AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU FRANKFURT A.D. ODER: 1824

Frankfurt (Oder, Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Digitized by Google

No. 3.

Zur Bibliothek der königl. Kreisgerichts Kommissionen zu Fürstenwalde gehörig.

Abschnitt ~~IX~~ 3. No. ~~2~~ 3. des Verzeichnisses.

I A. 9.

4° Bor.

1 R

(1824

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth a. d. O.

Jahrgang 1824.

Dzb. fehlt

GERICHTS COMMISSION

Frankfurth an der Oder,
gedruckt bei Trowitzsch und Sohn, Königl. Hofbuchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 1.

Ausgegeben den 7ten Januar 1824.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 1. Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben, durch die an die unterzeichnete Immediat-Kommission ergangene im 19ten Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre bereits abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten Dezember dieses Jahres, wegen eines Präklusions-Termins, in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben,

zu bestimmen geruhet, daß die bemerkten inländischen Gläubiger öffentlich aufgefordert werden sollen, bei der in Bromberg für die Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Liquidations-Kommission, diejenigen Entschädigungs-Ansprüche anzumelden, welche dadurch für sie entstanden sind, daß sie sich, nach dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung vom 17ten April 1815. Artikel 4. (Gesetz-Sammlung Seite 37.) von ihren Schuldnern im ehemaligen Herzogthum Warschau auf Kapital oder Zinsen die Summen in Abrechnung bringen lassen müssen, die von denselben bis zum 1sten Januar 1815, theils baar, theils durch Magazin-Lieferungen an den Kronschatz des ehemaligen Herzogthums Warschau abgeführt, den Gläubigern also entzogen worden sind. Bei dem hiernach von des Königs Majestät angeordneten öffentlichen Aufgebot ist der Präklusions-Termin auf Vier Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung, festgesetzt, und allgemein auch für diejenigen bestimmt worden, welche sich etwa früher schon bei einer andern Behörde gemeldet haben, und es soll ihnen dies mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß diejenigen Forderungen, welche bis zu dem festgesetzten Termine bei der vorgedachten Liquidations-Kommission nicht angemeldet werden, ohne weiteres specielles Verfahren als erloschen betrachtet und deshalb weitere Ansprüche nicht gestattet werden sollen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gläubiger, mit denen jetzt schon unmittelbar bei der unterzeichneten

Im-

Digitized by Google

Immediat-Kommission verhandelt wird, welche Verhandlungen nur demnächst, nach erfolgter, jetzt eingeleiteter Dividenden Zahlung, in Absicht des Ueberrestes der Forderungen an die Liquidations-Kommission in Bromberg zur Fortsetzung werden überwiesen werden.

Alle sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Interessenten werden daher hiermit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche mit Beibringung der Justifikatorien, bei der Königlichen Liquidations-Kommission in Bromberg spätestens bis zum 31sten Mai künftigen Jahres um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht solchergestalt zur Kenntniß gebrachten Forderungen der Art, hiernächst, wie gedacht, für präkludirt und ungültig erachtet werden müssen.

Berlin, den 24sten Dezember 1823.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) von Ladenberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 2. 2te Abth. 876. Dezember.

Da im Verfolg des Reskripts vom 8ten Juny v. J. die Kaffenhöhe der Schiffsgefäße betreffend, jetzt alle unvermögende Schiffseigenthümer an deren Schiffen die zu hohen Kaffen sich nicht sofort abändern lassen, mit den erforderlichen Lizenzen versehen sind; so ist nunmehr die allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten August 1821 streng zu befolgen und kein Schiffsgefäß mit zu hoher Kaffe ohne Lizenz durch die Brücken und Schleusen zu lassen.

Berlin, den 17ten Dezember 1823.

Ministerium des Handels.

Bülow.

Vorstehender Erlaß des Königl. hohen Ministeriums des Handels vom 17ten d. M.

wegen der auf 8 Fuß über den Wasserspiegel festgesetzten Kaffenhöhe eines unbeladenen Schiffsgefäßes

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18ten Juny 1822. (Amtsblatt für 1822. Nro. 12.) sämmtliche betreffende Kanal- und übrigen Polizei-Behörden angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmung strenge zu halten, und die ihnen untergeordneten Brücken- und Schleusenwärter hienach zu instruiren.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 3. Rechnungslegung betreffend. 2te Abth. 506. b Dezember.

Sämmtlichen von uns ressortirenden, rechnunglegenden Kassen wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Folge diejenigen außer dem Etat zu verrechnenden Einnahmen und Ausgaben, Erlasse und Ausfälle, welche in ihrem Betrage sich jährlich gleich bleiben, für jedes Jahr bis zur Aufnahme auf den Etat nicht

Digitized by Google

be-

besonders zu belegen, sondern die darüber lautenden Kassen-Anweisungen nur einmal und zwar mit derjenigen Rechnung, worin solche Posten zuerst vorkommen, als Beläge beizubringen sind. Damit indessen die Prüfung der folgenden Jahresrechnungen in Ansehung solcher Posten gehörig geschehen könne, so muß in der ersten Jahresrechnung, bei welcher die betreffende Einnahme oder Ausgabe ꝛc. durch die ertheilte Anweisung zu justifizieen ist, außer dem Datum dieser Anweisung, und, in sofern sich diese Anweisung auf eine derselben beigefügte Ministerial-Verfügung gründet, auch außer dem Datum der letztern, ausdrücklich bemerkt werden, auf welche Jahre, außer dem laufenden Rechnungsjahre, die beigebrachte Anweisung gerichtet und als Rechnungsbelag gültig ist. In den alsdann für diese folgenden Jahre abzulegenden Rechnungen ist jedesmal auf die in der ersten Rechnung gemachte Bemerkung nach Pag. und Nummer derselben Bezug zu nehmen und bedarf es, wie schon gedacht, nicht der nochmaligen Beifügung der betreffenden Anweisung.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

S. 4317. Der Maler Gebauer hieselbst wird in Kurzem ein vom Professor Buchhorn gestochenes Bildniß Ihrer Königl. Hoheit der Kronprinzessin von Preußen zum Besten des hiesigen Bürger-Rettungs-Instituts und der Armenanstalten in den Provinzen herausgeben. Der Subskriptionspreis ist 20 sgl. für ein Exemplar mit der Schrift und 1 Rthlr. für ein Exemplar vor der Schrift.

Auf dieses gemeinnützige Unternehmen haben wir die Geistlichen und Gymnasiallehrer hiesiger Provinz hiemit aufmerksam machen wollen.

Berlin, den 15ten Dezember 1823.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

2te Abth. 52. Jahrg. Des Königs Majestät haben den bisherigen Obersteuerinspektor Kuhlmay zu Landsberg a. d. W. zum Steuerrathe zu ernennen geruhet.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beschäftigt sich unausgesetzt, die Mittel zur Nachzahlung der noch für 3 Termine rückständigen Pensionen zu beschaffen.

Bei der den mehrsten Interessenten gewiß bereits bekannten Schwierigkeit, die Zinsenrückstände, vorzüglich von den in Polen ausstehenden Kapitalien des Instituts einzuziehen, durch deren Außenbleiben hauptsächlich das Unvermögen der General-

Digitized by Google

General-Wittwen-Kasse zur Abbürdung ihrer rückständigen Leistungen herbeigeführt worden ist, können jedoch diese Mittel nur langsam und nicht ohne Aufopferung erlangt werden.

Die General-Direktion ꝛc. befindet sich daher auch gegenwärtig nicht im Stande, die Zahlung eines der rückständigen Pensionstermine in den reglementsmäßigen Goldsorten leisten zu können, und es ist ihr nur möglich, die Nachzahlung der für den 1sten April 1813 rückständigen Pensionen in Courant mit 10 pro Cent Agio zu bewirken; diese aber soll in der Zeit vom 15ten April bis 5ten Mai 1824 erfolgen. Die Quittungen sind daher auf Rthlr. in Golde inklusive 10 pro Cent Agio mit Rthlr. Courant bezahlt zu stellen.

In den Fällen, wo die Quittung bereits auf Gold ausgestellt ist, muß der Aussteller oder, wenn die Quittung sich schon in dritter Hand befindet, der jetzige Inhaber darunter die in vorbemerkter Art in Kourant angenommene Zahlung bescheinigen.

Da die Zahlung nicht länger, als bis zum 5ten Mai fortgesetzt werden kann, so werden diejenigen, welche sich später melden, auf den nächsten Zahlungs-Monat Oktober 1824 verwiesen werden.

Die etwanigen Erben verstorbener Wittwen werden wohl thun, schon vor Eintritt des Zahlungs-Termins ihre Legitimations-Urkunden zur Prüfung einzureichen.

Die General-Direktion wird es sich äußerst angelegen sein lassen, auch zur baldigen Berichtigung der für die Termine 1sten Oktober 1813 und 1sten April 1814 noch rückständigen Pensionen die Mittel zu beschaffen; muß aber wiederholt darauf aufmerksam machen, daß sie bis zum Eintritt des für diese Zahlung bekannt zu machenden Termins alle Reklamationen, welche die vorzugsweise frühere Befriedigung bezwecken, ohne Ausnahme zurückzuweisen genöthigt sein wird.

Berlin, den 24sten Dezember 1823.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

---

8. Januar Praesid.

Das Hochlöbl. vierte Departement des Königl. Kriegs-Ministerii hat auf meinen Antrag bestimmt, daß außer denjenigen 3900 Wispeln Hafer, auf welche sich meine Bekanntmachung vom 25sten Dezember v. J. (Amtsblatt für 1823, Stück 53. No. 91.) bezieht, auch noch ein Quantum von vorläufig

„Eintausend Wispeln Roggen"

in die Magazine zu Küstrin und Landsberg zu bestimmtem Preise eingeliefert werden kann, insofern die Einlieferung von Produzenten aus eigenem Gewinnst erfolgt.

Die Einlieferungen des Roggens finden unter denselben Bedingungen statt, die in der frühern Bekanntmachung vom 25sten Dezember v. J. für den Hafer aufgestellt waren, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Digitized by Google

1) Die

1) Die Atteste für die Einlieferungen in das Magazin zu Küstrin werden allein von dem Herrn Landrathe Hahn daselbst ausgestellt, an den sich daher die Produzenten auch aus andern Kreisen, als dem Küstriner, zu wenden haben; die Atteste für die Einlieferungen in das Landsberger Magazin werden in gleicher Art nur vom dem Herrn Landrath Sturm daselbst ausgestellt.

2) Für einen einzelnen Produzenten werden die Atteste nicht unter einer Quantität von zwölf Scheffeln und auf einmal nicht über eine Quantität von zehn Wispeln ausgestellt.

3) Für jeden Scheffel Roggen von magazinmäßiger Güte, d. h., rein von Unkrautsämereien, nicht dumpfig und mindestens 80½ Pfund wiegend, werden sogleich bei der Ablieferung

„Fünf und zwanzig Silbergroschen"

ausgezahlt, und versteht sich beim Roggen ebenfalls nur genaues (gestrichenes) Maaß.

Die Einlieferungen müssen wie beim Hafer spätestens bis zum 26sten Februar d. J. beendigt sein. Frankfurth a. d. O., den 4ten Januar 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident von Wißmann.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, für Dezember 1823.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise pro Scheffel: Weitzen			Roggen			Gerste: Große pro Schfl.			Gerste: Kleine pro Schfl.			Hafer			Erbsen			Kartoffeln			Rauch-Futter: Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Arnswalde	1	9	—	—	19	—	—	—	—	—	14	—	—	14	—	—	20	—	—	7	—	—	15	—	3	20	—
2	Kottbus	1	21	1	—	26	11	—	—	—	—	23	5	—	18	9	1	10	8	—	14	1	—	16	6	4	22	6
3	Krossen	1	20	6	—	24	9	—	23	3	—	18	1	—	16	—	—	27	9	—	9	5	1	—	—	4		—
4	Küstrin	—	—	—	—	21	—	—	19	5	—	17	9	—	11	3	1	4	3	—	9	3	—	—	—	2	5	—
5	Frankfurth	1	14	6	—	21	11	—	18	10	—	16	3	—	13	5	—	24	9	—	7	6	—	11	11	2	18	4
6	Friedeberg	1	13	4	—	22	2	—	—	—	—	13	7	—	11	5	—	22	10	—	7	2	—	10	—	2	15	—
7	Guben	1	23	2	—	26	5	—	22	10	—	21	—	—	16	—	1	15	—	—	10	—	—	20	—	4	—	—
8	Hoyerswerda	2	—	—	1	—	—	—	28	6	—	—	—	—	25	—	2	—	—	—	10	—	1	5	—	8	—	—
9	Kolau	2	1	3	—	25	3	—	22	5	—	—	—	—	18	3	2	—	—	—	12	3	—	—	—	5	6	—
10	Königsberg	1	10	1	—	21	—	—	16	10	—	15	7	—	11	—	—	25	9	—	6	7	—			—	—	—
11	Landsberg	1	9	6	—	21	7	—	18	10	—	14	6	—	10	6	—	24	—	—	8	6	—	10	7	2	7	—
12	Lübben	2	2	6	—	23	9	—	25	—	—	22	6	—	16	6	1	10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
13	Luckau	1	24	9	—	23	9	—	20	7	—	—	—	—	16	3	1	20	—	—	10	—	—	25	—	5	—	—
14	Soldin	1	8	6	—	22	1	—	17	5	—	15	8	—	12	2		27	8	—	8	6	—	15	—	3	15	—
15	Sorau	1	25	—	1	7	—	—	25	—	—	—	—	—	22	6	1	10	—	—	10	—	—	25	—	4	15	—
16	Spremberg	1	25	3	1	1	6	—	21	3	—	—	—	—	19	6	1	19	2	—	13	—	1	7	—	6	—	—
17	Zielenzig	1	23	2	—	22	10	—	—	—	—	16	10	—	11	10	1	4	3	—	8	7	—	20	—	4	10	—
18	Züllichau	1	23	9	—	24	—	—	—	—	—	17	11	—	13	5	—	23	5	—	9	8	1	5	—	6	—	—

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Es ist am 23sten Dezember c. unweit des Dorfes Gohlitz der in dem unten stehenden Signalement näher beschriebene unbekannte männliche Leichnam gefun-

funden worden. Alle und Jede, welche über die Person des Verblichenen Auskunft geben können, fordern wir hiemit auf, sich dieserhalb bei uns zu melden.

Neppen, den 28sten Dezember 1823.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Signalement. Der Leichnam war 5 Fuß lang, hatte kurz abgeschnittenes schwarz-braunes Haupthaar, starke Augenbraunen, war ohne Backenbart, mit kurzem blonden Bart und hatte noch sämmtliche Zähne. Dem Anschein nach mochte er ein Alter von 50 bis 60 Jahren erreicht haben. Bekleidet war Denatus: 1) mit schwarzen rindledernen Stiefeln, 2) mit wollenen, sehr gut gestrickten Halbstrümpfen, 3) mit grau tuchenen engen Beinkleidern, theils mit Tuchknöpfen, theils mit gelben Metallknöpfen versehen, 4) mit Unterziehhosen von Parchent, vorn mit überzogenen, hinten mit knöchernen Knöpfen versehen, 5) mit einem schon abgetragenen blau tuchenen Oberrock mit schon zerrissenem Kittai im Rücken und an den Taschen gefüttert, 6) Unter diesem Rocke mit einer blau tuchenen Jacke, mit weisser Leinwand gefüttert, und mit weissen metallnen Knöpfen versehen, 7) mit einer blau tuchenen Weste mit stehendem Kragen und Metallknöpfen, 8) einer blauen, sogenannten multumnen Unterjacke ohne Kragen mit Ermeln und weissen Bändern zum Zubinden versehen, 9) einem ledernen Hosenträger mit ledernen Striemen ohne besondere Zeichen, 10) einem geflickten und zerrissenen alten abgetragenen Hemde ohne Zeichen, und 11) mit einem Hut von schwarzem Filz. Am vierten Finger der linken Hand hatte Denatus einen starken silbernen glatten Ring, in welchem innerhalb die lateinischen Buchstaben D. S. eingestochen sind. An dem Zeigefinger der linken Hand schien der Verstorbene früher einen sogenannten Wurm gehabt zu haben, wodurch dieser Finger etwas kürzer geworden war, und den obern Theil des obern Knochengliedes verloren hatte, so daß der Nagel nach unten zu gebogener war.

Verlorner Reisepaß. Der Scharfrichterknecht Friedrich Gebhardt aus Bamberg will seinen ihm hier unter dem 28sten November d. J. sub Nro. 186. ertheilten Paß, gültig für ihn und seine Frau, auf 6 Monate zur Reise über Frankfurth nach Krossen, vor einiger Zeit in der Muskauer-Heide verloren haben, weshalb dieser Paß zur Vermeidung eines Misbrauchs hiemit für ungültig erklärt wird.

Drebkau, den 30sten Dezember 1823.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß. Der Zitronen-Händler Joseph Michetz, gebürtig aus Hirschgruben, hat den von der Polizeibehörde zu Krossen unterm 4ten März v. J. erhaltenen, auf 1 Jahr gültigen Reisepaß nebst seinem Gewerbeschein angeblich auf dem Wege von hier nach Meseritz verloren, welches wir zur Verhütung eines Mißbrauchs hiemit bekannt machen. Schwiebus, den 1sten Januar 1824.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 2.

Ausgegeben den 14ten Januar 1824.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 4. Bekanntmachung. 1ste Abth. 377 Januar.

Die mit Einhebung und Einsendung der Beiträge für die Feuersocietätskasse des Herzogthums Sachsen beauftragten Behörden werden hiedurch aufgefordert, die für bereits abgelaufene Termine rückständig gelassenen Brandkassenbeiträge längstens bis zum letzten Januar künftigen Jahres vollständig einzuliefern, weil außerdem das Brandversicherungsinstitut seinen Verpflichtungen gegen die Abgebrannten oder Brandbeschädigten nicht Genüge leisten kann. Sollte wider Erwarten auch diese Erinnerung erfolglos bleiben, so wird nach Ablauf der gedachten Frist gegen die Säumigen sofort nach Maaßgabe des 32sten §. des Mandats vom 10ten November 1784 verfahren werden.

Merseburg, den 24sten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Feuersocietätsdirektorialdeputation.

Vorstehende Verordnung wird hiedurch zur Befolgung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Bei der am 5ten Dezember d. J. veranstalteten Prüfung pro Ministerio sind folgende Kandidaten für wahlfähig zu einem Predigtamte erklärt worden:

a) Justus Theodor Friedrich Zehlicke, in Berlin,
b) Philipp Ferdinand Böhme, in Rosenwinkel bei Kyritz,
c) August Ernst Semper, Lehrer am Gymnasium zu Kottbus,
d) Ernst Ludwig Zimmermann, Rektor in Soldin,
e) Matthäus Drogan, in Wendisch-Sornow bei Seyfftenberg,

f) Ernst

f) Ernst Ferdinand Beck, in Markendorf bei Jüterbog.

Letzterer hat die Censur „sehr gut bestanden“ erhalten.

Berlin, den 11ten Dezember 1823.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Postamt bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge der Verfügungen Eines Hohen Generalpostamts vom 31sten Oktober et 28sten Dezember a. pr von jetzt an die Einrichtung getroffen worden ist, daß auf dem Flure im Posthause neben der Passagierstube bald am Eingange im Hause, ein Briefkasten öffentlich angebracht worden, welcher zur Briefabgabe zu jeder Zeit, und auch während des Schlusses des Brieffensters, unter nachstehenden Verhaltungsregeln benutzt werden kann.

I. In diesen Kasten dürfen nur diejenigen unbeschwerten Briefe eingelegt werden, welche unfrankirt befördert werden können.

II. Briefe zur Bestellung im Orte selbst, oder in dessen nächster Umgebung, so wie nach umliegenden Dörfern, wohin keine Postverbindung ist, dürfen nicht in diesen Kasten gelegt werden; auch nicht Briefe an des Königs Majestät Allerhöchsten Person, oder an die Prinzen und Prinzessinnen des Allerhöchsten Königl. Hauses.

III. Im Bureau sind abzugeben:

a) alle frankirte Briefe, so wie alle Briefe welche ganz, oder theilweise dem Franko-Zwange unterworfen sind, namentlich nach folgenden Ländern als:
„Großbrittanien, Schweden und Norwegen, Spanien und Portugal, den „Oesterreichischen Staaten, Italien, dem südlichen Rußland, der Moldau „und Wallachei, der Türkei und allen außer europäischen Ländern,

b) alle mit Geld, Tresorscheinen, Staatspapieren und so weiter beschwerten Briefe, über welche ein Empfangsschein ertheilt wird, desgleichen die rekommandirten Briefe.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Postamt.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 sind zur Untersuchung der Holzdiebstähle und anderer Forstverbrechen die Forstgerichtstage für das Jahr 1824 im Königl. Justizamte Lübben mit Neuzauche von 3 zu 3 Wochen, und zwar: auf den 30sten und den 21sten März, den 21sten und 22sten Juni, den 21sten und den 28sten September, den 20sten und den 21sten Dezember, bestimmt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Lübben, den 11ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem unterzeichneten Justizamte wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur Unter-

Untersuchung und Aburtelung der Holzdiebstähle und anderer Forstvergehungen, in Gemäßheit des Edikts vom 7ten Juni 1821, die Forstgerichtstage für das Jahr 1824 auf den 15ten März, 14ten Juni, 27sten September und 20sten Dezember angesetzt worden sind.

Lagow, den 7ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Lagow und Burschen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. 1ste Abth. 758. Dezember.

Der unten signalisirte dem Königl. 10ten Husarenregimente überwiesene und vereidigte Rekrut George Sastupa aus Laubusch im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreise, hat sich bei der vorjährigen Zusammenziehung der Rekruten in Kottbus schon nicht gestellt, und ist auch in Halle nicht eingetroffen. Die sämmtlichen Polizeibehörden, besonders die Gensd'armen werden daher veranlaßt, auf den Sastupa genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittels Transports an den Herrn Landwehrbrigadekommandeur Generalmajor von Kamecke zu Merseburg abzusenden, auch wann dies geschehen, uns sogleich Anzeige davon zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement

Der Rekrut George Sastupa aus Laubusch im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreise, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, eine runde freie Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, etwas aufgeworfenen Mund, weiße Zähne, blonden schwachen Bart und ein rundes Kinn. Sein Gesicht ist oval und von gesunder Farbe und seine Statur untersetzt.

Steckbrief.

Elkan Goldberg, jüdischer Handelsmann, zu Düsseldorf wohnhaft, wird mehrerer und beträchtlicher Betrügereien mit falschen Wechseln beschuldigt.

Er hat Düsseldorf am 21sten, versehen mit einem am 6ten dieses Monats von der landräthlichen Behörde, nach Holland, über Wesel, ausgestellten Passe, in der Richtung nach Elberfeld verlassen, woselbst sich die Spur des ferneren Weges, den er genommen hat, verliert.

Es ist im Allgemeinen, und insonderheit dem Handelstande, sehr daran gelegen, daß dieser schlaue Betrüger zur Haft und Untersuchung gebracht werde.

Ich ersuche demnach die respektiven gerichtlichen und Verwaltungspolizeibehörden des In- und Auslandes dienstergebenst, indem ich das Signalement des Entwichenen mittheile, ihm nachzuspüren, und im Betretungsfalle ihn festnehmen und an mich abliefern zu lassen, beziehungsweise zur Bewirkung seiner Auslieferung, mich von seiner Ergreifung gefälligst zu benachrichtigen.

Die Mittheilung jeder Spur, die zur Ermittlung der Richtung des Weges, den er genommen hat, dienen kann, wird mir gleichfalls willkommen sein.

Düsseldorf, den 31sten Dezember 1823.

Der Oberprokurator am Königl. Preuß. Landgerichte. Rittershausen.

Sig-

Signalement.

Der ꝛc. Goldberg, gebürtig aus Posen und wohnhaft zu Düsseldorf, ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzes, langes und gekräuseltes Haar, bedeckte Stirne, dunkelbraune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart, ovales dickes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, starke Statur, schleichenden Gang und etwas zur Erde gerichteten Blick und ist gewöhnlich mit einem schwarztuchenen Ueberrock oder Frackrock, dergleichen Pantalon, Stiefeln unter den Pantalons und großem runden Hut bekleidet.

Steckbrief. Da sich in Untersuchungssachen wider den Bäckergesellen Naue ermittelt, daß der Verfertiger des bei dem Naue gefundenen falschen Passes, der Bäckergeselle Karl Friedrich Lange aus Baireuth gebürtig ist, so werden alle Behörden dienstergebenst ersucht, auf den Lange vigiliren, denselben, im Betretungsfalle arretiren, und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Der Lange führt übrigens mehrere Päße bei sich, worunter einer ihn wahrscheinlich als Scharfrichterknecht bezeichnen wird, indem seine Beischläferin Marie, mit welcher er jetzt wahrscheinlich zusammen lebt, als die Wittwe eines Scharfrichterknechts umherstreift. Diese Weibsperson gebürtig aus der Gegend um Sangerhausen, führt 2 Kinder von über 6 und 2 Jahr bei sich und ist von dem Lange schwanger.

Zießar, den 29sten Dezember 1823.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Bäckergeselle Karl Friedrich Lange, der kleine Baireuther genannt, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, schlanke Statur; als besonderes Kennzeichen dient ein Fleck auf dem rechten Auge, wodurch das scharfe Sehen verhindert wird. Bekleidet war er mit einem dunkelgrünen Rocke, einer bunten Weste, einem neuen runden Hute, grauleinenen Beinkleidern mit schwarzen Streifen und Schnürstiefeln.

Verlorner Reisepaß. Der Handlungsdiener Gottlob Schreck aus Mühlberg hat seinen Reisepaß d. d. Mühlberg den 6ten Dezember 1823, gültig zur Reise über Dahme nach Guben, welcher in Dahme visirt war, beim Antritt der Rückreise, 2 Stunden von hiesiger Stadt entfernt, am 21sten Dezember d. J. verloren.

Guben, am 23sten Dezember 1823.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 3.

Ausgegeben den 21sten Januar 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

No. 1 enthält (No. 837.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg über die Anschließung des obern Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Preuß. indirekte Steuersystem. Vom 10ten Oktober und ratifizirt den 2ten Novbr. 1823.

(No. 838.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten November v. J. wegen Ernennung des Kammerherrn von Rochow zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 839.) Tarif die Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Polentzig. Vom 9ten Dezember v. J.

(No. 840.) Deklaration der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18ten September 1822 wegen des Fünftelabzuges bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Mark und im Magdeburgschen. Vom 27sten Dezember v. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 5. 2te Abth. 783. Januar.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819 angeordneten Blasenzinses eine Maischbottichsteuer eingeführt und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1sten Dezember 1820 verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 gGr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maaßregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke, oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen

mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen, für jede zwanzig Quart ihres Rauminhalts und für jede Einmaischung, erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1sten November bis 1sten Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maischraum.

3) Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus anderen, als mehligten Substanzen, ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festzusetzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo solche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung, wie unter No. 2., eintrete.

5) Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen, oder in anderen Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Hundert Thalern und der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1sten Februar d. J. an in Kraft treten, weshalb Sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben. Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maaßregeln und über deren Beibehaltung oder Modifikation, an Mich zu berichten und denn das Regulativ vom 1sten Dezember 1820 als Gesetz abgefaßt, mit Aufnahme der nach vorstehender Maaßgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen.

Berlin, den 10ten Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Klewitz.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird höherm Befehl zufolge hiemit öffentlich bekannt gemacht und haben sich darnach, sowohl die betroffenen Steuerpflichtigen, als auch die Steuerverwaltungsbehörden vom 1sten Februar c. an zu achten, wobei noch nachstehendes bemerkt wird.

Es können zur Versteuerung nach dem minderen Satz No. 2. der Allerhöchsten Kabinetsordre, vom 1sten Februar bis 1sten Mai dieses Jahres alle diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien noch zugelassen werden, welche vom 1sten Mai bis 1sten November vorigen Jahres nicht gebrennt haben, und hinfüro nicht über neunhundert Quart Bottichraum pro Tag zum Einmaischen deklariren. Es

Es ist dergleichen Brennereien zwar unbenommen, ihren Betrieb für einen oder mehrere der auf den Februar folgenden Monate über dieses Maaß zu erweitern, oder auch im Mai und in anderen Monaten bis zum 1ten November zu brennen, doch sind die Inhaber derselben verbunden, alsdenn den Unterschied des mindern Satzes gegen den höhern, für diejenige Monate desselben Jahres, in welchen sie nach dem erstern Satze gesteuert haben, nachzuzahlen.

Wer an einem Tage über neunhundert Quart deklarirt, und dieses dadurch ausgleichen will, daß er an einem andern Tage eben so viel unter neunhundert Quart deklarirt, kann zum niederen Steuersatz nicht zugelassen werden, da die Bedingung, daß nicht über neunhundert Quart Bottichraum deklarirt werden, für jeden einzelnen Betriebstag gilt. Wegen des Brennens aus selbst gewonnenen Erzeugnissen genügt es, wenn auf Erfordern nachgewiesen wird, daß das in gedachten Monaten zu verschrootende Quantum, mit dem Erndteertrag des Gutes im Verhältniß steht und sich nicht ergiebt, daß Getreide oder Kartoffeln zum Branntweinbrennen zugekauft werden.

Wegen Ausführung der No. 3. der Allerhöchsten Kabinetsordre ergangenen Bestimmung wird eine besondere Verfügung ergehen.

Frankfurth a. d. O. den 20ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 6. 2te Abth. 673. Januar.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819 angeordneten Kontrolle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbtreibenden, veranlassen Mich, auf den Antrag des Staatsministerii, Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts, bei dem Brauer über das zur Einmaischung, längstens für den folgenden Tag, deklarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu deklarirten Ort, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Zentner geahndet werden.

2) Die Deklaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wieviel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschroot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Prozent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot aus

gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei, Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterem Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrolle der Steuerbeamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab, in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10ten Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Klewiz.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird höherem Befehl zufolge hiermit öffentlich bekannt gemacht, und haben sowohl die betroffenen Steuerpflichtigen als auch die Steuerverwaltungsbehörden von dem Tage ab, wo sie verfassungsmäßig als publizirt zu betrachten ist, sich darnach zu achten; wobei noch Nachstehendes bemerkt wird.

Jeder Brauer hat hiernach der Steuerbehörde sofort den Ort ein für allemal zu bestimmen, wo derselbe seinen Vorrath an Malzschroot aufbewahren will, welches gleichmäßig jeder Inhaber einer Brennerei, die von Kartoffeln gemeinschaftlich mit einer Brauerei betrieben wird, hinsichtlich desjenigen reinen Malzschrootquanti, thun muß, daß ihm nach Nro. 3. der Allerhöchsten Kabinetsordre für diesen Fall verstattet ist.

Diese Bestimmungen der Aufbewahrungsräume sind von den Steuerbehörden in die zum Inventario gehörigen durch die Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 bestimmten Nachweisungen der zur Brau- und Brennerei gehörigen Räume einzutragen, auch in den diesfälligen amtlichen Bescheinigungen zu vermerken.

Der Brauer muß ferner in der, durch die angeführte Steuerordnung bestimmten Deklaration über die beabsichtigte Einmaischung, und die Steuerbehörde in dem Versteuerungsbuche des Brauers so wie auch im Hauptdeklarationsbuche bemerken, wieviel Bier von der angemeldeten Einmaischung zu ziehen deklarirt wird.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 7. Martini-Marktpreise in den Kreisstädten pro 1823. Nte Abth. 768. Januar.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2ten April 1821. (Amtsblatt de 1821. Stück 15. No. 47.) werden die hier folgenden Martini-Marktpreise pro 1823. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit danach die Vergütigung für Fourage, welche von den Quartierständen an marschierende Truppen verabreicht wird, für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ult. Dezember 1824. berechnet werde.

No.

Die Martinipreise pro 1823 sind gewesen

No	Benennung der Kreisstädte.	Getreide						Fourage								
		Roggen			Gerste			Hafer			Heu			Stroh		
		Scheffel.			Scheffel.			Scheffel.			à Zentner.			à Schock.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Arnswalde . .	—	20	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	3	20	—
2	Krossen . . .	—	25	—	—	22	6	—	16	3	—	25	—	3	25	—
3	Kottbus . . .	—	26	10	—	25	—	—	18	2	—	16	—	5	15	—
4	Küstrin . . .	—	22	—	—	18	9	—	11	3	—	—	—	2	5	—
5	Kalau	—	26	—	—	24	—	—	18	—	—	—	—	6	—	—
6	Frankfurth . .	—	21	3	—	19	6	—	14	—	—	14	—	2	22	—
7	Friedeberg . .	—	21	3	—	12	10	—	11	7	—	10	—	3	—	—
8	Guben	—	27	10	—	26	3	—	16	11	—	20	—	4	15	—
9	Königsberg .	—	23	2	—	16	11	—	12	2	—	12	6	3	—	—
10	Luckau	—	24	3	—	20	9	—	15	—	—	25	—	5	—	—
11	Landsberg a. W.	—	21	—	—	17	10	—	10	7	—	10	7	2	8	9
12	Lübben	—	24	7	—	21	8	—	18	2	—	20	—	4	—	—
13	Soldin . . .	—	22	9	—	17	9	—	13	5	—	15	—	3	12	—
14	Sorau	1	2	6	—	25	—	—	17	6	—	25	—	4	15	—
15	Spremberg .	1	4	6	—	27	11	—	23	—	1	7	6	7	15	—
16	Zirlenzig . . .	—	22	6	—	17	6	—	12	3	—	22	6	4	15	—
17	Züllichau . . .	—	24	5	—	18	2	—	14	5	1	5	—	6	—	—

Bemerkung zu 4 und 5: Heu ist nicht zum Verkauf gekommen.

Frankfurth a. d. O. den 17ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung der Königl. General-Kommission.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir im Einverständniß mit dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. an die Stelle des ausgeschiedenen Kreis-Justiz-Kommissarius Vanselow zu Guben, den Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kämpfe zu Groß-Drewitz bei Guben zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Gubenschen-Kreis, in Gemeinheitstheilungs-Dienstregulirungs- und Ablösungs-Angelegenheiten ernannt haben.

Soldin, den 30sten Dezember 1823.

Königl. Preuß. General-Kommission ꝛc. für den Frankfurther Regierungs-Bezirk und die Lausitz.

Pev-

Personal-Chronik.

Die Schulamtskandidaten Martin August Friedrich Hubert und Johann Christoph Liesing sind als Unterlehrer bei der hiesigen Realschule bestellt worden.

Berlin, den 24sten Dezember 1823.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

2te Abt. 936a. Dezbr. 1823.

Der Kandidat der Mathematik Gustav Alexander Meyer ist zum Regierungskonducteur bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Justizkommissarius Nehse zu Driesen ist als Notarius, und der Oberlandesgerichtsreferendarius Ruhnke als Justizkommissarius zu Landsberg a. d. W. angestellt. Der Gerichtsdiener Rohrbeck zu Marienwalde ist auf sein Gesuch entlassen und der Gerichtsdiener Dunst beim Stadtgerichte zu Woldenberg gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Postamt bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge der Verfügungen Eines Hohen Generalpostamts vom 31sten Oktober et 28sten Dezember a. pr von jetzt an die Einrichtung getroffen worden ist, daß auf dem Flure im Posthause neben der Passagierstube bald am Eingange im Hause, ein Briefkasten öffentlich angebracht worden, welcher zur Briefabgabe zu jeder Zeit, und auch während des Schlusses des Brieffensters, unter nachstehenden Verhaltungsregeln benutzt werden kann.

I. In diesen Kasten dürfen nur diejenigen unbeschwerten Briefe eingelegt werden, welche unfrankirt befördert werden können.

II. Briefe zur Bestellung im Orte selbst, oder in dessen nächster Umgebung, so wie nach umliegenden Dörfern, wohin keine Postverbindung ist, dürfen nicht in diesen Kasten gelegt werden; auch nicht Briefe an des Königs Majestät Allerhöchsten Person, oder an die Prinzen und Prinzessinnen des Allerhöchsten Königl. Hauses.

III Im Bureau sind abzugeben:

a) alle frankirte Briefe, so wie alle Briefe welche ganz, oder theilweise dem Franko-Zwange unterworfen sind, namentlich nach folgenden Ländern als:
„Großbrittanien, Schweden und Norwegen, Spanien und Portugal, den „Oesterreichischen Staaten, Italien, dem südlichen Rußland, der Moldau „und Wallachei, der Türkei und allen außer europäischen Ländern,

b) alle

b) alle mit Geld, Treſorſcheinen, Staatspapieren und ſo weiter beſchwerten Briefe, über welche ein Empfangsſchein ertheilt wird, desgleichen die rekommandirten Briefe.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Poſtamt.

Den jüngern Staats-Beamten die Anſchaffung der Geſetzſammlung zu erleichtern, iſt von dem hohen General-Poſt-Amte für die Jahrgänge von 1806. ab bis 1822. einſchließlich, nachbezeichnete, mit dem heutigen Tage eintretende Preis-Ermäßigung bewilligt, und ſoll die Geſetzſammlung zu den bemerkten Preiſen eben ſowohl im unterzeichneten Komtoir als von ſämmtlichen Poſt-Aemtern der Monarchie verabreicht oder beſorgt werden.

1 Exemplar von 1806. bis 1810. einſchließlich zu . . . . . 2 Thlr.

Ferner:

					mit Einſchluß der Jahrg. p. $18\frac{06}{10}$.	
			Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.
1	Exemplar von	1810 bis 1813.	2	—	3	—
1	" "	1810 " 1814.	2	15	3	15
1	" "	1810 " 1815.	3	—	4	—
1	" "	1810 " 1816.	3	15	4	15
1	" "	1810 " 1817.	4	—	5	—
1	" "	1810 " 1818.	4	15	5	15
1	" "	1810 " 1819.	5	—	6	—
1	" "	1810 " 1820.	5	15	6	15
1	" "	1810 " 1821.	6	—	7	—
1	" "	1810 " 1822.	7	—	8	—

ein einzelner Jahrgang von 1811. ab bis 1822. einſchließlich zu 1 Thlr., und Exemplare auf Schreibpapier mit einem Zuſchlag von 50 Prozent.

Dagegen bleibt der ediktmäßige Pränumerations-Betrag für die Zeit vom 1ſten Januar 1823. ab mit 2 Thlr. jährlich unverändert beſtehen.

Auf dem bezeichneten Wege iſt auch die Mylius'ſche Ediktenſammlung und zwar für die folgenden, Theils auf ein Drittel, Theils auf die Hälfte, ermäßigten Preiſe zu beziehen:

1 komplettes Exemplar vom Jahre 1751. ab bis einſchließlich 1806. mit dem Sachregiſter für die Jahre $17\frac{51}{805}$ zu . . . . . 25 Thlr.

	Thlr.	sgr.	pf.
Von 1751. bis 1764. der einzelne Jahrgang zu	—	5	—
" 1765. ein Exemplar	—	16	8
" 1766. " "	—	11	8

Von

		Thlr.	sgr.	pf.
Von 1767. ein Exemplar		—	8	4
" 1768. " "		—	8	4
" 1769. " "	alte Auflage	—	28	4
	neue	—	18	4
" 1770. " "		—	19	2
" 1771. " "		—	7	6
" 1772. " "		—	15	—
" 1773. " "		1	16	8
" 1774. " "		—	18	4
" 1775. " "		—	16	8
" 1776. " "		—	6	8
" 1777. " "		—	15	—
" 1778. " "		—	5	—
" 1779. " "		—	7	6
" 1780. " "		—	17	6
" 1781. " "		—	13	4
" 1782. " "		—	23	4
" 1783. " "		—	15	—
" 1784. " "		—	5	—
" 1785. " "		—	8	4
" 1786. " "		—	5	—
" 1787. " "		1	15	—
" 1788. " "		—	25	—
" 1789. " "		—	20	—
" 1790. " "		—	17	6
" 1791. " "		—	25	—
" 1792. " "		—	22	6
" 1793. " "		—	27	6
" 1794. " "		—	25	—
" 1795. " "		—	17	6
" 1796. " "		1	7	6
" 1797. " "		—	25	—
" 1798. " "		1	—	—
" 1799. " "		—	25	—
" 1800. " "		—	25	—
" 1801. " "		1	—	—
" 1802. " "		1	2	6
" 1803. " "		1	10	—
" 1804. " "		1	8	9
" 1805. " "		1	—	—

	Thlr.	sgr.	pf.
Von 1806. ein Exemplar	1	—	—
1 Exemplar des Repertorii p. $17\frac{51}{75}$. . . .	—	13	4
1 . . . p. $1\frac{751}{800}$. . . .	2	—	—

Berlin, den 1sten Januar 1824.

Debits-Komtoir.

Da nach dem diesjährigen Kalender im Monat März c. zwei Jahrmärkte als am 3ten und 24sten — zu Drossen statt finden; so ist der erste Jahrmarkt 2te Abt. 275 b Januar.

vom 3ten März — auf den 9ten Februar d. J. als Montag nach Mariä Reinigung

verlegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Ein neues, massives, geschmackvolles und dem Zwecke ganz entsprechendes Schulhaus ist unter der beständigen Aufsicht des Herrn Schulpatrons, Majors von Paczkowsky zu Palzig, unter rühmlicher Mitwirkung der Gemeine, errichtet, und am 26sten Oktober c. von dem Herrn Superintendenten Wegener feierlich eingeweiht worden, wobei die Frau Gemahlin des Herrn Schulpatrons durch ein Geschenk neuer Gesangbücher den Schulapparat sehr erwünscht und nützlich vermehrt hat. 1. S. Abt. 209 b Januar.

Das Kircheninventarium zu Nieder-Saathen ist im Jahre 1820 durch ein schwarzsammtnes mit goldnen Frangen besetztes Kanzeltuch, als Geschenk des Fischers Herrn Michael Glöde, vermehrt worden.

Deßgleichen erhielt die Kirche zu Langenpfuhl von dem Bauer und Eigenthümer Gottlob Noske ein groß schwarzsammtmanchesternes Altartuch mit silbernen Tressen besetzt nebst Seitentüchern und einem dergleichen Tuche für das Altarpult, welches mit rothseidnen und silbernen Frangen besetzt ist.

Der Schule zu Krausche sind von Herrn Schulpatron, Obristlieutenant von Arensdorf, sechs Exemplare des neuen Niederl. Gesangbuchs geschenkt worden.

Ein Ungenannter verehrte zum jüngst vergangenen Weihnachtsfeste der Kirche zu Klausdorf eine schwarzsammtmanchesterne, große Altardecke mit schwarzseidnem Besatz und dem Namenszuge C. S von silbernen Tressen, und zu eben diesem Feste der Erb- und Braukrüger Groß der Kirche zu Trebitz eine dergleichen schwarztuchne Decke mit weißen Frangen besetzt.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der in dem Kriminalgefängnisse der Stadt Lippehne detinirte, wegen dringenden Verdachts eines begangenen bedeutenden Diebstahls in Untersuchung befangene, aus Tornowo Obernicker Kreises, Regierungsbezirks Posen, gebürtige Müllergeselle Leopold Arendt, hat in der Nacht vom 13ten zum 14ten dieses Monats Gelegenheit gefunden, aus dem sehr gut versicherten Gefängnisse, durch Zerbrechung und Verbiegung zweier eiserner Traillen auszubrechen und wiederholt zu entspringen.

Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden daher hierdurch dienstergebenst ersucht, auf den Arendt, der übrigens nach Lage der Untersuchungsverhandlungen zu den verschmitzten Verbrechern gehört, genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an den Magistrat in Lippehne unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, abliefern zu lassen.

Deetz, den 14ten Januar 1824.

Königl. Landrath Soldinschen Kreises. Stubenrauch.

Signalement.

Leopold Arendt aus Tornowo, Obernicker Kreises, Regierungsbezirks Posen gebürtig, ist 25 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß ½ Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, hohe Stirn, breite blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitzgebogene Nase, kleinen Mund, blonden Bart, welcher bei seiner Entweichung sehr lang gewesen, gute Zähne, spitzes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt und spricht deutsch.

Bekleidet war er mit einem grüntuchenen Ueberrock und dergleichen Knöpfen, und einem leberfarbenen Sammtkragen, einer rothseidenen Halsbinde, einer buntkattunenen Weste, einem Paar blautuchenen Hosen über die Stiefeln, und einem neuen runden Filzhut mit sehr hohem Kopfe.

Auch hat derselbe einen weißen Tuch mit rother Kante bei sich und ist es möglich, daß er sich diesen umgebunden hat; ferner hat er ein Paar gewichste steife Stiefeln und einen alten grautuchenen Mantel mit stehendem großen Kragen und besponnenen kleinen Knöpfen.

Der stehende Kragen ist mit altem Felbel besetzt.

Verlorner Reisepaß.

Der unten signalisirte Schulmeister Schey Marcus aus Plock in Polen, hat angeblich den vom Magistrat zu Trezellnow im Großherzogthum Posen, vor zwei Monaten erhaltenen Reisepaß zwischen Müllrose und Beeskow verloren, weshalb dieses Reisedokument hiedurch für ungültig erklärt wird.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Januar 1824.

Der Magistrat.

Sig-

Signalement.

Der ꝛc. Schey Marcus ist mosaischer Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune und lange Haare, schmale und bedeckte Stirn, bräunliche Augenbraunen, braune Augen, gebogene und starke Nase, mittlen Mund, braunen Bart, volle Zähne, bedecktes Kinn, länglichte Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe, mittle Gestalt und spricht jüdisch-deutsch.

Bekanntmachung.

Der mittels Steckbriefes vom 6ten Februar v. J. verfolgte Dienstknecht George Zwetko ist von einem wohllöbl. landräthl. Offizio zu Sorau heute an uns abgeliefert worden.

Schloß Betschau, am 9ten Januar 1824.

Die Fürstl. zu Lynarische Herrschaftskanzlei allda.

Bekanntmachung.

Der mittels Steckbriefes vom 19ten Oktober a. p. (Amtsblatt No. 44.) von uns verfolgte, des Kirchenraubes verdächtige Müllergeselle Johann Christian Kilian ist durch das herrschaftliche Polizeiamt zu Lieberose heut an uns abgeliefert worden.

Senftenberg, den 11ten Januar 1824.

Königl. Rent- und Polizeiamt.

Uebersicht der Witterung im Dezember 1823.

Der Dezember zeichnete sich durch eine auffallende Gelindigkeit aus. In der ersten Hälfte desselben fror es beinahe gar nicht, indem nur in 3 Nächten das Thermometer bis auf den Gefrierpunkt sank; in der zweiten Hälfte zählte man zwar mehrere Frosttage, die Kälte war aber so gelinde, daß ihr Maximum nur 5 Grad unter Reaumurs Null betrug. Dagegen regnete und schneiete es öfters, doch immer nur in geringer Menge des Wassers. Ueberhaupt war der Dunstkreis größtentheils trüb und neblicht, so daß man im ganzen Monate nur einen einzigen hellen Tag beobachtete.

Der erste Tag des Dezembers war bei SW. trüb, stürmisch und regnicht, bei einer für die Jahrszeit ungewöhnlich hohen Temperatur. Auch vom 2ten bis zum 5ten war es bei SO. und SW. stets stürmisch; der 2te, 3te und 5te waren gemischt, der 4te trüb; es regnete täglich und am 3ten und 4ten hagelte es dabei, der 6te und 8te waren trübe, der 7te und 9te gemischte Tage bei S. NW. und SW., am 6ten und 7ten regnete es und am 9ten war es windig. Vom 10ten bis zum 13ten stürmte es wieder aus NW. und SW., blos der 10te war gemischt, an den übrigen 3 Tagen kam die Sonne nicht zum Vorschein; am 10ten und 13ten fand Schneetreiben statt, und am 11ten und 12ten regnete es. Der 14te und 15te waren zwei gemischte Tage bei NW. und N. der letztere war mit Schneeschauern verbunden. Am 14ten fing es an zu frieren, und der Frost dauerte in gelindem

gelindem Grade bis zum 27sten fort, so daß nur an verschiedenen Tagen das Thermometer Mittags etwas über den Gefrierpunkt stieg. Der 16te, 17te und 19te waren bei S. gemischt, der 18te war bei demselben Winde trübe; am 16ten und 18ten schneiete es ein wenig. Der 20ste war bei SO. hell. Der 21ste war bei S., der 22ste bei SO., der 24ste bei SW., der 25ste bei NW., der 26ste und 29ste bei SW. trübe; der 23ste bei S., der 27ste bei SO., der 28ste, 30ste und 31ste bei SW. gemischt; am 22sten, 29sten und 30sten regnete und am 24sten und 28sten schneiete es. Vom 28sten bis zum Ende des Monats war die Temperatur stets über dem Gefrierpunkt.

Vorherrschend waren Südwest und Süd; an 14 Tagen beobachtete man Nebel; an 13 Tagen und in 5 Nächten Regen; an 8 Tagen und in einer Nacht Schnee; an 2 Tagen Hagel; an 17 Tagen Frost. Die Nässe war nicht zu groß, folglich auch nicht nachtheilig den Saaten. Katarrhalische und rheumatische Krankheiten in vielfachen Formen; Gichtanfälle, Husten und Keuchhusten kamen häufig vor; Masern und Scharlach zeigten sich an vielen Orten, jedoch sehr gutartig.

Höchster Barometerstand den 7ten Abends = 342,7‴ bei — 4° de Luk und NW., niedrigster den 13ten Mittags = 331‴ bei — 6° de Luk und SW. Unterschied = 11,7‴.

Höchster Thermometerstand den 1sten Mittags = + 13° R. bei SW., niedrigster den 19ten Morgens = — 5° R. bei S.

Höchster Hygrometerstand den 30sten Morgens = 91° de Luk bei SW., niedrigster den 20sten Mittags = 65° de Luk bei SO. mittler = 78°

Höhe des herabgefallenen Wassers = 17 Linien. Man zählte im Dezember

1 hellen 3 trübe 7 gemischte	trockene					Tage.
8 trübe 12 gemischte	mit Regen, Schnee oder Hagel verbundene					
6 mal	34 mal	16 mal	11 mal	22 mal	4 mal	
W.	SW.	NW.	SO.	S.	N.	

Frankfurth a. d. O., den 2ten Januar 1824.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußiſchen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 4.

Ausgegeben den 28ſten Januar 1824.

Geſetzſammlung für die Königlich Preußiſchen Staaten pro 1824.

Nro. 2. enthält (Nro. 841.) Wege- und Brückengeldtarif für die Stadt Hamm. Vom 20ſten November 1823.

(Nro. 842.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 22ſten Dezbr. 1823. wegen eines Präkluſivtermins in Bezug auf die, aus der Münſterſchen Anleihe von 1805 noch kurſirenden Partialobligationen und Koupons.

(Nro. 843.) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23ſten Dezbr. 1823, wie künftig die Tarifgelder zu Stralſund, Greifswalde und Wollgaſt erhoben werden ſollen.

(Nro. 844.) Allerhöchſte Verordnung vom 10ten Januar d. J. wegen Beſtrafung des bei Lohnfuhren unternommenen Pferdewechſels und reſp. vom 1ſten März d. J. ab einzuführenden Abgabe auf Perſonenfuhren der Miethskutſcher über 2 Meilen hinaus.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 8. Vorſchriften in Betreff von Penſionsvorſchlägen. 2te Abt. 28 b. Januar.

Den höhern Beſtimmungen zufolge ſollen fernerhin ſolche Penſionsvorſchläge, welche auf körperliche Unfähigkeit und Krankheit begründet werden, ſtets durch beizubringende ärztliche Atteſte, vorzüglich ſolcher Aerzte, welche im öffentlichen Dienſte angeſtellt oder doch mit einem öffentlichen Siegel verſehen ſind, juſtifizirt werden. Ferner werden diejenigen Beamten, von welchen Penſionsvorſchläge ausgehen, angewieſen, künftig in den einzureichenden Penſionsvorſchlagsnachweiſungen die Angabe des Dienſteinkommens jedesmal durch ein auf einem beſondern Bogen auszuſtellendes Atteſt, worin ſowohl das Gehalt, als die verſchiedenen Arten der Emolumente und die der Nebenbedienungen einzeln vollſtändig aufgeführt werden müſſen, zu begründen. Zugleich wird hierbei noch bemerklich gemacht, daß nur ſolche

Emolumente und Nebeneinkünfte mit zu dem Einkommensbetrage gezogen werden können, die den nicht einstweilen, sondern auf Lebenszeit angestellten Beamten bestallungsmäßig zustehen, ingleichen, daß der Begriff des Einkommens von Nebenbedienungen keinesweges auch auf solche, für welche der Staat keine Pension giebt, wie z. B. auf Magistratsbedienungen und dergl. ausgedehnt werden darf.

Frankfurth a. d. O. den 14ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 9. Bekanntmachung das unbefugte Zusenden auswärtiger Lotterieloose betreffend. Praes. 92. Januar.

Damit die Zudringlichkeit auswärtiger Lotterieunternehmungen mit der sie unaufgefordert Loose an diesseitige Einwohner einsenden, nicht die Veranlassung werde, gegen das Gesetz vom 7ten Dezember 1816 (Gesetzsammlung vom Jahre 1817 Seite 4.) zu verstoßen und in die dort bestimmte Strafe bei der Nichtablieferung der eingesandten Loose zu verfallen, ist von dem Königl. Finanz-Ministerium bestimmt worden, daß die Königliche General-Lotterie-Direktion das Porto für Briefe, mit welchen Lotterieloose unaufgefordert vom Auslande eingehen, jedesmal vergütige.

Demnach fordere ich, in Gemäßheit der deshalb erhaltenen Anweisung, sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirks hierdurch auf, bei der gehörig erfolgten Ausantwortung solcher fremder Lotterieloose und darauf Bezug habenden Briefe den Inhabern auf Verlangen die, durch die Briefkouverts zu erweisenden Portoauslagen vorschußweise zu erstatten, und gegen die Einsendung der Loose und Briefe bei der Königl. General-Lotterie-Direktion die Erstattung dieses Vorschusses zu gewärtigen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Januar 1824.

Der Regierungs-Chef-Präsident von Wißmann.

No. 10. Bekanntmachung. 2te Abt. 1061b. Januar.

Mit Bezug auf die durch die Verfügung vom 20sten d. Mts. Amtsblatt No. 3. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten Januar c. wegen Besteuerung des inländischen Brandweins und die darin sub No. 3. ausgesprochene Aufhebung der Gewerbesteuer der Brandweinbrenner wird bekannt gemacht, daß nach der Anordnung des Königl. Finanz-Ministeriums die Gewerbesteuer nur noch für den Monat Januar d. J. erhoben, vom 1sten Februar d. J. ab, aber die fernere Erhebung eingestellt werden soll.

Sämmtliche mit der Veranlagung und Einziehung der Gewerbesteuer beauftragte Behörden haben sich hiernach zu achten; in den ihnen zugefertigten Gewerbesteuerrollen für 1824 ist der Betrag der Gewerbesteuer der Brandweinbrenner für das ganze Jahr ausgeworfen und es wird daher bestimmt, daß der Betrag der Steuer für 11 Monate, also $\frac{11}{12}$ der veranlagten Summe in der Abgangs-Liste für das 1ste halbe Jahr c. summarisch nachgewiesen werde. Die Zu- und Abgänge für den Monat Januar sind dagegen, in gewöhnlicher Art, speciel darzuthun.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Liste

Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere als mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine						Zins-Scheine					
des Dokuments					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	des Dokuments					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag. Rthlr.	gr.		No.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag. Rthlr.	gr.	
16054	D.	Kour.	150	—	vom 18ten August 1823.	169 von Tabacks-Aktien.	A.	Kour.	115	—	vom 18ten September 1823.
						1292 Desgl	A.	—	70	—	vom 25sten August 1823.
						1299 Desgl.	A.	—	70	—	
						1300	A.	—	70	—	

Berlin, den 31sten Dezember 1823.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No 12 Bekanntmachung.

Folgende Staatsschuldscheinprämien von der am 2ten Januar v. J. angefangenen vierten Ziehung, nämlich:

zu 200 Rthlr.: No. 2909.

zu 135 Rthlr.

1	9416	6	26721	11	96882	16	126130	21	200464	26	261529
2	10625	7	41176	12	108479	17	133967	22	204001	27	279285
3	14819	8	50159	13	111815	18	141388	23	231303	28	282500
4	18448	9	51333	14	116709	19	155267	24	250534		
5	26182	10	56613	15	125222	20	185284	25	253909		

zu 18 Rthlr.

1	2078	30	10418	59	20226	88	33244	117	48589	146	72300
2	2553	31	10436	60	20345	89	33247	118	49145	147	72305
3	2593	32	10442	61	20822	90	33281	119	49292	148	72377
4	3017	33	10859	62	20896	91	34871	120	49295	149	72410
5	3026	34	10997	63	20919	92	34948	121	50476	150	72989
6	3347	35	10999	64	21206	93	34988	122	51923	151	73652
7	3752	36	11120	65	21670	94	35535	123	52874	152	78083
8	3875	37	12194	66	21746	95	35577	124	52878	153	78085
9	4172	38	12296	67	21876	96	35586	125	53170	154	79201
10	5177	39	12481	68	22255	97	35589	126	53530	155	79416
11	5354	40	12567	69	23535	98	35920	127	55979	156	80193
12	5386	41	12971	70	24510	99	36847	128	62889	157	81230
13	6087	42	13003	71	24530	100	37215	129	63724	158	81449
14	6327	43	13088	72	24557	101	37218	130	63993	159	81917
15	6730	44	13322	73	24603	102	38699	131	64028	160	82978
16	6829	45	13959	74	24625	103	40003	132	64114	161	83545
17	6840	46	14965	75	24631	104	40557	133	64269	162	83547
18	6851	47	14978	76	24800	105	40559	134	66252	163	85883
19	6930	48	17242	77	24817	106	41309	135	66254	164	86100
20	7031	49	18112	78	25410	107	43085	136	66301	165	86187
21	7175	50	18123	79	25411	108	44257	137	67194	166	86188
22	7800	51	18171	80	25566	109	44261	138	69952	167	86461
23	7831	52	18246	81	25636	110	44343	139	70016	168	87067
24	8187	53	18373	82	25661	111	44427	140	70418	169	87217
25	8413	54	18415	83	25817	112	48175	141	70544	170	87225
26	8707	55	18486	84	26718	113	48202	142	71613	171	87228
27	9002	56	19012	85	26769	114	48420	143	71614	172	87229
28	9562	57	19198	86	26778	115	48558	144	71615	173	87233
29	10346	58	20121	87	33242	116	48561	145	71617	174	87235

Fortsetzung.

175	87241	214	116016	253	141737	292	192139	331	224538
176	87246	215	116643	254	144536	293	192367	332	224592
177	87248	216	122497	255	144850	294	200473	333	226888
178	87265	217	124046	256	145404	295	200679	334	226889
179	87266	218	124665	257	145406	296	202794	335	228180
180	87267	219	125684	258	146302	297	203529	336	231310
181	87270	220	125687	259	146558	298	204142	337	231336
182	87271	221	126121	260	146593	299	205454	338	231337
183	87272	222	126140	261	154503	300	205489	339	231339
184	87280	223	126142	262	154508	301	205490	340	231700
185	87289	224	126144	263	154509	302	205500	341	231756
186	87329	225	126226	264	154513	303	205814	342	231757
187	95088	226	127308	265	154515	304	206186	343	231985
188	95211	227	128603	266	155124	305	206700	344	232764
189	95226	228	128979	267	155204	306	214609	345	232872
190	95568	229	129203	268	155274	307	214614	346	232948
191	95574	230	129209	269	155332	308	214665	347	233307
192	96749	231	130462	270	155427	309	214671	348	236451
193	96799	232	130470	271	159375	310	214933	349	236500
194	96811	233	130471	272	160687	311	215647	350	236644
195	96880	234	130480	273	160689	312	216027	351	236668
196	97489	235	131183	274	160806	313	216091	352	236857
197	98515	236	131382	275	160944	314	217252	353	236858
198	99329	237	131700	276	162587	315	217581	354	245295
199	99390	238	131720	277	170587	316	218852	355	247679
200	99536	239	131846	278	170802	317	219019	356	248592
201	100662	240	132805	279	175881	318	219102	357	249012
202	100671	241	133778	280	175937	319	219506	358	249013
203	100847	242	133787	281	176308	320	220427	359	250920
204	102386	243	134965	282	176323	321	220480	360	250965
205	103614	244	138056	283	178000	322	220489	361	252424
206	103670	245	138152	284	184824	323	220710	362	253826
207	103689	246	138406	285	184825	324	220724	363	260403
208	106524	247	140460	286	185524	325	221828	364	260452
209	109200	248	140592	287	185525	326	222203	365	261500
210	110193	249	140687	288	185527	327	222205	366	261560
211	111889	250	141244	289	185528	328	222960	367	262762
212	111951	251	141258	290	185540	329	223731	368	265443
213	111954	252	141711	291	190886	330	223737	369	272298

Digitized by Google

Fortsetzung.

370	274520	372	275030	374	281273	376	292913	378	295742
371	275027	373	275032	375	282351	377	292929	379	295743

sind bis zum 2ten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse nicht abgehoben und daher nach dem Inhalt der Prämienscheine und des §. 11. der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 präkludirt worden.

Von dem Betrage derselben von . . . . . 10802 Thlr.
sind der Kourswerth von 74 pro Cent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2900 Thlr. Staatsschuldscheine von den 29 größeren Prämien und die Zinsen hiervon für das Jahr 1823 mit . . . 2262 „

in Abzug zu bringen, der Ueberrest von . . . . . 8540 Thlr.
aber wird bestimmungsmäßig zu mildthätigen Zwecken verwendet werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Inhaber von Prämienscheinen wiederholt hierdurch auf, ihre Prämien, deren Erhebung durch die Zahlung sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als im Auslande sehr erleichtert ist, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil zu entgehen.

Berlin, den 5ten Januar 1824.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer.

W. C. Benecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 27sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 13. 1ste Abth. 907. Januar.

Die Herren Kreisphysiker werden aufgefordert, über den Ausfall der in Gemäßheit der Verfügung vom 12ten April 1820 (Amtsblatt No. 16. pro 1820.) vorzunehmenden Nachprüfungen der Hebammen für das abgelaufene Jahr spätestens bis zum 1sten April d. J. Bericht zu erstatten. Die Nichtbefolgung wird durch eine unerläßliche Ordnungsstrafe von 2 Rthlr. gerügt werden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Postamt bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge der Verfügungen Eines Hohen Generalpostamts vom 31sten Oktober et 28sten Dezember a. pr von jetzt an die Einrichtung getroffen worden ist, daß auf dem Flure im Posthause neben der Passagierstube bald am Eingange im Hause, ein Brief-

kasten

kasten öffentlich angebracht worden, welcher zur Briefabgabe zu jeder Zeit, und auch während des Schlusses des Brieffensters, unter nachstehenden Verhaltungsregeln benutzt werden kann.

I. In diesen Kasten dürfen nur diejenigen unbeschwerten Briefe eingelegt werden, welche unfrankirt befördert werden können.

II. Briefe zur Bestellung im Orte selbst, oder in dessen nächster Umgebung, so wie nach umliegenden Dörfern, wohin keine Postverbindung ist, dürfen nicht in diesen Kasten gelegt werden; auch nicht Briefe an des Königs Majestät Allerhöchsten Person, oder an die Prinzen und Prinzessinnen des Allerhöchsten Königl. Hauses.

III. Im Bureau sind abzugeben:

a) alle frankirte Briefe, so wie alle Briefe welche ganz, oder theilweise dem Franko-Zwange unterworfen sind, namentlich nach folgenden Ländern als: „Großbrittanien, Schweden und Norwegen, Spanien und Portugal, den „Oesterreichischen Staaten, Italien, dem südlichen Rußland, der Moldau „und Wallachei, der Türkei und allen außer europäischen Ländern,

b) alle mit Geld, Tresorscheinen, Staatspapieren und so weiter beschwerten Briefe, über welche ein Empfangsschein ertheilt wird, desgleichen die rekommandirten Briefe.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Postamt.

Dankſagung.

Wer unter den Sorgen der Zeit des Armen gedenkt, und ihm die helfende Rechte reicht, wenn er, im Elend schmachtend, sinken will, der leihet zwiefach dem Herrn! — Von diesem Grundsatze beseelt, erschien den Armen und Dürftigen dieser Stadt und Umgegend auch zu diesem neuen Jahre der unbekannte edle Wohlthäter mit der reichen Spende von 500 Rthlr., und es stiegen heiße Gebete für sein langes beglücktes Leben aus den Herzen der Erquickten und Erfreueten zum Himmel, und mit ihnen unsre innigsten Wünsche für sein ferneres Wohl.

Driesen, den 6ten Januar 1824.

Starke,	Tannenbring,	Gensichen,
Superintendent.	Bürgermeister.	Prediger.

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung der hohen Behörde soll der zur Berichtigung der Schulden des hiesigen Kreises für das Jahr 1823 aufgebrachte Fonds zum Aufkauf der Kreis-Obligationen von den Mindestfordernden verwandt werden, so wie es im Jahre 1822 geschehen ist.

Es werden daher alle die, welche sich im Besitz von Obligationen des hiesigen Kreises und den davon ausgegebenen Zins-Koupons befinden, und die sich auf eine solche Veräußerung im Wege der Behandlung einlassen wollen, aufgefordert, mit der Bezeichnung der Kreis-Obligationen nach Buchstaben und Nummern und der Zins-Koupons ihre Ansprüche an den hiesigen Kreis binnen Sechs Wochen schriftlich einzugeben oder in dem auf

den

„den 8ten März d. J.“
hierselbst angesetzten Termin zu Protokoll zu erklären, und dabei die Offerten zu machen, für welche sie ihre Forderung dem Kreise überlassen wollen.

Dramburg, den 12ten Januar 1824.

Königl. Landrath und Direktor des Dramburgschen Kreises.
Hollatz.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der in Sachsendorff, Küstrinschen Kreises, unter verdächtigen Umständen aufgegriffene angebliche Müllergeselle Karl Heinrich Zimmermann, hat Gelegenheit gefunden, die Wachsamkeit seiner Wächter, unter Vorspiegelung eines natürlichen Bedürfnisses, zu täuschen, und sich gestern Abend, beinahe völlig entkleidet, und mit Zurücklassung seiner sämmtlichen Sachen, aus dem hiesigen Gefängnisse zu entfernen. Der ꝛc. Lehmann hat sich bei seinen verschiedenen Vernehmungen in Sachsendorff, Küstrin und Fürstenwalde in ein Gewebe von Lügen verstrickt, welche den Verdacht, daß er einen falschen Paß bei sich führt, nur noch vermehren; er gehört also zur Klasse der abgefeimten Betrüger. Indem ich daher sein Signalement bekannt mache, bitte ich ergebenst auf denselben zu vigiliren, und ihn mir im Betretungsfalle gefesselt, unter sicherer Begleitung zuzusenden.

Sieversdorff bei Frankfurth a. d. O., den 20sten Januar 1824.

Königl. Landrath des Lebusischen Kreises. Karbe.

Signalement.

Der angebliche Müllergeselle Karl Heinrich Zimmermann ist aus Karmin bei Bratz in Pommern gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn, braune Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war er im bloßen Hemde und hatte nur Beinkleider und Pantoffeln, aber keine Strümpfe an.

Der mittelst Steckbriefes vom 17ten Dezbr. v. J. verfolgte ehemalige hiesige Nachtwächter Gottfried Engler ist bereits verhaftet und an uns abgeliefert worden.

Schwiebus, den 17ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verlorner Reisepaß. Der Wind- und Wassermüllergesell Johann Gottfried Liebisch aus Lieberose hat den ihm hier unterm 2ten November v. J. sub No. 235 auf 6 Monate gültigen Reisepaß angeblich auf dem Wege von Zielenzig bis Kriescht verloren: demselben

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 5.

Ausgegeben den 4ten Februar 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 14 Publikandum

In Folge einer frühern Allerhöchsten Bestimmung sind diejenigen Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, alte Landes-Obligationen, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landesschuld vormals Preußischer und nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Ländertheile herrühren, einer Verifikation unterworfen gewesen. Durch die deshalb ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Junius 1815, so wie durch die spätere vom 17ten Dezember 1821 ist die Umschreibung derselben in Staatsschuldscheine nachgelassen; durch die, vom 14ten April 1819 aber festgesetzt, daß die zur Verifikation nicht eingehenden präkludirt werden sollen.

Um diesen Titel der Staatsschuld zum Abschlusse zu bringen, ist anderweit durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten November 1823,

Gesetz-Sammlung Nro. 832.

I.

bestimmt: daß zur Umschreibung der erwähnten, durch die Verifikation dazu geeigneten Papiere dieser Art, in Staatsschuldscheine, ein dreimonatlicher Präklusiv-Termin angesetzt werden soll, dabei aber

II.

nachgegeben: daß bis zum Eintritte desselben, die bisher nicht verifizirten, noch nachträglich zur Verifikation und demnächst zur Umschreibung verstattet werden.

In Gemäßheit dieser Verordnung wird daher das Publikum hiermit aufgefordert: alle noch gegenwärtig cirkulirenden

Westphälische Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landesschuld vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen, mit der Monarchie wieder vereinter Ländertheile entstanden sind,

gleich-

gleichviel: ob sie schon verifizirt worden oder nicht, ungesäumt und spätestens bis Ende Mai 1824, bei der Kontrole der Staatspapiere hieselbst Taubenstraße No. 30 einzureichen.

Wer aus solchen Papieren einen Anspruch ableitet, die Dokumente jedoch nicht einreichen kann, weil sie in irgend einer Art abhanden gekommen, vernichtet, oder verlegt sind, muß denselben dennoch, unter Beifügung aller sonstigen darüber sprechenden Briefschaften, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Dokuments und bestimmter Angabe seiner Forderung an Kapital und Zinsen, innerhalb der oben erwähnten Frist, bei der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden schriftlich anzeigen, wobei es nicht darauf ankommt: ob der Anspruch schon früher irgendwo angemeldet war oder nicht.

Mit dem 1sten Junius d. J. erlöschen alle Ansprüche aus den oben bezeichneten Papieren, welche bis dahin nicht eingereicht oder nicht angemeldet, so wie aus den Bescheinigungen, welche darüber oder über die frühere Anmeldung ertheilt sind.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird bemerkt, daß die in dem gegenwärtigen Publikandum aufgerufenen Papiere nicht zu verwechseln sind:

A.

mit denjenigen Magdeburgschen Landes-Obligationen und zinslosen Scheinen, welche verschiedenen Instituten und Einsassen der diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreise für Anleihen in baarem Gelde und Banko-Obligationen ertheilt sind; noch

B.

mit den zur neuen Kriegsschuld der Altmark gehörigen Forderungen, indem die Verhältnisse der ersteren durch die an den Staats-Minister und General-Lieutenant Grafen von Lottum unterm 7ten Februar 1823 ergangene Allerhöchste Kabinetsordre.

Gesetz-Sammlung Nro. 778.

die der letztern aber, durch die Kabinetsordre regulirt sind, welche unterm 13ten Julius 1823

Gesetz-Sammlung Nro. 817.

in Folge der vom 17ten Februar 1823 an den Staats- und Finanz-Minister von Klewiz erlassen ist. Endlich

C.

betrifft das gegenwärtige Publikandum auch nicht

1) die unter den Littern B. D. C. und K. ausgefertigten, die ältere Landesschuld fremdherrlicher Provinzen angehende Reichs-Obligationen; ferner
2) nicht die zur Central-Schuld des vormaligen Königreichs Westphalen gehörigen, unter den Namen von Obligationen der Litera A. Serien und Klassen und dazu gehörenden Interims-Scheinen, Schatz-Scheinen und Zinsen-Bons — bekannten Verbriefungen; imgleichen
3) nicht Zinskoupons aus der Periode vor dem 1sten Januar 1814.

Gehen Dokumente ein, welche nach diesen Bestimmungen zur Verifikation

und

und Umschreibung nicht geeignet sind: so werden sie ohne weitere Bescheidung zurückgegeben oder mittelst Umschlages dem Einsender zurückgeschickt.

Berlin, den 10ten Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 15. Bekanntmachung wegen eines Pulvers zur Vertilgung der Ratten und Mäuse. 1. Ab. LXXIV November.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte für 1822 Seite 225 abgedruckte Bekanntmachung vom 10ten Mai 1812 wird, in Folge höhern Orts ergangener Anordnung, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Folge eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern unterm 25sten Oktober 1823 bekannt gemachte, von den Apothekern in Vorrath zu haltende Arsenikſalbe zur Vertilgung der Ratten und Mäuse den Erwartungen nicht entsprochen hat, dagegen aber ein von dem verstorbenen Medizinalassessor Thimann zu Stettin zu diesem Zwecke angegebenes Pulver nach allen bisher damit angestellten Versuchen demselben weit mehr entspricht. Dieses Pulver wird folgendermaaßen zusammen gesetzt:

fein pulverisirter Arsenik 8 Loth,
feines Weizenmehl 7 Loth,
feinste Kohle (oder besser Kienruß) 1 Loth,
mit verdünntem Weingeist abgeriebener echter Moschus 1 Gran.

Diese Ingredienzien werden innigst gemischt und in einem wohlverstopften Glase aufbewahrt.

Sämmtlichen Apothekern unsers Verwaltungsbezirks geben wir auf dieses Pulver vorräthig zu halten und unter Beobachtung der wegen Verkaufs der Giftwaaren erlassenen gesetzlichen Vorschriften, überall statt der früher genehmigten Salbe und da, wo Arsenik zur Vertreibung der Ratten und Mäuse verlangt wird, zu verabreichen.

Frankfurth a. d. O. den 27sten November 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

No 16 2te Abth. 759 a.

Um Unordnungen beim Holzeinschlag in den Königl. Forsten möglichst vorzubeugen, sind die Forstinspektionen und durch diese die Revierforstbedienten in Gemäßheit der frühern Verordnungen gemessenst angewiesen, aus keinem Schlage Holz irgend einer Art verabfolgen zu lassen, bis die Hauung darin beendigt und die Abnahme des aufgearbeiteten Holzes erfolgt ist. Zufolge dieses Verbots sind die Forstbeamten verpflichtet, jeden und folglich auch die zur Benutzung des Raff- und Leseholzes und des Abraums berechtigten Einsassen aus denjenigen Schlägen zu weisen, worin die Holzhauer noch mit dem Einschlagen und der Aufklafterung der Hölzer beschäftigt sind. Frankfurth a. d. O., den 23sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Per-

Personal-Chronik.

2te Abt. 123. a. Januar. Der Kandidat der Mathematik Wilhelm Lindemann ist zum Regierungskondukteur bestellt und in dieser Eigenschaft vereidet worden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Die Ehefrau des Tagearbeiters Tillack zu Lebus, Eva Maria gebohrne Ideler ist durch zwei gleichförmige und von Sr. Majestät dem Könige bestätigte Erkenntnisse, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, mit lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt und diese Strafe auch an derselben vollstreckt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der Gerichtsschulze Christian Gerlach zu Arensdorff ist durch das am 29sten Januar d. J. publizirte Erkenntniß für ein Verschwender erklärt und unter Vormundschaft gesetzt worden, es ist ihm mithin ferner kein Kredit zu ertheilen.

Zielenzig, den 29sten Januar 1824.

Das Gesammtgericht.

Sicherheits-Polizei.

Der hiesige Bürger Johann Christian Edel hat sich im Monat November vorigen Jahres heimlich von hier entfernt und bis jetzt mangelt es an jeder Kunde über ihn, also auch an der über seinen Aufenthalt. Er hat eine Frau und 4 Kinder von 3 Monaten bis zu 9 Jahren in den traurigsten Umständen. Daher ersuche ich die Ortsbehörden gebührend: den Edel gefällig auszumitteln und ihn zu nöthigen, sofort hieher zurückzukehren und seine Gatten- und Vaterpflichten zu erfüllen, mich auch von der erfolgten Ausmittelung desselben und dem was seinetwegen verfügt worden gütigst zu benachrichtigen.

Landsberg a. d. W., den 27sten Januar 1824.

Königlicher Polizeidirektor. Reymann.

Signalement.

Der Johann Christian Edel ist 35 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, graue Augen, rundes Gesicht und rundes Kinn und war bekleidet mit einem blauen Ueberrock mit schwarzem Sammetkragen, blauen Tuchhosen buntkattuner Weste, gelbkattunen Halstuch, rundem Filzhut und mit Stiefeln und hat als besondere Kennzeichen auf der Brust ein Herz eingeäzt mit den Buchstaben J. C. E., welche Buchstaben ihm auch auf dem rechten Arm eingeäzt sind. Er trägt auch einen kleinen Schnurrbart.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 6.

Ausgegeben den 11ten Februar 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

No. 3 enthält (No. 845.) Statut für die Tuchmacherkorporation zu Grüneberg. Vom 21sten November 1823.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No 17. Publikandum

Die Inhaber noch kursirender Partialobligationen und Koupons aus der bei Lindenkampf und Olfers zu Münster im Jahre 1805 negociirten Anleihe, werden hiermit aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis ultimo Mai 1824 bei der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden zur baaren Einlösung einzureichen, oder, wenn sie solche verlegt haben, wenn sie ihnen verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhänden gekommen sind, schriftlich mit bestimmter Angabe der Litterä, Nummer und Valuta des fehlenden Papiers anzumelden.

Nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22sten Dezember 1823, Gesetzsammlung No. 842, erlöschen mit dem 1sten Junius 1824 ohne Ausnahme alle Ansprüche aus den:

1) früher nicht eingereichten oder früher nicht angemeldeten Papieren der bezeichneten Art, so wie
2) aus der zu Münster niedergelegten Haupt-Schuld-Verschreibung vom 1sten Januar 1806.

Berlin, den 24sten Januar 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehendes Publikandum wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 18 Die Unwirksamkeit des

Obgleich das Publikum durch unsere Bekanntmachung vom 19ten Juni v. J. im 27sten Stücke des hiesigen Amtsblattes für 1823 von der Unwirksamkeit der

von

Karras- und Ronatschschen sogenannten Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß betreffend. 1ste Abth. 318. Januar.

vom dem Altsitzer Karras zu Groß-Luga und dem Bauer Ronatsch zu Neustadt, Sprembergschen Kreises, angefertigten, aus Ofenglanzruß, gestoßenen Eierschalen und Honig oder Syrup bestehenden sogenannten Geheimmittels gegen den tollen Hundsbiß unterrichtet worden ist; so müssen wir doch bemerken, daß man diesem Mittel noch hin und wieder Vertrauen schenkt, und man in einigen öffentlichen Blättern des Auslandes fortfährt, dasselbe als wirksam anzupreisen. Dies giebt uns Veranlassung, die Bestandtheile dieses Mittels nochmals zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und einen jeden zu warnen, demselben nicht zu vertrauen. Nach den amtlich angestellten Ermittelungen hat sich kein Fall ergeben, in welchem der Gebrauch desselben gegen die Folgen des Bisses eines entschieden tollen Hundes sicher gestellt hätte. Es ist dasselbe zwar in mehreren Fällen in Anwendung gekommen, wo es unentschieden und zweifelhaft geblieben ist, ob die Hunde, durch welche Personen gebissen wurden, auch wirklich toll gewesen seien, ein Umstand, der um so mehr Beachtung verdient, als darauf der Ruf dieses und einer Menge anderer Mittel gegen den Hundsbiß unverdienter Weise begründet wird. Dagegen ist amtlich erwiesen, daß ein 14jähriger Knabe, welcher im Jahre 1822 von einem wirklich tollen Hunde gebissen worden und das Karras-Ronatschsche Mittel gebraucht hat, an der Wasserscheu gestorben ist; so wie auch, nach der Versicherung des Königl. Sächsischen Sanitäts-Kollegiums zu Dresden, dasselbe in einem frühern Falle der Art ohne günstigen Erfolg gebraucht worden ist. Mit vollem Rechte muß daher dieses Mittel als völlig unwirksam zur Verhütung der schrecklichen Folgen des tollen Hunds-Bisses erklärt und das Publikum gegen den Gebrauch desselben gewarnt und dazu angemahnt werden, sich in einem solchen Unglücksfalle schleunig an einen Arzt zu wenden, damit besonders die schnelle Zerstörung der Bißstelle und die längere Zeit hindurch zu unterhaltende Eiterung derselben, als wovon nach allen Erfahrungen allein Hülfe zu erwarten ist, eintreten mögen. Der Karras und Ronatsch werden übrigens für die verbotwidrige fortgesetzte Fertigung und Verkauf ihres Mittels zur Untersuchung und gebührenden Bestrafung gezogen werden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 19. Alte Scheidemünze betreffend. 2te Abt. 1556b. Januar.

Die unterm 25sten Oktober 1822 durchs Amtsblatt erlassene Bekanntmachung, wonach die alte Scheidemünze nicht nur durch Einzahlungen bei den Kassen, sondern auch durch Einwechselung gegen Kourant eingezogen werden soll, übrigens aber die Bestimmung eines Präklusivtermines zu deren Annahme bei den öffentlichen Kassen zu erwarten steht,

wird, höherer Anordnung zu Folge, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Von der unterzeichneten Königl. Regierung sind 1) als evangelische Prediger und

und Schullehrer berufen worden: der Katechet zu Petershain Herr Bergan als Prediger zu Spreewitz, der Prediger in Fünfeichen Herr Straß als Oberprediger zu Triebel, der Prediger in Matschdorf Herr Kriele als solcher in Spiegelberg, der Pfarramtssubstitut Herr Fischer in Nehsdorf als Prediger daselbst, der Prediger zu Treppeln Herr Hoffmann als solcher zu Merzwiese, der Diakonus zu Niemitzsch Herr Triller als Prediger zu Fünfeichen, der Schulamtskandidat Herr Dupuis als Kantor und vierter Schullehrer zu Müncheberg, der Seminarist Herr Voigt als Schullehrer zu Weissagk, der Schulamtskandidat Herr Breton als Küster und Schullehrer zu Worholländer, der Seminarist Herr Luchterhand als Küster und Schullehreradjunkt zu Richnow, der Seminarist Herr Seyffert als Schullehrer zu Deichow, der Seminarist Herr Hilschenz als Schullehrer zu Groß und Klein Koschen, der Seminarist Herr Rötus als Schullehrer zu Turnow, der Schullehrer zu Groß-Wubiser Herr Hausdörfer als solcher zu Güstebieser Abbauer, der Seminarist Herr Raschik als Küster- und Schullehreradjunkt in Samenthin, der Schulamtskandidat Herr Jurisch als Schullehrer zu Neuendorf Amts Peiz, der Schullehrer zu Freiberg Herr Mecklenburg als solcher zu Hampshire, der Schullehrer Herr Hentschel daselbst als solcher zu Freiberg und Neu-Limritz, der Seminarist Herr Grabe als Schullehreradjunkt zu Maltha, der Bürger und Schneidermeister Herr Engel zu Friedland als Küster, Kalkant und Seckelträger daselbst. Als evangelische Prediger und Schullehrer sind bestätigt worden: der Prediger zu Schermeissel Herr Simon als solcher zu Reipzig, der Prediger zu Alt-Friedrichsdorf Herr Siegert als solcher in Hohenwalde, der Prediger zu Deutsch-Lieskau Herr Zillich als solcher zu Oggrosen, der Hülfsprediger zu Wittenberg Herr Tauscher als Prediger in Wellersdorf, der Kandidat des Predigtamts Herr Metzner als Prediger in Kurtschow, der Kandidat des Predigtamts Herr Hanstein als Hülfsprediger und Rektor zu Krossen, der Prediger zu Prießen Herr Zehme als solcher zu Goßmar, der Diakonus zu Vetschau Herr Gallus als Prediger in Passerin und Uckro, der Seminarist Herr Voigk als Küster, Schullehrer und Organist zu Guben, der Schulamtskandidat Herr Kobitz als Schullehrer zu Eichow, der Seminarist Herr Fabian als Schullehrer zu Warnick, der Kantor zu Kölzig Herr Guhl als Kantor und Schullehrer in Schwiebus, der Schullehrer zu Deichow Herr Stein als solcher in Räschen, der Schulamtskandidat Herr Peschel als Schullehrer in Wiednitz, der Seminarist Herr Giesler als Schullehreradjunkt zu Starzeddel, der Schulamtskandidat Herr Eyla als Schullehrer zu Groß-Liebitz, der Schullehrer in Rosenthal Herr Müller als dritter Schullehrer in Müncheberg, der Schullehrer in Groß-Klessow Herr Bubner als solcher zu Laubsdorf, der Kürschnermeister Herr Aschenbrenner in Sommerfeld als Schullehrer in Dubrow, der Schullehrer in Letschin Herr Müller als Küster- und Schullehreradjunkt zu Beerfelde, der Seminarist Herr Hinze als Schullehreradjunkt zu Hohenzieten, der Seminarist Herr Heiland als Küster und Schullehrer zu Leitersdorf, der Kandidat der Theologie Herr Bölitz als Lehrer an der Elementarschule zu Guben. 2) als Magistratspersonen sind be-

stä-

stätigt worden: als Kämmerer Herr Teschner auf anderweite 6 Jahre zu Arnswalde, der invalide Bezirksfeldwebel Herr Hempel zu Driesen; als Stadträthe, Rathsherren und Rathmänner: Herr Braueigen Senftleben zu Frankfurth a. d. O. auf anderweite 6 Jahre, Herr Zimmermeister Görl zu Küstrin, Herr Bäckermeister Neumann zu Neuwedel, Herr Färbermeister Schwebel zu Königsberg i. d. N., Herr Kaufmann Freitag zu Züllichau, Herr Haupt zu Driesen auf anderweite 6 Jahre, der Fischer Herr Golze zu Sonnenburg, Herr Bobertag zu Krossen auf fernerweite 6 Jahre, der Seifensiedermeister Herr Damm und der Fabrikant Herr John daselbst, der Riemermeister Herr Kaltenbrunn zu Göritz, die Ackerbürger Herren Golz und Kolberg zu Fürstenfelde, der Ackerbürger Herr Meißner zu Lippehne, der Gastwirth Herr Grabow zu Drossen. 3) der Kandidat der Chirurgie Herr Harmuth ist als Wundarzt zu Pförten und 4) der Kandidat der Pharmazie Herr Zeidler als Apotheker in Sonnenburg approbirt. 5) an die Stelle des verstorbenen Dammmeisters Stephan zu Neuendorf bei Küstrin der Dammmeister Nuße zu Küstrin und daselbst der invalide Unteroffizier Stephan angesetzt worden.

Der Baukondukteur Herr Philippi ist als Wasserbauinspektor für die Oderstrecke von Aurith bis Göritz und als Deichinspektor im Sternbergschen Deichverbande angestellt worden.

Der Rentbeamte und Salzverwalter Herr Jänichen hat den Charakter als Amtsrath erhalten.

Gestorben sind: der evangelische Küster und Schullehrer Flemming zu Dolgen, der evangelische Kantor und Schullehrer Schuster zu Lagow, der evangelische Küster und Schullehrer Bluhme zu Altenfließ, der evangelische Prediger Schmidt zu Klosterfelde und der emeritirte Schullehrer Koßwig zu Waltersdorf.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

2te Abt. 892 a. Januar.

In die Stelle der abgegangenen Wegekommissarien des Frankfurther Kreises Papierfabrikanten Frank zu Reipzig und Lehnschulzen Hahn zu Trettin sind

1) der Gastwirth Wuttig zu Grünentisch zum Wegekommissarius für den 1sten Distrikt und
2) der Forstkondukteur Schlundt der jüngere zu Bischofssee für den 7ten Distrikt beregten Kreises,

wieder bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

2te Abt. 1174 a. Januar.

Der Kandidat der Mathemathik Adolph Wilhelm Hesse ist zum Regierungskondukteur bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O. den 26sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. Betrifft die Verlegung des 1sten Wollmarkts im Jahre zu Landsberg a. d. W. 2. Abt. 1158 b. Januar.

Nach der Bestimmung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern vom 17ten d. M. ist von jetzt ab der jedesmalige erste Wollmarkt im Jahre zu Landsberg a. d. W. auf einen bestimmten Tag und zwar den 9ten Juni anberaumt worden und wird wie bisher fünf Tage dauern.

Dem Publikum wird solches zur Nachricht bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung. 1477 b.

In dem Verzeichnisse der Jahrmärkte auf 1824 am Schlusse des Kalenders ist der zweite Markt in der Stadt Züllichau auf den 2ten Montag nach Ostern oder 3ten Mai angegeben; es muß dies aber der Montag nach Ostern oder 26ste April sein, wie solches auch bei der Angabe der in dem Monat April einfallenden Märkte angeführt ist. Das Publikum wird mit dem Bemerken hierauf aufmerksam gemacht, daß der Markt an dem letzt bezeichneten Tage abgehalten werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Den Brennholzverkauf in der Reppenschen Forst betreffend. 2. Abt. 1014 a. Januar.

Dem hiesigen Kreissteuereinnehmer Kunsdorff ist die interimistische Verwaltung der Spezialforstkasse für die Neuendorfsche Revier-Abtheilung der Reppenschen Forst, und damit zugleich der einzelne Verkauf der daselbst eingeschlagenen Brennhölzer übertragen worden, deren Preise

1) für die Klafter Eichen Kloben-Brennholz inkl. aller Nebenkosten auf 2 Rthlr. 25 Sgr.
2) für das Kiefern Brennholz und zwar
   a) für das ungerückte auf 2 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf.
   b) für das gerückte auf 2 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf.

festgesetzt werden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit Bezug auf meine frühere Bekanntmachung (Amtsblatt J. 1823 St. 51 S. 388) zeige ich hiermit ergebenst an, daß das Sachregister zum Amtsblatte pro 1823 bereits gedruckt ist und ausgegeben werden kann. Sämmtliche resp. Behörden und Beamte, so wie jeder Einzelne, der des Sachregisters bedarf, können daher solches von dem Königl. Postamte zu Frankfurth a. d. O. oder von mir selbst beziehen.

Guben, den 7ten Februar 1824.

Sachse,

Königl. Professor und interimistischer Dirigent des hiesigen Magistrats.

Warnungs-Anzeige.

Der Schulzensohn Karl Friedrich August Winning aus Sternebeck bei Wriezen a. d. O., 24 Jahr alt, spielte am 8ten September 1822 mit einigen Bekannten

ten im Kruge zu Sternebeck Karten, und verlor seine, aus einigen Münzgroschen bestehende, Baarschaft. Während dem Spiele fand sich der Meier Friedrich Biesecke aus Gielsdorf, Gatte und Vater von 4 Kindern, vom Dorfe Rauft zurückkehrend, wo er Verwandte besucht hatte, im Kruge ein, um einen Schnapps zu trinken. Nachdem Biesecke eingetreten, und Winning sein Geld verloren hatte, verließ dieser den Spieltisch, und unterredete sich mit dem Biesecke, der zu seinen älteren Bekannten gehörte. Im Gespräche nahm er wahr, daß Biesecke eine silberne Taschenuhr bei sich führte, und es ward plötzlich der Gedanke bei ihm rege, den Biesecke zu ermorden, sich so in den Besitz seiner Uhr zu setzen, und für das Kaufgeld derselben sein, wegen mangelnden Geldes unterbrochenes Kartenspiel, fortzusetzen. Er erbot sich, den Biesecke, als dieser gegen Abend seine Rückreise nach Gielsdorf antreten wollte, zu begleiten, und dies Erbieten nahm Biesecke um so bereitwilliger an, als er sich bereits etwas verspätet hatte und in Gesellschaft zu gehen wünschte. Beide gelangten, unter gleichgültigen Gesprächen, Abends gegen 7 Uhr, in eine dichte Schonung der Blumenthaler Heide. Hier ergriff Winning plötzlich den Biesecke von hinten, warf ihn rücklings zu Boden, und wollte ihn mit einem Krückstocke, den er ihm entriß, erschlagen. Biesecke sprang aber wieder auf und rang lange mit dem Winning, bekam auch beim Ringen den Finger der linken Hand des Winning in den Mund und versetzte ihm eine tiefe Bißwunde in denselben. Der hierdurch dem Winning verursachte Schmerz und die Renitenz des Biesecke steigerten die Wuth des Ersteren aufs Höchste. Er warf den Biesecke von neuem rücklings über und zerschmetterte ihm den Hirnschädel, theils durch Faust-theils durch Stockschläge, theils endlich durch Schläge mit dem Hacken eines Stiefels, den er dem Biesecke auszog. Als er denselben völlig todt glaubte, beraubte er ihn, nahm die silberne Uhr, an Gelde aber einen harten Thaler, ein polnisches Viergroschenstück und einige Münzgroschen, reinigte sich vom Blute, kehrte wiederum nach dem Kruge zu Sternebeck zurück, wechselte das dem Biesecke abgenommene Viergroschenstück aus, setzte mit dem eingewechselten Gelde ruhig sein früheres Kartenspiel fort und verließ um 10 Uhr den Krug. Nach 2 Tagen kehrte er zu dem Leichname zurück, bekleidete sich mit den Stiefeln des Erschlagenen und ergriff die Flucht. Bei der hiernächst gegen ihn eingeleiteten Kriminalunterſuchung hat Winning ein qualifizirtes Geständniß des Raubmordes abgelegt, und sowohl der Kriminal- als Oberappellationssenat des Königl. Kammergerichts hat gegen ihn dahin erkannt:

daß Inquisit Karl August Winning wegen des an den Meier Friedrich Biesecke verübten Raubmordes mit dem Rade von unten herauf vom Leben zum Tode zu bringen.

Diese erkannte Todesstrafe hat des Königs Majestät bestätigt, und sie ist gestern an dem Inquisiten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form öffentlich vollzogen worden. Wriezen, den 1sten Februar 1824.

Freiherrl. v. Eckardsteinsche Patrimonialgerichte zu Sternebeck. Schultze.

Ta-

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, im Monat Januar 1824.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.																Rauch-Futter			
		Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste Große pro Schfl.			Gerste Kleine pro Schfl.			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Kartoffeln pro Scheffel			Heu pro Ctnr.			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Arnswalde	1	5	—	—	20	—	—	—	—	—	14	6	—	14	6	—	20	—	—	15	—	—	15	—	3	20	—
2	Kottbus	1	23	9	—	26	11	—	24	—	—	—	—	—	17	6	1	12	6	—	14	6	—	16	3	5	—	—
3	Krossen	1	19	6	—	23	10	—	22	6	—	18	—	—	15	1	—	27	9	—	9	6	—	25	—	4	—	—
4	Küstrin	—	—	—	—	21	8	—	17	2	—	16	—	—	12	—	1	1	3	—	10	—	—	15	6	2	8	—
5	Frankfurth	1	13	4	—	22	9	—	15	6	—	16	8	—	13	—	—	25	8	—	7	—	—	12	6	2	18	2
6	Friedeberg	1	14	8	—	21	9	—	—	—	—	13	7	—	11	5	—	22	10	—	6	5	—	10	—	2	15	—
7	Guben	1	22	6	—	26	8	—	22	6	—	21	3	—	16	3	1	15	—	—	10	—	—	25	—	3	15	—
8	Hoyerswerda	2	1	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	15	—	1	5	—	8	—	—
9	Kalau	2	—	—	—	25	3	—	22	—	—	—	—	—	18	4	1	18	6	—	12	3	—	—	—	5	—	—
10	Königsberg	1	3	5	—	21	7	—	15	7	—	14	10	—	10	8	—	24	5	—	7	2	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	1	7	4	—	22	—	—	17	3	—	15	10	—	11	2	—	22	11	—	8	6	—	10	6	2	12	—
12	Lübben	1	22	6	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	16	3	1	10	—	—	10	—	—	20	—	4	—	—
13	Luckau	1	24	8	—	23	5	—	21	5	—	—	—	—	16	7	1	20	—	—	10	—	—	25	—	5	—	—
14	Soldin	1	8	6	—	21	9	—	17	7	—	15	9	—	12	6	—	27	1	—	8	6	—	15	—	3	15	—
15	Sorau	1	20	—	—	28	6	—	25	—	—	—	—	—	17	6	1	10	—	—	10	—	—	25	—	4	15	—
16	Spremberg	2	2	6	1	2	—	—	23	8	—	—	—	—	20	—	1	12	6	—	13	—	1	7	6	6	—	—
17	Zielenzig	1	22	10	—	22	6	—	—	—	—	17	2	—	13	2	1	1	3	—	9	3	—	22	—	4	10	—
18	Züllichau	1	22	10	—	23	5	—	—	—	—	17	3	—	13	2	—	23	4	—	9	8	1	—	—	5	15	—

Publikandum

Der Gerichtsschulze Christian Gerlach zu Arensdorff ist durch das am 29sten Januar d. J. publizirte Erkenntniß für einen Verschwender erklärt und unter Vormundschaft gesetzt worden, es ist ihm mithin ferner kein Kredit zu ertheilen.

Zielenzig, den 29sten Januar 1824.

Das Gesammtgericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. 1ste Abt. 1187 Januar.

Der in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnete Rekrut Michael Holland vom 2ten Bataillon des 14ten Infanterie-Regiments ist am 28sten v. M. aus der Garnison Solbin entwichen. Sämmtliche Polizeibehörden, besonders die Gensd'armen werden angewiesen, auf den Holland zu vigiliren, ihn, wenn er sich betreten läßt zu verhaften und an das gedachte Bataillon mittelst Transports abzuliefern, uns aber, daß und wann dies geschehen, sogleich anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Rekrut Michael Holland ist aus Prosinowo im Czarnikower Kreise, Bromberger Regierungsdepartements gebürtig, 23 Jahr alt und mißt 5 Fuß 3 Zoll. Er hat blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, mittelmäßige Nase

und

und dergleichen Mund, keinen Bart, spitzes Kinn, sein Gesicht ist voll und von gesunder Farbe, seine Statur mittel. Besondere Kennzeichen hat er nicht. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer ihm zugehörigen blauen Tuchjacke, einem Paar grauen Tuchhosen und einer grauen Feldmütze mit rothem Besatz.

Steckbrief.

Der, eines in der Nacht vom 22sten zum 23sten v. M. in dem hiesigen Kämmereidorfe Madlow, an dem Ausgedinger, George Merting, mittelst gewaltsamen Einbruchs verübten Geld- und Kleiderdiebstahls dringend verdächtige ehemalige Freiknecht, Gottlieb Lutze, aus Artern im Herzogthum Sachsen gebürtig, hat sich, bei den nach ihm veranstalteten Verfolgungen, durch die Flucht der Haft zu entziehen gewußt.

Es ist an der Habhaftwerdung dieses unternehmenden, durch frühern Ausbruch aus dem Gefängnisse sich als gefährlich dargestellten, auch wegen Verübung eines Kirchenraubes bereits in Untersuchung gestandenen, Menschen sehr viel gelegen; daher wir alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstlichst ersuchen, auf den unten näher signalisirten ꝛc. Lutze streng vigiliren, und ihn, im Betretungsfalle, gegen Erstattung der baaren Transportauslagen, gefesselt und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Kottbus, den 3ten Februar 1824.

Das Patrimonialgericht des Kämmereidorfes Madlow.

Signalement.

Der obengenannte Freiknecht, Gottlieb Lutze, ist aus Artern im Herzogthume Sachsen gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat röthlich blondes Haar, niedrig bedeckte Stirn, blondgelbe Augenbraunen, etwas große blaue Augen, eine gerade, lange, spitzige Nase, breiten Mund, gute Zähne, einen röthlichen Bart, ein großes unten eingebogenes Kinn, länglich breites Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur. Derselbe trägt auf dem rechten Arme die Buchstaben G. L. und auf dem linken Arme die Jahreszahl 1818 roth eingeritzt. Bekleidet war er bei seiner Flucht mit einem dunkelblauen Tuchoberrocke, einem schwarzen runden Filzhute und zweinäthigen einbälligen Stiefeln; er ist aber bald nach seiner Flucht in Bautzen mit einem modern gearbeiteten ganz neuen Mantel von dunkelgrauem Tuche bekleidet, gesehen worden.

Verlorner Reisepaß. 1ste Abt. 1292. Januar.

Der aus Neu-Strelitz gebürtige Leinwebergeselle Ludwig Krüger hat seinen am 17ten d. M. in Berlin zur Reise nach Alt-Stettin ausgestellten und am 21sten d. M. zuletzt in Küstrin visirten Paß zwischen Wuthenow und Lippehne angeblich verloren, weshalb der gedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 7.

Ausgegeben den 18ten Februar 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 20. Publikandum.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6ten Dezember 1823 Gesetzsammlung No. 836 werden die Inhaber sämmtlicher im Publikum noch zirkulirender sogenannten

Kurmärkischen Interimsscheine

aufgefordert, dieselben zur Verifikation ungesäumt und spätestens bis zum letzten Junius d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere Taubenstraße No. 30 hieselbst einzureichen, um, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gegen Aushändigung derselben die dafür bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen nebst Zinskoupons in Empfang zu nehmen.

Wer seinen Interimsschein nicht zur Hand hat, wem er verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhanden gekommen ist, muß ihn innerhalb eben dieser Frist bei der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden schriftlich anmelden, dabei aber nicht allein den Betrag seiner daraus abzuleitenden Forderung an Kapital und Zinsen in bestimmten Summen liquidiren, sondern auch Littera und Nummer so wie alle sonstige Unterscheidungszeichen des fehlenden Papieres anzeigen.

Diese Interimsscheine sind seit dem Jahre 1806 von der ehemaligen Kontributionskasse der Kurmark Brandenburg in der Form einer Quittung ausgestellt, von dem zum französischen Kontributionsgeschäfte niedergesetzten Kommittè von Gutsbesitzern und Städten der Kurmark Brandenburg bescheinigt, und enthalten die Zusicherung, daß dem darin genannten Individuum gegen Rückgabe desselben über die darin ausgedrückte Summe eine förmliche Obligation ausgefertigt werden soll.

Wer dieser Aufforderung nachzukommen unterläßt, hat den ihm daraus entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen, indem mit dem 1sten Julius 1824 alle Rechte aus den bis dahin zum Umtausche bei der Kontrolle der Staatspapiere nicht

ein-

eingereichten oder bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden schriftlich entweder überhaupt, oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art erlöschen, die letztern selbst aber alsdann durchaus werthlos sind.

Berlin, den 20sten Januar 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Kurmark.

von Köpcken. von Bredow.

Vorstehendes Publikandum wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No 21. Einrichtung des Schornsteinfegerwesens. 1ste Abth. 316. Februar.

Das Königl. Ministerium des Innern hat sich, auf mehrere Klagen über die Bezirks-Schornsteinfeger, zu der Anordnung veranlaßt gefunden, daß die, im Jahre 1817 eingerichteten Zwangsbezirke aufgehoben und, nach der wörtlichen Bestimmung des §. 104. des Gesetzes vom 7ten September 1811, nur diejenigen beibehalten werden sollen, welche schon vor Publikation der Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 2ten November 1810 und 7ten September 1811 (Gesetzsammlung S. 79. und 263.) und im Kottbusser und den ehemals Sächsischen Kreisen vor dem Jahre 1816 vorhanden gewesen sind. Diesem gemäß wird daher Folgendes bestimmt:

1. Es ist von jetzt an den Gemeinden und den einzelnen Hausbesitzern, welche ehemals zu einem Zwangsbezirke nicht gehört haben, erlaubt, sich einen Schornsteinfeger selbst zu wählen.

2. Welcher Meister die Reinigung der Schornsteine übernommen hat, davon muß die Ortspolizeibehörde fortwährend genau unterrichtet sein.

3. Damit dies in gehöriger Ordnung geschehe: so ist mit dem gewählten Schornsteinfeger ein Vertrag abzuschließen, wozu gedruckte Formulare vorgeschrieben und von dem Meister anzuschaffen sind.

4. Die von beiden Theilen unterzeichneten Verträge werden der Ortspolizeibehörde vorgezeigt, welche, daß dies geschehen, darauf bemerkt und den wesentlichen Inhalt in ein Register einträgt, das bei eintretenden Veränderungen immer nachzutragen und vollständig zu erhalten ist.

5. Nimmt, wie gewöhnlich geschehen möchte, eine ganze Ortschaft einen Meister: so geschieht die Anzeige durch die Ortsbehörde bei dem Landrathe.

6. Bis bei der Polizeibehörde die vorgeschriebene Anzeige eingeht, wird angenommen, daß der bisherige Meister beibehalten worden, und zwar unter den bisherigen Bedingungen.

7. Bestehende Kontrakte müssen gehalten werden; wo sie nicht auf eine bestimmte Dauer geschlossen sind, ist die gesetzliche Kündigung zulässig.

8. Die Bestimmung des Lohns hängt von der freien Verabredung beider Thei-

Theile ab. Bis dieſe eingetreten, bleibt es bei dem, was bisher gezahlt worden. Den rückſtändigen Lohn haben die Landräthe nöthigen Falls mittels Exekution einzuziehen, wenn er nicht in Güte entrichtet wird.

9. Das Reinigen der Schornſteine muß, nach wie vor, durch einen Meiſter geſchehen, dem wir die Ausübung des Gewerbes verſtattet haben, dieſer iſt dafür, daß in den gehörigen Zeiträumen und zwar ordentlich gefegt werde, der Polizei verantwortlich.

10. Wo es die Oertlichkeit oder Bauart früher erfordert hat, den Hausbeſitzern die eigene Reinigung der Schornſteine ausnahmsweiſe zu geſtatten, da ſoll es, bis auf weitere Anordnung, hierbei verbleiben; es ſind aber auch die Vorkehrungen aufrecht zu erhalten, wodurch die Polizeibehörden ſich bisher von der gehörigen Reinigung ſolcher Schornſteine verſichert haben. Wo bisher nicht mehr geſchehen iſt, muß durch die Polizeibehörde monatlich einmal und alle Jahre einmal unter Zuziehung eines Schornſteinfegers eine Beſichtigung vorgenommen werden. Entdecken ſich Unordnungen bei der eigenen Reinigung der Feuerungen: ſo kann der Landrath verlangen, daß der zeitige Beſitzer des Hauſes ſolche künftig nur durch einen Schornſteinfeger beſorgen laſſe.

11. Die Ortspolizeibehörden werden zu einer pünktlichen Beſorgung der Feuerviſitationen hierdurch beſonders verpflichtet, die Feuerpolizeikommiſſarien aber auf ihre Inſtruktion verwieſen.

12. Die Hauswirthe werden wiederholt auf die, ihnen geſetzlich obliegende Pflicht aufmerkſam gemacht, dafür zu ſorgen, daß die Feuerſtellen in ihren Häuſern in baulichem, brandſichern Stande unterhalten und beſonders die Schornſteine zur geſetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

13. Für die Schornſteinfeger iſt die mitabgedruckte Geſchäftsanweiſung entworfen, worauf alle ſchon angeſetzten Meiſter hierdurch verwieſen werden, die künftig anzuſetzenden aber bei der Vereidigung zu verweiſen ſind. Die Herrn Landräthe, ſo wie die Ortspolizeibehörden, haben auf die Befolgung derſelben mit Strenge zu halten.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Geſchäftsanweiſung für die Schornſteinfeger im Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

§. 1. Einem Schornſteinfeger kann die Ausübung ſeines Gewerbes nur geſtattet werden, wenn er daſſelbe gelernt und ſelbſt geübt hat, hiernächſt aber durch einen Königl. Bauinſpektor ſo geprüft worden iſt, als die Inſtruktion vom 12ten Juni 1812 es vorſchreibt.

§. 2. Die Erlaubniß wird, nach vernommenem Gutachten des Landrathes, durch die Königl. Regierung ertheilt, welche dabei nur polizeilichen Rückſichten

 folgt

folgt und jeden Bewerber zurückweisen wird, zu dem sie nicht das Vertrauen hat, daß er bei dem Geschäfte ordentlich verfahren werde.

§. 3. Der Meister wird nach dem beifolgenden Formular durch den Landrath vereidet.

§. 4. Wo die früher bestandenen Zwangsbezirke beibehalten werden, geschieht dies nur aus polizeilichen Gründen, den Schornsteinfegern steht auch durchaus kein Widerspruchsrecht, oder ein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn etwa künftig durch ein Gesetz anderweitige Einrichtungen getroffen werden sollten. Auch sind sie nicht als auf Lebenszeit angestellte Beamte, sondern lediglich als solche Gewerbetreibende anzusehen, mit denen die Königl. Regierung wechseln kann, sobald das Interesse des Bezirks es räthlich macht.

§. 5. Jeder Meister darf nur soviel Geschäfte übernehmen, daß er für seine Person im Stande ist, die Arbeiten seiner Gehülfen durch eigenes Nachsehen gehörig zu kontroliren.

§. 6. Der Schornsteinfeger soll sich eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen.

§. 7. Zu Gesellen soll derselbe nur sichere und ordentliche Leute wählen. Er ist für deren Führung in allen Fällen verantwortlich und verpflichtet, vor ihrer Aufnahme dieselben dem Landrathe des Kreises vorzustellen.

§. 8. Im Allgemeinen hat der Schornsteinfeger alle Sorgfalt auf Verhütung von Feuersgefahr zu wenden. Hauptsächlich aber besteht sein Geschäft in Reinigung der Rauchfänge.

§. 9. Dieses Geschäft soll er entweder selbst, oder durch seine Gesellen vollführen. Lehrburschen darf er dazu nur unter der genauesten Aufsicht gebrauchen. Soweit er nicht im Stande ist, dem jedesmaligen Fegen selbst beizuwohnen, muß dies wenigstens einmal um das andere unfehlbar geschehen.

§. 10. Wie oft die Schornsteine zu reinigen, kann nicht von der Beurtheilung und dem Willen der Interessenten abhängig gemacht werden. Es kommt hiebei auf eine örtliche Beurtheilung der Feuerungen und, der dabei gebrauchten Materialien an, die zwar zunächst dem Schornsteinfeger obliegt, auf besondere Veranlassung aber dem Gutachten unpartheiischer Sachverständigen überlassen bleiben muß. An Orten wo nur harziges, kieniges oder nasses Holz gebrannt wird, müssen diejenigen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes beinahe fortwährend und in großen Massen Feuer unterhalten, sowohl im Sommer als zur Winterszeit, alle drei Wochen, die Reinigung der Feuerröhren vornehmen, außerdem aber wenigstens alle acht Tage oder noch öfter den Ruß um die Feuerungen und, soweit es in dem Schornstein hineingeschehen kann, von ihren Leuten mit einem stumpfen Besen abkehren lassen. Dieselbe Vorsicht ist auch bei gewöhnlichen Küchen-Schornsteinen und Oefenröhren, die füglich nur vierteljährig gereinigt werden dürfen, nicht zu unterlassen, worauf daher der Meister seine Aufsicht mit zu richten hat.

§. 11. Bei dem Fegen ist besonders darauf zu sehen, daß der Schornstein

rein

rein und tüchtig gekehrt und der Ruß gehörig abgekratzt werde. Die Ecken, Winkel und geschleiften Stellen, in welchen der Ruß sich vorzüglich anzusetzen pflegt, müssen besonders gut gereinigt werden.

§. 12. Die nicht zum Steigen eingerichteten Röhren muß der Schornsteinfeger persönlich, wenigstens monatlich einmal, von außen untersuchen.

§. 13. Die Gefahr, welche aus zweckwidrigen Feuerungsanlagen entsteht, erheischt, daß der Schornsteinfeger nicht nur mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins bekannt sei, sondern daß er auch die erforderlichen Mittel kenne, um bei den Feuerungen, mit welchen er zu thun hat, die Feuersgefahr abzuwenden. Es ist daher erforderlich:

I. daß er mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteins und den vorkommenden Feuerungen hinlänglich bekannt sei;

II. daß er die Modifikationen kenne, welche gegen die Eigenschaften einer vollkommenen Feuerung noch zulässig sind; auch genau wisse, welche Behandlung und Rücksichten mangelhafte, jedoch noch brauchbare, Anlagen dieser Art nöthig machen.

§. 14. zu I. a. Eine jede Schornsteinröhre soll zum Steigen eingerichtet und deshalb wenigstens 15 bis 18 Zoll im Lichten weit sein und mindestens einen halben Stein starke Wangen haben.

Wegen der ganz engen Röhren, welche nicht befahren, sondern mit Bürsten rein gemacht werden, und welche seiner Aufsicht gleichfalls anvertraut sind, wird er auf die Instruktion vom 14ten Januar 1822 (Gesetzsammlung 1822 S. 43.) verwiesen.

b. Kein Schornstein darf auf Holz geschleift oder mit Holz unterstützt oder damit verstrebt werden. Die Schleifung muß entweder auf massiven Wangen, oder gegen andere geschleifte Röhren im Spitzbogen, oder gegen eine senkrecht stehende Röhre mit den steigenden Bogen geschehen.

c. Eben so wenig ist die Aufsattelung der Schornsteine erlaubt.

d. Ueberhaupt darf sich einer Schornsteinwange kein Holz unter 3 Zoll nähern, und dieser Raum muß mit doppelten Dachsteinen in Lehm ausgefüllt werden, um die Fugen der Wange damit genau zu bekleiden. Eiserne Schornsteinröhren, dürfen nicht weniger als 2 Fuß unter, und nicht unter 1 Fuß neben Holz vorbei gehen.

e. Einem Ofen muß das Holzwerk wenigstens um 2 Fuß ausweichen; und eben so weit muß die Decke des Ofens von dem Balken und der Windeldecke entfernt bleiben.

f. Oefen, Vorgelege und Kamine dürfen nicht auf Balken oder Deckenstaken gestellt werden, sondern es müssen dazu entweder eiserne Lager gelegt, oder aus den Ecken Stichkappen gewölbt oder eine Unterstützung übergekratzt abgetropft; Schornsteinröhren dagegen von unten herauf unterstützt werden.

g. Vor-

g. Vorgelege und Heizkamine dürfen nicht in dem Treppenraum oder in der Nähe hölzerner Treppen angelegt werden.

h. Hölzerne Vorgelegsthüren müssen wenigstens 2 Fuß von den Einheizlöchern entfernt sein und in Mauersalzen liegen.

i. Rauchfanghölzer sollen in senkrechter Richtung 3 Fuß und in waagerechter Richtung 1 Fuß über den Heerd angelegt, und in dem Winkel, oder, wenn sie über 12 Fuß frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt, oder an die Decke angebolzt werden.

k. Ein Vorgelege muß so geräumig sein, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.

l. Holz- oder Torfvorräthe sollen nicht in den Vorgelegen aufbewahrt werden.

m. Innere und äußere Heizlöcher, auch Vorgelege erhalten ein Vorpflaster von 1 Fuß lang und zu jeder Seite 1 Fuß breiter, als die Einheizung.

n. Räucherstangen sollen von Eisen und 12 Fuß vom Heerde entfernt seyn.

o. Räucherkammern müssen ganz massiv und mit eisernen oder mit Blech bekleideten Thüren versehen sein. Die zu- und abführenden Rauchröhren dürfen nur 3 Zoll weit sein, und müssen mit einer gemeinschaftlichen, mit einem Bindfaden offen gehaltenen eisernen Thüre versehen sein.

p. Brennbare Sachen dürfen sich keiner Feuerung unter 2 Fuß nähern. Wo dergleichen auf Böden oder in Magazinen angehäuft werden, da müssen Gitter um die Essen gestellt werden, um jede zufällige Annäherung zu verhüten.

q. Eingegangene oder blinde Röhren müssen von oben, oder [illegible], wo sie sich mit den aktiven Schornsteinen verbinden, Wandgleich zugemauert werden.

r. In allen Schornsteinen sollen eiserne, an Bindfaden hängende Fallthüren vorhanden sein.

s. Die Einheizung soll so viel als möglich von der Rauchröhre abgesondert werden, weshalb die Anlage der von außen zu heizenden Windöfen zu empfehlen ist.

§. 15. zu II. Wenn schon vorhandene Feuerungen nicht so vollkommen umgeändert werden können und besondere Oertlichkeit ihre Anlage ursprünglich verhindert, so sind gegen vorstehende Regeln folgende Modifikationen nachzulassen:

zu d. Nähere Hölzer müssen mit Blech bekleidet werden.

zu e. Nähere Holzwände müssen durch einen halben Stein Mauerwerk verblendet werden.

zu g. Vorgelege in Treppenräumen müssen nothwendig eiserne Thüren mit einer Federklinke erhalten.

zu h. Nähere Vorgelegsthüren müssen 1 Fuß und darunter, von Eisen und zwischen 1 bis 2 Fuß Entfernung mit Eisenblech bekleidet sein.

zu i. Bei 2 fußiger Entfernung müssen die Rauchfanghölzer gegipset und unter 2 Fuß mit Blech bekleidet werden.

zu k. Fehlt dem Vorgelege dieser Raum, so müssen die Heizlöcher nach der Vorgelegsthür hinausgebracht werden.

zu m. Hölzerne Räucherstangen müssen nicht durchreichen, oder in die Schornsteinwangen, sondern auf besonders vorgestreckte Steine gelegt werden.

§. 16. Bemerkt der Meister Röhren oder Feuerungen, welche feuergefährlich gebaut oder schadhaft sind: so ist er, bei eigener Vertretung verpflichtet, der Ortspolizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen, im Fall durch den Eigenthümer des Hauses nicht gleich dem Uebelstande abgeholfen wird und davon, daß dies geschehen, der Meister selbst sich überzeugt hat.

§. 17. Sollte sich ein Hauseigenthümer oder Miether dem Fegen widersetzen, so hat der Schornsteinfeger solches sogleich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche sodann den Widerspenstigen entweder in 1 Rthlr. Geld- oder 24 Stunden Arreststrafe nimmt. Von den Strafgeldern erhält der anzeigende Schornsteinfegermeister oder Geselle die Hälfte als Denunziantenantheil, die andere Hälfte aber die Kämmerei oder die Gemeinde zur Unterhaltung der Löschgeräthschaften.

§. 18. Damit die Behörde jederzeit wisse, ob die Schornsteine zur bestimmten Zeit gefegt worden, muß der Schornsteinfeger hierüber ein besonderes Register führen, und darin jedesmal den Tag und den Namen dessen, bei dem er gefegt hat, anmerken, oder, wenn der Eigenthümer schreiben kann, durch denselben anmerken lassen. Alle Vierteljahre hat er das Register bei der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen, welche es genau durchzusehen und die etwa noch nicht besonders angezeigten Nachlässigkeiten zu bestrafen hat.

§. 19. Den vorschriftsmäßigen Feuervisitationen, besonders wo den Eigenthümern das eigene Fegen erlaubt ist, muß der Schornsteinfeger in der Regel beiwohnen und sich mit seiner Anwesenheit möglichst nach dem dazu angesetzten Termine richten; dabei auch auf alle Mängel der Schornsteine aufmerksam sein, und solche der Kommission bemerklich machen.

§. 20. Wenn sich irgendwo ein Schornstein entzündet: so soll der Hauseigenthümer, dessen Pflicht es ist, mit auf die Reinigung desselben zu sehen mit 1 — 5 Rthlr. Geld- oder 24stündigem bis dreitägigem Gefängniß bestraft werden, wo in den Ortfeuerpolizeiordnungen nicht höhere Strafen bestimmt sind. Erweiset sich aber, daß der Brand durch Vernachlässigung der dem Schornsteinfeger in dieser Instruktion auferlegten Pflichten entstanden ist; so wird dieser letztere, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche des Hauseigenthümers, mit 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, bei etwa dadurch entstandenem Unglück aber zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

In einem zweiten Fall wird die Strafe verdoppelt; wenn sich aber ein solcher zum drittenmale ereignen sollte, so wird dem Meister die Ausübung des Gewerbes gänzlich untersagt werden.

§. 21. Der Schornsteinfeger hat bei seiner Anwesenheit in den Häusern zugleich darauf zu sehen, daß die Feuerpolizeigesetze gehörig beobachtet, besonders daß

in

in den Vorgelegen und in der Nähe der Oefen ꝛc. keine Holz- und Torfvorräthe gehalten, daß die Asche nur in massiven und feuersichern Räumen aufbewahrt und in Rücksicht der Torfasche die Vorsicht beobachtet werde, welche in unserer Verordnung vom 19ten Juli 1817 (Amtsblatt 1817 S. 356.) vorgeschrieben ist.

§. 22. Sobald in einem Wohnhause ein Schornsteinbrand entsteht; so muß sich der Schornsteinfegermeister mit seinen Leuten auf die Brandstelle begeben und sogleich alles Feuer in den Küchen und Oefen auslöschen, vorzüglich aber den brennenden Schornstein von oben und unten mit nassen Säcken oder besonders dazu von Leinenzeug gemachten Pfropfen verstopfen. Es muß deshalb sogleich das Dach bestiegen werden, um den oberen Pfropfen einzutreiben; der untere wird mittels Stangen fest hineingeschoben. Alle an der brennenden Röhre liegende Röhren, Kamine und Vorgelege müssen hiernächst gleichfalls verstopft und die Klappen in den Rauchröhren der Oefen müssen verschlossen werden.

§. 23. Die brennende Röhre muß vorzüglich unter dem Dache beobachtet, daselbst hinlängliches Wasser vorräthig gehalten, auch Wasser, dem auf dem Forst stehenden Schornsteinfeger zum Annässen des Pfropfes zugebracht werden.

§. 24. Die Säcke und Pfropfen muß der Schornsteinfegermeister vorräthig halten und gleich mit zur Stelle bringen, außerdem aber mit Hacken und Besen versehen sein.

§. 25. Es macht hierbei überall keinen Unterschied, ob ihm das Fegen in dem Hause anvertraut ist, oder nicht. In dem letztern Fall soll seine oder des Gesellen pflichtmäßige Wirksamkeit durch Zubilligung einer Belohnung von 1 — 3 Rthlr. aus der Gemeindekasse oder nach Umständen auf andere Art anerkannt werden.

§. 26. Wenn zu dem Bezirke eines Schornsteinfegers mehrere Städte gehören; so ist er zwar nach den Anweisungen der Polizeibehörden, soweit sie dieser Instruktion oder den sonst übernommenen Verpflichtungen nicht entgegen sind, in allen diesen Städten sich zu achten schuldig. Jedoch steht derselbe zunächst unter der Polizeibehörde seines Wohnorts. Streitigkeiten mit derselben werden durch den Landrath entschieden.

§. 27. Ehe sich der Schornsteinfeger von seinem Wohnorte entfernt, um die übrigen Ortschaften seines Bezirks zu bereisen, muß er sowohl hiervon, als von der Art wie er seine Bereisung einzurichten gedenkt, Nachricht in seiner Wohnung zurücklassen, auch in der Regel einen zuverlässigen Gesellen vorstellen, welcher während seiner Abwesenheit seine Pflichten vertreten soll.

§. 28. Wegen des Verhältnisses gegen die Hausbesitzer, welche nicht zu einem Zwangsbezirke gehören, so wie wegen des dem Meister zu bewilligenden Lohns wird auf die heutige besondere Bekanntmachung Bezug genommen, welche überhaupt auch von dem Schornsteinfeger zu beobachten ist.

nicht nachkommt, wird er durch Ordnungsstrafe von 1 bis

1 bis 5 Rthlr. genommen, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Wenn diese Strafen nicht fruchten, so wird ihm die Ausübung des Gewerbes untersagt; wogegen er bei treuer Ausübung seiner Pflichten, sich des Wohlwollens und der thätigen Unterstützung der Kreis- und Ortsbehörden versichert halten kann.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Eid eines Schornsteinfegermeisters.

„Ich NN. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen „Eid, daß, nachdem mir die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes nachgegeben „worden, ich den mir hiernach obliegenden Pflichten, so wie solche in der öffentlich „bekannt gemachten Geschäftsanweisung vom 6ten Februar 1824 verzeichnet stehen, „gewissenhaft, genau und getreulich erfüllen und mich davon durch nichts abhalten „lassen, mich auch überall so betragen will, wie es einem rechtschaffenen Manne „und Schornsteinfegermeister anstehet und gebühret. So wahr mir Gott helfe „durch Jesum Christum, Amen!“

No 22 1. Abs. XXVIII. Februar.

Die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges sind dahin übereingekommen, daß diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche vor Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August 1820 (siehe unser Publikandum vom 15ten August 1822 im Amtsblatte für 1822 Stück 35 No. 115) die Annahme von Chirurgen als Freiwillige betreffend, mit den Waffen gedient haben, und sich gegenwärtig entweder bei der Kriegsreserve ihres Truppentheils oder bei einem Landwehrbataillon eingestellt befinden, in Beziehung auf dies ihr Kriegsreserve- und Landwehrverhältniß, wenn sie es wünschen, nachträglich die nemliche Begünstigung erhalten können, wie diejenigen, die jetzt in Folge der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre ihre Dienstverpflichtung blos durch den freiwilligen chirurgischen Dienst ablösen, nemlich lediglich zur Disposition für den militairärztlichen Dienst zu bleiben. Dieselben haben sich indessen in diesem Falle über ihre Kenntnisse bei den Generaldivisionsärzten der betreffenden Armeekorps, die hierüber von dem Generalstaabsarzte der Armee weitere Mittheilung erhalten werden, genügend auszuweisen, und sich auch für die Bestimmung, in dem Krieges-Reserve- und Landwehr-Verhältnisse zum ärztlichen Dienste der Armee disponibel zu bleiben, ausdrücklich zu verpflichten, in letzter Beziehung mithin der im §. 16. des Auszuges aus der Instruktion vom 16ten Juli 1822. (im Amtsblatte an der oben angegebenen Stelle) für die chirurgischen Freiwilligen vorgeschriebenen Revers auszustellen.

Dasselbe Verfahren tritt auch hinsichts derjenigen Chirurgen bei dem Austritte aus dem aktiven Dienste ein, die früher nicht ausdrücklich zur Ableistung ihrer Militairpflicht in den chirurgischen Dienst der Armee gekommen sind, und nach einer dreijährigen oder längern Dienstzeit ihre Entlassung nachsuchen und erhalten, nur mit dem Unterschiede, daß bei ihnen der nachträglich zu führende Nachweis ihrer Kenntnisse wegfällt. Zu dieser Kategorie gehören ebenfalls die in den chirurgischen

gischen Bildungsanstalten der Armee ausgebildeten, zu einer längern als dreijährigen Dienstzeit verpflichteten Chirurgen, wenn sie in das Kriegsreserve- oder Landwehr-Verhältniß übergehen.

Die Königl. Generalkommandos sind Seitens des Herrn Kriegsministers Exzellenz hievon in Kenntniß gesetzt, um die Militairbehörden und Truppentheile damit bekannt zu machen, welches von dem Generalstaabsarzte der Armee, Doktor Wiebel Hinsichts der Militairärzte ebenfalls geschehen wird.

Hienach haben sich nicht nur die Herren Landräthe, sondern auch alle Aerzte und Chirurgen zu achten, auf welche sich die obigen Bestimmungen beziehen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

2te Abt. 1058 a. Januar.

Der Wegepolizeibezirk Gosda im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreise ist unter die beiden Wegekommissarien von Oertzen auf Jeserigk und von Sommerfeld auf Pulsberg in der Art getheilt, daß dem von Oertzen die Dörfer Jeserigk, Gonnigk, Stradow, Wolkenberg, Radewiese, Papproth, Straußdorf, Kleinbuckow, Großbuckow, Byllow und Contdorff belassen, und die Dörfer Pulsberg, Roitz, Kocksdorff, Trattendorff, Zerre, Sprewitz, Neudorff, Burghammer, Jetzen, Gosda, Terppe, Sabrodt, Kleinpartwitz, Großpartwitz, Bluno, Proschim und Welze dem von Sommerfeld überwiesen sind.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abt. III. 5. Januar.

Dem um das Schulwesen des Orts, die Ausbildung junger Leute für das Schulamt und die Fortbildung der umwohnenden Schullehrer verdienten Kantor Haustein zu Ruhland ist von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat als Rektor beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Richter ist als Assessor beim Friedensgericht zu Schönlanke, und der Oberlandesgerichts-Referendarius Erich als solcher bei dem Friedensgericht zu Wreszen angestellt. Der Invalide Gellert ist als Gerichtsdiener beim Stadtgericht zu Woldenberg bestätigt. Der Sekretair Hartmann beim Stadtgericht Drossen ist gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Zur Ausführung der Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811 der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 sind für den Frankfurther Kreis:

Der

Der Oekonomiekommissarius Herr Zimmermann II. zu Soldin, für den Züllichauer, einen Theil des Krossener und Sternberger Kreises, der Oekonomiekommissarius Herr Kayser zu Züllichau, für den Luckauer Kreis der Oekonomiekommissarius Herr Cunitz, für den Kreis Friedeberg und einen Theil des Landsberger Kreises, der Oekonomiekommissarius Herr Kuhlmey zu Landsberg zu Kreisökonomiekommissarien ernannt worden, welches hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird. Soldin, den 3ten Februar 1824.

Königliche Preußische Generalkommission für den Frankfurther Regierungsbezirk und die Lausitz.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die inländischen und fremden Miethskutscher und Lohnfuhrleute werden auf die Allerhöchste Königliche Verordnung vom 10ten Januar c. hiermit aufmerksam gemacht, nach welcher selbige in den Preußischen Staaten von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhre, von Orten, oder über Orte, wo Postanstalten bestehen, Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichten müssen.

Vom 1sten März d. J. kommt diese Einrichtung zur Ausführung, und es muß daher von diesem Zeitpunkte ab, für jede Miethe- und Lohnfuhre der verordnete Postschein im Postkomtoir gelöset und auf der Reise den zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und Gensd'armen auf Erfordern vorgezeigt werden.

Berlin, den 7ten Februar 1824.

Königlich-Preußisches Generalpostamt. Nagler.

Bekanntmachung, wegen Verlegung des Jahrmarkts zu Neudamm. 2. Abth. 412 b. Februar.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 24sten März zu Neudamm fallende Jahrmarkt ist, da er mit dem zu Schönfließ auf einen Tag fällt,

„auf den 25sten März d. J."

verlegt worden, welches dem handeltreibenden Publikum bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung von Jahrmarktsveränderungen. 2te Abt. 169 b. Februar.

Da in einigen Kalendern, der erste diesjährige Jahrmarkt zu Fürstenberg irrthümlicherweise auf den 30sten März angesetzt ist; so wird dem Handeltreibenden Publikum bekannt gemacht, daß dieser Markt

„am 6ten April"

wie gewöhnlich abgehalten werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Der

Publikandum

Der Gerichtsschulze Christian Gerlach zu Arensdorff ist durch das am 29sten Januar d. J. publizirte Erkenntniß für einen Verschwender erklärt und unter Vormundschaft gesetzt worden, es ist ihm mithin ferner kein Kredit zu ertheilen.

Zielenzig, den 29sten Januar 1824.

Das Gesammtgericht.

Dienstjubelfeier.

Gestern feierte im Zollamte Neuhaus am Friedrich Wilhelms Kanal der Königl. Zolldirektor und Rendant Major Wenzell das Jubelfest einer 50jährigen Dienstverwaltung, während welcher er anfänglich in Militair- demnächst in Civil-Dienstverhältnissen durch nützliche Thätigkeit und musterhafte Treue das Vertrauen und die Achtung seiner vorgesetzten Behörden, so wie seiner Mitbeamten und des Publikums sich zu erwerben und zu erhalten wußte. In Anerkennung dieses Verdienstes begnadigten Sr. Majestät der König den Jubelgreis mit dem allgemeinen Ehrenzeichen Erster Klasse, dessen Dekoration mit zweien Glückwunschschreiben Sr. Excellenz des Königl. Geheimen Staatsministers für Handel und Gewerbe Herrn Grafen von Bülow und der unterzeichneten Königl. Regierung demselben durch den Regierungsrath du Vignau überreicht wurde.

Im Kreise der versammelten Familie, umgeben von den in Menge sich eingefundenen theilnehmenden Staats- und Kommunalbeamten der Nachbarschaft, begrüßt von den Deputirten der hiesigen Freimaurerloge zum aufrichtigen Herzen, brachte der Gefeierte einen vom ganzen Herzen frohen Tag zu und trank bei vollem Glase auf das Wohl des Königs und des Allerhöchsten Hauses, worin alle Anwesenden freudig einstimmten, demnächst aber dem Jubelgreise die innigsten Wünsche ausdrückten, daß er recht lange noch der Königl. Gnade sich erfreuen und seiner bisherigen kraftvollen Dienstwirksamkeit erhalten werden möchte.

Frankfurth a. d. O. den 17ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Reisepaß.

Der Schumachergeselle Karl Stiller aus Mühlberg bei Torgau gebürtig, hat seinen Paß daselbst unterm 6ten Januar erhalten, allhier auf der Herberge verloren und ist ihm auf den Grund der beigebrachten Legitimation unterm heutigen Dato ein neuer Paß nach Frankfurth a. d. O. ausgefertigt ertheilt, weshalb der alte hierdurch für ungültig erklärt wird.

Reppen, den 10ten Februar 1824.

Der Magistrat.

Berichtigung. Im vor. Stücke S. 37. Z. 2 v. ob. lies für Straß „Stauß" — S. 38. Z. 19 v. ob. ergänze hinter Jänichen „zu Guben".

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 8.

Ausgegeben den 25sten Februar 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No 23. Bekanntmachung.

Das Publikum ist durch die früheren Bekanntmachungen vom 12ten Oktober und 7ten Dezember 1822 davon unterrichtet, daß diejenigen Kurmärkschen Obligationen und Neumärkschen Interimsscheine, welche der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und allmähligen Tilgung überwiesen sind, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten Dezember 1821 und 18ten September 1822 einer

Verifikation

unterworfen; demnächst aber, wenn dabei nichts zu erinnern ist, mit dem Verifikationsstempel versehen werden sollen.

Zum Abschlusse dieses Geschäfts sollen nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6ten Dezember 1823

Gesetzsammlung No. 836.

ein Präklusivtermin angesetzt werden.

In Gefolge dessen wird ein jeder, welcher

Kurmärkische Obligationen oder Neumärkische Interimsscheine

besitzt, die mit dem Verifikationsstempel noch nicht versehen sind, aufgefordert, dieselben zu dem bezeichneten Zwecke ungesäumt und spätestens bis ultimo Junius d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere Taubenstraße No. 30 hieselbst einzureichen, worauf ihm, wenn gegen den Anspruch nichts zu erinnern ist, zugleich bei Rückgabe seiner Papiere die darauf abzustempelnden Zinsscheine und Zinskoupons ausgehändiget werden.

Wer die Dokumente, von welchen hier die Rede ist, verlegt oder verlohren hat, wem sie abhanden gekommen, vernichtet oder entwendet sind, muß seine daraus abzuleitende Forderung an Kapital und Zinsen in bestimmten Summen mit genauer Bezeichnung des fehlenden Papiers nach Littera, Nummer und sonstigen

Unterscheidungszeichen, bei der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden ebenfalls ungesäumt und spätestens bis ultimo Junius d. J. schriftlich anmelden, um sich auf solche Art gegen den Nachtheil der Präklusion zu schützen.

Mit dem 1sten Julius 1824 erlöschen alle Rechte aus den bis dahin zur Verifikation bei der Kontrolle der Staatspapiere nicht eingereichten oder bei der unterzeichneten Behörde entweder überhaupt oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art und sind daher sodann alle mit dem Verifikationsstempel der Kontrolle der Staatspapiere nicht versehene Kurmärkische Obligationen und Neumärkische Interimsscheine durchaus werthlos, mit Ausnahme derjenigen, welche vor Ablauf der Präklusivfrist gehörig angemeldet sind.

Berlin, den 24sten Januar 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Kur- und Neumark.

von Köpcken. von Bredow. von Romberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 24. 1. Abt. XIII. s. Februar.

Des Königs Majestät haben zur Wiederherstellung der durch einen Orkan im Jahre 1818 zerstörten Kirche zu Rudau Regierungsbezirks Königsberg in Preußen, eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte mittelst allerhöchsten Kabinetsordre vom 29sten Dezember v. J. zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher die Herrn Landräthe, Superintendenten und Magistrate hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen und den Erfolg dieser Sammlung nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten bis zum 1sten Mai d. J. an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse einzusenden, zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O. den 11ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 1.

Alle Untergerichte in der Provinz werden angewiesen, ihre Depositorien alle Jahre wenigstens einmal extraordinarie zu visitiren. Die Königl. Salarienkassen habende Gerichte werden überdem aufgefordert, dieselben quartaliter nach § 208

des

des Salarienkaſſenreglements zu revidiren, außerdem in Gemäßheit der Kabinetsordre vom 19ten Auguſt v. J. jährlich wenigſtens einmal eine extraordinaire Reviſion zu veranſtalten und wann dies alles geſchehen, gegen den 1ſten Oktober jeden Jahres anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

No. 2.

Sämmtliche Juſtiz-Offizianten in der Provinz werden angewieſen, ihre etwanigen Geſuche um Gehalts-Erhöhungen, Verſetzungen oder beſſere Anſtellungen nicht direkte an den Herrn Juſtizminiſter, ſondern an das Oberlandesgericht einzuſenden, welches nach pflichtmäßiger Prüfung deshalb berichten wird. Wer demohngeachtet direkte einkommt, erhält ſeine Supplik ohne Verfügung und auf ſeine Koſten zurück.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Nachricht wegen des Unterrichts in der Königlichen Bauakademie

Mit dem 1ſten April d. J. wird die Leitung des Unterrichts der Königlichen Bauakademie, ſo weit ſolche die Bildung der Feldmeſſer und Provinzialbaumeiſter betrifft, zum Reſſort des Königlichen Miniſterii für Handel, Gewerbe und Bauweſen gehören, weshalb diejenigen, welche im nächſten Sommerhalbenjahre an dem Unterrichte über:

1) Trigonometrie, Körperlehre und beſchreibende Geometrie;
2) Praktiſche Geometrie, mit Uebungen auf dem Felde verbunden;
3) Mechanik und Hydraulik;
4) Allgemeine Baulehren und Konſtruktion der einzelnen Theile eines Gebäudes;
5) Oekonomiſche und ländliche Baukunſt;
6) Situationskarten-Zeichnen;
7) Freie Handzeichnung und Bauverzierungen;
8) Architektoniſches Zeichnen;

Theil nehmen wollen, mit ihren Schulzeugniſſen verſehen, ſich vorher bei dem Herrn Oberlandesbaudirektor ꝛc. Entelwein zu melden haben, um die erforderliche Anweiſung zum Empfange der Matrikel zu erhalten.

Vorſtehende Nachricht wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 22ſten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. 1ste Abth. 781. Februar.

Der in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnete Musketier Johann Breier vom 2ten Bataillon 14ten Infanterieregiments ist, nachdem er am 6ten November v. J. auf 4 Wochen nach Schönlanke im Czarnikower Kreise, Regierungsbezirks Bromberg beurlaubt worden, bis jetzt in die Garnison Soldin nicht wieder zurück gekehrt, obgleich er nach Ablauf des Urlaubs Schönlanke verlassen hatte und daher der Desertion dringend verdächtig.

Sämmtliche Polizeibehörden, besonders die Gensd'armes werden angewiesen, auf den Johann Breier zu vigiliren, ihn, wenn er sich betreten läßt, zu verhaften und an das zweite Bataillon des 14ten Infanterieregiments nach Soldin mittels Transports abzuliefern, uns aber, daß und wann dies geschehen, sogleich anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Musketier Johann Breier ist aus Gembitz im Czarnikower Kreise, Regierungsbezirks Bromberg gebürtig, katholischer Religion, 24 Jahr 2 Monat alt und mißt 5 Fuß 4 Zoll. Er hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, ins röthliche fallenden Bart, gute Zähne, ein rundes Kinn. Sein Gesicht ist etwas pockennarbig und von gesunder Farbe, seine Gestalt proportionirt. Er spricht polnisch und deutsch und ist von Profession ein Schumacher.

Bei seiner Beurlaubung trug er eine Uniform mit der Regimentsnummer versehen, mit rothen Aufschlägen und weißen Achselklappen, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar Komisstiefeln in Form der Halbstiefeln, einen Czako, einen Tornister mit weißen Riemen, einen neu preussischen Säbel mit weißem Gehenke.

Steckbrief.

Nach der Anzeige des Schulzengerichts zu Stentsch hiesigen Kreises hat sich der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete, bisher in genanntem Orte wohnhaft gewesene Schuhflicker Samuel Graupe, am 1sten d. M. aus seiner Wohnung ohne bekannte Ursachen entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt. Alle resp. Polizeibehörden werden demgemäß dienstlich ersucht, den Graupe im Betretungsfalle anzuhalten und entweder an den unterzeichneten Landrath oder an das Schulzenamt zu Stentsch abliefern zu lassen, desgleichen, insofern derselbe irgendwo verunglückt sein sollte, hieher eine Nachricht gelangen zu lassen.

Züllichau, den 16ten Februar 1824.

Der Landrath des Züllichau-Schwiebuser Kreises. v. Schöning.

Signa-

Signalement.

Der Samuel Graupe ist aus Stalun im Großherzogthum Posen gebürtig, 75 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat graues Haar, runzliche Stirn, blaue Augen, blondgraue Augenbraunen, lange Nase, mittlern Mund, grauen Bart, nicht vollständige Zähne, spitzes Kinn, bleiche Gesichtsfarbe.

Bekleidet war er mit einem grüntuchenen Oberrock mit dergleichen Knöpfen, kattuner Weste, schwarztuchenen Beinkleidern, Sackmütze mit blauem Gebräme, alt kattunenem Halstuche und Stiefeln.

Verlorner Reisepaß.

Es hat der aus Kietzig bei Stargardt in Pommern gebürtige Brauer und Brenner Friedrich Regorius seinen am 9ten Januar c. zu Wrietzen a. d. O. zur Aufsuchung eines Dienstes ausgestellten und zuletzt am 15ten d. M. zu Königsberg i. d. N. visirten Reisepaß hieselbst angeblich verloren, daher der Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Bärwalde i. d. N., den 17ten Februar 1824.

Der Magistrat.

Uebersicht der Witterung im Januar 1824.

Der Januar war ein eben so gelinder Wintermonat, als der Dezember v. J. Nur vom 5ten bis zum 10ten fror es ohne Unterbrechung in geringen Graden; außerdem nur abwechselnd, vom 1sten bis zum 3ten, vom 12ten bis 14ten, vom 18ten bis zum 22sten Abends und vom 24sten bis 30sten aber gar nicht, auch nicht in den Nächten. Der erste Tag des Monats war bei SW., der 3te bei N. gemischt; am erstern wurde es Abends stürmisch mit Regen; der 2te und 4te waren bei SW. und N. trübe, am 2ten mit Regen und Wind. Der 5te war bei W. hell und der 6te und 7te waren bei SW. heitre, schöne Wintertage mit gelinder Kälte. Der 8te war bei SW. gemischt, der 9te bei S., der 10te bei SW. trübe, der 11te bei SW. hell. Am 12ten einem gemischten Tage war es bei W windig und es fiel naß. Der 13te und 14te waren trübe bei W., am erstern regnete es und am letztern fielen Schneeflocken, wobei es windig war. Der 15te war bei NW. gemischt; es fielen Schneeflocken und in der folgenden Nacht schneiete es mäßig. Der 16te war bei NW. ein heiterer Tag mit gelindem Frost, auf welchem vom 17ten bis 21sten bei SW. und NW. trübe, neblichte Tage folgten, am 17ten mit Wind, Schneegestöber und Regen, am 18ten, 19ten und 20sten mit Regen. Der 22ste war bei SW. und der 23ste bei S. gemischt, der erstere mit Wind, der letztere mit Sturm und Schneegestöber. Vom 24sten bis 26sten war es bei NW. und SW. trübe, windig oder stürmisch, wobei es am 24sten und 25sten regnete.

Der 27ste war bei SW. hell und windig, der 28ste bei NW. gemischt mit Wind und Regen, der 29ste bei NW. trüb und neblicht. Die beiden letzten Tage des Monats waren bei N. gemischt und windig.

Vorherrschend war SW. und nur einmal hatte der Wind eine östliche Richtung. An 13 Tagen beobachtete man Nebel, an 11 Tagen Regen, an 3 Tagen und in einer Nacht Schnee, an 14 Tagen Frost. Die Kälte war so gelinde, daß sie den Saaten keinen Nachtheil bringen konnte, die Nässe aber sehr geringe. Katarrhalische und rheumatische Krankheiten in allen Formen waren sehr gemein, entzündliche Krankheiten seltner; hin und wieder kamen nervöse Fieber vor und unter den Kindern Croup, Keichhusten, Masern und Scharlach.

Höchster Barometerstand den 5ten Morgens = 345,4‴ bei — 7° de Lük u. N., niedrigster den 23sten Abends = 325,2‴ bei — 8° de Lük und S. Unterschied = 20,2‴. Merkwürdig war das schnelle Fallen und Steigen des Barometers vom 2ten bis zum 4ten von 27″ 7,3‴ bis auf 28″ 9‴, so daß die Differenz = 1″ 1,7‴ war. Auch vom 21sten bis zum 23sten fiel das Barometer von 28″ 2‴ bis auf 27″ 1,2‴ und stieg bis zum 25sten wieder bis auf 28″ 1,7‴. Zu beiden Zeiten waren die Temperaturunterschiede der Luft unbedeutend.

Höchster Thermometerstand den 26sten Mittags = + 7,5° Reaum. bei SW. niedrigster den 7ten Morgens = — 4,5° Reaum. bei SW.

Höchster Hygrometerstand den 19ten Mittags = 94° de Lük, niedrigster den 27sten Mittags = 56° de Lük, mittler = 75°.

Höhe des herabgefallenen Regen- und Schneewassers = 7 Linien.

Man zählte im Januar

3 heitere 3 helle 6 trübe 5 gemischte	trockene	Tage.
10 trübe 4 gemischte	mit Regen oder Schnee verbundene	Tage.

11mal	44mal	19mal	1mal	12mal	6mal
W.	SW.	NW.	SO.	N.	S.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Februar 1824.

Frank.

Anzeige für die Herren Prediger. Formulare zu Kirchenbüchern für Geborne und Getaufte, Aufgebotene und Getraute, und für Gestorbene sind, auf fein Papier gedruckt, das Buch zu 12 Gr. Kourant stets vorräthig zu haben bei

Trowitzsch & Sohn,
Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 9.

Ausgegeben den 3ten März 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

Nro. 4. enthält (Nro. 846.) Weserschiffarthsakte vom 10ten September und ratifizirt am 22sten November 1823.

(Nro. 847.) Separatkonvention zwischen Preußen und Bremen zum §. 15. der Weserakte. Vom 10ten September 1823.

(Nro. 848.) Bekanntmachung über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Regierung nachträglich getroffene Uebereinkunft, bezüglich auf die Staatsangehörigkeit bei gegenseitiger Ueberweisung der Vagabonden. Vom 26sten Januar d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No 25. Versorgung im Königl. Forstdienst. 2te Abt. 1182b. Februar.

Die Gesuche um Anstellung im Königlichen Forstdienst vermehren sich seit einiger Zeit ungewöhnlich, und obgleich die Bittsteller in der Regel dahin beschieden worden sind, daß ihnen, bei dem großen Andrange der auf Versorgung in diesem Fache harrenden Individuen, keine nahe, am wenigsten eine zuverlässige Aussicht, zur Erreichung ihrer Wünsche gewährt werden könne: so sind doch dergleichen Gesuche zum Theil nur noch um so dringender wiederholt worden.

Theils um solche fruchtlose Anträge zu vermeiden und keine vergebliche Hoffnungen zu unterhalten, theils um diejenigen jungen Leute, die erst im Begriff stehen, sich dem Königlichen Forstdienste zu widmen, so wie ihre Angehörigen von der Schwierigkeit zu unterrichten, bei der jetzt bestehenden Forstverfassung und den eingetretenen Zeitverhältnissen, zu irgend einer Anstellung im Königlichen Forstdienste zu gelangen, wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Diejenigen Forstkandidaten, welche sich zur Anstellung als verwaltende Revierforstbediente vorschriftsmäßig vorbereitet, darüber schon Beweise bei der Prüfung abgelegt und überhaupt ihre Qualifikation für den Königlichen Dienst dargethan haben, sind zwar zur künftigen Anstellung notirt worden, jedoch wird ihnen dadurch

noch

noch keinesweges eine Anwartschaft auf Versorgung bis zu einem gewissen Zeitpunkt zugesichert; vielmehr dürfen sie, bei der großen Anzahl bereits geprüfter Kandidaten, so wie bei der noch ungleich größeren Menge der mit früheren Ansprüchen versehenen Individuen, vornehmlich der noch auf Wartegeld stehenden Forstbedienten und der ältern Mitglieder des Feldjägerkorps, selbst in einer langen Zeit noch auf keine Anstellung in diesem Fache rechnen.

Ueberhaupt ist die Anzahl der bereits geprüften Forstkandidaten zur Besetzung erledigter Forststellen schon auf viele Jahre hinreichend, und es soll, den ergangenen Bestimmungen zufolge, vorzugsweise nur auf diejenigen unter ihnen Rücksicht genommen werden, welche bei den abgehaltenen Prüfungen das Zeugniß erster Klasse erhalten haben und dabei zugleich, vermöge ihrer früheren Verhältnisse, mit vollgültigen Versorgungsansprüchen versehen sind. Hiernach muß daher die Aussicht zur Anstellung für diejenigen, welche das Zeugniß erster Klasse nicht erlangt haben, immer mehr noch in den Hintergrund zurücktreten, und kann ihnen zur eigenen Beherzigung nur der Rath ertheilt werden, sich zu irgend einer andern, ihren Verhältnissen entsprechenden Anstellung, vorzubereiten.

Uebrigens dient denjenigen Forstkandidaten, welche beabsichtigen, bei unserm Kollegio als Forstreferendarien einzutreten zur Richtschnur, daß sie bei der Abiturientenprüfung wenigstens das Zeugniß No. 2 erhalten haben müssen, und von ihnen nicht minder die kameralistische und allgemein wissenschaftliche Ausbildung verlangt wird, wie von jedem andern Referendarius der Regierung.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 26. Annahme aller von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigten fälligen Zinskoupons bei den Königl. Kassen in Zahlungsstatt. 2. Abth. 846 b. Februar.

Höherer Bestimmung zufolge sollen künftig alle fällige von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigte Zinskoupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen zu den Staatskassen zu leistenden Zahlungen, statt baaren Geldes angenommen und mithin die betreffende Bestimmung, welche bisher nur für die fälligen Zinskoupons von den Staatsschuldscheinen gegolten hat, auch auf die Koupons von Domainenpfandbriefen, Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interimsscheinen ausgedehnt werden. Indessen soll die allgemeine Verbindlichkeit zur Realisation fälliger Koupons, welche einer jeden, von der unterzeichneten Königl. Regierung ressortirenden öffentlichen Kasse obliegt, sich für jetzt noch auf die Zinskoupons von Staatsschuldscheinen beschränken.

Hiernach haben sich vorgedachte Kassen zu achten und in Absicht obiger nach der gegenwärtigen erweiternden Bestimmung von jetzt ab in Zahlungsstatt anzunehmenden nicht zu Staatsschuldscheinen gehörenden Koupons, durchaus eben so zu verfahren, wie bisher mit denen von Staatsschuldscheinen geschehen ist und auch künftig geschehen soll.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 3.

Sämmtliche Untergerichte und Vormünder in der Provinz werden erinnert, die etwa noch hinter sich habenden Churmärkischen Interimsscheine schleunigst bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin Taubenstraße Nro. 30. zur Umtauschung gegen Kurmärkische Obligationen einzureichen.

Mit dem 1sten Juli d. J. werden die Interimsscheine ganz werthlos, daher ein Jeder sich vor Schaden und Verantwortlichkeit zu hüten hat.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Distrikt.	Namen der Kommissarien und deren Stellvertreter.	Namen der Ortschaften.
I.	Kommissarius Herr Rentbeamte Lange zu Krauschow. Stellvertreter Herr Oekonomiekommissarius Schade zu Stadt Vorwerk.	Kolonie und Vorwerk Vorke, Glauchow, Tschicherzig, Krummendorf, Krauschow, Oblath, Lange Gasse, Schwiebuser Gasse, Riegel, Birk.
II.	Kommissarius Herr Rittmeister von Angern auf Mohsau. Stellvertreter Herr Gutsbesitzer v. Gersdorff auf Kay.	Mohsau, Kay, Guhren, Lochow, Glogsen, Palzig.
III.	Kommissarius Herr Lieutenant von Kalckreuth zu Schönborn. Stellvertreter Herr Amtmann Wunderlich zu Klemzig.	Nickern, Schönborn, Alt- und Neu-Klemzig, Kesselsdorf, Buckow, lang Heinersdorff, Kalzig, Harthe, Golzen.
IV.	Kommissarius Herr Landrath von Schöning zu Schmöllen. Stellvertreter Herr Oberamtmann Förster zu Padligar.	Langneil, Schmöllen, Ostritz, Padligar, Trebschen, Radewitsch.
V.	Kommissarius Herr Pächter Student zu Jordan.	Jordan, Niedewitz, Klein Heinersdorf, Seelasgen, Friedrichslasgen, Stadt

Verzeichniß der Polizei-, Feuer- und Wegedistrikte im Züllichau-Schwiebuser Kreise. 2. Abth. 28. Februar.

Distrikt.	Namen der Kommissarien und deren Stellvertreter	Namen der Ortschaften.
VI	Stellvertreter Herr Amtmann Perle jetzt zu Griesel. Kommissarius Herr Kreisdeputirte von Pannwitz zu Wallmersdorf. Stellvertreter Herr Lieutenant von Schlichting zu Muschten.	Liebenau, Möstgen, Neuhöfchen, Neudörfel, Starpel, Wutschdorf, Leimnitz, Rimmersdorf, Lugau, Buschvorwerk. Wallmersdorf, Klein Dammer, Jehser, Keltschen, Schmarse, Oppelwitz, Koppen, Witten, Oggerschütz, Stentsch, Rietschütz, Gräditz, Muschten.
VII.	Kommissarius Herr Kreiskommissionsrath Kretschmer auf Merzdorf. Stellvertreter Herr Pächter Schubert zu Burglehn Schwiebus.	Merzdorf, Dornau, Riegersdorf, Rentschen, Sckampe, Raacken, Klippendorf, Friedrichstabor, Burglehn Schwiebus.
VIII.	Kommissarius Herr Gutsbesitzer Student zu Rissen. Stellvertreter Herr Erbpächter Schöning zu Birkholz.	Kutschlau, Blankensee, Blankfeld, Goldbach, Birkholz, Lunken, Steinbach, Mittwalde, Mühlbock, Schönfeld, Ullersdorf, Wilkau, Friedrichswerder, Salkau, Hammer, Schloß Schwiebus.

Vorstehendes Verzeichniß der Polizei Feuer- und Wegedistrikte im Züllichau-Schwiebuser Kreise wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die angestellten Kommissarien und Stellvertreter angewiesen, die Aufsicht auch auf sämmtliche in den ihnen anvertrauten Distrikten befindlichen Landstraßen und Kommunikationswege zu führen, wogegen die besondere Eintheilung der Inspektion auf die Hauptstraßen, wie solche im 52sten Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1816 aufgeführt ist, nunmehr zessirt.

Frankfurth a. d. O. den 11ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Zum Gebrauche in den untern, auch wohl mittlern Klassen der Gymnasien und in den höhern Bürgerschulen kann wegen Reichhaltigkeit des Inhalts und bei dem geringen Preise von 15 sgl. das von dem Professor Kärcher bearbeitete „Schulwörterbuch der lateinischen Sprache in etymologischer Ordnung, Karlsruhe 1824. bei Braun" empfohlen werden. Berlin, den 19ten Februar 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Behufs der Ausführung des mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines mit dem Königlichen Hochlöblichen Ministerium des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Kontrakts, von der Seehandlungssocietät in mehreren Königlichen Provinzen übernommenen Chausseebaus, ist eine Behörde unter der Bezeichnung Bekanntmachung.

Chausseebaukomtoir der Seehandlungssocietät

errichtet und die Unterschrift den beiden Seehandlungsdirektoren

dem Geheimen Oberfinanzrath Crull, und
dem Geheimen Finanzrath Kayser,

imgleichen

dem Geheimen Rechnungsrath Wollny,

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßenbau Bezug habende Eingaben und Anschreiben können demnach an gedachtes Komtoir oder auch unter meiner Adresse und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

Herrschaftliche Chausseebauangelegenheiten

— da der Seehandlungssocietät für die aus diesem Kontrakte entstehenden Geschäfte die Portofreiheit bewilligt worden ist, — eingesandt werden.

Berlin, den 23sten Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, wirkliche Geheime Oberfinanzrath und Präsident. (gez.) Rother.

Sicherheits-Polizei.

Warnungs-Anzeige.

Der Hausmann Johann Friedrich Meyer aus Sellnow begleitete am 2ten Oktober 1822. den blödsinnigen Sohn des Hausmanns Graß aus Plagow, Namens Christian Graß, vom hiesigen Jahrmarkte auf der Zurückreise nach Hause. Unterwegs gelangten sie beide gemeinschaftlich bei dem zu Kürtow gehörigen Vorwerk Heinrichswalde an und hier fiel ihm, dem Meyer, der Gedanke ein, den Christian Graß zu ermorden. Er verübte wirklich die That und bediente sich zur Ausführung derselben seines Taschenmessers, womit er dem ꝛc. Graß gegen 10 Stiche am Kopfe beibrachte, ihm die Gurgel durchschnitt und denselben sodann in eine nicht weit vom Wege befindliche und mit 2 Fuß hoch Wasser angefüllte Torfgrube warf.

Der ꝛc. Meyer ist auf den Grund der gegen ihn geführten Untersuchung durch das ergangene rechtskräftige Erkenntniß des Hochlöblichen Kriminalsenats zu Frankfurth a. d. O. vom 12ten Septbr. und durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Dezember v. J. mit der Strafe des Rades von oben herab als vorsätzlicher Mörder belegt worden.

Diese erkannte Todesstrafe ist auch gestern an dem Meyer auf dem Orte der verübten That in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vollstreckt worden.

Arnswalde, den 21sten Februar 1824.

Das Patrimonialgericht über Kürtow.

Verlorner Reisepaß.

Es ist dem wandernden Böttchergesellen Karl August Noack aus Muskau in der Preußischen Oberlausitz, von einem andern Reisenden hieselbst geständlichermaaßen ein Wanderbuch entwendet worden, welches der Entwender wieder dem wandernden Tuchmachergesellen Preuß gegeben haben will, der, als die Sache hier zur Sprache kam, sich schon von hier entfernt hatte und der auch den Behörden, an welche in verschiedenen Richtungen seinetwegen Requisitionen erlassen worden, bis jetzt nicht vorgekommen ist. Es wird daher dies Wanderbuch hiedurch für ungültig erklärt und gebührend gebeten: es dem Preuß, wo er betroffen werden sollte, abzunehmen und zu kassiren. Es soll zu Schwerin im Großherzogthum Mecklenburg ausgestellt sein. Dem Noack ist ein Paß ertheilt. Sein Signalement wird besonders beigefügt. Der Preuß, der nach der Aussage des Entwenders des Wanderbuches von der Entwendnng nichts wissen soll, soll auf einen in Bernstein ausgestellten Paß reisen, einige dreißig Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß sein, schwarzbraune Haare und einen starken Backenbart haben, einen grau tuchnen Ueberrock, eine weiße Weste und blautuchne Hosen tragen und seine übrigen Sachen in eine grüntuchene Schürze gepackt bei sich führen.

Landsberg a. d. W. den 23sten Februar 1824.

Königlicher Polizeidirektor. Reymann.

Signalement.

Der Böttchergeselle Karl August Noack ist aus Muskau gebürtig, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt. Er spricht deutsch und ist stark pockennarbig.

Verlorner Reisepaß.

Der Schumachergesell Ferdinand Riegel aus Guben hat sein vor ungefähr 2 Jahren in Altenburg ausgestelltes Wanderbuch, nach welchem er zuletzt von Halberstadt nach Guben, um seiner Militairpflicht zu gnügen, gewiesen worden, zwischen Lieberose und Guben angeblich verloren, und wird daher gedachtes Wanderbuch hiermit für ungültig erklärt.

Guben, am 24sten Februar 1824.

Der Magistrat.

Der mittels Steckbriefs vom 14ten Januar c. Amtsblatt Stück 3. pag. 20 verfolgte Müllergeselle Leopold Arndt, ist durch das Königl. Landrathsamt zu Obornick im Regierungsbezirk Posen ergriffen und auf meine Requisition unterm 18ten d. Mts. per Transport an das Königl. Justizamt Biesenthal zu Neustadt-Eberswalde, als Forum delicti commissi abgesandt worden.

Deetz, den 25sten Februar 1824.

Königlicher Landrath, Soldinschen Kreises. Stubenrauch.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 10.

Ausgegeben den 10ten März 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 27. Paßpolizei. 1ste Abth. I. Februar.

In dem Publikandum vom 2ten Mai 1822 (Amtsblatt pro 1822 Pag. 153) ist sub 3 festgesetzt worden, daß Handwerksgesellen, welche über die in den letzten 4 Wochen gehabte Arbeit ein Zeugniß nicht beizubringen vermögen, wenn sie Ausländer sind, über die Gränze, die Inländer aber mittels beschränkter Pässe in ihre Heimath zurückgewiesen werden sollen.

Bei dieser Festsetzung ist die Absicht nur dahin gegangen, daß sie ihrer ganzen Strenge nach blos gegen arbeitsscheue und ohne Subsistenzmittel umherschweifende Gesellen, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheint, in Ausübung zu bringen, den kompetenten Behörden aber zu überlassen sei, die nähern individuellen Verhältnisse in Betracht zu ziehen und nach den vorkommenden Umständen die betreffenden Wandernden, wenn sie auch über 4 Wochen ohne Arbeit gewesen sein möchten, nicht in ihre Heimath zurück zu weisen, sondern die weitere Reise derselben, so weit dabei kein Nachtheil für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist, zu gestatten und zu befördern.

Hiernach wird also die obenerwähnte Bestimmung auf hoher Anordnung erläutert und den Polizeybehörden aufgegeben, bei vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No 28 Den Servis für die Landwehr betreffend. 1ste Abtheil. LXXXVIII. Februar.

Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges haben bestimmt, daß, wenn gleich die Landwehrübung nur vierzehn Tage dauert, doch der Servis für die einberufenen Landwehrmänner, gleich der Löhnung, auf 15 Tage, also auf einen halben Monat, vergütigt werden soll.

Frankfurth a. d. O., den 2ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit

No. 29. 1ste Abth. 398. Januar.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 8ten November 1819. (Amtsblatt pro 1819. pag. 408.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Vergütigungsbetrag für die den Gefangenen nach jener Verordnung zu verabreichende Beköstigung nach Anleitung des Kostenaufwandes, welchen die Verpflegung eines Gefangenen in der Anstalt zu Landsberg a. d. W. verursacht, hiermit bis auf weitere Anordnung auf 2 Sgl. 6 pf. festgesetzt wird.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Mathematik v. Tippelskirch ist zum Regierungskondukteur bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 23ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

2te Abtheil. 733 u. 734 a. Februar.

Die Kandidaten der Mathematik Karl Friedrich Klein und Karl August Heinrich Spener sind zu Regierungs-Kondukteurs bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Des Königs Majestät haben dem beim Ober-Präsidio der Provinz Brandenburg stehenden bisherigen Regierungs- und Ober-Präsidial-Rath Weil den Charakter als Geheimen Regierungs-Rath beizulegen und das für denselben in dieser Eigenschaft ausgefertigte Patent Allerhöchst selbst zu vollziehen geruhet.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Aschenborn ist zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath ernannt. Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Preuße ist als Justiz-Kommissarius und Notarius angestellt und der Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Schlieben zu Breslau in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landes-Gericht versetzt.

Der Referendarius Moritz ist als Justiz-Kommissarius beim Land-Gericht zu Schneidemühl und der Aktuarius Jungwirth beim Land- und Stadt-Gericht Küstrin als Referendarius bestätiget.

Der Salarien-Kassen-Assistent Lilie ist als Rendant beim Land- und Stadt-Gericht Driesen und der Invalide Schulz als Exekutor und Gerichts-Diener bei dem Justiz-Amt Marienwalde angestellt.

Der Justiz-Amtmann Neesse zu Senftenberg ist gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 2ten März 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung

Behufs der Ausführung des mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit

eines

eines mit dem Königlichen Hochlöblichen Ministerium des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Kontrakts, von der Seehandlungssocietät in mehreren Königlichen Provinzen übernommenen Chausseebaus, ist eine Behörde unter der Bezeichnung

Chausseebaukomtoir der Seehandlungssocietät

errichtet und die Unterschrift den beiden Seehandlungsdirektoren

dem Geheimen Oberfinanzrath Crull, und
dem Geheimen Finanzrath Kayser,

ingleichen

dem Geheimen Rechnungsrath Wollny,

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßenbau Bezug habende Eingaben und Anschreiben können demnach an gedachtes Komtoir oder auch unter meiner Adresse und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

Herrschaftliche Chausseebauangelegenheiten

— da der Seehandlungssocietät für die aus diesem Kontrakte entstehenden Geschäfte die Portofreiheit bewilligt worden ist, — eingesandt werden.

Berlin, den 23sten Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, wirkliche Geheime Oberfinanzrath und Präsident. (gez.) Rother.

Wegen des Ankaufs von Remonteferden. 1ste Abt. 10ste Februar.

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß in diesem Jahre wiederum eine bedeutende Anzahl der für Artillerie und Kavallerie geeigneten 4 und 5jährigen Pferde zur Remonte, desgleichen mehrere hundert dreijährige Pferde von gutem Bau und versprechendem Wachsthum zur Aufstellung in den Remonte-Depots, durch eine zu diesem Behufe zu ernennende Kommission im Herzogthum Sachsen, in den Marken und in Pommern aufgekauft werden sollen.

Es wird dieser Ankauf ungefähr mit dem 1sten Juli d. J. an der Elbe beginnen und in den ersten Tagen des Monats Septembers beschlossen werden.

Es wird der bevorstehende Ankauf deshalb schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Pferdezüchter, welche von dieser Gelegenheit zum vortheilhaften Verkaufe ihrer Pferde Gebrauch machen wollen, den jungen Pferden die für sie so wohlthätige erste frische Grasweide zu gute kommen zu lassen und sie in einen guten Futterzustand setzen, wobei jedoch vor der Fütterung mit jungem Klee, als den Pferden sehr nachtheilig, gewarnt wird. Das bei den Remonteankäufen im Lande während mehrerer Jahre beobachtete Verfahren hat die Pferdezüchter gelehrt, welche Gattung von Pferden zur Remonte genommen werden kann, daß ihnen gute Pferde auch gut bezahlt werden, und wenn sie daher gute Pferde auf die zum Remonteankauf bestimmten Marktplätze bringen, sie auf deren Verkauf mit Zuversicht rechnen können. Von Seiten der Remonte-Ankaufs-Kommission selbst wird man den Verkäufern freundlich entgegen kommen, und

durch

durch eine gute Bezahlung der brauchbaren Pferde sie aufmuntern und zufrieden stellen, so daß, wenn auch in diesem Jahre wenigere und entferntere Marktorte sollten bestimmt werden müssen, die Besitzer guter und brauchbarer Remontepferde den etwas weiteren Weg nicht zu scheuen brauchen.

Die Marktorte und Markttage in unserem Regierungsbezirke sollen späterhin noch genau angegeben werden, und veranlassen wir nur noch die Herren Landräthe, die Ortsbehörden besonders anzuweisen, daß sie allen Gemeindegliedern auf geeignete Weise den bevorstehenden Remonteankauf bekannt machen und die Pferdebesitzer ermuntern, von dieser ihnen zum Absatz ihrer Pferde dargebotenen Gelegenheit fleißig Gebrauch zu machen und darin einen Grund zu finden, ihren Pferdestand immer mehr und mehr zu verbessern und zur Quelle eines nachhaltigen Gewinnes zu machen. Frankfurth a. d. O., den 2ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

---

2. Abt. 1360 b. Februar.

Der, nach dem diesjährigen Kalender auf den 31sten März c. zu Mohrin fallende Jahrmarkt ist, da er mit dem zu Freienwalde a. d. O. auf einen Tag fällt,

„auf den 2ten April d. J."

verlegt worden, welches dem handeltreibenden Publikum zur Nachricht bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 28sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, im Monat Februar 1824.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise pro Scheffel: Weitzen			Roggen			Gerste: Große			Gerste: Kleine			Hafer			Erbsen			Kartoffeln			Rauch-Futter: Heu pro Cntr.			Stroh pro Schock		
		rtl.	sgr	pf	rtl.	sgr	pf	rtl.	sgr	pf	rtl.	sgr	pf	rtl.	sgr	pf	rtl.	sgr	pf	rtl.	sgr	pf	rtl.	sgr	pf	rtl.	sgr	pf
1	Arnswalde	1	7	6	—	19	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	20	—	—	7	—	—	15	—	4	—	—
2	Kottbus	1	23	9	—	28	9	—	—	—	—	25	—	—	19	1	1	12	6	—	14	6	—	15	—	5	—	—
3	Krossen	1	20	2	—	24	6	—	22	1	—	18	3	—	16	2	—	29	2	—	10	—	—	25	—	3	15	—
4	Küstrin	—	—	—	—	22	—	—	17	6	—	16	6	—	12	6	1	4	3	—	8	7	—	15	—	2	5	4
5	Frankfurth	1	18	9	—	22	2	—	19	1	—	17	—	—	14	8	—	27	6	—	7	10	—	19	7	2	13	4
6	Friedeberg	1	13	6	—	22	—	—	—	—	—	15	—	—	11	5	—	22	10	—	6	5	—	10	—	2	15	—
7	Guben	1	20	8	—	25	4	—	21	8	—	20	8	—	16	11	1	12	—	—	10	—	—	22	6	4	7	6
8	Hoyerswerda	2	2	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	25	—	1	15	—	—	15	—	1	5	—	8	—	—
9	Kalau	1	21	3	—	25	6	—	21	6	—	—	—	—	18	3	1	19	—	—	10	6	—	—	—	5	—	—
10	Königsberg	1	7	10	—	23	5	—	15	10	—	15	2	—	11	9	—	26	1	—	7	2	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	1	13	—	—	21	5	—	18	3	—	15	3	—	11	7	—	24	1	—	8	6	—	10	—	2	12	—
12	Lübben	1	22	6	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	16	3	1	10	—	—	10	—	—	20	—	4	—	—
13	Luckau	1	20	2	—	25	5	—	20	11	—	—	—	—	16	2	2	—	—	—	10	—	—	25	—	5	—	—
14	Soldin	1	8	5	—	23	3	—	17	6	—	16	—	—	14	—	—	26	—	—	8	6	—	15	—	3	15	—
15	Sorau	1	17	6	—	27	6	—	25	—	—	—	—	—	17	6	1	10	—	—	10	—	—	25	—	5	15	—
16	Spremberg	2	3	3	1	2	3	—	25	3	—	—	—	—	20	—	1	17	—	—	12	10	1	7	6	6	—	—
17	Zielenzig	1	22	10	—	22	3	—	—	—	—	17	2	—	15	9	1	4	3	—	8	7	—	22	6	4	15	—
18	Züllichau	1	21	3	—	22	9	—	17	6	—	—	—	—	13	2	—	26	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Si-

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Am 21sten v. M. ist die unten näher beschriebene Dienstmagd des Bauer Gottfried Thiemann zu Orthwig Namens Wilhelmine Schröder heimlich aus dem Dienst entwichen, nachdem sie vorher ihrem Brodherrn und ihrer Nebenmagd folgende Sachen

1) einige Thaler Geld,
2) ein Bettlacken,
3) einen Handkorb,
4) ein roth kattunenes Tuch mit gelben Blumen,
5) ein paar ganz neue baumwollene Strümpfe und
6) ein paar mit Leder eingefaßte Schuhe

gestohlen und mit sich genommen hat. Die Wilhelmine Schröder ist bei Zellin über die Oder gegangen, und es wird vermuthet, daß sie sich entweder in der Gegend von Bärwalde oder in Bärwalde selbst, in welchem Orte sie früher gelebt, aufhält.

Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden so wie die Gensd'armerie hiermit ersucht: auf die mehr gedachte Wilhelmine Schröder, welche übrigens in Guhden bei Mohrin ihre Mutter und in Zellin bei Bärwalde eine Schwester wohnen hat, genau zu achten und selbige im etwanigen Betretungsfalle fest zu nehmen und an mich ablefern zu lassen.

Signalement. Die Wilhelmine Schröder ist ungefähr 32 bis 35 Jahr alt, von mittler Statur, ovalem Gesicht, schwarzen Haaren und Augenbraunen, dunkelblauen Augen, hat längliche Nase, Blatternarben im Gesicht und krumme Beine.

Bekleidet war sie mit einem blauen weißgeblümten, gedruckten leinenen Kleide, einem hellblauen kattunen Rock, einer gestreiften weißen Schürze, einem schwarzwarpenen Unterrock und einem schwarzseidenen Kopftuch, vielleicht auch mit dem gestohlenen roth kattunen Tuch.

Küstrin, den 3ten März 1824.

Königl. Landrath des Küstrinschen Kreises. Hahn.

Verlorner Reisepaß. Der Schleifergehülfe Christian Ludwig Krüger gebürtig aus Prag hat den zu Berlin unterm 26sten Januar c. erhaltenen, hier zuletzt visirten Reisepaß, angeblich auf dem Wege von hier nach Spremberg verloren, welches wir zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt machen.

Kottbus, den 24sten Februar 1824.

Der Magistrat.

Uebersicht der Witterung im Februar 1824.

Auch der Februar führte eine gelinde Witterung mit sich, indessen wichen die Temperaturverhältnisse nicht von der Gewöhnlichkeit ab. Nur am 2ten, 3ten, 4ten und 24sten fror es auch an den Tagen gelinde; am 1sten, 5ten, 7ten, 8ten, 12ten, 17ten, 23sten, 25sten, 28sten und 29sten stand das Thermometer nur in den

Nächten und des Morgens, oft auch des Abends, auf dem Gefrierpunkt oder einige Grade unter demſelben; in den übrigen Tagen und Nächten fror es gar nicht.

Der erſte war bei NW., der 2te bei SO., der 4te, 5te, 7te und 8te waren bei S. gemiſcht, der 4te, 5te und 8te dabei windig, der 7te aber neblicht. Der 3te war bei N., der 6te bei S. und der 9te bei W. trüb; am 3ten Abends fand Schneegeſtöber ſtatt; in der Nacht zum 6ten, der ſehr neblicht war, ſchneiete es und am 9ten regnete es beinahe fortwährend. Vom 10ten bis zum 15ten hatten wir lauter gemiſchte Tage bei weſtlichen Winden; am 11ten wechſelten Sonnenblicke mit Regen, Schnee und Hagelſchauern bei Sturm aus NW. ab; auch vom 12ten bis 15ten ſtürmte es aus SW., am 13ten mit Regenſchauern. Der 16te und 18te waren bei O. und SW. trüb und neblicht; der 17te, 19te und 20ſte bei O. und SO. gemiſcht und ziemlich angenehm, am 19ten Abends und in der Nacht zum 20ſten mit Regen. Vom 21ſten bis 24ſten waren die Tage bei S. SO. und NO. trübe; der 22ſte führte Regen und Schnee mit ſich. Der 25ſte war bei S., der 26ſte bei SO. und der 29ſte bei NW. gemiſcht, der 26ſte zugleich ſtürmiſch; der 27ſte war bei O. trübe und der 28ſte bei NO. hell.

Vorherrſchend waren ſüdliche Winde, namentlich Süd und Südoſt; an 11 Tagen beobachtete man Nebel; an 5 Tagen und in 3 Nächten Regen; an 3 Tagen und in 2 Nächten Schnee, an einem Tage Hagel; in 15 Nächten fror es. Die Witterung war den Feldern und Gärten nicht nachtheilig; an mehreren Strauchgewächſen und Bäumen ſchwollen die Knospen an, und einige frühblühende Gewächſe, z. B. Primula veris L., Hepatica triloba zeigten ſchon Blüthen. Rheumatiſche und katarrhaliſche Krankheitsformen, Huſten, Bruſtleiden beobachtete man häufig; nervöſe Fieber einzeln; unter ältern Perſonen Schlagflüſſe, bei Kindern Stickhuſten, Maſern und Scharlach.

Vom 10ten bis zum 11ten fiel das Barometer von 342,6‴ auf 333,5‴ ſtieg am 12ten wieder auf 336,4‴ und fiel am 13ten von neuem auf 330,5‴ bei W. NW. und SW. Am höchſten war ſein Stand den 7ten Abends = 343,5‴ bei — 8,5° de Lük und S. am niedrigſten, den 15ten Morgens = 329,2‴ bei — 6° de Lük und SW. Unterſchied = 14,3‴.

Höchſter Thermometerſtand den 17ten Mittags = + 7,5° Reaum. bei O., niedrigſter den 25ſten Morgens = — 4,5° Reaum. bei S.

Höchſter Hygrometerſtand den 9ten Abends = 92° de Lük bei W., niedrigſter den 2ten Mittags = 65° de Lük bei SO. mittler = 78,5°.

Höhe des herabgefallenen Regen- und Schneewaſſers = 15,5 Linien.

Man zählte im Februar 1 hellen, 7 trübe, 15 gemiſchte trockene, 3 trübe und 3 gemiſchte mit Regen, Schnee oder Hagel verbundene Tage.

5mal	13mal	10mal	6mal	19mal	7mal	4mal	23mal
W.	SW.	NW.	O.	SO.	NO.	N.	S.

Frankfurth a. d. O., den 2ten März 1824.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. II.

Ausgegeben den 17ten März 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

No. 5 enthält (No. 849.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Februar d. J. wegen der Rangverhältnisse der rheinischen Justizbeamten.

(No. 850.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Februar d. J. wegen der Rangverhältnisse der Justizbeamten im Großherzogthum Posen.

(No. 851.) Erklärung über die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Maaßregeln, zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Gränzwaldungen. Vom 23sten Februar d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 30. Die Remuneration der Aerzte und Wundärzte für diejenigen Fälle, wo sich Kranke in den Wohnungen derselben persönlich Raths erholen, betreffend. 1ste Abth. IX. März.

Da in der Taxe für die Medizinalpersonen vom 21sten Juni 1815 die Remuneration nicht bestimmt ist, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt sein soll, wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes erholt, so haben des Königs Majestät auf den von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erstatteten Bericht durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten d. M. festzusetzen geruht, daß von den Sätzen, welche die Taxe für die Medizinalpersonen vom 21sten Juni 1815 den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, zwei Drittheile passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholt.

Diese allerhöchste Bestimmung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums, so wie sämmtlicher Aerzte und Wundärzte gebracht und letztere werden angewiesen, sich danach pflichtmäßig zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 5ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

No. 31. Wegen des Handels der Soldinschen Kaufleute ohne Kaufmännische Rechte. 2. Abt. 1120b. Februar.

Diejenigen Kaufleute zu Soldin, welche bisher den Handel mit kaufmännischen Rechten betrieben und darnach die Gewerbesteuer berichtigt haben, haben bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das laufende Jahr diesen Rechten entsagt und den Handel ohne dieselben betreiben zu wollen erklärt. Es wird dies zur Kenntniß des Publikums so wie der öffentlichen Behörden mit dem Bemerken gebracht, daß die erwähnten Kaufleute nach dem von ihnen gefaßten Entschlusse nunmehr gesetzlich keine Firma mehr führen dürfen, ihre Bücher nicht mehr als kaufmännische Handlungsbücher zu betrachten sind und folglich auch nicht mehr den, den letztern beiwohnenden gerichtlichen Glauben haben, sie nicht mehr wechselfähig und künftig nicht 6 Prozent Zinsen zu heben befugt sind.

Frankfurth a. d. O., den 5ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg sind die Predigtamtskandidaten

M. Friedrich Ferdinand Göhler, Kollaborator am Gymnasium zu Potsdam,
Karl Valentin Schultze, Lehrer am Königlichen Militairwaisenhause zu Potsdam,
Karl Friedrich Grauenhorst in Berlin und
Johann Christoph Ludwig Klingner in Grabow bei Kyritz

für wahlfähig und präsentabel zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 1sten März 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der evangelische Prediger Schulze zu Göhlen ist den 8ten Februar d. J.,
der evangelische Küster Otto zu Guben den 17ten Januar d. J.,
der evangelische Oberprediger Zimmer zu Neudamm den 13ten Februar d. J. und
der evangelische Prediger Schulze zu Gevenswalde den 24sten Februar d. J. gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 3ten März 1824.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Behufs der Ausführung des mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines mit dem Königlichen Hochlöblichen Ministerium des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Kontrakts, von der Seehandlungssocietät in mehreren Königlichen Provinzen übernommenen Chausseebaus, ist eine Behörde unter der Bezeichnung

Chausseebaukomtoir der Seehandlungssocietät

er-

errichtet und die Unterschrift den beiden Seehandlungsdirektoren

dem Geheimen Oberfinanzrath Crull, und

dem Geheimen Finanzrath Kayser,

imgleichen

dem Geheimen Rechnungsrath Wollny,

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßenbau Bezug habende Eingaben und Anschreiben können demnach an gedachtes Komtoir oder auch unter meiner Adresse und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

Herrschaftliche Chausseebauangelegenheiten

— da der Seehandlungssocietät für die aus diesem Kontrakte entstehenden Geschäfte die Portofreiheit bewilligt worden ist, — eingesandt werden.

Berlin, den 23sten Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, wirkliche Geheime Oberfinanzrath und Präsident. (gez.) Rother.

Der Herr Landrichter Freiherr von Houwald hat fünf Schulen seiner Herrschaft Straupitz jede mit sechs, folglich überhaupt mit 30 Berl. Scheffel Roggen dotirt, zu Mochow ein neues Schulhaus mit nur geringer Zuziehung der dortigen Gemeine erbaut und zweckmäßig einrichten lassen, auch bereits zur Anstellung eines zweiten Lehrers an der Schule zu Straupitz Einleitungen getroffen.

Der Herr Gutsbesitzer Päch hat an die Stelle der gesprungenen, nur 39 Pfund schweren Glocke zu Möstchen eine ganz neue 2¾ Zentner schwere Glocke nebst Zubehör auf seine Kosten anfertigen und den Kirchthurm des Orts damit zieren lassen.

Frankfurth a. d. O., den 5ten März 1824.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Wegen Verlegung des Markts zu Sternberg. 2te Abt. 157 b. März.

Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 7ten April c. zu Sternberg fallende dortige Jahrmarkt ist, da er mit dem zu Berlinchen auf einen Tag fällt und zwar der Pferdemarkt auf den 7ten April d. J. und der Krammarkt auf den 8ten April d. J. verlegt worden, welches dem handeltreibenden Publikum bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 13ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. 1ste Abth. 300. März.

Nach einer Anzeige des Magistrats zu Krossen ist der in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnete Musketier Friedrich Schmidt, vom 2ten Bataillon, des 12ten Infanterie-Regiments am 4ten d. Mts. aus der Garnison Krossen entwichen und hat seinem Wirthe dem Schlossermeister Haase einen neuen blautuchenen Oberrock mit überſponnenen Knöpfen, inwendig mit rothem Leder besetzt, desgleichen

chen eine kattunene Weste mit blanken Hängeknöpfen, worin 6 sgr. in Kourant befindlich waren, entwandt und wahrscheinlich mitgenommen.

Sämmtliche Polizeibehörden, besonders auch die Gensd'armes, werden angewiesen, auf den Schmidt zu vigiliren, ihn, im Betretungsfall, zu verhaften und mittels Transports an das 2te Bataillon 12ten Infanterie-Regiments abzuliefern, daß und wann dies geschehen, uns aber sogleich anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Musketier Friedrich Schmidt ist 24 Jahr 6 Monat alt, aus Czewir in Russisch Polen gebürtig, hat 1½ Monat gedient und ist 5 Zoll 2 Strich groß, evangelischer Religion, hat blondes Haar, hohe Stirn, gelbe Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche, etwas gebogene Nase, in der Unterlippe eine kleine Narbe, längliches Kinn, weiße Zähne, einen kleinen röthlichen Schnauzbart, blasse Gesichtsfarbe, (ein langes hageres Ansehen).

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit

1) einer überzogenen Pappmütze,
2) einer blauen Militairjacke,
3) einem Paar neuen grauen Tuchhosen,
4) einer schwarz tuchenen Halsbinde und
5) einem Paar Halbstiefeln.

Verlorner Reisepaß.

Die verehel. Oekonom Johanne Christiane Lange will den auf ihren Ehemann Johann Friedrich Wilhelm Lange aus Bergeln im Weimarschen gebürtig, und sie, in Dahlen im Königreich Sachsen ohngefähr Michaeli vorigen Jahres ausgestellten, auf 1 Jahr gültigen Reisepaß angeblich von dem hiesigen Amtsdorfe Massen bis nach der Stadt Finsterwalde verloren haben, weshalb dieser Paß zur Vermeidung eines Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt wird.

Finsterwalde, den 12ten März 1824.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Verlorner Reisepaß.

Der Tuchmachergeselle aus Katterniß bei Aachen, Heinrich Joseph Elsen hat angeblich zwischen hier und Kottbus sein im Jahre 1821 ihm zu Theil gewordene und hier nach Kottbus am 6ten d. Mts. visirte Wanderbuch verlohren. Damit allem Mißbrauche vorgebeugt werde, den der Finder dieses Buchs mit selbigem treiben könnte, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Spremberg, den 9ten März 1824.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 15.

Ausgegeben den 14ten April 1824.

Verordnung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Sämmtliche Herren Prediger der Provinz Brandenburg werden hiermit angewiesen, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich vor ihrer Aushebung verheirathen wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Verheirathung sie nicht von der Militairpflicht befreie, und auf diese Weise eine Menge von Reklamationen zu verhindern.

Berlin, den 1sten April 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 38. An die Herren Kirchen- und Schulpatrone, Superintendenten und mit der Direktion der Kreisschullehrerwittwenkassen beauftragten Schulinspektoren. 1ste Abth. G. 4yl. März.

Die nach der Bekanntmachung in diesen Amtsblättern s. J. 1817 Seite 118 unter No. 96 ursprünglich mit 1080 Rthlr. Kapitalfonds, dem Ertrage einer jährlichen Kirchenkollekte und den statutenmäßigen Beiträgen der Mitglieder ausgestattete Elementarschullehrerwittwenkasse, welche nach der Zahl der Kreise des Frankfurther Regierungsbezirks in 18 von einander unabhängige Societäten zerfällt, deren jede zwar ihre eigne Administration unter der Direktion des Superintendenten oder Kreisschulinspektors besitzt, aber der Generalkontrolle der unterzeichneten Regierung unterworfen bleibt, hat zwar bereits einen gedeihlichen Fortgang genommen, weil nach den Statuten vom 12ten Januar 1817 bis zu Ende des Jahres 1822 an die Wittwen der Schullehrer nichts ausgezahlt, sondern alles Einkommen der Societäten zur Vermehrung ihres Kapitalfonds verwandt worden ist, vom Jahre 1823 aber bis Ende 1836 nur die jährlichen Beiträge der Mitglieder unter die Wittwen zu vertheilen sind, die übrigen Einkünfte der Kasse aber fortwährend kapitalisirt und erst vom Jahre 1837 an die sämmtlichen Einkünfte, bis auf eine Wittwenportion, welche stets zum Vortheil des Instituts zurückbehalten

wird,

wird, an die jedesmaligen Wittwen vertheilt werden sollen. Um jedoch den Flor dieser heilsamen Stiftungen noch mehr zu befördern, ist höhern Orts die Genehmigung nachgesucht und erlangt worden, aus dem Kirchenrevenüenfonds der sämmtlichen Königl. Patronatskirchen in den 12 ältern Kreisen dieses Departements vom Jahre 1823 bis 1836, so oft am Jahresschlusse sich zeigt, daß dieser Fonds einen reinen, verhältnißmäßigen Ueberschuß gewährt 300 Rthlr. zu entnehmen, zinsbar zu belegen und einschließlich des damit Erworbenen zum Vortheile der Schullehrerwittwenkassen in den ältern 12 Kreisen zurückzulegen, mit dem durch die Vorsicht gebotenen Vorbehalte jedoch, erst am Ende dieses Zeitraums zu bestimmen, ob das dadurch aufgestammte Kapital ganz oder nur theilweise diesem Zwecke gewidmet bleiben könne. Auf gleiche Weise sollen für die 6 neuen, Lausitzischen Kreise aus den Ersparnissen der Evangelischen Rate des Neuzeller Schulfonds während dieses Zeitraums und unter derselben Bedingung jährlich 150 Rthlr. zu Kapital gemacht und den Schullehrerwittwenkassen dieser 6 Kreise zugewendet werden.

Damit jedoch die wohlhabendern, zu dem oben erwähnten Kirchenverbande Königlichen Patronats nicht gehörigen Kirchen hinter diesen wohlgemeinten Bestrebungen nicht zurückbleiben, sind auch die Herren Privatkirchenpatrone aufgefordert worden, aus den Kirchkassen ihres Orts auf die Jahre von 1823 bis 1836 einen beliebigen, jährlichen, steigenden und fallenden Beitrag an jene Wittwensocietät ihres Kreises zu bewilligen, indem die unterzeichnete Regierung ein Gleiches, rücksichtlich der ihrem Patronate untergebne Kirchen in der Lausitz, genehmigt.

Diese letztre Aufforderung ist nicht vergeblich gewesen, und die Herren Kirchenpatrone haben allenthalben, nach den Umständen, zum Theil ansehnliche Beiträge zu dem angezeigten, wohlthätigen Zwecke zu verwenden sich geneigt bezeigt.

Indem die Regierung solches zur Kenntniß des Publikums bringt, findet sie für zweckmäßig, Nachstehendes hinzuzufügen:

1) Die Herren Kirchenpatrone werden ersucht, die unter Rücksprache mit den Kirchenvorstehern fürs Jahr 1823 unterzeichnete Beiträge an die Elementarschullehrerwittwenkasse ihres Kreises, wenn dies nicht bereits geschehen sein sollte, nunmehr verabfolgen zu lassen. Die Direktoren dieser Kassen sind dermalen: 1) im Arnswalder Kreise der Herr Superintendent Schmutter, 2) im Kalauer Kreise Hr. Sup. M. Fabrizius, 3) im Kottbuser Kr. Hr. Sup. Bolzenthal, 4) im Krossner Kr. Hr. Schulinspektor Koch zu Plau, 5) im Küstriner Kr. Hr. Schulinspektor Cecius in Letschin, 6) im Frankfurther Kr. Hr. Sup. Dr. Spicker, 7) im Friedeberger Kr. Hr. Sup. Starke, 8) im Gubner Kr. Hr. Sup. Oehme zu Fürstenberg, 9) im Königsberger Kr. Hr. Sup. Zedelt, 10) im Landsberger Kr. Hr. Sup. Krause, 11) im Lebuser Kr. Hr. Sup. Noack zu Müncheberg, 12) im Lübbener Kr. Hr. Sup. Ideler zu Beeskow, 13) im Luckauer Kr. Hr. Sup. Kutzscher, 14) im Soldiner Kr. Hr. Sup. Röhrich, 15) im

im Sorauer Kr. Hr. Sup. Jurke, 16) im Spremberger Kr. Hr. Sup. M. Meusser, 17) im Sternberger Kr. Hr. Sup. Schramm zu Drossen. 18) im Züllichauer Kr. Hr. Sup. Wegener. Die Verabfolgung der dermaligen und künftigen Beiträge an diese Wittwensocietäten ist ganz unbedenklich, da der Regierung alljährlich darüber Rechnung gelegt und die pupillarisch sichre Unterbringung der gesammelten Kapitalien durch die Regierung selbst geleitet wird.

2) Die Herren Direktoren der Kreisschullehrerwittwenkassen werden aufgefordert, jetzt so wie künftig, diese Beiträge anzunehmen, und gegen von dem Kassenvorstande zu vollziehende Quittung, solche zu verrechnen.

3) Obgleich diese Beiträge nie für etwas anders, als für freiwillige Gaben zur Unterstützung sehr hülfebedürftiger Personen angesehen werden können, so scheint es doch zweckmäßig, als einen allgemeinen Maaßstab, nach welchem die wohlhabendern Kirchenärarien zu diesem Behuf benutzt werden könnten, die Modalität zu empfehlen, nach welcher die Superintendenten, (Vergl. Amtsblatt 1816 Seite 551 No. 374) eine Remuneration aus den Kirchenärarien erhalten sollen, wornach auch die Regierung sich vorbehält, aus dem Vermögen der Kirchen ihres Patronats in der Lausitz die jährlichen Beiträge reguliren zu lassen.

4) Mehrere Herren Kirchenpatrone haben nicht blos aus ihrem eignen Vermögen für die Schullehrerwittwenkasse ihres Kreises sehr dankenswerthe Geschenke unterzeichnet, welche an einem andern Orte dieser Amtsblätter namentlich angezeigt werden sollen, sondern auch den Vorschlag gethan, die Gemeinen aufzufordern, daß sie aus den vermögendern Ortsarmen- oder Schulkassen oder durch freiwillige Sammlungen diese Wittwenversorgungsanstalt unterstützen möchten. Die Regierung kann damit nur einverstanden sein, da dieß sogar der eigne Vortheil der Gemeine erheischt, indem die Wittwen der Elementarschullehrer gemeiniglich in der bedauernswürdigsten Lage sich befinden und nicht selten die Gemeinen angehalten werden müssen, solche und ihre unmündigen Kinder als Ortsarme zu verpflegen, wogegen die Schullehrer ihr schweres Amt viel freudiger verrichten und ihre Kräfte demselben opfern werden, wenn sie über die Subsistenz ihrer dereinstigen Hinterlassnen beruhiget sein können. Jeder milde Beitrag aus Wohlthätigkeitskassen oder von edelgesinnten Privatpersonen wird daher von den Vorstehern jener Institute dankbarlichst angenommen werden und auch die verdiente, öffentliche Anerkennung finden.

Frankfurth a. d. O., den 15ten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No 39.

Publikandum wegen des in den Städten

Die an die Magistrate in den der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten und an die Landräthlichen Behörden für die nächsten Umgebungen dieser

Städte

welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind und deren nächsten Umgebungen in Buden und andern stehenden Gelassen nicht zu betreibenden Handels mit Brod, Fleisch und Mehl. 2te Abt. 150Zl. März.

Städte auf den Grund höherer Anordnung unterm 18ten Februar cr. erlassenen Verfügung:

nicht zu gestatten, daß in der Stadt oder in der Entfernung einer halben Meile von derselben, von den darin nicht wohnhaften und nicht steuerpflichtigen Personen in Buden oder andern stehenden Gelassen, ein Handel mit Brod, Fleisch und Mehl getrieben werde,

wird, wie zu unserer Kenntniß gekommen, von mehrern Seiten irrig ausgelegt. Zur Vorbeugung fernern Mißverständnisses wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem deutlichen Inhalte der oben erwähnten Verfügung:

von den bezeichneten Personen nur in Buden und andern stehenden Gelassen kein Handel mit Brod, Fleisch und Mehl betrieben werden darf,

dagegen bleibt wie bisher so auch fernerhin gestattet, daß:

1) auch von andern als den in der Stadt oder in der Entfernung einer halben Meile von derselben wohnhaften und daselbst steuerpflichtigen Personen, Brod, Fleisch und Mehl zu den Wochenmärkten gebracht und während desselben, selbst auch auf Wagen, zum Verkauf gestellt,
2) daß dergleichen Gegenstände einem jeden Stadteinwohner auf vorher gegangene Bestellung stets zugeführt, und
3) solche Gegenstände, mit Ausnahme des frischen Fleisches, welches schon bisher aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten davon ausgeschlossen gewesen, selbst im Umherziehen, auf den Grund des dazu gelöseten Gewerbescheins verkauft werden dürfen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Konrektor am Gymnasio zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm Braut ist zum Prorektor bei dieser gelehrten Schule bestellt und als solcher bestätigt worden.

Berlin, den 23sten März 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

1ste Abt. XC. März.

Der bisherige Kreisphysikus Herr Dr. Berndt zu Küstrin ist als Professor der Arzneikunde bei der Universität zu Greifswalde versetzt und an dessen Stelle der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Martin Wilhelm Mandt zum Physikus des Küstriner Kreises ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30sten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

In

In die Stelle des abgegangenen Wegekommissarius und Kondukteurs Herrmann ist der Gutsbesitzer Schliebener in Lindenberg zum Wegekommissarius im Lübbener Kreise hinwiederum bestellt worden. 2. Abt. 1031 a. März.

Frankfurth a. d. O., den 25sten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Kandidat der Mathematik Eduard Julius Schulze ist zum Regierungskondukteur bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden. 2. Abt. 1030 a. März.

Frankfurth a. d. O., den 25sten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Von der unterzeichneten Königl. Regierung sind 1) als evangelische Prediger und Schullehrer berufen worden: der Kandidat des Predigtamtes Herr Frauenstein als Pfarrer zu Buckowien und Prießen, der Prediger Herr Weinholz in Glienicke als Pfarrer in Mallnow; der Schulamtspräparande Herr Höhne als Schullehrer zu N. Mahlitz, der Seminarist Herr Hering als zweiter Schullehrer in Lebus, der interimistische Schullehrer Herr Duara zu Reichen als wirklicher Schullehrer daselbst, der interimistische Schullehrer Herr Schulz als wirklicher Schullehrer zu Grunow, der Küster und Schullehrer Herr Lehmann in Sieversdorf als Küster- und Schullehreradjunkt zu Jakobsdorf, der Schullehrer Herr Zachert in Germersdorf als Schullehrer in Streichwitz, der Kantor und Schullehrer in Trebatsch Herr Koßmag als Kantor und erster Schullehrer zu Bobersberg. Als evangelische Prediger und Schullehrer sind bestätigt worden: der Kandidat des Predigtamts Herr Albrecht als Pfarrer zu Weißig, der Adjunkt Herr Roth als Pastor prim. in Lübben, der Kollaborator Herr Hecht als zweiter Diakonus daselbst, der Subdiakonus und Rektor in Vetschau Herr Wedel als Archidiakonus daselbst und Pfarrer zu Mißen; der Schullehrer in Neuendorf bei Schlieben Herr Große als Küster und Schullehrer in Gehren, der Seminarist Herr Beer als Schullehrer in N. Rosenthal, der Seminarist Herr Breul als Schullehrer zu Kiehnwerder, der Schullehrer zu Tamnitz Herr Franz als solcher in Grapkow, der Seminarist Herr Gundlach als Schullehrer zu Giesenaue, der Hülfslehrer Herr Verständig als 2ter Schullehrer in Königswalde, der Seminarist Herr Schmidt als erster Lehrer der Mädchenschule zu Bärwalde. 2) als Stadträthe, Rathsherren und Rathmänner sind bestätigt worden: der Bäckermeister Herr Wilhelmi der ältere in Friedeberg, der Tuchhändler Herr Jahn in Zielenzig, der Apotheker Herr Petersen und Rentier Herr Reiß zu Frankfurth a. d. O., der Schönfärber und Stadtverordnete Herr Petermann zu Neuwedell, der Bäckermeister Herr Kalk zu Zehden, der Schumachermeister Herr Braße daselbst, der Magazinrendant und Braueigen Herr Koski zu Landsberg a. d. W. 3) der Kandidat der Pharmazie Herr Astfalk ist als Apotheker zu Sommerfeld und der Kandidat Herr Pöckel als Apotheker zu Seelow approbirt worden. 1ste Abth. 352. April.

Ge-

Gestorben sind: der emeritirte Prediger Krüger zu Sieversdorf, der Küster und Vorsänger an der Landkirche zu Triebel Jannowitz, der Schullehrer Schramm in Ratzdorf, der Kantor Berndt in Arnswalde, der Stadtküster und Elementarlehrer Hansemann in Driesen und der Mädchenschullehrer Weiche in Küstrin, sämmtlich evangelisch.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Der unterzeichnete Verein macht hiermit bekannt, wie, um die Einsammlung der für selbigen gütigst unterzeichneten Beiträge, bestimmter und übersichtlicher zu machen, die Einrichtung getroffen ist, daß diese Beiträge nicht mehr direkt hierher, sondern an Provinzialsammler abgegeben werden, welche Mitglieder des Vereins und nach Landräthlichen Kreisen gewählt sind, und welche demnächst die vom Kreise gesammelten Beiträge an die hier befindliche Hauptkasse des Vereins einsenden.

Das Geschäft dieses Einsammelns übernimmt

1) für den Arnswalder Kreis der Herr Polizeidirektor Weißenborn zu Arnswalde,
2) für den Friedeberger Kreis, Herr Bürgermeister Tannenbring zu Driesen,
3) für den Soldiner Kreis, Herr Superintendent Röhrich zu Soldin,
4) für den Landsberger Kreis, Herr Superintendent Krause zu Landsberg,
5) für den Gubner Kreis, Herr Superintendent Oehme zu Fürstenberg,
6) für den Küstriner Kreis, Herr Prediger und Schulinspektor Schulz zu Küstrin.
7) für den Sorauer Kreis, Herr Oberamtmann Uhden zu Triebel,
8) für den Krossner Kreis, Herr Superintendent Dr. Schulz zu Krossen,
9) für den Luckauer Kreis, Herr Superintendent Dr. Fritzsche zu Dobrilugk,
10) für den Kalauer Kreis, Herr Oberprediger Köthe zu Altdöbern bei Kalau,
11) für den Spremberg-Hoyerswerdaer Kreis, Herr Superintendent Dr. Meusser zu Spremberg,
12) für den Königsberger Kreis, Herr Superintendent Zedelt zu Königsberg,
13) für den Lebuser Kreis, Herr Superintendent Gibelius zu Sachsendorf bei Küstrin,
14) für den Schwiebus-Züllichauer Kreis, Herr Landrath v. Schöning zu Züllichau,
15) für den Sternberger Kreis, Herr Oberamtmann Schönfeld zu Sonnenburg,
16) für den Lübbner Kreis, Herr Landrath v. Trosky zu Lübben,
17) für die Frankfurther Diöcese, Herr Superintendent Dr. Spieker und
18) für die Stadt Frankfurth, der Herr Regierungshauptkassenbuchhalter Haßlinger.

An diese Herren bitten wir in halbjährigen Raten und zwar zum 1sten April und 1sten Oktober jedes Jahres die gütigst versprochenen Beiträge einzusenden, wonächst sie über jede Zahlung eine gedruckte Quittung ertheilen werden; ihnen, bitten

ten wir ebenfalls den etwanigen Entschluß nicht mehr beitragen zu wollen, zu eröffnen, und sie sind es auch, die etwanige neue Subskriptionen zu Kapital oder jährlichen Beiträgen, gern annehmen werden.

Diese Herren werden auf Verlangen den Herren Subskribenten die gedruckten Statuten des Vereins, wie auch jedesmal, die neuesten gedruckten Jahresberichte, jedem der Herren Mitglieder unaufgefordert mittheilen.

Frankfurth a. d. O., den 3ten April 1824.

Der Hülfsverein für arme Gymnasiasten im hiesigen Regierungsbezirk.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Dienstknecht Johann Gottfried Gottlieb Schilling, welcher wegen Diebstahls bei uns in Untersuchung sich befindet, ist auf dem Transporte von hier nach Wulckow unweit Biegen seinen Begleitern entsprungen.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieses Diebes viel gelegen ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und unter sicherer Begleitung geschlossen anhero befördern lassen zu wollen.

Müllrose, den 11ten April 1824.

Das Patrimonialgericht über Wulckow und Wüste-Kunersdorf.

Signalement.

Der Johann Gottfried Gottlieb Schilling ist aus Kemnath bei Sternberg gebürtig, jedoch in Kurtzig bei Meseritz erzogen, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelischer Religion, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat als Kennzeichen in der linken Hand in der Gegend des Daums eine geheilte Schnittwunde.

Bei seiner Entweichung ist derselbe bekleidet gewesen mit einem grautuchenen Mantel, einer gestrickten wollenen Unterjacke, einer buntkattunen Weste, langen weißleinwandnen Hosen, Stiefeln, einer blautuchnen Mütze mit rothem Streif und buntkattunenem Halstuch.

Steckbrief. Der Dienstknecht Christian Kablitz, angeblich aus Brandenburg, ist, bei Gelegenheit einer ihm übertragen gewesenen Holzfuhre, am 30sten März d. J. mit einem Pferde seines Dienstherrn, des Gutsbesitzers Gottlob Schiller zu Freiroda, davon geritten, nachdem er das andere Pferd, den Wagen und die Holzladung zu Mühlbeck im Bitterfelder Kreise verkauft gehabt hat.

Es wird daher vor dem Ankaufe dieses Pferdes unter Bezugnahme auf die Allerhöchsten Reseripte vom 27sten November 1797 und 28sten September 1808 hiermit gewarnt und gebeten, den ꝛc. Kablitz, dessen Signalement so wie die

Be-

Beschreibung des Pferdes hier unter A. und B. angefügt ist, im Betretungsfalle mit dem Pferde zu arretiren und hieher Nachricht zu geben.

Delitzsch, den 3ten April 1824.

Königl. Landrath im Delitzscher Kreise. v. Pfannenberg.

A. Signalement.

Der Dienstknecht Christian Kablitz aus Brandenburg, ist über 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 bis 6 Zoll groß, starker und kraftvoller Statur und hat kleines, pockennarbiges Gesicht, schwarze, kurz abgeschnittene Haare, und im Genicke eine Narbe, seine Sprache ist unmanierlich und war mit einem schwarzen Manchesterkäppchen, einem rothen Halstuch, einer blauen Tuchweste, einer langen hellblauen Tuchjacke, einem schwarzen Kalmuckmatin und kurzen Stiefeln bekleidet.

B. Beschreibung des Pferdes.

Ein blinder Schimmel von polnischer Race, lebhaftem Temperamente, mittler Größe, 11 Jahr alt; hat hinten nahe am Schweife eine Narbe von der Größe eines Dreiers.

Steckbrief.

Der unten signalisirte Dienstknecht Martin Lehnigk hat in der Nacht zum 1sten d. M. seinen Brodherrn, den Halbkossäthen Lazau zu Dubrau hiesigen Kreises, heimlich verlassen und demselben höchst wahrscheinlich einige Habseligkeiten entwedet. Die Wohllöbl. Polizeibehörden und die Königl. Gensdarmerie ersuche ich deshalb hierdurch, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an mich durch Transport abliefern zu lassen.

Kalau, den 3ten April 1824.

Königl. Kreislandrath. v. Stutterheim.

Signalement.

Der Dienstknecht Martin Lehnigk ist aus Kolckwitz bei Kottbus gebürtig, evangeischen Glaubens, einige 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß und von starker untersetzter Statur. Er hat schwarzbraunes Haar, eine freie runzelige Stirn, braune Augenbraunen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, braungrauen Bart, gute Zähne, ein rundes Kinn, eine breite Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe. Er spricht deutsch und wendisch und hatte bei seiner Entweichung am Unterkiefer eine Beule. Bekleidet war derselbe mit einer dunkelblauen Tuchmütze, oder einem runden schwarzen Filzhute, einer blaugefärbten zerlumpten kurzen Leinwandjacke, dergleichen alten langen Beinkleidern, oder grautuchenen Pantalons, und rindsledernen Stiefeln. Zu seiner Legitimation führt derselbe wahrscheinlich ein von den Dorfgerichten zu Krieschow Kottbuser Kreises im Herbste v. J. ausgestelltes Attest bei sich.

Verlorner Reisepaß.

Der aus Rostin bei Soldin gebürtige gefährliche Vagabonde, Pfeifenmachergeselle Friedrich Wilhelm Knieper, welcher wegen umherschweifender Lebensweise,

April c. nach Küstin entlassen worden, hat letzteren angeblich zwischen Groß-Fahlenwerder und Nesselgrund hiesigen Kreises verloren, welches zur Vermeidung von Mißbrauch hierdurch bekannt gemacht wird.

Deetz, den 10ten April 1824.

Königl. Preuß. Landrath Soldinschen Kreises. Stubenrauch.

Signalement

Der Friedrich Wilhelm Knieper ist evangelischer Religion, einige 50 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, eine ovale und freie Stirn, blonde Augenbraunen, graublaue Augen, dicke Nase, einen gewöhnlichen Mund, grauen Bart, vollzählige Zähne, ein rundes Kinn, lange Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, eine untersetzte Gestalt; derselbe spricht deutsch und hat folgende Kennzeichen: am linken Arm zwei Säbel über Kreuz, mit den Buchstaben K. B. W. T. 1806 eingeätzt, und über dem linken Auge einen Hieb. Bekleidet ist der Knieper mit einer braunrothtuchenen Jacke und weißen überzinnten Holzknöpfen (2 Reihen) einem Paar dergleichen Tuchhosen, einem Paar wollenen Socken, einem Paar schwarzledernen Pantoffeln, einer blaugestreiften Kattunweste, einem weiß mousselinenen Halstuche, einem alten, runden Filzhute: im linken Ohre trägt er einen messingenen Ohrring.

Verlorner Reisepaß.

Der unten näher beschriebene Fleischer Gotthilf Dehlang aus Coronowo in Westpreußen, hat den, ihm vom Magistrat zu Coronowo unterm 4ten v. M. ertheilten Paß am 31sten v. M. auf dem Wege von Balz hieher verloren. Es wird daher dieser Paß hiedurch für ungültig erklärt.

Landsberg a. d. W., den 5ten April 1824.

Königl. Polizeidirektor. Reymann.

Signalement.

Gotthilf Dehlang ist 43 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, etwas bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Statur. Besondere Kennzeichen: der Daum an der linken Hand ist steif und krumm und der Mittelfinger an derselben Hand ist etwas schadhaft.

Uebersicht der Witterung im März 1824.

Der März dieses Jahres war keineswegs ein freundlicher Frühlingsmonat. Die Temperaturverhältnisse waren vielmehr denen des Januars und Februars ziemlich gleich. Es fror häufig in den Nächten, namentlich vom 1sten bis 5ten, den 7ten, vom 14ten bis 17ten, den 24sten und 25sten und vom 27sten bis 30sten; selbst an den Tagen war es größtentheils ziemlich kühl und unangenehm, da in der zweiten Hälfte des Monats fast fortwährend nördliche und östliche Winde herrschend waren; nur am 22sten war das Wetter frühlingsartig.

Vom 1sten bis zum 8ten hatten wir bei westlichen und nördlichen Winden lauter gemischte Tage; am 1sten, 2ten, 3ten und 7ten war es windig und am 5ten, 6ten und 8ten stürmisch; am 1sten Abend blitzte es und am 1sten, 2ten, 4ten und 5ten fand Schneegestöber statt. Der 9te war bei W. trübe Abends mit etwas

Regen

Regen. Vom 10ten bis zum 20sten waren die Tage bei SW., NW., NO. und N. gemischt; der 13te, 14te, 16te und 18te mit Wind, am 15ten mit Sturm und am 12ten und 13ten mit Regen. Der 21ste war bei NO. ein trüber Tag; der 22ste und 23ste waren bei SO. und O. gemischt und der 24ste war der einzige helle Tag im Monate bei O. Vom 25sten bis zum 29sten waren bei O., NO. und N und am 30sten und 31sten bei SW. gemischte Tage, mit Ausnahme des 27sten der trübe war; die Witterung war größtentheils rauh und unangenehm; am 25sten, 27sten und 28sten war es windig; am 26sten Vormittags mit Regentropfen und am 27sten Morgens mit Schneeflocken; am 30sten und 31sten war es stürmisch, am erstern Vormittags mit Regen, am letztern mit Regen und Hagelschauern.

Vorherrschend in der ersten Hälfte des Monats war Südwest, in der zweiten Nord. An 14 Tagen beobachtete man Nebel; an 6 Tagen und in einer Nacht Regen; an 5 Tagen und in einer Nacht Schnee; an einem Tage Hagel; an einem Abend Blitz; in 16 Nächten fror es. Die Vegetation hatte verhältnißmäßig nur geringe Fortschritte gemacht; die frühen Kinder des Frühlings, Veilchen, Primeln, Leberblümchen, Krokus schmückten aber schon die Gärten; die Kornelkirschen standen in Blüten und die Knospen der Obstbäume schwollen an. Felder und Gärten harren aber durchdringenden Regen und der Frühlingswärme, um sich neu zu schmücken. Der Gesundheitszustand ist dem des vorigen Monats gleich.

Höchster Barometerstand den 21sten Morgens = 342,8‴ bei — 6° de Lük und NO.; niedrigster den 2ten Morgens = 327,3‴ bei — 7,5° de Lük und W. Unterschied = 15,5‴.

Höchster Thermometerstand den 10ten Mittags = + 11° R. bei SW.; niedrigster den 3ten Morgens = — 6° R. bei W.

Höchster Hygrometerstand den 13ten Morgens = 90° de Lük bei SW.; niedrigster den 30sten Mittags = 52° de Lük bei SW. Mittler Stand = 71°.

Höhe des herabgefallenen Regen- und Schneewassers = 5 Linien.

Man zählte im März:

1 hellen, 1 trüben, 18 gemischte,	trockene	Tage.
1 trüben, 10 gemischte,	mit Regen, Schnee oder Hagel verbundene	

8 mal	28 mal	8 mal	7 mal	1 mal	9 mal	2 mal	28 mal
W.	SW.	NW.	O.	SO.	NO.	S.	N.

Frankfurth a. d. O., den 3ten April 1824. Frank.

Formulare zu Kontrakten für die Herren Schornsteinfegermeister sind vorräthig zu haben bei Trowitzsch und Sohn, Hofbuchdrucker zu Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 16.

Ausgegeben den 21sten April 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No 40. 451. April.

Sämmtliche Behörden, Beamten oder Privatpersonen, welche Karten, Plane oder Zeichnungen von uns erhalten haben und solche nicht länger nothwendig gebrauchen, werden aufgefordert und beziehungsweise ersucht, jene Stücke unfehlbar vor Ablauf des Monats Mai d. J. hieher zurückzureichen. Auch im Falle eines ferneren nothwendigen Gebrauchs ist von allen denjenigen Karten ꝛc., welche der gegenwärtige Inhaber oder etwanige Vordermann schon vor dem Anfange des Jahres 1823 von hier aus erhalten hat, in der gedachten Frist eine das längere Zurückbehalten gehörig rechtfertigende Anzeige zu machen, wo möglich mit vollständiger Bezeichnung der Verfügung, mit welcher die Karte ꝛc. von hier ausgegeben worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 10ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 41. Wegen der Diäten der Forstbeamten bei kommissarischen Geschäften. 2. Abt. 1313 b. April.

Nach dem Erlasse des Königl. Finanzministerii vom 13ten v. M. können die früher für die Forstbeamten bestimmten Sätze an Diäten für die ihnen ertheilten kommissarischen Geschäfte auf die durch die neue Organisation der Forstverwaltung veränderten Stellen nicht mehr Anwendung finden, und es ist daher genehmigt worden, daß

	Rthlr.	Sgr.
1) den Forstinspektoren	2	—
2) den Oberförstern	1	10
3) den Unterförstern	—	15
4) den Waldwärtern	—	10
5) den Forstkassenverwaltern	1	10

täg-

täglich an Diäten bei den, außer ihren gewöhnlichen Dienstbezirken und amtlichen Dienstgeschäften vorkommenden kommissarischen Aufträgen bewilligt werden könne.

Frankfurth a. d. O., den 4ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 42. Die Vernichtung des älteren Stempelpapiers von Thalerwerthen betreff. 2te Abt. d 13. April.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1sten April 1822 (Seite 107 des Amtsblatts) wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Stempelpapier aller Art von Thalerwerthen, auf welchem blos der schwarze Stempel in der Mitte des Bogens steht, mithin das Stempelpapier dieser Art von 1 Rthlr. an bis zu 100 Rthlr. einschließlich, von den Debitsstellen unsers Bezirks eingezogen, am heutigen Tage kassirt und dadurch von jetzt an außer Kours gesetzt ist. Dagegen bleibt das ältere Stempelpapier von Groschenwerthen nach der Bekanntmachung vom 5ten Dezember v. J. (Amtsblatt Seite 381) noch bis zum Schlusse des laufenden Jahres in Absatz und Gebrauch.

Frankfurth a. d. O., den 9ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

1 u. 2. Abt. 203. April.

Des Königs Majestät haben geruhet, die auf den Landrath Freiherrn von Troschke zu Weißig bei Krossen gefallene Wahl zum neumärkischen Generallandfeuersozietätsdirektor allergnädigst zu bestätigen und die desfallsige Bestallung allerhöchst selbst zu vollziehen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 12ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Wenn bei der Lage der hiesigen Stadt und deren Bedeutsamkeit als Handelsplatz der hiesige Wollmarkt bisher wenig Erfolg gehabt hat, und die Gewohnheit der Schäfereibesitzer und der Käufer, die Wolle an dem Orte der Schur selbst zu verkaufen und zu kaufen, noch nicht hat beseitigt werden können, so hat die Veranlassung dazu, nach den Erklärungen der Sachverständigen, nur in folgenden Verhältnissen gesucht werden können:

1)

1) in dem Mangel an Lagerungsplätzen für die eingehende und zum Verkauf auszubietende Wolle,
2) in den Kommunalabgaben,
3) in der Observanz, nach welcher der Zentner Wolle zu 112 Pfund ausgewogen wurde,
4) in dem Mangel an einem Geldleihinstitut für solche Schäfereibesitzer, welche ihre Wolle nicht verkaufen können, solche vielmehr in den Niederlagen lassen, und doch über einen Theil des Werths disponiren wollen.
5) in den Mängeln an tüchtigen Wollmäklern, Sortirern und Verpackern, und
6) in dem Termine des Markts selbst, welcher am 7ten Junius statt fand.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, in Verbindung mit der Kommunalbehörde auf die Anwendung der Mittel Bedacht zu nehmen, welche zur Belebung und zum bessern Gelingen des Markts gereichen können, und empfehlen diese Angelegenheit nunmehr der sorgfältigen Prüfung der Schäfereibesitzer und Wollhändler.

Die Lage der hiesigen Stadt ist zum Wollmarkte günstiger, als die der meisten andern Städte. Sie ist ein bedeutender Handelsplatz, an einem schiffbaren Flusse, der mit allen Theilen des Festlandes, welche bei dem Wollhandel konkurriren, und selbst mit England in genauer und direkter Verbindung steht, näher an den an Wollfabriken so reichen Rheinprovinzen, als Berlin und Breslau, näher den bedeutenden Wollfabriken der Mark als Breslau, näher dem bedeutenden Wollverkehr in Braunschweig, Leipzig und Frankenhausen, in der Mitte einer Gegend, die sich durch viele und treffliche Schäfereien auszeichnet.

Die Wollpächter werden offenbar gewinnen, wenn sie hier auf dem Markte die günstigen Folgen der Konkurrenz mehrerer Kauflustigen benutzen, so wie diese durch größere Auswahl Vortheile ziehen, und zur Beseitigung aller Hindernisse ist alles Mögliche geschehen.

Von dem hiesigen Magistrat ist, außer den disponiblen Räumen auf dem Packhofe, vorzugsweise die alte Sebastianskirche, welche rücksichtlich ihrer Lokalität und Sicherheit, so wie rücksichtlich ihrer Lage, allen Forderungen genügt, angekauft, und wird solche sehr zweckmäßig zu einer Wollniederlage mit den nöthigen Verwiegungsanstalten eingerichtet, indem darin Abschläge von verschiedenen Größen für einzelne Wollbesitzer gemacht werden.

Das Niederlagegeld, so wie die Verwiegungskosten, werden sehr geringe sein, und für das Lagern pro Zentner nur 2 Sgr. 1 Pf. betragen, wofür die Wolle 3 Monate lagern kann. Für die gehörige Bewachung in der Niederlage wird, wie sich von selbst versteht, gehörig gesorgt werden.

Das Waagegeld beträgt für den Zentner Schurwolle 2 Sgr. 1 Pf., und für den Zentner Gerberwolle 10 Pf.

Die gesetzwidrige Observanz eines Mehrgewichts von 2 Pfund auf den Zentner Wolle ist aufgehoben worden.

Mit dem Magazin wird eine Geldleihanstalt unter sehr billigen Bedingungen ver-

verbunden werden, welche den Schäferelbesitzern, die ihre Wolle hier zum Verkauf lagern, Vorschüsse bis zu dem Betrage von Zweidrittheilen des durch die Wollmäkler abgeschätzten Werths gegen einen mäßigen Zinsfuß leistet, und soll in dieser Beziehung noch das Nähere bekannt gemacht werden. Die Assekuranz gegen Feuersgefahr wird sofort bei einer der Assekuranzkompagnien, die hier Agenten haben, besorgt werden.

Für qualifizirte Wollmäkler und Verpacker wird der Magistrat Sorge tragen, und der Termin des Wollmarkts ist nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Handels und des Innern vom 7ten auf den 24sten Juni verlegt worden, damit derselbe mit den Wollmärkten zu Breslau und Berlin bequem von den grösern Einkäufern, ohne daß sie Umwege machen dürfen, besucht werden kann.

Indem wir diese Anordnungen, welche dem Wollmarkt einen günstigen Erfolg daraus sichern, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Herren Gutsbesitzer, Domainenbeamten, Fabrikanten und Wollhändler auf, den Markt zu benutzen, weil für Alle Vortheile davon zu erwarten sind.

Magdeburg, den 26sten März 1824.

Königliche Regierung.

Wegen des sogenannten Christmarkts in Golßen. 2te Abt. 32 St. 8 April.

In dem Kalender für mehrere der zuletzt verflossenen Jahre, nicht minder auch für 1824, ist bei der Stadt Golßen in der Niederlausitz ein fünfter Jahrmarkt auf Mittwoch vor dem 3ten Advent aufgeführt.

Dies ist indeß irrig, indem nach den jetzigen Ermittelungen dieser Markt keineswegs ein eigentlicher Jahrmarkt, sondern nur ein sogenannter Christmarkt ist, mithin von Waarenverkäufern nicht allgemein, sondern nur soweit besucht werden darf, als nach der in der Niederlausitz noch bestehenden Verfassung die sogenannten Christmärkte in den Städten bezogen werden dürfen.

Dies wird hiedurch zur Kenntniß des Publikums, insbesondere aber der Waarenverkäufer gebracht, damit sie sich dem Zurückweisen von jenem Markte nicht aussetzen.

Frankfurth a. d. O., den 8ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Da das Polizeisiegel der hiesigen Stadt während des letzten hiesigen Marktverkehrs verloren gegangen ist, so erklären wir solches, um jeden Mißbrauch, der damit geschehen kann, zu vermeiden, von jetzt an hiermit für ungültig.

Das-

Dasselbe war länglicher Form und enthielt mit lateinisch liegenden Schriftlettern die erhabene Inschrift

Polizeiamt Seelow.

Das neue Polizeisiegel enthält einen Preuß. Adler mit der Umschrift: Polizeiamt Seelow, ebenfalls erhaben gestochen.

Um jeden Mißbrauch, welcher mit dem verloren gegangenen Siegel geschehen könnte, bringen wir dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß.

Seelow, den 13ten April 1824.

Der Magistrat.

Steckbrief

Die wegen begangenen Diebstahls steckbrieflich verfolgte und aufgegriffene unverehl. Wilhelmine Schröder hat abermals Gelegenheit gefunden ihren Wächtern in der Nacht vom 11ten zum 12ten d. M. unter Vorgabe eines natürlichen Bedürfnisses zu entspringen. Alle Wohllöbl. resp. Civil- und Militairbehörden werden daher hiermit ersucht, gedachte Wilhelmine Schröder bei ihrer Uebertretung zu arretiren und unter Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen.

Seelow, den 12ten April 1824.

Der Magistrat.

Signalement.

Die Wilhelmine Schröder ist aus Guhden bei Mohrin gebürtig, ist evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat braune Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kurze dicke Nase, gewöhnlichen Mund, gute und vollständige Zähne, spitzes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, kleine untersetzte Gestalt, spricht deutsch und ist pockennarbig.

Bei der Entweichung war dieselbe bekleidet mit einer weißen Mütze, schwarz seidenem Kopftuch, roth, grün und gelb gestreiftem Ginghamkleid, kattunenem Halstuch von schwarzem Grunde und rothgelben Blumen und roth und grüner Kante, einem dunkelblau und hellblau blümigen Unterrock, einem dergleichen von weißem Flanell, wollenen Strümpfen und ledernen Schuhen. Außerdem führt dieselbe noch ein Kattuntuch mit gelben Blumen und gelbrother Kante bei sich.

Steckbrief.

Der Arbeitsmann Friedrich Stegemann zu Posen wohnhaft, welcher unterm 10ten d. M. von dem Magistrat zu Seelow auf den Transport nach seiner Heimath wegen mangelnder Legitimation und Vagabondirens gegeben worden ist, hat gestern zwischen den Dörfern Borkow und Morn auf der Straße von hier nach Schwerin Gelegenheit gefunden, seinen Begleitern zu entspringen. Indem ich dies und sein

Signalement bekannt mache, ersuche ich ergebenst, auf den Stegemann zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle gefesselt unter sicherer Begleitung an das Stadt- und Polizeidirektorium zu Posen abzusenden.

Landsberg a. d. W., den 14ten April 1824.

Königlicher Polizeidirektor. Reymann.

Signalement.

Der Friedrich Stegemann, dessen Aufenthaltsort Posen war, ist aus Pirow gebürtig, evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat röthliche Haare, längliche Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, rothe Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt, spricht deutsch und als besonderes Kennzeichen dient, daß der Zeigefinger an der linken Hand krumm ist.

Formulare zu Registern für die Herrn Schornsteinfegermeister sind vorräthig zu haben bei

Trowitzsch und Sohn
Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 17.

Ausgegeben den 28sten April 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

No. 6 enthält (No. 852.) Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Ruß, eigentlich Armathestrom bei Sziesz erhoben werden soll. Vom 13ten Februar d. J.

(No. 853.) Bekanntmachung wegen Aufhebung des Fährgeldtarifs für den Gilgestrom bei Rentischken. Vom 19ten März d. J.

(No. 854.) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz. Vom 27sten März d. J.

(No. 855.) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen. Vom 27sten März d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 43. Bekanntmachung.

In Folge der Allerhöchsten Königlichen Kabinetsordre vom 10ten Januar d. J., nach welcher von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Lohn-Personenfuhre von Orten oder über Orte, wo Postanstalten bestehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Postkasse entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieser Abgabe den Fuhrmann der im Gesetz vom 20sten May 1820. No. 4. gedachten Strafe von Zehn Thalern Kourant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft,

werden folgende den Poststationen gegebene spezielle Bestimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe statt finden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Postanstalt desjenigen Preußischen Gebietsortes, von dem sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Postanstalt, so ist die Zahlung von der nächsten diesseitigen Station an, über welche die Fahrt auf der

Post- und Landstraße geschehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, haben die Abgabe in der Postanstalt des ersten Preußischen Poststationsortes, welchen sie auf der Post- und Landstraße passiren müssen, von diesem Orte ab gerechnet zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Grenzstation, oder wenn keine ausländische Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußischem Postgespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

2. Der Abtrag muß für die ganze Tour, für welche derselbe zu bezahlen ist, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder resp. im nächsten Stationsorte, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen wieder zurückgenommen werden. Es kann also für Hin- und Rückfahrt nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

3. Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe, erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrmanns, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reisetour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poststation enthält. Durch diesen Postschein, welchen er auf der Reise stets bei sich führen muß, legitimirt er sich gegen die zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und gegen die Gendarmen, daß er den Abtrag berichtigt hat. Die einspännigen Personenfuhren sind von der Lösung des Lohnfuhrscheins nicht ausgenommen.

Nach vollendeter Reise muß dieser Schein in der Preußischen Postanstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abgeliefert werden. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Grenzzollbehörde abgegeben werden. Geht die Reise nach einem inländischen Orte, wo keine Poststation ist, so muß der Schein entweder in der Regel der ersten Poststation, die bei der Rückreise berührt wird, oder derjenigen Station, welche den Schein ertheilt hat, abgeliefert werden. In allen vorstehenden Fällen wird die den Schein ertheilende Station dem Fuhrmann die nöthige Weisung geben, wo solcher den Schein abzuliefern hat, und solches im Scheine selbst notiren.

4. Bei Ausstellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour der Reise ermittelt, und der Abtrag dafür erhoben. Ist über die vollen Meilen noch $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Meile bis zum Bestimmungsorte zurückzulegen, so wird dafür nichts erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung also nur entrichtet für 2 Meilen; bei Entfernungen von und über 3 bis inclusive 4 Meilen, nur für 3 Meilen, u. s. w.

Die Berechnung findet nur nach den festgesetzten, aus den Extrapostarifs, welche in den Posthäusern öffentlich aushängen, sich ergebenden Postmeilen statt;

5. Der Abtrag von Lohnfuhren wird zur Zeit nur da genommen, wo die Beförderung der Personen auch durch die Post hätte geschehen können, daher sind die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapoststation für jetzt von Bezahlung des Abtrags befreiet. Die nächste Station auf der Land- und Poststraße darf jedoch eben so wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhren die erste Preußische Grenzstation in der Absicht, den Abtrag zu defraudiren, umgangen werden, widrigenfalls die gesetzliche Kontraventionsstrafe eintritt, und überdies der defraudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

6. Die Fuhren der Handwerker, Wirthschaftsbeamten und Landleute ꝛc., welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreiet, selbst wenn außer dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mitfahren. Eben so sollen auch dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht-Arbeits- und Wirthschaftswagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und anderen ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personenwagen als Einschnallgefäße ꝛc. abgehen, in dem Falle von Bezahlung des Abtrags vorläufig befreit bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreiet. Um Mißbräuche zu verhüten, muß aber die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welchem die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls mit selbigem legitimiren kann.

Berlin, den 15ten April 1824.

Generalpostamt. Nagler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 27sten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 44. Bekanntmachung.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1sten November v. J. bis zum 1sten Mai d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zinskoupons No. III. Series I. bei der Staatsschuldentilgungskasse Taubenstraße No. 30 parterre rechts in der Zeit vom 1sten bis 25sten Mai c. und vom 1sten bis 20sten Juni c. täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr in folgender Ordnung ausgezahlt, nemlich:

a) vom 1sten bis 10ten Mai c. auf alle über Goldkapitalien ausgefertigte Obligationen Lit. B. und B. b, desgleichen auf die Obligationen Lit. A. C. D. E.

b) vom 11ten bis 17ten Mai c. auf die Obligationen . . Lit. F. G. H J.

c) vom

c) vom 18ten bis 25sten Mai c. auf die Obligationen . . Litt. K. L. M. N.
d) = 1 = = 6 = Juni = = = = = = = = O P. Q. R.
e) = 7 = = 13 = = = = = = = = = S. T. U. V.
f) = 14 = = 20 = = = = = = = = = W. X. Y. Z. und AA.

Während dieser Zeit können auch in den vorigen Zahlungsterminen nicht erhobene Zinsen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zinskoupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizirt die Koupons

I. nach der Verfallzeit und
II. nach den Münzsorten
1) abgesondert für Gold,
2) abgesondert für Kourant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Koupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Kourant und wird das Aufgeld auch diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler insoweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20sten Junius mit der Zahlung ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei mitgekommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch Behrenstraße No. 45 erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinskoupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 6ten April 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.
von Köpcken. von Bredow.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 21sten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach

No 45. Zensur der statistischen Schriften. 1. Abt. XXXI. April.

Nach Inhalt der in der Gesetzsammlung, Jahrgang 1816 Seite 92 enthaltenen Bekanntmachung des Staatskanzlers Herrn Fürsten v. Hardenberg vom 16ten Januar 1816, die Zensur der statistischen Bücher und Landkarten betreffend, ist verordnet, daß alle in den Königl. Preußischen Staaten herauskommenden statistischen Werke und Landkarten, diese betreffend, vor ihrer Erscheinung, dem statistischen Bureau unausbleiblich zur Zensur vorgelegt und ohne dessen Genehmigung nicht ins Publikum gebracht werden sollen.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und des Krieges vom 12ten vorigen Monats ist jene Verordnung durch das Zensuredikt vom 18ten Oktober 1819 und durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten November 1823, die Zensur der Militairischen Druckschriften betreffend, nicht aufgehoben oder eingeschränkt worden, und als gesetzliche Vorschrift bei Herausgabe der den Preußischen Staat betreffenden statistischen Schriften und Karten, namentlich auch der Pläne einzelner Städte und Gegenden der Monarchie, sie mögen gestochen oder lithographirt werden, zu befolgen.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, sich hienach genau zu achten und den Debit der bezeichneten Schriften ꝛc. — als worauf die Verlagshandlungen an denjenigen Orten, woselbst sich Buchhandlungen befinden, aufmerksam zu machen sind, nicht anders zu gestatten, als wenn die Erlaubniß dazu vom Königl. statistischen Bureau ertheilt worden ist. Frankfurth a. d. O., den 12ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Schulamtskandidat Dr. Ernst Heinrich Zober ist als Kollaborator bei dem Gymnasio zu Königsberg i. d. N. bestellt und bestätiget worden.

Berlin, den 23sten März 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

2te Abt. 831. a. April.

Der Kandidat der Mathematik George Schwinck, ist zum Regierungskonducteur im Bezirke der unterzeichneten Königl. Regierung bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden. Frankfurth a. d. O., den 18ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

2te Abt. 168 a. April.

Um den Nutz-, Bau- und Brennholzabsatz aus den Forstrevieren Colm und Tornow, nach der Oberlausitz, besonders nach den Städten Camenz und Bautzen zu befördern und den dortigen Käufern den Weg nach Hoyerswerda, wohin sie bisher die Holzgelder zu zahlen hatten, zu ersparen, ist eine eigene Rezeptur zu Schwarzkolm errichtet und deren Verwaltung dem Schullehrer Kopf zu Kolm übertragen worden. Frankfurth a. d. O., den 19ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Belobung. 1ste Abt. 101 April.

Der Gutsbesitzer Müller zu Mandelkow hat nicht nur im Jahre 1819 die Legung eines sehr zweckmäßigen Steindammes durch das Dorf, der gegenwärtig seiner Vollendung nahe ist, mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande aus eigenen Mitteln bewirkt, sondern auch vor Kurzem die dortige Kirche mit einem geschmackvoll und massiv erbauten Thurme auf eigene Kosten zieren lassen, welche lobenswerthe Handlungen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. 1ste Abth. 970. April.

Der aus Rycerzewo (Inowrazlawer Kreises) gebürtige, im nachstehenden Signalement näher bezeichnete, Rekrut, Anton Valentin Jesonowsky, der sich fälschlicherweise den Namen Valentin Jesiak beigelegt hat, ist am 21sten d. M. aus der Garnison Soldin von der 6ten Kompagnie des 14ten Infanterieregiments desertirt. Alle Polizeibehörden und insbesondere die Gensd'armerie werden angewiesen, auf den Jesonowsky oder Jesiak zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an den genannten Truppentheil nach Soldin, mittels Transports, zurückzuliefern, auch uns gleichzeitig, daß und wann solches geschehen, anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Der Anton Valentin Jesonowsky aus Rycerzewo (Inowrazlawer Kreises) gebürtig, katholischer Religion, ist 22 Jahr alt, 6 Zoll groß, hat blondes Haar, erhabene Stirn, mittelmäßigen Mund und Nase, und gesundes Gesicht, hat rundes Kinn, trägt einen kleinen Schnurrbart und ist mittler Statur. Dabei ist derselbe etwas röthlich um die Augen und spricht kein Wort deutsch.

Bei seiner Entweichung war er mit einer alten Montirung, alten grauen Tuchhosen, einer Feldmütze mit rothem Besatze und neuen Halbstiefeln bekleidet.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13ten d. M. bringen wir ferner hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß auch das Polizeisiegel hiesiger Stadt, welches einen ingravirten Preuß. Adler mit der Umschrift „Königl. Preuß. Polizeiamt" und mit der Unterschrift „Seelow" verloren gegangen ist, und wird hiemit für ungültig erklärt. Der neue Polizeistempel führt einen erhaben gestochenen Preuß. Adler mit der Umschrift „Polizeiamt Seelow."

Seelow, den 16ten April 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die von mir mittels Steckbriefs vom 3ten v. M. (im Amtsblatt Seite 71) verfolgte Dienstmagd Wilhelmine Schröder ist bereits wieder ergriffen und an mich abgeliefert worden. Küstrin, den 21sten April 1824.

Königl. Landrath des Küstrinschen Kreises. Hahn.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 18.

Ausgegeben den 5ten Mai 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 46. 1ste Abthl. CX.

Bei dem Ministerio des Innern und der Polizei haben die, seit einigen Wochen eingekommenen Anzeigen über die, in den Bezirken der Regierung zu Potsdam und Frankfurth a. d. O., vorzüglich auf dem platten Lande stattgefundenen, mehreren, zum Theil sehr bedeutenden Feuersbrünste die Besorgniß erregt, daß die Ursache dieser Kalamität wahrscheinlich mit in vorsätzlichen, vielleicht in der Absicht, um für zum Theil verfallene Gebäude die nach Verhältniß öfters beträglichen Feuerkassengelder zu erhalten, veranlaßten Brandstiftungen aufzusuchen sein dürfte.

Indem nun die Regierungen nicht nur zur äußersten Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse und zur Anordnung der zweckmäßigsten Maaßregeln, um Fällen dieser Art nach Möglichkeit vorzubeugen, aufgefordert, sondern auch zugleich ermächtiget worden sind, die Zusicherung der für die Entdeckung der Thäter früher verheißenen Belohnungen zu erneuern, hat das Ministerium des Innern und der Polizei sich nicht minder veranlaßt gefunden, den Feuer-Societäts-Direktions-Behörden die Anordnung zugehen zu lassen, in keinem Falle die Auszahlung der Feuerkassengelder eher zu verfügen oder geschehen zu lassen, als bis durch die nach jedem Brande vorschriftsmäßig und mit Sorgfalt vorzunehmende polizeiliche Untersuchung mit Zuverlässigkeit festgestellt worden, daß die Entstehung des Feuers durch Vorsatz, Bosheit oder ein grobes Versehen des Versicherten selbst, oder der von ihm gesetzlich zu vertretenden Seinigen, oder die Verbreitung eines anderwärts ausgebrochenen Feuers auf seine Gebäude aus gleichen Ursachen nicht zu ermitteln gewesen sey. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie denn auch an alle diejenigen, welche von Vergehen dieser Art Kenntniß erlangen möchten, Aufforderung ergehet, den Polizeibehörden darüber ausführliche Anzeige zu machen.

Berlin, den 15ten April 1824.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

In-

Bekanntmachung.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auf die frühern diesfälligen Bekanntmachungen vom 4ten Juli und 15ten August 1822 (Amtsblatt von 1822. Seite 211. und 273.) aufmerksam, wonach demjenigen, der ohne Rücksicht, ob er schon durch Dienstpflicht zu diesen Ermittelungen verpflichtet ist oder nicht, einen vorsätzlichen Brandstifter dergestalt, daß derselbe gerichtlich verurtheilt werden kann, entdeckt und anzeigt, eine Belohnung von 100 bis 300 Rthlr., nach Maaßgabe der besondern Umstände des Falles, zugesichert worden ist, und fordern einen Jeden, der eine Anzeige wegen einer vorsätzlichen Brandstiftung in der bemerkten Art zu machen im Stande ist, hierdurch auf, sich damit an den betreffenden Landrath zu wenden; insbesondere aber werden sämmtliche Polizeibehörden, imgleichen die Schulzen in den Dörfern hierdurch angewiesen, gegenwärtige Bekanntmachung in den einzelnen Ortschaften allgemein zur Kenntniß zu bringen und möglichst dahin zu wirken, daß nach deren Inhalt von allen Einwohnern im hiesigen Regierungsbezirke überall gehandelt werde.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 47. 1824. Abt. XCV. April.

Nach den bisher bestandenen Grundsätzen sind diejenigen Soldaten, welche nach überstandenem Festungs-Arrest zu ihren Truppentheilen zurückgeführt werden, während des Transports, als Militairarrestanten, nur mit $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen täglich verpflegt worden. Es können jedoch diese Individuen nach abgebüßter Strafe keine Zurücksetzung mehr erleiden; dieselben sind vielmehr als gänzlich rehabilitirt anzunehmen, und mit den in Reihe und Glied stehenden Soldaten gleich zu behandeln. Sie haben daher gleich den Letzteren auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen nicht blos auf die Geld- und Brodverpflegung, sondern außerdem auch auf den Marsch-Beköstigungs-Zuschuß von $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen täglich Anspruch und müssen über die von ihnen bezahlte Marsch-Beköstigung, Hinsichts welcher auch bei diesen Leuten das dieserhalb für kommandirte Militairpersonen allgemein vorgeschriebene Verfahren Anwendung findet, die Quittungen der Ortsbehörden beibringen, indem ohne diese Beläge der Betrag derselben nicht zur Liquidation kommen darf.

Berlin, den 17ten April 1824.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Frankfurth.

Vorstehende von dem hohen Ministerio des Innern uns zugegangene Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Einquartirungsbehörden gebracht, um denjenigen Soldaten, welche nach überstandenem Festungsarrest mit Marschrouten versehen, zu ihren Truppentheilen zurückkehren und Verpflegung erhal-

halten haben, über die von ihnen dafür geleistete Zahlung die vorschriftsmäßige Quittung nach dem in dem Publikando vom 25sten März 1822. (Amtsblatt für 1822. Stück 14. No. 46.) befindlichem Schema unweigerlich auszustellen.

Frankfurth a. d. O., den 28sten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No 48. Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden sieht sich bei den jetzt wieder herannahenden Zinszahlungsterminen, in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen vom 22sten November und 17ten Dezember 1823. veranlaßt, das Publikum im Allgemeinen, auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820.

Gesetzsammlung No. 577. §. XVII.

aufmerksam zu machen, nach welchen

> Zinsen von Staatsschulddokumenten, welche 4 Jahre lang unabgehoben bleiben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präkludirt und dem Tilgungsfonds überwiesen werden sollen;

gleichviel ob darüber Zinskoupons ausgefertigt sind oder nicht, und ohne Unterschied: zu welcher Gattung von Staatsschulden das Kapital gehört.

Es wird nach diesen Grundsätzen nicht allein schon jetzt, sondern auch für die Zukunft immerfort verfahren, und verfallen daher, zum Tilgungsfonds künftig mit Eintritt eines jeden neuen Zinszahlungstermins immer wieder von neuem diejenigen Zinsen, welche alsdann 4 Jahre hindurch rückständig und nicht abgehoben sind, welches hiermit ein für allemal bekannt gemacht wird, damit ein Jeder seine Zinsen bei Zeiten erhebt, und niemand künftig mit unnöthigen Reklamationen oder etwa mit dem durchaus unerheblichen Einwande auftreten kann, als habe er von dieser auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Anordnung keine Kenntniß gehabt.

Die Staatsschuldentilgungskasse hieselbst Taubenstraße No. 30. zahlt — (Sonntage und Festage, so wie die zu den vorschriftsmäßigen Kassenabschlüssen und Revisionen bestimmten letzten Tage im Monate, ausgenommen,) — täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, alle noch nicht präkludirte Zinsreste von

1) Staatsschuldscheinen,
2) Domainenpfandbriefen,
3) alten landschaftlichen Obligationen der Kurmark,
4) Neumärkischen Interimsscheinen,
5) und Kurmärkisch-ständischen Obligationen,

wogegen die Zinsen von den Provinzialstaatsschulden bei den betreffenden Regierungshauptkassen zu erheben sind.

Berlin, den 10ten April 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung vom 10ten d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 49 Den Stempel zu Bauentreprisekontrakten betreffend. 2. Abth. 1052b. März.

Zur Beseitigung der Zweifel über den Stempelsatz zu Bauentreprisenkontrakten, mit welchen die Lieferung von Baumaterialien verbunden ist, wird bekannt gemacht, daß zu dergleichen Kontrakten, außer dem Stempel von 15 Sgr. für das Entrepriseschäft, noch der Werthstempel mit $\frac{1}{3}$ Prozent vom Lieferungspreise derjenigen Baumaterialien verwendet werden muß, welche der Bauentrepreneur zu liefern übernimmt.

Zu Verträgen dieser Art zwischen dem Fiskus oder den im §. 3. Litt. I. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 bezeichneten, die Stempelfreiheit genießenden Anstalten und Gesellschaften einerseits und Privatpersonen andererseits, ist die Hälfte des obigen Stempelbetrages erforderlich.

Der nach vorstehenden Bestimmungen berechnete Stempelbetrag ist zum Hauptexemplar des Kontrakts, zu jedem Nebenexemplare aber außerdem das tarifmäßig zu beglaubigten Abschriften, stempelpflichtigen Verhandlungen erforderliche Stempelpapier zu verwenden.

Frankfurth a. d. O., den 24sten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No 50. Wegen sorgfältiger Verwahrung öffentlicher Siegel. 1ste Abth. 451. April.

Vor kurzer Zeit ist zwischen Berlinchen und Bernstein ein Siegel von Messing mit der Umschrift:

„Gurtauer Gerichtssiegel"

gefunden worden. Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß dasselbe wirklich das ehemalige Gerichtssiegel der Dorfgerichte zu Gurtau im Liegnitzer Regierungsbezirk und dem längst verstorbenen Schulzen Sander daselbst schon im Jahre 1793. verloren gegangen, wahrscheinlich gestohlen worden ist. Muthmaßlich habenes die Entwender seit diesen 25 Jahren zur ungebührlichen Ausstellung von Legitimationsatteſten gemißbraucht. Da dieser Fall einen neuen Beweis giebt, wie sorgfältig bei Verwahrung der Dienstsiegel zu Werke gegangen werden muß; so bringen wir denselben zur Warnung der Behörden, namentlich der Dorfschulzen, zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurth a. d. O., den 15ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No 51 1. Ab. LXXIX. April.

Nach der von des Königs Majestät befohlnen Bildung eines eigenen Lehrgardelandwehrbataillons, wird die Gardelandwehr nur ein Jahr um das andere eine große Uebung haben.

Das Stettiner, Berliner und Kottbuser Gardelandwehrbataillon zu welchem die

die in unserm Regierungsbezirk sich aufhaltenden beurlaubten Gardelandwehrmänner gehören, werden daher in diesem Jahre keine große Uebung halten.

Frankfurt a. d. O., den 27sten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 52. Brandentschädigung für den Schullehrer Granzin zu Klosterfelde betreffend. 1ste Abt. 139 g. April.

Der Schullehrer Granzin zu Klosterfelde hat bei dem am 16ten Januar c. daselbst stattgefundenen Feuer nach der geschehenen Ausmittelung über die Hälfte seines beweglichen Vermögens verloren, und deshalb von der Prediger-Mobiliar-Brandversicherungssocietät eine Entschädigung von 100 Rthlr. zu fordern, wozu jedes der vorhandenen 1216 Mitglieder und zwar die 55 Kurmärkschen-Stadt-Schullehrer jeder 3¾ Sgr. die übrigen 1161 Mitglieder aber jeder 2½ Sgr. beizutragen haben.

Die hierdurch über den gegenwärtigen Bedarf aufkommenden 3 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. werden wie bisher gesammelt und berechnet werden.

Die Herrn Superintendenten werden aufgefordert diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis zum 1sten August d. J. an unsere Instituten- und Kommunalkasse einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 53. Brandentschädigung für die Erben des Prediger Schmidt zu Klosterfelde betreffend. 1te Abt. 139. g. April.

Die Erben des verstorbenen Prediger Schmidt zu Klosterfelde haben bei dem am 16ten Januar d. J. gewesenen Brande nach der vorschriftsmäßig erfolgten Ausmittelung über die Hälfte des Mobiliarvermögens des Verstorbenen verloren, und deshalb von der Prediger-Mobiliarbrandversicherungssocietät eine Entschädigung von 400 Rthlr. zu fordern, welche unter den vorhandenen 486 Mitgliedern aufzubringen ist.

Die Herrn Superintendenten werden aufgefordert diese Beiträge mit 25 Sgr. von jedem Mitgliede dieses Verbandes einzuziehen und spätestens bis zum 1sten August d. J. an unsere Instituten- und Kommunalkasse einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

2te Abt. 1016 a. April.

Der Kandidat der Mathematik Johann Jakob Helfft ist zum Regierungskondukteur bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Kreisverwaltung im Sternberger Kreise. 1ste Abt. 312. April.

Für den Sternberger Kreis ist der Stadtrichter Winchenbach zu Drossen als Deputirter der Städte bei der Kreisverwaltung gewählt, und von uns bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 22sten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Im

Approbirte Hebammen. S. Ab. XXXII. April.

Im zweiten Lehrkursus des vorigen Jahres sind in dem Hartmannschen Hebammeninstitut zu Lübben nachstehende Frauen unterrichtet und nach vorhergegangener wohlbestandenen Prüfung mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten von uns als Hebammen approbirt worden:

1) die verehelichte Johanne Dorothee Eleonore Specht aus Kalau,
2) . — Christiane Charlotte Dörner aus Senftenberg,
3) . — Johanne Susanne Rösner aus Neuzauche,
4) . — Maria Zech aus Straußdorf,
5) . — Maria Gorack aus Trattendorff,
6) . — Hanna Buschke aus Schwarzkolm,
7) . — Johanne Friederike Meiwaldt aus Hoyerswerda,
8) . — Maria Nißmick aus Großbademeußel und
9) . — Dorothea Elisabeth Leonhardt aus Christianstadt.

Frankfurth a. d. O., den 17ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Betreffend die vollendete Einrichtung eines dritten Bades in Warmbrunn.

Gern entspricht die unterzeichnete Regierung dem Antrage der Bade- und Brunnenkommission in Warmbrunn, die nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, weil sie über die Vollendung einer neuen sehr wohlthätigen Veranstaltung Kunde giebt.

„Es ist endlich gelungen, durch die Freigebigkeit des so humanen Herrn Besitzers von Warmbrunn, daselbst ein neues Bassin, für die dritte Klasse der Badegäste einzurichten.

Dieses Bassin (unter dem Namen das Leopoldsbad) ist ganz nahe der Hauptquelle und so konstruirt, daß das Wasser unmittelbar aus derselben in dem Verhältniß stets ab- und zufließt, wie es der Letztern selbst zuströmt. Es verliert daher das Wasser nicht nur wenig und nichts von seiner Temperatur, die schon jetzt reichlich 27 Grad Reaumur beträgt, und mit der Wärme der Jahreszeit gewiß noch höher steigen wird, sondern behält auch seine übrigen fixen und flüchtigen Stoffe, indem diese Letzteren erst aus ihren Basen durch gegenwärtige Zersetzung entbunden werden. Es hat also seine volle Integrität, die stets dieselbe bleibt und wegen des immerfort erneuerten Zuflusses nie geschwächt wird. Man badet daher auch hier gleichsam in der Quelle selbst und genießt das Wasser in seiner vollen Kraft, wie es den lebendigen Händen der Natur entquillt.

Um jedoch Mißbrauch zu verhüten, siehet sich unterzeichnete Kommission veranlaßt, die frühere öffentliche Bekanntmachung zu wiederholen und zu erklären, daß nach dem Willen des hohen Dominii, außer denen armen Kranken,

ken, welche in der Gräflichen Badearmenanstalt Aufnahme finden, nur solche Kranke das freie Bad erhalten können, welche die Nothwendigkeit der Badekur, durch ein ärztliches, und ihre Dürftigkeit durch ein obrigkeitliches Attest darzuthun im Stande sind. Auf jeden Fall aber müssen sie soviel Geldmittel mitbringen, daß sie die Miethe ihrer Wohnung bezahlen und sich ihren nothdürftigen Lebensunterhalt verschaffen können; weil die Armenkasse bei weitem nicht hinreicht, ihnen mehr als eine geringe Erleichterung zu verschaffen.

Wir ersuchen demnach alle obrigkeitlichen Behörden, Dominien und die Herren Aerzte, so wie alle diejenigen, so dies angeht, hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen und uns mit Zusendung der armen Kranken ohne die gehörigen Ausweise und die nöthigen Subsistenzmittel verschonen zu wollen; widrigenfalls wir uns genöthiget sehen, dieselben geradezu abzuweisen und erforderlichenfalls auf ihre eigenen Kosten zurück zu senden.

Eben so müssen alle diejenigen Militairpersonen, vom Feldwebel abwärts, welche von ihren Regimentern ins Bad geschickt werden, und welche nach der humanen Bestimmung des hohen Dominii die Bäder ebenfalls frei erhalten, eine Autorisation von der Königlichen Regierung zu Liegnitz zum Empfange ihrer Quartiere produciren, damit die Kommune den dafür ihr zukommenden Servis liquidiren kann.

Warmbrunn, am 1sten April 1824.

Die Bade- und Brunnenkommission.“

Manche, welche sich zeither dadurch haben abhalten lassen, die seit Jahrhunderten bewährten Heilquellen zu Warmbrunn zu benutzen, weil sie befürchteten, mit zu vielen Kranken zusammen baden zu müssen, können nunmehr, nachdem ein drittes Bassin angelegt worden ist, diese Besorgniß aufgeben, so wie auch diese Anlage den wesentlichen Vortheil verschafft hat, diejenigen armen Kranken, welche sich zur Bewilligung der unentgeldlichen Benutzung der Bäder daselbst eignen, nicht auf bestimmte Monate beschränken zu dürfen.

Im Jahre 1823 wurden während der Badezeit 124 Personen in dem von dem Besitzer von Warmbrunn menschenfreundlich errichteten schönen Hospicio mit Kost, Arzenei u. s. w. unentgeldlich versorgt. Außerdem erhielten 507 Personen freies Bad und wurden 1080 Duchebäder unentgeldlich gewährt.

Wo ohnehin so viel für die Armuth geschieht, da wird es wohl Pflicht der Behörden und der Aerzte, bei ihren Ueberweisungen der Kranken nach Warmbrunn auf die in vorstehender Bekanntmachung enthaltenen Modalitäten sorgfältig Acht zu haben um dadurch Mißbräuche möglichst zu verhüten.

Liegnitz, den 13ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Vorschriftsmäßig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß vermöge des von Einem Hochlöbl. Kriminal-Senate des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. abgefaßten rechtskräftigen Erkenntnisses de publicato 24sten Dezember 1822. dem aus Obergruno bei Freiberg in Sachsen gebürtigen hier nachstehend signalisirten Jäger Karl August Lehmann, nach ausgestandener Strafe, die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zweijähriger Festungsstrafe untersagt, und der Lehmann sodann über die diesseitige Landesgränze transportirt worden ist.

Dobrilugk, den 28sten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Signalement.

Der Karl August Lehmann ist aus Obergruno bei Freiberg in Sachsen gebürtig, 36 Jahr alt, evangelisch-lutherischer Religion, von Metier ein gelernter Jäger, auch ein Müller, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarzes ins Gesicht hängendes Haar, schwarzen Backenbart und behaartes Gesicht, breite Stirn, graue große Augen, schwarze Augenbraunen, lange gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, bleiche Gesichtsfarbe, dreisten und unerschrockenen Blick, kann schreiben.

Warnungs-Anzeige.

Der Augenarzt Joseph Schneider ist in der wider ihn geführten fiskalischen Untersuchung wegen unbefugter Ausübung seines Gewerbes als Augen- und Zahnarzt mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe belegt und in sämmtliche Kosten der Untersuchung verurtheilt auch die erstere von ihm gewählte Art der Strafe vollstreckt worden, welches im Auftrage des Hochlöbl. Kriminalsenats des Königl. Oberlandesgerichts hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Müllrose, den 24sten April 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Verlorner Reisepaß.

Der hier angehaltene, unten näher bezeichnete Arbeitsmann Andreas Otto, will seinen ihm vom Magistrat zu Alt-Landsberg unterm 15ten v. M. ertheilten Reisepaß, auf zwei Tage und zur Zurückreise nach Berlin gültig, in Taßdorf verlohren haben, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht wird. Müncheberg, den 1sten Mai 1824.

Der Magistrat.

Signalement.

Andreas Otto ist aus Berlin gebürtig, 23 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß und evangelischer Religion, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gebogene Nase, gute Zähne, wenig Bart, ovales Gesicht, ist untersetzter Statur und hat Pockennarben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 19.

Ausgegeben den 12ten Mai 1824.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No 54 (Ge Abt. CKI April.

Um die verschiedenen Grundsätze über die besondere Militairdienstverpflichtung in Folge der, auf Kosten des Staats genossenen Erziehung und Bildung, mit einander in Uebereinstimmung und zugleich auf sämmtliche Militair-Bildungs-Institute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, bestimme Ich:

1) Ein jeder Militairzögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet sein, für jedes Jahr, daß er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnissen, im stehenden Heere zu dienen.
2) Derjenige, welcher aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger 2 Jahre nur ein Jahr dienen.
3) Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt, hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von neuem an, doch soll sie in keinem Falle das Maaß von Neun Jahren übersteigen.
4) Die allgemeine Dienstpflicht bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. Drei oder Einem Jahre abzuleisten.

Der erste Grundsatz findet Anwendung auf alle Militairwaisenhäuser, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Anneburg, auf die Kadettenanstalten (unter Ausnahme der ganzen Pensionaire und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18ten Jahre zurückgegeben werden,) auf die Divisionsschulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, die allgemeine Kriegsschule (wobei die in Meiner Ordre vom 27sten April 1820 gegebene Bestimmung, daß der Aufnahme in die allgemeine Kriegsschule allemal eine dreijährige Dienstzeit als Offizier vorangehen muß, bestehen bleibt) ferner auch die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Instituts, auf diejenigen Kompagniechirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts, diesem Institute attaschirt worden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privatunterricht bei der medizinisch-

chirur-

chirurgischen Akademie für das Militair empfangen haben, und endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarzeneischule, welche zu Kurschmieden oder Roßärzten gebildet werden.

Der zweite Grundsatz ist anzuwenden, auf die ganzen Pensionaire der Kadettenanstalt, sie mögen Ausländer oder Einländer sein, auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben und auf die Volontaire bei der Thierarzeneischule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben.

Bei Anwendung des vierten Grundsatzes soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen, allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben, den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie, denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind, und endlich den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste, da sie dort sehr häufig der Ansteckung und Lebensgefahr ausgesetzt sind, darauf angerechnet werden sollen.

5) Es versteht sich von selbst, daß die Jahre der Erziehung, oder des Unterrichts nicht als Dienst gerechnet werden können, indeß will Ich in Ansehung der Divisionsschüler und der von der Artillerie- und Ingenieurschule hiermit bestimmen, daß bei Berechnung der besondern Dienstpflicht nur die wirklich in den resp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden soll.

6) Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besondern Falle bei Mir nachgesucht, und gehörig begründet werden, demjenigen aber, der sich schon jetzt in den genannten Anstalten befindet, und sich den hier ausgesprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem soll freistehen, dieselbe zu verlassen, insofern nicht derselbe schon, wie solches namentlich bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelm-Institut der Fall ist, durch höhere Bestimmungen einer besondern Dienstverpflichtung unterworfen ist, indem diese jedenfalls erfüllt werden muß.

Obige Festsetzungen sind daher nicht nur im Allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch allen in den vorgenannten Anstalten vorhandenen Individuen bekannt zu machen.

Berlin, den 26sten Februar 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister, Generallieutenant v. Hacke.

Vorstehende Aller höchste Kabinetsordre wird dem Befehle gemäß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 5.

Den Untergerichten des hiesigen Departements wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 23sten Mai v. J., bei dem Worte „Erbschaften" zu C c. im Stempeltarif vom 7ten März 1822, unter der Bemerkung ehelicher Descendenten der Geschwister, nicht blos Kinder, d. h. Descendenten ersten Grades, sondern auch die Descendenten fernerer Grade zu verstehen sind, daß dagegen unter dem Worte: „Stiefkinder" Stiefenkel nicht mit verstanden werden können.

Frankfurth a. d. O., den 27sten April 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Konsistorio der Provinz Brandenburg ist der Kandidat des Predigtamts Friedrich Gaupp in Berlin für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Berlin, den 26sten April 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der Kandidat der Mathematik Christoph Adolph Eduard Röse ist zum Regierungskondukteur bestellt, und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden. 21ten Abth. 12ten April.

Der Pharmazeut Ferdinand Courvoisier ist als Apotheker zu Driesen approbirt worden und hat die Radeckesche Offizin daselbst übernommen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Am 28sten v. M. feierte zu Frankfurth a. d. O. der bei dem Hauptsteueramte daselbst angestellte Oberrendant Collany das Jubelfest einer 50jährigen Dienstverwaltung.

Durch musterhafte Treue, rastlose Thätigkeit und die größte Ordnungsliebe hat während dieses langen Zeitraums, unter mannigfachen Umgestaltungen des indirekten Steuerwesens, der Jubelgreis die Achtung und das Vertrauen seiner vorgesetzten Behörden, die Liebe seiner Untergebenen, so wie die allgemeine Zufriedenheit sich zu erwerben und zu erhalten gewußt.

Dafür lohnten ihn am Tage der Feier, neben dem beglückenden Bewußtsein erfüllter Pflichten als Mensch und Diener des Staats, als Gatte und Vater einer zahlreichen Familie, die sprechendsten Beweise der Allerhöchsten Gnade Sr. Majestät des Königs, des Wohlwollens der höchsten und höheren Staatsbehörden, der Liebe und Anhänglichkeit seiner Angehörigen, so wie der allgemeinen Theilnahme an dem im Alter von 71 Jahren, bei Gesundheit des Körpers, Regsamkeit des Geistes und in voller Dienstthätigkeit erlebten seltenen Feste.

Das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse, womit des Königs Majestät den Jubelgreis begnadigten und welches ihm mit zweien Glückwunschschreiben des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Finanzministers Herrn v. Klewiz Excellenz

tellenz und der hiesigen Königl. Regierung, in ihrem Auftrage durch den Regierungsrath du Vignau im versammelten Familienkreise, so wie in Gegenwart aller hiesigen Steuerbeamten eingehändigt wurde; ein schöner silberner Pokal, welcher von diesen dem Jubelgreise verehrt und von ihm im Kreise der zu einem frohen Mahle zahlreich sich versammelten Beamten und Bürger der Stadt auf das Wohl des Monarchen und Seines Königlichen Hauses unter freudiger Beistimmung Aller geleeret ward, — nebst mehreren anderen auf die Feier des Tages Bezug habenden und dieselbe andeutenden Gegenständen, geben sichtbare Zeichen der Erinnerung ab, die ohnehin in dem Herzen des innigst gerührten Jubelgreises nicht erlöschen wird.

Möge das Andenken an dieses Fest seine ferneren Erdentage erheitern, und er der würdige Mann, dem Staate und seiner Familie recht lange noch erhalten werden; Alle, die ihn kennen, werden in diesen Wunsch gewiß aufrichtigen Herzens einstimmen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Von Einer Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. ist der Kreisstadt Kalau die Erneuerung ihrer, vordem abgehaltenen Wochenviehmärkte huldreich bewilligt worden. Diese Viehmärkte sollen daher künftig, und bereits in diesem Jahre, vom Sonnabend nach Himmelfahrt Christi, bis mit dem letzten Sonnabende im Juli und mit dem ersten Sonnabend nach Michaelis wieder anhebend, bis mit dem letzten Sonnabend vor Weihnachten, allwöchentlich Sonnabends zugleich mit den hiesigen Getraidewochenmärkten abgehalten werden, gleich diesen frei von allen Beschränkungen und Abgaben. Das handeltreibende Publikum wird eingeladen, diese Märkte zu besuchen und hat zu gewärtigen, daß von dem unterzeichneten Magistrate und der Kommun zur Förderung des Verkehrs alles Mögliche geschehen wird. Kalau, den 30sten April 1824.

Der Magistrat.

Ortsbenennung. 1ste Abt. 425. April.

Dem vor einem Jahr abgebrannten, in der Topographisch-statistischen Uebersicht des Regierungsbezirks Frankfurth a. d. O. sub XI. Nro. 127. aufgeführten Lebuser Amtsvorwerke dicht bei Lebus ist der Name „Elisenberg" beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung wegen eines geraubten Reise-Passes.

Dem Töpfergesellen Wilhelm Wagner, aus Sorau gebürtig, 17½ Jahr alt, ist angeblich sein zu Sorau unterm 24sten April d. J. auf 3 Wochen ausgestellter, nach Leipzig lautender Reisepaß auf dem Wege zwischen den Dorfschaften Lugau und Eichholz im Amtsbezirk Dobrilugk hiesigen Kreises, am 27sten v. M. von einem fremden Kerl, nebst einem schwarzseidnen Halstuch, einer Tabackspfeife nebst ledernem Tabacksbeutel und 18 gGr. geraubt worden.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird daher der gedachte Paß hierdurch für un-

ungültig erklärt, mit dem Bemerken, daß dem ꝛc. Wagner von dem Domainenamte zu Dobrilugk ein beschränkter Paß nach Soran ertheilt worden ist.

Luckau, den 4ten Mai 1824.

Der Königl. Kreislandrath. v. Thermo.

Der ꝛc. Wagner ist 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, gute Zähne, keinen Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Statur und keine besondere Kennzeichen. Signalement.

Der dem Brauergesellen David Schröter aus Zschernewitz bei Guben gebürtig und in Spremberg wohnhaft, von dem Magistrat zu Köben a. d. O. vor 4 Wochen auf einen Monat über Guben nach Spremberg gültig, ertheilte Reisepaß, ist demselben bei seiner vorbeschriebenen Reise, in der Kreisstadt Guben am 21sten April d. J verlohren gegangen. Zu Vermeidung etwanigen Mißbrauchs, wird der ꝛc. Paß für ungültig erklärt. Guben, am 4ten Mai 1824. Verlorner Reisepaß.

Königl. Landräthl. Amt hier.

Der aus hiesigem Gefängnisse entsprungene und mittelst Steckbriefs vom 26sten März c. verfolgte Scharfrichterknecht Johann Gottfried Lange aus Olganitz ist wiederum verhaftet. Kalau, den 6ten Mai 1824. Bekanntmachung.

Der Magistrat.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, im Monat April 1824.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise für den Scheffel: Weitzen			Roggen			Gerste: Große			Gerste: Kleine			Hafer			Erbsen			Kartoffeln			Rauch-Futter: Heu für den Ctnr.			Stroh für das Schock		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Arnswalde	1	10	—	—	20	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	20	—	—	6	—	—	15	—	4	—	—
2	Kottbus	1	23	2	—	26	11	—	—	—	—	22	10	—	20	—	1	10	—	—	13	4	—	12	6	4	27	6
3	Krossen	1	21	3	—	24	1	—	21	6	—	18	6	—	17	3	1	—	3	—	11	3	—	25	—	4	—	—
4	Küstrin	—	—	—	—	22	6	—	18	2	—	17	2	—	15	8	1	4	3	—	8	7	—	13	2	2	10	—
5	Frankfurth	1	13	9	—	23	9	—	19	4	—	19	6	—	16	9	—	28	—	—	7	6	—	13	7	2	13	10
6	Friedeberg	1	12	10	—	22	8	—	·	—	—	15	—	—	15		—	23	3	—	6	9	—	12	6	3	—	—
7	Guben	1	20	—	—	25	—	—	23	9	—	21	3	—	17	6	—	—	—	—	10	—	—	20	—	4	15	—
8	Hoyerswerda	2	—	—	1	3	—	—	27	6	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	15	—	1	5	—	8	—	—
9	Kalau	1	28	—	1	—	—	—	25	—	—	—	—	—	20	—	1	19	10	—	10	6	—	—	—	5	—	—
10	Königsberg	1	6	9	—	22	4	—	16	—	—	15	3	—	12	8	—	25	9	—	8	—	—	—	—	—	—	—
11	Landsberg	1	9	4	—	22	1	—	17	2	—	15	—	—	13	6	—	24	1	—	7	10	—	12	6	2	12	6
12	Lübben	1	22	6	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	16	3	1	10	—	—	10	—	—	20	—	4	—	—
13	Luckau	1	19	4	—	22	9	—	22	2	—	—	—	—	17	9	1	20	—	—	10	—	—	25	—	5	—	—
14	Soldin	1	16	—	—	23	9	—	18	6	—	16	3	—	16	—	—	28	9	—	8	6	—	15	—	3	15	—
15	Sorau	1	20	—	—	27	6	—	25	—	—	—	—	—	17	6	1	10	—	—	10	—	—	20	—	4	—	—
16	Spremberg	2	1	10	1	2	1	—	26	—	—	—	—	—	21	4	1	15	6	—	12	10	1	3	3	5	29	—
17	Zielenzig	1	21	3	—	22	3	—	—	—	—	17	2	—	15	7	1	3	3	—	8	7	—	22	6	3	15	—
18	Züllichau	1	20	—	—	22	10	—	—	—	—	17	3	—	15	6	—	27	—	—	10	—	—	27	6	6	—	—

Uebersicht der Witterung im April 1824.

Der April stellte auffallende Gegensätze in seinen Witterungsverhältnissen dar. In den ersten zwei Drittheilen war es in Verhältniß der Jahrszeit kalt, zum Theil windig, stürmisch und unangenehm; in dem letzten Drittheile hatten wir fast durchgängig schöne und freundliche Frühlingstage; die Temperatur war warm und wurde in den letzten Tagen des Monats heiß. Es regnete im ganzen Monate sehr wenig. Die ersten vier Tage waren bei W. SO. und O. gemischt, windig, stürmisch und sehr kühl; in der Nacht zum 2ten fror es. Vom 5ten bis 7ten war es bei N. trübe und windig, mit Nachtfrost zum 6ten und Regentropfen am 7ten. Der 8te, 9te und 12te waren bei N. NW. und W. gemischt, der 10te, 11te und 13te bei W. und S. trübe; am 8ten Nachmittags donnerte es; am 10ten und 11ten regnete es ein wenig; am 9ten, 12ten und 13ten war es windig, wobei am letztern Tage Schneegestöber, Hagel und Regen statt fanden. Vom 14ten bis zum 19ten zählte man gemischte Tage bei W. NW. O. und NO. es war kühl, windig und unangenehm, am 14ten und 15ten mit wenig Regen; in der Nacht zum 19ten fror es. Vom 20sten bis zum 22sten und vom 25sten bis zum 30sten beobachtete man bei westlichen und südlichen Winden lauter helle und heitere Tage, der 23ste und 24ste waren bei W. und SW. gemischt mit Regen, am 23sten und in der Nacht zum 24sten. Es fing am 20sten an warm zu werden und wurde gegen Ende des Monats heiß.

Vorherrschend war West; an 4 Morgen beobachtete man Nebel; an 7 Tagen und in einer Nacht Regen; an einem Tage Schnee und Hagel; an 3 Morgen Reif; in 3 Nächten Frost; einmal entferntes Gewitter. Im letzten Drittheile des Monats schritt die bis dahin zurückgehaltene Vegetation rasch vor, die Fruchtbäume bedeckten sich schnell mit Blüten und die Blumengärten prangten im Frühlingsflor. Obgleich die Saaten der Felder im Ganzen gut standen, so war doch der Mangel an erforderlicher Feuchtigkeit sichtbar, indem die sparsamen Regen wenig fruchten konnten. Katarrhalische Krankheitsformen, Entzündungen und Masern kamen am häufigsten vor; für alte Personen war die Jahrszeit gefährlich.

Höchster Barometerstand den 20sten Morgens = 343,2‴ bei — 4° de Lük und N.; niedrigster den 11ten Morgens = 330,5‴ bei — 3,5° de Lük und S. Unterschied = 12,7‴.

Höchster Thermometerstand den 30sten Mittags = + 20° Reaumur bei S.; niedrigster den 19ten Morgens = — 1° Reaumur bei NO.

Höchster Hygrometerstand den 16ten Morgens = 90° de Lük bei NW.; niedrigster den 30sten Mittags = 32° de Lük bei S.; mittler = 61°.

Höhe des herabgefallenen Regenwassers = 2½ Linie.

Man zählte im April 6 heitre, 3 helle, 2 trübe, 11 gemischte trockene, 4 trübe, 4 gemischte mit Regen, Schnee oder Hagel verbundene Tage.

24 mal	7 mal	16 mal	7 mal	4 mal	8 mal	9 mal	15 mal
W.	SW.	NW.	O.	SO.	NO.	S.	N.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Mai 1824. Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 20.

Ausgegeben den 19ten Mai 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

No. 7. enthält (No. 856.) Deklaration des §. 52. des Anhangs zum allgemeinen Landrecht in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundstücks bezahlten, noch ungelöschten Hypothekenforderungen. Vom 3ten April d. J.

(No. 857.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten April d. J. wegen der auf sämmtliche Untergerichte in den ehemals sächsischen Landestheilen ausgedehnten Befugniß, fertig gewordene Hypothekentabellen mit präklusivischer Frist bekannt machen zu dürfen.

(No 858.) Gesetz wegen Bestrafung der Schiffer und Fuhrleute, die sich einer Veruntreuung des ihnen zum Transport anvertrauten Gutes schuldig machen. Vom 14ten April d. J.

(No. 859.) Gesetz über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen. Vom 23sten April d. J.

(No. 860.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten April d. J. über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig regulirt werden soll.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 55. Unmittelbare Einzahlung von Domainengeldern ꝛc. zur Staatsschulden-Tilgungs-Kasse während des Wollmarkts in Berlin. 2te Abth. 554. Mai.

Diejenigen Einsassen des hiesigen Regierungsbezirks, welche den Wollmarkt in Berlin beziehen, werden mit Bezug auf die im Amtsblatt von 1822 abgedruckte Bekanntmachung vom 9ten April desselben Jahres, auf die noch bestehende Einrichtung aufmerksam gemacht, wornach dieselben diejenigen Zahlungen, die sie an Domainen- und Forst- oder Domainenveräusserungs-Geldern an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zu leisten haben, während des Wollmarkts gleich unmittelbar bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, für Rechnung der Regierungshauptkasse berichtigen können. Was in dieser Hinsicht zu beobachten, ist in jener Bekanntmachung näher angegeben, wobei es auch für die Folge bewendet.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Es

No. 56. Wegen des unerlaubten Aufführens theatralischer Vorstellungen. LXXXII. April.

Es ist mehrfach angezeigt worden, daß einzelne Polizeibehörden des Bezirks herumziehenden, für den letztern nicht konzessionirten Schauspielertruppen Erlaubniß zu theatralischen Vorstellungen ertheilt, und hierdurch ihre amtlichen Befugnisse überschritten und die Vorschriften in den Bekanntmachungen resp. vom 11ten April 1818. (Amtsblatt 1818. pag. 111.), und vom 25sten Mai 1820. (Amtsblatt 1820. pag. 164.), auf eine tadelnswerthe Weise verletzt haben.

Zur Vermeidung ähnlicher Mißbräuche und der nothwendigen ernstlichen Rüge derselben, wollen wir den Polizeibehörden des Bezirks jene Bekanntmachungen hierdurch in Erinnerung bringen, und sie wiederholt darauf aufmerksam machen, daß sie wirkliche Schauspielvorstellungen nur auf Ministerialkonzessionen, Deklamatorien aber und andere in diese Kategorie gehörenden Leistungen nicht anders als außer auf Konzessionen des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei, auf solche der unterzeichneten Regierung gestatten dürfen, wobei es sich von selbst versteht, daß die auf andere Bezirke oder einzelne Städte lautenden Konzessionen und Erlaubnißscheine resp. im hiesigen Bezirk oder andern Städten keine Gültigkeit haben. Um übrigens das Schauspielwesen unter möglichst genauer Kontrolle zu behalten, verpflichten wir hierdurch sämmtliche Ortspolizeibehörden, in jedem einzelnen Falle, wo sie einem Schauspielunternehmer, Deklamator oder sonstigen in diese Kategorie gehörenden Künstler, selbst bei Vorzeigung der gültigen Konzession, Erlaubniß zur Ausübung seiner Kunst ertheilen, sogleich dies, unter spezieller Allegirung der Konzession, auf deren Grund sie die Erlaubniß ertheilen, mittelst Berichts bei uns anzuzeigen. Jeder fortan zu unsrer Kenntniß kommende Verstoß gegen diese Anordnung und die oben angezogenen Bekanntmachungen wird nachdrücklich geahndet werden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

2. Abt. 158. d. Mai.

Der Hauptsteuer-Amtsrendant Milbrädt zu Kottbus ist verstorben und in seine Stelle der bisherige Regierungs-Kalkulator Knape getreten.

Der Ober-Zoll-Inspektor von Bonin zu Hoyerswerda ist zum Regierungs-Kalkulator ernannt, und in unsere Kalkulatur versetzt, und dem Ober-Zoll-Inspektor Schleußner aus Neustadt in Schlesien die Ober-Zoll-Inspektor-Stelle in Hoyerswerda übertragen worden. Frankfurth a. d. O., den 8ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Bei der am 28sten April zu Merseburg statt gehabten zwölften Verloosung der Centralsteuer-Obligationen sind die in der Anlage sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der ausgelooften Scheine wird im Michaelistermin d. J. durch

durch das Handlungshaus Reichenbach und Kompagnie zu Leipzig erfolgen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des genannten Zahlungstermines daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der betreffenden Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen. Berlin, den 2ten Mai 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

⊙.

Verzeichniß

der, bei der am 28sten April 1824. stattgehabten XIIten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, gezogenen Nummern.

Litt. A. No. 116. 125. 141. 143. und 151.

Litt. B. No. 12. 44. 58. 80. 97. und 210.

Litt. C. No. 16. 53. 69. 84. 177. 190. 191. 227. 290. 429. und 451.

Litt. D. No. 118. 147. 206. 225. 274. 290. 302. 311. 320. 370. 385. 395. 552. 569. 634. 647. 703. 707. 710. 829. 849. 875. 876. 918. 983. 986. 1015. 1041. 1111. und 1143.

Litt. E. No. 19. 52. 90. 156. 170. 177. 195. 352. 359. 369. 396. 400. 417. 447. 462. 474. 484. 527. 546. 597. 652. 664. 667. 700. 778. 960. 966. 982. 1011. 1030. 1056. 1134. 1210. 1260. 1279. 1338. 1339. 1460. 1540. 1542. 1543. 1550. 1557. 1560. 1592. 1714. 1759. 1768. 1815. 1846. 1900. 1945. 1990. 2012. 2017. 2055. 2072. 2098. 2130. 2133. 2169. 2212. 2220. 2254. 2280. 2313. 2346. 2355. 2369. 2410. 2463. 2626. 2540. 2552. 2653. 2659. 2681. 2752. 2777. 2853. 2869. 2894. 2904. 2926. 2977. 3081. 3103. 3128. 3199. 3294. 3335. 3352. 3367. 3406. 3430. 3525. 3537. 3578. 3756. 3870. 3892. 3926. 3947. 3951. 4097. 4099. 4128. und 4145.

Litt. F. No. 14. 80. 108. 149. 242. 324. 342. 355. 361. 371. 421. 444. 456. 507. 538. 542. 558. 560. 617. 621. 624. 677. 685. 703. 760. 924. 991. 1000. 1057. 1097. 1273. 1334. 1337. 1388. 1453. 1495. 1529. 1550. 1574. 1585. 1588. 1643. 1707. 1720. 1725. 1780. 1787. 1795. 1837. 1868. 1883. 1893. 1957. 2023. 2025. 2081. 2104. 2119. 2121. 2147. 2315. 2360. 2398. 2428. 2480. 2507. 2563. 2574. 2576. 2592. 2607. 2610. 2625. 2642. 2680. 2694. 2706. 2766. 2809. 2979. 3009. 3067. 3076. 3086. 3110. 3125. 3175. 3193. 3253. 3289. 3476. 3589. 3591. 3649. 3703. 3710. 3737. 3798. 3857. 3859. 3882. 3901. 3925. 4010. 4037. 4063. 4079. 4084. 4171. 4217. 4241. 4250. 4253. 4336. 4399. und 4431.

Bekanntmachung.

Bei der am 29sten April d. J. zu Merseburg stattgehabten Verloosung der ehemals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

Von

Von Litt. B. No. 343. 469. und 619.

Von Litt. C. No. 1232. 1430. 1823. 1916. 2471. 2696. 2701. 2772 und 2904.

Von Litt. D. No 502. und 536.

Von Litt. Aa No. 396. 430. 590. 1485. 1519. 1824. 2614. 2671. 3077. 3107. 3185. und 3292.

Die Zahlung der Kapitalien wird Michaeli d. J. bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Merseburg erfolgen.

Außerdem werden auch im genannten Termine von den unzinsbaren Kammer-Kreditkassen-Scheinen Litt. E und zwar:

a) von den bereits früher zur Zahlung ausgesetzten aber noch nicht realisirten, die Scheine zu 23 Rthlr. von No. 9256. bis 14470. inkl.

b) von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten Scheinen a 25 Rthlr. von No. 2371. bis 2786. inkl.

bei der vorgenannten Kasse durch Baarzahlung eingelöst werden.

Es haben sich daher die Inhaber der vorgedachten verlosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine beim Eintritt des Zahlungstermins bei der Königlichen Haupt-Institute- und Kommunal-Kasse zu Merseburg zu melden und die Zahlung gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen. Berlin, am 3ten Mai 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

Bekanntmachung.

Bei der am 3ten d. M. zu Merseburg stattgehabten fünften Verloosung der vormals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Kreditkassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

1) von Litt A. No. 81. 216. 562. 790. 912. 2751. 3082. 3091. 3740. 3786. 6254. 6345. 10361. 10918. 13914. und 14224.

2) von Litt B. No. 386. 1610. 4373. 4407. 4452. 4526. 4978. 5595. 6076. und 6099.

3) von Litt. C. No. 10. 514. 2979. 4620. 5068. 5085. 6193. 7249. und 7458.

4) von Litt. D. No. 259. 1408. 3186. 3239. 4254. 6165. und 6359.

Außerdem sind nachstehende bereits unter Sächsischer Regierung ausgelooften Scheine, als:

1) von Litt. A No. 8271. 8791. 8860. 9044. 9367. 9517. 9745. 9995. 10075. 10239. 10291. 10471. 10860. 11050. und 11140.

2) von Litt B. No. 3579. 3708. 3743. 3970. 4274. 4563. 4934. 5107. und 5134.

3) von Litt C. No. 3549. 4014. 4416. 5152. 5153. 5283. 5291 5394. 5565. 5578. 5582. und 5594. und

4) von

4) von Litt. D. No. 2176. 2244. 2383. 2700. 2770. und 2906. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Einlösung der vorbezeichneten, sowohl jetzt als früher ausgelooseten Scheine, wird zu Michaeli d. J. bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse zu Merseburg gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Koupons erfolgen. Berlin, den 7ten Mai 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

Betreffend das neueröffnete Luisenbad bei Polzin in Hinterpommern. 1. A. d. Präsid. Mai.

In der Reihe der Heilquellen Deutschlands nimmt nunmehr auch an seiner nördlichsten Grenze das in Hinterpommern, im Bellgardschen Kreise, eine Viertelmeile von der Stadt Polzin belegene und von seiner jetzigen Besitzerin, der Frau Kammerherrin und Landräthin von Borcke mit bedeutendem Kostenaufwande, so wie dem lobenswerthesten Eifer für das Beste der leidenden Menschheit neu eingerichtete Luisenbad seine verdiente Stelle ein.

Schon im 17ten Jahrhundert sind diese Quellen, als zum Baden und Trinken heilsam, bekannt gewesen und bisher schon in dieser Beziehung benutzt worden. Nunmehr ist aber auch neben der zweckmäßigen Gestaltung der Bäder selbst für die Bequemlichkeit und das Vergnügen der Kurgäste aufs Beste gesorgt, denn es ist ein Gesellschaftshaus mit zwei großen, geschmackvoll dekorirten Sälen und zwölf Zimmern, so wie ein Haus mit neunzehn wohlmeublirten Logierzimmern, die Inspektorwohnung mit einem Saale und drei Zimmern, ein Badehaus mit zwölf meublirten Wohnungen und zwanzig mit Kaminen versehenen Badezellen, ein Kochhaus mit einem Russischen Dampfbade u. s. w. erbaut worden. Es verdient daher das an Eisengehalt reiche Mineralwasser zu Polzin um so mehr die Aufmerksamkeit, als die Heilquellen eine sehr angenehme Lage haben. Eine so eben erschienene kleine Schrift unter dem Titel: „Kurze Beschreibung des Luisenbades bei Polzin von Dr. Joh. Fr. John, Berlin 1824. bei Trowitzsch und Sohn." giebt außer dem Geschichtlichen und Topographischen über die durch eine genauere chemische Untersuchung ermittelten mineralischen Bestandtheile des Wassers nähere Auskunft, welche wir der Beachtung der Aerzte und des Publikums empfehlen. Uebrigens wird das Bad mit dem 1sten Juni d. J. eröffnet und der dortige Brunneninspektor Krüger auf portofreie Erkundigungen oder Bestellungen von Wohnungen u. s. w. sogleich ausführliche Auskunft ertheilen.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Belobung. 1ste Abt. 1005. Februar.

Am 8ten Januar d. J. brach ein 10jähriger Knabe bei unüberlegtem Schlittschuhlaufen auf einem, mit nur schwachem Eise bedeckten Arme der Spree durch die dünne Eisdecke, an einer Stelle, die unorastigen Bodens ist, und damals mindestens 6 Ellen tief sein mochte. In der Nähe des Knaben, auf einer angrenzenden Wiese, befand sich zufällig der Maurergeselle Pintsch aus Lübben, der nicht sobald die Todesgefahr des Hülfe rufenden Knaben erkennt, als er auch schon nach

der

der benachbarten großen Mühle eilt, in wenigen Augenblicken mit einer Stange zurückkehrt und sie dem kämpfenden Knaben zureicht, der aber erstarrt und ermattet, es nicht mehr vermag, sie zu ergreifen, und sich daran heraufzuhelfen. Sogleich läßt Pintsch, die eigene augenscheinliche Gefahr nicht achtend, sich sachte auf das Eis nieder, gleitet auf dem Bauche längs der Stange über das, unter seiner Last sich biegende knickende Eis bis zum Knaben, erfaßt ihn noch vor dem Untersinken und ist so glücklich, den Rückzug mit ihm nach dem Wiesenufer zu vollenden, von wo aus er ihn den bestürzten Eltern zurückbringt. Dem Pintsch allein ist die Rettung dieses Knaben zu verdanken, weil Niemand sie wegen der großen Gefahr zu unternehmen sich getraute, welche letztere er durch die kluge Maaßregel überwand, die Haltbarkeit des Eises durch die Stange zu befördern, mittelst welcher er im Stande war, die zu große Schwere seines Körpers auf einen größern Raum zu vertheilen.

Sich mit dem Bewußtsein begnügend, ein Menschenleben gerettet zu haben, hat der wackere Mann, obgleich er in Dürftigkeit lebt, eine Rettungsprämie zwar nicht begehrt, es ist ihm indeß dennoch eine solche mit 5 Rthlr. angewiesen worden, und sein lobenswerthes Werk wird hiermit noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 1sten März 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Abt. 159. a. Mai.

Bei dem jetzigen Bau der Chaussee von Tamsel bis zum Anfange der Vietzer Chaussee auf der Strecke von Küstrin bis Landsberg a. d. W., ist die alte Straße von Tamsel bis zum Chausseehause vor Vietz gänzlich gesperrt und die Straße einstweilen von Tamsel über Wilkersdorf und Groß-Kammin verlegt worden, wo sie dann dicht an dem Chausseehause wieder in die alte Chaussee einfällt.

Frankfurth a. d. O., den 6ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief

Die von mir im 10ten Stück des diesjährigen Amtsblatts unterm 3ten März c. steckbrieflich verfolgte Dienstmagd Wilhelmine Schröder wurde am 10ten April c. bei mir eingebracht und am 11ten ej. m. per Transport über Seelow an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Wriezen zur weitern Untersuchung abgefertigt und unterm 21sten v. M. nahm ich Veranlassung, diese erfolgte Wiederergreifung öffentlich (Amtsbl. Seite 126.) bekannt zu machen.

Auf dem vorhin erwähnten Transport hat man aber, nach der Anzeige des Magistrats zu Seelow vom 12ten April c (Amtsbl. S. 119. Stück 16.), welches Stück allererst nach Abgang meiner Bekanntmachung vom 21sten v. M. bei mir eingegangen, die ꝛc. Wilhelmine Schröder in der Nacht vom 11ten zum 12ten April c. in Seelow wiederum entspringen lassen.

Meine Bekanntmachung wegen Wiederergreifung der ꝛc. Wilhelmine Schröder muß ich bei den angeführten Umständen dahin berichtigen, daß man dieselbe nach erfolgter Einbringung bei mir auf dem Transport in Seelow wiederum hat entspringen lassen. Küstrin, den 7ten Mai 1824.

Königl. Landrath des Küstrinschen Kreises. Hahn.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 21.

Ausgegeben den 26sten Mai 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

No. 8. enthält (No. 861.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten April d. J. die Stempelfreiheit der mütterlichen Erbanfälle an uneheliche Kinder betreffend.

(No. 862.) Statut für die Kaufmannschaft zu Elbing vom 30sten April d. J.

(No. 863.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten Mai d. J. wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung derjenigen Ansprüche, welche von Gläubigern jenseits der Weser und des Rheins an die der Verwaltung der Immediatkommission überwiesenen Restenfonds zu machen sind.

Verordnung des Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung die neue Provinzial-ständische Einrichtung in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz betreffend.

Nachdem nunmehr die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter für den in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz in Gemäßheit des Gesetzes vom 1sten Juli v. J. abzuhaltenden Provinziallandtag erfolgt sind und Se. Majestät der König solche (mit Ausschluß einiger wenigen mangelhaft gefundenen, an deren Statt bereits anderweitige Wahlen angeordnet sind) zu genehmigen geruhet haben, ist von Allerhöchstdenenselben in huldreichster Berücksichtigung der Verhältnisse des größten, aus Landwirthen bestehenden Theils der Abgeordneten, bei der so weit vorgerückten für die Landwirthschaft so wichtigen Jahreszeit, die Eröffnung des Landtages bis zum Oktober d. J. ausgesetzt, und vorläufig der 3te Oktober dazu bestimmt worden.

Indem ich solches höherer Anweisung gemäß den Einsassen der Provinz hiemit bekannt mache, füge ich noch die Benachrichtigung hinzu, daß des Königs Majestät Allerhöchstselbst geruhet haben, den vormals Herzoglich Braunschweigschen Staatsminister Hr. Grafen von Alvensleben auf Erxleben in der Altmark zum Landtagsmarschall, so wie den Standesherrn in dem Markgrafthum Niederlausitz Herrn

Frei-

Freiherrn von Houwald auf Straupitz, zu dessen Stellvertreter, für den ersten Landtag, zu ernennen.

Berlin, den 9ten Mai 1824.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Oberpräsident der Provinz Brandenburg. v. Heydebreck.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 57. Feuer-Kassengelderausschreiben.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersocietät in dem abgelaufenen Societätsjahre $18\frac{3}{4}\frac{3}{4}$ liquidirten Brandschäden ist ein neues Ausschreiben erforderlich, welches hiermit erlassen wird.

Der nach der Versicherungssumme pro 1sten Mai $18\frac{3}{4}\frac{3}{4}$ berechnete Beitrag hat auf Acht Silbergroschen von jedem Hundert festgesetzt werden müssen.

Die Hauptversicherungs Summe vom 1sten Mai 1823 ab beträgt

„41,759,325 Rthlr."

Davon müssen nach obigem Beitrage einkommen:

„111,358 Rthlr. 6 Sgr."

Hierzu tragen bei.

No	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1sten Mai 1823—24. Rthlr.	Beitrag à 8 Silbergroschen vom Hundert. Rthlr.	sgr.	pf.	Davon ab 2 Prozent Rezeptur-Gebühren. Rthlr.	sgr.	pf.	Bleibt zur Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Arnswalde	433550	1156	4	—	23	3	8	1133	—	4
2	Bärwalde	305075	813	16	—	16	8	1	797	7	11
3	Beeskow	296900	791	22	—	15	25	1	775	26	11
4	Berlinchen	195700	521	26	—	10	13	1	511	12	11
5	Bernstein	87975	234	18	—	4	20	9	229	27	3
6	Bobersberg	70325	187	16	—	3	22	6	183	23	6
7	Callies	102300	272	24	—	5	13	8	267	10	4
8	Cottbus	1067900	2847	22	—	56	28	8	2790	23	4
9	Crossen	383275	1022	2	—	20	13	3	1001	18	9
10	Cüstrin	777500	2073	10	—	41	14	—	2031	26	—
11	Dramburg	229575	612	6	—	12	7	4	599	28	8
12	Driesen	314625	839	—	—	16	23	5	822	6	7
13	Drossen	309475	825	8	—	16	15	2	808	22	10
14	Falkenburg	167925	447	24	—	8	28	8	438	25	4
15	Frankfurth a. d. O.	2998000	7994	20	—	159	26	10	7834	23	2
16	Friedeberg	419100	1117	18	—	22	10	7	1095	7	5
17	Fürstenfelde	171075	456	6	—	9	3	9	447	2	3
18	Fürstenwalde	544450	1451	26	—	29	1	1	1422	24	11
	Latus	8874725	23665	28	—	473	9	7	23192	18	5

No	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1sten Mai 1823 — 24	Beitrag à 8 Silbergroschen vom Hundert.			Davon ab 2 Prozent Rezeptur-Gebühren.			Bleibt zur Instituten und Kommunal-Kasse einzusenden.		
		Rthlr.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf	Rthlr	sgr.	pf.
	Transport	8874725	23665	28	—	473	9	7	23192	18	5
19	Göritz	239400	638	12	—	12	23	—	625	19	—
20	Königsberg	510150	1360	12	—	27	6	3	1333	5	9
21	Königswalde	64700	172	16	—	3	13	6	169	2	6
22	Lagow	16100	42	28	—	—	25	9	42	2	3
23	Landsberg a. d. W.	1254500	3345	10	—	66	27	2	3278	12	10
24	Lebus	212175	565	24	—	11	9	6	554	14	6
25	Liebenau	36775	98	2	—	1	28	10	96	3	2
26	Lippehne	223650	596	12	—	11	27	10	584	14	2
27	Mohrin	199700	532	16	—	10	19	6	521	26	6
28	Müllrose	161775	431	12	—	8	18	10	422	23	2
29	Müncheberg	293425	782	14	—	15	19	6	766	24	6
30	Neudamm	165900	442	12	—	8	25	5	433	16	7
31	Neuwedell	180375	481	—	—	9	18	7	471	11	5
32	Peitz	129875	346	10	—	6	27	10	339	12	2
33	Reetz	108175	288	14	—	5	23	1	282	20	11
34	Reppen	192750	514	—	—	10	8	5	503	21	7
35	Rothenburg	45000	120	—	—	2	12	—	117	18	—
36	Schermeisel	41850	111	18	—	2	6	11	109	11	1
37	Schievelbein	123125	328	10	—	6	17	—	321	23	—
38	Schönfließ	162325	432	26	—	8	19	9	424	6	3
39	Schwiebus	304700	812	16	—	16	7	6	796	8	6
40	Seelow	304150	811	2	—	16	6	8	794	25	4
41	Soldin	424650	1132	12	—	22	19	5	1109	22	7
42	Sommerfeld	302375	806	10	—	16	3	10	790	6	2
43	Sonnenburg	255775	682	2	—	13	19	3	668	12	9
44	Sternberg	81425	217	4	—	4	10	3	212	23	9
45	Trebschen	16225	43	8	—	—	26	—	42	12	—
46	Woldenberg	190275	507	12	—	10	4	5	497	7	7
47	Zehden	118525	316	2	—	6	9	8	309	22	4
48	Zielenzig	357075	952	6	—	19	1	4	933	4	8
49	Züllichau	852900	2274	12	—	45	14	8	2228	27	4
	Summa	16444525	43852	2	—	877	1	3	42975	—	9
	Die Städte der Kurmark	25314800	67506	4	—	1350	3	8	66156	—	4
	Haupt-Summa	41759325	111358	6	—	2227	4	11	109131	1	1

	Rthlr.	sgr.	pf.
Davon werden vergütigt:			
A. In dem diesseitigen Regierungsbezirk; und zwar:			
In Bärwalde.			
1) der Brandschaden am 16ten bis 17ten Juni 1823 . . .	3226	13	1
In Beeskow.			
2) desgleichen am 26sten März 1823 beim Schuhmachermeister Kupfer	71	12	—
In Berlinchen.			
3) desgl. am 3ten Mai 1818 beim Tischlermeister Ziebarth .	428	10	9
4) Kur- und Entschädigungskosten für einige beim Brande am 30sten bis 31sten Oktober 1822 verunglückte Menschen .	80	11	2
Küstrin.			
5) der Brandschaden am 20sten November 1823 beim Fuhrmann Schrader	181	2	6
Dramburg.			
6) Ausfall an Feuerkassenbeiträgen für einige zur Zeit der Ausschreiben nicht mehr vorhanden gewesene Gebäude 10 rtlr. 15 sgr. — pf. und 11 . 18 . 1 .	22	3	1
Drossen.			
7) für die beim Brande am 17ten Juli 1822 beschädigte Feuersprütze der Gemeine zu Polenzig, nachträglich	4	—	—
Friedeberg.			
8) der Brandschaden am 28sten Oktober 1823 in der Ziegelscheune, des ꝛc. Blum jun.	491	10	10
Fürstenfelde.			
9) desgleichen am 30sten September 1823 bei den Bürgern Plenzke und Döpke	1225	—	—
Fürstenwalde.			
10) desgl. am 2ten August 1821 durch Blitzstrahl an der Kirche	162	22	—
Königsberg.			
11) desgl. am 11ten bis 12ten Januar 1823 beim Amtmann Wolter	68	9	9
12) desgl. am 4ten Novbr. 1823 bei dem Erbpächter Schrabisch	54	22	11
Königswalde.			
13) desgl. am 5ten und 6ten Oktober 1823	3356	18	2
Latus	9372	16	3

		Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	9372	16	3
	Landsberg a. d. W.			
14)	Arznei und Kurkosten für den beim Brande am 12ten Januar 1823 verunglückten Knecht Heyde	28	16	10
	Lebus.			
15)	der Brandschaden am 10ten April 1823	829	23	3
16)	desgl. „ 15ten „ „	5110	18	5
17)	desgl. „ 25sten Septbr. 1823	950	21	6
	Liebenau.			
18)	desgl. am 15ten März 1823	523	25	—
19)	desgl. „ 25sten Novbr. 1823	12576	20	3
	Mohrin.			
20)	desgl. am 23sten Novbr. 1822 im Schützenhause	401	8	—
	Neudamm.			
21)	desgl. am 24sten bis 25sten Februar 1823 beim Posthalter Plume	217	27	9
	Neuwedel.			
22)	desgl. am 22sten Mai 1823 durch Blitzstrahl	581	25	—
	Peitz.			
23)	die zu viel bezahlten Feuerkassenbeiträge zu den beiden letzten Ausschreiben vom 5ten Oktbr. 1822 und 23sten Mai 1823	7	—	—
	Rietz.			
24)	der Brandschaden am 11ten Oktbr. 1821 beim Bäckermeister Neumann	54	20	—
	Schievelbein.			
25)	desgl. am 9ten April 1823 beim Kaufmann Klett	53	7	8
	Sonnenburg.			
26)	desgl. am 20sten bis 21sten August 1823 beim Kaufmann Wothe	853	9	3
	Zielenzig.			
27)	die beim Brande am 28sten Mai 1821 beschädigten Löschinstrumente	56	8	5
28)	die nachträglich liquidirten Heilungskosten für die beim Löschen des Brandes am 24sten März 1822 verunglückten Menschen	25	12	6
29)	der Brandschaden am 3ten Oktbr. 1822 nachträglich . .	100	—	—
30)	desgl. am 20sten März 1823 beim Gastwirth Bumke	2427	3	5
	Züllichau.			
31)	auf den Brandschaden vom 11ten Januar 1824 vorläufig bis zur förmlichen Liquidation	21750	—	—
	Latus	55920	23	6

	Rthlr.	sgl.	pf.
Transport	55920	23	6
Ferner:			
32) der Beitrag zu den Verwaltungskosten der Instituten und Kommunalkasse zu Frankfurt a. d. O. pro 1824 . . .	300	—	—
Summa A.	56220	23	6
B. Für den Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam.			
In Brandenburg.			
33) für den Brand am 7ten Mai 1823 beim Tischlermeister Döhler	838	26	1
34) . . . . . 21sten . auf dem zur Stadt Brandenburg gehörigen Kämmereivorwerk Kleinkreutz	9572	23	9
Freyenwalde.			
35) Heilungs-, Medizin- und Versäumnißkosten für den beim Brande am 26sten Novbr. 1822 verunglückten Stellmacher und Sprützenmeister Seelstrang	103	1	11
Fürstenwerder.			
36) für den Brand am 7ten August 1823 durch Blitzstrahl an der Windmühle des Mühlenmeister Walter	824	18	7
37) für den Scheunenbrand am 21sten bis 22sten März 1824 .	2396	5	—
38) . . . . . 19ten April 1824 vorläufig bis zur förmlichen Liquidation	5000	—	—
Kyritz.			
39) für den Brand am 14ten September 1821 beim Tagelöhner Witte	16	27	6
40) für den Brand am 14ten Septbr. 1821 auf dem Kämmereivorwerk Stolpe	332	20	—
Lindow.			
41) für den Brand am 7ten April 1823 beim Hutmacher Eisermann	603	20	—
42) für den Brand am 16ten bis 17ten April 1823 beim Tuchmacher Protz ꝛc..	793	21	6
43) für den Brand am 14ten Septbr. beim Tuchmacher Schwarzkopf	147	17	6
Lychen.			
44) für den Brand am 25sten Dezember 1822 beim Tagelöhner Braun	880	—	6
Luckenwalde.			
45) für den Brand am 25sten Oktbr. 1823 im Walderschen Hause	4	22	—
Latus	21514	24	4

	Rthlr.	sgl.	pf.
Transport	21514	24	4
Nauen.			
46) für den Brand am 13ten Novbr. 1823 im Behrendschen Hause	59	—	—
47) desgl. am 12ten Januar 1822 im St. Georgenhospital	36	10	—
Neustadt a. d. D.			
48) desgl. am 31sten Oktbr. 1822	7180	28	—
Neustadt-Eberswalde.			
49) desgl. am 27sten Oktober nachträglich, und zwar für den Schiffbauer Braatz	21	28	9
50) desgl. für den Braueigen Ludwig Sasse	41	16	6
51) desgl. am 26sten Januar 1823 des Lohgerbers und Scharfrichters Schulz	91	12	6
Oranienburg.			
52) desgl. am 31sten Dezbr. 1823 beim Schmiedemeister Reinhard	43	26	10
Potsdam.			
53) desgl. am 3ten Novbr. 1823 beim Schmiedemeister Henne	36	13	2
Prentzlow.			
54) desgl. am 27sten Juni 1823 beim Ackerbürger Stuhmke	1724	28	6
Pritzerbe.			
55) desgl. am 26sten Januar 1824 vorläufig bis zur förmlichen Liquidation	15000	—	—
Pritzwalk.			
55) desgl. am 1sten Novbr. 1824 . . . 107824 Rthlr. 25 Sgr. 1 Pf.			
Dafür sind bereits ausgeschrieben:			
a) unterm 3ten Januar 1822. 97380 rtlr. 17 sgr. 5 pf.			
b) „ 23sten Mai 1823. 100000 „ — „ —.			
197380 Rthlr. 17 Sgr. 5 Pf.			
bleiben jetzt auszuschreiben . .	444	7	8
56) für den Brand am 19ten Novbr. 1822	2752	3	—
Rheinsberg.			
57) desgl. am 29sten Januar 1823 im Prinzlichen Kavalierhause	42	17	6
Neu-Ruppin.			
58) für die am 6ten Oktbr. 1823 abgebrannte Eulenkopfwindmühle des Michael Protzen und Kuphal	4025	18	4
59) für die am 12ten März 1824 abgebrannte holländische Windmühle des Mühlenmeisters Zehlicke vorläufig bis zur förmlichen Liquidation	3000	—	—
Latus	56015	25	1

	Rthlr.	sgl.	pf.
Transport	56015	25	1
Spandau.			
60) für den Brand am 30sten Oktbr. 1823 beim Schmiedemeister Beth	42	27	6
61) desgl. am 18ten Novbr. 1823 beim Bäckermeister Leddin	25	1	10
Treuenbrietzen.			
62) desgl. am 6ten Februar 1824 beim Kämmerer Dannenberg	327	—	3
Wilsnak.			
63) desgl. am 10ten Novbr. 1822 beim Bäckermeister Burke	45	—	—
Wittenberge.			
64) desgl. am 30sten Dezbr. 1821 beim Bürger Lagemann ꝛc.	316	12	10
65) desgl. am 22sten Novbr. 1822 beim Bäckermeister Löther ꝛc.	121	—	1
Wrietzen.			
67) desgl. am 23sten bis 24sten Juli 1823 beim Gastwirth Kaatz	5880	23	3
Ferner:			
68) Beitrag der Feuersozietätskasse zu den Verwaltungskosten der Hauptinstituten- und Kommunalkasse zu Potsdam			
a) pro 1824 . . . . . 663 rl. — sg. — pf.			
b) Nachschuß p. 1822 u. 1823. a 84 rl. 9 sg. 5 pf. 168 - 18 - 10 -	831	18	10
Summa B. für die Kurmark	63605	19	8
Hierzu Summa A. für die Neumark	56220	23	6
Haupt-Summa	119826	13	2
Auf das erlassene Ausschreiben soll einkommen nach Abrechnung der Rezepturgebühren	109131	1	1
Hierzu der nach der Bekanntmachung vom 23sten Mai 1823 verbliebene Bestand mit	23075	11	10
Summa . . .	132206	12	11
Die Hauptentschädigungs-Summa beträgt	119826	13	2
mithin verbleibt ein Bestand von	12379	29	9

welcher der Bestimmung des Städtefeuersozietätsreglements vom 30sten Mai 1800. §. 26. gemäß, und rücksichtlich mehrerer bereits angezeigten, aber noch nicht liquidirten Brandschäden gebildet wird.

Die Einsendung der jetzt ausgeschriebenen Beiträge muß in der Art erfolgen, daß die erste Hälfte am 11ten Juli, die andere Hälfte aber am 1sten September d. J. zur hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse abgeführt ist, wobei wir bemerken, daß wenn die Gelder mit Ablauf des Zahlungstermins hier nicht eingeg-

gegangen sind, wir die Herren Landräthe sofort mit dem exekutivischen Verfahren beauftragen werden.

Uebrigens werden die Magistrate wiederholentlich auf unsere Verfügung vom 27sten Januar 1817, im Amtsblatt 1817, Seite 58. Nr. 50., und auf das Zirkulare vom 16ten Mai 1820 verwiesen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No 58. Bekanntmachung wegen der für Rechnung des Neumärkschen Meliorationsfonds ausgesetzten Prämien zur Beförderung der Obstbaumzucht. 1ste Ab. XIII. Mai.

Um den Nutzen der, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten August v. J. fundirten Landesbaumschule zu Potsdam allgemeiner zu machen und die Verbreitung gut gezogener, veredelter Obstbäume jeglicher Art auf eine wohlfeile und den Obstbau Treibenden bequeme Art zu befördern, ist höchsten Orts bestimmt worden, daß für Rechnung des Neumärkschen Meliorationsfonds Prämien zur Beförderung der Obstbaumzucht ausgesetzt werden sollen.

Die diesfalls festgestellten Bedingungen sind folgende:

§. 1. Es werden für Rechnung des Neumärkschen Meliorationsfonds

zwei Prämien

zur Beförderung der Obstbaumzucht ausgesetzt, welche aus einer weiter unten bestimmten Quantität von Obstbäumen und einem damit in Verhältniß gesetzten Geldzuschuß bestehn.

§. 2. a) Die erste Neumärksche Prämie beläuft sich auf den Geldbetrag von ohngefähr ein Tausend funf Hundert Thalern, und es werden darauf vier Tausend Obstbäume edler Art, 6 Fuß unter der Krone hoch und im Durchmesser mindestens 1 Zoll stark in Zahlung gegeben. Die

b) zweite Neumärksche Prämie beläuft sich auf den Geldbetrag von ohngefähr acht Hundert Thalern, und es werden darauf zwei Tausend Obstbäume der vorgedachten Beschaffenheit in Zahlung gegeben.

§. 3. Die Obstbäume werden dem Prämienempfänger auf die bei Potsdam errichtete Landesbaumschule angewiesen, und von derselben längstens innerhalb 4 Jahren nach Bewilligung der Prämie überliefert. Gestattet der Bestand gedachter Anstalt eine frühere Ablieferung, so soll selbige zwar erfolgen, jedoch können die Bäume dem Empfänger nicht in kleinern Quantitäten als zu 1000 Stück bei jeder Sendung überliefert worden.

§. 4. Dem Empfänger steht die Bestimmung frei, in welcher Art und welchen Sorten er die ihm zuständige Quantität von Obstbäumen haben will; er muß sich aber darüber innerhalb 3 Monaten nach Bewilligung der Prämie gegen den Direktor mehrgedachter Anstalt bestimmt erklären. Abänderungen der einmal gemachten Bestellungen sind nur insofern zulässig, als dieselben den Aktionairen der Anstalt überhaupt gestattet sind.

§. 5. Die Bäume werden dem Empfänger zu einem Preise von 5 sgl. pro Stück angerechnet. Dies ergiebt also bei der Prämie ad a) die Summe von 666 Rthlr. 20 sgl. und bei der Prämie ad b) 333 Rthlr. 10 sgl.

§. 6. Die Ablieferung der Bäume erfolgt in der Landesbaumschule. Die Art und Weise der Empfangnahme, der Verpackung und des Transports derselben nach dem Wohnort des Empfängers, bleibt der Bestimmung des Letztern und seiner Verabredung mit dem Direktor der Anstalt überlassen. Zur Deckung der diesfälligen Kosten werden dem Empfänger der ersten Neumärkschen Prämie 100 Rthlr. und dem der zweiten 50 Rthlr. in Abrechnung auf den Gesammtbetrag der Prämie baar überwiesen.

§. 7. Der nach Abzug des Preises der Bäume (§. 5.) und der Transportkosten (§. 6.) verbleibende Ueberschuß der Prämie wird dem Empfänger baar ausgezahlt, jedoch zu keinem andern Zweck als

a) zur Deckung der Kosten für das Pflanzen der Bäume in Gemäßheit des von ihm nach den unten angegebenen Bestimmungen vorzulegenden Pflanzungsplans, und zwar in keinem größern Betrage als zu 2 sgl. für jeden gepflanzten Baum. Dies wird also bei der ersten Prämie 260 Rthlr. 20 sgl., bei der zweiten aber 130 Rthlr. 10 sgl. ausmachen.

b) Zum Bau von Familienhäusern zum Behuf der Beaufsichtigung und Pflege der Obstbaumpflanzungen, dergestalt, daß auf jede 2000 Bäume die Baukosten eines Familienhauses im Betrage von 250 Rthlr. angewiesen werden.

Die Zahlung dieser Geldzuschüsse erfolgt erst dann, wenn sich der Empfänger durch ein Attest des betreffenden Kreislandraths über die Anpflanzungen und den erfolgten Aufbau der Aufseherwohnungen ausgewiesen haben wird.

§. 8. Der Geldbetrag der Prämie wird dem Empfänger nach den Grundsätzen des Neumärkschen Meliorationsfonds als ein unzinsbarer Vorschuß bewilligt, welchen er innerhalb 25 Jahren jährlich zum 25sten Theil zurückzuzahlen hat. Diese Theilzahlungen fangen mit dem 1sten Juli nach Empfang der Lieferungen und Geldvorschüsse für den Betrag derselben an.

§. 9. Nach Bewilligung der Prämien und vor der wirklichen Anweisung auf die Lieferungen der Landesbaumschule oder Geldzahlungen muß für den ganzen Kapitalbetrag derselben innerhalb ¾ des Grundwerths eines Neumärkschen Landguths Sicherheit bestellt werden.

§. 10. Zur Bewerbung um die ausgesetzten Preise werden nur die Besitzer wirklicher Rittergüther in der Neumark (historische Eintheilung) verstattet.

§. 11. Außerdem ist zur Begründung des Bewerbungsrechts noch folgendes erforderlich:

a) Der Konkurrent muß sich verpflichten, mindestens die ganze Zahl der ihm zur Disposition zu stellenden Obstbäume auszupflanzen,

b) sie unter nahe Aufsicht zu stellen, entweder so, daß die Anpflanzung in

der

der Nachbarschaft schon vorhandener Wohnungen erfolgt, oder daß in der Nähe der neuen Pflanzung zum Behuf der Beaufsichtigung neue Wohnungen gebaut werden.

c) Dem Antrag muß eine geometrische Karte beigefügt und auf derselben muß der Entwurf der beabsichtigten Pflanzungen und der zur Beaufsichtigung bestimmten Wohnungen nebst der Hofstelle des betreffenden Guths verzeichnet werden.

§. 12. Die erste Prämie wird demjenigen zuerkannt werden, dessen Unternehmung

a) auf die größte Obstpflanzung gerichtet ist und dabei

b) in ihrer Einrichtung, Anordnung und den mit derselben zu verbindenden Anlagen sowohl hinsichtlich der Kultur und Pflege der Obstpflanzungen, als in Beziehung auf gleichzeitige Befriedigung anderer ökonomischer Zwecke das beste Beispiel darbietet, sich auch

c) in Beziehung auf ästhetische Anordnungen am meisten auszeichnet.

Die 2te Prämie wird demjenigen Konkurrenten zu Theil werden, dessen Unternehmung in allen eben angegebenen Beziehungen die nächste nach der besten ist.

Bei dem ad a) angegebenen ersten Stück des Kampfs um den Preis kommt es nicht darauf an, welche Art von Obstbäumen der Unternehmer pflanzen will. Wie eine oder die andere Art seinen besondern Zwecken und Hülfsmitteln zusagt, mag er dieselbe wählen. Bei Würdigung des Umfanges der Pflanzungen kommen jedoch nicht diejenigen, welche etwa schon gemacht sind, sondern nur die in Folge der erhaltenen Prämie zu machenden in Betracht.

§. 13. Die Konkurrenten haben ihre Bepflanzungspläne und deren Beilagen spätestens am 1sten Oktober d. J. zur weitern Beförderung portofrei einzusenden, selbige auch mit einem Wahlspruch oder einer andern bezeichnenden Ueberschrift zu versehen, diesen Wahlspruch auch in ihren hier zurückbleibenden Eingaben zu bezeichnen, damit, wenn auf den Plan eine Prämie fällt, der den Schiedsrichtern bis zur Entscheidung unbekannte Bewerber namhaft gemacht werden kann.

§. 14. Die Empfänger der Prämien sind verpflichtet, die vorgelegten Pläne, auf welche sie konkurrirt haben, in einem Zeitraum von 6 Jahren von Bewilligung der Prämie ab auszuführen. Ist die Ausführung dann nicht erfolgt, so sind sie gehalten, den bereits empfangenen Vorschuß nach 6 monatlicher Kündigung zurückzuzahlen und die von denselben inzwischen geleisteten Terminalzahlungen (§. 8.) verfallen dem Meliorationsfonds als Zinsen für die einstweilige Nutzung. Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn die Terminalzahlungen nicht prompt geleistet werden.

§. 15. Der gedachte Verein zur Beförderung des Gartenbaues ist ermächtigt, von denjenigen Plänen, auf welche die Prämien gewonnen sind, Kopien fertigen zu lassen, und dieselben, durch seine Schriften, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen und wünschen, daß sich zu einem so nützlichen und unter so günstigen Umständen auszuführenden Geschäft, welches zugleich so viel zur Verschö-

nerung

nerung und Werthserhöhung der Güther beitragen muß, recht viele Konkurrenten finden werden, und fordern diejenigen der Herren Besitzer neumärkscher Rittergüther, welche sich unter den vorstehenden Bedingungen um die ausgesetzten Prämien zu bewerben wünschen, auf, ihre Pläne ꝛc. in der bezeichneten Art und bis zu dem §. 13. bestimmten Termin ohnfehlbar bei uns einzureichen, indem auf die später eingehenden Eingaben nicht mehr gerücksichtigt werden wird und kann. Den diesfälligen Eingaben ist übrigens zugleich ein Nachweis beizufügen, daß die nach §. 9. zu leistende Sicherheit, innerhalb der ersten ¾tel des letzten Kauf- und Taxwerths des Guths zu stehen kommt, weil sonst ebenfalls auf die Pläne, wo dieser Nachweis fehlt, nicht eingegangen werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 59. 1. Abt. LXIV. Mai.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24sten v. M. zu genehmigen geruht, daß die Offizierwittwenkasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der General-Direktion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ausscheide und die Geschäfte der Direktion unter der Firma:

„Direktion der Militairwittwenpensionirungssocietät"

von dem 5ten Departement des Kriegsministerii übernommen, die Kassenarbeiten aber der General-Militair-Kasse unter der Firma:

„Militairwittwen-Kasse"

übertragen werden.

Indem wir dies auf Befehl des hohen Kriegsministerii hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß von jetzt an alle Anträge, welche bisher zum Ressort der Offizierwittwenkassen-Direktorii gehörten, an die

„Direktion der Militairwittwenpensionirungssocietät"

zu richten sind.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No 60. Brandentschädigung für den Archidiakonus Noack zu Hoyerswerda betreffend. 1ste Abth. 77. Mai.

Der Archidiakonus Noack zu Hoyerswerda hat bei dem am 14ten März c. daselbst stattgehabten Brande nach der vorschriftsmäßig erfolgten Ausmittelung den 4ten Theil seines Mobiliar-Vermögens verloren, und deshalb von der Prediger-Mobiliar-Brandversicherungs-Societät eine Entschädigung von 100 Rthlr. zu fordern, wozu jedes der vorhandenen 487 Mitglieder 6 Sgr. 3 Pf beizutragen hat.

Die hierdurch über den gegenwärtigen Bedarf aufkommende 1 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. werden wie bisher gesammelt und berechnet werden.

Die Herrn Superintendenten werden aufgefordert diese Beiträge einzuziehen,

und

und spätestens bis zum 1sten August c. an unsere Instituten- und Kommunalkasse einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

In der Bekanntmachung des Königl. Generalpostamts vom 15ten April d. J. Amtsblatt No. 17. hat sich ein Irrthum eingeschlichen. Es soll nehmlich am Schlusse des Artikels 4. heißen: bei Entfernungen von und über 3 bis exclusive 4 Meilen, nur für 3 Meilen u. s. w. Dies wird hiedurch nachträglich bekannt gemacht. No. 61. Berichtigung.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Unterzeichneter bringt hiermit vorläufig zur Kenntniß: No. 6.

„daß Sr. Majestät der König die Organisation der Justiz in den ehemals Sächsischen und einigen benachbarten Distrikten des Frankfurther Departements durch die Allerhöchste Vollziehung der Normal- und Personal-Etats für die beiden Inquisitoriate zu Lübben und Sorau und für die drei Landgerichte zu Lübben, Kottbus und Krossen nebst den dazu gehörigen Gerichtsämtern unterm 18ten Mai c. zu genehmigen geruht haben.

Das Weitere wird zu seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Mai 1824.

Oberlandesgerichtsvicepräsident und Organisationskommissarius. v. Scheibler.

Personal-Chronik.

Der Kandidat der Mathematik, Cegri Kollmar Nicäus, ist zum Regierungskondukteur bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden. 2te Abt. 807. a. Mai.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hat das der Stadt Soldin gehörende Kämmereidorf Woltersdorf an Erstere eine bedeutende Ackerfläche abgetreten, welche von der gedachten Stadt wiederum an 10 Erbpächter ausgethan und woraus so nach eine neue Kolonie entstanden ist. Diese Kolonie liegt ¼ Meile von Woltersdorf auf der Hälfte des Weges zwischen Ortsbenennung. 1ste Abth. 440. Mai.

diesem

diesem und dem Dorf Rostin auf der linken Seite der von Küstrin nach Soldin führenden Landstraße, und es ist ihr der Name

„Griesenfelde"

beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Publikandum wegen des am 15ten Juni c. in Müncheberg abzuhaltenden Markts. 2. Abth. 927. Mai.

In dem vereinigten Geschichtshaushaltungskalender ist der nächste Markt in Müncheberg auf den 15ten Juni c, in dem kleinen verbesserten Kalender dagegen auf den Dienstag vor Trinitatis, also den 8ten Juni c. vermerkt. Da dieser Unterschied eine Störung verursachen möchte, so wird dem Handel treibenden Publikum zur Nachricht bekannt gemacht, daß der Markt am 15ten Juni c. abgehalten werden wird.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Ortsbenennung. 1ste Abth. 61. Mai.

Dem von dem Braueigen Kennemann zu Soldin auf seinem separirten Acker eine halbe Meile von Soldin links der Straße von da nach Schildberg neuangelegten Etablissement ist der Name

„Louisenthal"

beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

---

2. Abt. 829. a. Mai.

Während des Baues der Kunststraße von Balz bis Landsberg a. d. W., wird die bisherige Post- und Landstraße gesperret werden, und müssen die Reisenden den Weg von Balz über Christinenhof, Stennewitz und Ratzdorf nach Landsberg a. d. W. einschlagen.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. 1ste Abth. 860. Mai.

Der in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnete Musketier Woyczeck Guß, von der 5ten Kompagnie des 14ten Infanterieregiments, ist am 18ten d. M. Abends aus der Garnison Soldin entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden, besonders die Gensd'armen, werden angewiesen, auf den Musketier Woyczeck Guß zu vigiliren, ihn, wenn er sich betreten läßt, zu verhaften und an die 5te Kompagnie des 14ten Infanterieregiments zu Soldin mittels Transports abzuliefern, uns aber, daß und wann dies geschehen, sogleich anzuzeigen. Frankfurth a. d. O., den 23sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sig.

Signalement.

Der Musketier Woyczeck Guß, dessen Geburtsort nicht angegeben werden kann, jedoch in Penschowo, des Inowraklawer Kreises Bromberger Regierungsbezirks ausgehoben wurde, ist katholischer Religion, 21 Jahr 1 Monat alt und mißt 3 Zoll 2 Strich. Er hat eine schmale Stirn, schwarzes Haar, blaue Augen, schwarze Augenbraunen, gewöhnliche Nase, einen etwas großen Mund, gesunde und volle Zähne, rundes Kinn, schwarzgraue Gesichtsfarbe und keinen Bart.

Besondere Kennzeichen finden sich nicht bei ihm, auch spricht derselbe nur polnisch und wenig deutsch.

Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einer Montur mit der Regimentsnummer auf den Achselklappen, ein Paar grauen zwillichenen Hosen, worunter er ein Paar graue Tuchhosen trug, einer mit Wachsleinwand überzogenen Mütze mit Schirm, ein Paar Halbstiefeln, einer schwarzen Halsbinde und ein Hemde.

Auch ist derselbe bereits wegen Desertion und Diebstahl mit 1 Jahr und 3 Monat Festungsarrest bestraft worden.

Steckbrief

Der nachstehend signalisirte Dienstknecht Johann Gottfried Gottlieb Schilling, welcher wegen Diebstahls bei uns in Untersuchung sich befindet, ist auf dem Transporte von hier nach Wulckow unweit Biegen seinen Begleitern entsprungen.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieses Diebes viel gelegen ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und unter sicherer Begleitung geschlossen anhero befördern lassen zu wollen.

Müllrose, den 11ten April 1824.

Das Patrimonialgericht über Wulckow und Wüste-Kunersdorf.

Signalement.

Der Johann Gottfried Gottlieb Schilling ist aus Kemnath bei Sternberg gebürtig, jedoch in Kurtzig bei Meseritz erzogen, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelischer Religion, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat als Kennzeichen in der linken Hand in der Gegend des Daums eine geheilte Schnittwunde

Bei seiner Entweichung ist derselbe bekleidet gewesen mit einem grautuchenen Mantel, einer gestrickten wollenen Unterjacke, einer buntkattunenen Weste, langen weißleinwandnen Hosen, Stiefeln, einer blautuchenen Mütze mit rothem Streif und buntkattunenem Halstuch.

Der

Verlorner Reisepaß.

Der dem Scharfrichterknecht George Wilhelm Gottlieb Baum aus Stettin von der Königl. Regierung daselbst unterm 22sten November v. J. ausgestellte Ausgangspaß nach Sachsen, ist denselben, nebst einem Attest des Magistrats zu Pulsnitz, woselbst er 9 Wochen in Arbeit gestanden, am 21sten d. M. auf dem Wege von Zugkleibe nach Sorau verloren gegangen, und dem ꝛc. Baum auf Grund eines Zeugnisses der Dorfgerichte zu Zugkleibe, bei welchen diese Legitimationspapiere die Nacht zuvor deponirt waren, ein strikter Paß nach Stettin ausgestellt worden.

Zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs wird obiger Paß hiermit für ungültig erklärt.

Sorau, den 22sten Mai 1824.

Königl. Kreislandräthl. Amt.

Aufforderung zur Wohlthätigkeit.

Am 15ten d. M. Abends um 9 Uhr wurde die Wohnung des praktischen Arztes Herrn Schwartz zu Neuzelle durch einen Blitzstrahl entzündet. Das Feuer griff schnell um sich, so daß die ganze Habe des unglücklichen Mannes verlohren ging, ohne irgend etwas retten zu können. Alle Betten, Kleider, Wäsche, das ganze Wirthschaftsgeräth und seine chirurgischen Instrumente verzehrte das Feuer mit reissender Gewalt und entblößt von allem konnte er mit einer Gattin und fünf Kindern, von welchen zwei an den Masern darnieder lagen, nur das Leben retten. Das Elend und die Hülflosigkeit dieser an sich unbemittelten Familie ist groß, weshalb ich es wage, das Mitleid wohlthätiger Menschen, besonders der Medizinalpersonen, um eine Unterstützung für Herrn Schwartz, der den Ruf eines sehr menschenfreundlichen, uneigennützigen und braven Arztes hat, anzusprechen. An die Herrn Kreisphysiker richte ich die Bitte, liebreich eine Sammlung milder Gaben in ihren Geschäftskreisen zu übernehmen und die eingegangenen Beiträge entweder an den Verunglückten selbst, oder an mich zur Beförderung an denselben zu senden, um der bittern und drückenden Noth abzuhelfen, in welche er, ohne Verschulden versetzt worden ist.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Mai 1824.

Der Regierungs- und Medizinalrath Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

— No. 22. —

Ausgegeben den 2ten Juni 1824.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 62. Sterbe- und Gnadenmonat betreffend. 2. Abt. 763. d. Mai.

Nach einem Beschlusse des Königl. Staatsministerii sollen die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27sten Mai 1816 (Gesetzsamml. No. 365) nach welcher auch den Hinterbliebenen der Pensionairs ein Sterbe- und Gnadenmonat bewilligt worden, nicht auf die Hinterbliebenen ehemaliger Mitglieder eines aufgelöseten Stifts, die zur Entschädigung für den Verlust einer, nicht mit der Verrichtung eines geistlichen Amtes verknüpften, sondern aus einem andern Grunde herrührenden Präbende, eine Kompetenz oder Pension bezogen haben, wohl aber auf die Hinterbliebenen solcher Kompetenz- oder Pensionsempfänger, welche als Geistliche fungirt haben, und als solche eine Kompetenz oder Pension beziehen, (indem diese den wirklichen Staatsdienern beizuzählen sind, auch wenn sie in Stiftern oder Klöstern ihr geistliches Amt verrichtet haben) Anwendung finden; jedoch immer nur in soweit, als solches nach der deklaratorischen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15ten November 1819 (Gesetzsamml. No. 593.) überhaupt zulässig ist.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen der Königl. Generalkommission zu Soldin.

Betreffend die Rechtsmittel gegen Entscheidungen.

Nach einem Reskripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 27sten Februar d. J. eignen sich die Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Hülfsdienste nach §. 43. der Verordnung vom 20sten Juni 1817, betreffend die Organisation

der

der Generalkommissionen, und §. 19. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Ausführung der Gemeinheits- und Ablösungsordnung nicht zur Appellation, sondern zum Rekurse an das Königl. Ministerium des Innern.

Soldin, den 4ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Generalkommission für den Frankfurther Regierungsbezirk und die Lausitz.

Vermessungsangelegenheiten betreffend.

Die sämmtlichen, in den Geschäften unseres Ressorts arbeitenden Feldmesser, werden hiermit angewiesen, bei allen Charten und Grenzbeschreibungen die in den §. §. 24. und 28. des Feldmesserreglements vom 29sten April 1813 enthaltenen Vorschriften, strenge zu beobachten.

Soldin, den 4ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Generalkommission für den Frankfurther Regierungsbezirk und die Lausitz.

Personal-Chronik.

Ste Abth. 515. Mai.

Der Lehnrichter Schneider zu Wercho hat seine Funktionen als Stellvertreter des Distriktsfeuerpolizeikommissarius im 5ten Bezirke des Kalauer Kreises niedergelegt, und an seine Stille ist der Lehnrichtergutspächter Marschner zu Wercho als Stellvertreter des Feuerpolizeikommissarius im gedachten Bezirke ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abth. 383. Mai.

Das durch den Abgang des Landesdeputirten von Houwald erledigte Amt eines Feuerpolizeikommissarii, im ersten Bezirke des Luckauer Kreises, ist dem Amtmann Neumann in Golssen übertragen worden, und die Stadt Golssen wird in feuerpolizeilicher Hinsicht künftig mit zum ersten Bezirke gedachten Kreises gehören.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Präs. 65. Mai.

Des Königs Majestät haben dem bisherigen Regierungsrathe und Forstmeister Krause, in Anerkennung seiner, bei der hiesigen Forstverwaltung bezeigten Sachkennt-

kenntniß und nützlichen Thätigkeit, den Charakter als Oberforstmeister, mit Beibehaltung seines jetzigen Ranges als Regierungsrath, zu verleihen geruhet.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Mai 1824.

Präsidium der Königl. Regierung.

Der Oberlandesgerichtsassessor Krüger zu Glogau ist als Rath zum hiesigen Oberlandesgericht versetzt. Der invalide Sergeant Schmidt ist als Exekutor beim Land- und Stadtgericht zu Driesen angestellt. Der Amtsfrohn und Exekutor Schmidt beim Justizamt Spremberg, der Amtsvoigt Nieschke beim Justizamt Lübben, und der Gerichtsdiener Witte beim Stadtgericht zu Lippehne sind gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Nachdem in Folge der Hauptkonvention zwischen Preußen und Sachsen vom 28sten August 1819, Artikel VII §. 1., die öffentliche Verbrennung der vom Jahre 1801 bis mit dem Jahre 1817 eingelöseten Kammerkreditkassenkapitalscheine, Zinskoupons und Zinsquittungen, der getroffenen Uebereinkunft gemäß, den 16ten Juni laufenden Jahres, von früh 9 Uhr an, zu Dresden vor dem Löbdauerschlage in Friedrichstadt, in Gegenwart Königl. Preußischer und Königl. Sächsischer Kommissarien erfolgen soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, am 13ten Mai 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungschefpräsident. v. Schönberg.

Dresden, am 17ten Mai 1824.

Königl. Sächs. Kammerkreditkassenkommission.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, wie des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 13ten d. M. der Stadt Kalau darüber Ihr Wohlgefallen zu erkennen gegeben haben, daß sich dieselbe bei Bepflanzung der Landstraßen mit Frucht- und andern Bäumen vortheilhaft ausgezeichnet hat.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Auszeichnung bei Bepflanzung der Landstraße mit Bäumen. 1ste u. 2te Abtheil. LVIII. Mai.

Bei der Gelegenheit, daß die natürlichen Menschenpocken bei einem Kinde zu Lippehne ausgebrochen sind, haben sich der Landrath Soldiner Kreises, Herr Stubenrauch, der Bürgermeister Herr Moldenhauer und der Stadtwundarzt Herr Ebert mit so einsichtiger Thätigkeit und so lobenswerthem Eifer benommen, daß nicht

Betrifft den Ausbruch der Menschenpocken zu Lippehne Soldinschen Kreises. 1ste Abth. 583. Mai.

nicht allein die Pockenkrankheit sofort unterdrückt wurde, sondern auch alle pockenfähigen Individuen zu Lippehne schleunigst durch die Impfung der Schutzblattern gegen die Pockenansteckung gesichert worden sind, und zwar in dem Umfange, daß nicht ein einziges ungeimpft geblieben ist. Wir nehmen daher Veranlassung den genannten Personen hiedurch öffentlich unsern Beifall zu erkennen zu geben.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Schifferknecht August Wilhelm Zech, welcher wegen eines begangenen Diebstahls mit 6monatlicher Zuchthausstrafe belegt, und am 15ten Januar c. aus der Anstalt in Landsberg entlassen worden, hat sich aufs neue des mittelst gewaltsamen Einbruchs verbundenen Diebstahls, einer Menge der Dienstmagd Anne Sophie Kloppe zu Gorgast zugehörigen Kleidungsstücke und anderer Sachen höchst verdächtig gemacht.

Unter Beifügung des unten stehenden Signalements ersuche ich die Polizeibehörden und die Gensd'armerie, auf den Schifferknecht Aug. Wilh. Zech genau zu vigiliren, selbigen im Betretungsfalle ohne Weiteres festnehmen und unter sicherer Begleitung an mich abliefern zu lassen.

Küstrin, den 27sten Mai 1824.

Königl. Landrath des Küstrinschen Kreises. (gez.) Hahn.

Signalement.

Der Schifferknecht August Wilhelm Zech, aus Zerpenschleuse gebürtig, 36 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat braune Haare, eine längliche und gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, hellblaue Augen, kleine spitze Nase, volle gute Zähne, röthlichen Bart, kleines rundes Kinn, ein volles Gesicht und sehr gesunde Gesichtsfarbe. Spricht deutsch und ist von untersetzter Statur. Am Kopf und am rechten Auge hat derselbe eine Narbe.

Bekanntmachung. Mit Bezug auf den Steckbrief vom 26sten Novbr. v. J. machen wir hiermit bekannt, daß der Tagelöhner Karl Gotthelf Hausding von E. Hochlöbl. Königl. Polizeiintendantur zu Berlin arretirt und abgeliefert worden ist.

Schloß Wetschau, am 22sten Mai 1824.

Fürstl. zu Lynarische Herrschaftskanzlei.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 23.

Ausgegeben den 9ten Juni 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 63. Bessere Einrichtung der Häuser auf dem Lande, zur Vermeidung von Unglück bei Feuersbrünsten. 1ste Abth. 636 Mai.

Bei dem Brande eines Hauses in Neu-Glietzen, hat sich wiederholt das Unglück ereignet, daß, weil keine Thüren oder Fenster sich in den Giebeln befunden, die Hausthüre aber durch das herabstürzende brennende Strohdach schnell versperrt worden war, eine Familie von fünf Personen, in den Flammen ihr Leben verloren hat, während eine zweite Familie in demselbigen Hause sich nur zum Theil beträchtlich beschädigt, durch ein enges Kellerloch an der Giebel-Seite zu retten vermochte. Wir machen diesen traurigen Vorfall hierdurch bekannt und bringen dabei unsere frühere Bekanntmachung im Amtsblatte von 1822. No. 154. in Erinnerung, indem wir die Herrn Landräthe und Ortspolizeibehörden auch die Bauinspektoren hierdurch ausdrücklich verpflichten, möglichst dahin zu wirken, daß bei Neubauen mit Stroh gedeckter Häuser oder wo es bei Ausbesserungen thunlich ist, die Thüren in den Giebeln gelegt, oder wenigstens ein Fenster in der Giebelwand angebracht werde.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 64. Wegen unabgehoben bleibender Zinsen von sächsischen baaren Kautionen. 2. Abt. 553. b. Mai.

In dem 18ten Stück des diesjährigen Amtsblatts ist unter Nummer 48. eine Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10ten April d. J., wegen Verjährung der Zinsen von Staatsschuldokumenten, welche 4 Jahre lang unabgehoben bleiben, abgedruckt.

Diese Verjährung findet auch in Ansehung der Zinsen von den, zur sächsischen Rentkammer bestellten, zufolge der Hauptkonvention mit dem Königreich Sachsen, auf Preußen übergegangenen baaren Kautionen statt, worauf die hierbei interessirenden Individuen aufmerksam gemacht werden.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 7. Es sind von einigen Untergerichten Schullehrer auf dem Lande als Gerichtsschreiber förmlich angestellt und vereidet, oder mit einzelnen Dorfgerichtsgeschäften, namentlich mit der Aufnahme der Nachlaß-Inventarien beauftragt worden.

Zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verbindung von dergleichen Nebenämtern mit dem Schulamte für das letztere leicht entstehen können, werden daher sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements angewiesen, in Zukunft keinem Schullehrer Gerichtsschreibergeschäfte zu übertragen, bevor derselbe nicht die Genehmigung der hiesigen Königl. Regierung zur Uebernahme solcher Nebengeschäfte nachgesucht und erhalten, auch sich bei dem Gericht hierüber ausgewiesen hat.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

2te Abth. 880. Mai. Folgende Personen sind als Feuerpolizeidistrikts-Kommissarien und Stellvertreter des Soldinschen Kreises bestätigt worden:

im IIten Distrikt, der Amtmann Iffland zu Grüneberg als Kommissarius und der Schulze Thewald in Glasow als Stellvertreter;

im IIIten Distrikt der Gutsbesitzer Mieske auf Mellenthin als Stellvertreter;

im IVten Distrikt der Rittmeister von Lebbin auf Trampe als Stellvertreter;

im Vten Distrikt der Amtmann Geiseler in Richenow als Stellvertreter;

im VIten Distrikt der Gutsbesitzer und Stadtrath Köppen auf Ringenwalde als Kommissarius.

Die erledigte Wegepolizeikommissariatsstelle im 3ten Bezirk des Kalauer Kreises ist durch den Lehnrichtergutspächter Marschner in Wercho hinwiederum besetzt worden. Frankfurth a. d. O., den 24sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

2te Abt. 885. a. Mai. Der durch den Tod des Unterförsters Hirt zu Meckow in der Revierverwaltung Limmritz erledigte Forstdienst, ist dem invaliden Feldjäger Fried. Wilhelm Wanselow verliehen worden. Frankfurth a. d. O., den 25sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung wegen des ersten Landtages im Herzogthum Pommern und Fürsten- Sämmtlichen Eingesessenen des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen habe ich, mit Bezug auf die publizirten Gesetze vom 5ten Juni und 1sten Juli v. J. wegen Anordnung der Provinzialstände am 6ten August v. J. bekannt gemacht:

daß Se. Königliche Majestät dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen

Wahl der Landtags-Abgeordneten und Stellvertreter des 1sten Landtags, für die Abhaltung des 1sten Landtags und die Ausführung dieser Gesetze, zu ernennen geruht haben.

Dem Befehle Sr. Majestät habe ich genügt, und von dem hohen Staatsministerio im Verfolg des von mir erstatteten Berichts am 7ten d. M. den Auftrag erhalten, sämmtlichen Eingesessenen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen zu eröffnen:

daß Se. Königliche Majestät die von sämmtlichen zur Wahl berechtigten Einsassen erfolgte Wahl der Landtags-Abgeordneten und Stellvertreter des 1sten Pommerschen Landtags zu genehmigen geruht haben und dieser erste Landtag in Stettin

„den 3ten Oktober d. J."

eröffnet werden würde.

Die Eingesessenen Pommerns und Rügens mögen die Bewilligung dieser landständischen Einrichtung, wie die Allerhöchst erfolgte Bestätigung ihrer Wahlen, als einen Beweis und ein bleibendes Pfand der landesväterlichen Fürsorge und des Vertrauens Sr. Königl. Majestät ansehen und sich dieser landesväterlichen Gnade Sr. Königl. Majestät werth zeigen. Indem ich letzteres nicht bezweifle, gedenke ich noch, in Gemäßheit höchsten Auftrags, des Umstandes, daß Se. Königliche Majestät in huldreichster Berücksichtigung der Verhältnisse des größten, aus Landwirthen bestehenden Theils der Abgeordneten, die sonst nach den zeitig vorbereiteten Wahlen auf einen früheren Termin im Laufe dieses Monats bestimmte Eröffnung des ersten Landtags für Pommern, wegen der so weit vorgerückten, für die Landwirthschaft so wichtigen Jahreszeit, erst auf

„den 3ten Oktober d. J."

anzusetzen geruhet haben.

Stettin, den 20sten April 1824.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.

(gez.) Sack.

Bekanntmachung den Landtagsmarschall und dessen Stellvertreter auf dem 1sten Landtag betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung, wegen des 1sten Landtages im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 20sten April c, mache ich sämmtlichen Eingesessenen der Provinz Pommern noch hierdurch bekannt:

daß des Königs Majestät Allerhöchst Selbst geruht haben, den Geheimen Obersinanzrath und Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Herrn von Borgstede auf Lübzin, zum Landtags-Marschall und den Herrn Geheimen Justizrath und Landschafts-Direktor, Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse und des eisernen Kreuzes, von Arnim zu Heinrichsdorff, zu dessen Stellvertreter auf dem ersten Landtag zu ernennen. Stettin, den 18ten Mai 1824.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.

(gez.) Sack.

Der

Der durch vielfache Verdienste um die Verbesserung der Schulen seines Patronats ausgezeichnete Herr Burggraf zu Dohna hat dem Schullehrer in Lippen zu dessen Einkünften jährlich 8 Thaler zugelegt.

Der Herr Major von Planitz auf Lindenau hat den drei Schullehrern seines Patronats zu Lindenau, Tettau und Buckersdorf jeden 2 Klaftern Brennholz jährlich geschenkweise über ihr zeitheriges Holzdeputat anweisen lassen.

Von einer Ungenannten sind der hiesigen Unterkirche blausammtne Decken mit Silber besetzt für den Altar, die Kanzel und den Episteltisch, nebst Tüchern zum Vorhalten bei der Abendmahlsfeier und einem Cymbelbeutel, geschenkt worden.

Zu dem projektirten Schulhausbaue in Hermsdorf hat der Herr Kaufmann Krüger 15 Rthlr. beigetragen, auch von seinem Gute Weißig den sämmtlichen Lehm unentgeldlich bewilliget.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, im Monat Mai 1824.

No.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.												Rauch-Futter			
		Weitzen für den Scheffel		Roggen für den Scheffel		Gerste Große für den Schfl.		Gerste Kleine für den Schfl.		Hafer für den Scheffel		Erbsen für den Scheffel		Kartoffeln für den Scheffel		Heu für den Ctnr.		Stroh für das Schock	
		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf	
1	Arnswalde	1	12 —	—	22 6	—	—	—	17 6	—	17 6	—	22 6	—	6 —	—	15 —	4	— —
2	Kottbus	1	26 —	—	28 —	—	25 —	—	—	—	20 6	1	10 —	—	12 6	—	13 —	4	7 —
3	Krossen	1	21 10	—	27 —	—	23 3	—	18 11	—	18 8	1	3 7	—	8 —	—	25 —	3	15 —
4	Küstrin	—	— —	—	23 9	—	— —	—	18 2	—	15 —	1	4 3	—	7 6	—	17 6	3	— —
5	Frankfurth	1	11 8	—	23 6	—	17 9	—	18 10	—	17 9	—	28 1	—	6 5	—	14 —	2	18 —
6	Friedeberg	1	14 6	—	24 6	—	— —	—	16 3	—	18 9	—	24 3	—	5 9	—	12 6	3	— —
7	Guben	1	22 6	—	28 9	—	26 3	—	23 9	—	23 9	1	10 —	—	10 —	—	23 9	4	15 —
8	Hoyerswerda	2	— —	1	3 —	—	27 6	—	— —	—	25 —	—	— —	—	15 —	1	5 —	8	— —
9	Kalau	1	18 5	—	24 3	—	24 —	—	— —	—	19 —	1	19 6	—	8 10	—	— —	5	— —
10	Königsberg	1	8 3	—	23 2	—	17 —	—	16 —	—	13 9	—	25 8	—	5 —	—	— —	—	— —
11	Landsberg	1	10 2	—	25 —	—	18 2	—	16 2	—	14 2	—	28 3	—	6 5	—	15 9	2	18 —
12	Lübben	1	22 6	—	22 6	—	22 6	—	20 —	—	16 3	1	10 —	—	10 —	—	20 —	4	— —
13	Luckau	1	16 3	—	22 6	—	22 8	—	— —	—	18 6	2	— —	—	10 —	—	25 —	5	— —
14	Soldin	1	10 —	—	25 3	—	20 2	—	17 6	—	16 6	—	28 9	—	8 6	—	15 —	3	15 —
15	Sorau	1	20 —	—	27 6	—	25 —	—	— —	—	17 6	1	10 —	—	10 —	—	20 —	4	— —
16	Spremberg	2	— 2	1	2 1	—	27 2	—	— —	—	21 8	1	22 6	—	12 10	1	1 —	5	16 —
17	Zielenzig	1	23 9	—	24 4	—	— —	—	17 2	—	15 8	1	4 3	—	8 7	—	22 6	4	15 —
18	Züllichau	1	22 2	—	24 6	—	— —	—	18 4	—	14 5	—	28 7	—	7 1	1	— —	5	10 —

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 24.

Ausgegeben den 16ten Juni 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

No. 9 enthält (No. 864.) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen. Vom 27sten März d. J.

(No. 865.) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen. Vom 27sten März d. J.

(No. 866.) Allerhöchste Bestimmung vom 13ten April d. J. in Bezug auf die Trauscheine für Militairpersonen, welche in Provinzen wohnen, wo das französische Gesetz gültig ist, aber aus andern Provinzen gebürtig sind.

(No. 867.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten Mai d. J. wegen der vom 1sten Juli d. J. ab durch öffentliche Verloosung zum Nennwerth für den Tilgungsfonds einzulösenden Staatsschuldscheine.

No. 10 enthält (No. 868.) Uebersetzung des in französischer und englischer Sprache zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige des vereinigten Reichs Großbritanien und Irland zu London am 2ten April d. J. geschlossenen und am 15ten desselben Monats ratifizirten Handelsvertrages.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Bei der verderblichen Tendenz mehrerer auf der Universität zu Basel angestellten Lehrer, und bei den auf der Universität zu Tübingen aktenmäßig fortdauernden burschenschaftlichen und andern verderblichen Umtrieben, haben des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21sten Mai d. J., zu befehlen geruhet, daß allen Königl. Preußischen Unterthanen, bei Verlust der Anstellungsfähigkeit und bei fiskalischer Ahndung gegen Aeltern und Vormünder, das Studiren auf gedachten Universitäten untersagt werden soll.

Zur Nachricht und Achtung für diejenigen, welche es angehet, wird solches für die hiesige Provinz hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1sten Juni 1824.

Königl. wirklicher Geheimer Rath und Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

v. Heydebreck.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 65. Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch die im 8ten Stück der Gesetz-Sammlung des laufenden Jahres publizirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten d. M. zu verordnen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller etwanigen Forderungen an die der Verwaltung der unterzeichneten Immediatkommission überwiesenen Restenfonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins, ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger mit Festsetzung einer viermonatlichen Präklusivfrist erlassen und zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser Maaßregel das Weitere von der unterzeichneten Behörde verfügt werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die nachstehend näher bezeichneten Restenfonds, nämlich:

1) an den Restenfonds der Regierung zu Aachen, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814, bis zum letzten Dezember 1815,
2) an die Restenfonds der Regierung zu Arnsberg, und zwar
   a) den Restenfonds der Grafschaft Mark, aus der Zeit vom 11ten November 1813, bis Ende 1815,
   b) den Restenfonds des Kreises Siegen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816,

   desgleichen an den unter der Verwaltung der Liquidationskommission zu Arnsberg stehenden Restenfonds des Herzogthums Westphalen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816,
3) an den Restenfonds der Regierung zu Cölln, für die zu deren Bezirk gehörigen Landestheile der linken Rheinseite, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814, bis Ende 1815,

   (Die Restverwaltung in dem rechtsrheinischen Theil dieses Regierungs-Bezirks ist mit der Restverwaltung der Regierung zu Düsseldorff verbunden)
4) an die Restenfonds der Regierung zu Coblenz, und zwar:
   a) den Restenfonds linker Rheinseite, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814, bis Ende 1815,
   b) den Restenfonds der rechten Rheinseite, aus der Zeit vor und bis Ende 1815,
5) an die Restenfonds der Regierung zu Düsseldorff, und zwar:
   a) in Beziehung auf die vormals Bergischen Landestheile, in den Bezirken der Regierungen zu Düsseldorff und Cölln, aus der Zeit vom 11ten November 1813, bis Ende 1815,

b) in

b) in Ansehung der zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile des Düsseldorfer Regierungsbezirks, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814, bis Ende 1815,

6) an den Restenfonds der Regierung zu Minden, und zwar:

a) hinsichtlich der zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1sten November 1813, bis Ende 1815,

b) in Ansehung der vormals zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814, bis Ende 1815,

7) an den Restenfonds der Regierung zu Münster, und zwar:

a) in Beziehung auf die ehemaligen französischen Landestheile aus der Zeit vom 1sten Januar 1814, bis Ende 1815,

b) hinsichtlich der vormals Bergischen Landestheile, aus der Zeit vom 11ten November 1813, bis Ende 1815,

8) an den Restenfonds der Regierung zu Trier, aus der Zeit vom 1sten Januar 1814, bis Ende 1815,

gerechtfertigte und aus den bezeichneten Perioden herrührende Ansprüche an die Verwaltung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen der Allerhöchst verordneten viermonatlichen Präklusivfrist, und spätestens bis zum letzten des Monats Oktober des laufenden Jahres 1824, ihre gehörig justifizirten Forderungen um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen ohne Weiteres für verfallen erachtet werden sollen.

Die Anmeldung muß bei derjenigen der vorgenannten Königlichen Behörden geschehen, welche den Restenfonds verwaltet, gegen welchen der Anspruch geltend gemacht werden soll, und es bleiben bei diesem Präklusivliquidationsverfahren völlig ausgeschlossen, alle etwanigen Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit der Französischen, der Westphälischen und Bergischen Herrschaft, indem wegen dieser Ansprüche besondere Liquidationsverfahren angeordnet worden sind.

Die vorgenannten Behörden sind angewiesen, die hiernach bei diesem Liquidationsverfahren ausgeschlossenen und dennoch zur Anmeldung kommenden Forderungen sogleich als unbehörig zurückzuweisen und nur die, den grundsätzlichen Bestimmungen gemäß, zur näheren Erörterung geeigneten Reklamationsverhandlungen nach deren Prüfung und Begutachtung an die unterzeichnete Immediat-Kommission zur definitiven Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 28sten Mai 1824.

Immediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung. (gez.) Wolfart.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist angezeigt und durch mehrere überreichte Rezepte überzeugend dargethan, No. 66 1. Ab. LXXV. Mai.

than, daß unter den Arzneirechnungen der Landwehr, nicht selten von Civilärzten in Ermangelung der Militairärzte, gemachte Verordnungen vorkommen, welche wegen ihres hohen Preises in der Armee- und Hospitalpraxis nie, oder doch nur in äußerst dringenden Fällen in Gebrauch gezogen werden dürfen, da sie fast immer durch wohlfeilere ersetzt werden können.

In Folge diesfälliger höhern Verfügung werden die Herrn Aerzte unseres Bezirks auf diesen, sehr oft nur von Unkunde der Arzneipreise, herrührenden Fehler aufmerksam gemacht und sie angewiesen, bei unbemittelten Kranken, deren Arzneirechnungen den Staats- oder Armenkassen zu Last fallen, die Arzneipreise zu berücksichtigen, und nur da theure Arzneimittel zu verordnen, wo sie, wie es zuweilen, jedoch nur in seltenen Fällen sich ereignet, nicht durch gleichwirkende wohlfeilere Mittel ersetzt werden können.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 67.
1ste Ab. XXV. Juni.

Wenn junge Leute sich vor Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste, verheirathen, ansäßig machen, oder ein selbstständiges Gewerbe betreiben wollen, so bedarf es dazu rücksichtlich ihrer Militairverhältnisse zwar keines besondern Konsenses, die Herrn Prediger müssen ihnen jedoch vor dem Aufgebote, so wie die Ortsbehörde vor der Ansäßigmachung oder dem Beginnen des selbstständigen Gewerbes, ausdrücklich und besonders in Erinnerung bringen, daß sie hiedurch jener Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben, auch, wenn sie zu diesem Dienste demnächst wirklich eingezogen werden, ihre Frauen und Kinder auf die sonst den Soldatenfrauen und Kindern zustehenden Benefizien niemals Anspruch machen können.

In Ansehung derjenigen jungen Männer, welche sich vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahre sollten verheirathen wollen, behält es jedoch bei der Bestimmung des Allgem. Landrechts Th. II. T. I. §. 37. sein Bewenden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 68.
Gehalts- und Pensionszahlungen für den Gnadenmonat betreffend.
2te Ab. 1228 b. Mai.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16ten August 1822 zu Nummer 7. (Amtsblatt von 1822. Seite 280.), werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen, welche Gehalte und Pensionen auszuzahlen haben, angewiesen, nach dem Ableben eines Beamten oder Pensionairs das Gehalt oder die Pension für den Gnadenmonat, ohne besondere Anfrage bei uns, nur den Wittwen und Descendenten zu zahlen, dagegen allemal zuvörderst unsere Genehmigung einzuholen, wenn von Ascendenten, Kollateralen und andern nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15ten November 1819. (Gesetzsammlung No. 593.) dazu qualifizirten Personen, der Anspruch auf das Gehalt oder die Pension des Verstorbenen für den Gnadenmonat darauf gegründet wird, daß der Verstorbene sich bei ihnen auf-

aufgehalten hat, und sie bei der Unzulänglichkeit seines Nachlasses die Begräbnißkosten bestritten haben. Eben so ist, wenn der Erblasser der Ernährer armer Aeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, denselben das Gehalt oder die Pension für den Gnadenmonat nicht anders, als nach vorgängiger Einholung unserer Genehmigung, zu zahlen. Rendanten, welche dieser Anordnung zuwider, ohne unsere Genehmigung Zahlung leisten, haben zu gewärtigen, daß der Ersatz lediglich ihnen werde zur Last gelegt, und es ihnen werde überlassen werden, von denjenigen, welchen sie zur Ungebühr Zahlung geleistet, sich den Betrag wieder einzuziehen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No 69. Brandentschädigung für den Kantor Kirch zu Genschmar betreffend. 1ste Abt. 757 g. Mai.

Der Kantor Kirch zu Genschmar hat bei dem am 11ten März c. daselbst gewesenen Brande, nach der vorschriftsmäßig geschehenen Ausmittelung den vierten Theil seines Vermögens verloren und deshalb von der Schullehrer-Mobiliar-Brandversicherungssocietät eine Entschädigung von 25 Rthlr. zu fordern, wozu jedes der vorhandenen 1215 Mitglieder und zwar die 56 Stadtschullehrer 1 Sgr. die übrigen 1159 Mitglieder des Vereins aber jeder 8 Pf. Silbergeld beizutragen haben.

Die hierdurch über den gegenwärtigen Bedarf aufkommenden 2 Rthlr. 18 sgr. 8 pf. werden wie bisher gesammelt und berechnet werden.

Die Herren Superintendenten werden aufgefordert diese Beiträge einzuziehen und spätestens bis zum 1sten August d. J. an unsere Instituten- und Kommunalkasse einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung wegen der Rendantur der hiesigen Spezialforstkasse. 2te Abt. 980. a. Mai.

Die dem Kreissteuereinnehmer Kunsdorff interimistisch übertragen gewesene Rendantur der hiesigen Spezialforstkasse für das Reppensche Revier, ist dem Kassirer Haslinger übertragen worden.

Die wöchentlichen Holzverkaufstage sind auf den Montag und Donnerstag festgesetzt, und können die Holzkäufer an diesen Tagen die Holzanweisezettel bei dem Kassirer Haslinger in Empfang nehmen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung wegen des ersten Landtages im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen.

Sämmtlichen Eingesessenen des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen habe ich, mit Bezug auf die publizirten Gesetze vom 5ten Juni und 1sten Juli v. J. wegen Anordnung der Provinzialstände am 6ten August v. J. bekannt gemacht:

„daß

daß Se. Königliche Majestät dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen eine landständische Verfassung zu gewähren, und mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1sten Juli v. J. mich zum Königlichen Kommissarius für die Wahl der Landtags-Abgeordneten und Stellvertreter des 1sten Landtags, für die Abhaltung des 1sten Landtags und die Ausführung dieser Gesetze, zu ernennen geruht haben.

Dem Befehle Sr. Majestät habe ich genügt, und von dem hohen Staatsministerio im Verfolg des von mir erstatteten Berichts am 7ten d. M. den Auftrag erhalten, sämmtlichen Eingesessenen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen zu eröffnen:

daß Se. Königliche Majestät die von sämmtlichen zur Wahl berechtigten Einsassen erfolgte Wahl der Landtags-Abgeordneten und Stellvertreter des 1sten Pommerschen Landtags zu genehmigen geruht haben und dieser erste Landtag in Stettin

„den 3ten Oktober d. J."

eröffnet werden würde.

Die Eingesessenen Pommerns und Rügens mögen die Bewilligung dieser landständischen Einrichtung, wie die Allerhöchst erfolgte Bestätigung ihrer Wahlen, als einen Beweis und ein bleibendes Pfand der landesväterlichen Fürsorge und des Vertrauens Sr. Königl. Majestät ansehen und sich dieser landesväterlichen Gnade Sr. Königl. Majestät werth zeigen. Indem ich letzteres nicht bezweifle, gedenke ich noch, in Gemäßheit höchsten Auftrags, des Umstandes, daß Se. Königliche Majestät in huldreichster Berücksichtigung der Verhältnisse des größten, aus Landwirthen bestehenden Theils der Abgeordneten, die sonst nach den zeitig vorbereiteten Wahlen auf einen früheren Termin im Laufe dieses Monats bestimmte Eröffnung des ersten Landtags für Pommern, wegen der so weit vorgerückten, für die Landwirthschaft so wichtigen Jahreszeit, erst auf

„den 3ten Oktober d. J."

anzusetzen geruhet haben.

Stettin, den 20sten April 1824.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.

(gez.) Sack.

Bekanntmachung den Landtagsmarschall und dessen Stellvertreter auf dem 1sten Landtag betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung, wegen des 1sten Landtages im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 20sten April c, mache ich sämmtlichen Eingesessenen der Provinz Pommern noch hierdurch bekannt:

daß des Königs Majestät Allerhöchst Selbst geruht haben, den Geheimen Oberfinanzrath und Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Herrn von Borgstede auf Lübzin, zum Landtags-Marschall und den Herrn Geheimen Justizrath und Landschafts-Direktor, Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse und des

eiser-

eisernen Kreuzes, von Arnim zu Heinrichsdorff, zu dessen Stellvertreter auf dem ersten Landtag zu ernennen. Stettin, den 18ten Mai 1824.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.

(gez.) Sack.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der umstehend näher signalisirte Sträfling August Pinnow hat heute Gelegenheit gefunden, bei der Festungsarbeit an der neuen Lünette zu entspringen.

Da nun an Wiedererlangung dieses gefährlichen Diebes viel gelegen ist, so ersuche ich alle respektiven Militair- und Civilbehörden dienstergebenst, auf denselben genau vigiliren, und im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung gut geschlossen, anhero abliefern zu lassen. Küstrin, den 5ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement. Der August Pinnow ist aus Landsberg a. d. W. gebürtig, 27 Jahr 8 Monat alt, evangelischer Religion, von Profession ein Schiffsknecht, 4 Zoll 2 Strich groß, hat 3 Jahr gedient, untersetzte Statur, schwarzes Haar, bedeckte Stirn, graue Augen, schwarze Augenbraunen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, etwas pockennarbiges Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Bekleidet war er mit einer blauen Tuchjacke mit dergleichen Kragen und blanken Knöpfen, einem paar blauen Tuchhosen, einer schwarz Sammet Mütze mit Schirm, einem schwarzseidenen Halstuch, einer blauen Tuchweste mit blanken Knöpfen, einem paar kurzen Stiefeln, und zwei Hemden.

Verlorner Reisepaß. Der Invalide Zimmergeselle Johann Friedrich Weigel aus Berlin, hat seinen, ihm am 5ten d. M. von dem Polizeipräsidio zu Berlin ertheilten Paß zur Reise hierher angeblich verloren, und ist demselben auf erfolgte Legitimation allhier ein neuer Paß ertheilt worden, weshalb der verlorne hierdurch für ungültig erklärt wird. Reppen, den 12ten Juni 1824.

Der Magistrat.

Uebersicht der Witterung im Mai 1824.

Der Mai fing zwar mit warmen Sommertagen an, bald wurde die Witterung aber sehr kühl und unfreundlich, so daß in den beiden letzten Drittheilen des Monats öfters Nachtfröste vorkamen, welche die Vegetation theils zurückhielten, theils Strichweise einigen Gewächsen Schaden brachten. Die ersten beiden Tage waren bei SO. hell und heiter, der zweite zugleich stürmisch. Vom 3ten bis 8ten hatten wir gemischte ziemlich warme Tage bei westlichen Winden; am 3ten war es stürmisch, vom 4ten bis 6ten windig; am 6ten, 7ten und 8ten regnete es etwas. Am 9ten war es bei N. hell und windig, es fing an kühl zu werden. Vom 10ten bis 12ten waren die Tage bei N., NW. und W. gemischt, der 13te war bei N. hell und der 14te bei SO. gemischt und stürmisch; in den Nächten zum 10ten, 12ten und 13ten beobachtete man Reif und Frost. Am 15ten einem trüben Re-

gen-

gentage bei SO. trat Abends ein Gewitter ein. Vom 16ten bis 22sten fanden bei größtentheils westlichen Winden gemischte Tage statt, an welchen es vom 17ten bis 20sten täglich regnete; in den Nächten zum 20sten, 21sten und 22sten kamen Nachtfröste vor. Der 23ste war ein trüber Tag bei N. mit Regen; vom 24sten bis 27sten beobachtete man wieder gemischte Tage bei nördlichen Winden; es war größtentheils stürmisch und unfreundlich; am 24sten, 25sten und 26sten regnete es, jedoch wenig, in Schauern, und in der Nacht zum 25sten fror es. Der 28ste, 29ste und 30ste waren bei N. und NW. hell, der 31ste war bei NO. gemischt.

Vorherrschend waren Nordwest und Nord; an einem Tage beobachtete man Nebel; an 12 Tagen und in 4 Nächten Regen; in 6 Nächten Frost, an einem Tage Gewitter. Die in der zweiten Hälfte des Monats eintretenden Regen waren sehr wohlthätig für Felder und Gärten, die vorgekommenen Nachtfröste haben besonders den Bohnen, Gurken und Kartoffeln geschadet und wenn gleich die kühle Witterung die Entwickelung im Pflanzenreiche zurückhielt, so nützte sie doch dadurch, daß sie den Schaden bringenden Raupen nachtheilig wurde. Die Blütenzeit der Obstbäume ging in der ersten Hälfte des Monats schnell vorüber. Katarrhalische, rheumatische und gichtische Krankheitsformen kamen häufig vor; Keichhusten, Masern und Scharlach herrschten in manchen Gegenden.

Höchster Barometerstand den 29sten Morgens = 311,9‴ bei 0. de Lük und NW., niedrigster den 15ten Mittags und Abends = 333‴ bei + 3,5° de Lük und SO. Unterschied = 8,9‴.

Höchster Thermometerstand den 1sten Mittags = + 22° Reaum. bei SO., niedrigster den 10ten und 25sten Morgens = + 3° Reaum. bei N.

Höchster Hygrometerstand den 17ten Morgens = 85° de Lük bei SW., niedrigster den 31sten Mittags = 29° de Lük bei NO. Mittler = 57°.

Höhe des herabgefallenen Regenwassers = 16,5 Linien.

Man zählte im Mai:

1 heitern, 5 helle, 13 gemischte,	trockene	Tage.
2 trübe, 10 gemischte,	Regen	

14 mal	14 mal	23 mal	3 mal	12 mal	5 mal	18 mal	4 mal
W.	SW.	NW.	O.	SO.	NO.	N.	S.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juni 1824.

Frank.

Druckfehler. In der Verordnung vom 5ten d. M. Stück 23. No. 63. Zeile 5. ist hinter nur ein Komma zu setzen. Zeile 8. statt No. 154, Seite 154, und Zeile 12. statt Giebeln, Giebel.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 25.

Ausgegeben den 23sten Juni 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 70. Publikandum

Das Publikum wird bei der jetzt wieder herannahenden Zinszahlung abermals auf die Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820, Gesetzsammlung No 577. §. XVII. aufmerksam gemacht, nach welcher:

Zinsen von Staatsschulddokumenten welche 4 Jahre lang unabgehoben blieben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präkludirt und dem Tilgungsfonds überwiesen werden sollen

gleichviel ob darüber Zinsbescheinigungen ausgefertiget sind oder nicht und ohne Unterschied zu welcher Gattung von Staatsschulden das Kapital gehört.

In Gemäßheit dieser Verordnung stehen:

den 1sten Julius dieses Jahres,

wiederum zur Präklusion die halbjährigen Zinsen, für die Zeit vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820.,

von I. Staatsschuldscheinen;

II. Kurmärkschen alten Landschafts- und Städtekassenobligationen, und

III. Neumärkschen Interimsscheinen;

weshalb diejenigen welche sie noch nicht erhoben haben, hiermit aufgefordert werden: es ungesäumt und auf jeden Fall noch vor Eintritt des Präklusivtermins zu thun.

Die Staatsschuldentilgungskasse, Täubenstraße No. 30. zahlt diese Zinsen bis Ende Juni dieses Jahres täglich mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate.

Von Staatsschuldscheinen können sie in eben dieser Zeit auch bei jeder Königlichen Regierungshauptkasse in Empfang genommen werden.

Wer die bei dieser Zinszahlung zurückzugebenden

1) Zinskoupons von Staatsschuldscheinen
2) oder Zinsscheinen von Neumärkschen Interimsscheinen

noch

noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Kontrole der Staatspapiere ebenfalls Taubenstraße No. 30. unter Vorlegung der oben erwähnten Papiere, auf welchen die zu extradirenden Zinsbescheinigungen abgestempelt werden müssen.

Sollte jemand auf irgend eine Art behindert seyn die zur Präklusion stehenden Zinsen pro 1sten Januar bis 1sten Julius 1820, noch vor dem 1sten Julius dieses Jahres zu erheben: so muß der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden davon unter genauer Bezeichnung des betreffenden Papiers zeitig vor Eintritt dieses Präklusivtermins Anzeige geleistet werden, indem nur dadurch allein der Anspruch auf jene Zinsen gegen die Präklusion geschützt werden kann.

Bereits präkludirt und werthlos sind, von:

A. „Staatsschuldscheinen"
die Zinskoupons Series I. No. 1 bis 8.
Series II. No. 1 bis 8.
Series III. No. 1 und 2.
mit dem 1sten Julius dieses Jahres tritt ihnen hinzu der Zinskoupons Series III. No. 3.

Von B. „alten Landschafts- und Städtekassenobligationen"
sind bereits präkludirt alle Zinsreste aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1820. Am 1sten Julius d. J. verfallen die Zinsen vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820.

Von
C. „Neumärkschen Interimsscheinen"
sind bereits verfallen die Zinsen vom 1sten Julius 1818 bis letzten Dezember 1819; am 1sten Julius d. J. verfallen die für die Zeit vom 1sten Januar bis letzten Juni 1820. Berlin, den 14ten Mai 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurth a. d. O., den 20ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 71. Bekanntmachung.

Von Neumärkschen Interimsscheinen zahlt die Staatsschuldentilgungskasse Taubenstraße No, 30. am 1sten Julius und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats täglich Vormittags von 9 — 1 Uhr.

I. Die halbjährigen Zinsen vom 1sten Januar bis 1sten Julius 1824. gegen Zurückgabe des Koupons Series I. No. 5.

II. Zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1sten Julius 1820 bis letzten Dezember 1823 gegen
a) Vorlegung des betreffenden (blauen) Zinsscheins,
b) und gegen Extradition der Zinskoupons Series I. No. 1 bis 4.

Wer

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsscheinen und Zinskoupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit als nach den Appoints und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zinserhebung nöthigen Zinsscheine und Zinskoupons noch nicht abgeholet hat, meldet sich deshalb bei der Kontrole der Staatspapiere ebenfalls Taubenstraße No. 30. unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zinskoupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Kontrole der Staatspapiere, als der Staatsschuldentilgungskasse sich über ihre hiebei eintretende Amtsverrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zinskoupons und Zinsen einlassen können; so haben sie die Anweisung erhalten alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch Behrenstraße No. 45., hieselbst erbötig, für Auswärtige welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanzministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zinskoupons Series I. No. 1 bis 5 bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 15ten Mai 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirter der Neumark. von Romberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 72. Bekanntmachung die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen- und Städtekassenobligationen betreffend.

Dienstags den 1sten Juli 1824 und folgende Tage werden mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Kassenrevisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats täglich in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1sten Januar bis 1sten Julius 1824. No. 30. Taubenstraße, in der Staatsschuldentilgungskasse gegen eine auf letztere zu richtende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;

4) in

4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5) welches Volumen und Pagina des Hauptbuches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zinszahlungstermine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zinszahlungstermine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben oder dieser gehörig kassirt denselben beigefügt werden.

Uebrigens können zugleich mit den laufenden auch die ältern Zinsen aus der Zeit vom 1sten Julius 1820 bis 1sten Januar 1824 von den alten Landschaftlichen und von Städtekassenobligationen, bei der Staatsschuldentilgungskasse gegen die gewöhnliche auf diese zu richtende Quittung erhoben werden.

Da die Kassenbeamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch Behrenstraße No. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen. Berlin, den 1sten Juni 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 73. 1ste Abt. 1168. Mai.

Die Königliche Regierung zu Potsdam hat mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern ein neues Reglement für die Straf- und Besserungsanstalten zu Spandau und Brandenburg erlassen, welches in dem Kapitel von Entlassung der Züchtlinge, auch in Betreff deren Bestimmungsortes und künftigen Erwerbes, die von den Ortsbehörden zu befolgenden Vorschriften enthält. Letztere haben für die, vormals zum Kurmärkschen Landarmen-Verbande gehörigen Landestheile unsers Bezirks, ebenfalls volle Gültigkeit und werden durch den unten folgenden, höhern Orts besonders genehmigten Auszug hiermit zur Kenntniß der betreffenden Gerichts-Polizei- und Kommunal-Behörden gebracht, um sich in vorkommenden Fällen danach überall zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Aus

Auszug

aus dem, die Entlassung der Züchtlinge betreffenden Abschnitt des neuen Reglements für die Straf- und Besserungsanstalten zu Spandow und Brandenburg.

§. 1. Die Züchtlinge werden aus der Anstalt am Tage des Ablaufs der ihnen rechtskräftig zuerkannten Strafzeit entlassen, in sofern diese nicht durch Begnadigung abgekürzt oder durch Nebenbedingungen verlängert wird.

Im Fall ein zu entlassender Züchtling wegen vorübergehender Krankheit in der Anstalt zurückzubleiben genöthigt ist, so müssen für diese Zwischenzeit bis zum Tage der wirklichen Entlassung die Kur- und Verpflegungskosten von dem Kranken, oder den für ihn zu sorgen verpflichteten Privatpersonen oder Gemeinen an die Anstalt erstattet werden.

Ist unter den, im Vermögens-Verwahrsam der Anstalt befindlichen Eigenthumsstücken des Züchtlings, welche derselbe bei der Entlassung zurückempfängt, nicht das erforderliche Reisegeld vorhanden, so wird ihm ein nach der Weite des Weges bis zum Bestimmungsort festzusetzendes Zehrgeld von 1 Groschen (1 Sgr. 3 Pfennigen) für die Meile mitgegeben, welches die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von den verpflichteten Privatpersonen oder Gemeinen wieder einziehen und an die Anstalt erstatten muß.

Außerdem erhält der Züchtling von der Verwaltungsbehörde der Anstalt einen beschränkten Reisepaß mit vorgeschriebener Reiseroute, und mit der Anweisung, sich sogleich nach seiner Ankunft am Bestimmungsorte, unter Ablieferung des Passes, bei der Polizeibehörde zu melden.

Gleichzeitig giebt die Anstalt von der geschehenen Entlassung eines Züchtlings, sowohl jener Polizeibehörde, behufs der zu kontrollirenden Ankunft desselben, als auch dem Gericht, welches ihn eingeliefert hat, zum Zeugniß der beendigten Strafvollziehung, in besonderen Schreiben Nachricht.

Wenn bei der gleichzeitigen Entlassung mehrerer Züchtlinge, deren Zusammentreffen auf der Reise und ihre Vereinigung zu neuem Unfug zu befürchten oder ein Züchtling als der öffentlichen Sicherheit gefährlich zu erachten sein möchte, welches der Beurtheilung des Vorstehers der Anstalt überlassen bleibt, so werden solche Züchtlinge nicht mit Reisepässen, sondern durch polizeilichen Transport an ihren Bestimmungsort gesendet.

§. 2. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß viele aus den Strafanstalten entlassene Züchtlinge, durch die ihnen fehlende Gelegenheit, sich sogleich ihren nothdürftigen Unterhalt auf eine rechtliche Art zu erwerben, häufig zu neuen Verbrechen veranlaßt werden, so muß vor der Entlassung eines Züchtlings dessen Bestimmungsort und Unterkommen ausgemittelt sein. In allen Fällen, wo Züchtlinge, denen durch ihren Aufenthalt in der Anstalt fast die Möglichkeit benommen ist, sich von dort aus einen erlaubten Broterwerb zu verschaffen und diesen nachzuweisen, nach der Entlassnng, von Subsistenzmitteln entblößt, leicht verleitet werden könnten, zu unrechtlichen Mitteln wieder ihre Zuflucht zu nehmen, soll die Aufsicht und

Für-

Fürsorge der Behörden eintreten, damit ihnen angemessene Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt verschafft, und hierdurch der bürgerlichen Gesellschaft manches thatige und gebesserte Mitglied erhalten werde, dessen frühere Neigung zu Verbrechen sonst öfters wieder erwachen könnte.

In den meisten Fällen wird die Feststellung des Domizils, welchem der Züchtling angehört, die Hauptsache sein. Die Aussagen der Züchtlinge über ihre Ortsangehörigkeit haben aber ohne das Anerkenntniß der Orts-Polizeibehörden keine Glaubwürdigkeit. Weigert sich eine Ortsbehörde dieser Anerkennung ohne rechtlichen Grund, oder ist über den Nachweis des Domizils die Verwaltungsbehörde der Anstalt selbst zweifelhaft, so muß dieselbe darüber der Königlichen Regierung zur weitern Verfügung Anzeige machen. In jedem Fall müssen die zur Entlassung des Züchtlings nöthigen Ausmittelungen und Bestimmungen dergestalt zeitig getroffen werden, daß dadurch die im Erkenntniß bestimmte Strafzeit nicht verlängert wird, und die Entlassung mit Ablauf derselben erfolgen kann. Wenn durch versäumte Korrespondenz der Verwaltungsbehörde der Anstalt, oder durch Nachlässigkeit und grundlose Weigerungen der Ortsbehörden, ein Züchtling über seine Strafzeit sitzen müßte, so werden dem schuldigen Theil nicht allein die Kosten dieser längeren Unterhaltung des Züchtlings in der Anstalt, sondern auch angemessene Ordnungsstrafen, und nach den Umständen, härterer Zwang auferlegt werden. Jede Behörde hat daher in diesen Sachen mit der möglichsten Sorgfalt und Schnelligkeit zu verfahren.

§. 3. Ist das Verbrechen, worauf die Zuchthausstrafe erfolgt, so beschaffen, daß nach überwiegender Wahrscheinlichkeit weder ein Rückfall in selbiges zu befürchten ist, noch dem Züchtling wegen des daraus im Publikum wider ihn entstandenen Widerwillens und Mißtrauens sein weiteres Fortkommen erschwert werden dürfte, und ist zugleich der Züchtling irgendwo angesessen oder wohlhabend, so kann derselbe nach ausgestandener Strafe auf freien Fuß gestellt, nach seinem letzten Wohnort hingewiesen und dort sich selbst überlassen werden. Die Verwaltungsbehörde der Anstalt hat die zur Motivirung einer solchen Freilassung gereichende Verhältnisse aus den Urtelsgründen zu entnehmen oder anderweitig in Erkundigung zu ziehen.

In Rücksicht aller übrigen Züchtlinge aber muß ein Unterschied gemacht werden, ob sie eine bestimmte Gelegenheit zu ihrem künftigen Unterkommen selbst nachweisen können, oder solche nicht anzugeben wissen. Hierüber müssen sie sogleich nach der Einlieferung in die Anstalt, und wenn ihre Strafzeit über ein Jahr dauert, nochmals drei Monate vor dem Entlassungstage umständlich vernommen werden. Die Anstalt befragt hierauf die Polizeibehörde des Orts, welchen der Züchtling bezeichnet hat, ob die Angaben desselben gegründet sind, und das Unterkommen dort für ihn zu finden sein wird. In welchem Fall dessen Aufnahme an diesem Ort nach §. 17. und 18. des Patents vom 8ten September 1804 nicht gehindert werden darf. Werden hingegen die Angaben des Züchtlings unrichtig befunden, oder ist derselbe

über-

überhaupt nicht im Stande, den eigenen Nachweis über Art und Ort seines Unterkommens zu führen, so hängt die Wahl seines nach der Entlassung aus der Anstalt zu nehmenden Aufenthalts und Erwerbs nicht weiter von ihm ab, sondern es kommt dann auf die Ermittelung und Feststellung des Orts an, welchem er, seinem Domizil nach, als Einwohner angehört, und welcher ihm nach §. 16. des allegirten Patents eine Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt verschaffen muß. Auch hierüber hat die Verwaltungsbehörde der Anstalt bei Zeiten die Vernehmung des Züchtlings und weitere Ermittelung zu bewirken, und die Erklärung der betreffenden Ortspolizeibehörden zu den Akten zu schaffen, so daß gegen Ablauf der Strafzeit des Züchtlings Alles in Ordnung ist. Beide Gegenstände der Vernehmung werden in der Regel mit einander verbunden, und gleichzeitig als Alternative erörtert. Muß der Ort des Domizils den Züchtling aufnehmen und mit Erwerbsgelegenheit versehen, so erhält die Polizeibehörde dieses Orts mindestens einen Monat vor Ablauf der Strafzeit, von der Verwaltungsbehörde der Anstalt eine Benachrichtigung über den Zeitpunkt der Entlassung, mit der Requisition, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß dem Züchtling, wenn er sich nach seinem Eintreffen am Ort bei der Polizeibehörde meldet, sofort Erwerb zum Unterhalt und Obdach angewiesen werde. Bei der wirklichen Entlassung wird der Züchtling dieser Polizeibehörde nochmals nach Maaßgabe des obigen §. 1. überwiesen. Den Polizeibehörden liegt ob, die Kommunen über ihre Verbindlichkeit zur Aufnahme und Fürsorge solcher ortsangehörigen Züchtlinge zu belehren und zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten, indem die Familienmitglieder zum Fortkommen arbeitsfähiger Züchtlinge nichts beizutragen schuldig sind. Nur wenn der Züchtling durch Altersschwäche oder durch ein fortdauerndes körperliches Uebel an einem zum Unterhalt ausreichenden Erwerb gehindert wird, sind die nach den Gesetzen zu seiner Unterstützung verpflichteten Verwandten zuerst, und nur subsidiarisch die Kommune hierzu von der Polizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Ist der Züchtling den Erwerbsnachweis selbst zu führen im Stande gewesen, kann aber auf dem gewählten Wege ohne Verschulden seinen Unterhalt nicht finden, so muß die Ortspolizeibehörde ihm anderweitige Gelegenheit zum Unterkommen und Unterhalt verschaffen. In allen Fällen, wo ihm diese Gelegenheit von der Behörde gewährt wird, bleibt er auch zur Anwendung eigener Bemühungen um Erlangung eines selbstgewählten Unterhalts verpflichtet, und wird, sobald er einen solchen Unterhalt finden kann, wozu ihm durch die wiedererlangte Freiheit alle Mittel und Wege offen stehen, sofort von der ihm angewiesenen Arbeit entlassen.

§. 4. Das Strafübel kann verlängert und die Entlassung erschwert werden, wenn in den gerichtlichen Erkenntnissen bestimmt ist, daß die Entlassung, entweder

von dem Nachweise eines ehrlichen Erwerbes des Verbrechers,

oder zugleich

von der Besserung desselben

abhangen solle.

Ist

Ist ein Züchtling zu einer bestimmten Strafzeit mit der Klausel des Erwerbsnachweises verurtheilt, so ist zu seiner Entlassung nicht allein die Ausmittelung eines bestimmten Unterkommens für ihn von seiner Seite, oder von der Polizeibehörde nothwendig, (denn diese Bedingung ist durch die, in der Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805, §. 563, mit Gesetzeskraft belegte Instruktion vom 27sten März 1797 als Regel bei den Entlassungen aller Züchtlinge vorgeschrieben), sondern der Züchtling muß in jenem Fall nach §. 569 der Kriminalordnung, durch seine Aufführung in der Anstalt auch den ernstlichen Willen, sich ehrlich zu ernähren, bewährt haben, und nach seiner Entlassung unter Aufsicht der Polizeiobrigkeit seines Wohnorts gestellt werden. Ein solcher Züchtling darf nicht über die durch Erkenntniß bestimmte Strafzeit in der Anstalt zurückgehalten werden, wenn er Arbeitsfleiß und gute Aufführung bewiesen hat, und dadurch die Verwaltungsbehörde der Anstalt zu der Erwartung berechtigt, daß er, wenn ihm Gelegenheit dazu gegeben werde, sein Brot auf rechtliche Art zu erwerben gesonnen sei. Fehlt ihm dagegen nach dem polizeilichen Ermessen dieser Behörde noch der gute Wille zur Arbeit und zum ehrlichen Unterhalt, so hat er nach Gesetz und Erkenntniß kein unbedingtes Recht auf seine Freiheit. Da diese Verlängerung der Sitzzeit in der Strafanstalt indessen nichts weiter als eine polizeiliche Maaßregel ist, so müssen während derselben nicht allein die Härten der wirklichen Zuchthausstrafe möglichst gemildert werden, obgleich der Züchtling bis zum Tage der Entlassung verpflichtet bleibt, nach den Gesetzen der Anstalt zu arbeiten und sich zu betragen, sondern die Verwaltungsbehörde der Anstalt bedarf auch zu den Entlassungen solcher Züchtlinge keiner weitern Anfrage bei andern Behörden; nur die Regierung kontrollirt die Zulässigkeit der Entlassungen dahin, daß die Freiheitsberaubung eines Züchtlings nicht zur Ungebühr ausgedehnt werde.

Die Verwaltungsbehörde der Anstalt hat bei solchen Entlassungen die Polizeiobrigkeit des Bestimmungsorts des Entlassenen in dem Ueberweisungsschreiben zu benachrichtigen, daß derselbe Lust und Willen zum Arbeitsfleiß und zum ehrlichen Erwerb in der Anstalt gezeigt habe, und selbige um eine strenge Aufsicht über den Entlassenen zu requiriren.

Ist in einem gerichtlichen Erkenntniß bestimmt worden, daß die Entlassung eines Züchtlings nach abgelaufener Strafzeit von seiner Besserung abhangen solle, so muß die Verwaltungsbehörde der Anstalt, sobald sie nach Ablauf der Strafzeit glaubt, daß der Züchtling durch die erlittene Strafe für gebessert angesehen werden könne, ein gehörig motivirtes Gutachten darüber abfassen, und solches nebst den Personalakten des Züchtlings mittelst Berichts an das Königl. Justizministerium zur Entscheidung, ob die Entlassung erfolgen könne, einsenden (Kriminalordnung §. 571). Dieser Antrag auf Entlassung kann aber nicht eher beschlossen werden, als wenn die Verwaltungsbeamten der Anstalt, mit Einschluß des Predigers, vortheilhafte Zeuguisse über die Besserung des Züchtlings abgeben, und der Vorsteher der Anstalt sich überzeugt hält, daß der Züchtling durch sein re-

gel-

gelmäßiges Verhalten in der Anstalt und durch seinen bewiesenen Arbeitsfleiß Vertrauen verdiene, und nach seiner Freilassung für die öffentliche Sicherheit unschädlich sein werde. Ist nur auf eine kurze Strafzeit erkannt worden, so kann die gute Aufführung während derselben, in Hinsicht auf die erwartete Entlassung, nicht sogleich die volle Ueberzeugung einer wirklichen Besserung des Züchtlings gewähren; in solchen Fällen ist kein Grund der Eile zu seiner Entlassung vorhanden. Der Entlassungsantrag wird vielmehr bis zum Verlauf derjenigen Zeit ausgesetzt, welche erforderlich ist, um bei der Beurtheilung der Besserung eines Züchtlings zu sichern Resultaten zu gelangen. Damit indessen in keinem Fall aus Vorsatz oder Nachlässigkeit die Freiheitsentziehung über den Zweck des Strafurtels hinaus verlängert werde, hat der Vorsteher der Anstalt von drei zu drei Monaten nach abgelaufener Strafzeit eines Züchtlings die Zeugnisse der übrigen Beamten wieder einzusammeln; und wenn die Mehrheit derselben einen Entlassungsantrag nicht begründet, doch immer nach zwei Jahren über die Strafzeit, die Personalakten des Züchtlings mittelst gutachtlichen Berichts an das Königliche Justizministerium zur weitern Bestimmung einzusenden. Findet nach dieser Bestimmung alsdann noch längere Detention statt, so soll darüber von dem Vorsteher der Anstalt mit Einreichung der Akten auch an die Regierung, und von dieser Behörde an das Königl. Ministerium des Innern berichtet werden.

Uebrigens sind bei der Entlassung eines auf Besserung verurtheilten Züchtlings, die andern Vorschriften wegen des für jeden zu entlassenden Züchtling vorher auszumittelnden bestimmten Unterkommens, desgleichen wegen der polizeilichen Aufsicht über ihn in dem neuen Wohnort, eben so wie bei den auf Erwerbsnachweis verurtheilten Züchtlingen genau in Anwendung zu bringen. (Kriminalordnung §. 571.)

Potsdam, den 18ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung wegen des ersten Landtages im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen.

Sämmtlichen Eingesessenen des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen habe ich, mit Bezug auf die publizirten Gesetze vom 5ten Juni und 1sten Juli v. J. wegen Anordnung der Provinzialstände am 6ten August v. J. bekannt gemacht:

daß Se. Königliche Majestät dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen eine landständische Verfassung zu gewähren, und mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1sten Juli v. J. mich zum Königlichen Kommissarius für die Wahl der Landtags-Abgeordneten und Stellvertreter des 1sten Landtags, für die Abhaltung des 1sten Landtags und die Ausführung dieser Gesetze, zu ernennen geruht haben.

Dem Befehle Sr. Majestät habe ich genügt, und von dem hohen Staatsministerio im Verfolg des von mir erstatteten Berichts am 7ten d. M. den Auftrag

erhalten, sämmtlichen Eingesessenen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen zu eröffnen:

daß Se. Königliche Majestät die von sämmtlichen zur Wahl berechtigten Einsassen erfolgte Wahl der Landtags-Abgeordneten und Stellvertreter des 1sten Pommerschen Landtags zu genehmigen geruht haben und dieser erste Landtag in Stettin

„den 3ten Oktober d. J."

eröffnet werden würde.

Die Eingesessenen Pommerns und Rügens mögen die Bewilligung dieser landständischen Einrichtung, wie die Allerhöchst erfolgte Bestätigung ihrer Wahlen, als einen Beweis und ein bleibendes Pfand der landesväterlichen Fürsorge und des Vertrauens Sr. Königl. Majestät ansehen und sich dieser landesväterlichen Gnade Sr. Königl. Majestät werth zeigen. Indem ich letzteres nicht bezweifle, gedenke ich noch, in Gemäßheit höchsten Auftrags, des Umstandes, daß Se. Königliche Majestät in huldreichster Berücksichtigung der Verhältnisse des größten, aus Landwirthen bestehenden Theils der Abgeordneten, die sonst nach den zeitig vorbereiteten Wahlen auf einen früheren Termin im Laufe dieses Monats bestimmte Eröffnung des ersten Landtags für Pommern, wegen der so weit vorgerückten, für die Landwirthschaft so wichtigen Jahreszeit, erst auf

„den 3ten Oktober d. J."

anzusetzen geruhet haben.

Stettin, den 20sten April 1824.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.

(gez.) Sack.

Bekanntmachung den Landtagsmarschall und dessen Stellvertreter auf dem 1sten Landtag betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung, wegen des 1sten Landtages im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 20sten April c, mache ich sämmtlichen Eingesessenen der Provinz Pommern noch hierdurch bekannt:

daß des Königs Majestät Allerhöchst Selbst geruht haben, den Geheimen Oberfinanzrath und Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Herrn von Borgstede auf Lübzin, zum Landtags-Marschall und den Herrn Geheimen Justizrath und Landschafts-Direktor, Ritter des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse und des eisernen Kreuzes, von Arnim zu Heinrichsdorff, zu dessen Stellvertreter auf dem ersten Landtag zu ernennen. Stettin, den 18ten Mai 1824.

Der Königlich wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.

(gez.) Sack.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 26.

Ausgegeben den 30sten Juni 1824.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 74. Bekanntmachung die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen betreffend.

Die halbjährigen am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zinskoupons Series IV. No. 3. in folgender Art berichtiget.

I.

In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsschuldentilgungskasse, Taubenstraße No. 30., täglich mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassenrevision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate Vormittags von 9 bis 1 Uhr und zwar auf die Staatsschuldscheine

No.	100001	und darüber	vom	1.	7ten Juli
„	70001	bis 100000	„	7.	12. „
„	40001	„ 70000	„	12.	19. „
„	10001	„ 40000	„	19.	24. „
„	1	„ 10000	„	25.	26. „

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungstermine mit der Zinsenzahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staatsschuldscheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints und übergiebt sie der Staatsschuldentilgungskasse mit einem, für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zinskoupons bei den betreffenden Regierungshauptkassen, so wie bei allen Königlichen Spezialkassen derselben, jedoch

nur

nur in den Monaten Juli und August baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainenveräußerungsgelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zinskoupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause, Reichenbach und Comp. ausgezahlt und zwar sofort nach dem Fälligkeitstermine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zinskoupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12ten bis letzten August c.

IV.

Zugleich mit den Zinsen vom 1sten Januar bis letzten Juni d. J. werden die aus der Zeit vom 1sten Julius 1820 bis letzten Dezember 1823 gegen Aushändigung der Zinskoupons Series III No. 4. 5. 6. 7. und 8. Series IV. No. 1 and 2. ausgezahlt. Die noch nicht abgeholten Zinskoupons Series III. und IV. können bei der Kontrole der Staatspapiere Taubenstraße No. 30. gegen Vorzeigung der betreffenden Staatsschuldscheine, worauf sie abgestempelt werden müssen, täglich mit Ausnahme der obenbezeichneten Tage in Empfang genommen werden.

V.

Da die Kassenbeamten sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publiko in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch hieselbst, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 15ten Mai 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Vorstehende Bekanntmachung vom 15ten v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach Anleitung der im vorigen Stücke des Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung vom 15ten v. M. kommen nach dem 1sten Juli d. J. die Zinskoupons der Series III. No. 3. nicht weiter zur Zahlung. Bis dahin werden sie, jedoch nur bei der Regierungshauptkasse (von der Spezialkasse darf dies nicht geschehen) realisirt werden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Per-

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer der Herrschaft Naumburg am Bober, Johann Gottlieb Sturm ist unterm 26sten Mai c. als Domainenbeamter des Amts Christianstadt, verpflichtet und eingeführt worden.

Der Kandidat der Pharmazie Wilhelm Ferdinand Muth ist als Apotheker zu Neuwedel approbirt worden.

Der Kandidat der Mathematik Ernst Ludwig Lossow ist zum Regierungskondukteur bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Kandidat des Predigtamts, Herr Siegfried Ludwig Ideler, aus Wilsnack, ist für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 25sten Mai 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Der bisherige Oekonomiekommissionsgehülfe Herr Rittmeister von Stosch zu Radenickel ist nach erfolgter Prüfung zum Oekonomiekommissarius befördert und in dem Geschäftskreise der unterzeichneten Behörde angestellt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Soldin, den 28sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Generalkommission für den Frankfurther Regierungsbezirk und die Lausitz.

Vermischte Nachrichten.

Bei der in einem reizenden Thale liegenden Stadt Muskau, im Liegnitzer Regierungsbezirk, unweit Sorau, sind Mineralquellen entdeckt worden, die alle Aufmerksamkeit verdienen, da dieselben, nach der chemischen Untersuchung des Herrn Geheimen Ober-Medizinalraths Hermbstädt, nicht allein reich an mineralischen Bestandtheilen sind, sondern auch hydrathiensaures, kohlenstoffsaures und Stickstoffgas enthalten. Es ist eine Trink- und eine Badequelle vorhanden, die beide zum Gebrauch aufs Beste eingerichtet worden sind. Außerdem findet sich in der Nähe von Muskau, dessen Umgegend reich an Eisenerz und Braunkohlenlagern ist, in ergiebiger Fülle ein Moorschlamm, ähnlich dem, der zu Marienbad angetroffen wird, dessen Benutzung zu Schlammbädern den heilsamsten Erfolg in allen dazu geeigneten Krankheiten verspricht. Durch den Besitzer von Muskau, des Herrn Fürsten

1ste Abth. 61. Juni.

Fürsten von Pückler Muskau Durchlaucht, sind menschenfreundlich und mit großem Kostenaufwande ein Bade- und Logiehaus erbaut worden. Die Einrichtung beider ist durchaus zweckmäßig, indem außer freundlichen und bequemen Wohnungen für Badegäste auch ein schöner Versammlungssaal, 22 wohl konstruirte Badezellen und ein Bassin-Bad angelegt worden sind. Demnächst ist ein Russisches Dampfbad erbaut und es sind Vorrichtungen zu Schlamm, Dusch-, Tropf- und Sturzbädern getroffen. Auch ist ein Eisenschlakkenbad, wozu ein nahgelegener Hoherofen die Hand bietet, und ein kohlensaures Gasbad in den dortigen Alaunbergen angelegt. Zu Kräuter- und Schwefelbädern ist die willkommenste Gelegenheit vorhanden, so wie auch ein Galoscher Räucherungs-Apparat angeschafft worden ist. Eine gut eingerichtete Restauration ist nicht vergessen und für die Unterhaltung und das Vergnügen der Kurgäste sind alle Rücksichten genommen. Ein erfahrner Arzt ist bei den Heilquellen angestellt und alle natürlichen und künstlichen Mineralwasser, die vorzügliche Nachfrage haben, sind in Vorrath.

Unter solchen Umständen verdienen die Heilquellen zu Muskau alle Empfehlung, weshalb wir uns veranlaßt finden, das Publikum darauf aufmerksam zu machen. Wer sich näher zu unterrichten wünscht, den verweisen wir auf eine so eben erschienene kleine Schrift, unter dem Titel: Program als Einladung zu der am 27sten Juni 1824 zu eröffnenden Kurzeit im Hermannsbad bei Muskau. Leipzig bei Gleditsch 1824.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Fortsetzung der Nachrichten über die Verbesserung des Schulwesens in den Städten (zu vergleichen No. 51. des Amtsblatts vom Jahre 1823. 1ste Abth. 516. Juni.

4) Friedeberg.

Vor dem Jahre 1815 bestand zu Friedeberg eine Elementarschule für Knaben mit einer Klasse, die Stadtschule zwar mit 4 Lehrern jedoch nur 2 Klassen, und eine Mädchenschule mit eben so viel Klassen unter 2 Lehrern.

Gegenwärtig ist die Stadtschule zu einer höhern allgemeinen Stadtschule mit 3 Klassen eingerichtet worden, und die Mädchenschule hat eine obere dritte Klasse erhalten. Außer der regelmäßigen Erhebung und Verwaltung des Schulgeldes durch eine Schulkasse, aus welcher die Lehrer Gehaltsfixa erhalten, sind die Mittel hierzu auch durch Zuschüsse der Kommune aus Kämmereimitteln zu dem jährlichen Betrage von 254 Rthlr. gegeben worden.

5) Arnswalde.

Vor dem Jahre 1820 bestanden die dasigen Schulen in einer allgemeinen Stadtschule mit 2 Klassen unter 2 Lehrern, einer Elementarschule für beide Geschlechter und einer Mädchenschule, beide sehr überfüllt, jede nur mit Einer Klasse und Einem Lehrer. Seitdem ist mit Hülfe einer Gehaltszulage für die Lehrer von jährlich 50 Rthlr. und 3 Klaftern Holz, eines Zuschusses von jährlich 100 Rthlr. zur Besoldung des neu anzustellenden Lehrers, einer Miethsentschädigung

von

von jährlich 40 Rthlr. für einen andern Lehrer und der Reparatur und Erweiterung des Schulhauses mit einem Aufwande von 1444 Rthlr., welche Ausgaben sämmtlich auf die Kämmereikasse übernommen worden, die Errichtung einer fünften Lehrerstelle und eine solche Einrichtung des Schulwesens bewirkt worden, daß die Elementarklasse nur für Knaben bestimmt ist, die Mädchen aber in zwei sich abstufenden Klassen unterrichtet werden. Die früher dort schon bestandene, zum Theil aus städtischen Mitteln unterhaltene Anstalt für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten erfreut sich gegenwärtig einer sehr vervollkommneten Einrichtung und zweckmäßigen Leitung.

Der Zahlung von fixirten Gehältern an die Lehrer aus der Schulkasse statt des unbestimmten Schulgeldes haben dasigen Orts bisher noch Hindernisse entgegengestanden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Dieb und wahrscheinliche Deserteur Karl Friedrich Hoppe auch Oppermann genannt, hat heute früh Gelegenheit gefunden aus dem hiesigen Gefängnisse zu entspringen. Alle Wohllöbl. Polizeibehörden werden dienstlichst ersucht, auf den Hoppe ein wachsames Auge zu haben und im Betretungsfalle denselben zu arretiren und an den Herrn Landrath Beyer in Königsberg i. d. N. abliefern zu lassen.

Mohrin, den 19ten Juni 1824.

Der Magistrat.

Signalement.

Der entwichene Dieb und wahrscheinliche Deserteur Carl Friedrich Hoppe auch Oppermann genannt ist 5 Fuß 7 Zoll groß, 26 Jahr alt und aus Soldin gebürtig. Hat blondes Haar, blaue Augen, spitze Nase und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ist pockennarbig. Er ist evangelischer Religion und trug bei seiner Entweichung eine blaue Uniform mit rothem Kragen und weißen Achselklappen, eine schwarzbunte Piqueweste, grautuchene Montirungshosen, eine schwarze Sammetmütze und alte Stiefeln mit Sporn. Auch trägt er einen militairischen Mantelsack bei sich.

Steckbrief. Der umstehend näher signalisirte Sträfling Christian Laurisch hat heute Gelegenheit gefunden, von der Festungsbauarbeit zu entweichen.

Da nun an Wiedererlangung dieses gefährlichen Diebes viel gelegen ist, so ersuche ich alle resp. Militair- und Civilbehörden dienstergebenst, auf denselben ge-

nau

nau vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung gut geschlossen anhero abliefern zu lassen.

Küstrin, den 26sten Juni 1824.

Königlich Preußische Kommandantur. v. Bülow.

Signalement.

Der Sträfling Christian Laurisch aus dem Dorfe Schönefeld bei Crossen, Provinz Neumark gebürtig, ist evangelischer Religion, hat 6 Monat gedient, ist 34 Jahr 6 Monat alt, 6 Zoll groß, untersetzter Statur, hat schwarze Haare, freie Stirn, graue Augen, schwarze Augenbraunen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, glattes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Als besonderes Kennzeichen dient, daß der linke Daumen und Zeigefinger durch den Schnitt einer Hechselklinge krumm sind.

Bekleidet war derselbe mit einer schwarzen Sammetmütze mit Schirm, einer blau tuchnen Sträflingsjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, einem alten schwarz seidnen Halstuch, einer alten geflickten rothbunten Weste, einem Paar alten Leinewandshosen, einem Hemde und einem Paar Schuhen.

Steckbrief. Der umstehend näher signalisirte Sträfling Joseph Baum hat heute Gelegenheit gefunden von der Festungsbauarbeit zu entweichen.

Da nun an Wiedererlangung dieses gefährlichen Diebes viel gelegen ist, so ersuche ich alle resp. Militair- und Civilbehörden dienstergebenst, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung gut geschlossen anhero abliefern zu lassen.

Küstrin, den 25sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Kommandantur. v. Bülow.

Signalement.

Der Sträfling Joseph Baum aus dem Dorfe Wiesau bei Sagan in der Provinz Niederschlesien gebürtig, ist katholischer Religion, hat keine Profession und noch nicht gedient, ist 33 Jahr 10 Monat alt, 3 Zoll groß, untersetzter Statur, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, blonde Augenbraunen, starke Nase, etwas großen Mund, blonden Bart, längliches Kinn, glattes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Als besonderes Kennzeichen dient, daß er an der linken Backe eine Narbe von einem Fall und über der linken Hand eine Narbe von einer Holzart hat.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchmütze mit rothem Streif und Schirm, einer blauen Tuchjacke mit überzogenen Knöpfen, blauem Kragen und Achselklappen, einem alten blaubunten kattunenen Halstuch, einer gelbgestreiften Weste, einem Paar leinenen Hosen und unter denselben wahrscheinlich noch ein Paar blautuchene Hosen, zwei Stück Hemden, und einem Paar Halbstiefeln.

Stammrollen, das Buch zu 8 Gr. Kour., sind vorräthig zu haben bei

Trowitzsch und Sohn,

Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 27.

Ausgegeben den 7ten Juli 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

No. 11. enthält (No. 869.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 1sten Mai 1824. wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer bei kleinen Kahn- und Lichterschiffen.

(No. 870.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Mai 1824. die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den preußischen Universitäten betreffend.

(No. 871.) Gesetz, die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse betreffend. Vom 27sten Juni 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 75. I. Abth. XXV. Juni.

Da an mehreren Orten im hiesigen Departement bei Anwendung der, den Jugendunterricht betreffenden Bestimmungen des allgemeinen Landrechts auf die Unterrichtsveranstaltungen für jüdische Kinder, sich häufig eine aus Zweifeln über die Anwendbarkeit der gedachten Bestimmungen auf jüdische Glaubensbekenner entspringende Unsicherheit des Verfahrens zeigt, durch welche eine wirksame Abhülfe der großen Mängel des jüdischen Jugendunterrichtswesens oft vereitelt wird, so setzen wir auf den Grund der angegebenen gesetzlichen Bestimmungen hiermit folgendes zur genauesten Befolgung fest.

1) Die Eltern oder häuslichen Vorgesetzten jüdischer Kinder, welche den nöthigen Unterricht für solche in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, sind, wie alle übrigen Einwohner, nach Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 43. verbunden, dieselben nach Erreichung des schulfähigen Alters zur Schule zu schicken und müssen hierzu nach §. 48. der angeführten Gesetzesstelle durch Zwangs- und Strafmittel von der Ortsobrigkeit angehalten werden.

2) An Orten, wo es keine, unter öffentlicher Auktorität stehende jüdische Schulen giebt, müssen diejenigen jüdischen Kinder, für welche kein genügender Privat-

un-

unterricht nachgewiesen ist, angehalten werden, die öffentlichen christlichen Schulen zu besuchen; jedoch dürfen sie dem Unterrichte in den eigentlichen Christlichen Religionswahrheiten wider Willen beizuwohnen nicht gezwungen werden. (§. 11. a. a. O.)

3) Den jüdischen Gemeinen ist es gestattet, öffentliche Schulen für ihre Kinder zu errichten, wenn sie eine ausreichende und gesicherte Dotation derselben nachweisen. Die bei diesen Schulen anzustellenden Lehrer müssen sich mit Ausnahme der Religionskenntnisse aber der Prüfung unterwerfen, wie alle übrigen in öffentlichen Schulämtern anzustellenden Subjekte. In Absicht der Leitung und Beaufsichtigung solcher Schulen hat die Ortsschulbehörde ein gleiches Verfahren, wie bei den ihr untergebenen christlichen Schulen zu beobachten und nur die Einwirkung auf den eigentlich jüdischen Religionsunterricht sich zu enthalten.

4) Bei Errichtung, Konzessionirung und Beaufsichtigung jüdischer Privatschulen ist ganz eben so zu verfahren, wie hinsichtlich der Privatschulen überhaupt in dem, Seite 389. des Amtsblatts vom Jahre 1812. enthaltenen und für die ehemals Sächsischen Kreise unterm 1sten August 1822. besonders bekannt gemachten Reglement wegen der Privatschulen vorgeschrieben worden. Den Magistraten und Ortsschulbehörden wird aufs strengste eingeschärft, unkonzessionirte jüdische Privatschulen eben so wenig zu dulden, als dies bei Christlichen Schulen solcher Art geschehen darf.

5) Diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche, ohne eine eigentliche Privatschule zu errichten, bloße Lehrstunden in den Häusern geben wollen, müssen sich über ihre Tüchtigkeit dazu in einer bei uns nachzusuchenden Prüfung ausweisen, und sind nicht befugt, ohne eine, auf den Grund der, mit ihnen vorgenommenen Prüfung von uns ihnen ertheilten Konzession, Lehrstunden zu geben (§. 8. a. a. O.) Die Magistrate werden angewiesen, vorkommende Uebertretungen dieser Vorschrift unnachsichtlich mit angemessener Polizeistrafe zu ahnden, im Wiederholungsfalle aber uns anzuzeigen.

6) Die vorige Bestimmung erstreckt sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht anzustellenden Lehrer insofern, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse Gegenstand der Prüfung seyn dürfen, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen von einem, dem Lehrstande gewidmeten Subjekte zu fordernden Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen. Die Magistrate und Ortsobrigkeiten haben genau dahin zu sehen, daß Subjekte, die sich nicht durch ein, von uns in Folge der mit ihnen vorgenommenen Prüfung, erlangtes Tüchtigkeitszeugniß ausweisen können, weder von ganzen jüdischen Gemeinen noch von einzelnen Familien in denselben als Religionslehrer der Jugend angestellt oder angenommen oder als solche beibehalten werden.

7) Die bisherigen unkonzessionirten jüdischen Lehrer, auf welche vorstehende Bestimmungen Anwendung leiden, und welche ihr Lehrgeschäft fortzusetzen wün-

schen,

schen, müssen sogleich ihre Prüfung und Konzessionirung bei uns nachsuchen und haben ihre desfallsigen Vorstellungen an die Magistrate und Ortsobrigkeiten gelangen zu lassen, welche solche nach Prüfung ihrer allgemeinen Qualifikation in Rücksicht der bürgerlichen Verhältnisse und des sittlichen Wandels der Bittsteller und nach eingezogenem Gutachten der städtischen Schuldeputation oder des geistlichen Schulaufsehers mittelst gutachtlichen Berichts schleunigst an uns einzureichen, angewiesen werden. — Allen denjenigen Individuen dieser Art, die bis zum 1sten September d. J., bis wohin ihnen einstweilen das Unterrichtgeben nachgesehen werden soll, die erlangte Konzessionirung zur Fortsetzung dieses Geschäfts nicht nachweisen können, ist solche sodann unter keinen Umständen länger zu gestatten.

8) Denjenigen jüdischen Subjekten, welche ein Zeugniß ihrer allgemeinen Qualifikation zur Ertheilung von Unterricht bei Kindern ihrer Glaubensgenossen im hiesigen Regierungsbezirk sich zu verschaffen wünschen, stehet es frei, auf den Grund der Verordnung vom 24sten August 1818. (pag. 276. des Amtsblatts von 1818.) um eine Prüfung bei uns nachzusuchen; das hiernach erlangte allgemeine Tüchtigkeitszeugniß entbindet sie jedoch nicht von Nachsuchung einer besondern Konzession zur Anlegung einer Privatschule, oder der erforderlichen Genehmigung zu ihrer förmlichen Anstellung in einem dauernden Verhältnisse bei öffentlichen jüdischen Schulen, oder für den Religionsunterricht bei der Jugend einer ganzen Jüdischen Gemeine.

9) Die Ortsobrigkeiten und Ortsschulbehörden müssen mit der sorgfältigsten Wachsamkeit und mit ernster Strenge dahin sehen, daß nicht, den Vorschriften ad 1. und 2. entgegen, jüdische Kinder ganz ohne Unterricht bleiben, oder, wie bei den Töchtern häufig geschieht, einen ungenügenden Unterricht erhalten, oder die Schule unregelmäßig besuchen, oder früher verlassen, als sie die, jedem vernünftigen Menschen ihres Standes nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten erlangt haben. Zu dem Ende ist nicht nur das in der Verordnung vom 27sten August 1821. (pag. 282. des Amtsblatts vom Jahre 1821.) wegen Kontrolirung und Bestrafung der Schulversäumnisse vorgeschriebene Verfahren auch in Absicht auf jüdische Kinder zu beobachten, sondern es müssen auch außerdem die von der Polizeibehörde jedes Orts geführten jüdischen Geburtsregister zu dem Zwecke benutzt werden, um die schulfähigen oder schulfähig werdenden jüdischen Kinder genau zu ermitteln. Mit Sorgfalt ist dabei zu verhüten, daß nicht unter dem Vorgeben eines häuslichen Unterrichts für jüdische Kinder der Unterricht derselben ganz unbesorgt bleibe, oder ungenügend ertheilt und die ad 1. angeführte gesetzliche Vorschrift hierdurch umgangen werde. Die Ortsschulbehörde ist zu den dieserhalb sich nothwendig zeigenden Ermittelungen und Prüfungen solcher Kinder, mit Ausschluß ihrer Kenntnisse in der Jüdischen Religion, so befugt als verpflichtet.

Wir erwarten, daß vorstehende Vorschriften, in denen alle verständige und

gut

gut gesinnte Bekenner des jüdischen Glaubens nur Beweise der achtsamen Fürsorge des Staats für ihre geistige Bildung erblicken werden, mit Konsequenz und Festigkeit von den Behörden, denen dies obliegt, zur Ausführung werden gebracht und unabänderlich im Auge behalten werden, und machen dieselben ausdrücklich für jeden Nachtheil, der aus einem entgegengesetzten von unzeitiger Nachgiebigkeit geleiteten Verfahren entspringen möchte, verantwortlich. — Sämmtliche Magistrate haben bis zum 15ten September c. die ganze Lage des jüdischen Unterrichtswesens ihres Ortes unter namentlicher Angabe der mit dem Lehrgeschäfte sich abgebenden Personen, der etwanigen jüdischen Privatschulen und der Zahl der schulfähigen Kinder mit Bezeichnung derer, welche Christliche Schulen besuchen und welche jüdischen Privatunterricht erhalten, einzuberichten.

In den künftigen Jahresberichten der Schuldeputationen ist gleichfalls der Zustand des jüdischen örtlichen Unterrichtswesens genau anzugeben.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 76. Brandentschädigung für den Prediger Ehrlich zu Gusow betreffend. 1ste Abt. g 116. Juni.

Bei dem in der Nacht vom 5ten zum 6ten April c. in Gusow stattgehabten Brande hat der dortige Prediger Ehrlich nach der vorschriftsmäßigen Ausmittelung mehr als den 4ten Theil seines Mobiliarvermögens verloren, und demnach von dem Prediger Mobiliarbrandversicherungsverein eine Entschädigung von Zwei Hundert Thaler zu fordern, wozu jedes der vorhandenen 486 Mitglieder des Vereins 12 sgr. 6 pf. beizutragen hat.

Die hierdurch über den Bedarf aufkommenden 2 rthlr. 15 sgr., werden wie bisher gesammelt und berechnet werden.

Die Herren Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, diese Beiträge sofort einzuziehen, und spätestens bis zum 1sten September d. J. an unsere Instituten- und Kommunalkasse einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 77. Dauer auswärtiger Reisepässe. 1. Ab. XXXVI. Juni.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat bestimmt, daß die von auswärtigen Staats- und Polizeibehörden ausgestellten, auf einen längern als einjährigen Zeitraum lautenden Reisepässe, in den diesseitigen Staaten auf die Dauer des darin bestimmten Zeitraums für gültig gehalten werden sollen.

Hiernach haben sich die Polizeibehörden zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Feuer.

Feuer-Societäts-Ausschreiben

No. 78.

auf den Termin

Ostern 1824.

Von der im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen bestehenden Feuersocietät ist den durch Immobiliarbrandschäden verunglückten und von den Gerichts- und Polizeibehörden, in dem Zeitraume vom 1sten Oktober 1823 bis mit ult. März d. J., angezeigten Interessenten nachstehender Ersatz zu leisten, als:

Nro.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	dem Dorfe Bachra, unter das dasige Rittergut gehörig, Nr. 97, 99, 101 und 102	1066	20	—
	der dasigen Gemeinde, wegen erlittener Feuergeräthsschäden	44	14	8
2	der Gemeinde Barnstedt, unter das Landräthliche Offizium zu Querfurth gehörig, Nr. 111	33	10	—
3	dem Dorfe Berg vor Eilenburg, unter das dasige Rittergut Herrl. Schmalzischen Antheils gehörig, Nr. 23	150	—	—
4	dem zur Herrschaft Neuenzelle gehörigen Dorfe Breslack, Nr. 26	100	—	—
5	dem im Eckartsbergaer Kreise belegenen Dorfe Büchel, Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46 und 75	7998	12	6
	der Kommun der Stadt Calau in der Niederlausitz, wegen Feuergeräthsschäden	172	1	3
	der Gemeinde Oberschmon, wegen dergleichen beim Brande in Carsdorf	21	5	—
6	der Stadt Cölleda, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, wegen Nr. 57, 66, 67, 68, 69, 69b, 70, 362, 363 und 364	1995	18	9
7	dem Dorfe Coßdorf im Liebenwerdaer Kreise, Nr. 6	171	12	10
8	dem zum Rittergute Cölleda gehörigen Dorfe Dermsdorf, Nr. 31, 32, 33 und 34	2825	—	—
	Latus	14578	5	—

Nro.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	14578	5	—
	der Kommun der Stadt Drebkau in der Nieder-Lausitz, wegen erlittener Feuergeräthsschäden	5	5	—
9	dem im Wittenberger Kreise belegenen Dorfe Feldheim, Nr. 8	200	—	—
10	der Stadt Frankenhausen, Nr. 173, 174, 176, 177, 178, 179, 183, 184, 185 und 545	2008	20	—
	der dasigen Kommun und der Stadt Artern, für beschädigtes Feuergeräthe	71	27	10
11	dem unter das Königl. Domainenamt Sorau gehörigen Dorfe Goldbach, Nr. 26	25	—	—
12	der Stadt Golsen im Luckauer Kreise der Nieder-Lausitz, Nr. 8 und 9	2800	—	—
13	dem zur Herrschaft Lieberose in der Nieder-Lausitz gehörigen Dorfe Goschzschen, Nr. 1	500	—	—
14	dem Dorfe Grieſen, unter das Königliche Rentamt Schenkendorf gehörig, Nr. 12	100	—	—
15	dem Dorfe Gröbitz, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 51	200	—	—
	den Gemeinden Gröbitz, Prittitz und Schelkau, wegen erlittener Feuergeräthsschäden	17	23	—
16	dem Dorfe Großengeſtewitz, unter das dasige Rittergut gehörig, Nr. 20	100	—	—
17	dem Dorfe Großhelmsdorf, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 9	100	—	—
18	dem Dorfe Jahmo, unter das dasige Rittergut gehörig, Nr. 4	250	—	—
	der dasigen Gemeinde, wegen erlittener Feuergeräthsschäden	2	—	—
19	der Stadt Jüterbogk, Nr. 255	600	—	—
20	derſelben, Nr. 39, 40 und 121	925	—	—
21	dem im Torgauer Kreise belegenen Dorfe Kähnitzsch, Nr. 21, 22, 23, 24, 28 und 30 des Anhangs	1325	—	—
	den Gemeinden Arien, Bethau, Labrun, Naundorf, Ploſſig und Hohndorf für beschädigtes Feuergeräth	43	5	—
22	dem Dorfe Kropſtädt, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 1a	25	—	—
	Latus	23876	25	10

Ord.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	23876	25	10
23	demselben, Nr. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 38 und 40	2600	—	—
24	der Windmühle bei Kuhlowitz im Zauch-Belziger Kreise, Nr. 18	1200	—	—
25	dem Dorfe Leubingen, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 62 und 63	400	—	—
	der Gemeinde daselbst für Feuergeräthsschäden	3	8	9
26	demselben Nr. 129	275	—	—
	der Gerichtsherrschaft zu Schloß-Beichlingen für beschädigtes Feuergeräthe	7	6	3
27	der Stadt Mücheln, Nr. 87	100	—	—
	der Stadt Düben und Gemeinde Hohenprießnitz für Feuergeräthsschäden	6	—	—
28	dem Lübbener Amtsdorfe Neuzauche, Nr. 48	350	—	—
29	dem Dorfe Oberheldrungen im Eckartsbergaer Kreise, Nr. 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65 und 92	2617	21	3
30	dem Dorfe Paußnitz, unter das Rittergut Lößnig gehörig, Nr. 40	187	15	—
31	dem Dorfe Rehfeld im Torgauer Kreise, Nr. 16	400	—	—
	den Gemeinden Predel und Beersdorf für Verlust am Feuergeräthe	10	18	9
32	dem Dorfe Rietz, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 2, 10, 11, 12, 13	1325	—	—
	den Gemeinden Gruhna und Rückersdorf, so wie einigen Einwohnern daselbst und zu Oppelhayn, für erlittene Feuergeräthsschäden	13	20	—
33	der Stadt Stößen, Nr. 67	350	—	—
	der Kommun und einigen Einwohnern daselbst, so wie den Gemeinden Oberneffa, Haardorf, Gröbitz, Mertendorf und Krauschwitz	44	15	—
34	dem Dorfe Straupitz zur Herrschaft gleiches Namens gehörig, Nr. 30	525	—	—
35	demselben, Nr. 40	525	—	—
36	der Stadt Torgau, Nr. 457	1293	22	6
	einigen Einwohnern und mehreren Militairbehörden daselbst, so wie den Gemeinden Welsau, Rosenfeld,			
	Latus	36111	3	4

Nro.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	36111	3	4
	Zschackau und Zöckeritz, für erlittene Feuergeräthsschäden	112	12	8
37	dem gräflich Stollberg-Roßlaischen Dorfe Ustrungen Nr. 141	25	—	—
38	dem Dorfe Wohlau im Torgauer Kreise, Nr. 25	125	—	—
	den Gemeinden Wohlau und Seydewitz, für beschädigtes Feuergeräthe	7	15	—
39	dem Ziegeldörfchen bei Theisa, unter das dasige Rittergut gehörig, Nr. 70	75	—	—
	einigen Einwohnern daselbst, für verlornes Feuergeräthe	—	27	6
40	dem Dorfe Zschorno, zur Herrschaft Forst und Pförten gehörig, Nr. 3	650	—	—
41	der Oberlausitzischen Brandversicherungs-Deputation in Görlitz, für die in dem Zeitraume vom 1sten Oktober 1823 bis 1sten April 1824 in dem Königl. Preuß. Antheile der Ober-Lausitz vorgefallenen Brandschäden	15488	18	9
	Hierzu:			
	1) An Administrationskosten, als:			
	a) an etatsmäßigen Administrationskosten vom 1sten Oktober 1823 bis ult. März 1824	1800	—	—
	b) an dergleichen, welche von den Feuer-Societäts-Fonds, auf die Jahre, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822 und 1823, überhaupt mit 4350 Rthlr. rückständig sind, wovon jetzt nur die Hälfte in Ansatz kommt mit	2175	—	—
	2) An Bothenlöhnen für Insinuation des gegenwärtigen Ausschreibens	71	12	6
	Es ist also für den Termin Ostern 1824 überhaupt die Summe von	56641	29	9
	erforderlich.			

Von nur erwähntem Quanto der . . . . . 56,641 Thlr. 29 sgr. 9 pf.

geht jedoch ab

1) der nach Ausweis der beigefügten Berechnung sub D pro Termin Michaelis 1823 verbliebene Bestand von . . 1687 Thl. 10 sgr. $9\frac{1}{4}$ pf.

2) die zur theilweisen Deckung der Administrationskosten aus den Zinsen des Brandkassenkapitalienfonds entnommenen . . . . . 1200 = — = — =

2,887 = 10 = $9\frac{1}{4}$ =

und bleibt daher noch auszuschreiben . . . . 53,754 Thlr. 18 sgr. $11\frac{3}{4}$ pf.

Hierauf würde nun auf jede in der $58,744,442\frac{1}{2}$ Thaler ausmachenden Totalsubskriptionssumme sämmtlicher Brandversicherungskatastrorum enthaltenen 25 Thaler, Acht und ein Bruchpfennig, in neuer Münze, Beitrag kommen.

Da jedoch Bruchpfennige, nach Vorschrift des Mandats vom 10ten Novbr. 1784, Tit. I. §. 29., zum Besten des Instituts, für voll gerechnet werden sollen, so sind

a) vom Herzogthume Sachsen, excl des Königlich Preußischen Antheils der Oberlausitz, von $51,774,262\frac{1}{2}$ Thaler Subskription Neun Münzpfennige pro 25 Thlr. mit . . . . 51,774 Thlr. 7 sgr. $10\frac{1}{2}$ pf.

b) von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, von 6,970,180 Thlr. Subskription, nach Neun Münzpfennigen pro 25 Thlr. berechnet, 6970 Thlr. 5 sgr. $4\frac{4}{5}$ pf., weil derselbe aber zu den überhaupt 3975 Thlr. betragenden, jedoch nach Abzug von 1200 Thlr. jetzt nur mit 2775 Thlr. in Ansatz gebrachten Administrationskosten keinen Beitrag zu geben hat, nur 6,640 = 27 = 6 $\frac{4}{5}$ =

überhaupt also . . . . 58,415 Thlr. 5 sgr. $5\frac{3}{10}$ pf.

beizutragen, und wird der etwa verbleibende Ueberschuß beim nächsten Ausschreiben, wie jetzt geschehen, berechnet werden.

Merseburg, den 25sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Feuersocietätsdirektorialdeputation für das Herzogthum Sachsen.

Berech

über Einnahme und Ausgabe bei der Feuer-Societäts-

Soll-Einnahme nach dem Ausschreiben Thlr.	Sgr.	Pf.	Soll-Einnahme außer dem Ausschreiben Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme.
—	—	—	29433	9	7	29433	9	7	Bestand lt. Ausschreiben der vorigen Rechnung . .
—	—	—	8759	6	11	8759	6	11	An Resten bis mit Ostern 1823 . . . . .
159917	11	¼	361	11	8	160278	22	8¼	An Beiträgen auf den Termin Michaelis 1823 . .
—	—	—	2	22	7	2	22	7	Insgemein . . . .
159917	11	¼	38556	20	9	198474	1	9¼	Summa der Einnahme.

Soll-Ausgabe nach dem Ausschreiben Thlr.	Sgr.	Pf.	Soll-Ausgabe außer dem Ausschreiben Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.
—	—	—	34481	21	—	34481	21	—	An rückständigen Brandschäden-Vergütungen . .
—	—	—	39	29	5	39	29	5	An rückständigen Feuergeräthsschäden-Vergütungen
157842	25	6	—	—	—	157842	25	6	An Brandschäden-Vergütungen auf den Termin Michaelis 1823 . . .
1810	5	—	—	—	—	1810	5	—	An Feuergeräthsschäden-Vergütungen auf denselben Termin . . . . .
1500	—	—	63	17	3	1563	17	3	An Administrationskosten
71	12	6	—	—	—	71	12	6	An Botenlohn . . .
—	—	—	1	12	1	1	12	1	Insgemein . . . .
161224	13	—	34586	19	9	195811	2	9	Summa der Ausgabe.

nung

Kasse zu Merseburg für den Termin Michaelis 1823.

Hierauf ist eingegangen															Mithin bleibt Rest.		
durch verschriebene inexigible Reste			durch zugerechnete Einnehmer-Gebühren			baar			Summa								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
—	—	—	—	—	—	29433	9	7	29433	9	7	—	—	—			
—	—	—	39	27	8¾	3880	28	6	3920	26	2¾	4838	10	8¼			
—	27	1	1434	23	6¼	153761	20	4	155197	10	11¼	5081	11	9			
—	—	—	—	—	—	2	22	7	2	22	7	—	—	—			
—	27	1	1474	21	3	187078	21	—	188554	9	4	9919	22	5¼			

Hierauf ist gezahlt worden.			Mithin bleibt noch zu zahlen			Hiervon werden						
						erspart			noch ausgegeben.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
9643	22	6	24837	28	6	—	—	—	24837	28	6	
—	—	—	39	29	5	—	—	—	39	29	5	
143639	9	3	14203	16	3	500	—	—	13703	16	3	
1790	13	8	19	21	4	—	—	1	19	21	3	
1563	17	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
71	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
156709	27	3	39101	5	6	500	—	1	38601	5	5	

Abschluß.	Summarischer Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	187078	21	—
Die Ausgabe beträgt	156709	27	3
Bleibt Bestand	30368	23	9
Werden nun diesem Bestande die noch außenstehenden Reste mit	9919	22	5¼
zugesetzt und von dieser Summe an	40288	16	2¼
die noch zu zahlenden Brand- und Feuergeräthsschäden-Vergütungen an	38601	5	5
abgezogen, so verbleibt dem Institute ein Bestand von	1687	10	9¼

Merseburg, den 25sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Feuersocietätskasse.

Vorstehendes Feuersocietätsausschreiben wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Landestheile des hiesigen Regierungsbezirks gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 79 Bekanntmachung die Verstattung ungeprüfter Müllergesellen zu Mühlenflickarbeiten. 2te Ab. 1028b. Juni.

Es ist angemessen befunden worden, unter gewissen Modifikationen, ungeprüften Müllergesellen die Erlaubniß zum Betrieb von Flickarbeiten an Mühlen zu ertheilen. Die Königl. Regierung macht daher bekannt, daß diejenigen Müllergesellen, welche durch das Attest eines geprüften Mühlen-Werkmeisters nachweisen, daß sie wenigstens 3 Jahre bei demselben zur Zufriedenheit gearbeitet haben, sich zum Betriebe des Gewerbes als Mühlenflickarbeiter bei ihrer Ortsbehörde melden können, und weißt die letztere an, deren Aufnahme in die Gewerbesteuerrolle zu bewirken, und solche durch das beizufügende Qualifikationsattest zu belägen. Ausdrücklich wird hiebei jedoch bemerkt, daß unter dergleichen Flickarbeiten nur die Ausbesserung schadhafter oder die Ersetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlwerks, z. B. Einsetzung von Triebstacken, Zähnen und Kämmen, so wie der Schaufeln und Radearme u. s. w., in keinem Falle aber die vollständige Fertigung eines einzelnen Rades begriffen ist.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Anzeige.

Wir veranlassen die Herren Direktoren und Rektoren derjenigen gelehrten Schulen der Provinz Brandenburg, deren Bibliothekfonds solches gestattet, auf die, in der lithographischen Anstalt von Schimmel und Comp. zu Münster erscheinende, von dem Konrektor Troß zu Hamm bearbeitete Ausgabe der Tabula Pontingeriana zu subscribiren. Der Preis eines Exemplars auf feines Druckpapier, die Karten auf Velin, ist für die Subskribenten auf acht Thaler festgesetzt. Alle drei Monate erscheint eine Lieferung von 3 Karten und mit der vierten und letzten wird der Text ausgegeben; der Subskriptionstermin steht bis zum 1sten August d. J. offen. Alle solide Kunst- und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Berlin, den 17ten Juni 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Präs. 49. Mai.

Der mit Sitz und Stimme in die hiesige Königliche Regierung versetzte Regierungsassessor Peuchen ist den 29sten Juni d. J. eingeführt worden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juni 1824.

Präsidium der Königl. Regierung.

Der

2te Ab. 1077. a. Juni. Der Kandidat der Mathematik Karl Wilhelm Behlendorf in Soldin, ist zum Regierungskondukteur bestellt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abt. 1012. Juni. In die Stelle des Stadtrichters Reißig ist der Bürgermeister Heyne zu Kirchhain zum Wege- und Feuerpolizeidistriktskommissarius im 12ten Bezirk des Luckauer Kreises hinwiederum ernannt worden.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. In Folge einer Anzeige des Magistrats zu Zielenzig wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 6. hiermit bekannt gemacht: daß dem dasigen Bürger und Tuchfabrikanten Christian Drewitz der Staatsschuldschein No. 46811 Litt. A. über 100 Rthlr. bei der im Jahr 1822. zu Zielenzig gewesenen Feuersbrunst entweder mit verbrannt oder abhanden gekommen ist.

Es wird daher derjenige, welcher in den Besitz dieses Staatsschuldscheins gekommen sein möchte, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrole oder dem benannten Magistrat anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des besagten Dokuments eingeleitet werden wird.

Berlin, den 24sten Juni 1824.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

---

1. Abt. LXIII. Juni. Von der neuen Arzneitaxe von 1815. ist eine Ausgabe erschienen, in welcher die Arzneisätze nach Silbergroschen berechnet sind. Die Herrn Apotheker sowohl als andere Personen, welche diese Taxe zu haben wünschen, können solche für den Preis von Vier Silbergroschen bei dem Regierungskanzleigebührenkassenrendanten Lange erhalten.

Frankfurth a. d. O., den 21sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Uebersicht

des Verkehrs mit Wolle während des vom 8ten bis inkl. den 13ten Juni c. zu Landsberg a. d. W. abgehaltenen Wollmarkts.

	Woll-Arten				Summa.	Davon sind verkauft		Die Preise waren im Durchschnitt								
	extra feine.	feine.	mittle.	geringe.		im Inlande	nach dem Auslande.	extra feine.		feine		mittle.		geringe.		
	Den Stein zu 22 Pfund gerechnet.				Stein.	Stein.	Stein.	Den Stein zu 22 Pfund gerechnet. Rtl. Sgr.		Rtl. Sgr.		Rtl. Sgr.		Rtl. Sgr. Pf.		
Nach dem am 25sten Oktober 1823 abgehaltenen Wollmarkt bleiben lagern . . .	—	421	747	982	2150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vom 8ten bis inkl. 13. Juni 1824 sind allhier zum Verkauf gestellt und während dieser Zeit, so wie vorher von der diesjährigen Woll-Schur bis zum 8ten d. M. gewogen	2900	12308	10720	4006	29934	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	2900	12729	11467	4988	32084	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Davon sind verkauft und weiter gegangen	2900	12567	10661	4685	30813	30813	—	23	—	14	—	8	—	4	8	—
Es bleiben den 14ten Juni 1824 lagern	—	162	806	303	1271	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Intelligenzblatt 1824 Juni.

2te Ab. 13/5. b. Mai. 10/31. b. Juni.

Die Schiffahrt im Friedrich Wilhelms Kanal wird wegen Ausführung mehrerer Bauten, vom 8ten bis zum 28sten August d. J. gesperrt sein; eben so innerhalb dieses Zeitraums 14 Tage lang die Schiffahrt durch die Schleuse bei Fürstenwalde.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Zum beliebigen Einbrennen der, in diesem Jahre, von den Beschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts, gefallenen Fohlen, mit der Königskrone und dem Buchstaben B., sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Freitag den 30sten Juli c. früh 7 Uhr zu Groß Barnim } Potsdamer Re-
2) Sonnabend . 31 . . . . 7 . . Alt Medewitz } gierungsbezirk.

welche den Besitzern diesjähriger Landgestütsfohlen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die, in vorstehender Bekanntmachung aufgeführten Oerter nicht zum Frankfurther Regierungsbezirk gehören, so sind doch an diesen Beschäl-Stationen mehrere Stuten aus diesem Regierungsbezirke, bedeckt worden.

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 26sten Juni 1824.

Der Landstallmeister Strubberg.

Sicherheits-Polizei.

Bei einem, am 24sten Juni c. im hiesigen Amtsdorfe Steinkirchen vorgefallenen Diebstahle ist das Gemeinde-Siegel, auf welches die Kirche mit der Umschrift „Steinkirchen" gestochen war, mit entwendet worden, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Lübben, den 28sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Rentamt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 28.

Ausgegeben den 14ten Juli 1824.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 30.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9ten v. M. bestimme Ich, daß die, aus der Circular-Verordnung vom 24sten September 1727. entspringende Berechtigung des Intelligenz-Wesens zur ausschließlichen Aufnahme aller und jeder Anzeigen von zu kaufenden oder zu verkaufenden, zu vermiethenden, verleihenden, gestohlenen, verlornen ꝛc. Sachen, auch auf die Verkaufs-Anzeigen von Büchern, Musikalien, Landcharten, Kupferstichen, Schriften ꝛc., wozu indessen gelehrte Anzeigen und Rezensionen nicht gehören, im ganzen Umfange der Monarchie, so weit die Berechtigung des, für Rechnung des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses verwalteten Intelligenz-Wesens sich erstreckt, Anwendung finden muß, und daß keinem Herausgeber von Zeitschriften irgend einer Art erlaubt ist, dergl. den Intelligenz-Blättern ausschließlich zugewiesene Artikel, wenn solche nicht zugleich auch in dem Intelligenz-Blatt angezeigt und dafür die Druck-Gebühren und sonstige verfassungsmäßige Abgaben an das Intelligenz-Wesen entrichtet wird, bei einer, zur Post-Armen-Kasse fließenden Strafe von 10 Rthlr. für jeden einzelnen Fall, in ein anderes öffentliches Blatt aufzunehmen. Ich überlasse Ihnen hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 3ten Mai 1824.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister Graf v. Lottum und Gen. Postmeister v. Nagler.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird auf Veranlassung der darunter bezeichneten hohen Behörden zur allgemeinen Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

1ste Abth. 221. Juli.

Von der unterzeichneten Königl. Regierung sind:

1) als evangelische Prediger und Schullehrer berufen worden:
der Prediger Herr Stöphasius zu Berlinchen als Prediger zu Schwachenwalde,
Der Diakonus zu Woldenberg Herr Dr. Gündel als Prediger zu Brügge, der Prediger und Rektor Herr Bohnstädt zu Landsberg a. d. W. als Prediger zu Klosterfelde,
der Prediger zu Deutsch Lieskau Herr Roth als Prediger zu Glinicke,
der Kandidat des Predigtamts Herr Wegener als Divisionsprediger bei der 5ten Division des IIIten Armeekorps, hier,
der Rektor zu Reetz Herr Böse als Diakonus daselbst,
der Divisionsprediger Herr Lämmerhirt hier, als Oberprediger zu Neudamm,
der Kirchenvater Herr Peter zu Triebel als Küster an der Landkirche daselbst,
der Küster und Schullehrer zu Klein Lübbichow Herr Seidel als Küster und Schullehreradjunkt zu Petersdorf.

Als evangelische Prediger und Schullehrer sind bestätigt worden:
der interimistische Prediger zu Mahausen Herr Gründler als Prediger an den, zur dortigen Pfarrei gehörigen Filialkirchen Grabow und Reichenfelde,
der Rektor Herr Zimmermann zu Soldin als Prediger zu Marwitz und Ratzdorf,
der Kandidat der Theologie Herr Dr. Goltz als Archidiakonus und 2ter Prediger zu Fürstenwalde,
der Prediger zu Hohenwalde Herr Siegert als 2ter Prediger zu Woldenberg,
der Schullehrer zu Neu-Klücken Herr Mienaß als Küsteradjunkt daselbst,
der interimistische Schullehrer zu Rauden Herr Schulze als Schullehrer zu Rauden (Spremberger Kreises),
der Schullehrer Herr Kupsch zu Missen als Küster und Schullehrer zu Jehser,
der Schulamtskandidat Herr Matthes als Küster und Schullehrer zu Sommerfeld,
der Schulamtskandidat Herr Schönherr als Katechet zu Wüstermark,
der Schulamtskandidat Herr Schirmer als Küster und Schullehrer zu Johannieswunsch,
der Schullehrer zu Treppeln Herr Bleese als Küster und Schullehrer zu Altenfließ,
der Schulamtskandidat Herr Mitzsche als Schullehrer zu Zschrepkau.

2) als Magistratspersonen sind bestätigt worden:
als Kämmerer zu Landsberg a. d. W. auf 12 Jahre Herr Rehbaum;
als Stadträthe, Rathsherrn und Rathmänner:
der Schlächtermeister Karl Stein zu Bobersberg als Rathmann.

3) Gestorben sind:
der evangelische Prediger Petri zu Tzschacksdorf.
— — Hollatz zu Tschernow und Säpzig
emeritirte Schullehrer Franke zu Dielo.

Der

der evangelische Küster und Schullehrer Lange zu Berkenbrück,
" — Schullehrer Starke zu Laubnitz,
" — — Buchwald zu Groß Kirschbaum,
" — — Conrad zu Werbig,
" emeritirte — Büttner zu Oegeln,
" evangelische — und Küster Pintsch zu Züllendorf.
" — Küster und Schullehrer Bornick zu Gabbert.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die siebente Staatsschuldschein-Prämienziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. am 1sten Juli d. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art wie die vorigen Ziehungen bewirkt werden.

Berlin, den 12ten Juni 1824.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Wollny. Krause.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Tagelöhner Hoffmann, angeblich aus dem Liegnitzer Kreise in Schlesien, einige 40 Jahr alt, von starkem robusten Körperbau, pockennarbigen Gesichts, das von der Sonne sehr verbrannt ist, der schwarzes Haar, Augenbraunen und Bart, graue Augen, große Nase und Mund und gelbe Zähne hat, mit einer kurzen bläulichen Nanquinjacke ohne Schöße, welche unten mit schwarzem Sammt eingefaßt, blaue Nanquinhosen, gewichsten Stiefeln, einem grünen und blauseidenen Halstuch, einer gelbstreifigen Weste und einer Mütze bekleidet ist, hat hierselbst einen Diebstahl von Kleidungsstücken und einer langen Pfeife begangen, sich dann von hier fortgemacht und ist zuletzt im Kruge zu Reichenkreutz, wo er sich um den Weg nach Pinnow und Guben erkundiget, in Begleitung einer andern Mannsperson gesehen worden und soll den entwendeten blautuchenen Ueberrock und die lange Pfeife mit einem grünen biegsamen Rohre mitgenommen haben, übrigens keinen Paß sondern nur einen Entlassungsschein vom Militair, der bereits sehr beschädigt ist, bei sich führen.

Es werden demnach alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, den

den vorbeschriebenen Tagelöhner Hoffmann, wenn er sich betreten lassen sollte, arretiren und anhero transportiren zu lassen.

Friedland im Herzogthum Sachsen, den 6ten Juli 1824.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der Töpfergesell Johann Gottlieb Schiederich aus Lübben, hat angeblich seinen vom Magistrat zu Salzwedel unterm 4ten Dezbr. 1823. ausgestellten Paß zwischen Buchholz und Lübben verloren.

Zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und qu. Paß hierdurch für ungültig erklärt.

Buchholz, den 2ten Juli 1824.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Schiederich ist evangelischen Glaubens, 42 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, mitteln Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Farbe, ist mittler Statur.

Verlorner Reisepaß.

Dem Leinwebergesellen Franz Paul aus Groß-Glogau in Schlesien, ist sein in Lausigk den 27. April 1824 auf 6 Monat ausgestellter Paß, welcher zuletzt den 4ten July in Prettin visirt worden war, durch Verwechselung seiner Mütze, in welcher er denselben hatte, von einem andern Webergesellen auf der Herberge entwendet worden. Es wird solcher hierdurch zur Vermeidung des Mißbrauchs für ungültig erklärt.

Golssen, den 10ten July 1824.

Der Magistrat.

Uebersicht der Witterung im Junius 1824.

Obgleich in der Nacht zum 2ten Junius noch ein solcher Frost stattgefunden hat, daß man vor Sonnenaufgang Eis bemerkte, so war doch die Temperatur im ganzen Monate sommerlich warm und an einigen Tagen heiß. In den ersten 12 Tagen war es sehr trocken; nachher aber fehlte es, besonders im letzten Drittheile

teile des Monats, nicht an Regen. Die ersten 11 Tage desselben waren bei NO. SO. N. und NW. hell oder heiter, der 10te, 11te und 12te bei N. gemischt. Am 13ten, einem trüben, windigen Tage, erschien Regen, auch am 14ten, welcher gemischt und stürmisch war, regnete es; an beiden Tagen wehte NW. Der 15te war bei NO. gemischt und der 16te bei O. hell; der 17te bei SO. trübe und regnicht. Vom 18ten bis 21sten hatten wir bei NW. SW. S. und SO. gemischte Tage. Auch der 22ste und 23ste waren bei NO. und NW. gemischt; an beiden regnete es und am ersten erschien Nachmittags ein Gewitter. Der 24ste, 25ste und 27ste waren bei N. und NW. gemischt, der 26ste und 28ste bei NW. trübe; am 25sten, 26sten und 27sten regnete es und es war windig. Bei W. war der 29ste hell und der 30ste gemischt.

Vorherrschend waren Nordwest und Nordost; an 5 Tagen beobachtete man Nebel; an 8 Tagen und in 4 Nächten Regen; an einem Tage Gewitter und in einer Nacht Frost. Durch die trockene Witterung im Anfange des Monats litten Gärten, Felder und Wiesen, besonders der Graswuchs auf den letztern, den Getraidearten nützten aber die später erscheinenden Regen sehr, so daß sie im Ganzen gut gediehen. Entzündungskrankheiten, besonders der Gebilde des Halses und der Brust, katarrhalische, rheumatische und gichtische Affectionen kamen häufig vor; Scharlach und Masern beobachtete man in verschiedenen Gegenden als gutartig.

Höchster Barometerstand den 4ten Morgens = 341,3‴ bei + 4° de Lük und NO., niedrigster den 22sten Mittags = 331‴ bei + 9,5° de Lük und NO. Unterschied = 10,3‴.

Höchster Thermometerstand den 10ten Mittags = + 22° R. bei N. niedrigster den 2ten Morgens = + 6° R. bei N.

Höchster Hygrometerstand den 14ten Morgens = 90° de Lük bei NW., niedrigster den 2ten Mittags = 27° bei N. mittler = 58,5°.

Höhe des herabgefallenen Regenwassers = 24,5 Linien.

Man zählte im Junius

6 heitre, 6 helle, 1 trüben, 8 gemischte } trockene
3 trübe, 5 gemischte } Regen
} Tage.

10mal	2mal	26mal	6mal	6mal	20mal	3mal	17mal.
W.	SW.	NW.	O.	SO.	NO.	S.	N.

Frankfurth a. d. O., den 3ten Julius 1824.

Frank.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, im Monat Juni 1824.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.												Rauch-Futter			
		Weitzen für den Scheffel		Roggen für den Scheffel		Gerste: Große für den Schfl.		Gerste: Kleine für den Schfl.		Hafer für den Scheffel		Erbsen für den Scheffel		Kartoffeln für den Scheffel		Heu für den Ctnr.		Stroh für das Schock	
		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf		rtl. sgr. pf	
1	Arnswalde	1	12 —	—	21 6	—	— —	—	15 —	—	15 —	—	22 6	—	5 6	—	15 —	4	— —
2	Kottbus	1	22 6	—	27 6	—	24 —	—	— —	—	20 5	1	11 —	—	11 3	—	13 9	4	11 —
3	Krossen	1	20 3	—	26 1	—	23 2	—	18 11	—	17 9	1	1 10	—	8 9	—	25 —	3	15 —
4	Küstrin	—	— —	—	23 2	—	18 —	—	16 3	—	16 3	1	4 3	—	8 7	—	14 6	2	10 —
5	Frankfurth	1	12 —	—	24 —	—	18 11	—	19 1	—	17 9	—	29 —	—	7 1	—	14 1	2	18 —
6	Friedeberg	1	12 10	—	22 8	—	— —	—	16 5	—	15 —	—	26 1	—	5 9	—	12 6	3	— —
7	Guben	1	21 3	—	24 9	—	23 9	—	21 4	—	20 1	1	10 —	—	10 —	—	20 —	4	15 —
8	Hoyerswerda	2	— —	1	3 —	—	27 6	—	— —	—	25 —	—	— —	—	— —	1	5 —	8	— —
9	Kalau	1	18 9	—	24 6	—	20 8	—	— —	—	18 8	1	19 8	—	7 8	—	— —	5	— —
10	Königsberg	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
11	Landsberg	1	9 2	—	23 3	—	17 2	—	15 2	—	13 3	—	27 1	—	5 8	—	13 9	2	20 —
12	Lübben	1	21 3	—	23 9	—	22 6	—	20 —	—	21 9	—	— —	—	10 —	—	— —	4	— —
13	Luckau	1	16 10	—	21 4	—	21 3	—	— —	—	17 9	1	20 —	—	10 —	—	25 —	5	— —
14	Soldin	1	9 5	—	25 2	—	20 8	—	17 6	—	15 11	—	29 9	—	7 3	—	17 6	3	15 —
15	Sorau	1	20 —	—	26 3	—	27 6	—	— —	—	17 6	1	3 9	—	10 —	—	22 6	4	— —
16	Spremberg	1	29 —	1	1 —	—	27 7	—	— —	—	21 6	1	20 —	—	11 11	1	— —	5	15 —
17	Zielenzig	1	22 6	—	23 9	—	— —	—	17 6	—	17 —	1	4 4	—	8 7	—	22 6	4	15 —
18	Züllichau	1	23 2	—	23 —	—	— —	—	17 11	—	14 6	—	29 10	—	6 5	1	— —	5	10 —

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 29.

Ausgegeben den 21sten Juli 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

No. 12. enthält (No. 872.) Allerhöchste Sanktion des Regulativs vom 28sten April d. J. den Hausirhandel und die Gewerbe betreffend. d. d. den 21sten Mai d. J.

(No. 873.) Regulativ für den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren. Vom 28sten April d. J.

(No. 874.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Juni d. J. wegen der den Friedensgerichten im Großherzogthum Posen beizulegenden Befugniß, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes aufnehmen zu dürfen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 81. Bekanntmachung.

Im §. 3. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 2ten November 1822. (Gesetzsammlung No. 766.) durch welche das gesammte Provinzialstaatsschuldenwesen regulirt ist, wird ausdrücklich bestimmt, daß, da den Provinzial-Staats-Passiv-Kapitalien in der Verordnung vom 17ten Januar 1820. (Gesetzsammlung No. 577. §. III) eine allgemeine Sicherheit verschrieben sei, alle Ansprüche auf Einräumung einer besondern oder Verbesserung der bestellten Sicherheit, in so fern sie bei Verkündigung jener Verordnung nicht durch hypothekarische Eintragung oder Uebergabe bereits realisirt worden, wegfallen sollen. Da nach dieser Allerhöchsten Bestimmung alle damit im Widerspruche stehende Gesuche namentlich aber alle Anträge auf hypothekarische Sicherstellung oder Eintragung solcher zu den Provinzial-Staatsschulden gehörigen Kapitalien in die Hypothekenbücher oder Intabulationsblätter unzulässig sind: so wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Falle darüber Zweifel entstehen sollten, ob und welche Kapitalien zu den

Provinzialstaatsschulden gehören, die betreffende Regierung des Departements darüber auf den Grund unserer Etats die erforderliche Auskunft ertheilen wird.

Berlin, den 26sten Juni 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Brelitz. Deetz. von Rochow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 18ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No 82 Ankauf von Remonte-Pferden in dem Herzogth um Sachsen, den Marken, Alt- und Neu-Vorpommern. 1ste Abth. 861. März.

Mit Bezugnahme auf die von einer Königl. Hochlöbl. Regierung bereits erlassene Bekanntmachung, den von Sr. Majestät dem Könige befohlenen Ankauf der diesjährigen Remonte in den genannten Provinzen betreffend, zeige ich dem hiebei interessirten Publiko die hiezu anberaumten Märkte nunmehro an, auf welchen eine zu diesem Behuf bestimmte Kommission unter dem Präsidio des Major von Massow des 2ten Dragoner-Regiments, die für den Kavallerie- und Artilleriedienst geeigneten Pferde gegen gleich baare Bezahlung ankaufen wird.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften von denen anzukaufenden Remonten durch die frühern Bekanntmachungen in den vergangenen Jahren, jeden Pferdezüchter hinlänglich bekannt sein müssen, so will ich solche dennoch in der nachfolgenden nähern Bestimmung abermals bezeichnen.

Daß während der Dauer des Remonteankaufs nur von den Pferdezüchtern des Landes, und durchaus nicht von einem Pferdehändler, sowohl in- als ausländischen gekauft wird, ist ebenfalls bekannt. Noch setze ich hiebei fest, daß ein jedes verkaufte Pferd mit einer guten schwarz ledernen Trense und neuen Strickhalfter mit zwei hänfenen Stricken versehen und unbeschlagen sein muß; ersuche auch ebenmäßig die resp. Verkäufer, sich auf den Marktorten so zeitig als es ihnen nur die Entfernung davon gestattet, einzufinden.

Berlin, den 15ten März 1824.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur. Beier.

Die Märkte sind folgende und werden abgehalten:

den 29sten	August	in Berlinchen,
„ 30sten	dito	„ Friedeberg,
„ 2ten	September	„ Wrietzen a. d. O.,
„ 3ten	dito	„ Zehden,
„ 4ten	dito	„ Angermünde,
„ 6ten	dito	„ Prenzlow.

Nähere Bestimmung über die erforderlichen Eigenschaften der anzukaufenden Remontepferde.

Die Pferde müssen die zum Königl. Kavalleriedienst, sowohl in Hinsicht ihres Baues und Ganges, als auch ihrer Größe und Stärke erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern befreit sein, welche überhaupt den Kauf eines Pferdes

ge-

gesetzlich ungültig machen und dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind; auch dürfen hierunter weder ganze noch halbe Hengste oder Krippensetzer sein.

Diejenigen Pferde, an welchen ein dergleichen Fehler entdeckt wird, werden dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt.

Sie sollen in der Regel nur 4 und 5 Jahr alt sein und nur dann würde mit den 6jährigen eine Ausnahme statt finden, wenn solche noch völlig ungebraucht sind.

Es werden auch wiederum einige hundert junge Pferde gekauft die aber bereits das 3te Jahr vollendet, schon ziemlich ausgelegt haben und von edler Race sein müssen.

Das Maaß ist mindestens 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll auch darüber.

Die Artillerie-Zugpferde müssen von starkem Körperbau, breiter Brust und breitem Kreuz, und durchaus nicht schmal und spitzig sein, besonders gute Hufe und starke Beine haben, ohne dabei schwerfällig im Gange zu sein.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir mit Bezug auf das Publikandum vom 2ten März d. J. zur öffentlichen Kenntniß, indem wir diejenigen Herrn Landräthe unsers Verwaltungsbezirks, in deren Kreisen Marktorte angesetzt sind, anweisen am Tage des Marktes persönlich zugegen zu sein, und zur Beförderung des Geschäfts mitzuwirken und namentlich auch bloße Pferdehändler zurückzuweisen, welche der Remonteankaufskommission etwa Pferde zum Verkauf anbieten möchten. Hiermit verbinden wir zugleich die Nachricht, daß der Rittmeister Czacku auch für den diesjährigen Remonteankauf in den Provinzen Brandenburg, Pommern, und Sachsen zum Civilkommissarius ernannt und als solcher für die Einquartierung und Verpflegung der Mannschaften und Pferde beauftragt ist. Alle mit dem Einquartierungs- und Verpflegungsgeschäft beauftragte Behörden, namentlich die Herrn Landräthe und die Magistrate haben daher den auf das Remonteankaufsgeschäft sich beziehenden Requisitionen des Herrn ꝛc. Czacku prompt und unweigerlich zu genügen.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 83. Wegen der Stempel zu den Pensions- und Wartegelderquittungen 2te Abt. 132 b. Juli.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche von uns ressortirende Kassen, welche für Rechnung unserer Hauptkasse Civilpensionen und Wartegelder zu zahlen haben, rücksichtlich der zu den diesfälligen Quittungen anzuwendenden Stempel, auf folgende zu beachtende Punkte aufmerksam zu machen:

1) Nach dem §. 8. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. ist der Quittungsstempel von Wartegeldern und Pensionen nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen zu berechnen. Zu den Quittungen über die Partial-Zahlungen im Laufe des Jahres ist daher kein Stempel anzuwenden, sondern solcher lediglich zu den Jahres Quittungen beizubringen. Hieraus folgt von selbst, daß auch in Ansehung derjenigen Pensionen und Wartegelder, welche im Laufe eines Jahres von einer Kasse auf eine andere zur Zahlung übergehen, der Quittungs-Stem-

Stempel nach dem Gesammtbetrage der in diesem Jahre geleisteten Zahlungen berechnet, und von derjenigen Kasse beigebracht werden muß, welche die letzte Zahlung im Jahre geleistet hat.

2) In denjenigen Fällen, wo die Zahlung einer Pension oder eines Wartegeldes wegen Absterbens des Empfängers oder aus einer andern Ursache gänzlich aufhört, muß der Quittungsstempel nach dem Gesammtbetrage der im Laufe des Jahres geleisteten Partial-Zahlungen von dem Empfänger oder resp. dessen Erben eingefordert und den Quittungen über diese Zahlungen beigefügt werden.

3) Hat weder die Ueberweisung einer Pension oder eines Wartegeldes statt gefunden, noch die Zahlung der bewilligten Summe gänzlich aufgehört, ist aber ein Theil derselben vor dem Rechnungsschlusse nicht erhoben worden; so muß bei Auszahlung des Restbetrages der Quittungsstempel über den Jahresbetrag, wozu dieser Rest gehört, beigebracht werden und ist dies zur leichtern Uebersicht in Margine der Nachweisungen, mittelst welcher quartaliter die Pensions- und Wartegelder-Quittungen unserer Hauptkasse eingesandt werden, zu bemerken.

Vorstehende Bestimmungen finden übrigens nur auf die Civilpensionen und Wartegelder, nicht aber auch auf die Militairzahlungen dieser Art Anwendung.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 84. 1. Abt. XIV. 5. Juli.

Zum Wiederaufbau der in der Stadt Wronke Regierungsbezirk Posen abgebrannten evangelischen Kirche und der Pfarr- und Schulgebäude haben des Königs Majestät eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte zu bewilligen geruht.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Superintendenten und Magistrate hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten bis zum 1sten Oktober d. J. an die hiesige Instituten- und Kommunalkasse einzusenden; zugleich auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 85. Beardentschädigung für den Archidiakonus Wenzel zu Arnswalde. 1ste Ab. 115. 8. Juni.

Dem Archidiakonus Wenzel zu Arnswalde ist bei denen, am 16ten April 1820 und 19ten Juni 1822. daselbst stattgehabten Bränden zweimal eine Scheune niedergebrannt, wodurch er nach der geschehenen Ermittelung jedesmal über den vierten Theil seines Mobiliarvermögens verloren, und dafür von der Prediger-Mobiliarbrandversicherungssocietät eine Entschädigung von 200 Rthlr. zu fordern hat, welche auszuschreiben bisher deshalb Bedenken getragen worden ist, weil die Scheune nicht zur Amtswohnung des ꝛc. Wenzel, vielmehr, da eine solche in Arnswalde

Zu der dem ꝛc. Wenzel für den gehabten Verlust zustehenden Brandentschädigung hat jedes der vorhandenen 486 Mitglieder des Vereins 12 sgr. 6 pf. beizutragen, und wird der dadurch über den Bedarf aufkommende Betrag von 2 Rtlr. 15 sgr. wie bisher gesammelt und berechnet werden.

Die Herren Superintendenten werden daher aufgefordert diese Beiträge von den Mitgliedern aus ihren Diöcesen einzuziehen, und spätestens bis zum 1sten September c. an unsere Instituten- und Kommunalkasse einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 5ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Wenn von den Lehrern der Geschichte bei den gelehrten Schulen unsers Ressorts von dem, von dem hiesigen Prediger und Lehrer Pischon unter dem Titel:

„die Weltgeschichte in gleichzeitigen Tafeln zum Gebrauch für Schulen bearbeitet, Erste Abtheilung, die alte Geschichte nebst einer Uebersicht der alten Zeitrechnung, Erdbeschreibung und Literaturgeschichte, Zweite Abtheilung, die Geschichte des Mittelalters nebst einer vollständigen Darstellung der politischen Geographie der mittlern Zeiten, einer Uebersicht der geschichtlichen Literatur und der Wissenschaft, Kunst- und Sittengeschichte dieses Zeitraums enthaltend, Berlin, 1820. und 1824. bei Reimer, quer Quarto, (beide Abtheilungen drei Thaler.)“

herausgegebenen Werke neben andern zum Zweck geeigneten Hülfsmitteln ein zusagender Gebrauch gemacht werden kann, so empfehlen wir dasselbe doch insonderheit und um so mehr wegen der in der zweiten Abtheilung enthaltenen, mit musterhafter Sorgfalt bearbeiteten Geographie des Mittelalters, weil es für diesen Zweig der Geschichte noch immer sehr an leicht zugänglichen Hülfsmitteln fehlt.

Berlin, den 1sten Juli 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Jahrmarkts-Verlegung in der Stadt Forste. 2. Abt. 709. d. Juni.

Der für Forste im diesjährigen Kalender auf den 28sten August angesetzte Viehmarkt ist, auf den Antrag des Magistrats, auf den 1sten September verlegt worden, welches dem handeltreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Dienstknecht Johann Gottfried Gottlieb Schilling, welcher wegen Diebstahls bei uns in Untersuchung sich befindet, ist auf dem Transporte von hier nach Wulckow unweit Biegen seinen Begleitern entsprungen.

Da an der Wiederhabhaftwerdung dieses Diebes viel gelegen ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort zu arretiren, und unter sicherer Begleitung geschlossen anhero befördern lassen zu wollen.

Müllrose, den 11ten April 1824.

Das Patrimonialgericht über Wulckow und Wüste-Kunersdorf.

Signalement.

Der Johann Gottfried Gottlieb Schilling ist aus Kemnath bei Sternberg gebürtig, jedoch in Kurtzig bei Meseritz erzogen, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, evangelischer Religion, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat als Kennzeichen in der linken Hand in der Gegend des Daums eine geheilte Schnittwunde.

Bei seiner Entweichung ist derselbe bekleidet gewesen mit einem grautuchenen Mantel, einer gestrickten wollenen Unterjacke, einer buntkattunenen Weste, langen weißleinwandnen Hosen, Stiefeln, einer blautuchenen Mütze mit rothem Streif und buntkattunenem Halstuch.

Verlorner Reisepaß.

Der Schuhmachergeselle Johann Friedrich Billep, wohnhaft in Weddin, Wittenberger Kreises, gebürtig aus Senft bei Koswig, hat seinen Reisepaß, ausgestellt unterm 14ten August 1823. auf ein Jahr von der Königl. Landräthl. Behörde Wittenberger Kreises, zuletzt in Kalau am 25sten Juni 1824. und hier in Guben, wo er seit dem 28sten Juni c. gearbeitet, am 14ten Juli c. visirt, in der Nähe der Stadt Forst am 16ten huj. verloren.

Es ist ihm von uns unter heutigem Tage an dessen Stelle ein neuer Reisepaß, auf 6 Monat gültig, zunächst nach Spremberg, ertheilt worden. Der verlorne Paß wird mortifizirt.

Guben, am 17ten Juli 1824.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der von hier gebürtige Schlossergeselle Karl Ludwig Naumann hat seinen unterm 21sten d. Mts. sub No. 105. zur Reise nach Posen, auf 6 Monat gültig, ausgestellten Reisepaß nebst Wanderpaß des Kreislandraths v. Schöning vom 17ten d. Mts. auf dem Wege von hier nach Bomst verloren, weshalb die bezeichneten Papiere hierdurch für ungültig erklärt werden.

Züllichau, den 30sten Juni 1824.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 30.

Ausgegeben den 28sten Juli 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

Nro. 13. enthält (Nro. 875.) Den Tarif, nach welchem das Brückdurchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Rheinbrücke zu Koblenz zu erheben ist. Vom 6ten Mai d. J.

(Nro. 876.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Juni, betreffend die mit Bestallungen der französischen Regierung noch versehenen Posthalter (maîtres de Poste) in den Rheinprovinzen.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 86. Bekanntmachung.

Nachstehende Staatsschuldschein-Prämien von der am 1sten Juli v. J. angefangenen fünften Ziehung, nämlich:

„zu 130 Rthlr."

1	22522	5	42566	9	66666	13	133906	17	201344	21	244602
2	34468	6	43225	10	99062	14	142859	18	201622	22	253855
3	37827	7	55841	11	115869	15	145475	19	214732	23	262986
4	38931	8	62347	12	130630	16	154522	20	217791	24	284813

„zu 18 Rthlr."

1	2130	8	3507	15	5175	22	7055	29	8449	36	12199
2	2618	9	3986	16	5390	23	7071	30	8450	37	12468
3	2681	10	4178	17	6012	24	7103	31	8484	38	12919
4	2774	11	4252	18	6033	25	7172	32	8985	39	13352
5	3224	12	4470	19	6329	26	7951	33	9084	40	13355
6	3226	13	5041	20	6613	27	8201	34	10401	41	14206
7	3482	14	5160	21	6788	28	8267	35	10422	42	14297

Fortsetzung:

43	14298	82	21673	121	40088	160	56463	199	92579	238	126114
44	14431	83	21868	122	40671	161	56840	200	95125	239	126272
45	14432	84	22163	123	40862	162	56890	201	95128	240	126275
46	14450	85	22170	124	40864	163	56927	202	96664	241	126572
47	14539	86	22243	125	41194	164	64011	203	96792	242	127027
48	14540	87	22249	126	41786	165	64052	204	96854	243	127295
49	14801	88	22419	127	42451	166	64054	205	100615	244	127467
50	14811	89	22502	128	42716	167	64065	206	100637	245	127706
51	14813	90	22988	129	43056	168	64078	207	100680	246	128598
52	14814	91	24116	130	43216	169	64277	208	100808	247	128642
53	14815	92	24128	131	43253	170	65112	209	100853	248	131130
54	14963	93	24534	132	43539	171	66249	210	103606	249	131986
55	14966	94	24812	133	43594	172	66434	211	103613	250	133877
56	14968	95	25197	134	46881	173	66997	212	103623	251	134796
57	14974	96	25418	135	46913	174	67101	213	103759	252	140330
58	14982	97	25458	136	48160	175	69044	214	103964	253	140974
59	16721	98	25588	137	48188	176	69048	215	103967	254	140981
60	16747	99	25875	138	48308	177	69960	216	104000	255	140985
61	17032	100	26447	139	48408	178	70095	217	104004	256	141399
62	17470	101	26511	140	49127	179	70313	218	104012	257	141500
63	18106	102	26916	141	50160	180	77015	219	104013	258	141661
64	18108	103	26926	142	50291	181	77065	220	107176	259	141701
65	18234	104	26963	143	50475	182	79128	221	109099	260	142625
66	18417	105	33220	144	50494	183	80160	222	109442	261	142635
67	18501	106	34116	145	50530	184	80739	223	109476	262	142637
68	18535	107	34134	146	50657	185	81518	224	110321	263	142911
69	18543	108	34135	147	51060	186	81812	225	111484	264	144976
70	19159	109	34608	148	51529	187	81911	226	111559	265	145956
71	19161	110	34793	149	52762	188	81973	227	111762	266	146404
72	19222	111	34810	150	52846	189	81974	228	111823	267	146491
73	19244	112	34943	151	52872	190	84550	229	111844	268	146802
74	20047	113	36680	152	52880	191	85402	230	116137	269	152119
75	20049	114	37119	153	53084	192	85820	231	116149	270	152122
76	20059	115	37349	154	53085	193	86006	232	117070	271	154499
77	20072	116	37654	155	53200	194	86153	233	123689	272	154501
78	20102	117	38794	156	55486	195	86186	234	124718	273	154507
79	20299	118	39007	157	55827	196	86190	235	125486	274	154517
80	20950	119	39180	158	56406	197	86462	236	125644	275	154519
81	20965	120	40087	159	56460	198	86464	237	126015	276	154520

Fortsetzung:

277	154521	305	187834	333	217279	361	232879	389	272297
278	155268	306	190660	334	217280	362	232893	390	273826
279	155374	307	192210	335	219343	363	234457	391	274559
280	155429	308	192378	336	219384	364	235834	392	276172
281	160407	309	193991	337	220836	365	236920	393	275217
282	160742	310	193992	338	220839	366	244604	394	277276
283	160791	311	196578	339	221752	367	244983	395	277280
284	160960	312	198112	340	221789	368	247670	396	277371
285	161537	313	198120	341	222190	369	249451	397	279444
286	162600	314	199461	342	222768	370	249600	398	280510
287	162998	315	200996	343	223734	371	250968	399	282704
288	169155	316	204019	344	223740	372	251571	400	282819
289	170047	317	204151	345	224576	373	252329	401	282854
290	170489	318	204152	346	226833	374	252798	402	282936
291	170590	319	205890	347	226939	375	252819	403	284934
292	171504	320	206349	348	228606	376	252834	404	286936
293	172390	321	206669	349	228785	377	253948	405	288474
294	172894	322	206849	350	228831	378	254299	406	290746
295	172899	323	213277	351	229368	379	256768	407	291194
296	176460	324	213823	352	229384	380	256772	408	292779
297	176594	325	214428	353	230715	381	260612	409	294600
298	184291	326	214615	354	231254	382	262152	410	296789
299	184551	327	214616	355	231335	383	262293	411	296820
300	184719	328	214728	356	231340	384	262858	412	296940
301	184987	329	214962	357	231407	385	265494		
302	185183	330	215410	358	231455	386	265495		
303	185543	331	215557	359	231984	387	265849		
304	187277	332	217225	360	232759	388	265882		

sind bis zum 1sten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungskasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß präkludirt und der Betrag derselben von . . . . . 10,536 Rthlr.

nach Abzug des Courswerthes von 92 pro Cent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2,400 Rthlr. Staatsschuldscheine von den 24 Prämien zu 130 Rthlr. und der Zinsen hiervon vom 1sten Juli v. J. bis Ende Juni d. J. von . . . . . 2,304 .

mit . . . . . 8,232 Rthlr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des

Publi-

Publikums, insonderheit aber der Inhaber der Prämienscheine, gebracht wird, mit der wiederholten Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen sowohl bei den Regierungshauptkassen als im Auslande sehr erleichtert ist, künftig, nach Maaßgabe der Ziehungslisten in den dazu bestimmten Fristen zu erheben, und sich nicht dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszusetzen.

Berlin, den 2ten Julius 1824.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:
abwesend.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 23sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 87. Brandentschädigung für den Kantor und Schullehrer Wirth zu Neu-Langsow 1ste Abth. 250. St. Juli.

Der Kantor und Schullehrer Wirth zu Neu-Langsow hat bei dem am 2ten April d. J. daselbst stattgefundenen Feuer nach der geschehenen Ausmittelung über die Hälfte seines Vermögens verloren, und deshalb von der Predigermobiliarbrandversicherungssocietät eine Entschädigung von 100 Rthlr. zu fordern, wozu jedes der vorhandenen 1215 Mitglieder und zwar die 54 Kurmärksche Stadtschullehrer jeder $3\frac{3}{4}$ Sgr. die übrigen 1161 Mitglieder aber jeder $2\frac{1}{2}$ Sgr. beizutragen haben. Die hierdurch über den Bedarf aufkommenden 3 Rthlr. 15 Sgr. werden wie bisher gesammelt und berechnet werden.

Die Herren Superintendenten werden aufgefordert, diese Beiträge einzuziehen, und spätestens bis zum 1sten September c. an unsere Instituten- und Kommunalkasse einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 88. Ausgezahlte Prämien für die Entdeckung einer Brandstifterin. 1. Abth. XLI. Juli.

Nach den Verhandlungen über die Entstehung des Brandes zu Lebus, am 29sten Juli 1822., haben die verehelichte Tagelöhner Burrmann und der Lehnschulze Wollburg zu Lebus, erstere durch Anzeige ihres gegründeten Verdachts, und letzterer durch seine dabei angewendeten Bemühungen, zur Entdeckung der Thäterin in dem Grade beigetragen, daß dieselbe zur Untersuchung gezogen und gegen sie

als

als vorsätzliche Brandstifterinn auf lebenswierige Zuchthausstrafe hat erkannt werden können.

Der verehelichten Burmann ist für ihre Entdeckung eine Prämie von 50 Rthlr. und dem ꝛc. Wollburg zum Anerkenntniß seiner Bemühungen eine Remuneration von 50 Rthlr. bewilligt und ausgezahlt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Dem Herrn Grafen von Brühl ist die Ober-Aufsicht auf die im Sorauer Kreise und zwar in der Herrschaft Forste und Pförten vorkommenden Wegebauten übertragen und unter seiner Leitung werden der Hauptmann von Greiffenberg auf Bosda, der Amtsverwalter Zakrzewsky zu Forste und der Bau-Inspektor Straßer zu Pförten die spezielle Wegepolizei führen. 1ste u. 2te Abt. 833 a. Juli.

Desgleichen sind in die Stelle des abgegangenen Justizraths von Dabricius auf Zelz, der Domainenbeamte Uhden zu Triebel zum Wegepolizeikommissarius des 3ten Bezirks Sorauer Kreises und bei dem erfolgten Ableben des Oberamtmanns Sturm zu Christianstadt der Oberförster Bauer zu Sablath zum Wegepolizeikommissarius im 9ten Bezirk beregten Kreises hinwiederum bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 20sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Regierungskondukteur Härtel zur Möllerschen Mühle bei Friedland wird während der jetzigen Abwesenheit des Wasserbauinspektors Gersdorff von Kottbus für diesen die vorkommenden Vermessungsrevisionen übernehmen. 2te Abt. 996 a. Juli.

Der Kandidat der Pharmazie Friedrich Wilhelm Nikolai ist als Apotheker zu Lübben approbirt worden.

Der Thierarzt Friedrich August Küers zu Züllichau ist zum Kreisthierarzte für den Züllichauer und Krossener Kreis bestellt und verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Den beiden Küstern und Schullehrern Müller zu Klempzow und Feldner

zu

zu Stobritz, ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten das Prädikat als Kantoren beigelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Der Kammergerichts-Referendarius Ballhorn ist als Assessor beim hiesigen Oberlandesgericht angestellt.

Dem Land- und Stadtrichter Weiland zu Arnswalde ist der Charakter eines Justizraths beigelegt worden.

Der Auskultator Lehnert ist als Referendarius bestätiget.

Der Kanzlist Klötzen zu Aacken ist als solcher zum hiesigen Oberlandesgericht versetzt.

Der Invalide Richter ist als Gerichtsdiener beim Stadtgericht zu Lippehne angestellt.

Der Oberlandesgerichts-Journalist Zimmermann ist gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Von den Ständen des Krossenschen Kreises ist der Rittergutsbesitzer von Zychlinsky auf Treppeln bei Krossen zum Landfeuersocietäts-Direktor für gedachten Kreis gewählt, und in dieser Eigenschaft von dem Königl. Hohen Ministerio des Innern bestätigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weißig, den 20sten Juli 1824.

Neumärk. Generallandfeuersocietätsdirektion.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ist nunmehr in den Stand gesetzt, im nächsten Oktober-Monate die Nachzahlung der für den 1sten Oktober 1813 noch rückständigen Pensionen in eben der Art zu leisten, als es hinsichtlich der Reste für den 1sten April 1813. durch die Bekanntmachungen vom 24sten Dezember des vorigen und vom 29sten Januar des laufenden Jahres bestimmt worden ist.

Es wird demnach die Zahlung in Courant mit einem Agio von Zehn Prozent, bei der hiesigen General-Wittwenkasse, in dem Zeitraum vom 25sten Oktober

ber bis zum 15ten November dieses Jahres, an die sich meldenden Wittwen, oder deren Erben und Cessionarien, gegen gehörige Quittung und respektive Legitimation geleistet werden.

In jeder Quittung muß der eigentliche Pensionsbetrag in Golde, mit dem dafür einschließlich der 10 Prozent Agio gezahlten Betrage in Courant ausgedrückt seyn.

Ist eine Quittung über den jetzt zahlbaren Rückstand von der zum Empfange berechtigten Wittwe bereits vor längerer Zeit auf Gold ausgestellt worden, und die Wittwe noch am Leben: so braucht unter dieser Quittung nur nachträglich bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Prozent Agio angenommen sey. Die anderweitige Unterschrift der Wittwe ist aber auch von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, zu beglaubigen.

Gegen solche Quittungen wird der Betrag dem Präsentanten, ohne weitere Legitimation, ausgezahlt werden.

Wo aber das Recht zum Empfange des Pensionsrückstandes, durch Erbschaft, Cession, oder sonst, auf einen Dritten bereits übergegangen: da ist dieser verpflichtet, wenn es nicht bereits früher geschehen ist, sich als rechtmäßiger Erwerber desselben, noch vor Eintritt des Zahlungstermins vollständig bei uns zu legitimiren und sodann über den zahlbaren Betrag eine besondere, nach obiger Vorschrift verfaßte und hinsichtlich der Richtigkeit seiner Unterschrift attestirte Quittung auszustellen.

Was die noch rückständig bleibende Pensionsrate für den 1sten April 1814. betrifft: so kann, aus den in der Bekanntmachung vom 24sten Dezember v. J. angegebenen Gründen, deren Zahlung für jetzt nicht erfolgen; indessen hofft die Generaldirektion, solche im Februar-Monate des nächsten Jahres realisiren zu können.

Bis zu einer näheren desfallsigen Bekanntmachung müssen alle auf frühere Zahlung abzweckende Anträge ganz unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 8ten Juli 1824.

Generaldirektion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Sicherheits-Polizei.

Die Dienstmagd Susanne Marie Herzog aus Rheinsdorf bei Merseburg gebürtig, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, mittler Größe, blonden Haar's, runder Stirn, blonder Augenbraunen, blauer Augen, mittler Nase und Mund, ovalen Kinn's und Gesicht's, gesunder Gesichtsfarbe und im achten Monat ihrer Schwan- Steckbrief.

Schwangerschaft, traf gestern, um bei ihrer angeblich hieselbst wohnenden Schwester ihre Niederkunft abzuwarten, mit einem beschränkten Passe d. d. Berlin den 10ten d. M. und J. hier ein, ergriff aber, ehe ihr noch der gedachte Paß zur Rückreise nach Berlin eingehändigt werden konnte, die Flucht.

Diese Person ist hier durchaus unbekannt, und weder sie noch ihre Schwester haben hier jemals domiciliirt und sie daher die Königl. Polizeiintendantur zu Berlin mit Lügen hintergangen. In Rücksicht ihrer nahen Entbindung und da sie kürzlich nur wegen Betruges eine 6 monatliche Zuchthausstrafe erlitten, verdient die Flüchtlingin die Aufmerksamkeit der resp. Polizeibehörden, zu welchem Behuf wir diese Nachrichten mittheilen.

Müncheberg, den 24sten Juli 1824.

Der Magistrat.

Stammrollen, das Buch zu 8 Gr. Kour., sind vorräthig zu haben bei

Trowitzsch und Sohn,
Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 31.

Ausgegeben den 4ten August 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 89. Die Lieberschen Gesundheitskräuter betreffend. 1. Abt. LXVII. Juli.

Es wird unter dem Namen der Lieberschen Gesundheits- oder Auszehrungskräuter ein Thee verkauft, der nach einer genauen, durch die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zu Berlin bestätigten Untersuchung nichts anders ist, als die zerschnittene Pflanze eines, auf Aeckern häufig wildwachsenden Unkrauts, nämlich der großblumigen tauben Nessel (Galeopsis grandi flora Rath.) Von diesen sogenannten Gesundheits- oder Auszehrungskräutern wird das Pfund zu $2\frac{1}{3}$ rthl. verkauft, kann aber aus den Apotheken für $\frac{1}{3}$ rthl. geliefert werden, wenn man Bestellungen darauf macht.

Unter solchen Umständen, und da nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sogenannte Geheimmittel von Personen, die nicht Apotheker sind, gar nicht, von Apothekern aber nur auf Vorschrift approbirter Aerzte verkauft werden dürfen; wird der Debit der mehrgedachten Lieberschen Gesundheits- oder Auszehrungskräuter durch die erstgenannten Personen, gänzlich untersagt, so wie alle Polizeibehörden angewiesen werden, es nicht zu gestatten, daß in die, im hiesigen Regierungsbezirke erscheinenden öffentlichen Blätter, Anzeigen in Betreff des Verkaufs dieser Kräuter, fernerhin aufgenommen werden dürfen. Sollte ein Nichtapotheker mit diesen Kräutern handeln, so ist der Vorrath sofort in polizeilichen Beschlag zu nehmen und davon an uns Anzeige zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 90. Brandentschädigung für den Prediger Schultze in Reitwein. 1ste Abt. 61ste. Mai.

Der Prediger Schultze in Reitwein hat bei dem am 2ten Mai c. daselbst statt gehabten Brande nach geschehener vorschriftsmäßiger Ausmittelung über den 4ten Theil seines Mobiliarvermögens verloren, und daher von der Prediger-Mobiliar-Brandversicherungssocietät eine Entschädigung von 200 Rthlr. zu fordern, wozu jedes der vorhandenen 487 Mitglieder 12 Sgr. 6 Pf. beizutragen hat.

Die

Die hierdurch über den gegenwärtigen Bedarf aufkommenden 2 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. werden wie bisher gesammelt und berechnet werden.

Die Herrn Superintendenten werden aufgefordert diese Beiträge einzuziehn und spätestens bis zum 1sten September c. an unsere Instituten- und Kommunalkasse einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 91. 1te Abt. 773 g. Juli.

Zu den öffentlichen Prüfungen am Königlichen Schullehrer-Seminare zu Neuzelle, so wie an den damit in Verbindung stehenden Anstalten, ist in diesem Jahre der 22ste und 23ste September festgesetzt worden, welches wir hierdurch zur Kenntniß der Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren und sämmtlicher Schulfreunde bringen wollen.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No 92 Wegen der Natural-Einquartirung. 1. Abth. XCI. Juli.

In unserer Bekanntmachung vom 20sten Oktober 1815 (Amtsblatt für 1815 Stück 43. Nro. 255.) sind die Fälle angegeben, in welchen auch die Miether mit Einquartirung belegt werden können. Neuerdings ist indessen von Seiten des Königl. Ministerii des Innern bestimmt worden, daß die Miether während des Friedens-Zustandes überhaupt nicht weiter zur Einquartirungslast herangezogen werden dürfen, wonach sich daher die Einquartirungsbehörden fortan zu achten haben.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten: Wilhelm Ferdinand Heinrich Seliger, Konrektor an der Bürgerschule in Landsberg a. d. W., Carl Heinrich Schraube, Lehrer am Gymnasio zu Neu-Ruppin, und zwar dieser mit dem Prädikat „vorzüglich bestanden," August Friedrich Wilhelm Rosenfeld, Alumnen-Inspektor am Joachimsthalschen Gymnasio in Berlin, Eduard Theodor August Zander, Alumnen-Inspektor am Joachimsthalschen Gymnasio in Berlin, und Christian Carl Gottfried Lauritsch in Trampe bei Neustadt-Eberswalde für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 20sten Juli 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

---

1. Abth. LVII. Juli.

Im ersten diesjährigen Lehrkursus sind in dem Hebammeninstitute zu Lübben, nachbenannte Frauen unterrichtet und nach vorgängiger wohlbestandener Prüfung mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, von uns als Hebammen approbirt worden: Die Johanne Suchy aus Groß Särchen, die Marie verehelichte Gurkin aus Byleguhr, die

Suchy

Christiane verehelichte Flethin aus Gablenz und die Dorothea Elisabeth verehelichte Brunsch aus Belkau.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Regierungsrath Matthias ist zur Königl. Ober-Bau-Deputation in Berlin versetzt worden; bis zur anderweiten Besetzung der Stelle des Landbauraths, werden die Geschäfte desselben im Kollegium der Königlichen Regierung durch den Bauinspektor Gersdorf besorgt. 2. Abth. 1487a. Juli.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 24sten April d. J., (Gesetzsammlung No. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1sten Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmlichen Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, sämmtliche Inhaber: Aufforderung der Königlichen zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Kommission.

a) von Danziger Stadtobligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelderobligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Kommune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31sten Oktober dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadtobligationen mit den dazu gehörigen Zinskoupons, welche jedoch nur allein bei den Stadtobligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelderobligationen,

III. alle bei uns notirten Interimsscheine und Kassenquittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a. über Kopf- und Miethssteuer,

b. über

b. über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, welche nicht am 1sten Oktober und 1sten November 1812 ausgestellt sind,

c. über die Gelderhebungen laut Ordnungsschluß vom 20sten Mai 1811, und endlich

d. über die Gelderhebungen laut Ordnungsschluß vom 9ten Juni 1813,

(diese hier ausgenommene Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geldleistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassenanweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird folgendes bestimmt:

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleich lautende Nachweisungen an uns einzugeben.

2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammen zu stellen.

3. Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechtsnamen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4. Die unterzeichnete Kommission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Korrespondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern

5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.

6. Die Kommission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen

auf

auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schuldentableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessionsurkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präclusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31sten Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nehmliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21sten July 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Kommission.

Ewert. Flottwell.

Vorstehende Aufforderung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abt. 1134. Juli. Der aus Driesen gebürtige Musketier Franz Ludwig v. Below ist wegen wiederholten Wolldiebstahls neben andern Strafen auch zum Verluste des Adels, mittels Kriegsrechtlichen von des Königs Majestät allerhöchst bestätigten Erkenntnisses verurtheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Reisepaß. Der Gärtner Johann Gottlieb Graß hat angeblich seinen ihm von dem Magistrat zu Strausberg unterm 10ten Februar c. sub No. 17. ertheilten auf 6 Monat zur Reise über Frankfurth nach Krossen lautenden Reisepaß auf der Tour von Frankfurth hieher vor ohngefehr 14 Tagen verlohren, weshalb derselbe zur Vermeidung eines Mißbrauchs hiermit für ungültig erklärt wird.

Zielenzig, den 26sten Juli 1824.

Der Kreis-Landrath Sydow.

Signalement.

Der Gärtner Graß ist aus Pohle bei Guben gebürtig, evangelisch lutherischer Religion, 44 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, schwarzen Bart und Augenbraunen, graue Augen, ovales Gesicht und ist mittler Statur. Als besondere Kennzeichen Pockennarben und das linke Naseloch beinahe zugewachsen.

Verlorner Reisepaß. Der Tuchmachergeselle Johann Jakob Glais, gebürtig aus Calw im Würtembergischen, 31 Jahr alt, hat das von dem Königl. Sächs. Polizeiamte zu Budissin unterm 24sten huj. erhaltene, zu Spremberg und zuletzt hier sub No. 1120. visirte Wanderbuch, angeblich im hiesigen Orte verlohren; was wir, zur Verhütung eines Mißbrauchs, hierdurch zur Kenntniß bringen.

Kottbus, den 29sten Juli 1824.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß. Der Müllergesell Cajus Julius Cäsar Griebel aus Berlin, hat angeblich seinen Reisepaß d. d. Berlin den 9ten April 1824, auf ein Jahr gültig, und der zuletzt am 16ten d. M. hier visirt worden ist, verloren, daher derselbe hiermit für ungültig erklärt wird.

Sachsendorf, den 23sten Juli 1824.

Das Domainenamt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 32.

Ausgegeben den 11ten August 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

No. 14. enthält (No. 877.) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen. Vom 27sten März d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No 93 Wegen des Brennens der von Gestüt beschälern erzeugten Fohlen. 1ste Abt. 11ti. Juli.

Die von Beschälern aus dem Königl. Hauptgestüt zu Graditz erzeugten und im gegenwärtigen Jahr gebornen Fohlen können, wenn es die Besitzer derselben wünschen, auf der Station, wo die Mutterstute gedeckt worden ist, auch in diesem Jahre wieder mit dem Königl. Landgestütbrande versehen werden. Zu dem Ende sind die Fohlen

der Station	Senftenberg	den	10ten	Septbr. c.	Vormittags	9 Uhr	nach Senftenberg
"	— Reddern	"	11ten	—	—	" " "	Reddern
"	— Krossen	"	13ten	—	—	" " "	Krossen
"	— Schmölln	"	15ten	—	—	" " "	Schmölln
"	— Netzbruch	"	18ten	—	—	" " "	Netzbruch
"	— Thursdorf	"	20ten	—	—	" " "	Thursdorf
"	— Guhden	"	22sten	—	—	" " "	Guhden
"	— Pyrehne	"	23sten	—	—	" " "	Pyrehne
"	— Mannheim	"	24sten	—	—	" " "	Mannheim
"	— Lübben	"	27sten	—	—	" " "	Lübben
"	— Finsterwalde	"	28sten	—	—	" " "	Finsterwalde

zu bringen, wo der Königl. Landgestüts-Roßarzt das Brennen wie gewöhnlich leiten wird.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Den

No. 94. Den Kauf des Salzes nach dem Gewichte und nach dem Gemäße betreffend. 2. Abt. b. 1176. Juli.

Den bestehenden Vorschriften zufolge hängt es bei dem Kaufe des Salzes von den Sellern lediglich von dem Käufer ab, ob er nach dem Gewichte oder nach dem Maaße kaufen will.

Nach der gemachten Erfahrung ist die letzte Art des Kaufes in mehreren Theilen unseres Regierungsbezirks und besonders da die gebräuchlichste, wo es üblich ist, daß das Salz von den Sellern in Säcken zum Verkauf umhergefahren wird.

Der Reiz, Salz dieser Art vorzugsweise von demjenigen zu kaufen, welches in Tonnen von den Salinen an die Faktorien versendet worden, entspringt daher, weil durch das Feststampfen des Salzes in die Tonnen die äußersten Spitzen, Hacheln genannt, verloren gehen, dadurch das äußere blitzende Ansehen des Salzes sich vermindert, und der Zweifel an der innern Güte des Salzes sich erhebt, der aber völlig ungegründet ist.

Dagegen sind beim Kaufe des Salzes nach dem Gemäß Uebervortheilungen der Käufer nur zu sehr zu fürchten und es kann sich ereignen, daß der Seller, welcher auf der Saline nach dem Gewichte kauft und beim Verkaufe in gleicher Art an der Quantität mithin nichts gewinnen würde, beim Ausmessen des Salzes bis 25 pro Cent und mehr an der Menge gewinnt und darum den Käufer an dem Gewichte, nach welchem der innere Gehalt des Salzes lediglich beurtheilt werden muß, verkürzt.

Das Publikum wird hierauf, mit der wohlmeinenden Warnung: sich vor Schaden zu hüten, aufmerksam gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 8. Ein jeder, der Beschwerden über untere Behörden bei der vorgesetzten anbringt, muß die Resolution, über die er sich beschwert, beilegen, widrigenfalls auf seine Anträge nicht verfügt werden kann. Dies findet bei allen Beschwerden, sogar, wenn sie bei des Königs Majestät angebracht werden sollten, unerläßlich statt.

Uebergehung einer Behörde hat die natürliche Folge, daß dieser die Beschwerden zur Abhelfung zugesandt werden, die Supplikanten verlieren durch einen solchen unregelmäßigen Gang also nur Zeit.

Wer wider rechtskräftige Erkenntnisse wiederholt Beschwerde führt, oder sich bei abschläglichen Verfügungen zu beruhigen weigert, wird auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß oder Arbeitshaus gebracht.

Im Wiederholungsfalle wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung um 14 Tage bis 4 Wochen erhöht.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Per-

Personal-Chronik.

Als Feuer-Polizeikommissarien und Stellvertreter im Sorauer Kreise sind bestätigt worden: 1ste Abth. 743 Juli.

1) an die Stelle des abgegangenen Amtmann Lange zu Kunzendorf, der Rittergutsbesitzer von Felden auf Wellersdorf, zum Stellvertreter im ersten Feuer-Polizeibezirk.
2) für den abgegangenen Rittergutsbesitzer von Knobelsdorf auf Döbern, der Rittergutsbesitzer Sametzky daselbst, zum Stellvertreter im 4ten Bezirk.
3) für den abgegangenen Hofrichter von Reibnitz auf Zilmsdorf, der Forstinspektor und Rittergutsbesitzer Knauth auf Grabow zum Feuerpolizeikommissarius des 6ten Bezirks.
4) für den Herrmann von Reibnitz auf Zilmsdorf, der Rittergutsbesitzer Orbky auf Tzscheeren zum Stellvertreter im 6ten Bezirk.
5) statt des verstorbenen Postwärters Fladner in Gassen, dessen Sohn, der jetzige Postwärter Fladner daselbst, zum Stellvertreter im 7ten Bezirk.
6) statt des verstorbenen Oberamtmann Sturm zu Christianstadt, der Oberförster und Feuerpolizeikommissarius im 10ten Bezirk Bauer, auch zum Kommissarius im 9ten Bezirk.
7) für den Apotheker Pietsch in Christianstadt, der Unterförster Reichel in Neudorf, zum Stellvertreter im 9ten Bezirk.
8) an die Stelle des Amtsverwalters Zakrzewsky, welcher zum Bezirksfeuerpolizei-Kommissarius ernannt ist, der Rittergutsbesitzer Würk auf Borau zum Stellvertreter im 12ten Bezirk.

Die Ortschaften Groß-Teuplitz, Klein-Teuplitz, Pockuschel, Läsgen und Jocksdorf, sind dem 6ten Bezirk abgenommen und dem 11ten Bezirk zugelegt, dagegen die Ortschaften Matzdorf und Klein-Petersdorf vom 1sten, und Drehne vom 7ten Bezirk, dem 6ten Bezirke wieder zugelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 17ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Außer dem Regierungskondukteur Härtel wird auch der Regierungskondukteur Gewiß zu Cottbus, welcher als Feldmesser für den hiesigen Regierungsbezirk bestellt worden ist, während der jetzigen Abwesenheit des Wasserbauinspektors Gersdorff von Cottbus, für diesen die vorkommenden Vermessungs-Revisionen übernehmen.

Frankfurth a. d. O., den 3ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Oberlandesgerichtsassessor Lange ist zum Rath ernannt und der Kammergerichts-Referendarius Reichert ist als Assessor bei dem hiesigen Oberlandesgerichte bestallt.

Die

Die Auskultatoren Drabitius und Köhler sind als Oberlandesgerichtsreferendarien bestätigt.

Frankfurth a. d. O., den 4ten August 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung, den Wollmarkt zu Magdeburg betreffend. 2te Abth. 2954. Juli.

Der am 24sten, 25sten und 26sten Juni c. hier abgehaltene erste Wollmarkt hat ein Resultat geliefert, welches die günstigsten Erwartungen übertroffen, indem nahe an 40000 schwere Stein Wolle zum Verkauf gestellt worden sind, welche bei ihrer ausgezeichneten Feinheit und sonstiger Güte zu angemessenen Preisen größtentheils Käufer gefunden haben. Verkäufer und Käufer sind mit ihren Umsätzen und Ankäufen zufrieden gewesen und haben den von den Behörden getroffenen Einrichtungen ihren Beifall gegeben.

Da die feinere Wolle meistentheils in Bündeln zu Markte gebracht wird, und es wünschenswerth ist, daß dies beibehalten werde, weil den Käufern die Prüfung der Beschaffenheit und die Wahl der für sie geeigneten Sorten dadurch sehr erleichtert wird, so wird die Vollendung der Einrichtung des Wollmagazins nun auf das Aeußerste beschleunigt und dadurch die Sicherung der Wolle gegen Staub und Feuchtigkeit vollkommen bewirkt. Das Steigen der Wollpreise vor dem Markt und der jetzt als unbegründet erwiesene Mangel an Vertrauen zu dem Gelingen desselben hatte viele Wollzüchter veranlaßt, vor dem Termin des Markts die Wolle auf den Schäfereien zu verkaufen.

Ohne Zweifel wird dies in den nächsten Jahren unterbleiben und es läßt sich daher mit Bestimmtheit erwarten, daß der hiesige Wollmarkt eine noch viel größere Bedeutsamkeit erreichen und die Interessen der Käufer und Verkäufer in gleichem Maaße befriedigen werde.

Magdeburg, den 15ten Juli 1824.

Königliche Regierung. 2te Abtheilung.

Oeffentliche Anempfehlung einer Litterarischen Unternehmung. 1ste Abt. 1221. Juli.

Der Justiz-Kommissarius Weigert zu Breslau steht im Begriff, ein uns vorgelegtes Werk:

Uebersichtliche und ausführliche Darstellung aller in der Gesetzsammlung, Jahrgang $18\frac{0}{11}$ bis 1820 einschließlich enthaltenen Gesetze, in so weit dieselben noch Gesetzeskraft haben,

herauszugeben. Dieses Werk wird, seiner großen Uebersichtlichkeit wegen, dem öffentlichen Dienst förderlich, und da dasselbe die Gesetze auch ihrem Innhalt nach ausführlich enthält, so finden wir uns veranlaßt, solches nicht nur allen Inhabern der Gesetzsammlung, sondern auch Privatpersonen um so mehr zu empfehlen, als der Verfasser, laut des dem Werke vorgedruckten Vorworts, die Idee ausspricht, nicht nur diese Bearbeitung der Gesetzsammlung fortzusetzen, sondern auch die Amtsblätter sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft auf gleiche

Weise

Weise zu bearbeiten. Insonderheit empfehlen wir den Herrn Landräthen die Theilnahme an dieser Unternehmung möglichst allgemein und auch die Magisträte und Ortsbehörden darauf aufmerksam zu machen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Einnahme.	Gold. Rtlr.	sgr.	Courant. Rtlr.	sgr.	pf.	Vierzehnte Nachweisung der Gaben zur Bibelgesellschaftskasse.
Bis zum 28sten Juli 1823. betrug die Einnahme . .	20	—	992	28	—	
Hierzu sind eingekommen:						
Belag No. 208. 1. Beitrag des Herrn Stadt-Forstraths Senftleben . . 1 Rtlr. (pro 1822.)						
2. do. des Herrn Prodzina 1 — (pro 1822.)						
3. do. des Herrn Chausseeeinnehmer Meyer 1 — (pro 1822.)						
4. do. des Herrn Kantor Hilscher . . . 1 — (pro 1822.)						
5. do. des Herrn Kantor Gluckhuhn . . 1 — (pro 1822.)						
6. do. des Herrn Prediger Kriele . . . . 2 — (pro 1822.)						
7. do. des Herrn Consistorialraths Brescius 2 —						
8. do. des Herrn Regierungsraths Urbani für die 3 letzten Jahre 6 —						
9. do. des Herrn Consistorialraths Muzel . 3 — (pro 18 23/24.)						
10. do. des Herrn Prediger Grünenthal . . 2 — (pro 18 23/24.)						
11. Kollektengelder . . . 10 — 18 sg.						
	—	—	30	18	—	
Belag No. 209. 1. Beitrag des Herr Medizinalraths Dr. Hartmann (in einem Dukaten) 3 Rtlr.						
2. desgl. des Herrn Consistorialassessor Ule pro 1823 1 —						
	—	—	4	—	—	
Latus	20	—	1027	16	—	

Digitized by Google

Einnahme.	Gold. Rtlr.	sgr.	Courant. Rthlr.	sgr.	pf.
Transport	20	—	1027	16	—
Belag No. 210. 1. desgl. der Frau Gräfin v. Schlippenbach . . . 1 Rtlr.					
2. Eine Sammlung, eingesandt von dem Herrn Schulinspektor Wilhelmi . . . . 1 — 10 sg.					
3. Eine dergl. ebenfalls von Herrn Wilhelmi eingesandt — — 20 .	—	—	3	—	—
Belag No. 211. Beitrag des Herrn Pfarrer Gründler zu Nahausen	—	—	1	—	—
do. 212. Beitrag des Herrn Predigers Pätzold zu Königswalde	—	—	1	—	—
do. 213. Von einem Ungenannten, eingesandt durch den Herrn Schloßprediger Hünicke zu Kottbus	—	—	—	15	—
do. 214. a. Sammlung durch den Herrn Prediger Seydel zu Eulam eingesandt 2 Rtlr. 16 sgr.					
b. die durch den Herrn Prediger Zwahr zu Stradow eingesandten . . . . . 3 — — .	—	—	5	16	—
do. 215. 1. Beitrag des Herrn Superintendenten Giebelius zu Wilmersdorf . 1 Rtlr. — sg.					
2. Beitrag des Herrn Prediger Eccius zu Letschin . . 1 — — .					
3. Beitrag des Herrn Kolbe zu Falkenhagen . . . . 1 — — ,					
4. Beitrag des Herrn Giesecke zu Libbenichen . . . 1 — — .					
5. Beitrag des Herrn Jung zu Dolgelin . . . . . 1 — — ,					
6. Beitrag des Herrn Gutbier zu Seelow . . . . . 1 — — ,					
7. Beitrag des Herrn Ehrlich zu Gusow . . . . . 1 — — ,					
8. Beitrag des Herrn Reuscher zu Neuendorf . . . 1 — — .					
Latus 8 Rtlr. — sg.	—		1038	17	—

Einnahme.		Gold. Rtlr. sgr.	Courant. Rthlr. sgr. pf.
	Transport 8 Rtlr. — sg.	20 —	1038 7 —
	9. Beitrag des Herrn Himmerlich zu Golzow . . . . 1 — — .		
	10. Beitrag des Herrn Winkler zu Gorgast . . . . . 1 — — .		
	11. Beitrag des Herrn Engel zu Rathstock . . . . . 1 — — .		
	12. Beitrag des Herrn Schulze zu Reitwen . . . . . 1 — — .		
	13. Beitrag des Herrn Schulze zu Podelzig . . . . . 1 — — .		
	14. Beitrag des Herrn Kaumann zu Tuchebaud . . . . . 1 — — .		
	15. Beitrag des Herrn Griese zu Arensdorf . . . . — — 15 .		
	16. Beitrag des Herrn Kaiser zu Döbberin . . . — — 15 .		
do.	216. durch den Herrn Prediger Pätzold zu Königswalde eingesandt		15 — —
do.	217. Beitrag des Herrn Superintendenten Röhrich zu Soldin pro 1823.	— —	2 10 —
do.	218. Beitrag des Herrn Prediger Siegert zu Göritz pro 1823.	— —	2 — —
do.	219. a von der hiesigen Brüdergemeine 5 Rtlr.	— —	1 — —
	b. " " Frau Keiler in Guben 3 —		
do.	220. a. Beitrag des Herrn Diakonus Mehlisch zu Fürstenberg . . . 1 Rtlr. — sg.		8 — —
	b. desgl. des Herrn Justizraths Hannemann pro 1824. 1 — 15 .		
	c. desgl. des Herrn Schulinspektor Wilhelmi . . . 1 — — .		
do.	221. Beitrag des Herrn Superintenden Heyder zu Friedland pro 1823.		3 15 —
do.	222. a. Beitrag des Lehnschulzen Herrn Kretke zu Cocceji . . . . . 5 Rtlr.	— —	1 — —
	b. desgl. des Joh. Friedr. Wehlitz 1 —		
			6 — —
	Latus	20 —	1077 12 —

Einnahme.		Gold. Rtlr.	sgr.	Courant. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	20	—	1077	12	—
do.	223. Sammlung des Herrn Prediger Pätzold zu Königswalde	—	—	1	17	6
do.	224. Von dem Herrn Superintendenten Heyder eingesandt	—	—	2	12	—
do.	225. Geschenk des Gutsbesitzers Herrn von Carnier auf Mulkentin bei Stargard in Pommern	—	—	2	15	—
do.	226. Sammlung, eingesandt durch den Herrn Prediger Zwahr zu Stradow	—	—	5	20	—
do.	227. a Beitrag des Herrn Predigers Wirth zu Müncheberg pro 1824. mit . 2 Rtlr. b. desgl. des Herrn Consistorialraths Muzel pro 1824. mit . . . . 3 —			5	—	—
do.	228. Beiträge, gesammelt und eingesandt durch den Herrn Prediger Hecht zu Lübben .	—	—	10	—	—
do.	229. Beitrag des Generalbevollmächtigten, Herrn Dürre zu Trebendorff	—	—	2	—	—
	Summa Einnahme	20	—	1106	16	6

Ausgabe.						
Am Schluß der dreizehnten Nachweisung waren ausgegeben		—	—	888	10	—
Ferner sind ausgegeben:						
d. 4ten August 1823. laut Belag No 51. der Canstein'schen Bibelanstalt zu Halle für Bibeln . .		—	—	22	27	6
„ 9ten do. — laut No. 52. an dieselbe		—	—	23	1	11
„ 9ten Dezbr. — „ „ 53. do.		—	—	22	27	6
„ 29sten do. — „ „ 54. dem Buchbinder Steinberg für Einbinden neuer Testamente von van Eß . .		—	—	8	5	—
„ 28sten Jan. 1824 „ „ 55. der Canstein'schen Bibelanstalt zu Halle für Bibeln		—	—	23	2	6
„ 3ten März — „ „ 56. derselben für dergl. .		—	—	19	15	—
„ 6ten April — „ „ 57. desgleichen . . .		—	—	22	27	6
„ 6ten Juli — „ „ 58. desgleichen . . .		—	—	23	2	6
„ 23sten Juli — „ „ 59. desgleichen . . .		—	—	22	25	—
	Summa der Ausgabe	—	—	1076	24	5

Abschluß.

	Rtlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	pf.
Die Einnahme beträgt	20	—	1106	16	6
Die Ausgabe beträgt	—	—	1076	24	5
Bleibt Bestand . . .	20	—	29	22	1

Frankfurth a. d. O., den 4ten August 1824.

Die Provinzial-Bibelgesellschaft.

A. Bibeln.

Achte Nachweisung über die Anschaffung und Vertheilung der Bibeln.

Bis zum 28sten Juli 1823, als dem Dato der siebenten Nachweisung waren angeschafft . . . . . 1078 Bibeln.

Dazu sind resp. geschenkt und angekauft:

den 28sten Juli 1823	von der Frau Schneidermeister Redlich geschenkt (eine Baselsche Bibel) . .	1 Exmplr	
" 26 " "	von der Cansteinschen Bibelanstalt in Halle gekauft . .	30 "	
" 29 " " "	von derselben desgl. . .	25 "	
" 28 " November 1823	von derselben desgl. .	30 "	
" 20 " Januar 1824	von derselben desgl. .	30 "	
" 24 " Februar 1824	von derselben desgl. .	25 "	
" 30 " März 1824	von derselben desgl. . .	30 "	
" 29 " Juni 1824	von derselben desgl. . .	30 "	
" 16 " Juli 1824	von derselben desgl. . .	30 "	
			231 —

Sind also überhaupt angeschafft . . . 1309 Bibeln.

Davon sind ausgegeben bis ult. Juli 1823 . 1043 Exmplr.

den 28sten Juli 1823	dem Herrn Prediger Wirth zu Müncheberg eine Baselsche Bibel	1 "	
31 " " "	dem Herrn Reg. Rath Urbani für die Guthmannsche Familie	1 "	
31 " " "	dem Herrn Prediger Grünenthal für arme Kinder . .	4 "	
31 " " "	dem Herrn Inspektor Kriele desgleichen	6 "	
31 " " "	dem Herrn Prediger Henzschel desgleichen	4 "	
" 31 " " "	dem Herrn Prediger Kriele desgleichen	3 "	
" 9 " August "	dem Herrn Prediger Wirth zu Müncheberg . . .	1 "	
			Latus 1063 Exmplr. 1309 Bibeln.

		Transport 1063 Exmpl. 1309 Bibeln.		
den 10	August	dem Herrn Reg. Rath Urbani für eine arme Familie	1	
„ 20	„	dem Herrn Reg. Rath Süßmilch zu Lübben zur Vertheilung an arme Schulkinder	6	
„ 26	„	dem Herrn Schulinspektor Wilhelmi zu Beeskow für arme Kinder	4	
„ 29	„	dem Herrn Consistorialrath Brescius für ein armes Kind	1	
„ 9	Septb.	dem Herrn Consistorialrath Muzel zur Vertheilung an Arme	4	
„ 15	Oktbr.	dem Herrn Pfarrer Gründler zu Nahausen zur Vertheilung an arme Bibelfreunde oder deren Kinder	6	
„ 15	„	dem Herrn Prediger Henning zu Neu-Anspach desgleichen	4	
„ 22	„	dem Herrn Prediger Petzold zu Königswalde desgleichen	10	
„ 3	Novb.	dem Herrn Schloßprediger Hünicke zu Cottbus desgleichen	2	
„ 11	„	dem Herrn Prediger und Schulinspektor Wilhelmi zu Beeskow für ein armes Kind	1	
„ 14	„	dem Herrn Prediger Seida zu Eulam zur Vertheilung	6	
„ 14	„	dem Herrn Prediger Zwahr zu Stradow für drei Konfirmanden	3	
„ 27	„	dem Herrn Superintendenten Gibelius zu Wilmersdorf zur Vertheilung	12	
„ 18	Dezbr.	dem Herrn Prediger Petzold zu Königswalde desgleichen	4	
„ 22	„	dem Boten Kallnecker für seinen Sohn	1	
„ 3	Jan. 1824	der Wittwe Kaminsky	1	
„ 3	„	dem Herrn Superintendenten Scherwinzky zu Reppen für arme Kinder	6	
		Latus 1136 Exmpl. 1309 Bibeln.		

		Transport	1135	Exmpl. 1309 Bibeln.
den 12	Dezbr.	dem Herrn Schulz hierselbst zur Vertheilung	6	
„ 22	„	der Maria Schreack	1	
„ 11	Febr.	dem Herrn Superintendenten Heyder zu Friedland zur Vertheilung	4	
„ 19	„	dem Herrn Superintendenten Scherwinzky zu Reppen desgl.	12	
„ 25	„	dem Herrn Konsistorial-Assessor Ule desgleichen	12	
„ 6	März	dem Schullehrer Geraschzu Neuendorff desgleichen	3	
„ 11	„	dem Herrn Prediger Kriele in Spiegelberg desgleichen	6	
„ 16	„	dem Herrn Prediger Gründler zu Nahausen desgleichen	6	
„ 10	April	dem Herrn Superintendenten Gibelius desgleichen	12	
„ 17	„	dem Herrn Erbschulzen Kretcke zu Cocceji für 2 Arme daselbst	2	
„ 20	„	dem Schullehrer Hahnhold zu Rosengarten für 3 arme Kinder	3	
„ 5	Mai	dem Herrn Superintendenten Heyder zur Vertheilung	5	
„ 10	„	1. dem Herrn Prediger Henning zu Neu-Anspach desgl.	3	
		2. dem Herrn Prediger Henning in Züllichau desgleichen	3	
„ 28	„	dem Herrn Superintendenten Dr. Spieker	3	
„ 11	Juli	dem Herrn Prediger Schulze zu Reitwen für die dortigen Abgebrannten	8	
„ 19	Juni	dem Herrn Prediger Zwahr zu Stradow zur Vertheilung	6	
„ 6	Juli	demselben	7	
„ 21	Juli	dem Herrn Prediger Hecht zu Lübben	8	
„ 2	August	dem Herrn Kollmann für ein armes Kind	1	
		Summa der Ausgabe		1246 Bibeln.

Mithin bleiben im Bestande . . . . . 63 Exmplr.

B. Neue Testamente.

Ult. Juli 1823 waren Bestand . . . . . 3 Exmplr.

Davon ausgegeben:

am 20sten August 1823 dem Herrn Regierungsrath Süßmilch zu Lübben zur Vertheilung . . . . . 3 —

Bleibt Bestand . . . . Nichts.

C. Neue Testamente von van Eß.

Ult. Juli 1823 war nichts im Bestande.

Aufs neue angeschafft:

den 15ten August 1823 von dem Sekretariate der Preuß. Hauptbibelgesellschaft zu Berlin erhalten . . . . . 50 Exmpl.

Davon ausgegeben:

den 29sten Oktbr. 1823 an den Herrn Consistorialrath Brescius 1

„ 11 „ Novbr. „ dem Herrn Pfarrer Falolo zu Neuzelle zur Vertheilung in seiner Parochie . . 48

„ 11 „ „ „ abhanden gekommen . . . 1

Bleibt Bestand . . . Nichts.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Am 26sten d. M. Mittags haben zwei Mannspersonen, die sich für Viehhändler aus Friedeberg ausgegeben, beim Krüger Prochnow zu Berufee Mittag gegessen, sich nachher, und nachdem sie sich im Hause genau umgesehen, entfernt, und dann denselben in der Nacht mittelst Einsteigens ins Fenster, jedoch nur unbedeutend, bestohlen. Der Gensd'armen Knöllner hat diese beiden Menschen am 27sten Morgens unweit Klosterfelde getroffen, sie anhalten wollen, worauf sie zwar entsprungen, der eine aber ergriffen worden, welcher jedoch nachher wieder Gelegenheit gefunden hat, zu entwischen.

Der eine dieser Menschen ist ohngefähr 36 bis 38 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat einen blauen Tuchrock mit Sammtkragen, blaue leinene Hosen, Stiefel und runden hohen, oben weiten Hut auf.

Der andere, welcher ergriffen worden, ist ungefähr 34 bis 36 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, pockennarbig, untersetzter Statur und als besonderes Kennzeichen hatte er am Hintertheile des Kopfes einen kahlen Fleck. Bekleidet war er mit einem blauen Tuchrock mit bespannenen Knöpfen, blauen leinenen Hosen, bunt gestreifter Weste, braunen Tragbändern und rothbuntem Halstuch; beim Entspringen ließ er, nachdem ihm eine hirschlederne Geldkatze mit 7 Rthlr. 8 Gr. Kourt., eine silberne eingehäusigte Taschenuhr und ein grünschäligtes Taschenmesser abgenommen worden, den Tuchrock, die Stiefeln, und einen modernen, hohen, oben weiten Huth, zurück, worin der Nahme Chr. Friedr. Greiffentroch sen. zu Frankfurth a. d. O. No. 32. auf einem gedruckten Etiquet steht.

Da

Da der Krüger Prochnow zu Bernsee, diese Sachen als dem einen Kerl zugehörig erkannt, sich auch gefunden hat, daß eine Tranflasche, welche die Kerls bei sich gehabt, dem Prochnow zugehört, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie den Diebstahl verrichtet haben. Hierzu kömmt noch, daß in dieser selbigen Nacht das Nachbar-Gehöfte des Krüger Prochnow durch Anlegen abgebrannt, und es daher mit Gewißheit anzunehmen ist, daß diese beiden Kerls die Brandstiftung verübt haben, um dabei bequemer stehlen zu können, welches ihnen jedoch nicht gelungen, da das Feuer sehr bald gelöscht worden, und nicht weiter um sich gegriffen hat.

Es werden daher alle Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf diese dem Anscheine nach sehr gefährlichen Kerls, wovon der eine ohne Stock, sehr zerkratzt im Gesicht ist, aufs genaueste zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und hierher gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Fürstenau, den 30sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Landrath Arnswald. Kreises. gez. v. Waldow.

Steckbrief.

Die umstehend näher signalisirten Sträflinge Friedrich Wilhelm Kulecke und Wilhelm Pultz haben heute Gelegenheit gefunden, von der Festungsbau-Arbeit zu entweichen.

Da nun an Wiedererlangung dieser gefährlichen Verbrecher viel gelegen ist, so ersuche ich alle resp. Militair- und Civilbehörden dienstergebenst, auf dieselben genau vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung gut geschlossen anhero abliefern zu lassen.

Küstrin, den 2ten August 1824.

Königl. Preuß. Kommandantur. v. Bülow.

Signalement des Sträflings Friedr. Wilhelm Kulecke.

Derselbe ist aus Dorf Wewe bei Wriezen in der Provinz Mittelmark gebürtig, evangelischer Religion, hat keine Profession, ist 21 Jahr alt, hat 1 Jahr 9 Monat gedient, ist 3 Zoll groß, untersetzter Statur, hat schwarzblonde Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, schwarzblonde Augenbraunen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, wenigen und blonden Bart, rundes Kinn, etwas pockennarbiges Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war er mit einer blauen Mütze mit rothem Streif und Schirm, einer blauen Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, einer blauen Tuchweste, einem Paar weiß leinenen Hosen, einer schwarztuchnen Halsbinde, einem Paar Schuhen und zwei Stück Hemden.

Signalement des Sträflings Wilh. Pultz.

Derselbe ist aus dem Städtchen Kyritz in der Provinz Prignitz gebürtig, evangelischer Religion, ist von Profession ein Schneider, 26 Jahr 6 Monat alt, hat 6 Jahre gedient, ist 6 Zoll 3 Strich groß, untersetzter Statur, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, blonde Augenbraunen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, glattes Gesicht, gesunde Gesichts-

farbe und als besonderes Kennzeichen am linken Arm ein Herz mit einem Lorbeerkranz worin W. P. 1819. eine Lanze, ein Säbel und eine Pistole roth und blau ausgesteckt.

Bekleidet war er mit einer schwarzen Tuchmütze mit Sammetstreif und Schirm, einer blauen Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, einer manschesternen Weste mit gelben Blümchen, einem Paar grauen leinenen Hosen mit Seitentaschen, einem Paar wollenen Strümpfen, einem blaukattunenen Halstuch, einem Paar Schuhen und zwei Stück Hemden.

Steckbrief. Der umstehend näher signalisirte Sträfling Karl Martin Friedrich Salzmann hat heute Gelegenheit gefunden, von der Fortifikations-Arbeit zu entspringen.

Da nun an Wiedererlangung dieses gefährlichen Diebes viel gelegen ist, so ersuche ich alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung gut geschlossen anhero abliefern zu lassen.

Küstrin, den 27sten July 1824.

Königl. Preuß. Kommandantur. v. Bülow.

Signalement.

Derselbe ist aus Berlin gebürtig, evangelischer Religion und von Profession ein Schneider. Er ist 32 Jahr 3 Monate alt, hat 3 Jahre gedient, ist 7 Zoll groß, von schlanker Statur, hat krause und blonde Haare, freie Stirn, grau und tiefliegende Augen, blonde Augenbraunen, starke Nase, etwas großen Mund, blonden Bart, längliches Kinn, glattes Gesicht und von blaßer Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: am linken Arm hat er 1817 roth ausgesteckt, ein Kreutz mit F. S. blau ausgesteckt, an der linken Seite des Mundes eine Wartze, welche beim Sprechen und Lachen besonders kenntlich ist.

Seine Bekleidung war: eine hellblaue Tuchmütze mit schwarzem Streif und Schirm, eine blaue Tuchjacke mit schwarzem Sammetkragen, ein Paar graue Tuchhosen mit schwarzem Tuch besetzt, eine graue Weste von Tuch mit gelb metallenen Knöpfen, ein paar lange Stiefeln, eine Halsbinde, zwei Stück Hemden und eine silberne Taschenuhr, welche daran kenntlich, daß das Glas in der Mitte zersprungen ist.

Druckfehler.

In der Verfügung vom 24sten Juli d. J. sub No. 89 im 31sten Stücke des Amtsblatts ist Zeile 5 und 6 zu lesen statt: (Galeopsis grandi flora Rath) — (Galeopsis grandi flora Roth)

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 33.

Ausgegeben den 18ten August 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

Nro. 15. enthält (Nro. 878.) Abkommen zur Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königl. Preuß. Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Vom $\frac{2}{8}$ten Juni d. J.

(Nro. 879.) Tarif wonach das Durchlaßgeld durch die stehende Brücke zwischen Köln und Deutz erhoben werden soll. Vom 29sten Juni d. J.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 95. Die Dielung der Fußböden in den Schulstuben auf dem platten Lande betreffend. 1ste Abt. XI. 6. Juni.

In den Schulstuben auf dem platten Lande sind die Fußböden größtentheils noch mit Lehm Estrichen oder mit Pflastern von Steinen versehen, welches nicht nur manche Unsauberkeit zur Folge hat, sondern auch selbst der Gesundheit der Kinder bei kalter und feuchter Witterung nachtheilig ist, und ungeachtet in einzelnen Fällen diesem Uebelstande bereits abgeholfen ist, so veranlassen uns doch vorgekommene Fälle, sämmtlichen Patronen der Kirchen und den Schulgemeinden des platten Landes aufzugeben, dahin mit zu wirken, daß diesem Uebelstande, wo solcher sich findet, abgeholfen, und die Schulstuben mit Dielen versehen werden, welches bei Ausführung von Schulhausbauten von jetzt ab sogleich geschehen muß. Die Herren Landräthe und Baubedienten werden besonders angewiesen, hierauf zu achten, und in vorkommenden Fällen genau nach dieser Bestimmung zu verfahren.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Doktor der Philosophie, Carl Friedrich Rudolph Passow, ist zum dritten außerordentlichen Lehrer am hiesigen Friedrichs-Werderschen Gymnasium ernannt worden.

Berlin, den 24sten Juli 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Predigtamts-Kandidaten

Friedrich Wilhelm Krusemark, Lehrer am Militair-Waisenhause in Potsdam,
Friedrich Wilhelm Pauli in Straupitz bei Lübben,
Ernst Wasmuth in Pritzwalk,
Gotthelf August Moritz Rungius, Konrektor an der Bürgerschule in Jüterbogk,
Ewald Friedrich Gottlieb Krüger in Fürstenau bei Neuwedel und
David Christian Wiele in Mandelkow bei Bernstein

und zwar die beiden Ersteren mit dem Prädikat: „sehr gut bestanden", für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 10ten August 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

1. Abth. 838. g. Juli. Von dem klassischen Werke des Herrn D. August Herm. Niemeyer: Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts III. Thl. gr. 8. wird im Laufe dieses Jahres die achte berichtigte und ergänzte Auflage zu dem sehr ermäßigten Preise von 3 Rthlr. Preuß. Kour. (wenigstens 108 Bogen engen Drucks und vorzüglichen Papiers) gegen Pränumeration erscheinen. Zur verdienten noch weitern Ausbreitung dieses Werkes fordern wir die Herren Superintendenten und Schulinspektoren auf, Pränumerationen zu sammeln.

Wer sich mit der unmittelbaren Einsendung derselben an die Buchhandlung des Waisenhauses in Halle nicht befassen will, kann diese Gelder portofrei an den Regierungsregistrator Herrn Loppe hier verabfolgen lassen, welcher den Debit zu besorgen erbötig ist. Der Termin ist jedoch nur bis zum 1sten Oktober c. hinausgesetzt worden.

Hierbei empfehlen wir zugleich die Vorlegeblätter zum Unterrichte in der deutschen und englischen Kurrentschrift von C. E. F. Stein, Seminarien-Lehrer in Neuzelle

Neuzelle. Züllichau bei Darnmann 1824. Sie kosten in saubern Futteral 7½ sgr. auf Schreib- und 10 sgr. auf Velin-Papier.

Frankfurth a. d. O., den 3ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Königlichen Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei haben der Stadt Finsterwalde neben den dort bestehenden 3 Jahrmärkten, einen vierten Jahrmarkt, und außerdem 2 Wollmärkte bewilligt. 2. Abth. 173. d. August.

Die Märkte werden statt finden:

der 1te Jahrmarkt	. . .	am Dienstag nach Lätare,
. 2. .	. . .	. . in der 2ten Woche des Junimonats,
. 1. Wollmarkt	. . .	. Freitag in derselben Woche,
. 3. Jahrmarkt	. . .	. Dienstag vor Bartholomäus,
. 4. .	. . .	. Dienstag vor Dionisius,
. 2. Wollmarkt	. . .	. Mittwoch vor Dionisius.

Vor jedem Jahrmarkt ist Tages vorher Vieh- und Pferdemarkt. Der 2te diesjährige Wollmarkt findet bereits an dem bezeichneten Tage statt.

Frankfurth a. d. O., den 6ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Der hiesige Herbstjahrmarkt wird nicht den Mittwoch vor Mariä Geburt, also nicht den 1sten September c., wie dies in dem kleinen Kalender unrichtig, sondern Mittwoch auf Mariä-Geburt, also den 8ten September c., wie solches in dem vereinigten Geschichts- Haushaltungs- und Garten-Kalender, richtig vermerkt ist, abgehalten, wovon wir das Handlungstreibende Publikum mit dem Bemerken benachrichtigen, daß der Krammarkt bereits den 6ten September c. Mittags den Anfang nimmt. Der Viehmarkt wird den vorhergehenden Dienstag, also den 7ten September c. abgehalten. Bekanntmachung.

Cüstrin, den 7ten August 1824.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Am 30sten vorigen Monats ist zu Kalenzig in der Oder auf einer Sandbank die Leiche eines ungefähr 4 Jahre alten 2½ Fuß großen Knaben mit blonden Haa- Bekanntmachung.

ren

ren, welcher nur mit einem flächsenen Leinwandhemde bekleidet war, angeschwommen, gefunden worden.

Da bei der übermäßigen Fäulniß, welche schließen läßt, daß der Körper schon seit längerer Zeit im Wasser gelegen haben muß, die Obduktion nicht hat Statt finden können und sich sonst keine besondere Merkmale an der Leiche wahrnehmen ließen, die über die unbekannte Abkunft und etwanige Todesart des Verstorbenen, eine nähere Aufklärung gegeben hätten, so werden alle diejenigen, welche hierüber irgend einen Aufschluß geben können, hiermit respektive aufgefordert und ersucht, dies uns entweder unmittelbar oder durch die ihnen zunächst belegenen Gerichte zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Quartschen, den 4ten August 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Steckbrief. Der hier unten beschriebene Kriminal-Gefangene Wilhelm Mampel ist gestern Abends um 6 Uhr aus unserm Gefängniß zu Stolzenberg entflohen. Wir ersuchen daher alle Militair- und Civilbehörden dienstergebenst, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu achten, und ihn im Antreffungsfalle, wohlgefesselt, und unter sicherer Begleitung gegen

10 Rthlr. Fangegeld

(insofern die Wiederverhaftung binnen drei Monaten erfolgt) und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 14ten August 1824.

Herzoglich Anhalt-Dessauisches Patrimonialgericht über Stolzenberg.

Signalement.

Wilhelm Mampel, aus Vietze gebürtig, vormals Hüttenarbeiter daselbst, 45 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, evangelischen Glaubens, hat schwarzes, schon ziemlich ergrautes Haupt- und Barthaar, ist schlank gewachsen, spricht deutsch mit sehr vernehmlichem Organ, und war bei seiner Entweichung nur mit Hemde, grau-leinenen Hosen, Halbstiefeln, gelbbuntem Halstuch und grau-leinener Jacke bekleidet. Auch hat er eine Holzart, einen Strick und ein Barbiermesser mitgenommen.

Verlorner Reisepaß. Der Oekonom Gottfried Bockmann hat angeblich seinen ihm vom Magistrat zu Temmin unterm 6ten Juni c. ertheilten auf 3 Monate lautenden Reisepaß auf

der

der Tour von Muskau hieher am 31sten v. M. verloren, weshalb derselbe zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt wird.

Luckau, den 8ten August 1824.

Der Königl. Kreislandrath v. Thermo.

Signalement.

Der Oekonom Bockmann ist angeblich aus Quenstädt bei Eisleben gebürtig, evangelisch lutherischer Konfession, 50 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, dergleichen Bart und Augenbraunen, blaue Augen, volles bräunliches Gesicht und ist mittler Statur.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, im Monat Juli 1824.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise. für den Scheffel: Weitzen	Roggen	Gerste: Große	Gerste: Kleine	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Rauch-Futter: Heu für den Ctnr.	Rauch-Futter: Stroh für das Schock
		rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf
1	Arnswalde	1 10 —	— 20 —	— — —	— 15 —	— 15 —	— 22 6	— 5 6	— 15 —	4 — —
2	Kottbus	1 20 —	— 25 6	— 24 —	— — —	— 20 3	1 11 3	— 11 —	— 13 9	4 11 6
3	Krossen	1 19 4	— 22 6	— 20 —	— 16 9	— 15 11	1 — —	— 9 —	1 — —	4 — —
4	Küstrin	1 5 —	— 19 8	— 15 8	— 14 6	— 14 —	1 4 3	— 13 —	— 11 6	2 2 6
5	Frankfurth	1 7 8	— 19 1	— 16 10	— 16 6	— 15 1	— 27 1	— 7 1	— 12 8	2 16 —
6	Friedeberg	1 11 5	— 20 1	— — —	— 16 5	— 15 —	— 24 5	— 4 10	— 12 6	3 — —
7	Guben	1 21 3	— 25 3	— 23 —	— 20 11	— 19 3	1 10 —	— 20 —	— 19 —	4 15 —
8	Hoyerswerda	2 — —	1 3 8	— 27 6	— — —	— 25 —	— — —	— 15 —	1 5 —	8 — —
9	Kalau	1 16 1	— 24 1	— 23 2	— — —	— 17 6	1 19 —	— 6 11	— — —	5 — —
10	Königsberg	1 6 3	— 20 4	— 16 5	— 15 6	— 13 2	— 26 7	— 14 3	— — —	— — —
11	Landsberg	1 4 2	— 20 7	— 17 —	— 15 2	— 12 9	— 26 3	— 5 —	— 13 9	2 25 —
12	Lübben	1 17 6	— 20 6	— 22 6	— 20 —	— 22 6	1 10 —	— 12 6	— 20 —	4 — —
13	Luckau	1 15 5	— 21 6	— 19 8	— — —	— 16 10	1 15 —	— 20 —	— 25 —	5 — —
14	Soldin	1 7 10	— 22 4	— 19 4	— 17 2	— 15 4	1 — 10	— 7 3	— 17 6	3 15 —
15	Sorau	1 18 —	— 25 7	— 25 —	— — —	— 17 6	— 27 6	— 12 6	— 17 6	4 — —
16	Spremberg	1 26 8	1 — 5	— 27 10	— — —	— 22 5	1 19 4	— 13 2	1 — —	5 15 —
17	Zielenzig	1 21 3	— 20 8	— — —	— 17 2	— 14 5	1 4 4	— 7 2	— 21 3	4 10 —
18	Züllichau	1 19 1	— 31 6	— — —	— 18 3	— 14 2	— 22 11	— 6 3	1 — —	5 — —

Uebersicht der Witterung im Julius 1824.

Der Julius war ein warmer, zum theil heißer und feuchter Sommermonat.

Die

Die heißesten Tage hatten wir vom 7ten bis 10ten, den 15ten, 16ten, 24sten, 30sten und 31sten. Im ganzen Monat beobachtete man keinen einzigen heitern oder hellen Tag; alle waren gemischt, mit Ausnahme des 12ten der bei NW. trübe war. Stets hatten die Winde eine westliche Richtung; nur am 15ten und 30sten war dieselbe aus SO. und am 17ten und 18ten aus NO. und N. Am 2ten in der Nacht zum 3ten, am 3ten, in der Nacht zum 4ten, am 4ten, 5ten, 8ten, 10ten, 11ten, 12ten, 16ten, 18ten, in der Nacht zum 19ten, am 19ten, 21sten, in der Nacht zum 27sten, am 27sten in der Nacht zum 28sten, und am 31sten regnete es. In der Nacht zum 4ten, am 10ten Nachmittags, am 15ten Nachmittags, am 27sten Mittags und am 31sten Nachmittags hatten wir Gewitter. Am 7ten Morgens war es nebelicht.

Vorherrschend war Nordwest. Die Witterung war äußerst fruchtbar, so daß Feld- und Gartenfrüchte sehr gediehen. Nur die Heu und beginnende Roggenerndte wurden durch die öftern Regen erschwert. Der 18te, welcher in mehreren Gegenden Deutschlands durch Gewitter, Sturm und Regengüsse so verwüstend wurde, war bei uns ein ruhiger, gemischter, mäßig warmer Tag bei NO. und N. an welchem es Abends windig wurde und regnete. Katarrhalische Krankheitsformen, besonders Tonsillasbräunen und Zahnschmerzen kamen häufig vor. Einzeln zeigten sich Entzündungen und nervöse Fieber. Masern und Scharlach in gutartiger Form, traten hin und wieder auf. Krankheiten der Hausthiere beobachtete man fast gar nicht.

Höchster Barometerstand den 20sten Morgens = 341,8‴ bei + 6,5° de Lük und NW., niedrigster den 2ten Abends und 3ten Morgens = 334,5‴ bei + 7° de Lük und W. Unterschied = 7,3‴.

Höchster Thermometerstand den 15ten Mittags = + 26° R. bei NW., niedrigster den 22sten und 23sten Morgens = + 8° R. bei NW.

Höchster Hygrometerstand den 19ten Morgens = 81° de Lük bei NW., niedrigster den 24sten Mittags = 38° de Lük bei SW, mittler = 59,5°.

Höhe des Regenwassers = 28 Linien.

Man zählte im Julius

17 gemischte trockene
1 trüben } Regen } Tage
13 gemischte

18mal	15mal	51mal	4mal	2mal	2mal	1mal
W.	SW.	NW.	SO.	NO.	N.	S.

Frankfurth a. d. O., den 2ten August 1824.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 34.

Ausgegeben den 25sten August 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No 96 1. Ab. XXVII. August.

Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche, Pfarr- und Schulgebäude der katholischen Gemeine des Dorfes Camöse im Neumarktschen Kreise des Regierungsbezirks Breslau ist eine katholische Kirchen- und Hauskollekte bewilliget worden.

Berlin, den 10ten August 1824.

Königl. wirklicher Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Heydebreck.

An
die Königl. Hochlöbl. Regierung
zu Frankfurth a. d. O.

In Gemäßheit dieser Bestimmung werden daher die sämmtlichen Herren Landräthe und die Magistrate hierdurch aufgefordert, diese Hauskollekten in ihren Geschäftsbezirken bei den katholischen Einwohnern zu veranlassen, und die eingegangenen Gelder bis zum 1sten November d. J. mit einem Verzeichnisse der Münzsorten an unsere Instituten- und Kommunalkasse einzusenden, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

In Ansehung der Kirchenkollekte werden sämmtliche Herrn Pfarrer des katholischen Kultus in dem hiesigen Regierungsbezirke, hierdurch angewiesen, solche in ihren Kirchen zu veranstalten und die aufgekommenen Beiträge aus dem Züllichauschen Kreise durch den Herrn Erzpriester Parnitzky in Schwiebus, aus den andern Kreisen aber unmittelbar mit einer Designation der Münzsorten gleichfalls an unsere Instituten- und Kommunalkasse einzusenden, uns aber, daß solches geschehen, unter Anzeige des Betrages der Kollekte zum 1sten November c. anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 18ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 97. Kassen-Revisionen betreffend. 1ste u. 2te Abt. 734b. Juni.

Zur Ausführung der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19ten August d. J. (Gesetz-Sammlung No. 819.) wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kassen-Revisionen, sind in Bezug auf die, von uns ressortirenden Kassen bereits unterm 19ten September v. J. die erforderlichen Revisoren bestellt, und mit näherer Instruktion versehen worden. Darnach sind die Kassen theils solche, welche stets am 10ten jeden Monats, oder, wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag vorher revidirt werden, theils solche, deren Revision zwar in der Regel ebenfalls monatlich, jedoch nicht gerade am 10ten oder an einem andern, ein für allemal bestimmten Tage jeden Monats geschehen muß, sondern nach Beschaffenheit der Umstände bald an diesem, bald an jenem Tage erfolgen kann. Zu den Kassen der erstern Klasse gehören ohne Ausnahme die Kreiskassen, die Hauptsteuerkassen und die Forstinspektionskassen, zur 2ten Klasse werden die übrigen Kassen gerechnet. Diese letztern werden jedoch, in so weit sie sich an solchen Orten befinden, wo eine zur erstern Klasse gehörende Kasse ihre Stelle hat, ebenfalls den 10ten und resp. 9ten jeden Monats revidirt, da an einem und demselben Orte nicht eine Kasse allein, sondern jedesmal sämmtliche daselbst befindliche Königl. Kassen zugleich revidirt werden müssen.

Bloß hier in Frankfurth findet die Ausnahme statt, daß die Königl. Kassen jedesmal den 20sten und resp. den 19ten des Monats revidirt werden. Uebrigens werden die Kreiskassen von den Landräthen, die Hauptsteueramtskassen von den Obersteuerinspektoren und die Forstinspektionskasse von den Forstinspektoren revidirt. Von den letztern erfolgt in der Regel auch die Revision der Unterforstkassen; die Revision der Untersteuerkassen hingegen liegt den Obersteuerkontrolleurs ob.

Wenn der Zweck der angeordneten gleichzeitigen Revision der an einem Orte befindlichen Kassen erreicht werden soll; so ist nothwendig, daß auch die von uns nicht ressortirenden Kassen mit den von uns abhängigen Kassen gleichzeitig revidirt werden. Wir sind demnach anräthig und fordern sämmtliche Magistrate auf, die städtischen Kassen gleichzeitig mit den von uns abhängigen Kassen zu revidiren, und sich zu dem Ende über die Stunde und resp. den Tag der Revision mit den von uns bestellten Revisoren zu einigen. Bloß bei einigen Kassen geschieht die Revision durch Beamte, welche nicht in unmittelbarer amtlicher Verbindung mit denselben stehen. In solchen Fällen dürfen die Magistrate sich nur bei den betreffenden Kassen selbst erkundigen, um deren Revisoren zu erfahren.

Uebrigens ist es nicht nöthig, daß uns von den Magistraten die über die städtischen Kassen aufgenommenen Revisions-Verhandlungen eingereicht werden, in so fern nicht eine besondere Veranlassung dazu vorhanden ist.

Frankfurth a. d. O., den 11ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Wie-

Wiewohl unsere Bekanntmachung vom 13ten August 1822. (Amtsblatt für 1822. Stück 35. No. 120.) schon festsetzt, daß diejenigen Jäger, welche freiwillig in eine Jägerabtheilung eintreten wollen, zuvor von dem betreffenden Landrathe ein Attest sich ertheilen lassen müssen, daß ihrem freiwilligen Eintritte kein Hinderniß entgegen steht, daß solche Atteste von den Landräthen nur ertheilt werden können, wenn die Jäger, welche solche nachsuchen, mit einem vorschriftsmäßigen Lehrbriefe versehen sind, und die Jäger, auch im Besitze eines solchen Attestes, nicht eher bei den Jägerabtheilungen sich einfinden dürfen, als bis sie dazu eine Aufforderung von der landräthl. Behörde oder der Inspektion der Jäger und Schützen erhalten; so wird nach einer Benachrichtigung des Herrn Inspekteurs der Jäger und Schützen noch öfters entgegen gehandelt, weshalb wir uns bewogen finden, jene Bekanntmachung vom 13ten August 1822. zur genauesten Befolgung nochmals in Erinnerung zu bringen, damit nicht einzelne Jäger sich unberufen bei den Jägerabtheilungen zum freiwilligen Eintritt einfinden und die Reise vergeblich machen.

No 98. 1ste Abth. 413. August.

Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Subrektor Heffter zu Torgau ist zum Konrektor an dem Gymnasium zu Brandenburg ernannt worden.

Berlin, den 31sten Juli 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg ist der Predigtamts-Kandidat Johann Gottfried Fischer in Berlin für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 14ten August 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Zu Feuerpolizeikommissarien und Stellvertreter im Kottbuser Kreise sind vorgeschlagen und bestätigt worden: 1ste Abth. 269. August.

1) statt des nach Spremberg gezogenen Majors v. Tietzen und Hennig, der Wirthschaftsinspektor Friedrich zu Trebendorf als Stellvertreter des 1sten Distrikts,

2) statt des nach Mukro im Spremberger Kreise gezogenen Hauptmanns v. Der-

 tzen

tzen auf Frauendorf, der Amtmann Wichmann zu Branitz, als Kommissarius des 2ten Distrikts,

3) statt des nach Cottbus gezogenen Domainen-Aktuarius Zeidler, der Domainen-Aktuarius Pröſsdorf zu Brunschwig, als Stellvertreter des 7ten Distrikts,

4) statt des verstorbenen Schulzen Trader zu Dissen, der bisherige Stellvertreter, Schulze Gottfried Schulze, zu Fehrow, zum Kommissarius des 8ten Distrikts und an dessen Stelle als Stellvertreter, der Schulze Matthes Schulze zu Sielow,

5) statt des nach Neu-Döbern im Calauschen Kreise gezogenen Verwalters Kuhle zu Papitz, der Schulze Dieschka zu Kunersdorf zum Stellvertreter des 10ten Distrikts,

6) statt des nach dem Calauer Kreise gezogenen Lieutenants Schemel zu Klein-Gaglow, der Wirthschaftsinspektor Scheibner zu Groß-Gaglow zum Kommissarius des 12ten Distrikts,

7) statt des verstorbenen Verwalters Friedrich zu Leuthen, der Pächter Selleng zu Illmersdorf, zum Stellvertreter des 13ten Distrikts,

Das Dorf Gallinchen, welches bisher zum 15ten Distrikte gehört hat, ist zum 2ten Distrikte, dagegen das Dorf Neuhausen, vom 2ten Distrikt, zum 15ten Distrikt gelegt worden.

Frankfurth a. d. O., den 12ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abt. XXX. August.

Der Pharmaceut Johann Daniel Pusch ist als Apotheker zu Guben approbirt und verpflichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 14ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abth. 618. August.

Der Wirthschaftsinspektor Trepte zu Golzig, ist an die Stelle des, auf sein Ansuchen entlassenen Hauptmanns von Schlieben zu Oderin, als Feuerpolizeikommissarius im 6ten Distrikte des Luckauer Kreises bestätigt worden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung die

Die zeitherige Einrichtung bei der Deposition unerhoben gebliebener Kapitals- und

und Zinsbeträge von ausgelooßten Centralsteuerobligationen, auch Kammer- und Steuerkreditkassenscheinen, insoweit letztere von der Königl. Preuß. Regierung zu vertreten sind, ist in Folge höherer Bestimmung dahin abgeändert worden, daß die unerhoben gebliebenen Summen von gedachten ausgelooßten Scheinen, künftig nicht mehr, wie bisher, bei dem Königl. Preuß. Oberlandesgericht zu Naumburg, sondern bei der Königl. Staatsschuldentilgungskasse zu Berlin, deponirt, auch die aus frühern Verloosungen noch vorhandenen und gegenwärtig im Deposito genannten Königl. Oberlandesgerichts befindlichen Kapitals- und Zinsbeträge, von da weggezogen, und ebenfalls an die gedachte Staatsschuldentilgungskasse abgeliefert, die Zahlungen auf ausgelooßte Scheine vorerwähnter Art aber, zur Erleichterung für die Scheinsinhaber, bei der Hauptinstituten- und Kommunalkasse zu Merseburg, gegen Abgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, sofort bei dem Anmelden und ohne Kosten, in Preußischem Courant mit dem koursmäßigen Agio auf das Konventionsgeld, jedoch ohne Depositalzinsen geleistet werden sollen.

künftige Deposition der unerhoben gebliebenen Summen von ausgelooßten ehemals sächsischen jetzt preußischen Staatsvarieten betr.

Indem nun diese veränderte Einrichtung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und die Inhaber solcher ausgelooßten Centralsteuerobligationen, auch Kammer- und Steuerkreditkassenscheine, von denen die unerhoben gebliebenen Kapitals- und Zinsbeträge entweder bereits deponirt worden, oder künftig deponirt werden müssen, aufgefordert werden, sich wegen Realisirung dieser Scheine, jedesmal an die vorgenannte Hauptinstituten und Kommunalkasse zu wenden, werden dieselben zugleich nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die bestimmte Frist zu Einlösung ausgelooßter Scheine, mit dem jedesmaligen Eintritt der Leipziger Oster- und Michaelmesse den Anfang nimmt, und auch nach abgelaufener Meßzahlwoche, noch 6 Wochen fortdauert, und diese Frist um so genauer inne zu halten ist, als außerdem die Deposition der unerhoben gebliebenen Summen erfolgt, und in diesem Falle die betreffenden Scheinsinhaber es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch den Verlust der Zinsen von den zu spät erhobenen Kapitalssummen, in Nachtheil kommen.

Uebrigens kann sich die zahlende Hauptinstituten- und Kommunalkasse, weder mit Zusendung des Geldes, noch mit einem diesfälligen Schriftwechsel befassen, und die Scheinsinhaber haben sich daher wegen der Erhebung des Geldes persönlich zu melden oder Jemand zu beauftragen.

Berlin, am 20sten August 1824.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden,

Der Königl. Preuß. Regierungschefpräsident

von Schönberg.

Auf Verfügung des hohen General-Postamts werden, mit dem 1sten September d. J. Land-Post-Fuß-Boten angestellt, welche sämmtliche mit den Posten eingegangene und von den hiesigen Einwohnern zur Post gelieferte Briefe bis auf drei Mei-

Meilen und darüber von hiesiger Stadt entfernte Dörfer, Krüge, Mühlen ꝛc. befördern und abtragen sollen.

Die Bestellungstaxe ist auf folgende Sätze festgestellt:

1) Briefe bis zu 16 Loth Schwere und 1½ Meile Entfernung 1 Sgr.
2) . . . . . 2 . . 2 .
3) . . . . . 3 . . 2½ .
4) Hand-Pakete bis incl. 6 Pfund zahlen den doppelten Satz.

Die Beförderung geschieht wöchentlich zweimal und zwar: Dienstags und Freitags im Sommer um 7 Uhr und im Winter um 8 Uhr Morgens.

Die Briefe können sowohl unfrankirt als auch frankirt zur Post gegeben werden. Solches wird dem hiesigen Publikum hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 20sten August 1824.

Königl. Preuß. Postamt.

Warnung.

Gegen den, von hier entwichenen Lohgerbermeister Gottlob Emanuel Erdmann Dietsch ist wegen muthwilligen Bankeruts auf dreijährige Zuchthausstrafe, öffentliche Bekanntmachung seines verübten Verbrechens und Verlust des Rechts, die preußische Nationalkokarde zu tragen, durch das von dem Hochpreißlichen Kriminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O. abgefaßte Erkenntniß, erkannt worden.

Neudamm, den 14ten August 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Warnungs-Anzeige.

Der Maurer Johann Friedrich Koch und der Tagearbeiter und Wehrmann Johann Friedrich Koch zu Neubeutnitz, sind wegen der, in der Nacht vom 8ten zum 9ten März d. J. verübten Beschädigung einer, auf den Feldmarken Grieſel und Beutnitz befindlichen Allee und wegen Zerstörung der daselbst aufgestellten Warnungstafel, und zwar ein jeder der Inculpaten durch das Erkenntniß des Königl. Hochlöblichen Kriminal-Senats zu Frankfurth a. d. O. de publ. den 29sten April 1824, mit einer viermonatlichen Zuchthausstrafe belegt, die Inculpaten auch zur Erduldung dieser Strafe an die Strafanstalten abgeliefert worden, welches hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Polnisch Nettkow, den 28sten Juli 1824.

Fürstl. Gericht der Herrschaft Beutnitz.

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Die aus hiesigem Gefängnisse entsprungenen, und mittelst Steckbriefs vom 26sten

26sten März c. verfolgten beiden Verbrecher, Traugott Kurze aus Naundorff und Johann Friedrich Richter aus Friedersdorf, sind wieder erlangt und verhaftet.

Kalau, am 16ten August 1824.

Der Magistrat.

Steckbrief

Der durch beigefügtes Signalement näher beschriebene, unterm 1sten Juli d. J. aus der Zwangsarbeitsanstalt zu Landsberg a. d. W. entlaßne, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Umhertreiber, Gottlieb Ehrlich Lebrecht, hat sich der polizeilichen Aufsicht zu entziehen gewußt, sich abermals von hier entfernt und wird wahrscheinlich seine Streifereien von Neuem beginnen.

Alle resp. Behörden werden demnach ersucht, auf den ꝛc. Lebrecht Acht haben, ihn im Betretungsfalle festnehmen und uns per Transport zu führen zu lassen.

Peitz, den 20sten August 1824.

Der Magistrat.

Signalement.

Der sich gewöhnlich für einen Kanten- und Bandhändler ausgebende, Gottlieb Ehrlich Lebrecht ist aus Gretz gebürtig, evangelisch lutherischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes Haar, gewölbte Stirn, schwarze Augenbraunen, graugelbe Augen, lange und etwas breite Nase, breiten und aufgeworfenen Mund, volle Zähne, schwarzen Bart, rundes und gegrübtes Kinn, länglichtes Gesicht, blaßgelbe, aber gesunde Gesichtsfarbe und ist von mittler Gestalt. Er spricht deutsch und hebräisch, beides im jüdischen Dialekt; und war bei seiner Entweichung mit einem alten, blautuchnen Oberrock, grüntuchner Jacke, dergleichen Beinkleidern, Stiefeln und einer alten Schirmmütze — von blauer oder schwarzer Farbe — bekleidet.

Steckbrief

Dem nach signalisirten, kürzlich erst wieder eingelieferten Verbrecher Johann Friedrich Richter aus Friedersdorf, ist es abermals gelungen, aus hiesigem Gefängnisse, heut Morgens zwischen zwei und drei Uhr zu entfliehen. Alle Behörden werden demnach ersucht, das Mögliche aufzubieten, um dieses äußerst gefährlichen Menschen habhaft zu werden, und ihn auf unsere Kosten anher transportiren zu lassen.

Kalau, den 19ten August 1824.

Der Magistrat.

Signalement.

Der Johann Friedrich Richter ist aus Friedersdorf, Amts Dobrilugk gebürtig, evangelischer Religion, einige und dreißig Jahr alt, 5 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, hellblaue, doch mehr ins

Grüne

Grüne spielende Augen, breite Nase mit weiten Nasenlöchern, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, etwas längliche, verschmitzte Gesichtsbildung, ist blasser Gesichtsfarbe, schlanker Gestalt und spricht deutsch.

Besondere Kennzeichen sind: Pockennarben im Gesicht; am Halse, horizontal über den Kehlkopf, eine noch nicht völlig zugeheilte Schnittwunde von drittehalb Zoll; und hat bisweilen epileptische Anfälle.

Seine Bekleidung bestand aus einer mit blauem Futterkattun und grauer Leinwand gefütterten Tuchpekesche, rothkattunenem Halstuche mit weiß- blau und gelbblümiger Kante, grünmanchesterner Mütze mit unächter Goldtresse, einer ausgewaschenen Piqueweste mit gelben Blumen, einem alten Hosenträger von gestreifter Leinwand mit ledernen Strippen, graublauen langen Tuchbeinkleidern, langen leinenen Unterbeinkleidern, einem alten Hemde von flächsener Leinwand. Er war barfuß.

Verlorner Reisepaß.

Der Schumachergeselle Friedrich Borm gebürtig aus Goldap in Preußen, hat den, von dem Magistrat zu Goldap im Monat April d. J. ertheilten, und zuletzt hier sub No. 155. visirten auf 1 Jahr gültigen Reisepaß, angeblich zwischen hier und Sorau verlohren, was wir zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch zur Kenntniß bringen.

Es ist ihm von uns unterm heutigen Tage an dessen Stelle, ein neuer auf 3 Monat gültiger Reisepaß in beschränkter Tour nach seiner Heimath ertheilt worden.

Gassen, den 20sten August 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der von uns durch Steckbriefe verfolgte Wilhelm Mampel ist heute durch den zu Bietze stationirten Gensd'armen Martin Wolter 2ter Abtheilung 2ter Brigade, wieder eingebracht, und gegen Zahlung der ausgesetzten 10 Rthlr. Fangegeld an uns abgeliefert worden.

Landsberg a. d. W., den 18ten August 1824.

Herzogl. Anhalt-Dessauisches Patrimonialgericht über Stolzenberg.

Formulare von Klassen- und Gewerbesteuerdrucksachen aller Art, sind stets vorräthig zu haben, bei

Trowitzsch und Sohn,
Hofbuchdrucker in Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 35.

Ausgegeben den 1sten September 1824.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 99. Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Juli d. J. festzusetzen geruhet, daß auch in Bezug auf die Entscheidungen der, für die Behandlung der Ansprüche aus der Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau in Bromberg angeordneten Liquidations-Kommission, die definitiven Verwerfungen auf eingelegten Rekurs, durch die sofort in die Rechtskraft übergehenden Entscheidungen der, für die westphälisch-Bergischen Liquidationen bereits niedergesetzten schiedsrichterlichen Kommission ausgesprochen werden sollen.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden in Folge derselben alle diejenigen, welche Ansprüche an den Herzoglich Warschauer Restenfonds bei der Liquidations-Kommission zu Bromberg rechtzeitig angemeldet haben, und bei den Verwerfungs-Dekreten der gedachten Behörde sich nicht beruhigen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, den Rekurs gegen das Verwerfungs-Dekret binnen einer Frist von Zehn Tagen nach erfolgter Insinuation des Dekrets, oder, sofern dieselbe schon früher erfolgt sein sollte, binnen gleicher Frist seit dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der gedachten Liquidations-Kommission einzulegen, welche angewiesen ist, das Rekurs-Gesuch mit den sämmtlichen dort vorliegenden Liquidations-Verhandlungen an das Königliche Ministerium des Innern und die unterzeichnete Immediat-Kommission zur weitern entweder reformatorischen Entscheidung oder Vorlegung bei der schiedsrichterlichen Kommission einzusenden.

Die nach Verlauf der zehntägigen Frist bei der Liquidations-Kommission eingehenden Rekursgesuche, müssen unbeachtet bleiben.

Berlin, den 17ten August 1824.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Vorstehende Bekanntmachung vom 17ten d. M. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurth a. d. O., den 21sten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Schüler von Gymnasien, deren Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasii wohnen, in Ermangelung der erforderlichen häuslichen Aufsicht nicht selten auf Abwege gerathen, und selbst einen nachtheiligen Einfluß auf die übrigen Schüler der Gymnasien üben.

Das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat sich daher veranlaßt gefunden, hinsichtlich der Eingangs gedachten Schüler folgendes anzuordnen:

1) jeder Schüler eines Gymnasii muß, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasii wohnen, von diesen zur besondern Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Direktor oder Rektor des Gymnasii bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.
2) Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Direktor oder Rektor des Gymnasii die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen.
3) In einem Wirthshause zu wohnen oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler verstattet.
4) Er darf während seines Aufenthalts am Gymnasio nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Direktor oder Rektor des Gymnasii, und ohne dessen ausdrückliche Genehmigung.

Diese Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit ein Jeder den sie betrifft, sich darnach achten möge, — und ist, derselben gemäß, von dem unterzeichneten Konsistorio das Erforderliche an die Direktoren und Rektoren der Gymnasien seines Bezirks erlassen worden.

Berlin, den 12ten August 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung der Königli.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 24sten

24sten April d. J., (Gesetzsammlung No. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1sten Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmlichen Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, sämmtliche Inhaber:

chen zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Kommissionen.

a) von Danziger Stadtobligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelderobligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Kommune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31sten Oktober dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadtobligationen mit den dazu gehörigen Zinskoupons, welche jedoch nur allein bei den Stadtobligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelderobligationen,

III. alle bei uns notirten Interimsscheine und Kassenquittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a. über Kopf- und Miethssteuer,

b. über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, welche nicht am 1sten Oktober und 1sten November 1812 ausgestellt sind,

c. über die Gelderhebungen laut Ordnungsschluß vom 20sten Mai 1811, und endlich

d. über die Gelderhebungen laut Ordnungsschluß vom 9ten Juni 1813,

(diese hier ausgenommene Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geldleistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassenanweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus

Lie-

Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird folgendes bestimmt:

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.
2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammen zu stellen.
3. Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechtsnamen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.
4. Die unterzeichnete Kommission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Korrespondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.
5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.
6. Die Kommission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.
7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schuldentableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessionsurkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,
8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheini-

gun-

gungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präclusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31sten Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nehmliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21sten July 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Kommission.

Ewert. Flottwell.

Vorstehende Aufforderung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Schutzjude Abraham Gerson Selowsky aus Schermeisel, soll wegen unbefugten Hausirhandels zur fiskalischen Untersuchung gezogen werden, und hat sich derselben bereits seit Jahr und Tag zu entziehen gewußt. Alle Civil- und Militair-Behörden werden deshalb ganz ergebenst ersucht, auf den gedachten Se-

lowsky nach beigehendem Signalement gefälligst aufmerksam zu sein, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Ersatz der Kosten dem unterzeichneten Gerichte abliefern zu lassen.

Zielenzig, den 22sten August 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Signalement.

Der ꝛc. Selowsky ist 64 Jahr alt, hat schwarzgraue Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, grau braune Augen, dicke Nase, breiten Mund, schwarzgrauen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hat auf der rechten Backe eine Warze und ist von untersetzter Statur.

Er soll bei seinem vagabondirenden Leben öfters die Städte Luckau, Dahme, Lübben, Forste, Pförten, Guben und Crossen besuchen und gewöhnlich zur Zeit des Jahrmarkts.

Steckbrief.

In der Nacht vom 24sten bis 25sten August c. ist der wegen gewaltsamer Diebstähle inhaftirte Dienstknecht Dohmke mittelst Durchbruchs aus dem Gefängniß entflohen.

Wir ersuchen daher jede Civil- und Militair-Behörde dienstergebenst, den im unten stehenden Signalement näher bezeichneten ꝛc. Dohmke im Belangungsfalle sofort an uns zur weitern Verfügung abzuliefern, und sind zur Gegendienstleistung jederzeit bereit

Reppen, den 25sten August 1824.

Das Patrimonial-Gericht über Bergen.

Signalement.

Der Dienstknecht Dohmke ist aus dem Dorfe Tornow gebürtig, 17 Jahr alt, ist evangelischer Religion, hat graue Augen, weiße Augenbraunen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Farbe und hat keine besondere Kennzeichen. Bekleidet ist derselbe mit einer blautuchenen Jacke, weißen Leinwandhosen und gelbem Halstuch.

Verlorner Reisepaß.

Die Feldwebel-Wittwe Anna Rosine Vogeln hat angeblich am 21sten d. M. ihren, am 13ten August von dem Landräthlichen Amte zu Pleschen, Posener Regierungs-Bezirk, zur Reise nach Friedersdorf ausgestellten Paß, auf dem Friedersdorfer Felde verloren, und ist derselben auf Grund eines Zeugnisses des Dominii Friedersdorf, welches selbigen zuvor eingesehen hat, hierselbst ein neuer Paß zur Rückreise nach Pleschen ausgestellt worden; welches hiermit zur Vermeidung eines etwanigen, mit dem verloren gegangenen Passe möglichen Mißbrauchs, öffentlich bekannt gemacht wird.

Sorau, den 24sten August 1824.

Königl. Kreis-Landräthlich Amt.

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatte No. 35. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurth a. d. O. gehörig.

Ausgegeben den 1sten September 1824.

Mit Bezugnahme auf die vorläufige Bekanntmachung vom 23sten Mai c., daß Sr. Majestät der König die Organisation der Justiz in den ehemals Sächsischen und einigen benachbarten Distrikten des hiesigen Departements unterm 18ten Mai c. zu genehmigen geruht haben, bringt das Königl. Oberlandesgericht hiermit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

Mit dem 1sten Oktober c treten in den neun Kreisen des hiesigen Departements, Lübben, Luckau, Calau, Sorau, Spremberg, Cottbus, Guben, Crossen und Züllichau nachstehende Veränderungen in Ansehung der Gerichtsbehörden ein.

A. Landgerichte und Gerichtsämter.

Zur Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, so weit dieselbe bisher von Königl. Gerichten und von Königl. Städten ausgeübt worden, ferner in den Städten Lieberose, Wittichenau, Vetschau, Schwiebus und Sommerfeld und in den Ortschaften, wo die Gerichtsherrn auf die Jurisdiktion verzichtet haben, werden zufolge der Allerhöchsten Instruktion vom 4ten Mai 1820. (Seite 65. der Gesetzsammlung pro 1820.) drei Landgerichte und 29 Gerichtsämter, statt der bisher bestandenen Civilgerichte, eingeführt

1) Das Landgericht zu Lübben für die drei Kreise Lübben, Calau und Luckau, nebst 10 dazu gehörigen Gerichtsämtern, nehmlich:
zwei zu Lübben, einem zu Lieberose, einem zu Beeskow, einem zu Luckau, einem zu Dobrilugk, einem zu Finsterwalde, einem zu Senftenberg, einem zu Kirchhayn und einem zu Calau.

2) Das Landgericht zu Cottbus für die drei Kreise, Cottbus, Spremberg und Sorau, nebst 10 dazu gehörigen Gerichtsämtern, nehmlich:
zwei zu Cottbus, einem zu Peitz, einem zu Hoyerswerda, einem zu Spremberg, zwei zu Sorau, einem zu Christianstadt, einem zu Wittichenau und einem zu Triebel.

3) Das Landgericht zu Crossen für die drei Kreise, Crossen, Guben und Züllichau nebst 9 dazu gehörigen Gerichtsämtern, nehmlich:
zwei zu Crossen, einem zu Schwiebus, einem zu Züllichau, zwei zu Guben, einem zu Fürstenberg, einem zu Neuzelle und einem zu Sommerfeld.

Aus den Beilagen sub A. B. und C. geht hervor, welche einzelne Städte und Ortschaften den Bezirk eines jeden Gerichtsamts bilden.

B. Inquisitoriate.

Zur Ausübung der Kriminal-Jurisdiktion über Eximirte sowohl als Nichteximirte sind in den erwähnten 9 Kreisen zwei Inquisitoriate

1) zu Lübben für die 5 Kreise von Lübben, Calau, Luckau, Cottbus und Spremberg und
2) zu Sorau für die 4 Kreise von Sorau, Guben, Crossen und Züllichau errichtet.

Die Kriminalgerichtsbarkeit in den ehemals Sächsischen Landestheilen ist im allgemeinen aufgehoben. Bei Verbrechen, welche nach dem 1sten Oktober c. in diesen Distrikten begangen sind, trägt der Staat künftig alle Kriminalkosten, sowohl für die Städte, als für die Dominien, als für die Amtslandschaften. Bei Verbrechen, welche in diesen Distrikten vor dem 1sten Oktober c begangen sind, hat es in Absicht der Verbindlichkeit zur Kostentragung bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

Die Patrimonialgerichte der altpreußischen Ortschaften, welche in dem Bezirk der beiden Inquisitoriate liegen, sind befugt die Untersuchungen zur Führung an die beiden Inquisitoriate abzugeben. In Rücksicht dieser altpreußischen Ortschaften bleibt es jedoch bei der bisherigen Verbindlichkeit zur Kostentragung in Kriminal-Untersuchungen, mit Ausnahme der Ortschaften, wo die Gerichtsbarkeit freiwillig abgetreten, und die Kriminalgerichtsbarkeit ausdrücklich übernommen ist.

Den Gerichtsämtern und Patrimonialgerichten in dem Bereich der beiden Inquisitoriate ist die Führung der Untersuchungen in allen kleinen Diebstahlssachen unter erschwerenden Umständen delegirt, und sind die Akten unmittelbar zur Abfassung des Erkenntnisses an den Königl. Kriminalsenat einzuschicken.

Zu Sorau und Lübben sind mit dem 1sten Oktober c. vollständige Kriminalgefängnisse eingerichtet, wohin die Verbrecher abgeliefert werden müssen. Wegen des Transportes der Gefangenen aus ihren bisherigen Gefängnissen in die Gefängnißanstalten der Inquisitoriate wird eine besondere Anweisung erfolgen.

Die Beilage sub D. enthält das Verzeichniß der bei den Landgerichten, Gerichtsämtern und Inquisitoriaten angestellten Offizianten.

Die Justizkommissarien, welche in dem beiliegenden Verzeichniß sub E. aufgeführt sind, haben die Befugniß in dem Bezirk des Landgerichts, in welchem sie wohnen, bei dem Landgericht selbst, den Gerichtsämtern und den Patrimonialgerichten innerhalb des Bezirks zu praktiziren, müssen sich, jedoch auf diesen Bezirk beschränken.

Das Verzeichniß enthält ferner die Namen derer, welche zugleich zu Notarien im Departement des Königl. Oberlandesgerichts ernannt sind.

Die Allerhöchste Instruktion vom 4ten Mai 1820. (Seite 65. der Gesetzsammlung pro 1820.) enthält zwar schon die Anweisung, welche Geschäfte in Civilsachen vor die Landgerichte und die Gerichtsämter gehören; sie bezeichnet ferner die Grenze, wo die Kompetenz der Gerichtsämter und Landgerichte in Kriminal-Fallen aufhört und die Wirk-

sam-

samkeit der Inquisitoriate eintritt; indessen hat noch der Herr Justiz-Minister eine besondere Instruktion zur Umleitung der Geschäfte und weitern Ausführung der neuen Justiz-Organisation erlassen, welche die Beilage sub F. enthält und werden alle Behörden und Personen, welche sie angeht, angewiesen, sich genau nach derselben zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 16ten August 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

A.

Dislokations-Plan

des

Land-Gerichts

zu

Lübben.

Kreise.

Lübben.
Luckau.
Calau.

I. Zum Gerichtsamt Lübben für den Stadtbezirk.

	Bemerkungen.
1) Stadt Lübben nebst Schloß und Vorwerken . . .	
2) Dorf Kahden . . .	zum Rentamte Krausnigk früher zum Kammergericht gehörig.
3) . Platho	zum Amte Cossenblatt gehörig.
4) . Briescht . . .	
5) . Cossenblatt nebst Mühlen-Etablissements	
6) . Giesendorff . .	
7) . Werder . . .	
8) Dorf Sabrodt . . .	zum Amte Trebatsch gehörig.
9) . Sawall nebst Mühle	
10) . Stremmen nebst der Schäferei der hungrige Wolf	
11) Dorf Trebatzsch und Rocher letzteres nebst Mühle und Schäferei . .	
12) . Wulfersdorff . .	zum Amte Beeskow gehörig.
13) . Sykadel . . .	zu Lieberose.
14) . Zaue	
15) Burglehn	zum Amte Neuzauche.

	Bemerkungen.
2. Zum Gerichtsamte Lübben für den Landbezirk.	
1) Dorf Börnichen . .	Zum Amte Lübben gehörig.
2) . Biebersdorff nebst Ziegelei	
3) . Dürrenhofe . .	
4) . Gröditsch . . .	
5) . Hartmannsdorff nebst Mühle	
6) . Klein Lubholz . .	
7) . Kuschkau . . .	
8) . Krugau . . .	
9) . Schlepzig nebst Mühlen und Schäferei	
10) . Steinkirchen nebst Ziegelei und Vorwerk	
11) . Treppendorff . .	
12) . Alt-Zauche nebst Försterei und Mühlen	Zum Amte Neu-Zauche.
13) . Briesen . . .	
14) . Camminchen nebst Pechofen . . .	
15) . Goyatz	
16) . Neuzauche nebst Mühlen, Försterei, Schäferei und Weinberg	
17) . Radensdorff . .	
18) . Sacro	
19) . Wußwergk . . .	
20) . Waldow nebst Mühlen	
3. Zum Gerichtsamt Lieberose	
1) Stadt Lieberose . . .	Zum Amte
2) . Friedland nebst Amt und Vorwerk . . .	
3) Dorf Choßewitz . . .	
4) . Dammendorff nebst Mühle	
5) . Gunthersdorff . .	

	Bemerkungen.
6) Dorf Groß-Muckrow nebst Försterei	Amte Friedland gehörig.
7) Dorf Karras . . .	
8) . Klein Briesen . .	
9) . Klein Muckrow .	
10) . Leißnitz	
11) . Lindow	
12) . Oelsen nebst Mühle	
13) . Zeust	
14) . Grunow . . .	
15) . Mixdorf nebst Kupferhammer-Mühle .	
16) . Reudnitz . . .	Zwar verkauft, aber die Jurisdiktion reservirt.
17) . Weichensdorff . .	
18) . Ullersdorff . . .	Zur Herrschaft Neuzelle
19) . Behlo	abgetretenen sind.
20) . Blasdorff . . .	
21) Forsthaus Burgshoff .	
22) Dorf Dobberbuß . .	
23) Vorwerk Damme . .	
24) Dorf Goschzschen . .	
25) Vorwerk Hollbrunn .	
26) Dorf Jamlitz mit dem Vorwerk nebst Theerofen und Fischerhäusern . . .	
27) Dorf Jessern mit Hoffnungsbay	
28) Dorf Klein Liebitz . .	
29) . Lammsfeld mit dem Vorwerke	
30) Dorf Möllen . . .	
31) . Munchhofe . .	Staat abgetretene Güter, die freiwillig v. d. Schulenburgsche Güter, die freiwillig v. d. Schulen-
32) . Niewisch nebst Mühle	
33) . Pinno nebst Theerofen	
34) . Pieskow . . .	
35) . Speichrow . . .	
36) . Schadow . . .	
37) . Staackow . . .	

	Bemerkungen.
38) Etabliſſement Stockshof	Zum Amte Friedland gehörig.
39) Dorf Trebitz mit dem Vorwerk	
40) Dorf Mochlitz nebſt Mühlen	
41) Damm-Mühlen	Zum Amte Friedland gehörig.
42) Zanken-Mühlen	
43) Klinge-Mühlen	
44) Krollshof	
45) Wugel-Mühle	

4. Zum Gerichtsamte Beeskow

	Bemerkungen.
1) Stadt Beeskow nebſt Vorwerk, Vorheide und Kietz	Zum Amte Beeskow gehörig.
2) Dorf Neuendorff	Kämmerei Dörfer
3) • Schneeberg	Kämmerei Dörfer
4) Amt Beeskow nebſt Mühle und Schäferei	Zum Amte Beeskow gehörig.
5) Dorf Ahrensdorff	Zum Amte Beeskow gehörig.
6) • Alt-Golm nebſt Förſterei und der Linz-Mühle	Zum Amte Beeskow gehörig.
7) Dorf Bahrensdorf	Zum Amte Beeskow gehörig.
8) • Behrensdorff	Zum Amte Beeskow gehörig.
9) • Borno	Zum Amte Beeskow gehörig.
10) • Buckow	Zum Amte Beeskow gehörig.
11) • Diensdorff	Zum Amte Beeskow gehörig.
12) • Groß Briesen	Zum Amte Beeskow gehörig.
13) • Görsdorff	Zum Amte Beeskow gehörig.
14) • Görtzig incl. Dorfſtelle	Zum Amte Beeskow gehörig.
15) • Herzberg	Zum Amte Beeskow gehörig.
16) • Ketſchendorff	Zum Amte Beeskow gehörig.
17) • Kohlsdorff	Zum Amte Beeskow gehörig.
18) • Lamitzſch	Zum Amte Beeskow gehörig.
19) • Limsdorff	Zum Amte Beeskow gehörig.
20) • Mollendorff	Zum Amte Beeskow gehörig.
21) • Neu-Gollm	Zum Amte Beeskow gehörig.
22) • Neubrück	Zum Amte Beeskow gehörig.
23) • Pfaffendorff	Zum Amte Beeskow gehörig.
24) • Prömsdorff	Zum Amte Beeskow gehörig.
25) • Radinkendorff	Zum Amte Beeskow gehörig.
26) • Rantzig	Zum Amte Beeskow gehörig.
27) Dorf Streitberg	Zum Amte Beeskow gehörig.
28) • Willmersdorff	Zum Amte Beeskow gehörig.
29) • Zlienick	Zum Amte Beeskow gehörig.
30) • Langewahl	Zum Amte Beeskow gehörig.
31) • Falkenberg	Zum Amte Tauche gehörig
32) • Tauche	Zum Amte Tauche gehörig
33) Zollhaus Neuhaus, Hegemeiſterei, Blankenberg und Schweinebraten	
34) Schäferei Sorge	

5. Zum Gerichtsamte Luckau

	Bemerkungen.
1) Stadt Luckau nebſt Vorwerk und Mühlen	
2) Dorf Alteno	Kämmerei-Dörfer.
3) • Cahnsdorff	Kämmerei-Dörfer.
4) • Duben nebſt Schäferei	Kämmerei-Dörfer.
5) • Freiwalde	Kämmerei-Dörfer.
6) • Guhren, Stadtantheil incl. den Mühlen	Kämmerei-Dörfer.
7) • Goßmar nebſt Waſſermühle	Kämmerei-Dörfer.
8) • Groß Lubholz	Kämmerei-Dörfer.
9) • Groß Radden nebſt Etabliſſement und Mühlen	Kämmerei-Dörfer.
10) Dorf Karche	Kämmerei-Dörfer.
11) • Klein Radden nebſt Mühlen und Etabliſſement	Kämmerei-Dörfer.
12) Dorf Niewitz nebſt Schäferei	Kämmerei-Dörfer.
13) • Reichwalde nebſt Waſſermühle	Kämmerei-Dörfer.
14) • Sagritz Antheil	Kämmerei-Dörfer.
15) • Sando	Kämmerei-Dörfer.
16) • Schiebsdorff	Kämmerei-Dörfer.
17) • Schönwalde mit Schäferei	Kämmerei-Dörfer.
18) • Schollen	Kämmerei-Dörfer.
19) • Wierigsdorff nebſt Mühle	Kämmerei-Dörfer.
20) • Wittmannsdorff	Kämmerei-Dörfer.

	Bemerkungen.
21) Dorf Zaacko	
22) . Zöllmersdorff . .	
23) . Frankendorff . . .	Zum Amte Dobrilugk gehörig, hat sonst nach Merseburg gehört und ist zugeschlagen.
24) . Freesdorff . . .	
25) . Rüdingsdorff zum Rentamt Schlieben . .	
26) Die Jurisdiktion über das dortige Zuchthaus, sowohl in Civilibus als in Criminalibus, als Urtels-Publikationen, Instruktionen des remedii u. s. w. peter propt. zu 1000 Seelen angeschlagen.	

6. Zum Gerichtsamte Dobrilugk.

1) Stadt Dobrilugk . .	Zum Amte Dobrilugk gehörig.
2) sämmtliche dahin gehörige Mühlen und Vorwerke nahe bei der Stadt.	
3) Dorf Buckowin nebst Mühle	
4) . Dubrichen . . .	
5) . Eichholz . . .	
6) . Fischwasser . . .	
7) . Friedersdorf nebst Mühlen . . .	
8) . Grunow nebst Vorwerk	
9) . Lindena nebst Mühlen	
10) . Lugau	
11) . Nexdorff . . .	
12) . Oppelhayn nebst Pechhütte	
13) . Priesen nebst Vorwerk und Pechofen . .	
14) . Rückersdorff nebst Mühlen . . .	
15) . Schadewitz nebst Forsthaus	
16) Dorf Schilda	Zum Rentamte Dobrilugk gehörig.
17) . Schönborn . . .	
18) . Staupitz nebst Pechhütte	
19) Die Louisen-Glashütte bei Dobrilugk	

7. Zum Gerichtsamte Finsterwalde.

1) Stadt Finsterwalde .	Zum Rentamte Finsterwalde gehörig.
2) Die dazu gehörigen anstoßenden Mühlen und Vorwerke	
3) Dorf Betten	
4) . Göllnitz nebst Etablissement und Schäferei	
5) . Lichterfeld nebst Pechhütte und Wassermühlen	
6) . Lindthal nebst Mühle	
7) . Massen nebst Mühle	
8) . Naundorff . . .	
9) . Nehesdorff nebst Ziegelei, Pechhütte und Försterei Grünhaus	
10) . Nutzke	
11) . Tannebergnebst Mühle	
12) . Dollenchen nebst Mühlen	
13) . Drößigk nebst Mühlen	
14) . Gohra nebst Pechhütte	
15) . Gröbitz	
16) . Lieskau	
17) Vorwerk Polei . . .	
18) Dorf Ponnsdorff . .	
19) . Schacksdorff nebst Mühle	

8. Zum Gerichtsamt Senftenberg.

1) Stadt Senftenberg . .	

Digitized by Google

		Bemerkungen.
2)	Dorf Briesecke	Zum Amte Senftenberg gehörig.
3)	„ Buchwalde	
4)	„ Bückchen	
5)	„ Clettwitz	
6)	„ Costebrau	
7)	„ Dörwalde	
8)	Spiegelfabrik Friedrichsthal	
9)	Dorf Hörlitz	
10)	„ Jüttendorff	
11)	„ Groß-Koschen	
12)	„ Klein-Koschen	
13)	„ Laute	
14)	„ Liesecke	
15)	„ Meuro	
16)	„ Naundorff	
17)	„ Groß-Räschen	
18)	„ Klein-Räschen	
19)	„ Rauno	
20)	„ Reppist	
21)	„ Rosendorff	
22)	„ Saalhausen	
23)	„ Särchen	
24)	„ Sauo	
25)	„ Schmogro	
26)	„ Sedlitz	
27)	Schloß Senftenberg	
28)	Dorf Sorno	
29)	„ Woschko	
30)	„ Thamm (mit Jüttendorff verbunden	
31)	Dorf Zschornsgosda	Zu dem Amte Dobrilugk.
32)	„ Barzig	
33)	„ Dobristroh	
34)	„ Drochow	
9.	Zum Gerichtsamte Kirchhayn	
1)	Stadt Kirchhayn nebst Winkelgut	
2)	Dorf Arenzhayn	Zum Amte Dobrilugk gehörig.
3)	„ Frankena	
4)	„ Hennersdorff	
5)	„ Lichtena	
6)	„ Münchhausen	
7)	„ Sorno	
8)	„ Trebus	
9)	„ Trobitz nebst Mühlen	
10)	„ Werenzhayn	
10.	Zum Gerichtsamte Calau.	
1)	Stadt Calau	
2)	Dorf Altnau	Kämmerei-Dorf.
3)	„ Gosda	Zum Amte Lübben.
4)	„ Mißen	
5)	„ Säritz	
6)	„ Weißagk bei Vettschau	
7)	„ Werchо	
8)	Stadt Vettschau	eine adliche Stadt ohne seßhaften Richter.
9)	Dorf Schönebeck	freiwillig abgetretene Privat-Jurisdictionen.
10)	„ Suschо	
11)	„ Belten	
12)	„ Oggrosen	
13)	„ Bolschwitz	
14)	„ Laa ow	
15)	„ Pritzen und Neudorff	
16)	„ Gahlen	
17)	„ Neudöbbern	
18)	„ Rettchensdorff	
19)	„ Stradow	
20)	„ Klein Mehso (adliches Gut)	freiwillig abgetreten
21)	„ Ranzow	

B.

Dislokations-Plan

des

Land-Gerichts

zu

Cottbus.

Kreise:

Cottbus.
Spremberg.
Sorau.

1. Zum Gerichtsamt Cottbus für den Stadtbezirk.

		Bemerkungen.
1)	Stadt Cottbus . . . soweit die Ringmauer inkl. der Vorstädte geht, und unter Aufhebung der in und außerhalb der Stadt jetzt vermengten Stadt- und Amts-Jurisdiktion.	
2)	Kolonie Sachsendorff .	Zur von Schönings-Kämmerei-schen Stiftung. Dörfer.
3)	Dorf Kolkwitz . . .	
4)	„ Ströbitz . . .	
5)	„ Madlow . . .	
6)	„ Dißenchen . . .	
7)	„ Tranitz . . .	
8)	„ Gablenz . . .	
9)	„ Grölsch . . .	
10)	„ Kattlow . . .	
11)	„ Roggosna . . .	
12)	„ Sergen . . .	
13)	„ Klein Lieskow . .	
14)	„ Haasow Antheil .	

2. Zum Gerichtsamt Cottbus für den Landbezirk.

		Bemerkungen.
1)	Dorf Burg mit Kolonie	Zum Amte Cottbus gehörig.
2)	die einzelnen zum Amte gehörigen Etablissements, Mühlen u. s. w. . .	
3)	Dorf Brunschwig auf dem Berge	
4)	„ Brunschwig in der Gasse	
5)	„ Sandow	
6)	„ Ostrow	
7)	„ Zahso	
8)	„ Glinzig	
9)	„ Dahlitz	
10)	„ Striesow	
11)	„ Dißen	
12)	„ Schmellwitz . . .	
13)	„ Mauft	
14)	„ Sylow	

	Bemerkungen.
15) Dorf Döbbrig	Zum Amte Cottbus gehörig.
16) " Skadow	
17) " Saspow	
18) " Lacoma	
19) " Louisenruh	freiwillig abgetreten
20) Kolonie Ottendorff	

3. Zum Gerichtsamte Peitz.

1) Stadt Peitz	Zum Amte Peitz gehörig.
2) Dorf Turnow, Hüfnerschaft zur Stadt Peitz gehörig	
3) Amt und Dorf Turnow	
4) Dorf Merzdorff	
5) " Willmersdorff	
6) " Neuendorff	
7) " Groß-Lieskow	
8) " Bärenbrück	
9) " Heinersbrück	
10) " Friedrichshoff	
11) " Radewiese	
12) " Jähnschwalde	
13) " Drewitz	
14) " Tauer	
15) " Preylack	
16) " Drehnow	
17) " Drachhausen	
18) " Fehrow	
19) " Schmogrow	
20) " Sackasne	
21) Königl. Hüttenwerk	
22) Vorstädte bei Peitz	
23) Kolonie Schönhöhe	zwar verkauft aber die Jurisdiktion reservirt.
24) Vorwerk Schönhöhe	

4. Zum Gerichtsamt zu Hoyerswerda.

1) Stadt Hoyerswerda	Zum Amte Hoyerswerda gehörig.
2) der Anbau	
3) Burglehn	
4) Haag	
5) Pfarräcker	
6) Dorf Groß Neida	der Stadt gehörig.
7) " Klein Neida	
8) " Bergen	
9) " Bluno	
10) " Bröthen	
11) " Burg	
12) " Burghammer	
13) " Schwarz Collm nebst Anbau	
14) Försterei Fasangarten	
15) Dorf Gegerswalde	
16) " Kühnicht	
17) " Laubusch	
18) " Leippe	
19) " Michalken	
20) " Nardt	
21) " Neudorff	
22) " Neyda Antheil	
23) " Groß-Partwitz	
24) " Klein-Partwitz	
25) " Riegel	
26) " Sabrodt	
27) " Seidewinkel	
28) " Tätschwitz	
29) " Torno	
30) Wassenburger Mühle	
31) Dorf Neuwiese	
32) Ziegelscheune	
33) Cortitz Mühle	
34) Dorf Hosena	zwar verkauft aber die Jurisdiktion reservirt.
35) " Bernsdorff	freiwillig abgetreten.
36) " Wiednitz	
37) " Weiß Colmen	
38) " Neuhoff	
39) " Tiegling	

	Bemerkungen.
5. Zum Gerichtsamt Spremberg.	
1) Stadt Spremberg	Zum Amte Spremberg gehörig.
2) Amts-Antheil	
3) Dorf Groß Buckow	
4) „ Bylow	
5) „ Candorff	
6) „ Graustein	
7) Etablissement Heinrichsfilde	
8) Jagdhaus bei Reuthen	
9) Dorf Kocksdorff mit Unter-Träschnitz-Mühle	
10) Dorf Groß Loja	
11) „ Selleſſen	
12) „ Slamen	
13) „ Trattendorff	
14) „ Wescko	
15) Alte Ziegelscheune	
16) Neue Ziegelscheune	
17) Dorf Döschko	Zum Amte Hoyerswerda.
18) „ Neustadt	
19) Schildaer Mühle	
20) Dorf Sprewitz	
21) „ Teryppe	
22) „ Zerre	
6. Zum Gerichtsamt Sorau für den Stadtbezirk.	
1) Stadt Sorau	
2) Domainenamt Sorau incl Burglehn	Zum Amte Sorau.
3) Dorf Nieder Ullrichsdorff	Zum Amte Nieder-Ullrichsdorff
4) „ Teichdorff	
5) „ Kunzendorff nebst Kolonie	
6) „ Zedel	
7) „ Laubnitz	
8) „ Hermsdorff	

	Bemerkungen.
7. Zum Gerichtsamt Sorau für den Landbezirk.	
1) Dorf Behnau	Zum Domainenamte Sorau gehörig
2) „ Mardorff	
3) „ Jeschkendorff	
4) „ Goldbach	
5) „ Waltersdorff	
6) „ Reinswalde	
7) „ Syrau	
8) „ Droskau	
9) „ Gurkau	
10) „ Schönwalde	
11) „ Grabig	
12) „ Seiffersdorff	
13) „ Lohs	
14) „ Linderode	freiwillig abgetreten
Respicirt überdem die Jurisdiktion in dem dortigen Irrenhause.	
8. Zum Gerichtsamt Christianstadt.	
1) Stadt Christianstadt	Zum Amte Christianstadt.
2) Dorf Dubrau	
3) „ Legel	
4) „ Kriebau	
5) „ Zeschau	bei der Stadt
6) Amt Christianstadt	
7) Dorf Halb Belkau	Zur Domaine Sorau.
8) „ Meyersdorf	
9) „ Witzen	
10) „ Rodstock	
11) „ Guschau	
12) „ Billendorff	
13) „ Jehsen	
14) „ Sablath mit Neudorf	
9. Zum Gerichtsamt Wittichenau.	
1) Stadt Wittichenau	

Digitized by Google

		Bemerkungen.
2)	Dorf Buchwalde	Zum Amte Hoyerswerda gehörig.
3)	„ Brieschko	
4)	„ Friedersdorff	
5)	„ Maukendorff	
6)	„ Rachlau	
7)	„ Särchen	
8)	„ Scheibe	
9)	„ Spohla	
10)	„ Zeisholz	
11)	„ Zeißig nebst Anbau	
12)	„ Dörgenhausen	Von dem Kloster Marienstern freiwillig abgetreten.
13)	„ Dubring	
14)	„ Hoske	
15)	„ Keula	
16)	„ Kotten	
17)	„ Neudorff	
18)	„ Saalau	
19)	„ Solschwitz	
20)	„ Kolpen Antheil	
21)	„ Dreiweibern Antheil	
22)	„ Liebegast	freiwillig abgetreten
23)	„ Ratzen	Güter des Syndikus Hennig, sie sind dem Stadtgericht einstweilen zugeschlagen, weil er keinen qualifizirten Justitiarius hat stellen können.
24)	„ Geißlitz	
25)	„ Kolpen Antheil	
26)	„ Dreiweibern Antheil	

		Bemerkungen.
10.	Zum Gerichtsamt Triebel	
1)	Stadt Triebel	
2)	Domainenamt Triebel und Zubehör	Zum Domainenamt Triebel
3)	Dorf Krohle	
4)	„ Größ Hennersdorff	
5)	„ Klein Hennersdorff	
6)	„ Halb Zeißdorff	
7)	„ Jeßmenau	
8)	„ Gebersdorff	
9)	„ Buckau oder Buckocke	
10)	„ Groß Särchen	
11)	„ Klein Särchen	
12)	„ Helmsdorff adlich von Oppensches Dorf	Mit Bewilligung des Besitzers zugeschlagen.
13)	Dorf Dölzig adlich v. Thielausches Gut	ebenfalls freiwillig abgetreten
14)	Pfarrdotal Dorf Schmarso	

C.

Dislokations-Plan
des
Land-Gerichts
zu
Crossen.

Kreise:
Crossen,
Guben,
Züllichau.

1) Zum Gerichtsamt Crossen für den Stadtbezirk.

	Bemerkungen.
1) Stadt Crossen nebst Vorstädten und Dorf Berg	
2) Dorf Alt Rehfeld	Kämmerei-Dörfer.
3) „ Bothendorff	
4) „ Hundsbelle	
5) „ Rußdorff	
6) „ Tschausdorff	
7) Stadt und Vorwerk Bobersberg	gehört schon jetzt zu dem Land- und Stadtgericht zu Crossen.

2. Zum Gerichtsamt Crossen für den Landbezirk.

	Bemerkungen.
1) das alte Amt	Zum Amte Crossen gehörig.
2) das Königl. Hüttenamt	
3) Amts-Fischerei	
4) Dorf Berlege	
5) „ Bielow	
6) „ Bindow	
7) Vorwerk Sorge	
8) Dorf Brankow	
9) „ Braschen incl. Blechbude	
10) Dorf Chrumo	Zum Amte Crossen gehörig.
11) „ Dachow	
12) „ Deichow	
13) „ Benschbude	
14) „ Eichberg	
15) „ Jahnsdorff	
16) „ Messow	
17) „ Merzwiese	
18) Kolonie Friedrichswalde	
19) Dorf Münchsdorff	
20) „ Neuendorff	
21) „ Neu Rehfeld	
22) „ Pfeifferhahn	
23) „ Pollentzig	
24) „ Halb Preichow und Vorwerk Schwirtze	
25) „ Rädnitz und Vorwerke	
26) „ Sarckow	
27) „ Halb Seedorff	
28) „ Goskar	
29) „ Günthersberg	
30) „ Lochwitz und Vorwerk	
31) „ Wendisch Sagar	

	Bemerkungen.
3. Zum Gerichtsamt Schwiebus	
1) Stadt Schwiebus . .	Zum Domainen-Kämmerei-Amt Jordan.
2) Dorf Salkau . . .	
3) Vorwerk Buschvorwerk	
4) Dorf Birkholz . . .	
5) . Jordan . . .	
6) . Neuhöfchen . .	
7) . Oppelwitz . . .	
8) . Rinnersdorff . .	
9) Städtchen Liebenau ist zum platten Lande geschlagen	
10) Dorf Neudörffel . .	Es ist über diese Dörfer, obgleich sie verkauft sind, die Jurisdiktion reservirt.
11) . Gräditz . . .	
12) Rittergut Liebenau . .	
4. Zum Gerichtsamt Züllichau	
1) Stadt Züllichau . .	
2) Stadt-Vorwerk . .	
3) Die zum Justizamt Züllichau gehörigen Ortschaften, als:	
a) einige Häuser im Schloßgarten	Die Gerichtsbarkeit war dem General, Grafen Tauentzien von Wittenberg irrigerweise übergeben, und ist von dem Fisko reklamirt worden
b) die Gemeinde Lange Gasse daselbst	
c) die Gemeinde Schwiebusser Gasse . . .	
d) Antheil Crummendorff	
e) . Krauschow .	
f) Tschicherzig . . .	
g) Glauchow	
h) Kolonie Neu Borke .	
5. Zum Gerichtsamt Guben für den Stadtbezirk.	
1) Stadt Guben incl. der dazu gehörigen Vorwerke u.	

	Bemerkungen.
und der Amts-Freiheit in dem Rentamte Guben .	
6. Zum Gerichtsamt Guben für den Landbezirk.	
1) Dorf Cuschern . . .	Zur Herrschaft Neuzelle gehörig. Zum Rentamt Guben gehörig.
2) . Groß Drenzig .	
3) . Lahmo . . .	
4) . Seitwann . . .	
5) . Haasow . . .	
6) . Küppern . . .	
7) . Niemitsch . . .	
8) . Pohlo	
9) . Atterwasch Antheil	Zum Amte Schenkendorff.
10) . Griesen . . .	
11) . Groß-Gastrose .	
12) . Klein-Gastrose .	
13) . Kerckwitz . . .	
14) . Schenkendorff .	
15) . Sadersdorff . .	
16) . Schlagsdorff . .	
17) . Taubendorff . .	
18) . Atterwasch . .	Gubener Kämmerei-Dörfer.
19) . Gubinchen . .	
20) . Kaltenborn . .	
21) . Reichenbach . .	
22) . Mückenberg incl. Rathsschäferei . .	
23) . Niemaschkleba incl. Augustwalde Heideschäferei und Pannike	
7. Zum Gerichtsamte Fürstenberg.	
1) Stadt Fürstenberg . .	Zur Herrschaft Neuzelle gehörig.
2) Dorf Bremsdorff . .	
3) . Dyhlo	
4) . Fünfeichen . .	
5) . Kieselwitz . . .	
6) . Krebsjauche . .	

		Bemerkungen.
7) Dorf Lawitz		Zur Herrschaft Neuzelle gehörig.
8) „ Pohlitz		
9) „ Riesen incl. Rautenkranz u. Etablissement		
10) „ Schönflies		
11) „ Tschernsdorff		
12) „ Vogelsang		
13) „ Zittendorff		
14) „ Aurith		
8. Zum Gerichtsamte Neuzelle		
1) Dorf Neuzelle		Zur Herrschaft Neuzelle gehörig.
2) „ Bresinchen		
3) „ Breslagk		
4) „ Bahro		
5) „ Cobbeln		
6) „ Coschen		
7) „ Cummero		
8) „ Göhlen		

		Bemerkungen.
9) Dorf Henzendorff		Zur Herrschaft Neuzelle gehörig.
10) „ Lauschitz		
11) „ Möbiskruge		
12) „ Ossendorff		
13) „ Ratzdorff		
14) „ Schiedlo		
15) „ Schlaben		
16) „ Schwerzko		
17) „ Steinsdorff		
18) „ Streichwitz		
19) „ Treppeln		
20) „ Wellmitz		
9. Zum Gerichtsamte zu Sommerfeld.		
1) Stadt Sommerfeld und Vorstädte		
2) Kämmerei-Dorf Halb Belkow		

D.

Verzeichniß

der

bei den Landgerichten, Gerichtsämtern und Inquisitoriaten

angestellten Offizianten.

A. Bei den Landgerichten.

I. Bei dem Landgerichte zu Lübben

1) zum Direktor: der bisherige Landgerichts-Rath zu Torgau, Lebrecht Gottfried Gottlieb Dieterici.

2) zu Landgerichts-Räthen:

a) der zeitige Landgerichts-Rath zu Aachen, August Heinrich Ferdinand Stenigke.

b) der zeitige Justizamtmann zu Lübben, Carl Heinrich Richter.

c) der zeitige Kammerprokurator zu Lübben, Johann Gottlieb Uschner.

d) N. N interimistisch verwaltet durch den Oberlandesgerichts-Assessor Reichert.

3) zum Landgerichts-Assessor:

der bisherige Justizamtmann zu Finsterwalde, Friedrich Wilhelm Kähler.

4) zu

4) zu Landgerichts-Sekretairen:
a) der bisherige Stadtrichter Johann Christian Lehmann.
b) der gewesene Justizamtmann Konrad Wilhelm von Albedyhl.
5) Zum Landgerichts-Ingrossator und Hypotheken-Registrator:
der bisherige Oberlandesgerichts-Registratur-Assistent zu Magdeburg Johann Gottfried Ludw. Ferchland.
6) Zum Landgerichts-Registrator,
der bisherige Kanzlei- und Registratur-Gehülfe bei der Königl. Generalkommission zu Berlin, Adolph Brauer, und zum Registratur-Assistenten
der vormalige Kanzlist bei der Oberamtsregierung zu Lübben, Gottlob Carl August Lötsch.
7) Zum Landgerichts-Deposital-Rendanten:
der bisherige Oberlandesgerichts-Deposital-Kassen-Assistent zu Frankfurth a. d. O., Carl Gottl. Kennemann.
8) Zum Landgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten:
der bisherige Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Carl Friedrich Brüggemann, und zum Salarien-Kassen-Assistenten:
der bisherige Kammergerichts-Salarien-Kassen-Eleve Müller.
9) Zum Landgerichts-Kanzlei-Inspektor und Salarien-Kassen-Kontrolleur:
der bisherige Steueraufseher Carl August Lengnick.
Zum Kanzlisten und Kalkulator:
der bisherige Registrator zu Hoyerswerda Johann Gotthold Koch;
und zu Kanzlisten:
a) der vormalige Oberamtsregierungs-Kanzlist und Registrator Johann Gottfried Nikolai.
b) der bisherige Justizamts-Kopist zu Senftenberg, Johann Christian Bischoff.
10) Zum Landgerichts-Botenmeister:
der invalide Unteroffizier vom 5ten Garnison-Bataillon und zeitherige Gens'darmen-Unteroffizier Ludwig Schleider.
Zu Landgerichts-Boten:
a) der vormalige Oberamts-Regierungs-Bote Johann Gottfried Häselig.
b) der invalide Gemeine vom 5ten Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment, Friedrich Kleinberg.
c. der bisherige Rathsdiener zu Senftenberg, Johann Heinrich Weidner.

Bei den im Bezirke des Landgerichts zu Lübben errichteten Gerichtsämtern sind ernannt:

1) Bei dem Gerichtsamte zu Lübben für den Stadtbezirk:
a) zum Gerichtsamtmann der bisherige Stadt-Syndikus zu Lübben, Carl Heinrich Geras.

b) zum

b) zum Gerichts-Aktuarius N. N.
c) zum Gerichtsboten, der bisherige Gerichtsdiener zu Beeskow, George Christoph Dannehl.

2) Bei dem Gerichtsamte zu Lübben für den Landbezirk:
a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige Justizamts-Aktuarius Gottlob Friedrich Reinhard Müller zu Lübben.
b) zum Gerichts-Aktuarius, der bisherige Oberlandesgerichts-Sekretariats- und Registratur-Assistent zu Frankfurth a. d. O. Ferdinand Heinr. Brüggemann.
c) zum Gerichtsboten, der bisherige Gerichtsdiener Gelbke zu Vetschau.

3) Bei dem Gerichtsamte zu Lieberose:
a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige Hofrichter zu Lieberose, Friedrich August Gräser.
b) zum Gerichts-Aktuarius, der bisherige Oberlandesgerichts-Sekretariatsgehülfe Christian Friedr. Balzer.
c) zum Gerichtsboten, der bisherige Gerichtsfrohn Christian Gottlob Wagener zu Lieberose.

4) Bei dem Gerichtsamte zu Beeskow:
a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige Justizaktuarius zu Lübbenau, Johann Gottlob Lebrecht Opitz.
b) zum Gerichtsaktuarius, der bisherige Justizamts-Aktuarius zu Beeskow, Ernst Wilhelm Retsch.
c) zum Gerichtsboten, der ehemalige Sergeant, jetzige interimistische Gerichtsbote Christian Reetz zu Beeskow.

5) Bei dem Gerichtsamte zu Luckau:
a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige Stadtrichter Christian Samuel Gotthold Gallus zu Luckau.
b) zum Gerichts-Aktuarius, der bisherige Justizamts-Viceaktuarius Gottlieb Ephraim Tauerschmidt.
c) zum Gerichtsboten, der bisherige Magistrats-Gerichtsbote Johann August Thieme zu Luckau.

6) Beim Gerichtsamte zu Dobrilugk:
a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige interimistische Justizamtmann Johann Ernst Heinrich Schrey zu Dobrilugk.
b) zum Gerichts-Aktuarius, der Amtskopist und Sportel-Rendant zu Dobrilugk Heinr. Aug. Köllner.
c) zum Gerichtsamts-Kanzlisten, der bisherige Justizamtskopist Johann Adolph Sparmann zu Dobrilugk.
d) zum Gerichtsboten, der bisherige Justizamtsfrohn Traugott Lebrecht Stübler.

7) Bei

7) Bei dem Gerichtsamte zu Finsterwalde:
a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige Justizbeamte zu Buchholz, Cossenblatt, Trebatsch und Tauche, Johann Friedrich Ferdinand Beyer.
b) zum Gerichts-Aktuarius, der bisherige Land- und Stadtgerichts-Sekretariatsgehülfe zu Frankfurth a. d. O. Carl Friedrich August Worgitzky.
c) zum Gerichtsboten, Johann Ehrenfried Lisch.

8) Bei dem Gerichtsamte zu Senftenberg:
a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Wilhelm Heinrich Zobel.
b) zum Gerichtsaktuarius, der bisherige Justizamts-Aktuarius Carl Gustav Buschick zu Senftenberg.
c) zum Gerichtsboten, der bisherige interimistische Justizamtsbote, Carl Henning.

9) Bei dem Gerichtsamte zu Kirchhayn.
a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige Stadtschreiber Friedrich Gotthilf Wilhelm Böbert zu Kirchhayn.
b) zum Gerichtsboten, der bisherige Amtsbote Johann August Schulze zu Dobrilugk.

10) Bei dem Gerichtsamte zu Calau:
a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige Stadtschreiber Johann Friedrich Merbach zu Calau.
b) zum Gerichts-Aktuarius, der bisherige Gerichtskanzlist zu Vetschau, August Ferdinand Lehmann.
c) zum Gerichtsboten, der bisherige Magistratsbote Traugott Krüger zu Calau.

II. Bei dem Landgericht zu Cottbus.

1) Zum Landgerichts-Direktor, der bisherige Stadtrichter Doktor August Theodor Burscher zu Cottbus.
2) Zu Landgerichtsräthen:
a) der bisherige Richter der Herrschaft Neuzelle, Heinrich Friedrich Ferdinand Wolff.
b) der bisherige Stadtgerichts-Direktor zu Gleiwitz, Johann Friedrich Lehmann.
c) der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Jüterbogk, Heinrich Franke.
d) der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Landsberg a. d. W. Johann Gottlob Römelt.
3) Zum Landgerichts-Assessor:
der bisherige Magistrats-Senator zu Sorau, Carl Ludwig Schröter.
4) Zu Landgerichts-Sekretairen:
a) der bisherige Stadtgerichts-Rendant und Registrator zu Züllichau, Johann George Friedr. Thiele.
b) der bisherige Diätarius im Büreau des Justizministerii Friedrich Wilhelm Christian Müller.

5) Zum Landgerichts-Ingroſſator und Hypotheken-Regiſtrator: der bisherige Oberlandesgerichts-Regiſtratur-Aſſiſtent zu Frankfurth a. d. O. Ernſt Theodor Schlieben.

6) Zum Landgerichts-Regiſtrator, der bisherige Landgerichts-Kanzliſt zu Königsberg i. d. N. Chriſtian Heinrich Schröder; und zum Regiſtratur-Aſſiſtenten, der bisherige Kopiſt Chriſtian Auguſt Schirmer zu Sorau.

7) Zum Landgerichts-Depoſital-Rendanten: der bisherige Kaſſengehülfe zu Liegnitz, Ludwig Auguſt Reich.

8) Zum Landgerichts-Salarienkaſſen-Rendanten: der bisherige Kammergerichts-Salarienkaſſen-Aſſiſtent Friedrich Wilhelm Scheer, und zum Salarienkaſſen-Aſſiſtenten, der bisherige Regierungs-Regiſtratur-Aſſiſtent Johann Wilhelm Bölicke zu Frankfurth a. d. O.

9) Zum Landgerichts-Kanzleiinſpektor und Salarienkaſſen-Kontrolleur, der bisherige Stadtgerichtskanzliſt zu Potsdam, Carl Eduard Puttlitz; Zum Kanzliſten und Kalkulator, der bisherige Juſtizamts-Regiſtrator, Johann Gottlieb Pfennig.

Zu Kanzliſten:

a) der bisherige Juſtizamts-Sportel-Rendant zu Spremberg, Johann Chriſtian Schubert.

b) der bisherige Hülfsarbeiter bei dem Königl. Finanzminiſterio Friedrich Wilhelm Fenner.

10) Zum Landgerichtsbotenmeiſter, der bisherige Poſtwärter Wilhelm Müller zu Neudamm.

Zu Landgerichtsboten:

a) der bisherige Bote bei der Teltowſchen Kreiskaſſe, Friedrich Auguſt Lehmann.

b) der bisherige Acciſeſupernumerarius ehemalige Feldwebel vom 6ten Kurmärkſchen Landwehr-Infanterie-Regiment, Friedrich Wilhelm Nikolas.

c) der bisherige Juſtizamtsbote zu Spremberg, Johann Chriſtian Korniſch.

Bei den im Bezirke des Landgerichts zu Cottbus errichteten Gerichtsämtern, ſind ernannt:

1) Bei dem Gerichtsamte zu Cottbus für den Stadtbezirk:

a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Juſtizamts-Aktuarius zu Senftenberg, Franz Traugott Ferdinand Heymann.

b) Zum Gerichtsaktuarius, der bisherige Stadtgerichts-Regiſtrator zu Cottbus, Carl Friedrich Meyer.

c) Zum Gerichtsboten, der bisherige Gerichtsdiener zu Cottbus, Joh. Gottf. Hertel.

2) Bei dem Gerichtsamte zu Cottbus für den Landbezirk:

a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Juſtizamtmann zu Cottbus, Johann Martin Scheibner mit dem Charakter als Juſtizrath.

b) Zum Gerichtsaktuarius, der bisherige interimiſtiſche Aktuarius daſelbſt, Johann Friedrich Fiſcher.

c) Zum Gerichtsboten, der bisherige Gerichtsdiener Johann Martin Piatrick daſelbſt.

3) Bei

3) Bei dem Gerichtsamte zu Peitz:
a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius, Carl August Löscher zu Frankfurth.
b) Zum Gerichtsaktuarius, der bisherige interimistische Aktuarius zu Peitz, Heinrich Christian Wilhelm Hartmann.
c) Zum Gerichtsboten, der bisherige Gerichtsdiener zu Peitz, Johann Korreng.

4) Bei dem Gerichtsamte zu Hoyerswerda:
a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Justizaktuarius zu Hoyerswerda, Friedrich Christian Kayser.
b) Zum Gerichtsaktuarius, der bisherige Justizamts-Diätarius zu Hoyerswerda, August Schmidt.
c) Zum Gerichtsamtskanzlisten, der bisherige Amtskopist zu Hoyerswerda, Christian Sigismund Liskovius.
d) Zum Gerichtsboten, der bisherige Exekutor daselbst, Friedrich Schüller.

5) Bei dem Gerichtsamte zu Spremberg:
a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige interimistische Justizamtmann Johann Carl Süßenguth zu Spremberg.
b) zum Gerichtsaktuarius, N. N.
c) Zum Gerichtsboten, der invalide Unteroffizier Christian Friedrich Merte.

6) Bei dem Gerichtsamte zu Sorau für den Stadtbezirk:
a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Stadtschreiber zu Sorau, Friedrich Christian Fleck.
b) Zum Gerichtsaktuarius, N. N.
c) Zum Gerichtsboten, der bisherige Gerichtsdiener bei der Kanzlei zu Sorau, Christian Gottlob Kutzer.

7) Bei dem Gerichtsamte zu Sorau für den Landbezirk:
a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Gustav Meves.
b) Zum Gerichtsaktuarius, der bisherige Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Johann Daniel Pfnauschner.
c) Zum Gerichtsboten, der bisherige Kanzleibote zu Sorau, Johann Adam Heinig.

8) Bei dem Gerichtsamte zu Christianstadt:
a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Heinrich Ernst Uhse.
b) Zum Gerichtsboten, der bisherige Amtsbote zu Senftenberg, Johann Gottfried Adam.

9) Bei dem Gerichtsamte zu Wittichenau:
a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius zu Halberstadt, Ludwig Albert Graßhoff.

b) Zum Gerichtsaktuarius, der bisherige Protokollführer zu Reppen, Carl August Eisermann.

c) Zum Gerichtsboten, der bisherige Justizamtsbote zu Hoyerswerda, George Pielopp.

10) Bei dem Gerichtsamte zu Triebel:

a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Justizkommissarius zu Dahme, Johann Carl Ferdinand Jung.

b) Zum Gerichtsboten, der bisherige Justizamtsbote zu Hoyerswerda, Wilhelm Kriebel.

III. Bei dem Landgerichte zu Crossen.

1) Zum Landgerichtsdirektor, der bisherige Justizamtmann und Stadtgerichts-Assessor zu Beeskow, Johann Friedrich Ebeling.

2) Zu Landgerichts-Räthen:

a) der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor zu Crossen, Carl Friedrich Stranz mit Beibehaltung seines Charakters und Ranges.

b) der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Crossen, Samuel Friedrich Hürche.

c) der bisherige Justitiarius Friedrich Wilhelm Siber.

3) Zum Landgerichts-Assessor, der bisherige Justizbeamte Gustav Schuster zu Hoyerswerda.

4) Zu Landgerichts-Sekretairen:

a) der bisherige Land- und Stadtgerichts-Sekretair zu Crossen, August Wilhelm Weitzmann.

b) der bisherige Stadtschreiber zu Wittichenau, Carl Gottlieb Käller.

5) Zum Landgerichts-Ingrossator und Hypotheken-Registrator: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Registrator zu Landsberg a. d. W., Friedrich Moritz Pietsch.

6) Zum Landgerichts-Registrator, der bisherige Oberlandesgerichts-Registratur-Assistent Ernst Friedrich Fröhlich zu Frankfurth a. d. O. und zum Registratur-Assistenten, der bisherige Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistent zu Crossen, Louis Riemer.

7) Zum Landgerichts-Depositalkassen-Rendanten, der bisherige Oberlandesgerichtskanzlist zu Frankfurth a. d. O., Wilhelm Carl Eduard von Götz.

8) Zum Landgerichte-Salarienkassen-Rendanten, der bisherige Land- und Stadtgerichts-Registrator Johann Carl Friedrich Lohrmann, und zum Salarienkassen-Assistenten, der bisherige Justizamtskopist George Hilschenz.

9) Zum Landgerichts-Kanzleiinspektor und Salarienkassenkontrolleur, der bisherige Konrektor zu Crossen, Johann David Tschirner.

Zum Kanzlisten und Kalkulator, der bisherige Land- und Stadtgerichtskanzlist zu Crossen, Johann Carl Friedrich Korn.

Zu Kanzlisten:

a) der bisherige Land- und Stadtgerichts-Registraturassistent Carl Ferdin. Böhme.

b) der bisherige Protokollführer Göhring.

10) Zum

10) Zum Landgerichtsbotenmeister, der invalide Feldwebel von der 2ten Garde-Invalidenkompagnie Peter Friedrich Wolff.

Zu Landgerichtsboten:

a) der bisherige Land- und Stadtgerichtsbote zu Crossen, Friedrich Kirchner.
b) der bisherige Kanzleidiener zu Neuzelle, Anton Eiffler.
c) der bisherige Land- und Stadtgerichtsbote zu Crossen, David Kunze.

Bei den im Landgerichtsbezirk zu Crossen errichteten Gerichtsämtern, sind ernannt:

1) Bei dem Gerichtsamt für den Stadtbezirk zu Crossen:

a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Land- und Stadtgerichtsassessor zu Crossen, Friedrich Ferdinand Viedebandt mit dem Charakter als Justizrath.
b) Zum Gerichtsaktuarius, der bisherige Land- und Stadtgerichtskanzlist zu Crossen, Johann Carl Friedrich Görschner.
c) Zum Gerichtsboten, der bisherige Land- und Stadtgerichtsbote Carl Schäfer zu Crossen.

2) Bei dem Gerichtsamte zu Crossen für den Landbezirk:

a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Justitiarius zu Schönfeld, Eugen August Ludwig Gottschalk.
b) Zum Gerichtsaktuarius, der bisherige Hülfsarbeiter in der Registratur des Oberlandesgerichts Ernst Heinrich August Fischer.
c) Zum Gerichtsboten, der bisherige Gefangenwärter zu Cüstrin, Martin Müller.

3) Bei dem Gerichtsamte zu Schwiebus:

a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Stadtrichter Carl Siegesmund Gottlieb Scheider zu Schwiebus.
b) Zum Gerichtsaktuarius, der bisherige Deposital-Rendant zu Bernau, Gottfried Heinrich August Schliepmann.
c) Zum Gerichtsboten, der bisherige Stadtgerichtsdiener zu Schwiebus, Johann Paul Ille.

4) Bei dem Gerichtsamte zu Züllichau:

a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl August Lauriskus.
b) Zum Gerichtsaktuarius, der bisherige Stadtgerichts-Assessor zu Züllichau, Johann Gottlob Vollmar.
c) Zum Gerichtsboten, der bisherige Stadtgerichtsbote zu Züllichau, Johann Friedrich Riese.

5) Bei dem Gerichtsamte zu Guben für den Stadtbezirk:

a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Gottlieb August Skuhr.

b) Zum

b) Zum Gerichtsaktuarius, der bisherige Land- und Stadtgerichts-Sekretariatsassistent Gottlieb Heinrich Bülch zu Frankfurth a. d. O.

c) Zum Gerichtsboten, der bisherige Justizamtsdiener zu Dobrilugk, Johann Carl Teucher.

6) Bei dem Gerichtsamte zu Guben für den Landbezirk:

a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Ernst Freitag zu Peitz.

b) Zum Gerichtsaktuarius, der bisherige Oberlandesgerichts-Sekretariats-Assistent Ludwig Leopold Ferdinand Sibert zu Frankfurth a. d. O.

c) Zum Gerichtsboten, der bisherige Justizamtsdiener zu Guben, Johann Gottlob Lehmann.

7) Bei dem Gerichtsamte zu Fürstenberg:

a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Syndikus zu Guben, August Wilhelm Steuer.

b) Zum Gerichtsaktuarius, der bisherige Justizamtsaktuarius zu Friedland, Johann Christian Friedrich Schütze.

c) Zum Gerichtsboten, der invalide Gemeine im 3ten Kurmärkschen Landwehr-Regiment Ludwig Kühne.

8) Bei dem Gerichtsamte zu Neuzelle:

a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard von Röder

b) Zum Gerichtsaktuarius, des bisherige Gerichtskanzlist zu Neuzelle, Ludwig Grünberg.

c) Zum Gerichtsboten, der bisherige Geleitsmann zu Neuzelle, Wilhelm Merz.

9) Bei dem Gerichtsamte zu Sommerfeld:

a) Zum Gerichtsamtmann, der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Franz Wilhelm Heinrich Poppo.

b) Zum Gerichtsboten, der bisherige Stadtgerichtsdiener zu Sommerfeld, Johann Baran.

B. Bei den Inquisitoriaten.

I. Bei dem Inquisitoriat zu Lübben.

1) zum Kriminal-Direktor und 1sten Kriminalrichter, der Oberlandesgerichts-Rath Christian Wilhelm Pauli mit Beibehaltung seines Charakters und Ranges.

2) zum 2ten Kriminal-Richter, der Hofrichter ꝛc. Carl Christian Garbe.

3) zum 3ten Kriminal-Richter, der Aktuarius in der Kanzlei zu Sorau, Traugott Friedrich Dulce.

4) zum Kriminal-Aktuarius, der Justiz-Aktuarius auf dem Amte Neuendorff, Ludwig George Friedrich Zarnack.

5) zum

5) zum Kriminal-Aktuarius, der bisherige Gehülfe beim Inquisitoriat zu Frauſtadt, Johann Gottlieb Rehberg.
6) zum Kriminal-Aktuarius und Kanzliſten, der ehemalige Kanzliſt zu Lübben, Martin Auguſt Kutſcher.
7) zum Kriminal-Protokollführer und Kanzliſten, der bisherige Kammergerichts-Expeditions-Gehülfe Friedrich Moritz Herpel.
8) zum Kriminal-Boten, der bisherige Gleitsmann in Lübben, Carl Chriſtoph Köthe.
9) zum Kriminal-Boten, der Invalide-Garde-Unteroffizier Friedrich Wilhelm Schmidt.
10) zum Gefangen-Aufſeher, der invalide Unteroffizier Heinrich Kallnecker.
11) zum Gefangenwärter, der invalide Soldat Michael Lau.

II. Bei dem Inquiſitoriat zu Sorau.

1) zum 1ſten Kriminal-Richter, der bisherige Stadtrichter in Königsberg, Daniel Heinrich Blümcke.
2) zum 2ten Kriminal-Richter, der bisherige Sekretair bei dem Gericht zu Neuzelle, Johann Viktor Caſamatta.
3) zum 3ten Criminal-Richter, der bisherige Stadt-Syndikus zu Spremberg, Johann Chriſtoph Friedrich Fälligen.
4) zum Kriminal-Aktuarius, der Vice Aktuarius bei der Kanzlei zu Sorau, Gottlob Wilhelmi.
5) zum Kriminal-Aktuarius, der bisherige Stadtſchreiber in Triebel, Adam Friedrich Kühn.
6) zum Kriminal-Aktuarius und Kanzliſten, der bisherige Kammergerichts-Kanzliſt Andreas Baack.
7) zum Kriminal-Protokollführer und Kanzliſten, der bisherige Amts-Copiſt bei der Kanzlei zu Sorau, Chriſtian Gottlieb Reuter.
8) zum Kriminal-Boten, der Sergeant im 1ſten Garde-Diviſion-Bataillon Carl Wilhelm Lindenberg.
9) zum Kriminal-Boten, der Kreisbote in dem Kreisamte zu Sorau, George Klemſtein.
10) zum Gefangenaufſeher, der invalide Wachtmeiſter Carl Karge.
11) zum Gefangenwärter, der bisherige Bote und Dollmetſcher bei dem Amte Hoyerswerda, Matthes Juhr.

E.

Verzeichniß

der Justiz-Kommissarien und Notarien im Bereich der Landgerichte zu Lübben, Cottbus und Crossen.

I. Bei dem Landgerichte zu Lübben.

A. Justiz-Kommissarien und Notarien.

1) der Landesbestallter Carl August Nicolai zu Lübben.
2) der Stadtrichter Christian Carl Brescius zu Lübben.
3) der Bürgermeister Christian Gottlob Alberti zu Lübben.
4) der General-Accise-Inspektor August Friedrich Schmerbauch zu Calau.
5) der Bürgermeister Johann Traugott Höfer zu Senftenberg.
6) der Bürgermeister Johann Carl Friedrich Baumgarten zu Luckau.
7) der Accise-Inspektor Friedrich Sigismund Besser zu Luckau.
8) der Landesbestallte Eusebius Christian Holl zu Lübben.
9) der Justitiarius Sophronius Friedrich Christoph Jungwirth zu Lieberose.
10) der Accise-Inspektor Christian Friedrich Kupß zu Senftenberg.
11) der Justitiarius Carl Friedrich Geras zu Vetschau.
12) der Land-Steuer Kommissarius Joseph Johann Mothes zu Lübben.
13) der Justitiarius Carl Gottlob Glöckner zu Luckau.
14) der Kreisbestallter Friedrich Sigismund Sartorius zu Luckau.
15) der Justitiarius Friedrich Ernst Schmerbauch zu Calau.
16) der Konsistorial-Protonotarius und Justitiarius Johann August Uschner zu Lübben.
17) der Bürgermeister Christian Gottlob Heim zu Lieberose.
18) der ꝛc. Johann Wilhelm Neumann zu Lübben.

B. Justiz-Kommissarien.

1) der Justiz-Kommissarius Adolph Theodor Spahn zu Lübben.
2) . . . Carl Maximilian Böttcher zu Drehna.
3) . . . Carl Friedrich Gottlieb Seltenreich zu Lübben.
4) . . . August Theodor Uschner, gegenwärtig zu Hoyerswerda.
5) der General-Accise-Inspektor Johann Gottlob Benedict Langora zu Lübben.
6) der Justizkommissarius Carl Ludwig Krüger zu Lübben.

II. Bei dem Landgerichte zu Cottbus.

A. Justiz-Kommissarien und Notarien.

1) der bisherige Justiz-Kommissarius zu Sorau, Carl Gottfried Scheffer.
2) der Justitiarius Gottlieb August Bescherer zu Forst.
3) der bisherige Justiz-Kommissarius Friedrich August Rößler zu Friedersdorff.
4) der Justitiarius Johann Benedict Benade zu Pförten.

5) der

5) der Justiz-Kommissarius Heinrich Samuel Fleck zu Pförten.
6) der Oberbürgermeister Johann Christian Krenkel zu Cottbus.
7) der Justitiarius Christian Gotthelf Gretsel zu Cottbus.
8) der Justiz-Kommissarius Doctor juris Adolph Friedrich Grißner zu Sorau.
9) der Senator Wilhelm Gottlob Benno Lochmann zu Sorau.
10) der Justiz-Kommissarius Gottlob August Feßner zu Sorau.
11) der Justitiarius Carl Wilhelm Ohneforge zu Cottbus.
12) der Justitiarius Ehregott Linke zu Hoyerswerda.
13) der Justiz-Kommissarius Gottlieb Ferdinand Herrmann zu Spremberg.
14) der Stadt-Syndikus Erdmann August Wilhelm Krüger zu Cottbus.
15) der Justitiarius Carl August Resch zu Uhyst.
16) der Justiz-Kommissarius Friedrich Ferdinand Fruhbus zu Sorau.
17) der Justiz-Kommissarius Johann Traugott Vogel zu Hoyerswerda.

B. Justiz-Kommissarien.

1) der Justiz-Kommissarius Carl Friedrich Petrich zu Drebkau.
2) der frühere Richter Carl Wilhelm Ohneforge zu Peitz.
3) der Justiz Kommissarius Carl Wilhelm Knobloch zu Cottbus.

III. Bei dem Landgerichte zu Crossen.

A. Justiz-Kommissarien und Notarien.

1) der Bürgermeister Johann Gottlob Ferchland zu Fürstenberg.
2) der bisherige Justizamts-Aktuarius Johann Gottlob Nitzschke zu Guben.
3) der bisherige Stadtschreiber Carl Gottlieb Schreiber zu Guben.
4) der Stadtsindikus Carl Friedrich Mehlisch zu Crossen.
5) der Justiz-Kommissarius, Syndikus Friedrich Wilhelm Petzold, früher in Guben jetzt zu Crossen.
6) der Justiz-Kommissarius Johann Gotthold Kubale zu Crossen.

B. Justiz-Kommissarien.

1) der Justitiarius und Accise-Inspektor Friedrich Wilhelm Ferdinand Uhlmann zu Guben.
2) der Justizkommissarius Friederich August Rößler zu Guben.
3) der Justiz-Kommissarius Carl Samuel Krüger zu Guben.
4) der Justiz-Kommissarius Joseph Franz Möller zu Neuzelle.
5) der Bürgermeister Johann Wilhelm Erich zu Guben.
6) der bisherige Kommissionsrath Johann Samuel Horstig zu Guben.
7) der Stadtrichter Gottl. Metius Buckatzser zu Guben.
8) der Justizamtmann Carl August Buckatzsch zu Guben.
9) der ehemalige Landesälteste und Bürgermeister Michael Friedrich Erdmann Heim zu Guben.
10) der ehemalige Kämmerer Carl Friedrich Hornemann zu Guben.
11) der Justiz-Kommissarius Friedrich Adolph Eduard John zu Crossen.

F.

Instruktion

wegen Einführung der Landgerichte und Inquisitoriate im ehemals Sächsischen Antheile des Oberlandesgerichts zu Frankfurth und im Züllichau- und Crossenschen Kreise.

Nachdem die Einführung der nach der Instruktion vom 4ten Mai 1820. zu organisirenden Gerichte, im ehemals sächsischen Antheile des Oberlandesgerichts zu Frankfurth an der Oder und im Züllichau und Crossenschen Kreise, Allerhöchst genehmigt ist, hat das Königliche Oberlandesgericht zu Frankfurth, die desfalls getroffenen Bestimmungen und die Eintheilung der Gerichts-Bezirke zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. In Betreff der weitern Ausführung der neuen Justiz-Organisation, ihres Eintritts und des Uebergangs der Geschäfte von den alten Behörden auf die neuen ist Folgendes anzuordnen.

Zeitpunkt, wenn die neue Organisation eintritt.

§. 1. Mit dem 1sten Oktober dieses Jahres wird die neue Justiz-Organisation in Ausführung gebracht, und es ist daher nöthig, daß sich an diesem Tage sämmtliche bei den Landgerichten und Gerichtsämtern so wie bei den Inquisitoriaten angestellte Officianten entweder bereits an dem Orte ihrer neuen Bestimmung anwesend befinden, oder doch an diesem Tage daselbst eintreffen.

Verpflichtung der Offizianten.

§. 2. Die Dirigenten der Landgerichte, so wie die ersten mit der Direktion der Inquisitoriate beauftragten Kriminal-Richter werden 8 oder 14 Tage vor dem Eintritt der neuen Justiz Organisation, in der ihnen bestimmten neuen Eigenschaft von dem Pleno des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurth an der Oder verpflichtet und erhalten den Auftrag, die bei den Landgerichten, und resp. Inquisitoriaten angestellten Beamten vom 1sten Oktober in feierlicher Sitzung zu verpflichten, und damit ihre Geschäfte zu eröffnen; auch müssen sie am Orte alles so vorbereiten, daß vom 1sten Oktober c. ein ununterbrochener Geschäftsgang statt finden kann; dazu sind die nöthigen gedruckten Formulare zu den Expeditionen, die nöthigen Mandaten- und Kassenbücher und Repertorien für die Registraturen jetzt gleich a Conto der Landgerichte zu besorgen und den Dirigenten mitzugeben.

Da die Gerichtsamtmänner ebenfalls die ihnen untergeordneten Offizianten am 1sten Oktober d. J. verpflichten sollen, so haben die Direktoren der Landgerichte, nachdem sie selbst von dem Königlichen Oberlandesgerichte in Eid und Pflicht genommen worden, ein Gleiches vor dem Eintritt des 1sten Oktobers c. rücksichtlich der Gerichtsamtmänner vorzunehmen.

Vorbereitung des Geschäftsüberganges von den alten auf die neuen Behörden und zwar in Rücksicht der kurrenten Prozesse.

§. 3. Um Stockungen in den kurrenten Geschäften, namentlich in dem ordnungs-

nungsmäßigen Betriebe der Prozesse, die durch den Eintritt der neuen Justizorganisation und dem damit verbundenen Wechsel der Behörden sonst leicht entstehen könnten, zu vermeiden, müssen die jetzt bestehenden Gerichtsbehörden angewiesen werden, ihre Bestrebungen dahin zu richten, die kurrenten Geschäfte, namentlich die Prozeß-Instruktionen, soweit dies nur immer möglich ist, annoch vor dem 1sten Oktober d. J. zu beendigen, wo dies aber nicht angeht, muß die Ansetzung der nothwendig werdenden neuen Termine den neuen Gerichtsbehörden überlassen werden.

Zu dem Ende haben die jetzigen Behörden nicht nur genaue Verzeichnisse aller kurrenten Prozesse zu fertigen, und der kompetenten neuen Behörde zu übergeben, damit diese wegen Fortsetzung der Sache und resp. Einforderung der Akten das Nöthige verfügen kann, sondern auch dem kompetenten Landgerichts-Direktor und Gerichtsamtmann ein Verzeichniß der anstehenden Termine zu kommunizíren.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in schleunigen Prozessen die etwanigen neuen Termine sogleich von der alten Behörde vor die neue angesetzt, und die anstehenden Termine letzterer sogleich bekannt gemacht werden müssen. Ediktal-Termine, die nach dem 1sten Oktober angesetzt sind, werden, wenn sie vor den Gerichtsbehörden zu Crossen, Cottbus und Lübben anstehen, von den dortigen neuen Landgerichten an den andern Orten vor den neu errichteten Gerichtsämtern abgehalten. Nach Abhaltung des Termins schicken diese die Akten an das kompetente Landgericht zur weitern Verfügung ein.

Bleibt ein richterlicher Beamte an seinem Wohnorte als Richter und ist er nach den in der Allerhöchsten Instruktion vom 4ten Mai 1820. ausgesprochenen Grundsätzen annoch, nach dem Eintritt der neuen Justiz-Organisation kompetent, in der Sache zu verfügen, so darf keine Unterbrechung in dem Geschäftsgange eintreten, und es wird denn so gehalten, als gehe keine Veränderung in den Justizbehörden vor.

Vorbereitung des Ueberganges in Beziehung auf die kurrenten Vormundschaften.

§. 4. Von den schwebenden Vormundschaften haben die jetzigen Behörden Verzeichnisse anzufertigen, und zwar eins von denjenigen, bei welchen gerichtliche Depositа vorhanden sind, ein anderes von denjenigen, die nicht mit gerichtlicher Vermögensverwaltung verbunden sind. Das erstgedachte Verzeichniß ist dem kompetenten neuen Landgerichte, das letztere aber dem kompetenten neuen Gerichtsamte zu übergeben.

In Hinsicht der anzuberaumenden Termine finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen statt.

Vorbereitung des Ueberganges rücksichtlich der Deposital-Verwaltung.

§. 5. Einer sehr sorgfältigen und umsichtigen Vorbereitung bedarf der Uebergang der Deposital-Verwaltung von den bisherigen Behörden auf die allein nur dazu berechtigten Landgerichte.

Hierzu ist es nöthig, daß schon am 15ten September c. der Deposital-Verkehr sistirt werde, daß die Kassen- und Kontrollbücher abgeschlossen, die Rechnungen gelegt, mit den Belägen versehen, und zur Ablieferung und Abnahme an die zu orga-

nisirenden Landgerichte in Bereitschaft gehalten werden. Die Bestände an baarem Gelde, Prätiosen, geldwerthen Papieren und Dokumenten, so wie an Testamenten müssen genau verzeichnet und bemerkt werden, zu welchen Massen sie gehören.

Am 25sten September c müssen diese zuletzt gedachten Verzeichnisse dem ernannten kompetenten Landgerichts-Direktor behändigt, und mit ihm verabredet werden, wann und auf welche Weise die Uebergabe und resp. Uebersendung der Depositalbestände erfolgen solle. Es muß dabei ebensowohl auf Sicherheit des Transports als auf möglichste Kostenersparung Rücksicht genommen werden. Erfolgt die Absendung der Depositat-Bestände vor dem 1sten Oktober c. so muß der denominirte Landgerichts-Direktor für die sichere Unterbringung bis dahin sorgen. Geschieht die Ablieferung am, oder nach dem 1sten Oktober c., so werden die Bestände sofort zu den Landgerichts-Depositorien genommen. Auf jeden Fall müssen die Depositat-Bücher, die dazu gehörigen Listen und Konsignationen, so wie die Akten, welche auf die abgelieferten Massen Bezug haben, sodann vorzugsweise vor andern Akten auf die weiter unten näher angegebene Weise abgeliefert werden.

Die Prüfung der Richtigkeit der Depositorien und Massen bleibt den Landgerichten nach Vorschrift der Gesetze überlassen, und werden die von den Rendanten geleisteten Kautionen nicht eher zurückgegeben, als bis förmliche Rechnung gelegt, diese abgenommen und der Rendant dechargirt ist.

Verfahren, wenn nach dem Abschlusse der Depositat-Kassen und Kontroll-Bücher bis zum Eintritt der neuen Organisation, Gelder, Prätiosa, oder Dokumente offerirt werden.

§. 6. Es ist im vorhergehenden Paragraphen bestimmt worden, daß der Depositat-Verkehr schon am 15ten September c. sistirt, und die Bücher abgeschlossen werden. Dies macht es nothwendig, daß Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, wenn nach dem 15ten September c. bis zum Eintritt der neuen Justizorganisation, Gelder u. s. w. ad depositum offerirt werden sollten. Die förmliche Annahme ad depositum kann dann nicht mehr erfolgen, dagegen sind die jetzigen Behörden verpflichtet, die offerirten Gelder u. s. w. in Asservation zu nehmen, darüber dem Einzahler ein vorläufiges Empfangs-Bekenntniß zuzustellen und diese Asservata nach einem genauen Verzeichnisse, welches die Kolonnen:

1) fortlaufende Nummer,
2) Tag der Einlieferung,
3) was zur Asservation gegeben worden (bei Geld und geldwerthen Papieren die Summe und die Münzsorte, bei Prätiosen der angegebene Werth.)
4) Name des Einzahlers oder Einsenders,
5) zu welcher Masse das Asservat gehört,
6) Bemerkungen,

enthalten muß, an den kompetenten Landgerichts-Direktor auf die im §. 5. angegebene Art abzuliefern.

Vor-

Vorbereitung in Absicht der Salarienkassen und deren Uebergabe betreffend.

§. 7. Die Bestände der Salarien-Kassen der Stadträthe und anderer Patrimonialgerichte deren Patrimonialgerichtsbarkeit mit dem 1sten Oktober d. J. aufhört, gehen die neuen Gerichte nichts an.

Es ist Pflicht der abgehenden Beamten auf die gewöhnliche Weise darüber Rechnung zu legen, und die Bestände an die kompetenten Empfänger auszuzahlen, auch die bis zum 1sten Oktober entstandenen Reste dem Berechtigten zu überweisen. Letztere müssen auf den Antrag der Berechtigten von der kompetenten neuen Gerichtsstelle eingezogen, und nach Abzug der gesetzlichen Tentieme an erstere abgeliefert werden.

Was dagegen die aufzulösenden Königlichen Gerichte betrifft, so schließen diese ihre Rechnungen am 30sten September c. ab, und übergeben die Bestände mit einem genauen Verzeichniß der ausstehenden Reste und der Debenten an die neuen Gerichtsbehörden. Diese tragen die Bestände sowohl als die Reste respektive als extraordinaire Ist- und Soll-Einnahme in ihre Bücher. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die neue Behörde nicht befugt ist, von den abgelieferten Beständen, die ihr sonst zustehende Sportel-Tentieme in Abzug zu bringen.

Ablieferung der Akten.

§. 8. Rücksichtlich der von den aufzulösenden Behörden an die neuen Gerichtsstellen abzugebenden Akten wird vorausgesetzt, daß sämmtliche Behörden im Besitz vollständiger Verzeichnisse derselben sind. Sollte dieses wider Erwarten bei dieser oder jener Gerichtsbehörde nicht der Fall sein, so muß mit Anfertigung derselben unverzüglich vorgeschritten werden. Hiernächst bleiben die reponirten Akten an dem Orte, wo sie sich zur Zeit der Auflösung des Gerichts befinden; Ist diese Behörde ein Stadtrath oder anderes Patrimonialgericht in einer Stadt, so bekommt die reponirten Akten diejenige Gerichtsbehörde, welche in ihre Stelle treten wird.

Die kurrenten Akten aber werden der kompetenten neuen Behörde mittelst doppelter Designationen, wovon die eine quittirt zurück gegeben werden muß, überliefert. Diejenigen welche wegen ausstehender Ediktaltermine vorläufig an die Gerichtsämter abgegeben werden müssen, sind besonders zu verzeichnen, und ein drittes Exemplar des Verzeichnisses wird dem kompetenten Landgericht zur Nachricht übersandt. Der Tag des anstehenden Termins muß darin bemerkt seyn. Von den kurrenten Vormundschaftsakten, werden diejenigen, welche mit gerichtlicher Vermögensverwaltung verbundene Vormundschaften betreffen, und die nach §. 4. besonders zu specifiziren sind, an das kompetente Landgericht, die übrigen an das betreffende Gerichtsamt abgegeben.

Jedes kurrente Aktenstück, welches an die Landgerichte abgegeben wird, muß sogleich zum Vortrag gegeben werden, damit die zum Betrieb der Sache erforderlichen Verfügungen angegeben werden, und dessen Eintragung in die neuen Repertorien veranlaßt wird.

Vom

Von den Generalakten werden genaue Listen angefertigt und den betreffenden Landgerichten eingesandt, denen es überlassen bleibt, diejenigen, welche sie für nöthig halten, einzufordern. Bis dahin verbleiben diese Akten an dem Ort, wo sie sich zur Zeit der Auflösung des Gerichts befinden. Zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Posten können nach den bestehenden Vorschriften nicht ganze Registraturen auf einmal abgeliefert werden, sondern der Transport der zu versendenden Akten geschieht in der Art, daß an einem Posttage nur immer Pakete oder Kisten bis zu 40 Pfund auf die Post gegeben, mit der portofreien Rubrik:

„Herrschaftliche Justiz-Einrichtungs-Sache"

versehen und mit dem Gerichts-Siegel versiegelt werden.

Regulirung und Führung der Hypothekenbücher.

§. 9. Die Königliche Allerhöchste Instruktion vom 4ten Mai 1820. bestimmt §. 10. No. 2., welchen Behörden die Regulirung des Hypothekenwesens zukommt, hiernach müssen die Konsens-, Handels- und Kontrakts-Bücher, die Grund-Akten und Hypothekenbücher vertheilt werden. Es wird vorausgesetzt, daß die Behörden sich angelegen seyn lassen werden, durch gegenseitiges Zuvorkommen und durch gemeinsame Erleichterung der Mittel, den gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen. Auch in den Fällen, wo die Landgerichte das Hypothekenwesen reguliren, können sie den Gerichtsämtern hierauf Bezug habende Aufträge machen. Wenn sich darlegen sollte, daß die Landgerichte durch die Regulirung des Hypothekenwesens zum Nachtheil der kurrenten Arbeiten überlastet werden sollten, so ist das Oberlandesgericht ermächtigt in einzelnen Fällen den Gerichtsämtern die Regulirung des Hypothekenwesens zu übertragen, welche alsdann die Hypotheken-Tabellen dem Landgericht zur Prüfung einsenden müssen, von dem es abhängt die Akten nöthigenfalls einzufordern.

Nach geschlossener Regulirung des Hypothekenwesens ist das Oberlandesgericht befugt nach Bewandniß der Umstände, denjenigen Gerichtsämtern, welche nicht am Orte des Landgerichts ihren Sitz haben, die Führung des Hypotheken-Buchs zu übertragen. Die Gerichtsämter müssen aber den Landgerichten jährlich Hypotheken-Tableaux einreichen.

In den altpreußischen Bezirken behalten an den Orten, wo Gerichtsämter und keine Landgerichte organisirt sind, die Gerichtsämter die Führung der Hypotheken-Bücher. Wo das Landgericht für einen solchen Bezirk mit dem Gerichtsamte an einem Orte ist, hat aber das Landgericht die Hypothekenbücher zu führen.

Nähere Bestimmung wegen der Geschäfte der Gerichtsämter.

§. 10. Diejenigen Geschäfte, welche nach §. 10. Litt. B. der Allerhöchsten Instruktion vom 4ten Mai 1820. den Gerichtsämtern nur vermöge besondern Auftrages obliegen, sollen den Gerichtsämtern, welche sich nicht am Orte des Landgerichts

richts befinden, in der Regel übertragen, und Ausnahmen hiervon nur aus besondern Gründen der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit gemacht werden.

Wegen Haltung der Gerichtstage auf dem Hüttenamte Peitz.

§. 11. Der Gerichtsamtmann zu Peitz muß alle zwei Monate auf dem Hüttenamte Peitz Gerichtstag halten.

Wegen zu leistender Kautionen der Rendanten und der Aktuarien.

§. 12. Die Rendanten des Depositi und der Salarienkasse bei den Landgerichten, und die Aktuarien bei den Gerichtsämtern sind nur unter der Voraussetzung, daß sie verhältnißmäßige Kautionen bestellen, angesetzt worden. Das Königl. Oberlandesgericht hat die Höhe der Kautionen zu bestimmen, und für deren schleunige Bestellung zu sorgen.

Anleitung zur Salarienkassen-Verwaltung bei den Landgerichten und Gerichtsämtern.

§. 13. Die für das Landgericht zu Görlitz und die Gerichtsämter in der Oberlausitz genehmigten Instruktionen vom 23sten September 1822. für die Salarienkassen-Verwaltung sind auch bei den Landgerichten und Gerichtsämtern im Frankfurther Departement einzuführen, und den Landgerichten und Gerichtsämtern besonders mitzutheilen. Es wird hierbei nur noch bemerkt, daß die Landgerichts-Salarienkassen-Beamten keine Tentieme von den Sporteln berechnen dürfen, welche bei den Gerichtsämtern deservirt werden.

Uebergang der Geschäfte an die Inquisitoriate.

§. 14. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit ist nur in den ehemals sächsischen Landestheilen aufgehoben. Bei Verbrechen, welche nach dem 1sten Oktober c. in diesen Distrikten begangen sind, trägt künftig der Kriminalfonds alle Kosten. Bei Verbrechen, welche in diesen Distrikten vor dem 1sten Oktober c. begangen sind, hat es in Absicht der Verbindlichkeit zur Kostentragung bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Die Patrimonialgerichte der altpreußischen Ortschaften, welche in dem Bezirk der beiden Inquisitoriate liegen, sind befugt, die Untersuchungen zur Führung an die Inquisitoriate abzugeben. In Rücksicht dieser altpreußischen Ortschaften bleibt es jedoch bei der bisherigen Verbindlichkeit zur Kostentragung in Kriminal-Untersuchungen. Die Allerhöchste Instruktion vom 4ten Mai 1820. bezeichnet die Grenze, wo die Kompetenz der Gerichtsämter und der Landgerichte aufhört, und wo die Wirksamkeit der Inquisitoriate in Kriminalfällen eintritt.

Den Gerichtsämtern und Patrimonialgerichten in dem Bereich der beiden Inquisitoriate wird jedoch die Führung der Untersuchungen in allen kleinen Diebstahlssachen unter erschwerenden Umständen hiermit delegirt, und sind die Akten unmittelbar zur Abfassung des Erkenntnisses an den Königlichen Kriminal-Senat einzuschicken.

Die Lokalien für die Inquisitoriate zu Lübben und Soran, sind mit dem 1sten Oktober c. eingerichtet.

Wegen

Wegen der Art des Transports der Gefangenen wird noch das Nöthige besonders zu seiner Zeit, nach vorhergegangener Rücksprache mit der Königlichen Regierung, von dem Kriminal-Senat bekannt gemacht werden.

Gegen Ende des Monats September c. übersendet jede in dem Umkreis der beiden Inquisitoriate liegende Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der schwebenden Kriminal-Untersuchungen mit Bezeichnung des Gegenstandes derselben und eine Liste der Gefangenen, oder eine Anzeige, daß dergleichen nicht vorhanden, an das kompetente Inquisitoriat.

Hiervon sind diejenigen Untersuchungen ausgenommen, welche die Untergerichte selbst führen müssen. Diejenigen Gefangenen, welche zur Strafe sitzen, werden besonders verzeichnet.

Dupplikate der an die beiden Inquisitoriate einzusendenden Listen sind zugleich dem Königlichen Kriminal-Senate einzureichen.

Die Ueberlieferung der Akten an die Inquisitoriate muß möglichst gleichzeitig mit der Ablieferung der Gefangenen erfolgen, um jeden Aufenthalt in der Untersuchung zu vermeiden.

Ein besonderes Inquisitoriats-Reglement wird zu seiner Zeit mitgetheilt werden.

Nach der Bestimmung dieser Instruktion haben sich sämmtliche Gerichte genau zu achten.

Berlin, den 21sten Juni 1824.

Der Justiz-Minister. (gez.) von Kircheisen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 36.

Ausgegeben den 8ten September 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

Nro. 16. enthält (Nro. 880.) Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Borkow bei Landsberg a. d. W. Vom 1sten Juli d. J.

(Nro. 881.) Erklärung wegen der mit der Herzogl. Sachsen-Coburgschen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabonden. Vom 20sten Jul. d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 100. 1ste Abth. C. August.

Nach Ihrem Antrage im Bericht vom 19ten v. M. setze Ich hierdurch fest, daß es dem Ermessen der General-Landfeuer-Societäts-Direktion in der Neumark überlassen bleiben soll, die bei der Societät versicherten Gebäude, deren gegenwärtigen Werth sie geringer als die versicherte Summe annehmen zu können glaubt, einer anderweiten gründlichen Abschätzung durch die Kreisdirektoren zu unterwerfen, deren Resultat hiernächst sowohl bei der Entschädigung im Fall eines Brandes als bei der Entrichtung der Beiträge so lange zum Grunde gelegt werden soll, bis durch die im Werke begriffene Abänderung des Reglements eine nähere Bestimmung getroffen worden.

Dem Eigenthümer bleibt zwar überlassen, den Beweis eines höhern Werths zu führen; inzwischen muß, bis darüber entschieden worden, die mindere Taxe angewendet werden. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 15ten August 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 101. Bekanntmachung.

Nachstehende Uebersetzung einer in der No. 95. des diesjährigen Warschauer Korrespondenten vom 14ten v. M. abgedruckten Verordnung des Fürsten Königlichen Statthalters im Königreiche Polen vom 25sten Mai d. J. wegen Anmeldung der vertragsmäßig von der Königlich Polnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau, bei der von dieser Regierung in Warschau eingesetzten Central-Liquidations-Kommission binnen einer mit dem 1sten Januar 1825. ablaufenden Präklusivfrist, wird hiermit zur Kenntniß der Königlich Preußischen Anstalten und Unterthanen gebracht, damit diejenigen derselben, welche dabei betheiligt seyn möchten, das deshalb Erforderliche wahrnehmen können.

Berlin, den 1sten Juli 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

gez. Bernstorff.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen, Königs von Polen ꝛc.

Alexander des Ersten

der Fürst Königliche Statthalter im Staatsrathe.

Da in Erfüllung des Uns mittelst Schreibens des Ministers Staatssekretairs vom 9ten Juli 1822. eröffneten Allerhöchsten Willens Seiner Kaiserlich Königlichen Majestät, durch Unsere Verfügung vom 27sten Januar d. J. die Central-Liquidations-Kommission, Behufs der definitiven Prüfung der an das ehemalige Herzogthum Warschau zu richtenden Forderungen, in so weit solche dem jetzigen Königreiche Polen zur Last fallen, niedergesetzt worden ist; und obgleich durch Unsere Verordnungen vom 8ten Juli und 25sten Oktober 1817. zur Anmeldung der Forderungen dieser Gattung bereits Termine angesetzt und selbige auch verlängert worden sind, so haben Wir dennoch in der Absicht, daß die Landesbehörden sowohl, als auch die einzelnen Reklamanten in den Stand gesetzt werden, der Central-Liquidations-Kommission alle zur Begründung von Ansprüchen an den Schatz des Königreichs Polen dienenden Beläge herbeizuschaffen, auf den von dem präsidirenden Minister in der Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes in Folge des Berichts der Central-Liquidations-Kommission gemachten Antrag verordnet und verordnen hiermit:

Art. 1. Die Wojewodschafts-Kommission, so wie alle andere Administrations- und Justizbehörden, in deren Besitz sich etwa annoch Liquidationen und Beläge finden möchten, welche zur Begründung der an das ehemalige Herzogthum Warschau zu entrichtenden Forderungen bis zum 1sten Juni 1815. dienen könnten,

und

und die dem Liquidationsbüreau bereits hätten eingereicht werden müssen, haben selbige, ohne weiter auf die specielle Prüfung der Legalität dieser Liquidationen und Beläge einzugehen, nach erfolgter Specifizirung derselben, ungesäumt der Central-Liquidations-Kommission und zwar spätestens bis zum 1sten Januar 1825. einzusenden.

Art. 2. Der oben bestimmte Termin ist präklusivisch, und werden daher keine nach dem 1sten Januar 1825. bei der Central Liquidations-Kommission mit Belägen angemeldete Forderungen weiter angenommen werden, sondern es sollen solche für immer ausfallen.

Art. 3. Im Sinne des 2ten Artikels des Dekrets Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Herzogs von Warschau, vom 29sten Dezember 1811. werden die Mitglieder der im 1sten Artikel benannten Behörden mit ihrem Vermögen dafür haften, wenn durch Verspätung der Einsendung der in Verwahrung befindlich gewesenen Beläge, Privat-Reklamanten ihrer Rechte verlustig gehen sollten.

Art. 4. Für einzelne Reklamanten, die Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau machen zu können glauben, wozu namentlich solche Forderungen gehören, welche aus den in den Jahren 1819 und 1821. mit Preußen und Oesterreich geschlossenen Liquidations-Konventionen der Regierung des Königreichs Polen zur Last fallen — sie seien nun noch bei keiner Landesbehörde angemeldet, oder bereits angemeldet, aber durch keine gültigen Beläge begründet, oder bereits angemeldet und belegt worden, bei denen aber die diesfälligen Beläge von den Eigenthümern derselben wieder zurück genommen worden sind — für alle dergleichen Forderungen wird eine ähnliche Präklusivfrist bis zum 1sten Januar 1825. festgesetzt, um bis dahin die Anmeldung, Legalisirung oder nähere Begründung der Ansprüche direkt bei der Central-Liquidations-Kommission, welche in Warschau besteht, zu bewirken.

Aus der Verabsäumung des obigen Termins entstehen dieselben Folgen, deren im 2ten Artikel Erwähnung geschehen ist.

Art. 5. Damit indessen die Gläubiger des ehemaligen Herzogthums Warschau dem Nachtheile, welcher sie bei Verstreichung der Präklusivfrist unfehlbar treffen möchte, vorbeugen können, ist es insbesondere für diejenigen, welche in Folge der früheren Verordnungen der Regierung die Beläge über ihre Forderungen bei verschiedenen Behörden niedergelegt haben, nöthig, sich von diesen Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die von ihnen eingereichten Papiere wirklich und vollständig dem Liquidationsbüreau oder der Central-Liquidations-Kommission eingesandt worden sind. Diejenigen Privatpersonen, welche die Beläge über ihre Forderungen noch besitzen, sind bereits durch den 4ten Artikel angewiesen, sich direkt an die Central-Liquidations-Kommission zu wenden.

Die Ausführung dieser Verordnung tragen wir allen Regierungskommissionen über-

überhaupt und die Aufnahme derselben in die Gesetzsammlung, insbesondere der Regierungskommission der Justiz hiermit auf.

Geschehen in der Sitzung des Administrationsraths zu Warschau den 25sten Mai 1824.

gez. Zajaczek.

Der präsidirende Minister in der Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes.

gez. Fürst Lubecki.

Der Staatsrath, Staatssekretair, Brigade-General.

gez. v. Kossecki.

In Verfolg der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 1sten v. M. wird hiermit nachstehende Uebersetzung einer in der No. 127. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 9ten d. M. abgedruckten, von der Königlich Polnischen Central-Liquidations-Kommission unterm 6ten d. M. erlassenen Aufforderung, wegen Einreichung der Original Beläge zu den Forderungen, die bei dieser Kommission angemeldet werden, zur Kenntniß der Königlich Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin, den 21sten August 1824.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz.

Der wirkliche Geheime Legations-Rath

Ancillon.

Die Central-Liquidations-Kommmission des Königreichs Polen.

Da nach dem §. 35. *) der mittelst Verordnung vom 27sten Januar d. J. vorgeschriebenen und von der Central-Liquidations-Kommission unterm 9ten Juni d. J. durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Grundsätze, jede Forderung durch Originalbeläge, welche von der dazu befugten Behörde ausgefertigt worden, justifizirt werden muß, so müssen auch alle Originalbeläge, welche schon beim Büreau der Liquidations-Kommission eingereicht gewesen und den Eigenthümern wiederum zurückgegeben worden sind, so wie auch diejenigen, welche noch nicht eingereicht worden und sich in den Händen der Interessenten befinden, der Central-Liquidations-Kommission eingereicht werden und zwar:

a) die französischen 10,000 Franken-Bons und Koupons in Folge der Bayonner Konvention, ingleichen

b) die im Jahre 1808. von der herzoglich-warschauischen Regierung ausgegebe-

*) Dieser §. lautet also: „Im Allgemeinen muß jede Forderung durch Original-Beläge, „die von der hierzu ermächtigten Behörde ertheilt worden, begründet seyn."

nen

nen Hypotheken-Schatz-Obligationen, und die noch nicht in Obligationen umgeschriebenen Quittungen über dergleichen Anleihen;

c) die herzoglich-warschauischen Kassen-Billets;

d) die Certifikats der vormaligen herzoglich-warschauischen Central-Liquidations-Kommission;

e) die Bescheinigungen, welche die Kriegs-Kommission an Militair-Personen über rückständigen Sold derselben und an Privat-Personen über Rückstände der vormaligen Militair-Verpflegungs-Direktion, Kriegs-Administration, Artillerie- und Ingenieur-Direktion u. s. w. ertheilt hat;

f) die von der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung über Kriegs-Anleihen und zahlbare Lieferungen ausgestellten Quittungen, welche in jener Zeit auf Obligationen unter der Benennung: Natural-Lieferungs- und Kriegs-Darlehen-Obligationen nicht umgeschrieben worden, imgleichen die Obligationen der Oestreichischen Regierung über die ehemals von den im Königreiche Polen und im Bezirke der freien Stadt Krakau belegenen Kahals und jüdischen Korporationen schuldig gebliebenen Kapitalien, ferner die noch nicht in Obligationen umgeschriebenen Beläge über Forderungen aus diesem Titel, überhaupt sämmtliche Obligationen und nicht realisirte Assignationen, Quittungen oder Bescheinigungen, auch alle andere Beläge, auf den Grund welcher die Inhaber das Recht zu haben glauben, die Befriedigung ihrer Forderung verlangen zu können.

Wer demnach solche Beläge, wie sie hier benannt worden, oder ähnliche besitzt, es sey als Eigenthümer oder als Erwerber derselben, muß sie in dem nach der Regierungs-Verordnung vom 25sten Mai d. J. festgesetzten Termine, das heißt spätestens bis zum 1sten Januar des Jahres 1825. im Original der Central-Liquidations-Kommission einreichen. Im entgegengesetzten Falle hat sich jeder selbst die daraus nach dem Artikel 2. und 4. der gedachten Verordnung entstehenden Folgen zuzuschreiben.

Damit indeß die Besitzer der gedachten Beläge bis zur Bestimmung der Art in welcher die Amortisation der Landesschulden erfolgen wird, nicht in der freien Disposition über ihr Eigenthum beschränkt werden, so erklärt die Central-Liquidations-Kommission, daß über die eingereichten Original-Beläge vorgenannter Gattung gedruckte Bescheinigungen mit Anführung der Summen ertheilt werden sollen.

Die Central-Liquidations-Kommission bemerkt noch, daß da zufolge des §. 15. der Grundsätze, alle Gehälter der Beamten und Offizianten jeden Grades nur für die Zeit des wirklichen Dienstes vergütigt werden sollen, so ist jeder Beamte und Offiziant, dessen rückständiges Gehalt entweder schon angemeldet worden ist oder bei der Central-Liquidations-Kommission noch angemeldet werden wird, verbunden, eine Bescheinigung derjenigen jetzigen Behörde, bei welcher sich die Akten der damaligen herzogl. warschauischen Behörde befinden, darüber beizubringen,

gen, daß er in der Zeit, aus welcher der Gehaltsrückstand herrührt, noch wirklich im Dienste gewesen ist, ferner aus welchem Grunde, wenn, und auf wie lange Zeit er sich von dem Orte seiner Dienststelle entfernt hat. Ist sein Gehalt nicht etatsmäßig gewesen, sondern aus extraordinairen Fonds geflossen, so muß er noch außerdem seine Bestallung oder die amtliche Verfügung der betreffenden Behörde, wodurch ihm in einem solchen Betrage das Gehalt zugesichert worden, beibringen.

Vorstehende Bekanntmachung wird, damit sie zu Jedermanne's Kenntniß gelange, in die öffentlichen Blätter und die Woywodschafts Amts-Bläter aufgenommen werden.

Warschau, den 6ten August 1824.

Der Staatsrath Präsident (gez.) Kalinowski.

Der General-Sekretair (gez.) Starzynski.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 4ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 102. Kirchen-Kollekte. 1ste Ab. XII. 8 August.

Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat zu dem Ausbau der evangelischen Kirche in Buckow bei Müncheberg eine evangelische Kirchenkollekte in dem hiesigen Regierungsbezirke bewilligt. Die Herren Superintendenten werden daher hiermit angewiesen, diese Kollekte zu veranlassen und die eingekommenen Beträge nebst einer Nachweisung der Münzsorten bis zum 1sten Oktober an die Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, auch den eingesandten Betrag anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 11ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No 103. Wegen der Gesinde-Entlassungsscheine. 1ste Ab. XLIX. August.

Es sind Fälle vorgekommen, wo die dem Gesinde ertheilten Entlassungsscheine mit einer Beglaubigung der Polizeibehörde in deren Bezirk die ausstellende Herrschaft wohnt, nicht versehen gewesen sind, und dadurch Mißbräuche und Verfälschungen veranlaßt worden.

Es wird daher auf höhere Anordnung die Bestimmung: daß alle Gesinde-Entlassungsscheine in den Städten von den Magistraten oder den einzelnen, mit der Polizeiverwaltung beauftragten Beamten, auf dem Lande aber von den Schulzen kostenfrei beglaubigt werden sollen,

zur genauesten Befolgung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 19ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Nachstehende Verordnung des Justiz-Ministerii vom 2ten August d. J., das in Untersuchungssachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren betreffend, wird sämmtlichen Untergerichten des Departements mit der Anweisung bekannt gemacht, sich hiernach auf das Genaueste zu achten. No. 9.

Frankfurth a. d. O., den 25sten August 1824.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Da seit der Cirkularverfügung vom 6ten May 1817, wodurch in Gefolge der Allerhöchsten Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10ten Dezember 1816 das in Untersuchungssachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Bestimmungen ergangen sind, und da insbesondere durch die Verordnung vom 22sten Februar v. J. jenes Verfahren eine wesentliche Abänderung erhalten hat; so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, sämmtliche erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur bessern Uebersicht zusammen zu stellen. Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen ohne Ausnahme in Kriminal- und Injurien-Sachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienst einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieser Einberufung. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten.

I. Die beurlaubten Landwehroffiziere haben:

1) den Gerichtsstand der Eximirten.

2) Von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Kommandeur, durch Mittheilung einer Abschrift des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses benachrichtiget.

3) Die gegen einen Offizier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest. Ist auf Festungs-Arrest erkannt worden, so wird die Abführung nach einer Festung durch den Bataillons-Kommandeur veranstaltet.

4) In reinen Militair-Disciplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen, zu rechnen ist, ist der Landwehr-Offizier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen sollen zwar die Untersuchungen von dem kompetenten Civilgericht eingeleitet und geführt, die zum Spruch reifen Akten aber dem Militairgericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegs-Gerichts übersendet werden.

II. Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, den nach erfolgter Aushebung und Ver-

Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, und den Trainsoldaten tritt

1) die Kompetenz der Civilgerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältnissen, und bei Ausübung der Gewerbe begangen werden.

2) Es sind mithin davon ausgeschlossen, und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a) die während der Uebungszeit bei der versammelten Kompagnie oder Eskadron begangenen Vergehen,

b) alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr möge zusammengezogen seyn oder nicht. Dahin gehören:

Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

Die Nichtbefolgung des Befehls des Militair-Vorgesetzten bei den Uebungen zu erscheinen;

ferner:

Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Kognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinationsvergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden.

Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zusammentreffens in bürgerlichen Verhältnissen vorgefallenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten sind dagegen zu den militairischen Dienstvergehen nicht zu rechnen.

3) Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige, z. B. die Desertion, als Militairdienstvergehen von dem Militairgericht, andere dagegen von dem Civilgericht untersucht werden müssen; so gehört die Untersuchung, sowohl der Militair- als auch der Civilvergehen, vor die Militairgerichte.

4) Bei den durch die Civilgerichte zu führenden Untersuchungen finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit den in der Verordnung vom 22sten Februar v. J. bestimmten Beschränkungen, statt.

In den Fällen, wo von den Civilgerichten auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und zugleich auf Zuchthaus- oder Festungsarbeitsstrafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Strafanstalt, und das Erkenntniß wird nicht eher vollstreckt, als bis dasselbe die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat. Deshalb soll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, sondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanstalt vorläufig abgeliefert seyn würde, wenn nicht die Allerhöchste Königl. Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen.

5) In

5) In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22sten Februar v. J. die Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses von Seiten Sr. Majestät des Königs erforderlich ist, müssen die Akten, nebst einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntnisse dem Königl. General-Auditoriate übersendet werden.

6) Bei der Bestimmung sowohl in Hinsicht auf die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Höhe der Strafe kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung vom 22sten Februar v. J. statt der Peitschenhiebe auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeschuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenstande ausgestoßen, oder aus dem Militairverhältniß entlassen wird, statt der Zuchthaus- und Festungsarbeit auf Einstellung bei einer Strafsektion zu erkennen ist.

7) Dieser veränderten Art der Strafvollstreckung ungeachtet, wird auf Detention bis zur Besserung, oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in den dazu angethanen Fällen erkannt.

8) Die in den Gesetzen vorgeschriebene Gefängnißstrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath oder eines benachbarten Orts, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

9) Auf die militairischen Strafen des strengen und mittlern Arrestes, sind die Civilgerichte zu erkennen nicht befugt.

10) Die Rücksicht, welche die Civilgerichte bei ihren Erkenntnissen auf die Krieges-Artikel zu nehmen haben, bestehet darin:

a) Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß in allen Fällen, in welchen die Kriegsartikel dies vorschrieben, erkannt werden; bei der Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung, zum Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehr-Kreuzes, ist diese Versetzung jederzeit im Erkenntnisse auszusprechen.

b) Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens ist bei den, zum stehenden Heere gehörenden Individuen in den, durch die Krieges-Artikel und die Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3ten August 1808 bezeichneten Fällen zu erkennen; statt dessen ist in eben diesen Fällen bei den, zur Landwehr gehörigen Individuen das Erkenntniß auf den Verlust des Landwehrkreuzes zu richten.

c) Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande geschiehet in den, in den Kriegsartikeln, und in dem §. 2. der Verordnung vom 22sten Februar v. J. bestimmten Fällen.

11) Der Verlust der Kriegesdenkmünze muß zufolge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30sten Oktober 1814, in allen denen Fällen im Erkenntnisse festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Ausstoßung aus dem Soldatenstande, oder Verlust des National-Militairabzeichens, oder des Landwehrkreuzes zur Folge hat.

12) Entfernung aus der Landwehr ist keine Strafe, auf welche die Civilge-

richte zu erkennen befugt sind, wohl aber tritt in den im §. 3. der Verordnung vom 22sten Februar v. J. bezeichneten Fällen die Entlassung aus dem Militairverhältnisse ein.

13) Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Strafsektion erkannt worden, bei der letztern durch die Militairbehörde; in allen übrigen Fällen wird diese Strafe von den Civilgerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Militairbehörde zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers vollzogen.

14) Für den Transport des Verurtheilten zur militairischen Strafanstalt muß das Civilgericht sorgen.

15) Die Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inkulpaten, während des Untersuchungs-Arrestes, imgleichen die Kosten des Transports zur Strafanstalt, so wie alle sonstige baare Auslagen, wohin auch die Kosten der Anschaffung der unter No 17. bemerkten ersten Kleidungsstücke gehören, fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend ist, oder wenn er gänzlich freigesprochen worden, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

16) Die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von der Militairbehörde zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, wenn diese bei einer Strafsektion erfolgt, werden von der Militairbehörde beschafft, insofern der Verurtheilte selbst oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungsgericht ein Attest bei der Ablieferung an die Militairbehörde zu ertheilen hat. Können diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden; so haben die Civilgerichte dafür zu sorgen, daß die erforderliche Summen an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe vollstreckt, auf die Dauer der Arrestzeit und bei Strafen über drei Monate, alle Vierteljahr regelmäßig vorausbezahlt werde. Der Betrag der Verpflegungskosten während der Strafvollstreckung durch Einstellung bei der Strafsektion beläuft sich auf 3 Rtl. 7½ sgl. für jeden Monat, und vom zweiten Strafjahre ab, außerdem noch alljährlich auf 5 Rthlr. 23 sgl. 10 pf. zur Anschaffung des Ersatzes der großen Montirungsstücke. Die Kosten der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe oder eines Festungsarrests fallen dagegen beim Unvermögen eines Verurtheilten und seiner Angehörigen dem Militairfonds nicht zur Last; vielmehr hat es deshalb bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

17) Es ist jederzeit die Veranstaltung zu treffen, daß die Verurtheilten bei ihrer Ablieferung zur Festung, mit folgenden Kleidungsstücken versehen sind:

a) drei noch guten Hemden,
b) einem paar wollenen Strümpfen,
c) einem paar Schuhe oder Stiefeln,
d) einem Hute oder einer Mütze,

e) ei-

e) einem paar Beinkleidern,
f) einer Weste und
g) einem Rocke oder einer Jacke.

Die Militairbehörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsstücke abgeliefert worden, eine Bescheinigung ausstellen. Die Kosten dieser Bekleidung werden von dem subsidiarisch Verpflichteten getragen.

18) Die zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres und die Trainsoldaten sind als Truppentheile des stehenden Heeres von den Untersuchungskosten frei, und es kommen also in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen sofort die §. 604. 623. ff. der Kriminal-Ordnung, gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. In Absicht der Kosten ihrer Verpflegung, sowohl während des Untersuchungs-Arrestes, als auch während der Strafzeit treten jedoch die, wegen der Kosten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen ein.

19) Bei jedem sich im militairpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militairverhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegs-Reserve, Landwehr ꝛc. gehört, bei welchem Truppentheile er gedient hat, oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln, und zu den Akten zu verzeichnen, und die Mittheilung des Straferkenntnisses an die Militairbehörde gemäß §. 9. der Verordnung vom 22sten Februar 1823. nicht zu unterlassen.

Berlin, den 2ten August 1824.

Der Justiz-Minister. Kircheisen.

Personal-Chronik.

Zum Prediger an der St. Gertraudt-Kirche hieselbst ist, in die Stelle des Predigers Löffler, der Prediger Lisco gewählt und bestätiget worden.

Zum zweiten Prediger bei der Hausvogtei hieselbst ist, in die Stelle des an die St. Gertraudt-Kirche versetzten Predigers Lisco, der bisherige Predigtamts-Kandidat und Lehrer am Schindlerschen Waisenhause Friedrich Gottlob Schmidt erwählt worden.

Der Schulamts-Kandidat Carl Heinrich Albrecht Wendt ist zum Lehrer am hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasio ernannt und als solcher bestätigt worden.

Berlin, den 21sten August 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Sicherheits-Polizei.

Bei einigen Einwohnern in Alten-Salze sind die unten specificirten Sachen, welche zum Theil aus Stettin, theils aus Gartz bei Schwedt dort hingeschickt und wahrscheinlich in Pommern und der Kurmark gestohlen sind, in Beschlag genommen

men worden, weil die Besitzer derselben sich über deren rechtmäßige Erwerbung nicht ausweisen können.

Wir fordern daher die Eigenthümer derselben hiermit auf, sich als solche bei ihrer Ortspolizei- oder Gerichtsbehörde oder unmittelbar bei uns sobald als möglich zu melden und wo möglich Beweismittel anzugeben, daß sie sich früher in deren Besitz befunden haben. Zugleich ertheilen wir hiermit die Versicherung, daß Niemanden dadurch Kosten erwachsen werden.

Magdeburg, den 21sten August 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Specifikation der Sachen.

1) Ein rothes baumwollenes Schnupftuch mit einer gelben und graubunten 2 Finger breiten Kante, 2) zwei dergleichen mit gelbbunter Kante, 3) sechs Stück dergleichen roth und gelbbunt, 4) zwei weiße leinene dergleichen mit blaubunten Streifen und Kante, 5) ein weißes baumwollenes dergleichen mit blauer Kante, 6) ein roth baumwollenes dergleichen, 7) ein weiß leinenes dergleichen mit Streifen, 8) ein dunkelgrüner Tuchmantel mit Kragen und Knöpfen von demselben Zeuge, 9) ein grüntuchener Mannsüberrock mit überzogenen Knöpfen und sammetmanchesternen Kragen, im Leibe ist derselbe mit hellgrünem Kattun, in den Aermeln mit weißem Parchend gefuttert, 10) ein blautuchener dergleichen mit dergleichen Knöpfen durchgängig gefuttert und zwar im Leibe mit blauem Kattun, in den Aermeln mit weißem Parchend, 11) ein Paar dunkelgrün tuchene lange weite Beinkleider, oben mit weißem Parchend gefuttert, 12) ein Paar dunkelblautuchene dergleichen mit schwarzer Leinwand gefuttert, 13) ein Gingham grünbunter Frauenüberrock mit Kragen und Frisur unten mit rothbuntem Kattun, im Leibe und den Aermeln mit weißem Parchend gefuttert, 14) ein braunbunter Pohlrock mit Flanell im Leibe mit Parchend gefüttert, 15) ein weißbuntes Frauenkleid mit rothen und grünen Blümchen, 16) ein grüner Spenzer mit weißen Blumen und mit Parchend gefuttert, 17) ein blau und rothbuntes leinenes Kamisol mit Leinwand gefuttert, 18) eine gelb, blau und schwarzbunte Winterweste mit Parchend gefuttert und mit Waterlooknöpfen versehen, 19) eine schwarze Weste von Rips mit metallenen mit einem Messingrand versehenen Knöpfen, im Hintertheil mit schwarzer Leinwand gefüttert, 20) eine dunkelblaue dergleichen mit weißen Metallknöpfen von dergleichen Einfassung, gefuttert mit schwarzer Leinwand, 21) zwei Paar Nankingbeinkleider mit weißer Leinwand im Bunde, 22) ein Stück blauen Kattun mit gelben Blumen in Form eines Futterals zusammengenäht und mit Bändern versehen, 23) drei Stück roth und gelbbunte kattunene Halstücher, 24) zwei Stück größere dergleichen blaubunt mit gelben Blumen, 25) zwei baumwollene Umschlagetücher von schwarzem Grunde mit gelb und rothbunten Blumen und dergleichen breiter Kante, imgleichen mit Franzen, 26) ein rothes baumwollenes Halstuch mit weißen und gelben Blumen und dergleichen Kante, 27) drei seidene roth- und gelbbunte dergleichen, 28) ein noch ungesäumtes schwar-

tuch, 29) drei Stück weiße florne Frauenhalstücher, mit blaßrothen Streifen und Franzen, 30) ein dergl. mit schmalen grün und rothen Streifen und Franzen, 31) ein türkblaues halbseidenes Umschlagetuch halb mit einer weißen, halb mit einer roth, gelb und grünbunten geblümten eingewirkten Kante und Franzen, 32) zwei ganz neue sechsviertelbreite schwarzseidene Halstücher, 33) ein kattunenes gelbgeblümtes Halstuch, 34) ein Stück roth und weiß gewürfeltes baumwollenes Bettzeug, 35) ein Paar blaue gewebte Mannshandschuhe, gefuttert, 36) eine schwarzseidene Schürze, 37) eine weiße Haube mit grünem Bande, 38) ein langes Stück aschgraues seidenes Zeug, ungefähr eine kurze Elle breit, 39) ein leinener Lappen, 40) zwei Stück blau und weißkarirtes leinenes Zeug zu Bettüberzügen, 41) 4 Stück Mannshemden ohne Zeichen, 42) ein Frauenhemde mit Strich ohne Zeichen, 43) ein Bettlaken, 44) ein Stück Heedenleinwand ungefähr 20 Ellen enthaltend, 45) ein feines leinenes Frauenhemde mit C T. 10. roth gezeichnet, 46) ein Stück weißes Battistmousselinenes Gardinenzeug, 47) ungefähr 7 Ellen heedene Leinwand, 48) 2 Stück roth karirtes schwarz baumwollenes Zeug, 49) 2 Stück rothe neue Ginghamschürzen, 50) 1 grün gestreiftes florenes Frauenhalstuch mit Franzen, 51) 7¾ Ellen blauen Kattun, 52) 2 blaue kattunene Frauenröcke mit grünen Blümchen, 53) eine blaue Schürze von Futterkattun, 54) 1 Stück roth gestreiften Gingham. 55) 1 blauer kattunener weißgeblümter alter Unterrock. 56) 1 Knaul hellblau wollenes Garn. 57) a. 1 dergleichen weißwollenes. 57) b. 1 weiße Frauens-Nachtmütze. 58) 4 Gebinde hellblau baumwollenes Garn. 59) 2 Reste wollenes dergleichen. 60) 2 Gebinde weißes dergleichen. 61) 1 Rest heedene Leinwand, 62) 1 Knaul weißbaumwollenes Garn, 63) 3 Paar weiße wollene Strümpfe, 64) 1 Paar baumwollene dergleichen, 65) 1 Paar alte hellblaue wollene dergl. mit weißem Rand, 66) eine türkische Manchester Weste mit weißem Parchent gefuttert mit gelben metallenen Knöpfen, 67) ein florenes Nachthäubchen, 68) mehrere neue grüne Pfeiffentroddeln, 69) 1 Paar kurze weißlederne Handschuhe, 70) ein weißer porzellanener Pfeiffenkopf mit Blüchers und Wellingtons Bildnissen über welchen sich eine Sonne befindet und mit der Schrift: la belle Alliance, 71) ein dergl. mit kaffeebrauner Abzeichnung mit weißem Beschlag und der Aufschrift: Fliehe die Unzufriedenheit, 72) ein ganz weißer dergl. mit weißem Beschlag, 73) ein alter dergl. mit einer Urne und weißem Beschlag, 74) ein dergl. mit gelbem Beschlag und Blumen, 75) ein dergl. mit einem Jagdstücke, 76) eine alte wollene Binde, 77) eine braune kattunene Nachtmütze mit gelben Blumen und schwarzem Bande, 78) mehrere Stücke alte Pfeiffengeschirre nebst masernen Köpfen, 79) eine hölzerne Nadelbüchse, 80) eine kleine rothkordunene Brieftasche, 81) mehrere Stück hellblaue, gelbe und rothe breite Bänder, 82) eine aus verschiedenen Läppchen zusammen genähete Tasche, 83) Mehrere alte leinene Lappen und Flecken Kattun, 84) 3 gelbmetallnene Uhrpettschafte, 85) 1 Paar längliche anscheinend vergoldete Ohrringe, 86) ein goldener breiter Fingerring mit der Inschrift: Vergiß mein nicht, und mit Sternchen, 87) mehrere

rere Reste Bänder von verschiedenen Farben, 88) ein langes über die Schulter zu tragendes Uhrband mit weißen Perlen, 89) eine Quantität Nadeln, 90) 2 Bernstein Pfeiffenspitzen, 91) 1 Paar goldene Ohrringe mit grün und rothen Steinchen, 92) mehrere alte leinene und wollene Beutel, 93) 2 Paar einnähige rindlederne neue Stiefeln, 94) 2 Paar lederne Frauenschuhe, 95) 2 Paar dergl. von Serge de Berry, 96) 1 Paar lederne Kinderstiefeln mit Fransen, ganz neu und 97) eine Schnur rother Glasperlen.

Steckbrief. Der auf dem Transport nach Zielenzig begriffen gewesene im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Vagabond Johann Lämmel, ist durch die Ermangelung gehöriger Sicherheits-Maaßregeln in der Nacht vom 31sten August zum 1sten September c. in Friedrichshuld hiesigen Kreises entsprungen, und ohnerachtet der durch die Gensd'armen veranlaßten Verfolgung bis jetzt noch nicht wieder zur Haft gebracht worden. Die Wohllöblichen Polizei-Behörden werden deshalb dienstergebenst ersucht, für die Wiederhabhaftwerdung des ꝛc. Lämmel mitwirken, und ihn im Betretungsfall nach Maaßgabe der Entfernung, entweder sofort an das Wohllöbliche Landräthliche Amt nach Zielenzig oder an den Unterzeichneten nach Züllichau unter sicherer Begleitung abliefern lassen zu wollen.

Züllichau, den 4ten September 1824.

Königl. Landrath. v. Schöning.

Signalement.

Der Johann Lämmel ist aus Rudolstadt gebürtig, sein Aufenthaltsort Zielenzig, ist evangelischer Religion, 42 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat graue Haare, bedeckte und runzliche Stirn, lichte Augenbraunen, blaue Augen, lange und dünne Nase, verhältnißmäßigen Mund, lichten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, röthliche Gesichtsfarbe, hagerer schlanker Statur und spricht Deutsch. Hat keine besondere Kennzeichen.

Verlorner Reisepaß. Der Schneider-Gesell Anton Eisele aus Dessau gebürtig, 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat angeblich sein vom Stadt-Rath zu Meissen im Monat Juni 1823 ausgestelltes Wanderbuch auf der Straße von Münchhausen nach Sonnewalde am 17ten v. M. verlohren, weshalb dasselbe zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch für ungültig erklärt wird; dem ꝛc. Eisele ist unterm 17ten v. M. ein anderweiter Reise-Paß ertheilt worden.

Kirchhayn, den 1sten September 1824.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 37.

Ausgegeben den 15ten September 1824.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Brandenburg.

Des Königs Majestät haben die veranlaßten anderweitigen Wahlen einiger Abgeordneten und Stellvertreter zu dem Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zu genehmigen und die Eröffnung des Landtages nunmehr definitiv auf den 3ten Oktober c. J. Allergnädigst festzusetzen geruhet.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 9ten Mai d. J. werden diese allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4ten September 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No 104. 1. Abt. XVIII. September.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der zur schleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten Kommando, aufgeforderte zunächst wohnende Kreiswundarzt, in Ermangelung der benöthigten Transport-Mittel seine Hülfe hat versagen müssen.

Um nun das Leben und die Gesundheit erkrankter Soldaten von dergleichen isolirten Detachements ähnlichen Zufälligkeiten künftig nicht preis zu geben, wird von den unterzeichneten Ministerien folgendes bestimmt:

1) Kreisphysiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Uebereinkunft an denjenigen Orten, wo Poststationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militairfonds zu vergütigenden Extrapost.
2) Dagegen ist ihnen an Orten, wo weder Extrapost-Pferde, noch Lohnfuhren zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspannfuhre gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militairfonds zu leistende Vergütigung von der betreffenden Kommune zu stellen.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen, denen gemäß die Militair-

kairbehörden durch das mit unterzeichnete Kriegesministerium instruirt worden, sie in Ihrem Departement durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten August 1824.

Ministerium der Geistlichen- und Medizinal-Angelegenheiten	Ministerium des Innern	Kriegesministerium für den Herrn Krieges-Minister in dessen Abwesenheit.
der Herr Chef abwesend.	(gez.) v. Schuckmann.	(gez.) Schoeler.

An

die Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Vorstehender Ministerial-Erlaß vom 28sten August c. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 10ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 105. Brändentschädigung für den Küster Schullehrer Rumland zu Dölzig betreffend. 1ste Abth. 464. August.

Der Küster und Schullehrer Rumland zu Dölzig hat bei dem am 10ten v. M. daselbst durch einen Blitzstrahl verursachten Feuer nach der vorschriftsmäßigen Ausmittelung über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verloren, und deshalb von der Schullehrer-Mobiliar-Brandversicherungs-Societät eine Entschädigung von 100 Rthlr. zu fordern, wozu jedes der vorhandenen 1224 Mitglieder und zwar die 56 Stadtschullehrer in der Kurmark jeder $3\frac{3}{4}$ sgr. die übrigen 1168 Mitglieder aber jeder $2\frac{1}{2}$ sgr. beizutragen haben.

Die hierdurch über den gegenwärtigen Bedarf aufkommenden 4 Rthlr. 10 sgr. werden wie bisher gesammelt und berechnet werden.

Die Herren Superintendenten werden aufgefordert diese Beiträge einzuziehen, und spätestens bis zum 1sten November d. J. an unsere Instituten- und Kommunalkasse einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 106. Wegen der Annahme von Schülern bei Schauspielergesellschaften. 1. Abt. XCV. August.

Es haben sich neuerlich einige Fälle ereignet, daß Gymnasiasten ihre Schule heimlich verlassen und sich zu Schauspielergesellschaften begeben haben, von denen sie auch wirklich angenommen worden sind. Da einem solchen Unfug nicht nachgesehen werden kann, so wird hierdurch auf höhere Anordnung

1) sämmtlichen, für unsern Bezirk konzessionirten Schauspielunternehmern bei Vermeidung zuverlässiger sofortiger Kassation der, ihnen ertheilten Konzessionen untersagt, einen Verkehr der Gymnasiasten oder Schüler mit ihrer Schauspiel-Gesellschaft oder deren Mitgliedern zu dulden, oder wohl gar sie als Mitglieder, Lehrlinge, Gehülfen oder unter irgend einem andern Schein und Namen in ihre Gesellschaft auf- oder sie mit sich zu nehmen, Falls nicht der Vater oder Vormund zu dem Engagement seines Sohnes oder Mündels die Genehmigung bei der Orts-Polizeibehörde schriftlich gegeben hat,

2) werden alle Polizeibehörden, besonders die in den Gymnasialstädten, angewie-

wiesen, hierauf genau zu halten, und zu dem Ende bei der Ankunft und bei dem Abgang einer Schauspieler-Gesellschaft das Verzeichniß der Mitglieder und Angehörigen derselben genau zu revidiren und wenn sich dabei eine Kontravention der vorstehenden Bestimmung ergeben sollte, dem Vorsteher der Schauspieler-Gesellschaft die Konzession ohne weiteres abzunehmen, und sie an die Königl. Regierung einzusenden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 107. Anmeldung der Lehrtöchter zum Hebammenunterricht 1ste Abtheil.

Da mit dem 1sten November d. J. der diesjährige Unterricht in der Geburtshülfe in dem hiesigen Hebammenlehrinstitute seinen Anfang nehmen wird, so werden die Herren Landräthe und die Magistrate aufgefordert, diejenigen Frauen, welche den Unterricht unentgeldlich zu genießen wünschen und sich dazu qualifiziren, bis zum 15ten k. M. unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse, anzumelden.

Frankfurth a. d. O., den 13ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnung des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 10.

Mit dem 1sten Oktober c. treten die beiden Inquisitoriate, zu Lübben für die 5 Kreise Lübben, Luckau, Calau, Cottbus und Spremberg-Hoyerswerda, und zu Sorau für die 4 Kreise Sorau, Guben, Crossen und Züllichau in Wirksamkeit. Die Kriminalgefangenen aus diesen neun Kreisen sind daher mit dem 1sten Oktober c. in die Inquisitoriats-Gefängnisse zu Lübben und Sorau abzuliefern.

In Uebereinstimmung mit der Königl. Regierung soll der Transport dieser Gefangenen durch die betreffenden Polizeibehörden auf den durch die Bekanntmachung vom 17ten März 1817. (Amtsblatt pro 1817. pag. 146.) organisirten Transportstraßen besorgt werden.

Diejenigen Gerichtsbehörden der gedachten 9 Kreise, welche Kriminalgefangene an die Inquisitoriate zu Lübben oder Sorau abzuliefern haben, werden daher angewiesen, die Gefangenen an diejenigen Polizeibehörden zum weiteren Transport abzugeben, welche von dem jetzigen Gefängnißorte aus, auf dem kürzesten Wege nach Sorau oder Lübben die nächste Transportstationsbehörde bilden.

Die Landräthe der 9 Kreise sind von der Königl. Regierung wegen des weitern Transports mit der nöthigen Anweisung versehen worden.

Eine jede Gerichtsbehörde muß bei der Ablieferung der Gefangenen an die Polizeibehörden, den letzteren ganz genaue Signalements der Gefangenen zustellen. Der Transport der Gefangenen soll — so weit es irgend ausführbar ist, — durch Gensd'armen, und nur im Nothfall durch Civil-Transporteurs besorgt werden. Letztere erhalten pro Meile 5 sgr. welche sogleich nebst den Alimenten für die Zeit des Transports à 2 sgr. 6 pf. pro Tag aus der Inquisitoriatskasse zu Lübben oder Sorau bezahlt werden sollen.

Die

Die Gerichtsbehörden und alle diejenigen, welche die Gefangenen transportiren, werden hiermit auf das dringendste aufgefordert, mit der möglichsten Vorsicht den Transport zu bewirken. Diejenigen, welche durch Unachtsamkeit das Entspringen eines Gefangenen veranlassen, wird die gesetzliche Strafe nach aller Strenge treffen.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden angewiesen, das nunmehro entbehrlich gewordene Schließzeug und die etwa vorhandenen Decken an die Inquisitoriate abzuliefern.

Frankfurth a. d. O., den 12ten September 1824.

Königl. Kriminal-Senat des Oberlandesgerichts.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Lehrer am Schullehrer-Seminario zu Jenkau, Schön, ist zu der, bei dem Schullehrer-Seminario zu Potsdam neu gegründeten dritten Lehrerstelle berufen und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Friedrich Eduard Bahr ist als Alumnen-Inspektor bei dem Joachimsthalschen Gymnasio angestellt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Franz Lambey, ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als Wundarzt und Geburtshelfer mit der Befugniß zur Verrichtung forensischer Geschäfte, approbirt worden, und hat sich zu Frankfurth niedergelassen.

Im letzten diesjährigen Lehrkursus sind in dem hiesigen Hebammen-Institute nachbenannte Frauen unterrichtet und nach vorgängiger wohlbestandenen Prüfung mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, von uns als Hebammen approbirt worden: die verehelichte Johanne Charlotte Moritz aus Schmagorei, die verehelichte Dorothea Grunow ebendaher, die verehelichte Anna Handro aus Drachhausen, die verehelichte Maria Elisabeth Groß aus Gablenz, die verehelichte Johanne Erdmann aus Papitz, die Johanne Droge aus Laubsdorf, die verehelichte Elisabeth Wirchow aus Burg, die verehelichte Marie Dorothea Lieske aus Marienwiese, die verehelichte Johanne Louise Conrad aus Landsberg, die verehelichte Anne Louise Piepenhagen aus Fahlenwerder, die verehelichte Johanne Sophie Zoche aus Spiegel, die verehlichte Dorothea Louise Lück aus Jädickendorf, die verehelichte Louise Gräthke aus Alt-Lietzegörike, die verehelichte Charlotte Wiemeyer aus Birkbruch, die verehelichte Anne Sophie Siedler aus Bernstein, die verehelichte Friederike Nagler aus Berlin, die verehelichte Wilhelmine Schmidt aus Göritz, die verehelichte Marie Steinkrauß aus Berlinchen, die verehelichte Elisabeth Schmidt aus Kausche, die verehelichte Charlotte Tugendreich Arland aus Landsberg.

Von der unterzeichneten Königl. Regierung sind

1) als evangelische Prediger und Schullehrer berufen worden:

der Subdiakonus Herr Fiedler zu Ruhland, als Prediger zu Göhlen, der Kandi-

dat

dat des Predigtamts Herr Gläsel, als Prediger zu Deutsch-Lieskau, der Prediger Herr Löffler zu Berlin, als Prediger zu Tornow, der als Archidiakonus und 2ter Prediger zu Fürstenwalde bestätigte Kandidat des Predigtamts Herr Dr. Goltz auch als Prediger zu Berckenbrück, der Pfarrer Herr Balzer zu Groß-Räschen, als Prediger zu Schönborn, der Kandidat des Predigtamts Herr Drogan, als Prediger zu Geyerswalde, der Schullehrer Herr Voigt zu Weißagk, als Küster und Schullehrer zu Dobristroh, der Schullehrer Herr Ludewig zu Dobristroh, als Küster und Schullehrer zu Mißen, der Seminarist Herr Rothenburg, als zweiter Schullehrer zu Neuendorff, der Seminarist Herr Pruskil, als zweiter Schullehrer zu Burg, der Schullehrer Herr Böhlo zu Groß-Leine, als Küster und Schullehrer zu Trebatsch, der Seminarist Herr Schuster, als Küster, Organist und Schullehrer zu Lagow, der Seminarist Herr Uhse, als Schullehrer zu Ratzdorff, der Kantor und Schullehrer Herr Becker zu Ober-Lindow, als Küster und Schullehrer zu Zanzhausen, der Schulamtskandidat Herr Kschenka als Küster und Schullehrer zu Dahlitz, der Lehrer am Friedrichs-Wilhelms-Gymnasio zu Berlin Herr Winkler, als Oberlehrer am Seminario zu Neuzelle.

Als evangelische Schullehrer sind bestätigt worden:
der Schullehrer Herr Kretschmer zu Kiehnwerder, als Schullehrer zu Merz, der Seminarist Herr Krüger, als Schullehrer zu Germersdorff, der Seminarist Herr Müller, als Schullehrer zu Straupitz, der Kantor und Schullehrer Herr Lawitzky zu Friedersdorff, als Lehrer an der Mädchenschule zu Küstrin, der zweite Lehrer zu Neuendorff Herr Bamler, als Kantor und dritter Lehrer an der Stadtschule zu Friedeberg, der Schulamtskandidat Herr Michling als Schullehrer zu Almosen und Bahnsdorff, der interimistische Schullehrer Herr Plentzig, als Küster und Schullehrer zu Theeren, der Seminarist Herr Zuchold, als Küster- und Schullehrer-Adjunkt zu Wormlage, der Kandidat der Theologie Herr Gäbler, als Rektor in Arnswalde.

2) als Magistratspersonen sind bestätigt worden und zwar als Stadträthe:
der Polizeirath Herr Schumann zu Frankfurth, der Polizei-Inspektor Herr Schäfer daselbst, der Bürger und Rentier Herr Schadrack daselbst.

Als Rathsherrn und Kämmerer:
der Senator Herr Müller zu Königsberg.

Als Rathsherrn und Rathmänner:
der Ackerbürger Herr Caspar Mann zu Göritz, der Bäckermeister Herr Krönke zu Bernstein, der Postmeister Herr le Bauld de Nans zu Müllrose, der Bäckermeister Herr Liebke zu Arnswalde, der Kaufmann Herr Neudeck zu Beeskow, der Tuchfabrikant Herr Seydel daselbst, der Kaufmann Herr Balke zu Schwiebus, der Kaufmann Herr Druschky zu Bernstein, der Maurermeister Herr Becker und die Ackerbürger Herr Reichart und Herr Brunkow, sämmtlich zu Bärwalde.

Gestorben sind:
der evangelische Prediger und Rektor Ritter zu Lippehne, der Schulkollaborator

Manig

Manig zu Finsterwalde, der evangelische Küster und Schullehrer Werner zu Raudden, der evangelische Pfarrer Blüthner zu Trebbus, der evangelische Elementar-Schullehrer Fiebke zu Friedeberg, der evangelische Prediger Weiland zu Butterfelde, der evangelische Schullehrer Mai zu Dolzig, der Professor und Oberlehrer des Waisenhauses und Pädagogii zu Züllichau, Lobach, der evangelische Schullehrer Fritsche zu Lippehne.

Frankfurth a. d. O., den 13ten September 1824.

---

1) der Journalist bei dem hiesigen Land- und Stadtgericht Worgitzki ist in gleicher Qualität zum Oberlandesgerichte versetzt. 2) der gewesene Feldwebel Arndt ist als Registratur-Assistent angestellt. 3) der Salarienkassen-Assistent bei dem hiesigen Land- und Stadtgericht Brehmer ist in dieser Qualität zum Oberlandesgericht versetzt. 4) der gewesene freiwillige Jäger Klemann ist als Depositalkassen-Assistent angestellt. 5) der Registratur-Assistent bei dem Land- und Stadtgericht Driesen Schrödter ist als Journalist und 6) der gewesene freiwillige Jäger Dreyack ist als Salarienkassen-Assistent beim Land- und Stadtgericht zu Frankfurth a. d. O. angestellt. 7) der bisherige Assessor Feuerherm zu Königsberg i. d. N. ist zum Stadtrichter ernannt und 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Hartmann als Assessor und 9) der Diätarius bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, Bittermann, als Kanzlist angestellt. 10) der bisherige Registratur-Assistent Matthias zu Landsberg a. d. W. ist zum Registrator ernannt und 11) der Kassen-Gehülfe Schiffmann als Registratur-Assistent daselbst angestellt. 12) bei dem kombinirten Stadtgericht zu Bärwalde ist der bisherige Oberlandesgerichts-Sekretariats-Gehülfe Strähmel als Aktuarius, Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant bestätigt. Der Stadtgerichts-Aktuarius Rehfeld zu Bärwalde, und der Gerichtsdiener Winkler zu Müncheberg, sind gestorben.

Frankfurth a. d. O., den 13ten September 1824.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermine folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptions-Scheine.

2) Die den 1sten Oktober 1824 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1sten Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind: auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.

3) Die

3) Die den 1sten Oktober 1813 fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen deren wir auf unsere Bekanntmachung vom 8ten Juli d. J. Bezug nehmen.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4ten Oktober, die der Restpensionen mit dem 25sten, und die der Antrittsgelder mit dem 18ten Oktober d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober und resp. bis 15ten November d. J. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819. nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Institut- oder dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nro. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französischestraße Nro. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen. Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten Oktober a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 3ten September 1824.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Der Herr Superintendent Mann in Strausberg hat die Chöre zu der Allerhöchst verordneten Liturgie in den evangelischen Kirchen der Königl. Preußischen Staaten 2 — 3 und 4stimmig herausgegeben, und können wir dieses Werk wegen seiner Brauchbarkeit empfehlen.

Es ist bei Mittler in Berlin und Posen für 12½ sgr. zu haben.

Berlin, den 2ten September 1824.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Die Stadtkirche zu Lübbenau empfing von zwei unbekannten Geberinnen zwei geschmackvolle, porzellane und beschlagene Weingefäße, wovon das eine S. L. das andere E. M gezeichnet ist, und zugleich ein gezogenes Altartuch, welches beide Anfangsbuchstaben gestickt enthält; ferner die Kirche zu Terpt eine neue Kanzel- und Altarbekleidung von schwarzen, feinem Tuche, mit weißen Frangen besetzt und mit einer

1. St. 291 Juni u. 345 Jul. C. G.

einer von silbernen Tressen aufgesetzten Inschrift und Verzierung versehen, nach dem Willen der verstorbenen Mutter des Junggesellen Chrst. Puputz aus Altenau; ferner die Kirche zu Pfaffendorf von dem Herrn Hauptmann von Gersdorf auf Kunersdorff ein zinnernes Taufbecken, dem Höchsten zum Danke für das Geschenk zweier lieben Kinder Robert und Rosalie; dieses Becken befindet sich in einem schön polirten, urnenförmig gearbeiteten, hölzernen Gestelle; endlich dieselbe Kirche von dem Stellmacher Chr. Schulze eine Kniebank für Wöchnerinnen, die ihren Kirchgang halten.

Frankfurth a. d. O., den 7ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, im Monat August 1824.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.												Rauch-Futter			
		Weitzen für den Scheffel		Roggen für den Scheffel		Gerste Große für den Schfl.		Gerste Kleine für den Schfl.		Hafer für den Scheffel		Erbsen für den Scheffel		Kartoffeln für den Scheffel		Heu für den Ctnr.		Stroh für das Schock	
		rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf
1	Arnswalde	1	2 —	—	15 —	—	— —	—	12 6	—	12 6	—	20 —	—	7 —	—	10 —	3	— —
2	Kottbus	1	11 6	—	22 10	—	21 3	—	— —	—	10 10	1	10 —	—	8 9	—	13 10	4	14 —
3	Krossen	1	12 4	—	20 8	—	20 7	—	18 9	—	14 7	1	1 3	—	12 6	—	25 —	4	10 —
4	Küstrin	—	— —	—	16 8	—	13 9	—	12 6	—	13 2	1	7 3	—	8 7	—	10 8	2	— —
5	Frankfurth	—	29 4	—	16 11	—	15 7	—	15 7	—	13 —	—	26 —	—	7 1	—	11 3	2	14 —
6	Friedeberg	1	3 7	—	17 5	—	— —	—	15 9	—	14 8	—	24 3	—	6 1	—	12 6	3	— —
7	Guben	1	16 10	—	21 7	—	21 7	—	19 5	—	16 3	1	10 —	—	10 —	—	20 6	4	12 —
8	Hoyerswerda	1	12 6	—	25 —	—	25 —	—	— —	—	20 —	—	— —	—	15 —	1	— —	7	— —
9	Kalau	1	12 8	—	20 —	—	20 3	—	— —	—	15 2	1	15 2	—	7 8	—	— —	4	16 —
10	Königsberg	—	29 8	—	17 1	—	15 2	—	14 8	—	11 9	—	25 10	—	12 —	—	— —	—	— —
11	Landsberg	1	— —	—	16 4	—	15 —	—	13 —	—	11 6	—	25 —	—	8 6	—	10 6	2	17 6
12	Lübben	1	3 9	—	20 7	—	22 6	—	20 —	—	13 1	1	10 6	—	20 —	—	12 6	4	— —
13	Luckau	1	5 10	—	18 9	—	17 2	—	— —	—	14 9	1	20 —	—	10 —	—	25 —	5	— —
14	Soldin	1	2 4	—	19 5	—	16 7	—	— —	—	15 7	—	26 8	—	9 8	—	17 6	3	15 —
15	Sorau	1	13 9	—	22 6	—	25 —	—	— —	—	15 —	1	5 —	—	10 —	—	20 —	4	— —
16	Spremberg	1	22 6	—	27 9	—	27 7	—	— —	—	21 9	—	— —	—	10 —	1	— —	5	15 —
17	Zielenzig	1	17 6	—	18 6	—	— —	—	16 6	—	13 —	1	4 4	—	8 7	—	20 —	3	15 —
18	Züllichau	1	9 7	—	19 —	—	— —	—	17 5	—	12 11	—	28 4	—	7 2	1	— —	5	— —

Sicherheits-Polizei.

Verlornes Wanderbuch.

Dem Tuchmachergesellen Ernst Wilhelm Martini aus Schweinfurth in Baiern gebürtig, ist, nach dessen Angabe, sein in Camenz den 19ten November 1819 erhaltenes Wanderbuch, welches zuletzt in Krossen den 30sten August c. a visirt worden, im hiesigen Orte verlohren gegangen, was wir zur Verhütung eines Mißbrauchs, hierdurch zur Kenntniß bringen.

Schwiebus, den 9ten September 1824.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 38.

Ausgegeben den 22sten September 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 108. 2. Abt. 387. b. September.

Es ist sowohl bei den Examinanden während des architektonischen Examens, als auch bei denjenigen Subjekten, welche nach zurück gelegter architektonischer Prüfung als Provinzial-Bau-Beamte angestellt werden, öfters bemerkt worden, daß es diesen Subjekten, ohnerachtet ihrer bei dem Examen an den Tag gelegten allgemeinen Kenntnisse, dennoch an denjenigen Erfordernissen fehlt, welche zur Ausübung der Baukunst als Königl. Baubeamte nöthig sind. Die Königl. Ober-Baudeputation ist daher angewiesen worden, von jetzt an keine Aufgaben zum architektonischen Examen mehr zu ertheilen, bevor nicht die Kandidaten durch ein Attest eines recipirten Baubeamten darthun, daß sie ein Jahr lang bei demselben in Baugeschäften gearbeitet haben, so wie auch überhaupt diese Aufgaben künftig erst nach Verlauf eines Jahres nach zurückgelegtem Feldmesser-Examen ertheilt werden sollen.

Kann aber ein Kandidat das erwähnte Zeugniß in einer kürzern Zeit beibringen, so soll derselbe nach Verlauf eines halben Jahres die architektonischen Aufgaben erhalten können, wenn sein Feldmesser-Attest dahin lautet, daß er vorzüglich oder gründlich und gut im Feldmesser-Examen bestanden ist.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen für angehende Baumeister durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2ten September 1824.

Ministerium des Handels. (gez.) v. Bülow.

An

die Königliche Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Vorstehende Anordnung des Königl. Ministeriums des Handels wird vorgeschriebenermaßen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 13ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Es

No. 109. Sicherheitsmaaßregeln bei Arsenikversendungen. 1sten. 2te Abth. LXXVIII. August.

Es ist höhern Orts für nöthig erachtet, die unterm 4ten September v. J. — im 37sten Stücke des Amtsblatts — bekannt gemachten, bei der Versendung des Arseniks zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln, namentlich, die unter 1 und 3 (verbunden mit 4) angeordneten, abzuändern:

a) Es sollen nemlich die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fässer scharf zusammengebunden, gänzlich ausgetrocknet; auch jedes derselben, wenn es nicht über 2 Zentner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, die größeren aber verhältnißmäßig mit mehreren Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlagereifen gesichert werden.

b) Hiernächst ist das dichte Verkleben der Fässer inwendig mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorzunehmen,

und c) sollen die Giftfässer bei der Verladung, nach vorheriger vorschriftsmäßiger Bezeichnung, nochmals genau und sorgfältig untersucht und den gefundenen Mängeln abgeholfen, so wie auch darauf gehalten werden, daß die Fuhrleute, die den Transport besorgen, die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde durch einen Schein bekunden.

Die übrigen Bestimmungen in der vorbezeichneten Bekanntmachung behalten dagegen ihre Gültigkeit.

Die Grenz-Zollämter werden insbesondere angewiesen, sich hiernach genau zu achten, und mit der gehörigen Aufsicht darauf zu halten, daß Fässern mit Arsenik, welche nicht den Bestimmungen gemäß versichert sind, der Eingang nicht gestattet wird, sondern daß dieselben sogleich über die Landesgrenze zurückgewiesen werden.

Frankfurth a. d. O., den 9ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 110. 1ste Abt. 281. 8 September.

Den Herrn Geistlichen und Schullehrern, welche von der höhern Orts vergönnten Erlaubniß, aus der zu Schöneberg und Potsdam errichteten Gärtner- und Lehranstalt, Produkte der Landesbaumschule unentgeldlich zu entnehmen, Gebrauch zu machen sich erklärt haben, wird hierdurch eröffnet, daß der Anfang zur Ablieferung der verlangten Produkte erst im Herbste kommenden Jahres gemacht werden kann, worüber sie zu dieser Zeit nähere Nachricht von uns zu erwarten haben.

Frankfurth a. d. O., den 15ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No 111. Beaufsichtigung

Die in dem Publikando vom 3ten Januar 1820 (Amtsblatt pro 1820. pag. 29.) enthaltenen Vorschriften wegen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken werden,

wie

wie bemerkt worden ist, an verschiedenen Orten nicht genau befolgt. Wir bringen daher den Polizeibehörden jenes Publikandum hierdurch mit der Anweisung in Erinnerung, sich der genauesten Beachtung desselben zu befleißigen. gung der Leihbibliotheken. 1. Abt. LXIV. August.

Frankfurth a. d. O., den 30sten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Am 8ten August d. J. feierte der Oberprediger Schelz zu Sommerfeld, nachdem derselbe 44 Jahre daselbst und vorher 6 Jahre in Gaßen mit Würde und Nutzen das Predigtamt verwaltet hat, sein Amtsjubiläum. Außer den Mitgliedern des Magistrats, des Stadtgerichts und der Stadtverordneten nahmen der Kreislandrath, der Ritterschafts-Direktor, der Landfeuer-Societäts-Direktor, der Schulpatron des eingepfarrten Dorfs Altwasser und viele Geistliche aus der Krossener und Sorauer Superintendentur, auch der Superintendent aus Forste mit vielen edlen Familien aus der umliegenden Gegend und einer aus allen benachbarten Orten herbeiströmenden Volksmenge an dieser Feier Theil, zu welcher dem Jubelgreise auch durch das Königliche Geistliche Ministerium, Provinzial-Konsistorium und die Regierung Glück gewünscht war. Bei der kirchlichen Feier verrichtete der Diakonus, Magister Poppo, das Gebet, der Jubelgreis hielt mit besonderer Kraft die Predigt über 2ten Petri 1, Vers 10 — 15 und der Superintendent D. Schultze aus Krossen die Altarrede über Matthei 25, Vers 21, nach welcher der Jubelgreis feierlich eingesegnet wurde. Dem Letztern war von Seiten der Krossener Synode ein Gedicht und das Meyersche Bibelwerk, von Seiten der Stadt ein silberner Pokal und ein Ehrenkranz, durch die Sorausche Synode ein silberner Becher als Zeichen der innigsten Liebe und Verehrung überreicht und der Tag in geselliger Freude, zur Stärkung der Liebe für König und Vaterland und zur Aufmunterung für alles Edle und Gute zu wirken, zugebracht und beschlossen.

An die Stelle des Wege- und Feuerpolizei-Distriktskommissarius des zweiten Distrikts im Schwiebusser Kreise, des Landesältesten von Pannwitz, welcher seinen Wohnsitz verändert hat, ist dessen bisheriger Stellvertreter, der Landesälteste von Schlichting der Jüngere auf Muschten, als dessen Stellvertreter aber der Amtmann Grieger in Schmarse bestellt worden.

Frankfurth a. d. O., den 19ten September 1824.

Vermischte Nachrichten.

Da in dem Dorfe Büßow, Friedeberger Kreises, unter dem Rindviehe die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist die durch dieses Dorf nach Berlinchen führende 38e Abt. 319. September.

de Viehstraße, während der Dauer dieser Krankheit über Breitenwerder und Tankow verlegt worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht wird.

Frankfurth a. d. O., den 15ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Dem Schiffahrttreibenden Publikum wird bekannt gemacht, daß in diesem und dem folgenden Monathe einige Durchstiche in der Spree, unterhalb Beeskow, zwischen Raßmannsdorf und dem Wergen-See, werden ausgeführt werden; wodurch eine Hemmung der Schiffahrt auf einige Zeit eintreten kann.

Frankfurth a. d. O., den 11ten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Am 14ten d. M. in den Abendstunden wurde durch Hirtenjungen in einer unterhalb Byhlo, und ohngefähr 350 Schritte seitwärts der großen Cottbußer Straße gelegenen, durch kiefern Gebüsch verdeckten Lache ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden. Derselbe war bereits so in Verwesung übergegangen, daß eine förmliche Sektion nicht mehr statt finden konnte. Er war etwa 5 Fuß $3\frac{1}{2}$ Zoll groß, in dem Alter von 25 — 30 Jahren, hatte langes, etwas lockigtes braunes Haar, vollständige Zähne und an dem rechten Ohrläppchen ein Loch zum Ohrring. Seine Kleidung bestand in einem schwarzseidenen Halstuch, einer dunkelbraunen Weste von grobem bereits abgetragenen Tuch mit grober Leinwand gefüttert, weißen eförmigen Metallknöpfen, kurzen Beinkleidern von dergleichen Tuch und Farbe mit kleinen breiten Metallknöpfen und einem guten Hemde von flächsener Leinwand; weder dieses, noch das Halstuch war mit einem Zeichen versehen, auch wurden weder ein Paß, Briefschaften, noch sonst etwas beim Denato gefunden, woraus sich dessen Stand, Name oder Herkunft entnehmen ließe. Spuren äußerlich erlittener Gewaltthätigkeiten waren nicht zu entdecken.

Es wird daher Jedermann, der über die Person des aufgefundenen Leichnams einige Auskunft zu geben vermag, ersucht, uns davon schleunigste Anzeige zu machen.

Spremberg, am 15ten September 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Am 10ten v. M. ist in der Oder bei Merzdorff, die Leiche eines ungefähr ein

Jahr

Jahr alten Kindes, weiblichen Geschlechts mit blonden Haaren, nur mit einem flächsenen Leinwandhemde mit rother Kante um den Hals und mit einem seidenen gegatterten, mit Frangen versehenen, Halstuche bekleidet, angeschwommen.

Bei der übermäßigen Fäulniß, welche schließen läßt, daß der Körper seit längerer Zeit schon im Wasser gelegen, hat die Sektion nicht erfolgen können und da sich sonst keine besondere Merkmale an der Leiche wahrnehmen ließen, die über die unbekannte Abkunft und etwanige Todesart des Kindes nähere Auskunft geben könnten, so werden alle diejenigen, welche eine Auskunft hierüber geben können resp. aufgefordert und ersucht, uns zur weitern Veranlassung davon in Kenntniß zu setzen.

Crossen, den 28sten August 1824.

Das Patrimonialgericht Merzdorff.

Verlorner Reisepaß.

Der Bäckergesell Karl Frdr. Brunn aus Alt-Stettin in Vorpommern gebürtig, 21 Jahr alt, hat seinen im Magistrats-Polizei-Bureau zu Frankfurth a. d. O. ihm unterm 3ten Mai 1824 ausgestellten, auf 6 Monat gültigen Wanderpaß nebst seiner Brieftasche angeblich den 9ten dieses auf der Straße zwischen Beeskow und Müllerose verloren. Nach geschehener Legitimation ist dem ꝛc. Brunn von uns unterm heutigen Tage ein neuer Paß, 2 Monat gültig, ertheilt; daher der erstgedachte Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Lübben, den 12ten September 1824.

Der Magistrat.

Uebersicht der Witterung im August 1824.

Die ersten zwei Drittheile des Augusts zeichneten sich dadurch aus, daß es häufig regnete und bis zum 20sten überhaupt nur vier Tage vorkamen, an welchen nicht Regen fiel, wogegen das letzte Drittheil mit Ausnahme des 22sten ganz trocken blieb. Die Temperatur war dabei sommerwarm, an mehreren Tagen heiß und schwül und an den meisten Morgen und Abenden eben nicht sehr kühl.

Vom 1sten bis zum 24sten hatten wir lauter gemischte Tage, mit Ausnahme des 16ten, welcher trübe war. Die Richtung der Winde war fast durchgängig aus W. und SW., seltner aus NW. nur 2mal aus S, 2mal aus SO und einmal aus N. Der 2te, 3te, 11te, 15te, 21ste, 23ste und 24ste waren trocken; an allen übrigen Tagen regnete es in Schauern, am meisten am 1sten, 5ten, 8ten, 10ten, 13ten, 18ten und 22sten. Am 6ten und 8ten Nachmittags und in der Nacht zum 13ten beobachtete man Gewitter mit Regen. Am 5ten, 7ten und 13ten war es stürmisch aus SW. W. und NW. Vom 25sten bis zum 31sten fand eine

Reihe heitrer und heller Tage bei NO. O. und SO. statt; die Tage waren größtentheils heiß, die Abende aber durchgängig schön und angenehm.

Vorherrschend waren West und Südwest; an 2 Morgen beobachtete man Nebel, an 17 Tagen und in drei Nächten Regen; 3mal Gewitter, einmal Wetterleuchten. Die häufigen Regen erschwerten zwar die Erndte, waren aber den Gartengewächsen günstig. Die Witterung begünstigte auch das Reifen der Obstarten und die Zeitigung der in ihrer Entwickelung zurückgebliebenen Trauben des Weinstocks. Der Gesundheitszustand war im ganzen gut; die am häufigsten vorkommenden Krankheiten waren katarrhalische Formen, Anginen, Durchfälle und Blutkongestionen. Scharlach und Masern kamen hin und wieder gutartig vor.

Höchster Barometerstand den 27sten = 342‴ bei + 7° de Lük und O.; niedrigster den 16ten Mittags = 333,5‴ bei + 7° de Lük und SW. Unterschied = 8,5‴.

Höchster Thermometerstand den 12ten Mittags = + 23° R. bei SW.; niedrigster den 4ten Morgens = + 8° R.

Höchster Hygrometerstand den 9ten Morgens = 88° de Lük bei SW., niedrigster den 4ten Mittags = 44° d. L. bei SO.; mittler = 66°.

Höhe des Regenwassers = 30,6 Linien.

Man zählte im August:

3 heitre, 4 helle, 7 gemischte, } trockene					} Tage.		
1 trüben, 16 gemischte, } Regen							
28 mal	28 mal	12 mal	6 mal	9 mal	7 mal	2 mal	1 mal
W.	SW.	NW.	O.	SO.	NO.	S.	N.

Frankfurth a. d. O., den 2ten September 1824.

Frank.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 39.

Ausgegeben den 29sten September 1824.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 112. 1ste Abt. 930. September.

Die Departementsersatzkommission wird in diesem Jahre ihr Geschäft in folgender Art vornehmen:

1) für den diesseitigen Bezirk des 3ten Armeekorps, welcher die Kreise Küstrin, Lebus, Frankfurth, Sternberg, Lübben (zum größten Theil) Guben, Sorau, Krossen und Züllichau begreift, werden

am 11ten Oktober c. die Ersatzmannschaften des Küstriner Kreises in Küstrin,
" 13 " " " " " " " Sternberger " " Zielenzig,
" 15 " " " " " " " Frankfurther } " " Frankfurth,
" 16 " " " " " " " Lebuser }
" 18 " " " " " " " Lübbener " " Lübben,
" 20 " " " " " " " Gubener " " Guben,
" 22 " " " " " " " Sorauer " " Sorau,
" 24 " " " " " " " Krossener " " Krossen,
" 26 " " " " " " " Züllichauer " " Züllichau,

abgenommen.

2) im diesseitigen Bezirke des 4ten Armeekorps, welcher die Kreise Luckau, Kalau, Spremberg, Kottbus und Lübben (den kleinern Theil) begreift, in den Tagen vom 2ten bis 4ten November c. einschließlich, zu Cottbus,

3) im diesseitigen Bezirke des 2ten Armeekorps, welcher die Kreise Königsberg, Soldin, Landsberg, Friedeberg und Arnswalde begreift, am 12ten und 13ten November c zu Landsberg a. d. W.

Rücksichtlich der Form der bei der Departementsersatzkommission etwa anzubringenden Reklamationen gegen die Bestimmungen der Kreisersatzkommissionen, verweisen wir die dabei Interessirten auf die Bekanntmachung vom 23sten Septem-

ber

ber 1817. (Amtsblatt für 1817. Stück 40. Nro. 278.) zur genauesten Befolgung.

Frankfurth a. d. O., den 25sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 11. Zur Beförderung des Rechtsgangs der minder wichtigen und schleunigen Sachen bei den Land- und Stadtgerichten zu Frankfurth a. d. O., Landsberg a. d. W. und Driesen, ist bei jedem dieser Gerichte eine selbstständige Kommission, die den Namen

„Königl. Gerichtsamt"

führt, errichtet, welche mit dem 1sten Oktober d. J. in Wirksamkeit tritt, und ihren Sitz zur Zeit im Lokale des Königl. Land- und Stadtgerichts hat.

Die Befugnisse dieses Gerichtsamts bestehen darin: es dekretirt, instruirt und entscheidet:

a) in allen Bagatellsachen von 50 Rthlr. und darunter,
b) in allen Injuriensachen unter Leuten des gemeinen Bürger- und Bauerstandes,
c) in Gesindesachen,
d) in Miethssachen, im Sinne des §. 60. und 62. und 64. Tit. 44. Th. I. der Gerichtsordnung und
e) in Forst-Kontraventions-Sachen.

Zu Gerichtsamtmännern sind mit Beibehaltung ihres Ranges ernannt:

1) in Frankfurth a. d. O. der Justizrath Gerlach,
2) in Landsberg a. d. W. der Assessor Sönderop,
und 3) in Driesen der Assessor Triest.

Alle zum Ressort des Gerichts gehörigen Sachen, sind daher von den Behörden sowohl, als von den Gerichtseingesessenen vom 1sten Oktober d. J. unmittelbar an das Gerichtsamt zu Frankfurth a. d. O., Landsberg a. d. W. und zu Driesen zu richten.

Frankfurth a. d. O., den 11ten September 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

No. 12 Anweisung an die Landgerichte und Gerichtsämter wegen der Civilprozeßtabellen.

Die Landgerichte zu Krossen, Kottbus und Lübben, so wie die dazu gehörigen Gerichtsämter werden hierdurch angewiesen, neben den am 2ten Dezember d. J. einzureichenden Civil-Prozeß-Tabellen für die beiden Monate Oktober und November c. auch die Prozeß-Tabellen von den alten aufgelöseten Gerichtsbehörden für die 10 Monate vom 1sten Dezember bis letzten September d. J. einzusenden. In der General-Tabelle für diesen Zeitraum sind die am 1sten Dezember pr. in der vorjährigen

rigen Tabelle als Bestand verbliebenen Sachen der Zahl nach genau zu übernehmen und bestimmt zu bemerken, wie viel Sachen am 1sten Oktober d. J. an die neuen Gerichtsbehörden abgegeben worden, welche Zahl dann in der zweimonatlichen Tabelle des neuen Gerichts zu übernehmen ist.

Hinsichts der am 1sten Januar kur. einzureichenden Uebersichten der rechtskräftig getrennten Ehen wird bestimmt, daß solche von den neuen Gerichten für das ganze Kalenderjahr 1824 Anfangs Januar k. J. einzureichen sind, und haben die Beamten der aufgelöseten Gerichte sowohl die hiezu, als auch zu den Civil-Prozeßtabellen erforderlichen Nachrichten den neuen Gerichtsbehörden mitzutheilen, wozu dieselben hiermit angewiesen werden.

Die übrigen Untergerichte des Departements haben die Tabellen in der bisherigen Art und in den bestimmten Terminen prompt einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 27sten September 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

No. 13. Anweisung für die Landgerichte und Gerichtsämter wegen Verwaltung des Erbschaftsstempelwesens.

§. 1. Die Erbschaftsstempeltabellen werden von den Landgerichten für ihren ganzen Geschäftsbezirk geführt.

§. 2. Die Gerichtsämter ziehen jedoch die Todtenlisten oder Vakatscheine von den Geistlichen ihres Gerichtsbezirks ein, und übersenden sie, sobald sie vollständig beisammen sind, dem Landgerichte, welches demnächst die Erbfälle in seine Tabelle einträgt.

§. 3. Den Gerichtsämtern liegt ob, jeden Erbfall so weit zu eruiren bis er zur Festsetzung des Erbschaftstempels oder zum Beschluß über die nicht Statt findende Stempelpflichtigkeit reif ist.

§. 4. Hievon sind jedoch alle diejenigen Erbfälle ausgenommen, bei welchen eine gerichtliche Verwaltung des Nachlasses Statt findet, indem in solchen Fällen die Landgerichte sich selbst die nöthigen Notizen beschaffen.

§. 5. Sobald das Gerichtsamt den Erbfall für soweit eruirt hält, daß der Stempel festgesetzt oder über dessen Unstatthaftigkeit Beschluß gefaßt werden kann, reicht es die Verhandlungen bei dem Landgericht ein, welches entweder die ihm noch nöthig scheinenden Nachholungen dem Gerichtsamte aufträgt, oder diesem bei stempelpflichtigen Erbfällen das Attest über den Betrag des zu lösenden Erbschaftsstempels durch einen bloßen Umschlag zusendet, wonächst das Gerichtsamt den Nachlaß-Inhaber zur Stempellösung anweiset, und den gehörig überschriebenen Erbschaftsstempel in Empfang nimmt, welchen es dann mit einem bloßen Umschlage an das Landgericht befördert.

§. 6. Wenn das Landgericht die Erbfälle auf den Grund der von den Gerichtsämtern mitgetheilten Todtenlisten in seine Tabelle aufnimmt, so muß möglichst die Ordnung beobachtet werden, daß die Erbfälle aus einem jeden Gerichtsamtsbezirke

zirke zusammen stehen, weil dieses auf die leichte Ausmittelung bei der gleich zu erwähnenden Tentieme-Vertheilung Einfluß hat.

§. 7. Die Untergerichts Tentieme wird zwar von den Landgerichten im Ganzen liquidirt, auch an die Landgerichte gezahlt, diese überweisen jedoch die halbe Tentieme den Gerichtsämtern von den durch die letztern eruirten Erbfällen.

§. 8. Die erste solchergestallt von den Landgerichten anzufertigende Erbschaftsstempeltabelle umfaßt den Zeitraum vom 1sten Januar bis letzten April 1824. und ist Ausgangs Oktober d. J. einzureichen. Die Landgerichte haben sich zu dem Ende die Todtenlisten und die die Erbschaftsstempel-Berichtigung betreffenden Verhandlungen von den aufgelösten Gerichten schleunigst einzufordern.

Dieser Tabelle ist eine Nachtragstabelle beizufügen, welche sich bis ultimo Dezember 1823. erstrecken und alle in den frühern Tabellen der aufgelöseten Gerichte unerledigt gebliebenen, oder bei der Revision derselben monirten Erbfälle enthalten muß. Es sind jedoch diese Erbfälle darin dergestalt zu ordnen, daß die Erbfälle aus dem Bezirke eines jeden der aufgelöseten Gerichte in eine besondere Abtheilung zu stehen kommen.

§. 9. Hiernach haben sich sämmtliche Landgerichte und Gerichtsämter unsers Departements gebührend zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 27sten September 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

No. 14. Publikandum

Die Herrn Geistlichen in dem Theile des hiesigen Departements, in welchem die Landgerichte und Gerichtsämter eingeführt sind, werden hierdurch angewiesen, von den in dem Dislokations-Plane der Landgerichte zu Lübben, Kottbus und Krossen (Beilage zum Amtsblatt pro 1824. No. 35.) benannten Ortschaften die Tertial-Todten-Listen in den bestimmten Terminen den betreffenden Gerichtsämtern einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 27sten September 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Der Oberbürgermeister Krenkel zu Cottbus hat der Praxis als Justizkommissarius und Notarius vorläufig entsagt.

Frankfurth a. d. O., den 26sten September 1824.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 40.

Ausgegeben den 6ten Oktober 1824.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 113. 2. Abth. 811 b. September.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß in Fällen, wo die Versteuerung einländischer Tabacksblätter, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 30sten Januar 1822 Seite 37. des Amtsblatts für 1822. durch diejenigen, welche von den Producenten aus erster Hand den Taback kaufen, geschieht, jederzeit der Name des Produzenten angegeben werden muß, um die Zahlung auf denselben ins Heberegister eintragen zu können.

Versäumen die Käufer dieses, so haben sie nicht nur nach §. 90. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 eine Ordnungsstrafe, sondern auch zu erwarten, daß sie wegen der Steuer nachträglich und nöthigenfalls exekutivisch in Anspruch genommen werden.

Die Verkäufer sind aber eben so interessirt, ihre Abnehmer daran zu erinnern und auch ihrer Seits zu Beobachtung jener Vorschrift mitzuwirken, als sie sonst für die gewonnenen, wenn gleich verkauften Blätter, der Steuer wegen verhaftet bleiben.

Frankfurth a. d. O., den 24sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Justizkommissarius Herrmann zu Spremberg, hat auf die Ausübung der Praxis als Justiz-Kommissarius und Notarius für jetzt verzichtet.

Frankfurth a. d. O., den 17ten September 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Mit

Bekanntmachung den Landtagsmarschall und dessen Stellvertreter auf dem 1sten Landtage betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18ten Mai c., mache ich sämmtlichen Einsassen der Provinz hierdurch bekannt:

daß des Königs Majestät Allerhöchstselbst geruhet haben, den Geheimen Justizrath Herrn von Arnim auf Heinrichsdorff an die Stelle des verstorbenen Geheimen Oberfinanzraths ꝛc. Herrn von Borgstede zum Landtagsmarschall und den Herrn Landrath von Gerlach auf Parsow zum Stellvertreter für den im Herzogthume Pommern und Fürstenthum Rügen zu haltenden ersten Landtag zu ernennen.

Stettin, am 7ten September 1824.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident von Pommern.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Bei der zu Merseburg am 20sten d. M. stattgefundenen dreizehnten Verloosung der Centralfeuerobligationen sind die in der Anlage sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der ausgelooften Scheine wird Ostern kommenden Jahres, durch das Handlungshaus Reichenbach und Kompagnie zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooften Schuldverschreibungen, und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 25sten September 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungschefpräsident.
v. Schönberg.

⊙

Nachweisung

der in der am 20sten September 1824 stattgehabten dreizehnten Verloosung der Centralfeuerobligationen, gezogenen Nummern.

Litt. A. No. 60. 73. 89. 104 und 118.
" B. " 23. 60. 123. 147. 163 und 200.
" C. " 8. 38. 55. 110. 146. 168. 195. 220. 238. 258. 301. 328. und 356.
" D. " 1. 20. 25. 133. 174. 237. 284. 294. 295. 348. 570. 577. 588. 599. 752. 755. 757. 778. 783. 791. 810. 858. 881. 979. 1030. 1043. 1048. 1060. 1082. 1130 und 1149.
" E. " 61. 95. 116. 197. 215. 235. 272. 325. 327. 348. 476.

Litt. E.

Litt. E. No. 532. 550. 553. 561. 692. 718. 725. 743. 771. 877. 912. 999. 1002. 1004. 1007. 1036. 1037. 1046. 1064. 1094. 1096. 1099. 1101. 1138. 1148. 1153. 1164. 1214. 1256. 1294. 1335. 1343. 1438. 1524. 1555. 1578. 1614. 1758. 1777. 1837. 1848. 1855. 1895. 1899. 1909. 1934. 1992. 2002. 2023. 2029. 2088. 2187. 2330. 2368. 2373. 2387. 2412. 2574. 2597. 2676. 2690. 2702. 2722. 2725. 2746. 2801. 2809. 2816. 2882. 2902. 2924. 2936. 2945. 2980. 2985. 2989. 2994. 2998. 3020. 3076. 3079. 3099. 3109. 3126. 3163. 3217. 3282. 3288. 3295. 3424. 3431. 3554. 3580. 3696. 3724. 3733. 3746. 3786. 3819. 4003. 4051. 4053. 4061 und 4069.

" F. " 62. 71. 84. 106. 156. 165. 171. 215. 218. 259. 302. 308. 312. 334. 470. 503. 554. 604. 615. 720. 780. 814. 856. 858. 915. 932. 949. 965. 966. 971. 1034. 1036. 1049. 1056. 1187. 1215. 1266. 1288. 1336. 1373. 1385. 1393. 1419. 1468. 1541. 1614. 1811. 1861. 1873. 1912. 1927. 1935. 1952. 1984. 2007. 2010. 2024. 2028. 2034. 2092. 2118. 2164. 2221. 2230. 2316. 2367. 2369. 2405. 2426. 2456. 2525. 2594. 2635. 2662. 2667. 2686. 2729. 2780. 2852. 2869. 2923. 2925. 3096. 3153. 3154. 3176. 3198. 3223. 3231. 3285. 3291. 3306. 3328. 3373. 3500. 3503. 3509. 3533. 3650. 3679. 3716. 3729. 3731. 3832. 3891. 3892. 3900. 3990. 4059. 4075. 4122. 4187. 4194. 4245. 4249. 4271. 4298. 4362. 4380 und 4395.

Bekanntmachung.

Bei der am 23sten September d. J. zu Merseburg statt gehabten Verloosung der ehemals Sächsischen auf die Krone Preußen übergegangenen Kammerkreditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von Litt. B. No. 48 und 576.
2) " " C. " 206. 440. 536. 855. 977. 1016. 1229. 1370. 1473. 1496. 1934. 2283. 2529. 2739 und 2875.
3) " " D. " 441. und 652.
4) " " Aa. " 256. 958. 972. 1237. 1437. 1715. 2171. 2445. 2580. 2733. 2762 und 2886.

Die Zahlung der Kapitalien wird Ostern kommenden Jahres bei der Königl. Hauptinstituten- und Kommunalkasse zu Merseburg erfolgen.

Außerdem werden auch im genannten Termine von den unzinnsbaren Kammerkreditkassenscheinen Litt. E. und zwar:

a. von

a. von den bereits früher zur Zahlung ausgesetzten aber noch nicht realisirten, die Scheine zu 23 Rthlr. von No 14521 bis 14899. inkl.

b. von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten Scheinen à 25 Rthlr. von No. 2897 bis 3359. inkl. bei der genannten Kasse durch Baarzahlung eingelößt werden.

Es haben sich daher die Inhaber der vorgedachten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine beim Eintritt des Zahlungstermins bei der Königlichen Hauptinstituten- und Kommunalkasse zu Merseburg zu melden und die Zahlung gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 28sten September 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungschefpräsident.

v. Schönberg.

Aufforderung der Königlichen zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Kommission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 24sten April d. J., (Gesetzsammlung No. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1sten Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmlichen Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, sämmtliche Inhaber:

a) von Danziger Stadtobligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelderobligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Kommune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31sten Oktober dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadtobligationen mit den dazu gehörigen Zinskoupons, welche jedoch nur allein bei den Stadtobligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II die

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelderobligationen,

III. alle bei uns notirten Interimsscheine und Kassenquittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a. über Kopf- und Miethssteuer,

b. über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, welche nicht am 1sten Oktober und 1sten November 1812 ausgestellt sind,

c. über die Gelderhebungen laut Ordnungsschluß vom 20sten Mai 1811, und endlich

d. über die Gelderhebungen laut Ordnungsschluß vom 9ten Juni 1813,

(diese hier ausgenommene Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geldleistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassenanweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird folgendes bestimmt:

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleich lautende Nachweisungen an uns einzugeben.

2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammen zu stellen.

3. Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechtsnamen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4. Die unterzeichnete Kommission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Korrespondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern

5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.

6. Die Kommission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen In-

Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schuldentableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessionsurkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präclusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31sten Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls

sie

sie die nehmliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21sten July 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Kommission.

Ewert. Flottwell.

Vorstehende Aufforderung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten August 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

1ste Abt. 91r. September.

Die Bekanntmachung vom 15ten d. M. im 38sten Stücke des Amtsblatts wird dahin berichtigt, daß die Viehstraße von Friedeberg nach Berlinchen nicht über Breitenwerder und Tankow, sondern über Breitenstein und Tankow verlegt wird.

Frankfurth a. d. O., den 30sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, im Monat September 1824.

Nro.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.												Rauch-Futter			
		Weitzen für den Scheffel		Roggen für den Scheffel		Gerste: Große für den Schfl.		Gerste: Kleine für den Schfl.		Hafer für den Scheffel		Erbsen für den Scheffel		Kartoffeln für den Scheffel		Heu für den Ctnr.		Stroh für das Schock	
		rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.
1	Arnswalde	1	2	1	18	—	—	—	12	12	6	1	20	—	6	—	10	3	—
2	Kottbus	1	9	3	1	23	4	22	8	—	—	15	8	1	10	—	8	9	13	9	4	20
3	Krossen	1	9	9	1	21	10	19	10	16	8	14	11	1	2	6	8	9	25	—	4	15
4	Küstrin	—	—	—	1	16	3	12	11	11	3	11	1	1	29	4	7	2	10	8	2	—
5	Frankfurth	1	3	4	1	19	4	14	11	13	10	12	5	1	27	11	6	5	12	9	2	13
6	Friedeberg	—	29	1	1	17	4	—	—	15	—	13	7	1	24	3	6	5	13	6	3	—
7	Guben	1	14	4	1	21	3	21	10	18	5	14	2	1	10	—	10	—	20	6	4	10
8	Hoyerswerda	1	12	6	1	25	—	25	—	—	—	20	—	—	—	—	15	—	1	—	7	—
9	Kalau	1	7	7	1	22	—	19	7	—	—	15	—	1	12	—	7	8	—	—	4	—
10	Königsberg	—	28	—	1	18	7	15	2	14	8	12	11	1	24	8	8	7	—	—	—	—
11	Landsberg	—	28	—	1	17	3	15	7	13	5	10	8	1	25	—	6	5	10	6	2	7
12	Lübben	1	3	9	1	20	—	22	6	20	—	13	1	1	10	6	20	—	12	6	4	—
13	Luckau	1	3	9	1	20	—	18	1	—	—	13	1	1	20	—	10	—	25	—	5	—
14	Soldin	—	28	2	1	18	4	16	5	13	7	13	1	1	23	4	5	9	15	—	3	—
15	Sorau	1	10	—	1	22	6	25	—	—	—	15	—	1	5	—	10	—	20	—	4	—
16	Spremberg	1	17	1	1	26	2	24	8	—	—	19	10	—	—	—	9	8	27	—	5	17
17	Zielenzig	1	16	3	1	20	11	—	—	17	2	12	6	1	4	4	8	7	20	—	3	15
18	Züllichau	1	3	5	1	20	—	—	—	16	4	11	6	1	24	2	6	11	1	—	5	—

Si-

Sicherheits-Polizei.

Bekanntmachung.

Der Pfefferküchlergeselle Karl Wilhelm Pose, aus Hirschberg in Schlesien gebürtig, 29 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, welcher sich zwecklos umhergetrieben, und daher von uns bereits unterm 31sten v. M. mittelst beschränkten Passes nach seiner Heimath gewiesen worden, hat dieser Weisung nicht Folge geleistet und sich nach der Anzeige des Magistrats zu Hirschberg, dort noch nicht eingefunden, weshalb wir alle Wohllöbl. Polizeibehörden und die Gensd'armerie ersuchen, den ꝛc. Pose, da er ein verschmitzter Vagabonde zu sein scheint, im Betretungsfalle sofort zu verhaften und mittelst Transports nach Hirschberg senden zu lassen.

Kottbus, den 29sten September 1824.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der Horndrechslergeselle Heinrich Wilhelm Richter, gebürtig aus Lauban, hat angeblich seine Brieftasche mit dem darin befindlichen Reisepaß d. d. Lauban den 23sten v. M. auf ein Jahr gültig, nebst dem Kantonpasse und dem von der hiesigen Königl. Kreisersatzkommission erhaltenen Halbinvalidenschein, auf dem Wege von hier nach Guben verlohren; weshalb wir dies, zur Vermeidung eines Mißbrauchs hiermit bekannt machen.

Kottbus, den 29sten September 1824.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der dem Schiffknecht Karl Zimmermann aus Lübchen bei Glogau gebürtig, von dem Königl. Landräthlichen Amte zu Guhrau am 10ten Februar 1824 auf 1 Jahr zu Betreibung der Schiffahrt im Inlande gültig, ertheilte Reisepaß, ist demselben angeblich Anfangs September c. in Fürstenwalde entwendet worden. Zu Vermeidung etwanigen Mißbrauchs, wird obbeschriebener Reisepaß für ungültig erklärt.

Guben, am 2ten Oktober 1824.

Königliches Landräthliches Amt hier.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 41.

Ausgegeben den 13ten Oktober 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 114 Wegen der Einführung beschränkter Marschrouten oder Zwangspässe. 1ste Abth. V. September.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in den Fällen, wo nach §. IV. der Zirkularverfügung d. d. Berlin den 3ten Oktober 1818., betreffend das Verfahren bei Transporten, persönliche, örtliche oder andere Verhältnisse gestatten, ein Individuum, anstatt mittelst Transports, mit einem beschränkten Passe auf genau vorgezeichnetem Wege ohne Aufenthalt bis zu einem bestimmten Ort zu senden, der Zweck dieses Verfahrens oft verfehlt worden ist, weil die in der Regel zu dergleichen Pässen gebrauchten Formulare den Inhaber nicht auffallend genug von andern freiwillig reisenden Personen unterscheiden.

Diese nothwendige Unterscheidung ist bisher schon in einigen Regierungsbezirken dadurch bewirkt worden, daß in den bezeichneten Fällen sogenannte Reiserouten oder Zwangspässe, welche sich dem Aeussern und ihrem Inhalt nach, wesentlich von den gewöhnlichen Pässen unterscheiden, gebraucht sind, und es ist daher höhern Orts verfügt worden, diese Marschrouten allgemein einzuführen. Wir haben daher dergleichen drucken lassen, übersenden sie heute den Kreislandräthen zur bedarfsmäßigen Vertheilung an die Polizeibehörden, und weisen letztere hierdurch an, dieselben nicht allein in den obenbezeichneten Fällen anzuwenden, sondern auch als Pässe zu achten, deren Inhaber der besondern polizeilichen Aufmerksamkeit empfohlen sind, und darauf zu halten, daß die Letztern den ihnen gegebenen Vorschriften pünktlich nachkommen, diese Zwangspässe aber unter keinen Umständen ohne vorherige Anfrage bei uns gegen gewöhnliche Pässe umzutauschen.

Im Falle des künftigen Bedarfs haben sich die Polizeibehörden in eben der Art, wie dies bei den Gratis-Paß-Formularen geschieht, an die betreffenden Landräthe zu wenden.

Frankfurth a. d. O., den 29sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Die

No. 115. Auseinanderbau der Gebäude auf dem Lande. 1ste Abth. 412. Oktober.

Die Aufsicht über die feuersichere Erbauung neuer oder Wiederherstellung abgebrannter oder verfallener Gebäude auf dem Lande und über den Auseinanderbau derselben, um die Verbreitung des Feuers zu vermeiden, ist von den Orts-Polizeibehörden oft sehr mangelhaft geführt worden; und es würde sich, wenn sie dieser Vorwurf nicht träfe, mancher Brand auf einzelne Gehöfte haben beschränken lassen, der jetzt ganze Dörfer in Asche gelegt hat.

Wir sind hierdurch schon im Jahre 1818. zu der Anordnung veranlaßt worden, daß ohne die schriftliche Erlaubniß des Landraths kein solcher Bau angefangen werden solle, welche Anordnung auch in den einzelnen Kreisen gehörig bekannt gemacht worden ist.

Da solcher jedoch noch immer entgegen gehandelt, ihre Befolgung, bei den häufigen Bränden, aber immer nöthiger wird: so wollen wir folgende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen:

1) die in dem allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 8. §. 69. geforderte obrigkeitliche Erlaubniß zur Errichtung einer neuen Feuerstelle oder Verlegung einer alten an einen anderen Ort, ist jederzeit bei dem Landrathe des Kreises nachzusuchen;
2) dasselbe muß geschehen, wenn ein Gebäude errichtet oder verlegt werden soll, worin sich auch keine Feuerung befindet, oder wenn von einem Anbau oder von der Erweiterung eines schon stehenden Gebäudes die Frage ist;
3) daß diese Vorschriften befolgt werden, dafür bleiben die Orts-Polizeibehörden verantwortlich; die Schulzen aber sollen für jeden einzelnen Fall in eine Ordnungsstrafe von Zehn Thalern genommen werden, wenn sie dem Landrathe von einem solchen Baue keine Anzeige machen, und es soll ihnen nicht zur Entschuldigung gereichen, daß ihnen etwa der Bau nicht bekannt geworden sei, indem die Sorgfalt für diesen wichtigen Zweig der Ortspolizei zu ihren dringendsten Amtspflichten gehört;
4) die Bauenden selbst verfallen nach §. 70 — 72. a. a O. des allgemeinen Landrechts in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr., selbst wenn der Bau an sich unschädlich und nicht gefährlich befunden werden sollte. Ist dies aber der Fall: so muß das Gebäude wieder abgetragen und alles auf ihre Kosten in den vorigen Stand gesetzt werden;
5) der Zimmer- oder Maurermeister, welcher, ohne daß ihm der Erlaubnißschein des Landraths vorgezeigt wird, den Bau eines Gebäudes unternimmt, verfällt nach der angeführten Gesetzesstelle gleichfalls in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rthlr., und wird bei fernerer Vernachlässigung seiner Pflicht, eine härtere Strafe und gerichtliche Untersuchung vorbehalten;
6) den Herrn Landräthen sind die Grundsätze mitgetheilt, welche bei dem Auseinanderbau der ländlichen Gebäude beobachtet werden sollen; wer sich bei ihrer Entscheidung zu sehr beschränkt erachtet, darf bei uns Beschwerde führen, und hat die schleunigste Verfügung darauf zu gewärtigen;
7) die Zeichnungen von der Lage der Gehöfte brauchen nur dann durch einen Baubedienten

bedienten gefertigt zu seyn, wenn von dem Wiederaufbau abgebrannter Dörfer oder eines beträchtlichen Theils derselben die Rede ist. Bei einzelnen oder einigen Gebäuden genügt eine Handzeichnung, worauf jedoch die Entfernung der einzelnen Gebäude unter sich und von allen benachbarten Gebäuden, nach Fußen genau angegeben seyn muß.

Die Herrn Landräthe werden veranlaßt, auf Beobachtung vorstehender Verordnung strenge zu halten, und unnachsichtlich die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen; bei den Untersuchungen nach eingetretenen Bränden aber auch jedesmal zu ermitteln, ob dieselben durch eine Vernachlässigung baupolizeilicher Vorschriften, selbst in früherer Zeit, veranlaßt sind, und darüber mit zu berichten.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 116. 1. Abt. XVIII. September.

Um der bedürftigen evangelischen Gemeine des Fleckens Liebenau bei Schwiebus bei dem Wiederaufbau des daselbst abgebrannten Schul- und Küsterhauses zu Hülfe zu kommen, ist derselben eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte in den Provinzen Brandenburg und Schlesien bewilliget worden.

Wir fordern daher die Herrn Landräthe, Superintendenten und Magistrate hierdurch auf, das Erforderliche deshalb zu veranlassen und den Ertrag dieser Sammlung nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten bis zum 1sten Januar 1825 an die hiesige Instituten- und Kommunal-Kasse einzusenden, zugleich aber auch den abgeführten Betrag uns unmittelbar anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 29sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 117. Bestimmung des diesjährigen Maßgeldes. 2. Abth. 204 b. Oktober.

Auf den Grund der Ministerial-Verfügung vom 27sten v. M. wird das diesjährige Mastgeld für die Forsten des Regierungsbezirks auf „Einen Thaler 8 Sgr. pro Schwein ausschließlich der Umgelder hiermit festgesetzt.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 118. Bekanntmachung.

Die silberne Denkmünze des Königlichen Gewerbe-Instituts, ist in Folge der Preisbewerbung der ersten Klasse desselben für das Jahr 1824 ertheilt worden:

dem Zögling Feyerabendt aus Danzig, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in den mathematischen Wissenschaften;

dem Zögling Freyberg aus Berlin, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in der Physik und Chemie;

dem Zögling Drauve aus Burtscheid, Regierungsbezirks Achen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse eines antiken Tischfußes mit einem Löwenkopf;

dem

dem Zögling Schuster aus Neusalzwerk, Regierungsbezirks Minden, für die beste Darstellung des Durchschnitts einer Dampfmaschine, deren innere Einrichtung nicht sichtbar war.

Die eherne Denkmünze empfingen in Folge der Preisbewerbung der unteren Klasse, die Zöglinge

Ehrhardt aus Grimmen, Regierungsbezirk Stralsund, als Preis in der Geometrie, dem Rechnen, der Physik und Chemie;

Kirschbaum aus Solingen, als Preis im Handzeichnen;

Druckenmüller aus Trier, als Preis im Linearzeichnen;

Eben diese Denkmünze, als Preis im Modelliren in Thon, empfing Dinger aus Solingen.

Berlin, den 27sten September 1824.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Bei der am 4ten d. M. allhier stattgehabten 6ten Verlosung der vormals Sächsischen auf die Krone Preußen übergegangenen Steuerkreditkassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

1) von Litt A. No. 198. 1612. 2494. 2663. 5321. 7565. 7656. 7849. 8211. 8519. 9041. 10268. 11930. 11984. 13204. 14219 und 14519.
2) " " B. " 1518. 2216. 2306. 2834. 3229. 3436. 6218. und 7115.
3) " " C. " 4. 1683. 1722. 1905. 3007. 3284. 3505. 4115. 7488. 8368 und 9008.
4) " " D. " 215. 473. 1056. 1394. 1624. 2870 und 4263.

Außerdem sind nachstehende bereits unter Sächsischer Regierung ausgelooste Scheine, als:

1) von Litt. A. No. 11377. 11525. 11608. 11667. 11703. 11713. 11740. 11743. 11769. 11858. 11914. 11993. 12519. 13069 und 13476.
2) " " B. " 5642. 5788. 5827. 6027. 6119. 6203. 6466 und 6480.
3) " " C. " 5830. 6050. 6074. 6136. 6264. 6421. 6533. 6568. 6846. 7298. 7336. 7371 und 7540.
4) " " D. " 2926. 3026. 3110. 3565. 3721. 3824. 3849. 3909. und 4112.

zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Einlösung der vorbezeichneten, sowohl jetzt als früher ausgelooften Scheine, wird zu Ostern künftigen Jahres bei der Königlichen Hauptinstituten- und Kommunal-

munalkasse hieselbst, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merseburg, den 5ten Oktober 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Königl. Preuß. Regierungschefpräsident.

v. Schönberg.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Reisepaß.

Der Bäckergeselle Friedrich Ferdinand Mennus aus Frankfurth a. d. O. gebürtig, 38 Jahr alt und 5 Fuß groß hat seinen ihm am 29sten Juni d. J. unter No. 481. C. in Frankfurth a. d. O. ausgefertigten, auf sechs Monate gültigen, über Müncheberg nach Berlin gestellten, in Berlin, Stettin und Arnswalde visirten Paß in der Nähe hiesiger Stadt, während seiner Entfernung aus derselben im kranken Zustande verloren. Wir machen dies zur Verhüthung möglichen Mißbrauches hiedurch bekannt und haben dem rc. Mennus einen neuen Paß ertheilt.

Reetz, den 1sten Oktober 1824.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der Bäckergeselle Haycke hat angeblich seinen vom Magistrat zu Perleberg unter Nro. 102. am 12ten September d. J. ausgestellten, und in Berlin am 27sten ej. hierher visirten Paß bei Grünberg verlohren, weshalb gedachter Paß, nachdem der Hancke hier heute einen neuen Paß erhalten hat, hierdurch für ungültig erklärt wird.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Oktober 1824.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement.

Johann Heinr. Hancke, aus Hildesheim gebürtig, ist evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, kurze Nase, mittlen Mund, wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt, spricht deutsch und ist ohne besondere Kennzeichen.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirk für den Monat Septbr. 1824.

Witterung. Im September war die Witterung, mit Ausnahme weniger Tage und bei vorherrschendem Südwest- und Nordwest-Winde, mehrentheils trocken und warm, wodurch die Beendigung der im Allgemeinen sehr reichen Erndte und die Bestellung der Wintersaat sehr begünstigt wurde. Der höchste Barometerstand war den 14ten Mittags und Abends = 28″ 6½‴, der niedrigste den 26sten Mittags und Abends = 27″ 9‴. — Der höchste Thermometerstand: den 3ten Mittags = + 23° Reaumur; der niedrigste: den 29sten Me

gens = + 2° Reaumur. — Der höchste Hygrometerstand nach de Luc den 8ten Morgens = 84°; der niedrigste den 1sten Mittags = 39°.

Fruchtpreise. Die Durchschnittspreise sind von denen des August wenig verschieden, und zwar folgende gewesen:

Der Scheffel Preuß. Maaß	Weitzen			Roggen			Gr. Gerste			Kl. Gerste			Hafer			Erbsen			Kartoffeln		
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
zu Arnswalde	1	2	—	—	18	—	—	—	—	—	12	6	—	12	6	—	20	—	—	6	—
" Frankfurth	1	3	4	—	19	4	—	14	11	—	13	10	—	12	5	—	27	11	—	6	5
" Landsberg .	—	28	—	—	17	3	—	15	4	—	13	5	—	10	8	—	25	—	—	6	5
" Lübben . .	1	3	6	—	20	—	—	22	6	—	20	—	—	13	3	1	10	6	—	20	—
" Züllichau .	1	3	5	—	19	11	—	—	—	—	16	3	—	11	6	—	24	2	—	6	11

Gesundheitszustand. Der Gesundheitszustand der Menschen ist im Ganzen gut gewesen, außer daß in einigen Gegenden ein epidemisches Scharlachfieber unter den Kindern herrschte.

Das Vieh ist nur in wenigen Ortschaften mit der Lungenseuche befallen.

Unglücksfälle. Mit Einschluß von vier Selbstmördern sind überhaupt 21 Personen auf eine unnatürliche Weise ums Leben gekommen.

Unter den Selbstmördern befindet sich der Fleischer Bertrow zu Güstebiese, Königsberger Kreises, welcher sich, gleich nachdem er seine schwangere Ehefrau absichtlich durch einen Pistolenschuß tödtlich verwundet hatte, erschossen hat.

Allgemeine Polizei Es haben 8, mehrentheils nicht bedeutende Feuersbrünste statt gehabt.

Außer verschiedenen unbedeutenden Diebstählen ist die öffentliche Sicherheit nicht gestört worden.

Anerkennung verdient es übrigens, daß viele Kommunen in Städten und auf dem Lande fortfahren, die zu ihren Ortschaften gehörenden Dämme, Wege und Baumpflanzungen sehr zu verbessern und zu verschönern.

Durch die Theilnehmer des akademischen Erinnerungsfestes zu Lübben im Jahre 1821, und dann durch Mitwirkung der Landesdeputation der Niederlausitz ist zum Gedächtniß jenes Festes ein Stipendium von jährlich 50 Rthlr. an einen würdigen Studirenden aus der Niederlausitz gestiftet und für 1824, 1825 und 1826 bereits zum ersten male vergeben worden.

Auch ist für die Niederlausitz eine mit dem 1sten Oktober d. J. beginnende Sparkasse errichtet worden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

städtischen Forstrevier Bärenbusch, 500 Stück ausgewählte vorzüglich gute Nutzeichen auf dem Stamm an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Lizitations-Bedingungen können in unserer Registratur täglich eingesehen, und sollen in termino vorgelegt werden. Fürstenwalde, den 28sten September 1824.

Der Magistrat.

Es soll die Reinigung der Bettwäsche für die Kranken im hiesigen Garnison-Lazareth dem Mindestfordernden in Entrepriese überlassen werden, und ist zu dem Ende ein Lizitationstermin auf „den 19ten d. M." Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Garnison-Verwaltungsbureau in der Kaserne No. 1 angesetzt worden, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind. Biettungslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag erst nach erfolgter Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung ertheilt werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Oktober 1824.

Königl. Garnison-Verwaltungs-Inspektion.

Die Hebung der Gefälle des Brücken- und Klippdamm-Zolles zu Küstrin, welche zum 1sten Januar k. J. pachtlos wird, soll der höheren Bestimmung gemäß anderweit auf 2 Jahre bis zum 1sten Januar 1827 an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin wird „Montag den 8ten November 1824" im hiesigen Steueramte abgehalten, woselbst auch die Pachtbedingungen von heute ab eingesehen werden können.

Küstrin, am 8ten Oktober 1824. Der Obersteuerkontrolleur Platen.

Dreihundert Zentner reine Rapskuchen ohne Beimischung von Dötter und anderem schlechten Saamen, auch nicht verbrannt und daher vorzüglich für Schäfereien brauchbar, sind auf der Oehlmühle in Giesenbrügge bei Soldin in der Neumark sogleich zu haben.

Giesenbrügge, den 8ten Oktober 1824. Reinsdorff, Wirthschaftsinspektor.

Bekanntmachung. Es ist bei hiesiger Stadt noch keine Windmühle vorhanden, und daher die Erbauung einer solchen zu wünschen, so wie ein zureichendes Einkommen für den Erbauer zu erwarten. Ich besitze ohnweit meinem Gute und von der Stadt nicht sehr entfernt ein Grundstück, den sogenannten Weinberg, welches sich zur Erbauung einer Windmühle, wegen seiner Höhe sehr gut eignet, und bin gewilliget dazu einen Theil, auch so viel Waizland, als beliebt wird, unter den billigsten Bedingungen zu überlassen, und fordere alle diejenigen, welche auf eine solche Anlage reflektiren, hierdurch auf, sich an mich zu wenden, und die weiteren Bedingungen zu erfragen, oder deren Mittheilung in portofreien Briefen zu verlangen.

Königsberg i. d. N., den 7ten Oktober 1824. Fuhrmann.

Veränderungshalber bin ich Willens, die mir zugehörige zweigängige Wassermahlmühle bei Mohsau, die Großmühle genannt, nebst beträchtlichen Aeckern und Wiesen, aus freier Hand zu verkaufen. Ich ersuche Kauflustige, die Mühle in Augenschein zu nehmen, und mit mir in Unterhandlung zu treten, welches aber nur innerhalb 8 Wochen geschehen kann.

Züllichau, den 3ten Oktober 1824. Der Müller Appelt.

Karl Friedrich Benecke, Buchbinder und Futteralmacher in Soldin Richtstraße No. 287, empfiehlt sich mit allen möglichen Buchbinder-, Papp- und Galanterie-Arbeiten. Zugleich zeige ich an, daß ich auch alle nur mögliche Graveur- und Stempelschneider-Arbeiten verfertige und mache besonders die Herrn Buchbinder darauf aufmerksam, daß selbige auf Bestellung alle Stempel und Filethen, auch Schriftkästen von mir erhalten können. Ich bin erbötig, denselben auf Verlangen in frankirten Briefen Abdrücke zur Ansicht zu senden.

Ein tüchtiger, mit guten Zeugnissen versehener Schmidt, findet sogleich ein Unterkommen in Goltzow bei Küstrin. Er hat sich auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst zu melden.

Bücher-Anzeigen.

Prof. Krugs Restauration der Staatswissenschaft ꝛc.

Bei C. H. F. Hartmann in Leipzig ist so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben: Dikäopolitik oder neue Restauration der Staatswissenschaft mittels des Rechtsgesetzes. Vom Prof. Krug in Leipzig gr. 8. Preis 2 Rthlr. 12 Gr.

Wer den Titel eines Buches mit dem Antlitz eines Menschen vergleicht, und sich etwas auf Physiognomik zu verstehen glaubt, wird vielleicht schon errathen wollen, was in diesem Buche steht. Die Physiognomik ist aber eine trügliche Kunst. Wer daher sich nicht selbst täuschen will, und sonst einigen Antheil an den höchsten Angelegenheiten der Menschheit nimmt, der komme und lese. Vielleicht dürfte er nach etwas mehr finden, als er im Voraus erwartet hätte.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden sind so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt zu haben: Gemälde aus der Geschichte des ottomannischen Reichs, herausgegeben von Belmont, 4 Bde. 8. Preis eines jeden Bandes 20 Gr. Der Verfasser, welcher unter Benutzung seltengewordener Quellen und Handschriften eine gedrängte Darstellung des ottomannischen Reichs, seines Emporsteigens und seines Verfalls, eine kurze, aber genaue Karakteristik seiner Herrscher, des Volks-Charakters und in anziehenden Erzählungen seine wichtigsten Epochen liefert, wird gewiß den gebührenden Beifall erlangen.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden sind so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt zu haben: v. Löben, O. H. Graf, Erzählungen. 2r. Bd. 8. Preis 1 Rthlr. 4 Gr. Inhalt: 1) der Brillantenschmuck. 2) die Sühnung. 3) der Sclavenring 4) Lorcley, eine Sage vom Rhein. Das reich geschmückte Leben und die besondere Zartheit, welche den Darstellungen dieses Dichters zur Empfehlung gereichen, werden auch in gegenwärtigen Erzählungen gewiß jeden Leser von Geist und Gefühl als recht freundliche Begleiter empfangen und bis zum Schlusse festhalten.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt zu haben: Lope de Vega, Stern, Zepter, Blume, oder: der Stern von Sevilla: der beste Richter ist der König; das Krugmädchen; herausgegeben von F v. d. Malsburg. Velinpapier. 8. Preis 2 Rthlr. Die vorliegenden Schauspiele gehören zu den berühmtesten des großen Dichters, und der Stern von Sevilla wird noch heute mit Entzücken auf der spanischen Bühne gesehen.

Anzeige für Schulvorsteher und Schullehrer protestantischer Confession. Die sehr empfehlungswerthe „ausgewählte Sammlung gemeinnütziger Schul- und Volksschriften für Lehrer und Lernende, verfaßt von Seiler, Engelmann und mehreren Gelehrten, in 16 Abtheilungen und 150 Bogen oder 2400 Seiten stark“ ist wiederum vollständig erschienen und um den seitherigen so geringen Pränumerationspreis von 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr., der bis ultimo Juni 1825 dauert, auf Bestellung von uns zu bekommen. Der nachherige Ladenpreis wird bedeutend höher. Wer 5 Exemplare bei uns unmittelbar bestellt, erhält ein 6tes Exemplar gratis. Heyderſche Buchhandlung in Erlangen. Vollständige Inhaltsanzeigen sind in unterzeichneter Handlung zu finden, welche zu recht vielen Aufträgen einladen.

Züllichau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 42.

Ausgegeben den 20sten Oktober 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 119. Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und dem Inhalte der Prämienscheine sollen die mit den letzteren verbundenen Staatsschuldscheine bei der Erhebung der Prämien vorgezeigt und auf die höheren Prämien nebst den laufenden Coupons zurückgestellt werden. Da aber in Folge der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden angeordneten Verloosung von Staatsschuldscheinen, mehrere dieser mit den Prämienscheinen verbundene Staatsschuldscheine zur Erhebung kommen möchten; so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß dergleichen bei der Verloosung gezogene, mit Prämienscheinen verbundene Staatsschuldscheine, gleich den übrigen, bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse realisirt werden. Diese wird alsdann die geschehene Zahlung des Betrages des Staatsschuldscheins auf dem dazu gehörigen Prämienschein notiren, und im Fall letzterer späterhin bei der Prämienziehung herauskömmt, wird damit eben so verfahren werden, als wenn der Staatsschuldschein daran noch befindlich wäre, und bei einem höhern Gewinn, wo sonst der Staatsschuldschein hätte eingeliefert werden müssen, wird alsdann der Betrag desselben mit Hundert Thalern sammt den Zinsen seit dem Tage des Anfangs der betreffenden Prämienziehung bis zum Tage der Auszahlung der Prämie zu 4 pro Cent dem Inhaber von der ihm gebührenden Prämie abgerechnet werden.

Berlin, den 1sten Oktober 1824.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Uebersetzung aus Nro. 150. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 18ten September a. c.

No. 120. Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen.

Da aus mehreren Vorstellungen wahrgenommen worden ist, daß Privat-Interessenten entweder gar kein Stempelpapier, oder doch solches, welches nicht vorschriftsmäßig ist, adhibiren, und demnach die im Reichstagsgesetze vom Jahre 1811. bezeichneten Kontraventionsstrafen auf sich ziehen, so bringt die Central-Liquidations-Kommission zur Kenntniß eines Jeden, den dieses interessiren kann, daß in Gemäßheit des §. 20. litt. e. jenes von der Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes unterm 22sten Juli d. J. erläuterten Gesetzes, alle Eingaben an die gedachte Central-Liquidations-Kommission, als da sind Noten, Vorstellungen, Gesuche um Auskunft ꝛc. auf Stempelpapier zu dem Betrage von 2 Fl. poln. geschrieben seyn müssen; alle Beweisstücke zu solchen Eingaben brauchen dagegen nicht auf Stempelpapier geschrieben werden. Wenn über dieses Privat-Interessenten gesonnen sind, die Beweisstücke zu ihren Forderungen entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte im Büreau der Central-Liquidations-Kommission niederzulegen, so sollen solche ohne Stempelpapier zu den von den Räthen dieser Kommission aufzunehmenden Protokollen angenommen werden.

Diese Bekanntmachung wird, damit sie zur Kenntniß eines Jeden gelange, in die Zeitungen und Wojewodschaftsblätter eingerückt werden.

Warschau, den 14ten September 1824.

Der Staatsrath-Präsident (gez.) v. Kalinowski.
Der General-Sekretair (gez.) F. Starzynski.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Die Justiz-Kommissarien Korn, Ulrici, Heinsius und v. Thielenfeld sind zugleich zu Notarien ernannt.

Der

Der Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Gehülfe Becker ist als Registratur-Assistent bei dem Land- und Stadtgericht zu Driesen, und der Gensd'armes-Unteroffizier Ebert ist als Gerichtsdiener bei dem Stadtgericht Müncheberg angestellt. Der Kammer-Gerichts-Kanzlei-Assistent Gebhard ist als Aktuarius bei dem Gerichtsamte der Stadt Sorau bestellt; der Secretariats-Gehülfe beim Land- und Stadtgericht zu Frankfurt a. d. O., Worgitzki, ist als Aktuarius bei dem Gerichtsamt Spremberg und der Privat-Aktuarius Wohlfahrt als Aktuarius bei dem Gerichtsamt der Stadt Lübben bestätigt. Der Kriminal-Protokollführer Herpel bei dem Inquisitoriat zu Lübben ist anderweit versorgt und statt seiner der Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Assistent Pahl wieder als Protokollführer und Kanzlist angestellt.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Nach einer von dem hohen Ministerium des Innern erlassenen Verordnung soll die von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten August c. rücksichtlich der Neumärkschen Land-Feuer-Societät erfolgte Bestimmung:

daß es dem Ermessen der General-Landfeuersocietätsdirektion überlassen bleiben solle, die bei der Societät versicherten Gebäude, deren gegenwärtiger Werth für geringer als die Versicherungssumme anzunehmen seyn möchte, einer anderweitigen gründlichen Abschätzung durch die Kreis-Direktoren zu unterwerfen, deren Resultat hiernächst sowohl bei der Entschädigung im Falle eines Brandes, als bei der Entrichtung der Beiträge so lange zum Grunde gelegt werden soll, bis durch die im Werke begriffene Abänderung des Reglements eine nähere Bestimmung getroffen worden, dagegen dem Eigenthümer überlassen bleibt, den Beweis eines höhern Werths zu führen, bis zur erfolgten Entscheidung darüber aber nur die herabgesetzte Taxe zur Anwendung gebracht werden soll,

auch für die Kurmärkische Land-Feuer-Societät vollständig in Ausführung gebracht, und nach gleichem Prinzip verfahren werden, welches sämmtlichen Interessenten der Kurmärkischen Land-Feuer-Societät hiermit bekannt gemacht wird, um sich vorkommenden Falls danach zu achten.

Berlin, den 25sten September 1824.

Kurmärkische General-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Es

Bekanntmachung.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß alle Quittungen über Zahlungen, welche an das Königl. Inquisitoriat hierselbst geleistet werden, von dem Rendanten und Kontrolleur, welche zugleich die Nro. des Kassenbuchs und der Kontrolle beizufügen haben, und dem Dirigenten des Gerichts vollzogen werden sollen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nur solche Quittungen, welche in obiger Art ausgestellt worden, gültig sind, und daß derjenige, welcher bloß gegen Empfangeschein des Rendanten, oder irgend eines andern Zahlung leistet, im Fall der Nichtablieferung des Geldes an die Kasse sich lediglich nur an die Person des Empfängers halten kann.

Lübben, den 14ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Verlornes Wanderbuch.

Der Bäckergeselle Johann Gottlob Grädschel, gebürtig aus Mügeln, hat am 9ten Oktober c. sein im Monat Juni 1819. ausgestelltes und zuletzt in Grossenhain am 8ten hujus visirtes Wanderbuch auf dem Wege von hier nach Luckau verloren, sich durch den Bäckerherbergsvater legitimirt und einen Paß unterm heutigen Dato, über Lübbenau nach Cottbus, woselbst er eine Großmutter haben will, auf 4 Wochen erhalten.

Dies wird zur Verhütung alles Mißbrauches mit dem verlornen Wanderbuche hiermit bekannt gemacht.

Sonnewalde, am 10ten Oktober 1824.

Das Polizeiamt daselbst.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 43.

Ausgegeben den 27sten Oktober 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

Nro. 17. enthält (Nro. 882.) Tarif nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist. Vom 28sten Juli d. J.

(Nro. 883.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten August d. J. wegen der Lehm- und Sandgruben innerhalb der Festungsrayons.

(Nro. 884.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten September d. J. wegen Fortdauer des Zensuredikts vom 18ten Oktober 1819.

(Nro. 885.) Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preussen und den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Pohlen. Vom 3ten Mai und ratifizirt am 23sten Septbr. d. J.

Nro. 18. enthält (Nro. 886.) Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern mit der Allerhöchsten Bestätigung. Vom 15ten August d. J.

(Nro. 887.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten September d. J. daß die Pommersche ritterschaftliche Privatbank keine Pupillen- und Depositengelder annehmen soll.

(Nro. 888) Tarif nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Rhoda, Regierungsbezirk Minden, erhoben werden soll. Vom 1sten September d. J.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 121. Publikandum.

Von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1sten May c. bis 1sten November c. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. IV. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30. parterre rechts, am 1sten November und folgende Tage mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats — täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a)

a) vom 1sten bis 10ten Novb. auf die Obligationen W. X. Y. Z. und A. A.
b) . 11ten . 17ten . . . . S. T. U. V.
c) . 18ten . 25sten . . . . O. P. Q. R.
d) . 1sten . 4ten Dzbr. . . . K. L. M. N.
e) . 6ten . 11ten . . . . F. G. H. I.
f) . 13ten . 20sten . auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. und B^b.
desgleichen auf die Obligationen . . . A. C. D. E

An eben diesen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1sten November 1820. bis letzten April 1824. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klassificirt die Koupons

I. nach der Verfallzeit
II. nach den Münzsorten,
a) abgesondert für Gold
b) abgesondert für Kourant;

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Koupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Kourant und wird das Aufgeld diesmal mit 4 sgl. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Rethefolge wird die Kasse, in so fern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20sten Dezember c. mit der Zahlung ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nro. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Koupons bei allen Abgaben an den Staat

und

und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2ten Oktober 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark

von Köpcken. von Bredow.

Vorstehendes Publikandum wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Assistent des Hauptsteueramts Kottbus, Meyer, ist gestorben. Zu seinem Nachfolger ist der zeitherige Zoll-Einnehmer Schulz zu Lieska ernannt, dessen Stelle der Steuer-Einnehmer Lange zu Palzig erhalten hat. Das Steueramt Palzig ist aufgehoben.

Der Schulamts-Kandidat Johann Ferdinand Kohlheim ist als Unterlehrer bei dem hiesigen französischen Gymnasio angestellt und als solcher bestätiget worden.

Vermischte Nachrichten.

Der General-Wardein, Münz-Rath Loos, hat eine Schrift herausgegeben: „Ueber die Königlich Preußische neue, nach dem Gesetze vom 30sten September 1821, ausgeprägte Scheidemünze, und Ausweis: daß dieselbe zu den allerbesten gehöre, welche jemals geprägt worden sind.“

Diese Schrift *) welche das zweite und dritte Heft seiner „Sammlung einzelner Aufsätze über Gegenstände des Münzwesens ꝛc.“ ausmacht, giebt ausführlichen Bescheid über alles, was man nur über die neue Scheidemünze zu wissen wünschen kann, beantwortet und beseitigt jede dagegen gemachte Ausstellung, und ist ausserdem auch noch durch die in Anmerkungen gegebenen Erklärungen vieler münzmännischen Ausdrücke als Handbuch zum Nachschlagen nützlich zu gebrauchen.

Da das Publikum in den Königlichen Provinzen über den Gegenstand noch nicht überall gehörig unterrichtet ist, so wird auf die oben genannte, die Sache ganz erläuternde Schrift, hierdurch aufmerksam gemacht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der umstehend näher signalisirte Sträfling Johann Heinrich Gottlieb Kühne hat heute Gelegenheit gefunden, aus der Schloßkaserne hieselbst Abends halb 6 Uhr zu entweichen.

Da nun an Wiederverlangung dieses gefährlichen Diebes viel gelegen ist, so ersuche ich alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, auf denselben gefälligst

*) Berlin und Posen, bei E. S. Mittler 1823. 2tes Heft. 8. Preis 1 Rthlr. Kour.

genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung gut geschlossen, anhero abliefern zu lassen.

Küstrin, den 19ten Oktober 1824.

Königlich Preußische Kommandantur. v. Bülow.

Signalement.

Der Johann Heinrich Gottlieb Kühne ist aus Berlin gebürtig, evangelischer Religion, hat keine Profession, ist 28 Jahr 9 Monat alt, 9 Zoll groß, hat 3 Jahre gedient, ist schlanker Statur, hat schwarzblonde Haare, hohe und freie Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, wenig und schwarzblonden Bart, längliches Kinn, glattes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Als besondere Kennzeichen dient: 1) an der rechten Seite am Halse eine Narbe, 2) auf der Brust eine Narbe und 3) am rechten Fußblatt einen Bruchschaden. Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuch-Jacke mit dergleichen Kragen, Achselklappen und überzogenen Knöpfen, einer blau Sommerzeugnen-Mütze mit schwarzen Sammetstreif, ein Paar dunkelgrauen Tuchhosen, einer gelb streifigen Weste mit eingefaßten Perlmutter-Knöpfen, einem Hemde, einem Paar Schuhe, einem Paar weiß baumwollnen Strümpfen und trägt gewöhnlich ein weiß oder rothbuntes Halstuch.

Verlorner Reisepaß.

Der von dem Königl. Domainen-Amte zu Quartschen unterm 12ten Oktober c. Nro. 11. des Paß-Journals zur Reise über Küstrin und Frankfurth a. d. O. nach Guben auf 8 Monate gültig, ausgestellte Reisepaß für den Tuchwalkergesellen Friedrich Müller aus Tirschtiegel, 55 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, von schwarzen Haaren, breiter Stirn, braunen Augen, ist demselben auf dem Wege zwischen Drossen und Reppen verloren gegangen, und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt. Dem ꝛc. Müller ist dato ein neuer Paß zur Reise nach Guben ertheilt worden.

Drossen, den 20sten Oktober 1824.

Der Magistrat.

Verlorner Reisepaß.

Der hier in Arbeit gestandene Schmiedtgeselle Jakob Tolofsky, gebürtig aus Gradken, Allensteiner Kreises in Preußen, 29 Jahr alt, hat den von der Königl. Landräthlichen Behörde zu Bünde, im Monat Februar c. auf ein Jahr gültig erhaltenen Reisepaß, angeblich im hiesigen Orte heute verlohren; weshalb wir dies zur Vermeidung eines möglichen Mißbrauchs bekannt machen.

Kottbus, den 20sten Oktober 1824.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Frankfurth an der Oder.

No. 44.

Ausgegeben den 3ten November 1824.

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 122. Das Vagabonden-Transportwesen betreffend. 1ste Abtheil. XLVIII. Oktober.

Im 15ten §. der Transport-Instruktion vom 16ten September 1816. ist angeordnet worden, daß, der Regel nach, vor Veranlassung eines Vagabonden-Transports die absendende Behörde durch Kommunikation mit der Behörde des Orts, wohin der Transportant nach seiner Angabe zu bringen seyn würde, auszumitteln habe, ob letztere zur Annahme desselben bereit oder verpflichtet sey.

Nun ist bemerkt worden, daß gegen diese Vorschrift und den diesfälligen Inhalt des Erläuterungsreskripts vom 23sten July 1817. sehr häufig verstoßen wird, und daß sowohl das Land als die Königl. Kassen durch überflüßige Transporte unnöthigerweise belästigt werden. Wir bringen daher gedachte Bestimmung hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken in Erinnerung, daß alle durch einen unnöthig oder unrichtig eingeleiteten Transport erwachsenden Kosten unerläßlich der Behörde, welche ihn eingeleitet, werden zur Last gelegt werden.

Frankfurth a. d. O., den 25sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Allen, welche zur Verwaltungskasse des unterzeichneten Königl. Inquisitoriats Zahlungen zu leisten haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß nur solche Quittungen gegen nochmalige Zahlungen schützen, welche von dem Rendanten, Aktuarius Baack mit Beifügung der Nummer des Kassenbuchs, dem Kontrolleur Aktuarius Kühn, mit Beifügung der Nummer der Kontrolle unterschrieben, und von dem

dem Dirigenten, ersten Kriminalrichter Blümke mit vollzogen sind. Derjenige, welcher blos gegen den Empfangsschein des Rendanten oder irgend eines andern Zahlung leistet, kann sich im Fall der Nichtablieferung an die Kasse, lediglich nur an die Person des Empfängers halten.

Sorau, am 26sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Wegen einer nothwendigen Reparatur der Mietzelbrücke bei Kerstenbrügge auf der Straße von Neudamm nach Landsberg a. d. W., wird die öffentliche Passage über diese Brücke vom 8ten November c. an, an welchem Tage der Bau beginnt, auf 3 Wochen gehemmt sein, und müssen Reisende während dieser Zeit die Tour von Neudamm nach Landsberg a. d. W. über die Mietzelbrücke bei der großen Neudammschen Mühle nehmen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Küstrin, den 30sten Oktober 1824.

Königl. Landrath des Küstrinschen Kreises. Hahn.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der berüchtigte Vagabonde Wilhelm Knieper aus Rostin gebürtig, welcher wegen vagirender Lebensart schon längere Zeit und oft in verschiedenen Zwangs-Arbeits-Anstalten detinirt gewesen und zuletzt aus der zu Landsberg a. d. W. nach Rostin entlassen worden, hat sich aus diesem letzteren Orte, nachdem er von dem Gutsbesitzer Herrn Salingre neu eingekleidet worden, am 10ten d. M. entfernt, um wahrscheinlich seine gewohnte umherschweifende Lebensart fortzusetzen. Alle Militair- und Civilbehörden, insbesondere die Gend'armerie werden dienstergebenst ersucht, den Knieper im Betretungsfalle anzuhalten und per Transport an das Dominium zu Rostin abliefern zu lassen.

Das Signalement desselben ist untenstehend angegeben.

Deetz, den 27sten Oktober 1824.

Königlicher Landrath Soldiner Kreises. Stubenrauch.

Signalement.

Der Knieper ist einige 50 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, eine freie Stirn, blonde Augenbraunen, graublaue Augen, eine dicke Nase, einen gewöhnlichen Mund, grauen Bart, gute Zähne, ein rundes Kinn, langes Gesicht, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat folgende Kennzeichen; am linken Arm 2 Säbel über Kreuz mit den Buchstaben K. B. W. T. 1806. eingeritzt und über dem linken Auge einen Hieb.

Der-

Derselbe ist wahrscheinlich bekleidet gewesen mit einem alten grauen Tuchrock und einem leinwandenen Kittel darüber, einer alten gelben Weste mit grünen Blumen, ganz neuen kurzen Hosen von grauem Tuche und langen leinen Hosen darüber, ganz neuen langen Stiefeln mit Eisen beschlagen, einem neuen Hemde mit K. gezeichnet, einem abgetragenen kleinen Hute. Außerdem führt er bei sich: eine ganz neue grautuchene Jacke, ein Paar lange leinene Hosen, ein Paar wollne lange Strümpfe, zwei Paar wollene Socken K. 1 und 2 gezeichnet, drei Halstücher, ein weißes, ein schwarzes und ein rothwürfliches.

Steckbrief.

Es sind seit einiger Zeit in der hiesigen Umgegend mehrere beträchtliche Diebstähle durch Einbruch verübt worden. Viele von den gestohlenen Sachen sind bei verdächtigen Personen, die deshalb zur Untersuchung gezogen sind, wieder aufgefunden, die vermuthlichen Haupturheber, deren Signalement unten folgt, haben sich aber der Untersuchung durch die Flucht entzogen, und da an der Verhaftung dieser gefährlichen Personen viel gelegen ist, so werden alle Militair- und Civil-Behörden ersucht, sie im Betretungsfalle festzuhalten und gegen Ersatz der Kosten hier abzuliefern.

I. Signalement des Knospe.

Der Hausmann Martin Knospe aus Spiegel gebürtig, ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, gesunde Gesichtsfarbe, schwarzgraue Augen, spricht deutsch und als besonderes Kennzeichen dient, daß er einen scheuen Blick hat wenn er fixirt wird.

II. Des Johann Gotfried Schultz.

Der Gärtner Johann Gottfried Schultz, geboren und wohnhaft zu Münchsdorff bei Crossen, ist 38 Jahr alt, 5 Fuß $1\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gebogene und herunterhängende Nase, kleinen Mund, unten volle oben eine Lücke bildende Zähne, blonden Bart, kleines und rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht den schlesischen Dialekt und als besonderes Kennzeichen dient, daß er etwas schwer hört.

III. Der Eleonore separirte Stallaczek.

Eleonore separirte Stallaczek, geborne Igel, separirte Schneiderfrau, gebürtig und wohnhaft in Drossen, ist 33 Jahr alt, unterm Maaß groß, hat dunkelbraunes Haar, flache Stirn, blonde Augenbraunen, graublaue Augen, kleine, aufwärts gebogene und spitze Nase, kleinen Mund, volle und gute Zähne, kleines und rundes Kinn, rundes und volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schwächlicher Statur, spricht deutsch und als besonderes Kennzeichen dient, daß sie unterm Gesicht nahe am Halse querüber eine Narbe hat.

Landsberg a. d. W., den 29sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der

Fortsetzung eines Steckbriefes. 1ste Abt. 1088. Oktober.

Der von dem Landrath von Schöning zu Züllichau unterm 4ten September d. J. als auf dem Transport entsprungene Vagabond mittelst Steckbriefs (diesjähriges Amtsblatt No. 36. Pag. 284.) verfolgte Chirurgus Johann Lämmel hat, nach uns zugekommenen Nachrichten, von dem Magistrat zu Glogau unterm 10ten d. M. eine auf 3 Tage gültige Marschroute nach Krossen erhalten, sich jedoch daselbst nicht eingefunden, und ist bis jetzt leider noch nicht ergriffen worden. Es ist wahrscheinlich, daß er sich entweder im hiesigen Bezirk noch umhertreibt oder seinen Weg nach Rudolstadt zu genommen hat. Wir machen daher die Polizeibehörden und die Gensd'armerie auf diesen im Betretungsfalle zu arretirenden und in Gemäßheit des Eingangs gedachten Steckbriefes, nach Züllichau zu transportirenden Vagabonden nochmals aufmerksam.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktbr. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

Da das Gemeindesiegel der Kommun zu Tugam in der Herrschaft Drehnau hiesigen Kreises am 16ten d. M. verloren gegangen ist, so wird dies hierdurch zur Vermeidung von Mißbräuchen zur allgemeinen Kenntniß gebracht und das Siegel selbst vom 16ten d. M. ab für ungültig erklärt.

Dasselbe war von Messing und mit einem braunen hölzernen abgedrehten Heft versehen. Auf dem Siegel selbst war „die Gemeinde zu Tugam" und in der Mitte ein Baum und bei demselben ein Schaaf gestochen.

Luckau, den 21sten Oktober 1824.

Der Königl. Kreislandrath von Thermo.

Anzeige für die Herren Landprediger.

Von den Kirchenbüchern über Geborne und Getaufte, Aufgebotene und Getraute und Gestorbene, sind Formulare auf fein Papier gedruckt, das Buch zu 12 Gr. vorräthig zu haben, bei

Trowitzsch & Sohn,
Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. O.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

No. 45.

Ausgegeben den 10ten November 1824.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1824.

Nro. 19. enthält (Nro. 889.) Chausseegeldtarif für die Straße von Aldenhoven nach Linnich. Vom 9ten Oktb. d. J.

(Nro. 890.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten Oktober d. J. wegen der rücksichtlich des Stempels an der Gränze anzumeldenden, aus dem Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender.

(Nro. 891.) Konvention der Königl. Preuß. und Sachsen-Hildburgshausenschen Regierung, die Untersuchung und Bestrafung der in den Gränzwaldungen von den gegenseitigen Unterthanen verübten Forstfrevel betreffend. Vom 28sten Oktb. d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder.

No. 123. Anstellung der Invaliden mit Versorgungsscheinen in den städtischen Posten. 1. Abtheilung. LXXXIII. Juli.

Es ist gesetzliche Bestimmung, daß erledigte städtische Unterbedientenstellen nur mit Militair-Invaliden, welche einen Invaliden-Versorgungsschein haben, besetzt werden sollen; deshalb haben auch sämmtliche Magistrate schon längst zu bestimmten Zeiten des Jahres Nachweisungen über die entstandenen Vakanzen und erfolgten Anstellungen einreichen müssen.

Der Umstand, daß mehrere Magistrate, der älteren Landestheile, diese Bestimmung als durch §. 157. der Städteordnung für aufgehoben und sich unter Zuziehung der Stadtverordneten in der Wahl der städtischen Unterbedienten für unbeschränkt erachtet hatten, hat Veranlassung zu der, den besagten Paragraphen deklarirenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29sten Mai 1820. (Gesetzsammlung pro 1820. Nro. 8.) und zu unserer an die altländischen Magistrate unterm 5ten Juli 1820. erlassenen Zirkularverfügung gegeben. Gleichwohl sind die angeordneten Nachweisungen oder Vakatberichte nicht immer regelmäßig eingegangen, auch sogar bisweilen Abweichungen von jener gesetzlichen Bestimmung vorgekommen, weshalb denn höchsten Orts angeordnet worden ist, selbige den Magistraten in Er-

innerung

innerung zu bringen. Dies geschieht hierdurch mit dem Bemerken, daß zu den anzustellenden Militairs gehören:

1) diejenigen, welche von dem Königlichen Departement für die Invaliden wirklich mit einem Invaliden-Versorgungsschein versehen sind, wogegen diejenigen Invaliden, welche unter Verzichtleistung auf die Gnadenwohlthaten aus dem Kriegsdienste ausgeschieden sind, überall keinen Anspruch auf Versorgung haben;

2) diejenigen, welchen, wenn sie auch nicht im Militairdienste gewesen, dennoch durch specielle Allerhöchste Kabinets-Ordres Anspruch auf Anstellung gleich den Invaliden ꝛc. bewilligt worden ist;

3) alle Feldwebel, Wachtmeister und Unteroffiziere, welche 9 Jahre und länger untadelhaft im Militair gedient haben, und mit diesem Zeugniß entlassen sind, indem solche, dem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs zufolge, zur Anstellung im Civildienste berechtigt sein, und vorzugsweise berücksichtigt werden sollen.

Von den vakant gewordenen Stellen, welche durch die zu 1. und 2. bezeichneten Subjekte zu besetzen gewesen, haben die Magistrate nach wie vor die unterm 4ten Juli 1814 angeordneten Tertialnachweisungen einzureichen, oder eventualiter Vakatberichte zu erstatten, von den vakant gewordenen Stellen aber, welche mit den zu 3. bezeichneten Subjekten besetzt worden sind, nach Vorschrift der ihnen durch die Landräthe bekannt gemachten Verfügung vom 26sten März 1821 alljährlich zum 1sten November Anzeige zu machen.

Die Magistrate werden in dieser Hinsicht genau kontrollirt, alle Besetzungen von Stellen aber, deren Inhaber nicht zum Magistrats-Kollegio selbst gehören, mit andern als den oben bezeichneten Subjekten ohne alle Rücksicht für ungültig erklärt, und in solchen Fällen die Stellen von hieraus besetzt werden. Eben so ist möglichst darauf zu sehen, daß die Stellen mit solchen Anstellungsberechtigten besetzt werden, welche zu den Truppentheilen desjenigen Armeekorps gehört haben, in dessen Bereich die Vakanzen erfolgen.

Nach den ergangenen allgemeinen Bestimmungen, namentlich nach unserer Verordnung vom 23sten July 1810, können, um die Kommunen vor untauglichen und unordentlichen Offizianten zu bewahren, die vakant werdenden Stellen den anzustellenden Subjekten kontraktlich und auf 3 monatliche Kündigung übertragen werden, auch ist den Letztern bei Antritt ihres Amts zu Protokoll zu eröffnen, daß sie bei erwiesener Nachläßigkeit und Pflichtwidrigkeit sofort und ohne förmliche Untersuchung und richterliches Erkenntniß, so wie ohne Wiedereintritt in den Genuß ihrer frühern Gnadenbenefizien würden entlassen werden.

Frankfurth a. d. O., den 7ten Oktbr. 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 124. Abth. 1188. Oktober.

Es ist zwar schon durch die Verfügung vom 16ten Dezember 1815. (Amtsblatt für 1815. Stück 51.) vorgeschrieben worden, daß, in Gemäßheit der bestehen-

henden gesetzlichen Bestimmungen, chirurgische Lehrlinge vor ihrer Annahme und Entlassung geprüft werden sollen, und daß bloßen Barbirern die Befugniß, dergleichen Lehrlinge anzunehmen, nicht zustehe. Da indessen dieser Gegenstand nicht überall zur Kenntniß gekommen, und gehörig beachtet worden zu sein scheint, so finden wir uns veranlaßt, nachstehende, auf gesetzliche Vorschriften gegründete, Bekanntmachung zu erlassen.

1) Nur approbirte Civilwundärzte dürfen chirurgische Lehrlinge annehmen, als solche ausbilden und als Gehülfen freisprechen, oder da, wo der Zunftverband noch statt findet, freisprechen lassen.

2) Kein Wundarzt darf einen Lehrling annehmen, der nicht vorher von dem betreffenden Kreis-Physikus hinsichtlich seiner Vorkenntniß geprüft worden ist, und von dem letztern ein Fähigkeitszeugniß erhalten hat.

3) Bei einer solchen Prüfung ist darauf zu sehen, ob der junge Mensch, welcher die Chirurgie zu erlernen wünscht, gute natürliche Anlagen und die Kenntnisse besitze, welche in einer guten Bürgerschule gelehrt werden. Er muß leserlich und orthographisch richtig deutsch und lateinisch schreiben, seine Gedanken gehörig zusammenhängend, in Form eines deutschen Briefes, oder Aufsatzes vortragen, im Lateinischen einen Terminus richtig setzen können, und im Rechnen einige Uebung erlangt haben. Nur wenn der Kreisphysikus diese Vorkenntnisse findet, darf er dem Geprüften das Fähigkeitszeugniß zur Annahme als Lehrling ertheilen; im entgegengesetzten Fall aber, muß er denselben ohne Nachsicht zurückweisen.

4) Der auf den Grund des erhaltenen Fähigkeitszeugnisses angenommene chirurgische Lehrling darf nach abgelaufener Lehrzeit nicht eher freigesprochen werden, bis derselbe durch den Kreisphysikus hinsichtlich seiner erworbenen Kenntnisse abermals geprüft worden ist und das Zeugniß der Reife erhalten hat.

5) Bei dieser zweiten Prüfung, zu welcher auch der Kreischirurgus hinzuzuziehen, dem Kreisphysikus überlassen bleibt, kömmt es darauf an, die Ueberzeugung zu gewinnen, ob der Lehrling auch ein solches Maaß von Kenntnissen in den wundärztlichen Wissenschaften besitze, um für einen chirurgischen Gehülfen gelten zu können. Er muß aus der Anatomie soviel wissen, daß er an einem Skelet das Wesentlichere aus der Knochenlehre nachweisen und über die Eingeweide und das Gefäßsystem Auskunft geben kann. Aus der Chirurgie muß er mit der Lehre des Verbandes, der Entzündung und deren Ausgänge, der Verschiedenheit der Geschwülste, der Knochenbrüche und Verrenkungen, besonders der Arm- und Beinbrüche und den leichten, am häufigsten vorkommenden, chirurgischen Operationen, wenigstens im Allgemeinen, bekannt seyn. Endlich muß er über die Behandlung der Scheintodten, und durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen nach der diesfälligen, von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Jahre 1820. herausgegebenen Anweisung unterrichtet sein. Weiset der Lehrling in der Prüfung über die genannten Gegenstände genügende Kenntnisse nach, so kann demselben das Zeugniß der Reife und sodann

 der

der Lehrbrief ertheilt werden; im entgegengesetzten Falle muß er aber noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er sich die geforderten Kenntnisse erworben hat.

6) Wundärzte, welche Lehrlinge annehmen, haben die Verpflichtung für die wissenschaftliche Ausbildung derselben auf alle Weise zu sorgen, ihnen den nöthigen theoretischen und praktischen Unterricht zu ertheilen, ihnen gute Lehrbücher in die Hände zu geben, sie zum Selbststudio anzuhalten und ihnen die erforderliche Muße dazu zu verstatten. Die Wundärzte dürfen die Lehrlinge nicht ausschließlich zu Dienstleistungen, die dem Fache fremd sind, namentlich nicht blos zur Abwartung des Barbiergeschäfts, als eines, zur Chirurgie nicht mehr gehörigen Gewerbes, benutzen. Sollte sich finden, daß ein Wundarzt dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, und die wissenschaftliche Unterweisung seiner Lehrlinge vernachläßigt hat, so soll ihm die Befugniß, Lehrlinge halten zu dürfen, gänzlich genommen werden. In einem solchen Falle hat zu dem Ende der betreffende Kreisphysikus sofort an uns Bericht zu erstatten, um die erforderliche Einschreitung treffen zu können.

7) Erlaubt sich ein Wundarzt, ohne vorhergegangene Prüfung des Kreisphysikus und ohne die von dem letztern ertheilten Zeugnisse der Fähigkeit und Reife, Lehrlinge anzunehmen oder freizusprechen, so soll er in eine Strafe von 5 bis 10 Rthlr. genommen werden.

8) Dem Kreisphysikus stehen für jede Prüfung in großen Städten 20 Sgl. in kleinen aber 15 Sgl. als Gebühren zu; wird zu einer Prüfung der Kreischirurgus hinzugezogen, so soll dem letztern dieser Gebührensatz allein zukommen.

Alle Wundärzte werden angewiesen, sich nach diesen Vorschriften genau zu achten; den Herren Landräthen, den Magistraten und den Herren Kreisphysikern aber wird zur Pflicht gemacht, sorgfältig darauf zu wachen, daß dies geschehe.

Um fortwährend übersehen zu können, welche Wundärzte Lehrlinge halten, werden die Herren Kreisphysiker beauftragt, der jährlich einzureichenden Medizinalpersonentabelle eine namentliche Nachweisung dieser Wundärzte in ihren Geschäftskreisen beizufügen, und in derselben zu bemerken, wieviel Lehrlinge jeder von ihnen hält.

Frankfurth a. d. O., den 3ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 125. Da mißfällig bemerkt worden ist, daß mehrere Ortsschul- und Ortspolizei-
(Siehe Abth. 832. Oktober.) Behörden unserer unterm 27sten August 1821. im Amtsblatte des gedachten Jahres Pag. 281. (No. 116.) erlassenen Verordnung wegen des Anhaltens der Kinder zur Schule und Bestrafung der Schulversäumnisse, gar nicht oder nicht auf die gehörige Weise nachgekommen sind; so machen wir hierdurch bekannt, daß jede von Ortsschul- und Ortspolizei-Behörden hierbei ferner vorkommende und zu unserer Kenntniß gelangende Fahrläßigkeit, sie möge nun in vorgefaßten Meinungen oder in unzeitiger Nachsicht ihren Grund haben, unnachsichtlich mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden wird.

Zu dem Ende werden die Herrn Landräthe verpflichtet, wenn sie von dem diesfallsigen fahrlässigen Benehmen einzelner ihnen untergeordneter Polizei-Behörden Kenntniß erhalten, uns sofort davon Anzeige zu erstatten, die Herren Superintendenten und Schulinspektoren aber, nicht nur dasselbe in Rücksicht der ihnen untergeordneten Ortsschul-Behörden und geistlichen Schulaufseher zu thun, sondern auch, wenn bei Schulrevisionen ihnen Schulversäumnisse bekannt werden, jederzeit zuerst zu untersuchen, ob dem geistlichen Schulaufseher in Absicht derselben nichts zur Last falle.

Sollte der Mangel an Schulunterricht für einzelne Kinder und junge Leute sogar die Veranlassung zur Begehung von Verbrechen geworden seyn, so haben diejenigen, die sich in Absicht des Anhaltens solcher Kinder zur Schule irgend einer Fahrlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen, noch schwerere Verantwortung zu gewärtigen. Wir selbst behalten uns vor, auch ohne weitere Veranlassung jährlich aus jedem Kreise über den Besuch einzelner Schulen spezielle Nachrichten einzuziehen und das Verfahren der dortigen Schul- und Polizeibehörden auf das genaueste zu untersuchen.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 126. 2. Abth. 557. b. Oktober.

Des Königs Majestät haben einem Forstbeamten, welcher bei seinem Austritt aus dem Militair-Verhältnisse als Seconde-Lieutenant verabschiedet worden ist, auf seine Immediat-Vorstellung, zu erkennen zu geben geruhet, daß es ihm nicht gestattet werden könne, zu seiner jetzigen Amtsuniform das Offizier-Porte d'Epee zu tragen.

Den sämmtlichen Forst- und in ähnlichen Verhältnissen sich befindenden Beamten des Regierungs-Bezirks wird diese Allerhöchste Bestimmung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Frankfurth a. d. O., den 2ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 127. 2. Abt. 875. b. Oktober.

Zur Befolgung der in dem §. 6. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, vom 28sten April d. J. No. 12. der Gesetzsammlung, enthaltenen Vorschrift, wonach diejenigen Handwerker:

welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Gegend des Wohnorts zu suchen, und dazu weder für sich noch für ihre Gehülfen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation bedürfen,

für jeden Regierungsbezirk bestimmt und durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden sollen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu den Handwerkern obiger Art, außer den im Regulativ bereits Beispielsweise genannten

1) Glasern und

2) Schorn-

2) Schornsteinfegern, letztere so weit ihnen nicht abgegränzte Bezirke bereits polizeilich überwiesen sind,
3) die Töpfer,
4) die Riemer und Sattler,
5) die Böttcher, und
6) die Stell- und Rademacher

zu rechnen sind. Es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß die genannten Handwerker nur zu Dienstleistungen, z. B. die Töpfer zum Umsetzen oder Ausbesserung der Ofen, keinesweges aber zum Handel mit Gegenständen ihres Gewerbes, auf den Grund jener polizeilichen Legitimation, befugt sind, dazu vielmehr eines Gewerbescheins bedürfen. Um zu dem Legitimationsatteste zu gelangen, haben die betreffenden Personen, so weit sie in Städten wohnen, bei der Ortsobrigkeit, auf dem Lande aber bei dem Kreis-Landrath sich zu melden; in dem Atteste werden die Ortschaften, welche zur Umgegend des Wohnorts zu rechnen sind, namentlich aufgeführt. In den ehemals Sächsischen Landestheilen, so wie im Kottbusser Kreise endlich sind bei der Ertheilung der Legitimationsatteste die noch fortdauernden örtlichen Gewerbe-Verhältnisse nicht außer Acht zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

No. 15. Nach der von dem Königl. Kammergericht uns zugekommenen Benachrichtigung hat der Kriegesrath Bouneß das Amts des Justitiarius bei der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandau niedergelegt, und ist dasselbe dem Stadtgerichts-Direktor Kolbe und Stadtgerichts-Assessor Riebe übertragen worden.

Die Untergerichte des hiesigen Departements werden daher angewiesen, die in dieser Eigenschaft an sie zu richtenden Requisitionen mit der Addresse:

„an die Gerichte der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt"

zu versehen.

Frankfurth a. d. O., den 19ten Oktober 1824.

Königl. Kriminal-Senat des Oberlandesgerichts.

No. 16. Sr. Königl. Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6ten d. M. zu verordnen geruhet:

daß Beamte und Rittergutsbesitzer, so wie überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Sr. Majestät erscheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Beamten

Beamten bei den Untergerichten des hiesigen Departements gebracht, und deren genaue Befolgung erwartet.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Tabelle

von den Getreide- und Rauch-Futter-Preisen in den Kreisstädten der Provinz Brandenburg, Frankfurther Regierungs-Departement, im Monat Oktober 1824.

Ord. Nr.	Namen der Städte.	Getreide-Preise.												Rauch-Futter			
		Weizen für den Scheffel		Roggen für den Scheffel		Gerste Große für den Schfl.		Gerste Kleine für den Schfl.		Hafer für den Scheffel		Erbsen für den Scheffel		Kartoffeln für den Scheffel		Heu für den Ctnr.		Stroh für das Schock	
		rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf
1	Arnswalde	—	20 —	—	18 —	—	— —	—	16 6	—	15 —	—	20 —	—	6 —	—	11 6	3	— —
2	Rottbus	1	7 9	—	22 6	—	22 6	—	22 6	—	16 3	1	10 —	—	11 3	—	14 9	4	12 6
3	Crossen	1	10 8	—	21 8	—	21 9	—	18 1	—	14 6	—	28 9	—	10 —	—	25 —	4	7 6
4	Küstrin	—	— —	—	16 8	—	13 2	—	11 3	—	11 9	1	4 3	—	8 7	—	10 8	2	— —
5	Frankfurth	1	1 —	—	19 7	—	15 10	—	14 7	—	13 3	1	1 11	—	7 8	—	12 9	2	15 2
6	Friedeberg	1	— 11	—	19 6	—	— —	—	15 2	—	12 10	—	25 —	—	5 9	—	12 6	3	— —
7	Guben	1	13 9	—	21 10	—	21 6	—	18 1	—	17 —	1	5 —	—	10 —	—	20 6	4	10 —
8	Hoyerswerda	1	10 —	—	25 —	—	18 —	—	— —	—	17 6	—	— —	—	15 —	1	— —	7	— —
9	Lolau	1	7 4	—	22 3	—	20 —	—	— —	—	15 —	1	12 —	—	7 8	—	— —	4	— —
10	Königsberg	—	26 —	—	17 8	—	13 11	—	13 7	—	12 2	—	23 11	—	6 —	—	— —	—	— —
11	Landsberg	—	29 6	—	20 9	—	16 4	—	14 4	—	10 10	—	25 3	—	6 —	—	12 6	2	12 6
12	Lübben	1	10 —	—	20 —	—	22 6	—	20 —	—	15 —	1	10 6	—	20 —		12 6	4	— —
13	Lucken	1	7 3	—	20 3	—	18 9	—	— —	—	14 1	—	— —	—	10 —	—	25 —	4	15 —
14	Soldin	—	27 3	—	18 3	—	16 3	—	13 9	—	12 1	—	23 6	—	5 8	—	15 —	3	— —
15	Sorau	1	20 —	—	26 3	—	27 6	—	— —	—	17 6	1	3 9	—	10 —	—	22 6	4	— —
16	Spremberg	1	15 —	—	26 —	—	22 —	—	— —	—	18 —	1	19 —	—	9 4	1	— —	5	15 —
17	Zielenzig	1	17 2	—	20 4	—	— —	—	15 8	—	12 6	1	4 4	—	8 7	—	20 —	3	17 6
18	Züllichau	1	5 —	—	18 6	—	— —	—	16 1		12 6	—	24 1	—	6 3	1	— —	5	— —

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers Herrn v. Steinkeller zu Birkholz i. d. M. wird nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 6. hiermit bekannt gemacht, daß demselben die nachstehend vermerkten Staatsschuldscheine, als:

Nro. 23,665. Litt. M. über 25 Rthlr.
- 25,527. - C. - 25 -
- 33,992. - K. - 25 -
- 45,211. - B. - 25 -
- 57,168. - B. - 100 -
- 75,652. - G. - 100 -

bei der am 21sten Oktober v. J. in Krügersdorf gewesenen Feuersbrunst, entweder mit verbrannt, oder abhanden gekommen sind. Es werden daher diejenigen, welche in den Besitz dieser Staatsschuldscheine gekommen seyn mögten, hiermit aufgefor-

gefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle, oder dem Herrn v. Steinkeller z Birkholz anzuzeigen; widrigenfalls die gerichtliche Amortisation dieser Dokumen eingeleitet werden wird.

Berlin, den 2ten November 1824.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

An die Herren Akademiker der Niederlausitz.

Die Stiftungsurkunde über das am 21sten August 1821. beim akademischen Erinnerungsfest zu Lübben beschlossenes, und durch einen Beitrag der Herren Stände der Provinz, bis auf eine Kapitalsumme von Eintausend Thaler erhöhete Stipendium für einen unbemittelten Niederlausitzer, ist bei sämmtlichen Kreis-Komiteen einzusehen. Dasselbe ist auf die ersten 3 Jahre mit 50 Rthlr. jährlich bereits verliehen.

Durch einen nachträglich eingegangenen ansehnlichen Beitrag der zu Frankfurth a. d. O. wohnhaften Herren Akademiker aus der Niederlausitz ist der Fonds zu einem zweiten Stipendium für einen Niederlausitzer Gymnasiasten gelegt.

Lübben, am 1sten November 1824.

Das Central-Komitee

v. Troskv. Süßmilch. Roth. Mothes.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Privat-Sekretair Gottlob Stockhausen hat sich mit einem 2 bis 3tägigen Urlaub zu einer Reise, am 29sten v. M. von hier entfernt, und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt.

Später eingezogenen Nachrichten zufolge hat er seinen Weg über Bomst, wo er am 31sten v. M. gesehen worden, nach der Gegend von Posen zu genommen, und es ist zu vermuthen, daß er sich tiefer in das Großherzogthum Posen, vielleicht auch nach dem Königreich Pohlen begeben, um so mehr, als nach seiner Entfernung Defekte in der ihm anvertrauten Privatkasse entdeckt worden sind.

Sämmtliche resp. Polizei- so wie alle übrigen Behörden, werden demnach dienst- und ganz ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Stockhausen, dessen Signalement unten folgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung anhero abliefern zu lassen.

Züllichau, den 4ten November 1824.

Königlicher Landrath gez. v. Schöning.

Signalement.

Der Gottlob Stockhausen, aus Dresden gebürtig, ist evangelischer Religion, 53 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar, breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, kleines Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und spricht den sächsischen Dialekt; als besondere Kennzeichen dient, daß er pockennarbig und die Haare auf dem Vorderkopfe dünn sind, wodurch auf dem Wirbel sich eine kahle Platte bildet. Bekleidet ist derselbe mit einem blau tuchenen

Ueber-

Ueberrock mit überſponnenen Knöpfen und ſchwarz manchesternem Kragen, weiß batiſtenem oder ſchwarz ſeidenem Halstuche, Stiefeln und rundem Hut. Die Unterkleidung kann nicht angegeben werden. Außerdem wird er noch einen hellgrau tuchenen Mantel mit bis an die Finger gehenden Kragen bei ſich haben.

Steckbrief.

Die umſtehend näher ſignaliſirten Sträflinge

1) Chriſtian Lauriſch und
2) Joh. Friedr. Wilh. Auguſt Kraut

haben heute Abend, als ſie von der Arbeit gekommen, zwiſchen 5 und 6 Uhr Gelegenheit gefunden, aus der hieſigen Militair-Straf-Anſtalt zu entweichen.

Da nun an Wiedererlangung dieſer gefährlichen Diebe viel gelegen iſt, ſo erſuche ich alle reſp. Militair- und Civil-Behörden dienſtergebenſt, auf dieſelben genau vigiliren, ſie im Betretungsfalle arretiren, und unter ſicherer Begleitung gut geſchloſſen anhero abliefern zu laſſen.

Küſtrin, den 4ten November 1824.

Königl. Preuß. Kommandantur. v. Bülow.

Signalement.

1) Der Chriſtian Lauriſch iſt aus dem Dorfe Schönfeld bei Kroſſen gebürtig, iſt evangeliſcher Religion, 34 Jahr 9 Monate alt, 6 Zoll groß, hat 6 Monate gedient, iſt unterſetzter Statur, hat ſchwarze Haare, freie Stirn, graue Augen, ſchwarze Augenbraunen, längliche Naſe, gewöhnlichen Mund, ſchwarzen Bart, rundes Kinn, glattes Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe. Bekleidet war derſelbe mit einer blauen Mütze mit ſchwarzen Sammetſtreifen, einer blauen Tuchjacke mit rothem Kragen und Achſelklappen, einer alten türkiſchen Weſte, einem paar hellgrünen Tuchhoſen, einem paar langen Stiefeln und zwei Hemden. Als beſonderes Kennzeichen dient, daß der linke Daum und Zeigefinger durch einen Schnitt der Hexſelklinge krumm ſind.

2) Johann Friedrich Wilhelm Auguſt Kraut aus Leipzig gebürtig, iſt evangeliſcher Religion, 26 Jahr 2 Monat alt, 9 Zoll groß, hat 8 Jahr 9 Monat gedient, iſt groß und unterſetzter Statur, hat blonde Haare, freie Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, ſtarke Naſe, gewöhnlichen Mund, wenig und blonden Bart, länglich Kinn, glattes Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe. Bekleidet war derſelbe mit einer blauen Tuchmütze mit Schirm, einer blauen Tuchjacke mit rothem Kragen und Achſelklappen, einem paar grauen Tuch- und weißen Tuchhoſen, einem paar langen Kamaſchen, einem paar Schuhen, einem blaubunten Halstuche, einem grün bunten Vorhemdchen und zwei Hemden. Als beſondere Kennzeichen dienen am linken Arm mehrere Figuren roth ausgeſtochen und an der linken Bake eine Beule, woran er hauptſächlich ſehr kennbar.

Verlorner Reiſepaß.

Der Bediente Gottlob Lehmann aus Waldow bei Golzen, hat ſeinen unterm 7ten Juni d. J. zu Pförten ausgeſtellten und am 15ten v. M. in dem Dorfe Steinkirchen

kirchen zuletzt visirten Reisepaß zwischen Krienitz und Zerckwitz angeblich verloren, weshalb dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt wird.

Lübben, den 3ten November 1824.

Der Landrath v. Trosky.

Historische Nachrichten aus dem hiesigen Regierungsbezirk für den Monat Oktober. 1ste Abth. 193. November.

Witterung. Die Witterung im Oktober war ungemein veränderlich und der West- und Südwestwind vorherrschend.

Der höchste Barometerstand war den 1sten und 18ten Morgens = 28″ $1\frac{1}{2}$‴, der niedrigste den 5ten Mittags = $\frac{7}{10}$‴. Der höchste Thermometerstand den 2ten Mittags = + $17\frac{1}{2}$° Reaumur; der niedrigste den 30sten Morgens = + ° Reaumur.

Der höchste Hygrometerstand nach de Luc den 4ten Morgens = 93°, der niedrigste den 8ten Mittags 62°.

Fruchtpreise. Die Durchschnittspreise aller Getraide-Arten weichen von denen im Monat September nur unmerklich ab und sind im Ganzen nicht gestiegen.

Gesundheits-Zustand. Der Gesundheitszustand unter den Menschen läßt nichts zu wünschen übrig; selbst die Zahl der gewöhnlichen Krankheiten ist gegen sonst geringer und die Sterblichkeit unbedeutend gewesen.

Das Scharlachfieber unter den Kindern dauert in einigen Gegenden noch fort, läßt jedoch bei den getroffenen Maaßregeln merklich nach.

Unter den Schaafen sind in einigen Ortschaften die Pocken ausgebrochen.

Unglücksfälle. Auch im Monath Oktober sind wiederum mit Einschluß von 5 Selbstmördern, 8 Personen auf eine unnatürliche Weise ums Leben gekommen.

Ein Einwohner aus Nahausen hat in einer Schlägerei den Tod gefunden.

Der Fleischermeister Gieseler aus Driesen starb in Folge des Bisses eines tollen Hundes an der Wasserscheu.

Allgemeine Polizei. Im Laufe des Oktobermonats haben 10, in ihren Folgen nicht bedeutend gewesene Feuersbrünste statt gehabt.

Nach den Tabellen über die vorgefallenen Verbrechen, für die erste Hälfte dieses Jahres, sind 8 von den in diesem Zeitraum statt gehabten Feuersbrünsten, wirklich durch muthwillige Brandstiftung entstanden, und bei 6 dieser Brandstiftungen sind die Thäter entdeckt worden.

In der Gegend von Landsberg a. d. W. sind mehreren Reisenden die Koffer von den Wagen geschnitten, die Thäter aber bereits zur Haft gebracht worden. Auch haben sich einige Pferdediebstähle ereignet; die Käufer der gestohlnen Pferde haben die gesetzliche fiskalische Strafe erlegen müssen.

Frankfurth a. d. O., den 2ten November 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 1. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 7ten Januar 1824.

Gestohlen durch gewaltsamen Einbruch.

In der Nacht vom 29sten bis 30sten Dezember 1823 wurden dem Kaufmann Karl Lehmann allhier folgende Sachen gestohlen, als: 1) 4 Stück fein blaues Tuch, 2) 4 Stück fein graues Tuch, 3) 1 Stück fein schwarz Tuch, 4) ein Stück olivengrünes Tuch, 5) 4 Stück fein mittel graues Tuch, 6) 2 Stück fein dunkel graues Tuch, 7) 2 Stück ordinair graues Tuch, 8) 1 Stück fein kornblaues Tuch, 9) 2 Stück rothen Flanell, 10) ½ Stück weißen Flanell, 11) 12 Stück Herrnhuter Schürzenzeug, 12) 12 Stücke diverse Manchester, 13) 40 Stücke unangerissene Kattune und mehrere Muster, 14) 18 Stück Ginghams, diverse Muster, 15) 20 Stücke fein mittel Kambriks, Batist und Bastards, 16) diverse Sorten seidene Tücher und Shawls, an Werth 300 Rthlr., 17) diverse Sorten Nähseide, an Werth 100 Rthlr., 18) 1 Stück schwarz Merino, 19) 1 Stück blauen Merino, 20) 2 Stück grün Merino, 21) 3 Stücke schwarzen Alepin, 22) 2 Stck. grünen Sammetmanchester mit weißen Blumen, 23) 8 halbe Stck. Sanspeine div. Muster, wovon aber schon geschnitten war, 24) 2 Stück roth Stettiner Schürzenzeug, 25) diverse kattunene Tücher, an Werth 300 Rthlr., 26) 2 Schachteln seidene Modebänder, 27) 8 Pack breite halbseidene Bänder, 28) 2 Stück hellblaues und 29) 2 Stück grau melirtes Sommerhosenzeug, 30) mehrere manchesterne Westen diverse Muster, 31) Mehrere kleine seidene Damentücher, diverse Muster, 32) Eine zweigehäusige engl. Taschenuhr, 33) An baarem Gelde ungefähr 1600 Rthlr. und mehrere andere Kleinigkeiten, welche in diesem Augenblick nicht anzugeben sind. Derjenige, welcher diese Sachen und baares Geld auszumitteln im Stande ist, erhält von dem ꝛc. Lehmann 100 Rthlr. Belohnung. Seelow, den 2ten Januar 1824.

Der Magistrat.

Es hat sich hier ein braun und weißgefleckter, zottiger, starker Hühnerhund eingefunden, welcher von dem Eigenthümer nach gehöriger Legitimation und Erstattung der Kosten abgeholt werden kann. Drossen, den 5ten Januar 1824. Uhse, Bürgermeister.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. ist das, im Luckauer jetzt Kalauer Kreise der Niederlausitz belegene, den drei minorennen Gebrüdern Paschke gehörige Mannlehn Rittergut Bathow, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 18220 Rthlr. 15 sgl. 5 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Anttag des Justiz-Kommissarius Tirpitz als Kurator des Paschkeschen Liquidations-Prozesses und als Litis-Kurator der Paschkeschen Minorennen sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine vor dem Referendarius Moritz als Deputirten, auf „den 4ten März 1824, den 5ten Juni 1824 und den 9ten Oktober 1824" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden

und

und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufs-Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 22sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist die den Erben des verstorbenen Bauers Martin Roggebach zu Lohrensdorff gehörige und sub No. 46 zu Lohrensdorff belegene Erbpachts-Kirchenhufe Land mit der gerichtlichen Taxe von 320 Rthlr. 1 Gr. 4 Pf. Theilungshalber sub hasta gestellt und terminus peremtorius licitationis auf „den 26sten Februar 1824" Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Römelt hier auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termin ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in demselben, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Konsens der Roggebachschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 28sten November 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastationspatent. Die sub No. 123 hieselbst vor dem Mühlenthor belegene Scharfrichterei-Wohnung nebst Nutzung und übrigen Zubehör, so wie die im hiesigen Hufenfelde belegene aus 30 Soldiner Morgen bestehende Hufe Land, welche zusammen auf 11478 Rthlr. 25 Sgr. nach Abzug aller Lasten gewürdigt worden, ist auf den Antrag der Gläubiger sub hasta gestellt. Wir haben zum Verkauf derselben die Bietungstermine auf „den 11ten Oktober, den 6ten Dezember d. J." und den letzten peremtorischen Bietungstermin auf „den 7ten Februar k. J." Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiezu mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse eine Ausnahme machen. Die Taxe liegt täglich zur Einsicht in unserer Registratur bereit. Zielenzig, den 12ten August 1823.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Justizamte ist auf Antrag des Königl. Domainenamts Grüneberg die dem Mühlenmeister Holzberger zugehörige, zu Groß-Lagkow belegene und im Hypothekenbuche des Dorfs Groß-Wubiser Vol. 50 verzeichnete Mahl- und Schneidemühle mit zwei Mahl- und einem Stampfgange, welche nach der täglich in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5652 Rthlr. 16 Gr. abgeschätzt worden ist, sub hasta gestellt und sind zu diesem Behufe die Bietungstermine auf „den 17ten November a. c., 16ten Januar 1824, 18ten März 1824", von welchen der letzte peremtorisch ist, angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich in dem gedachten Termin Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag, sofern nicht rechtliche Hindernisse ein Anderes nothwendig machen, an den Meistbietenden zu gewärtigen. Auf die nach dem peremtorischen Termin etwa noch einkommenden Gebote wird nicht weiter geachtet werden. Zehden, den 24sten August 1823.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem Königl. Preuß. Stadtgericht hieselbst werden die dem Ackerbürger Christian Busse gehörigen, im Hypothekenbuche Vol. I. verzeichneten Grundstücke als: 1) das sub No. 176 hierselbst belegene Wohnhaus, zwei Etagen hoch, mit einem eine Etage hohen Nebenhause und 3 Ställen, auch den dazu gehörigen 5 Wiesen, und einem kleinen Garten hinter dem Hause, 2) eine vor dem Königsberger Thore belegene Scheune, 3) eine halbe Scheune 4) eine halbe vor dem Cüstriner Thore belegene Scheune, 5) 1½ Hufe Land nebst separaten Beiländern, 6) einen vor dem Mohriner Thore belegenen Garten, welche sämmtlich auf 5104 Rthlr.

Rthlr. 11 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt sind, schuldenhalber zum öffentlichen Verkauf gestellt. Die Bietungstermine sind auf „den 30sten September, den 30sten Dezember d. J., den 31sten März k. J.“ von welchem der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Maaßgabe eingeladen werden, daß dem Meistbietenden im letzten Termine, wenn nicht rechtliche Umstände es verhindern, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Bärwalde i. d. N., den 20sten Juni 1823.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zu Seelow belegene George Sauersche Ackerbürgergut von 182 Morgen 106 □Ruth. Höhe- und Bruchlandes, nebst einem massiven Wohnhause, neuem Stall, und einer neuen, im Felde aufgeführten Scheune, soll auf Instanz des Königl. Vorwerkspächters, Amtmanns Herrmann zu Seelow, wegen nicht geleisteter Spanndienste sub hasta gestellt werden. Es sind hierzu die Bietungstermine auf „26sten Februar, den 6ten Mai und den 15ten Juli fut.“ jedesmal um 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Seelow angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Der letztere dieser Termine ist peremtorisch, der Meistbietende hat bei nicht eintretender rechtlichen Hinderung den Zuschlag für das Meistgebot zu erwarten, und kann kein Mehrgebot nach dem Termin angenommen werden. Die Taxe des Landes ist nach Abzug der Lasten auf 3803 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. und die der Gebäude auf 3350 Rthlr. ausgefallen, und können beide an der Gerichtsstelle in Seelow und im Königl. Justizamte Sachsendorf eingesehen werden. Alle unbekannte Realprätendenten dieses Guts haben übrigens ihre Gerechtsame im letztern Termin wahrzunehmen, widrigenfalls sie an den neuen Besitzer mit keinen Ansprüchen weiter gehört werden können. Küstrin, den 21sten November 1823.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Subhastationspatent. Das dem Erbpächter George Müller gehörige, zu Wollup belegene Erbpachtsetablissement von 215 Morgen 90 □Ruthen Flächeninhalt, nebst Gebäuden, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Es sind die Bietungstermine „den 28sten Januar, den 17ten März und 3ten Juni 1824“ jedesmal um 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Wollup angesetzt, von denen der letztere peremtorisch ist, nach dessen Ablauf also keine Gebote mehr angenommen werden. Die Ertragstaxe vom Lande ist nach Abzug des, in 187 Rthlr. 12 Gr. Gold und 566 Rthlr. 18 Gr. Koart. bestehenden jährlichen Kanon, auf 262 Rthlr. 15 Sgr., die Taxe der Gebäude aber auf 4136 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf. ausgefallen und können beide auf dem Königl. Amte Wollup bis zum letzten Termin eingesehen werden, nach welchem der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten des Grundstücks aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem letzten Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie gegen den neuen Besitzer damit nicht weiter gehört werden können.

Küstrin, den 2ten November 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Subhastations-Patent. Von dem Adelich von Langenschen Patrimonial-Gericht zu Stradow ist in Folge des über die Verlassenschaft der verstorbenen Müllerin, Johanne Karoline separirte Wildau, früher verwittwete Zwar geb. Zische, eröffneten Liquidationsprozesses, die ihr zugehörig gewesene, beim Ritterguthe Stradow gelegene, nach Abzug der Lasten auf 2645 Rthlr. 10 sgl. 7½ pf. gerichtlich taxirte Wassermühle von 2 Mahlgängen, Stampfen, 3 Gärten, einer Wiese und 21 Beeten Acker, excl. des bei derselben sich befindenden Inventarii ex decreto vom 15ten July c. sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 17ten Januar 1824, den 19ten März 1824 und den 20sten May 1824,“ wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr an Gerichtsstelle zu Stradow angesetzt wor-

den.

den. Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwanige unbekannte Realprätendenten eingeladen, erstere um in den Terminen ihre Gebote abzugeben, und wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse in den Weg treten, den Zuschlag für das Höchstgebot, gegen gleich baare Zahlung in Kourant zu gewärtigen, letztere aber um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß sie nach Ablauf des letzten Termins damit gegen den neuen Besitzer, soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Die Taxe kann stets in unsrer Registratur, so wie bei der Wohllöbl. Kanzlei zu Betschau eingesehen werden. Kalau, den 1sten November 1823.

Adelich von Langensches Patrimonialgericht zu Stradow.

„Mittwoch den 4ten Februar k. J." des Vormittags um 10 Uhr sollen in der hiesigen Gerichtsstube 5 goldene Ringe, eine goldene Tuchnadel, ein paar goldene Ohrringe, 10 silberne Eßlöffel, 24 Theelöffel, 1 Zuckerzange, 1 Sahnlöffel meistbietend verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kaufliebhaber hiemit einladen.

Amt Marienwalde, den 24sten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zu dem, gegen sofortige baare Bezahlung, höhern Orts angeordneten öffentlichen Verkaufe des aus 330 Scheffel Roggen, 436 Scheffel 2½ Metzen Mühlenkorn, 74 Scheffel 2½ M. Gerste und 1891 Scheffel Hafer, Berl. Maaß, bestehenden Bodenbestandes beim unterzeichneten Amte ist auf „den 16ten Januar 1824" ein Lizitationstermin hier anberaumt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Termin Vorm. um 9 Uhr seinen Anfang nimmt und daß den Käufern sämmtliches Getraide durch hiesige Dienstgespanne bis zur Warthe und Oder, als: Landsberg, Frankfurth a. d. O. und Krossen verfahren werden kann, wonach mithin das Gebot inkl. Fuhren abzugeben ist. Der Zuschlag erfolgt nach ertheilter Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O.

Lagow, den 31sten Dezember 1823.

Königl. Rentamt.

Es soll „den 16ten Januar k. J." auf dem Grünentisch nachstehendes Holz, aus der 1ten Abtheilung des Neuendorffer Reviers, Revierverwaltung Reppen, 229 Klaftern eichen Brennholz, 400 Klaftern kiefern Klobenbrennholz und aus dem Depot des Grünentisches 145 Klaftern eichen Kloben-, 196 Klaftern kiefern Klobenbrennholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Krossen, den 31sten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Forstinspektor. Fabr.

Gutsverpachtung. Die, unweit der Städte Arnswalde und Neuwedell belegenen, zu dem Gute Berkenbrügge gehörigen Vorwerke Neuhorst und Schafsfelde werden auf Marien 1824 pachtlos und sollen von da ab auf 3 oder auf 12 Jahre anderweit verpachtet werden. Sie sind von den Ländereien der bäuerlichen Wirthe völlig separirt, benutzen aber noch bedeutende Handdienste von acht Kossäthen und haben folgenden Flächeninhalt: 13 Morgen 59 QRuthen Gartenland, 1877 Morgen 56 QRuthen Acker, 143 Morgen 141 QRuthen Wiesen und 243 Morgen 172 QRuthen Bruchgrundstücke; überhaupt 2278 Morgen 68 QRuthen. Wenn es gewünscht wird, können von den angränzenden Grundstücken des Hauptguts 1374 Morgen Acker und 100 Morgen Wiesen den vorgedachten Vorwerken beigelegt werden. Die Pachtbedingungen sind bei dem Königl. Oekonomiekommissarius, Rittmeister von Bremen zu Sellnow bei Arnswalde, so wie bei dem Besitzer, Regierungsrathe Bothe zu Stettin einzusehen. Pachtlustige werden ersucht

sucht, mit dem Letztern in Unterhandlung zu treten, oder in dem, auf „Montag den 16ten Februar 1824" in dem herrschaftlichen Hause zu Berkenbrügge angesetzten Termine ihre Gebote abzugeben. Noch wird bemerkt, dass das herrschaftliche Inventarium nur in Saaten, Zugochsen und in einigem Ackergeräthe besteht, so wie, dass bei annehmlichem Meistgebote sofort in dem Termine der Zuschlag wird ertheilt werden.

„Donnerstag den 15ten Januar 1824" Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Christian Geiselerschen Bauergute zu Frauendorff mehrere in Beschlag genommene Movenlien, als: 1) ein braunes Fohlen, 2) zwei fette Ochsen, 3) drei fette Schweine, 4) drei Pölke öffentlich meistbietend verkauft werden. Reppen, den 29sten Dezember 1823.

Vigore Commissionis Lehmann.

Die Braukommun zu Forst beabsichtigt einen anderweiten Stadtbraumeister anzunehmen. Dies wird hiedurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche diesen Brauerdienst, mit dem ein jährliches Einkommen inkl. sämmtlicher Emolumente, von ungefähr 250 Rthlr. verbunden ist, anzunehmen gesonnen sind, und sich durch ausreichende Atteste in Hinsicht ihrer Fähigkeit, sowohl weißes und braunes Bier zu brauen, als ihrer Sittlichkeit nachweisen können, sich noch vor dem 9ten Februar 1824 bei uns melden wollen.

Forst am 30sten Dezember 1823.

Die Braukommun.

Bei dem Justiz-Kommissarius Heneke in Driesen steht ein neues Fortepiano von vorzüglich schönem und starkem Tone zum Verkauf. Driesen, den 3ten November 1823.

In dem zum Gute Trampe unweit Berlinchen gehörigen, an der Straße von Landsberg nach Pyritz gelegenen Holze sollen 150 Stück kiehnene Sägeblöcke auf dem Stamm verkauft werden. Käufer wollen sich auf dem Hofe zu Trampe bei Unterzeichnetem melden.

v. Lebbin.

Ein Oekonomie-Inspektor, der durch mehrjährige Praxis auf großen Rittergütern sich in allen Fächern der Landwirthschaft die benöthigten Kenntnisse erworben hat, sucht zu Johannis d. J. eine Anstellung in seinem Fach. Auch würde derselbe die Leitung von einer Brauerei und Brennerei übernehmen, welche er genau durch mehrere Uebung selbst erlernt hat. Nähere Nachricht ertheilt hierüber die Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O.

Um dem Mangel zweckmäßiger Zimmerschrauben abzuhelfen, bin ich seit Jahren bemüht gewesen, eine Maschine zu erfinden, wodurch es möglich wird, die Schrauben so vollständig und ineinander passend anzufertigen, daß deßhalb nichts zu wünschen übrig bleibt. Meinen Mitmeistern zeige ich demnach an, daß ich nun mit dieser Maschine zu Stande gekommen und bereit bin, Zimmerschrauben zu liefern, die nicht besser gewünscht werden können. Wer sich mit Aufträgen in dieser Rücksicht in portofreien Briefen an mich wendet, dem verspreche ich Schrauben zu liefern, die seinen Wünschen entsprechen sollen und die ich ohne alle Vergütigung zurückzunehmen bereit bin, wenn sie nicht ansprechen sollten.

Zielenzig, den 4ten Januar 1824. Der Zimmermeister Tornow.

Bücher-Anzeigen.

In der Buchhandlung Karl Fr. Amelang in Berlin (Brüderstraße No. 11) ist erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben: Vollständiges Englisch-Deutsches und Deutsch-Englisches Taschenwörterbuch nach den neuesten über beide Sprachen erschienenen Wörterbüchern, besonders nach denen von Adelung, Johnson und Chambers, bearbeitet von C. F. Burckhardt. Eine neue Ausgabe, in welcher die Betonung, die Aussprache,

das Geschlecht, die unregelmäßigen Zeitwörter, die technischen, veralteten, wenig gebräuchlichen und niedrigen Wörter genau bezeichnet, ferner die Hinweisung auf richtige Anwendung der Zeitwörter und deren Vorwörter, und auf die Mannigfaltigkeit des Ausdrucks, auch ein alphabetisches Verzeichniß der wichtigsten Länder, Oerter, Tauf- und anderer Namen, so wie der gewöhnlichsten Abkürzungen, und eine Tabelle der unregelmäßigen Zeitwörter beider Sprachen enthalten sind Zwei Theile: I. Theil: Englisch-Deutsch. II. Theil: Deutsch-Englisch. 56½ Bogen kl. 8. in drei Spalten mit Perlschriften auf schönem Papier gedruckt und in elegantem Umschlag geheftet. 2 Rthlr. 8 Gr. Früher erschien in demselben Verlage: Rollin (J. F. E.) Neues Französisch-Deutsches und Deutsch-Französisches Taschenwörterbuch. 2 Theile in kl. 8. Sauber geheftet. 1 Rthlr. 18 Gr. Valentini (Dr. Franc.) Vollständiges Italienisch-Deutsches und Deutsch-Italienisches Taschenwörterbuch. 2 Theile in kl. 8. Sauber geheftet. 3 Rthlr. In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung zu haben.

Karl Fr. Amelang's Buchhandlung in Berlin (Brüderstraße No. 11) verkauft die in ihrem Verlage erschienene Stereotyp-Ausgaben der Bibel, oder die ganze Heilige Schrift des alten und neuen Testaments nach Dr. M. Luthers Uebersetzung, zu folgenden ermäßigten Preisen: 1) Auf holländischem Postpapier in gr. 8. mit einem Titelkupfer. 3 Rthlr. 2) auf feinem englischen Druckpapier in gr. 8. mit einem Titelkupfer. 1 Rthlr. 20 Gr. 3) auf gewöhnlichem weißen Druckpapier in ord. 8. ohne Titelkupfer 18 Gr. Das Neue Testament einzeln: 1) auf holländischem Postpapier in gr. 8. a 16 Gr. 2) auf englischem feinen Druckpapier a 12 Gr. 3) auf gewöhnlichem weißen Druckpapier a 5 Gr. Auch findet man daselbst von den verschiedenen Ausgaben stets sauber eingebundene Exemplare vorräthig. In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung zu haben.

In der Buchhandlung Carl. Fr. Amelang in Berlin (Brüderstraße No. 11) wurden so eben folgende empfehlungswerthe Werke fertig, und sind solche ebendaselbst wie in allen andern Buchhandlungen zu haben: Dreist (S. C.) der Katechismus Lutheri ausführlich erklärt in Fragen und Antworten, wie auch mit Sprüchen und Liederversen versehen. Ein Handbuch beim Catechisiren für Schullehrer auf dem Lande. Ord. 8. Dritte vermehrte Auflage. (11 Bogen, kompreß.) 8 Gr. Langbein (A. F. E.) Ganymeda. Fabeln, Erzählungen und Romanzen zu Gedächtniß- und Redeübungen. 2 Theile in ord. 8. Sauber geheftet a 20 Gr. 1 Rthlr. 16 Gr. Petiscus (A. H.) Schul- und Hausbedarf aus der neuesten Geographie und Statistik. Zum Gebrauche in öffentlichen Lehranstalten, beim Schulunterrichte und für Zeitungsleser bearbeitet. gr. 8. 2 Rthlr. Preuß (J. D. E.) Alemannia oder Sammlung der schönsten und erhabensten Stellen aus den Werken der vorzüglichsten Schriftsteller Deutschlands, zur Bildung und Erhaltung edler Gefühle. Ein Handbuch auf alle Tage des Jahres für Gebildete. 8. Zweiter Band. Zweite stark vermehrte und verbesserte Auflage. Mit allegor. Titelkupfer. Sauber geh. 1 Rthlr. (Von dem ersten Bande erschien 1821 bereits die dritte Auflage.) Scheiblerin (Sophie Wilhelmine) Allgemeines deutsches Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen. Fünfte Auflage. 8. mit Titelkupfer 1 Rthlr. Wilmsen (F. P.) Die ersten Verstandes- und Gedächtnißübungen. Ein Handbuch für Lehrer in Elementarschulen. 8. Drittte vermehrte und verbesserte Auflage. 16 Gr. Burckhardt (G. F.) Vollständiges Englisch Deutsches und Deutsch-Englisches Taschenwörterbuch nach den vorzüglichsten über beide Sprachen erschienenen größern Wörterbüchern, besonders nach denen von Adelung, Johnson und Chambers. 2 Theile in kl. 8. Sauber gebeftet 2 Rthlr. 8 Gr. Rollin (J. F. E.) Neues Französisch-Deutsches und Deutsch-Französisches Taschenwörterbuch. 2 Theile in kl 8. Sauber gebeftet 1 Rthlr. 18 Gr. Valentini (Dr. Franc.) Vollständiges Italienisch-Deutsches und Deutsch-Italienisches Taschenwörterbuch. 2 Theile in kl. 8. Sauber geheftet 3 Rthlr. In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 2. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 14ten Januar 1824.

Das, dem Domainen-Fiskus anheim gefallene Erbpachts-Vorwerk Czeczewo, im Graudenzer Kreise, welches bei einem Flächen-Inhalt von 1355 Morgen 79 QRuthen an Acker, Wiesen, Gärten, Brüchern und Unlande, eine Winter-Aussaat von ppt. 400 Scheffel hat, worunter 80 Scheffel Weitzen, soll von Trinitatis 1824 ab, auf 18 Jahre, im Wege der Submission verpachtet werden. Dasselbe liegt in der Nähe der Stadt Rehden, 3 Meilen von Graudenz, eben so weit von der Weichsel und 6 Meilen von Marienwerder. Das jährliche Pachtquantum beträgt, nach dem im Jahre 1818 angefertigten Anschlage 1056 Rthlr. 8 sgl. 10 pf. Diejenigen, die ihre Qualifikation zur Uebernahme einer Königl. Domainen-Pachtung und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Atteste nachweisen können, werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Pachtstücke zu informiren und ihre versiegelten Anträge mit der Ueberschrift „Submissions-Gesuch auf die Domaine Czeczewo" bis zum 20sten Februar k. J. in der Registratur der unterzeichneten Regierung abzugeben und der Eröffnung derselben, die am folgenden Tage, Sonnabend den 21sten Februar, Vormittags um 11 Uhr, statt finden soll, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. In diesem Termin muß eine Kaution von 600 Rthlr. in Staatsschuldscheinen deponirt werden. Die Pachtbedingungen können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden. Marienwerder, den 23sten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Subhastations-Patent. Die im Großherzogthum Posen und dessen Bomster Kreise belegene, zum Wildegansschen Konkurse gehörige Herrschaft Kopnitz, bestehend aus der Stadt Kopnitz, den Dörfern Groß- und Kleindorff und den Vorwerken Wonchabno Luze und Dzwina, welche nach der Taxe auf 52065 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag der Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu sind die Lizitationstermine auf „den 16ten Januar, den 14ten April und den 26sten Juli 1824", von denen der letzte peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Landgerichts-Rath Piesker in unserm Partheienzimmer angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat, wenn gesetzliche Umstände keine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe und Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur nachgesehen werden.

Meseritz, den 25sten August 1823.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Proklama-Subhastationis. Die Subhastation des zur Rackowschen Liquidations-Masse gehörigen zu Göritz belegenen und auf 8760 Rthlr. 7 gr. taxirten Braukruges nebst Zubehörungen ist fortgesetzt, und ein neuer Bietungs-Termin auf „den 6ten März 1824" auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Reppen, den 31sten Dezember 1823.

Baron von Frauendorfsches Patrimonial-Gericht.

Auf Antrag des Mühlenmeisters Holzberger zu Groß-Latzkow ist die von seiner zu Groß-Latzkow belegenen sub hasta gestellten Mahl- und Schneide-Mühle, mit zwei Mahl- und einem Stampfgange, behufs der Subhastation aufgenommenen Taxe revidirt und dabei ein Ertragswerth von 10,790 Rthlr. 3 sgl. 4 pf., dagegen aber ein Materialienwerth der Gebäude und gehenden Werke von 4467 Rthlr. 13 sgl. 9 pf. der gedachten Mühle ermittelt worden; welches auf Antrag des Mühlenmeisters Holzberger hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Zehden, den 31sten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Justizamt.

Nach höherer Bestimmung sollen folgende in der Tauerschen Forst belegene kleine Forstörter öffentlich meistbiethend ausgeboten werden, und zwar: 1) das lange und Pölkenlug im Jagen 97 bei den Tauerschen Theerofen von resp. 3 Morgen 24 QRuthen und 1 Morgen und 67 QRuthen; 2) bei der Dienstwohnung des Unterförsters Ladewig bei Heinersbrück im Jagen 2. 6 Morgen; 3) bei der Drachhausner Kolonie im Jagen 30. 64½ QRuthen; 4) daselbst am Wege nach der dortigen Unterförsterwohnung 108 QRuthen; 5) daselbst an diesem Wege 100 QRuthen, wozu ein Termin auf „den 28sten Februar d. J." im Forsthause zu Tauer bei Peitz mit dem Bemerken anberaumt wird, daß diese Grundstücke sowohl zu Eigenthums- oder erblichem Nutzungsrechte zu Gebot gestellt werden, worüber die nähern Bedingungen im Termin eingesehen werden können. Beeskow, den 9ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Mittwochs den 21sten Januar Nachmittags 1 Uhr sollen in der Wohnung des Brenners Stolzmann zu Alt-Küstrinchen im Wege der Exekution 14 demselben zugehörige Haufen Heu, ein beschlagener Wagen, Vieh, mehrere Mobilien und Uhren, gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches wir Kauflustigen hiedurch bekannt machen. Zehden, den 8ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der erste diesjährige hiesige — sogenannte kalte — Jahrmarkt wird nicht, wie in mehreren Kalendern für 1824 unrichtig angegeben ist, auf den 25sten Januar d. J. sondern auf „den 2ten Februar d. J." abgehalten. Ueberhaupt machen wir in Hinsicht der Zeit, wenn der hiesige kalte Jahrmarkt statt findet, folgendes bekannt: derselbe wird in der Regel am Montage vor Mariä Reinigung gehalten. Fällt dieses Fest aber Montags oder Mittwochs, so wird dasselbe am Sonntage vorher mit gefeiert und der Jahrmarkt in derselben Woche gehalten. Trifft Mariä Reinigung Dienstags, so wird das Fest an diesem Tage besonders gefeiert, und der Markt dennoch in derselben Woche abgehalten.

Lauban, am 5ten Januar 1824.

Der Magistrat.

Edikt-

Ediktal-Citation. Der bei dem ehemaligen Königl. Sächsischen Linien-Infanterie-Regiment von Low und der 4ten Kompagnie gestandene Musketier Christian Richter, aus Reichwalde bei Luckau in der Niederlausitz gebürtig, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht hat und von da her bis jetzt weder zurückgekehrt ist, noch sonst einige Nachricht von sich gegeben hat, wird so wie dessen etwa bekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag seiner Mutter, Marie Elisabeth verwittw. Richter zu Reichwalde, hiedurch Rathswegen öffentlich geladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf „den 23sten September 1824" festgesetzten Termine Vormittags um 10 Uhr schriftlich oder persönlich vor uns auf dem Rathhause zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, und das ihm aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters gebührende Vermögen, seiner Mutter überlassen werden wird. Luckau in der Niederlausitz, den 13ten Dezember 1823.

Der Stadtrath.

Schuldenhalber wird die dem Mühlenmeister Wünsch hierselbst gehörige Erbpachts-Windmühle, die Haidemühle genannt, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Aeckern und Wiese, welche zusammen gerichtlich auf Höhe von 1789 Rthlr. 20 Sgr. taxirt sind, sub hasta gestellt. Zu Lizitations-Terminen haben wir „den 20sten Dezember d. J., den 21sten Januar und den 22sten Februar k. J." letztern peremtorisch angesetzt, und werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich besonders in dem letzteren Termine zur Abgabe ihres Gebotes auf der hiesigen Gerichtsstube Vormittags 11 Uhr einzufinden und zu gewärtigen, daß wenn nicht andere besondere rechtliche Umstände eintreten, dem Meistbietenden die Grundstücke werden zugeschlagen werden. Gebote, die nach Ablauf des letzten Termins einlaufen, werden nicht berücksichtigt. Göhren, den 12ten November 1823.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

Von dem unterzeichneten Magistrat werden auf den Antrag des Abwesenheits-Kurators die unbekannten Erben des am 25sten Mart. 1822 allhier, ohne Leibeserben und nur mit Hinterlassung seiner Wittwe, ab intestato verstorbenen Kirschnermeisters Johann Christoph Mittags, hiermit öffentlich vorgeladen, in dem auf „den 20sten Februar 1824" Vormittags 10 Uhr vor uns auf dem Rathhause anberaumten präklusivischen Termine entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte und gehörig informirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihr Erbrecht nachzuweisen, bei ihrem Außenbleiben aber zu gewärtigen, daß nach erfolgter Präklusion die Wittwe Mittag für die alleinige rechtmäßige Erbin angenommen, ihr als solcher der Nachlaß ihres verstorbenen Ehegatten zur freien Disposition verabfolgt, und die sich etwa nachher erst meldenden, nähern oder gleich nahen Erben, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihr weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen, verbunden sein sollen.

Luckau, den 25sten Juli 1823.

Der Magistrat.

Auktion. Vor dem Königl. Justizamte zu Finsterwalde (im Luckauer Kreise) sollen mehrere für die Staatskasse in Beschlag genommene Effekten, bestehend in Betten, Wäsche, Gewehren, Geschirr, Haus- und Wirthschafts-Geräthe, etwas Silberzeug ꝛc., ingleichen eine Handgrützmühle „am 12ten April 1824" Vormittags 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr auch in sofern die Auktion an diesem Tage nicht beendigt werden könnte, am folgenden Tage, auf hiesigem Schlosse

Schlosse im Wege der Auktion an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant versteigert werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Finsterwalde, den 8ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das zu Hathnow, im Küstriner Kreise belegene, in 167 Morgen Bruchland bestehende, im Frühjahr d. J. abgebrannte Bauergut der Gebrüder Ewald, soll Schuldenhalber sub hasta gestellt, und „den 21sten Januar, den 7ten April und den 30sten Juny 1824" jedesmal Vormittags um 11 Uhr im Amte Sachsendorff dem Meistbietenden zum Kauf ausgeboten werden. Der 30ste Juny ist der peremtorische Termin, nach dem kein Gebot mehr angenommen, vielmehr dem darin meistbietend bleibenden der Zuschlag, wenn nicht eintretende Hindernisse solches unzulässig machen, ertheilt werden wird. Die Taxe des Guts ist auf 8064 Rthlr. 12 sgl. 8 pf. ausgefallen, und kann bis zum letzten Termin im Amte Sachsendorff eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger dieses Grundstücks aufgefordert, ihre Gerechtsame im letzten Termin wahrzunehmen, da sie widrigenfalls gegen den neuen Besitzer damit nicht gehört werden können.

Küstrin, den 3ten November 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Von dem Patrimonialgerichte zu Lipten ist auf den Antrag eines Realgläubigers die der Friederike Sophie verehelichte Weingärtner zugehörige, nach Abzug der Lasten auf 1373 Rthlr. gerichtlich taxirte Erbpachtheideschänke bei Lipten nebst Garten, 12 Beeten Acker und einer Wiese ex decreto vom 10ten Dezember 1823 sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 24sten Februar, den 30sten März und den 27sten April d. J." wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle zu Lipten, angesetzt worden. Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwanige unbekannte Realprätendenten eingeladen, erstere, um in den Terminen ihre Gebote abzugeben, und wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse in den Weg treten, den Zuschlag für das Meistgebot gegen gleich baare Zahlung in Kourant zu gewärtigen, letztere aber um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß sie nach Ablauf des letzten Termins damit gegen den neuen Besitzer so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Die Taxe kann stets in unsrer Registratur eingesehen werden.

Kalau, am 8ten Januar 1824.

Das Patrimonialgericht zu Lipten.

Es sollen jetzt die Hypothekenbücher der Dörfer Wutschdorff, Möstchen, Lugau, Leimnitz, Rissen und Friedrichsfelde auf den Grund der in den Registraturen vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es wird daher ein jeder, welcher ein Interesse dabei zu haben glaubt, an das Eigenthum der zu ingrossirenden Grundstücke Anspruch macht oder seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monathen, spätestens aber bis zum 13ten April 1824 bei dem unterzeichneten Justitiarius zu melden und seine etwanigen Ansprüche nachzuweisen. Hiebei wird bekannt gemacht, daß 1) diejenigen, welche sich innerhalb der vorbestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden; 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den Dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; und 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müs-

müssen; daß aber 4) allen denen, welche eine bloße Grund-Gerechtigkeit haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 22. §. 16. und 17. zwar vorbehalten bleiben, es ihnen indeß auch freistehet, ihr Recht, nachdem es anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen. Schwiebus, den 24sten Dezember 1823.

Der Stadtrichter Scheider.

Sonnabend den 31sten Januar c. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Königl. Stadt-Gerichte 100 Stück Schaafe, 3 Stück Kühe und 3 Stück Jungvieh, ingleichen eine neue Brantweinblase von 86 Quart, mehrere Schreib- und Kleidersekretaire, sonstige Meubles und Hausgeräthe, Betten, Kleidungsstücke, Mehl, Getreide und ein ganz neuer beschlagener Holzwagen ꝛc. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige hiemit einlade. Drossen, den 9ten Januar 1824.

Spieß, Registrator.

Mittwoch den 28sten Januar Nachmittags um 2 Uhr im Expeditionszimmer des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts sollen ein goldener Ring mit Rosetten, eine goldene Uhr mit Kette und Pettschaften, ein silberner Pfeifen-Abguß, gute Kleidungsstücke und gute Wäsche dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Kourant verkauft werden.

Frankfurth a. d. O., den 10ten Januar 1824.

Peltre, Königl. Justizrath vig. Comm.

Ein großer Oderkahn im besten Zustande, mit Takelage, Verdeck und Segel, auch übrigem Zubehör, soll am 26sten d. M. Nachmittags 1 Uhr, hieselbst bei der Kanalbrücke an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden dazu eingeladen. Wriezen a. d. O., den 2ten Januar 1824.

Der Justiz-Kommissarius Blumenthal.

Das Königl. hohe Ministerium für Handel und Gewerbe hat uns Unterzeichnete unterm 10ten d. M. ein von diesem Tage an auf zehn nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der östlichen Monarchie gültiges Patent auf einige mittelst der bei dem gedachten Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtungen zum Verkleinern des Brennholzes in ihrem ganzen Zusammenhange, insbesondere auf die Art der Zuführung des Holzes gegen die bekannte Kreissäge und die Art der zum Spalten dienenden Messer ertheilt, mit dem Vorbehalte jedoch, daß Andere dadurch in der Ausführung abweichender Holz-Verkleinerungs-Maschinen mit den allgemein bekannten Theilen, als: Kreissägen, geraden Sägen, Fallwerken u. s. w. oder neue, von den beschriebenen wesentlich verschiedenen Vorrichtungen, nicht beschränkt werden.

Berlin, den 22sten Dezember 1823.

R. Werkmeister, Gutsbesitzer zu Lützow.

C. Herrmann, Gutsbesitzer zu Alt-Schöneberg.

Zwei Fortepianos, von Katholny aus Wien und Rosenkranz aus Dresden, von immer guter Beschaffenheit und äußrer Eleganz, werden vom Dominium zu Lipten bei Kalau verkäuflich angeboten, jedes zu 40 Rthlr.

Ein in Staffelde bei Soldin belegenes, wegen seines fruchtbaren Bodens, seiner zuträglichen Wiesen, guter Weide und Holzberechtigung in der Königl. Forst, vorzügliches Bauergut, jetzt in Separation begriffen, ist aus freier Hand sofort zu verkaufen von der Frau Amtmann Helwig daselbst.

Bücher-Anzeigen.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt, so wie in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: J. C. Fr. Cannabichs Lehrbuch der Geographie nach den neuesten Friedensbestimmungen. Neunte verm. u. berichtigte Aufl. gr. 8. 1 Rtlr. 8 gGr. Nur der höchste Grad von Brauchbarkeit kann es bei dem jetzt so erkalteten Sinn für Literatur bei uns Deutschen ermöglichet haben, daß von diesem schätzbaren Werke nun seit sieben Jahren — ohne die Nachdrücke — die neunte Auflage erscheint. Schon die erste, welche 1816 erschien, mußte wohl große Vorzüge haben, denn sie fand gleich allgemeine Abnahme und bahnte das Glück aller folgenden. Seit 1816 aber ist sie von dem fleißigen Herrn Verfasser nun achtmal revidirt, umgearbeitet, verbessert und immer vollkommner gemacht worden; nichts, was seit jener Zeit im Gebiete der Geographie bekannt und gedruckt wurde, blieb für sie unbenutzt. Hiernach läßt sich der jetzige Werth dieses Lehrbuchs beurtheilen. Die gegenwärtige Ausgabe zeichnet sich durch einen schönen, deutlichen Druck mit ganz neu gegossenen Lettern und durch gutes Papier vor allen frühern sehr vortheilhaft aus und der Preis ist, rücksichtlich der Gemeinnützigkeit, wohl einer der allerniedrigsten, 47 enggedruckte Medianbogen im größten Format für 1 Rthlr. 8 gGr.!! immer noch dasselbe, was die erste schlechtgedruckte Ausgabe kostete, welche zwölf Bogen (!) schwächer war.

Anleitung, geschmackvoll zu bauen. Im Verlage von J. G. Traßler in Brünn ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben: Der Bauende, oder Anleitung, dauerhaft, zweckmäßig, geschmackvoll und mit Ersparung zu bauen. Ein Noth- und Hülfsbuch für Bauherren, Baumeister, Steinmetzger, Kalk- und Ziegelbrenner, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Mühlenbauer, Brunnenmeister, Oefen- und Herdbauer, Tischler, Schlosser, Stuckaturer, Anstreicher und Tapezierer, u. s. w. Herausgeg. von Ch. W. v. Gergo. 1r Bd. gr. 4. 1823. 3 Rthlr. Kurze und faßliche Anweisung zum Selbstunterrichte im Bauen, für Maurermeister, Zimmerleute, Wirthschaftsbeamte und andere baulustige Landwirthe, wie man über einen Bauplan den Kostenanschlag selbst verfassen, den Maurer-, Handlanger- und Zimmermannslohn berechnen kann, und auf welche Weise der Bedarf der sämmtlichen Baumaterialien gefunden und bestimmt angegeben werden kann, von J. Chambrez, Architekten. gr. 4. 16 Gr.

Bei N. Landgraf in Nordhausen ist so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben: Deutliche Anweisung über den richtigen und zweckmäßigen Gebrauch der Jagdflinten mit praktischen Beispielen erläutert für Freunde und Liebhaber der Jagd, von Günther Schild. 8. Geheftet in eleganten Umschlag, Preis 14 gr. Kourant oder 17½ Sgr. Der Verfasser, einer der größten Schützen Thüringens, theilt in diesem Werkchen seine, durch vieljährige praktische Uebung gemachten Erfahrungen, Kunstgriffe und Regeln der Schießkunst mit. Nicht allein dem Forstmanne und Jäger, sondern überhaupt auch jedem Freunde und Liebhaber der Jagd muß diese Schrift eine höchst willkommene Erscheinung sein. Jedem, der die darin gegebenen Regeln treu und genau befolgt, kann es gar nicht fehlen, Gewandheit und Fertigkeit im Schießen mit der Flinte zu erlangen.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 3. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 21sten Januar 1824.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten Dezember v. J. sind dem Kramer Nöcker hierselbst aus seiner Wohnstube mittelst Einsteigens nach seiner Angabe nachbenannte Gelder, Waaren und Effekten gestohlen worden: A. aus dem Ladentischkasten etwa 18 Rthlr. in verschiedenem preußischen Kourt. und Scheidemünze. B. aus einer Schreibekommode: ein Lüneburger Doppellouisd'or, ein dergleicher einfacher, ein Friedrichsd'or, zwei Tresorthalerscheine. C. aus zwei Marktkasten: 1) 26 Ellen silberfarbner Kasimir, 2) ein Rest von etwa 2¾ Ellen röthlicher dergleichen, 3) ein ganz Stück roth und grün gemusterter Krepon, 4) 30 Ellen desgleichen blau und grün gemustert, 5) 24 Ellen schwarzer Sammtmanchester, 6) 5 Ellen grüner desgleichen, 7) ein Doppelstück grün und gelbgemusterter Gingham, wovon erst 1½ Elle abgeschnitten gewesen, 8) ein Stück grün und weißgemusterter dergl. von etwa 30 Ellen, 9) ein Rest von etwa 10 Ellen grün und blau gemusterter dergleichen, 10) ein Rest von etwa 13 Ellen grün und roth gemusterter dergleichen, 11) ein Stück weißer Jacquonet, worin vorn in die Kante die Zahl 16 mit Dinte geschrieben, 12) zwei Stück gemusterte Gaze, 13) fünf angeschnittene Stücke Kambrick (oder Haman) zu etwa 4 Stück zu rechnen, 14) ein angeschnittenes Stück glatter Mosl von etwa 24 Ellen, 15) etwa 7 Ellen ⅝ breiten Kattun lila und weiß, 16) 6 Ellen dergleichen zeisiggrün mit bläulichen Blumen, 17) 5 Ellen dergleichen gelb mit lila Blumen, 18) etwa 4 Ellen grün und roth gemusterter Gingham, 19) 1½ Elle desgleichen braun mit gelben Streifen. 20) ½ Dutzend schwarzseidene geköperte Tücher No. 10, 21) ½ Dutzend dergleichen No. 6, 22) ½ Dutzend dergleichen No. 4, 23) ½ Dutzend dergleichen No. 2, 24) 5 Stück glatte dergleichen No. 1 mit grüner geköperter Kante, 25) ½ Dutzend dergleichen No. 1 mit doppelter weißer geköperter Kante, 26) 4 Stück dergleichen No. 0 mit grüner glatter Kante, 27) 4 Stück dergl. No. 0 mit doppelter schwarzer geköperter Kante, 28) verschiedene kattune und baumwollne Tücher und kleine Ginghamreste. D. zwei Bettücher von starker flächsener Leinwand. Es werden daher alle und jede, welchen von den bezeichneten Geldern und Effekten bereits etwas angeboten oder von welchen etwas hiervon gekauft worden, oder sonst in ihren Besitz gekommen ist, aufgefordert, hiervon und von wem sie dieselben erhalten haben, dem Justizamt sofort schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen, und die in Besitz habenden Waaren ꝛc. an dasselbe abzuliefern, so wie, wenn ihnen etwas von den hier bezeichneten gestohlnen Sachen angeboten wird, oder zu Gesicht kommen sollte, dieselben sofort anzuhalten und an das Justizamt oder ihre Ortsobrigkeit zur weitern Untersuchung abzuliefern, widrigenfalls sie die auf den Ankauf gestohlener Sachen und dessen Verheimlichung in den Gesetzen verordneten Strafen zu erwarten haben. Zugleich wird jeder, welcher von diesem Diebstahle und dessen Thätern

einige Wissenschaft erhalten hat, oder noch erhalten sollte, aufgefordert, dem Justizamt unverzüglich und bei Strafe der Diebeshehlerei Anzeige zu erstatten.

Finsterwalde, den 9ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem allhier stationirten Königl. Grenzaufseher Lehmann ist am 22sten Dezember pr. in den Vormittagsstunden auf dem Hofe des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Franz Leschbor ein, in einem alten dunkelgrünen Tuchmantel eingewickeltes Stück Tuch aufgefunden und zum Verwahrsam des unterzeichneten Gerichts gegeben worden. Nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 9. werden alle diejenigen, welche an obigen Gegenständen Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich „den 17ten März c." Vormittags 9 Uhr bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden und ihr Eigenthumsrecht an der verlornen Sache gehörig nachzuweisen und der Ausantwortung derselben, gegen Erstattung der Kosten zu gewärtigen. Meldet sich jedoch der Eigenthümer weder vor noch in dem anstehenden Termine, so wird mit dem Zuschlage der Sache an den Finder verfahren werden.

Wittichenau, am 15ten Januar 1824.

Das Stadtgericht.

Die Generalpacht des Domainenamts Belgard, welches im Kreise dieses Namens auf einer Poststraße 3 Meilen von Cöslin und 5 Meilen von Collberg belegen ist, soll von Trinitatis 1824 ab auf achtzehn Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden. Mit der Generalpacht kann die Amtsverwaltung verbunden werden, insofern sich der neue Generalpächter dazu qualifizirt. Es vereinigt der Amtssitz eine angenehme Lage dicht bei der Stadt Belgard dem Sitze des Landrathsamts und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen. Die Pachtstücke sind: 1) das Vorwerk Lenzen. Dies enthält: a) an Acker, incl. 9 M. 144 QR. dreijährig Land, 552 Morgen 17 QRuthen, b) an Gärten 10 Morgen 4 QRuthen, c) an Wiesen 170 Morgen 97 QRuthen, d) an privativer Hüthung 749 Morgen 95 QRuthen, e) an Gewässer 96 Morgen 136 QRuthen und f) an Wegen, Triften, Hof- und Baustellen 30 Morgen 30 QRuthen; in Summa 1609 Morgen 19 QRuthen. Uebrigens ist dies Vorwerk bereits separirt. 2) die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehreren Städten sehr gut zum Absatz belegen ist. 3) die Fischerei auf dem bei dem vorgedachten Vorwerk belegenen See. 4) die verschiedenen kleinen Pachtstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten. 5) die Mühlenpächte und 6) verschiedene Natural-Getreidepächte. Die Anschläge und Bedingungen können in der Registratur der zweiten Abtheilung der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Der Termin zur Erbrechung der eingegangenen Submissionen ist auf „den 31sten März d. J." Vormittags 10 Uhr in unserm kleinern Konferenzzimmer angesetzt, und wird bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden, es aber den Pachtliebhabern freisteht, der Erbrechung der Submissionen selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen. Bemittelte und sonst qualifizirte Pachtlustige werden hiermit eingeladen, ihre versiegelten Submissionen bis zum obigen Termin an den Justitiarius und Regierungsrath Klebs hieselbst einzureichen, sich zugleich über ihre Qualifikation und Sicherheit zu legitimiren und eine Kaution von 2500 Rthlr. bei der hiesigen Regierungshauptkasse zu deponiren.

Cöslin, den 14ten Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Der Müller August Schiller aus Krossen beabsichtigt auf der zum Dorfe Kliestow gehörigen Feldmark und zwar auf einem von dem Brauer Brumm zu Kliestow erkauften, und an die Ländereien des Bauers Gottlieb Schneider daselbst angrenzenden Ackerstück, links neben der von Frankfurth nach Berlin führenden Chaussee in Entfernung von 14 Ruthen von derselben, eine Bock[illegible]mühle zu erbauen. In Gemäßheit des §. 7 des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird

diese Mühlenanlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht dagegen zu haben vermeinen, solches binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, entweder bei dem Bauherrn oder bei dem Unterzeichneten anmelden mögen. Frankfurth an der Oder, den 20sten Januar 1824.

Königl. Landrath Frankfurthschen Kreises. Hauschteck.

Zu dem Vermögen des vormaligen Bauers Johann Gottlieb Pusch in Syrau; ist bei dessen Unzulänglichkeit zu Befriedigung seiner Gläubiger auf den Antrag Eines derselben der Konkurs eröffnet und hierauf zur Liquidirung der Forderungen der unbekannten Gläubiger desselben ein Termin auf „den 30sten März 1824" Vormittags 10 Uhr vor der Kanzlei hieselbst angesetzt. Alle unbekannten Gläubiger des rc. Pusch werden daher hierdurch vorgeladen, in diesem Termine entweder in Person, oder durch mit gehöriger Vollmacht und Instruktion versehene Bevollmächtigte aus der Zahl der hiesigen Justizkommissarien an Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und mit ausreichenden Beweismitteln zu unterstützen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Bauer-Puschische Masse ausgeschlossen werden sollen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Den hiesigen Ortsunbekannten werden übrigens noch die Herren Justizkommissarien Gretsel, Schröter, Frühbuß und Lochmann als Mandatarien zu Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Vorschlag gebracht. Sorau, den 17ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Auf den Antrag des Fiskus soll in termino peremtorio „den 5ten April c." das dem Frachtfuhrmann Johann Martin Loose zugehörige, in Stottof belegene sogenannte Holdrichsche Viertelbüdnergütchen, welches auf 211 Rthlr. gerichtlich gewürdert worden ist, sowohl dessen Mobiliarvermögen, bestehend in 4 Pferden, einem Wagen, Kleidern, Wäsche, Hausrath u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe jederzeit bei hiesiger Kanzlei eingesehen werden kann.

Lübbenau, den 5ten Januar 1824.

Gräflich zu Lynarische Kanzlei daselbst.

Schuldenhalber wird das dem Bauer Hans Schubenz in Laute zugehörige Halbhufengut, welches nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 293 Rthlr. 8 Gr. Kourant gewürdigt worden, sub hasta gestellt, und ist der Bietungstermin auf „den 30sten März 1824" Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Aktuarius Haymann angesetzt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll.

Senftenberg, den 16ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Justizamt.

Subhastationsbekanntmachung. Auf Antrag der Erben des hier verstorbenen Bürgers und Weißgerbermeisters Johann Gottlob Weber, sollen nachbenannte zu dessen Nachlaß gehörige hier gelegene Immobilien, als: 1) das am Markte sub No. 24 katastrirt gelegene brauberechtigte Bürgerhaus mit Zubehörungen, gerichtlich taxirt auf 500 Rthlr.; 2) die auf dem Plane zwischen des Seifensieders Mann und der Kaufmann Hörisch Scheunen liegende Scheune nebst Garten, taxirt 135 Rthlr., 3) das nach Kleinhof zwischen des Viertelmeisters Jägel und des Weißgerbers Renzsch Aeckern gelegene halbe Viertel Acker, taxirt 350 Rthlr.; 4) der nach Kleinhof zwischen des Drechslers Günther und der Küster Löschke Gärten liegende Garten, abgeschätzt auf 130 Rthlr.; 5) die in der Wiesenflur zwischen des Fleischers Teichler und

des Kirschners Rothe Wiesen gelegene Wiese, tarirt 210 Rthlr. zur freiwilligen Subhastation gestellt worden. Wir haben daher zum öffentlichen Verkaufe dieser Immobilien einen Lizitationstermin auf „den 27sten Februar 1824" angesetzt und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, an diesem Tage früh 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß der Meistbietende nach Genehmigung der Interessenten und wenn sonst kein rechtliches Bedenken vorwaltet, den Zuschlag dieser Grundstücke zu gewärtigen habe, auf die nachher einkommenden höhern Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe und nähere Beschreibung der Grundstücke kann in unserer Gerichtsstube von Kaufliebhabern eingesehen werden. Kirchhain, am 16ten Januar 1824.

Der Stadtrath.

Von dem Baron von Frauendorffschen Patrimonialgericht ist das, im Dorfe Oetscher belegene, den Pförtnerschen Eheleuten gehörige Halbbauergut, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 3351 Rthlr. 19 gGr. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Realgläubiger sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 28sten Februar, den 27sten März und den 28sten April d. J." und zwar die beiden erstern auf der hiesigen Gerichtsstube und der letztere, welcher peremtorisch ist, im Lehnschulzengerichte zu Oetscher angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Reppen, den 15ten Januar 1824.

Baron von Frauendorffsches Patrimonialgericht.

Auf das bei uns den hiesigen Stadtgerichten von den Geschwistern derer Richter wegen Vorladung ihres seit 1806 abwesenden Bruders des Schmiedegesellen Johann Gottfried Richter und deren Grenzischen Geschwistern, wegen Vorladung ihres unter dem Königl. Sächsischen Infanterie-Regiment v. Low als Musketier gestandenen und in der Russischen Kampagne 1812 verschollenen Bruders Johann Traugott Grenz, welche beide Personen von dieser Zeit an von sich auch nicht das geringste hören lassen oder ihr Aufenthalt zu erfahren gewesen, werden hiermit diese beide Personen oder nach deren Absterben deren Erben und die auf deren allhier besitzenden Vermögen aus irgend einem Grunde Rechtsansprüche zu haben vermeinen, von uns den Stadtgerichten dergestalt geladen, binnen 9 Monaten und spätestens in dem anberaumten Termine nächst künftigen „8ten Mai 1824" vor denen hiesigen Stadtgerichten entweder schriftlich oder mündlich sich anzumelden und sich ad personam zu legitimiren und ihre Ansprüche an derer Abwesenden Vermögen zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung daß im Fall des Außenbleibens dieser vorgeladenen Johann Gottfried Richter und Johann Traugott Grenz, solche für todt erkläret, und die etwanigen unbekannten Erb- und Forderungs-Interessenten auf deren Vermögen für immer ausgeschlossen, auch ihre Ansprüche und Forderungen sowohl, als auch der Einsetzung in vorigen Stand für verlustig geachtet werden und die sich legitimirenden nächsten Anverwandten das respektive Richtersche und Grenzische Vermögen nach Abzug derer Kosten werde ausgeantwortet werden. Zu Mandatarien werden die beiden Herrn Justizkommissarien Vogel und Lincke vorgeschlagen.

Hoyerswerda, den 22sten Juli 1823.

Das Stadtgericht.

Verkauf der Wunsch'schen Wassermühle zu Wadelsdorff. Die hiesige Erbpachtswassermühle, oberschlächtig, mit einem Mahlgange und einer Stampfe, wozu 3½ Berliner Scheffel Aussaat und ein Grase- und Obstgarten gehört, ist mit ihrer gerichtlichen Taxe von 440 Rthlr. 9 gGr. 6 Pf. vom unterschriebenen Patrimonialgericht Schuldenhalber sub hasta gestellt und zum

zum Bietungstermin „der 26ste März d. J.“ Vormittags 10 Uhr angesetzt worden. Dies wird besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß wenn keine rechtliche Hindernisse in den Weg treten, der Zuschlag aufs höchste Gebot erfolgen und die Adjudikation, nach erfolgter Zahlung des Liziti im Termine, geschehen solle, auf später eingehende Gebote aber nicht reflektirt werden könne.

Wadelsdorff, am 17ten Januar 1824.

Das Petsch'sche Patrimonialgericht.

Es soll Freitag den 13ten Februar d. J. im Unterforstbelauf Drewitz nachstehendes Holz, als: 110 Klaftern trocknes eichen Klobenbrennholz, 63 Klaftern trocknes eichen Knüppelbrennholz, 47 Klaftern trocknes kiefern Klobenbrennholz und 1000 Klaftern eichen Klobenbrennholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zum Versammlungsort der Drewitzer Theerofen bestimmt ist.

Küstrin, den 23sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. v. Brederlow.

Die Frau Baronin von Wackerbarth auf Briesen und Guhrow beabsichtiget, auf Guhrowschen Territorio für sich und die keinem Mahlzwange Unterworfenen eine neue Bockwindmühle erbauen zu lassen. In Gemäßheit des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28sten Oktober 1810 § 6 und 7 wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und diejenigen, welche durch die projektirte Anlage gefährdet zu sein glauben, hierdurch aufgefordert: ihre gegründeten Widersprüche binnen 8 Tagen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Landrath sowohl als bei der Unternehmerin selbst einzulegen. Kottbus, den 24sten Januar 1824.

Königl. Landrath Kottbusschen Kreises. v. Pannwitz.

Nach der Bestimmung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vom 4ten d. M. sollen die in der Königl. Dammendorffschen Forst Amts Friedland belegenen beiden Theerschwelereien, mit den dazu gehörigen Grundstücken von Trinitatis d. J. ab, auf 6 oder 12 nacheinanderfolgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf „den 29sten März d. J.“ Vormittags um 10 Uhr in dem Forsthause zu Dammendorff anberaumt wird. Die sich dazu qualifizirenden Theerschweler, welche das erforderliche Vermögen nachweisen und zur Sicherheit ihres abgegebenen Gebots ein Angeld zahlen können, werden hiezu eingeladen, und sind sowohl die Bedingungen hierüber bei dem Königl. Oberjäger Herrn Triepke zu Dammendorff als bei der unterzeichneten Forstinspektion einzusehen.

Beeskow, den 24sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Fischereiverpachtung. Im Termin „den 18ten Februar d. J.“ Vormittags 9 Uhr soll auf dem hiesigen Rathhause die Fischerei in den hiesigen Gewässern pro Trinitatis 1824 bis 1830 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, daher wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen so viel als möglich nach dem Wunsche des Pächters festgestellt werden sollen. Schönfließ, den 20sten Januar 1824.

Der Magistrat.

Die Salzabfuhre von der Ablage bei Göritz in die Faktorei zu Drossen soll, höherer Verfügung gemäß, mit Eröffnung der diesjährigen Salzverschiffung anderweitig an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu wird der Lizitationstermin auf „den 23sten Februar d. J.“ angesetzt, an welchem Tage sich die Entrepriselustigen in dem Braukruge zu

Göritz

Göritz einfinden wollen. Die besondere Bedingung ist: daß das angeschiffte Salz gleich nach dessen Ankunft in die Faktorei abgefahren werden muß.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1824.

Königl. Steuerrath Kretzig.

Im Gefolge höherer Verfügung soll die Chausseegeldeinnahme auf der Hebungsstelle zu Tucheband, auf der Chaussee von Müncheberg nach Küstrin, auf drei hintereinanderfolgende Jahre, als vom 1sten März 1824 bis den 1sten März 1827, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Bietungstermin ist zum „14ten Februar dieses Jahres" auf der Hebungsstelle zu Tucheband in der Einnehmerwohnung Vormittags 9 Uhr angesetzt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird: daß die Bedingungen vom heutigen Tage an auf der gedachten Hebungsstelle zu Tucheband täglich bei dem dortigen Einnehmer eingesehen werden können, im Termin selbst aber noch näher bekannt gemacht werden sollen. Tammendorff, den 21sten Januar 1824. Nicäus.

Um den von den Bränden des letzten Jahres auf der Merzer Ziegelei verbliebenen Bestand von 120000 Mauersteinen und 45000 Dachsteinen aufzuräumen, wird zum öffentlichen Verkauf desselben an den Meistbietenden ein Termin auf „Sonnabend den 31sten Januar d. J." Vormittags 11 Uhr auf der unweit Müllrose gelegenen Merzer Ziegelei anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Erklärung über den Zuschlag im Termin erfolgt, und daß die Zahlung mit $\frac{1}{3}$ des Betrages im Termin, mit dem zweiten $\frac{1}{3}$ beim Anfange des Abholens, und mit dem letzten $\frac{1}{3}$ nach abgeholter Hälfte des gekauften geleistet wird.

Ein im Neugurkowschen Bruche belegenes Holländergut, von 55¼ Magdeburgischen Morgen guter zweischnittiger Wiesen, soll von Marien d. J. an auf mehrere Jahre verpachtet werden. Pachtlustige erfahren das Nähere bei dem Herrn Bürgermeister Niethe in Friedeberg in der Neumark.

Von dem in der Messe habenden Lager bestén Parchent zu 32 Berliner Ellen verkaufe ich auch ausser den Messen in einzelnen Stücken zu den Fabrikpreisen.

Ernst Eccius, in Frankfurth a. d. O.

Der Brunnen- und Röhrmeister Heinr. Hildebrandt zu Frankfurth a. d. O. hat auf hiesigem herrschaftlichen Hofe einen neuen Brunnen von 96 Fuß Tiefe gemacht und seine Arbeit vor einigen Wochen, in einer ungünstigen Jahreszeit, glücklich beendet. Da dieser Brunnen erst Mitte September vorigen Jahres angefangen, (nachdem ein von einem andern Brunnenmachermeister aus Frankfurth dirigirter Brunnenbau mit einer Tiefe von 78 Fuß durch fehlerhafte Anlage zusammengestürzt war), auch die Arbeit in den hiesigen Boden und bei sich findenden Schwitzquellen schwierig blieb, jedoch gut ausgeführt wurde, so findet das unterzeichnete Dominium sich bewogen, auf den ꝛc. Hildebrandt, als einen in seinem Fache tüchtigen Meister aufmerksam zu machen und denselben zu empfehlen.

Dominium Friedersdorf bei Seelow, den 4ten Januar 1824.

Zu Johanni d. J. sollen einige Vorwerke der Herrschaft Lübbenau in der Niederlausitz verpachtet werden. Die Herrn Oekonomen, die hierauf Rücksicht nehmen wollen, können das Nähere bei Unterzeichnetem erfahren. Schloß Lübbenau, den 24sten Januar 1824.

Schmieder, Oekonomieinspektor.

Da nach Herstellung der Malzdarre, die Kartoffelbrennerei hier gänzlich aufgehört hat, und jetzt blos auf reines Korn- und Gerstenmalz gearbeitet wird, welches nur das vorzüglichste

ste Produkt bekanntlich gewährt, so ist Unterzeichneter nun im Stande, das Berliner Quart wohlschmeckenden Schenkbrandwein für 2 Gr. Kourt. und darüber, so wie die erste Sorte von 35 Richterschen Graden, bei 14 Graden Reaumur Temperatur, den Eimer für acht Thaler, ingleichen das Quart Malzspiritus von 60 Graden zu 5½ Gr. Kourant, ganz klar und reinschmeckend, auch auf Bestellung alle Sorten abgezogene Brandweine billigst zu liefern.

Gosda bei Spremberg, am 21sten Januar 1824. Verwalter Rösler.

Erdäpfel — (Helianthus tuberosus) — sind auf dem Gute Warnitz bei Neudamm mit dem Eintritt der ersten günstigen Frühlingswitterung, der gehäufte Scheffel zu 15 Sgr., zu haben. Bestellungen darauf werden bis Mitte März erbeten.

Verkauf von Zucht-, Stöhre- und Mutterschaafen. Auf der Stammschäferei zu Giesenbrügge bei Soldin in der Neumark, werden, wie im vorigen Jahre, vom 1sten März d. J. an Zucht-Stöhre mit und ohne Wolle verkauft, die Schaafe aber vom 1sten April d. J. an. Jedoch können Kaufliebhaber das Schaafvieh schon jetzt täglich in Augenschein nehmen.

Der Amtsrath Palm.

Auf dem im Alt-Gurkowschen Bruch belegenen Fichtwerder, sollen zu Johanni d. J. 70 Stück Kühe verpachtet werden. Pachtlustige können das Vieh zu jeder Zeit in Augenschein nehmen und die nähern Bedingungen in Schönrade bei Friedeberg i. d. N. erfahren.

Schönrade, den 23sten Januar 1824. W. v. Schöning.

Bücher-Anzeigen.

Von dem beliebten Berlinschen Jahrbuche für die Pharmacie und die damit verbundenen Wissenschaften ist die zweite Abtheilung des 25sten Jahrganges bei Ferdinand Oehmigke zu Berlin erschienen und für 1 Rthlr. 6 gGr. zu haben. Diese Abtheilung enthält außer zwei Abhandlungen über die Verhältnisse und Pflichten des Apothekers und über den Giftverkauf mehrere interessante Aufsätze naturgeschichtlichen und chemisch-pharmazeutischen Inhalts, so wie 3 schöne Abbildungen von Arten des Pflanzengeschlechts Croton hinzugefügt worden sind. Die Herrn Apotheker und alle Freunde der Naturkunde und Chemie werden also auf die Erscheinung dieses literarischen Werkes aufmerksam gemacht.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Der unerschöpfliche Maitre de Plaisir, oder die Kunst in allen Jahreszeiten, im Freien und zu Hause, so wie an allen nur denkbaren Freudentagen die unterhaltendsten und belustigendsten Parthien anzuordnen. Enthaltend die besten Spiele, Lieder, Deklamir- und Kunststücke, Räthsel, Charaden u. s. w. Ein unentbehrliches Haus- und Handbuch für alle lebensfrohe deutsche Familien. Vierte mit neuen Spielen und Kunststücken sehr vermehrte und verbesserte Auflage. In eleganten Umschlag geheftet Preis 1 Rthlr. Möge dieses freundliche Büchlein auch in dieser vierten mit vielen neuen Spielen vermehrten und auch äußerlich sehr ansprechend ausgestatteten Auflage fortfahren, zur geistvollern, angenehmern und vergnügteren geselligen Unterhaltung beizutragen. Der Beifall, dessen sich schon die ersten Auflagen zu erfreuen hatten, war so ungemein, daß sich davon binnen kurzem 6000 Exemplare bis auf das letzte vergriffen haben und bürgt dafür, daß es jedem billigen Anspruch entspreche.

Gustaph Adolph, König von Schweden. Im Verlage von C. H. F. Hartmann in Leipzig ist so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben: Rango, F. L. v., Gustav Adolph der Große, König von Schweden. Ein historisches Gemälde mit dem Portrait des Helden. gr. 8. br. 2 Rthlr. 8 Gr. Eine Biographie des unvergeßlichen Königs Gustav Adolph des Großen, des edelmüthigen Beschützers und Vertheidigers unserer Re-

Religion und Freiheit des Glaubens, für welche er sein Leben ließ, war schon längst der Wunsch und das Bedürfniß vieler gebildeten Protestanten. Es ist um so mehr ein Bedürfniß geworden unserer Zeit, das Andenken des edelsten Menschen seiner Zeit zu befestigen und zu erneuern, da kein anderes Denkmal uns und der Nachwelt bezeichnet, was wir diesem königlichen Helden verdanken, als die Geschichte seiner Thaten. Jeder Protestant verdankt Ihm die Reinheit, die Existenz seines Glaubens. Bedarf es mehr, die dankbare Nachwelt auf das Leben dieses Märtyrers unserer Religion aufmerksam zu machen?

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth q. d. O. ist zu haben: Sammlung bisher noch unbekannter sehr interessanter Original-Anekdoten und Charakterzüge aus dem Leben Napoleons. Seinem Sohne gewidmet von William Ireland. Aus dem Engl. übersetzt. Preis geheftet 10 gGr. Der berühmte Herausgeber verdankt die Kenntniß dieser Anekdoten seinem vertrauten Umgang mit dem Kardinal Fesch und liefert in ihnen mit ergreifender Wahrheit einen wichtigen Beitrag zur Charakteristik Napoleons. Sie sind mehrentheils noch ganz unbekannt und sämmtlich mit gewissenhafter Treue auf geschichtliche Thatsachen begründet, also zu einer richtigen Beurtheilung Napoleons unentbehrlich.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: C. F. G. Tons Schießkunst, oder vollständige Anweisung zum Schießen mit der Büchse, Flinte und mit Pistolen, sowohl auf dem Schützenhofe als auf der Jagd und im Felddienste. Ein nothwendiges Handbuch für Jäger, Schützen und Offiziere, welche ihr Gewehr kennen, richtig beurtheilen, gehörig behandeln, zweckmäßig erhalten und damit in möglichst kürzester Zeit trefflich schießen lernen wollen. Zweite stark vermehrte und verbesserte Auflage. Preis 1 Rthlr. 8 gGr. Die erste starke Auflage vergriff sich binnen 10 Monaten, was jedem Liebhaber die Brauchbarkeit dieser Schrift wohl hinreichend verbürgt. Die zweite ist durch bedeutende Verbesserungen und starke Vermehrungen so umgestaltet, daß sie der ersten kaum mehr ähnlich sieht. Der Preis ist nicht erhöhet worden, obgleich sich die Bogenzahl vermehrt und die Schrift in dieser Gestalt auch den Vorzug erhalten hat, daß sie jetzt auch höchst lehrreich und brauchbar für den Militairstand durch die Behandlung des Gewehrs im Felddienst geworden ist.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt, so wie in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Die Krankheiten der Künstler und Handwerker, und die Mittel, sich vor denselben zu schützen. Ein belehrendes und unterhaltendes Handbuch für Sanitäts- und Polizeibeamte, praktische Aerzte, Fabrikbesitzer, Professionisten und Gebildete aus allen Ständen. Nach dem Italiänischen neu bearbeitet von Ph. Patissier, und aus dem Französischen übersetzt mit Vorrede und Zusätzen von Dr. J. H. G. Schlegel, Ritter des Falkenordens, Hofrath, Hofmedikus, Sanitätspolizey-Direktor ꝛc. zu Meiningen. Mit 1 Abbildung. gr. 8. Preis 2 Rthlr. Ehrenvoll brach der berühmte Professor zu Padua, Bernhardino Ramazzini, die Bahn in der Wissenschaft von den Krankheiten der Handwerker. Hochwichtig ist daher sein klassisches Werk „de morbis artificum diatriba," das fast in alle Sprachen übersetzt wurde, 17 Auflagen erlebte, eine Menge interessanter Thatsachen, lichtvoller Vorschriften und weiser Rathschläge enthält. — Aus demselben ist im Vorstehenden nicht nur das für unsere Zeiten brauchbarste ausgewählt, sondern dies auch mit den Entdeckungen, Beobachtungen und Erfahrungen, der fortschreitenden Wissenschaft bereichert und daher der Besitz dieses neuen Handbuchs für alle obengenannten Klassen unentbehrlich geworden.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 5. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 4ten Februar 1824.

In der Nacht vom 11ten zum 12ten Dezember v. J. sind dem Kramer Nöcker hierselbst aus seiner Wohnstube mittelst Einsteigens nach seiner Angabe nachbenannte Gelder, Waaren und Effekten gestohlen worden: A. aus dem Ladentischkasten etwa 18 Rthlr. in verschiedenem preußischen Kourt. und Scheidemünze. B. aus einer Schreibekommode: ein Lüneburger Doppellouisd'or, ein dergleicher einfacher, ein Friedrichsd'or, zwei Treforthalerscheine. C. aus zwei Marktkasten: 1) 26 Ellen silberfarbner Kasimir, 2) ein Rest von etwa 2¾ Ellen röthlicher dergleichen, 3) ein ganz Stück roth und grün gemusterter Krepon, 4) 30 Ellen desgleichen blau und grün gemustert, 5) 24 Ellen schwarzer Sammtmanchester, 6) 5 Ellen grüner desgleichen, 7) ein Doppelstück grün und gelbgemusterter Gingham, wovon erst 1½ Elle abgeschnitten gewesen, 8) ein Stück grün und weißgemusterter dergl. von etwa 30 Ellen, 9) ein Rest von etwa 10 Ellen grün und blau gemusterter dergleichen, 10) ein Rest von etwa 13 Ellen grün und roth gemusterter dergleichen, 11) ein Stück weißer Jacquonet, worin vorn in die Kante die Zahl 16 mit Dinte geschrieben, 12) zwei Stück gemusterte Gaze, 13) fünf angeschnittene Stücke Kambrick (oder Haman) zu etwa 4 Stück zu rechnen, 14) ein angeschnittenes Stück glatter Moll von etwa 24 Ellen, 15) etwa 7 Ellen ⅝ breiten Kattun lila und weiß, 16) 6 Ellen dergleichen zeisiggrün mit bläulichen Blumen, 17) 5 Ellen dergleichen gelb mit lila Blumen, 18) etwa 4 Ellen grün und roth gemusterter Gingham, 19) 1½ Elle desgleichen braun mit gelben Streifen. 20) ½ Dutzend schwarzseidene geköperte Tücher No. 10, 21) ½ Dutzend dergleichen No. 6, 22) ½ Dutzend dergleichen No. 4, 23) ½ Dutzend dergleichen No. 2, 24) 5 Stück glatte dergleichen No. 1 mit grüner geköperter Kante, 25) ½ Dutzend dergleichen No. 1 mit doppelter weißer geköperter Kante, 26) 4 Stück dergleichen No. 0 mit grüner glatter Kante, 27) 4 Stück dergl. No. 0 mit doppelter schwarzer geköperter Kante, 28) verschiedene kattune und baumwollne Tücher und kleine Ginghamreste. D. zwei Bettücher von starker flächsener Leinwand. Es werden daher alle und jede, welchen von den bezeichneten Geldern und Effekten bereits etwas angeboten oder von welchen etwas hiervon gekauft worden, oder sonst in ihren Besitz gekommen ist, aufgefordert, hiervon und von wem sie dieselben erhalten haben, dem Justizamt sofort schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen, und die in Besitz habenden Waaren ꝛc. an dasselbe abzuliefern, so wie, wenn ihnen etwas von den hier bezeichneten gestohlnen Sachen angeboten wird, oder zu Gesicht kommen sollte, dieselben sofort anzuhalten und an das Justizamt oder ihre Ortsobrigkeit zur weitern Untersuchung abzuliefern, widrigenfalls sie die auf den Ankauf gestohlener Sachen und dessen Verheimlichung in den Gesetzen verordneten Strafen zu erwarten haben. Zugleich wird jeder, welcher von diesem Diebstahle und dessen Thätern

einige Wissenschaft erhalten hat, oder noch erhalten sollte, aufgefordert, dem Justizamt unverzüglich und bei Strafe der Diebeshehlerei Anzeige zu erstatten.

Finsterwalde, den 9ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. ist das, im Luckauer jetzt Kalauer Kreise der Niederlausitz belegene, den drei minorennen Gebrüdern Paschke gehörige Mannlehn Rittergut Bathow, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 18220 Rthlr. 15 sgl. 5 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Justiz-Kommissarius Tirpitz als Kurator des Paschkeschen Liquidations-Prozesses und als Litis-Kurator der Paschkeschen Minorennen sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine vor dem Referendarius Moritz als Deputirten, auf „den 4ten März 1824, den 5ten Juni 1824 und den 9ten Oktober 1824" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufs-Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 22sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Das im Soldinschen Kreise der Neumark belegene Rittergut Zollen soll von Johannis d. J. ab anderweit verpachtet werden und ist hierzu ein Termin auf „den 5ten April c." Vormittags um 9 Uhr im Geschäftsgebäude des Oberlandesgerichts hieselbst, vor dem Deputirten Referendarius Ludolff angesetzt worden. Es werden daher Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht, und dem Meistbietenden der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Kreditoren ertheilt werden soll.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Subhastationspatent. Die im Großherzogthum Posen und dessen Bomster Kreise belegene zum Wildgans'schen Konkurse gehörige Herrschaft Bomst, bestehend aus der Stadt Bomst, dem Schloßvorwerke, dem Bergvorwerke und dem Vorwerke Posemukel nebst den Dörfern Groß- und Klein-Posemukel, welche auf 56810 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag der Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, dazu sind die Lizitationstermine auf „den 22sten Mai, den 21sten August, den 26sten November 1824", von denen der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Landgerichtsrath Piesker in unserm Partheienzimmer angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat, wenn gesetzliche Umstände keine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe und Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur nachgesehen werden.

Meseritz, den 24sten November 1823.

Königl. Preuß. Landgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist das dem Johann Gottlieb Miller gehörige und sub Nro. 16 zu Unter-Gennin belegene Holländergut mit der gerichtlichen Taxe von 1908 Rthlr. sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 5ten Januar, den 2ten Februar, terminus peremtorius aber auf den 1sten März k. J.", jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Müller allhier auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun und hat der Meistbietende in dem letzten Termin, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im

Wege

Wege stehen mit Konsens der Kreditoren den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termine etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 28sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Von dem Adelich von Langenschen Patrimonial-Gericht zu Stradow ist in Folge des über die Verlassenschaft der verstorbenen Müllerin, Johanne Karoline separirte Wildau, früher verwittwete Zwar geb. Zische, eröffneten Liquidationsprozesses, die ihr zugehörig gewesene, beim Ritterguthe Stradow gelegene, nach Abzug der Lasten auf 2645 Rthlr. 10 sgl. 7½ pf. gerichtlich taxirte Wassermühle von 2 Mahlgängen, Stampfen, 3 Gärten, einer Wiese und 21 Beeten Acker, excl. des bei derselben sich befindenden Inventarii ex decreto vom 15ten July c. sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 17ten Januar 1824, den 19ten März 1824 und den 20sten May 1824," wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr an Gerichtsstelle zu Stradow angesetzt worden. Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwanige unbekannte Realprätendenten eingeladen, erstere um in den Terminen ihre Gebote abzugeben, und wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse in den Weg treten, den Zuschlag für das Höchstgeboth, gegen gleich baare Zahlung in Kourant zu gewärtigen, letztere aber um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß sie nach Ablauf des letzten Termins damit gegen den neuen Besitzer, soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Die Taxe kann stets in unsrer Registratur, so wie bei der Wohllöbl. Kanzlei zu Betschau eingesehen werden. Kalau, den 1sten November 1823.

Adelich von Langensches Patrimonialgericht zu Stradow.

Die sogenannte Theerensche Wassermühle, belegen im Soldiner Kreise zwischen Wutheno w, Marienwerder und Dertzow, ist mit der Taxe von 7091 Rthlr. 7 Sgr. 5 Pf. in termini „den 20sten Januar, 19ten März und 20sten Mai 1824" zum nothwendigen Verkauf gestellt. Das Subhastations-Patent und Taxe kann im Schulzenhause zu Dertzow eingesehen werden.

Lippehne, den 8ten November 1823.

Das Patrimonialgericht über Dertzow.

Subhastationsbekanntmachung. Auf Antrag der Erben des hier verstorbenen Bürgers und Weißgerbermeisters Johann Gottlob Weber, sollen nachbenannte zu dessen Nachlaß gehörige hier gelegene Immobilien, als: 1) das am Markte sub No. 24 katastrirt gelegene brauberechtigte Bürgerhaus mit Zubehörungen, gerichtlich taxirt auf 500 Rthlr.; 2) die auf dem Plane zwischen des Seifensieders Mann und der Kaufmann Hörisch Scheunen liegende Scheune nebst Garten, taxirt 135 Rthlr., 3) das nach Kleinhof zwischen des Viertelmeisters Jägel und des Weißgerbers Renzsch Aeckern gelegene halbe Viertel Acker, taxirt 350 Rthlr.; 4) der nach Kleinhof zwischen des Drechslers Günther und der Küster Löschke Gärten liegende Garten, abgeschätzt auf 130 Rthlr.; 5) die in der Wiesenflur zwischen des Fleischers Teichler und des Kirschners Rothe Wiesen gelegene Wiese, taxirt 210 Rthlr. zur freiwilligen Subhastation gestellt worden. Wir haben daher zum öffentlichen Verkaufe dieser Immobilien einen Lizitationstermin auf „den 27sten Februar 1824" angesetzt und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, an diesem Tage früh 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und zu erwarten, daß der Meistbietende nach Genehmigung der Interessenten und wenn sonst kein rechtliches Bedenken vorwaltet, den Zuschlag dieser Grundstücke zu gewärtigen habe, auf die nachher einkommenden höhern Gebote aber keine Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe und nähere Beschreibung der Grundstücke kann in unserer Gerichtsstube von Kaufliebhabern eingesehen werden. Kirchhain, am 16ten Januar 1824.

Der Stadtrath.

Nach

Nach der Bestimmung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vom 4ten d. M. sollen die in der Königl. Dammendorffschen Forst Amts Friedland belegenen beiden Theerschwelereien, mit den dazu gehörigen Grundstücken von Trinitatis d. J. ab, auf 6 oder 12 nacheinanderfolgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu ein Bietungstermin auf „den 29sten März d. J." Vormittags um 10 Uhr in dem Forsthause zu Dammendorff anberaumt wird. Die sich dazu qualifizirenden Theerschweler, welche das erforderliche Vermögen nachweisen und zur Sicherheit ihres abgegebenen Gebots ein Angeld zahlen können, werden hiezu eingeladen, und sind sowohl die Bedingungen hierüber bei dem Königl. Oberjäger Herrn Triepke zu Dammendorff als bei der unterzeichneten Forstinspektion einzusehen.

Beeskow, den 24sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Zum öffentlichen Verkauf der dem Mühlenmeister Gericke gehörigen zu Bernsee belegenen Mahl- und Schneidemühlen, so wie der bei Plagow belegenen Windmühle nebst att- et pertinentiis und Zubehörungen mit der Taxe von 8500 Rthlr. 23⅓ Sgr., worauf bereits 6050 Rthlr. geboten worden, haben wir einen nochmaligen Bietungstermin auf „den 26sten März c." des Morgens um 11 Uhr in der Mühle zu Bernsee angesetzt, zu welchem wir zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß bei erfolgtem Konsense der Interessenten und, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Amt Marienwalde, den 22sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Höherer Anordnung zufolge soll die Sommer- und Winterfischerei auf dem, zu den hiesigen kombinirten Aemtern Lagow und Burschen gehörigem großen Bechensee, auf drei Jahre, als von Johannis 18⅔ meistbietend verpachtet werden. Der Zuschlag erfolgt nach ertheilter Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. Die wenigen Bedingungen sind täglich hier einzusehen und ist der Lizitationstermin auf „den 18ten Februar c." hier angesetzt. Lagow, den 28sten Januar 1824.

Königl. Rentamt.

Die Frau Baronin von Wackerbarth auf Briesen und Guhrow beabsichtiget, auf Guhrowschen Territorio für sich und die keinem Mahlzwange Unterworfenen eine neue Bockwindmühle erbauen zu lassen. In Gemäßheit des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28sten Oktober 1810 § 6 und 7 wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und diejenigen, welche durch die projektirte Anlage gefährdet zu sein glauben, hierdurch aufgefordert: ihre gegründeten Widersprüche binnen 8 Tagen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Landrath sowohl als bei der Unternehmerin selbst einzulegen. Kottbus, den 24sten Januar 1824.

Königl. Landrath Kottbusschen Kreises. v. Pannwitz.

Der Müller August Schiller aus Krossen beabsichtigt auf der zum Dorfe Kliestow gehörigen Feldmark und zwar auf einem von dem Bauer Brumm zu Kliestow erkauften, und an die Ländereien des Bauers Gottlieb Schneider daselbst angrenzenden Ackerstück, links neben der von Frankfurth nach Berlin führenden Chaussee in Entfernung von 14 Ruthen von derselben, eine Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit des § 7 des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird diese Mühlenanlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht dagegen zu haben vermeinen, solches binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, entweder bei dem Bauherrn oder bei dem Unterzeichneten anmelden mögen. Frankfurth an der Oder, den 20sten Januar 1824.

Königl. Landrath Frankfurthschen Kreises. Hauschteck.

Die Salzabfuhre von der Ablage bei Göritz in die Faktorei zu Drossen soll, höherer Verfügung gemäß, mit Eröffnung der diesjährigen Salzverschiffung anderweitig an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu wird der Lizitationstermin auf „den 23sten Februar d. J." angesetzt, an welchem Tage sich die Entrepriselustigen in dem Braukruge zu Göritz einfinden wollen. Die besondere Bedingung ist: daß das angeschiffte Salz gleich nach dessen Ankunft in die Faktorei abgefahren werden muß.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1824.

Königl. Steuerrath. Kretzig.

Auf die Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. vom 20sten Januar 1824 sollen die in hiesigen Amte überschießenden Getreidebestände von 1 Wispel 8 Scheffel 4 Metzen Roggen, 2 Wsp. 12 Schfl. Gerste und 3 Wsp. 11 Schfl. Hafer in dem dazu auf „den 16ten k. M." angesetzten Termine auf hiesiger Amtsstube öffentlich an den Meistbietenden versilbert werden. Der Zuschlag bleibt der gedachten Königl. Regierung vorbehalten.

Fürstenwalde, den 30sten Januar 1824.

Königl. Domainenamt.

„Am 13ten Februar" Vormittags 9 Uhr, sollen im Kruge zu Tempel 50 Stück Hammel, 2 Stiere, 1 Ferse und 1 Kleiderspind an den Meistbietenden durch den Justizaktuarius Scherler verkauft werden. Lagow, am 30sten Januar 1824.

Im Gefolge höherer Verfügung soll die Chausseegeldeinnahme auf der Hebungsstelle zu Tucheband, auf der Chaussee von Müncheberg nach Küstrin, auf 3 hintereinanderfolgende Jahre, als vom 1sten März 1824 bis den 1sten März 1827, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Bietungstermin ist zum „14ten Februar dieses Jahres" auf der Hebungsstelle zu Tucheband in der Einnehmerwohnung Vormittags 9 Uhr angesetzt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird: daß die Bedingungen vom heutigen Tage an auf der gedachten Hebungsstelle zu Tucheband täglich bei dem dortigen Einnehmer eingesehen werden können, im Termin selbst aber noch näher bekannt gemacht werden sollen. Tammendorff, den 21sten Januar 1824. Nicäus.

Zur Verpachtung des eine Meile von Pyritz belegenen Guts Cossin nebst Vorwerk Mützelburg ist ein nochmaliger Termin auf „den 5ten März d. J." Vormittags um 10 Uhr hierselbst in meinem Hause angesetzt, wozu Liebhaber hierdurch eingeladen werden. Es wird hierbei bemerkt, daß eine Kautien von 4500 Rthlr. zu bestellen, und daß nur derjenige zum Gebot wird zugelassen werden, welcher vorher 1500 Rthlr. baar oder in Staatspapieren nach dem Kours wird deponirt haben. Stargardt, den 16ten Januar 1824.

Neumann, Justizrath.

Erdäpfel (Helianthus tuberosus) — sind auf dem Gute Warnitz bei Neudamm mit dem Eintritt der ersten günstigen Frühlingswitterung, der gehäufte Scheffel zu 15 Sgr., zu haben. Bestellungen darauf werden bis Mitte März erbeten.

Zu Johanni d. J. sollen einige Vorwerke der Herrschaft Lübbenau in der Niederlausitz verpachtet werden. Die Herrn Oekonomen, die hierauf Rücksicht nehmen wollen, können das Nähere bei Unterzeichnetem erfahren. Schloß Lübbenau, den 24sten Januar 1824.

Schmieder, Oekonomieinspektor.

Da nach Herstellung der Malzdarre, die Kartoffelbrennerei hier gänzlich aufgehört hat, und jetzt blos auf reines Korn- und Gerstenmalz gearbeitet wird, welches nur das vorzüglichste Produkt bekanntlich gewährt, so ist Unterzeichneter nun im Stande, das Berliner Quart

wohlschmeckenden Schenkbrandwein für 2 Gr. Kourt. und darüber, so wie die erste Sorte von 35 Richterschen Graden, bei 14 Graden Reaumur Temperatur, den Eimer für acht Thaler, ingleichen das Quart Malzspiritus von 60 Graden zu 5⅔ Gr. Kourant, ganz klar und reinschmeckend, auch auf Bestellung alle Sorten abgezogene Brandweine billigst zu liefern.

Gosda bei Spremberg, am 21sten Januar 1824. Verwalter Rösler.

Verkaufsanzeige. Ein Rittergut — in gutem Boden — ist sofort zu verkaufen. Auskunft ertheilet, auf portofreie, schriftliche Anfragen oder bei persönlicher Meldung, der Oberamtmann Braun auf Blumberg bei Küstrin.

Von den zum Rittergute Ziebingen, im Sternbergischen Kreise der Neumark gehörigen Oderwiesen, soll ein Traktus von einigen Hundert Morgen, in größern oder kleinern Parzellen, aus freier Hand verkauft werden. Die Bedingungen sind bei dem herrschaftlichen Wirthschaftsinspektor zu erfahren.

Die Entreprise Karlsthal im Warthebruch bei Landsberg belegen, dem Herrn Rittergutsbesitzer Henoch auf Gleißen bei Zielenzig gehörig, ist parzellirt, und soll in Theilen, von 5, 6, 8 und 10 Morgen Bruchland einzeln; das Hauptloos mit Gebäuden, Diensten, 49 Morgen 122 Ruthen Bruch- und Höheland, und Gelegenheit zur Anlegung einer Windmühle aber zusammen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu ein Bietungstermin auf „den 12ten April d. J." an Ort und Stelle festgesetzt ist. Auf den zu veräußernden Grundstücken bleibt ein jährlicher Kanon von pro Morgen 12 Gr. stehen, welcher in Kapital zu 5 Prozent abgelöset werden kann. Die Zahlung geschiehet mit ⅓ des Gebots beim Zuschlag; für den Rest werden dem Käufer 3 und 6jährige Termine zu 5 Prozent Zinsen eingeräumt. Wegen der Ansicht des Grundstücks können sich Kauflustige, bei dem auf der Kolonie wohnenden Meier Ketzer und wegen der nähern Bedingungen bei dem Wirthschaftsamte zu Gleißen melden.

Meine bei der Stadt Lippehne belegene sogenannte Sandmühle, bestehend aus einer ganz neu erbauten Windmühle mit Stampfen, einer Wassermahlmühle von 5 Gängen nebst Stampfen und Oelpresse, einem Wohnhause und ganz neu erbauter Scheune und Ställen, Acker und Garten, nebst 20 Fudern Heugewinnst, bin ich gewilliget, aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen und setze dazu einen Termin auf „den 6ten April d. J." in meiner Wohnung auf der Sandmühle fest und versichere die billigste Bedingung, die an dem gedachten Tage den Kaufliebhabern bekannt gemacht werden sollen.

Sandmühle bei Lippehne, den 1sten Februar 1824.

Der Mühlenmeister Gröpeler.

Ein mit guten Zeugnissen versehener unverheiratheter Gärtner findet sogleich ein Unterkommen. Nähere Nachricht in der Hofbuchdruckerei des Herrn Trowitzsch zu Frankfurth an der Oder.

Bücher-Anzeige.

Zu der bevorstehenden Fastenzeit empfehlen wir folgendes Werk, welches bei dem Verleger so wie in allen Buchhandlungen und bei dem Verfasser zu haben ist: Die Lehre von der Erlösung des Menschen durch den Tod Christi in einer neuen Art und zur Erbauung für Christen aus allen Konfessionen in einigen Passionsbetrachtungen dargestellt von Ferdinand Wilhelmi, Königl. Schulinspektor und Prediger zu Beeskow. Züllichau und Freistadt in der Darnmannschen Buchhandlung.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 6. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 11ten Februar 1824.

Die Generalpacht des Domainenamts Belgard, welches im Kreise dieses Namens auf einer Poststraße 3 Meilen von Cöslin und 5 Meilen von Collberg belegen ist, soll von Trinitatis 1824 ab auf achtzehn Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden. Mit der Generalpacht kann die Amtsverwaltung verbunden werden, insofern sich der neue Generalpächter dazu qualifizirt. Es vereinigt der Amtssitz eine angenehme Lage dicht bei der Stadt Belgard dem Sitze des Landrathsamts und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen. Die Pachtstücke sind: 1) das Vorwerk Lenzen. Dies enthält: a) an Acker, incl. 9 M. 144 QR. dreijährig Land, 552 Morgen 17 QRuthen, b) an Gärten 10 Morgen 4 QRuthen, c) an Wiesen 170 Morgen 97 QRuthen, d) an privativer Hüthung 749 Morgen 95 QRuthen, e) an Gewässer 96 Morgen 136 QRuthen und f) an Wegen, Triften, Hof- und Baustellen 30 Morgen 30 QRuthen; in Summa 1609 Morgen 19 QRuthen. Uebrigens ist dies Vorwerk bereits separirt. 2) die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehreren Städten sehr gut zum Absatz belegen ist. 3) die Fischerei auf dem bei dem vorgedachten Vorwerk belegenen See. 4) die verschiedenen kleinen Pachtstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten. 5) die Mühlenpächte und 6) verschiedene Natural-Getreidepächte. Die Anschläge und Bedingungen können in der Registratur der zweiten Abtheilung der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Der Termin zur Erbrechung der eingegangenen Submissionen ist auf „den 31sten März d. J." Vormittags 10 Uhr in unserm kleinern Konferenzzimmer angesetzt, und wird bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden, es aber den Pachtliebhabern freisteht, der Erbrechung der Submissionen selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen. Bemittelte und sonst qualifizirte Pachtlustige werden hiermit eingeladen, ihre versiegelten Submissionen bis zum obigen Termin an den Justitiarius und Regierungsrath Klebs hieselbst einzureichen, sich zugleich über ihre Qualifikation und Sicherheit zu legitimiren und eine Kaution von 2500 Rthlr. bei der hiesigen Regierungshauptkasse zu deponiren.

Cöslin, den 14ten Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Verkauf. Aus dem Schloßgarten Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen zu Prillwitz bei Pyritz in Pommern sind an frischen Holzsämereien vom Jahre 1823. als Ahorn 6 gr., weiße nordische Else 8 gr., Weimuthskiefer 1 Rthlr., Lerchenbaum 1 Rthlr.,

Rothtanne 8 gr., Weißtanne 10 gr., Akazien 10 gr., Lebensbaum 1 Rthlr. 4 gr., Spinnstaude 10 gr. pro Pfund gerechnet, und in Preuß. Kourant zahlbar, zu verkaufen.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt Prillwitz.

Verpachtung. Am 8ten März d. J. Vormittags 11 Uhr, soll der herrschaftliche Krug zu Prillwitz bei Pyritz in Pommern, nach Befinden, auf drei oder sechs Jahre vom 1sten July d. J., öffentlich an den Meistbietenden, mit Vorbehalt höherer Genehmigung auf hiesigem Amte verpachtet werden. Die Bedingungen werden bei der Licitation vorgelegt.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt Prillwitz.

Avertissement, betreffend das Heinrichsche Erbzinsguth zu Rohrbruch. Es soll das dem Erbzinsmann Johann August Heinrich modo dessen Erben zugehörige und zu Rohrbruch sub Nro. 7. belegene Erbzinsguth von 180 Magdeburgische Morgen Hideland auf drei nach einander folgende Jahre nehmlich pro 1824 bis 1827 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Terminum auf „den 10ten März d. J. Vormittags um 12 Uhr" allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor unserm Deputato Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Meyer angesetzt haben. Pachtlustige werden dazu mit dem Eröffnen vorgeladen, daß demjenigen, welcher das Meiste bietet, dieses Erbzinsgut bis auf Adprobation der Kreditoren zugeschlagen werden wird. Landsberg a. d. W., den 30sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag der Kaufmann Traugott Schulzeschen Erben soll der denselben gehörige und auf dem Markte neben Kurtze und Stein hieselbst belegene gerichtlich auf Höhe von 1056 Rthlr. 19 gr. gewürdigte Brauhof in dem auf „den 18ten März d. J. Vormittags 11 Uhr" anberaumten Licitations-Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem hierdurch besitzfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebotes auf unsere Gerichtsstube vorgeladen werden. Dem Meistbietenden wird, sofern es besondere rechtliche Umstände nicht verhindern, der Zuschlag geschehen. Sommerfeld, den 6ten Februar 1824.

Das Hof- und Stadt-Gericht.

Die Frau Baronin von Wackerbarth auf Briesen und Guhrow beabsichtiget, auf Guhrowschen Territorio für sich und die keinem Mahlzwange Unterworfenen eine neue Bockwindmühle erbauen zu lassen. In Gemäßheit des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28sten Oktober 1810 § 6 und 7 wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und diejenigen, welche durch die projektirte Anlage gefährdet zu sein glauben, hierdurch aufgefordert: ihre gegründeten Widersprüche binnen 8 Tagen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung an, bei dem unterzeichneten Landrath sowohl als bei der Unternehmerin selbst einzulegen. Kottbus, den 24sten Januar 1824.

Königl. Landrath Kottbusschen Kreises. v. Pannwitz.

Der

Der Müller August Schiller aus Kroſſen beabſichtigt auf der zum Dorfe Klieſtow gehörigen Feldmark und zwar auf einem von dem Bauer Brumm zu Klieſtow erkauften, und an die Ländereien des Bauers Gottlieb Schneider daſelbſt angrenzenden Ackerſtück, links neben der von Frankfurth nach Berlin führenden Chauſſee in Entfernung von 14 Ruthen von derſelben, eine Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit des §7 des Edikts vom 28ſten Oktober 1810 wird dieſe Mühlenanlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche ein Widerſpruchsrecht dagegen zu haben vermeinen, ſolches binnen 8 Wochen präkluſiviſcher Friſt, vom Tage dieſer Bekanntmachung an gerechnet, entweder bei dem Bauherrn oder bei dem Unterzeichneten anmelden mögen. Frankfurth an der Oder, den 20ſten Januar 1824.

Königl. Landrath Frankfurthſchen Kreiſes. Hauſchteck.

Aufforderung. Nach dem unlängſt erfolgten Ableben des bisherigen zeitigen Beſitzers der vormaligen Röhländerſchen Gaſtwirthſchaft zur goldnen Theermeſte allhier, Herrn Wachtmeiſter Lehmanns, wird deſſen hinterlaſſener, dermalen auf der Wanderſchaft befindlicher Stiefſohn, der Fleiſcher-Geſelle Friedrich Auguſt Röhländer, hierdurch aufgefordert, Behufs der nöthigen Erb-Regulirung und nach Befinden, Uebernahme der Eingangs gedachten Gaſtwirthſchaft, binnen dato und drei Monaten ſich allhier zu Lübben entweder in Perſon, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, einzufinden, unter der Verwarnung, daß, wenn er ſich binnen dieſer Zeit nicht allhier einfindet, oder einen Bevollmächtigten beſtellt, der oberwähnte Gaſthof nebſt Zubehör ſodann ohne weiteres an den Meiſtbietenden öffentlich verpachtet werden ſoll. Rathhaus Lübben, am 30ſten Januar 1824.

Der Magiſtrat.

Von dem Königl. Preuß. kombinirten Gericht wird die dem Zimmermeiſter Klannick zugehörige Neuhäuslernahrung zu Zellin, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, Ländereien ꝛc., ſchuldenhalber sub hasta geſtellt und zum öffentlichen Verkauf derſelben einen Termin auf „den 19ten März c.“ Vormittags 9 Uhr in hieſiger Gerichtsſtube anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meiſtbietenden der Zuſchlag, wenn nicht andere rechtliche Umſtände es verhindern, ſofort ertheilt werden ſoll. Die Taxe von ſämmtlichen Grundſtücken beläuft ſich auf 1157 Rthlr. 15 Sgr. und kann täglich in hieſiger Regiſtratur eingeſehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 8ten Januar 1824.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Von dem Königl. Preuß. kombinirten Gericht wird die, dem Schlächtermeiſter Schwenſow zugehörig geweſene, von dem Schiffer Springfeld gekaufte, zu Zellin belegene Neuhäuslernahrung cum pertinentiis ſchuldenhalber sub hasta geſtellt und zum öffentlichen Verkauf derſelben ein Termin auf „den 19ten März c.“ Vormittags 9 Uhr in hieſiger Gerichtsſtube anberaumt, zu welchem beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meiſtbietenden der Zuſchlag, wenn nicht andere rechtliche Umſtände es verhin-

hindern, sofort ertheilt werden soll. Die Taxe von diesen Grundstücken beläuft sich auf 502 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf. und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bärwalde, den 8ten Januar 1824.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Von dem Patrimonialgerichte zu Lipten ist auf den Antrag eines Realgläubigers die der Friederike Sophie verehelichte Weingärtner zugehörige, nach Abzug der Lasten auf 1373 Rthlr. gerichtlich taxirte Erbpachtheideschänke bei Lipten nebst Garten, 12 Beeten Acker und einer Wiese ex decreto vom 10ten Dezember 1823 sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 24sten Februar, den 30sten März und den 27sten April d. J." wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle zu Lipten, angesetzt worden. Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwanige unbekannte Realprätendenten eingeladen, erstere, um in den Terminen ihre Gebote abzugeben, und wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse in den Weg treten, den Zuschlag für das Meistgebot gegen gleich baare Zahlung in Kourant zu gewärtigen, letztere aber um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß sie nach Ablauf des letzten Termins damit gegen den neuen Besitzer so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Die Taxe kann stets in unsrer Registratur eingesehen werden.

Kalau, am 8ten Januar 1824.

Das Patrimonialgericht zu Lipten.

Zur Subhastation 1) des Ritterguts Mittel-Linderode, Freiherrlich von Seckendorffschen Antheils, und 2) der Erbschölzerei daselbst, auch dem Herrn Baron von Seckendorff gehörig, von denen das Rittergut sub 1) 20870 Rthlr. und die Schölzerei sub 2) 6020 Rthlr. taxiret, sind „der 3te Februar, der 1ste Mai und der 9te August 1824" von denen der letzte peremtorisch, zu Bietungs-Terminen angesetzt, doch, daß wenn nicht ein anderes von den Interessenten bestimmt werden möchte, jedes besonders subhastirt werden soll. Diejenigen, welche erwähnte Grundstücke zu kaufen gesonnen, zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, werden hiemit aufgefordert, sich in den bestimmten Terminen Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei allhier zu melden, ihre Gebote zu thun und zu gewarten, daß dem Meist- oder Bestbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag geschehen soll. Beschreibung und Taxe beider Güter ist allhier zu ersehen. Sorau, den 22sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Kanzley. Hausding.

Die Salzabfuhre von der Ablage bei Göritz in die Faktorei zu Drossen soll, höherer Verfügung gemäß, mit Eröffnung der diesjährigen Salzverschiffung anderweitig an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu wird der Lizitationstermin auf „den 23sten Februar d. J." angesetzt, an welchem Tage sich die Entrepriselustigen in dem Braukruge zu Göritz einfinden wollen. Die besondere Bedingung ist: daß das angeschiffte Salz gleich nach dessen Ankunft in die Faktorei abgefahren werden muß.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Januar 1824.

Königl. Steuerrath. Kretzig.

Das

Das in dem Dorfe Loſſow, Frankfurthſchen Kreiſes belegene, dem verſtorbenen Koſſäthen Gottfried Lehmann zugehörig geweſene Koſſäthengut, deſſen Werth nach der Ertrags-Taxe auf 376 Rthlr. 26 ſgl. 8 pf. ermittelt iſt, ſoll in termino „den 14ten May d. J. Vormittags 10 Uhr" Schuldenhalber auf der Gerichtsſtube zu Loſſow meiſtbietend verkauft werden. Die Taxe der Gebäude beträgt 286 Rthlr. 8 ſgr.

Frankfurth a. d. O., den 30ſten Januar 1824.

v. Viereckſches Patrimonial-Gericht über Loſſow.

Das im Luckauer Kreiſe des Markgrafthums Niederlauſitz belegene Rittergut Drahnsdorf, Freiherrlich von Manteuffelſchen Antheils, ſoll von Johannis dieſes Jahres ab, auf 6 Jahre meiſtbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl, verpachtet werden. Der Termin zu dieſer Verpachtung iſt auf „den 21ſten April c." auf dem Herrenhauſe zu Drahnsdorf anberaumt worden, wozu qualificirte Pachtluſtige hierdurch eingeladen werden. Zugleich wird den Intereſſenten bekannt gemacht, daß ſie über die Pachtbedingungen und Beſchaffenheit des Guthes, ſowohl bei dem Endesunterzeichneten, als auch bei dem Juſtitiario Herrn Acciſe-Inſpektor Langora zu Lübbenau nähere Auskunft erhalten können.

Zieckau, am 2ten Februar 1824.

Der Kreis-Landrath. v. Thermo.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Mühlenmeiſter Ludwig Schmidt zugehörigen, bei Friedland belegenen und im Hypotheken-Buche über Friedland Vol. II. Fol. 223. eingetragenen Muggelmühle ſteht ein peremtoriſcher Bietungs-Termin auf „den 30ſten April d. J." an, in welchem, falls nicht rechtliche Hinderniſſe eintreten, der Zuſchlag dem Meiſtbietenden unfehlbar ertheilt und auf etwa ſpäter eingehende Gebote nicht weiter reflektirt werden ſoll. Die Taxe dieſer Mühle nebſt Zubehör beträgt nach Abzug der Abgaben 511 Rthlr. 16 gr. 3 pf., und kann ſolche, ſo wie die Nachweiſung der Gerechtigkeiten, Laſten und Abgaben bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Müllroſe und an hieſiger Gerichtsſtelle täglich eingeſehen werden. Friedland im Herzogthum Sachſen, am 3ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Ein Forſtgrundſtück von 7 Morgen 36 QRuthen Flächen-Inhalt, nahe bei Bernſee am Etabliſſement des Glasmachers Bitter im Marienwaldſchen Forſt-Reviere des Arnswaldſchen Kreiſes belegen, werden wir am 3ten März d. J. Vormittags 10 Uhr" auf Ort und Stelle zum Kauf und zur Erbpacht ausbieten. Von den Veräußerungsbedingungen werden hier ausgehoben: daß der 4te Theil des gebotenen Kauf- oder Erbſtandsgeldes zur Sicherheit des Gebots, und der Betrag der Vermeſſungs- und Abſchätzungs-Koſten ſogleich im Lizitations-Termin bezahlt werden muß. Der Herr Oberförſter Platzer zu Schwachenwalde wird das Grundſtück auf Verlangen örtlich anzeigen laſſen.

Drieſen, den 5ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Forſtinſpektion.

Sonnabend den 20sten März d. J. um 8 Uhr soll der Nachlaß des Vorschneidts Gottlob Krause zu Pleiske, bestehend in Uhren, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücken und Jagdgewehren auf dem Königl. Hüttenwerke Pleiske öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches dem kauflustigen Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Beutnitz, den 31sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Justiz-Amt des Hüttenwerks Pleiske.

Verkauf von Zucht-Stöhre- und Mutterschaafen. Auf der Stammschäferei zu Giesenbrügge bei Soldin in der Neumark, werden, wie im vorigen Jahre, vom 1sten März d. J. an Zucht-Stöhre mit und ohne Wolle verkauft, die Schaafe aber vom 1sten April d. J. an. Jedoch können Kaufliebhaber das Schaafvieh schon jetzt täglich in Augenschein nehmen.

Der Amtsrath Palm.

Da ich von Einer hiesigen Wohllöblichen Obrigkeit die Genehmigung erhalten habe, ein Kommissions-Büreau aller Art, insbesondere wegen Verkaufs und Kaufs, Verpachtung und Vermiethung, eben so Nachweisung von Kapitalien auf Grundstücke sowohl in der Stadt als außerhalb, zu errichten, verfehle ich nicht, solches hiermit ergebenst anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Februar 1824.

Moser, ehemaliger Freigutsbesitzer in Reipzig.

Erdäpfel (Helianthus tuberosus) — sind auf dem Gute Warnitz bei Neudamm mit dem Eintritt der ersten günstigen Frühlingswitterung, der gehäufte Scheffel zu 15 Sgr., zu haben. Bestellungen darauf werden bis Mitte März erbeten.

Bücher-Anzeige.

Neues einfaches Kochbuch für Haushaltungen des Mittelstandes. Im Verlage von C. H. F. Hartmann in Leipzig, ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau zu haben: Nützliches und praktisches Buch für die Küche und Haushaltung, oder guter Rath für Haushaltungen des Mittelstandes, alle Arten Speisen, Backwerke und Getränke auf eine schmackhafte, aber dabei wohlfeile Weise, zu bereiten. Allen Hausmüttern und ihren hoffnungsvollen Töchtern gewidmet von F. A. Teubner. 8. 1822. Preis 1 Rthlr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 7. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 18ten Februar 1824.

Dem Posthalter Schwan, welcher auf dem hiesigen Stadtfelde wohnt, sind in der Nacht vom 9ten zum 10ten d. M. folgende Sachen gestohlen worden, als: 1) ein schwarzseidener Rock, 2) eine dergl. Jacke, 3) eine dergl. Schürze mit Kanten besetzt, 4) ein grünseidenes, schon gefärbtes 2½ Ellen großes Umschlagetuch mit geblümter Kante, 5) ein 1½ Elle breites kattunenes Tuch, 6) eine leinene blau gewürfelte Bettdecke, 7) Ein Deckbette ohne Ueberzug mit blaugestreiftem Inlett, 8) ein Langpfühl, 9) ein Kopfkissen ohne Ueberzug mit blau gestreiftem Inlett, und 10) ein altes blaugestreiftes Unterbette. Es wird daher Jedermann nicht nur vor dem Ankaufe dieser entwendeten Sachen ernstlich verwarnt, sondern auch aufgefordert, die etwanige Entdeckung derselben oder der Entwender entweder unmittelbar oder durch die nächste Polizei-Behörde bekannt werden und die Sachen oder Entwender anhalten zu lassen.

Küstrin, den 12ten Februar 1824.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 5ten zum 6ten Februar ist auf der Berliner Chaussee, zwischen Frankfurth und Petershagen, eine kleine schwarze Pinscherhündin, mit weißer Brust und einem messingenen Halsbande, auf welchem die Worte: Ludolf Thiergarten No. 45, eingegraben, verloren gegangen. Der Finder derselben wird gebeten: sie in der großen Scharrnstraße No. 80 gegen Belohnung von einem Dukaten gefälligst abzugeben.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Februar 1824. Ludolff.

Das im Soldinschen Kreise der Neumark belegene Rittergut Zollen soll von Johannis d. J. ab anderweit verpachtet werden und ist hierzu ein Termin auf „den 5ten April c." Vormittags um 9 Uhr im Geschäftsgebäude des Oberlandesgerichts hieselbst, vor dem Deputirten Referendarius Ludolff angesetzt worden. Es werden daher Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht, und dem Meistbietenden der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Kreditoren ertheilt werden soll.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Der von der Seehandlungssocietät übernommene Bau der Kunststraße von Tamsel gegen Vietz, in der Länge von 2655 Ruthen, soll mit den dazu gehörenden Einnehmer- und Wärterhäusern, Brücken, Durchlässen ꝛc., im Wege der Submission dem Mindestfordernden gegen baare Zahlung in Entreprise gegeben werden. Die versiegelten Submissionen sind spätestens bis „zum 1sten März c." an den Herrn Landrath Hahn in Küstrin einzusenden, bei welchem die

spe-

speziellen Bedingungen, Anschläge und Baupläne, bis zu bemerktem Termin zur Einsicht bereit liegen. Landsberg a. d. W., den 7ten Februar 1824.

Im Auftrage der Seehandlungssocietät. Kayser.

Immobilia zu verkaufen außerhalb Berlins. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist der dem Karl Lück und dessen separirten Ehefrau, Charlotte gebornen Schönrock, gehörige und sub No. 21 zu Amt Himmelstädt belegene Schänkkrug, nebst einiger Landung und einem Garten mit der gerichtlichen Taxe von 6462 Rthlr. 9 Sgr. 2 Pf. theilungshalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 28sten April, den 30sten Juni, terminus peremtorius aber auf den 1sten September d. J." jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Born auf öffentlicher Gerichtsstätte hieselbst anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termine mit Konsens der Besitzer den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg a. d. W., den 29sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement, betreffend die Verpachtung des Streckerschen Erbpachtsgrundstücks zu Lotzen. Es soll das dem verstorbenen Heinrich Strecker modo dessen Kinder zugehörige und zu Lotzen sub Nro. 3 belegene Erbpachtsgut von 137 Morgen 135 QRuthen Landung nebst Gebäuden auf 3 nacheinanderfolgende Jahre, nemlich von Marien 1824 bis dahin 1827 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und es ist dazu ein Termin auf „den 11ten März c." Vormittags 12 Uhr vor dem Herrn Assessor Meyer allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken vorladen, daß der Meistbietende mit Genehmigung der Kreditoren den Zuschlag zu gewärtigen hat und die Pachtbedingungen schon vor dem Termin in der Registratur eingesehen werden können.

Landsberg a. d. W., den 30sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Verkauf der Wunsch'schen Wassermühle zu Wadelsdorff. Die hiesige Erbpachtswassermühle, oberschlächtig, mit einem Mahlgange und einer Stampfe, wozu $3\frac{1}{2}$ Berliner Scheffel Aussaat und ein Grase- und Obstgarten gehört, ist mit ihrer gerichtlichen Taxe von 440 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. vom unterschriebenen Patrimonialgericht Schuldenhalber sub hasta gestellt und zum Bietungstermin „der 26ste März d. J." Vormittags 10 Uhr angesetzt worden. Dies wird besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß wenn keine rechtliche Hindernisse in den Weg treten, der Zuschlag aufs höchste Gebot erfolgen und die Adjudikation, nach erfolgter Zahlung des Lizitii im Termine, geschehen solle, auf später eingehende Gebote aber nicht reflektirt werden könne.

Wadelsdorff, am 17ten Januar 1824.

Das Petsch'sche Patrimonialgericht.

Schuldenhalber wird das dem Bauer Hans Schubenz in Laute zugehörige Halbhufengut, welches nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 293 Rthlr. 8 Gr. Kourant gewürdigt worden, sub hasta gestellt, und ist der Bietungstermin auf „den 30sten März 1824" Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Aktuarius Haymann angesetzt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll.

Senftenberg, den 16ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag des Fiskus soll in termino peremtorio „den 5ten April c." das dem Frachtfuhrmann Johann Martin Loose zugehörige, in Stottof belegene sogenannte Holdrichsche Viertelhüdnergütchen, welches auf 211 Rthlr. gerichtlich gewürdert worden ist, sowohl dessen Mobiliarvermögen, bestehend in 4 Pferden, einem Wagen, Kleidern, Wäsche, Hausrath u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe jederzeit bei hiesiger Kanzlei eingesehen werden kann.

Lübbenau, den 5ten Januar 1824.

Gräflich zu Lynarische Kanzlei daselbst.

Von dem unterzeichneten Burggerichte ist die bei dem Dorfe Werder Arnswaldischen Kreises belegene zum Nachlasse des Mühlenmeisters Christian Friedrich Zimmermann gehörige und im Hypothekenbuche von Werder Vol. I. No. 2 verzeichnete Mahlmühle, die Werdermühle genannt, welche nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe, die in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden kann, auf 4326 Rthlr. abgeschätzt ist, auf den Antrag der Erben Theilungshalber sub hasta gestellet und es sind die Bietungstermine auf „den 19ten März, den 20sten Mai und den 23sten Juli 1824" in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, weshalb Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert werden, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben.

Neuwedell, den 31sten Dezember 1823.

Das Burggericht.

Auf die von Anne Rosine geb. Fiedler verehel. Haina bei unterzeichnetem Patrimonialgericht gegen ihren seit dem Neujahr 1813 entwichenen Ehemann den damaligen herrschaftlichen Kutscher in Tzscheeren George Friedrich Haina angebrachte Desertionsklage ist „der 23ste März 1824" zum Termin zur Klagebeantwortung und Instruktion angesetzt worden, wozu Verklagter unter der Verwarnung, daß er bei seinem Ausbleiben für einen böslichen Verlasser seiner Ehefrau erkläret und die Ehe getrennt werden wird, hiermit zu Vormittags um 10 Uhr vor gewöhnlicher Gerichtsstelle hierdurch öffentlich vorgeladen wird.

Sorau, den 7ten Dezember 1823.

Das Patrimonialgericht zu Tzscheeren.

Die hiesige Scharfrichterei nebst Zubehör soll von Mariä Verkündigung d. J. an, auf ein Jahr an den Meistbietenden „am 13ten März d. J." Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube verpachtet werden. Die Pachtbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Zielenzig, den 8ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement betreffend den Hankwitzschen Nachlaß. Es sollen die zum Nachlaß der hieselbst verstorbenen Ober-Amtmann Hankwitz gehörigen Effekten, bestehend in Porzellain, Fayance, Gläser, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirre in termino „den 8ten März c." Vormittags 9 Uhr allhier im Sterbehause gegen gleich baare Bezahlung in Kourant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Landsberg a. d. W., den 6ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Justizamte ist das dem pensionirten Accisekontrolleur Fincke gehörige hieselbst auf der Altstadt sub Nro. 100 belegene Wohnhaus nebst Pertinenzien Schuldenhalber sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 28sten April c." Vor-

mittags 10 Uhr anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden mit dem Bemerken, daß der Zuschlag, wenn sonstige rechtliche Bedenken nicht im Wege stehen, sofort erfolgen wird und daß die auf 473 Rthlr. 23 Gr. 7 Pf. ausgefallene Taxe in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche an gedachtes Haus spätestens in dem anstehenden Termine sub poena praeclusi et perpetui silentii anzumelden.

Bernstein, den 24sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Berichtigung. In der Bekanntmachung vom 24sten Januar d. J. wegen beabsichtigter Anlage einer Bockwindmühle auf Guhrowschem Territorio, welche in Nro. 4. 5. und 6. des öffentlichen Anzeigers abgedruckt worden, ist die Frist zur Anmeldung der Widersprüche durch einen Schreibfehler auf 8 Tage gesetzt. Dies wird hiermit dahin berichtigt, daß diese Frist nicht 8 Tage sondern „8 Wochen" beträgt.

Kottbus, den 16ten Februar 1824.

Königl. Kreislandrath v. Pannewitz.

Auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung soll die Straße von Krossen nach Sorau durch das Sarkowsche Revier eine bessere Lage erhalten, und der Bau derselben den Mindestfordernden überlassen werden. Zur Abgabe der Gebote ist in dem hiesigen Geschäftslokal ein Bietungstermin auf „den 26sten Februar c." Vormittags 10 Uhr angesetzt worden. Auf Verlangen der etwanigen Unternehmer, wird der Unterförster Hildebrandt zu Sarkow ihnen auf Ort und Stelle die Lage der ꝛc. Straße zeigen, so wie auch die Kontraktsbedingungen hier eingesehen werden können. Krossen, den 5ten Februar 1824.

Königl. Forstinspektor. Fabe.

Es soll „den 2ten März c." in der Forstdienstwohnung zu Lagow, 300 Klaftern eichen Klobenbrennholz, welche in dem Corittener Revier stehen, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 12 Uhr hiermit eingeladen werden.

Krossen, den 9ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. Fabe.

Es soll „den 27sten Februar c." auf dem Grünentisch nachstehendes Holz in der Reviervertwaltung Reppen und zwar: 1) aus dem Neuendorffer Revier 1ste Abtheilung: 229 Klaftern eichen und 400 Klaftern kiefern Klobenbrennholz; 2) aus dem Depot des Grünentisches: 145 Klaftern eichen, 88 Klaftern elsen und 496 Klaftern kiefern Klobenbrennholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Krossen, den 9ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. Fabe.

Es soll „den 28sten Februar c." in der Forstdienstwohnung bei Reppen nachstehendes Holz, als: 400 Klaftern kiefern Kloben- und 253½ Klaftern 4fußiges kiefern Asiholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Krossen, den 9ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. Fabe.

In der unterzeichneten Forstinspektion kann dieses Jahr folgende eichene Borke geplättet wer-

werden: 1) in der Revierverwaltung Reppen und zwar in dem Reppener Revier 20 Klaftern, wozu ein Lizitationstermin in der dortigen Oberförsterdienstwohnung auf „den 28sten Februar c.“ Vormittags 11 Uhr angesetzt worden ist; 2) in der Revierverwaltung Lagow in dem Ostrower Revier 16 Klaftern, hierzu steht ein Lizitationstermin in der Oberförsterdienstwohnung zu Lagow auf „den 2ten März c.“ Vormittags 11 Uhr an; 3) in der Revierverwaltung Braschen und zwar in dem Rädnitzer Revier 10 Klaftern, in dem Sarkower Revier 8 Klaftern und in dem Pohlower Revier 20 Klaftern, wozu ein Lizitationstermin auf den 10ten März c.“ Vormittags 11 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokal angesetzt worden, so wie 4) in der Revierverwaltung Rampitz in dem Klopitzer Busch 20 Klaftern. Der Lizitationstermin auf „den 11ten März c.“ Vormittags 11 Uhr in der Forstdienstwohnung zu Rampitz; welches denen Käufern zur Abgabe ihrer Gebote hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Krossen, den 9ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. Fabe.

Auktion. Vor dem Königl. Justizamte zu Finsterwalde (im Luckauer Kreise) sollen mehrere für die Staatskasse in Beschlag genommene Effekten, bestehend in Betten, Wäsche, Gewehren, Geschirr, Haus- und Wirthschafts-Geräthe, etwas Silberzeug ꝛc., ingleichen eine Handgrützmühle „am 12ten April 1824“ Vormittags 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr auch in sofern die Auktion an diesem Tage nicht beendigt werden könnte, am folgenden Tage, auf hiesigem Schlosse im Wege der Auktion an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant versteigert werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Finsterwalde, den 8ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Justizamt.

Verpachtung. Am 8ten März d. J. Vormittags 11 Uhr, soll der herrschaftliche Krug zu Prillwitz bei Pyritz in Pommern, nach Befinden, auf drei oder sechs Jahre vom 1sten July d. J., öffentlich an den Meistbietenden, mit Vorbehalt höherer Genehmigung auf hiesigem Amte verpachtet werden. Die Bedingungen werden bei der Licitation vorgelegt.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt Prillwitz.

Verkauf. Aus dem Schloßgarten Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen zu Prillwitz bei Pyritz in Pommern sind an frischen Holzsämereien vom Jahre 1823. als Ahorn 6 gr., weiße nordische Else 8 gr., Weihmuthskiefer 1 Rthlr., Lerchenbaum 1 Rthlr., Rothtanne 8 gr., Weißtanne 10 gr., Akazien 10 gr., Lebensbaum 1 Rthlr. 4 gr., Spinnstaude 10 gr. pro Pfund gerechnet, und in Preuß. Kourant zahlbar, zu verkaufen.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt Prillwitz.

Auf „den 8ten März d. J.“ Vormittags 10 Uhr sollen in der hiesigen Stadtforst 200 Klaftern eichen Klobenholz im Ganzen oder theilweise nach dem Wunsche der Kaufliebhaber und 100 Stück eichene Nutzenden von verschiedener Länge und Stärke, für Stellmacher und Schiffbauer vorzüglich brauchbar, öffentlich licitando verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Müllrose, den 13ten Februar 1824.

Der Magistrat.

Ankündigung. Die unterzeichnete Obstbaugesellschaft macht bekannt, daß aus ihrer systematischen Baumschule heuer ganz besonders mehrere hundert Aepfel- und Birnbäume, das

Stück

Stück 8 — 10 Gr. Kourant verkauft werden können. Verzeichnisse sämmtlicher Obstsorten und der Preise sind bei der Redaktion des Amtsblatts zu bekommen.

Guben, am 2ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Obstbaugesellschaft.

Von dem Königl. Preuß. kombinirten Gericht Bärwalde i. d. N. werden die, dem Ackerbürger Karl Ludwig Bianer hieselbst gehörigen, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 768 verzeichneten Grundstücke, als: 1) das Wohnhaus nebst den dazu gehörigen 5 Wiesen, 2) eine halbe Hufe Land, 3) ein sogenanntes Brückstück von 6 Schwad, 4) ein Garten und 5) eine Scheune schuldenhalber sub hasta gestellt und zum öffentlichen Verkauf derselben ein Termin auf „den 23sten April c." Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, wenn nicht andere rechtliche Umstände es verhindern, sofort ertheilt werden soll. Die Taxe von sämmtlichen Grundstücken beläuft sich auf 1346 Rthlr. 22 Gr. und kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 10ten Februar 1824.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Von dem Patrimonialgericht des Grundhofes zu Sternberg, wird die Kossäthenstelle des Schlächtermeisters Richter daselbst, taxirt auf 535 Rthlr. 14 Gr. in dem auf „den 26sten April d. J." Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Sternberg angesetzten peremtorischen Bietungstermine, Schuldenhalber hierdurch zum öffentlichen Verkauf gestellt. Es werden daher zahlungs- und besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag sofort ertheilt werden soll, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme nothwendig machen. Reppen, den 9ten Februar 1824.

Es sollen jetzt die Hypothekenbücher der Dörfer Watschdorff, Möstchen, Lugau, Leimnitz, Rissen und Friedrichsfelde auf den Grund der in den Registraturen vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es wird daher ein jeder, welcher ein Interesse dabei zu haben glaubt, an das Eigenthum der zu ingroffirenden Grundstücke Anspruch macht oder seiner Forderung die mit der Ingroffation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber bis zum 13ten April 1824 bei dem unterzeichneten Justitiarius zu melden und seine etwanigen Ansprüche nachzuweisen. Hiebei wird bekannt gemacht, daß 1) diejenigen, welche sich innerhalb der vorbestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden; 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den Dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; und 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber 4) allen denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 22 §. 16. und 17. zwar vorbehalten bleiben, es ihnen indeß auch freistehet, ihr Recht, nachdem es anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen. Schwiebus, den 24sten Dezember 1823.

Der Stadtrichter Scheider.

Ich bin gesonnen, das mir zugehörige Gut Kleinheyde, Landsbergschen Kreises, von Johanni d. J. ab, auf mehrere Jahre öffentlich meistbietend zu verpachten, und habe dazu einen Termin auf „den 6ten März d. J." Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß ich jederzeit die Bedingungen mitzutheilen, und im Annehmungsfall den Pachtkontrakt im Termin gerichtlich abzuschließen, bereit bin.

Balz, den 12ten Februar 1824. Die Kammerräthin Lembke.

Zur

Zur Verpachtung des eine Meile von Pyritz belegenen Guts Cossin nebst Vorwerk Mützelburg ist ein nochmaliger Termin auf „den 5ten März d. J.“ Vormittags um 10 Uhr hierselbst in meinem Hause angesetzt, wozu Liebhaber hierdurch eingeladen werden. Es wird hierbei bemerkt, daß eine Kautien von 4500 Rthlr. zu bestellen, und daß nur derjenige zum Gebot wird zugelassen werden, welcher vorher 1500 Rthlr. baar oder in Staatspapieren nach dem Kours wird deponirt haben. Stargardt, den 16ten Januar 1824.

Neumann, Justizrath.

Da ich von Einer hiesigen Wohllöblichen Obrigkeit die Genehmigung erhalten habe, ein Kommissions-Büreau aller Art, insbesondere wegen Verkaufs und Kaufs, Verpachtung und Vermiethung, eben so Nachweisung von Kapitalien auf Grundstücke sowohl in der Stadt als außerhalb, zu errichten, so verfehle ich nicht, solches hiermit ergebenst anzuzeigen.

Frankfurth a. d. O., den 9ten Februar 1824.

Moser, ehemaliger Freigutsbesitzer in Reipzig.

Die Brennerei des Guts Wuthenow bei Soldin soll verpachtet werden. Liebhaber können sich täglich daselbst melden, oder auf portofreie Briefe an das Dominium zu Wuthenow Auskunft erhalten.

Bei dem Kantor Cordier zu Frankfurth a. d. O. steht ein Klavier zu verkaufen.

In einer nicht unbedeutenden Provinzialstadt der Neumark, ist ein Haus, wobei auch Wiesen und etwas Land, in welchem bereits seit langen Jahren die Seifensiederei mit Vortheil betrieben worden ist, und noch betrieben wird, mit auch ohne Utensilien zu verkaufen. Es eignet sich auch wegen seiner guten Einrichtung für jeden andern Gewerbetreibenden, besonders aber für einen Feuerarbeiter. Hierauf Reflektirende erfahren in der Trowitzschen Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. gegen mündliche oder schriftliche, jedoch portofreie Anfragen, das Nähere.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein im hiesigen Orte belegenes, von dem herrschaftlichen Acker separirtes Bauergut, wobei 20 Magdeburgische Morgen 34 QRuthen Gerstland 1ster, 2 Morgen 50 QRuthen Gerstland 2ter Klasse, 20 Morgen 118 QRuthen Hafer-, 32 Morgen 13 QRuthen dreijähriges Roggen-, 1 Morgen 100 QRuthen sechsjähriges Roggenland, 159 QRuthen bewachsener Acker, 2 Morgen zweischürige Wiesen am Spreefluß, 5 Morgen 154 QRuthen Meschwiesen, 4 Morgen 31 QRuthen Kienen- und Birkholz, 1 Morgen 169 QRuthen Gärten, 164 QRuthen unbrauchbare Pfühle und 60 Morgen Hof- und Baustelle, in Summa 96 Morgen 152 QRuthen Acker ꝛc., sind mit lebendem und todtem Inventario sofort aus freier Hand zu verkaufen. Die Gebäude befinden sich in gutem wirthschaftlichen Stande und ist das Wohnhaus im verwichenen Jahre ganz neu von Grund auf massiv und mit Ziegeln gedeckt erst erbaut worden. Das Gut ist im Jahre 1820 von der Königl. Kommission auf 1157 Rthlr. abgeschätzt worden, und besitzt noch die Gerechtigkeit aus der herrschaftlichen Forst alljährlich 12 Fuhren Raff- und Lesebolz, so wie 4 Fuhren Kien-Stubben zu holen. Die Uebergabe kann zu Johanni d. J. mit völliger Saatbestellung geschehen. Kaufliebhaber erfahren das Nähere hierüber bei mir selbst.

Steinhöfel bei Müncheberg, den 13ten Februar 1824.

Johann Christian Wilcke, Bauer.

Ich beabsichtige, meine in Neubrück Eine Meile von Beeskow belegene Windmühle nebst drey Wohnhäusern und Gärten aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Die Mühle hat

hat 2 Gänge, und die Spree fließt am Dorfe vorbei. Liebhaber können sich jederzeit bei mir in Barensdorff bei Beeskow melden. Barensdorff, den 14ten Februar 1824.

Jacky, Mühlmeister.

Eine gute vollständige Brennerei nebst Geräthschaften, welche vor Kurzem neu eingerichtet und seither nur wenig gebraucht sind, die Blase von 214 Quart Inhalt mit Schlangenrohr und Kühlfaß, 2 Maischküven à 950 Quart ꝛc., ist sogleich zu verkaufen bei Theodor Ulfert zu Landsberg a. d. W. Briefe werden portofrei erbeten.

Unterzeichneter wünscht, so bald wie möglich auf sein Grundstück und Gebäuden, welche ganz neu und massiv erbaut sind, und 5000 Rthlr. in der Feuerkasse stehen, ein Kapital von 800 bis 1000 Rthlr. wegen schneller Familienverhältnisse auf erste und einzige Hypothek aufzunehmen; hierauf Achtende bitte gütigst sich bei mir zu melden.

Sternberg, den 15ten Februar 1824.

G. F. Ottow, Ofenfabrikant.

Bücher-Anzeige.

Gebäude feuersicherer zu machen, ist vortheilhafter, als sie assekuriren und Gefahren verhüten, abkehren und mindern, ist besser noch, als umsichtiges Handhaben der gewöhnlichen Löschinstrumente. Die neulich in Kommission bei Daramann in Züllichau und Freistadt auf 40 S. in 8. erschienene Schrift: Das Neueste und Ausführbarste in der Feuerpolizei und Feuerbaukunst, von dem Verfasser des Neuen Albert Magnus, welche zu dem angegebenen Zweck in gedrängter Uebersicht die mannigfaltigen Feuerveranlassungen und deren Beseitigung, die Mittel angiebt, dennoch entstehende Feuersbrunst in ihrem Beginn, auch entfernte, schnell und zuverlässig zu entdecken, und nach den neuesten Erfindungen und Erfahrungen die wirksamsten Mittel und Werkzeuge (als wohlfeile Wetterableiter, Feuerschilder, Toposkope ꝛc.) kennen lehrt, um dem Umsichgreifen des Feuers Einhalt zu thun, und Menschen und Habseeligkeiten sicherer, als bisher zu retten. Weil hierbei mehr der öffentliche Nutzen, als ein Privatinteresse bezweckt ist — wie auch schon der geringe Preis von 2½ Sgr., wofür das Exemplar auf Druckpapier in allen Buchhandlungen zu haben ist, beweiset — ist von den Königlich hohen Ministerien nicht nur die stempelfreie Versendung der Freiexemplare an alle Königliche Regierungen und Landfeuersocietätsdirektionen zur weitern Empfehlung dieser Piece, sondern auch mir erlaubt, das Publikum durch die öffentlichen Blätter hierauf aufmerksam machen zu dürfen. Von Seiten des Königl. Polizeipräsidiums in Berlin ist dieses Feuerbüchlein den dortigen Herrn Polizeikommissarien nahmhaft gemacht, um es den Residenzbewohnern ihrer Reviere zum Ankauf bestens zu empfehlen. Vielleicht finden es auch die Herrn Schullehrer zum Leitfaden bei dem desfallsigen Unterricht geeignet.

J. Ch. Bekker, in Berlinchen.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 8. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 25sten Februar 1824.

Das dem Staatsrath Krause gehörige im Sternbergschen Kreise der Neumark belegene Gut Worfelde soll von Marien d. J. ab, auf 3 Jahre verpachtet werden. Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf „den 15ten März c.“ im Geschäftsgebäude des Oberlandesgerichts hierselbst, vor dem Deputirten Referendarius Skuhr angesetzt worden, wozu Pachtlustige hierdurch mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß sie die Pachtbedingungen, sowohl in der hiesigen Registratur, als in Worfelde und bei dem Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg einsehen, sich auch über die Beschaffenheit, des zu verpachtenden Grundstücks aus den bei dem unterzeichneten Oberlandesgericht befindlichen Taxverhandlungen näher unterrichten können.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Von dem Königl. Oberlandesgericht ist das, im Landsbergschen Kreise der Neumark belegene, den Landrath von Zinnowschen Erben gehörige Gut Lipke nebst Antheil zu Pollichen und die bei Antoinettenlust belegenen beiden Mühlen nebst Zubehör, welche nach den, nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxen, und zwar das Gut Lipke und Antheil zu Pollichen auf 129212 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. und die Mühlen zu Antoinettenlust nebst Zubehör auf 6042 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. abgeschätzt worden, auf den Antrag der Realgläubiger sub hasta gestellt und es sind die Bietungstermine vor dem Referendarius Hartmann II. als Deputirten auf „den 8ten März, den 14ten Juni und den 13ten September 1824“ angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 18ten November 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Die Generalpacht des Domainenamts Belgard, welches im Kreise dieses Namens auf einer Poststraße 3 Meilen von Cöslin und 5 Meilen von Collberg belegen ist, soll von Trinitatis 1824 ab auf achtzehn Jahre im Wege der Submission ausgeboten werden. Mit der Generalpacht kann die Amtsverwaltung verbunden werden, insofern sich der neue Generalpächter dazu qualifizirt. Es vereinigt der Amtssitz eine angenehme Lage dicht bei der Stadt Belgard dem Sitze des Landrathsamts und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen. Die Pachtstücke sind: 1) das Vorwerk Lenzen. Dies enthält: a) an Acker, incl. 9 M. 144 QR. dreijährig Land, 552 Morgen 17 QRuthen, b) an Gärten 10 Morgen 4 QRuthen, c) an Wiesen 170 Morgen 97 QRuthen, d) an privativer Hüthung 749 Morgen 95 QRuthen, e) an Gewässer 96 Morgen 136 QRuthen und f) an Wegen, Triften, Hof- und Baustellen

30 Morgen 30 QRuthen; in Summa 1609 Morgen 19 QRuthen. Uebrigens ist dies Vorwerk bereits separirt. 2) die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehreren Städten sehr gut zum Absatz belegen ist. 3) die Fischerei auf dem bei dem vorgedachten Vorwerk belegenen See. 4) die verschiedenen kleinen Pachtstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten. 5) die Mühlenpächte und 6) verschiedene Natural-Getreidepächte. Die Anschläge und Bedingungen können in der Registratur der zweiten Abtheilung der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Der Termin zur Erbrechung der eingegangenen Submissionen ist auf „den 31sten März d. J." Vormittags 10 Uhr in unserm kleinern Konferenzzimmer angesetzt, und wird bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden, es aber den Pachtliebhabern freisteht, der Erbrechung der Submissionen selbst oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen. Bemittelte und sonst qualifizirte Pachtlustige werden hiermit eingeladen, ihre versiegelten Submissionen bis zum obigen Termin an den Justitiarius und Regierungsrath Klebs hieselbst einzureichen, sich zugleich über ihre Qualifikation und Sicherheit zu legitimiren und eine Kaution von 2500 Rthlr. bei der hiesigen Regierungshauptkasse zu deponiren.

Cöslin, den 14ten Januar 1824.

Königliche Preußische Regierung.

Edictal-Citation. Der bei dem ehemaligen Königl. Sächsischen Linien-Infanterie-Regiment von Low und der 4ten Kompagnie gestandene Musketier Christian Richter, aus Reichwalde bei Luckau in der Niederlausitz gebürtig, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht hat und von da her bis jetzt weder zurückgekehrt ist, noch sonst einige Nachricht von sich gegeben hat, wird so wie dessen etwa bekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag seiner Mutter, Marie Elisabeth verwittw. Richter zu Reichwalde, hierdurch Rathswegen öffentlich geladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf „den 23sten September 1824" festgesetzten Termine Vormittags um 10 Uhr schriftlich oder persönlich vor uns auf dem Rathhause zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, und das ihm aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters gebührende Vermögen, seiner Mutter überlassen werden wird. Luckau in der Niederlausitz, den 13ten Dezember 1823.

Der Stadtrath.

Aufforderung. Nach dem unlängst erfolgten Ableben des bisherigen zeitigen Besitzers der vormaligen Röhländerschen Gastwirthschaft zur goldnen Theermeste allhier, Herrn Wachtmeister Lehmanns, wird dessen hinterlassener, dermalen auf der Wanderschaft befindlicher Stiefsohn, der Fleischer-Geselle Friedrich August Röhländer, hierdurch aufgefordert, Behufs der nöthigen Erb-Regulirung und nach Befinden, Uebernahme der Eingangs gedachten Gastwirthschaft, binnen dato und drei Monaten sich allhier zu Lübben entweder in Person, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, einzufinden, unter der Verwarnung, daß, wenn er sich binnen dieser Zeit nicht allhier einfindet, oder einen Bevollmächtigten bestellt, der obenerwähnte Gasthof nebst Zubehör sodann ohne weiteres an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll. Rathhaus Lübben, am 30sten Januar 1824.

Der Magistrat.

Daß der hiesige Hohofen und die damit verbundene Gießerei, vom künftigen Monat an wiederum im Betriebe seyn wird, und Bestellungen sowohl auf alle Arten roher als gedrehter und bearbeiteter Eisengußwaaren angenommen und realisirt werden können, machen wir zur Nachricht für diejenigen hiemit bekannt, welche dergleichen Waaren bedürfen und hieselbst in Bestellung zu geben wünschen. Eisenhüttenwerk Peitz, den 20sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

Avertissement, betreffend die Verpachtung des Streckerschen Erbpachtsgrundstücks zu Lo-

gen.

gen. Es soll das dem verstorbenen Heinrich Strecker modo dessen Kinder zugehörige und zu Lotzen sub Nro. 3 belegene Erbpachtsgut von 137 Morgen 135 QRuthen Landung nebst Gebäuden auf 3 nacheinanderfolgende Jahre, nemlich von Marien 1824 bis dahin 1827 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, und es ist dazu ein Termin auf „den 11ten März c." Vormittags 12 Uhr vor dem Herrn Assessor Meyer allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angesetzt worden, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken vorladen, daß der Meistbietende mit Genehmigung der Kreditoren den Zuschlag zu gewärtigen hat und die Pachtbedingungen schon vor dem Termin in der Registratur eingesehen werden können.

Landsberg a. d. W., den 30sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastations-Patent. Das zu Cocceji im Landsbergschen Kreise belegene, zu der Verlassenschaft des Carl Justavus und dessen Ehefrau geborne Fleischhammel gehöriges Erbzinsgut von 20 Morgen Bruchland und auf 1980 Rthlr. tarirt, soll an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bietungstermine von denen der letzte peremtorisch ist, sollen „am 20sten März, 19ten April und den 17ten Mai d. J." jedesmal Vormittags 9 Uhr und zwar die beiden ersten an hiesiger Gerichtsstelle und der letzte und peremtorische im Schulzengericht zu Cocceji abgehalten werden. Die Taxe und Kaufbedingungen sind in hiesiger Registratur einzusehen.

Zielenzig, den 11ten Febkuar 1824.

Das Gesammtgericht.

Subhastations-Patent. Der Mühlenbesitzer Klix allhier will seine vor dem Berliner Thore belegene Windmühle nebst Wohnhaus, Scheune, Stall und Garten und einer Wiesenkabel im Wege der freiwilligen Subhastation an den Meistbietenden verkaufen, es ist auf dessen Antrag der Bietungstermin auf „den 5ten April c." Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und Kaufliebhaber werden dazu hiermit eingeladen. Die Kaufbedingungen sind jederzeit bei uns einzusehen. Müncheberg, den 14ten Febkuar 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Holzversteigerung. In den, zum Forstrevier Hohenbucko gehörigen Forstdistrikten Schwarzburg und Sorgefeld (Rochauerheide) sollen „den 10ten März d. J." Vormittags 9 Uhr 36 Stück eichne Klötze, 365 Stück kieferne Klötze, 15½ Klaftern ⅔ ell. eichne Nutzscheite, 8 Klaftern kieferne Nutzscheite à 108 Kubf. und „den 11ten März d. J." Vormittags ebenfalls 9 Uhr 1476 Klaftern ⅔ ell eichne Brennscheite in sächsischem Maaße à Klafter 108 Kubf. Raum. rhl. u. 1250 Klaftern kiefern Brennscheite 3′ 2″ Scheitlänge rhl. Maas à Klafter 108 Kubf. Raum, unter den in der Lizitation bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Rochauer Pechhütte zum Versammlungsort bestimmt ist. Schlieben, den 15ten Februar 1824.

Königl. Forstinspektion.

Zur Veräußerung des Königl. Zollhauses nebst Stallung in Schermeissel wird der Termin Freitag „den 19ten März c." auf dem Steueramte in Zielenzig des Vormittags bis 12 Uhr abgehalten werden. Daselbst und in Schermeissel, in dem benannten Gebäude, sind die Bedingungen einzusehen. Krossen, den 17ten Februar 1824.

Der Steuerrath Schmieden.

Auf Antrag der Kaufmann Traugott Schulzeschen Erben soll der denselben gehörige und auf dem Markte neben Kurtze und Stein hieselbst belegene gerichtlich auf Höhe von 1056 Rthlr. 19 gr. gewürdigte Brauhof in dem auf „den 18ten März d. J. Vormittags 11 Uhr" anberaumten Licitations-Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem

hier-

hierdurch besitzfähige Kauflustige zur Abgabe ihres Gebotes auf unsere Gerichtsstube vorgeladen werden. Dem Meistbietenden wird, sofern es besondere rechtliche Umstände nicht verhindern, der Zuschlag geschehen. Sommerfeld, den 6ten Februar 1824.

Das Hof- und Stadt-Gericht.

Von dem allhier stationirten Königl. Grenzaufseher Lehmann ist am 22sten Dezember pr. in den Vormittagsstunden auf dem Hofe des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Franz Leschbor ein, in einem alten dunkelgrünen Tuchmantel eingewickeltes Stück Tuch aufgefunden und zum Verwahrsam des unterzeichneten Gerichts gegeben worden. Nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 9. werden alle diejenigen, welche an obigen Gegenständen Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich „den 17ten März c." Vormittags 9 Uhr bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden und ihr Eigenthumsrecht an der verlornen Sache gehörig nachzuweisen und der Ausantwortung derselben, gegen Erstattung der Kosten zu gewärtigen. Meldet sich jedoch der Eigenthümer weder vor noch in dem anstehenden Termine, so wird mit dem Zuschlage der Sache an den Finder verfahren werden.

Wittichenau, am 15ten Januar 1824.

Das Stadtgericht.

Das im Luckauer-Kreise des Markgrafthums Niederlausitz belegene Ritterguth Drahnsdorf, Freiherrlich von Manteuffelschen Antheils, soll von Johannis dieses Jahres ab, auf 6 Jahre meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl, verpachtet werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf „den 21sten April c." auf dem Herrenhause zu Drahnsdorf anberaumt worden, wozu qualificirte Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Zugleich wird den Interessenten bekannt gemacht, daß sie über die Pachtbedingungen und Beschaffenheit des Guthes, sowohl bei dem Endesunterzeichneten, als auch bei dem Justitiario Herrn Accise-Inspektor Langora zu Lübbenau nähere Auskunft erhalten können.

Zieckau, am 2ten Februar 1824.

Der Kreis-Landrath. v. Thermo.

Proklama-Subhastationis. Die Subhastation des zur Rackowschen Liquidations-Masse gehörigen zu Görlitz belegenen und auf 8760 Rthlr. 7 gr. tarirten Braukruges nebst Zubehörungen ist fortgesetzt, und ein neuer Bietungs-Termin auf „den 6ten März 1824" auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Reppen, den 31sten Dezember 1823.

Baron von Frauendorfsches Patrimonial-Gericht.

Nach höherer Bestimmung sollen in den nach benannten Königlichen Forsten folgende Bau- Nutz- und Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden, und zwar „den 23sten März d. J." in dem Forsthause zu Tauer bei Peitz Vormittags um 10 Uhr 100 Stück Extra Wahlkiefern „den 25sten März d. J." in dem Gasthause zu Schlepzig bei Lübben desgleichen 50 Stück Wahleichen, 100 Klaftern Büchne Scheite, 12 Klaftern Büchen Ast im Spreewalde, 500 Klaftern Kieferne Scheite im Cammlacher Revier, wozu Liebhaber eingeladen werden, und wird hierbei bemerkt, daß ein verhältnißmäßiges Angeld zur Sicherheit des Gebots im Fall der Zuschlag nicht gleich im Termin erfolgen könnte, deponirt werden muß, und eignen sich diese Hölzer besonders zum großen Schiffbau, so wie auch die Herrn Oberförster zu Tauer und Börnichen auf Verlangen die genannten Hölzer werden vorzeigen lassen.

Beeskow, den 22sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Zum öffentlichen Verkauf des auf 6366 Rthr. 5 sgr. abgeschätzten Wolffschen Bruchgrundstücks,

stücks, auf dem linken Ufer der Warte, eine Meile unterhalb Landsberg belegen, die Neudorfsche Luse genannt, in nothwendiger Subhastation, ist ein neuer Bietungstermin auf „den 9ten April d. J.“ Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle auf dem Grundstück angesetzt, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Landsberg a d. W., den 17ten Februar 1824.

Patrimonial-Gericht von Neudorf.

Das Johann Wernickesche Bauergut Nro. 13 zu Zantoch am Wartestrom, eine Meile oberhalb Landsberg, ist mit der Taxe von 3910 Rthlr. 16 sgr. 5 pf. in den Terminen „den 1sten Mai 1824“ in Landsberg a. d. W., „3ten Julius 1824“ in Stolzenberg und „4ten September 1824“ in Stolzenberg jedesmal Vormittags 10 Uhr zum nothwendigen Verkauf gestellet. Das Subhastationspatent nebst Taxe kann an Gerichtsstelle zu Stolzenberg und Donnerstags in der Wohnung des Gerichtshalters, Assessors Knövenagel zu Landsberg eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 17ten Februar 1824.

Patrimonialgericht der Stolzenbergschen Güter.

„Montags den 8ten März c. Vormittags 10 Uhr sollen im Hause der verwittweten Frau Justizräthin Schwarz hieselbst die vom verstorbenen Justiz-Rath Schwarz nachgelassenen juristischen und andern Bücher gegen baare Zahlung in Kourant meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen, mit dem Bemerken: daß das Verzeichniß bei der Frau Wittwe eingesehen werden kann. Küstrin, den 15ten Februar 1824.

Gützlaff, Justizamtmann.

Die Landgüter Groß- und Klein-Leine in der Niederlausitz bei Lübben, mit einem geräumigen Wohnhause, und beiläufig 2000 Morgen nutzbares, völlig separirtes Land, werden zu Johannis d. J. pachtlos, und sollen anderweitig auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin zur Annahme der Gebote wird „am 15ten März d. J.“ in dem Geschäftszimmer des hiesigen Gerichts abgehalten, und die Pachtbedingungen können vom 15ten Februar ab, bei dem Unterzeichneten abgefordert werden. Zum Gebot wird aber nur ein Solcher angenommen, welcher bei Vollziehung des Pacht-Kontrakts eine annehmliche Kaution stellen kann. Groß-Leuthen bei Lübben i. d. Niederl., den 7ten Februar 1824.

Graf von Häseler, Königl. Preuß. Kammerherr.

Verkauf von Zucht-, Stöhre- und Mutterschaafen. Auf der Stammschäferei zu Giesenbrügge bei Soldin in der Neumark, werden, wie im vorigen Jahre, vom 1sten März d. J. an Zucht-Stöhre mit und ohne Wolle verkauft, die Schaafe aber vom 1sten April d. J. an. Jedoch können Kaufliebhaber das Schaafvieh schon jetzt täglich in Augenschein nehmen.

Der Amtsrath Palm.

Unterzeichneter ist gesonnen, sein im hiesigen Orte belegenes, von dem herrschaftlichen Acker separirtes Bauergut, wobei 20 Magdeburgische Morgen 34 QRuthen Gerstland 1ster, 2 Morgen 50 QRuthen Gerstland 2ter Klasse, 20 Morgen 118 QRuthen Hafer-, 32 Morgen 13 QRuthen dreijähriges Roggen-, 1 Morgen 100 QRuthen sechsjähriges Roggenland, 159 QRuthen bewachsener Acker, 2 Morgen zweischürige Wiesen am Spreefluß, 5 Morgen 154 QRuthen Meschwiesen, 4 Morgen 31 QRuthen Kienen- und Birkholz, 1 Morgen 169 QRuthen Gärten, 164 QRuthen unbrauchbare Pfühle und 60 Morgen Hof- und Baustellen, in Summa 96 Morgen 152 QRuthen Acker ꝛc., sind mit lebendem und todtem Inventario sofort aus freier Hand zu verkaufen. Die Gebäude befinden sich in gutem wirthschaftlichen Stande und ist das Wohnhaus im verwichenen Jahre ganz neu von Grund auf massiv und mit Ziegeln gedeckt erst erbaut worden. Das Gut ist im Jahre 1820 von der Königl. Kommission auf 1157 Rthlr. abgeschätzt worden, und besitzt noch die Gerechtigkeit aus der herrschaftlichen Forst alljährlich 12 Fuhren Raff- und Lesehols, so wie 4 Fuhren Kien-Stubben zu holen. Die

Uebergabe kann zu Johanni d. J. mit völliger Saatbestellung geschehen. Kaufliebhaber erfahren das Nähere hierüber bei mir selbst. Steinhöfel bei Müncheberg, den 13ten Febr. 1824.

Johann Christian Wilcke, Bauer.

Da ich von Einer hiesigen Wohllöblichen Obrigkeit die Genehmigung erhalten habe, ein Kommissions-Büreau aller Art, insbesondere wegen Verkaufs und Kaufs, Verpachtung und Vermiethung, eben so Nachweisung von Kapitalien auf Grundstücke sowohl in der Stadt als außerhalb, zu errichten, so verfehle ich nicht, solches hiermit ergebenst anzuzeigen

Frankfurth a. d. O., den 9ten Februar 1824.

Moser, ehemaliger Freigutsbesitzer in Reipzig.

Ich besitze auf der Soldinschen Stadt-Feldmark eine Hufe Acker, womit ich bei der dortigen Gemeinheitstheilung ganz in der Nähe der Stadt vor dem Neuenburger Thore abgefunden bin. Diesen Acker will ich zu zwei und mehrern Morgen in Zeitpacht ausgeben. Ich habe hierzu einen Termin auf „den 3ten März" Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Herrn Braucigen Kennemann in Soldin angesetzt, wozu ich Pachtlustige einlade. Der Acker, welcher zum Theil mit Wintergetreide bestellet, zum Theil aber zu Brachfrüchten frisch gedünget ist, kann vor dem Termin an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden, auch sind die Pachtbedingungen hier bei mir, so wie bei dem Herrn ꝛc. Kennemann in Soldin zu erfahren.

Küstrin, den 18ten Februar 1824. F. W. Strauch.

Fünfhundert Stück Bauholz, nehmlich 100 Stück stark, 200 Stück mittel und 200 Stück klein Bauholz, kerniges gesundes Winterholz, von vorzüglicher Güte und Länge, liegen auf der Ablage bei Fichtwerder im Ganzen und auch in kleinern Parthien zum billigen Verkauf aus freier Hand. Käufer erfahren die Preise und nähern Bedingungen bei mir oder bei meinem Förster hierselbst. Charlottenhof bei Balz, den 18ten Februar 1824. v. Klitzing.

Auf dem Gute Falkenhagen zwischen Frankfurth und Müncheberg wird zu Marien d. J. ein unverheiratheter Hofschreiber verlangt. Derselbe aber muß die nöthigen Kenntnisse haben um die Getreide-Rechnungen zu führen und mit guten Attesten versehen sein.

Auf dem Amte Wollup bei Küstrin sind einige Hundert hochstämmige echte Aepfelbäume, eben so viele starke Ahornbäume und Pyramiden-Pappeln sowie dreihundert Weinableger zu verkaufen. Ein Apfelbaum kostet 12½ sgr., ein Ahornbaum 5 sgr., eine Pyramiden-Pappel 4 sgr., ein Weinableger 4 sgr.

Ich bin Willens, mein Bauergut in Hohenwalde, Amts Biegen, bestehend aus 2 kontribuablen und 1 Freihufe guten Ackerlandes und einem Garten hinter dem Gehöfte von 3 Morgen nebst lebendem und todtem Inventarium aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich Erwerblustige einlade.

Der Bauer Johann Gosemann.

Ein junges Mädchen von anständigen Eltern, welches schon früher in einer Landwirthschaft gewesen, wünscht, um sich noch mehr zu vervollkommnen, wieder auf ähnliche Weise placirt zu werden; Sie würde unter billigen Bedingungen eintreten, da nicht auf vieles Gehalt, sondern nur auf eine gute Behandlung gesehen wird. Hierauf Reflektirende belieben ihre Addressen und Bedingungen in der Hofbuchdruckerei zu Frankfurth unter D. versiegelt gefälligst verabreichen zu lassen.

Wicken zur Saat sind auf dem Königlichen Vorwerk Podelzig zu haben.

Berichtigung eines Druckfehlers. Die Verkaufsanzeige des Mühlenmeisters Gröpeler zu Lippehne vom 10ten Februar d. J. in Nro. 5. des öffentlichen Anzeigers ist dahin zu berichtigen, daß die von ihm zu verkaufende Wassermühle nicht fünf Gänge, sondern nur einen Mahlgang, einen Stampfgang und Oelpresse enthält.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 9. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 3ten März 1824.

Das dem Staatsrath Krause gehörige im Sternbergschen Kreise der Neumark belegene Gut Worfelde soll von Marien d. J. ab, auf 3 Jahre verpachtet werden. Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf „den 15ten März c." im Geschäftsgebäude des Oberlandesgerichts hierselbst, vor dem Deputirten Referendarius Skuhr angesetzt worden, wozu Pachtlustige hierdurch mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß sie die Pachtbedingungen, sowohl in der hiesigen Registratur, als in Worfelde und bei dem Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg einsehen, sich auch über die Beschaffenheit, des zu verpachtenden Grundstücks aus den bei dem unterzeichneten Oberlandesgericht befindlichen Taxverhandlungen näher unterrichten können.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Das im Soldinschen Kreise der Neumark belegene Rittergut Zollen soll von Johannis d. J. ab anderweit verpachtet werden und ist hierzu ein Termin auf „den 5ten April c." Vormittags um 9 Uhr im Geschäftsgebäude des Oberlandesgerichts hieselbst, vor dem Deputirten Referendarius Ludolff angesetzt worden. Es werden daher Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht, und dem Meistbietenden der Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Kreditoren ertheilt werden soll.

Frankfurth a. d. O., den 16ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. ist das, im Luckauer jetzt Kalauer Kreise der Niederlausitz belegene, den drei minorennen Gebrüdern Paschke gehörige Mannlehn Rittergut Bathow, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 18220 Rthlr. 15 sgl. 5 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Justiz-Kommissarius Tirpitz als Kurator des Paschkeschen Liquidations-Prozesses und als Litis-Kurator der Paschkeschen Minorennen sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine vor dem Referendarius Moritz als Deputirten, auf „den 4ten März 1824, den 5ten Juni 1824 und den 9ten Oktober 1824" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufs-Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 22sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Von dem Königlichen Oberlandesgericht zu Frankfurth a. d. O. ist das im Küstriner Kreise der Neumark belegene, zu dem Hauptmann von Piperschen Nachlasse gehörige Allodial-Ritter-

gut Rathstock, welches nach der nach neumärk. ritterschaft. Prinzipien gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 39779 Rthlr. 2 Sgr. 11 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Vormünder der von Piperschen Minorennen sub hasta gestellt und es sind die Bietungstermine vor dem Assessor Preuße als Deputirten auf „den 6ten Dezbr. c., den 6ten März 1824, den 5ten Juni 1824" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth, den 2ten August 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Avertissement betreffend den Lückschen Krug zu Himmelstädt. Es soll der dem Gastwirth Lück und dessen geschiedenen Ehefrau geb. Schönrock zugehörige und zu Amt Himmelstädt belegene Krug nebst Zubehör auf 1 Jahr verpachtet werden, wozu terminus auf „den 9ten April c." Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle zu Amt Himmelstädt vor dem Herrn Assessor Römelt angesetzt worden. Es werden demnächst Pachtlustige hiermit vorgeladen, sich in dem gedachten Tage und Ort zu gestellen, und ihr Gebot zu thun und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm bis auf den Konsens der Kreditoren diese Pacht zugeschlagen werden wird.

Landsberg a. d. W., den 13ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg ist die, zum Nachlasse der verehelichten Mühlenmeister Schma, Eleonore Wilhelmine geb. Günther gehörige zu Oegnitz belegene im Jahre 1822 abgebrannte und noch nicht vollständig wieder aufgebaute Wasser-Mahl- und Schneidemühle nebst Zubehör, welche auf 5970 Rtlr. 25 sgr. abgeschätzt worden ist, mit dem zur Lizitation kommenden 1950 Rtlr. rückständigen Feuerkassengeldern, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 17sten Mai", „den 20sten Juli" und „den 23sten September d. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termin zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Sonnenburg, den 17ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Proclama subhastationis. In Gemäßheit des Reskripts der Königl. Regierung vom 10ten November v. J. soll das sogenannte Dammmeisterhaus oder die bisherige Dienstwohnung des Buschwärters Matzdorff zu Calenzig, welche auf 350 rtlr. abgeschätzt worden, öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu Beauftragte haben dazu einen Termin auf „den 21sten April c." auf dem hiesigen Amte angesetzt, wozu Kauflustige, die dies Grundstück zu erwerben fähig sind, zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch eingeladen werden, wonächst dem Meistbietenden das Grundstück zugeschlagen werden soll. Die Kaufbedingungen sind bei dem unterzeichneten Justiz- und Domainen-Amte zu erfragen.

Quartschen, den 24sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Justiz- und Domainenamt.

Auf den Antrag eines Realgläubigers soll die dem Freimann Michael Zepke zugehörige zu Alt-Litzegöricke belegene Freimannsnahrung im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden auf 1 Jahr verpachtet werden. Wir haben zu diesem Behufe einen Lizitationstermin auf „den 16ten März" Nachmittags 2 Uhr in dem zu verpachtenden Gute angesetzt, zu welchem wir

wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingung im Termine bekannt gemacht und der Zuschlag dem Meistbietenden sofort ertheilt werden soll.

Zehden, den 26sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Nach Vorschrift des §. 15. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni 1821 werden alle diejenigen, welche bei der jetzt schwebenden Separation der Hufen-Feldmark der Stadt Berlinchen ein Interesse zu haben vermeinen und mit ihren Ansprüchen noch nicht gehört sind, hiermit aufgefordert, sich damit bei der unterzeichneten Specialkommission und spätestens in dem vor derselben auf dem Rathhause zu Berlinchen „den 21sten April c." Vormittags 10 Uhr anstehenden Termine, präklusivischer Frist, unter Beibringung der nöthigen Beweismittel zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit ihren etwanigen Einwendungen und Ansprüchen nicht weiter gehört werden können. Soldin, den 23sten Februar 1824.

Die Spezialseparationskommission für Berlinchen.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Mühlenmeister Ludwig Schmidt zugehörigen, bei Friedland belegenen und im Hypotheken-Buche über Friedland Vol. II. Fol. 223. eingetragenen Muggelmühle steht ein peremtorischer Bietungs-Termin auf „den 30sten April d. J." an, in welchem, falls nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag dem Meistbietenden unfehlbar ertheilt und auf etwa später eingehende Gebote nicht weiter reflektirt werden soll. Die Taxe dieser Mühle nebst Zubehör beträgt nach Abzug der Abgaben 511 Rthlr. 16 gr. 3 pf., und kann solche, so wie die Nachweisung der Gerechtigkeiten, Lasten und Abgaben bei dem Königl. Stadt-Gericht zu Müllrose und an hiesiger Gerichtsstelle täglich eingesehen werden. Friedland im Herzogthum Sachsen, am 3ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zu dem Vermögen des vormaligen Bauers Johann Gottlieb Pusch in Syrau; ist bei dessen Unzulänglichkeit zu Befriedigung seiner Gläubiger auf den Antrag Eines derselben der Konkurs eröffnet und hierauf zur Liquidirung der Forderungen der unbekannten Gläubiger desselben ein Termin auf „den 30sten März 1824" Vormittags 10 Uhr vor der Kanzlei hieselbst angesetzt. Alle unbekannten Gläubiger des rc. Pusch werden daher hierdurch vorgeladen, in diesem Termine entweder in Person, oder durch mit gehöriger Vollmacht und Instruktion versehene Bevollmächtigte aus der Zahl der hiesigen Justizkommissarien an Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und mit ausreichenden Beweismitteln zu unterstützen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Bauer-Puschische Masse ausgeschlossen werden sollen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Den hiesigen Ortsunbekannten werden übrigens noch die Herren Justizkommissarien Gretsel, Schröter, Frühbuß und Lochmann als Mandatarien zu Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Vorschlag gebracht. Sorau, den 17ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Kanzlei.

Subhastations-Patent. Von dem Adelich von Langenschen Patrimonial-Gericht zu Stradow ist in Folge des über die Verlassenschaft der verstorbenen Müllerin, Johanne Karoline separirte Wildau, früher verwittwete Zwar geb. Zische, eröffneten Liquidationsprozesses, die ihr zugehörig gewesene, beim Ritterguthe Stradow gelegene, nach Abzug der Lasten auf 2645 Rthlr. 10 sgl. 7½ pf. gerichtlich taxirte Wassermühle von 2 Mahlgängen, Stampfen, 3 Gärten, einer Wiese und 21 Beeten Acker, excl. des bei derselben sich befindenden Inventarii ex decreto vom 15ten July c. sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den

17ten Januar 1824, den 19ten März 1824 und den 20sten May 1824," wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr an Gerichtsstelle zu Stradow angesetzt worden. Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwanige unbekannte Realprätendenten eingeladen, erstere um in den Terminen ihre Gebote abzugeben, und wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse in den Weg treten, den Zuschlag für das Höchstgeboth, gegen gleich baare Zahlung in Kourant zu gewärtigen, letztere aber um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß sie nach Ablauf des letzten Termins damit gegen den neuen Besitzer, soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Die Taxe kann stets in unsrer Registratur, so wie bei der Wohllöbl. Kanzlei zu Betschau eingesehen werden. Kalau, den 1sten November 1823.

Adelich von Langensches Patrimonialgericht zu Stradow.

Das sub No. 34 zu Lindow belegene dem Bauer Lenz zugehörige und auf 688 Rthlr. 16 Gr. taxirte Bauergut ist Schuldenhalber sub hasta gestellt. Wir haben die Bietungstermine auf „den 16ten Februar d. J., den 15ten März d. J." und den letzten und peremtorischen Bietungstermin auf „den 24sten April d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierzu mit dem Bemerken vor, daß dem Meistbietenden der Zuschlag sogleich ertheilt werden soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe liegt täglich zur Einsicht in unserer Registratur.

Zielenzig, den 8ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastationspatent. Das dem Erbpächter George Müller gehörige, zu Wollup belegene Erbpachtsetablissement von 215 Morgen 90 QRuthen Flächeninhalt, nebst Gebäuden, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Es sind die Bietungstermine „den 28sten Januar, den 17ten März und 3ten Juni 1824" jedesmal um 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Wollup angesetzt, von denen der letztere peremtorisch ist, nach dessen Ablauf also keine Gebote mehr angenommen werden. Die Ertragstaxe vom Lande ist nach Abzug des, in 187 Rthlr. 12 Gr. Gold und 566 Rthlr. 18 Gr. Koart. bestehenden jährlichen Kanon, auf 262 Rthlr. 15 Sgr., die Taxe der Gebäude aber auf 4136 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf. ausgefallen und können beide auf dem Königl. Amte Wollup bis zum letzten Termin eingesehen werden, nach welchem der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten des Grundstücks aufgefordert, ihre Ansprüche bis zu dem letzten Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie gegen den neuen Besitzer damit nicht weiter gehört werden können.

Küstrin, den 2ten November 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Von dem unterzeichneten Königl. Justiz-Amte Neuenhagen ist auf den Antrag mehrerer Real-Gläubiger das dem Kossäten George Jänicke und dessen Ehefrau Dorothee Sophie geborne Lindemann zugehörige, im Dorfe Brahlitz belegene und im Hypothekenbuche über Brahlitz No. 18. Fol. 134. verzeichnete Kossäten-Gut, welches auf 2380 Rthlr. 17 Gr. 9⅓ Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine dazu auf „den 22sten Dezember d. J., den 24sten Februar und den 28sten April 1824" von welchen der letztere peremtorisch ist, angesetzt worden. Besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich in den gedachten Terminen Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Neuenhagen einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wonächst dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen und auf

die

die nach dem peremtorischen Termin etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Zehden, den 7ten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Neuenhagen.

Von dem Königl. Preuß. kombinirten Gerichte hierselbst wird die, dem Mühlenmeister Neuendorf gehörige, im Dorfe Klossow belegene Wassermühle, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Gärten, Ländereien, Wiesen und Hütungsgerechtigkeit, welche nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 14418 Rthlr. 4 Gr. gewürdigt ist, schuldenhalber sub hasta gestellt. Die Bietungstermine sind auf „den 13ten Januar, den 14ten April, den 14ten Juli k. J." von welchen der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchen besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Maaßgabe eingeladen werden, daß dem Meistbietenden im letzten Termine, wenn nicht sonst rechtliche Umstände es verhindern, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll.

Bärwalde i. d. N., den 10ten Oktober 1823.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Von dem Königl. Preuß. kombinirten Gericht wird die, dem Schlächtermeister Schwensow zugehörig gewesene, von dem Schiffer Springfeld gekaufte, zu Zellin belegene Neuhäuslernahrung cum pertinentiis schuldenhalber sub hasta gestellt und zum öffentlichen Verkauf derselben ein Termin auf „den 19ten März c." Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, wenn nicht andere rechtliche Umstände es verhindern, sofort ertheilt werden soll. Die Taxe von diesen Grundstücken beläuft sich auf 502 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf. und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bärwalde, den 8ten Januar 1824.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Von dem Königl. Preuß. kombinirten Gericht wird die dem Zimmermeister Klaunick zugehörige Neuhäuslernahrung zu Zellin, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Ländereien ꝛc., schuldenhalber sub hasta gestellt und zum öffentlichen Verkauf derselben einen Termin auf „den 19ten März c." Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, wenn nicht andere rechtliche Umstände es verhindern, sofort ertheilt werden soll. Die Taxe von sämmtlichen Grundstücken beläuft sich auf 1157 Rthlr. 15 Sgr. und kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 8ten Januar 1824.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Das in dem Dorfe Lossow, Frankfurthschen Kreises belegene, dem verstorbenen Kossäthen Gottfried Lehmann zugehörig gewesene Kossäthengut, dessen Werth nach der Ertrags-Taxe auf 376 Rthlr. 26 sgl. 8 pf. ermittelt ist, soll in termino „den 14ten May d. J. Vormittags 10 Uhr" Schuldenhalber auf der Gerichtsstube zu Lossow meistbietend verkauft werden. Die Taxe der Gebäude beträgt 286 Rthlr. 8 sgr.

Frankfurth a. d. O., den 30sten Januar 1824.

v. Viereckisches Patrimonial-Gericht über Lossow.

Avertissement. Es sollen die zur Kühn-Oehlertschen Kreditmasse gehörigen beiden Hufen, Scheune und Wiesen an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu term. auf „den 24. März c." Vormittags um 10 Uhr allhier an gewöhnlicher Gerichtsstelle vor unserm Deputato Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Born angesetzt worden. Es werden Pachtlustige hiermit vorgeladen

geladen, sich alsdann einzufinden, ihr Gebot zu thun und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm die Pacht bis auf Approbation der Kühn-Oehlertschen Kreditoren zugeschlagen werden wird. Landsberg a. d. W., den 13ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die von Zeit zu Zeit eingehenden Kapitalien, welche städtischen Stiftungen gehören, werden bereits seit mehrern Jahren in Stadtobligationen umgesetzt, um allen Inhabern derselben, sobald, wie möglich, die versprochenen Einlösungen zu gewähren. In dieser Beziehung sind fast immer baare Gelder vorhanden, und machen wir das Publikum darauf aufmerksam, damit jeder, welcher Stadtobligationen nach vollem Werth umzusetzen wünscht, sich bei dem Herrn Kämmerer Schlumberger melden und in der Regel den erwünschten Umsatz erwarten kann. Frankfurth a. d. O., den 21sten Februar 1824.

Der Magistrat.

Borke-Verkauf. „Am Dienstag den 16ten März d. J." Vormittags um 11 Uhr wird in unserm Geschäftszimmer die beputzte Plettborke von den, in den hiesigen Königl. Forsten beim Holzhieb während der diesjährigen Plettzeit fallenden Eichen und Birken öffentlich an den Meistbietenden verkauft. Bei Erreichung oder Uebersteigung des Taxwerths pro Klafter erfolgt der Zuschlag gleich im Termin. Landsberg a. d. W., den 24sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Durch den Spritzenbaumeister Herrn Rasch zu Landsberg a. d. W. ist im vorigen Jahre für die hiesige Kommune eine fahrbare Schlauchspritze gefertigt, die ohne abzusetzen den Strahl 85 Fuß hoch und 108 Fuß weit — der Kontrakt bestimmte nur 80 — 90 Fuß, treibt. Diese Spritze, sehr tüchtig und zweckmäßig in der Einrichtung bei der Revision befunden, hat bei mehrfachen Proben, sich in der Wirkung gleich gezeigt, und als dauerhaft bewährt.

Wir halten uns verpflichtet, dies öffentlich hierdurch anzuerkennen und den Herrn Rasch denjenigen angelegentlichst zu empfehlen, die eine solche Spritze gut, zweckmäßig und für die Dauer eingerichtet, sich anzuschaffen beabsichtigen.

Berlinchen, den 15ten Februar 1824.

Der Magistrat.

Vorstehend beschriebene Spritze ist auch von mir untersucht worden und sehr dauerhaft, und tüchtig gearbeitet, so wie von vorzüglicher Kraft und Wirkung befunden.

Deetz, den 19ten Februar 1824.

Königl. Landrath Soldinschen Kreises Stubenrauch.

Auf „den 8ten März d. J." Vormittags 10 Uhr sollen in der hiesigen Stadtforst 200 Klaftern eichen Klobenholz im Ganzen oder theilweise nach dem Wunsche der Kaufliebhaber und 100 Stück eichene Nutzenden von verschiedener Länge und Stärke, für Stellmacher und Schiffbauer vorzüglich brauchbar, öffentlich licitando verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Müllrose, den 13ten Februar 1824.

Der Magistrat.

---

206 Scheffel 11 Metzen Roggen, 39 Scheffel 14½ Metzen Gerste, 24 Scheffel Gerstendarrmalz und 164 Scheffel ½ Metze Hafer sollen höherer Bestimmung gemäß auf dem Königl. Rentamte Friedland „den 16ten März dieses Jahres" Vormittags 10 Uhr unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Amt Friedland bei Beeskow, den 28sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Rentamt.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des dem Erbpächter Konrad Uebel gehörigen, bei Tucheband an der Kunststraße zwischen Küstrin und Seelow belegenen Erbpachtguts von 55 Morgen 62 QR. stehet der Bietungstermin auf „den 27sten März d. J." Vormittags in der Gerichtsstube zu Tucheband an, alsdann auch der Kaufkontrakt mit dem annehmlich Meistbietenden abgeschlossen werden kann. Die Gebäude des Guts sind erst vor 4 Jahren neu erbaut, auch ist dabei ein Nebenhaus mit völlig eingerichteter Bäckerei.

Wriezen, den 23sten Februar 1824.

Patrimonial-Gericht Tucheband.

Das der Wittwe Christiani gehörige, zu Manschnow belegene, im Hypothekenbuche fol. III. eingetragene Kossäthengut von 95 Morgen 105 R. Landes verschiedener Güte, deren Netto-Ertrag auf 1129 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. jährlich ausgemittelt, nebst denen zu 898 Rthlr. 3 sgr. 6 pf. gewürdigten Gebäuden soll Schuldenhalber subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen „am 10ten März" „am 19ten Mai" „am 1sten September 1824" jedesmal Vormittags um 11 Uhr im Amte Sachsendorf an, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Der letztere dieser Termine ist peremtorisch und nach demselben findet kein Mehrgebot statt, vielmehr wird dem im letztern Termin meistbietend bleibenden der Zuschlag, wenn nicht rechtliche Anstände obwalten, ertheilt werden. Die Taxe kann im Amte Sachsendorf täglich eingesehen werden. Küstrin, den 23sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorf.

Auf dem hiesigen Revier stehen von jetzt an bis Mitte April d. J. 150 Schock Satz- und Pflanzeichen zu billigen Preisen zum Verkauf, als: 1) 30 Schock zu 7 bis 8 Fuß Höhe, das Schock 4 Rthlr. 2) 50 Schock zu 5 bis 6 Fuß, das Schock 2 Rthlr. 3) 70 Schock zu 3 bis 4 Fuß das Schock zu 1 Rthlr. und 1 Gr. Kourant pro Thaler Anweisegeld. Darauf Rücksicht nehmende können die Eichen in Augenschein nehmen, und haben sich gefälligst an meinen Revierjäger Pollack deshalb, so wie mit schriftlichen Bestellungen zu wenden.

Neuhausen bei Kottbus, am 1sten März 1824. von Kottwitz.

Die Entreprise Karlsthal im Warthebruch bei Landsberg belegen, dem Herrn Rittergutsbesitzer Henoch auf Gleißen bei Zielenzig gehörig, ist parzellirt, und soll in Theilen, von 5, 6, 8 und 10 Morgen Bruchland einzeln; das Hauptloos mit Gebäuden, Diensten, 49 Morgen 122 Ruthen Bruch- und Höheland, und Gelegenheit zur Anlegung einer Windmühle aber zusammen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu ein Bietungstermin auf „den 12ten April d. J." an Ort und Stelle festgesetzt ist. Auf den zu veräußernden Grundstücken bleibt ein jährlicher Kanon von pro Morgen 12 Gr. stehen, welcher in Kapital zu 5 Prozent abgelöset werden kann. Die Zahlung geschiehet mit $\frac{1}{3}$ des Gebots beim Zuschlag; für den Rest werden dem Käufer 3 und 6jährige Termine zu 5 Prozent Zinsen eingeräumt. Wegen der Ansicht des Grundstücks können sich Kauflustige, bei dem auf der Kolonie wohnenden Meier Ketzer und wegen der nähern Bedingungen bei dem Wirthschaftsamte zu Gleißen melden.

Eine gute vollständige Brennerei nebst Geräthschaften, welche vor Kurzem neu eingerichtet und seither nur wenig gebraucht sind, die Blase von 214 Quart Inhalt mit Schlangenrohr und Kühlfaß, 2 Maischküven à 950 Quart ꝛc., ist sogleich zu verkaufen bei Theodor Ulfert zu Landsberg a. d. W. Briefe werden portofrei erbeten.

Auf dem Amte Wollup bei Küstrin sind einige Hundert hochstämmige echte Aepfelbäume, eben so viele starke Ahornbäume und Pyramiden-Pappeln sowie dreihundert Weinableger zu verkaufen. Ein Apfelbaum kostet $12\frac{1}{2}$ sgr., ein Ahornbaum 5 sgr., eine Pyramiden-Pappel 4 sgr., ein Weinableger 4 sgr.

Fünf-

Fünfhundert Stück Bauholz, nehmlich 100 Stück stark, 200 Stück mittel und 200 Stück klein Bauholz, kerniges gesundes Winterholz, von vorzüglicher Güte und Länge, liegen auf der Ablage bei Fichtwerder im Ganzen und auch in kleinern Parthien zum billigen Verkauf aus freier Hand. Käufer erfahren die Preise und nähern Bedingungen bei mir oder bei meinem Förster hierselbst. Charlottenhof bei Balz, den 18ten Februar 1824. v. Klitzing.

Frischer weißer und rother Kleesaamen ist bei dem Amtmann Voigt zu Jahnsfelde bei Landsberg an der Warthe zu verkaufen.

Vorzüglich schöne und reine Erbsen und Wicken zur Saat kann billigst überlassen
Vorwerk Seelow, den 22sten Februar 1824. Herrmann.

Anzeige. Eine Quantität guter und ächter einjähriger Karpfensaamen ist pro Schock um billigen Preis zu haben, und können sich daher Kauflustige entweder persönlich oder in Portofreien Briefen deshalb an mich wenden. Pückert,
Dominium Creuersborn, den 24sten Februar 1824. Guts-Pächter.

Mit beruhigendem Gefühle durch diese wenigen öffentlich ausgesprochenen Worte der Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit des Retters meines Sohnes nicht zu nahe zu treten, erfülle ich die meinem Herzen heilig gewordene Pflicht den tiefgefühltesten Dank dem wegen seiner an gefährlichsten Kranken vielseitig bethätigten Geschicklichkeit bekannten Doktor Wittchow in Reetz für die an meinem schon am Rande des Todes stehenden Sohne unter den allerschwierigsten und ungünstigsten Umständen glücklich vollendete Operation eines eingeklemmten Bruchs hiermit öffentlich darzubringen. Nur der geschickten Behandlung und unermüdeten Bemühung dieses Mannes verdank ich nächst Gott das Leben und die Gesundheit meines Sohnes. Mögen ähnliche Leidensgenossen in gleichen Schmerzensstunden sich auch solcher geschickten, menschenfreundlichen Männer zu erfreuen haben. Abendroth, Revierjäger.

Pensions- und Erziehungsanstalt. Allen Eltern, welche wünschen ihre Söhne zum geschäftigen Leben, oder zur einstigen Aufnahme in eine höhere Erziehungsanstalt in wissenschaftlichen Kenntnissen und in Sprachen vorbilden zu lassen, erbiete ich mich, dieselben unter ganz billigen Bedingungen zu mir in Pension zu nehmen. Diejenigen, welche geneigt seyn sollten, mir ihr Zutrauen zu schenken, ersuche ich ergebenst, sich sobald als möglich, in portofreien Briefen an mich zu wenden. Schönfließ i. d. N., den 21sten Februar 1824.
Nothnagel, Oberprediger.

Mein assortirtes Mühlensteinlager ist durch neue Zufuhr reicher an beliebiger Auswahl, und empfiehlt sich damit zu billigsten Preisen.
Küstrin, den 27sten Februar 1824. Duvrier.

Bücher-Anzeige.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: S. von Tenneckers (Königl. Sächs. Major der Kavallerie, Oberpferdearzt, Lehrer an der Thierarzneischule ꝛc. praktisches Lehrbuch der Erkenntniß des Pferdealters. Nebst Enthüllung der Handelsvortheile der Pferdehändler, dasselbe scheinbar zu erhöhen oder zu verjüngen. gr. 8. Preis 10 gGr. Eine Lehre, wie die von der Erkenntniß des Pferdehandels, kann nur aus der Hand der Erfahrung willkommen sein, die Herr von Tennecker, der von seinen Jünglingsjahren bis zu seinem dermaligen Greisenalter sich der Pferdekunde sowohl in den Prachtställen der Großen, in den Kriegslagern und auf den Handelsplätzen als in der friedlichen Hütte des Landmanns gewidmet hat, gewiß im höchsten Grade besitzt.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 10. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 10ten März 1824.

Bekanntmachung. Es sind zwei Kopfkissen und ein Deckbette, dem Anscheine nach Gesindebetten, als verdächtig aufgefunden und angehalten; in der vor uns schwebenden Untersuchung ist aber der Eigenthümer nicht ermittelt worden. Wer sich als Eigenthümer derselben innerhalb 4 Wochen bei uns meldet und als solcher sich legitimirt, kann selbige in Empfang nehmen. Kottbus, den 1sten März 1824.

Das Patrimonialgericht über Kahren.

Bekanntmachung wegen Verpachtung des Vorwerks Batzlow Amts Neudamm. Das zum Domainenamt Neudamm gehörige, im Küstriner Kreise des Frankfurther Regierungsbezirks belegene, 1½ Meile von Küstrin, 4½ Meile von Soldin, 5 Meilen von Königsberg i. d. N., 5½ Meile von Frankfurth a. d. O. und 13 Meilen von Berlin entfernte Vorwerk Batzlow, in dem Dorfe gleiches Namens, soll der Bestimmung des Königl. Finanzministerii gemäß, mit dem Anfang des nächsten Wirthschaftsjahres auf die 19 Jahre von Trinit. 18¾ im Wege der Submission verpachtet werden. Es gehören zu dem Vorwerke 1) an Gärten 7 Magd. Morg. 8 QR., 2) an Acker und zwar: a) Gerstland 2ter Klasse 294 Morg. 42 QR., b) Haferland 184 Morgen 37 QR., c) dreijährig Roggenland 477 Morgen 83 QR., d) sechsjährig Roggenland 107 Morgen 124 QR., zusammen 1063 Morgen 106 QR., 3) an Wiesen a) zweischürige 23 Morgen 38 QR., b) einschürige 138 Morgen 10 QR., zusammen 161 Morgen 48 QR. 4) an privativer Hütung 141 Morgen 2 QR., mithin überhaupt inkl. des unbrauchbaren Landes 1372 Morgen 164 QR. und wird hiermit zugleich die Verpflichtung der Einsassen des Dorfes Batzlow 16 Stück Garn jährlich zu spinnen, verpachtet. Das Minimum der jährlichen Pacht für diese gesammten Realitäten ist einschließlich eines an die Geistlichkeit in Natur zu entrichtenden Deputats von 9 Scheffel Roggen auf 1047 rtlr. 16 sgr. 1 pf. inkl. 337½ rtlr. in Gold für die nächsten 13 Jahre von Trinit. 18¾ festgesetzt; von Trinit. 1837 ab bis zum Ablauf der Pachtperiode wird aber die Pacht um 5 pro Cent erhöht. Auch muß außer dem Pachtgelde das beim Vorwerk befindliche Königl. Inventarium mit 63 rtlr. 4 sgr. 1 pf. jährlich verzinset werden. Der dem angegebenen geringsten Pachtgeld zum Grunde liegende Anschlag so wie die speziellen Pachtbedingungen nebst der Inventarienachweisung können in der Finanzregistratur der unterzeichneten Königl Regierung täglich eingesehen werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß sich Gelegenheit finden wird, dem künftigen Pächter außer obigen Realitäten auch noch gegen 100 Morgen von den im Sonnenburger Bruche belegenen sogenannten Rehnewiesen gegen ein angemessenes jedoch besonders zu regulirendes Pachtgeld für die Dauer der Vorwerkspacht zu überlassen. Diese Wiesenverpachtung bleibt jedoch ein für sich bestehendes besonderes Geschäft, und kann die Submission auf die Pacht des Vorwerks Batzlow nicht

von der Ueberlassung dieser Wiesen abhängig gemacht werden. Die Submissionsanträge werden nur bis zum „12ten April d. J.“ angenommen, und müssen dem Justitiarius unsers Kollegiums Regierungsrath Peschke, von den Pachtbewerbern, welche demselben zugleich auch ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, in Person versiegelt, jedoch ohne Aufschrift abgegeben werden. Da die Bedingungen, so wie sie festgestellt sind, unbedingt angenommen werden müssen, und unter dem angegebenen Pachtgelde kein Gebot zulässig ist; so dürfen die Submissionsgesuche blos die deutliche und bestimmte Erklärung enthalten, wie viel der resp. Pachtbewerber bis Trinit. 1837 und von da ab bis Trinit. 1843 an jährlicher Pacht zu entrichten bereit ist. An sein Gebot bleibt jeder Submittent bis zur Ertheilung des Zuschlags gebunden, der verpachtenden Behörde aber die Wahl des künftigen Pächters unbenommen. Die Pachtlustigen werden eingeladen, ihre Submissionsanträge hiernach bis zum obigen Termin einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung. In dem Subhastationspatente vom 25sten August a. pr. den Verkauf der Herrschaft Bomst betreffend, ist aus Versehen die Stadt Kopnitz oder Bomst als Gegenstand des Verkaufs aufgeführt. Denn nicht solche, sondern nur die von der Stadtgemeinde dem Dominio Bomst zu entrichtenden jährlichen Geldzinsen werden mit verkauft. Dies wird zur Vermeidung von Irrungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meseritz, den 16ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Landgericht.

Aufforderung. Nach dem unlängst erfolgten Ableben des bisherigen zeitigen Besitzers der vormaligen Röhländerschen Gastwirthschaft zur goldnen Theermeste allhier, Herrn Wachtmeister Lehmanns, wird dessen hinterlassener, dermalen auf der Wanderschaft befindlicher Stiefsohn, der Fleischer-Geselle Friedrich August Röhländer, hierdurch aufgefordert, Behufs der nöthigen Erb-Regulirung und nach Befinden, Uebernahme der Eingangs gedachten Gastwirthschaft, binnen dato und drei Monaten sich allhier zu Lübben entweder in Person, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, einzufinden, unter der Verwarnung, daß, wenn er sich binnen dieser Zeit nicht allhier einfindet, oder einen Bevollmächtigten bestellt, der obenerwähnte Gasthof nebst Zubehör sodann ohne weiteres an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll. Rathhaus Lübben, am 30sten Januar 1824.

Der Magistrat.

Nach Vorschrift des §. 15. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni 1821 werden alle diejenigen, welche bei der jetzt schwebenden Separation der Hufen-Feldmark der Stadt Berlinchen ein Interesse zu haben vermeinen und mit ihren Ansprüchen noch nicht gehört sind, hiermit aufgefordert, sich damit bei der unterzeichneten Specialkommission und spätestens in dem vor derselben auf dem Rathhause zu Berlinchen „den 21sten April c.“ Vormittags 10 Uhr anstehenden Termine, präklusivischer Frist, unter Beibringung der nöthigen Beweismittel zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit ihren etwanigen Einwendungen und Ansprüchen nicht weiter gehört werden können. Soldin, den 23sten Februar 1824.

Die Spezialseparationskommission für Berlinchen.

Die Grundstücke des hier verstorbenen Ackerbürgers Johann Daniel Brunk sollen Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Sie bestehen in 1) einem in der Richtstraße belegenen Wohnhause sammt Stallung und Nebengebäude, taxirt zu 464 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., 2) einer dazu gehörigen Wiese, abgeschätzt zu 200 Rthlr., 3) 2 Hufen Land im Werth 1303 Rthlr.

10 sgr., 4) einer Scheune vor dem Niederthor zu 100 Rthlr., 5) einer Scheune vor dem Hohenthor zu 25 Rthlr. und 6) einem Garten am See belegen zu 160 Rthlr. Den Verkaufstermin haben wir auf „den 21sten Mai d. J.“ Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzt. Kauflustige laden wir dazu ein, unter der Versicherung, daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, in sofern nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Uebrigens ist die Separation der hiesigen Bürgerländereien bereits eingeleitet und deren Beendigung bald zu erwarten, welches den Kauflustigen vielleicht ansprechen dürfte.

Woldenberg, den 23sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastations-Bekanntmachung. Auf Antrag der Intestaterben des hier verstorbenen Stadtrichters und Tuchfabrikanten Johann Christoph Hensel sollen nachbenannte zu dessen Nachlaß gehörige hier gelegene Immobilien, 1) das in der Luckauerstraße sub No. 28 katastrirt gelegene brauberechtigte Bürgerhaus mit Zubehörungen an Eingebäuden, Haus- und Fulgungsgarten gerichtlich taxirt 1596 Rthlr., 2) das in der Luckauerstraße sub Nro. 143 katastrirt gelegene brauberechtigte Bürgerhaus mit Zubehörungen an Eingebäuden und Stadtackergarten, mit der gerichtlichen Taxe von 737 Rthlr., 3) die vor dem Luckauerthor in der dortigen Scheunenreihe zwischen des Ackerbürgers Trenzsch und des Färbers Große Scheunen liegende Scheune auf 104 Rthlr. gerichtlich taxirt, 4) das nach Vorwerk Kleinhof zwischen des Bäckers Christian Funke und des Rathsassessors Bönisch Aeckern gelegene und auf 350 Rthlr. gerichtlich taxirte halbe Viertel Acker, Behufs der Erbtheilung im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir einen Bietungstermin auf „den 9ten April l. J.“ Nachmittags 2 Uhr angesetzt und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein, an diesem Tage an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und sodann zu erwarten, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach erfolgter Genehmigung der Erbinteressenten und, wenn sonst kein rechtliches Bedenken vorhanden ist, erfolgen, auf die nach Ablauf des Termins einkommenden höhern Gebote aber keine Rücksicht genommen werden solle. Die nähere Beschreibung der Grundstücke und die von selbigen aufgenommene Taxe kann in unserer Gerichtsstube zu der gewöhnlichen Arbeitszeit täglich eingesehen werden.

Kirchhain, den 28sten Februar 1824.

Der Stadtrath.

Von dem Königl. Preuß. kombinirten Gericht Bärwalde i. d. N. werden die, dem Ackerbürger Karl Ludwig Binner hieselbst gehörigen, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 768 verzeichneten Grundstücke, als: 1) das Wohnhaus nebst den dazu gehörigen 5 Wiesen, 2) eine halbe Hufe Land, 3) ein sogenanntes Brückstück von 6 Schwad, 4) ein Garten und 5) eine Scheune schuldenhalber sub hasta gestellt und zum öffentlichen Verkauf derselben ein Termin auf „den 23sten April c.“ Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, wenn nicht andere rechtliche Umstände es verhindern, sofort ertheilt werden soll. Die Taxe von sämmtlichen Grundstücken beläuft sich auf 1346 Rthlr. 22 Gr. und kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Bärwalde i. d. N., den 10ten Februar 1824.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Schuldenhalber wird das dem Bauer Hans Schubenz in Laute zugehörige Halbhufengut, welches nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 293 Rthlr. 8 Gr. Kourant gewürdigt worden, sub hasta gestellt, und ist der Bietungstermin auf „den 30sten März 1824“ Vormittags

mittags 10 Uhr vor dem Herrn Aktuarius Haymann angesetzt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, sofern nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll.

Senftenberg, den 16ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Justizamt.

Auf den Antrag des Fiskus soll in termino peremtorio „den 5ten April c." das dem Frachtfuhrmann Johann Martin Loose zugehörige, in Stottof belegene sogenannte Holdrichsche Viertelbüdnergütchen, welches auf 211 Rthlr. gerichtlich gewürdert worden ist, sowohl dessen Mobiliarvermögen, bestehend in 4 Pferden, einem Wagen, Kleidern, Wäsche, Hausrath u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe jederzeit bei hiesiger Kanzlei eingesehen werden kann.

Lübbenau, den 5ten Januar 1824.

Gräflich zu Lynarische Kanzlei daselbst.

Das zu Seelow belegene George Sauersche Ackerbürgergut von 182 Morgen 106 QRuth. Höhe- und Bruchlandes, nebst einem massiven Wohnhause, neuem Stall, und einer neuen, im Felde aufgeführten Scheune, soll auf Instanz des Königl. Vorwerkspächters, Amtmanns Herrmann zu Seelow, wegen nicht geleisteter Spanndienste sub hasta gestellt werden. Es sind hierzu die Bietungstermine auf „26sten Februar, den 6ten Mai und den 15ten Juli fut." jedesmal um 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Seelow angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Der letztere dieser Termine ist peremtorisch, der Meistbietende hat bei nicht eintretender rechtlichen Hinderung den Zuschlag für das Meistgebot zu erwarten, und kann kein Mehrgebot nach dem Termin angenommen werden. Die Taxe des Landes ist nach Abzug der Lasten auf 3803 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. und die der Gebäude auf 3350 Rthlr. ausgefallen, und können beide an der Gerichtsstelle in Seelow und im Königl. Justizamte Sachsendorf eingesehen werden. Alle unbekannte Realprätendenten dieses Guts haben übrigens ihre Gerechtsame im letztern Termin wahrzunehmen, widrigenfalls sie an den neuen Besitzer mit keinen Ansprüchen weiter gehört werden können. Küstrin, den 21sten November 1823.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

Auf das bei uns den hiesigen Stadtgerichten von den Geschwistern derer Richter wegen Vorladung ihres seit 1806 abwesenden Bruders des Schmiedegesellen Johann Gottfried Richter und deren Grenzischen Geschwistern, wegen Vorladung ihres unter dem Königl. Sächsischen Infanterie-Regiment v. Low als Musketier gestandenen und in der Russischen Kampagne 1812 verschollenen Bruders Johann Traugott Grenz, welche beide Personen von dieser Zeit an von sich auch nicht das geringste hören lassen oder ihr Aufenthalt zu erfahren gewesen, werden hiermit diese beide Personen oder nach deren Absterben deren Erben und die auf deren allhier besitzenden Vermögen aus irgend einem Grunde Rechtsansprüche zu haben vermeinen, von uns den Stadtgerichten dergestalt geladen, binnen 9 Monaten und spätestens in dem anberaumten Termine nächst künftigen „8ten Mai 1824" vor denen hiesigen Stadtgerichten entweder schriftlich oder mündlich sich anzumelden und sich ad personam zu legitimiren und ihre Ansprüche an derer Abwesenden Vermögen zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung daß im Fall des Außenbleibens dieser vorgeladenen Johann Gottfried Richter und Johann Traugott Grenz, solche für todt erkläret, und die etwanigen unbekannten Erb- und Forderungs-Interessenten auf deren Vermögen für immer ausgeschlossen, auch ihre Ansprüche und Forderungen sowohl, als auch der Einsetzung in vorigen Stand für verlustig geachtet werden und die sich legitimirenden nächsten Anverwandten das respektive Richtersche und Grenzische

Ver-

Vermögen nach Abzug derer Kosten werde ausgeantwortet werden. Zu Mandatarien werden die beiden Herrn Justizkommissarien Vogel und Lincke vorgeschlagen.

Hoyerswerda, den 22sten Juli 1823.

Das Stadtgericht.

---

206 Scheffel 11 Metzen Roggen, 39 Scheffel 14¼ Metzen Gerste, 24 Scheffel Gerstendarrmalz und 164 Scheffel ½ Metze Hafer sollen höherer Bestimmung gemäß auf dem Königl. Rentamte Friedland „den 16ten März dieses Jahres" Vormittags 10 Uhr unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Amt Friedland bei Beeskow, den 28sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Rentamt.

Das dem minorennen Christian Möbis gehörige, in Göhlen gelegene Oschwalds Bauerngut soll vom 25sten März d. J. ab bis Johannis 1827 dem Meistbietenden verpachtet werden, wir haben einen Bietungstermin hierzu auf „den 22sten März c." Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu Pachtlustige hiermit vorgeladen werden.

Neuzelle, den 25sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg ist das, in dem Koloniedorfe Brenkenhoffsfleiß gelegene, dem Christian Stenzel gehörige Kolonistenloos Nro 17. von 14 Magdeb. Morgen Bruchland, welches mit den Gebäuden auf 722 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich gewürdigt worden, Schuldenhalber sub hasta gestellt und ein Bietungstermin auf „den 13ten April d. J." Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Sonnenburg, den 17ten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da der auf „den 25sten d. Mts." anberaumte Holztermin in dem Gasthause zu Schlepzig auf einen noch im Herzogthum Sachsen gefeierten Festtag fällt, so wird statt dessen der folgende Tag darauf als „der 26ste d. Mts." hierzu angesetzt.

Beeskow, den 1sten März 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Bekanntmachung. In den nachbenannten Königl. Forstrevieren soll die eichne Borke öffentlich meistbietend verkauft und dazu folgende Termine anberaumt werden, „den 1sten April d. J." im Geschäftslokal der hiesigen Hauptforstkasse 1) im Forstrevier Neubrück von 4 Schock Eichen, 2) im Forstrevier Dammendorf von 10 Schock Eichen, 3) im Forstrevier Biegendrück von 1 Schock Eichen, 4) im Forstrevier Hangelsberg von 4 Schock Eichen, 5) im Forstrevier Cossenblatt von 30 Stück; „den 2ten April d. J." im Forstrevier Tauer und Schenkendorf von 7 Schock Eichen; „den 3ten April d. J." auf dem Rentamte Lübben im Forstrevier Börnichen von 1 Schock Eichen, wobei bemerkt wird, daß zur Sicherheit des Gebots pro Schock ein Angeld von 20 Rthlr. deponirt werden muß.

Beeskow, den 2ten März 1824.

Königl. Forstinspektion.

Es sollen „den 7ten April c." in der Forstdienstwohnung zu Lagow 150 Stück eichene

Sage

Sageblöcke, aus die Reviere Dikten, Lagow und Coritten im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Krossen, den 5ten März 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. Fabe.

Zu Adlich Neu-Reetz im Oderbruche soll „am 20sten März d. J." die 10 Morgenstelle des verstorbenen Michael Brust auf drei Jahre an den Meistbietenden verpachtet, der Mobiliarnachlaß aber öffentlich verkauft werden.

Wriezen, den 26sten Februar 1824.

v. Buchsches Patrimonialgericht Neu-Reetz.

Auf den Antrag des Fischers Christian Wegener zu Alt-Wustrow soll die daselbst belegene ihm eigenthümlich zugehörige 90 Morgenstelle auf ein Jahr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir haben zu diesem Behufe einen Termin in dem zu verpachtenden Gute auf „den 23sten März d. J." Vormittags 9 Uhr angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß die Bedingungen der Verpachtung im Termine bekannt gemacht werden sollen. Zehden, den 29sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Butterfelde.

Von dem Patrimonialgericht des Grundhofes zu Sternberg, wird die Kossäthenstelle des Schlächtermeisters Richter daselbst, taxirt auf 535 Rthlr. 14 Gr. in dem auf „den 26sten April d. J." Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Sternberg angesetzten peremtorischen Bietungstermine, Schuldenhalber hierdurch zum öffentlichen Verkauf gestellt. Es werden daher zahlungs- und besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag sofort ertheilt werden soll, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme nothwendig machen. Reppen, den 9ten Februar 1824.

Es sollen „Sonnabend den 13ten März c." Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Königl. Stadtgerichte 75 Stück abgepfändete Schaafe inkl. ⅔ Mutterschaafe mit und ohne Lämmer, 3 Stück Kühe, 7 Stück Zugochsen, 2 Stück Stiere, mehrere Betten und Kleidungsstücke öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Kourant verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen.

Drossen, den 1sten März 1824.

Spieß,
im Auftrage des Königl. Stadtgerichts hieselbst.

Bekanntmachung. Auf Anordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung sollen beim unterzeichneten Rentamte „den 15ten März c." 17 Scheffel 6½ Mtz. Weizen, 100 Schffl. Roggen, 20 Schffl. 7½ Mtz. Gerste und 300 Schffl. Hafer, Berliner Maas; „den 1sten April c." 100 Schffl. Roggen und 300 Schffl. Hafer dergl. Maas; „den 21sten April c." 128 Schffl. 4½ Mtz. Roggen und 350 Schffl. Hafer dergleichen Maas an den Meistbietenden mit Vorbehalt des von der Hochlöbl. Regierung abhängenden Zuschlags und gegen die im Termin bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Sollte vielleicht Jemand geneigt sein, die sämmtlichen vorgedachten Getreidequantitäten aus freier Hand zu kaufen, so kann sich derselbe sowohl vor, als in dem ersten, auf den 15ten März anstehenden Termine allhier melden und bei annehmlichen Preisgeboten die Abschließung des Kaufsgeschäfts jedoch mit Vorbehalt hoher Regierungs Genehmigung gewärtig sein. Rentamt Lübben, den 29sten Februar 1824.

Lessing, Königl. Amtsrath.

Das im Luckauer Kreise des Markgrafthums Niederlausitz belegene Rittergüth Dahnsdorf,

dorf, Freiherrlich von Manteuffelschen Antheils, soll von Johannis dieses Jahres ab, auf 6 Jahre meistbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl, verpachtet werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf „den 21sten April c.“ auf dem Herrenhause zu Drahnsdorf anberaumt worden, wozu qualificirte Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Zugleich wird den Interessenten bekannt gemacht, daß sie über die Pachtbedingungen und Beschaffenheit des Guthes, sowohl bei dem Endesunterzeichneten, als auch bei dem Justitiario Herrn Accise-Inspektor Langora zu Lübbenau nähere Auskunft erhalten können.

Zieckau, am 2ten Februar 1824.

Der Kreis-Landrath. v. Thermo.

Die Unterzeichneten beabsichtigen den Verkauf ihres in hiesiger Stadt belegenen Rittergutes Behufs ihrer Auseinandersetzung und fordern Kauflustige auf, sich deswegen bis zum 29sten April c., als an welchem Tage der Verkauf geschehen soll, bei ihnen zu melden, von welchen das Nähere über die Beschaffenheit des Gutes und die Verkaufsbedingungen zu jeder Zeit mitgetheilt werden wird. Schriftliche Anfragen werden jedoch portofrei erbeten.

Rittergut Driesen, den 4ten März 1824. Hauenstein und Engel.

Um den so oft wiederholten Anfragen, mich endlich zu entledigen, sehe ich mich genöthiget — anzuzeigen daß ich junge Tannen weder aus Gefälligkeit ablassen kann noch verkaufe, ohne meiner Forst zu schaden. — Ich bitte daher diese Anzeige zu berücksichtigen.

Gosda, am 26sten Februar 1824. Der Kammerherr von Stutterheim.

Fünfhundert Stück Bauholz, nehmlich 100 Stück stark, 200 Stück mittel und 200 Stück klein Bauholz, kerniges gesundes Winterholz, von vorzüglicher Güte und Länge, liegen auf der Ablage bei Fichtwerder im Ganzen und auch in kleinern Parthien zum billigen Verkauf aus freier Hand. Käufer erfahren die Preise und nähern Bedingungen bei mir oder bei meinem Förster hierselbst. Charlottenhof bei Balz, den 18ten Februar 1824. v. Klitzing.

Anzeige. Eine Quantität guter und ächter einjähriger Karpfensaamen ist pro Schock um billigen Preis zu haben, und können sich daher Kauflustige entweder persönlich oder in Portofreien Briefen deshalb an mich wenden. Pückert,

Dominium Cremersborn, den 24sten Februar 1824. Guts-Pächter.

Bücher-Anzeigen.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Dr. Fl. Leidenfrosts (Professor am Großherzogl. Sächs. Gymn. zu Weimar) Historisch-biographisches Lexikon der denkwürdigsten, berühmtesten und berüchtigsten Menschen aller Stände, Zeiten und Nationen. Nach den besten Quellen bearbeitet. In 5 bis 6 Bänden. Format und Druck wie beim Konversations-Lexikon, letzterer jedoch mit neugegossenen Schriften auf weißes Druckpapier. Erster Band. Subskriptionspreis 2 Rthlr. (Nachheriger Ladenpreis 2 Rthlr. 16 Gr.) Während unsre Nachbarn, die Franzosen und Engländer einen Ueberfluß an biographisch-lexikographischen Werken besitzen und ihn noch jährlich vermehren, haben wir Deutschen bisher an einem umfassenden ähnlichen Werke fühlbaren Mangel gelitten. Es liegt nicht in dem Plane des, sonst so schätzbaren Konversationslexikons, in historisch-biographischer Hinsicht vollständiger zu seyn, als es ist, und so z. B. enthält es bis Affry 27 biograph. Artikel, bis wohin das hier angezeigte Werk schon 705 zählt, woraus erhellt, daß es für die Besitzer des erstern nicht überflüssig ist. Der bereits erschienene erste Band, welcher, wie alle folgenden, 40 Bogen stark ist, gehet bis Camusat und enthält in allem 5252 Artikel. Sonach wird man in allen sechs Bänden gegen 32000 kurze Biographien der denkwürdigsten Menschen von Erschaffung der Welt bis auf unsre

Zeiten

Zeiten finden und nicht leicht vergeblich suchen. Diese biograph. Notizen sind zwar mit der nöthigen Kürze abgefaßt, theilen aber dennoch außer Geburts- und Sterbejahr auch jedesmal die merkwürdigsten Lebensumstände berühmter Männer und Frauen mit. Die Namen der resp. Herren Subskribenten werden dem 2ten Bande vorgedruckt. Mit Ende des Jahres 1824 wird das ganze Werk vollendet und in ihren Händen seyn. Ausführlichere Anzeigen und Probeartikel daraus sind in allen Buchhandlungen Deutschlands gratis zu erhalten.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt und der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Das Buch der Geheimnisse. Eine Sammlung von mehr als 2co besonders magnetischen und sympathetischen Mitteln wider Krankheiten, körperliche Mängel und Uebel und zur Beförderung anderer nützlicher und wohlthätiger Zwecke. Geheftet. Preis 8 gGr. Die mehresten Menschen (wie wenige haben Fr. Hufelands Buch über Sympathie studirt —) erklären Magnetismus und Sympathie für lächerliches Gaukelspiel. Würde aber selbst der Ungläubigste eines der hier empfohlenen unschädlichen Mittel, auch das Unwahrscheinlichste, nur einmal, gleichsam wie zum Spaß, versuchen, er würde über die undurchdringlichen Geheimnisse der Natur staunen und sie erkennen, besonders in ihrer Anwendung gegen Kröpfe, Krebs, Podagra, Bandwurm, Epilepsie, Ruhr, den Stein, Warzen, Gliederreißen, Kopf- und Zahnweh, kalten Brand, Seitenstechen, Wasser- und gelbe Sucht, Krämpfe, Wahnsinn, Taubheit, Ueberbeine, Leichdornen, Verbrennung, Bräune, tollen Hundebiß, alle Arten Fieber, erfrorne Glieder, Rothlauf, Blutflüsse, böse Brüste und Warzen, schwere Geburten, Saamenfluß und noch sehr viele andere körperliche Leiden. Aber auch aus der Haus- und Landwirthschaft enthält das kleine Büchlein die nützlichsten Angaben, z. B. die Vertilgung schädlicher Thiere, des Ungeziefers und der Insecten, über verschiedene Viehkrankheiten und eine große Menge sympathetischer Kunststücke zum Nutzen und Vergnügen.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Die Miniaturmalerei in allen ihren Theilen oder deutliche und unterhaltende Anweisung: Portraits mit Sicherheit aufzufassen, sprechend ähnlich zu bilden und mit Geschmack darzustellen. Nebst Bemerkungen über Gouache-Aquarell- und Oelmalerei. In Briefen an eine Dame von Mansion, einem Zöglinge Isabeys. Aus dem Französischen übersetzt vom Prof. A. Heidemann. 8. Preis 12 gGr. Sowohl des interessanten Gegenstandes, als der eleganten und geschmackvollen Einkleidung wegen, verdient diese Schrift eine vorzügliche Beachtung des kunstliebenden deutschen Publikums, wie sie solche auch in Frankreich und England bereits fand. In einem ungemein anziehenden und unterhaltenden Briefwechsel, der durch Einstreuung der lieblichsten Lebensbilder und der zartesten Galanterie gewürzt wird, theilt der eben so kunst- als geistreiche Verfasser die Lehren seiner Kunst in einer instruktiven, selbstunterrichtenden Methode mit, wie wir sie bis jetzt noch nicht besaßen. Hierdurch wird es den Liebhabern eben so leicht, sich die so ergötzliche und dankbare Kunstfertigkeit im Portraitmalen anzueignen, als auch dem Künstler vom Fach, sich darin durch eine Menge bis jetzt noch unbekannter Vortheile zu vervollkommnen und eine verbesserte Manipulation kennen zu lernen. Die deutsche Uebersetzung ist so, wie man sie aus der Feder des wohlbekannten Uebersetzers zu erwarten berechtigt ist.

Bei A. Rücker in Berlin ist erschienen und für 5 Gr. durch die Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau zu erhalten: Karl v. Knobelsdorf, Vorschläge zur Erreichung mittlerer feststehender Getreidepreise. 8.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 11. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 17ten März 1824.

Am Sonntage den 14ten d. M. ist mir ein braungetiegerter Hühnerhund abhanden gekommen, wer mir denselben zurückbringt oder nachweiset, erhält eine angemessene Belohnung.

Frankfurth a. d. O., den 15ten März 1824. v. Brause, Generallieutenant.

Ein auf dem diesjährigen Küstriner Pferdemarkt am 24sten v. M. verkauftes Pferd, von Geschlecht ein Wallach, 5 Jahr alt, von schwarzbrauner Farbe, 4 Fuß 8 Zoll groß und mit einem kleinen Stern, hat sich an demselben Tage bei seinem vorigen Besitzer, dem Bauer Bolle in dem hiesigen Amtsdorfe Dermietzel wieder eingefunden. Der Eigenthümer des Pferdes wird demnach aufgefordert, sich bis zum 1sten April d. J. als solcher bei uns auszuweisen und dasselbe gegen Erstattung der Futterkosten in Empfang zu nehmen; widrigenfalls es nach Ablauf dieses Termins zum Besten der Ortsarmenkasse öffentlich verkauft werden wird.

Quartschen, den 6ten März 1824.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Bekanntmachung wegen Verpachtung des Vorwerks Batzlow Amts Neudamm. Das zum Domainenamt Neudamm gehörige, im Küstriner Kreise des Frankfurther Regierungsbezirks belegene, 1½ Meile von Küstrin, 4½ Meile von Soldin, 5 Meilen von Königsberg i. d. N., 5½ Meile von Frankfurth a. d. O. und 13 Meilen von Berlin entfernte Vorwerk Batzlow, in dem Dorfe gleiches Namens, soll der Bestimmung des Königl. Finanzministerii gemäß, mit dem Anfang des nächsten Wirthschaftsjahres auf die 19 Jahre von Trinit. 18¾ im Wege der Submission verpachtet werden. Es gehören zu dem Vorwerke 1) an Gärten 7 Magd. Morg. 8 QR., 2) an Acker und zwar: a) Gerstland 2ter Klasse 294 Morg. 42 QR., b) Haferland 184 Morgen 37 QR., c) dreijährig Roggenland 477 Morgen 83 QR., d) sechsjährig Roggenland 107 Morgen 124 QR., zusammen 1063 Morgen 106 QR., 3) an Wiesen a) zweischürige 23 Morgen 38 QR., b) einschürige 138 Morgen 10 QR., zusammen 161 Morgen 48 QR. 4) an privativer Hütung 141 Morgen 2 QR., mithin überhaupt inkl. des unbrauchbaren Landes 1372 Morgen 164 QR. und wird hiermit zugleich die Verpflichtung der Einsassen des Dorfes Batzlow 16 Stück Garn jährlich zu spinnen, verpachtet. Das Minimum der jährlichen Pacht für diese gesammten Realitäten ist einschließlich eines an die Geistlichkeit in Natur zu entrichtenden Deputats von 9 Scheffel Roggen auf 1047 rtlr. 16 sgr. 1 pf. inkl. 337½ rtlr. in Gold für die nächsten 13 Jahre von Trinit. 18¾ festgesetzt; von Trinit. 1837 ab bis zum Ablauf der Pachtperiode wird aber die Pacht um 5 pro Cent erhöht. Auch muß außer dem Pachtgelde das beim Vorwerk befindliche Königl. Inventarium mit 63 rtlr. 4 sgr. 1 pf. jährlich verzinset werden. Der dem angegebenen geringsten Pachtgeld zum Grunde liegende Anschlag

so wie die speziellen Pachtbedingungen nebst der Inventarienachweisung können in der Finanzregistratur der unterzeichneten Königl. Regierung täglich eingesehen werden. Uebrigens wird noch bemerkt, daß sich Gelegenheit finden wird, dem künftigen Pächter außer obigen Realitäten auch noch gegen 100 Morgen von den im Sonnenburger Bruche belegenen sogenannten Rehnewiesen gegen ein angemessenes jedoch besonders zu regulirendes Pachtgeld für die Dauer der Vorwerkspacht zu überlassen. Diese Wiesenverpachtung bleibt jedoch ein für sich bestehendes besonderes Geschäft, und kann die Submission auf die Pacht des Vorwerks Batzlow nicht von der Ueberlassung dieser Wiesen abhängig gemacht werden. Die Submissionsanträge werden nur bis zum „12ten April d. J.“ angenommen, und müssen dem Justitiarius unsers Kollegiums Regierungsrath Peschke, von den Pachtbewerbern, welche demselben zugleich auch ihre Qualifikation als Landwirthe und das erforderliche Vermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachzuweisen haben, in Person versiegelt, jedoch ohne Aufschrift abgegeben werden. Da die Bedingungen, so wie sie festgestellt sind, unbedingt angenommen werden müssen, und unter dem angegebenen Pachtgelde kein Gebot zulässig ist; so dürfen die Submissionsgesuche blos die deutliche und bestimmte Erklärung enthalten, wie viel der resp. Pachtbewerber bis Trinit. 1837 und von da ab bis Trinit. 1843 an jährlicher Pacht zu entrichten bereit ist. An sein Gebot bleibt jeder Submittent bis zur Ertheilung des Zuschlags gebunden, der verpachtenden Behörde aber die Wahl des künftigen Pächters unbenommen. Die Pachtlustigen werden eingeladen, ihre Submissionsanträge hiernach bis zum obigen Termin einzureichen.

Frankfurth a. d. O., den 22sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Von dem Königl. Oberlandesgerichte ist das, im Krossenschen Kreise der Neumark belegene, dem Eduard Böhden und seiner jetzt geschiedenen Ehegattin Ulrike gebornen Schmiedicke gehörige Gut Cremersborn, welches nach der von der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion aufgenommenen Taxe auf 44891 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Realgläubiger sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Herrn Assessor Preuß als Deputirten auf „den 18ten Februar, den 19ten Mai und den 18ten August 1824“ angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Der von der Seehandlungssocietät übernommene Bau der Kunststraße von Balz über Landsberg a. d. W., Friedeberg und Woldenberg, bis Hochzeit, soll im Wege der Soumission in Entreprise gegeben werden. Die speziellen Bedingungen, Anschläge und Baupläne sind bei dem Herrn Landrath Hahn in Küstrin niedergelegt, welcher versiegelte Soumissionen bis zum 1sten Mai c. annehmen wird. Solche Soumissionen müssen bestimmt die Summen, welche gefordert werden enthalten, und können bis zum 1sten Mai c. auch bei der unterzeichneten Behörde, jedoch nur versiegelt und unbeschrieben eingereicht werden. Am 6ten Mai c werden sämmtliche Soumissionen öffentlich erbrochen, und von da an, weder dergleichen, noch sonstige nachträgliche Forderungen angenommen. Berlin, den 10ten März 1824.

Chausseebaukomptoir der Seehandlungssocietät.

Von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Sonnenburg ist das den Johann Christoph Fleischhammelschen Eheleuten gehörige Fischergut Haus No. 25 zu Limmritz, welches nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 4100 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt und es sind die Bietungstermine auf „den 26sten Mai,

den

den 23sten Juli und den 28sten September d. J." jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Sonnenburg, den 26sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es soll das zum Nachlasse des verstorbenen Schiffseigenthümer Kauscher gehörige, auf der Brückenvorstadt hierselbst sub No. 22 belegene Wohnhaus nebst Garten in termino „den 24sten März c." Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Sönderop auf unserm Gerichtslokale für das Jahr von Marien 1824 bis dahin 1825 öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige einladen.

Landsberg a. d. W., den 24sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zu Hathnow, im Küstriner Kreise belegene, in 167 Morgen Bruchland bestehende, im Frühjahr d. J. abgebrannte Bauergut der Gebrüder Ewald, soll Schuldenhalber sub hasta gestellt, und „den 21sten Januar, den 7ten April und den 30sten Juny 1824" jedesmal Vormittags um 11 Uhr im Amte Sachsendorff dem Meistbietenden zum Kauf ausgeboten werden. Der 30ste Juny ist der peremtorische Termin, nach dem kein Gebot mehr angenommen, vielmehr dem darin meistbietend bleibenden der Zuschlag, wenn nicht eintretende Hindernisse solches unzulässig machen, ertheilt werden wird. Die Taxe des Guts ist auf 8064 Rthlr. 12 sgl. 8 pf. ausgefallen, und kann bis zum letzten Termin im Amte Sachsendorff eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger dieses Grundstücks aufgefordert, ihre Gerechtsame im letzten Termin wahrzunehmen, da sie widrigenfalls gegen den neuen Besitzer damit nicht gehört werden können.

Küstrin, den 3ten November 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Bei dem Königl. Justizamte und Stadtgericht zu Peitz ist die dem Scharfrichter Ackermann zugehörige, in der Lieberoser Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. X. No. 3 Fol. 11 verzeichnete Scharfrichterei und die dazu gehörigen Aecker, Gärten und Wiesen, welche nach der aufgenommenen Taxe, wovon das Original täglich in der Registratur des Königl. Justizamts und Stadtgerichts nachgesehen werden kann, nach Abzug aller öffentlichen Lasten und Abgaben auf 3222 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. gewürdigt worden, sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 19ten Februar 1824, den 20sten April desselben Jahres, terminus peremtorius aber auf den 17ten Juni desselben Jahres" jedesmal Vormittags 11 Uhr auf dem Stadtgericht hierselbst dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine, falls nicht besondre rechtliche Umstände ein Andres nothwendig machen, gedachte Grundstücke dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Gegeben Peitz, den 21sten November 1823.

Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Burggerichte ist die bei dem Dorfe Werder Arnswaldischen Kreises belegene zum Nachlasse des Mühlenmeisters Christian Friedrich Zimmermann gehörige und im Hypothekenbuche von Werder Vol. I. No. 2 verzeichnete Mahlmühle, die Werdermühle genannt, welche nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe, die in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden kann, auf 4326 Rthlr. abgeschätzt ist, auf den Antrag der Erben Theilungshalber sub hasta gestellet und es sind die Bietungstermine auf „den 19ten März, den 20sten

Mai und den 23sten Juli 1824" in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, weshalb Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert werden, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben.

Neuwedell, den 31sten Dezember 1823.

Das Burggericht.

Von dem Patrimonialgerichte zu Lipten ist auf den Antrag eines Realgläubigers die der Friederike Sophie verehelichte Weingärtner zugehörige, nach Abzug der Lasten auf 1373 Rthlr. gerichtlich taxirte Erbpachtheideschänke bei Lipten nebst Garten, 12 Beeten Acker und einer Wiese ex decreto vom 10ten Dezember 1823 sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 24sten Februar, den 30sten März und den 27sten April d. J." wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle zu Lipten, angesetzt worden. Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwanige unbekannte Realprätendenten eingeladen, erstere, um in den Terminen ihre Gebote abzugeben, und wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse in den Weg treten, den Zuschlag für das Meistgebot gegen gleich baare Zahlung in Kourant zu gewärtigen, letztere aber um ihre etwanigen Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß sie nach Ablauf des letzten Termins damit gegen den neuen Besitzer so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Die Taxe kann stets in unsrer Registratur eingesehen werden.

Kalau, am 8ten Januar 1824.

Das Patrimonialgericht zu Lipten.

Verkauf der Wunsch'schen Wassermühle zu Wadelsdorff. Die hiesige Erbpachtswassermühle, oberschlächtig, mit einem Mahlgange und einer Stampfe, wozu 3½ Berliner Scheffel Aussaat und ein Grase- und Obstgarten gehört, ist mit ihrer gerichtlichen Taxe von 440 Rthlr. 9 gGr. 6 Pf. vom unterschriebenen Patrimonialgericht Schuldenhalber sub hasta gestellt und zum Bietungstermin „der 26ste März d. J." Vormittags 10 Uhr angesetzt worden. Dies wird besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß wenn keine rechtliche Hindernisse in den Weg treten, der Zuschlag aufs höchste Gebot erfolgen und die Adjudikation, nach erfolgter Zahlung des Liziti im Termine, geschehen solle, auf später eingehende Gebote aber nicht reflektirt werden könne.

Wadelsdorff, am 17ten Januar 1824.

Das Petsch'sche Patrimonialgericht.

Zum nothwendigen Verkauf des zu Rothenburg a. d. O. belegenen, sub No. 37 verzeichneten großen, zur Anlegung einer Fabrik sehr geeigneten Hauses, mit Nebengebäuden, Hofraum und Garten, stehet auf „den 15ten Junius 1824" um 11 Uhr auf dem Rathhause zu Rothenburg der peremtorische Lizitationstermin an.

Polnisch Nettkow bei Grünberg, den 8ten März 1824.

Fürstl. Gericht der Herrschaft Rothenburg.

Zum öffentlichen Verkauf der hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts Vol. II. No. 162 verzeichneten und auf 7287 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf. abgeschätzten Scharfrichterei nebst allen Pertinentien und Berechtigungen, ist auf den Antrag der Interessenten ein nochmaliger Bietungstermin auf „den 13ten Mai 1824" Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken, daß ohngefähr nur 1600 Rthlr. angezahlt zu werden brauchen und das übrige Kaufgeld stehen bleiben kann, hierdurch eingeladen werden. Neuwedell, den 28sten Februar 1824.

Das Burggericht.

Die

Die Borke von 60 Stück Eichen des Lubiatfließ-, 200 Stück Eichen und 60 Stück Birken des Drieſen-, 200 Stück Eichen und 60 Stück Birken des Schlanow, 200 Stück Eichen des Regentin-, 90 Stück Eichen des Marienwaldſchen Forſtreviers, wird „am Donnerſtage den 1ſten April c.“ Vormittags 11 Uhr hieſelbſt von uns zum öffentlichen Verkaufe geſtellt werden.

Drieſen, den 6ten März 1824.

Königl. Preuß. Forſtinſpektion.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2ten d. M. wird hiemit angezeigt, daß der Termin zum Verkauf von 7 Schock Eichen, am 2ten April d. J. auf dem Amte Turnow bei Peitz abgehalten werden wird. Beeskow, den 9ten März 1824.

Königl. Preuß. Forſtinſpektion.

In Folge höherer Beſtimmung ſoll im Unterforſtbelauf Brahlitz, Revierverwaltung Lietzegbricke eine am Dorfe Brahlitz gränzende Bauſtelle von 1 M. 45 QR., öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft oder vererbpachtet werden. Der Termin dazu ſtehet auf „den 15ten April d. J.“ Vormittags 10 Uhr im Forſthauſe zu Brahlitz an, wozu Kauf- oder Erbpachtsluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gleich im Termin der 4te Theil der gebotenen Kauf- oder Erbſtandsgelder deponirt werden muß. Der Veräußerungsplan, die Verkaufs- und Erbpachtsbedingungen können von heute an ſowohl im Bureau der unterzeichneten Forſtinſpektion als beim Amte Neuenhagen eingeſehen werden, und wird der Unterförſter Luban zu Brahlitz auf Verlangen die Bauſtelle anweiſen.

Küſtrin, den 6ten März 1824.

Königl. Preuß. Forſtinſpektion.

Auktion. Vor dem Königl. Juſtizamte zu Finſterwalde (im Luckauer Kreiſe) ſollen mehrere für die Staatskaſſe in Beſchlag genommene Effekten, beſtehend in Betten, Wäſche, Gewehren, Geſchirr, Haus- und Wirthſchafts-Geräthe, etwas Silberzeug ꝛc., ingleichen eine Handgrützmühle „am 12ten April 1824“ Vormittags 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr auch in ſofern die Auktion an dieſem Tage nicht beendigt werden könnte, am folgenden Tage, auf hieſigem Schloſſe im Wege der Auktion an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verſteigert werden, welches Kaufluſtigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Finſterwalde, den 8ten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Die zum Regierungsnebengebäude gehörigen auf der rechten Oderſeite, der Stadt Lebus gegenüber belegenen, dem Bäckermeiſter Dünow bis zum 1ſten Mai d. J. in Pacht gegebnen beiden Wieſen, als: a) die Berlachswieſe, welche einen Flächeninhalt von 8 Morgen 146 QR. hat und zwiſchen den Stadthofs- und Jacob Itzigſchen Wieſen liegt, ſo wie b) die Wieſe im Marienwinkel von 7 Morgen 99 QRuthen Flächeninhalt, zwiſchen dem zum Trettiner Vorwerke gehörigen Keil und der Wieſe des Schloſſermeiſters Späth belegen, ſollen nach Beſtimmung der Königlichen Hochlöblichen Regierung, von gedachtem Zeitraum ab, wiederum auf 3 Jahre bis 1ſten Mai 1827 verpachtet werden. Zu dieſem Ende ſteht in dem Bureau der unterzeichneten Behörde auf „den 5ten April c.“ Vormittags 9 Uhr ein Termin an, wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich eingeſehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 7ten März 1824.

Der Kreislandrath. Hauſchteck.

Die in der Krebsjaucher Aue an der Pleiſken Lache und der Biſtráne zwiſchen Kleingirgen von Bremsdorf, Lindoſche Müllers, und der Krebsjaucher Krugwieſe belegene Krebsjaucher Kirchenwieſe, der Kirchenwinkel genannt, an Flächeninhalt circa 10 Morgen 24 QRuthen

Magde-

Magdeburger Maas enthaltend, soll auf drei hintereinanderfolgende Jahre vom 1sten Januar d. J. ab in termino „am 3ten April d. J." in hiesiger Expedition meistbietend verpachtet werden. Pachtlustigen wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen hier erfahren werden können. Neuzelle, den 4ten März 1824.

Königl. Generaladministration.

Auktion. Am 26sten März 1824 Vormittags 9 Uhr sollen in der Wohnung des Gutsbesitzers Lieutenants Pörtke zu Wottersdorff 72 Stück Schaafe im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Zehden, den 29sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Butterfelde.

Die außer Gebrauch gesetzte alte Fähre im Kalenziger Oderkanal, welche 53 Fuß lang und 19 Fuß breit und auf 50 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll auf Befehl der Königl. Regierung öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir auf „den 21sten April d. J." Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Amte einen Termin angesetzt, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Meistgebot zuvor höherer Genehmigung bedarf, ehe der Zuschlag erfolgen kann. Die Fähre kann übrigens täglich bei Kalenzig in Augenschein genommen werden, weshalb sich Kauflustige an den dortigen Fährmann Deutschmann zu wenden haben. Quartschen, den 6ten März 1824.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Es sollen jetzt die Hypothekenbücher der Dörfer Wutschdorff, Möstchen, Lugau, Leinnitz, Rissen und Friedrichsfelde auf den Grund der in den Registraturen vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es wird daher ein jeder, welcher ein Interesse dabei zu haben glaubt, an das Eigenthum der zu ingrossirenden Grundstücke Anspruch macht oder seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber bis zum 13ten April 1824 bei dem unterzeichneten Justitiarius zu melden und seine etwanigen Ansprüche nachzuweisen. Hiebei wird bekannt gemacht, daß 1) diejenigen, welche sich innerhalb der vorbestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts eingetragen werden; 2) diejenigen, welche sich nicht melden, ihr vermeintes Realrecht gegen den Dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können; und 3) in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen; daß aber 4) allen denen, welche eine bloße Grundgerechtigkeit haben, ihre Rechte nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 22 §. 16. und 17. zwar vorbehalten bleiben, es ihnen indeß auch freistehet, ihr Recht, nachdem es anerkannt und erwiesen worden, eintragen zu lassen. Schwiebus, den 24sten Dezember 1823.

Der Stadtrichter Scheider.

Da das Gut Drahnsdorff Freiherrl. von Manteuffelschen Antheils bereits aus freier Hand verpachtet worden ist, so wird der dazu auf den 21sten April anberaumte Termin hiermit aufgehoben. Luckau, den 8ten März 1824.

von Thermo, Kreislandrath.

Am 29sten April d. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Hüttenwerke folgende zu einer Baumwollenwebemaschine bestimmte Eisengußwaaren, welche im Jahre 1818 von dem jetzt seinem Aufenthalte nach unbekannten Mechanikus Pape bestellt, und nicht abgeholt worden sind, als: 12 Stück Bände zu Webestühlen 8 Zentner 16 Pfund, 12 Stück dergleichen 9 Zentner 80 Pfund, 26 Stück Wellbäume 6 Zentner 49 Pfund, 16 Wellen zu Spinnmaschinen

schinen 2 Zentner 45½ Pfund, 11 Stück Trommelwellen 1 Zentner 55 Pfund, 2 Stück Doppellager 5 Pfund, 16 Stück Doppellager 48 Pfund, 16 Getriebräder 52 Pfund, 28 Stück Wellfüße 1 Zentner 30 Pfund, 15 Getriebräder 35½ Pfund, 11 Stück Getriebräder 55 Pfund, 16 dergleichen 96 Pfund, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden und werden Kauflustige dazu hiermit eingeladen.

Peitz, den 10ten März 1824.

Königl. Preuß. Hüttengericht.

Von dem Patrimonialgericht zu Matschdorff wird die zum Nachlasse des verstorbenen Mühlenmeisters Schmidt gehörige, und auf 10077 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf. gerichtlich taxirte Wassermahl- und Schneidemühle zu Matschdorff in den auf „den 24sten Mai, den 24sten Juli und den 24sten September d. J." Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube in Matschdorff angesetzten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt. Es werden daher zahlungs- und besitzfähige Käufer hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme nothwendig machen, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll. Die Taxe ist in unserer Registratur hierselbst täglich einzusehen.

Reppen, den 7ten März 1824.

Ich bin Willens, mein hieselbst belegenes, völlig zur Bäckerei eingerichtetes Wohnhaus, nebst Stall und 1¼ Morgen Land, von Marien dieses Jahres ab zu verpachten. Die näheren Bedingungen sind jederzeit bei mir zu erfahren, und bemerke nur noch, daß bei der hiesigen Bevölkerung von mehr denn 2000 Seelen ein Bäcker sein reichliches Auskommen hier finden wird. Letschin bei Küstrin im Oderbruch, den 9ten März 1824.

Der Büdner Henschel.

Die auf den 1sten April d. J. zum Verkauf gestellten Mutterschaafe auf der Stammschäferei zu Giesenbrügge bei Soldin sind eingetretener Umstände wegen schon jetzt verkauft und können daher in diesem Jahre nur noch Zuchtfähre abgelassen werden.

Giesenbrügge, den 4ten März 1824. Der Amtsrath Palm.

Bei Unterzeichnetem ist eine neue Kirchenorgel mit Manual und Pedal, welche 12 klingende Stimmen in Kammerton enthält nach der neuesten Bauart zum Verkauf in Arbeit, so daß sie bereits spielbar geworden ist. Diejenigen, welche über dieses Orgelwerk nähere Auskunft zu erhalten wünschen, belieben sich in portofreien Briefen an mich zu wenden. Zugleich zeige ich an, daß ich alle Reparaturen und Veränderungen an Orgeln mache.

Guben, den 7ten März 1824.

Fried. Leopold Morgenstern, Orgelbauer.

Anzeige. Eine Quantität guter und ächter einjähriger Karpfensaamen ist pro Schock um billigen Preis zu haben, und können sich daher Kauflustige entweder persönlich oder in Portofreien Briefen deshalb an mich wenden. Pückert,

Dominium Cremersborn, den 24sten Februar 1824. Guts-Pächter.

Unterzeichneter wünscht, so bald wie möglich auf sein Grundstück und Gebäuden, welche ganz neu und massiv erbaut sind, und 5000 Rthlr. in der Feuerkasse stehen, ein Kapital von 800 bis 1000 Rthlr, wegen schneller Familienverhältnisse auf erster und einziger Hypothek aufzunehmen, hierauf Achtende bitte ich gütigst sich bei mir zu melden.

Sternberg, den 15ten Februar 1824. G. F. Ottow, Ofenfabrikant.

Ein Prediger in dem nahgelegenen Oderbruche, der sich schon mehrere Jahre hindurch mit dem Unterricht und der Erziehung 7 bis 13jähriger Knaben beschäftigt hat, wünscht wiederum einige,

einige, etwa 4 Knaben von dem angegebenen Alter in Pension zu nehmen. Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlne seiner Leitung anvertrauen wollen, können die Bedingungen erfahren in Küstrin bei dem Herrn Konrektor Bölicke und hier bei dem Unterzeichneten. Frankfurth a. d. O., den 14ten März 1824.

Grünenthal, Prediger.

Eingetretener Umstände wegen will ich meinen hiesigen Pfarracker, 4 Hufen und einige Beiländer, mit ganz vollständigem Vieh- und Feldinventario, gegen eine verhältnißmäßige Sicherheit zu Johannis d. J. verpachten. Liebhaber können sich hier bei mir melden.

Klausdorf bei Berlinchen, den 9ten März 1824. Wichmann, Prediger.

Bei dem Erziehungsgeschäfte meiner ältesten Kinder, einer Tochter von 12 Jahren und 2 Knaben von 10 und 8 Jahren, bin ich Willens, einige Kinder in ähnlichem Alter unter billigen Bedingungen in Pension und Unterricht zu nehmen, daher sich hierauf reflektirende Eltern wegen des Nähern gefälligst an mich wenden wollen.

Kölzig bei Woldenberg, den 2ten März 1824. Wenke, Prediger.

Neuen französischen Lucern-, Esparsette-, rothen und weißen Klee-, Spörgel- oder Spark, Magdeburger Turnips-, Braunschweiger Runkelrüben-Saamen, deren Güte und Frische verbürgend, empfiehlt zu den möglichst billigsten Preisen

Seelow, den 9ten März 1824. E. Töpke.

Das Königl. Hohe Handels-Ministerium hat das mir unterm 16ten März v. J. ertheilte Patent über das ausschließliche Recht, nach der von mir angegebenen damals unbekannten Methode, 1) gefrorne Kartoffeln bis zur Darstellung in trockner Form zuzubereiten, 2) die so durch den Frost zubereiteten und gereinigten Kartoffeln zur Fabrikation des Biers, des reinen Brandweins, des Essigs, des Syrups, (letztern ohne Hülfe der schon in ähnlicher Art bei der gewöhnlichen Stärke-Fabrikation benutzt werdenden Schwefel-Säure) so wie endlich des Kartoffelmehls anzuwenden, mittels eines Nachtrags vom 14ten Februar c. auf mein ebenfalls als neu und eigenthümlich anzusehendes Verfahren, die rohen Kartoffeln auf nassem oder trocknem Wege mittels einer mäßigen Wärme und durch Gährung in Wasser zu behandeln, um sie in reiner trockner Form darzustellen, so wie die Kartoffeln auf mechanische Weise zu tödten und trocken darzustellen, die so gereinigten Kartoffeln aber zu den in dem Patent vom 16ten März 1823 angegebenen Fabrikationen anzuwenden, ausgedehnt, auch die Dauer jenes Patents zugleich verlängert, und wie die des Nachtrags — welcher auf die ganze Monarchie lautet bis zum 14ten Februar 1832 festgesetzt.

Erfurt, den 4ten März 1824.

Dr. H. L. W. Bölcker, Professor in Erfurt.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 15. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 14ten April 1824.

In der Nacht vom 31sten März zum 1sten April c. sind dem Tischlergesellen Karl Heinrich Peters aus Fahrenholz in Mecklenburg seine sämmtliche Sachen in dem Kruge zu Jakobsdorff gestohlen worden. Es waren selbige in einem schwarzledernen Felleisen, welches besonders daran kenntlich ist, daß die Riemen mit grauem Tuche gefuttert waren, und daß an dem einen Riemen ein messingner Ring, am Felleisen selbst aber ein dergleichen Haken befestigt ist, verpackt und bestanden: in einem dunkelblauen Tuchüberrocke, in einem Paar hellblautuchnen und einem Paar dunkelblauen Tuchhosen, in einem Paar Stiefeln, 3 Hemden, 3 Paar Strümpfen, 5 Westen, worunter eine von schwarzer Seide, eine von schwarzem Tuch, 6 Halstücher, einem Meerschaum-Pfeifenkopf mit Silber beschlagen, einer Landkarte von Deutschland von Morgen nach Abend durchgeschnitten und in einer schwarzen Tuchmütze mit Blechschirm. Der Verdacht fällt auf einen Stellmachergesellen Namens Gehrmann, ungefähr 30 Jahr alt, welcher besonders daran kenntlich ist, daß er einen Schnurrbart trägt und das Barthaar unter dem Kinn wachsen läßt. An alle Wohllöbliche Polizeibehörden und Beamten ergeht also meine ergebenste Requisition, auf diesen Gehrmann gefälligst vigiliren und im Betretungsfalle ihn anhalten zu wollen, sich über den rechtmäßigen Besitz dieser Sachen auszuweisen, eventuell ihn mir per Transport zuzusenden. Sieversdorf, den 3ten April 1824.

Der Landrath des Lebusischen Kreises. Karbe.

Bekanntmachung. In der Nacht vom 6ten zum 7ten April d. J. sind durch gewaltsamen Einbruch bei dem Bauer Woick in Sakro folgende Sachen: 1) 4 Schlinken weißgebleichte flächsene Leinwand, 2) 2 dergleichen wirkene, 3) 2 Schlinken blau- und weißgestreifte würflige Züchenleinwand, 4) 1 neuer schwarztuchner Frauenrock, 5) 1 kaffeebrauntuchner desgl., 6) 1 grüntuchner desgl., 7) 1 schwarz misolorner desgl., 8) 1 schwarz leinwandner desgl., 9) 4 weiße Schürzen von Kaufleinwand, 10) 3 blaugedruckte Schürzen, 11) 2 rothfächrige linnene desgl., 12) 1 schwarzleinwandne desgl., 13) 20 Stück Tücher verschiedener Art, als: a) 5 weiße Kopftücher von Kammertuch, b) 3 bunte desgl., c) 2 weiße Halstücher mit Spitzen, d) 2 rothkantige desgl., e) 1 linnenes weißes, f) 1 kattunes desgl., g) 2 bunte kattune Tücher, h) 3 baumwollene bunte, i) 1 weißes Tuch, 14) 3 rothwürflich leinwandne Tücher, 15) 2 Stück feine Betttücher, 16) 2 weiße Trauertücher von feiner Leinwand, 17) 2 rothseidene Weibermützen, 18) 2 schwarzsergene dergl., 19) 6 weiße Weiberhauben, 20) 6 bunte kattune Hauben, 21) 6 weiße Kittelchen von Kaufleinwand, 22) 3 bunte Kittelchen von Linnen, 23) 3 Ellen Kaufleinwand, 24) 1 weißes Zwillichtuch von 5 Ellen, 25) 1 weißes Tuch von flächsener Leinwand, à 5 Ellen, gestohlen worden, ohne daß man bis jetzt den Dieben hat auf die Spur kommen oder sie entdecken können. Es werden daher alle Justiz- und Polizeibehörden hiervon in Kenntniß gesetzt und ersucht,

sucht, darauf invigiliren zu lassen, daß die Inhaber der gestohlnen Sachen ausgemittelt, oder die Diebe selbst entdeckt werden. Pförten, den 8ten April 1824.

Gräfl. Brühl. Herrschaftskanzlei.

Danksagung. Mit innigst gerührtem Herzen bringe ich den theuren, unvergeßlichen Wohlthätern, hier öffentlich meinen heißen Dank, welche mich, als durch ruchlose Hand in der Nacht nach dem 14ten März d. J. meine Scheune mit allen Vorräthen und zwei Wagen in Asche verwandelt worden war, mit milden seegensreichen Händen unterstützten. Der vergeltende Gott wird mit Freudenthränen denen Edlen lohnen, welche meine Jammerzähren trocknen.

Hoyerswerda, am 2ten April 1824.

Johann Christian Rothe, Gastwirth zum goldnen Anker.

Am 29sten März d. J. habe ich auf dem Wege von Wandern nach Lagow, Sternbergschen Kreises, meine Brieftasche, worin 2 Treforscheine a 50 Rthlr., 3 dergleichen a 1 Rthlr. und mehrere für mich wichtige Papiere befindlich waren, verloren. Da mir nun an der Wiedererlangung dieser Papiere viel gelegen ist, so verspreche ich dem Finder der Brieftasche, der solche wieder an mich abgiebt, nicht allein das in derselben befindlich gewesene Geld zu überlassen, sondern will ihm auch noch außerdem 4 Rthlr. für seinen Gang bis hierher zahlen.

Möstchen bei Schwiebus, den 9ten April 1824.

Johann Lenz,
Krüger und Holzhändler.

Der höhern Bestimmung gemäß soll der bei der Stadt Fürstenwalde belegene Amtssitz mit Gebäuden, Gärten und dem Recht zum Absatz an Andere zu brauen und zu brennen, ingleichen mit vollständigen Brauerei- und Brennerei-Utensilien von Trinitatis d. J. ab im Wege der Lizitation entweder veräußert, oder auf 6 hintereinanderfolgende Jahre bis Trinitatis 1830 verzeitpachtet werden. Die dazu gehörigen Grundstücke bestehen in 2 Morgen 112 QRuthen Gartenland und 59 Morgen 54 QRuthen Wiesewachs, wovon letzterer von der besten Qualität an der Spree und in der Nähe der Stadt Fürstenwalde gelegen ist. Auch ist damit das Recht neun zwangspflichtige Schankstellen mit Bier und Brandwein zu verlegen verbunden, doch wird dies Recht im Fall der Veräußerung nur zeitpachtweise beigelegt. Bei der Veräußerung beträgt die jährliche Grundsteuer 36 Rthlr und das Minimum des Kaufgeldes 14482 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf., im Fall des Kaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses der letztere 100 Rthlr. und das Minimum des Kaufgeldes 12682 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. und im Fall der Erbpacht der jährliche Kanon 170 Rthlr. und das Minimum des Erbstandsgeldes 11422 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. in jedem dieser Fälle der Werth der Gebäude und der Brauerei- und Brennerei-Inventarienstücke mit eingeschlossen. Außerdem beträgt die Pacht für den Verlag an die mit zu verpachtenden neun Schankstellen jährlich 150 Rthlr. 14 Sgr. 7 Pf. inkl. 50 Rthlr. in Golde. Bei der Verpachtung auf 6 Jahre beträgt mit Einschluß der Inventarienzinsen und des Krugverlags das Minimum der jährlichen Pacht 710 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf. inkl. 230 Rthlr. in Golde. Außer der Ausbietung zur Veräußerung des Amtssitzes im Ganzen, sollen darauf a) mit Belassung sämmtlicher Grundstücke und Gerechtsame, und der Beilegung von nur 2 Schankstellen. b) mit Belassung der Gärten und sämmtlichen neun Schankstellen aber ohne Wiesen und c) mit Belassung der Gärten aber ohne Wiesen und ohne allen Krugverlag, Gebote angenommen und in Folge dieser Alternativen d) der Verlag an die neun Schankstellen zur besondern zeitpachtweisen Benutzung auf 6 Jahre und e) die beiden Wiesengrundstücke zur besondern Veräußerung in Loosen von $1\frac{1}{2}$, 2, 3 und 6 Morgen ausgeboten werden. Die Beträge der in jedem dieser Fälle als Minima zu bietenden resp. Kauf-, Erbstands- und Pachtgelder, ingleichen der zu entrichtenden jährlichen Grundsteuern, Domainenzinsen- und Erbpachtsgelder, ingleichen die Bedingungen, unter welchen die resp. Veräußerungen und Verpachtungen Statt finden sollen, weisen die diesfalls gefertigten Pläne nach, welche in unserer Registratur und auf dem Amte

Für-

Fürstenwalde eingesehen werden können Der Lizitationstermin ist auf „den 10ten künftigen Monats" auf dem obengenannten Amte anberaumt, zu welchem Erwerbungs- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. 2te Abtheilung.

Das Vorwerk Lenzen, im Amte Belgard, welches etwa 3 Meilen von Köslin und 5 Meilen von Kolberg unweit einer Poststraße belegen ist, soll von Trinitatis 1824 ab auf 6 nacheinanderfolgende Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden. Dieses Vorwerk vereinigt eine angenehme Lage dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitz des Landrathsamts und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen. Es enthält: a) an Acker inkl. 9 Morgen 144 QRuthen dreijährig Land 552 Morgen 17 QRuthen, b) an Gärten 10 Morgen 4 QRuthen, c) an Wiesen 170 Morgen 97 QRuthen, d) an privativer Hütung 749 Morgen 95 QRuthen, e) an Gewässern 96 Morgen 136 QRuthen und f) an Wegen, Triften, Hof- und Baustellen 30 Morgen 30 QRuthen; also in Summa 1609 Morgen 19 QRuthen. Das Vorwerk ist überdies bereits separirt. Dazu wird verpachtet 1) die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehrern Städten sehr gut zum Absatz belegen ist. 2) die Fischerei auf den bei dem Vorwerk belegenen Seen, und 3) verschiedene kleine Pachtstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten. Der Termin zu der wegen dieser Verpachtung abzuhaltenden Lizitation ist auf „den 3ten Mai d. J." in dem Amtshause zu Belgard angesetzt worden. Wir laden daher die Pachtlustigen ein, sich am gedachten Taxe zu der festgesetzten Lizitation Vormittags um 10 Uhr einzufinden und bemerken, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Die Pachtliebhaber müssen sich indeß vorher über ihre Qualifikation und Sicherheit legitimiren und eine Kaution zur Sicherheit ihres Gebots deponiren. Die Bedingungen der Pacht sind bei der Registratur zweiter Abtheilung zu ersehen.

Köslin, den 2ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. 2te Abtheilung.

Der von der Seehandlungssocietät übernommene Bau der Kunststraße von Balz über Landsberg a. d. W., Friedeberg und Woldenberg, bis Hochzeit, soll im Wege der Soumission in Entreprise gegeben werden. Die speziellen Bedingungen, Anschläge und Baupläne sind bei dem Herrn Landrath Hahn in Küstrin niedergelegt, welcher versiegelte Soumissionen bis zum 1sten Mai c. annehmen wird. Solche Soumissionen müssen bestimmt die Summen, welche gefordert werden enthalten, und können bis zum 1sten Mai c. auch bei der unterzeichneten Behörde, jedoch nur versiegelt und überschrieben eingereicht werden. Am 6ten Mai c. werden sämmtliche Soumissionen öffentlich erbrochen, und von da an, weder dergleichen, noch sonstige nachträgliche Forderungen angenommen. Berlin, den 10ten März 1824.

Chausseebaukomptoir der Seehandlungssocietät.

Subhastationsproklama. Die dem Bauer Michael Koppe zugehörige, im Hypothekenbuche vom Dorfe Nahausen Vol. I. Fol. 45 No. 12 eingetragene zu Nahausen belegene Bauernahrung ist Schuldenhalber sub hasta gestellt worden, und soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Dorf Nahausen liegt in der Provinz Neumark im Königsberger Kreise und geht unfern des Dorfes der Fluß Rörchen, welcher eine Stunde davon in die Oder fließt und mit kleinen Gefäßen befahrbar ist. Von Schwedt ist das Dorf eine starke Meile, von Königsberg eine halbe Meile, von Bahn aber zwei Meilen entfernt. Es geht zwar keine Poststraße durch, aber doch die Straße von Schwedt nach Soldin und Schönfließ. Nach der von den sämmtlichen zur Nahrung gehörigen Gebäuden, Wiesen, Aeckern, Gärten und allen übrigen Pertinentien und Gerechtigkeiten gerichtlich aufgenommenen Taxe, beträgt der Werth derselben 695 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. Die Taxe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten

Gerichts eingesehen und etwanige Erinnerungen dagegen können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden. Spätere werden nicht gehört. Die Bietungstermine sind auf „den 14ten Mai, den 15ten Juni, den 16ten Juli c." jedesmal Vormittags 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Justizkammerassessor Classe auf der Justizkammer angesetzt worden und werden besitzfähige Kauflustige dazu mit der Zusicherung vorgeladen, daß in dem letzten Bietungstermine dem Meistbietenden, Falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Schwedt, den 7ten März 1824.

Königl. Preuß. Justizkammer der Herrschaft Schwedt.

Subhastations-Patent. Die im Großherzogthum Posen und dessen Bomster Kreise belegene, zum Wildegansschen Konkurse gehörige Herrschaft Kopnitz, bestehend aus den Dörfern Groß- und Kleindorff, den baaren Prästationen, der Stadt Bomst und den Vorwerken Wonchabno Luze und Dzwina, welche nach der Taxe auf 52065 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag der Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu sind die Lizitationstermine auf „den 16ten Januar, den 14ten April und den 26sten Juli 1824", von denen der letzte peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Landgerichts-Rath Piesker in unserm Partheienzimmer angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat, wenn gesetzliche Umstände keine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe und Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur nachgesehen werden.

Meseritz, den 25sten August 1823.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Immobilia zu verkaufen außerhalb Berlins. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist der dem Karl Lück und dessen separirten Ehefrau, Charlotte gebornen Schönrock, gehörige und sub No. 21 zu Amt Himmelstädt belegene Schänkkrug, nebst einiger Landung und einem Garten mit der gerichtlichen Taxe von 6462 Rthlr. 9 Sgr. 2 Pf. theilungshalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 28sten April, den 30sten Juni, terminus peremtorius aber auf den 1sten September d. J." jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Born auf öffentlicher Gerichtsstätte hieselbst anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termine mit Konsens der Besitzer den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg a. d. W., den 29sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Sonnenburg ist das den Johann Christoph Fleischhammelschen Eheleuten gehörige Fischergut Haus No. 25 zu Limmritz, welches nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 4100 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt und es sind die Bietungstermine auf „den 26sten Mai, den 23sten Juli und den 28sten September d. J." jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Sonnenburg, den 26sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Subhastationspatent. Das dem Kirschner Friedrich Wilhelm Barm hieselbst zugehörige,

sub

sub Nro. 356 im 4ten Viertel der Hypothekenbücher eingetragene, und auf 983 Rthlr. 22½ Sgr. tarirte Wohnhaus und Garten ist Schuldenhalber sub hasta gestellt. Wir haben die Bietungstermine auf „den 15ten Mai, den 16ten Juni und den letzten und peremtorischen auf den 17ten Juli d. J.“ jedesmal früh um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierzu mit dem Bemerken vor, daß dem Meistbietenden der Zuschlag sogleich ertheilt werden soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Schwiebus, den 17ten März 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastationspatent. Zum öffentlichen Verkauf des zu Fürstenfelde auf dem Vierruthen-Stück belegenen Etablissements nebst dem dazu gehörigen Acker des Eigenthümers Michael Wackert, welcher nach der, von demselben aufgenommenen, in hiesiger Registratur zu jeder Zeit einzusehenden Taxe auf 540 Rthlr. gewürdigt ist, haben wir einen peremtorischen Bietungstermin auf „den 28sten Juni c.“ früh 9 Uhr auf dem hiesigen Amte anberaumt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Käufer hiermit vorladen, entweder in Person, oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, wonächst sie zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, wenn nicht besondere rechtliche Hindernisse eintreten sollten, der Zuschlag ertheilt und auf spätere Gebote nicht mehr reflektirt werden soll.

Quartschen, den 30sten März 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

In der Wohnung des Lehnschulzen Bodin zu Regenthin sollen „den 11ten Mai d. J.“ des Vormittags um 10 Uhr, Schaafe, Jungvieh, 1 Kuh, 1 Pferd, 6 Schweine, ein Wagen, mehrere Haus- und Wirthschaftsgeräthe, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Amt Marienwalde, den 25sten März 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Es soll das der verwittweten Bäckermeister Gudeborn, an der Ecke der Töpferstraße belegene, große Wohn- und Brauhaus nebst Luchkavel mit der gerichtlichen Taxe von 1341 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf., im Wege einer freiwilligen Subhastation, Theilungshalber in termino subhastationis auf „den 26sten April c.“ auf hiesigem Rathhause öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich in diesem Termine einzufinden, ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mit Konsens der Wittwe Gudeborn, der Zuschlag ertheilt werden soll und wird hierbei zugleich bemerkt, daß das zu verkaufende Haus sich in einer sehr vortheilhaften Lage befindet, vorzüglich aber für einen Bäcker eignet, weil in demselben ein Backofen befindlich ist. Beeskow, den 3ten April 1824.

Königl. Preuß. Hof- und Stadtgericht.

Von dem Patrimonialgerichte zu Lipten ist auf den Antrag eines Realgläubigers die der Friederike Sophie verehelichte Weingärtner zugehörige, nach Abzug der Lasten auf 1373 Rthlr. gerichtlich tarirte Erbpachtheideschänke bei Lipten nebst Garten, 12 Beeten Acker und einer Wiese ex decreto vom 1cten Dezember 1823 sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 24sten Februar, den 30sten März und den 27sten April d. J.“ wovon der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle zu Lipten, angesetzt worden. Es werden daher Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige, so wie alle etwanige unbekannte Realprätendenten eingeladen, erstere, um in den Terminen ihre Gebote abzugeben, und wenn sonst nicht rechtliche Hindernisse in den Weg treten, den Zuschlag für das Meistgebot gegen gleich baare Zahlung in Kourant zu gewärtigen, letztere aber um ihre etwanigen

Ans-

Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß sie nach Ablauf des letzten Termins damit gegen den neuen Besitzer so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Die Taxe kann stets in unsrer Registratur eingesehen werden.

Kalau, am 8ten Januar 1824.

Das Patrimonialgericht zu Lipten.

Von dem unterzeichneten Burggerichte ist die bei dem Dorfe Werder Arnswaldischen Kreises belegene zum Nachlasse des Mühlenmeisters Christian Friedrich Zimmermann gehörige und im Hypothekenbuche von Werder Vol. I. No. 2 verzeichnete Mahlmühle, die Werdermühle genannt, welche nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe, die in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden kann, auf 4326 Rthlr. abgeschätzt ist, auf den Antrag der Erben Theilungshalber sub hasta gestellet und es sind die Bietungstermine auf „den 19ten März, den 20sten Mai und den 23sten Juli 1824" in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, weshalb Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert werden, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben.

Neuwedell, den 31sten Dezember 1823.

Das Burggericht.

Das zum Nachlaß des Erbpächters Gottfried Wilhelm Krähahn gehörige, zu Herzfelde im Soldinschen Kreise der Neumark belegene, der Gerichtsbarkeit des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O. unterworfene Erbpachts-Vorwerk, bestehend aus 13 Morgen 90 QRuthen Achterhöfe und Gartenland, 1562 Morgen 162 QRuthen Acker, 190 Morgen 80 QRuthen bewachsene Aecker, 133 Morgen 25 QRuthen Heide und 152 Morgen 18 QRuthen Wiesen, und welches inkl. der Gebäude jedoch nach Abzug der darauf haftenden Abgaben und Lasten auf 3653 Rthlr. 19 Sgr. 7 Pf. gerichtlich taxirt worden ist, soll auf den Antrag der Erben Theilungshalber öffentlich meistbietend verkauft werden, und sind die Bietungstermine auf „den 14ten Januar 1824, den 15ten März 1824, terminus licitationis peremtorius aber auf den 14ten Mai 1824" jedesmal Vormittags 10 Uhr zu Herzfelde selbst anberaumt. Erwerbungsfähige werden hierdurch dazu eingeladen mit dem Eröffnen, daß die Taxe auf dem Königl. Oberlandes-Gerichte zu Frankfurth, auf dem Amte Carzig und in der Behausung des Unterschriebenen zu jeder Zeit eingesehen und Erinnerungen gegen dieselbe bis 4 Wochen vor dem Termin bei dem letztern angezeigt werden können. Uebrigens dient zur Nachricht, daß der Erwerber sich die Bedingungen des ursprünglichen Erbpachts-Kontrakts gefallen lassen und insbesondere 250 Rthlr. von dem alljährlich zu entrichtenden Kanon sofort durch Kapitals-Zahlung ablösen muß. Der Meist- und Bestbietende hat zu gewärtigen, daß nach eingeholter Genehmigung des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth ihm der Zuschlag ertheilt und falls nicht vorkommende rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, auf später einkommende Gebote nicht weiter reflektirt werden wird. Soldin, den 17ten Oktober 1823.

Der Justiz-Amtmann Voitus,

im Auftrage des Königl. Hochlöbl. Pupillen-Kollegii zu Frankfurth a. d. O.

Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Hof- und Stadtgerichte ist das zum Nachlasse des Schneidermeisters Johann Christian Jurtz gehörige, in der Schloßgasse neben Hügel und Weinert belegene Wohnhaus mit der gerichtlichen Taxe von 579 Rthlr. 21 Gr., und das dazu gehörige Klingeantheil Nr. 62, neben Schmidt und Lehmann, mit der Taxe von 55 Rthlr., theilungshalber zum öffentlichen Kauf gestellet, und die Bietungstermine sind auf „den 15ten Mai, den 16ten Juni und den 17ten Juli d. J. angesetzet worden". Es werden daher sämmtliche Kauflustige eingeladen, sich in diesen Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und

zu

gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Zustimmung der Interessenten das Haus und Klingeantheil zugeschlagen werden wird. Sommerfeld, den 10ten April 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Bekanntmachung. Auf den Antrag des Guthsbesitzers Hrn. Wehle auf Kleindrenzig, als Vormundes der minorennen Agnes Gottliebe Weinstock, soll der, genannter seiner Kurandin ugehörige, in dem Dorfe Radduſch gelegene Braukrug, nebst der darauf haftenden Brau-, Brenn- und Schankgerechtigkeit, ingleichen sämmtlichen dazu gehörigen Grundstücken, an 50 Berliner Scheffel Aussaatacker und bedeutendem Wiesewachs, vom 1sten Mai c. ab auf drei Jahre, bis zum 1sten Mai 1827, an den Meistbietenden verpachtet werden, und es ist hierzu auf den 30sten jetzigen Monats von Vormittags 9 Uhr an ein Lizitationstermin, im Braukruge zu Raddusch, anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß von dem Pachter wegen des zu übernehmenden Inventarii eine Kaution von wenigstens 500 Rthlr., entweder baar oder mittelst sicherer Hypothek bestellt werden muß, und daß mit dem Meistbietenden, wenn derselbe sich über seine Zahlungsfähigkeit gehörig ausweisen kann, unter Vorbehalt der Genehmigung Eines Königl. hohen Pupillenkollegii der Pachtkontrakt zur Vollziehung gebracht werden wird. Die nähern Pachtbedingungen sollen in dem anberaumten Bietungstermine den sich einfindenden Lizitanten eröffnet werden. Schloß Lübbenau, am 7ten April 1824.

Gräfl. Lynarische Kanzlei daselbst.

Von dem unterzeichneten Patrimonialgericht ist der dem Bauer Christian Friedrich Gaulcke und dessen Ehefrau geborne Waldow zugehörige, zu Mansfelde belegenen, nach Ausweis der in der Registratur näher einzusehenden Taxe auf 1477 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigte Bauerhof nebst Pertinentien, Schuldenhalber subhastirt und ist der letzte und peremtorische Bietungstermin auf „den 14ten Mai d. J.“ Vormittags um 9 Uhr in gedachtem Bauerhofe zu Mansfelde angesetzt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden, um ihr Gebot abzugeben und haben sie zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des gedachten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll.

Friedeberg, den 21sten Februar 1824.

Das Patrimonialgericht zu Mansfelde.

Jagdverpachtung. „Am Montag den 26sten d. M.“ Vormittags um 11 Uhr wird hier in unserm Geschäftszimmer die niedere Jagd auf der Feldmark der Stadt Soldin, so weit sie dem Fiskus zusteht, vom 1sten Juni d. J. ab bis ultimo Dezember 1830 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet. Landsberg a. d. W., den 5ten April 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Schaafverkauf. Aus der Stammschäferei des Amts Prillwitz bei Pyritz in Pommern sollen 300 Mutterschaafe und Erstlingszibben, 58 einjährige, 60 zweijährige, 30 drei- und vierjährige Böcke und 52 Hammel aus freier Hand verkauft werden. Sämmtliches Vieh ist vom 15ten April bis 1sten Juni in der Wolle zu sehen. — Auch sind 200 Fetthammel die bereits geschoren, von jetzt an zum Verkauf gestellt. Kauflustige haben sich beim Amtmann Sulzer daselbst zu melden.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt zu Prillwitz.

Bekanntmachung. Der zu Grüneberg, unweit Zehden, und eine halbe Meile von der Oder belegene, dem Braukrüger Johann Karl August Renatus Siebmann gehörige, und zu 17388 Rthlr. 6 Gr. Kourant, ohne Gebäude und Inventarium abgeschätzte erbliche Braukrug soll,

soll, auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden. Dazu sind die Termine auf „den 22sten Juni, 25sten August und 28sten Oktober dieses Jahres, jedesmal Vormittags 10 Uhr, allhier auf der Gerichtsstube angesetzt worden, in welchen zahlungsfähige Käufer sich einzufinden haben. Im letzten Termine wird, wenn nicht rechtliche Anstände ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag erfolgen. Die Taxe kann täglich allhier bei uns eingesehen, und etwanige dabei vorgefallene Mängel können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine angezeigt werden. Uebrigens ist zu gedenken, daß in den letzten zwei Jahren auf diese Wirthschaft ein Wohnhaus von 70 Fuß Länge und 43 Fuß Tiefe, worin 2 massive Keller, ein Gaststall von 84 Fuß Länge und 27 Fuß Tiefe, ein Stall von 124 Fuß Länge und 30 Fuß Tiefe, ein Nebenhaus von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Tiefe, sämmtlich mit massivem Dache, eine Scheune von 100 Fuß Länge und 40 Fuß Tiefe, mit einem Rohrdache, neu in Holz erbauet worden sind, und daß durch die eingeleitete, und wahrscheinlich in diesem Jahre beendigt werdende, Separation das Grundstück total separiret werden wird. Grüneberg, den 5ten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung. In Termino, „den 20sten d. M.", Vormittags 10 Uhr, sollen im Kommissionszimmer zu Pommerzig, die, bei denen in diesem Frühjahre auszuführenden Oberbauten, vorkommenden Gespann- und Handarbeiten den Mindestfordernden überlassen werden.

Züllichau, den 9ten April 1824.

Königl. Spezialkommission des Krossener Kreises. Käyser.

Höherer Anordnung gemäß sollen auf dem Königlichen Rentamte zu Friedland anderweit 206 Scheffel Roggen und 164 Scheffel Hafer „den 26sten April dieses Jahres" Vormittags 10 Uhr unter den in dem Termin bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden. Amt Friedland bei Beeskow, am 10ten April 1824.

Königl. Preuß. Rentamt.

Nachdem auf den Antrag der Bürgerschaft zu Schwedt an der Oder, die Separation der städtschen Kommuneweiden, und die Aufhebung der auf ihren Wiesen statt findenden Aufhütung, wobei außer der Bürgerschaft mehrere auswärtige Gemeinen und Vorwerke mit einer Hütungsservitut, welche bei dieser Gelegenheit mit abgelöst werden soll, konkurriren, von dem Unterzeichneten im Auftrage der Königlichen Hochlöblichen Generalkommission für die Kurmark ꝛc., eingeleitet worden ist, wird zur Ausmittelung der unbekannt gebliebenen unmittelbaren Theilnehmer an dieser Separation und Servituts-Ablösung, dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und nach Anleitung des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7ten Juni 1821 § 15 es allen denen, welche ein Interesse bei der Sache zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem auf „den 29sten Mai d. J." Vormittags 10 Uhr im Rathhause zu Schwedt anstehenden Termin zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen. Da nach Ablauf dieser Frist, dieselben nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, so haben die Nichterscheinenden nur zu gewärtigen, daß sie die Auseinandersetzung selbst im Fall einer Verletzung nicht werden anfechten können. Granzow in der Uckermark, den 17ten März 1824.

Der Spezialkommissarius Kencke.

Die Frau Gutsbesitzerin Johanne Karoline Tillich geborne Krüger auf Retzen ist Willens, ihr nurgedachtes vormals im Kottbusser jetzt im Kalauer Kreise belegenes Rittergut Ressen aus freier Hand zu verkaufen, und will sich dabei meines Beistandes bedienen, um bei einem annehmlichen Gebote von mir den Kontrakt sofort abschließen zu lassen. Kauflustige, welche hierauf reflektiren wollen, werden eingeladen sich in dem hiezu auf „den 25sten Juni d. J." Vor-

Vormittags 9 Uhr in der herrschaftlichen Wohnung zu Reßen anstehenden Termine, in welchem die einzelnen Kaufbedingungen eröffnet, auch Anschlag und Hypothekenschein des Grundstücks vorgelegt werden sollen, persönlich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden der Kontrakt sofort abgeschlossen werden wird. Das Gut kann auch schon vor dem Termine zu allen Zeiten in Augenschein genommen, eben so können auch schon vorher der Kaufanschlag, wonach der Werth des Guts 48600 Rthlr. beträgt, eingesehen und die Kaufbedingungen von der Gutsherrschaft selbst erfahren werden.

Kottbus, den 31sten März 1824.

Der Justizkommissarius Ohneforge,
als Notarius publicus im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Rentamtswegen wird hiermit bekannt gemacht, daß 60 Scheffel Roggen, 206 Scheffel Hafer, 1 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Heidekern, ¼ Scheffel Hirse Dresdner Maaß, „den 24sten April dieses Jahres“; 60 Scheffel Roggen, 206 Scheffel Hafer Dresdner Maaß, „den 15ten Mai dieses Jahres und 60 Scheffel Roggen, 207 Scheffel 6 Metzen Hafer Dresdner Maaß, „den 5ten Juni dieses Jahres“; in einzelnen Quantitäten an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen. Kauflustige, werden hierzu eingeladen, denen, wenn die Gebote im Ganzen den Etatspreis erreichen, der Zuschlag sofort ertheilt und gegen baare Bezahlung und Erlegung eines Meßgeldes von 6 Pf. pro Scheffel, das erstandene Getreide sofort zugemessen werden wird, im Gegentheil aber die Einholung höher Regierungsentschließung vorbehalten bleibt. Rentamt Hoyerswerda, am 6ten April 1824. Kaiser.

Zum öffentlichen Verkauf des Mobiliarnachlasses des Rittergutsbesitzers Herrn von Platen auf Pätzig bei Schönfließ, bestehend in Silbergeschirr, Porzellain, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Linenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Wagen, Pferden nebst Geschirr und anderem Vieh, ist ein Termin auf „den 3ten und 4ten Mai d. J.“ Vormittags 9 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Pätzig angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Schönfließ, den 31sten März 1824. Der Stadtrichter Rückheim, vermöge Auftrages.

Bekanntmachung. Zur allgemeinen Nachricht für die mehrfachen geneigten Anfragen meiner wohlwollenden Gönner diene meine ganz ergebenste Anzeige, daß ich vorläufig weder ältere, noch jüngere Zuchtschaafe aus den Stammschäfereien zu Gramschütz und Borkau ablassen kann, bis die Uebergabe des angrenzenden Königl. Prinzl. Domainenamtes vorbei seyn wird, welche „den 1sten Juni 1824“ erfolgt, um auch den Schein zu vermeiden, als wären die bessern Inventarienstücke zuvor verkauft worden. — Den ersten Montag im Mai, als „den 3ten k. M.“, wird zu Borkau bei Gr. Glogau der Widderverkauf aus freier Hand stattfinden, wozu ich höflichst einlade und dabei bemerke, daß überhaupt nur gegen 60 Stück Widder, meist zweijährige, in fünf Klassen abgetheilt, zum Verkauf kommen, die hoffentlich wegen Feinheit und Reichthum der Wolle Beifall finden werden. Bis zu dieser Zeit können auch die vielleicht späterhin vom Amte Gramschütz noch zu verkaufenden Mutterschaafe vor der Schur besichtiget werden, die dann gegen Johannis zu behandeln und abzuholen wären.

Ernst Lukas.

Vierhundert Stück Eichen zu Bau- und Nutzholz brauchbar und ungefähr 1000 Schritt vom Dragestrom entfernt, stehen so wie 120 Klaftern schon angefahrenes eichen Klobenholz von vorzüglicher Güte auch auf Verlangen mehreres fichtenes Bauholz, zum Verkauf. Käufer erfahren bei mir oder meinem Förster die Preise und nähern Bedingungen.

Mehrenthin bei Woldenberg, den 26sten März 1824. v. Waldow.

Bekanntmachung. Ein in der besten Gegend des Oberbruchs, eine Meile von Küstrin, nahe an der Chaussee, belegenes, völlig separirtes Erbpachtsgut von 102½ Morgen Magdeburgisches, größtentheils Weizenland, mit vollständigem Inventario und guten neuen Wohn-

und Wirthschaftsgebäuden versehen, so wie ein dabei befindlicher Obstgarten von 1½ Morgen, soll, mit der bestellten Winterung, aus freier Hand verkauft werden. Hierauf Reflektirende können die nähern Bedingungen in frankirten Briefen beim Lotteriecinnehmer Herrn Müller in Küstrin erfahren, und wird noch bemerkt: daß pro Morgen 1 Rthlr. 15 Gr. Kourant Kanon gegeben wird, und ein großer Theil des Kaufgeldes auf dem Grundstück zur ersten Hypothek stehen bleiben kann. Küstrin, den 11ten April 1824.

Die in dem Hause Junkerstraße No. 15 von mir bisher geführte Brandwein- und Likör-Handlung Berliner Niederlage ist nun dicht daneben nach des Herrn Doktor Borns Hause No. 16 verlegt, welches ich hiermit ergebenst anzeige. Zugleich benutze ich diese Gelegenheit, meine geehrten Freunde hiermit darauf aufmerksam zu machen, daß ich die rückständig gebliebenen Forderungen vom frühern Geschäft übernommen habe und bitte daher meine geehrten Geschäftsfreunde ihre Zahlungen an mich selbst in meinem Geschäftslokale zu zahlen. Ich werde meine geehrten Abnehmer zufolge meiner bereits geschehenen Bekanntmachung auch fernerhin mit guter, reeller, reinschmeckender Waare, zu den möglichst billigen Preisen bedienen.

Frankfurth a. d. O., den 1sten April 1824. Lehmann.

3000 Rthlr. Mündelgelder sind gegen pupillarische Sicherheit und 5 Prozent Zinsen zu Michaelis dieses Jahres bei Endesunterschriebenem auszuleihen.

Linderode bei Sorau, den 3ten April 1824. Hauptmann von Steindel.

Zu Johanni d. J. sollen auf dem, im Netzbruche und daselbst im Alt-Jürkowschen Bruche gelegenen, zu Schönrade gehörigen Fichtwerder 70 Stück vorzüglich gut melkende Kühe verpachtet werden. Kautionsfähige Pachtliebhaber können vom 15ten Mai c. auf dem Wirthschaftshofe zu Schönrade die nähern Bedingungen erfahren.

Schönrade, den 1sten April 1824. W. v. Schöning.

Die schon seit einigen Jahren bekannten verschiedenen Sorten Kartoffeln werden verkauft, sämmtliche 33 Sorten von jeder 1 Stück für 10 Sgr. mit Ausschluß der 3 vorzüglichsten Sorten: 1) Preis von Holland, 2) Nieren und 3) Englische Kartoffeln, welche für 22½ Sgr. pro Scheffel zu haben sind auf dem Dominium Lindo bei Zielenzig.

In der Stammschäferei zu Amt Wollup bei Küstrin stehen 45 einjährige Schaafböcke zu den Preisen von 10 und 20 Rthlr. Kourt. zum Verkauf. Wenn die im vorigen Jahre verkauften Böcke schon allgemeinen Beifall gefunden haben; so kann versichert werden, daß die diesjährigen jene an Güte der Wolle weit übertreffen.

Einem hochgeehrtesten landwirthschaftlichen Publiko zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich wieder für dieses Jahr Versicherungen bei der Hagelassekuranzgesellschaft zu jeder Zeit annehme und die Policen aufs prompteste besorgen werde.

Zielenzig, den 5ten April 1824. J. Hermann,
Agent der Berlinschen Hagelassekuranzgesellschaft.

Da hier jemand ein Gerücht in der unlautern Absicht, meine Ehre und guten Namen zu verunglimpfen, verbreitet hat, so erkläre ich hiermit öffentlich: daß ich mich noch nie einer strafbaren meine Ehre kränkende Handlung schuldig gemacht habe, ja daß auch noch nicht einmal ein Verdacht existirt, der meinen guten Namen zu beflecken im Stande ist. Uebrigens bemerke ich noch, daß ich dem Verbreiter dieser Verläumdung bereits auf der Spur bin und daß ich ihn gerichtlich belangen und auf seine Bestrafung nach der Strenge der Gesetze antragen werde. Bärwalde, den 8ten April 1824. Der Doktor Lehmann.

Bekanntmachung. Auf dem Dominium zu Geilenfelde bei Friedeberg i. d. N. sind einige 20 Scheffel guten reinen Spörgelsaamens billig zu verkaufen.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 16. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 21sten April 1824.

In der Nacht vom 12ten bis den 13ten dieses Monats, sind mir aus der Buchte in meinem sogenannten Steinbusche, nachstehende Mastschweine als: 1) ein Fuchs mit schwarzen Fleckchen, 2) ein weißes mit einem schwarzen Flecke auf der Lende und 3) ein schwarzes mit einer kleinen weißen Schnibbe, sämmtlich auf der rechten Seite etwas kahl geschoren, gestohlen worden. Indem ich dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringe, verspreche ich demjenigen, der den Dieb mir für gewiß nahmhaft machen kann, eine Belohnung von zehn Thalern Kourant.

Schildberg bei Soldin in der Neumark, den 14ten April 1824.

v. Rieben, Königl. Major von der Armee.

Das Vorwerk Lenzen, im Amte Belgard, welches etwa 3 Meilen von Köslin und 5 Meilen von Kolberg unweit einer Poststraße belegen ist, soll von Trinitatis 1824 ab auf 6 nacheinanderfolgende Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden. Dieses Vorwerk vereinigt eine angenehme Lage dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitz des Landrathsamts und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen. Es enthält: a) an Acker inkl. 9 Morgen 144 QRuthen dreijährig Land 552 Morgen 17 QRuthen, b) an Gärten 10 Morgen 4 QRuthen, c) an Wiesen 170 Morgen 97 QRuthen, d) an privativer Hütung 749 Morgen 95 QRuthen, e) an Gewässern 96 Morgen 136 QRuthen und f) an Wegen, Triften, Hof- und Baustellen 30 Morgen 30 QRuthen; also in Summa 1609 Morgen 19 QRuthen. Das Vorwerk ist überdies bereits separirt. Dazu wird verpachtet 1) die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehrern Städten sehr gut zum Absatz belegen ist. 2) die Fischerei auf den bei dem Vorwerk belegenen Seen, und 3) verschiedene kleine Pachtstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten. Der Termin zu der wegen dieser Verpachtung abzuhaltenden Lizitation ist auf „den 3ten Mai d. J." in dem Amtshause zu Belgard angesetzt worden. Wir laden daher die Pachtlustigen ein, sich am gedachten Tage zu der festgesetzten Lizitation Vormittags um 10 Uhr einzufinden und bemerken, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Die Pachtliebhaber müssen sich indeß vorher über ihre Qualifikation und Sicherheit legitimiren und eine Kaution zur Sicherheit ihres Gebots deponiren. Die Bedingungen der Pacht sind bei der Registratur zweiter Abtheilung zu ersehen.

Köslin, den 2ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. 2te Abtheilung.

Bei dem unterzeichneten Gerichte soll in dem auf „den 12ten Juni d. J." Vormittags 11 Uhr anberaumten Lizitationstermine das der verehlichten Handschumacher Schielcke geborne Lehmann gehörige und in der Schloßgasse neben Krüger und Hoppe belegene Wohnhaus nebst

Klingeantheil No. 87, welche auf 24 Rthlr. 3 gGr. 5 Pf. und resp. 473 Rthlr. gerichtlich taxirt sind, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden auf hiesiger Gerichtsstube verkauft werden. Sommerfeld, den 19ten März 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Die Grundstücke des hier verstorbenen Ackerbürgers Johann Daniel Brunk sollen Theilungshalber meistbietend verkauft werden. Sie bestehen in 1) einem in der Richtstraße belegenen Wohnhause sammt Stallung und Nebengebäude, taxirt zu 464 Rthlr. 2 sgr. 6 pf., 2) einer dazu gehörigen Wiese, abgeschätzt zu 200 Rthlr., 3) 2 Hufen Land im Werth 1303 Rtlr. 10 sgr., 4) einer Scheune vor dem Niederthor zu 100 Rtlr., 5) einer Scheune vor dem Hohenthor zu 25 Rtlr. und 6) einem Garten am See belegen zu 160 Rthlr. Den Verkaufstermin haben wir auf „den 21sten Mai d. J." Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube angesetzt. Kauflustige laden wir dazu ein, unter der Versicherung, daß der Meist- und Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, in sofern nicht rechtliche Hindernisse ein anderes nothwendig machen. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Uebrigens ist die Separation der hiesigen Bürgerländereien bereits eingeleitet und deren Beendigung bald zu erwarten, welches den Kauflustigen vielleicht ansprechen dürfte.

Woldenberg, den 23sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag des Stellmachermeisters Ludwig Abraham, als Vormund, ist das hierselbst in der Frankfurther Vorstadt belegene Wohnhaus nebst Krautgarten im Greifenwinkel von 7 Beeten Grabeland, Vol. VI. Fol. 220 und 270 im Hypothekenbuche verzeichnet, mit der gerichtlichkommissarischen Taxe auf 301 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Kourant zum öffentlich freiwilligen Verkauf gestellt und ein neunwöchentlicher peremtorischer Bietungstermin auf „den 25sten Mai 1824" an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben und der Meistbietende hat den Zuschlag der Kaufgelder ad depositum zu gewärtigen, wenn nicht andere rechtliche Hindernisse entgegen stehen. Auf die nach dem Termine eingehenden Gebote wird keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe endlich kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden. Drossen, den 6ten März 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zur nothwendigen Subhastation der hiesigen Scharf- und Nachrichterei, welche auf 1438 Rthlr. abgeschätzt worden, sind die Bietungstermine auf „den 31sten Mai, 30sten Juli und 1sten Oktober c." angesetzt worden. Es werden diejenigen Kauflustigen, die zur Erwerbung einer Scharfrichterei sich qualifiziren, und solche zu bezahlen vermögen, hierdurch aufgefordert, auf hiesigem Rathhause an gewöhnlicher Gerichtsstelle sich spätestens in dem letzten peremtorischen Termin zu melden, ihre Gebote zu eröffnen und den Zuschlag, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen. Die Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Sorau, den 9ten März 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Nach hoher Bestimmung soll eine Forstparzelle Ziegelers Ecke oder Zergow genannt zur Revierverwaltung Börnichen Amts Lübben gehörig von 108 Morgen 29 QRuthen Flächeninhalt meistbietend an dazu geeignete Erwerber veräußert werden, wozu ein Termin auf „den 6ten Mai c." im Rentamte Lübben anberaumt wird, woselbst die nähern Bedingungen sowohl vorher

vorher als im Termin selbst einzusehen sind, auch wird noch bemerkt, daß der Meistbietende gleich im Termin $\frac{1}{3}$ des Meistgebots zu deponiren hat.

Beeskow, den 12ten April 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

„Montags den 10ten Mai d. J." Vormittags 9 Uhr sollen auf der großen Bärfeldeschen Mühle im Wege der Exekution ein Fohlen, 7 Kühe und 2 Kälber, verschiedenes Hausgeräth und eine Taschenuhr, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Neudamm, den 6ten April 1824.

Das Patrimonialgericht Bärfelde.

Es sollen „den 13ten Mai c." in der Unterförsterdienstwohnung zu Wilhelmshof bei Zielenzig 200 Klaftern eichen Klobenbrennholz, welche in dem Quast stehen, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Kroffen, den 11ten April 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. Fabe.

Höherer Anordnung gemäß sollen auf dem Königlichen Rentamte zu Friedland anderweit 206 Scheffel Roggen und 164 Scheffel Hafer „den 26sten April dieses Jahres" Vormittags 10 Uhr unter den in dem Termin bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden. Amt Friedland bei Beeskow, am 10ten April 1824.

Königl. Preuß. Rentamt.

Schaafverkauf. Aus der Stammschäferei des Amts Prillwitz bei Pyritz in Pommern sollen 300 Mutterschaafe und Erstlingszibben, 58 einjährige, 60 zweijährige, 30 drei- und vierjährige Böcke und 52 Hammel aus freier Hand verkauft werden. Sämmtliches Vieh ist vom 15ten April bis 1sten Juni in der Wolle zu sehen. — Auch sind 200 Fetthammel die bereits geschoren, von jetzt an zum Verkauf gestellt. Kauflustige haben sich beim Amtmann Sulzer daselbst zu melden.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt zu Prillwitz.

Die den Gebrüdern Micke zu Krebsjauche gehörige, ein Achtel Reis betragende (zuletzt für 375 Rthlr. verkauften) Lehn-Zeidelwiesen Krebsjauchscher Starrostey sollen von Johannis dieses Jahres ab, auf 6 hintereinanderfolgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf „den 26sten Mai c." Vormittags 9 Uhr in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Neuzelle, den 10ten April 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Subhastationspatent. Von dem Königl. Stadtgericht zu Reppen sind auf den Antrag eines Realgläubigers nachbenannte, den Tuchmachermeister Johann Streiterschen Eheleuten zugehörigen Grundstücke, als: 1) ein in der Schloßstraße belegenes Vol. I. No. 49 pag. 563 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnetes Wohnhaus nebst der davon gerichtlich aufgenommenen Taxe a 578 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. 2) ein vor dem Mühlenthor in der 6ten Rothgasse belegener Vol. III. No. 46 Fol. 92 des Hypothekenbuches verzeichneter Garten, gerichtlich taxirt auf 80 Rthlr. 18 Gr. 4 Pf. 3) eine im Grädenschen belegene im Hypothekenbuche Vol. III. No. 88

Fol.

Fol. 176 eingetragene Wiese gerichtlich abgeschätzt auf 31 Rthlr. 16 Gr. 4) ein in der Schloßstraße belegenes, Vol. I. No. 27 pag. 311 des Hypothekenbuchs verzeichnetes auf 171 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. gerichtlich gewürdigtes Wohnhaus. 5) ein vor dem Mühlenthor in der 3ten Röthgasse belegener Vol. III. No. 57 Fol. 114 verzeichneter halber Garten mit der Taxe von 18 Rthlr. 18 Gr.; in Summa 881 Rthlr. 4 Gr. 5 Pf., sub hasta gestellt und hierzu ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 2ten Juni c." Vormittags um 11 Uhr in der Gerichtsstube allhier angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher mit dem Bemerken, daß die Taxe in der Registratur zur Einsicht vorliegt, aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben, wo sodann der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Reppen, den 19ten März 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

„Mittwochs den 19ten Mai d. J." Vormittags um 11 Uhr soll im Amte Sachsendorf an der Gerichtsstelle, die in 43 Morgen bestehende Kirchenwiese zu Golzow von Johannis d. J. anderweit auf 6 Jahr meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Küstrin, den 5ten April 1822.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorf.

Gutsverkauf. Ein im Herzogthum Sachsen in anmuthiger Gegend, nahe an 2 lebhaften Städten belegenes Landgut, welches mit Jagd, Ziegelei und Brennerei berechtiget, und mit einer veredelten Schäferei von 850 Stück (Winterzählung), einträglicher Viehzucht und Fischerei, bedeutendem Heuschlag und Ackerland, mit hinlänglichen Diensten und den besten ganz massiven noch ganz neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ausgestattet ist, soll Familienverhältnisse halber aus freier Hand verkauft werden. Nur ein mäßiges Anzahlungskapital ist zu Akquisition desselben erforderlich, auch werden rücksichtlich der ferneren Zahlungen die billigsten Bedingungen verheißen. Unterzeichneter ist zu Abschluß eines Verkaufsgeschäfts, bei Abwesenheit des Besitzers mit vollständiger Information und Legitimation versehen, und bereit den Anschlag und nähere Auskunft zu ertheilen, bittet jedoch die resp. Kauflustigen, ihm desfallsige Anfragen portofrei zugehen lassen zu wollen. Sorau, den 27sten März 1824.

Frühbuß, Königl. Pr. Justizkommissarius.

In der Stammschäferei zu Amt Wollup bei Küstrin stehen 45 einjährige Schaafböcke zu den Preisen von 10 und 20 Rthlr. Kourt. zum Verkauf. Wenn die im vorigen Jahre verkauften Böcke schon allgemeinen Beifall gefunden haben; so kann versichert werden, daß die diesjährigen jene an Güte der Wolle weit übertreffen.

Die schon seit einigen Jahren bekannten verschiedenen Sorten Kartoffeln werden verkauft, sämmtliche 33 Sorten von jeder 1 Stück für 10 Sgr. mit Ausschluß der 3 vorzüglichsten Sorten: 1) Preis von Holland, 2) Nieren und 3) Englische Kartoffeln, welche für 22½ Sgr. pro Scheffel zu haben sind auf dem Dominium Lindo bei Zielenzig.

Zu Johanni d. J. sollen auf dem, im Netzbruche und daselbst im Alt-Jürkowschen Bruche gelegenen, zu Schönrade gehörigen Fichtwerder 70 Stück vorzüglich gut melkende Kühe verpachtet werden. Kautionsfähige Pachtliebhaber können vom 15ten Mai c. auf dem Wirthschaftshofe zu Schönrade die nähern Bedingungen erfahren.

Schönrade, den 1sten April 1824.

W. v. Schöning.

3000 Rthlr. Mündelgelder sind gegen pupillarische Sicherheit und 5 Prozent Zinsen zu acto dieses Jahres bei Endesunterschriebenem auszuleihen.
Linderode bei Sorau, den 3ten April 1824. Hauptmann von Steindel.

Vierhundert Stück Eichen zu Bau- und Nutzholz brauchbar und ungefähr 1000 Schritt Dragestrom entfernt, stehen so wie 120 Klaftern schon angefahrenes eichen Klobenholz vorzüglicher Güte auch auf Verlangen mehreres fichtenes Bauholz, zum Verkauf. Käufer erfahren bei mir oder meinem Förster die Preise und nähern Bedingungen.
Mehrenthin bei Woldenberg, den 26sten März 1824. v. Waldow.

Besten neuen Manheimer Leinsaamen, große Art, mit Sorgfalt zur Saat gereiniget, in nnen, Scheffeln und Metzen empfiehlt

Karl Töpke in Seelow.

Bekanntmachung. Zur allgemeinen Nachricht für die mehrfachen geneigten Anfragen einer wohlwollenden Gönner diene meine ganz ergebenste Anzeige, daß ich vorläufig weder tere, noch jüngere Zuchtschaafe aus den Stammschäfereien zu Gramschütz und Borkau abssen kann, bis die Übergabe des angrenzenden Königl. Prinzl. Domainenamtes vorbei seyn ird, welche „den 1sten Juni 1824" erfolgt, um auch den Schein zu vermeiden, als wären ie bessern Inventarienstücke zuvor verkauft worden. — Den ersten Montag im Mai, als „den 3ten k. M.", wird zu Borkau bei Gr. Glogau der Widderverkauf aus freier Hand stattfinden, wozu ich höflichst einlade und dabei bemerke, daß überhaupt nur gegen 60 Stück Widder, meist zweijährige, in fünf Klassen abgetheilt, zum Verkauf kommen, die hoffentlich wegen Feinheit und Reichthum der Wolle Beifall finden werden. Bis zu dieser Zeit können auch die vielleicht späterhin vom Amte Gramschütz noch zu verkaufenden Mutterschaafe vor der Schur besichtiget werden, die dann gegen Johannis zu behandeln und abzuholen wären.

Ernst Lukas.

Aus der bekannten Merinoschäferei zu Kunersdorf bei Wriezen a. d. O. kommen dies Jahr zum Verkauf 13 in den vorigen Jahren selbst zur Zucht gebrauchte Böcke von 1818 und 1822; 38 Zeit- und Vierzähnige Böcke von 1821 und 1822, 113 Jährlingsböcke von 1823, 70 Mutterschaafe von 1816, 100 Mutterschaafe von 1817 und 1822 und 30 Jährlingsschaafe von 1823. Käufer, welche das Vieh in der Wolle beurtheilen wollen, werden gebeten, solches in den Tagen vom 10ten bis 23sten Mai zu besehen und den Handel abzuschließen. Später tritt die Schur ein. Den Verkauf besorgt der Verwalter Freudenberg jun. Die Preise richten sich nach der Auswahl und der begehrten Anzahl; sie werden den Zeitumständen angemessen eingerichtet werden.
Kunersdorf, den 10ten April 1824.

Aus der hochveredelten Schaafheerde der Rietzschen Güter bei Beeskow kommen dies Jahr zum Verkauf 150 Mutterschaafe von 1815 und 1821, 50 Zeitschaafe von 1822 und 150 Jährlinge von 1823. Käufer, welche das Vieh in der Wolle beurtheilen wollen, werden gebeten, solches in den Tagen vom 4ten bis 10ten Mai zu besehen und den Handel abzuschließen. Da dann die gesammten Heerden dieser Güter noch ungeschoren sind, so kann der ganze Gang und das Resultat der hier besonders geglückten Veredlung verfolgt und beurtheilt werden. Den Verkauf besorgt der Verwalter Strabenow und werden die Preise den Zeitumständen angemessen sich darnach richten, wie viel und welche Sorte die Käufer begehren.
Groß Rietz, den 10ten April 1824.

Im Jahr 1823 erging im Amtsblatt der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. sub No. 2 die Bekanntmachung vom Hufenweisen Verkauf eines Vorwerkes von 1561 Magdeburgische Morgen bei Neustadt bei Pinne im Buker Kreise Posener Regierungsbezirkes und eines Vorwerks von 1666 Magdeburgische Morgen im Wongrowitzer Kreise Bromberger Regierungsbezirkes. Die Bedingungen dieses Verkaufes wurden späterhin dem G.-stwirth Kelm im Fasan Krug bei Zielenzig und dem Oekonomen Parbschauk in Zielomysl bei Betsche mitgetheilt. Zur leichtern Realisirung dieses Verkaufes und zur eventuellen Kontraktsabschliessung nach den mindestgestellten Preisen wird hiermit ein Termin auf „den 24sten Mai d. J.“ auf Schloß Neustadt bei Pinne angesetzt, zu welchem die Kauflustigen hiermit eingeladen werden. Schloß Neustadt bei Pinne, den 15ten April 1824.

Töpfer, Korbflechter, Maurer, Ziegler, Zimmerleute, Schiffer und dergl., wenn solche ein Kapital von 2 — 300 Rthlr., als Kaution erlegen oder aber einen sichern Bürgen dafür stellen können, sowohl im einzelnen als Familienhäusern mit dazu gehörigem Acker und Wiesensaum, welche ihnen nach der Erforderniß ihres Handwerks errichtet werden, in der Nähe von Berlin am schiffbaren Spreestrome angesiedelt werden, und haben sich diesfalls in Berlin in der Maurerschen Buchhandlung Poststraße No. 2 persönlich oder schriftlich zu melden, oder aber vor Köpnick an der Brücke in dem von Böltzigschen Etablissement bei dem Oekonomen Ferdinand Schultz.

Es wird sogleich ein tüchtiger Zieglermeister oder ein Gehülfe, welcher als Meister zu arbeiten sich fähig weiß, in der Nähe von Berlin gesucht, und hat sich ein solcher um das Bestimmtere in der Maurerschen Buchhandlung Poststraße No. 2 zu erkundigen.

Bücher-Anzeige.

Subskriptionsanzeige. Shakspeare, deutsch und englisch, in eleganten und wohlfeilen Taschenausgaben, mit vielen Kupfern. In allen Buchhandlungen ist unentgeldlich zu haben: eine ausführliche Ankündigung von: Shakspeares sämmtliche dramatische Werke, frei für die deutsche Bühne bearbeitet von Meyer, mit vielen Kupfern, welche äußerst elegante Ausgabe eben so durch ihren innern Werth, als durch ihren ungläublich wohlfeilen Preis von vier Groschen sächsisch oder achtzehn Kreuzer rheinisch für jedes Bändchen überraschen muß. Gleichzeitig erscheint in demselben Formate und in eben so ansprechendem Aeußern, eine ganz korrekte Taschenausgabe Shakspeares, in englischer Sprache, nach Chalmers neuester verbesserter Edition (London 1823) unter dem Titel: Shakspears plays ꝛc. mit deutschen Anmerkungen und einer Kritik über jedes Drama begleitet von Meyer, mit vielen Kupfern, die wir allen denen, welche den Dichter in der Ursprache lesen und ohne kostbare Hülfsmittel vollkommen verstehen wollen, als unentbehrlich empfehlen können. Der beispiellos niedrige Preis dieser Ausgabe ist 3 Groschen sächs. oder 13½ Kr. rhein., wofür es baldige Subskribenten noch obendrein dauerhaft brochirt erhalten. Alle Buchhandlungen nehmen Subskription an. Vorauszahlung ist nicht nothwendig. Gotha, im April 1824. Henningsche Buchhandlung.

Die Flittnersche Buch- und Kunsthandlung in Frankfurth a. d. O. nimmt Bestellung an.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 17. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 28sten April 1824.

Diebstahl. Dem Hüfner Johann Martin Richter in dem Amtsdorfe Lindthal sind in der Nacht vom 18ten zum 19ten April d. J. mittels Einbruchs aus einem hinterm Ofen der Wohnstube im Pflaster eingemauert gewesenen irdenen Topfe nach seiner Angabe 141 Rthlr. altes Kourt. Geld gestohlen worden. Das Geld bestand aus alten Sächsischen Species, wilden Mannsthalern und Gulden, einem Species mit einem Bilde zu Pferde, mehreren Species von dem Kaiser Leopold mit der dicken Lippe, einigen 24 Mariengroschenstücken, Gulden von der Kaiserin Maria Theresia, drei wilden Mannsdukaten, einem vorzüglich blanken Gulden mit der Jahreszahl 1700, $3\frac{1}{3}$ Thalerstücken aus dem 16ten Jahrhundert von der Größe eines Guldens und einem Preußischen Thaler von Friedrich II. Indem dieser Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fordern wir einen jeden auf, welcher von diesem Diebstahle und dessen Thätern einige Kenntniß erhalten hat, oder dadurch, daß ihm von verdächtigen Personen Geld von den bezeichneten Münzsorten zu Gesichte kommen sollte, noch erhalten sollte, dem unterzeichneten Justizamte hiervon sofort Anzeige zu machen. Der bestohlene Hüfner Richter hat sich zugleich offerirt, im Fall jemand zur Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des ihm gestohlenen Geldes behülflich sein sollte, dem Entdecker, wenn er die ganze Summe oder doch wenigstens 100 Rthlr. wiedererhalte, eine Belohnung von 20 Rthlr. Kourt. und wenn er weniger hierdurch wiedererlange, den zehnten Theil der wiedererhaltenen Summe als Belohnung zu zahlen. Finsterwalde, den 21sten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

In der Nacht vom 12ten bis den 13ten dieses Monats, sind mir aus der Buchte in meinem sogenannten Steinbusche, nachstehende Mastschweine als: 1) ein Fuchs mit schwarzen Fleckchen, 2) ein weißes mit einem schwarzen Flecke auf der Lende und 3) ein schwarzes mit einer kleinen weißen Schnibbe, sämmtlich auf der rechten Seite etwas kahl geschoren, gestohlen worden. Indem ich dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringe, verspreche ich demjenigen, der den Dieb mir für gewiß nahmhaft machen kann, eine Belohnung von zehn Thalern Kourant.

Schildberg bei Soldin in der Neumark, den 14ten April 1824.

v. Rieben, Königl. Major von der Armee.

Der höhern Bestimmung gemäß soll der bei der Stadt Fürstenwalde belegene Amtssitz mit Gebäuden, Gärten und dem Recht zum Absatz an Andere zu brauen und zu brennen, ingleichen mit vollständigen Brauerei- und Brennerei-Utensilien von Trinitatis d. J. ab im Wege der Lizitation entweder veräußert, oder auf 6 hintereinanderfolgende Jahre bis Trinitatis 1830 verzeitpachtet werden. Die dazu gehörigen Grundstücke bestehen in 2 Morgen 112 QRuthen Gartenland und 59 Morgen 54 QRuthen Wiesewachs, wovon letzterer von der besten Qualität an der Spree und in der Nähe der Stadt Fürstenwalde gelegen ist. Auch ist damit das Recht

neun zwangspflichtige Schankstellen mit Bier und Brandwein zu verlegen verbunden, doch wird dies Recht im Fall der Veräußerung nur zeitpachtweise beigelegt. Bei der Veräußerung beträgt die jährliche Grundsteuer 36 Rthlr. und das Minimum des Kaufgeldes 14482 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf., im Fall des Kaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses der letztere 100 Rthlr. und das Minimum des Kaufgeldes 12682 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. und im Fall der Erbpacht der jährliche Kanon 170 Rthlr. und das Minimum des Erbstandsgeldes 11422 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. in jedem dieser Fälle der Werth der Gebäude und der Brauerei- und Brennerei-Inventarienstücke mit eingeschlossen. Außerdem beträgt die Pacht für den Verlag an die mit zu verpachtenden neun Schankstellen jährlich 150 Rthlr. 14 Sgr. 7 Pf. inkl. 50 Rthlr. in Golde. Bei der Verpachtung auf 6 Jahre beträgt mit Einschluß der Inventarienzinsen und des Krugverlags das Minimum der jährlichen Pacht 710 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf. inkl. 230 Rthlr. in Golde. Außer der Ausbietung zur Veräußerung des Amtssitzes im Ganzen, sollen darauf a) mit Belassung sämmtlicher Grundstücke und Gerechtsame, und der Beilegung von nur 2 Schankstellen. b) mit Belassung der Gärten und sämmtlichen neun Schankstellen aber ohne Wiesen und c) mit Belassung der Gärten aber ohne Wiesen und ohne allen Krugverlag, Gebote angenommen und in Folge dieser Alternativen d) der Verlag an die neun Schankstellen zur besondern zeitpachtweisen Benutzung auf 6 Jahre und e) die beiden Wiesengrundstücke zur besondern Veräußerung in Loosen von $1\frac{1}{2}$, 2, 3 und 6 Morgen ausgeboten werden. Die Beträge der in jedem dieser Fälle als Minima zu bietenden resp. Kauf-, Erbstands- und Pachtgelder, ingleichen der zu entrichtenden jährlichen Grundsteuern, Domainenzinsen- und Erbpachtsgelder, ingleichen die Bedingungen, unter welchen die resp. Veräußerungen und Verpachtungen Statt finden sollen, weisen die diesfalls gefertigten Pläne nach, welche in unserer Registratur und auf dem Amte Fürstenwalde eingesehen werden können. Der Lizitationstermin ist auf „den 10ten künftigen Monats" auf dem obengenannten Amte anberaumt, zu welchem Erwerbungs- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. 2te Abtheilung.

Das Vorwerk Lenzen, im Amte Belgard, welches etwa 3 Meilen von Köslin und 5 Meilen von Kolberg unweit einer Poststraße belegen ist, soll von Trinitatis 1824 ab auf 6 nacheinanderfolgende Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden. Dieses Vorwerk vereinigt eine angenehme Lage dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitz des Landrathsamts und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen. Es enthält: a) an Aecker inkl. 9 Morgen 144 QRuthen dreijährig Land 552 Morgen 17 QRuthen, b) an Gärten 10 Morgen 4 QRuthen, c) an Wiesen 170 Morgen 97 QRuthen, d) an privativer Hütung 749 Morgen 93 QRuthen, e) an Gewässern 96 Morgen 136 QRuthen und f) an Wegen, Triften, Hof- und Baustellen 30 Morgen 30 QRuthen; also in Summa 1609 Morgen 19 QRuthen. Das Vorwerk ist überdies bereits separirt. Dazu wird verpachtet 1) die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehrern Städten sehr gut zum Absatz belegen ist. 2) die Fischerei auf den bei dem Vorwerk belegenen Seen, und 3) verschiedene kleine Pachtstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten. Der Termin zu der wegen dieser Verpachtung abzuhaltenden Lizitation ist auf „den 3ten Mai d. J." in dem Amtshause zu Belgard angesetzt worden. Wir laden daher die Pachtlustigen ein, sich am gedachten Tage zu der festgesetzten Lizitation Vormittags um 10 Uhr einzufinden und bemerken, daß Nachgebote nicht angenommen werden. Die Pachtliebhaber müssen sich indeß vorher über ihre Qualifikation und Sicherheit legitimiren und eine Kaution zur Sicherheit ihres Gebots deponiren. Die Bedingungen der Pacht sind bei der Registratur zweiter Abtheilung zu ersehen.

Köslin, den 2ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. 2te Abtheilung.

Die dem Krüger und Eigenthümer Friedrich Druschky zugehörigen und bei Reierort belegenen

genen Grundstücke, als: ein Wohnhaus nebst dahinter befindlichem Garten, eine Scheune, zwei Ställe, einen Kampland von 3 Morgen, ein Stück Land von 34 Scheffel Aussaat und eine Wiese von 3 Morgen, sind Schuldenhalber mit der Taxe von 582 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf. sub hasta gestellt. Die Bietungstermine sind auf „den 29sten April, den 29sten Mai und der letzte peremtorische auf den 30sten Juni c." jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Maaßgabe eingeladen werden, daß dem Meistbietenden im letzten Termine, wenn nicht rechtliche Umstände es verhindern, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Amt Marienwalde, den 11ten März 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der dem Bauer Kersten und dessen separirten Ehefrau geb. Grun zugehörige Bauerhof zu Lichtenow, welcher mit Einschluß der dabei befindlichen 6 Magd. Morgen Wiesewachs nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 1487 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigt worden, ist Behufs der Auseinandersetzung zwischen den Besitzern sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 3ten April, den 4ten Mai und den 4ten Juni 1824" jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Lichtenow angesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche dies Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in den gedachten Terminen, besonders aber in dem letzten einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll. Friedeberg, den 9ten Februar 1824.

Das Patrimonialgericht zu Lichtenow und Breitenwerder.

Subhastationspatent. Von dem unterzeichneten Gericht ist auf Antrag eines Gläubigers die dem Gärtner Jakob Kliemann zu Kotten gehörige, daselbst gelegene, auf 126 Rthlr. 2 Gr. 10½ Pf. taxirte Gärtnernahrung, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stallgebäude, einer Scheune nebst Garten und 1 Scheffel Acker sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 10ten Juni c." Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird. Auf Gebote, welche nach dem Termine eingehen sollten, wird nicht weiter reflektirt und kann die Taxe in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Wittichenau, den 29sten März 1824.

Das Marienstern'sche Patrimonialgericht.

Zum nothwendigen Verkauf des zu Rothenburg a. d. O. belegenen, sub No. 37 verzeichneten großen, zur Anlegung einer Fabrik sehr geeigneten Hauses, mit Nebengebäuden, Hofraum und Garten, stehet auf „den 15ten Junius 1824" um 11 Uhr auf dem Rathhause zu Rothenburg der peremtorische Lizitationstermin an.

Polnisch Nettkow bei Grünberg, den 8ten März 1824.

Fürstl. Gericht der Herrschaft Rothenburg.

Betreffend die Verpachtung der Ziebarthschen Windmühle zu Ludwigsthal. Es soll die dem Mühlenmeister Johann Friedrich Ziebarth zugehörige und zu Ludwigsthal belegene Windmühle nebst Zubehör auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist Termin auf „den 5ten Juni c." Vormittags 10 Uhr zu Ludwigsthal vor unserm Deputato Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Meyer angesetzt und es werden alle und jede Pachtlustige dazu mit dem

dem Eröffnen vorgeladen, daß dem Meistbietenden mit Genehmigung der Ziebarthschen Kreditoren die Pacht zugeschlagen werden wird.

Landsberg a. d. W., den 31sten März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur anderweiten sechsjährigen Verpachtung der hohen Jagd auf dem Territorio von Drehnow, Daube und Riesenitz, der mittel und kleinen Jagd auf dem zu Rothendorf und der kleinen Jagd zu Deutsch Sagar, wird der Lizitationstermin „den 19ten Mai c." Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokale abgehalten werden.

Krossen, den 18ten April 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. Fabe.

Die Vetterschen Erben wollen ihr Freischulzengut, welches zu Adlich-Neu-Reetz im Oderbruche in der Nähe von Wriezen und Freienwalde gelegen ist und aus neuen geräumigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 55 Morgen Bruchland besteht, Theilungshalber an den Meistbietenden verkaufen, dermaßen, daß das Gut mit den bestellten Saaten zu Johannis d. J. an den Käufer übergeben werden soll. Kauflustige werden eingeladen ihr Gebot am „14ten Juni d. J." Vormittags 11 Uhr im Vetterschen Hause abzugeben und können zuvor das Gut selbst in Augenschein nehmen, auch die auf 4121 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. ausgefallene Taxe desselben bei uns einsehen. Wriezen, den 10ten April 1824.

von Buchsches Patrimonialgericht Neu-Reetz.

Die dem Tischlermeister Johann Palis gehörige zu Karlsbiese im Oderbruche eine Meile von Wriezen belegene, aus 10 Magdeburgische Morgen bestehende und zu 1564 Rthlr. 14 Gr. Kourt. gewürdigte Kolonistenstelle, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu wir die Bietungstermine auf „den 1sten Juni und 1sten Juli 1824" jedesmal Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Grüneberg, den letzten und peremtorischen Termin aber auf „den 2ten August 1824" Vormittags 10 Uhr in der Kolonistenstelle dergestalt angesetzt haben, daß wenn nicht besondere vorkommende rechtliche Umstände ein anderes nöthig machen, der Zuschlag im letzten Termine an den Meistbietenden erfolgen wird. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Wriezen, den 15ten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Grüneberg.

„Den 24sten Mai" sollen in den nachbenannten Königl. Forsten folgende Bau- und Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden und zwar: 1) in der Neubrückschen Forst: 6 Stück extra kiefern Bauholz, 135 Stück ordinair kiefern Bauholz, 82 Klaftern eichen Klobenbork-, 308½ Klaftern eichen Klobenplett-, 97 Klaftern birken Kloben-, 1271 Klaftern kiefern Kloben-, 538 Klaftern kiefern Knüppel-Brennholz; 2) in der Hangelsbergschen Forst: 3¼ Klaftern eichen Klobenbork-, 95¼ Klaftern eichen Klobenplett-, 121 Klaftern birken Kloben-, 291½ Klaftern kiefern Kloben-, 200 Klaftern kiefern Knüppel-, 55¼ Klaftern elsen Klobenbrennholz; 3) in der Biegenbrückschen Forst: 35¼ Klaftern eichen Kloben Bork-, 11½ Klaftern eichen Kloben Plett-, 28¼ Klaftern büchen Kloben-, 15¼ Klaftern birken Kloben-, 100 Klaftern kiefern Kloben-Holz; 4) in der Kossenblattschen Forst: 59¼ Klaftern birken Kloben-, 20¾ Klaftern elsen Knüppel-, 55¼ Klaftern kiefern Kloben-Holz; 5) in der Dammendorfer Forst; werden die von einem Käufer nicht berichtigte Hölzer zum Verkauf gestellt: 90 Klaftern eichen Kloben Plettholz auf der Ablage bei Leinitz, 66½ Klaftern kiefern Kloben, 46 Klaftern kiefern Knüppel in der Forst; wozu Käufer eingeladen werden, im Lokal der hiesigen Hauptforstkasse Vormittags um 10 Uhr sich einzufinden, wobei noch bemerkt wird, daß der 4te Theil von dem erstandenen Holzwerthe als Angeld gleich im Termin deponirt werden muß, so wie die Herrn

Ober-

Oberförster auf Verlangen das benannte Holz durch die betreffenden Unterförster werden vorzeigen lassen. Beeskow, den 24sten April 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Die der Stadt Senftenberg, im Kalauer Kreise der Niederlausitz, zugehörigen Kommungrundstücke, als die Hütungsplätze: Lugk, Mosan, Margarethen-Laugk, Hörlitzer Teich, Heymfarth, Fleck unter den Weiden, Muzk, Fleck beim Gericht, Herrenbüschchen, und die wüste Fläche hinter dem Schießhause; desgleichen die Walddistrikte: Golitza, Bürgerbusch, Tennicht, Goura und Soyan sollen durch eine Separation von denen darauf haftenden Servituten befreit werden. In Gemäßheit des §. 11. des Ausführungsgesetzes vom 7ten Juni 1821 wird dies hiemit öffentlich bekannt gemacht und allen und jeden unbekannten Theilnehmern, welche bei der Separation obgedachter Grundstücke ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, innerhalb 3 Monate a dato, und spätestens in termino „den 28sten Juni d. J." Vormittags 9 Uhr, bei dem unterzeichneten Kommissario in seiner Wohnung hieselbst, sich zu melden, und ihre Ansprüche an obgenannte Grundstücke anzuzeigen. Im Fall der unterlassenen Meldung können die betreffenden Personen, nach §. 157. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni 1821, die Separation der obgenannten Grundstücke, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten, welches zu ihrer Warnung noch besonders hier bemerkt wird.

Kalau, den 28sten März 1824.

Der Königl. Kreisökonomiekommissarius Müller.

Bekanntmachung. Ein in der besten Gegend des Oderbruchs, eine Meile von Küstrin, nahe an der Chaussee, belegenes, völlig separirtes Erbpachtsgut von 102½ Morgen Magdeburgisches, größtentheils Weizenland, mit vollständigem Inventario und guten neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen, so wie ein dabei befindlicher Obstgarten von 1½ Morgen, soll, mit der bestellten Winterung, aus freier Hand verkauft werden. Hierauf Reflektirende können die nähern Bedingungen in frankirten Briefen beim Lotterieeinnehmer Herrn Müller in Küstrin erfahren, und wird noch bemerkt: daß pro Morgen 1 Rthlr. 15 Gr. Kourant Kanon gegeben wird, und ein großer Theil des Kaufgeldes auf dem Grundstück zur ersten Hypothek stehen bleiben kann. Küstrin, den 11ten April 1824.

„Den 31sten Mai dieses Jahres" Vormittags um 9 Uhr sollen in der Gäblerschen Mühle zu Guschte 3 Schock ¼ zöllige fichtene Dielen, ½ Schock dergleichen einzöllige Dielen, einiges Schaafvieh und Hausgeräth öffentlich und meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird. Driesen, den 6ten April 1824.

Der Land- und Stadtgerichtsaktuarius Reitsch im Auftrage.

Einem jungen Menschen von guter Erziehung und mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, welcher Lust hat die Materialhandlung zu erlernen, weiset der Kaufmann C. F. Korte in Frankfurth a. d. O. sogleich ein gutes Unterkommen nach.

Unterzeichneter warnt Jedermann, seinem Sohne dem Zimmergesellen Ernst Friedrich Marggraf Etwas zu leihen oder zu borgen, und erklärt, daß er nicht Zahlung für ihn leistet.

Marggraf, Lehnschulzengutsbesitzer zu Lietzen bei Seelow.

Schaafverkauf. Auf dem Gute Naulin bei Pyritz sollen aus Mangel an Stallraum 200 Stück Hammel, 50 Stück Lämmer, 50 Stück Jährlinge, 50 Stück 4zähnige und 100 Stück 6zähnige Mutterschaafe verkauft werden. Das Vieh ist fein veredelt; die Wolle wurde im vorigen Jahre für 12 Rthlr. pro Stein in Berlin verkauft. Kauflustige können bis zum 1sten Juni d. J. das Vieh in der Wolle sehn und haben sich dieserhalb an den Amtmann Schlüter daselbst zu wenden.

Es ist mir von dem Königl. Hohen Handelsministerio unterm 11ten März dieses Jahres ein Patent über das ausschließliche Recht: Chlornatron (überoxidirtes salzsaures Natron) durch die wechselseitige Zersetzung von Chlorsauerm Kalke und schwefelsauerm Natron, auf eine nur mir eigenthümliche Methode zu bereiten, auf die Dauer von 5 Jahren, für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden. Ich mache dieses vorschriftsmäßig bekannt.

Karl Friedrich Krüger, Inhaber einer Fabrik chemischer Produkte in Berlin.

Es wird das von dem Königl. Hohen Ministerio des Handels unter dem 20sten März 1824 dem Herrn Generalmajor Rödlich in den Provinzen der Monarchie diesseits der Weser auf 6 nacheinanderfolgende Jahre ertheilte Patent, in Ausführung gebracht. Das Patent lautet mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die bei dem Königl. Handelsministerium in Verwahrung genommenen Zeichnungen und Beschreibungen auf das ausschließliche Recht zur Anwendung: 1) einer neuen und eigenthümlichen Art die Ziegelerde zu bereiten, 2) der dabei erforderlichen Lehmbereitungsmaschine in der angegebenen Verbindung, 3) einer verbesserten Ziegelschneidmaschine. Unterzeichneter bringt dieses im Auftrage nach Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß und ersucht alle diejenigen Herrn Ziegelei- und Gutsbesitzer und andere, welche vielleicht die Absicht haben könnten, die in diesem Patent bezeichneten Vorrichtungen und neuen Verfahrungsweisen ganz oder theilweise, auf gewisse Umkreise, ausschließlich oder gemeinschaftlich in Anwendung zu bringen, sich der nähern Bedingungen wegen in portofreien Briefen durch die Maurersche Buchhandlung in Berlin, Poststraße No. 2 an ihn zu wenden.

Berlin, den 15ten April 1824. Karl Vetter.

Auf dem Gute Berneuchen bei Neudamm wird eine noch brauchbare Blase zum Kartoffeln dämpfen zu kaufen verlangt. von dem Borne.

Familien- und Amtsverhältnisse veranlassen, daß für den Termin Johannis d. J. eine bedeutende Pachtung in der Königl. Preuß. Oberlausitz offen wird. Jeder Pachtlustige Sachkenner wird sich bei näherer Untersuchung von den Vortheilen dieser Pacht überzeugen und kann entweder mündlich oder auf portofreie Briefe nähere Auskunft erhalten bei Unterzeichnetem.

Rothenburg in der Oberlausitz, den 20sten April 1824.

Der Königl. Kreisökonomiekommissarius von Jagemann.

Bücher-Anzeige.

Subskriptionsanzeige. Shakspears sämmtliche dramatische Werke frei für die deutsche Bühne bearbeitet von Meyer. Ausgabe in Taschenformat mit Kupfern. Gotha in der Henningsschen Buchhandlung. Der Subskriptionspreis für das Bändchen ist 5½ Sgr. Gleichzeitig erscheint in demselben Verlage eine ganz korrekte Ausgabe Shakspears in englischer Sprache nach Chalmers neuester Edition (London 1823) unter dem Titel; Shakspears plais ꝛc. mit deutschen Anmerkungen und einer Kritik über jedes Drama begleitet von Meyer, mit Kupfern. Der Subskriptionspreis dieser Ausgabe ist für jedes Bändchen 4 Sgr.

Die Flittnersche Buch- und Kunsthandlung in Frankfurth a. d. O. nimmt Subskription an, und ist daselbst eine ausführliche Anzeige unentgeldlich zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 18. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 5ten Mai 1824.

Diebstahl. Dem Hüfner Johann Martin Richter in dem Amtsdorfe Lindthal sind in der Nacht vom 18ten zum 19ten April d. J. mittels Einbruchs aus einem hinterm Ofen der Wohnstube im Pflaster eingemauert gewesenen irdenen Topfe nach seiner Angabe 141 Rthlr. altes Kourt. Geld gestohlen worden. Das Geld bestand aus alten Sächsischen Species, wilden Mannsthalern und Gulden, einem Species mit einem Bilde zu Pferde, mehreren Species von dem Kaiser Leopold mit der dicken Lippe, einigen 24 Mariengroschenstücken, Gulden von der Kaiserin Maria Theresia, drei wilden Mannsdukaten, einem vorzüglich blanken Gulden mit der Jahreszahl 1700, 3½ Thalerstücken aus dem 16ten Jahrhundert von der Größe eines Guldens und einem Preußischen Thaler von Friedrich II. Indem dieser Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fordern wir einen jeden auf, welcher von diesem Diebstahle und dessen Thätern einige Kenntniß erhalten hat, oder dadurch, daß ihm von verdächtigen Personen Geld von den bezeichneten Münzsorten zu Gesichte kommen sollte, noch erhalten sollte, dem unterzeichneten Justizamte hiervon sofort Anzeige zu machen. Der bestohlene Hüfner Richter hat sich zugleich offerirt, im Fall jemand zur Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des ihm gestohlenen Geldes behülflich sein sollte, dem Entdecker, wenn er die ganze Summe oder doch wenigstens 100 Rthlr. wiedererhalte, eine Belohnung von 20 Rthlr. Kourt. und wenn er weniger hierdurch wiedererlange, den zehnten Theil der wiedererhaltenen Summe als Belohnung zu zahlen. Finsterwalde, den 21sten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

In der Nacht vom 12ten bis den 13ten dieses Monats, sind mir aus der Buchte in meinem sogenannten Steinbusche, nachstehende Mastschweine als: 1) ein Fuchs mit schwarzen Fleckchen, 2) ein weißes mit einem schwarzen Flecke auf der Lende und 3) ein schwarzes mit einer kleinen weißen Schnibbe, sämmtlich auf der rechten Seite etwas kahl geschoren, gestohlen worden. Indem ich dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringe, verspreche ich demjenigen, der den Dieb mir für gewiß nahmhaft machen kann, eine Belohnung von zehn Thalern Kourant.

Schildberg bei Soldin in der Neumark, den 14ten April 1824.

v. Rieben, Königl. Major von der Armee.

Der höhern Bestimmung gemäß soll der bei der Stadt Fürstenwalde belegene Amtssitz mit Gebäuden, Gärten und dem Recht zum Absatz an Andere zu brauen und zu brennen, ingleichen mit vollständigen Brauerei- und Brennerei-Utensilien von Trinitatis d. J. ab im Wege der Lizitation entweder veräußert, oder auf 6 hintereinanderfolgende Jahre bis Trinitatis 1830 verzeitpachtet werden. Die dazu gehörigen Grundstücke bestehen in 2 Morgen 112 QRuthen

Gartenland und 59 Morgen 54 QRuthen Wiesewachs, wovon letzterer von der besten Qualität an der Spree und in der Nähe der Stadt Fürstenwalde gelegen ist. Auch ist damit das Recht neun zwangspflichtige Schankstellen mit Bier und Brandwein zu verlegen verbunden, doch wird dies Recht im Fall der Veräußerung nur zeitpachtweise beigelegt. Bei der Veräußerung beträgt die jährliche Grundsteuer 36 Rthlr. und das Minimum des Kaufgeldes 14382 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf., im Fall des Kaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses der letztere 100 Rthlr. und das Minimum des Kaufgeldes 12682 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. und im Fall der Erbpacht der jährliche Kanon 170 Rthlr. und das Minimum des Erbstandsgeldes 11422 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. in jedem dieser Fälle der Werth der Gebäude und der Brauerei- und Brennerei-Inventarienstücke mit eingeschlossen. Außerdem beträgt die Pacht für den Verlag an die mit zu verpachtenden neun Schankstellen jährlich 150 Rthlr. 14 Sgr. 7 Pf. inkl. 50 Rthlr. in Golde. Bei der Verpachtung auf 6 Jahre beträgt mit Einschluß der Inventarienzinsen und des Krugverlags das Minimum der jährlichen Pacht 710 Rthlr. 16 Sgr. 2 Pf. inkl. 230 Rthlr. in Golde. Außer der Ausbietung zur Veräußerung des Amtssitzes im Ganzen, sollen darauf a) mit Belassung sämmtlicher Grundstücke und Gerechtsame, und der Beilegung von nur 2 Schankstellen. b) mit Belassung der Gärten und sämmtlichen neun Schankstellen aber ohne Wiesen und c) mit Belassung der Gärten aber ohne Wiesen und ohne allen Krugverlag, Gebote angenommen und in Folge dieser Alternativen d) der Verlag an die neun Schankstellen zur besondern zeitpachtweisen Benutzung auf 6 Jahre und e) die beiden Wiesengrundstücke zur besondern Veräußerung in Loosen von 1½, 2, 3 und 6 Morgen ausgeboten werden. Die Beträge der in jedem dieser Fälle als Minima zu bietenden resp. Kauf-, Erbstands- und Pachtgelder, ingleichen der zu entrichtenden jährlichen Grundsteuern, Domainenzinsen- und Erbpachtsgelder, ingleichen die Bedingungen, unter welchen die resp. Veräußerungen und Verpachtungen Statt finden sollen, weisen die diesfalls gefertigten Pläne nach, welche in unserer Registratur und auf dem Amte Fürstenwalde eingesehen werden können. Der Lizitationstermin ist auf „den 10ten künftigen Monats" auf dem obengenannten Amte anberaumt, zu welchem Erwerbungs- und Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Frankfurth a. d. O., den 6ten April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. 2te Abtheilung.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. ist das, im Luckauer jetzt Kalauer Kreise der Niederlausitz belegene, den drei minorennen Gebrüdern Paschke gehörige Mannlehn Rittergut Bathow, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 18220 Rthlr. 15 sgl. 5 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Justiz-Kommissarius Tirpitz als Kurator des Paschkeschen Liquidations-Prozesses und als Litis-Kurator der Paschkeschen Minorennen sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine vor dem Referendarius Moritz als Deputirten, auf „den 4ten März 1824, den 5ten Juni 1824 und den 9ten Oktober 1824" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufs-Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 22sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Subhastationspatent. Die im Großherzogthum Posen und dessen Bomster Kreise belegene zum Wildegansschen Konkurse gehörige Herrschaft Bomst, bestehend aus dem Schloßvorwerke, dem Bergvorwerke und dem Vorwerke Posemukel nebst den Dörfern Groß- und Klein-Posemukel und den baaren Prästationen der Stadt Bomst, welche auf 56810 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag der Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu sind die Lizitationstermine auf „den 22sten Mai, den

21sten

21sten August, den 26sten November 1824" von denen der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Landgerichtsrath Piesker in unserem Partheienzimmer angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat, wenn gesetzliche Umstände keine Ausnahme zulassen den Zuschlag zu gewärtigen. Die Tax- und Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur nachgesehen werden.

Meseritz, den 24sten November 1823.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Bekanntmachung. Der zu Grünberg, unweit Zehden, und eine halbe Meile von der Oder belegene, dem Braukrüger Johann Karl August Renatus Siebmann gehörige, und zu 17388 Rthlr. 6 Gr. Kourant, ohne Gebäude und Inventarium abgeschätzte erbliche Braukrug soll, auf den Antrag eines hypothekarischen Gläubigers, im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden. Dazu sind die Termine auf „den 22sten Juni, 25sten August und 28sten Oktober dieses Jahres, jedesmal Vormittags 10 Uhr, allhier auf der Gerichtsstube angesetzt worden, in welchen zahlungsfähige Käufer sich einzufinden haben. Im letzten Termine wird, wenn nicht rechtliche Anstände ein anderes nothwendig machen, der Zuschlag erfolgen. Die Taxe kann täglich allhier bei uns eingesehen, und etwanige dabei vorgefallene Mängel können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine angezeigt werden. Uebrigens ist zu gedenken, daß in den letzten zwei Jahren auf diese Wirthschaft ein Wohnhaus von 70 Fuß Länge und 43 Fuß Tiefe, worin 2 massive Keller, ein Gaststall von 84 Fuß Länge und 27 Fuß Tiefe, ein Stall von 124 Fuß Länge und 30 Fuß Tiefe, ein Nebenhaus von 36 Fuß Länge und 24 Fuß Tiefe, sämmtlich mit massivem Dache, eine Scheune von 100 Fuß Länge und 40 Fuß Tiefe, mit einem Rohrdache, neu in Holz erbauet worden sind, und daß durch die eingeleitete, und wahrscheinlich in diesem Jahre beendigt werdende, Separation das Grundstück total separiret werden wird. Grünberg, den 5ten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das der Wittwe Christiani gehörige, zu Manschnow belegene, im Hypothekenbuche fol. III. eingetragene Kossäthengut von 95 Morgen 105 R. Landes verschiedener Güte, deren Netto-Ertrag auf 1129 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. jährlich ausgemittelt, nebst denen zu 898 Rthlr. 3 sgr. 6 pf. gewürdigten Gebäuden soll Schuldenhalber subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen „am 10ten März" „am 19ten Mai" „am 1sten September 1824" jedesmal Vormittags um 11 Uhr im Amte Sachsendorf an, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Der letztere dieser Termine ist peremtorisch und nach demselben findet kein Mehrgebot statt, vielmehr wird dem im letztern Termin meistbietend bleibenden der Zuschlag, wenn nicht rechtliche Anstände obwalten, ertheilt werden. Die Taxe kann im Amte Sachsendorf täglich eingesehen werden. Küstrin, den 23sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorf.

Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Hof- und Stadtgerichte ist das zum Nachlasse des Schneidermeisters Johann Christian Furtz gehörige, in der Schloßgasse neben Hügel und Weinert belegene Wohnhaus mit der gerichtlichen Taxe von 579 Rthlr. 21 Gr., und das dazu gehörige Klingeantheil Nr. 62, neben Schmidt und Lehmann, mit der Taxe von 55 Rthlr., theilungshalber zum öffentlichen Kauf gestellet, und die Bietungstermine sind auf „den 15ten Mai, den 16ten Juni und den 17ten Juli d. J. angesetzet worden". Es werden daher sämmtliche Kauflustige eingeladen, sich in diesen Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und

zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Zustimmung der Interessenten das Haus und Klingeantheil zugeschlagen werden wird. Sommerfeld, den 10ten April 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Die sogenannte Theerensche Wassermühle, belegen im Soldiner Kreise zwischen Wutheno w, Marienwerder und Dertzow, ist mit der Taxe von 7091 Rthlr. 7 Sgr. 5 Pf. in terminis „den 20sten Januar, 19ten März und 20sten Mai 1824" zum nothwendigen Verkauf gestellt. Das Subhastations-Patent und Taxe kann im Schulzenhause zu Dertzow eingesehen werden.

Lippehne, den 8ten November 1823.

Das Patrimonialgericht über Dertzow.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg ist die, zum Nachlasse der verehelichten Mühlenmeister Schma, Eleonore Wilhelmine geb. Günther gehörige, zu Degnitz belegene, im Jahre 1822 abgebrannte und noch nicht vollständig wieder aufgebaute Wasser-, Mahl- und Schneidemühle nebst Zubehör, welche auf 5970 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzt worden ist, mit den zur Lizitation kommenden 1950 Rthlr. rückständigen Feuerkassengeldern, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 17ten Mai", „den 20sten Juli" und „den 23sten September d. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termin zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Sonnenburg, den 17ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das in Aurith belegene, No. 41. Fol. 139. Vol. 1. des Hypothekenbuchs eingetragene, den Richterschen Eheleuten gehörige Kossäthengut, Mosers genannt, welches auf 720 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf. taxirt ist, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden, der peremtorische Bietungstermin ist auf „den 21sten Juli c." Vormittags 9 Uhr in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxe und Kaufbedingungen bei uns eingesehen werden können.

Neuzelle, den 24sten April 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Das dem Amtmann Taddel gehörige, in Rießen belegene, auf 3337 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. taxirte Lehnschulzengut, soll im Wege der Exekution öffentlich meistbietend verkauft werden; die Bietungstermine sind auf „den 12ten Juli, auf den 13ten September und der peremtorische auf den 12ten November c." in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchen wir Kauflustige und Besitzfähige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß Taxe und Kaufbedingungen jederzeit bei uns eingesehen werden können.

Neuzelle, den 27sten April 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Die Ländereien der Kirche zu Gorgast, enthaltend 18 Morgen 1 QRuthe, welche bisher eine jährliche Pacht von 80 Rthlr. getragen haben, sollen in termino „den 28sten Juni d. J." auf dem Königl. Amte daselbst von Michaelis d. J. ab auf sechs nacheinanderfolgende Jahre an den

den Meistbietenden verpachtet werden, welches Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird, um in dem Termine ihre Gebote, welche mit Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. angenommen werden, zum Protokoll zu geben.

Küstrin, den 13ten April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der den Bauer Gottlieb Dreußschen Erben zugehörige zu Blumenfelde belegene Bauerhof, welcher nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 1100 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 6ten April, den 7ten Mai und den 10ten Juni 1824" jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Blumenfelde angesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche dies Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in den gedachten Terminen, besonders aber in dem letzten einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll.

Friedeberg, den 8ten Februar 1824.

Das Patrimonialgericht zu Blumenfelde.

Es soll „den 20sten Mai c." auf dem Theerofen bei Brankow zwischen Krossen und Guben nachstehendes Holz, als: aus dem Merzwieser Forstrevier: 8 Stück kieferne Sageblöcke, 75 Stück dergleichen extra und ordinair stark Bauholz, 8 Stück dergleichen mittel und klein Bauholz und aus dem Pohlower Revier: 26 Stück kieferne Schneideenden und 7 Stück dergleichen mittel- und klein Bauholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Krossen, den 25sten April 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. Fabe.

Da in dem unterm 5ten April d. J. angestandenen Termin zur dreijährigen Verpachtung der zum Königlichen Regierungsnebengebäude gehörigen beiden Wiesen, kein der Königlichen Hochlöblichen Regierung annehmlich gewesenes Gebot geschehen ist, so wird dem Publiko hiermit bekannt gemacht, daß die Verpachtung gedachter Wiesen auf ein Jahr im Wege der Lizitation „am 17ten Mai c." Vormittags 9 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Behörde erfolgen soll. Pachtliebhaber können daselbst zu jeder Zeit die diesfälligen nähern Bedingungen erfahren. Frankfurth a. d. O., den 25sten April 1824.

Der Kreislandrath. Hauschteck.

Zur Verpachtung des aus 103 Magdeburgischen Morgen 28 QRuthen bestehenden Kirchenackers zu Blumenfelde, steht „den 25sten Mai d. J." Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube daselbst ein Termin an, welches Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Friedeberg, den 29sten April 1824.

Das Patrimonialgericht zu Blumenfelde.

In der vor uns anhängigen Verlassenschaftssache des ab intestato allhier verstorbenen Kürschnermeisters Johann Christoph Mittags, ist für die abwesenden Erben desselben, der hiesige

hiesige Herr Justizkommissarius Beßer zum Kurator von uns bestellt worden, welches den Interessenten hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Luckau in der Niederlausitz, den 21sten April 1824.

Der Stadtrath.

In der Konkurssache des mit Pension verabschiedeten Königl. Sächs. Hauptmanns von der Armee und nachmaligen Majors der Landwehr Karl Friedrich von Jeschki, werden Kraft dieses offenen Arrests alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, hiermit von Gerichtswegen bedeutet, demselben nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon förderſamſt treulich Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum anhero abzuliefern, unter der Verwarnung, daß wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird. Dobrilugk, den 28sten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zum Verkaufe des Schuldenhalber cum taxa von 355 Rthlr. 25 Sgr. sub hasta gestellten Haschkischen Bauergutes in Steinitz bei Hoyerswerda, auf welches in termino „den 7ten November pr. ein Gebot von 170 Rthlr. gethan worden, ist ein anderweiter peremtorischer Bietungstermin auf „den 30sten Juni 1824“ Vormittags 9 Uhr in Steinitz anberaumt, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Spremberg, den 24sten April 1824.

Das Patrimonialgericht von Steinitz und Zubehör.

Jagdverpachtung. Hoher Anordnung zu Folge soll die mittel und kleine Jagd auf den Feldmarken Särchen und Nachlau anderweit auf 6 Jahre verpachtet werden. Jagdliebhabern wird solches, und daß sie sich zur Angabe ihrer Gebote „den 24sten Mai 1824“ Vormittags um 10 Uhr im Gasthof zum schwarzen Bär zu Hoyerswerda einzufinden haben, hiermit bekannt gemacht. Senftenberg, am 28sten April 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Jagdverpachtung. Die mittel und kleine Jagd auf der Feldmark und Kommunholze der Gemeinde Dollenchen soll hoher Anordnung zu Folge anderweit auf 6 Jahre verpachtet werden. Indem Jagdliebhabern dies bekannt gemacht wird, werden selbige zugleich eingeladen „den 21sten Mai d. J.“ Vormittags um 10 Uhr im Gasthofe zum goldnen Stern zu Finsterwalde zu erscheinen und ihre Gebote mit den zuvor bekannt zu machenden Bedingungen abzugeben. Senftenberg, den 28sten April 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Subhastationspatent. Auf den Antrag eines Gläubigers soll die zu Bärfelde Amts Bernstein belegene, den Karl Hasseschen Eheleuten gehörige Bockwindmühle, welche ¼ M. von der Stadt Bernstein, ½ M. vom Dorfe Gottberg, ½ M. vom Dorfe Libbesen, ½ M. vom Dorfe Blankensee und ¼ Meile vom Dorfe Ehrenberg entfernt liegt, nebst Wohnhaus, Scheune und Stallungen, ingleichen zweien am Hause belegenen Gärten, im Wege der Subhastation öffentlich verkauft werden. Hierzu steht der peremtorische Bietungstermin „am 14ten Juli c.“ Vormittags

tags 10 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Zuschlag nach abgegebenem Meistgebot, wenn nicht rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, sofort ertheilt werden soll und daß die auf 190 Rtlr. 5 Gr. 1½ Pf. ausgefallene Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die gedachte Mühle Realansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 8 Wochen, spätestens aber in dem anstehenden Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls sie damit gänzlich präkludirt werden sollen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Bernstein, den 7ten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Subhastationspatent. Das hieselbst auf der Altstadt sub No. 116 belegene, dem Tuchmacher Karl Gottrau Brose gehörige, Wohnhaus, nebst einem dahinter befindlichen Garten und zweien außerhalb belegenen Pertinenzgärten, soll auf Antrag eines Kreditors in termino peremtorio „den 22sten Juli c.", früh 10 Uhr, an Gerichtsstelle im Wege der Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, in gedachtem Termine sich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und des Zuschlags zu gewärtigen, Falls rechtliche Umstände dies nicht verhindern.

Zugleich werden hiermit Alle und Jede, welche an das gedachte Wohnhaus Realansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 8 Wochen, oder spätestens in dem angesetzten Termine anzumelden, sub poena praeclusi et perpetui silentii.

Bernstein, den 26sten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Rentamtswegen wird hiermit bekannt gemacht, daß 60 Scheffel Roggen, 206 Scheffel Hafer, 1 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Heidekorn, ¼ Scheffel Hirse Dresdner Maaß, „den 24sten April dieses Jahres"; 60 Scheffel Roggen, 206 Scheffel Hafer Dresdner Maaß, „den 15ten Mai dieses Jahres und 60 Scheffel Roggen, 207 Scheffel 6 Metzen Hafer Dresdner Maaß, „den 5ten Juni dieses Jahres"; in einzelnen Quantitäten an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen. Kauflustige, werden hierzu eingeladen, denen, wenn die Gebote im Ganzen den Etatspreis erreichen, der Zuschlag sofort ertheilt und gegen baare Bezahlung und Erlegung eines Meßgeldes von 6 Pf. pro Scheffel, das erstandene Getreide sofort zugemessen werden wird, im Gegentheil aber die Einholung hoher Regierungsentschließung vorbehalten bleibt. Rentamt Hoyerswerda, am 6ten April 1824. Kaiser.

Die Frau Gutsbesitzerin Johanne Karoline Tillich geborne Krüger auf Ressen ist Willens, ihr nurgedachtes vormals im Kottbusser jetzt im Kalauer Kreise belegenes Rittergut Ressen aus freier Hand zu verkaufen, und will sich dabei meines Beistandes bedienen, um bei einem annehmlichen Gebote von mir den Kontrakt sofort abschließen zu lassen. Kauflustige, welche hierauf reflektiren wollen, werden eingeladen sich in dem hiezu auf „den 25sten Juni d. J." Vormittags 9 Uhr in der herrschaftlichen Wohnung zu Ressen anstehenden Termine, in welchem die einzelnen Kaufbedingungen eröffnet, auch Anschlag und Hypothekenschein des Grundstücks vorgelegt werden sollen, persönlich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden der Kontrakt sofort abgeschlossen werden wird. Das Gut kann auch schon vor dem Termine zu allen Zeiten in Augenschein genommen, eben so können auch schon vorher der Kaufanschlag, wonach der Werth des Guts 48600 Rthlr. beträgt, eingesehen und die Kaufbedingungen von der Gutsherrschaft selbst erfahren werden.

Kottbus, den 31sten März 1824.

Der Justizkommissarius Obneforge,
als Notarius publicus im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurth a. d. O.

Der

Der Neumärkische Interimsschein No. 1056 über 600 Rthlr. Kourant Litt. A. nebst den dazu gehörigen Zinskoupons ist mir abhanden gekommen. Ich warne daher Jedermann vor den Ankauf desselben, indem schon die gehörigen Maaßregeln genommen worden sind.

Zielenzig, den 25sten April 1824. Lessel, Amtmann.

„Dienstags den 25sten Mai" Vormittags 9 Uhr soll zu Hohenwalde bei Landsberg a. d. W. der Nachlaß des daselbst verstorbenen Gutsbesitzers Bayer, bestehend in alten Meubles, Gewehren, Tabackspfeifen, ½ Dutzend silbernen Messern und Gabeln, nebst Vorlegemesser und Gabel, Tischzeug und 189 Flaschen Wein verschiedene Sorten, meistbietend verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade. Neudamm, den 30sten April 1824. Der Stadtrichter Pabl.

Unterzeichneter wünscht einige Knaben von 6 — 12 Jahren, die sich entweder für die hiesige höhere Bürgerschule, oder in dieser für die dritte Klasse eines Gymnasiums vorbereiten wollen, unter billigen Bedingungen in Pension und Unterricht zu nehmen. Auch ertheilt derselbe gründlichen Unterricht im Gesange und Klavierspiel. Nähere Auskunft giebt gefälligst der Herr Oberprediger Zimmermann hieselbst.

Friedeberg i. d. N., den 26sten April 1824. Wenzel, Kantor.

Wollsackleinwand a Schock richtige 60 Ellen ⅞ breit zu 4½ Rthlr., guten dauerhaften Sackdrillich 60 Ellen ⅞ breit zu 7½ Rthlr. Kourt., empfiehlt bestens

Karl Kaumann, Oderstraße No. 14 in Frankfurth a. d. O.

Am 1sten April d. J. habe ich die Gastwirthschaft zum Rothen Pohlen übernommen, welches ich hierdurch ergebenst anzeige und darf ich mir schmeicheln, die Zufriedenheit eines jeden resp. Reisenden durch billige Bedienung zu erhalten. Zugleich empfehle ich meine sehr gut eingerichteten Pferdeställe zur Ausspannung und bemerke, daß Getraidewagen auf dem Hofe auffahren können. Frankfurth a. d. O., im Mai 1824. Wittwe Gerlach.

Dienstgesuch. Ein unverheiratheter Oekonom, der seit 13 Jahren in allen Branchen des Landhaushalts praktisch erfahren und schon längere Jahre administrirt hat, — mit der Oekonomie forstwissenschaftliche Kenntnisse verbindet, sucht in Folge eines Todesfalls zu Johannis d. J. ein anderweitiges Engagement. Er hat vorzügliche Empfehlungen und Atteste nachzuweisen und sieht weniger auf hohes Gehalt als auf die Behandlung. Nähere Nachricht ertheilt der Herr Regierungsassessor Thiele zu Frankfurth.

Das Königl. Handelsministerium hat mir und dem Maschinenbauer Queva zu Berlin ein, vom 2ten März d. J. an, auf fünf nacheinanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent über das ausschließliche Recht, eine Mahlmühle mit Walzen und Unterlagen, jedoch bloß nach der von uns angegebenen, bisher noch nicht bekannten Verbindung und Einrichtung der mahlenden Oberflächen, auszuführen, ertheilt, welches, den bestehenden Verordnungen gemäß, hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 12ten April 1824. W. Harlan.

Zum Verkauf. Bei dem Unterzeichneten sind die nachbeschriebenen 3 Thurmuhren um billige Preise zu verkaufen: 1) eine 9 Stunden schlagende horizontale mit messingnen Rädern; 2) eine neue eiserne senkrechte Viertelnhr; 3) eine dergleichen kleinere, minder neue, Stunden schlagend. Hoyerswerda, am 27sten April 1824. Der Uhrmacher Hadank.

Mehrere tausend Thaler sollen auf Rittergüter oder auch Privatgrundstücke zur sichern Hypothek ausgeliehen werden. Das Nähere in Frankfurth a. d. O. bei

Isaac Lewin Wittwe u. Sohn.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 19. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 12ten Mai 1824.

Diebstahl. Dem Hüfner Johann Martin Richter in dem Amtsdorfe Lindthal sind in der Nacht vom 18ten zum 19ten April d. J. mittels Einbruchs aus einem hinterm Ofen der Wohnstube im Pflaster eingemauert gewesenen irdenen Topfe nach seiner Angabe 141 Rthlr. altes Kourt. Geld gestohlen worden. Das Geld bestand aus alten Sächsischen Species, wilden Mannsthalern und Gulden, einem Species mit einem Bilde zu Pferde, mehreren Species von dem Kaiser Leopold mit der dicken Lippe, einigen 24 Mariengroschenstücken, Gulden von der Kaiserin Maria Theresia, drei wilden Mannsdukaten, einem vorzüglich blanken Gulden mit der Jahreszahl 1700, $3\frac{1}{3}$ Thalerstücken aus dem 16ten Jahrhundert von der Größe eines Guldens und einem Preußischen Thaler von Friedrich II. Indem dieser Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fordern wir einen jeden auf, welcher von diesem Diebstahle und dessen Thätern einige Kenntniß erhalten hat, oder dadurch, daß ihm von verdächtigen Personen Geld von den bezeichneten Münzsorten zu Gesichte kommen sollte, noch erhalten sollte, dem unterzeichneten Justizamte hiervon sofort Anzeige zu machen. Der bestohlene Hüfner Richter hat sich zugleich offerirt, im Fall jemand zur Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des ihm gestohlenen Geldes behülflich sein sollte, dem Entdecker, wenn er die ganze Summe oder doch wenigstens 100 Rthlr. wiedererhalte, eine Belohnung von 20 Rthlr. Kourt. und wenn er weniger hierdurch wiedererlange, den zehnten Theil der wiedererhaltenen Summe als Belohnung zu zahlen. Finsterwalde, den 21sten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Subhastationsproklama. Die dem Bauer Michael Koppe zugehörige, im Hypothekenbuche vom Dorfe Nahausen Vol. I. Fol. 45 No. 12 eingetragene zu Nahausen belegene Bauernahrung ist Schuldenhalber sub hasta gestellt worden, und soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Dorf Nahausen liegt in der Provinz Neumark im Königsberger Kreise und geht unfern des Dorfes der Fluß Rörchen, welcher eine Stunde davon in die Oder fließt und mit kleinen Gefäßen befahrbar ist. Von Schwedt ist das Dorf eine starke Meile, von Königsberg eine halbe Meile, von Bahn aber zwei Meilen entfernt. Es geht zwar keine Poststraße durch, aber doch die Straße von Schwedt nach Soldin und Schönfließ. Nach der von den sämmtlichen zur Nahrung gehörigen Gebäuden, Wiesen, Aeckern, Gärten und allen übrigen Pertinentien und Gerechtigkeiten gerichtlich aufgenommenen Taxe, beträgt der Werth derselben 695 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. Die Taxe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen und etwanige Erinnerungen dagegen können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden. Spätere werden nicht gehört. Die Bietungstermine sind auf „den 14ten Mai, den 15ten Juni, den 16ten Juli c." jedesmal Vormittags 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Justizkammerassessor Classe auf der Justizkammer an-

angesetzt worden und werden besitzfähige Kauflustige dazu mit der Zusicherung vorgeladen, daß in dem letzten Bietungstermine dem Meistbietenden, Falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Schwedt, den 7ten März 1824.

Königl. Preuß. Justizkammer der Herrschaft Schwedt.

Von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Sonnenburg ist das den Johann Christoph Fleischhammelschen Eheleuten gehörige Fischergut Haus No. 25 zu Limmritz, welches nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 4100 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt und es sind die Bietungstermine auf „den 26sten Mai, den 23sten Juli und den 28sten September d. J." jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Sonnenburg, den 26sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bei dem Königl. Justizamte und Stadtgericht zu Peitz ist die dem Scharfrichter Ackermann zugehörige, in der Lieberoser Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. X. No. 3 Fol. 11 verzeichnete Scharfrichterei und die dazu gehörigen Aecker, Gärten und Wiesen, welche nach der aufgenommenen Taxe, wovon das Original täglich in der Registratur des Königl. Justizamts und Stadtgerichts nachgesehen werden kann, nach Abzug aller öffentlichen Lasten und Abgaben auf 3222 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. gewürdigt worden, sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 19ten Februar 1824, den 20sten April desselben Jahres, terminus peremtorius aber auf den 17ten Juni desselben Jahres" jedesmal Vormittags 11 Uhr auf dem Stadtgericht hierselbst dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine, falls nicht besondre rechtliche Umstände ein Andres nothwendig machen, gedachte Grundstükke dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Gegeben Peitz, den 21sten November 1823.

Königl. Preuß. Justizamt und Stadtgericht.

„Mittwoch den 7ten Juli c." Vormittags um 11 Uhr soll hierselbst die halbe Kolonistenstelle der Wittwe Schulze geborne Christianus zu Sydowswiese, bestehend in 3¼ Morgen Land, Wohnhaus und Scheune, überhaupt zu 555 Rthlr. 17 Sgr. 8 Pf. taxirt, Schuldenhalber an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Wollup bei Küstrin, den 28sten März 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bei dem unterzeichneten Gerichte soll in dem auf „den 12ten Juni d. J." Vormittags 11 Uhr anberaumten Lizitationstermine das der verehlichten Handschumacher Schielke geborne Lehmann gehörige und in der Schloßgasse neben Krüger und Hoppe belegene Wohnhaus nebst Klingeantheil No. 87, welche auf 24 Rthlr. 3 gGr. 5 Pf. und resp. 473 Rthlr. gerichtlich taxirt sind, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden auf hiesiger Gerichtsstube verkauft werden. Sommerfeld, den 9ten März 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Subhastationspatent. Das dem Kirschner Friedrich Wilhelm Barm hierselbst, zugehörige sub No. 356 im 4ten Viertel der Hypothekenbücher eingetragene, und auf 983 Rthlr. 22½ Sgr. taxirte Wohnhaus und Garten ist Schuldenhalber sub hasta gestellt. Wir haben die Bietungstermine auf „den 15ten Mai, den 16ten Juni und den letzten und peremtorischen auf den

17ten

17ten Juli d. J." jedesmal früh um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierzu mit dem Bemerken vor, daß dem Meistbietenden der Zuschlag sogleich ertheilt werden soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Schwiebus, den 17ten März 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben der verstorbenen Wittwe Hirsch, Eve Elisabeth geborne Eitner, ist das hieselbst in der Hintergasse belegene Wohnhaus nebst Krautgarten imgleichen ein vor dem Frankfurther Thore belegenes Morgenland, Weinberg genannt, Vol. III. fol. 373. et No. 142. und Vol. X. No. 22, fol. 87. im Hypothekenbuche verzeichnet, nach der gerichtlichkommissarischen Taxe auf 162 Rthlr. 12 Gr. Kour. zum öffentlich freiwilligen Verkauf gestellt und ein 9 wöchentlicher peremtorischer Bietungstermin auf „den 15ten Juni c." an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben und der Meistbietende hat den Zuschlag gegen Zahlung der Kaufgelder ad Depositum zu gewärtigen wenn nicht andere rechtliche Hindernisse entgegen stehen. Auf die nach dem Termine eingehenden Gebote wird keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe endlich kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden. Drossen, den 2ten April 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Burggerichte ist die bei dem Dorfe Werder Arnswaldischen Kreises belegene zum Nachlasse des Mühlenmeisters Christian Friedrich Zimmermann gehörige und im Hypothekenbuche von Werder Vol. I. No. 2 verzeichnete Mahlmühle, die Werdermühle genannt, welche nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe, die in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden kann, auf 4326 Rthlr. abgeschätzt ist, auf den Antrag der Erben Theilungshalber sub hasta gestellet und es sind die Bietungstermine auf „den 9ten März, den 20sten Mai und den 23sten Juli 1824" in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, weshalb Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert werden, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben.

Neuwedell, den 31sten Dezember 1823.

Das Burggericht.

Das zu Seelow belegene George Sauersche Ackerbürgergut von 182 Morgen 106 QRuth. Höhe- und Bruchlandes, nebst einem massiven Wohnhause, neuem Stall, und einer neuen, im Felde aufgeführten Scheune, soll auf Instanz des Königl. Vorwerkspächters, Amtmanns Herrmann zu Seelow, wegen nicht geleisteter Spanndienste sub hasta gestellt werden. Es sind hierzu die Bietungstermine auf „26sten Februar, den 6ten Mai und den 15ten Juli fut." jedesmal um 11 Uhr auf der Gerichtsstube zu Seelow angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Der letztere dieser Termine ist peremtorisch, der Meistbietende hat bei nicht eintretender rechtlichen Hinderung den Zuschlag für das Meistgebot zu erwarten, und kann kein Mehrgebot nach dem Termin angenommen werden. Die Taxe des Landes ist nach Abzug der Lasten auf 3803 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. und die der Gebäude auf 3350 Rthlr. ausgefallen, und können beide an der Gerichtsstelle in Seelow und im Königl. Justizamte Sachsendorf eingesehen werden. Alle unbekannte Realprätendenten dieses Guts haben übrigens ihre Gerechtsame im letztern Termin wahrzunehmen, widrigenfalls sie an den neuen Besitzer mit keinen Ansprüchen weiter gehört werden können. Küstrin, den 21sten November 1823.

Königl. Preuß. Stadtgericht über Seelow.

„Am

„Am 16ten Junius 1824" soll in der Gerichtsstube zu Neudorf das auf dem rechten Ufer der Warthe zwei Meilen unterhalb Landsberg zu Cocceji belegene, auf 2741 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. abgeschätzte Kolonistengut der Wittwe Juhre von 30 Magdeburgischen Morgen, in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 19ten November 1823.

Des Züllichauschen Waisenhauses Patrimonialgericht von Neudorf und Cocceji.

Die dem Kolonisten Johann Michael Kulike und seiner Ehefrau gebornen Wegener gehörige, zu Wilhelmsaue im Oderbruche belegene, aus ungefähr 30 Magdeburg. Morgen bestehende und zu 2575 Rthlr. 14 Gr. Kourant abgeschätzte Erbpachtsstelle soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf „den 15ten Juli, 15ten September und 19ten November d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr, die ersten beiden in der Wohnung des Justiziarii Justizamtmann Gutike zu Wriezen, der letzte aber auf der Gerichtsstube zu Solikante anstehen, und wird der Zuschlag für das im letzten Termine abgegebene Meistgebot erfolgen, wenn nicht rechtliche Anstände ein anderes nothwendig machen. Wriezen, den 28sten April 1824.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

„Mittwochs den 2ten Juni c." Vormittags um 11 Uhr, soll auf der Gerichtsstube zu Amt Wollup, das, den Erbpächter Flatowschen Eheleuten zu Letschin zugehörige Erbpachtsgut von 78 Morgen 137 Ruthen, auf ein Jahr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Der jährliche Ertrag des Guts ist nach Abzug der in 146 Rthlr. 20 Sgr. 9 Pf. bestehenden Abgaben auf 105 Rthlr. 21 sgr. 9 Pf. ausgemittelt, und muß von dem Pächter eine angemessene Kaution für das Inventarium sofort im Termin bestellt werden.

Küstrin, den 26sten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Höherer Bestimmung zufolge sollen folgende Wiesen auf Kauf oder Erbpacht veräußert werden, als: bei dem Vorwerke Görzig der kleine Ziegenwall, der große Ziegenwall, der Wergenhals und die Burslake; bei dem Vorwerke Görsdorf die erste, zweite und große Kavel und die Wiese bei Pretschen. Der Lizitationstermin ist auf „den 24sten d. M." in der hiesigen Amtsstube anberaumt, wo die Bedingungen täglich zur Einsicht vorliegen.

Beeskow, den 4ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Avertissement betreffend die Verpachtung des Ringewaldschen Bauerguts zu Bayersdorf. Es soll das dem Bauer Michael Ringewald zugehörige und zu Bayersdorf belegene Bauergut, auf 1 Jahr an den Meistbiethenden verpachtet werden, wozu Terminus auf „den 25sten Mai c." Vormittags 9 Uhr zu Bayersdorf an Ort und Stelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Sönderop angesetzt worden. Es werden demnach Pachtlustige hiermit vorgeladen, sich alsdann einzufinden, ihr Gebot zu thun und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm diese Pacht jedoch mit Genehmigung des Ringewaldschen Kreditors zugeschlagen werden wird. Landsberg a. d. W., den 23sten April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Publikandum. Es sollen 25 Stück Hammel „den 21sten Mai d. J." Vormittags um 9 Uhr in der Behausung der verehel. Kolonist Witte hierselbst gegen gleich baare Bezahlung in Kour. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Friedeberg, den 24sten April 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

„Mon-

„Montags den 24sten Mai d. J.“ Vormittags um 9 Uhr sollen auf dem hiesigen Sauanger folgende Bauhölzer: 1) 80 Stück Sageblöcke von 18 bis 24 Fuß Länge, 2) 8 Stück stark Bauholz, 3) 107 Stück mittel Bauholz, 4) 110 Stück klein Bauholz, 5) 12 Stück Schwammbäume und 6) 17 Stück Bohlstämme öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Fürstenwalde, den 3ten Mai 1824.

Der Magistrat.

Erbverpachtung. Mit höherer Genehmigung soll der in hiesiger Herrschaft im Dorfe Schiedlo, dicht an der Oder belegene Herrschaftliche Krug mit Stallung und Garten, so wie die dortige Fähranstalt nebst Wohnhaus und Stall, einem neuen Fährprahm, zweien Fährkähnen und Garten öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Terminus licitationis ist in hiesiger Expedition auf „den 3ten Juni d. J.“ anberaumt, und es werden Erwerbungslustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Uebergabe am 1sten Juli d. J. stattfindet. Für beide Etablissements ist, da sie ungetrennt überlassen werden neben dem Erbstandsgelde, worauf die Gebote abgegeben werden und welches in dreien Terminen bis zum 1sten Juli 1825 entrichtet werden muß, ein jährlicher Kanon von 100 Rthlr. zu entrichten. Die näheren Bedingungen können in der hiesigen Expedition eingesehen werden.

Neuzelle, den 8ten Mai 1824.

Königl. Generaladministration.

Verpachtung. Es soll das hart an der Stadt Neuwedell belegene Rittergut, das Schloßgut Neuwedell genannt, auf Verfügung der Hochlöbl. Ritterschafts-Direktion zu Frankfurth a. d. O. anderweitig auf 3 Jahre von Johanni 1824. bis dahin 1827. öffentlich verpachtet werden. Hiezu habe ich einen Termin auf „den 3ten Juni c.“ des Vormittags 10 Uhr auf dem Gute angesetzt, und lade Kautionsfähige Pachtliebhaber hiedurch mit dem Bemerken ein, daß auf dem Gute komplettes Vieh- und Feld-Inventarium verhanden ist, und daß der Pachtanschlag und die Pachtbedingungen täglich bei mir eingesehen werden können.

Glambeck bei Reetz, den 3ten Mai 1824.

Neumärkscher Ritterschaftsrath Arnswaldschen Departements, v. Mellenthin.

Landgüterverkauf. 249 Landgüter von 3000 Rthlr. an bis 200000 Rthlr., überhaupt zu allen nur beliebigen Preisen, werden den resp. Herrschaften, so Güter zu kaufen, oder Häuser in Berlin und andern Städten, auch andere städtische oder ländliche Grundstücke dagegen zu vertauschen geneigt sind, jederzeit unentgeldlich zum Kauf nachgewiesen, von dem Kommissionskomptoir zu Königsberg in der Neumark. Briefe werden portofrei erbeten.

Landgüterverpachtung. Mehrere kleine, mittel und große Gutspachtungen, auch eine nicht nur sehr angenehme, sondern auch in der That sehr vortheilhafte Königl. Pachtung, welche Krankheitsumstände wegen abgetreten werden soll, wozu aber ein nicht unbedeutendes Kapital erforderlich sein dürfte, werden von dem Kommissionskomptoir zu Königsberg in der Neumark nachgewiesen. Briefe werden portofrei erbeten.

Apothekenverkauf. Mehrere sehr gute, in nahrhaften und belebten Städten belegene Apotheken, im Preise von 6000, 12000, 15000, 17000 bis 30000 Rthlr., weiset das Kommissionskomptoir zu Königsberg i. d. N. zum Kauf nach. Briefe werden portofrei erbeten.

Material-Handlungen, Gasthöfe, Ziegeleien, Brau- und Brennereien, Steingutfabriken, Wasser- und Windmühlen, Seifensiedereien, Kaffeehäuser, Ledergerbereien, Ackerwirthschaften, überhaupt eine Menge Häuser in nahrhaften und belebten Städten belegen, weiset das

Kommissionskomptoir zu Königsberg in der Neumark zum Kauf nach. Briefe werden portofrei erbeten.

Zu der höhern Orts angeordneten anderweitigen Verpachtung der Chausseegeldeinnahme zur Hebungsstelle bei Tucheband zwischen Seelow und Küstrin auf 3 hintereinanderfolgende Jahre vom 1sten Juli d. J. ab, ist ein Termin auf „den 28sten d. M." Vormittags 9 Uhr auf benannter Hebungsstelle angesetzt worden, und wird solcher hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen von jetzt ab auf der Hebungsstelle zu Tucheband und im Termin eingesehen werden können.

Tammendorf, den 3ten Mai 1824. (gez.) Nicäus.

Die Brennerei des Guts Wuthenow bei Soldin soll verpachtet werden. Liebhaber können sich täglich daselbst melden, oder auf portofreie Briefe an das Dominium zu Wuthenow Auskunft erhalten.

In einer nicht unbedeutenden Provinzialstadt ist sogleich oder zu Johanni 1824 eine in der besten Nahrung stehende und in dem besten Theil der Stadt am Markt belegene Material- und Weinhandlung nebst Rathswaage auf 8 Jahr zu verpachten, wobei die Utensilien und Waarenbestände mit übernommen werden können. Hierauf Reflektirende erfahren unter portofreien Briefen ein Näheres beim Kaufmann Herrn J. G. Hönigen in Zielenzig.

Ich bin willens 50 bis 60 Stück hochveredelte Mutterschaafe, theils 6 und 4jährige, theils Zeitvieh zu Johanni c. zu verkaufen und lade Kauflustige zugleich ergebenst ein, sich das Vieh recht bald in der Wolle anzusehen.

Justinenhof bei Soldin, den 4ten Mai 1824. Die verwittwete Landräthin Lette.

Meinem hier am Markte Nro. 157. belegenen Gasthof zur goldenen Krone empfehle ich allen resp. Reisenden unter Zusicherung billiger und prompter Bedienung ganz gehorsamst. Zugleich biete ich meinen großen darin befindlichen Saal allen Künstlern, Schauspielern, Tanzlehrern, Kunst-, Wachs- und Modekabinettern, zur Produzirung ihrer Künste und Talente oder Aufstellung ihrer Gegenstände zum billigsten Preise ganz ergebenst an.

Königsberg in der Neumark, den 1sten Mai 1824. Heinrichs.

Auf eine am Spreestrom belegene Wassermahlmühle wozu 26 Berliner Scheffel Aussaatland auch Wiesewachs und Heide gehören, und welche Grundstücke wenigstens 8000 Rthlr. werth sind, werden zu Johanni d. J. 3 — 4000 Rthlr. zur ersten Hypothek und zu 4½ pro Cent Zinsen gesucht. Nähere Auskunft hierüber geben die Mühlenmeister Rüdiger in Forsta und Wäsnig in Neuhausen bei Kottbus. Auch ist obige Mühle zu verkaufen.

Bücher-Anzeige.

Oberlausitzische Fama. Unter diesem Titel erscheint jetzt mit Erlaubniß des Königlichen Hochlöblichen Oberpräsidii von Schlesien zu Breslau das von mir Endesgenannten bisher redigirte Muskauer Wochenblatt. Indem ich dieses hiermit ganz ergebenst anzeige, empfehle ich zugleich mein Blatt zu Bekanntmachungen aller Art, und bitte, solche mir unter der Adresse: „An die Redaktion der oberlausitzischen Fama in Görlitz" zuzusenden. Die Insertionsgebühren betragen Einen Silbergroschen Kourant für die durchgehende gedruckte Zeile.

Görlitz, im Mai 1824. J. G. Nendel,
Redakteur und Verleger der oberlausitzischen Fama.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 20. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 19ten Mai 1824.

Bekanntmachung. In der Nacht vom 4ten zum 5ten v. M. sind durch den mittelst gewaltsamen Einbruchs bei der Dorfkrämer-Wittwe Malin in Zützen verübten Diebstahl nachverzeichnete Waaren, Gelder und sonstige Sachen gestohlen worden. Alle diesfalls veranstaltete Nachforschungen, die Thäter zu entdecken, sind fruchtlos geblieben, weshalb nunmehr solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jedermann aufgefordert wird, auf die gestohlnen Gegenstände ein wachsames Auge zu haben, selbige vorkommenden Falls nebst dem Inhaber derselben sofort festzunehmen und mir ungesäumte Anzeige davon zu machen.

Luckau, den 8ten Mai 1824.

Der Königl. Landrath Luckauer Kreises von Thermo.

Verzeichniß der entwendeten Waaren und sonstigen Gegenstände: 1) wollenes Band von verschiedenen Sorten 15 Rthlr., 2) leinenes und halbseidenes Band von verschiedenen Sorten 10 Rthlr., 3) seidenes Band 9 Rthlr., 4) zwei Dutzend Bücher, bestehend in Luthers Katechismen und A. B. C. Büchern, theils mit theils ohne Bilder, 5) 3 Dutzend Messer, 6) ordinaire Spitzen 5 Rthlr., 7) ordinaire Tabacke 3 Rthlr., 8) Knöpfe allerlei Art 10 Rthlr., 9) an diverser kleiner Waare 8 Rthlr., 10) weißer und bunter Zwirn und ordinaire knöcherne Knöpfe 4 Rthlr. an Werth, 11) 6 neue Hemden, bezeichnet roth G. J., 12) 6 Tücher von verschiedenen Sorten, 13) 1½ Dutzend Servietten bezeichnet G. J., 14) 6 Stück Handtücher bezeichnet blau mit U. J., 15) 2 Tischtücher, bezeichnet blau mit U. J., 16) an baarem Gelde in Kourant 48 Rthlr., 17) an kleinem einzelnen Gelde 3 Rthlr., 18) ein großer silberner Vorlegelöffel ohne Zeichen, 19) 8 Stück kleine Kaffeelöffel bezeichnet J., 20) 6 große Speiselöffel bezeichnet J., 21) 6 Stück Schnupftücher, bezeichnet roth mit G. M., 22) 14 Ellen feine weiße Hausleinewand, 23) 8 Ellen bunte, 24) ein feiner weißer Ueberzug bezeichnet mit G. J., 25) ein Ueberzug von mittler Hausleinewand, gezeichnet blau mit U. J., 26) 1 Dutzend ganz neue Handtücher im Ganzen, 27) 1 Tischtuch mit 12 Servietten, bezeichnet U. J., 28) 1 Paar Fenstergardinen von plattem weißen Zeuge mit weißen Frangen, 29) 8 Paar Frauenzimmer-Strümpfe, bezeichnet mit G. M., 30) Kattune Bettdecke, weißgrundig und kleinem Muster, 31) 3 Halstücher, bunt gemustert, 32) 4 Stück Kinderhemden, 33) 5 Paar Kinderstrümpfe, 34) 2 Pfund weiße Baumwolle, 35) ein Rest weißgarnigte mittelfeine Leinewand von ungefähr 4 Ellen, 36) 1 Paar neue grünlederne Frauenzimmer-Handschuh, 37) 2 Stück einzelne Servietten ohne Zeichen und 38) 1 Päckchen mit Briefen und mehrern Quittungen und Rechnungen von der Michaelischen Erbschaftsmasse. Dieses Päckchen war mit mehrern Siegeln versehen.

Von dem Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurth a. d. O. ist das im Sternberger Kreise der Neumark belegene zu dem Hauptmann v. Piperschen Nachlasse gehörige Rittergut Wildenhagen, welches nach der nach ritterschaftlichen Prinzipien gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 25904 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Vormünder der v. Piperschen Minorennen sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Oberlandesgerichtsassessor Lange als Deputirten auf „den 3ten Mai, den 5ten August und den 4ten November 1824" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 29sten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Von dem Königl. Oberlandesgerichte ist das, im Krossenschen Kreise der Neumark belegene, dem Eduard Böhden und seiner jetzt geschiedenen Ehegattin Ulrike gebornen Schmiedicke gehörige Gut Creutersborn, welches nach der von der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion aufgenommenen Taxe auf 44891 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Realgläubiger sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Herrn Assessor Preuß als Deputirten auf „den 18ten Februar, den 19ten Mai und den 18ten August 1824" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung. Die, zur Verbesserung des hiesigen Straßenpflasters im nächsten Jahre erforderlichen, nach Lützicher Art behauenen Pflastersteine, etwa 5 bis 600 QRuthen, wünschen wir im Wege der Entreprise anzukaufen, und fordern daher Lieferungslustige auf, uns ihre, auf Lieferung der ganzen oder auch einer geringeren Quantität gerichteten Anerbietungen, versiegelt, bis zum 1sten Juli d. J. einzureichen. Die Bedingungen, unter denen die Lieferung erfolgt, sind folgende: 1) die abzuliefernden Steine müssen aus festem Granit bestehen; 2) sie müssen mindestens sieben Zoll hoch seyn, und die regelmäßig und rechtwinklicht bearbeitete Oberfläche muß wenigstens 40 und höchstens 70 QZoll enthalten. Die untere Fläche kann kleiner wie die Oberfläche seyn, muß aber ein gerades Lager haben; 3) die Preisforderung wird auf die QRuthe frei, bis zu der am Spreeufer belegenen Ausladestelle mit Einschluß der Ausladekosten gerichtet, und ist 4) die Ablieferung der Steine in dem Zeitraum vom 1sten April bis 1sten Juli k. J. zu bewirken. Berlin, den 1sten Mai 1824.

Königl. Ministerialbaukommission.

Bekanntmachung. Das bei Golzow, Amts Sachsendorf, im Küstriner Kreise, belegene, separirte und ausgebaute Moldenhauersche Büdnergut von p. p. 17 Morgen Land nebst Gebäuden und Zubehör soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine stehen „den 30sten Juni, den 1sten September und den 29sten September c." jedesmal Vormittags um 11 Uhr im Amte Sachsendorf an, und ist der letztere Termin dergestalt peremtorisch, daß nach demselben keine fernern Gebote angenommen werden. Den Zuschlag hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen. Die auf 750 Rthlr. 10 Sgr. ausgefallene Ertrags- und auf 535 Rthlr. 2 Sgr. sich ergebende Gebäudetaxe, kann täglich im Amte Sachsendorf eingesehen werden. Zugl ich werden alle unbekannte

kannte Realgläubiger des Grundstücks aufgefordert, ihre Gerechtsame im peremtorischen Termin wahrzunehmen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht ferner gehört werden können. Küstrin, den 5ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorf.

Schulden halber soll die in Steinitz bei Hoyerswerda gelegene, sub No. 20 katastrirte Wuschicksche Bauernahrung cum taxa von 473 Rthlr. 20 Sgr. in dem auf „den 1sten Juli d. J." Vormittags um 9 Uhr in Steinitz anberaumten peremtorischen Bietungstermine verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Spremberg, den 23sten April 1824.

Das Patrimonialgericht von Steinitz und Zubehör.

Von dem Baron von Frauendorfschen Patrimonialgericht zu Reppen ist das, im Dorfe Zweinert bei Drossen belegene, dem Bauer David Gade gehörige halbe Bauergut nebst attinentiis, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 926 Rthlr. 10 gGr. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Realgläubiger sub hasta gestellt, und es ist ein Bietungstermin auf „den 17ten Juli c." auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich in diesem Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Reppen, den 27sten April 1824.

Baron von Frauendorfsches Patrimonialgericht.

Ediktal-Citation. Der bei dem ehemaligen Königl. Sächsischen Linien-Infanterie-Regiment von Low und der 4ten Kompagnie gestandene Musketier Christian Richter, aus Reichwalde bei Luckau in der Niederlausitz gebürtig, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht hat und von da her bis jetzt weder zurückgekehrt ist, noch sonst einige Nachricht von sich gegeben hat, wird so wie dessen etwa bekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag seiner Mutter, Marie Elisabeth verwittw. Richter zu Reichwalde, hiedurch Rathswegen öffentlich geladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf „den 23sten September 1824" festgesetzten Termine Vormittags um 10 Uhr schriftlich oder persönlich vor uns auf dem Rathhause zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, und das ihm aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters gebührende Vermögen, seiner Mutter überlassen werden wird. Luckau in der Niederlausitz, den 13ten Dezember 1823.

Der Stadtrath.

Subhastationspatent. Von dem unterzeichneten Gericht ist auf Antrag eines Gläubigers die dem Gärtner Jakob Kliemann zu Kotten gehörige, daselbst gelegene, auf 126 Rthlr. 2 Gr. 10½ Pf. taxirte Gärtnernahrung, bestehend aus einem Wohnhause, einem Stallgebäude, einer Scheune nebst Garten und 1 Scheffel Acker sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 10ten Juni c." Vormittags 9 Uhr angesetzt worden, wozu Kauflustige, welche baare Zahlung zu leisten vermögen, hierdurch aufgefordert werden, in diesem Termine an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und zu erwarten, daß dem Meistbietenden, wenn nicht etwanige rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden wird.

wird. Auf Gebote, welche nach dem Termine eingehen sollten, wird nicht weiter reflektirt und kann die Taxe in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Wittichenau, den 29sten März 1824.

Das Marienfternsche Patrimonialgericht.

Erbverpachtung. Mit höherer Genehmigung soll der in hiesiger Herrschaft im Dorfe Schiedlo, dicht an der Oder belegene Herrschaftliche Krug mit Stallung und Garten, so wie die dortige Fähranstalt nebst Wohnhaus und Stall, einem neuen Fährprahm, zweien Fährkähnen und Garten öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Terminus licitationis ist in hiesiger Expedition auf „den 3ten Juni d. J." anberaumt, und es werden Erwerbungslustige mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die Uebergabe am 1sten Juli d. J. stattfindet. Für beide Etablissements ist, da sie ungetrennt überlassen werden neben dem Erbstandsgelde, worauf die Gebote abgegeben werden und welches in dreien Terminen bis zum 1sten Juli 1825 entrichtet werden muß, ein jährlicher Kanon von 100 Rthlr. zu entrichten. Die näheren Bedingungen können in der hiesigen Expedition eingesehen werden.

Neuzelle, den 8ten Mai 1824.

Königl. Generaladministration.

Von dem Königl. Preuß. kombinirten Gericht Bärwalde i. d. N. wird das, zur Nachlaßmasse des verstorbenen Acciskontrolleur Hackert gehörige, sub No. 177. des Stadtkatastri belegene Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Oderwiesen und sogenannten Kabbowlande auf den Antrag der Erben sub hasta gestellt, und zum öffentlichen Verkauf desselben der Bietungstermin auf „den 3ten September d. J." Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, wenn keine rechtliche Hindernisse dazwischen treten, sofort ertheilt werden soll. Bärwalde i. d. N., den 5ten Mai 1824.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Bekanntmachung. Es sollen „den 2ten Juni c." in dem Korittener Revier, ohnweit der Tempelschen Grenze 73 kieferne Ausschnitte im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Krossen, den 3ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. Fabe.

Die Lieferung eines einjährigen Licht- und Oelbedarfs für die hiesigen Garnisonanstalten, von 680 Pfund gezogene Lichte 14 Stück pro Pfund, 120 Pfund gezogene Lichte 10 Stück pro Pfund, 250 Pfund raffinirt. Brennöl, 200 Pfund ordin. Hanföl, soll im Wege der öffentlichen Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden, und ist zu dem Ende ein Lizitationstermin auf „den 29sten Mai c." Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Garnisonverwaltungsbureau Kaserne Nro. 1. angesetzt, woselbst auch die Bedingungen täglich eingesehen werden können, und werden Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag erst nach Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung erfolgen kann.

Frankfurth a. d. O., den 15ten Mai 1824.

Königl. Garnisonverwaltungsinspektion.

Von

Von dem Patrimonialgericht zu Matschdorff wird die zum Nachlasse des verstorbenen Mühlenmeisters Schmidt gehörige, und auf 10077 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf. gerichtlich taxirte Wassermahl- und Schneidemühle zu Matschdorff in den auf „den 24sten Mai, den 24sten Juli und den 24sten September d. J." Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube in Matschdorff angesetzten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt. Es werden daher zahlungs- und besitzfähige Käufer hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme nothwendig machen, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll. Die Taxe ist in unserer Registratur hierselbst täglich einzusehen.

Reppen, den 7ten März 1824.

Danksagung. Für die, durch den am 14ten März c. hier statt gehabten Brand Verunglückten, sind außer den Naturalien noch nachstehende Geldbeiträge bei uns eingegangen: 1) von der Stadt Spremberg 100 Rthlr., 2) von der Stadt Hoyerswerda 45 Rthlr. 17 gr., 3) von dem Amtsanbau hier 5 Rthlr. 9 Gr., 4) von Unbekannten 10 Rthlr., 5) vom Herrn Insp. Lessing 1 Rthlr., 6) von der Stadt Senftenberg 18 Rthlr., 7) von der Dorfschaft Skade 15 Rthlr. 8 Gr., 8) von dem Herrn Kaufmann Schieblich 5 Rthlr., 9) von der Dorfschaft Guteborn 10 Gr. 6 Pf., 10) von der Stadt Ruhland 11 Rthlr. 17 Gr., 11) von der Dorfschaft Naundorf 14 Gr. 6 Pf., 12) von der Stadt Kottbus durch den Freundschaftsverein 63 Rthlr., 13) von dem Herrn Hpt. Kontrolleur Stange hier von durchreisenden Fuhrleuten eingesammelt 5 Rthlr. 12 Gr., 14) von der Wintergesellschaft in Senftenberg 10 Rthlr., 15) vom Herrn M. Stange in Weißig 2 Rthlr., 16) von der Dorfschaft Hohenbuckow 1 Rthlr. 19 Gr., 17) vom Kloster Marienstern 45 Rthlr. 14 Gr., 18) vom Herrn Referend. König in Senftenberg 1 Rthlr., 19) vom Herrn Gutsbes. Nadebor in Skade 3 Rthlr., 20) von der Stadt Ostritz 27 Rthlr. 16 Gr. 3 Pf., 21) von der Stadt Ortrand 11 Rthlr. 11 Gr., 22) von der Dorfsch. Wiednitz 1 Rthlr. 6 Gr., 23) von der Stadt Kamenz durch den Herrn Amts Chirurgus Warnatzsch eingesammelt 19 Rthlr. 11 Gr. 11 Pf., 24) von der Stadt Görlitz durch den Herrn Obersteuerinspektor Lessing eingef. 16 Rthlr., 25) von der Stadt Forste 12 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf., 26) von einem Unbekannten 1 Rthlr., 27) vom Gensd'arm Herrn Hanke hier 12 Gr., 28) von dem Herrn Steuereinnehmer Bräunig in Senftenberg eingef. 9 Rthlr. 16 Gr. Wir haben diese milde Gaben unter die Brandverunglückten vertheilt, und sagen den edlen Gebern hiermit unsern herzlichsten Dank! Hoyerswerda, den 14ten Mai 1824.

Der Magistrat.

„Dienstags den 25sten Mai" Vormittags 9 Uhr soll zu Hohenwalde bei Landsberg a. d. W. der Nachlaß des daselbst verstorbenen Gutsbesitzers Bayer, bestehend in alten Meubles, Gewehren, Tabackspfeifen, ½ Dutzend silbernen Messern und Gabeln, nebst Vorlegemesser und Gabel, Tischzeug und 189 Flaschen Wein verschiedene Sorten, meistbietend verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade. Neudamm, den 30sten April 1824. Der Stadtrichter Pahl.

Höherer Anordnung zufolge sollen die beim Rentamte Neuzauche pro 1823 überschießenden 200 und einige Scheffel Zinshafer kommenden „31sten Mai 1824" gegen die im Termine zu eröffnenden Bedingungen meistbietend verkauft werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Rentamt Lübben, den 9ten Mai 1824.

Durch mehrere Anfragen veranlaßt, bin ich Willens, die zu meinem 2 Meilen von Berlin gelegenen Gute Schulzendorff gehörigen Acker und Wiesen, die in guter Kultur sind, in

einzelne Theile von 1 bis zu 150 Morgen und wenn es verlangt werden sollte in noch größerer Fläche und im letzteren Falle auch mit der Schäfereigerechtigkeit zu verkaufen oder zu vererbpachten. Die Bedingungen können täglich auf hiesigem Guthe eingesehen und die zur Veräußerung gestellten Grundstücke besichtigt werden. Ich lade daher alle diejenigen ein, die solche Etablissements zu erwerben bereit sind, und ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, die Ländereien in Augenschein zu nehmen und mit mir in nähere Unterhandlungen zu treten, wobei ich noch bemerke, daß das Kauf- oder Erbstandsgeld bei der Uebergabe der Grundstücke gerichtlich gezahlt wird. Für diejenigen die kleinere Etablissements suchen, und ihren Unterhalt größtentheils durch Tagelohn verdienen wollen, ist die Lage wegen der angrenzenden Forsten und einer nahe liegenden bedeutenden Ziegelei, wo immer Arbeit zu finden ist, besonders vortheilhaft. Bei dem Aufbau der Wohnungen und Gehöfte, sollen meiner Seits die Erwerber der Grundstücke möglichst unterstützt werden. Daß die Käufer die Ländereien als ein freies Eigenthum erhalten, dafür leiste ich wie es sich von selbst versteht vollständige Gewähr. Schulzendorf auf der Straße nach Königs Wusterhausen, den 15ten Mai 1824.

Der Gutsbesitzer Schreiber.

Ich bin willens 50 bis 60 Stück hochveredelte Mutterschaafe, theils 6 und 4zähnige, theils Zeitvieh zu Johanni c. zu verkaufen und lade Kauflustige zugleich ergebenst ein, sich das Vieh recht bald in der Wolle anzusehen.

Justinenhof bei Soldin, den 4ten Mai 1824. Die verwittwete Landräthin Lette.

In Kossar bei Crossen wird Michaeli dieses Jahres die bedeutende Brau- und Brennerei pachtlos, womit 20 Kühe und Schweinezucht verpachtet werden können. Das Nähere zu erfahren an Ort und Stelle und auf portofreie Briefe. Auch stehn 4 Esel wovon 2 tragend, daselbst zum Verkauf.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 21. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 26sten Mai 1824.

Das zum Amte Krossen gehörige 1½ Meile von der Stadt Krossen unweit der Straße nach Züllichau belegene Königl. Vorwerk Groß-Rädnitz, bestehend aus 512 Morgen 104 QR. Ackerland, 3 Morgen 16 QR. Gartenland, 98 Morgen 22 QR. Wiesen größtentheils an der Oder belegen und gegen 500 Morgen Hütungsfläche, soll unter Vorbehalt der höhern Genehmigung von Trinitatis d. J. ab auf 12 oder 18 Jahre im Wege der Lizitation in Zeitpacht ausgethan werden. Der Lizitationstermin ist auf „Freitag den 18ten Juni d. J." festgesetzt, und wird Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslokal der unterzeichneten Regierung abgehalten, wozu die Bietungslustigen mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die speziellen Pachtbedingungen in der hiesigen Domainenregistratur sowohl, als auch vom 1sten k. M. ab bei dem Domainenamt Krossen zu Sorge bei Krossen zu jedermanns Einsicht bereit liegen.

Frankfurth a. d. O., den 24sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. 2te Abtheilung.

Von dem Königl. Oberlandesgericht ist das, im Landsbergschen Kreise der Neumark belegene, den Landrath von Zinnowschen Erben gehörige Gut Lipke nebst Antheil zu Pollichen und die bei Antoinettenlust belegenen beiden Mühlen nebst Zubehör, welche nach den, nach ritterschaftlichen Prinzipien aufgenommenen Taxen, und zwar das Gut Lipke und Antheil zu Pollichen auf 129212 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. und die Mühlen zu Antoinettenlust nebst Zubehör auf 6042 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. abgeschätzt worden, auf den Antrag der Realgläubiger sub hasta gestellt und es sind die Bietungstermine vor dem Referendarius Hartmann II. als Deputirten auf „den 8ten März, den 14ten Juni und den 13ten September 1824" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 18ten November 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Es soll das Schildertsche Lehnschulzengut zu Beiersdorf sammt dem Schildertschen Bruchgrundstück sub No. 17. zu Bergenhorst auf 3 nacheinander folgende Jahre, nehmlich von Johannis d. J. ab bis dahin 1827. an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu terminus auf „den 5ten Juni c." Vormittags 11 Uhr zu Beiersdorf an Ort und Stelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Born angesetzt worden. Es werden demnach Pachtlustige hiermit vorgeladen, sich in diesem Termin einzufinden, ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbiethende zu gewärtigen, daß ihm die Pacht mit Genehmigung der Kreditoren zugeschlagen werden wird.

Uebrigens wird den Pachtlustigen bekannt gemacht, daß eine Kaution von resp. 300 Rthlr. und 100 Rthlr. entweder baar oder durch sichere Dokumente oder Grundstücke bestellt, und die Fähigkeit hiezu in dem Termin sofort nachgewiesen werden muß.

Landsberg a. d. W., den 18ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg ist die, dem Johann Christian Gottfried Gebhardt erbpachtsweise gehörige, Abdeckereinutzung in den sämmtlichen Warthebruchskolonien, nebst den Gebäuden bei Kriescht und dazu gelegten 20 Magdeb. Morgen Bruchland unterhalb Worfelde, welche nach der hier einzusehenden Taxe auf 1812 Rthlr gerichtlich abgeschätzt ist, Schulden halber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 3ten Juli, den 4ten August und den 7ten September d. J", jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Sonnenburg, den 12ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg ist das in dem Koloniedorfe Beaulieu sub No. 22. belegene, der verehel. Linke Beate, geb. Günther gehörige Kolonisten Loos von 6 Magdeb. Morgen Bruchland mit der gerichtlichen Taxe der 156 Rthlr. Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es ist ein Bietungstermin auf „den 18ten Juni d. J." Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Sonnenburg, den 20sten März 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das den Oberamtmann Badikeschen Erben gehörige, allhier belegene Wohnhaus, mit den dazu gehörigen Gärten, soll Theilungshalber am 21sten Juli 1824. Vormittags 10 Uhr allhier auf der Gerichtsstube meistbietend verkauft und soll das Grundstück im Ganzen, und auch in zwei Hälften zum Verkauf gestellt werden. Die Taxe desselben beträgt 428 Rthlr. 1 Gr. Kour. und kann täglich in unserer Registratur allhier eingesehen werden.

Amt Grüneberg i. d. N. bei Zehden, den 17ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt hierselbst.

Von dem unterzeichneten Justizamte wird das hierselbst sub No. 114. auf der Altstadt belegene, den Damastweber Mooskeschen Eheleuten zugehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien auf den Antrag mehrerer Gläubiger sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 14ten August c." Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, im Fall rechtliche Bedenken ein Anderes nicht nothwendig machen, sofort ertheilt werden soll und daß die auf 672 Rthlr. 10 Gr. ausgefallene Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten, welche an das qu. Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in dem anstehenden Termin bei uns anzu-

zumelden, widrigenfalls sie derselben für verlustig erklärt werden sollen und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Bernstein, den 5ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das zu hiesiger Kämmerei gehörige Vorwerk Niemaschkleba nebst Zubehör soll von Johannis d. J. ab anderweit auf sechs hintereinander folgende Jahre in Zeitpacht dem Meistbietenden überlassen werden. Hierzu nun ist „der 11te Junius 1824." als Bietungstermin festgesetzt und anberaumt worden, und werden Pachtlustige davon hierdurch nicht nur in Kenntniß gesetzt, sondern auch aufgefordert: gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher das annehmlichste Gebot thut, und sich am besten zu dieser Pacht qualifizirt, der diesfallsige Pachtkontrakt abgeschlossen, dagegen aber auf die Gebote derer, die sich als gute Wirthe und vermögende Männer nicht ausweisen können, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Die diesfallsigen Pachtbedingungen können übrigens täglich in der Registratur hierselbst eingesehen werden. Guben, am 17ten Mai 1824.

Der Magistrat.

Nachdem über die Kaufgelder des, dem Kossäth Georg Jänicke und seiner Ehefrau Dorothea Sophie, geborne Lindemann, zugehörig gewesenen, zu Brahlitz belegenen und im Hypothekenbuch No. 18. fol. 134. verzeichneten Kossäthenguts, wegen Unzulänglichkeit derselben, zu Befriedigung sämmtlicher eingetragenen Gläubiger der Liquidationsprozeß eröffnet worden ist, so werden alle unbekannte Realgläubiger hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche an das Grundstück oder dessen Kaufgelder binnen 3 Monaten, und spätstens in dem auf „den 9ten September d. J., Vormittags 9 Uhr", auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen angesetzten Termine, entweder in Person, oder durch einen zulässigen, mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten anzumelden und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, widrigenfalls bei nicht geschehener Anmeldung sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präkludirt, und ihnen sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zehden, den 4ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Neuenhagen.

Nachdem das im Herzogthum Sachsen und in dem Sorauer Kreise der Niederlausitz gelegene, zur Standesherrschaft Forst und Pförten gehörige Mannlehn-Rittergut Mittel-Helmsdorf, welches 2 Meilen von Sorau und Forst, 1 Meile von Pförten und ½ Meile von Triebel entfernt liegt, außer den gewöhnlichen Nutzungen und der Waldung, auch die Jagdgerechtigkeit und Gerichtsbarkeit über die dasige zu Hofedienſten verpflichteten Unterthanen hat, und nach seiner jetzigen Beschaffenheit auf 4280 Rthlr. hoch taxirt ist, von dem Besitzer desselben Oekonom Pietsch freiwillig sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 1ten Juli c. a. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Kanzleistelle angesetzt worden ist; so werden besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und falls nicht vorkommende rechtliche Umstände es hindern, des Zuschlages an den Meistbietenden gegen Erfüllung der in dem Termin selbst noch bekannt zu machenden Bedingungen gewärtig zu seyn. Die aufgenommene Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten den 18ten Mai 1824.

Gräflich Brühlsche Herrschafts-Kanzlei.

Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Hof- und Stadtgerichte ist das zum Nachlasse des

des Schneidermeisters Johann Christian Jurtz gehörige, in der Schloßgasse neben Hügel und Weinert belegene Wohnhaus mit der gerichtlichen Taxe von 579 Rthlr. 21 Gr., und das dazu gehörige Klingeantheil Nr. 62, neben Schmidt und Lehmann, mit der Taxe von 55 Rthlr., theilungshalber zum öffentlichen Kauf gestellet, und die Bietungstermine sind auf „den 15ten Mai, den 16ten Juni und den 17ten Juli k. J. angesetzet worden". Es werden daher sämmtliche Kauflustige eingeladen, sich in diesen Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden nach erfolgter Zustimmung der Interessenten das Haus und Klingeantheil zugeschlagen werden wird. Sommerfeld, den 10ten April 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Das in Auruth belegene, No. 41. Fol. 139. Vol. 1. des Hypothekenbuchs eingetragene, den Richterschen Eheleuten gehörige Kossäthengut, Mosers genannt, welches auf 720 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf. taxirt ist, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden, der peremtorische Bietungstermin ist auf „den 21sten Juli c." Vormittags 9 Uhr in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxe und Kaufbedingungen bei uns eingesehen werden können.

Neuzelle, den 24sten April 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Die dem Krüger und Eigenthümer Friedrich Druschky zugehörigen und bei Reierort belegenen Grundstücke, als: ein Wohnhaus nebst dahinter befindlichen Garten, eine Scheune, zwei Ställe, einen Kampland von 3 Morgen, ein Stück Land von 34 Scheffel Aussaat und eine Wiese von 3 Morgen, sind Schuldenhalber mit der Taxe von 582 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf. sub hasta gestellt. Die Bietungstermine sind auf „den 29sten April, den 29sten Mai und der letzte peremtorische auf den 30sten Juni c." jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Maaßgabe eingeladen werden, daß dem Meistbietenden im letzten Termine, wenn nicht rechtliche Umstände es verhindern, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Amt Marienwalde, den 11ten März 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zur nothwendigen Subhastation der hiesigen Scharf- und Nachrichterei, welche auf 1458 Rthlr. abgeschätzt worden, sind die Bietungstermine auf „den 31sten Mai, 30sten Juli und 1sten Oktober c." angesetzt worden. Es werden diejenigen Kauflustigen, die zur Erwerbung einer Scharfrichterei sich qualifiziren, und solche zu bezahlen vermögen, hierdurch aufgefordert, auf hiesigem Rathhause an gewöhnlicher Gerichtsstelle sich spätestens in dem letzten peremtorischen Termin zu melden, ihre Gebote zu eröffnen und den Zuschlag, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen. Die Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Sorau, den 9ten März 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Das Gienowsche Holländergut zu Gralower Holland, Hypothekennummer 40, Hausnummer 63, zum Schulzenbezirk von Gralow gehörig, aus 65 Magdeburgischen Morgen bestehend, auf 3299 Rthlr. 20 Sgr. taxirt, wird „am 21sten Junius 1824" Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Gralow subhastirt.

Landsberg a. d. W., den 21sten November 1823.

Patrimonialgericht zu Gralow.

Subhastationspatent. Das ehemalige Schulhaus zu Stargardt, dessen Beschaffenheit, Lage und Pertinentien, aus der nachstehenden Beschreibung näher zu ersehen sind, soll auf den An-

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 22. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 2ten Juni 1824.

Ein Windhund, etwa ein Jahr alt, mit gelben, schwarz gespitzten Haaren und dergleichen Ruthe mit ganz schwarzer Spitze, außerdem aber noch daran kenntlich, daß er an der einen Lende eine große, von einem Biß herrührende Narbe hat, hat sich vor 10 Tagen vom Amte Wollup verlaufen. Wer ihn zurückbringt, hat eine Belohnung von 2 Rthlr. zu erwarten.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. ist das, im Luckauer jetzt Kalauer Kreise der Niederlausitz belegene, den drei minorennen Gebrüdern Paschke gehörige Mannlehn Rittergut Bathow, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 18220 Rthlr. 15 sgl. 5 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Justiz-Kommissarius Tirpitz als Kurator des Paschkeschen Liquidations-Prozesses und als Litis-Kurator der Paschkeschen Minorennen sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine vor dem Referendarius Moritz als Deputirten, auf „den 4ten März 1824, den 5ten Juni 1824 und den 9ten Oktober 1824" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufs-Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 22sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung. Die, zur Verbesserung des hiesigen Straßenpflasters im nächsten Jahre erforderlichen, nach Lütticher Art behauenen Pflastersteine, etwa 5 bis 600 QRuthen, ersuchen wir im Wege der Entreprise anzukaufen, und fordern daher Lieferungslustige auf, ihre, auf Lieferung der ganzen oder auch einer geringeren Quantität gerichteten Anerbietungen, versiegelt, bis zum 1sten Juli d. J. einzureichen. Die Bedingungen, unter denen Lieferung erfolgt, sind folgende: 1) die abzuliefernden Steine müssen aus festem Granit bestehen; 2) sie müssen mindestens sieben Zoll hoch seyn, und die regelmäßig und rechtwinklicht bearbeitete Oberfläche muß wenigstens 40 und höchstens 70 QZoll enthalten. Die untere Fläche kann kleiner wie die Oberfläche seyn, muß aber ein gerades Lager haben; 3) die Preisforderung wird auf die QRuthe frei, bis zu der am Spreeufer belegenen Ausladestelle mit Einschluß der Ausladekosten gerichtet, und ist 4) die Ablieferung der Steine in dem Zeitraum vom 1sten April bis 1sten Juli k. J. zu bewirken. Berlin, den 1sten Mai 1824.

Königl. Ministerialbaukommission.

Beim Herannahen des Pfandbriefszinstermins, Johannis dieses Jahres, werden sämmtliche zum Ritterschaftlichen Kreditwerk verbundene Gutsbesitzer der Neumark hierdurch auf §. 184 und 260. seq. des Reglements vom 15ten Juni 1777. aufmerksam gemacht, wonach die

die zur Zinseneinzahlung bestimmten Tage vom 24sten bis inkl. den 30sten Juni dieses Jahres promt einzuhalten sind. Geschieht es nicht, so müssen die Säumigen es sich lediglich allein zuschreiben, wenn nicht bloß der Ansatz halbjähriger Verzugszinsen erfolgt, sondern auch die vorgeschriebenen Maaßregeln, zur Einziehung der Zinsen, ungesäumt zur Anwendung gebracht werden. Die Zinsgelder müssen übrigens nach §. 185. des Reglements, in den Münzsorten des Kapitals gezahlt werden, folglich, wo das Kapital in Golde ist, in Friedrichsd'or, und es darf in diesem Falle kein Kourant, mit Beifügung des Agios substituirt werden.

Frankfurth a. d. O., den 31sten Mai 1824.

Neumärkische Ritterschaftsdirektion.

Avertissement, betreffend die Verpachtung des Keilschen Grundstücks zu Landsberger Holländer. Es soll das den Gottlieb Keilschen Erben zu Landsberger Holländer zugehörige und sub No. 5. daselbst belegene Holländergut auf ein Jahr, nemlich von Johannis 1824 ab, bis Johannis 1825 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu terminus auf „den 19ten Juni c." Vormittags 10 Uhr zu Landsberger Holländer an Ort und Stelle vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyer angesetzt worden. Es werden hiermit Pachtlustige vorgeladen, sich in dem Termine zu gestellen und ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm die Pacht jedoch nach vorhero eingeholter Genehmigung der Keilschen Kreditoren zugeschlagen werden wird.

Landsberg a. d. W., den 14ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Preuß. kombinirten Gerichte hierselbst wird die, dem Mühlenmeister Neuendorf gehörige, im Dorfe Klossow belegene Wassermühle, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Gärten, Ländereien, Wiesen und Hütungsgerechtigkeit, welche nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 14418 Rthlr. 4 Gr. gewürdigt ist, schuldenhalber sub hasta gestellt. Die Bietungstermine sind auf „den 13ten Januar, den 14ten April, den 14ten Juli k. J." von welchen der letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchen besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Maaßgabe eingeladen werden, daß dem Meistbietenden im letzten Termine, wenn nicht sonst rechtliche Umstände es verhindern, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll.

Bärwalde i. d. N., den 10ten Oktober 1823.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Zur Subhastation 1) des Ritterguts Mittel-Linderode, Freiherrlich von Seckendorffschen Antheils, und 2) der Erbschölzerei daselbst, auch dem Herrn Baron von Seckendorff gehörig, von denen das Rittergut sub 1) 20870 Rthlr. und die Schölzerei sub 2) 6020 Rthlr. taxiret, sind „der 3te Februar, der 1ste Mai und der 9te August 1824" von denen der letzte peremtorisch, zu Bietungs-Terminen angesetzt, doch, daß wenn nicht ein anderes von den Interessenten bestimmt werden möchte, jedes besonders subhastirt werden soll. Diejenigen, welche erwähnte Grundstücke zu kaufen gesonnen, zu besitzen fähig und zu bezahlen vermögend sind, werden hiemit aufgefordert, sich in den bestimmten Terminen Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei allhier zu melden, ihre Gebote zu thun und zu gewarten, daß dem Meist- oder Bestbietenden, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen, der Zuschlag geschehen soll. Beschreibung und Taxe beider Güter ist allhier zu ersehen. Sorau, den 22sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Kanzley. Hausding.

Das dem Amtmann Taddel gehörige, in Rießen belegene, auf 3337 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. taxirte Lehnschulzengut, soll im Wege der Exekution öffentlich meistbietend verkauft werden; die Bietungstermine sind auf „den 12ten Juli, auf den 13ten September und der peremtorische

auf

auf den 12ten November c." in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchen wir Kauflustige und Besitzfähige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß Taxe und Kaufbedingungen jederzeit bei uns eingesehen werden können. Neuzelle, den 27sten April 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Schulden halber soll die in Steinitz bei Hoyerswerda gelegene, sub No. 20 katastrirte Wuschicksche Bauernahrung cum taxa von 473 Rthlr. 20 Sgr. in dem auf „den 1sten Juli d. J." Vormittags um 9 Uhr in Steinitz anberaumten peremtorischen Bietungstermine verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Spremberg, den 23sten April 1824.

Das Patrimonialgericht von Steinitz und Zubehör.

Subhastationspatent. Das zu Leichholz im Sternbergschen Kreise sub No. 3 belegene, dem Kolonisten Samuel Kleemann zugehörige und auf 460 Rthlr. taxirte Kolonistengut, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt. Wir haben den peremtorischen Bietungstermin auf „den 31sten Juli d. J." Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierzu mit dem Bemerken vor, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse eine Ausnahme zulassen. Die Taxe liegt zur Einsicht in unserer Registratur täglich bereit. Zielenzig, den 20sten Mai 1824.

Das Gesammtgericht.

Das zu hiesiger Kämmerei gehörige Vorwerk Niemaschkleba nebst Zubehör soll von Johannis d. J. ab anderweit auf sechs hintereinander folgende Jahre in Zeitpacht dem Meistbietenden überlassen werden. Hierzu nun ist „der 11te Junius 1824." als Bietungstermin festgesetzt und anberaumt worden, und werden Pachtlustige davon hierdurch nicht nur in Kenntniß gesetzt, sondern auch aufgefordert: gedachten Tages Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß mit demjenigen, welcher das annehmlichste Gebot thut, und sich am besten zu dieser Pacht qualifizirt, der diesfallsige Pachtkontrakt abgeschlossen, dagegen aber auf die Gebote derer, die sich als gute Wirthe und vermögende Männer nicht ausweisen können, nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Die diesfallsigen Pachtbedingungen können übrigens täglich in der Registratur hierselbst eingesehen werden. Guben, am 17ten Mai 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Der Nachlaß des hier verstorbenen jüdischen Handelsmann Wolff Herzer, bestehend in Schnittwaaren und Kleidungsstücken soll „am 5ten Juni d. J." Vormittag 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Zielenzig, den 19ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das zu Letschin, Amts Wollup belegene, Gottlieb Düringsche Erpachtsgut von 15 Morgen Flächeninhalt, nebst Gebäuden, soll Schuldenhalber sub hasta gestellt werden. Die Bietungstermine stehen „den 9ten Juni, den 11ten August und den 8ten September c." jedesmal Vormittags um 11 Uhr im Amte Wollup an. Der letzte Termin ist peremtorisch, der Meistbietende hat den Zuschlag, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu erwarten, und können Mehrgebote dann nicht mehr berücksichtigt werden. Die Ertragstaxe des Landes ist nach Abzug der in 50 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. bestehenden Abgaben auf 242 Rthlr. 10 Sgr., die Taxe der, noch neuen Gebäude auf 586 Rthlr. 21 Sgr. ausgefallen, und können beide täglich im Amte Wollup eingesehen werden. Küstrin, den 17ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Bekanntmachung. Bei dem Königl Justizamte Peitz, ist der dem Krüger Wirth zugehörige, in dem Amtsdorfe Groß-Lieskow belegene, im Hypothekenbuche No. 5 Fol. 21 verzeichnete Braukrug nebst Zubehör, welcher nach der aufgenommenen Taxe, wovon das Original täglich in der Registratur des Königl. Justizamts nachgesehen werden kann, nach Abzug aller öffentlichen Lasten und Abgaben auf 1811 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. gewürdigt worden, sub hasta gestellet und sind die Bietungstermine auf „den 6ten Juli, den 9ten August" terminus peremtorius aber auf „den 9ten September d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, gedachtes Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Gegeben Peitz, den 20sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Jagdverpachtungen. Nach höherer Bestimmung sollen folgende Jagden auf 6 nacheinanderfolgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden und zwar: 1) „den 19ten Juni d. J." auf dem Amte Guben die kleine Jagd auf den Feldmarken Hausow und Küppern. 2) „den 21sten Juni d. J." auf dem Amte Kottbus a. die hohe Jagd auf der Feldmark Müschen, b. die mittel und kleine Jagd in der Kottbußschen Stadtheide und auf den Feldmarken halb Sandow und Kolkwitz, c. die kleine Jagd auf den Feldmarken Schmellwitz und Scadow, d. die kleine Jagd auf den Feldmarken Kottbus, Madlow, Zahsow und Brunschwieg, e. die hohe, mittel und kleine Jagd auf den Feldmarken Dißen, Sielow, Striesow und Dibbrick, f. die kleine Jagd auf der Feldmark Dißenchen und halb Schlichow. 3) „den 23ten Juni d. J." auf dem Rentamte Lübben a. die hohe, mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Säritz, b. die kleine Jagd auf der Feldmark Rüdingsdorff. 4) „den 26sten Juni d. J." in dem Geschäftszimmer der hiesigen Forstinspektion a. die kleine Jagd auf der Dorffeldmark Rantzig, b. die kleine Jagd auf der Dorffeldmark Wulffersdorff. 5) „den 28sten Juni d. J." auf dem Amte Fürstenwalde a. die mittel und kleine Jagd auf dem Berkenbrückschen Forstrevier und der Feldmark des Dorfs daselbst, b. die kleine Jagd auf der Feldmark Haasenfelde, c. die kleine Jagd auf der Feldmark Eggersdorff; wozu Liebhaber an den bestimmten Tagen an Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen hierüber im Termin einzusehen sind. Beeskow, den 28sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Die kleine und mittel Jagd auf den Feldmarken der zum Amte Reetz und zur Stadt Arenswalde gehörigen Dörfer, als: Kleinsilber, Haßendorf, Ziehlsdorf, Zägensdorf, Schönfeld, Sammenthin, Glambeck, Radubn und Granow, werden wir „am 18ten Juni 1824" Vormittags 9 Uhr im Gasthof die Sonne genannt zu Arenswalde, jede Feldmark einzeln auf 6 Jahre öffentlich an die Meistbietenden verpachten, wozu wir Pachtlustige hiermit einladen.

Driesen, den 28sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Hoher Regierungs-Verfügung zu Folge werden „den 16ten, 23sten und 30sten Juni c." Vormittags die herrschaftl. Zinsgetreide-Bestände an 672 Schffl. 8 Metz. Roggen, 715 Schffl. Hafer, Dresdner Maaß, mit Vorbehalt des Zuschlags in einzelnen Quantitäten an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, was dem Bietungslustigen Publiko hiermit bekannt gemacht wird. Rentamt Senftenberg, am 24sten Mai 1824. Kaiser.

Das im Kalauschen Kreise, im Frankfurther Regierungsbezirk belegene, zur Gräflich von Reußischen Nachlaßmasse gehörige Ritterzut Luboch, soll auf 3 Jahre von Johannis d. J. bis dahin 1827 meistbietend verpachtet werden. Ad commissorium des Königl. Hochlöblichen Oberlandesgerichts habe ich nun wegen dieser Verpachtung einen Lizitationstermin zu Luboch

auf

auf „den 8ten Juni c.“ angesetzt, daher ich kautionsfähige Pachtlustige einlade, zu erscheinen und zu licitiren, worauf die Schließung des Pachtkontrakts gewärtigt werden kann.

Kottbus, den 22sten Mai 1824.

Von Kommissions-Wegen Scheibner, Königl. Preuß. Justizamtmann.

Subhastationspatent. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des Theilungshalber sub hasta gestellten auf 3653 Rthlr. 19 Sgr. 7 Pf. gerichtlich taxirten, zum Nachlasse des Erbpächters Krähahn gehörigen Erbpachtsvorwerks Herzfelde, ist, da das im gestrigen peremtorischen Lizitationstermine abgegebene Meistgebot der 2700 Rthlr. nicht annehmlich gefunden ist, ein nochmaliger Bietungstermin auf „den 21sten August d. J.“ Vormittags 10 Uhr auf dem Vorwerke selbst angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Uebrigens wird auf die Bekanntmachung vom 17ten Oktober v. J. Bezug genommen und nur noch bemerkt, daß dem Vorwerke die Aufhütung in der Königl. Neuhauß- und Mückeburgschen Forst zusteht.

Soldin, den 16ten Mai 1824. Voitus.

Eine halb bedeckte Kutsche soll in termino „den 17ten Juni“ im goldenen Löwen zu Frankfurth a. d. O. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu ich Kaufliebhaber einlade.

Drossen, den 24sten Mai 1824. Der Stadtrichter Winchenbach.

In termino „den 17ten Juni“ Vormittags 10 Uhr soll im goldenen Löwen zu Frankfurth a. d. O. eine viersitzige Kutsche öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Drossen, den 24sten Mai 1824. Der Stadtrichter Winchenbach.

Der Braueigen Stein beabsichtigt sein hieselbst belegenes Brauhaus und zwei Nebenhäuser nebst Stallung zu 60 Pferden, so wie 1½ Hufe Land und Scheune aus freier Hand zu verkaufen, und haben sich Liebhaber bis zum 1sten Juli c. spätestens, bei demselben zu melden.

Berlinchen, den 29sten Mai 1824.

Auf der großen Poststraße von Berlin nach Königsberg in Pr. zwischen Friedeberg i. d. N. und Woldenberg im Dorfe Lichtenow, steht ein Haus nebst Garten und vier großen Morgen Wiesewachs aus freier Hand zu verkaufen. Die näheren Bedingungen ertheilt der Besitzer, Materialist Henning daselbst mündlich und auf portofreie Briefe.

Wegen Lokal-Veränderung will ich meine sämmtlichen Vorräthe von schlesischen Schleifsteinen (4 F. lang und 7 bis 8 Z. dick), für Schmiede und Schleifer, einigen Wasser-Bodensteinen (4 Fuß lang und 12 Zoll dick), schwedisches und oberschlesisches Stabeisen, oberschlesisches emaillirtes Kochgeschirr in allen möglichen Gattungen und Formen, aufräumen. Käufer dürfen auf gute Waare und billige Preise rechnen.

Sonnenburg bei Küstrin, den 17ten Mai 1824. Der Kaufmann Gottl. Cammerberg.

---

290 Klaftern gutes Kohlenholz, sollen in Partien zu 10 bis 30 Klaftern, auch im Ganzen, den 26sten Juni d. J. zu Kemnath bei Sternberg, öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden. Bei einem annehmlichen Gebot erfolgt der Zuschlag gegen Anzahlung des halben Werths vom Holze, und kann die andere Hälfte bis zur Abfuhr stehen bleiben.

Kemnath, den 31sten Mai 1824.

Ein verheiratheter Brauer und Brenner, der alle Sorten Bier und Brandweine zuzubereiten versteht, sucht zu Johanni auf dem Lande ein Unterkommen. Näheres in Frankfurth a. d. O. Kroßner Straße No. 11.

---

200 Stück gesunde und ausgewachsene Hammel stehen auf Vorwerk Seelow bei Müncheberg zum Verkauf.

Bekanntmachung. Es soll das, hinter dem großen Stadthayne bei Lübben gelegene Schießhaus, nebst den dazu gehörigen Grundstücken und Schankwirthschaft, den 7ten Juli d. J. vererbpachtet werden. Alle diejenigen, welche auf diese nicht unbedeutende Vererbpachtung zu entriren gesonnen sind, und dabei ihre diesfalsige Zahlungsfähigkeit nachweisen können, werden hiermit aufgefordert, „den 7ten Juli d. J." Nachmittags um 3 Uhr, sich auf dem hiesigen Schießhause in Person einzufinden, ihre Zahlungsfähigkeit beweislich darzuthun, die nöthigen Erbpachtsgebote verbindlich zu erklären, sodann aber zu gewärtigen, daß mit dem Annehmlichsten unter ihnen, ohnrücksichtlich eines etwanigen Meistgebots, der erforderliche Erbpachtskontrakt sofort abgeschlossen werde. Ueber die diesfallsigen Erbpachtsbedingungen wird der Schützen-Societäts-Aktuar, Herr Stadtschreiber-Adjunktus Burchardt allhier, auf Verlangen nähere Auskunft geben, solche auch auf portofreie Briefe, gegen Bezahlung der Copialien, schriftlich mittheilen. Lübben, den 20sten Mai 1824.

Deputation hiesiger Schützen-Societät.

Bücher-Anzeigen.

Bei uns ist so eben erschienen: Schulz K, (Konrektor in Fürstenwalde) Leitfaden bei der Gesanglehre nach der Elementarmethode. Mit besonderer Rücksicht auf Landschulen bearbeitet. Dritte veränderte Auflage. gr. 8. Preis 6 Gr. Kourt. Die abermals nöthig gewordene neue Auflage ist ein in die Augen springender Beweis von der vorzüglichen Brauchbarkeit dieses Werkchens, welches wir allen Gesanglehrern hiermit nochmals empfehlen.

Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau und Freistadt.

So eben ist bei W. Heinrichshofen in Magdeburg erschienen und in allen Buchhandlungen (Züllichau bei Darnmann) zu haben: F. F. Weichsel's Commentar zur Königl. Preußischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. 1r. Theil. gr. 8. 20 Sgr. Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes, der nicht blos Juristen, sondern auch alle diejenigen, welche bei Separationen betheiligt sind, interessirt, glaubt man jeder Empfehlung dieses Werks überhoben zu sein.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Wilh. Günther Bleichrodt, F. S. Bauinspektor, theoretisch-praktische Abhandlung über die Ursachen der Feuchtigkeit in den Gebäuden, über Schwamm, Salpeterfraß und Angabe der Mittel, diese Uebel aus den Gebäuden zu entfernen. Nebst Notizen und gesammelten Erfahrungen über die zweckmäßigste Konstruktion der Abtritte zur Vermeidung des übeln Geruchs, so wie über den Bau der Schornsteine, Oefen und Feuerungsanlagen überhaupt, zur möglichsten Abführung des Rauchs. Mit einer Abbildung. 8. Preis 8 gGr. Feuchtigkeit, übler Geruch und Rauch, sind drei Uebel, die man sowohl in Prachtgebäuden, als bürgerlichen Wohnungen, oft genug vergebens bekämpft und die gewiß zu den allerlästigsten gehören. Es wird daher allen, die daran leiden, besonders aber dem bauwissenschaftlichen Publiko, angenehm sein, in vorstehender Schrift aus so bewährter Hand die besten Gegenmittel zu erhalten.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 23. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 9ten Juni 1824.

Ein Windhund, etwa ein Jahr alt, mit gelben, schwarz gespitzten Haaren und dergleichen Ruthe mit ganz schwarzer Spitze, außerdem aber noch daran kenntlich, daß er an der einen Lende eine große, von einem Biß herrührende Narbe hat, hat sich vor 10 Tagen vom Amte Wollup verlaufen. Wer ihn zurückbringt, hat eine Belohnung von 2 Rthlr. zu erwarten.

Subhastationsproklama. Die dem Bauer Michael Koppe zugehörige, im Hypothekenbuche vom Dorfe Nahausen Vol. I. Fol. 45 No. 12 eingetragene zu Nahausen belegene Bauernahrung ist Schuldenhalber sub hasta gestellt worden, und soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Dorf Nahausen liegt in der Provinz Neumark im Königsberger Kreise und geht unfern des Dorfes der Fluß Rörchen, welcher eine Stunde davon in die Oder fließt und mit kleinen Gefäßen befahrbar ist. Von Schwedt ist das Dorf eine starke Meile, von Königsberg eine halbe Meile, von Bahn aber zwei Meilen entfernt. Es geht zwar keine Poststraße durch, aber doch die Straße von Schwedt nach Soldin und Schönfließ. Nach der von den sämmtlichen zur Nahrung gehörigen Gebäuden, Wiesen, Aeckern, Gärten und allen übrigen Pertinentien und Gerechtigkeiten gerichtlich aufgenommenen Taxe, beträgt der Werth derselben 695 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. Die Taxe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen und etwanige Erinnerungen dagegen können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden. Spätere werden nicht gehört. Die Bietungstermine sind auf „den 14ten Mai, den 15ten Juni, den 16ten Juli c." jedesmal Vormittags 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Justizkammerassessor Classe auf der Justizkammer angesetzt worden und werden besitzfähige Kauflustige dazu mit der Zusicherung vorgeladen, daß in dem letzten Bietungstermine dem Meistbietenden, Falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Schwedt, den 7ten März 1824.

Königl. Preuß. Justizkammer der Herrschaft Schwedt.

Von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Sonnenburg ist das den Johann Christoph Fleischbammelschen Eheleuten gehörige Fischergut Haus No. 25 zu Limmritz, welches nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 4100 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt und es sind die Bietungstermine auf „den 26sten Mai, den 23sten Juli und den 28sten September d. J." jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Sonnenburg, den 26sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Burggerichte ist die bei dem Dorfe Werder Arnswaldischen Kreises belegene zum Nachlasse des Mühlenmeisters Christian Friedrich Zimmermann gehörige und im Hypothekenbuche von Werder Vol. I. No. 2 verzeichnete Mahlmühle, die Werdermühle genannt, welche nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe, die in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden kann, auf 4326 Rthlr. abgeschätzt ist, auf den Antrag der Erben Theilungshalber sub hasta gestellet und es sind die Bietungstermine auf „den 19ten März, den 20sten Mai und den 23sten Juli 1824" in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, weshalb Kauflustige, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert werden, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben.

Neuwedell, den 31sten Dezember 1823.

Das Burggericht.

Die zu dem Nachlasse des zu Klein-Wubiser verstorbenen Freimanns Gottfried Becker gehörige zu Klein-Wubiser belegene Freimannsstelle, bestehend aus einem Hause und einem Garten, soll auf Antrag der Erben im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden in termino „den 12ten Juli d. J." Vormittags 10 Uhr verkauft werden. Wir laden Kauflustige ein, in dem gedachten Termine auf der Gerichtsstube zu Butterfelde zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, wonächst mit Bewilligung der Interessenten dem Meistbietenden das Grundstück sofort zugeschlagen werden soll. Die Taxe desselben beträgt 291 Rthlr. 10 Sgr. und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zehden, den 25sten März 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Butterfelde.

Die dem Tischlermeister Johann Palis gehörige zu Karlsbiese im Oberbruche eine Meile von Wriezen belegene, aus 10 Magdeburgische Morgen bestehende und zu 1564 Rthlr. 14 Gr. Kourt. gewürdigte Kolonistenstelle, soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu wir die Bietungstermine auf „den 1sten Juni und 1sten Juli 1824" jedesmal Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Grüneberg, den letzten und peremtorischen Termin aber auf „den 2ten August 1824" Vormittags 10 Uhr in der Kolonistenstelle dergestalt angesetzt haben, daß wenn nicht besondere vorkommende rechtliche Anstände ein anderes nöthig machen, der Zuschlag im letzten Termine an den Meistbietenden erfolgen wird. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Wriezen, den 15ten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Grüneberg.

Avertissement. Auf den Antrag der Erben des verstorbenen Tuchfabrikant Carl Ludwig Gerlach, soll das zu seinem Nachlasse gehörige, hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. IV. Fol. 184 verzeichnete Wohnhaus sammt Pertinentien, mit der gerichtlichkommissarischen Taxe von 278 Rthlr. 5 Sgr. Kourt., Theilungshalber zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt werden und ist ein 9wöchentlicher peremtorischer Bietungstermin auf „den 16ten Juli c." an gewöhnlicher Gerichtsstelle Vormittags um 10 Uhr allhier anberaumt worden. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden eingeladen, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben und der Meist- und Bestbietende hat den Zuschlag gegen Zahlung der Kaufgelder ad depositum zu gewärtigen, wenn nicht andere rechtliche Hindernisse entgegen stehen. Auf die nach dem Termine eingehenden Gebote wird sodann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe endlich kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Drossen, den 21sten April 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Preuß. Justizamte Beeskow, soll das zu Bornow hiesigen Amts belegene, dem Hauptmann v. Beringer gehörige Lehn- und Pfarr-Dotal-Gut, welches nach der im

Jahre

Jahre 1810 aufgenommenen und jetzt revidirten Taxe auf 6181 Rthlr. 22 Gr. 11½ Pf. abgeschätzt worden, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher hiermit gedachte Grundstücke, nebst Zubehör sub hasta und zu Jedermanns feilem Kauf gestellt, und alle und jede Kauflustige, citirt und vorgeladen sich in den auf „den 13ten Juli, den 14ten September, den 16ten November 1824" auf hiesiger Amtsgerichtsstube anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch, einzufinden, ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mit Konsens der Gläubiger der Zuschlag ertheilt werden soll. Auf Nachgebote wird nicht reflektirt werden, falls nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, und kann die gerichtliche Taxe der Güter täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Gegeben Beeskow, den 4ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Nachdem das im Herzogthum Sachsen und in dem Sorauer Kreise der Niederlausitz gelegene, zur Standesherrschaft Forst und Pförten gehörige Mannlehn-Rittergut Mittel-Helmsdorf, welches 2 Meilen von Sorau und Forst, 1 Meile von Pförten und ½ Meile von Triebel entfernt liegt, außer den gewöhnlichen Nutzungen und der Waldung, auch die Jagdgerechtigkeit und Gerichtsbarkeit über die dasige zu Hofedienſten verpflichteten Unterthanen hat, und nach seiner jetzigen Beschaffenheit auf 4280 Rthlr. hoch taxirt ist, von dem Besitzer desselben Oekonom Pietsch freiwillig sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 1ten Juli c. a. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Kanzleistelle angesetzt worden ist; so werden besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und falls nicht vorkommende rechtliche Umstände es hindern, des Zuschlages an den Meistbietenden gegen Erfüllung der in dem Termin selbst noch bekannt zu machenden Bedingungen gewärtig zu seyn. Die aufgenommene Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten den 18ten Mai 1824.

Gräflich Brühlsche Herrschafts-Kanzlei.

Von dem Königl. Preuß. kombinirten Gericht Bärwalde i. d. N. wird das, zur Nachlaßmasse des verstorbenen Accisekontrolleur Hackert gehörige, sub No. 177. des Stadtkatastri belegene Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Oderwiesen und sogenannten Kabbowlande auf den Antrag der Erben sub hasta gestellt, und zum öffentlichen Verkauf desselben der Bietungstermin auf „den 3ten September d. J." Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, wenn keine rechtliche Hinderniſſe dazwischen treten, sofort ertheilt werden soll. Bärwalde i. d. N., den 5ten Mai 1824.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Proklama. Nachdem über die zu erwartenden Kaufgelder bei Subhastation der dem Eigenthümer Christian Wegener zugehörigen in Alt-Wustrow belegenen und im Hypothekenbuche No. 6 Fol. 26 verzeichneten 90 Morgenstelle, auf den Antrag eines Realgläubigers der Liquidationsprozeß eröffnet worden ist, so haben wir einen Termin zur Anmeldung und Nachweisung sämmtlicher Realansprüche auf „den 13ten September d. J." Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Butterfelde angesetzt. Demzufolge laden wir alle unbekannte Gläubiger, welche irgend einen Realanspruch zu haben vermeinen, hierdurch vor, ihre Forderungen binnen Monaten und spätestens in dem obigen Termine entweder in Person oder durch einen zulässigen, mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten anzuzeigen, die darüber sprechenden Urkunden vorzulegen, und die weitere rechtliche Verhandlung zu gewärtigen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und dessen Kaufgelder präkludirt, und ihnen damit sowohl gegen die neuen Besitzer als gegen die Gläubiger, unter

welche die Kaufgelder vertheilt werden sollen, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zehden, den 7ten April 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Butterfelde.

Proklama. Bei dem unterzeichneten Königl. Justizamte sind die dem Lieutenant Pöttke zugehörigen, im Hypothekenbuche fol. 5 und 6 verzeichneten, zu Woltersdorff belegenen beiden Grundstücke, als: 1) der sogenannte alte Schulzenhof mit der gerichtlichen Taxe von 640 Rthlr, 2) die vier Pfarrhufen mit der gerichtlichen Ertragstaxe von 2045 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., nachdem über das Vermögen des Besitzers der Konkurs eröffnet worden, sub hasta gestellt, und sollen entweder zusammen, oder beide für sich, je nachdem das beste Gebot zu erhalten sein wird, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu sind die Bietungstermine auf „den 16ten August d. J., den 16ten Oktober d. J.", auf hiesiger Gerichtsstube, der peremtorische aber auf „den 17ten Dezember d. J.", Vormittags 10 Uhr, im Gute selbst zu Woltersdorff angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe beider Grundstücke kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zehden, den 27sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Butterfelde.

Proklama. Bei dem unterzeichneten Königl. Justizamte ist die dem Eigenthümer Christian Wegener zugehörige, zu Alt-Wustrow belegene, und im Hypothekenbuche No. 6. fol. 26. verzeichnete Neunzig Morgenstelle, welche nach der davon aufgenommenen Ertragstaxe einen Kapitalswerth von 4933 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. hat, sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 16ten August d. J., den 16ten Oktober d. J.", auf hiesiger Gerichtsstube, der peremtorische Termin aber auf „den 16ten Dezember d. J.", Vormittags 10 Uhr, im Gute selbst zu Alt-Wustrow, angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, das gedachte Grundstück zugeschlagen werden soll. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zehden, den 27sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Butterfelde.

Bekanntmachung. Die bei dem hiesigen Königl. Rentamte noch vorräthigen 51 Scheffel Roggen, sollen der hohen Bestimmung gemäß öffentlich meistbietend verkauft werden, und wird „der 22ste Juni d. J." Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Expedition zum Lizitations-Termin angesetzt. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf statt findet, sollen den Käufern im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Amt Friedland bei Beeskow, am 2ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Rentamt.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Michael Knutzke gehörige, in Krebsjauche sub No. 77. belegene Haus, nebst daran liegenden Garten, auf 275 Rthlr. taxirt, soll im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; der peremtorische Bietungstermin ist auf den 23sten August c., Vormittags 9 Uhr, in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß Taxe und Kaufbedingungen bei uns einzusehen sind. Neuzelle, den 4ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Verpachtung von Grundstücken. Mit höherer Genehmigung sollen die zur hiesigen Herrschaft

schaft gehörigen und innerhalb derselben, auf der Feldmark der Stadt Fürstenberg a. d. O. und bei dem Dorfe Dieplow belegenen beiden Weinberge, von 12 Magdeburger Morgen 67 QR. Flächeninhalt, mit der darauf unter einem Dache befindlichen Wohnung und Stallung, an den Meistbietenden auf 6 hintereinanderfolgende Jahre, vom 1sten Oktober d. J. ab, öffentlich verpachtet werden. Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf „den 10ten Juli d. J." in hiesiger Expedition anberaumt worden, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Neuzelle, den 31sten Mai 1824.

Königl. Generaladministration.

Die dem Eigenthümer Oehlke zugehörige in der Kolonie Lenzenbruch belegene Rustikalbesitzung, bestehend in einem Hause und einem Kamp Acker von 18 Morgen, ist Schuldenhalber mit der Taxe von 232 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. sub hasta gestellt. Der Bietungstermin ist auf „den 21sten August c." des Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Maaßgabe eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände es hindern, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Amt Marienwalde, den 15ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Es ist zwar schon im Jahre 1802 über das Vermögen des damals aus dem Arreste entwichenen Häuslers und Jägers Christian Friedrich Wolfs in Mittelhorka der Konkurs eröffnet, allein bis jetzt die Verität der Forderungen noch nicht festgestellt worden. Die Kreditmasse im Betrage von 210 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. soll nunmehr unter die vorhandenen Gläubiger vertheilt, und zu diesem Behuf ein nochmaliger Termin zur Liquidation und Verifikation der Forderungen anberaumt werden. Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anspruch an die Häusler Wolfsche Masse in Mittelhorka zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 6 Wochen mündlich oder schriftlich ihre Forderungen anzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschriften derer Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem angesetzten Liquidationstermine „den 13ten Juli dieses Jahres" in der Registratur des unterzeichneten Justitiar zu Görlitz Neisgasse No. 351 Vormittags 9 Uhr sich entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung angeben, die Dokumente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen, das Nöthige zu Protokolle verhandeln und alsdann die gesetzmäßige Ansetzung in dem abzufassenden Prioritäts-Erkenntnisse, dagegen bei ihrem Außenbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen: daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, gewiesen werden sollen.

Görlitz, den 3ten März 1824.

Das Gerichtsamt von Mittelhorka.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung zufolge, soll die in der hiesigen Amtsdorf Mausskower Feldmark, $\frac{1}{8}$ Meile vom Dorfe belegene sogenannte Königl. Forstziegelei, nebst Acker und Wiesen, öffentlich meistbietend verkauft werden, und stehet deshalb Terminus auf „den 12ten Juli c.", Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Domainenamte an. Kauflustige und Erwerbungsfähige laden wir dazu zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten bleibt. Der Anschlag und die Kaufsbedingungen sind von heute ab im hiesigen Amte einzusehen, und wird der Herr Forstinspektor Reineken zu Limmritz den sich Meldenden an Ort und Stelle das Nöthige an- und nachweisen lassen.

Amt Sonnenburg, den 27sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Aver-

Avertissement. Zur anderweiten Verpachtung des mit dem vergangenen Jahre 1823 pachtlos gewordenen Kirchenackers zu Zweinert haben wir einen Licitations-Termin auf „den 23sten Juny c. Vormittags 9 Uhr" hier in Reppen anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Reppen, den 1sten Juny 1824.

Baron von Frauendorffsches Patrimonial-Gericht.

Bekanntmachung. In Gemäßheit der Verordnung vom 16ten Juny 1820, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthume Sachsen wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch des unterzeichneten Patrimonial-Gerichts über die im Luckauschen Kreise gelegenen Dörfer Craupe und Radensdorf nunmehr vollendet ist.

Straupitz, den 30sten May 1824.

Das Patrimonial-Gericht über Craupe und Radensdorf.

Aufforderung. Durch den Tod des Stiftsfräulein Sophia Dorothea Rebecka von Löben ist in dem von uns verwalteten Adel. von Löbenschen Fräuleinstifte eine Pensionsstelle erledigt worden. Es werden daher alle diejenigen, denen etwa von der vorigen Gestifts-Administration bereits Expectanzscheine ertheilt sein sollten, so wie die, welche durch Dürftigkeit zum Eintritt in die Stiftung qualifizirt sind, hiermit öffentlich aufgefordert, sich unter Einreichung der Expectanzscheine und übrigen Qualifikationsatteste innerhalb 3 Monaten, spätestens aber bis zum „12ten September d. J." bei dem hiesigen Königl. Justizamte in portofreien Gesuchen zu melden, und soll sodann, ohne auf die sich später Meldenden weiter zu rücksichtigen, zur Wahl der Pensionairin geschritten werden. Nach der Stiftungsurkunde können nur arme, adeliche Fräuleins oder Wittwen, worunter jedoch die aus der Familie von Löben den Vorzug haben, auf die Wohlthat der Stiftung, welche für jetzt außer freier Wohnung im Gestiftshause und der Nutzung des Stiftsgartens nur in 120 Rthlr. Kourt. jährl. Pension aus dem Stiftsfond besteht, Anspruch machen. Spremberg, am 9ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt und die von Löbensche Gestiftsadministration.

Bekanntmachung. Nach der Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung d. d. Frankfurth a. d. O. den 4ten dieses, ist der öffentliche Verkauf des ehemaligen Zollhauses zu Goyatz nebst den dazu gehörigen Pertinentien, angeordnet worden. Zu diesem Behufe steht auf „den 7ten Juli d. J." Termin an, und werden Kauflustige eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr in Hoffnungsbay sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, den Zuschlag aber erst nach erfolgter höherer Genehmigung zu gewärtigen. Die Kaufsbedingungen und die durch einen Königlichen Baubedienten aufgenommene Taxe liegen auf dem Steueramte zu Lieberose, in Hoffnungsbay und auf dem Hauptsteueramte zu Jedermanns Einsicht bereit.

Lübben, den 24sten Mai 1824.

Königl. Regierungsassessor und Obersteuerinspektor Berger.

Von dem Baron von Frauendorffschen Patrimonialgericht, ist das im Dorfe Groß-Rade, Frankfurther Kreises belegene, dem Bauer Christian Geiseler gehörige Bauergut, nebst Zubehör, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 2165 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag eines Realgläubigers sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 5ten August, den 5ten Oktober", hier in Reppen, und „den 4ten Dezember d. J. in Groß-Rade angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten peremtorischen Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Reppen, den 29sten Mai 1824.

Auktion. Um mit meinem vorräthigen Lager von Mühlensteinen aufzuräumen, habe ich den Weg der Versteigerung eingeschlagen und einen Termin zum öffentlichen Verkauf der noch

vor-

vorräthigen Steine, als 3 Stück Winddreilinge, 4 Stück Windboden, 1 wollen langen Wasser-Stein, 6 Stück lange Wasserdreilinge, 6 Stück lange Wasserboden, 1 kurzen Wasserdreiling, 4 Stück Schleifsteine für Schmiede und 3 Dutzend kleine Schleifsteine, „auf den 30sten Juny d. J. Nachmittags 2 Uhr" am hiesigen Wartheström bei dem Königl. Fourage-Magazin anberaumt, und lade Kauflustige dazu hiermit ergebenst ein.

Landsberg a. d. W., den 4ten Juny 1824.

Der Mühlenmeister Uecker.

Danksagung. Mein vom innigsten Dank durchdrungenes Herz führt mich zu der Pflicht, öffentlich dem wohlthätigen Retter meines Lebens die schuldigen Verehrungsopfer darzubringen. Vor einigen Monaten wurde ich durch einen gefährlichen Fall sehr beschädigt; eine schwere Krankheit in den Nieren und in der Harnblase, mit stetem Blutharnen und Ausfluß von Sand und kleinen Steinen begleitet, drohte unter großen Schmerzen mir den Tod. Denn der Sturz von einem Wagen hatte auf die Gegend der Nieren schrecklich gewirkt. Ich warf mich in dieser verzweiflungsvollen Lage in die rettenden Arme unsers verehrungswürdigen Herrn Kreischirurgus Kathen, dem so mancher gefährlicher und hoffnungsloser Kranke seine Rettung verdankt. Dieser edle Mann verwendete an mir seine Wissenschaft, Geschicklichkeit und Geduld in einem so hohen Grade, daß er mich in 2 Monaten vollkommen herstellte, und meiner Familie ihren Versorger wiedergab, daß er die Dankes- und Freudenthränen von einer Gattin und sechs Kindern als den Orden für Wissenschaft und Menschlichkeit erndtete. Gott segne ihn und sein theures Haus! Hoyerswerda, am 2ten Junius 1824.

Friedrich Wilhelm Schwarzbach, Schuhmachermeister.

---

200 Stück gesunde und ausgewachsene Hammel stehen auf Vorwerk Seelow bei Müncheberg zum Verkauf.

Die unterzeichnete Handlung empfiehlt sich ergebenst mit allen Gattungen decatirter Tuche in vorzüglicher Güte, zu den billigsten Preisen. — Der große Vorzug dieser Tuche bestehet darin, daß sie einen sehr angenehmen Glanz behalten, weder Staub noch Nässe annehmen, und deshalb auch vor dem Verarbeiten nicht erst gekrumpft werden dürfen. Zur Bequemlichkeit auswärtiger Herrschaften, denen es etwa um Berliner Schneiderarbeit zu thun wäre, hat die Handlung zugleich die Veranstaltung getroffen, daß von diesen Tuchen, nach eingesandten bezeichneten Maaßen oder alten Kleidungsstücken, durch die geschicktesten hiesigen Arbeiter auch Kleider im neuesten Schnitt und zum billigsten Preis (sowohl Civil- und Militairuniformsstücke, als auch gewöhnliche Civilkleider) angefertigt, und denen resp. Herrschaften vierzehn Tage, das bloße Tuch aber unmittelbar nach Eingang der Bestellung, mittelst eines Spediteurs, gegen Erlegung des Betrages, zugestellt werden. Auf prompte und reelle Bedienung verspricht die Handlung sorgfältig zu sehen.

H. F. Heilborn,
Königsstraße No. 65 in Berlin.

Bücher-Anzeigen.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Enthüllte Geheimnisse aller Handelsvortheile der Pferdehändler und ihre Pferdeverschönerungkünste. Aus den Papieren des verstorbenen israelitischen Pferdehändlers Abraham Mortgens in Dessau, zu Nutz und Frommen aller derer mitgetheilt, welche beim Ein- und Verkauf von Pferden mit Vortheil handeln und Schaden und Betrug vermeiden wollen. Nebst einem Anhange über die neueste und einfachste Art des Englisirens und die für den Händler daraus erwachsenden Vortheile. gr. 8. Preis 1 Rthlr. Mit solcher Aufrichtigkeit, Sachkunde und mit so zahlreichen Erfahrungen, als es hier geschiehet, sind bis hierher schwerlich noch die beim Pferdehandel so unentbehrlichen Winke

und

und Klugheitsregeln mitgetheilt worden. Wichtig ist die hier gezeigte Englisirmethode, indem sie so viel Neues dieser Kunst lehrt.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Das Buch der Geheimnisse. Eine Sammlung von mehr als 200 besonders magnetischen und sympathetischen Mitteln wider Krankheiten, körperliche Mängel und Uebel und zur Beförderung anderer nützlicher und wohlthätiger Zwecke. Geheftet. Preis 8 gGr. Die mehresten Menschen (wie wenige haben Fr. Hufelands Buch über Sympathie studirt —) erklären Magnetismus und Sympathie für lächerliches Gaukelspiel. Würde aber selbst der Ungläubigste eines der hier empfohlenen unschädlichen Mittel, auch das Unwahrscheinlichste, nur einmal, gleichsam wie zum Spaß, versuchen, er würde über die undurchdringlichen Geheimnisse der Natur staunen und sie erkennen, besonders in ihrer Anwendung gegen Kröpfe, Krebs, Podagra, Bandwurm, Epilepsie, Ruhr, den Stein, Warzen, Gliederreißen, Kopf- und Zahnweh, kalten Brand, Seitenstechen, Wasser- und gelbe Sucht, Krämpfe, Wahnsinn, Taubheit, Ueberbeine, Leichdornen, Verbrennung, Bräune, tollen Hundebiß, alle Arten Fieber, erfrorne Glieder, Rothlauf, Blutflüsse, böse Brüste und Warzen, schwere Geburten, Saamenfluß und noch sehr viele andere körperliche Leiden. Aber auch aus der Haus- und Landwirthschaft enthält das kleine Büchlein die nützlichsten Angaben, z. B. die Vertilgung schädlicher Thiere, des Ungeziefers und der Insekten, über verschiedene Viehkrankheiten und eine große Menge sympathetischer Kunststücke zum Nutzen und Vergnügen.

Für Landwirthe. So eben ist bei Traßler in Brünn neu erschienen und in allen Buchhandlungen Deutschlands zu haben (Züllichau bei Darnmann) auf vieljährige Erfahrung gegründete Empfehlung eines sehr wohlfeilen, überall herzustellenden, Unkraut vertilgenden, schädliche Insekten und Würmer vom Boden abhaltenden, den Nachtheil von zu großer Trockenheit oder Nässe mindernden, den eigentlichen Geruch und Geschmack der Gewächse nicht umändernden und dem Miste auch an Kraft und Gehalt weit vorstehenden Düngungsmittels für Wein, Obst, Hopfen, Gemüse, Blumengärten, Wiesen und Aecker, verbunden mit einer Anleitung zum vortheilhaftesten Anbau und Wechsel der nützlichsten Getreide, Oel- und Futterpflanzen, auch zu einer bessern, in großer Ersparung an Geld und Feld bestehenden Fütterung des Viehes. Herausgegeben von G. W. v. Rainstich. gr 8. 1823. Preis 3 Rthlr. 8 Gr.

Für Oekonomen, Land- und Gartenbesitzer. Gruner, Heinr., gründlicher Unterricht in der Obstbaumzucht, oder Anweisung, wie man auf die leichteste und wohlfeilste Weise die Obstbäume pflanzen, erziehen, veredeln und pflegen soll. Ein unentbehrliches Handbuch für Oekonomen, Gärtner, Gartenbesitzer und alle diejenigen, welche die Zucht der Fruchtbäume zu ihrem Vergnügen betreiben wollen. 1823. Preis 20 Gr. Dieses Lehrbuch der Obstbaumzucht ist keine Compilation, wie viele andere Werke der Art, sondern durch 20jährige Praxis entstanden. Diese vieljährigen Erfahrungen des Herrn Verfassers setzten ihn in den Stand, über den wichtigen Gegenstand der Obstkultur etwas Ausgezeichnetes zu liefern, so daß der Besitzer dieses Buches alle andere Schriften entbehren kann.

Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 24. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 16ten Juni 1824.

Bekanntmachung. Die, zur Verbesserung des hiesigen Straßenpflasters im nächsten Jahre erforderlichen, nach Lütticher Art behauenen Pflastersteine, etwa 5 bis 600 QRuthen, wünschen wir im Wege der Entreprise anzukaufen, und fordern daher Lieferungslustige auf, uns ihre, auf Lieferung der ganzen oder auch einer geringeren Quantität gerichteten Anerbietungen, versiegelt, bis zum 1sten Juli d. J. einzureichen. Die Bedingungen, unter denen die Lieferung erfolgt, sind folgende: 1) die abzuliefernden Steine müssen aus festem Granit bestehen; 2) sie müssen mindestens sieben Zoll hoch seyn, und die regelmäßig und rechtwinklicht bearbeitete Oberfläche muß wenigstens 40 und höchstens 70 QZoll enthalten. Die untere Fläche kann kleiner wie die Oberfläche seyn, muß aber ein gerades Lager haben; 3) die Preisforderung wird auf die QRuthe frei, bis zu der am Sprecufer belegenen Ausladestelle mit Einschluß der Ausladekosten gerichtet, und ist 4) die Ablieferung der Steine in dem Zeitraum vom 1sten April bis 1sten Juli k. J. zu bewirken. Berlin, den 1sten Mai 1824.

Königl. Ministerialbaukommission.

Immobilia zu verkaufen außerhalb Berlins. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist der dem Karl Lück und dessen separirten Ehefrau, Charlotte gebornen Schönrock, gehörige und sub No. 21 zu Amt Himmelstädt belegene Schänkkrug, nebst einiger Landung und einem Garten mit der gerichtlichen Taxe von 6462 Rthlr. 9 Sgr. 2 Pf. theilungshalber sub hasta gestellt, und die Bietungstermine auf „den 28sten April, den 30sten Juni, terminus peremtorius aber auf den 1sten September d. J." jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Born auf öffentlicher Gerichtsstätte hieselbst anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termine mit Konsens der Besitzer den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg a. d. W., den 29sten Januar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Es soll das dem Bauer Johann Gottlieb Stenske zugehörige und zu Zechow sub No. 17 belegene Bauergut mit einer halben Hufe Landes nebst Wiesen, Gärten und Gerechtigkeiten, auf ein Jahr verpachtet werden, wozu terminus auf „den 10ten Juli d. J." Vormittags um 10 Uhr zu Zechow an Ort und Stelle vor unserm Deputato Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyer angesetzt worden. Es werden demnach Pachtlustige hiermit vorgeladen, sich in dem Termine einzufinden, ihr Gebot zu thun und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm die Pacht, jedoch mit Genehmigung der Stenskeschen Creditores zugeschlagen werden wird. Landsberg a. d. W., den 24sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Sonnenburg ist das, in dem Dorfe Kriescht Haus No. 68. gelegene, dem Martin Hannicke gehörige Halbpfefferergut, welches mit den Gebäuden auf 1375 Rthlr. in Silberkourant abgeschätzt ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und ein Bietungstermin auf „den 8ten Juli d. J." Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die, nach Ablauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sonnenburg, den 6ten April 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zu Hathnow, im Küstriner Kreise belegene, in 167 Morgen Bruchland bestehende, im Frühjahr d. J. abgebrannte Bauergut der Gebrüder Ewald, soll Schuldenhalber sub hasta gestellt, und „den 21sten Januar, den 7ten April und den 30sten Juny 1824" jedesmal Vormittags um 11 Uhr im Amte Sachsendorff dem Meistbietenden zum Kauf ausgeboten werden. Der 30ste Juny ist der peremtorische Termin, nach dem kein Gebot mehr angenommen, vielmehr dem darin meistbietend bleibenden der Zuschlag, wenn nicht eintretende Hindernisse solches unzulässig machen, ertheilt werden wird. Die Taxe des Guts ist auf 8064 Rthlr. 12 sgl. 8 pf. ausgefallen, und kann bis zum letzten Termin im Amte Sachsendorff eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger dieses Grundstücks aufgefordert, ihre Gerechtsame im letzten Termin wahrzunehmen, da sie widrigenfalls gegen den neuen Besitzer damit nicht gehört werden können.

Küstrin, den 3ten November 1823.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Bekanntmachung. Das zu Neumanschnow im Küstriner Kreise, belegene separirte, und neu aufgebaute Krügersche Erbpachtsgut, von 30 Morgen 94 Ruthen, soll Schuldenhalber sub hasta gestellt werden. Die Bietungstermine sind auf „den 30sten Juni, 1sten September und den 30sten September d. J." jedesmal Vormittags um 11 Uhr im Amte Sachsendorf anberaumt, von denen der letzte peremtorisch ist, dergestalt: daß nach demselben keine Gebote mehr angenommen, sondern der Zuschlag dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein andres nothwendig machen, ertheilt werden soll. Die Ertragstaxe des Landes ist auf 905 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf. und die Taxe der Gebäude auf 870 Rthlr. 20 Gr. ausgefallen, und können beide im Amte Sachsendorff eingesehen werden.

Küstrin, den 5ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Das in Aurith belegene, No. 41 Fol. 139 Vol. 1 des Hypothekenbuchs eingetragene, den Richterschen Eheleuten gehörige Kossätengut, Mosers genannt, welches auf 720 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf. taxirt ist, soll im Wege der Exekution meistbietend verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf „den 21sten Juli c." Vormittags 9 Uhr in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxe und Kaufbedingungen bei uns eingesehen werden können.

Neuzelle, den 24sten April 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Bekanntmachung. Die der verehlichten Ebert geborne Kurtze zugehörigen, hinter der Ziegelscheune auf der Klinge neben Kosiz und Schulz belegenen gerichtlich auf 62 Rthlr. 12 Gr. taxirten 4 Beete Acker, sollen in dem auf „den 7ten August d. J." anberaumten Lizitations-

ter-

termine auf hiesiger Gerichtsstube Schuldenhalber öffentlich verkaufet werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Sommerfeld, den 25sten Mai 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Verpachtung von Grundstücken. Mit höherer Genehmigung sollen die zur hiesigen Herrschaft gehörigen und innerhalb derselben, auf der Feldmark der Stadt Fürstenberg a. d. O. und bei dem Dorfe Diehlow belegenen beiden Weinberge, von 12 Magdeburger Morgen 67 QR. Flächeninhalt, mit der darauf unter einem Dache befindlichen Wohnung und Stallung, an den Meistbietenden auf 6 hintereinanderfolgende Jahre, vom 1sten Oktober d. J. ab, öffentlich verpachtet werden. Es ist hierzu ein Lizitationstermin auf „den 10ten Juli d. J." in hiesiger Expedition anberaumt worden, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Neuzelle, den 31sten Mai 1824.

Königl. Generaladministration.

Gutsverpachtung. Mit höherer Genehmigung soll das zur hiesigen milden Stiftung gehörige Rittergut Ullersdorf anderweit in termino „den 26sten dieses Monats" auf 6 Jahre, von Johannis 1824 bis dahin 1830, dem Meistbietenden in hiesiger Expedition öffentlich verpachtet und die diesfälligen Bedingungen von jetzt an eben daselbst zur näheren Einsicht vorgelegt werden. Das Gut liegt im Lübbener Kreise, 12 Meilen von Berlin, 5 Meilen von Frankfurth a. d. O., 4 Meilen von Cottbus, 3 Meilen von Guben, 1 Meile von Lieberose und $2\frac{1}{2}$ Meile von Neuzelle, und ist $1\frac{1}{2}$ Meile von der Ablage am großen Schwieloghsee, von der Oder bei Fürstenberg aber 5 Meilen entfernt. Es gehören zu demselben 16 Morgen 88 QRuthen Gärten, 92 Morgen 59 QRuthen Wiesen, 1448 Morgen 123 QRuthen raumer, 746 Morgen 1 QRuthe bewachsener Acker und 429 Morgen 82 QRuthen Gräben und Gewässer. Außerdem hat es gemeinschaftlich mit den Ortseinsassen 263 Morgen 170 QRuthen Hütungsländereien und die Aufhütung in den herrschaftlichen, 1513 Morgen 68 QRuthen enthaltenden Forsten, ferner eine Brau- und Brennerei mit dem Ausschank; besitzt wilde und zahme Fischerei, eine bedeutend veredelte Schäferei von circa 500 Stück, auch 682 Spann- und 2211 Honddienste. Der jährliche Reinertrag ist nach dem Anschlage auf 948 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf. ermittelt.

Neuzelle, den 9ten Juni 1824.

Königl. Generaladministration.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung zufolge, soll die in der hiesigen Amtsdorf Mauskower Feldmark, $\frac{1}{8}$ Meile vom Dorfe belegene sogenannte Königl. Forstziegelei, nebst Acker und Wiesen, öffentlich meistbietend verkauft werden, und stehet deshalb Terminus auf „den 12ten Juli c.", Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Domainenamte an. Kauflustige und Erwerbungsfähige laden wir dazu zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten bleibt. Der Anschlag und die Kaufsbedingungen sind von heute ab im hiesigen Amte einzusehen, und wird der Herr Forstinspektor Reineken zu Limmritz den sich Meldenden an Ort und Stelle das Nöthige an- und nachweisen lassen.

Amt Sonnenburg, den 27sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Der sub No. 91 in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 361 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Gastwirth Johann Gottlieb Schneider zugehörige, auf 8573 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Gasthof nebst Zubehör, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 4ten August, 5ten Oktober" terminus peremtorius aber auf „den 13ten Dezember c." Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt worden, in welchem letztern peremtorischen Bietungstermine gedachtes Grundstück, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, unfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen

und

und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Müllrose, den 2ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die denen geschiedenen Kossäte Rutheschen Eheleuten gehörige, allhier belegene und zu 1161 Rthlr. 21 Gr. Kourt. abgeschätzte, aus 39 Morgen 70 QRuthen Oderbruchboden bestehende Ganzkossätenstelle, soll Theilungs- und Schuldenhalber meistbietend „am 23sten August 1824" Vormittages um 10 Uhr auf der Gerichtsstube allhier verkauft werden, und kann die Taxe in der Wohnung des Justizamtmann Gutike zu Wriezen täglich eingesehen werden.

Gusow bei Seelow, den 28sten Mai 1824.

Fürstlich Schönburgsche Gerichte daselbst.

Bekanntmachung. In dem Sorauer Kalender ist der diesjährige Petri-Pauli-Markt unrichtigerweise auf den 6ten Juli c. angesetzt. Dem handelnden Publiko machen wir aber hierdurch bekannt, daß dieser Markt allemal am Tage Petri Pauli, also „den 29sten Juni c." abgehalten wird. Senftenberg, den 7ten Juni 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die bei dem hiesigen Königl. Rentamte noch vorräthigen 51 Scheffel Roggen, sollen der hohen Bestimmung gemäß öffentlich meistbietend verkauft werden, und wird „der 22ste Juni d. J." Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Expedition zum Lizitations-Termin angesetzt. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf statt findet, sollen den Käufern im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Amt Friedland bei Beeskow, am 2ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Die Mahlarche bei der Mühle in Darrmietzel soll neu erbaut werden, weshalb die Passage durch diesen Ort vom 28sten d. bis zum 31sten k. M. gehemmt sein wird.

Quartschen, den 10ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Bekanntmachung. Nach der Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung d. d. Frankfurth a. d. O. den 4ten dieses, ist der öffentliche Verkauf des ehemaligen Zollhauses zu-Goyatz nebst den dazu gehörigen Pertinentien, angeordnet worden. Zu diesem Behufe steht auf „den 7ten Juli d. J." Termin an, und werden Kauflustige eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr in Hoffnungsbay sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, den Zuschlag aber erst nach erfolgter höherer Genehmigung zu gewärtigen. Die Kaufsbedingungen und die durch einen Königlichen Baubedienten aufgenommene Taxe liegen auf dem Steueramte zu Lieberose, in Hoffnungsbay und auf dem Hauptsteueramte zu Jedermanns Einsicht bereit.

Lübben, den 24sten Mai 1824.

Königl. Regierungsassessor und Obersteuerinspektor Berger.

Bekanntmachung. Es soll das, hinter dem großen Stadthayne bei Lübben gelegene Schießhaus, nebst den dazu gehörigen Grundstücken und Schankwirthschaft, den 7ten Juli d. J. vererbpachtet werden. Alle diejenigen, welche auf diese nicht unbedeutende Vererbpachtung zu entriren gesonnen sind, und dabei ihre diesfallsige Zahlungsfähigkeit nachweisen können, werden hiermit aufgefordert, „den 7ten Juli d. J." Nachmittags um 3 Uhr, sich auf dem hiesigen Schießhause in Person einzufinden, ihre Zahlungsfähigkeit beweislich darzuthun, die nöthigen Erbpachtsgebote verbindlich zu erklären, sodann aber zu gewärtigen, daß mit dem

An-

annehmlichsten unter ihnen, ohnrücksichtlich eines etwanigen Meistgebots, der erforderliche Erbpachtskontrakt sofort abgeschlossen werde. Ueber die diesfallsigen Erbpachtsbedingungen wird der Schützen-Societäts-Aktuar, Herr Stadtschreiber-Adjunktus Burchardt allhier, auf Verlangen nähere Auskunft geben, solche auch auf portofreie Briefe, gegen Bezahlung der Kosialien, schriftlich mittheilen. Lübben, den 20sten Mai 1824.

Deputation hiesiger Schützen-Societät.

Bekanntmachung. „Dienstag den 22sten dieses Monats" Vormittags 11 Uhr soll im herrschaftlichen Hause zu Pätzig bei Schönfließ die daselbst belegene Windmühle, welche zum Nachlasse des Herrn von Platen gehört, meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade.

Neudamm, den 10ten Juni 1824.

Der Stadtrichter Pahl, als Bevollmächtigter der von Platenschen Allodialerben.

Veränderungshalber sollen auf dem adl. v. Pieperschen Rittergute zu Rathstock bei Küstrin am 28sten d. M. und folgende Tage nachstehende Gegenstände, als nemlich 12 Stück Kühe, theils Oldenburger Race, 1 Bulle, 15 Stück Zugochsen, ein Posten Schaafe, Böcke und Hammel von verschiedenem Alter, echt spanischer Race, Wagen, Pflüge, Eggen, Hof- und Wirthschafts-Hausgeräth und Meubles, ein Bienenschauer, Schweinekoben, das sämmtliche Stallgeräth der Schäferei u. s. w., gegen gleich baare Bezahlung in Kourt. öffentlich verauktionirt werden. Rathstock, den 12ten Juni 1824.

Da ich meine Restauration im Gleißner Bade eröffnet habe und den ersten Ball am 20sten Juni c. arrangirt, so bitte ich sämmtliche Herrschaften ganz gehorsamst mich mit ihrem Besuche zu beehren, ich werde nicht verfehlen für gute und prompte Bedienung Sorge zu tragen.

Meißel, Restaurateur.

„Den 27sten Juni d. J.", soll das Obst in den Baumgärten, Plantagen und Alleen des Guts Giesenbrügge bei Soldin verpachtet werden, reelle Pächter werden dazu eingeladen.

---

150 Winspel guter trockner Winter- und Sommer-Raps, von dieser Erndte, werden auf dem Gute Giesenbrügge bei Soldin gegen gleich baare Zahlung und angemessene Preise gekauft, jedoch nur aus der ersten Hand und nicht von Handelsleuten oder Mäcklern, die unfähig sind, erste Posten zu bezahlen, und durch ihr Einmischen Verkäufer und Käufer bevortheilen.

Der Amtsrath Palm.

Bekanntmachung. Zur meistbietenden Verpachtung meines neu gebauten Etablissements des ehemaligen Lassalleschen Berges hieselbst, welches sich in jeder Hinsicht zum Vergnügungsort eignet, sehr besucht wird, elegant und neu gebaut ist, und 1) aus einem neuen Wohnhause von 5 Stuben, 2 geräumigen geschmackvoll dekorirten Sälen, 1 Küche, 3 Kellern, einer Kegelbahn und Brunnen, 2) einem Nebenhause mit 3 Familienwohnungen, 3) einem geschmackvoll angelegten Wein-, Obst- und Ackerberg, an Flächeninhalt 16 Magdeburger Morgen besteht, habe ich einen Termin in meiner Wohnung, Breite- und Richtstraßenecke No. 30 hieselbst auf „den 24sten Juni d. J." Vormittags um 10 Uhr angesetzt, wozu ich kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Pachtzeit von Michaelis 1824. ab, auf 6 Jahre bestimmt ist, und die Pachtbedingungen täglich von Morgens 8 bis 12 Uhr bei mir eingesehen werden können. Frankfurth a. d. O., den 9ten Juni 1824.

Der Braueigen Donisch.

Eine Demoiselle von mittlern Jahren und anständiger Familie, mit den besten Zeugnissen ihrer Moralität und Treue versehen, die auch früher großen Haushaltungen vorgestanden und

zuletzt 8 Jahre auf einem großen Gute die Haushaltung geführt hat, wünscht zu Michaelis 1824. ein Engagement als Haushälterin. Das Nähere bei dem Ritterschafts-Kalkulator Beyer zu Frankfurth a. d. O. Lebuser Vorstadt No. 100.

„Den 6ten Juli c." Vormittags 8 Uhr soll das Obst in den hiesigen herrschaftlichen Gärten an den Meistbietenden verpachtet werden; Verpächter behält sich jedoch den Zuschlag ausdrücklich vor. Amt Lietzen bei Seelow, den 10ten Juni 1824.

Der Amtsrath Fuß.

Französische mittelfeine lange Korkstöpsel sind zu billigen Preisen zu haben bei
Ernst Eccius, in Frankfurth a. d. O.

Bücher-Anzeige.

Neuere ökonomische Schriften im Verlage der F. C. Hinrichsschen Buchhandlung in Leipzig, durch die Hoffmannsche Buchhandlung zu beziehen: Archiv der Teutschen Landwirthschaft. Herausgegeb. von Prof. Fr. Pohl. 22r 23r Bd. oder Jgg. 1822. 12 Hefte mit Abbild. 8. 4 Rthlr. 12 Gr. Archiv desselben 24r 25r Bd. oder Jgg. 1823. 12 Hefte mit Abbild. 8. 4 Rthlr. 12 Gr. Beide Jahrg. compl. (165 B.) jetzt 5 Rthlr. Dau, F. H. C. neues Handbuch über den Torf, dessen Natur, Entstehung und Wiedererzeugung, Nutzen im Allgemeinen und für den Staat ꝛc. gr. 8. (16 B.) 1823. 21 Gr. Engel P. P., L. P. Krause und F. G. Leonhardi kluger, sorgfältiger und verständiger Gärtner, nebst monatlicher Anweisung zur Führung der Geschäfte im Küchen-, Blumen-, Baum-, Wein- und Hopfengarten. 7. gänzl. umgearb. Aufl. von Prof. Fr. Pohl. m. Kpfrn. gr. 8. (32 B.) 1821. 1 Rthlr. 12 Gr. Germershausen, C. F. Das Ganze der Schaafzucht nach Theorie und Erfahrung. Neu bearbeitet von Prof. F. Pohl. 3te Aufl. 2 Theile. gr. 8. 1818. Schrbpap. 2 Rthlr. 16 Gr. Druckpap. 2 Rthlr. Pohl, Prof. Fr. Anleitung zur Bereitung des Obstweines (Aus dem Archiv abged.) 8. (3 B.) 1823. geh. 4 Gr. Pohl, Prof. Fr. Beschreibung und Abbildung eines Stubenheiz- und Kochofens, der bereits seit mehreren Jahren in Leipzig als der vortheilhafteste erprobt, leicht herzustellen, und Brennmaterial ersparend ist, das Ueberrauchen verhindert und gut aussieht. Nebst Bemerkungen und Angaben über Küchenkoch- und Bratöfen, erwärmte Küchen, das Kochen in Stuben, zweckmäßige Oefenaufsätze und Schornsteine zum Wegbringen des Rauchs u. s. w. 8. (5 B. und 1 Steindr.) 1821. geh. 8 Gr. Ribbe, Prof. J. C. Natur- und medizinische Geschichte der Hundeswuthkrankheit bei Menschen und Thieren und deren Heilung. Nebst Vorrede vom Hofr. Dr. J. C. Rosenmüller. 8. (8 B.) 1820. geh. 12 Gr. Schlieben, W. E. A. von, encyclopädisches Lexicon der Erd-, Land- und Feldmessung nebst der Entwerfung der Charten und Rissen, zunächst bearbeitet für Ingenieure, Kameralisten und Civilgeometer. Mit 14 Kupfertafeln in 4. gr. 8. (20 B.) 1821. Schrbpap. 3 Rthlr. 12 Gr. w. Druckp. 3 Rthlr. Schubarth, H., über den Kauf kleiner Güter und was dabei zu beachten. Hauptsächlich für angehende Landwirthe. 8. (10 B.) 1823. 14 Gr. Schubarth, H., über Feldwirthschaftseinrichtungen nach der Verschiedenheit der Bodenarten und Lokalverhältnisse. Nebst einem Anhange von der Viehzucht, als Einleitung in den wissenschaftlichen Unterricht in der Landwirthschaft nach neuern Ansichten für weniger unterrichtete prakt. Landwirthe. 8. (24½ B.) 1824. 1 Rthlr. Spitzner, M. J. E. Ausführliche theoretisch-praktische Beschreibung der Korbbienenzucht nach ausgemachten Gründen der Naturlehre und langer, eigner Erfahrung. Herausgegeb. von Prof. Fr. Pohl. 3te verb. Aufl. Mit 3 Kpfrn. gr. 8. (22 B.) 1823. 1 Rthlr. 8 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 25. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 23sten Juni 1824.

Dem hiesigen Bürger und Tuchfabrikanten Christian Drewitz sind bei den hier stattgehabten Bränden folgende Dokumente abhanden gekommen, als: 1) ein Staatsschuldschein No. 46811. Litt. A. über 100 Rthlr., 2) Zielenziger Stadtobligationen, als: No. 6 Litt. A. über 180 Rthlr., No. 6. Litt. B. über 60 Rthlr., No. 6. Litt. C. über 98 Rthlr. 20 Gr. Es wird daher ein Jeder, welcher Eins oder Alle im Besitz hat, hiermit aufgefordert, bis zum 1sten August d. J. sich bei uns zu melden, und den Nachweiß zu führen, auf welche Art und Weise er solche an sich gebracht, widrigenfalls nach Ablauf des festgesetzten Termins die genannten Dokumente für null und nichtig hiermit erklärt werden. Zielenzig, den 16ten Juni 1824.

Der Magistrat.

Subhastationsproklama. Die dem Bauer Michael Koppe zugehörige, im Hypothekenbuche vom Dorfe Nahausen Vol. I. Fol. 45 No. 12 eingetragene zu Nahausen belegene Bauernahrung ist Schuldenhalber sub hasta gestellt worden, und soll öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Dorf Nahausen liegt in der Provinz Neumark im Königsberger Kreise und geht unfern des Dorfes der Fluß Rörchen, welcher eine Stunde davon in die Oder fließt und mit kleinen Gefäßen befahrbar ist. Von Schwedt ist das Dorf eine starke Meile, von Königsberg eine halbe Meile, von Bahn aber zwei Meilen entfernt. Es geht zwar keine Poststraße durch, aber doch die Straße von Schwedt nach Soldin und Schönfließ. Nach der von den sämmtlichen zur Nahrung gehörigen Gebäuden, Wiesen, Aeckern, Gärten und allen übrigen Pertinentien und Gerechtigkeiten gerichtlich aufgenommenen Taxe, beträgt der Werth derselben 695 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. Die Taxe kann täglich in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen und etwanige Erinnerungen dagegen können bis 4 Wochen vor dem letzten Termine angebracht werden. Spätere werden nicht gehört. Die Bietungstermine sind auf „den 14ten Mai, den 15ten Juni, den 16ten Juli c." jedesmal Vormittags 10 Uhr, wovon der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Justizkammeraſſessor Classe auf der Justizkammer angesetzt worden und werden besitzfähige Kauflustige dazu mit der Zusicherung vorgeladen, daß in dem letzten Bietungstermine dem Meistbietenden, Falls keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll. Schwedt, den 7ten März 1824.

Königl. Preuß. Justizkammer der Herrschaft Schwedt.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist das den Erben des verstorbenen Eigenthümer Gottlieb Keil gehörige, zu Landsberger Holländer sub No. 5. belegene Holländergut von Einhundert vier und zwanzig Magdeburgschen Morgen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit der gerichtlichen Taxe von 9582 Rthlr. 4 Pf. Schuldenhalber sub hasta gestellt und die Bietungstermine auf „den 30sten August, den 28sten Ok-

tober, terminus peremtorius aber auf den 29sten Dezember jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts Assessor Müller hier auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termin, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Konsens der Kreditoren den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termin etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird. Landsberg a. d. W., den 28sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Landsberg a. d. W. ist die der Anne Louise Steinbach verehl. Fleischhammel und deren Ehemann Johann Christoph Fleischhammel zugehörige und zu Spiegel sub No. 5a belegene Kolonistenstelle von 25 Magdeburger Morgen, wozu vormals 13 Magdeburger Morgen von den Mundtschen Hufen gehörten, wovon aber 4 Morgen an den Hausmann Schilling verkauft sind, also nur noch 9 Morgen bleiben, mit der gerichtlichen Taxe von 2095 Rthlr. 10 Sgr. Schuldenhalber sub hasta gestellt und terminus peremtorius licitationis auf „den 19ten August d. J." Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Müller hieselbst auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in diesem Termine ihr Gebot zu thun und hat der Meistbietende in demselben, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Konsens der Kreditoren den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termine etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 18ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg ist die, dem Johann Christian Gottfried Gebhardt erbpachtsweise gehörige, Abdeckereinutzung in den sämmtlichen Warthebruchskolonien, nebst den Gebäuden bei Kriescht und dazu gelegten 20 Magdeb. Morgen Bruchland unterhalb Worfelde, welche nach der hier einzusehenden Taxe auf 1812 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, Schulden halber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 3ten Juli, den 4ten August und den 7ten September d. J", jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Sonnenburg, den 12ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des hier verstorbenen Oberpfarrers Herrn Matthäus Schmidt sind die in der hiesigen Stadtflur gelegenen 2 Ackerstücken, jedes aus 2 Beeten und 1½ Morgen Mittelboden bestehend und auf 67 Rthlr. 17 Gr. Cour. gerichtlich gewürdet, imgleichen ein bei der sogenannten Totzigmühle gelegenes Ackerviertel von 10 Morgen Mittelboden, nach der gerichtlichen Taxe auf 455 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf. Cour. abgeschätzt, zum öffentlichen Verkauf gestellt und ein neunwöchentlicher peremtorischer Bietungstermin auf „den 21sten August c." an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben, und der Meistbietende hat den Zuschlag gegen Zahlung der Kaufgelder ad depositum zu gewärtigen, wenn nicht andere rechtliche Hindernisse entgegen stehen. Auf die nach dem Termine eingehenden Gebote wird keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe endlich kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden. Senftenberg, den 23sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Guts-

Gutsverpachtung. Mit höherer Genehmigung soll das zur hiesigen milden Stiftung gehörige Rittergut Ullersdorf anderweit in termino „den 26sten dieses Monats" auf 6 Jahre, von Johannis 1824 bis dahin 1830, dem Meistbietenden in hiesiger Expedition öffentlich verpachtet und die diesfälligen Bedingungen von jetzt an eben daselbst zur näheren Einsicht vorgelegt werden. Das Gut liegt im Lübbener Kreise, 12 Meilen von Berlin, 5 Meilen von Frankfurth a. d. O., 4 Meilen von Cottbus, 3 Meilen von Guben, 1 Meile von Lieberose und 2½ Meile von Neuzelle, und ist 1½ Meile von der Ablage am großen Schwieloghsee, von der Oder bei Fürstenberg aber 5 Meilen entfernt. Es gehören zu demselben 16 Morgen 88 QRuthen Gärten, 92 Morgen 59 QRuthen Wiesen, 1448 Morgen 123 QRuthen raumer, 746 Morgen 1 QRuthe bewachsener Acker und 429 Morgen 82 QRuthen Gräben und Gewässer. Außerdem hat es gemeinschaftlich mit den Ortseinsassen 263 Morgen 170 QRuthen Hütungsländereien und die Aufhütung in den herrschaftlichen, 1513 Morgen 68 QRuthen enthaltenden Forsten, ferner eine Brau- und Brennerei mit dem Ausschank; besitzt wilde und zahme Fischerei, eine bedeutend veredelte Schäferei von circa 500 Stück, auch 682 Spann- und 2211 Handdienste. Der jährliche Reinertrag ist nach dem Anschlage auf 948 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf. ermittelt.

Neuzelle, den 9ten Juni 1824.

Königl. Generaladministration.

Auf den Antrag eines Gläubigers ist die dem Gottlob Schüller gehörige zu Dobersaul Crossenschen Kreises sub Nro. 26. belegene Vol. II. Fol. 189. des Hypothekenbuches verzeichnete dienstbare Bauernahrung mit der gerichtlichen Taxe von 391 Rthlr. 18 Gr. sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 20sten Julius, 24sten August und der letzte peremtorische auf den 28sten September d. J." jedesmal um 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Beutnitz angesetzt worden. Es werden demnach alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen, in den obengedachten Terminen zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll zu geben und zu gewärtigen, daß, insofern nicht eintretende Umstände ein anderes erfordern, der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen werde. Uebrigens kann die von dieser Nahruug aufgenommene Taxe in der gerichtlichen Registratur zu Beutnitz eingesehen werden.

Pohlnisch Nettkow bei Crossen, den 26sten Mai 1824.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Beutnitz.

Es ist zwar schon im Jahre 1802 über das Vermögen des damals aus dem Arreste entwichenen Häuslers und Jägers Christian Friedrich Wolfs in Mittelhorka der Konkurs eröffnet, allein bis jetzt die Verität der Forderungen noch nicht festgestellt worden. Die Kreditmasse im Betrage von 210 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. soll nunmehr unter die vorhandenen Gläubiger vertheilt, und zu diesem Behuf ein nochmaliger Termin zur Liquidation und Verifikation der Forderungen anberaumt werden. Es werden daher alle diejenigen, welche einen Anspruch an die Häusler Wolfsche Masse in Mittelhorka zu haben vermeinen, öffentlich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 6 Wochen mündlich oder schriftlich ihre Forderungen anzeigen, auch ihrer Anmeldung die Abschriften derer Urkunden, worauf sie sich gründen, beilegen, hiernächst aber in dem angesetzten Liquidationstermine „den 13ten Juli dieses Jahres" in der Registratur des unterzeichneten Justitiar zu Görlitz Reisgasse No. 351 Vormittags 9 Uhr sich entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte gestellen, den Betrag und die Art ihrer Forderung angeben, die Dokumente, Briefschaften und übrigen Beweismittel, womit sie die Richtigkeit ihrer Ansprüche zu erweisen gedenken, urschriftlich vorlegen, das Nöthige zu Protokolle verhandeln und alsdann die gesetzmäßige Ansetzung in dem abzufassenden Prioritäts-Erkenntnisse, dagegen bei ihrem Außenbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche gewärtigen sollen: daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und an dasjenige, was nach Befriedigung

der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, gewiesen werden sollen. Görlitz, den 3ten März 1824.

Das Gerichtsamt von Mittelhorka.

Nachdem das im Herzogthum Sachsen und in dem Sorauer Kreise der Niederlausitz gelegene, zur Standesherrschaft Forst und Pförten gehörige Mannlehn-Rittergut Mittel-Helmsdorf, welches 2 Meilen von Sorau und Forst, 1 Meile von Pförten und ½ Meile von Triebel entfernt liegt, außer den gewöhnlichen Nutzungen und der Waldung, auch die Jagdgerechtigkeit und Gerichtsbarkeit über die dasige zu Hofedienſten verpflichteten Unterthanen hat, und nach seiner jetzigen Beschaffenheit auf 4280 Rthlr. hoch taxirt ist, von dem Besitzer desselben Oekonom Pietsch freiwillig sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 1ten Juli c. a. Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Kanzleistelle angesetzt worden ist; so werden besitzfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen, in demselben zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben, und falls nicht vorkommende rechtliche Umstände es hindern, des Zuschlages an den Meistbietenden gegen Erfüllung der in dem Termin selbst noch bekannt zu machenden Bedingungen gewärtig zu seyn. Die aufgenommene Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten den 18ten Mai 1824.

Gräflich Brühlsche Herrschafts-Kanzlei.

Nachdem über die Kaufgelder des, dem Kossäth Georg Jänicke und seiner Ehefrau Dorothea Sophie, geborne Lindemann, zugehörig gewesenen, zu Brahlitz belegenen und im Hypothekenbuch No. 18. fol. 134. verzeichneten Kossäthguts, wegen Unzulänglichkeit derselben, zu Befriedigung sämmtlicher eingetragenen Gläubiger der Liquidationsprozeß eröffnet worden ist, so werden alle unbekannte Realgläubiger hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche an das Grundstück oder dessen Kaufgelder binnen 3 Monaten, und spätstens in dem auf „den 9ten September d. J., Vormittags 9 Uhr", auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen angesetzten Termine, entweder in Person, oder durch einen zulässigen, mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten anzumelden und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, widrigenfalls bei nicht geschehener Anmeldung sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präkludirt, und ihnen sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zehden, den 4ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Neuenhagen.

Zur nothwendigen Subhastation der hiesigen Scharf- und Nachrichterei, welche auf 1458 Rthlr. abgeschätzt worden, sind die Bietungstermine auf „den 31sten Mai, 30sten Juli und 1sten Oktober c." angesetzt worden. Es werden diejenigen Kauflustigen, die zur Erwerbung einer Scharfrichterei sich qualifiziren, und solche zu bezahlen vermögen, hierdurch aufgefordert, auf hiesigem Rathhause an gewöhnlicher Gerichtsstelle sich spätestens in dem letzten peremtorischen Termin zu melden, ihre Gebote zu eröffnen und den Zuschlag, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen. Die Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Sorau, den 9ten März 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Jagdverpachtung. Höherer Bestimmung zufolge sollen die mittel und kleinen Jagden auf der Höhefeldmark Heinersdorf, den Entrepriſen Schartowsthal, Mannheim, Lübeck, Philadelphia, Savannah, Havannah, Annapolis, Florida und Ceilon, den Kolonien Albrechtsbruch, Maltha, Brenkenhoffsfleiß, Neudresden, Saratoga, Freiberg, Neu-Limmritz, Pensylvanien, Hampshire, und der Feldmark Laubow, Revierverwaltung Limmritz, auf die 6

Jahre

Jahre von Trinitatis 1824 bis dahin 1830 öffentlich meistbietend in mehreren Loosen verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf „den 8ten Juli c.“ Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Limmritz angesetzt, und lade qualifizirte Pachtlustige dazu ein.

Küstrin, den 12ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. v. Brederlow.

Jagdverpachtung. Die zu Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Jagden, als: 1) die hohe, mittel und kleine Jagd auf der Bärwalder Höhefeldmark und in der Stadtheide; 2) die kleine Jagd auf der Gemeindefeldmark Wrechow; 3) die mittel und kleine Jagd auf dem sogenannten Zehdenschen alten Bürgerfelde, der Wiesenhütung, Oberrähne, Klosterrähne und den 94 Morgen Gartenland, welche die Kleinbürger in Zehden als Abfindung erhalten haben; 4) die mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Rüdnitz und in dem der Gemeine daselbst gehörigen Reviere; 5) die mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Gellen und dem Kossäthenacker zu Wedell, 6) die mittel und kleine Jagd auf dem Königsberger Felde; und 7) die mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Bernikow, sollen auf fernerweite 6 Jahre, von Trinitatis 1824 bis dahin 1830 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin hierzu stehet auf „den 2ten Juli d. J.“ Vormittags 10 Uhr im Forsthause zu Lietzegöricke an, wozu qualifizirte Pachtliebhaber eingeladen werden. Küstrin, den 12ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Jagdverpachtung. Die nachbenannten zu Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Jagden, als: 1) die hohe Jagd auf Diedersdorf und Ober-Görsdorf, 2) die mittel und kleine Jagd auf Posedin, 3) die mittel und kleine Jagd auf der Feldmark des Dorfes Ortwich, 4) die mittel und kleine Jagd auf der Feldmark Neuendorf, 5) die mittel und kleine Jagd auf den Kienitzschen Erbpachtsloosen, sollen im Wege der Lizitation auf anderweite 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist der Termin auf „den 5ten Juli c.“ Vormittags 10 Uhr im Bureau der unterzeichneten Forstinspektion angesetzt, wozu qualificirte Pachtliebhaber eingeladen werden.

Küstrin, den 12ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung zufolge, soll die in der hiesigen Amtsdorf Mauskower Feldmark, $\frac{1}{8}$ Meile vom Dorfe belegene sogenannte Königl. Forstziegelei, nebst Acker und Wiesen, öffentlich meistbietend verkauft werden, und stehet deshalb Terminus auf „den 12ten Juli c.“, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Domainenamte an. Kauflustige und Erwerbungsfähige laden wir dazu zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag der höhern Genehmigung vorbehalten bleibt. Der Anschlag und die Kaufsbedingungen sind von heute ab im hiesigen Amte einzusehen, und wird der Herr Forstinspektor Reincken zu Limmritz den sich Meldenden an Ort und Stelle das Nöthige an- und nachweisen lassen.

Amt Sonnenburg, den 27sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Avertissement. Es soll das zu Beelitz im Sternbergschen Kreise belegene 3 Hufen Bauergut, welches die Hypothekennummer 17. und die Straßen-No. 22. hat und zum Nachlaß des Bauer Daniel Schulze gehört und auf 1852 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, da keiner der Erben es anzunehmen vermag, theilungshalber meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu die Bietungstermine auf „den 28sten Juli, den 30sten August und den 27sten September d. J.“ Vormittags 11 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Beelitz angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen, und soll der Zuschlag im letzten Termin nach erfolgter Erklärung der Erben und Realgläubiger erfolgen. Die Taxe kann jeder Zeit in der Gerichtsstube zu Bieberteich eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger dieses Grundstücks auf-

aufgefordert, ihre Gerechtsame im letzten Termin wahrzunehmen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht gehört werden können. Bieberteich, den 24sten Mai 1824.

Das Patrimonialgericht zu Beelitz.

Das in Göhlen sub No. 11. belegene, dem minorennen Christian Möbis gehörige Halbbauergut Oschwalds genannt, welches auf 469 Rthlr. 27 Sgr. 11 Pf. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag des Vormundes meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf „den 28sten Juli, den 31sten August, der peremtorische auf den 6ten Oktober c.“ in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxe und Kaufbedingungen jederzeit bei uns eingesehen werden können.

Neuzelle, den 11ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Es soll das allhier in der Mittelstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 161. verzeichnete, dem Bürger und Hutmachermeister Klaus Christian Berg zugehörige Wohn- und Brauhaus sammt Pertinenzien, auf den Antrag des Eigenthümers mit Genehmigung der eingetragenen Gläubiger im Wege der verlängerten Subhastation in termino licitationis „den 29sten Juli c.“ Vormittags 10 Uhr nochmals ausgeboten, und öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf dieses Grundstück, welches auf 443 Rthlr. 29 Sgr. 1⅓ Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, bereits in termino licitationis den 3ten Juni und Verhandlung vom 11ten Juni, 510 Rthlr. Courant meistbietend offerirt worden. Die spezielle Taxe und Verkaufsbedingungen sind in der gerichtlichen Registratur täglich einzusehen, Reetz, den 12ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Sonnabend den 10ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr sollen zu Rathhause hieselbst die zur hiesigen Kämmerei gehörigen 5 Hufen nebst Beiländern auf 9 oder auf 12 Jahre von Michaelis 1824 ab gerechnet, öffentlich meistbietend verpachtet werden, welches Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird. Wegen der Nutzung vom Tage der Uebergabe bis Michaelis a. c. soll ein besonderes Abkommen mit dem Pächter getroffen und die nähern Pachtbedingungen im Termin vorgelegt werden. Fürstenwalde, den 9ten Juni 1824.

Der Magistrat.

Für die hiesigen abgebrannten Einwohner sind noch nachträglich folgende Unterstützungen bei uns eingegangen: 1) vom Herrn Minister Grafen von Einsiedel Erz. zu Dresden 10 Rthlr., 2) vom Herrn Faktor Riehle in Burghammer 2 Rthlr 16 Gr., 3) von der Stadt Camenz 1 Rthlr. 14 Gr., 4) von dem Herrn Baron von Löwenklau zu Wiednitz eine Anzahl Bretter und 5) von verschiedenen Gemeinden eine Menge Bauholz. Wir statten den gütigen Gebern für diese Beiträge Namens der Verunglückten hiermit unsern besten Dank ab.

Hoyerswerda, den 8ten Juni 1824.

Der Magistrat.

Eine ganz bedeckte und eine halb bedeckte Kutsche soll am 2ten Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im goldenen Löwen zu Frankfurth a. d. O. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade.

Drossen, den 15ten Juni 1824. Der Stadtrichter Winchenbach.

Bekanntmachung. Nach der Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung d. d. Frankfurth a. d. O. den 4ten dieses, ist der öffentliche Verkauf des ehemaligen Zollhauses zu Goyatz nebst den dazu gehörigen Pertinentien, angeordnet worden. Zu diesem Behufe steht auf „den 7ten

Juli

Juli d. J." Termin an, und werden Kauflustige eingeladen, gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr in Hoffnungsbay sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben, den Zuschlag aber erst nach erfolgter höherer Genehmigung zu gewärtigen. Die Kaufsbedingungen und die durch einen Königlichen Baubedienten aufgenommene Taxe liegen auf dem Steueramte zu Lieberose, in Hoffnungsbay und auf dem Hauptsteueramte zu Jedermanns Einsicht bereit.

Lübben, den 24sten Mai 1824.

Königl. Regierungsassessor und Obersteuerinspektor Berger.

Der Besitzer der Brennerei zu Alt-Küstrinchen, der Brauer Stoltzmann, ist gesonnen seine daselbst belegene, mit allen Utensilien versehene Brennereianlage, dem dazu gehörigen Wohnhause, Stallungen und Garten, wegen seines herannahenden Alters aus freier Hand zu verkaufen und ladet die Kauflustigen ein, mit ihm darüber in nähere Unterhandlung zu treten und im Fall annehmlicher Offerten die Abschließung eines gerichtlichen Kaufkontrakts über dieses Grundstück zu gewärtigen. Die Anlage dieser Brennerei, und den dazu gehörigen Gebäuden kann täglich bei ihm in Augenschein genommen werden. Alt-Küstrinchen, den 13ten Juni 1824.

„Den 27sten Juni d. J.", soll das Obst in den Baumgärten, Plantagen und Alleen des Guts Giesenbrügge bei Soldin verpachtet werden, reelle Pächter werden dazu eingeladen.

---

150 Winspel guter trockner Winter- und Sommer-Raps von dieser Erndte werden auf dem Gute Giesenbrügge bei Soldin gegen gleich baare Zahlung und angemessene Preise gekauft, jedoch nur aus der ersten Hand und nicht von Handelsleuten oder Mäcklern, die unfähig sind, erste Posten zu bezahlen, und durch ihr Einmischen Verkäufer und Käufer bevortheilen.

Der Amtsrath Palm.

Die Brennerei des Guts Wuthenow bei Soldin soll verpachtet werden. Liebhaber können sich täglich daselbst melden, oder auf portofreie Briefe an das Dominium zu Wuthenow Auskunft erhalten.

Die unterzeichnete Handlung empfiehlt sich ergebenst mit allen Gattungen decatirter Tuche in vorzüglicher Güte, zu den billigsten Preisen. — Der große Vorzug dieser Tuche bestehet darin, daß sie einen sehr angenehmen Glanz behalten, weder Staub noch Nässe annehmen, und deshalb auch vor dem Verarbeiten nicht erst gekrumpft werden dürfen. Zur Bequemlichkeit auswärtiger Herrschaften, denen es etwa um Berliner Schneiderarbeit zu thun wäre, hat die Handlung zugleich die Veranstaltung getroffen, daß von diesen Tuchen, nach eingesandten bezeichneten Maaßen oder alten Kleidungsstücken, durch die geschicktesten hiesigen Arbeiter auch Kleider im neuesten Schnitt und zum billigsten Preis (sowohl Civil- und Militairuniformsstücke, als auch gewöhnliche Civilkleider) angefertigt, und denen resp. Herrschaften vierzehn Tage, das bloße Tuch aber unmittelbar nach Eingang der Bestellung, mittelst eines Spediteurs, gegen Erlegung des Betrages, zugestellt werden. Auf prompte und reelle Bedienung verspricht die Handlung sorgfältig zu sehen.

H. J. Heilborn,
Königsstraße No. 65 in Berlin.

Bücher-Anzeigen.

So eben ist erschienen und bei uns für 6 Gr. alt Courant zu haben: „Die Königl. Preuß. neue Arzneitaxe in Silbergroschen reducirt.

E. G. Flittnersche Buch- und Kunsthandlung, in Frankfurth a. d. O.

Anzeige für Lehrer in Schulen aller christlichen Confessionen.

Die sehr empfehlungswerthe „Schulbibliothek, eine Sammlung von Schul- und Volksschriften für Lehrer und Lernende, verfaßt von Dr. G. F. Seiler und vielen anderen Gelehrten, in 39 Abtheilungen und 410 Bogen oder 6560 Seiten stark" ist gegenwärtig wieder vollständig

zu haben, und kann nun den verehrlichen Lehrern protestantischer Schulen auf Verlangen durch jede Buchhandlung geliefert werden. Der äußerst geringe Pränumerationspreis, welcher bis zum Schlusse des Jahres 1824 dauert, ist, wie seither, 7 Rthlr. Eben so ist auch die „ausgewählte Sammlung gemeinnütziger Schul- und Volksschriften für Lehrer und Lernende der christlich-katholischen Confession, verfaßt von mehreren Gelehrten, in 16 Abtheilungen und 150 Bogen oder 2400 Seiten stark“ wiederum vollständig erschienen und um den seitherigen so geringen Pränumerationspreis von 3 Rthlr., der bis ult. 1824 dauert, auf Bestellung durch jede Buchhandlung zu bekommen. Der nachherige Ladenpreis beider Sammlungen ist bekanntlich fast um die Hälfte höher. Erlangen, im April 1824.

Heyderſche Buchhandlung.

Zu Aufträgen auf vorstehende beide Sammlungen von Schulschriften erbietet sich Hoffmann in Frankfurth a. d. O. und liefert auch ausführliche Inhaltsanzeigen darüber gratis.

In der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt und in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O ist zu haben: Handbüchlein des guten Tons und der feinen Gesellschaft. Ein treuer Wegweiser für junge Leute, sich in Gesellschaft und im Umgange beliebt zu machen und sich in allen vorkommenden Fällen gut und richtig zu benehmen. Nebst einer Anleitung zum Tranchiren und Vorlegen und einem Anhange ganz neuer Gesellschaftsspiele und Pfänderauslösungen. Mit zwei Kupfertafeln, 230 Seiten. Geheftet Preis 12 gGr. Für wenige Groschen wird hier das geboten, was man durch eigene Erfahrung im praktischen Leben oft so theuer erkauft, Lebensklugheit, anständiges und richtiges Benehmen für die mehresten Fälle. Diese kleine Schrift, deren Original kürzlich zu Paris erschien und den lautesten Beifall fand, verbreitet sich über das Wesen der Gesellschaft von gutem Ton, gesellige Tugenden, bestehende Gebräuche und die Nothwendigkeit sie zu kennen, über das Aeußere des Mannes von Welt und die Kunst zu gefallen und für sich einzunehmen, über die Frauen und die Vortheile, welche sie jungen Männern im Umgange gewähren, die Rücksichten, die man ihnen schuldig ist. Ueber ein richtiges und wohlanständiges Benehmen beim Karten- und Gesellschaftsspiel, an Gastmahlen, Bällen, Schauspielen, Vergnügungsörtern, Hochzeiten und Kindtaufen, Leichenceremonien und bei Trauern, über Wohlanständigkeit im Briefschreiben u. s. w. Dann folgt die Tranchirkunst von 30 verschiedenen Arten Braten, Fischen ꝛc, darauf die deutliche Beschreibung 21 ganz neuer sehr sinniger und unterhaltender Gesellschaftsspiele und den Beschluß machen 36 noch ganz unbekannte sehr belustigende Pfänderauslösungen.

In der Flittnerschen Verlagsbuchhandlung in Berlin ist so eben erschienen und bei uns so wie in allen Buchhandlungen zu haben: Band, das, der Ehe, oder das eheliche Leben. Geschildert nach den Gesetzen des Socialvereins und der Natur. Zwei Theile. Dritte Ausgabe. Mit Kupf. 8. kartonirt. 2 Thlr. 6 Gr. Düben, C. G. F. von, neueste Anweisung zur leichten und gründlichen Erlernung des Whistspiels. Mit einer Anlegetafel. Neunte, verbesserte und verm. Ausgabe. 8. Geh. 5 Gr. Feier, die, der Liebe, oder Beschreibung der Verlobungs- und Hochzeitsceremonien aller Nationen. 2 Theile. Zweite sehr vermehrte Ausgabe. Mit Kupf. 8. kartonirt 2 Thlr. 6 Gr. Gellerts, C. F., sämmtliche Fabeln und Erzählungen. Funfzehnte Auflage. 8. Auf ord. Druckpap. ohne Kupf. roh. 8 Gr. geb. 12 Gr. Dasselbe, mit ganz neuen, von Kirchhof gezeichn. und von Guimpel gestoch. Kupf. mit schwarz. Kupf. roh 12 Gr. geb 18 Gr. Mit illum. Kupf. roh 18 Gr. geb. 1 Thlr. Auf Engl. Schreibpap. ohne Kupf. roh 16 Gr. geb. 1 Thlr. Auf Engl. Schreibpap. mit schwarz. Kupf. roh 1 Thlr. geb. 1 Thlr. 8 Gr. Gemälde der Frauen in Welt- und naturhistorischer Hinsicht; oder: Leben, Bildung und Sitten der Frauen in der alten und neuen Welt. Mit Kupf. 8. kartonirt 2 Thlr. Gynäologie, oder über Jungfrauschaft, Beischlaf und Ehe. 18 Bdch. Neue umgearbeitete Ausgabe. 8. kartonirt. 2 Thlr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 26. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 30sten Juni 1824.

Bekanntmachung. Es soll das Bietzer Kirchenvorwerk nebst seinen Ländereien anderweitig für den Zeitraum von Trinitatis 1824 bis dahin 1830 an den Meistbietenden in Pacht gegeben werden. Wir haben zu dieser Lizitation einen Termin auf „den 9ten Juli c.“ Vormit. 10 Uhr in Bietz auf dem Vorwerke vor unserm Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Meyer angesetzt, und laden dazu Pachtlustige mit der Bekanntmachung vor, daß die näheren Pachtbedingungen dem Termine vorbehalten werden, und der Zuschlag von dem Konsense des Kirchenvorstandes und der Königl. Regierung abhängt.

Landsberg a. d. W., den 12ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edikital-Citation. Der bei dem ehemaligen Königl. Sächsischen Linien-Infanterie-Regiment von Low und der 4ten Kompagnie gestandene Musketier Christian Richter, aus Reichwalde bei Luckau in der Niederlausitz gebürtig, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht hat und von da her bis jetzt weder zurückgekehrt ist, noch sonst einige Nachricht von sich gegeben hat, wird so wie dessen etwa bekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag seiner Mutter, Marie Elisabeth verwittw. Richter zu Reichwalde, hiedurch Rathswegen öffentlich geladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf „den 23sten September 1824“ festgesetzten Termine Vormittags um 10 Uhr schriftlich oder persönlich vor uns auf dem Rathhause zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, und das ihm aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters gebührende Vermögen, seiner Mutter überlassen werden wird. Luckau in der Niederlausitz, den 13ten Dezember 1823.

Der Stadtrath.

Von dem Königl. Preuß. kombinirten Gericht Bärwalde i. d. N. wird das, zur Nachlaßmasse des verstorbenen Accisekontrolleur Hackert gehörige, sub No. 177. des Stadtkatastri belegene Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Oderwiesen und sogenannten Kabbowlande auf den Antrag der Erben sub hasta gestellt, und zum öffentlichen Verkauf desselben der Bietungstermin auf „den 3ten September d. J.“ Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag, wenn keine rechtliche Hindernisse dazwischen treten, sofort ertheilt werden soll. Bärwalde i. d. N., den 5ten Mai 1824.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Die dem Eigenthümer Oehlke zugehörige in der Kolonie Lenzenbruch belegene Rustikalbesitzung, bestehend in einem Hause und einem Kamp Acker von 18 Morgen, ist Schuldenhalber mit der Taxe von 232 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. sub hasta gestellt. Der Bietungstermin ist auf „den 21sten August c.“ des Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Maaßgabe eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände es hindern, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Amt Marienwalde, den 15ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Jagdverpachtung. Am Montage „den 12ten Juli d. J.“ Vormittags um 11 Uhr wird hier in unserm Geschäftszimmer die hohe Jagd auf dem Territorium der Güter Berneuchen, Beerfelde und Dietersdorf von Trinitatis d. J. ab bis zu einem, in dem Termine noch zu bestimmenden Zeitpunkt öffentlich an den Meistbietenden verpachtet.

Landsberg a. d. W., den 23sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Der Kontrakt über die Theerschwelerei und der damit verbundenen Oekonomie bei Großteuplitz geht mit dem 1sten September d. J. zu Ende. Diese Theerschwelerei soll daher wiederum in Zeitpacht, entweder auf 3 oder 6 Jahre ausgethan werden, weshalb sich alle diejenigen, welche diese zu übernehmen gesonnen, bei dem unterzeichneten Rentamte zu melden, und mit dem nöthigen Zeugniß ihrer Aufführung zu versehen haben.

Pförten, den 26sten Juni 1824.

Gräflich Brühlsches Rentamt.

Das früher von der verehel. Kaufmann Richter besessene, im Licitationstermine vom 13ten Dezember v. J. von dem Ackerbürger Gottfried Henze erstandene, in Fürstenberg belegene zweistöckige Wohnhaus No. 187. auf 500 Rthlr. taxirt, soll wegen ausgebliebener Berichtigung der gebotenen Kaufgelder anderweit meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf „den 11ten August c. und auf den 14ten September c.“ in unserer hiesigen Gerichtsstube, der peremtorische auf „den 23sten Oktober c.“ Vormittags 10 Uhr in der Rathsstube zu Fürstenberg angesetzt, zu welchen wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß Taxe und Kaufbedingungen bei uns eingesehen, und Nachgebote nicht angenommen werden können. Neuzelle, den 26sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Bei dem unterzeichneten Patrimonialgericht ist der zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe des Kossäthen Michael Kube Anne Christine geborne Bunze gehörige Kossäthenhof, wozu 10 Morgen Bruchgrundstücke im Warthebruch belegen, gehören, cum taxa von 337 Rthlr. 17 gGr. Theilungshalber auf den Antrag der Erben sub hasta gestellt und der peremtorische Bietungstermin auf „den 23sten August c.“ Vormittags 10 Uhr hier in Soldin in des Gerichtshalters Behausung anberaumt. Soldin, den 19ten Juni 1824.

Das Patrimonialgericht zu Marwitz.
Stadtrichter Schulz als Gerichtshalter.

Avertissement. Der Herr Oberamtmann Sydow zu Marienwalde beabsichtigt bei seinem Gute

Gute Werder, linker Hand der Brücke am Wege nach Salm an einem Graben, der das Wasser aus dem Plötzenflies aufnimmt und auch dahin wieder zurückführt, eine unterschlächtige Wassermühle mit einem Gange anzulegen. In Gemäßheit des §. 6 und 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 werden daher alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, solches binnen 6 Wochen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen. Fürstenau bei Neuwedell, den 14ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Landrath Arnswaldschen Kreises. gez. v. Waldow.

Avertissement. Die zum Nachlasse des verstorbenen Ackerbürger Johann Roye zu Sternberg gehörige Halbhüfnernahrung nebst Pertinenzien, wovon die gerichtlich-kommissarische Taxe auf 968 Rthlr. 6 Gr. ausgefallen ist, soll theilungshalber in dem auf „den 27sten August d. J.“ Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube zu Sternberg angesetzten peremtorischen Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und laden wir daher zahlungs- und besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierzu ein, daß dem Höchstbietenden, falls nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme nothwendig machen, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Reppen, den 20sten Juni 1824.

Das Patrimonialgericht des Grundhofes zu Sternberg.

Bekanntmachung. Die Lieferung des diesjährigen Brennholzbedarfs für die hiesigen Hospitäler soll wiederum an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Wir haben dazu einen Licitationstermin auf „den 7ten Juli d. J.“ Vormittags 11 Uhr zu Rathhause anberaumt, und laden Lieferungslustige dazu ein. Das zu liefernde Quantum wird circa in 160 bis 170 Klaftern gutem, starken und trocknen kiehnen Klobenholze bestehen, und werden die Lieferungsbedingungen im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Frankfurth a. d. O, den 24sten Juni 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. „Freitags den 9ten Juli c.“ Vormittags um 10 Uhr sollen auf dem Wollupschen Erbpachtsgute des Erbpächters Müller, drei fette Kühe und zwei magere Ochsen, gegen baare Zahlung in Courant, durch den Herrn Justizaktuarius Neumann verauktionirt werden. Cüstrin, den 14ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Bekanntmachung. Sonnabend den 10ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr sollen zu Rathhause hieselbst die zur hiesigen Kämmerei gehörigen 5 Hufen nebst Beiländern auf 9 oder auf 12 Jahre von Michaelis 1824 ab gerechnet, öffentlich meistbietend verpachtet werden, welches Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird. Wegen der Nutzung vom Tage der Uebergabe bis Michaelis a. c. soll ein besonderes Abkommen mit dem Pächter getroffen und die nähern Pachtbedingungen im Termin vorgelegt werden. Fürstenwalde, den 9ten Juni 1824.

Der Magistrat.

Wegen Absterbens des Eigenthümers ist zu Frankfurth a. d. O. sogleich ein großer Berg, worinn viel Obst, nebst Unterfrüchten, so wie auch 3u Scheffel Land mit mehreren Getraidearten besäet, auf einige Jahre zu verpachten. Pachtlustige, welche Kaution stellen können, melden sich gefälligst bei dem Kantor Kordier hieselbst.

Ein

Ein junger Oekonom, militairfrei, von guter Familie und Erziehung, wünscht zur Vermehrung seiner ökonomischen Kenntnisse eine Anstellung ohne alles Gehalt. Ein Näheres wird in der Königl. Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. ertheilt.

Da sich mehrere sogenannte böhmische Dachdecker, die auf erschlichene böhmische Meisterbriefe und Gewerbescheine selbstständig Arbeiten übernehmen, meines Namens bedienen, und selbst an mich addressirte Briefe eröffnen, um die darin enthaltenen Aufträge auszuführen, wodurch das mir erworbene Vertrauen verloren gehen muß, indem fehlerhafte Arbeit für die meinige ausgegeben wird; so ersuche ich alle diejenigen, welche sich in Briefen an mich wenden, meine untenstehenden vollständigen Namen auf der Addresse zu bemerken.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Juni 1824.

Franz Wenzl Nitschel, Dachdeckermeister zu Frankfurth a. d. O. Forststraße No. 3.

Bücher-Anzeige.

Wanzenvertreibung. Die durch allgemeinen Beifall bestätigte Nützlichkeit und Zuverlässigkeit nachstehender Schrift: Sichre und untrügliche Mittel und Rezepte, alle Wanzen, aus Betten, Stühlen, Tischen, Schränken, und überhaupt, aus allem und jedem Hausgeräthe, so wie auch aus Stuben, Kammern, Häusern, Taubenschlägen und aus jedem andern Behältnisse, wenn sie auch noch so lange darin genistet haben, ganz gewiß zu vertreiben, sie zu tödten, und ihre Brut völlig auszurotten; auch neu zu erbauende Häuser vor einer künftig möglichen Ansteckung im Voraus sicher zu stellen. — Nebst einem Anhange über die sichere Vertilgung der Motten. Alles, nach vieljährigen Versuchen und Erfahrungen von Hermbstädt, Halle, Hochheimer und Andren mitgetheilt. Leipzig, in Kommission in der Sommerschen Buchhandlung. Geheftet 6 Gr., oder 27 Kr. rheinl., hat mich veranlaßt, so eben eine fünfte, abermals verbesserte und vermehrte Auflage derselben zu veranstalten, und sie der Sommerschen Buchhandlung in Leipzig in Kommission zu geben. Sämmtliche Mittel sind probat und bedürfen nur einer sorgfältigen Anwendung. Der Herausgeber.

Obige Schrift ist für beigesetzten Preis durch alle Buchhandlungen zu haben. In Frankfurth a. d. O. kann man sie in der Flittnerschen Buchhandlung bekommen.

Fortsetzung der am Schlusse des vorigen Stücks enthaltenen Bücheranzeigen.

In der Flittnerschen Verlagsbuchhandlung in Berlin ist so eben erschienen und bei uns so wie in allen Buchhandlungen zu haben: Hayne Dr. F. G. getreue Darstellung und Beschreibung der in d. Arzneikunde gebräuchl. Gewächse, wie auch solcher, welche mit ihnen verwechselt werden können. 9r Bd. 1ste bis 4te Lieferung. Mit illum. Kupf. gr. 4. 6 Rthlr. Kiesewetters, Dr. J. G. C. C., Darstellung der wichtigsten Wahrheiten der kritischen Philosophie. Vierte verm. und verb. Ausg. gr. 8. 2 Rthlr. 12 Gr. Platneri, Ern., Opuscula academica sive collectio quaestionum medicinae forensis, psychicae, publicae, aliarumque, quas auctas per quinquaginta annos academicae more tractavit. Post mortem auctoris edidit C. G. Neumann. 8. maj. 2 Rthlr. Schema, vorschriftsmäßiges, zum Giftverkaufbuche für Apotheker und Kaufleute, nebst den k. Preuß. Verordnungen, wegen Aufbewahrung und Verkauf der Giftwaaren. gr. 4. 12 Gr. Schema, hierzu die Gift-Etiquets, der Bogen 2 Gr. Schneider, J. F., das Marmor Bild. Tancrets Tod. Der Adept. Drei Erzählungen. 8. 16 Gr.

C. G. Flittnersche Buch- und Kunsthandlung in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 27. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 7ten Juli 1824.

Es ist am 1sten d. M. Nachmittags gegen 4 Uhr auf der Chaussee von Seelow hieher eine Schachtel in schwarze Wachsleinwand gebunden, welche auf einer Chaise befestiget war, verloren gegangen. In derselben befanden sich folgende Sachen: 1) ein weiß seidener Damenhut mit bunten Blumen, 2) eine Blondenhaube mit Rosaband, 3) ein blau seidener Kinderhut, 4) ein weißer Spitzenschleier, 5) drei Hauben, 6) zwei Fresen, 7) zwei buntseidene Schnupftücher, 8) ein weiß seidenes Damenunterkleid, 9) vier Damen-Chemisetts, 10) ein schmaler Streif Battist, etwa 8 Ellen lang, 11) ein rothseidener Strickbeutel. Wer diese Schachtel mit vorbenanntem Inhalt bei dem Unterzeichneten abliefert, erhält eine Belohnung von Sechs Thaler. Küstrin, den 3ten Juli 1824. Karge, Registrator.

Von dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Frankfurth a. d. O. ist das, im Luckauer jetzt Kalauer Kreise der Niederlausitz belegene, den drei minorennen Gebrüdern Paschke gehörige Mannlehn Rittergut Bathow, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 18220 Rthlr. 15 sgl. 5 pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Justiz-Kommissarius Tirpitz als Kurator des Paschkeschen Liquidations-Prozesses und als Litis-Kurator der Paschkeschen Minorennen sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine vor dem Referendarius Moritz als Deputirten, auf „den 4ten März 1824, den 5ten Juni 1824 und den 9ten Oktober 1824" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufs-Taxe kann in hiesiger Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 22sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Auf den Antrag der Königl. Regierung hierselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannten Gläubiger vom Militair- und Civilstande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis inclusive 1822 an die Regierungshauptkasse und die detachirte Militairkasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen: in dem vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Herrn Behrends auf „den 17ten Dezember c. a." Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidationstermine in dem hiesigen Oberlandesgerichtshause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justizkommissarien der Justizrath Wirth und die Justizkommissionsräthe Morgenbesser und Koblitz hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungshauptkasse und die detachirte Militairkasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedach-

ten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie kontrahirt haben, verwiesen werden. Hierbei wird übrigens noch bemerkt: 1) daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hierselbst bis zum 1sten November 1813 unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1sten November 1813 bis zum letzten Juny 1814 als detachirte Militair-Kasse — vom 1sten Juli 1814 bis letzten Mai 1815 unter der Firma der Regierungs-Hauptkasse vom 1sten Juni bis Ende Dezember 1815 als Provinzial-Kriegs-Kasse und vom 1sten Januar 1816 ab bis Ende Dezember 1822 wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist und 2) daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militair-Kasse und Haupt-Kriegs-Kasse und das damit in Verbindung gestandene Neben-Verkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militair-Kasse, Haupt-Kriegs-Kasse, Truppentheile u. s. w. und pro $18\frac{1}{4}$ und pro 1815 die auf die detachirte Militair-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Hauptkasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Acciskassen geleistet worden sind. Breslau, den 25sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Schlesien.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg ist die, zum Nachlasse der verehelichten Mühlenmeister Schma, Eleonore Wilhelmine geb. Günther gehörige, zu Oegnitz belegene, im Jahre 1822 abgebrannte und noch nicht vollständig wieder aufgebaute Wasser-, Mahl- und Schneidemühle nebst Zubehör, welche auf 5970 Rtlr. 25 Sgr. abgeschätzt worden ist, mit den zur Lizitation kommenden 1950 Rtlr. rückständigen Feuerkassengeldern, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 17ten Mai", „den 20sten Juli" und „den 23sten September d. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termin zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Sonnenburg, den 17ten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Sonnenburg ist das den Johann Christoph Fleischhammelschen Eheleuten gehörige Fischergut Haus No. 25 zu Limmritz, welches nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 4100 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt und es sind die Bietungstermine auf „den 26sten Mai, den 23sten Juli und den 28sten September d. J." jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Sonnenburg, den 26sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das der Wittwe Christiani gehörige, zu Manschnow belegene, im Hypothekenbuche fol. III. eingetragene Kossäthengut von 95 Morgen 105 R. Landes verschiedener Güte, deren Netto-Ertrag auf 1129 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. jährlich ausgemittelt, nebst denen zu 898 Rthlr. 3 sgr. 6 pf. gewürdigten Gebäuden soll Schuldenhalber subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen „am 10ten März" „am 19ten Mai" „am 1sten September 1824" jedesmal Vormittags um 11 Uhr im Amte Sachsendorf an, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Der letztere

letztere dieser Termine ist peremtorisch und nach demselben findet kein Mehrgebot statt, vielmehr wird dem im letztern Termin meistbietend bleibenden der Zuschlag, wenn nicht rechtliche Anstände obwalten, ertheilt werden. Die Taxe kann im Amte Sachsendorf täglich eingesehen werden. Küstrin, den 23sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorf.

Das dem Amtmann Taddel gehörige, in Rießen belegene, auf 3337 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. taxirte Lehnschulzengut, soll im Wege der Exekution öffentlich meistbietend verkauft werden; die Bietungstermine sind auf „den 12ten Juli, auf den 13ten September und der peremtorische auf den 12ten November c." in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchen wir Kauflustige und Besitzfähige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß Taxe und Kaufbedingungen jederzeit bei uns eingesehen werden können. Neuzelle, den 27sten April 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Michael Knutzke gehörige, in Krebsjauche sub No. 77. belegene Haus, nebst daran liegenden Garten, auf 275 Rthlr. taxirt, soll im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; der peremtorische Bietungstermin ist auf den 23sten August c., Vormittags 9 Uhr, in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß Taxe und Kaufbedingungen bei uns einzusehen sind. Neuzelle, den 4ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Bekanntmachung. Die der verehlichten Ebert geborne Kurtze zugehörigen, hinter der Ziegelscheune auf der Klinge neben Kositz und Schulz belegenen gerichtlich auf 62 Rthlr. 12 Gr. taxirten 4 Beete Acker, sollen in dem auf „den 7ten August d. J." anberaumten Lizitationstermine auf hiesiger Gerichtsstube Schuldenhalber öffentlich verkaufet werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Sommerfeld, den 25sten Mai 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Avertissement. Behufs der Auseinandersetzung sind die zum Nachlasse der verstorbenen verehl. gewesenen Bauer Paul Wotschke Hanne Wilhelmine geb. Stenzcke gehörigen Grundstücke, als: 1) der zu Altenfließ belegene, nach Ausweis der in der Stadtgerichts-Registratur näher einzusehenden Taxe auf 740 Rthlr. gewürdigte Bauerhof nebst Pertinentien, 2) 4 Magdeburgsche Morgen 64 Ruthen Wiesewachs zu Neugurckowsch Bruch mit der Taxe von 410 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. subhastiret und sind die Bietungstermine auf „den 26sten Juli, den 30sten August, den 30sten September c.", welcher letzte peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube angesetzt worden. Es werden daher die qualifizirten Kauflustigen eingeladen sich in gedachten Terminen, besonders aber in dem letzten Termine einzufinden, ihr Gebot abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll.

Friedeberg, den 28sten April 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der Kontrakt über die Theerschwelerei und der damit verbundenen Oekonomie bei Großteuplitz geht mit dem 1sten September d. J. zu Ende. Diese Theerschwelerei soll daher wiederum in Zeitpacht, entweder auf 3 oder 6 Jahre ausgethan werden, weshalb sich alle diejenigen, welche diese zu übernehmen gesonnen, bei dem unterzeichneten Rentamte zu melden, und mit dem nöthigen Zeugniß ihrer Aufführung zu versehen haben.

Pförten, den 26sten Juni 1824.

Gräflich Brühlsches Rentamt.

Avere

Avertissement. Von der unterzeichneten Justizkanzlei ist auf den Antrag eines Gläubigers die Subhastation der, dem hiesigen Fleischermeister Friedrich Gottlob Jacobi gehörigen, am Markte hierselbst unter den übrigen Fleischbänken, zwischen der Leskeschen und August Bleischen mitten inne belegenen, auf Einhundert Thaler Kourant gerichtlich abgeschätzten Fleischbank verfügt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 10ten September d. J." Vormittags 9 Uhr an hiesiger Kanzlei-Gerichtsstelle anberaumt worden. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich in dem anstehenden Termine mit ihren Geboten zu melden und gegen das Meistgebot, im Fall nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, des Zuschlags gewärtig zu sein. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 23sten Juni 1824.

Die Gräflich Brühlsche Herrschaftskanzlei.

Proklama. Von dem unterzeichneten Königl. Justizamte ist das, dem Maurergesellen Johann Samuel Joch und dessen Ehefrau Louise geb. Jänicke zugehörige, an der Landstraße von der neuen Oder nach Grüneberg belegene Büdner-Etablissement, bestehend aus einem Büdnerhause und 4½ Morgen Erbpachtsland mit der gerichtlichen Taxe von 439 Rthlr. 15 Sgr. sub hasta gestellt und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 6ten September c. a." Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Meistbietenden, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, das gedachte Grundstück zugeschlagen werden soll. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zehden, den 24sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung der vakanten Diakonat- und Rektorstelle zu Lippehne. Das hiesige Diakonat und Rektorat ist erlediget, zu dessen anderweitigen Besetzung wir die dazu sich qualifizirende Kandidaten des Predigtamts, sich bei uns zu melden, einladen. Das Einkommen dieser kombinirten Lehrstellen beträgt nach den jetzigen Zeiten circa 300 Rthlr. nebst einer bequemen und freundlichen Wohnung. Lippehne, den 1sten Juli 1824.

Der Magistrat.

Von den Grundstücken der Königl. Unterförsterei Neubrück, im Arnswaldschen Kreise bei Hochzeit belegen, werden wir 97 Morgen 5 QRuthen, worunter 4 Morgen 52 QRuthen Wiesewachs „am Mittwoch den 21sten Juli c." Vormittags 9 Uhr zu Forsthaus Neubrück in kleinen Parzellen, zum öffentlichen Verkaufe und zur Vererbpachtung stellen, wozu wir Erwerblustige einladen. Die Grundstücke liegen theils unfern der zukünftigen Kunststraße von Woldenberg nach Hochzeit und werden von dem Unterförster Priem zu Neubrück auf Verlangen zur Besichtigung angezeigt. Der 4te Theil des Meistgebots muß sogleich im Termine zur Sicherheit deponirt werden. Driesen, den 28sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Erneuerte Subhastation. Der Zuschlag des sub hasta gestellten Wohnhauses des Bäckermeisters Johann Erdmann Wegen zu Buckow am Markte No. 169 nebst Gastwirthschaft und sonstigen Pertinentien, worauf 825 Rthlr. geboten sind, ist nicht genehmigt und daher ein neuer Lizitationstermin auf „den 30sten Juli c." Morgens 10 Uhr auf der Gerichtsstube zu Buckow angesetzt worden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Müncheberg, den 28sten Juni 1824.

von Flemmingsches Amtsgericht zu Buckow.

Bekanntmachung. Zur Verpachtung des in der Oberlausitz bei Senftenberg gelegenen Ritterguts Niemtsch auf 6 oder 9 Jahre von Johannis 1825 ab, wobei eine Schäferei von 600 Stück

Stück Schaafen, hinlänglicher Wiesewachs, Gräserei, eine Aussaat von 120 Scheffel Drdnr. Maaß, Teich und wilde Fischerei vorhanden, und worzu eine Kaution von 1000 Rthlr. erforderlich, ist auf „den 28sten September c.“ ein Pachtungstermin für den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Lizitanten, angesetzt, welches hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß diese Oekonomie bisher zu 1100 Rthlr. verzeitpachtet war, der Nutzungs-Anschlag und die Pachtbedingungen aber auf dem Rittergute Hohenbocka oder bei dem dasigen Gerichtsschreiber Nakonz zur Einsicht bereit liegen. Hohenbocka, den 26sten Juni 1824.

Das Patrimonialgericht.

Subhastationspatent. Die in der Stadt Schermeisel sub No. 14 und 15 an der Poststraße belegene Overbeckſche Großkrugnahrung nebst Nebengebäuden, Stallung, Scheunen, Gärten und Aeckern, welches alles nach Abzug aller onera auf 3659 Rthlr. 6gGr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu die Bietungstermine auf „den 17ten August, 14ten Oktober“ und den peremtorischen Bietungstermin auf „den 11ten Dezember d. J.“ jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse eine Ausnahme gestatten. Die Taxe liegt zur Einsicht stets in unserer Registratur bereit. Zielenzig, den 19ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf der zu Dertzow gehörigen, bei Justinenhoff liegenden sogenannten Theerenschen Mühle, sollen „den 8ten Juli d. J.“ Vormittage 9 Uhr dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden: 2 Pferde, 4 Kühe, Kupfer, Haus- und Ackergeräthe.

Lippehne, den 26sten Juni 1824.

Das Patrimonialgericht über Dertzow.

Auf den Antrag der bäuerlichen Wirthe zu Branitz, Kieckebusch, Antheil Haasow und Groß-Döbbern, im Kottbuser Kreise, ist die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Separation der Ländereien, Ablösung der Abgaben, Dienste und Servitute, daselbst eingeleitet und soweit gediehen, daß der Abschluß nahe, und insbesondere mit Vorlegung der Pläne vorgeschritten werden kann. Nach Ausweis des zu den Akten gebrachten Hypothekenscheins haben sich die Grafen von Pückler, schlesischer Linie, die Succession nach Abgang der männlichen Deszendenten des Grafen August Heinrich von Pückler, vorbehalten, und da der zeitige Besitzer, der Herr Fürst von Pückler-Muskau mit keiner Deszendenz versehen, so wird diese Regulirung, Separation, Ablösung der Abgaben, Dienste und Servitute, in Gemäßheit des 11. §. der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 hiermit öffentlich bekannt gemacht, und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem „auf den 26sten August d. J. Vormittags 9 Uhr“ in der Gerichtsstube zu Branitz angesetzten Termine einzufinden und zu erklären, ob und welche Einwendungen sie gegen die bisherigen Auseinandersetzungs-Verhandlungen haben möchten, und ob sie zu den fernern Verhandlungen und bei Vorlegung der Pläne zugegen sein wollen. Derjenige, der sich nicht meldet, muß die Auseinandersetzungen, Separationen, Ablösung der Abgaben, Dienste und Servitute gegen sich gelten lassen, und kann solche, selbst im Falle der Verletzung nicht anfechten. Kottbus, den 30sten Juny 1824.

Die Königl. Kreis-Oekonomie-Kommission für den Kottbuser-Kreis.

Bekanntmachung. Zum freiwilligen Verkauf der mir zugehörigen, zu Werblitz belegenen folgenden Grundstücken, nemlich: a) 1 Wohnhaus in Holz erbaut mit Steinen ausgefacht und mit Ziegeln eingedeckt, bestehend aus 3 Stuben, 3 Kammern, einer Küche und 2 Kellern; b)

ein Familienhaus in Holz erbaut, mit Stroh eingedeckt, bestehend aus 2 Stuben und 2 Kammern; c) ein Achterhof enthaltend circa 7 Morgen 129 QRuthen Gerstland erster Klasse, d) eine Wiese, die Lohwiese genannt, circa 2 Morgen 179 QRuthen groß, a 8 Ztr., e) eine 2schürige Wiese circa 2 Morgen 93 QRuthen groß, a 10 Ztr.; f) ein Garten von 1 Morgen 130 QRuthen Flächeninhalt Gerstland erster Klasse und mit einer bedeutenden Anzahl tragbarer Obstbäume bepflanzt; habe ich einen Termin auf „den 21sten Juli d. J." Vormittags 10 Uhr in meiner Behausung hieselbst angesetzt, wozu ich zahlungsfähige Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen täglich bei mir zu erfahren sind.

Werblitz, den 26sten Juni 1824. Der Erbpächter Brahlin.

„Am 14ten Juli a. c." ist die diesjährige Sitzung des Vereins zur Verbreitung christlicher Erbauungsschriften. Beeskow, den 28sten Juni 1824.

Die Direktoren des Vereins. Wilhelmi. Hannemann.

Ein junger Oekonom, militairfrei, von guter Familie und Erziehung, wünscht zur Vermehrung seiner ökonomischen Kenntnisse eine Anstellung ohne alles Gehalt. Ein Näheres wird in der Königl. Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. ertheilt.

Die unterzeichnete Handlung empfiehlt sich ergebenst mit allen Gattungen dekatirter Tuche in vorzüglicher Güte, zu den billigsten Preisen. — Der große Vorzug dieser Tuche bestehet darin, daß sie einen sehr angenehmen Glanz behalten, weder Staub noch Nässe annehmen, und deshalb auch vor dem Verarbeiten nicht erst gekrumpft werden dürfen. Zur Bequemlichkeit auswärtiger Herrschaften, denen es etwa um Berliner Schneiderarbeit zu thun wäre, hat die Handlung zugleich die Veranstaltung getroffen, daß von diesen Tuchen, nach eingesandten bezeichneten Maaßen oder alten Kleidungsstücken, durch die geschicktesten hiesigen Arbeiter auch Kleider im neuesten Schnitt und zum billigsten Preis (sowohl Civil- und Militairuniformsstücke, als auch gewöhnliche Civilkleider) angefertigt, und denen resp. Herrschaften vierzehn Tage, das bloße Tuch aber unmittelbar nach Eingang der Bestellung, mittelst eines Spediteurs, gegen Erlegung des Betrages, zugestellt werden. Auf prompte und reelle Bedienung verspricht die Handlung sorgfältig zu sehen. H. J. Heilborn,

Königsstraße No. 65. in Berlin.

Bekanntmachung. Da die Hypothekentabellen der Patrimonialgerichte Brodkowitz, Limberg, Lipten, Löschen, Luckewitz, Buchwäldchen, Cunersdorff, Radensdorff, Siewisch, Neudöbern, Stradow, Geissendorff und Schöllnitz angefertigt sind; so wird dieß, und daß mit dem 31sten August d. J. die Hypothekenbücher vollendet sein werden, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Tabellen können in der Expedition des unterzeichneten Justiziar stets eingesehen werden. Calau, den 28sten Juli 1824. Richter.

Ein Krug nebst Acker, todtem und lebendigem Inventarium, auf der Fürstenwalder Straße belegen, soll wegen Altersschwäche des Besitzers unter sehr annehmlichen Bedingungen sofort aus freier Hand verkauft werden. Auskunft ertheilt das Kommissionskomptoir zu Frankfurth a. d. O. Richtstraße No. 77.

Danksagung. Allen meinen hochverehrten Wohlthätern, die mir in meiner, durch eine Feuersbrunst herbeigeführten harten Prüfung, so ausgezeichnet thätige Theilnahme bewiesen haben und dadurch eine Familie aus der größten Bedrängniß retteten, bringe ich hiermit öffentlich meinen innigst ergebensten Dank. Der Allgütige lohne Ihnen hochverehrte Wohlthäter alles reichlich, was Sie so menschenfreundlich zu meiner Aufhelfung gethan haben.

Neuzelle, den 4ten Juli 1824. Schwarz,

Seminar-Arzt.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 28. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 14ten Juli 1824.

Den ersten dieses Monats ist mir zwischen Forste und Kottbus eine Brieftasche verlohren gegangen, worin sich verschiedene Wechsel und mehrere Papiere befanden: 1stens auf den Tuchfabrikant Herrn Fiedler zu Forste von 65 Rthlr. ausgestellt den 29sten Juni 1824 und zahlbar künftige Michaelimesse, auf Dubrau 33 Rthlr., zahlbar künftige Michaelismesse, auf Krucken 26 Rthlr. zahlbar Frankfurther Margarethenmesse, auf Brauche aus Sommerfeld 29 Rthlr. Ferner ein viertel Loos in der Funfzigsten Klassen-Lotterie No. 27340. Desgleichen mein Gewerbschein zum umherziehenden Handel mit rohen Produkten im Frankfurther Regierungsbezirk auf dieses Jahr sub No. 850. Ich erkläre hiermit daß diese verlornen Wechsel keine Gültigkeit mehr haben, da sie mit den Fabrikanten abgemacht sind und daß des Gewerbescheins wegen der Magistrat zu Krossen an Einer Hochl. Regierung allhier bereits Anzeige gemacht hat. Indessen verspreche ich dem ehrlichen Finder, der die Brieftasche unter meiner Adresse nach Crossen sendet ein Geschenk von 2 Rthlr.

Frankfurth a. d. O., im Juli 1824. Salamon Ascher.

Es ist am 1sten d. M. Nachmittags gegen 4 Uhr auf der Chaussee von Seelow hieher eine Schachtel in schwarze Wachsleinwand gebunden, welche auf einer Chaise befestiget war, verloren gegangen. In derselben befanden sich folgende Sachen: 1) ein weiß seidener Damenhut mit bunten Blumen, 2) eine Blondenhaube mit Rosaband, 3) ein blau seidener Kinderhut, 4) ein weißer Spitzenschleier, 5) drei Hauben, 6) zwei Fresen, 7) zwei buntseidene Schnupftücher, 8) ein weiß seidenes Damenunterkleid, 9) vier Damen-Chemisettes, 10) ein schmaler Streif Battist, etwa 8 Ellen lang, 11) ein rothseidener Strickbeutel. Wer diese Schachtel mit vorbenanntem Inhalt bei dem Unterzeichneten abliefert, erhält eine Belohnung von Sechs Thaler. Küstrin, den 3ten Juli 1824. Karge, Registrator.

Von dem Königl. Oberlandesgerichte ist das, im Krossenschen Kreise der Neumark belegene, dem Eduard Böhden und seiner jetzt geschiedenen Ehegattin Ulrike gebornen Schmiedicke gehörige Gut Cremersborn, welches nach der von der Neumärkischen Ritterschafts-Direktion aufgenommenen Taxe auf 44891 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Realgläubiger sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Herrn Assessor Preuß als Deputirten auf „den 18ten Februar, den 19ten Mai und den 18ten August 1824" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Frankfurth a. d. O., den 28sten Oktober 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Das in dem Dorfe Booßen belegene, im Hypothekenbuche No. 1. verzeichnete, den Erben des verſtorbenen Geheimerath Nikolai zugehörige Erbpachtsgut, welches auf 37164 Rthlr. gewürdigt worden iſt, ſoll auf Veranlaſſung des Königl. Kurmärk. Pupillen-Kollegii in Berlin in dem auf „den 28ſten September, auf den 30ſten November c., ſpäteſtens aber auf den 8ten Februar an. fut.“ jedesmal Vormittags 11 Uhr in dem Geſchäftslokale des unterzeichneten Gerichts vor dem Juſtizrath Melzer anſtehenden Termine theilungshalber an den Meiſtbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Gegeben Frankfurth a. d. O., den 1ſten Julius 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertiſſement betreffend die Verpachtung des Auguſt Bölkeſchen Grundſtücks zu Landsberger-Holländer. Es ſoll das dem Eigenthümer Auguſt Bölcke zugehörige und zu Landsberger-Holländer sub No. 46. belegene Grundſtück auf Ein Jahr verpachtet werden, wozu terminus auf „den 28ſten Juli d. J.“ Nachmittags um 4 Uhr an Ort und Stelle zu Landsberger Holländer vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Müller angeſetzt worden. Es werden demnach Pachtluſtige hiermit vorgeladen, ſich in dem Termin einzufinden, ihr Gebot zu thun und hat der Meiſtbietende zu gewärtigen, daß Ihm die Pacht, jedoch nach zuvor eingeholter Genehmigung der Kreditoren des Eigenthümers Bölcke zugeſchlagen werden wird. Uebrigens machen wir hiermit bekannt, daß der Pächter ſeine Zahlungsfähigkeit nachweiſen und auch eine Kaution von 60 Rthlr. beſtellen muß.

Landsberg a. d. W., den 24ſten Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die zu Genſchmar, im Küſtriner Kreiſe belegene, ſeparirte und neuerbaute George Glaſerſche Büdnernahrung von 22 Morgen 108 Ruthen Land, ſoll wegen rückſtändiger Abgaben ſubhaſtirt werden. Die Bietungstermine ſtehen „den 23ſten Juni, den 21ſten Juli und den 22ſten September c.“ jedesmal Vormittags um 11 Uhr im Amte Friedrichsaue an, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Der letztere Termin iſt peremtoriſch, und werden nach ihm keine Gebote weiter angenommen. Die Ertragstaxe iſt auf 492 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf., die Taxe der Gebäude auf 571 Rthlr. 6 ſgr. ausgefallen. Beide können im Amte Friedrichsaue eingeſehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger dieſes Guts aufgefordert, ihre Rechte im letzten Termine wahrzunehmen, weil ſie ſonſt damit gegen den neuen Beſitzer nicht weiter gehört werden können. Küſtrin, den 12ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Juſtizamt Friedrichsaue.

Auf den Antrag der Erben des hier verſtorbenen Oberpfarrers Herrn Matthäus Schmidt ſind die in der hieſigen Stadtflur gelegenen 2 Ackerſtücken, jedes aus 2 Beeten und 1½ Morgen Mittelboden beſtehend und auf 67 Rthlr. 17 Gr. Cour. gerichtlich gewürdet, ingleichen ein bei der ſogenannten Totzigmühle gelegenes Ackervierkel von 10 Morgen Mittelboden, nach der gerichtlichen Taxe auf 455 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf. Cour. abgeſchätzt, zum öffentlichen Verkauf geſtellt und ein neunwöchentlicher peremtoriſcher Bietungstermin auf „den 21ſten Auguſt c.“ an hieſiger Gerichtsſtelle Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden, in dieſem Termine ihre Gebote abzugeben, und der Meiſtbietende hat den Zuſchlag gegen Zahlung der Kaufgelder ad depoſitum zu gewärtigen, wenn nicht andere rechtliche Hinderniſſe entgegen ſtehen. Auf die nach dem Termine eingehenden Gebote wird keine Rückſicht genommen werden. Die Taxe endlich kann täglich in hieſiger Regiſtratur eingeſehen werden. Senftenberg, den 23ſten Mai 1824.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

Das

Digitized by Google

Das sub No. 4. am Markte hieselbst belegene, fol. 13. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem hiesigen Ackerbürger Christian Ludwig Daniel zugehörige Vierhüfnergut nebst Zubehör, welches auf 4486 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 4ten September und 6ten November d. J., terminus peremtorius aber auf den 6ten Januar 1825." Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt worden, in welchem letztern Termine gedachtes Grundstück nebst Zubehör, falls nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, ohnfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 25sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Justizamte soll das hieselbst belegene dem Nagelschmidt Bohne zugehörige und im Hypothekenbuche Vol. I. No. 56. fol. 111 verzeichnete Freihaus, zu welchem drei Gärten gehören auf Antrag eines Realgläubigers mit der gerichtlichen Taxe der 273 Rthlr. 10 sgr. subhastirt werden, zu welchem Behufe ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 25sten September d. J." Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden ist, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag, sofern rechtliche Umstände nicht ein Anderes nothwendig machen, sofort im Termine ertheilt werden soll. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zehden, den 1sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung. Zur Verpachtung des in der Oberlausitz bei Senftenberg gelegenen Ritterguts Niemtsch auf 6 oder 9 Jahre von Johannis 1825 ab, wobei eine Schäferei von 600 Stück Schaafen, hinlänglicher Wiesewachs, Gräserei, eine Aussaat von 120 Schffl. Drdnr. Maaß, Teich und wilde Fischerei vorhanden, und worzu eine Kaution von 1000 Rthlr. erforderlich, ist auf „den 28sten September c." ein Pachtungstermin für den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Lizitanten, angesetzt, welches hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß diese Oekonomie bisher zu 1100 Rthlr. verzeitpachtet war, der Nutzungsanschlag und die Pachtbedingungen aber auf dem Rittergute Hohenbocka oder bei dem dasigen Gerichtsschreiber Nakonz zur Einsicht bereit liegen. Hohenbocka, den 26. Juni 1824.

Das Patrimonialgericht.

Bekanntmachung der vakanten Diakonat- und Rektorstelle zu Lippehne. Das hiesige Diakonat und Rektorat ist erlediget, zu dessen anderweitigen Besetzung wir die dazu sich qualifizirende Kandidaten des Predigtamts, sich bei uns zu melden, einladen. Das Einkommen dieser kombinirten Lehrstellen beträgt nach den jetzigen Zeiten circa 300 Rthlr. nebst einer bequemen und freundlichen Wohnung. Lippehne, den 1sten Juli 1824.

Der Magistrat.

Der Kontrakt über die Theerschwelerei und der damit verbundenen Oekonomie bei Großteuplitz geht mit dem 1sten September d. J. zu Ende. Diese Theerschwelerei soll daher wiederum in Zeitpacht, entweder auf 3 oder 6 Jahre ausgethan werden, weshalb sich alle diejenigen, welche diese zu übernehmen gesonnen, bei dem unterzeichneten Rentamte zu melden, und mit dem nöthigen Zeugniß ihrer Aufführung zu versehen haben.

Pförten, den 26sten Juni 1824.

Gräflich Brühlsches Rentamt.

Von dem unterzeichneten Hof- und Stadtgericht zu Beeskow, ist das dem in Konkurs verfallenen Bürger und Färber Mstr. Carl Friedrich Wilhelm Triepke gehörige große Wohn- und Brauhaus, nebst Färberei und Mangelhaus, Stallung und Luchkavel, mit der gerichtl. Taxe von 1947 Rthlr. 1 sgr. sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 20sten September 1824." auf hiesigem Rathhause Vormittags um 11 Uhr angesetzt. Es werden daher diejenigen Kauflustige welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen aufgefordert, sich in dem Termin einzufinden, ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, falls nicht besondere Umstände ein Anderes nöthig machen, sofort der Zuschlag ertheilt werden soll. Beeskow, den 5ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Hof- und Stadtgericht.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Färbermeisters Carl Friedrich Wilhelm Triepke per decretum de hod. concursus creditorum eröffnet, und der offne Arrest verfügt worden, so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Färbermeister Triepke hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidationstermin auf „den 11ten Oktober 1824" auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu den hiesigen Orts unbekannten Gläubigern der Kämmerer Rouanet und der Registrator Grebin in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst weiterer Verhandlung gewärtig zu seyn. Die Ausbleibenden haben aber zu erwarten, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an die Konkursmasse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auch der offne Arrest verhängt, und alle diejenigen welche Gelder, Effekten oder Briefschaften die zur Konkursmasse gehören, in Besitz haben aufgefordert, solche an keinen Dritten zu verabfolgen, sondern an das hiesige Depositorium abzuliefern. Sollte dagegen gehandelt werden, so wird das an einen Dritten Gezahlte oder Ausgeantwortete, zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, diejenigen aber welche Gelder oder Sachen verschweigen oder zurückbehalten, verlieren ihr etwaniges Pfandrecht. Beeskow, den 5ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Hof- und Stadt-Gericht.

Zum öffentlichen Verkauf der zum Nachlaß des verstorbenen Fischer Martin Siegert gehörigen großen und kleinen Fischernetze und einiger alten Meubles und Hausgeräthe, haben wir einen Termin auf „den 2ten August c." des Nachmittags um 2 Uhr in der Wohnung des Eigenthümer und Fischer Siegert zu Bernsee angesetzt, wozu wir Kaufliebhaber hiermit einladen.

Amt Marienwalde, den 12ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

„Den 19ten Juli d. J." soll in der hiesigen Forst folgendes Holz meistbietend und gegen sofortige Bezahlung verkauft werden, als circa 50 Klaftern eichen Klobenbrennholz, 18 Klaftern sogenanntes kurzes eichenes Brennholz, 90 Klaftern eichen Stubbenbrennholz, 15 Klaftern birken Klobenbrennholz, 60 Klaftern elsen Klobenbrennholz, 9 Klaftern kiehnen Klobenbrennholz und 40 Stücken eichen Nutzholz. Es werden daher zu dieser Auktion Kauflustige eingeladen. Amt Lietzen, den 9ten Juli 1824.

Das Forstamt.

Auf dem Amte Prillwitz bei Pyritz in Pommern soll am 26sten Juli Vormittags 10 Uhr das sämmtliche diesjährige Obst in den Gärten und Alleen meistbietend verpachtet werden.

Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen Rentamt Prillwitz.

„Frei-

„Freitags den 23sten Juli c.“ sollen aus der Fürstlich Schönburgschen Schäferei zu Gusow bei Seelow, Funfzig Stück Jährlings- und Zeitböcke öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Vieh ist aus der Rochsburger Stammschäferei in Sachsen, von durchaus feiner Race, und kann von Kaufliebhabern jederzeit in Augenschein genommen werden.

Gusow, den 9ten Juli 1824.

Fürstliches Amt.

Die hohe, mittel und kleine Jagd auf der zur Herrschaft Frauendorf gehörigen Revieren und 14 Feldmarken exclusive der Bischoffseeer und Zohlower Forsten, soll für das nächste und nach Befinden auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu stehet auf „den 6ten August d. J.“ Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten, Forststraße No. 7. Termin an, zu welchem qualifizirte Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen noch vor dem Termine in meiner Registratur eingesehen werden können. Der Justizkommissarius von Thielenfeld zu Frankfurth a. d. O.

In einer nicht unbedeutenden Provinzialstadt ist sogleich oder zu Michaelis 1824. eine in der besten Nahrung stehende und in dem besten Theil der Stadt am Markt belegene Material- und Weinhandlung nebst Rathswaage auf 8 Jahre zu verpachten, wobei die Utensilien und Waarenbestände mit übernommen werden können. Hierauf Reflektirende erfahren unter portofreien Briefen ein Näheres beim Kaufmann Herrn J. G. Hönigen in Zielenzig.

Das Prediger-Wittwenhaus zu Gerzlow bei Bernstein nebst einem kleinen dazu gehörigen Garten und freier Weide für eine Kuh mit Zuwachs — welche Gerechtsame es jedoch nach Beendigung der jetzt dort schwebenden Regulirung der gutsherrl. und bäuerlichen Verhältnisse verliert und dafür mit 4 Morgen 15 QRuthen Ackerland entschädigt wird — soll im Wege der gerichtlichen Lizitation verkauft werden, und es ist hierzu ein Termin auf „den 26sten August a. c.“ Vormittags um 11 Uhr in der Wohnung des Försters Fischer zu Gerzlow angesetzt worden, wozu Kauflustige hiermit einladet Der Prediger Wichmann.

Mandelkow, den 6ten Juli 1824.

Patent-Anzeige. Mit Allerhöchster Genehmigung wurde mir vom hohen Ministerio des Handels unter dem 5ten d. M. ein Patent auf die Dauer von 5 Jahren für den ganzen Umfang der Monarchie diesseits der Weser, auf das mir eigenthümliche Verfahren, die von den Kalköfen entweichende Hitze zum Brennen des Gipses in drei verschiedenen neuen Arten von Gipsöfen nebst ihren Zügen, sowohl mit direkter als indirekter Einwirkung des Feuers, zu benutzen — ertheilt. In Folge des Publikandums vom 14ten Oktober 1815. bringe ich dieses zur allgemeinen Kenntniß.

F. C. Krause,

Berlin, den 28sten Dezember 1823. Kalkbrennereibesitzer, Schiffbauerdamm No. 3.

Es sollen am Mittwoch als „den 4ten August d. J.“ Vormittags um 11 Uhr in meiner hieselbst am Markte belegenen Wohnung, 1) drei Stück komplette große Marktwagen, 2) zwei dergleichen Kaleschwagen, 3) drei dergleichen Schiefwagen, 4) ein Puffwagen, 5) ein zweirädriger Wagen, 6) zwölf Stück Pferdegeschirr und 7) zwanzig Stück Ochsfelle alles in einem guten brauchbaren Zustande, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade. Auch beabsichtige ich mein hierselbst am Markt belegenes großes Wohn- und Brauhaus, welches sich sehr gut zu einer Gastwirthschaft eignet und worin bisher starke Brau- und Brennerei betrieben worden, mit sämmtlichen Brau- und Brennereigeräthschaften und Stallung zu 30 Pferden, von Michaelis d. J. ab, auf 6 oder 9 hinter einander folgende Jahre zu verpachten. Pachtliebhaber werden

ersucht, sich wegen der näheren Pachtbedingungen, in portofreien Briefen an mich zu wenden. Fürstenwalde, am 10ten Juli 1824. Der Brauerei Hartmann.

Persönliche Verhältnisse nöthigen mich, mein hiesiges, speziell separirtes Landgut aus 700 Morgen vorzüglich guten Acker und 224 Morgen Wieswachs bestehend, sogleich aufs billigste zu verkaufen oder auf 10 Jahre zu verpachten. Kauf- und Pachtliebhaber ersuche ich um schleunige persönliche oder portofreie Meldung. Gericke.

Soldin, den 1sten Juli 1824.

Das Obst im herrschaftlichen Garten zu Cleffin bei Lebus soll verpachtet werden; reelle Pächter werden dazu eingeladen.

Bücher-Anzeigen.

In allen Buchhandlungen ist zu haben: Historische Bilder aus alter und neuer Zeit. Zur Lehre und Unterhaltung für allerlei Leser, von Dr. Karl Hirschfeld. Zwei Theile. Leipzig, bei Gerhard Fleischer, 1824. Preis 4 Thaler. Für alle diejenigen, welche eine geistreich unterhaltende und zugleich angenehm belehrende historische Lektüre lieben, werden diese historischen Bilder eine sehr erwünschte Erscheinung seyn, da sie in einem auszeichnenden Grade in sich vereinigen, was man von einem solchen Werke erwarten kann: eine geschmackvolle Darstellung, Neuheit, Mannichfaltigkeit und Interesse für Jeden, dem die wichtigsten Ereignisse der Vergangenheit nicht gleichgültig sind. Sehr ernsthafte, zum Theil Schauer und Entsetzen erregende Bilder wechseln mit solchen, die das Gemüth freundlich ansprechen und erheitern. Daß auch wahre Geschichte eben so anziehend erzählt werden könne, als romantische Fiktionen, und eben so seltsame Abentheuer darbieten, wird Jeder finden, der diesem Buche seine Aufmerksamkeit schenkt. Die Reichhaltigkeit desselben beweist eine kurze Andeutung des Inhalts, den der Herr Verf. also geordnet hat: I. Gemälde und Erzählungen. II. Biographische Schilderungen. III. Abentheuer zu Wasser und zu Lande. IV. Denkwürdige Menschen und Ereignisse. V. Historische Raritäten. VI. Anekdoten und Charakterzüge. Der Druck ist schön und korrekt, das Papier weiß, der Preis billig. Allen größern und kleinern Lesezirkeln ist das Buch besonders zu empfehlen. In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung zu haben.

In allen Buchhandlungen ist zu haben: Die wichtigsten neuern Land- und Seereisen für die Jugend und andere Leser bearbeitet von Dr. Wilh. Harnisch. 11 bis 6r Theil. Mit Kupfern und Karten. Leipzig, bei Gerhard Fleischer. Preis 9 Thlr. jeder Theil einzeln 1 Rthl. 12 Gr. Von diesem so wichtigen Werk für die Länder- und Völkerkunde, das sich einen ungetheilten Beifall in der Lesewelt erworben hat, ist so eben der 5te und 6te Theil erschienen, wovon der 5te die neuesten Reisen nach und in China und der 6te die Kunde der indischen Welt in den wichtigsten Reisen enthält. Rastlos wird an dem Werke fortgearbeitet bis das ganze Erdgemälde vollendet ist. Die zwei nächsten Theile beschließen Asien. Die Karten zu sämmtlichen Theilen bilden einen eigenen Atlas, so wie die Kupfer eine kleine Gallerie von den merkwürdigsten Gegenständen der Erde. Besonders anziehend sind im 5ten Theil die englischen Gesandschaftsreisen nach China, so wie im 6ten die merkwürdigen Schicksale zweier Männer, Bligh und Woodard, die nach langen Kämpfen mit Wogen, Hunger und Wilden glücklich die Heimath wieder erreichten. Der 4te Theil enthält Reisen in Nordasien und in und nach Japan; die 3 ersten aber Reisen in Nordamerika, wovon die in die wilden Eisgegenden jetzt bei Parrys Reisen, so wie die im Mexikanischen Reich und in den Freistaaten in politischer Hinsicht herrliche Belehrung gewähren. In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 29. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 21sten Juli 1824.

Es ist gestern aus einem Stalle auf dem Pferdemarkt zu Frankfurth ein Fuchswallach 4 Jahr alt mit einer Blesse und am linken Hinterfuße bis über die Krone weiß gezeichnet, mit rother Mähne und dergleichen langen Schweif, gestohlen worden. Sollte dies Pferd irgendwo entdeckt werden, so bittet man dasselbe anzuhalten und dem Gastwirth Kockegy auf dem Pferdemarkt zu Frankfurth a. d. O. No. 22. davon Nachricht zu geben, der die Auslagen sofort erstatten wird.

Dem Kaufmann Joseph Gerschel Ollendorff aus Rawicz ist am 12ten d. M. aus einer verschlossenen, durch Nachschlüssel geöffneten Thür, ein mit Eisenblech an den Ecken beschlagener Sitzkasten entwendet worden, worin sich befanden: 1) Einhundert und ein Frd'or. 2) 289 Rthlr. Kourt. in preuß. Thalern. 3) etwa 4 Rthlr. ausländisches Wechselgeld. 4) 10 Loth reines Brandsilber. 5) 15 Loth reines Brandgold. 6) 8 Loth Bruchsilber worunter pohlnische Haken befindlich. 7) 6 Loth feines Bruchsilber worunter eine Brille. 8) 4 Rthlr. Sächs. Kourant. 9) eine silberne Medaille worauf ein Hahn und eine Spindel. 10) eine Medaille mit dem Bilde Dr. Luthers. 11) eine goldene Panzerkette 10 Dukaten an Gewicht. 12) 180 Rthlr. in Tresorscheinen a 1 Rthlr. worunter 4 Stück a 5 Rthlr. 13) sechs holländische Dukaten. 14) zwei Kaiserl. Dukaten. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf die Entdeckung des gestohlenen Gutes vigiliren zu lassen und dem Entdecker eine angemessene Belohnung zuzusichern.

Frankfurth a. d. O., den 14ten Juli 1824

Der Magistrat.

Der Kirchenacker zu Arensdorff, soll auf 3 Jahre, nemlich von Trinitatis d. J. bis dahin 1827 öffentlich meistbietend verpachtet werden. Es ist hierzu ein Termin auf „den 28sten Juli c." Vormittags vor dem ernannten Deputirten Justizrath Melzer im Partheienzimmer des Gerichts bieselbst angesetzt worden, welches Pachtlustigen, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Frankfurth a. d. O., den 8ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg ist die, dem Johann Christian Gottfried Gebhardt erbpachtsweise gehörige, Abdeckereinutzung in den sämmtlichen Warthebruchskolonien, nebst den Gebäuden bei Kriescht und dazu gelegten 20 Magdeb. Morgen Bruchland unterhalb Worfelde, welche nach der hier einzusehenden Taxe auf 1812 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, Schulden halber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 3ten Juli, den 4ten August und den 7ten September d. J", jedesmal Vormittags

um

um 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Sonnenburg, den 12ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nachdem über die Kaufgelder des, dem Kossäth Georg Jänicke und seiner Ehefrau Dorothea Sophie, geborne Lindemann, zugehörig gewesenen, zu Brahlitz belegenen und im Hypothekenbuch No. 18. fol. 134. verzeichneten Kossäthenguts, wegen Unzulänglichkeit derselben, zu Befriedigung sämmtlicher eingetragenen Gläubiger der Liquidationsprozeß eröffnet worden ist, so werden alle unbekannte Realgläubiger hierdurch öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche an das Grundstück oder dessen Kaufgelder binnen 3 Monaten, und spätstens in dem auf „den 9ten September d. J., Vormittags 9 Uhr", auf der Gerichtsstube zu Neuenhagen angesetzten Termine, entweder in Person, oder durch einen zulässigen, mit gehöriger Vollmacht und Information versehenen Bevollmächtigten anzumelden und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, widrigenfalls bei nicht geschehener Anmeldung sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präkludirt, und ihnen sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zehden, den 4ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Neuenhagen.

Zur nothwendigen Subhastation der hiesigen Scharf- und Nachrichterei, welche auf 1458 Rthlr. abgeschätzt worden, sind die Bietungstermine auf „den 31sten Mai, 30sten Juli und 1sten Oktober c." angesetzt worden. Es werden diejenigen Kauflustigen, die zur Erwerbung einer Scharfrichterei sich qualifiziren, und solche zu bezahlen vermögen, hierdurch aufgefordert, auf hiesigem Rathhause an gewöhnlicher Gerichtsstelle sich spätestens in dem letzten peremtorischen Termin zu melden, ihre Gebote zu eröffnen und den Zuschlag, wenn sonst keine rechtliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen. Die Taxe und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Sorau, den 9ten März 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Das in Göhlen sub No. 11. belegene, dem minorennen Christian Möbis gehörige Halbbauergut Oschwalds genannt, welches auf 469 Rthlr. 27 Sgr. 11 Pf. gerichtlich tarirt ist, soll auf den Antrag des Vormundes meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf „den 28sten Juli, den 31sten August, der peremtorische auf den 6ten Oktober c." in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxe und Kaufbedingungen jederzeit bei uns eingesehen werden können.

Neuzelle, den 11ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Subhastationspatent. Die den Ackerbürger Johann Ludwig Stremelschen Eheleuten zugehörige, im hiesigen Hufenfelde belegene Hufe Land nebst Scheune, welche auf 1625 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu den peremtorischen Bietungstermin auf „den 18ten September d. J." Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden

den erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse eine Ausnahme zulassen. Die Taxe liege zur Einsicht täglich in unserer Registratur bereit.

Zielenzig, den 12ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das Hofgericht zu Gaßen macht hierdurch bekannt, daß von demselben über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Fleischhauers Johann Georg Wilhelm Pötschke wegen Unzulänglichkeit der Masse zur Befriedigung der Realgläubiger der Liquidationsprozeß eröffnet worden ist. Es werden daher alle unbekannte Realgläubiger zur speziellen Angabe ihrer Forderungen und Nachweis deren Richtigkeit in dem hierzu auf „den 5ten Oktober 1824" Vormittags 9 Uhr an Hofgerichtsstelle anberaumten Termin persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, öffentlich und unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger auferlegt werden soll. Schloß Gaßen, den 8ten Juli 1824.

Das Hofgericht.

In termino licitationis peremtorio „den 29sten September 1824" Vormittags um 11 Uhr, soll die den Christian Obstschen Eheleuten zugehörige, zu Eventgrund Amtes Beutnitz belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. sub No. 3 verzeichnete und auf 675 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Gärtnernahrung, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Beutnitz bei Krossen, den 12ten Juli 1824.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Beutnitz.

Avertissement. Es soll das zu Beelitz im Sternbergschen Kreise belegene 3 Hufen Bauergut, welches die Hypothekennummer 17. und die Straßen-No. 22. hat und zum Nachlaß des Bauer Daniel Schultze gehört und auf 1852 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, da keiner der Erben es anzunehmen vermag, theilungshalber meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu die Bietungstermine auf „den 28sten Juli, den 30sten August und den 27sten September d. J." Vormittags 11 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Beelitz angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen, und soll der Zuschlag im letzten Termin nach erfolgter Erklärung der Erben und Realgläubiger erfolgen. Die Taxe kann jeder Zeit in der Gerichtsstube zu Bieberteich eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger dieses Grundstücks aufgefordert, ihre Gerechtsame im letzten Termin wahrzunehmen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht gehört werden können. Bieberteich, den 24sten Mai 1824.

Das Patrimonialgericht zu Beelitz.

Jagdverpachtung. Die Nieder- und Mittel-Jagd auf einem Theile der Zeichholzer Feldmark, Revierverwaltung Schwarz-Collmen, soll hoher Anordnung zu Folge auf 6 Jahre von Egidi d. J. ab meistbietend verpachtet werden und ist hierzu Termin hier „den 3ten August c." Vormittags um 9 Uhr zu Hoyerswerda im Gasthofe zum schwarzen Bär festgestellt, welches Jagdpachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Senftenberg, am 10ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß auf künftigen „21sten September c." Vormittags von 9 Uhr an, der hiesige Rathskeller mit der Wollwage auf 6 nacheinanderfolgende Jahre nemlich von Johannis 1825 an bis mit Johanni 1831 meistbietend unter der Bedingung einer die Höhe des einjährigen Pachtgeldes erreichenden und ohne Zinsen zu stellenden Kaution und mit Vorbehalt der magistratualischen Auswahl unter den Li-

zitan-

zitanten, wobei die Höhe des Lizitums nicht beobachtet werden darf, verzeitpachtet werden sollen. Spremberg, am 29sten Juni 1824.

Der Magistrat.

Da die Hypothekentabellen von den Besitzungen in der Stadt Gaßen angefertigt sind, so wird dies hierdurch den Interessenten mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß sie die Tabellen zwei Monate bis zum „10ten September c." einsehen und etwanige Erinnerungen, die nach §. 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820. später nicht mehr berücksichtigt werden, anbringen können. Gaßen, am 10ten Juli 1824.

Das Hofgericht.

Das in der Stadt Forst (Sorauer Kreis) am hiesigen Markte und der Schloßgasse gelegene, dem Fleischhauer Gottlob Hartwig Görling angehörige Eckhaus nebst Stallgebäuden und sonstigen Zubehörungen, versehen mit der Brau- und Brandweinbrenn- so wie auch Gasthofsgerechtigkeit No. 3 des Brandkatasters, welches nach der gerichtlich aufgenommenen und täglich allhier einzusehenden Taxe auf 2850 Rthlr. abgeschätzt ist, ist Schuldenhalber zur Subhastation gestellt. Die Bietungstermine sind auf „den 2ten Oktober, den 2ten Dezember 1824 und den 4ten Februar 1825" jedesmal Vormittags um 10 Uhr, der letztere peremtorisch dergestalt festgestellt, daß dieses Grundstück nebst Zubehör dem Meistbietenden und Besitzfähigen, wenn nicht rechtliche Behinderungen eintreten, zugeschlagen werden soll, und werden Kauflustige hierzu eingeladen. Auch werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten zur Angabe ihrer etwanigen Ansprüche an dasselbe mit der Warnung vorgeladen, daß sie nach dem letzten Termine gegen den neuen Besitzer damit nicht weiter gehört werden.

Forst, am 14ten Juli 1824.

Das Stadtgericht daselbst.

Verpachtung. Es soll das im Dramburgschen Kreise belegene Gut Zuchow auf Verfügung der hochlöblichen Hauptritterschafts-Direktion von Johanni 18$\frac{2}{3}$ öffentlich verpachtet werden. Hiezu habe ich einen Termin auf „den 9ten August c." Vormittags 10 Uhr auf dem Gute angesetzt, wozu ich kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen täglich bei mir eingesehen werden können.

Glambeck bei Reetz, den 13ten Juli 1824.

Neumärkscher Ritterschaftsrath Arnswaldschen Departements. v. Mellenthin.

Von dem Patrimonialgericht zu Matschdorff wird die zum Nachlasse des verstorbenen Mühlenmeisters Schmidt gehörige, und auf 10077 Rthlr. 19 Gr. 5 Pf. gerichtlich taxirte Wassermahl- und Schneidemühle zu Matschdorff in den auf „den 24sten Mai, den 24sten Juli und den 24sten September d. J." Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube in Matschdorff angesetzten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch ist, Theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt. Es werden daher zahlungs- und besitzfähige Käufer hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden, wenn nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme nothwendig machen, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll. Die Taxe ist in unserer Registratur hierselbst täglich einzusehen.

Reppen, den 7ten März 1824.

Auktion. „Am 22sten Juli c." Vormittags 10 Uhr sollen zu Groß-Neuendorf im Oderbruche, 2 Kühe, ein Wagen, eine Zeugrolle, eine Stubenuhr, ein Bette nebst Ueberzug und mehreres Hausgeräth, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant, in der Behausung des Zimmermann Wolff verkauft werden.

Wriezen a. d. O., den 14ten Juli 1824. Vigore commissionis, Muth.

Es sollen am Mittwoch als „den 4ten August d. J." Vormittags um 11 Uhr in meiner hieselbst am Markte belegenen Wohnung, 1) drei Stück komplette große Marktwagen, 2) zwei dergleichen Kaleschwagen, 3) drei dergleichen Schiefwagen, 4) ein Puffwagen, 5) ein zweirädriger Wagen, 6) zwölf Stück Pferdegeschirr und 7) zwanzig Stück Orhofte alles in einem guten brauchbaren Zustande, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade. Auch beabsichtige ich mein hierselbst am Markt belegenes großes Wohn- und Brauhaus, welches sich sehr gut zu einer Gastwirthschaft eignet und worin bisher starke Brau- und Brennerei betrieben worden, mit sämmtlichen Brau- und Brennereigeräthschaften und Stallung zu 30 Pferden, von Michaelis d. J. ab, auf 6 oder 9 hinter einander folgende Jahre zu verpachten. Pachtliebhaber werden ersucht, sich wegen der näheren Pachtbedingungen, in portofreien Briefen an mich zu wenden. Fürstenwalde, am 10ten Juli 1824. Der Braueigen Hartmann.

Der Besitzer der Brennerei zu Alt-Küstrinchen, der Brauer Stoltzmann, ist gesonnen seine daselbst belegene, mit allen Utensilien versehene Brennereianlage, dem dazu gehörigen Wohnhause, Stallungen und Garten, wegen seines herannahenden Alters aus freier Hand zu verkaufen und ladet die Kauflustigen ein, mit ihm darüber in nähere Unterhandlung zu treten und im Fall annehmlicher Offerten die Abschließung eines gerichtlichen Kaufkontrakts über dieses Grundstück zu gewärtigen. Die Anlage dieser Brennerei, und den dazu gehörigen Gebäuden kann täglich bei ihm in Augenschein genommen werden. Alt-Küstrinchen, den 13ten Juni 1824.

Ein Kossätengut zu Hasenfelde steht aus freier Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich bei dem Besitzer desselben, dem Kossäten Martin Sack daselbst melden.

Ein zu Sachsendorf im Oderbruche, eine Meile von Küstrin und zwei Meilen von Frankfurth belegenes separirtes Halbbauergut von circa 50 Morgen guten Bruchlandes nebst Wohnhaus von 3 Stuben, Stallung und Scheune, kann sogleich aus freier Hand unter billigen Bedingungen verkauft, oder auch zu Michaelis d. J. verpachtet werden. Nähere Kauf- oder Pachtbedingungen erfährt man in Frankfurth Forststraße No. 6.

Auf der Ziegelei zu Gusow — von der in den letzten Jahren wegen der vielen herrschaftlichen Bauten nichts verkauft worden — sind jetzt wiederum Dach-, Mauer- und Hohlsteine zu haben.

Da der jetzige Mälzer und Brauer auf Michaeli d. J. abgeht, so sucht die hiesige Braukommun einen andern tüchtigen Weißbierbrauer und Mälzer. Hierzu qualifizirte Personen können sich bis zum 1sten September c. bei den Unterzeichneten melden und daselbst die Bedingungen der Anstellung erfahren. Calau, den 13ten Juli 1824.

Die Deputation der Braukommun. August Ratthei und Konsorten.

Persönliche Verhältnisse nöthigen mich, mein hiesiges, speziell separirtes Landgut aus 700 Morgen vorzüglich guten Acker und 224 Morgen Wiesewachs bestehend, sogleich aufs billigste zu verkaufen oder auf 10 Jahre zu verpachten. Kauf- und Pachtliebhaber ersuche ich um schleunige persönliche oder portofreie Meldung. Gericke.

Soldin, den 1sten Juli 1824.

Bücher-Anzeigen.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: (In Frankfurth a. d. O. in der Flittnerschen Buch- und Kunst-

handlung) Mimili, von Clauren. Neueste Auflage, in Taschenformat mit einem Kupfer v. Stöber in Wien. 1824. Preiß 22½ Sgr., auf Velinpapier 1 Rthlr., auf Velinpapier und elegantem Einband 1 Rthlr. 5 Sgr. Mimili, das holdseeligste der Alpenkinder, führt den Beweis, daß auch in der literarischen Welt vox populi, vox dei ist.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: (In Frankfurth a. d. O. in der Flittnerschen Buch- und Kunsthandlung) der Gefangene unter den Wilden: oder J. D. Hunters Denkwürdigkeiten seines Aufenthalts unter den Wilden in Nord-Amerika, von seiner Kindheit bis zu seinem neunzehnten Jahre, nebst einer Schilderung der Sitten und Gebräuche der westlich vom Mississippi wohnenden Stämme. Aus dem Englischen übersetzt von W. A. Lindau. 3 Theile. Preis 2 Rthlr. 20 Gr.

Von der fünften verbesserten, im Preise um die Hälfte ermäßigten Ausgabe von Becker's Weltgeschichte, mit den Fortsetzungen von J. G. Woltmann und K. A. Menzel. Berlin, bei Duncker und Humblot. Ist so eben die erste Lieferung, bestehend aus Bd. 1 — 3 (Alte Geschichte) erschienen und in der unterzeichneten Buchhandlung zu haben. Dieselbe nimmt ferner Subskription an, zu den für jetzt noch bestehenden Subskriptionspreisen, nemlich: mit 12 Rthlr. 12 Gr. für alle 12 Bände, in ordinair Oktav, auf weißem Druckpapier, mit 16 Rthlr. 16 Gr. für die Ausgabe in groß Oktav, auf feinem Papier und giebt zugleich die Nachricht daß der 11te Band dieser Weltgeschichte, die neue Fortsetzung derselben von Menzel (Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrichs II.) enthaltend, für die Besitzer der frühern Ausgaben bereits erschienen und zu haben ist.

C. G. Flittnersche Buch- und Kunsthandlung in Frankfurth a. d. O.

Von der fünften verbesserten, im Preise um die Hälfte ermäßigten Ausgabe von Becker's Weltgeschichte, mit den Fortsetzungen von J. G. Woltmann und K. A. Menzel. Berlin, bei Duncker und Humblot. Ist so eben die erste Lieferung, bestehend aus Bd. 1 — 3 (Alte Geschichte) erschienen und bei Unterzeichneten zu haben. Dieselben nehmen ferner Subskription an, zu den für jetzt noch bestehenden Subskriptionspreisen, nemlich: mit 12 Rthlr. 12 Gr. für alle 12 Bände, in ord. Oktav, auf weißem Druckpapier mit 16 Rthlr. 16 Gr. für die Ausgabe in groß Oktav auf feinem Papier und geben zugleich die Nachricht, daß der 11te Band dieser Weltgeschichte, die neue Fortsetzung derselben von Menzel (Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrichs II.) enthaltend, für die Besitzer der frühern Ausgaben bereits erschienen und zu haben ist.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 30. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 28sten Juli 1824.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Sonnenburg ist das, im VIIten Schlage bei dem Vorwerke Worfelde sub No. 8. und 9. belegene, dem Bauer Christian Scherfcke zu Arensdorff gehörige Wiesengrundstück von resp. 5. und 5. Magdeburger Morgen ohne Gebäude, mit der gerichtlichen Taxe der 800 Rthlr. in Silberkourant, Schuldenhalber sub hasta gestellt und ist ein Bietungstermin auf „den 17ten August d. J." Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube, angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben; wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sonnenburg, den 18ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Michael Knutzke gehörige, in Krebsjauche sub No. 77. belegene Haus, nebst daran liegenden Garten, auf 275 Rthlr. taxirt, soll im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; der peremtorische Bietungstermin ist auf den 23sten August c., Vormittags 9 Uhr, in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß Taxe und Kaufbedingungen bei uns einzusehen sind. Neuzelle, den 4ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Das früher von der verehel. Kaufmann Richter besessene, im Licitationstermine vom 13ten Dezember v. J. von dem Ackerbürger Gottfried Henze erstandene, in Fürstenberg belegene zweistöckige Wohnhaus No. 187. auf 500 Rthlr. taxirt, soll wegen ausgebliebener Berichtigung der gebotenen Kaufgelder anderweit meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf „den 11ten August c. und auf den 14ten September c." in unserer hiesigen Gerichtsstube, der peremtorische auf „den 23sten Oktober c." Vormittags 10 Uhr in der Rathsstube zu Fürstenberg angesetzt, zu welchen wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß Taxe und Kaufbedingungen bei uns eingesehen, und Nachgebote nicht angenommen werden können. Neuzelle, den 26sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Die dem Eigenthümer Oehlke zugehörige in der Kolonie Lenzenbruch belegene Rustikalbesitzung, bestehend in einem Hause und einem Kamp Acker von 18 Morgen, ist Schuldenhalber mit der Taxe von 232 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. sub hasta gestellt. Der Bietungstermin ist auf „den 21sten August c." des Vormittags um 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, zu welchem

chem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Maaßgabe eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Umstände es hindern, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Amt Marienwalde, den 15ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Avertissement. Von der unterzeichneten Justizkanzlei ist auf den Antrag eines Gläubigers die Subhastation der, dem hiesigen Fleischermeister Friedrich Gottlob Jacobi gehörigen, am Markte hierselbst unter den übrigen Fleischbänken, zwischen der Leskeschen und August Bleischen mitten inne belegenen, auf Einhundert Thaler Kourant gerichtlich abgeschätzten Fleischbank verfügt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 10ten September d. J." Vormittags 9 Uhr an hiesiger Kanzlei-Gerichtsstelle anberaumt worden. Es werden daher alle besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich in dem anstehenden Termine mit ihren Geboten zu melden und gegen das Meistgebot, im Fall nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, des Zuschlags gewärtig zu sein. Die Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Pförten, den 23sten Juni 1824.

Die Gräflich Brühlsche Herrschaftskanzlei.

Bekanntmachung. Die der verehlichten Ebert geborne Kurtze zugehörigen, hinter der Ziegelscheune auf der Klinge neben Kositz und Schulz belegenen gerichtlich auf 62 Rthlr. 12 Gr. taxirten 4 Beete Acker, sollen in dem auf „den 7ten August d. J." anberaumten Lizitationstermine auf hiesiger Gerichtsstube Schuldenhalber öffentlich verkaufet werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Sommerfeld, den 25sten Mai 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Jagdverpachtung. Die Nieder- und Mitteljagd auf den zur Revierverwaltung Schwarz-Collmen gehörigen Distrikten, Sauo, Rauno, Rappist und Senftenberg mit Jüttendorf und Neusorge, soll in Folge hoher Anordnung künftigen „14ten August c." Vormittags um 9 Uhr im Wege des Meistgebots einzeln verpachtet werden. Jagdpachtlustige werden daher ersucht, sich zur gedachten Zeit in dem Lokale der unterzeichneten Forstinspektion einzufinden, sich der Bekanntmachung der Pachtsbedingungen zu gewärtigen und ihre Gebote abzugeben.

Senftenberg, am 19ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Jagdverpachtung. Die Nieder- und Mitteljagd auf den Distrikten Meuro, Hörlitz und Brieska der Revierverwaltung Grünhaus, soll hoher Anordnung zu Folge und zwar jeder Distrikt besonders, meistbietend verpachtet werden und ist hierzu Termin für „den 14ten August c." Vormittags um 9 Uhr in dem Lokale der unterzeichneten Forstinspektion festgestellt, welches Jagdlustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Senftenberg, am 19ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Auf den Antrag der bäuerlichen Wirthe zu Branitz, Kieckebusch, Antheil Haasow und Groß-Döbbern, im Kottbuser Kreise, ist die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Separation der Ländereien, Ablösung der Abgaben, Dienste und Servitute, daselbst eingeleitet und soweit gediehen, daß der Abschluß nahe, und insbesondere mit Vorlegung der Pläne vorgeschritten werden kann. Nach Ausweis des zu den Akten gebrachten Hypothekenscheins haben sich die Grafen von Pückler, schlesischer Linie, die Succession nach Abgang der männlichen Deszendenten des Grafen August Heinrich von Pückler, vorbehalten, und da der zeitige Besitzer, der Herr Fürst von Pückler-Muskau mit keiner Deszendenz versehen, so wird diese

Re-

Regulirung, Separation, Ablösung der Abgaben, Dienste und Servitute, in Gemäßheit des 11. §. der Ausführungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. hiermit öffentlich bekannt gemacht, und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen 6 Wochen, und spätestens in dem „auf den 26sten August d. J. Vormittags 9 Uhr" in der Gerichtsstube zu Branitz angesetzten Termine einzufinden und zu erklären, ob und welche Einwendungen sie gegen die bisherigen Auseinandersetzungs-Verhandlungen haben möchten, und ob sie zu den ferneren Verhandlungen und bei Vorlegung der Pläne zugegen sein wollen. Derjenige, der sich nicht meldet, muß die Auseinandersetzungen, Separationen, Ablösung der Abgaben, Dienste und Servitute gegen sich gelten lassen, und kann solche, selbst im Falle der Verletzung nicht anfechten. Kottbus, den 30sten Juni 1824.

Die Königl. Kreis-Oekonomie-Kommission für den Kottbuser-Kreis.

Die hiesige zweite Predigerstelle, welche neben einer guten Wohnung mit Garten, jetzt schon über 300 Rthlr jährliches Einkommen gewähret und in der Folge durch Beilegung des Rektorats bedeutend verbessert werden soll, ist erledigt. Um solche wieder besetzen zu können, laden wir qualifizirte Kandidaten des Predigtamts ein, sich bei uns zu melden.

Berlinchen, den 20sten Juli 1824.

Der Magistrat.

Es sollen die zeither zur Erleuchtung der Straßen gedienten alten Laternen, circa 300 Stück an der Zahl, nunmehr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben dazu einen Lizitationstermin auf „den 17ten August d. J." Vormittags 11 Uhr in unserm Rathszimmer anberaumt, und laden Kauflustige dazu hierdurch ein.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juli 1824.

Der Magistrat.

Die Grundstücke des Schumachermeisters Köllner, aus einem Wohnhause und einem Garten bestehend, welche zu 221 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. und 35 Rthlr. taxirt sind, sollen Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Der Termin dazu ist auf „den 16ten Oktober d. J." auf der Gerichtsstube hieselbst angesetzt, zu welchem wir Kauflustige einladen, mit dem Bemerken, daß die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden kann.

Woldenberg, den 19ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bei dem unterzeichneten Hof- und Stadtgerichte sollen die dem Schumacher Weinert gehörigen, unter der Klinge neben Pschichholz belegenen, auf 65 Rthlr. gerichtlich taxirten drei Beete Acker in termino „den 9ten Oktober d. J." Vormittags 11 Uhr öffentlich Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Sommerfeld, den 22sten Juli 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Schuldenhalber soll die in Steinitz bei Hoyerswerda gelegene, sub No. 24 katastrirte Bräuersche Gärtnernahrung, welche auf 284 Rthlr. 20 Sgr. taxirt werden, in dem auf „den 30sten September c." in Steinitz angesetzten Bietungstermine verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Spremberg, den 20sten Juli 1824.

Das Patrimonialgericht von Steinitz und Zubehör.

Schuldenhalber soll die in Steinitz bei Hoyerswerda gelegene, sub No. 21 katastrirte Rieschensche Bauernahrung, deren Taxe 414 Rthlr. beträgt, in dem auf „den 30sten Septem-

ber

ber a." in Steinitz angesetzten peremtorischen Bietungstermine verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Spremberg, den 23sten Juli 1824.

Das Patrimonialgericht von Steinitz und Zubehör.

„Freitag den 27sten August d. J." um 8 Uhr soll der Mobiliar-Nachlaß des Frischmeisters Christoph Zischke zu Pleiske, bestehend in einem Paar silbernen Schnallen, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücken und Büchern, in der ehemaligen Wohnung des Verstorbenen, daselbst an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden, welches hiermit dem Publiko bekannt gemacht wird.

Beutnitz bei Krossen, den 22sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Hütten-Justiz-Amt Pleiske.

Seitens des Königlichen Handelsministerii ist dem Unterzeichneten am 21sten Juni d. J. ein auf Acht hintereinanderfolgende Jahre, und für die ganze Monarchie gültiges Patent auf die ausschließliche Anwendung der von ihm beschriebenen eigenthümlichen Apparate, so wie des gleichfalls beschriebenen eigenthümlichen Verfahrens mittelst gedachter Apparate, die Scheidung des Silbers aus seiner Legirung mit Kupfer, desgleichen des Goldes aus seiner Legirung mit Silber zu benutzen und das Kupfer Behufs der Bereitung des schwefelsauern Kupfers, aufzulösen, verliehen worden, welches derselbe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Oranienburg, den 12ten Juli 1824. Hempel, Dr.

Einhundert Stück Kühe stehen auf dem Vorwerk Bostanienwerder bei Louisa unfern Sonnenburg zu verpachten und sind die Bedingungen sowohl an Ort und Stelle selbst, als auch in der hiesigen Gutsregistratur zu erfahren. Die Uebergabe kann auf Michaeli d. J. erfolgen.

Biberteich bei Drossen, am 18ten Juli 1824.

Die zum Gute Biberteich bei Drossen gehörige Mahlmühle mit 2 Gängen, Stampfen und Oelpresse und die dabei liegende Schneidemühle, sollen anderweit verpachtet werden, und können Pachtliebhaber ein Näheres in der Gutsregistratur daselbst einsehen.

Verpachtung. Auf dem Dominio Groß-Rietz bei Berskow soll die Obstnutzung in den herrschaftlichen Gärten, welche größtentheils in feinem Dauerobst besteht, aus freier Hand verpachtet werden. Pachtlustige können sich daselbst bei der Gutsverwaltung melden.

Suthoff.

Das Königliche Handelsministerium zu Berlin hat mir ein vom 2ten Mai d. J. an auf vier nacheinanderfolgende Jahre und für den ganzen Preußischen Staat gültiges Patent über das ausschließliche Recht zur Verfertigung und Benutzung einer zwar im Auslande erfundenen von mir aber verbesserten Art — Straßenlaternen mit Glaslinsen, Prismen und Lampen nach ihrer für neu und eigenthümlich erkannten Verbindung im Ganzen, wie solches die bei dem Ministerio des Handels und der Gewerbe niedergelegte Beschreibung das Nähere nachweiset, ertheilt, welches ich den bestehenden Verordnungen zufolge, zur öffentlichen Kunde bringe.

Cölln, den 26sten Juni 1824. F. M. Nypels,
handelnd unter der Firma von Carl Poswick, van Meerbeke Nypels u. Comp. Zeughausgasse No. 12 in Cöln am Rhein.

Da in diesem kommenden Herbst circa 200 Zentner Karpfen zu verkaufen sind, so werden die Herrn Fischhändler hierzu eingeladen, bei Unterzeichnetem die Bedingungen zu erfragen und Kontrakte abzuschließen. Pförten, den 17ten Juli 1824.

Frenzel.

Aus meiner hiesigen sächsischen Stammschäferei, deren Wolle auf dem letzten Berliner Markt

Markt mit 26 Rthlr. pro Stein bezahlt worden ist, stehen 60 Stück Jährlings- und Zeitböcke zum Verkauf. Amt Lebus, den 20sten Juli 1824. Gansauge.

Ein zu Sachsendorf im Oderbruche, eine Meile von Küstrin und zwei Meilen von Frankfurth belegenes separirtes Halbbauergut von circa 50 Morgen guten Bruchlandes nebst Wohnhaus von 3 Stuben, Stallung und Scheune, kann sogleich aus freier Hand unter billigen Bedingungen verkauft, oder auch zu Michaelis d. J. verpachtet werden. Nähere Kauf- oder Pachtbedingungen erfährt man in Frankfurth Forststraße No. 6.

Da der jetzige Mälzer und Brauer auf Michaeli d. J. abgeht, so sucht die hiesige Braukommun einen andern tüchtigen Weißbierbrauer und Mälzer. Hierzu qualifizirte Personen können sich bis zum 1sten September c. bei den Unterzeichneten melden und daselbst die Bedingungen der Anstellung erfahren. Calau, den 13ten Juli 1824.

Die Deputation der Braukommun. August Rathei und Konsorten.

Persönliche Verhältnisse nöthigen mich, mein hiesiges, speziell separirtes Landgut aus 700 Morgen vorzüglich guten Acker und 224 Morgen Wiesewachs bestehend, sogleich aufs billigste zu verkaufen oder auf 10 Jahre zu verpachten. Kauf- und Pachtliebhaber ersuche ich um schleunige persönliche oder portofreie Meldung. Gericke.

Soldin, den 1sten Juli 1824.

Ich beabsichtige mein in guten baulichen Würden bestehendes, hierselbst belegenes Wohnhaus, aus freier Hand zu verkaufen, und lade daher Kauflustige ein, sich mit mir in Unterhandlungen zu setzen. Sieversdorff, den 22sten Juli 1824.

Der Schmiedemeister Zeper.

Da meine Lesebibliothek am 29sten Juni durch das Feuer einen bedeutenden Verlust erlitten hat, so finde ich mich veranlaßt einen neuen Katalog drucken zu lassen. Ich würde aber erst, wenn sich ein Käufer findet, einen Theil davon verkaufen und zwar für einen sehr billigen Preis. Wer 500 Bände, nacheinander wie sie in meinem gedruckten Katalog stehen, nimmt, erhält den Band für 8 Gr.; wer 1000 nimmt erhält den Band für 6 Gr. und wer die ganze Lesebibliothek kauft noch billiger. Diejenigen Werke, welche nicht vollständig sein sollten, oder an denen etwas fehlt, werden durch folgende oder vorhergehende Nummern ersetzt.

Johann David Hoffmann, verpflichteter Lesebibliothekar in Kottbus.

Eine Wittwe, in allen Fächern der weiblichen Wirthschaft sowohl in der Stadt als auf dem Lande, gründlich bekannt und erfahren, auch im Kochen und Backen sehr geübt, wünscht zu Michaelis d. J. ein Unterkommen. Die Hofbuchdruckerei zu Frankfurth a. d. O. giebt hierüber nähere und bestimmte Nachricht.

Meine seit einem Zeitraum von 15 Jahren hierselbst bestandene Fabrik fahrbarer Schlauchspritzen jeder Gattung, habe ich in den letzten Jahren bedeutend erweitert. Diese Erweiterung hat mich in den Stand gesetzt, den Preis der Spritzen herab zu setzen, ohne daß ihnen dadurch etwas in ihrem Werthe, sei es nun rücksichtlich ihrer Konstruktion oder ihrer Wirksamkeit benommen ist. Jemehr ich jetzt im Stande bin, dem Wunsche eines Jeden, sich ein ähnliches, so nöthiges Rettungsmittel zu verschaffen, zu genügen, um so mehr bin ich auch bereit, diese Anschaffung auf alle nur mögliche Weise zu erleichtern. Die folgende Darstellung mag dies den Sachkundigen und durch diese den Nichtkundigen erweislich machen. Die von mir angefertigten Spritzen werden nach Verlangen entweder mit ganz eisernem oder ganz hölzernem Druckwerke, und zugleich nach dem Wunsche der Besteller mit einem Saugerohre versehen, um dieses nach der Lokalität in einen Fluß, Teich, Brunnen oder Wasserkufen zu legen und auf diese Weise dem Wasserkasten der Spritze, ohne weitere zeitraubende Handhülfe, ununterbro-

chen Wasser zuzuführen. Wie folgenreich wirkend eine solche Vorrichtung ist, hat die Erfahrung gelehrt und längst bewährt. Ich theile meine Spritzen in 4 Klassen und verfertige und verkaufe dieselben in folgenden Arten und Preisen: 1) eine Schlauchspritze, welche in jeder Minute 13 Kubikfuß oder 400 Quart Wasser giebt, ihren Strahl vom Leitrohre an ohne abzusetzen 110 Fuß weit und 100 Fuß hoch treibt, durch 24 Mann bearbeitet wird und auch so eingerichtet ist, daß man auf jeder Seite einen Schlauch anschrauben und, wenn man nahe am Feuer ist, mit zwei Röhren zugleich spritzen kann, kostet inkl. 400 Fuß hanfenen Schlauch in 7 Enden, mit 7 messingenen Schlauchschrauben 700 Rthlr., wird sie aber mit einem 20 Fuß langen Saugerohre wie vorgedacht versehen, 800 Rthlr. Der Schlauch kann, wenn es verlangt wird, auch dreimal so lang daran angebracht werden, und die Spritze wirft ihren Strahl doch noch 30 bis 40 Fuß hoch. 2) eine Schlauchspritze, welche in jeder Minute 350 Quart Wasser giebt, ihren Strahl ohne Absatz 105 Fuß weit und 95 Fuß hoch treibt, mit 120 Fuß Schlauch in 3 Enden versehen ist, und durch 16 Mann bearbeitet wird, kostet 450 Rthlr. und wenn sie mit dem vorerwähnten Saugerohre versehen wird 550 Rthlr. 3) Eine Schlauchspritze, welche in jeder Minute 288 Quart Wasser giebt, ihren Strahl 100 Fuß weit, 90 Fuß hoch treibt, von 12 Mann bearbeitet wird und mit einem 60 Fuß langen Schlauch in 2 Enden versehen ist, kostet 300 Rthlr. und wenn ihr das mehrerwähnte 20 Fuß lange Saugerohr beigefügt wird 385 Rthlr. 4) endlich die kleinste meiner fahrbaren Spritzen, welche in jeder Minute 176 Quart Wasser mit einem Strahl von 90 Fuß weit und 80 Fuß hoch ohne abzusetzen treibt, mit einem 60 Fuß langen hanfenen Schlauche und 2 messigenen Schlauchschrauben versehen ist und von 8 Mann bearbeitet wird, kostet 225 Rthlr. und wenn sie nach Verhältniß ihrer Größe mit einem 12 Fuß langen Saugerohre versehen ist 290 Rthlr.

Die Preise der Schläuche sind, je nachdem sie in Verhältniß der Größe der Spritzen breit bestellt und angefertigt werden, pro Fuß 10 Gr., 8 Gr., und 6 Gr. und verkaufe ich dieselben zu jeder Zeit aus eigener Fabrik auch ohne Spritze in beliebiger Länge. Für die Dauer der Spritzen, ohne muthwillige oder fahrlässige Beschädigung derselben, sage ich 10 Jahre gut, wie dies die mir wiederholt ertheilten und öffentlich bekannt gemachten Atteste der verschiedenen Behörden bethätigen. Um nun, wie oben gesagt, jeder städtischen und ländlichen Kommune die Anschaffung nach Kräften zu erleichtern, bin ich bereit: 1) die ihnen von der Generalfeuersocietät nach Anschaffung der Spritze zu bewilligende Prämie statt baaren Geldes in Zahlung anzunehmen und 2) wenn es der einen oder anderen Gemeine rücksichtlich der Zahlung wünschenswerth sein sollte, die Hälfte des Preises ein Jahr zu kreditiren, wogegen die andere Hälfte bei Ablieferung der Spritze bezahlt wird. Das Publikum bitte ich um gefällige Berücksichtigung dieser Anzeige bei vorkommenden Fällen, und dasselbe wird sich überzeugen, daß meine Spritzen mit der möglichsten Preisbilligkeit die größte Dauerhaftigkeit verbinden, die einem ähnlichen mechanischen Werke nur gegeben werden kann.

Stargard in Pommern, den 28sten März 1824.

Wilhelm Brexendorff, Mechanikus.

Bücher-Anzeige.

In der Flittnerschen Buchhandlung zu Berlin und Frankfurth sind erschienen: 1) Plattneri Opuscula academica sive collectio quaestionum medicinae forensis, psychyica, publica, aliarumque, quas autor per quinquaginta annos academico more tractavit. Post mortem auctoris edidit C. G. Neumann M. D. nosocomiae magni berolinensis medicor. 2) flora berolinensis sive descriptio plantarum phanerogamarum circa Berolinum sponte crescentium vel in agris culturum, additis filicibus et Choris. Curante J. F. Brandt. Das erstere Werk verdient vorzüglich gerichtlichen Aerzten und das zweite Apothekern nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen empfohlen zu werden, indem die in den Marken wildwachsenden Pflanzen auf eine instruktive Weise beschrieben werden, so daß die flora berolinensis angehenden Botanikern ein belehrendes Hülfsmittel beim Botanisiren darbietet.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 31. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 4ten August 1824.

Von dem Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurth a. d. O. ist das im Sternberger Kreise der Neumark belegene zu dem Hauptmann v. Piperschen Nachlasse gehörige Rittergut Wildenhagen, welches nach der nach ritterschaftlichen Prinzipien gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 25904 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt worden ist, auf den Antrag der Vormünder der v. Piperschen Minorennen sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine vor dem Oberlandesgerichtsassessor Lange als Deputirten auf „den 3ten Mai, den 5ten August und den 4ten November 1824" angesetzt worden. Es werden daher diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Frankfurth a. d. O., den 29sten Dezember 1823.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Subhastationspatent. Die im Großherzogthum Posen und dessen Bomster Kreise belegene zum Wildeganeschen Konkurse gehörige Herrschaft Bomst, bestehend aus dem Schloßvorwerke, dem Bergvorwerke und dem Vorwerke Posemukel nebst den Dörfern Groß- und Klein-Posemukel und den baaren Prästationen der Stadt Bomst, welche auf 56810 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag der Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu sind die Lizitationstermine auf „den 22sten Mai, den 21sten August, den 26sten November 1824" von denen der letzte peremtorisch ist, vor dem Herrn Landgerichtsrath Piesker in unserem Partheienzimmer angesetzt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Der Meistbietende hat, wenn gesetzliche Umstände keine Ausnahme zulassen den Zuschlag zu gewärtigen. Die Tax- und Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur nachgesehen werden.

Meseritz, den 24sten November 1823.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg ist die, dem Johann Christian Gottfried Gebhardt erbpachtsweise gehörige, Abdeckereinutzung in den sämmtlichen Warthebruchskolonien, nebst den Gebäuden bei Kriescht und dazu gelegten 20 Magdeb. Morgen Bruchland unterhalb Worfelde, welche nach der hier einzusehenden Taxe auf 1812 Rthlr gerichtlich abgeschätzt ist, Schulden halber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungstermine auf „den 3ten Juli, den 4ten August und den 7ten September d. J", jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf

die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Sonnenburg, den 12ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Sonnenburg ist das den Johann Christoph Fleischhammelschen Eheleuten gehörige Fischergut Haus No. 25 zu Limmritz, welches nach der in der hiesigen Registratur einzusehenden Taxe auf 4100 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt und es sind die Bietungstermine auf „den 26sten Mai, den 23sten Juli und den 28sten September d. J." jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse angesetzt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Sonnenburg, den 26sten Februar 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Das dem Eigenthümer Johann Friedrich Blauert gehörige in dem Kolonie dorfe Friedrich der Große belegene Grundstück, welches zu der Abdeckereinigung bei Krieschtgehörte, von 21 Morgen Bruchland und 16 Morgen auf der Höhe, ist mit den Gebäuden auf 2600 Rthlr. in Silber Kourant abgeschätzt und Schuldenhalber sub hasta gestellt worden. Die Bietungstermine stehen auf „den 27sten Oktober d. J., den 28sten Dezember und den 2ten März 1825." jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse an, weshalb besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert werden, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, um ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sonnenburg, den 20sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf den Antrag der Erben des hier verstorbnen Oberpfarrers Herrn Matthäus Schmidt sind die in der hiesigen Stadtflur gelegenen 2 Ackerstücken, jedes aus 2 Beeten und 1½ Morgen Mittelboden bestehend und auf 67 Rthlr. 17 Gr. Cour. gerichtlich gewürdet, imgleichen ein bei der sogenannten Totzigmühle gelegenes Ackerviertel von 10 Morgen Mittelboden, nach der gerichtlichen Taxe auf 455 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf. Cour. abgeschätzt, zum öffentlichen Verkauf gestellt und ein neunwöchentlicher peremtorischer Bietungstermin auf „den 21sten August c." an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden, in diesem Termine ihre Gebote abzugeben, und der Meistbietende hat den Zuschlag gegen Zahlung der Kaufgelder ad depositum zu gewärtigen, wenn nicht andere rechtliche Hindernisse entgegen stehen. Auf die nach dem Termine eingehenden Gebote wird keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe endlich kann täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden. Senftenberg, den 23sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Von dem Königl. Preuß. Justizamte Beeskow, soll das zu Bornow hiesigen Amts belegene, dem Hauptmann v. Beringer gehörige Lehn- und Pfarr-Dotal-Gut, welches nach der im Jahre 1810 aufgenommenen und jetzt revidirten Taxe auf 6181 Rthlr. 22 Gr. 11½ Pf. abgeschätzt worden, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher hiermit gedachte Grundstücke, nebst Zubehör sub hasta und zu Jedermanns feilem Kauf gestellt, und alle und jede Kauflustige, citirt und vorgeladen sich in den auf „den 13ten Juli, den 14ten September, den 16ten November 1824" auf hiesiger Amtsgerichtsstube anberaum-

ten

den Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch, einzufinden, ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mit Konsens der Gläubiger der Zuschlag ertheilt werden soll. Auf Nachgebote wird nicht reflektirt werden, falls nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, und kann die gerichtliche Taxe der Güter täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Gegeben Beeskow, den 4ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Zur Vererbpachtung der Pfarrländereien zu Groß-Lübbichow ½ Meile von Reppen belegen, und von einem Flächeninhalte von 260 Magdeb. Morgen 49½ QRuthe, deren Reinertrag sich nach Abschätzung der Sachverständigen, auf 6 Wispel 3 Scheffel 7 7/11 Metzen Roggen beläuft, und wovon der Ertrags-Anschlag täglich in der Registratur des unterschriebenen Justizamts eingesehen werden kann, ist auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung Ersten Abtheilung zu Frankfurth a. d. O. ein anderweiter Termin auf „den 6ten September c." Vormittags 10 Uhr in der Gerichtsstube des hiesigen Königl. Stadtgerichts angesetzt worden. Pachtlustige werden dazu hierdurch mit dem Eröffnen vorgeladen: daß dem Meist- und Bestbietenden, der qu. Acker, nach erfolgter Approbation gedachter Königl. Regierung, zugeschlagen werden soll.

Reppen, den 26sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Neuendorf.

Das dem Amtmann Taddel gehörige, in Nießen belegene, auf 3337 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. taxirte Lehnschulzengut, soll im Wege der Exekution öffentlich meistbietend verkauft werden; die Bietungstermine sind auf „den 12ten Juli, auf den 13ten September und der peremtorische auf den 12ten November c." in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchen wir Kauflustige und Besitzfähige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß Taxe und Kaufbedingungen jederzeit bei uns eingesehen werden können. Neuzelle, den 27sten April 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Das Johann Wernickesche Bauergut Nro. 13 zu Zantoch am Wartestrom, eine Meile oberhalb Landsberg, ist mit der Taxe von 3910 Rthlr. 16 sgr. 5 pf. in den Terminen „den 1sten Mai 1824" in Landsberg a. d. W., „3ten Julius 1824" in Stolzenberg und „4ten September 1824" in Stolzenberg jedesmal Vormittags 10 Uhr zum nothwendigen Verkauf gestellet. Das Subhastationspatent nebst Taxe kann an Gerichtsstelle zu Stolzenberg und Donnerstags in der Wohnung des Gerichtshalters, Assessors Knövenagel zu Landsberg eingesehen werden.

Landsberg a. d. W., den 17ten Februar 1824.

Patrimonialgericht der Stolzenbergschen Güter.

Auf den Antrag der Kreditoren soll die dem Mühlenmeister Johann Belling zugehörige bei Altklücken und unweit Arnswalde belegene Windmühle, bei welcher sich a. ein Wohnhaus, b. eine Scheune, c. ein Stall, in einem noch ganz guten Zustande und d. 24 Magdeb. Morgen Ackerland, so wie Ein Morgen Wiesewachs dreischnittig, befinden, überdies auch noch mit einer Schankgerechtigkeit versehen ist, vorläufig auf ein Jahr verpachtet werden. Wir haben daher einen Termin zur Ausbietung dieser Pacht auf „den 1sten September c." Vormittags um 10 Uhr auf der zu verpachtenden Mühle anberaumt und machen den Pachtlustigen solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Pachtbedingungen in dem Termine werden festgestellt werden. Arnswalde, den 23sten Juli 1824.

Das Patrimonialgericht über Altklücken.

Es sollen die zeither zur Erleuchtung der Straßen gedienten alten Laternen, circa 300 Stück an der Zahl, nunmehr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben dazu

dazu einen Lizitationstermin auf „den 17ten August d. J.“ Vormittags 11 Uhr in unserm Rathszimmer anberaumt, und laden Kauflustige dazu hierdurch ein.

Frankfurth a. d. O., den 12ten Juli 1824.

Der Magistrat.

Die hiesige zweite Predigerstelle, welche neben einer guten Wohnung mit Garten, jetzt schon über 300 Rthlr jährliches Einkommen gewähret und in der Folge durch Beilegung des Rektorats bedeutend verbessert werden soll, ist erledigt. Um solche wieder besetzen zu können, laden wir qualifizirte Kandidaten des Predigtamts ein, sich bei uns zu melden.

Berlinchen, den 20sten Juli 1824.

Der Magistrat.

Es sollen am 4ten Septbr. d. J. die hiesigen Kirchen- und Hospitalwiesen, welche bei Schneeberg, Krausnick, Neuem Lande, und Huffen-Sohl liegen, auf 6 nach einander folgende Jahre, als vom 1sten Januar 1825. bis Ende Dezember 1830. verpachtet werden. Es haben sich Pachtlustige in diesem Termin um 9 Uhr Morgens zu Rathhause, einzufinden, ihr Gebot zu thun, und den Zuschlag nach eingegangener hoher Genehmigung zu gewärtigen.

Beeskow, den 31sten Juli 1824.

Der Magistrat.

Auf mehrere Anfragen wird dem handeltreibenden Publiko hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige hiesige Michaeli Markt, so wie er im Kalender verzeichnet, den 27sten und 28sten August, also 8 Tage vor dem Kottbusser Markt abgehalten werden wird.

Friedland bei Beeskow, den 31sten Juli 1824.

Der Magistrat.

Jagdverpachtung. Da in dem zur Verpachtung nachbenannter Jagden, als: 1) der mittel und kleinen Jagd auf Posedin, 2) der mittel und kleinen Jagd auf der Feldmark Ortwig, 3) der mittel und kleinen Jagd auf der Feldmark Neuendorf und 4 der mittel und kleinen Jagd auf den Kienitzschen Erbpachtslooſen, der St. Gürgens Wiese, den Piese Bergen und dem Kalur, auf „den 5ten d. M.“ angestandenen Termine keine annehmlichen Gebote abgegeben worden sind, so wird in Folge höherer Bestimmung ein nachmaliger Termin zur meistbietenden Verpachtung dieser Jagden auf „den 14ten August d. J.“ Vormittags 10 Uhr im Büreau der unterzeichneten Forstinspektion angesetzt und Pachtlustige dazu eingeladen.

Küstrin, den 12ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Das hiesige Tuchmachergewerk beabsichtiget, auf dem Grund und Boden der im hiesigen Kreise unfern des Dorfes Zerre an der Spree gelegenen sogenannten Schildaer Erbpachtsmühle und an demselben Flusse, eine Walkmühle anzulegen, welches hierdurch, in Gemäßheit des Allerhöchsten Edikts vom 28sten Oktober 1810. §. 6. und 7. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit diejenigen, welche gegen diese Mühlenanlage ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, solches längstens binnen 8 Wochen, bei Verlust desselben, dem Unterzeichneten anmelden können. Spremberg, den 27sten Juli 1824.

Der Königl. Landrath des Spremberg-Hoyerswerdaer Kreises v. Oertzen.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß sollen die zu dem Amte Friedland gehörigen 4 Teiche als der Klinge- Jank- Stock- und Schneidemühlenteich auf ein Jahr, als von Michaelis 1824 bis dahin 1825. im ganzen oder nach Umständen auch einzeln unter den, in dem, auf „den 2ten September d. J.“ Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Rentamts-Expedition

dition angesetzten Termin, bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden. Friedland bei Beeskow, den 1sten August 1824.

Königl. Preuß. Rentamt.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung des Hochlöblichen 4ten Departements im Königlichen Hohen Kriegsministerio vom 17ten Juni c. und der Königlichen Intendantur des Vierten Armeecorps vom 14ten Juli c. sollen bei dem 2ten Bataillon (Sprembergschen) des 3-sten Landwehr-Regiments ausrangirte Bekleidungs-Lederzeug- und sonstige Stücke, z. B. Infanterie-Monturen, Tornister, Patrontaschen, Gewehrriemen ꝛc. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wozu der Termin auf „den 6ten September d. J." Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaussaal zu Spremberg anberaumt und alle Kauflustige eingeladen werden. Spremberg den 23sten Juli 1824.

v. Bünau, Major und Kommandeur.

Bekanntmachung. Im Auftrage Einer Königl. Hochlöbl. Generalkommission für den Frankfurther Regierungsbezirk und die Lausitz wird von Unterzeichnetem gegenwärtig in Buckow, Lübbener Kreises, Amts Beeskow, eine Separation, und zwar die Separation der Grundstücke der dortigen verschiedenen Besitzungen des Herrn Bürgermeisters Daniel David Schmidt aus Beeskow — Besitzungen die namentlich 1) in dem dortigen Königlichen Erbpachtsvorwerke, 2) in dem dortigen in Erbpacht ausgegebenen Pfarracker, und 3) in drei Rustikalstellen und zwar dem sogenannten Freigute, dem von Stutterheimschen und von Zabeltitzschen Bauergute bestehen — von den Grundstücken der Gemeine daselbst, so wie die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse der sich dort noch im lassitischen Verhältnisse befindenden Einsassen und endlich die Ablösung der dem Königl. Erbpachtsvorwerke vererbpachteten Naturaldienste, bearbeitet. In dem vorstehend aufgeführte Auseinandersetzungen auf Grund der Bestimmungen des §. 15. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7ten Juni 1821. und zwar Behufs der Ausmittelung etwaniger unbekannter unmittelbarer Theilnehmer an denselben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich innerhalb 6 Wochen, jedoch spätestens in dem auf „den 18ten September d. J." in dem Büreau des Unterzeichneten zu Beeskow angesetzten Termine mit ihren Ansprüchen zu melden. Gleich nach dem vorstehend bestimmten Termine wird mit Vorlegung des Auseinandersetzungsplans vorgeschritten werden und muß derjenige, der sich in jenem Termine nicht meldet, obige Auseinandersetzungen nicht nur gegen sich gelten lassen, sondern kann auch solche, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten. Beeskow, den 29sten Juli 1824.

Lortzing, Kommissarius der Sache.

In Gemäsheit des Rescripts der Königl. Hochlöbl. Regierung vom 24sten Junn c. soll das auf dem hintern Schloßhofe hierselbst befindliche alte Stall- und Schuppengebäude nebst dem vor demselben belegenen freien Platze incl. Baustelle des gedachten Gebäudes von ohngefähr 55 QR., welche auf 103 Rthlr. 20 sgl. abgeschätzt worden, beide Gegenstände besonders, das Gebäude jedoch nur zum Abbrechen und Benutzen der Materialien, im Wege der öffentlichen Licitation meistbietend veräußert werden. Kauflustige, die diese Grundstücke zu erwerben fähig sind, werden zur Abgabe ihrer Gebote auf „den 20sten August c." Vormittags hierdurch eingeladen, welche daran gebunden bleiben, bis der Zuschlag erfolgt ist, worüber die höhere Genehmigung vorbehalten bleibt. Zur Hauptbedingung wird gemacht, daß der Meistbietende von dem gebotenen Kaufgelde den vierten Theil baar oder in annehmbaren Staatspapieren zur Sicherheit des Gebots sogleich im Licitations-Termine deponirt. Die übrigen Veräußerungs-Bedingungen sind in der hiesigen Registratur täglich einzusehen.

Rentamt Hoyerswerda am 24sten July 1824. Kaiser.

Das Prediger-Wittwenhaus zu Gerzlow bei Bernstein nebst einem kleinen dazu gehörigen Garten und freier Weide für eine Kuh mit Zuwachs — welche Gerechtsame es jedoch nach Beendigung der jetzt dort schwebenden Regulirung der gutsherrl. und bäuerlichen Verhältnisse verliert und dafür mit 4 Morgen 15 QRuthen Ackerland entschädigt wird — soll im Wege der gerichtlichen Lizitation verkauft werden, und es ist hierzu ein Termin auf „den 26sten August a. c." Vormittags um 11 Uhr in der Wohnung des Försters Fischer zu Gerzlow angesetzt worden, wozu Kauflustige hiermit einladet Der Prediger Wichmann.

Mandelkow, den 6ten Juli 1824.

Die Lieferung der zum Chaussee-Bau erforderlichen Feldsteine sollen in einzelnen Quantitäten dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu ist ein Bietungs-Termin und zwar für die Strecke von Baltz bis Landsberg a. d. W. auf den 16ten August, und von da bis Friedeberg auf den 17ten August a. c. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum goldenen Hirsch zu Landsberg angesetzt, welches mit der Nachricht bekannt gemacht wird, daß die näheren Bedingungen beim Herrn Justiz-Rath Empich zu Radorf und zu Landsberg im goldenen Hirsch bei Graumann von jetzt an eingesehen werden können.

Aus meiner hiesigen sächsischen Stammschäferei, deren Wolle auf dem letzten Berliner Markt mit 26 Rthlr. pro Stein bezahlt worden ist, stehen 60 Stück Jährlings- und Zeitböcke zum Verkauf. Amt Lebus, den 20sten Juli 1824. Gansauge.

Da der jetzige Mälzer und Brauer auf Michaeli d. J. abgeht, so sucht die hiesige Braukommun einen andern tüchtigen Weißbierbrauer und Mälzer. Hierzu qualifizirte Personen können sich bis zum 1sten September c. bei den Unterzeichneten melden und daselbst die Bedingungen der Anstellung erfahren. Calau, den 13ten Juli 1824.

Die Deputation der Braukommun. August Rathei und Konsorten.

Von Einem Königlichen hohen Ministerium des Handels und der Gewerbe ist mir unterm 3ten Mai c. ein, für die ganze Monarchie und den Zeitraum von 5 Jahren, von dem obenerwähnten Tage an gültiges Patent auf eine besondere Einrichtung des Spiritus-Behälters für Maschienen zum Sengen von Geweben mittelst einer durch Weingeist erzeugten Flamme, ingleichen auf die mir ebenfalls eigenthümliche Anwendung eines Metallgewebes, als Docht zur Erhaltung der Flamme, ertheilt worden; welches ich den bestehenden Verordnungen gemäß hierdurch öffentlich bekannt mache. Berlin, den 21sten Juli 1824.

Der Kaufmann Eduard Leopold Salzmann.

Ich beabsichtige mein in guten baulichen Würden bestehendes, hierselbst belegenes Wohnhaus, aus freier Hand zu verkaufen, und lade daher Kauflustige ein, sich mit mir in Unterhandlungen zu setzen. Sieversdorff, den 22sten Juli 1824.

Der Schmiedemeister Zeper.

Indem ich mich als Zimmermeister hierselbst etablirt habe, verfehle ich nicht mich allen hohen Herrschaften und einem verehrten Publikum unter Versicherung prompter und akurater Ausführung aller mir aufzutragenden Neubauten und Reparaturen bei der möglichst billigsten Bedienung ergebenst zu empfehlen. Königsberg i. d. N., den 28sten Juli 1824.

Der Zimmermeister Wiedemann.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 32. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 11ten August 1824.

Gestohlen.
5 Rthlr. Belohnung.

Von dreien auf der Geilenfeldeschen Feldmark im Freien gestandenen Pflügen sind vom 31sten v. M. Abends, bis 2ten d. M. früh, folgende Utensilien, als: 3 Kolter mit M. gezeichnet, 3 Sahlbänder, 3 Tempelnägel, 5 Sielstränge aus dem Joche, 1 Gabliz von Eisen, 2 Pflugschaar, wovon eins mit ||| und das andere mit |. gezeichnet, 2 Schaarbolten und 2 Stöcker mit Eisen beschlagen, gestohlen worden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß demjenigen, welcher den Thäter namhaft oder solche Anzeigen machen, daß derselbe mit Gewißheit ermittelt werden kann, von dem Unterzeichneten obige Prämie zugesichert wird. Mansfelde bei Friedeberg i. d. N., den 3ten August 1824.

Königl. Landrath Friedebergschen Kreises. v. Knobelsdorf.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist das der ehemals verwittweten Seegert, Maria Elisabeth geborne Kernein, jetzt verehlichten Borchert zugehörige, zu Dechsel sub No. 28 belegene Bauergut mit Gebäuden, Landungen, Wiesewachs und übrigen Zubehör mit der gerichtlichen Taxe von 2869 Rthlr. 10 Gr. Schuldenhalber sub hasta gestellt und die Bietungstermine auf „den 11ten Oktober, den 13ten Dezember 1824" terminus peremtorius aber auf „den 14ten Februar 1825" jedesmal Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Born hieselbst auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt werden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den angesetzten Terminen ihr Gebot zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termine, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Konsens der Kreditoren den Zuschlag zu gewärtigen, da auf die nach diesem Termine etwa noch einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden wird. Landsberg a. d. W., den 16ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Justizamte soll die dem Freimann Michael Zepke zugehörige, zu Alt-Lietzegöricke belegene und im Hypothekenbuche Fol. 13. verzeichnete Freimanns-Nahrung, mit den dazu gehörigen, nach ihrem Materialienwerth auf 1100 Rthlr. abgeschätzten ganz neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit der gerichtlichen Taxe der 1282 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. erkl. des Werths der Gebäude, auf Antrag eines Realgläubigers in terminis „den 6ten September, den 6ten Oktober d. J." auf hiesiger Gerichtsstube und „den 10ten November d. J." Vormittags 10 Uhr im Gute zu Alt-Lietzegöricke selbst, von welchen der letztere peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dem Meistbietenden, sofern rechtliche Hindernisse nicht ein Anderes nothwendig machen, das Grundstück zugeschlagen und ein späteres Gebot nicht mehr gehört wer-

werden soll. Uebrigens kann die Taxe täglich in der Registratur des unterzeichneten Justizamts eingesehen werden. Zehden, den 29sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bekanntmachung. Bei dem Königl Justizamte Peitz, ist der dem Krüger Wirth zugehörige, in dem Amtsdorfe Groß-Lieskow belegene, im Hypothekenbuche No. 5 Fol. 21 verzeichnete Braukrug nebst Zubehör, welcher nach der aufgenommenen Taxe, wovon das Original täglich in der Registratur des Königl. Justizamts nachgesehen werden kann, nach Abzug aller öffentlichen Lasten und Abgaben auf 1811 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. gewürdigt worden, sub hasta gestellet und sind die Bietungstermine auf „den 6ten Juli, den 9ten August" terminus peremtorius aber auf „den 9ten September d. J." jedesmal Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause dergestalt angesetzt worden, daß in dem letzten Termine, falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, gedachtes Grundstück dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Gegeben Peitz, den 20sten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Färbermeisters Carl Friedrich Wilhelm Triepke per decretum de bod. concursus creditorum eröffnet, und der offne Arrest verfügt worden, so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Färbermeister Triepke hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidationstermin auf „den 11ten Oktober 1824" auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu den hiesigen Orts unbekannten Gläubigern der Kämmerer Rouanet und der Registrator Grebin in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst weiterer Verhandlung gewärtig zu seyn. Die Ausbleibenden haben aber zu erwarten, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an die Konkursmasse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auch der offne Arrest verhängt, und alle diejenigen welche Gelder, Effekten oder Briefschaften die zur Konkursmasse gehören, in Besitz haben aufgefordert, solche an keinen Dritten zu verabfolgen, sondern an das hiesige Depositorium abzuliefern. Sollte dagegen gehandelt werden, so wird das an einen Dritten Gezahlte oder Ausgeantwortete, zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, diejenigen aber welche Gelder oder Sachen verschweigen oder zurückbehalten, verlieren ihr etwaniges Pfandrecht. Beeskow, den 5ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Hof- und Stadt-Gericht.

Von dem unterzeichneten Hof- und Stadtgericht zu Beeskow, ist das dem in Konkurs verfallenen Bürger und Färber Mstr. Carl Friedrich Wilhelm Triepke gehörige große Wohn- und Brauhaus, nebst Färberei und Mangelhaus, Stallung und Luchkavel, mit der gerichtl. Taxe von 1947 Rthlr. 1 sgr. sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 20sten September 1824." auf hiesigem Rathhause Vormittags um 11 Uhr angesetzt. Es werden daher diejenigen Kauflustige welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen aufgefordert, sich in dem Termin einzufinden, ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, falls nicht besondere Umstände ein Anderes nöthig machen, sofort der Zuschlag ertheilt werden soll. Beeskow, den 5ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Hof- und Stadtgericht.

Ediktal-Citation. Der bei dem ehemaligen Königl. Sächsischen Linien-Infanterie-Regiment von Low und der 4ten Kompagnie gestandene Musketier Christian Richter, aus Reichwalde bei Luckau in der Niederlausitz gebürtig, welcher im Jahre 1812 den Feldzug gegen Rußland mitgemacht hat und von da her bis jetzt weder zurückgekehrt ist, noch sonst einige

Nach-

Nachricht von sich gegeben hat, wird so wie dessen etwa bekannte Erben und Erbnehmer auf den Antrag seiner Mutter, Marie Elisabeth verwittw. Richter zu Reichwalde, hiedurch Rathswegen öffentlich geladen, sich binnen 9 Monaten und spätestens in dem auf „den 23sten September 1824" festgesetzten Termine Vormittags um 10 Uhr schriftlich oder persönlich vor uns auf dem Rathhause zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt, und das ihm aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters gebührende Vermögen, seiner Mutter überlassen werden wird. Luckau in der Niederlausitz, den 13ten Dezember 1823.

Der Stadtrath.

Die dem Kolonisten Johann Michael Kulike und seiner Ehefrau gebornen Wegener gehörige, zu Wilhelmsaue im Oberbruche belegene, aus ungefähr 30 Magdeburg. Morgen bestehende und zu 2575 Rthlr. 14 Gr. Kourant abgeschätzte Erbpachtsstelle soll Schuldenhalber meistbietend verkauft werden, wozu die Bietungstermine auf „den 15ten Juli, 15ten September und 19ten November d. J." jedesmal Vormittags 10 Uhr, die ersten beiden in der Wohnung des Justiziarii Justizamtmann Gutike zu Wriezen, der letzte aber auf der Gerichtsstube zu Solikante anstehen, und wird der Zuschlag für das im letzten Termine abgegebene Meistgebot erfolgen, wenn nicht rechtliche Anstände ein anderes nothwendig machen. Wriezen, den 28sten April 1824.

Königl. Erbpachtsgerichte zu Wilhelmsaue.

Das früher von der verehel. Kaufmann Richter besessene, im Licitationstermine vom 13ten Dezember v. J. von dem Ackerbürger Gottfried Henze erstandene, in Fürstenberg belegene zweistöckige Wohnhaus No. 187. auf 500 Rthlr. taxirt, soll wegen ausgebliebener Berichtigung der gebotenen Kaufgelder anderweit meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf „den 11ten August c. und auf den 14ten September c." in unserer hiesigen Gerichtsstube, der peremtorische auf „den 23sten Oktober c." Vormittags 10 Uhr in der Rathsstube zu Fürstenberg angesetzt, zu welchen wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß Taxe und Kaufbedingungen bei uns eingesehen, und Nachgebote nicht angenommen werden können. Neuzelle, den 26sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Das sub No. 4. am Markte hieselbst belegene, fol. 13. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem hiesigen Ackerbürger Christian Ludwig Daniel zugehörige Viertheilnergut nebst Zubehör, welches auf 4486 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 4ten September und 6ten November d. J., terminus peremtorius aber auf den 6ten Januar 1825." Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt worden, in welchem letztern Termine gedachtes Grundstück nebst Zubehör, falls nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, ohnfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 25sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da in dem am 31sten July dieses Jahres angestandenen Termine, zum Verkauf des zum Nachlasse des allhier verstorbenen Oberamtmanns Gottfried Badike gehörigen, allhier belegenen, und zu 428 Rthlr. 1 gr. Courant taxirten Hauses kein annehmliches Gebot erfolgt ist, so ist ein nochmaliger Termin zum meistbietenden Verkaufe desselben auf „den 25sten September dieses Jahres" Vormittags 10 Uhr allhier auf der Gerichtsstube angesetzt worden.

Grüneberg bei Zehden i. d. N., den 1sten August 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das hiesige Tuchmachergewerk beabsichtiget, auf dem Grund und Boden der im hiesigen Kreise unfern des Dorfes Zerre an der Spree gelegenen sogenannten Schildaer Erbpachtsmühle und an demselben Flusse, eine Walkmühle anzulegen, welches hierdurch, in Gemäßheit des Allerhöchsten Edikts vom 28sten Oktober 1810. §. 6. und 7. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit diejenigen, welche gegen diese Mühlenanlage ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, solches längstens binnen 8 Wochen, bei Verlust desselben, dem Unterzeichneten anmelden können. Spremberg, den 27sten Juli 1824.

Der Königl. Landrath des Spremberg-Hoyerswerdaer Kreises v. Oertzen.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll der der Kirche des Amtsdorfs Bärfelde gehörige Acker von 42 M. Morgen 130 QRuthen, nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wovon die Taxe 624 Rthlr. 5 Sgr. beträgt, unter den in der Verordnung vom 3ten Juli 1816 (Amtsblatt No. 33 Pagina 401) festgesetzten Bedingungen, öffentlich an den Meistbietenden in Erbpacht ausgethan werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin auf „den 13ten Oktober d. J." früh 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube anberaumt worden, wozu wir Kauf- und Pachtlustige hierdurch einladen.

Bernstein, den 28sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Nach ergangener hoher Bestimmung, soll der Getränkeverlag des Bauerschen Kruges in Lotzen, auf 6 oder 12 Jahr, öffentlich mehrstbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf „Donnerstag den 2ten September" Vormittags 10 Uhr hierselbst angesetzt worden. Die nähern Pachtbedingungen, werden im Termin selbst bekannt gemacht werden und wird hier nur noch bemerkt, daß ein jeder Pachtlustige, sich vor dem Termine als zu dieser Pachtung qualifizirt ausweisen und zur Einhaltung seines Gebots, bis zur erfolgten Genehmigung der Königl. Hochlöblichen Regierung, 50 Rthlr. deponiren muß.

Himmelstädt, den 1sten August 1824.

Königl. Preuß. Domainenamt.

„Sonnabend den 28sten August d. J." Vormittags um 11 Uhr sollen zu Rathhause hieselbst resp. 668½ Klaftern und 200 Klaftern Fichten Kloben- und Knüppelholz, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden. Die erstgedachten Hölzer stehen auf den Ablagen am Spreestrohm, Kreutzchen, Große Tränke, Rummelfaß und Zettelberg, die letztern 200 Klaftern aber auf dem städtischen Holzhofe, und können Kauflustige solche täglich in Augenschein nehmen. Fürstenwalde, den 28sten Juli 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Hof- und Stadt-Gerichte soll der dem Fleischer-Meister Karl Kupitz gehörige auf der Sorauer-Gasse neben Eisemann und Gewitzcke belegene, gerichtlich auf 807 Rthlr. 14 gr. taxirte Brauhof in dem „auf den 18ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" anberaumten Licitations-Termine Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und dem Meistbietenden, insofern rechtliche Umstände nicht ein anderes erfordern, der Zuschlag geschehen, welches hierdurch Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Sommerfeld, den 15ten May 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Nachdem ad instantiam Creditoris zur nothwendigen Subhastation der dem Johann Gottlob Schneider zugehörigen und gerichtlich auf 958 Rthlr. taxirten Halb-Bauernahrung zu Güritz terminus auf „den 19ten November 1824" anberaumt worden, so werden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, an besagtem Termin Vormittags 10 Uhr auf dem

Herr-

Herrschaftlichen Schlosse zu Jessen zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag an den Meistbiethenden gegen Zahlung der Kaufgelder ad Depositum zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an besagte Halbbauernahrung einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, hiermit zu besagtem Termine zu Wahrnehmung ihrer Gerechtsame sub poena praeclusi vorgeladen. Jessen bei Gassen, den 2ten August 1824.

Das von Zeschauische Gerichtsamt zu Jessen und Güritz.

Jagdverpachtung. Hoher Anordnung zu Folge soll die Nieder- und Mittelsjagd auf den Fluren der Gemeinde Lieskau, Revierverwaltung Grünhaus künftigen „27sten August c. Vormittags um 9 Uhr" im Hochleiterschen Gasthofe zu Finsterwalde meistbietend verpachtet werden, welches Jagdpachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Senftenberg, am 5ten August 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung des Hochlöblichen 4ten Departements im Königlichen Hohen Kriegesministerio vom 17ten Juni c. und der Königlichen Intendantur des Vierten Armeecorps vom 14ten Juli c. sollen bei dem 2ten Bataillon (Sprembergschen) des 32sten Landwehr-Regiments ausrangirte Bekleidungs-Lederzeug- und sonstige Stükke, z. B. Infanterie-Monturen, Tornister, Patrontaschen, Gewehrrieme ꝛc. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wozu der Termin auf „den 6ten September d. J." Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaussaal zu Spremberg anberaumt und alle Kauflustige eingeladen werden. Spremberg, den 23sten Juli 1824.

v. Bünau, Major und Kommandeur.

In termino „den 3ten September" soll im goldnen Löwen zu Frankfurth eine ganz bedeckte und eine halbbedeckte Kutsche, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade.

Drossen, den 31sten Juli 1824. Der Stadtrichter Winchenbach.

Es sollen „am 4ten September d. J." in Groß-Gandern zwei Kutschpferde gegen gleich baare Bezahlung in Kourant meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Drossen, den 3 sten Juli 1824. Der Stadtrichter Winchenbach.

In termino „den 4ten September d. J." Vormittags 10 Uhr sollen in Groß-Gandern folgende Gegenstände an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, als: ein junger Hengst, ein Reitpferd, 200 Stück Jährlingehammel, 16 Stück Kühe, 17000 Stück Mauersteine und 13000 Stück Dachsteine, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Drossen, den 31sten Juli 1824. Der Stadtrichter Winchenbach.

Aus meiner hiesigen sächsischen Stammschäferei, deren Wolle auf dem letzten Berliner Markt mit 26 Rthlr. pro Stein bezahlt worden ist, stehen 60 Stück Jährlings- und Zeitböcke zum Verkauf. Amt Lebus, den 20sten Juli 1824. Gansauge.

Eine Parthie Mastrichter Sohlleder in bester Güte und auch ein Posten beschädigtes Sohlleder habe ich in Kommission übernommen und verkaufe ich bis zu einzelnen Bürden zu sehr billigen Preisen. Eben so ist auch das mehrfach gesuchte Englische Tafelblech angekommen und in bester Güte wiederum zu haben in Kisten IX. und IC. bei

Ernst Eccius, in Frankfurth a. d. O.

Ich beabsichtige 1) eine kupferne Brandweinblase nach der neuesten Form von circa 450 Quart Raumhalt, 2) eine große kupferne Schlange nebst Kühlfaß, 3) sechs Stück Maischbottiche von resp. 700 bis 1000 Quart, 4) einen großen Bierbottich von 4600 Quart, 5) eine

Malzdarre von Drath, billig zu verkaufen oder gegen eine Lieferung von Spiritus zu vertauschen. Sämmtliche Gegenstände befinden sich im guten und brauchbaren Zustande und kann der Kontrakt sofort mit mir abgeschlossen werden.

Frankfurth a. d. O., den 2ten August 1824.

Der Brauerei Hillmann, Tuchmacherstraße No. 43.

In Neumühl unterhalb Küstrin steht fortwährend ein bedeutendes Lager von fichtenen Brettern aller Art, Bohlen, Latten, Kreuz-, halb- und Ganzholz, auch rundes Langholz bis zu den größten Stärken, Mühlenwellen und Ständern zum Verkauf, auch können auf Bestellung ganze Windmühlen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude mit aller Zimmerarbeit in der kürzesten Zeit geliefert werden. Obengenannte Hölzer sind wegen ihrer vorzüglichen Güte besonders zu empfehlen. Neumühl, den 8ten August 1824.

Der Mühlenbesitzer Kruse.

Ein mit guten Zeugnissen versehener verheiratheter Gärtner, welcher auch die Jägerei versteht, und noch in Condition ist, sucht zu Michaeli oder Weihnachten ein anderweitig Unterkommen. Nähere Auskunft darüber ertheilt der Gärtner Passow in der Gubner-Vorstadt.

Bücher-Anzeigen.

Wiederholte Subscriptions-Anzeige für die Besitzer und Käufer des Conversations-Lexicons. Zehn Titelkupfer zu dem Conversations-Lexikon jeder Ausgabe; oder Bildnisse berühmter Männer als Vor- und Sinnbilder der schönen Künste und Wissenschaften. Erste Lieferung. Erstes bis fünftes Blatt. Von dieser bereits früher angekündigten Kupferbeilage zu dem Conversations-Lexikon, ist die erste Lieferung so eben erschienen, und an die Subscribenten befördert. Die rückständigen fünf Portraits folgen in einem Monat gratis nach. Alle Buchhandlungen Deutschlands nehmen fortwährend Subscription an, und sind im Besitz von Probeexemplaren, um diese den Liebhabern vorzuzeigen. Jede Bestellung kann aller Orten schnell befriedigt werden; die erste Lieferung wird bei Erlegung des Subscriptions-Preises zugleich in Empfang genommen. Eine sehr günstige Aufnahme haben diese mit dem größten Fleiß bearbeiteten Bildnisse bereits gefunden, und es läßt sich erwarten, daß außer den Besitzern des Conversations-Lexikons, sich noch viele Interessenten zeigen werden, welche mit diesem Helden-Cielus der schönen Künste und Wissenschaften, ihre Zimmer zu schmücken wünschen; für deren Bedarf durch die Veranstaltung einer Ausgabe in Quart-Format gesorgt worden ist. Subscriptions-Preise der verschiedenen Ausgaben: Nr. 1) in gewöhnlichem Octav, 1 Rthlr. 4 gr. Conv. M. oder 2 Fl. 6 kr. Rhein. Nr 2) in groß Octav, 1 Rthlr. 8 gr. Conv. M. oder 2 Fl. 24 kr. Rhein. Nr. 3) in Quart 1 Rthr. 16 gr. Conv. M. oder 3 Fl. Rheinisch. Ernst Fleischer, Buch- und Kunsthändler in Leipzig. In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung zu haben.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frankfurth a. d. O. in der Flittnerschen Buch- und Kunsthandlung: Erzählungen aus dem Leben in Schottland, aus dem Englischen übersetzt, von W. A. Lindau, gr. 8. Preis 1 Rthlr. Die Sammlung, aus welcher die hier verdeutschten sieben Erzählungen genommen, sind in ihrer Zartheit und Innigkeit so ansprechend, und der darin wehende Geist sittlicher Reinheit macht einen so wohlthätigen Eindruck auf das Gemüth, daß sie gewiß auch unter uns sich viele Freunde gewinnen werden.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 33. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 18ten August 1824.

In der Nacht des 17ten, 18ten oder 19ten Juli hat die entschiedenste Bosheit mir meine Hopfenanlage in meinem Garten gänzlich ruinirt und wahrscheinlich aus unüberlegtem Hasse gegen mich, in Folge der Erfüllung der mir aufgetragenen Berufspflichten, 171 Stämme über der Erde weggeschnitten. Indem ich diese schändliche That hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, verspreche ich einem Jeden, der mir den boshaften Thäter anzeigt, so daß ich ihn zur gesetzlichen Strafe ziehen kann, hierdurch unter Verschweigung seines Namens die Belohnung von 20 Rthlr. Kourt. Canig, am 1sten August 1824.

Richter, Gerichtsschulze.

Das in dem Dorfe Booßen belegene im Hypothekenbuche No. 1 verzeichnete, den Erben des verstorbenen Geheimerath Nicolai zugehörige Erbpachtsgut, welches auf 37164 Rthlr. gewürdigt worden ist, soll auf Veranlassung des Königl. Kurmärkschen Pupillenkollegii in Berlin, in dem auf „den 28sten September, den 30sten November c." spätestens aber auf „den 8ten Februar 1825" jedesmal Vormittags 11 Uhr in dem Geschäftslokal des unterzeichneten Gerichts vor dem Justizrath Melzer anstehenden Termin, Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Booßen belegene, im Hypothekenbuche No. 84 verzeichnete, den Erben des verstorbenen Geheimerath Nicolai zugehörige Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause, Garten und Wirthschaftsgebäuden, welches auf 5182 Rthlr. 23 Gr. gewürdigt worden, soll in termino „den 28sten September, den 30sten November c. und den 8ten Februar 1825" jedesmal Vormittags 11 Uhr im Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts, vor dem Justizrath Melzer, Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird. Gegeben Frankfurth a. d. O., den 10ten August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Justizamte soll die zu Groß-Mantel belegene, dem Mühlenmeister Johann Friedr. Schendel zugehörige, im Hypothekenbuche Fol. 4 No. 4 verzeichnete Wassermühle mit einem Mahl- und einem Stampfgang auf Antrag eines Realgläubigers in den auf „den 24sten September, den 24sten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube und auf „den 24sten November d. J." Vormittags 10 Uhr in der Mühle selbst, angesetzten Bietungsterminen, von welchen der letztere peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden Kauflustigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die täglich in der Registratur des unterzeichneten Justizamts einzusehende Materialientaxe der

Mühle inkl. des gehenden Werks 1800 Rthlr., die Ertragstaxe dagegen 1446 Rthlr. 26 Sgr. 10⅔ Pf. beträgt. Zehden, den 31sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Ueber den Nachlaß des im Jahre 1808 verstorbenen Accise-Kassenkontroleur Döhring ist ad Decretum vom 23sten März c. der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, auf Antrag der Erbschaftsgläubiger das dazu gehörige Wohnhaus sub No. 103 auf der Altstadt belegen, sub hasta gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf „den 29sten Oktober c." früh 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden, wenn nicht andere rechtliche Hindernisse im Wege stehen, der Zuschlag sofort ertheilt werden soll, und daß die Taxe im Betrage von 323 Rthlr. 6 gGr. 10 Pf. täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden kann. Zugleich werden alle unbekannte Gläubiger und Realprätendenten hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche an den Nachlaß binnen hier und 6 Wochen, spätestens aber in dem auf „den 29sten Oktober c." anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls die ausbleibenden Kreditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Bernstein, den 28sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Bei dem unterzeichneten Hof- und Stadtgerichte sollen die dem Schumacher Weinert gehörigen, unter der Klinge neben Pschichholz belegenen, auf 65 Rthlr. gerichtlich taxirten drei Beete Acker in termino „den 9ten Oktober d. J." Vormittags 11 Uhr öffentlich Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Sommerfeld, den 22sten Juli 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Die Grundstücke des Schumachermeisters Köllner, aus einem Wohnhause und einem Garten bestehend, welche zu 221 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. und 35 Rthlr. taxirt sind, sollen Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Der Termin dazu ist auf „den 16ten Oktober d. J." auf der Gerichtsstube hieselbst angesetzt, zu welchem wir Kauflustige einladen, mit dem Bemerken, daß die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden kann.

Woldenberg, den 19ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das in Göhlen sub No. 11. belegene, dem minorennen Christian Möbis gehörige Halbbauergut Oschwalds genannt, welches auf 469 Rthlr. 27 Sgr. 11 Pf. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag des Vormundes meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf „den 28sten Juli, den 31sten August, der peremtorische auf den 6ten Oktober c." in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxe und Kaufbedingungen jederzeit bei uns eingesehen werden können.

Neuzelle, den 11ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Zur nothwendigen Subhastation der hiesigen Scharf- und Nachrichterei, welche auf [illegible] Rthlr. abgeschätzt worden, sind die Bietungstermine auf „den 31sten Mai, 30sten Juli und 1sten Oktober c." angesetzt worden. Es werden diejenigen Kauflustigen, die zur Erwerbung einer Scharfrichterei sich qualifiziren, und solche zu bezahlen vermögen, hierdurch aufgefordert, auf hiesigem Rathhause an gewöhnlicher Gerichtsstelle sich spätestens in dem letzten peremtorischen Termin zu melden, ihre Gebote zu eröffnen und den Zuschlag, wenn sonst keine rechtliche Hin-

Hinderniſſe eintreten, zu gewärtigen. Die Taxe und Bedingungen ſind in unſerer Regiſtratur einzuſehen. Sorau, den 9ten März 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Der sub No. 91 in der Frankfurther Straße hieſelbſt belegene, Fol. 361 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Gaſtwirth Johann Gottlieb Schneider zugehörige, auf 8573 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeſchätzte Gaſthof nebſt Zubehör, iſt Schuldenhalber sub hasta geſtellt, und ſind die Bietungstermine auf „den 4ten Auguſt, 5ten Oktober" terminus peremtorius aber auf „den 13ten Dezember c." Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsſtelle hieſelbſt angeſetzt worden, in welchem letztern peremtoriſchen Bietungstermine gedachtes Grundſtück, wenn nicht rechtliche Hinderniſſe im Wege ſtehen, unfehlbar dem Meiſtbietenden zugeſchlagen und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine Rückſicht weiter genommen werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich bei uns eingeſehen werden.

Müllroſe, den 2ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertiſſement. Es ſoll das zu Beelitz im Sternbergſchen Kreiſe belegene 3 Hufen Bauergut, welches die Hypothekennummer 17. und die Straßen-No. 22. hat und zum Nachlaß des Bauer Daniel Schulze gehört und auf 1852 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeſchätzt worden, da keiner der Erben es anzunehmen vermag, theilungshalber meiſtbietend verkauft werden. Wir haben dazu die Bietungstermine auf „den 28ſten Juli, den 30ſten Auguſt und den 27ſten September d. J." Vormittags 11 Uhr auf dem herrſchaftlichen Hofe zu Beelitz angeſetzt, wozu wir Kaufluſtige einladen, und ſoll der Zuſchlag im letzten Termin nach erfolgter Erklärung der Erben und Realgläubiger erfolgen. Die Taxe kann jeder Zeit in der Gerichtsſtube zu Bieberteich eingeſehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger dieſes Grundſtücks aufgefordert, ihre Gerechtſame im letzten Termin wahrzunehmen, widrigenfalls ſie damit gegen den neuen Beſitzer nicht gehört werden können. Bieberteich, den 24ſten Mai 1824.

Das Patrimonialgericht zu Beelitz.

Avertiſſement. Von der unterzeichneten Juſtizkanzlei iſt auf den Antrag eines Gläubigers die Subhaſtation der, dem hieſigen Fleiſchermeiſter Friedrich Gottlob Jacobi gehörigen, am Markte hierſelbſt unter den übrigen Fleiſchbänken, zwiſchen der Leskeſchen und Auguſt Bleiſchen mitten inne belegenen, auf Einhundert Thaler Kourant gerichtlich abgeſchätzten Fleiſchbank verfügt und ein peremtoriſcher Bietungstermin auf „den 10ten September d. J." Vormittags 9 Uhr an hieſiger Kanzlei-Gerichtsſtelle anberaumt worden. Es werden daher alle beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige hierdurch aufgefordert, ſich in dem anſtehenden Termine mit ihren Geboten zu melden und gegen das Meiſtgebot, im Fall nicht beſondere rechtliche Umſtände ein Anderes nothwendig machen, des Zuſchlags gewärtig zu ſein. Die Taxe kann in der hieſigen Regiſtratur eingeſehen werden. Pförten, den 23ſten Juni 1824.

Die Gräflich Brühlſche Herrſchaftskanzlei.

Subhaſtationspatent. Die Walkmühle zu Königswalde, welche auf 410 Rthlr. abgeſchätzt iſt, ſoll Schuldenhalber an den Meiſtbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu Termin auf „den 14ten Oktober d. J." Vormittag um 10 Uhr in der Gerichtsſtube zu Königswalde anberaumt und laden zahlungs- und beſitzfähige Kaufluſtige hierzu ein. Die Taxe liegt täglich zur Einſicht in unſerer Regiſtratur. Zielenzig, den 29ſten Juli 1824.

Das Patrimonialgericht über Königswalde.

Schuldenhalber ſoll die in Steinitz bei Hoyerswerda gelegene, sub No. 24 kataſtrirte Bräuerſche Gärtnernahrung, welche auf 284 Rthlr. 20 Sgr. taxirt worden, in dem auf „den

30ſten

30sten September c." in Steinitz angesetzten Bietungstermine verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Spremberg, den 20sten Juli 1824.

Das Patrimonialgericht von Steinitz und Zubehör.

Schuldenhalber soll die in Steinitz bei Hoyerswerda gelegene, sub No. 21 katastrirte Rieschensche Bauernahrung, deren Taxe 414 Rthlr. beträgt, in dem auf „den 30sten September c." in Steinitz angesetzten peremtorischen Bietungstermine verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Spremberg, den 23sten Juli 1824.

Das Patrimonialgericht von Steinitz und Zubehör.

Das hiesige Tuchmachergewerk beabsichtiget, auf dem Grund und Boden der im hiesigen Kreise unfern des Dorfes Zerre an der Spree gelegenen sogenannten Schildaer Erbpachtsmühle und an demselben Flusse, eine Walkmühle anzulegen, welches hierdurch, in Gemäßheit des Allerhöchsten Edikts vom 28sten Oktober 1810. §. 6. und 7. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit diejenigen, welche gegen diese Mühlenanlage ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, solches längstens binnen 8 Wochen, bei Verlust desselben, dem Unterzeichneten anmelden können. Spremberg, den 27sten Juli 1824.

Der Königl. Landrath des Spremberg-Hoyerswerdaer Kreises v. Oertzen.

Es sollen am 4ten Septbr. d. J. die hiesigen Kirchen- und Hospitalwiesen, welche bei Schneeberg, Krausnick, Neuem Lande, und Huffen-Sohl liegen, auf 6 nach einander folgende Jahre, als vom 1sten Januar 1825. bis Ende Dezember 1830. verpachtet werden. Es haben sich Pachtlustige in diesem Termin um 9 Uhr Morgens zu Rathhause, einzufinden, ihr Gebot zu thun, und den Zuschlag nach eingegangener hoher Genehmigung zu gewärtigen.

Beeskow, den 31sten Juli 1824.

Der Magistrat.

„Sonnabend den 28sten August d. J." Vormittags um 11 Uhr sollen zu Rathhause hieselbst resp. 668½ Klaftern und 200 Klaftern Fichten Kloben- und Knüppelholz, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden. Die erstgedachten Hölzer stehen auf den Ablagen am Spreestrohm, Kreutzchen, Große Tränke, Rummelfoß und Zettelberg, die letztern 200 Klaftern aber auf dem städtischen Holzhofe, und können Kauflustige solche täglich in Augenschein nehmen. Fürstenwalde, den 28sten Juli 1824.

Der Magistrat.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die ehemaligen Pfarr- Wiedemuths- und jetzigen Kirchenländereien zu Muschten bei Schwiebus von 144 Morgen 8 QR. Flächeninhalt, welche nach dem davon angefertigten Anschlage einen Ertrag von 67 Rtlr. 28 Sgr 1½ Pf. gewähren, im Wege der öffentlichen Lizitation in Erbpacht ausgethan werden. Hierzu steht ein Termin auf „den 11ten November d. J." früh um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Muschten an, zu welchem Erbpachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur mit ausdrücklichem Vorbehalt der besagten Königl. Regierung geschehen kann. Schwiebus, den 8ten August 1824.

Das von Schlichtingsche Patrimonialgericht zu Muschten.

Auf Befehl der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. soll das ehemalige Unterförster-Etablissement in Branckow in dem Krossener Kreise, meistbietend verkauft oder verpachtet werden. Dieses Etablissement besteht in einem Wohnhause, einem Scheune- und Stallgebäude, einem Schwein- und Federviehstall, nebst 28 Morgen 2 QRuthen Grundstücke, worunter 62 QRuthen Garten, 13 Morgen 55 QRuthen Acker und 14 Morgen 3 QRuthen Wiesen begriffen sind. Hiezu ist ein Lizitationstermin „Montag den 30sten August" Vormittags um 11 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten angesetzt worden. Die Bedingungen der

Ver-

Veräußerung können hier eingesehen werden; so wie auch der Waldwärter Weißert in Branckow auf Verlangen das Etablissement und die Grundstücke zur Besichtigung anzeigen wird. Der 4te Theil des Meistgebots muß sogleich im Termine zur Sicherheit deponirt werden.

Krossen, den 1sten August 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. Fabe.

Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß sollen die zu dem Amte Friedland gehörigen 4 Teiche als der Klinge- Jank- Stock- und Schneidemühlenteich auf ein Jahr, als von Michaelis 1824 bis dahin 1825. im ganzen oder nach Umständen auch einzeln unter den, in dem, auf „den 2ten September d. J." Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Rentamts-Expedition angesetzten Termin, bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden. Friedland bei Beeskow, den 1sten August 1824.

Königl. Preuß. Rentamt.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist das den Erben des verstorbenen Tischlermeister Johann Daniel Andrae hieselbst gehörige und in der Brückenstraße hieselbst sub No. 42 belegene Brauhaus, nebst 8 Morgen 164 Ruthen Soldinischen Maaßes Wiesewachs, mit der gerichtlichen Taxe von 2821 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. Theilungshalber sub hasta gestellt und terminus peremtorius licitationis „den 24sten November d. J." Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Landgerichtsrath Römelt hier auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termin ihr Gebot zu thun und hat der Meistbietende in demselben, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Konsens der Andräschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen. Landsberg a. d. W., den 4ten August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Künftigen „15ten September c." sollen hoher Anordnung zufolge die zu dem Forstreviere Hoyerswerda gehörigen Forstparzellen: 1) das Wittschaß-Beet in Hoyerswerdaer Flur, und 2) die Jäckelwiese so wie 3) der Pannasch-Fleck, beide letztere im Neustädter Unterforst belegen, unter den im Termine zu eröffnenden Bedingungen meistbietend verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden. Erwerbungslustige haben sich daher an dem gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr in dem Gasthofe zum schwarzen Bär in Hoyerswerda einzufinden, ihre Gebote abzugeben und sich der weitern Verhandlungen zu gewärtigen.

Senftenberg, am 11ten August 1824. Königl. Preuß. Forstinspektion.

Das auf dem hiesigen Königl. Hüttenwerke belegene ehemalige Schadesche Etablissement, bestehend in einem sehr bequem eingerichteten Wohnhause nebst Keller, Hoflage, Ställe, Scheune und einem Gemüsegarten auch Ländereien, soll von Michaelis d. J. ab auf 2 Jahre, also bis Michaelis 1826, öffentlich und im Wege der Submission an den Meistbietenden entweder einzeln oder im Ganzen verpachtet werden. Pachtliebhaber werden daher hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Gebote bei uns und spätestens in dem von uns zu diesem Behufe hierselbst auf „den 7ten September d. J." früh 9 Uhr angesetzten Termine versiegelt abzugeben und einzureichen. Die Bedingungen, unter denen die Verpachtung geschehen soll, können bei uns in der hiesigen Registratur jederzeit eingesehen werden.

Eisenhütten-Werk Kutzdorff bei Küstrin, den 2ten August 1824.

Königl. Preuß. Hütten-Amt.

Es soll die auf dem hiesigen Königl. Hüttenwerke belegene Brau- und Brennerei nebst der damit verbundenen Kruggerechtigkeit, dem Material- und Viktualienhandel von Michaelis d. J. ab auf 2 Jahre, also bis zu Michaelis 1826, öffentlich im Wege der Submission an den Meistbietenden in Zeitpacht überlassen werden. Pachtlustige werden daher hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Gebote verschlossen und spätestens in dem auf dem hiesigen Hüttenamte zu diesem Behufe auf „den 7ten September d. J." früh 9 Uhr anstehenden Termine versiegelt

einzureichen und abzugeben. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Eisenhütten-Werk Kutzdorff bei Küstrin, den 2ten August 1824.

Königl. Preuß. Hüttenamt.

Zu Folge des von der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. erhaltenen Auftrages, haben wir zur Vererbpachtung des Kirchenackers zu Zietenfier Arnswaldschen Kreises, von 66 Morgen 122 QRuthen Flächeninhalt, welcher bei der Statt gehabten Separation zusammen gelegt und von aller fremden Aufhütung befreit worden ist, dessen jährlicher Ertrag auf 12 Rtlr. 25 sgr. 8 pf. veranschlagt ist und zu welchem weder Gebäude noch Inventarien gehören, einen Bietungstermin auf „den 7ten Oktober d. J." Vormittags 9 Uhr in unserm hiesigen Gerichtszimmer angesetzt, wozu Erbpachtslustige mit dem Bemerken, daß die Erbpachtsbedingungen in dem Bietungstermine bekannt gemacht werden sollen, und daß der Ertragsanschlag täglich in unserer Registratur eingesehen, der Zuschlag aber nur nach erfolgter Genehmigung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. ertheilt werden kann, hierdurch eingeladen werden. Neuwedell, den 17ten Juli 1824. Das Burggericht.

Ein mit guten Zeugnissen versehener verheiratheter Gärtner, welcher auch die Jägerei versteht, und noch in Condition ist, sucht zu Michaeli oder Weihnachten ein anderweitig Unterkommen. Nähere Auskunft darüber ertheilt der Gärtner Passow in der Gubner-Vorstadt.

In Neumühl unterhalb Küstrin steht fortwährend ein bedeutendes Lager von fichtenen Brettern aller Art, Bohlen, Latten, Kreuz-, halb- und Ganzholz, auch rundes Langholz bis zu den größten Stärken, Mühlenwellen und Ständern zum Verkauf, auch können auf Bestellung ganze Windmühlen, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude mit aller Zimmerarbeit in der kürzesten Zeit geliefert werden. Obengenannte Hölzer sind wegen ihrer vorzüglichen Güte besonders zu empfehlen. Neumühl, den 8ten August 1824. Der Mühlenbesitzer Kruse.

Ein unverheiratheter Brauer und Brenner findet in Balz bei Küstrin zu Martini d. J. ein Unterkommen.

Ein Gärtner, welcher zugleich fähig ist die Aufsicht über eine kleine Landwirthschaft zu führen, kann auf meinem Etablissement Louisenthal bei Soldin auf ein vortheilhaftes Unterkommen rechnen und sich bei guter Aufführung die solideste Behandlung versprechen. Auch finden daselbst von Michaelis d. J. ab zwei Tabacksplanteurs Wohnung und durch beständige Handarbeit Gelegenheit zum Nebenverdienst. Kennemann.

Bücher-Anzeige.

Von der beliebten pharmazeutischen Zeitschrift, dem Berlinschen Jahrbuche für die Pharmazie und die damit verbundenen Wissenschaften, herausgegeben von Dr. G. H. Stoltze mit einer Pflanzenabbildung, ist die erste Abtheilung des 26sten Jahrgangs erschienen und bei Ferdinand Oehmigke zu Berlin, so wie in allen Buchhandlungen für den Preis von 1 Rthlr. 6 gGr. zu bekommen. Auch dieser Jahrgang zeichnet sich durch mehrere interessante Abhandlungen und Bemerkungen aus. Wir erwähnen davon blos der Abhandlung über die Chinaarten; über die Zerlegung der vegetabilischen und thierischen Substanzen in ihre entfernten Bestandtheile; über die Salpeterbereitung; über die Elementarzusammensetzung und die Eigenschaften der organischen, salzfähigen Basen; über die Methoden zur Ausziehung vegetabilischer Substanzen. Außerdem ist ein Jahresbericht über die wichtigern Beobachtungen und Entdeckungen, im Felde der Pharmazie und deren Hülfswissenschaften, so wie eine fortlaufende Zusammenstellung der Königl. Preußischen Gesetzgebung in Betreff des Apothekerwesens, hinzugefügt. Wir glauben die Herrn Aerzte und Apotheker auf diese sehr nützliche Schrift aufmerksam machen zu müssen, da dieselbe besonders für die letztern von entschiedenem Interesse ist. Auch sind bei dem Verleger drei vollständige Register über den Inhalt des ganzen Werks und zwar für den 1sten bis 8ten und für den 15ten bis 24sten Band vom Apotheker Raab, für den 9ten bis 14ten Band aber vom Professor Gehlen bearbeitet, erschienen, die für die Preise von respektiv 9 gGr., 12 gGr. und 9 gGr., zusammen aber für 1 Rthlr. 6 gGr. zu haben sind.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 35. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 1sten September 1824.

Avertissement. Das hierselbst sub Nro. 219. in der Neustadt belegene, dem Bürger und Bäckergesellen Carl Wilhelm Redlich gehörige Wohnhaus, welches mit dem dazu gehörigen Garten und einer bei Priebrow belegenen Wiese von 4 Magdeburgischen Morgen, ist mit der gerichtlichen Taxe der 460 Rthlr. in Silber Courant, Schulden halber sub hasta gestellt, und ein Bietungs-Termin auf „den 21sten September d. J. Vormittags um 9 Uhr" in der hiesigen Gerichtsstube auf dem Königl Schlosse angesetzt worden. Es werden daher Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die, nach Ablauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Sonnenburg, den 24sten Juny 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Sonnenburg ist das Bauer- und Einhufen-Guth des Christian Friedrich Liersch zu Trebow, welches mit den Gebäuden auf 650 Rthlr. in preuß. Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungs-Termine stehen auf „den 1sten Oktober, den 5ten November und den 9ten Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr," in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königlichen Schlosse an. Es werden daher Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben; wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sonnenburg, den 14ten August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Am Sonnabend den 18ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr werden auf der Königl. Forstkasse zu Fichtwerder 6 Morgen 28 QR. Forstgrund vom Pyrehner-Revier öffentlich auf Kauf oder Erbpacht versteigert. Dies Grundstück liegt im Jagen 8. auf der Mittagsseite des zur Döllenschen Radung gehörigen Ackers. Der Meistbietende hat im Termin hinreichende Sicherheit zu stellen.

Landsberg a. d. W., den 25sten August 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Von dem Magistrat zu Crossen soll das zur dortigen Kämmerei gehörige Vorwerk zu Tschausdorf auf die 6 Jahre von Tr. 1825 bis dahin 1831 öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu der Licitationstermin auf „den 9ten November d. J." Vormittags um 10 Uhr allhier zu Rathhause angesetzt ist. Der jährliche reine Ertrag, nach dem Pachtanschlage, welcher

in der Registratur des Magistrats eingesehen werden kann, beträgt 1854 Rthlr. 11 sgr. 10 pf.

Krossen, den 18ten August 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die Jahrmarkts-Buden, welche zeither im Innern der Stadt auf dem sogenannten Ringe aufgestellt wurden, werden künftighin auf dem neuen Markte hinter dem Königl. Posthause aufgesetzt werden, welches den hierbei interessirten Jahrmarkts-Fieranten bekannt gemacht wird. Grünberg, den 22sten August 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Da sich am 23sten Juni c. kein Bieter zu der, zu Genschmer belegenen Büdnerstelle, des Michael Schmidt, zu der 27 Morgen 150 R. Land zu 510 Rthl. 3 sgl. 4 pf. taxirt, und einige Wohn- u. Wirthschaftsgebäude, zu 424 rtlr. 10 sg. gewürdigt, gehören, eingefunden hat, so wird ad Instantiam fisci ein anderweitiger Bietungstermin „den 22sten September c. Vormittags um 11 Uhr im Amte Friedrichsaue angesetzt, und Kauflustige dazu eingeladen. Küstrin, den 18ten August 1824.

Königl. Preuß. Justiz-Amt Friedrichsaue.

Woll-Verkauf. Es steht eine Post von über 100 Centner diesjähriger, einschüriger und Lammwolle, für welche 10 Rthlr. pro Stein gefordert werden, sogleich zum Verkauf. Der Handel kann aus freier Hand, ohne weitere Genehmigung, hier am Orte sofort, persönlich oder auch schriftlich in portofreien Briefen, abgeschlossen werden.

Neuzelle, den 22sten August 1824.

Königl. General-Administration.

Bekanntmachung. Der diesjährige hiesige Michaeli-Markt, wird wegen des nahen Zusammentreffens mit dem zu Berlinchen, nicht, wie im Kalender steht, den 11ten Oktober, sondern am 4ten und 5ten Oktober d. J. hieselbst abgehalten werden.

Jastrow, den 17ten August 1824.

Der Magistrat.

Von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. ist das hiesige Amt beauftragt, die am Oberspreewalde gelegene, an einige Unterthanen in Frankendorf, namentlich die Bauern Kloas und Rochar bis ult. Dezember 1824 verzeitpachtete Wiese von 9 Morgen 68 QRuthen auf Kauf und Erbpacht zur Lizitation zu stellen. „Den 2ten Oktober d. J." ist dieserhalb ein Bietungstermin, um 10 Uhr des Vorm. angehend, hier im Königl. Rentamte, woselbst in diesem Termine sowohl als auch vorher der Veräußerungsplan und die Bedingungen dieser Veräußerung eingesehen werden können. Lübben, den 19ten August 1824.

Königl. Preuß. Rentamt.

Es soll „am 11ten Septembr d. J." des Morgens um 9 Uhr auf dem Königl. Schneidemühlenetablissement bei Küstrin, eine Quantität fünf viertel- und einzöllige kieferne Dielen von 12 bis 24 Fuß Länge, auch elsene Bohlen und Bretter, öffentlich an den Meistbietenden in Parcellen verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine den sich eingefundenen Kauflustigen bekannt gemacht werden.

Königl. Schneidemühlen bei Cüstrin, den 24sten August 1824.

Die Königliche Schneidemühlenadministration.

Subhastationspatent. Das dem Bürger und Nadler Johann Wothe gehörige, sub No. 72. auf der hiesigen Altstadt belegene Wohnhaus, wozu außer dem hinter demselben befindlichen Garten, ein kleiner Garten am sogenannten Krummensee gehört, soll auf den Antrag des

hier-

hiesigen Magistrats wegen Baufälligkeit öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist ein peremt. Bietungstermin auf „den 10ten Novbr d. J.“ Vorm. 10 Uhr auf hiesigem Justizamte anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Meistbiethende, wenn andere rechtliche Hindernisse nicht entgegen stehen, den Zuschlag sofort zu gewärtigen hat, und daß die Taxe im Betrage von 164 Rthlr. 10 sgr. täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden kann.

Bernstein, den 10ten August 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Ediktalcitation: Der bei dem vormaligen Königl. Sächsischen Linieninfanterieregimente von Cerini und der von Koseritzschen Kompagnie gestandene Musketier Christian Kolske aus dem zur hiesigen Herrschaft gehörigen Dorfe Scheuno gebürtig, welcher im Jahre 1807 den Feldzug nach Pohlen mitgemacht hat und von da her bis jetzt weder zurückgekehrt ist, noch sonst einige Nachricht von sich gegeben hat, wird, so wie dessen etwa unbekannte Erben und Erbnehmer, auf den Antrag seiner Geschwister, des Tagearbeiters Gottlob Kolske, der Marie Elisabeth verehel. Tagelöhner Henoch geb. Kolske, und der Marie verehel. Amtsbüdner Stapke geb. Kolske, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich binnen drei Monaten und spätestens in dem auf „den 7ten Dezember c.“ festgesetzten Termine Vormittags um 10 Uhr schriftlich oder persönlich in der hiesigen Kanzlei zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und die ihm eigenthümlich angehörige zu Scheuno belegene Häuslernahrung seinen Geschwistern überlassen werden soll.

Pförten, den 14ten August 1824.

Die Gräflich Brühlsche Herrschaftskanzlei.

Die zu Genschmar, im Küstriner Kreise belegene, separirte und neuerbaute George Glasersche Büdnernahrung von 22 Morgen 108 Ruthen Land, soll wegen rückständiger Abgaben subhastirt werden. Die Bietungstermine stehen „den 23sten Juni, den 21sten Juli und den 22sten September c.“ jedesmal Vormittags um 11 Uhr im Amte Friedrichsaue an, wozu Kauflustige vorgeladen werden. Der letztere Termin ist peremtorisch, und werden nach ihm keine Gebote weiter angenommen. Die Ertragstaxe ist auf 492 Rthlr. 16 sgr. 8 pf., die Taxe der Gebäude auf 571 Rthlr. 6 sgr. ausgefallen. Beide können im Amte Friedrichsaue eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger dieses Guts aufgefordert, ihre Rechte im letzten Termine wahrzunehmen, weil sie sonst damit gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört werden können. Küstrin, den 12ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Friedrichsaue.

Bekanntmachung: Das zu Neumanschnow im Küstriner Kreise, belegene separirte, und neu aufgebaute Krügersche Erbpachtsgut, von 30 Morgen 94 Ruthen, soll Schuldenhalber sub hasta gestellt werden. Die Bietungstermine sind auf „den 30sten Juni, 1sten September und den 30sten September d. J.“ jedesmal Vormittags um 11 Uhr im Amte Sachsendorf anberaumt, von denen der letzte peremtorisch ist, dergestalt: daß nach demselben keine Gebote mehr angenommen, sondern der Zuschlag dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hindernisse ein andres nothwendig machen, ertheilt werden soll. Die Ertragstaxe des Landes ist auf 905 Rthlr. 6 Gr. 8 Pf. und die Taxe der Gebäude auf 870 Rthlr. 20 Gr. ausgefallen, und können beide im Amte Sachsendorff eingesehen werden.

Küstrin, den 5ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Bekanntmachung: Das bei Golzow, Amts Sachsendorf, im Küstriner Kreise, belegene, separirte und ausgebaute Moldenhauersche Büdnergut von p. p. 17 Morgen Land nebst Gebäuden und Zubehör soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bie-

tungs-

tungstermine stehen „den 30sten Juni, den 1sten September und den 29sten September c. jedesmal Vormittags um 11 Uhr im Amte Sachsendorf an, und ist der letztere Termin dergestalt peremtorisch, daß nach demselben keine fernern Gebote angenommen werden. Den Zuschlag hat der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, zu gewärtigen. Die auf 750 Rthlr. 10 Sgr. ausgefallene Ertrags- und auf 535 Rthlr. 2 Sgr. sich ergebende Gebäudetaxe, kann täglich im Amte Sachsendorf eingesehen werden. Zugleich werden alle unbekannte Realgläubiger des Grundstücks aufgefordert, ihre Gerechtsame im peremtorischen Termin wahrzunehmen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer nicht ferner gehört werden können. Küstrin, den 5ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorf.

Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Hof- und Stadt-Gerichte soll der dem Fleischer-Meister Karl Kupitz gehörige auf der Sorauer-Gasse neben Eisemann und Gewitzcke belegene, gerichtlich auf 807 Rthlr. 14 gr. taxirte Brauhof in dem „auf den 18ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" anberaumten Licitations-Termine Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und dem Meistbietenden, insofern rechtliche Umstände nicht ein anderes erfordern, der Zuschlag geschehen, welches hierdurch Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Sommerfeld, den 15ten May 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Das dem Amtmann Taddel gehörige, in Rießen belegene, auf 3337 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf taxirte Lehnschulzengut, soll im Wege der Exekution öffentlich meistbietend verkauft werden die Bietungstermine sind auf „den 12ten Juli, auf den 13ten September und der peremtorische auf den 12ten November c." in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchen wir Kauflustige und Besitzfähige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß Taxe und Kaufbedingungen jederzeit bei uns eingesehen werden können. Neuzelle, den 27sten April 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Der dem Bauer Ludwig Mönke zugehörige zu Blumenfelde belegene Bauerhoff, welcher nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 1096 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 4ten August, den 4ten September und den 5ten Oktober d. J." jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Blumenfelde angesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche dies Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in den gedachten Terminen, besonders aber in dem letzten einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll.

Friedeberg, den 14ten Juni 1824.

Das Patrimonialgericht zu Blumenfelde.

Der dem Bauer Chrst. Mönke zugehörige, zu Blumenfelde belegene Bauerhof, welcher nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 1149 Rthlr. 29 sgr. 9 pf. gerichtlich gewürdigt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 4ten August, den 4ten September und den 5ten Oktbr. d. J." jedesmal Vorm. um 10 Uhr in der Gerichtsstube zu Blumenfelde angesetzt. Es werden daher alle diejenigen, welche dies Grundstück zu kaufen Lust haben, solches zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, eingeladen, sich in den gedachten Terminen, besonders aber in dem letzten einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, und auf

die

die nach Verlauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote, wenn nicht rechtliche Umstände ein anderes nothwendig machen, nicht weiter reflektirt werden soll.

Friedeberg, den 14ten Juni 1824.

Das Patrimonialgericht zu Blumenfelde.

Avertissement. In einer kleinen Stadt des Herzogthums Sachsen, im Frankfurther Regierungs-Departement, ist Veränderungsalber ein in gutem baulichen Stande sich befindendes, mit Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit versehenes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Stallung, Scheune und Grundstücken aus freier Hand zu verkaufen. Es eignet sich die innere Einrichtung des Hauses vorzüglich für ein Material- oder Ausschnitt-Waaren-Lager, da sich in demselben ein feuerfestes Gewölbe befindet, und bis jetzt noch keine von einem christlichen Kaufmann betriebene Schnittwaaren-Handlung im dasigen Orte existiret. Kauflustige werden ersucht, sich persönlich oder in portofreien Briefen an den Herrn Bürgermeister und Justiz-Kommissarius Heym in Lieberose in der Niederlausitz, zu wenden, woselbst sie das Nähere mitgetheilt bekommen werden.

Bekanntmachung. Die der hiesigen Tuchmacher-Korporation zugehörigen, an der Lunzenbach belegenen sechs Tuchwalken, nämlich: a) die Tuchmühl-Walke auf 5 Loch eingerichtet und bei mäßigem Wasser mit 2 bis 3 Loch im Gange, b) die Bretmühl-Walke auf 5 Loch bei mäßigem Wasser zu 2 bis 3 Loch, c) die kleine Mühl-Walke mit 4 Loch bei mäßigem Wasser zu 2 Loch, d) die große Walke mit 8 Loch auf zwei Walkböden und mit zwei Wohnungen. Bei mäßigem Wasserstande sind 2 Loch auf jedem Boden im Gange; e) die Schneidemühl-Walke mit 6 Loch, wovon bei mäßigem Wasser nur 3 bis 4 Loch benutzt werden können, f) die Plothower Walke mit 5 Loch, treibt bei mäßigem Wasser 3 oder 4 Loch; sollen zum 1sten Januar 1825 öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin auf den 20sten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden. Die nähern Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Pachtlustige und kautionsfähige Tuch-Walker werden eingeladen, gedachten Tages sich in dem Gewerkshause auf der Niedergasse einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Grünberg, den 16ten August 1824.

Der Vorstand der Tuchmacher-Korporation.

Die Brennerei des Guts Wuthenow bei Soldin soll gegen vortheilhafte Bedingungen, vornehmlich ohne Geldpacht ausgethan werden, wozu Liebhaber persönlich eingeladen werden.

Auf dem Gute Berneuchen bei Neudamm stehen 4 Esel nebst Geschirren sehr wohlfeil zum Verkaufe. von dem Borne.

Im Bromberger Departement des Großherzogthums Posen, in der, zur Herrschaft Sameczin gehörigen, eine Meile von der Kreisstadt Chodziesen entfernten Kolonie Raczyn, sind drei bebaute Stellen jede von 65 Magdeb. Morgen größtentheils urbares Netzbruchland und Wiesen, die Stelle ohne weitern Handel für 500 Rthlr. Cour. zu verkaufen. Auch kann ein Theil des Kaufgeldes mehrere Jahre gegen übliche Zinsen zur ersten Hypothek stehen bleiben. Der jährliche Grundzins einer jeden Stelle ist 10 Rthlr. Cour. Kauflustige können sich an den nah bei Raczin wohnender Mühlenmeister Herrn Lorenz Jakobi in Nadolnikmühle wenden, welcher die nöthige nähere Auskunft geben wird.

Für die herrschaftliche Branntweinbrennerei in Hohen-Lübbichow wird ein Brenner gesucht, der sich gegen zu stellende Kaution verpflichtet, ein gewisses Quantum Brandwein aus Kartoffeln und Getreide zu liefern. Das nähere auf dem Hofe daselbst.

Bei Unterzeichnetem ist Vierlander, so auch Staudenroggen zur Saat von medio September an zu haben. Den Preis stelle ich 2 Gr. Cour. über denjenigen fest, welcher zu der Zeit von den Herrn Mühlenmeistern auf dem Graben gezahlt wird.

Karzig bei Frankfurth, den 29sten August 1824. Jahn.

Bücher-Anzeigen.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frankfurth a. d. O. in der Flittnerschen Buch- und Kunsthandlung: Erzählungen von Otto Heinrich Grafen von Loeben. Erster Band 20 gr. Zweiter Band 1 Rthlr. 4 gr. 1822 — 1824. Das reich geschmückte Leben und die besondere Zartheit, welche den Darstellungen dieses Dichters zur Empfehlung gereichen, werden auch in gegenwärtigen Erzählungen gewiß jeden Leser von Geist und Gefühl als recht freundliche Begleiter empfangen und bis zum Schlusse festhalten.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung: Erzählungen aus dem Leben in Schottland, aus dem Englischen übersetzt von W. A. Lindau. 1824. Preis 1 Rthlr. 5 Sgr. Die Sammlung, aus welcher die hier verdeutschten sieben Erzählungen genommen sind, hat in England ausgezeichneten Beifall gefunden, und dem Verfasser (wofür man den, durch einige liebliche Dichtungen bekannten J. Wilson hält) den Ruf eines der vorzüglichsten Erzähler erworben, sie sind in ihrer Zartheit und Innigkeit so ansprechend, und der darin wehende Geist sittlicher Reinheit macht einen so wohlthätigen Eindruck auf das Gemüth, daß sie gewiß auch unter uns sich viele Freunde gewinnen werden.

Auf die dritte verbesserte Auflage der sämmtlichen Werke von C. F. van der Felde, herausgegeben von C. A. Böttiger und Theodor Hell, in 25 Bänden, welche jetzt nur 21 Rthlr. später im Ladenpreise aber 30 Rthlr. kosten, wird auf die erste und zweite Lieferung von 8 Bänden 7 Rthlr. Vorausbezahlung angenommen von der Flittnerschen Buch- und Kunsthandlung in Frankfurth a. d. O., woselbst auch eine ausführlichere Ankündigung unentgeldlich zu haben ist. Die erste Lieferung von 4 Bänden erscheint noch vor Michaelis d. J.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung: Licht und Schatten. Darstellungen aus der Schule des Lebens, von Carl Baumgarten-Crusius. 1824. Preis 2 Rhlr. In dieser Schrift hat der Verfasser die Ideen ausgeführet, die in der „unsichtbaren Kirche" und in der „Reise aus dem Herzen in das Herz" theils angedeutet, theils freier ausgesprochen hatte. Sie ist zugleich eine Bestätigung dessen, was ihm als Wahrheit fest steht, und eine Rechtfertigung gegen falsches Urtheil und Mißbrauch. Das Leben ist eine Schule, in den Zeiten der Vorbereitung, der ernsten Prüfung, des harten Kampfes gegen Vorurtheil, Irrthum und Gemeinheit, auf einander folgen, alles zur Läuterung für eine künftige höhere Bestimmung. Die Seelen, die sich verwandt sind, werden zu einander gezogen, um sich den Kampf zu erleichtern und die Arbeit zu versüßen. Aber es giebt weichliche Gemüther, die sich in überschwenglichen Gefühlen wohl befinden, und, mehr verlangend, als strebend, einer Schwärmerei zum Raube werden, die sie aller geistigen Freiheit beraubt und fremder Herrschaft kraftlos unterwirft. Unsere Zeit leidet an dieser Krankheit. Der Verfasser hat daher die Gesunden und Kranken, die Licht- und die Schattenseite neben einander gestellt, damit man Wahrheit und Irrthum, Kraft und Schwäche an den Früchten erkenne. Nach seiner Weise hat er eine Reisegeschichte benutzt, um die Personen und ihre wechselnden Beziehungen leichter und lebendiger zusammen zu führen und zu trennen, wie es die vorwaltende Idee verlangte.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 36. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 8ten September 1824.

Bekanntmachung. Wegen direkter Verpflegung der Garnisonen in Königsberg in der Neumark, Soldin, Pyritz und Arnswalde und der durch diese Oerter marschierenden Truppentheile, mit Brod und Fourage für das Jahr 1825 sind nachstehende Lizitationstermine vor unserm Deputirten dem Herrn Intendantur-Rath Krügel angesetzt worden, und zwar: a) in Königsberg in der Neumark „am Montag den 25sten Oktober c." Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause b) in Soldin „am Dienstage den 26sten Oktober c." Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause. c) in Pyritz „Mittwochs den 27sten Oktober c." Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause. d) in Arnswalde „Freitags den 29sten Oktober c." Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause. Wir laden Lieferungslustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß die diesfälligen Bedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden sollen. Stettin, den 31sten August 1824.

Königl. Intendantur des zweiten Armee-Corps.

Bekanntmachung. Der Bau der Kunststraße von Langenbogen über Seeburg, Eisleben, den Roßberg, Gbrsbach bis zum Roßmannsbache, auf eine Entfernung von 11555 Ruthen Länge, im Regierungsbezirk Merseburg, auf der Straßenlinie von Halle nach Nordhausen, soll mit den dazu gehörigen Brücken, Durchlässen, Meilenzeigern und sonstigen Baueinrichtungen, im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden Die Bedingungen, unter welchen dies, im Ganzen oder Einzelnen, geschehen soll, sind nebst den Original-Anschlägen, Bauplänen und Nivellementsprofilen bei dem Königl. Landräthlichen Offizio zu Eisleben und auch in unserer Registratur, hier jedoch mit Ausnahme der Karten, einzusehen. Versiegelte und gehörig rubricirte Submissionen müssen bis zum 25sten September d. J. spätestens an uns eingereicht werden. Am 26sten September c. Mittags geschieht die öffentliche Entsiegelung derselben nach der Nummer des Eingangs in dem Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Behörde, und haben sodann die Submittenten den weitern Beschluß darüber zu gewärtigen.

Berlin, den 30sten August 1824.

Chaussee-Bau-Komtoir der Seehandlungs-Societät.

Auf den Antrag der Königl. Regierung hierselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts von Schlesien alle und jede, besonders aber alle unbekannten Gläubiger vom Militair- und Civilstande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812 bis inclusive 1822 an die Regierungshauptkasse und die detachirte Militairkasse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen: in dem vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Herrn Behrends auf „den 17ten Dezember c. a." Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidationstermine in dem hiesigen Oberlandesgerichtshause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa

ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justizkommissarien der Justizrath Wirth und die Justizkommissionsräthe Morgenbesser und Koblitz hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungshauptkasse und die detachirte Militairkasse der hiesigen Königl. Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und blos an die Person desjenigen, mit welchem sie kontrahirt haben, verwiesen werden. Hierbei wird übrigens noch bemerkt: 1) daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hierselbst bis zum 1sten November 1813 unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Kasse — vom 1sten November 1813 bis zum letzten Juni 1814 als detachirte Militair-Kasse — vom 1sten Juli 1814 bis letzten Mai 1815 unter der Firma der Regierungs-Hauptkasse vom 1sten Juni bis Ende Dezember 1815 als Provinzial-Kriegs-Kasse und vom 1sten Januar 1816 ab bis Ende Dezember 1822 wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Kasse geschehen ist und 2) daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militair-Kasse und Haupt-Kriegs-Kasse und das damit in Verbindung gestandene Neben-Verkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Offizier-Wittwen-Kasse, für Vorschüsse der General-Militair-Kasse, Haupt-Kriegs-Kasse, Truppentheile u. s. w. und pro $18\frac{1}{12}$ und pro 1815 die auf die detachirte Militair-Kasse und Provinzial-Kriegs-Kasse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Hauptkasse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Kassen geleistet worden sind.

Breslau, den 25sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Schlesien.

Proklama Subhastationis. In Gemäßheit des Reskripts der Königl. Regierung vom 12ten Juni c. soll das sogenannte Dammmeisterhaus oder die bisherige Dienstwohnung des Buschwärters Matzdorff zu Calenzig, für welches bereits der Taxwerth mit 350 Rthlr. geboten worden, nochmals öffentlich sub hasta gestellt werden. Hierzu haben wir einen Bietungstermin auf „den 27sten September c." auf dem hiesigen Amte angesetzt, wozu Kauflustige, welche dies Grundstück zu besitzen vermögen, zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch vorgeladen werden, wonächst dem Meistbietenden das Grundstück nach eingeholter höherer Genehmigung zugeschlagen werden soll. Die Kaufbedingungen sind bei dem unterzeichneten Justiz- und Domainen-Amte zu erfragen. Quartschen, den 2ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Justiz- und Domainen-Amt.

Bei dem unterzeichneten Hof- und Stadtgerichte sollen die dem Schumacher Weinert gehörigen, unter der Klinge neben Pschichholz belegenen, auf 65 Rthlr. gerichtlich taxirten drei Beete Acker in termino „den 9ten Oktober d. J." Vormittags 11 Uhr öffentlich Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Sommerfeld, den 22sten Juli 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf der sub No. 151 der hiesigen Stadt belegenen, zum Nachlaß des Apothekers Gustav Friedrich Matthesius und dessen Ehegattin, Dorothea Wilhelmine Henriette geborne Herzbruch, zuletzt verehelicht gewesene Schmidt gehörigen Königlichen Schulamts-Apotheke, welche auf 11316 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, haben wir drei Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf „den 25sten September und den 29sten Dezember a. c. Vormittags um 11 Uhr und 12ten März 1825 Vormittags um 11 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr" vor dem ernannten Deputato Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Jo hmann anberaumt. Wir fordern alle zahlungsfähige Kauflustige auf, sich an dem gedachten Tage und zur bestimmten Stunde entweder in Person oder durch mit gerichtlicher

Spezial-

Spezial-Vollmacht und hinlänglicher Information versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justizkommissarien auf dem Königlichen Land- und Stadtgericht hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden nach eingeholter Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen. Auf Gebote, die nach dem Termine eingehen, wird keine Rücksicht weiter genommen werden und steht es jedem Kauflustigen frei, die Taxe des zu versteigernden Grundstücks jeden Nachmittag in der Registratur mit Muße zu inspiciren. Liegnitz, den 10ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Das in Göhlen sub No. 11. belegene, dem minorennen Christian Möbis gehörige Halbbauergut Oschwalds genannt, welches auf 469 Rthlr. 27 Sgr. 11 Pf. gerichtlich taxirt ist, soll auf den Antrag des Vormundes meistbietend verkauft werden. Die Bietungstermine sind auf „den 28sten Juli, den 31sten August, der peremtorische auf den 6ten Oktober c.“ in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxe und Kaufbedingungen jederzeit bei uns eingesehen werden können.

Neuzelle, den 11ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Das sub No. 4. am Markte hieselbst belegene, fol. 13. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem hiesigen Ackerbürger Christian Ludwig Daniel zugehörige Bierbäfnergut nebst Zubehör, welches auf 4486 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 4ten September und 6ten November d. J., terminus peremtorius aber auf den 6ten Januar 1825.“ Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt worden, in welchem letztern Termine gedachtes Grundstück nebst Zubehör, falls nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, ohnfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 25sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Hof- und Stadtgericht zu Beeskow, ist das dem in Konkurs verfallenen Bürger und Färber Mstr. Carl Friedrich Wilhelm Triepke gehörige große Wohn- und Brauhaus, nebst Färberei und Mangelhaus, Stallung und Luchkavel, mit der gerichtl. Taxe von 1947 Rthlr. 1 sgr. sub hasta gestellt, und ist der peremtorische Bietungstermin auf „den 20sten September 1824.“ auf hiesigem Rathhause Vormittags um 11 Uhr angesetzt. Es werden daher diejenigen Kauflustige welche annehmliche Zahlungen zu leisten vermögen aufgefordert, sich in dem Termin einzufinden, ihre Gebote zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, falls nicht besondere Umstände ein Anderes nöthig machen, sofort der Zuschlag ertheilt werden soll. Beeskow, den 5ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Hof- und Stadtgericht.

Da über das Vermögen des hiesigen Bürgers und Färbermeisters Carl Friedrich Wilhelm Triepke per decretum de hod. concursus creditorum eröffnet, und der offne Arrest verfügt worden, so werden alle und jede Gläubiger des gedachten Färbermeister Triepke hierdurch vorgeladen, sich in dem angesetzten Liquidationstermin auf „den 11ten Oktober 1824“ auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu den hiesigen Orts unbekannten Gläubigern der Kämmerer Rouanet und der Registrator Grebin in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, den Betrag und die Art ihrer Forderung anzugeben, die vorhandenen Dokumente urschriftlich vorzulegen, und demnächst weiterer Verhandlung gewärtig zu seyn. Die Ausbleibenden haben aber zu erwarten, daß sie mit allen ihren Ansprü-

chen an die Konkursmasse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auch der offne Arrest verhängt, und alle diejenigen welche Gelder, Effekten oder Briefschaften die zur Konkursmasse gehören, in Besitz haben aufgefordert, solche an keinen Dritten zu verabfolgen, sondern an das hiesige Depositorium abzuliefern. Sollte dagegen gehandelt werden, so wird das an einen Dritten Gezahlte oder Ausgeantwortete, zum Besten der Masse anderweitig beigetrieben, diejenigen aber welche Gelder oder Sachen verschweigen oder zurückbehalten, verlieren ihr etwaniges Pfandrecht. Beeskow, den 5ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Hof- und Stadt-Gericht.

Die Grundstücke des Schumachermeisters Köllner, aus einem Wohnhause und einem Garten bestehend, welche zu 221 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. und 35 Rthlr. tarirt sind, sollen Schuldenhalber meistbietend verkauft werden. Der Termin dazu ist auf „den 16ten Oktober d. J." auf der Gerichtsstube hieselbst angesetzt, zu welchem wir Kauflustige einladen, mit dem Bemerken, daß die Taxe in unserer Registratur täglich eingesehen werden kann.

Woldenberg, den 19ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Nachdem ad instantiam Creditoris zur nothwendigen Subhastation der dem Johann Gottlob Schneider zugehörigen und gerichtlich auf 958 Rthlr. taxirten Halb-Bauernahrung zu Güritz terminus auf „den 19ten November 1824" anberaumt worden, so werden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, an besagtem Termin Vormittags 10 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Jessen zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag an den Meistbiethenden gegen Zahlung der Kaufgelder ad Depositum zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an besagte Halbbauernahrung einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, hiermit zu besagtem Termine zu Wahrnehmung ihrer Gerechtsame sub poena praeclusi vorgeladen. Jessen bei Cassen, den 2ten August 1824.

Das von Zeschauische Gerichtsamt zu Jessen und Güritz.

In termino licitationis peremtorio „den 29sten September 1824" Vormittags um 11 Uhr, soll die den Christian Obstschen Eheleuten zugehörige, zu Evergrund Amtes Beutnitz belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. sub No. 3 verzeichnete und auf 675 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Gärtnernahrung, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Beutnitz bei Crossen, den 12ten Juli 1824.

Fürstliches Gericht der Herrschaft Beutnitz.

Schuldenhalber soll die in Steinitz bei Hoyerswerda gelegene, sub No. 24 katastrirte Bräuersche Gärtnernahrung, welche auf 284 Rthlr. 20 Sgr. tarirt werden, in dem auf „den 30sten September c." in Steinitz angesetzten Bietungstermine verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Spremberg, den 20sten Juli 1824.

Das Patrimonialgericht von Steinitz und Zubehör.

Schuldenhalber soll die in Steinitz bei Hoyerswerda gelegene, sub No. 21 katastrirte Rieschensche Bauernahrung, deren Taxe 414 Rthlr. beträgt, in dem auf „den 30sten September c." in Steinitz angesetzten peremtorischen Bietungstermine verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Spremberg, den 23sten Juli 1824.

Das Patrimonialgericht von Steinitz und Zubehör.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die ehemaligen Pfarr- Wiedemuths- und jetzigen Kirchenländereien zu Muschten bei Schwiebus von 144 Morgen 8 QR.

QR. Flächeninhalt, welche nach dem davon angefertigten Anschlage einen Ertrag von 67 Rthlr. 28 Sgr. 1½ Pf. gewähren, im Wege der öffentlichen Lizitation in Erbpacht ausgethan werden. Hierzu steht ein Termin auf „den 11ten November d. J.“ früh um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Muschten an, zu welchem Erbpachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur mit ausdrücklichem Vorbehalt der besagten Königl. Regierung geschehen kann. Schwiebus, den 8ten August 1824.

Das von Schlichtingsche Patrimonialgericht zu Muschten.

Avertissement. Die dem Schlächtermeister Ernst Richter zu Sternberg gehörige Kossäthennahrung, welche auf 535 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. tarirt worden, soll Schuldenhalber in dem auf „den 9ten Oktober d. J.“ Vormittags 9 Uhr auf der Gerichtsstube in Sternberg angesetzten peremtorischen Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir laden daher zahlungs- und besitzfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierzu ein, daß dem Höchstbietenden, falls nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme nothwendig machen, der Zuschlag ungesäumt ertheilt werden soll. Reppen, den 2ten August 1824.

Das Patrimonialgericht des Grundhofes zu Sternberg.

Publikandum. Es sollen zwei Wagenpferde, nemlich: 1) eine schwarze englisirte Stute, 8 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll hoch ohne Abzeichen, 2) eine dergleichen 7 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll hoch, gleichfalls ohne Abzeichen „den 17ten September c.“ Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst gegen gleich baare Bezahlung in Courant an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Friedeberg, den 26sten August 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Die Jahrmarkts-Buden, welche zeither im Innern der Stadt auf dem sogenannten Ringe aufgestellt wurden, werden künftighin auf dem neuen Markte hinter dem Königl. Posthause aufgesetzt werden, welches den hierbei interessirten Jahrmarkts-Fieranten bekannt gemacht wird. Grünberg, den 22sten August 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Zur Verpachtung der Mast in dem Klopitzer Busch, Revierverwaltung Rampitz, ist auf „den 15ten September c.“ Vormittag um 11 Uhr in der Forstdienstwohnung zu Rampitz ein Lizitationstermin anberaumt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Krossen, den 28sten August 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß, soll der ohnweit Hörlitz gelegene Seyroteich alternativ als Teich oder zur Benutzung als Acker, für den ersten Fall auf 3 Jahre, für den letztern Fall aber nur auf ein Jahr, von Michaelis d. J. ab an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Der Bietungstermin hierzu ist auf „den 22sten September a. c.“ Vormittags 10 Uhr anberaumt, und werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, sich an dem bemerkten Tage und Stunde in der Expedition des unterzeichneten Amts einzufinden, ihre einjährigen Pachtgebote sowohl 1) auf eine dreijährige Nutzung als Teich und 2) auf eine einjährige Nutzung als Acker zu richten, des Zuschlags aber erst nach erfolgter höherer Genehmigung zu gewärtigen. Senftenberg, den 3ten September 1824.

Königl. Rentamt.

Das mir zugehörige Super-Inventarium bei der zum bevorstehenden 1sten Oktober c. eingehenden Königlichen Posthalterei, und des Postwärter-Amtes hieselbst, bestehend in 16 Pferden, den dazu gehörenden Geschirren und Stall-Utensilien, desgleichen einer bedeutenden An-

zahl

zahl von offenen Post-Kaleschen und anderen Wagen, wobei ein ganzer vorn und hinten in Federn hängender, und ein halber hinten in Federn hängender verdeckter Wagen, und noch andere brauchbare Gegenstände befindlich, soll „am 4ten Oktober dieses Jahres" Vormittags 9 Uhr hieselbst öffentlich und meistbietend gegen baare Zahlung in Courant verkauft werden, als wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Vorwerk Seelow, den 3ten September 1824.

Der Amtmann Herrmann.

„Montag den 20sten September d. J." Vormittags 10 Uhr sollen einige 20 Stück zum Kavallerie-Dienst unbrauchbar gewordene Pferde meines unterhabenden Regiments, in Fürstenwalde auf dem Paradeplatze, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 2ten September 1824.

v. Kracht, Oberst und Kommandeur des 3ten Ulanen-Regiments.

Die Hohe-, Mittel- und Nieder-Jagd auf den Feldmarken und in den Holzungen der hiesigen Amtsdörfer Marsdorf und Jeschkendorf, soll auf die 6 Jahre vom 1sten September 1824 bis dahin 1830 „am 20sten September d. J." Nachmittags 2 Uhr, in meiner Wohnung öffentlich verpachtet werden. Sorau, am 28sten August 1824.

Meyer, Königl. Forstmeister.

Im Bromberger Departement des Großherzogthums Posen, in der, zur Herrschaft Samoczin gehörigen, eine Meile von der Kreisstadt Chodziesen entfernten Kolonie Raczyn, sind drei bebaute Stellen jede von 65 Magdeb. Morgen größtentheils urbares Netzbruchland und Wiesen, die Stelle ohne weitern Handel für 500 Rthlr. Cour. zu verkaufen. Auch kann ein Theil des Kaufgeldes mehrere Jahre gegen übliche Zinsen zur ersten Hypothek stehen bleiben. Der jährliche Grundzins einer jeden Stelle ist 10 Rthlr. Cour. Kauflustige können sich an den nah bei Raczin wohnenden Mühlenmeister Herrn Lorenz Jakobi in Nadolnikmühle wenden, welcher die nöthige nähere Auskunft geben wird.

Zur Vereinfachung der Wirthschafts-Führung, soll die hiesige, mit einer 380 Quarte haltenden Blase, Maischraum, laufendem Wasser und sonst allem Nöthigen, auch mit guter Kundschaft wohl versehene, überhaupt bestens eingerichtete Brandweinbrennerei, nebst allen Zubehörungen billigst verpachtet werden, wenn ein solider und mit gehörigen Geldmitteln versehener Mann sich findet, der Willens und im Stande ist, das nöthige Viehfutter durch die Schämpe somit und ausdauernd zu liefern. Auch sind Holz, Getreide und Kartoffeln für jenen Zweck hier wohlfeil und gut zu haben. Sogleich kann der Vertrag abgeschlossen und das Geschäft selbst vor oder nach Michaeli d. J. beginnen; doch müssen die, welche hierzu bei mir sich melden wollen, auch im Stande sein, über ihre Zulässigkeit gleich gehörig sich auszuweisen. — Ein Gleiches gilt auch von denjenigen, die willens und vermögend sind, die hiesigen Pflaumen- und Apfelbaum-Pflanzungen zu übernehmen, welche aus obigem Grunde, von jetzt ab auf ein oder mehrere Jahre, verpachtet werden sollen. Schließlich mache ich bekannt, daß hier auch noch einige Tagelöhner und Anbauer, unter annehmlichen Bedingungen, Unterkommen finden können. Gosda bei Spremberg, am 16ten August 1824.

Verwalter Rösler.

Die Unterzeichnete beabsichtigt, ihren (sonst Schmerbauch'schen) Weinberg und Obstgarten zu verkaufen, oder von Michaeli d. J. an zu verpachten. Dieses hinter dem großen Stadthayn hieselbst sehr angenehm gelegene Grundstück befindet sich im besten Stande. Es ist mit guten Weinsorten und über 250 gesunden fast insgesammt tragbaren schön gehaltenen Obstbäumen bepflanzt und mit einer guten Verzäunung, einer gangbaren Plumpe und einem nur

erst

erst vor wenigen Jahren neu erbauten Häuschen versehen und gewährt dem Besitzer einen reichlichen Ertrag. Wer auf einen Kauf oder eine Pachtung dieses Grundstücks einzugehen Willens ist, beliebe sich bei der Unterzeichneten oder bei dem hierzu mit Auftrag versehenen Thierarzt und Gastwirth zum goldenen Löwen hieselbst, Herrn Wilke, zu melden und die Bedingungen zu vernehmen. Lübben, den 31sten August 1824.

verw. Beckmann geb. Schmerbauch.

Für die herrschaftliche Branntweinbrennerei in Hohen-Lübbichow wird ein Brenner gesucht, der sich gegen zu stellende Kaution verpflichtet, ein gewisses Quantum Brandwein aus Kartoffeln und Getreide zu liefern. Das nähere auf dem Hofe daselbst.

Da nunmehr alles beseitigt ist, was früher den Verkauf des den Geschwistern v. Misbach zugehörigen, von Arnswalde ½ Meile belegenen Allodialguts Helpe, nebst dem dabei befindlichen ganz ritterfreien Vorwerk Denkhaus, behinderte, so beabsichtigen sie, behufs ihrer endlichen Auseinandersetzung, dasselbe öffentlich an den Meistbietenden unter Vorbehalt ihrer Genehmigung zu verkaufen. Termin hiezu ist „am 8ten November d. J." Vormittags 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Helpe anberaumt. Die Verkaufsbedingungen sind auf portofreie Briefe bei Unterzeichnetem zu erfahren. Zugleich bemerkt derselbe hierbei, daß wenn vielleicht etwanige Kaufliebhaber der Meinung wären, als wünsche er Helpe käuflich zu übernehmen, dies keinesweges der Fall ist, sondern von ihm im Gegentheil Kränklichkeits und Familienverhältnisse halber, der baldigste Verkauf desselben sehr gewünscht und betrieben wird.

Helpe, den 16ten August 1824. Ferdinand v. Misbach.

Das bis jetzt von der verstorbenen Fräulein von Uttenhoff bewohnte Haus in Pechern bei Priebuß, bestehend aus 6 Stuben, Gewölbe, Keller, Hofraum, Stallung, Heuboden und Holzschuppen, einem Garten dabei, von 1½ Scheffel Berliner Maaß Aussaat, einem Stück Acker auf dem Felde von 2 Berliner Scheffel Aussaat, einer Wiese von 12 Zentner Heu, von dem Dominio zu Pechern 12 Klaftern Holz, auch freies Raff- und Leseholz, nebst so viel Streu aus dem herrschaftlichen Busche zu holen als es benöthigt ist, soll „den 25sten September 1824" an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. An Abgaben hat es weiter nichts als jährlich 1 Rthlr. Grundzins zu entrichten. Das Nähere hiervon ist in Pechern von dem Prediger Herrn Brendel zu erfahren.

Es hat sich das Gerücht verbreitet, daß ich meine Praxis nicht mehr wie früher betreibe. Da dies Gerücht durchaus falsch ist, so mache ich solches hiedurch öffentlich bekannt.

Reetz, den 10ten August 1824. Der Chirurgus Wilde.

„Mittwoch den 22sten September" Vormittags 11 Uhr ist eine neue ungebrauchte Fähre von 40 Fuß Länge, 16 Fuß Breite, 2 Fuß 2 Zoll Höhe und 6½ Zoll Lattenbreite, in jeder Beziehung gut und dauerhaft gearbeitet und mit vollständiger Schmiedearbeit versehen, aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Der Verkaufstermin wird bei dem Schiffsbaumeister Hauptmann in der Gubener Vorstadt abgehalten werden, die näheren Bedingungen selbst sind durch portofreie Briefe oder mündliche Nachfrage beim Kommissionair Moser zu Frankfurth, Richtstraße No. 77 zu erfragen.

Eine Brau- und Brennerei, die äußerst bequem eingerichtet ist, 8 Krugverläge hat, und dem Oderstrome nahe liegt, ist zu Michaelis d. J. zu verpachten. Eben so ist eine neu erbaute Bockwindmühle nebst Landung ohnweit des Oderstroms in guter Gegend, unter sehr annehmlichen Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere beim Kommissionair Moser, zu Frankfurth a. d. O. Richtstraße No. 77.

Dem

Dem hochzuverehrenden Publikum zeige ich hiermit ergebenst an, daß am 1sten Oktober c. Verzeichnisse der neu erhaltenen Werke meiner Leihbibliothek zu haben sind.

Frankfurth a. d. O., im September 1824.

W. J. Schlesinger.

Bücher-Anzeigen.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben in Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung: Lope de Vega, Stern, Zepter, Blume, oder: der Stern von Sevilla; der beste Richter ist der König; das Krugmädchen; herausgegeben von F. v. d. Malsburg. Velinpapier. 8. Preis 2 Rthlr. Die vorliegenden Schauspiele gehören zu den berühmtesten des großen Dichters und der Stern von Sevilla wird noch heute mit Entzücken auf der spanischen Bühne gesehen.

Auf die dritte verbesserte Auflage der sämmtlichen Werke von C. F. van der Velde, herausgegeben von C. A. Böttiger und Th. Hell in 25 Bänden, welche jetzt nur 21 Rthlr. später im Ladenpreise aber 30 Rthlr. kosten, wird auf die erste und 2te Lieferung von 8 Bänden 7 Rthlr. Vorausbezahlung angenommen von der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau, woselbst auch eine ausführlichere Ankündigung unentgeldlich zu haben ist. Die erste Lieferung von 4 Bänden erscheint noch vor Michaelis d. J.

Shakespear's dramatische Werke, neu, treu und schön übersetzt, mit Anmerkungen und Zusätzen, 38 Stücke in 16 Bänden, bei Georg Joachim Göschen in Leipzig. Format, Druck, Papier wie Klopstocks und Wielands Werke. Preis, eben so wohlfeil, gegen Vorausbezahlung von 4 Rthlr. sächsisch, so daß jedes Stück noch nicht 2 Gr. 8 Pf. kostet. Die Handschrift ist bereits ganz vollendet und der Verleger wird 8 Bände zur Jubilatemesse 1825, 8 Bände zur Michaelismesse 1825 liefern. Eine ausführlichere Anzeige und Proben der Uebersetzung werden unentgeldlich ausgegeben, und die Pränumeration bis Ende Februar 1825 angenommen in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau.

Von der musikalischen Zeitschrift Cäcilia ist das erste Heft im April, das zweite Anfangs Juni und das dritte so eben ausgegeben worden.

Mainz, am 18ten August 1824. B. Schott Söhne.

Zu haben in der Flittnerschen Buch- und Kunsthandlung in Frankfurth a. d. O.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frankfurth a. d. O. in der Flittnerschen Buch- und Kunsthandlung: „Geschenk für die weibliche Jugend, zunächst für protestantische Mädchenschulen, nach der Madame Campan, bearbeitet von S. L. G-tmann. Preis 4 Gr. (25 Exempl. 3 rthlr. 50 Exempl. 5 rthlr. 12 Gr.)" Ein solches Lehrbüchlein für Schule und Haus, womit Töchtern des mittlern Bürgerstandes eine mit Klarheit, einfacher Herzlichkeit und steter Rücksicht auf ihre künftigen Lebensverhältnisse abgefaßte Anweisung in die Hände gegeben wird, hat, seltsam genung, noch gänzlich gefehlt.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben: Schwartz J. M. Kurze Nachricht von der Entstehung und Feier der christlichen Sonn- und Festtage. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. 8. Chemnitz, Starke. 5 Gr. Diese Schrift wird allen, die über das Geschichtliche der kirchlichen Sonn- und Festtage sich näher zu unterrichten wünschen, um so mehr willkommen sein, da sie sich bei verhältnißmäßiger Vollständigkeit und Deutlichkeit auch durch Wohlfeilheit empfiehlt. Die dritte Auflage hat durch Hinzufügung der Apostel- und Heiligenfeste, so wie der preußischen Vaterlandsfeste einen neuen Werth erhalten, und eignet sich besonders zur Einführung in Schulen.

Zu haben in der Flittnerschen Buch- und Kunsthandlung in Frankfurth a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 37. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 15ten September 1824.

Bekanntmachung. Wegen direkter Verpflegung der Garnisonen in Königsberg in der Neumark, Soldin, Pyritz und Arnswalde und der durch diese Oerter marschierenden Truppentheile, mit Brod und Fourage für das Jahr 1825 sind nachstehende Lizitationstermine vor unserm Deputirten dem Herrn Intendantur-Rath Krügel angesetzt worden, und zwar: a) in Königsberg in der Neumark „am Montag den 25sten Oktober c." Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause b) in Soldin „am Dienstage den 26sten Oktober c." Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause. c) in Pyritz „Mittwochs den 27sten Oktober c." Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause. d) in Arnswalde „Freitags den 29sten Oktober c." Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause. Wir laden Lieferungslustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß die diesfälligen Bedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden sollen. Stettin, den 31sten August 1824.

Königl. Intendantur des zweiten Armee-Corps.

Bekanntmachung. Der Bau der Kunststraße von Langenbogen über Seeburg, Eisleben, den Roßberg, Görsbach bis zum Roßmannsbache, auf eine Entfernung von 11555 Ruthen Länge, im Regierungsbezirk Merseburg, auf der Straßenlinie von Halle nach Nordhausen, soll mit den dazu gehörigen Brücken, Durchlässen, Meilenzeigern und sonstigen Baueinrichtungen, im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden. Die Bedingungen, unter welchen dies, im Ganzen oder Einzelnen, geschehen soll, sind nebst den Original-Anschlägen, Bauplänen und Nivellementsprofilen bei dem Königl. Landräthlichen Offizio zu Eisleben und auch in unserer Registratur, hier jedoch mit Ausnahme der Karten, einzusehen. Versiegelte und gehörig rubricirte Submissionen müssen bis zum 25sten September d. J. spätestens an uns eingereicht werden. Am 26sten September c. Mittags geschieht die öffentliche Entsiegelung derselben nach der Nummer des Eingangs in dem Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Behörde, und haben sodann die Submittenten den weitern Beschluß darüber zu gewärtigen.

Berlin, den 30sten August 1824.

Chaussee-Bau-Komtoir der Seehandlungs-Societät.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist das den Erben des verstorbenen Tischlermeister Johann Daniel Andrae hieselbst gehörige und in der Brückenstraße hieselbst sub No. 42 belegene Brauhaus, nebst 8 Morgen 164 Ruthen Soldinischen Maaßes Wiesewachs, mit der gerichtlichen Taxe von 2821 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. Theilungshalber sub hasta gestellt und terminus peremtorius licitationis „den 24sten November d. J." Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Landgerichtsrath Römelt hier auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termin ihr Gebot zu thun und hat der Meistbietende in demselben, wenn die-

sem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Konsens der Andräschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen. Landsberg a. d. W., den 4ten August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das in dem Dorfe Booßen belegene, im Hypothekenbuche No. 1. verzeichnete, den Erben des verstorbenen Geheimerath Nikolai zugehörige Erbpachtsgut, welches auf 37 64 Rthlr. gewürdigt worden ist, soll auf Veranlassung des Königl. Kurmärk. Pupillenkollegii in Berlin in dem auf „den 28sten September, auf den 30sten November c., spätestens aber auf den 8ten Februar an. fut." jedesmal Vormittags 11 Uhr in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Gerichts vor dem Justizrath Melzer anstehenden Termine theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Gegeben Frankfurth a. d. O., den 1sten Julius 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Proklama Subhastationis. In Gemäßheit des Reskripts der Königl. Regierung vom 12ten Juni c. soll das sogenannte Dammmeisterhaus oder die bisherige Dienstwohnung des Buschwärters Matzdorff zu Calenzig, für welches bereits der Taxwerth mit 350 Rthlr. geboten worden, nochmals öffentlich sub hasta gestellt werden. Hierzu haben wir einen Bietungstermin auf „den 27sten September c." auf dem hiesigen Amte angesetzt, wozu Kauflustige, welche dies Grundstück zu besitzen vermögen, zur Abgabe ihrer Gebote hierdurch vorgeladen werden, wonächst dem Meistbietenden das Grundstück nach eingeholter höherer Genehmigung zugeschlagen werden soll. Die Kaufbedingungen sind bei dem unterzeichneten Justiz- und Domainen-Amte zu erfragen. Quartschen, den 2ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Justiz- und Domainen-Amt.

Auktion. Die zur Kaufmann Hönigenschen Konkursmasse gehörigen Materialwaarenbestände, Haus-, Küchen-, Wirthschaftsgeräthe und Kleidungsstücke, sollen „am 4ten Oktober d. J." Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Zielenzig, den 5ten September 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Glogau werden denjenigen, welche die subhastirte zur Papier-Fabrikant Eckeschen Konkurs-Masse gehörige Papier-Mühle Nro. 13 a. zu Rauschwitz, in dem dazu auf „den 25sten Oktober c." allhier anstehenden Bietungs-Termin käuflich an sich zu bringen gesonnen sind, benachrichtiget, daß zur Erleichterung des Kaufs, sowohl das darauf intabulirte Depositat-Kapital des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Grünberg per 1500 Rthlr. als auch das des Regierungs-Raths von Wiese per 1800 Rthlr. noch drei Jahre gegen prompte Verzinsung ungekündigt stehen bleiben können.

Glogau, den 7ten September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Preuß. kombinirten Gericht hieselbst, wird die, dem Kaufmann Löwenberg aus Neudam gehörige, in Zellin zwischen den Kossäthen Junge und Martin Werten belegene, sub Nro. 30. des Hypothekenbuchs von Zellin verzeichnete Neukossäthen-Nahrung, nebst Ländereien und sämmtlichen Wiesen, welche auf 1373 Rthlr. 15 gr. gerichtlich abgeschätzt sind, schuldenhalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine auf „den 18ten Oktober, den 19ten November und den 21sten Dezember c." welcher letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Maßgabe eingeladen werden, daß dem Meistbietenden

den im letzten Termine, wenn nicht rechtliche Umstände es verhindern, der Zuschlag sofort ertheilt werden wird. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Bärwalde in d. Neum., den 8ten September 1824.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Avertissement. Die ultimo Dezember d. J. zu Ende gehende Zeitpacht des hiesigen Rathskellers und der publiken Wollwaage, soll auf anderweite 6 Jahre zur Licitation gestellt werden, und es sind, zu diesem Behuf, die Bietungstermine auf „den 17ten September, den 15ten Oktober und den 20sten Oktober dieses Jahres" Vormittags 11 Uhr in dem hiesigen rathhäuslichen Sessionszimmer angesetzt worden. Alle diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Zeitpacht geneigt und fähig sind, werden hierdurch eingeladen, sich in den bestimmten Terminen, von denen der letztere peremtorisch ist, einzufinden, ihre Gebote zu thun und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach vorhergängiger Prüfung der Qualifikation und der, höhern Orts einzuholenden Approbation der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., das zur Licitation gestellte Pertinenz in Zeitpacht überlassen werden wird. Die Verpachtungsbedingungen sind wöchentlich Mittwochs und Freitags in der hiesigen rathhäuslichen Registratur einzusehen. Kottbus, den 10ten September 1824.

Der Magistrat.

Publikandum. Es ist zum öffentlichen Verkauf der aus unserer Registratur ausgesuchten alten unbrauchbaren Akten, von einer ziemlich großen Quantität, ein Termin auf „den 30sten September c." um 10 Uhr auf dem hiesigen Land- und Stadt-Gericht anberaumt worden, zu welchem wir Kauflustige hierdurch einladen.

Arnswalde, den 27sten August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Die Jahrmarkts-Buden, welche zeither im Innern der Stadt auf dem sogenannten Ringe aufgestellt wurden, werden künftighin auf dem neuen Markte hinter dem Königl. Posthause aufgesetzt werden, welches den hierbei interessirten Jahrmarkts-Fieranten bekannt gemacht wird. Grünberg, den 22sten August 1824.

Der Magistrat.

Von der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. ist das hiesige Amt beauftragt, die am Oberspreewalde gelegene, an einige Unterthanen in Frankendorf, namentlich die Bauern Kloas und Rochar bis ult. Dezember 1824 verzeitpachtete Wiese von 9 Morgen 68 QRuthen auf Kauf und Erbpacht zur Lizitation zu stellen. „Den 2ten Oktober d. J." ist dieserhalb ein Bietungstermin, um 10 Uhr des Vorm. angehend, hier im Königl. Rentamte, woselbst in diesem Termine sowohl als auch vorher der Veräußerungsplan und die Bedingungen dieser Veräußerung eingesehen werden können. Lübben, den 19ten August 1824.

Königl. Preuß. Rentamt.

Von dem Magistrat zu Crossen soll das zur dortigen Kämmerei gehörige Vorwerk zu Tschausdorf auf die 6 Jahre von Tr. 1825 bis dahin 1831 öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu der Licitationstermin auf „den 9ten November d. J." Vormittags um 10 Uhr allhier zu Rathhause angesetzt ist. Der jährliche reine Ertrag, nach dem Pachtanschlage, welcher in der Registratur des Magistrats eingesehen werden kann, beträgt 1854 Rthlr. 11 sgr. 10 pf.

Crossen, den 18ten August 1824.

Der Magistrat.

Aufforderung. Zwischen dem Besitzer des Lehnsvorwerks in Griesen Gubenschen Kreises und den zu demselben gehörigen 4 Gärtnern, ist die Dienstablösung und Regulirung ihrer gegenseitigen

seitigen Verhältnisse bis zur Entwerfung und gerichtlichen Vollziehung des Rezesses gediehen. Auch ist auf den Antrag des Erstern gegenwärtig eine Separation seiner sämmtlichen Grundstücke, von denen der gedachten Güter und der Königl. Amtsgemeinde daselbst eingeleitet worden. In Gemäßheit der §. §. 11. und 15. des Gesetzes über Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 wird solches, da der Lehnsbesitzer, Herr Johann Carl Ernst Budich, keine lehnsfähige männliche Abkömmlinge hat, und dann auch zum Zweck der Ausmittelung etwaniger unbekannter Theilnehmer an der Separation hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es allen denjenigen, welche sowohl bei der Dienstregulirung als bei der Gemeinheitstheilung ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich spätestens in termino „den 21sten Oktober d. J." Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten, Königsstraße No. 259 allhier, zu melden; und sich nach zuvor geschehener Legitimation zu erklären, ob sie bei den resp. Auseinandersetzungen und insbesondere bei der Verlegung des Separationsplans zugezogen sein wollen. Diejenigen, welche nicht erscheinen oder sich melden, müssen die abgeschlossenen Dienstaufhebungs- und Gemeinheitstheilungs-Vergleiche mit Wirkung des §. 157. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 gegen sich gelten lassen, und werden mit ihren spätern Einwendungen dagegen nicht weiter gehört werden. Guben, den 18ten August 1824.

Der Kreis-Oekonomie-Kommissarius Büttner.

Die Hohe-, Mittel- und Nieder-Jagd auf den Feldmarken und in den Holzungen der hiesigen Amtsdörfer Marsdorf und Jeschkendorf, soll auf die 6 Jahre vom 1sten September 1824 bis dahin 1830 „am 20sten September d. J." Nachmittags 2 Uhr, in meiner Wohnung öffentlich verpachtet werden. Sorau, am 28sten August 1824.

Meyer, Königl. Forstmeister.

Bekanntmachung. Im Auftrage Einer Königl. Hochlöbl. General-Kommission für den Frankfurther Regierungs-Bezirk und die Lausitz, wird von Unterzeichnetem gegenwärtig eine Acker- und Hütungs-Separation zu Sabrodt, so wie eine Separation der zum Königl. Vorwerke Trebatsch und zu den Ortschaften Sabrodt, Sawall und Trebatsch gehörigen bei Sabrodt gelegenen Wiesen bearbeitet. Sämmtliche vorbenannte Ortschaften liegen im Lübbener Kreise und gehören zum Königl. Domainen-Amte Trebatsch. Indem obenaufgeführte, Auseinandersetzungen auf Grund der Bestimmungen des §. 15. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7ten Juny 1821 und zwar Behufs der Ausmittelung etwaniger unbekannter Theilnehmer an denselben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich innerhalb 6 Wochen, jedoch spätstens in dem auf „den 30sten Oktober dieses Jahres" in dem Büreau des Unterzeichneten zu Beeskow angesetzten Termine mit ihren Ansprüchen zu melden. Derjenige der sich in vorstehend bestimmtem Termin nicht meldet, muß die hier in Rede stehenden Auseinandersetzungen nicht nur gegen sich gelten lassen, sondern kann auch solche, selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten.

Beeskow, den 9ten September 1824.

Löbing, Kommissarius.

Bekanntmachung. Die der hiesigen Tuchmacher-Korporation zugehörigen, an der Lanzenbach belegenen sechs Tuchwalken, nämlich: a) die Tuchmühl-Walke auf 5 Loch eingerichtet und bei mäßigem Wasser mit 2 bis 3 Loch im Gange, b) die Bretmühl-Walke auf 5 Loch bei mäßigem Wasser zu 2 bis 3 Loch, c) die kleine Mühl-Walke mit 4 Loch bei mäßigem Wasser zu 2 Loch, d) die große Walke mit 8 Loch auf zwei Walkböden und mit zwei Wohnungen. Bei mäßigem Wasserstande sind 2 Loch auf jedem Boden im Gange; e) die Schneidemühl-Walke mit 6 Loch, wovon bei mäßigem Wasser nur 3 bis 4 Loch benutzt werden können, f) die

Plotho-

Mathower Walke mit 5 Loch, treibt bei mäßigem Waſſer 3 oder 4 Loch; ſollen zum 1ſten Januar 1825 öffentlich verpachtet werden. Hierzu iſt ein Licitations-Termin auf den 20ſten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden. Die nähern Bedingungen ſollen im Termine bekannt gemacht werden. Pachtluſtige und kautionsfähige Tuch-Walker werden eingeladen, gedachten Tages ſich in dem Gewerkshauſe auf der Niedergaſſe einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Grünberg, den 16ten Auguſt 1824.

Der Vorſtand der Tuchmacher-Korporation.

Avertiſſement. In einer kleinen Stadt des Herzogthums Sachſen, im Frankfurther Regierungs-Departement, iſt Veränderungshalber ein in gutem baulichen Stande ſich befindendes, mit Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit verſehenes Wohnhaus, nebſt Hintergebäude, Stallung, Scheune und Grundſtücken aus freier Hand zu verkaufen. Es eignet ſich die innere Einrichtung des Hauſes vorzüglich für ein Material- oder Ausſchnitt-Waaren-Lager, da ſich in demſelben ein feuerfeſtes Gewölbe befindet, und bis jetzt noch keine von einem chriſtlichen Kaufmann betriebene Schnittwaaren-Handlung im daſigen Orte exiſtiret. Kauflustige werden erſucht, ſich perſönlich oder in portofreien Briefen an den Herrn Bürgermeiſter und Juſtiz-Kommiſſarius Heym in Lieberoſe in der Niederlauſitz, zu wenden, woſelbſt ſie das Nähere mitgetheilt bekommen werden.

Im Bromberger Departement des Großherzogthums Poſen, in der, zur Herrſchaft Somoczin gehörigen, eine Meile von der Kreisſtadt Chodziesen entfernten Kolonie Raczyn, ſind drei bebaute Stellen jede von 65 Magdeb. Morgen größtentheils urbares Netzbruchland und Wieſen, die Stelle ohne weitern Handel für 500 Rthlr. Cour. zu verkaufen. Auch kann ein Theil des Kaufgeldes mehrere Jahre gegen übliche Zinſen zur erſten Hypothek ſtehen bleiben. Der jährliche Grundzins einer jeden Stelle iſt 10 Rthlr. Cour. Kauflustige können ſich an den nah bei Raczin wohnenden Mühlenmeiſter Herrn Lorenz Jakobi in Nadolnikmühle wenden, welcher die nöthige nähere Auskunft geben wird.

Es ſollen zu Nackel bei D. Krone funfzig Büdnerfamilien angeſetzt werden. Für ein neuerbautes Haus mit zwei Stuben und 80 □Ruthen Gartenland zahlt ein jeder Büdner 200 Rtlr. Verlangt derſelbe Ackerland, ſo kann er nach Belieben in Erbpacht bekommen; der Kanon richtet ſich nach der Güte des Bodens. Wer ſelbſt bauen will, zahlt für die Bauſtelle und Garten 50 Rthlr. Nackel bei D. Krone, den 3ten September 1824.

Das Dominium.

Bekanntmachung. Familien-Verhältniſſe veranlaſſen mich, mein in der Königl. Preuß. Oberlauſitz, im Rothenburger Kreiſe gelegenes Ritterguth Eſelsberg, zwiſchen Muskau und Bautzen, freiwillig zu verkaufen. Kauflustige und Zahlungsfähige lade ich hiermit ein, ſich auf „den 15ten Oktober 1824" bei mir einzufinden, und im Fall eines annehmlichen Gebots der Abſchließung des Kaufs gewärtig zu ſeyn. Das Guth hat Ober- und Untergerichte, hohe, mittele und niedere Jagd, Brau- und Brandtwein-Urbar, wovon erſteres, jedoch zur Zeit nicht exerciret wird; eine nicht unbedeutende Feldmark, Waldung, mehrere Teiche, die gegenwärtig, wegen ihres vorzüglich guten Bodens, als Ackerland benutzt werden, und eine Schäferei gegen 300 Stück. Das Guth kann täglich in Augenſchein genommen werden.

Eſelsberg bei Muskau am 6ten September 1824.

Der Guthsbeſitzer Heinſius.

Hausverkauf in Lübben, Nieder-Lauſitz. Ein großes maſſives Haus, am Kirchplatz No. 42., beſtehend aus Vorder- und Seitengebäude, Hinterhaus, Hofraum und Scheune, 18 Stuben, 10 Kammern, 4 Küchen, 4 Keller, 2 Gewölben, Holzſtällen und Stallung für 6 Pferde, iſt zu verkaufen und „der 30ſte September d. J." Nachmittags 2 Uhr, zum Verkauf

an den Meistbietenden, im Grundstück selbst bestimmt. Kauflustige werden hierzu eingeladen, und sollte ein annehmbares Gebot erfolgen, so kann der Zuschlag sogleich geschehen, so wie das Haus gegen baare Zahlung übergeben werden. Es ist täglich anzusehn. Nach dem Verkauf des Hauses soll die Versteigerung der in gedachtem Grundstück befindlichen Inventarien-Stücke an Waschkessel, Rolle, Schränken und sonstigen beweglichen Sachen vorgenommen werden.

Verkauf von Grundstücken. Ein in der besten Gegend des Warthebruchs belegenes Grundstück, bestehend aus 2 Windmühlen, einer Bäckerei, bedeutendem Acker, nebst dazu gehörigen Gebäuden, soll Veränderungshalber unter sehr annehmlichen Bedingungen aus freier Hand verkauft werden. Auskunft ertheilt das Kommissionskontoir zu Frankfurth a. d. O. Richtstraße Nro. 77.

Bücher-Anzeigen.

Von „Shakspeares dramatischen Werken" erscheint bis Ostern 1825 eine „vervollständigte Ausgabe der Schlegelschen Uebersetzung. Der Preis für das ganze Werk ist 4 Rthlr. und wird hierauf Bestellung angenommen in Frankfurth a. d. O. in der

Hoffmannschen Buchhandlung.

Für Zeitungleser, und für Besitzer von Hotels, Auberges, Kaffee-, Wein- und Bierhäusern. So eben hat die vierte sorgfältig durchgesehene, und bis Anfang Augusts 1824 berichtigte und bedeutend vermehrte Auflage folgenden interessanten Buchs die Presse verlassen: „Genealogisches und statistisches Handbuch", oder: ausführliche Genealogie aller Europäischen und einiger Außer-Europäischer Regenten, und der lebenden Familienmitglieder ihrer, und vieler andren, in Deutschland, Frankreich, ꝛc. begüterten, fürstlichen, gräflichen, ꝛc. Häuser, ꝛc. ꝛc. ꝛc. Von Fr. A. Franke. Leipzig, in der Sommerschen Buchhandlung. Geheftet, 12 Gr. Conventionsgld, oder 54 Krz. rheinl. Dieses Handbuch giebt die bestimmteste Auskunft über die Familien von fast 200 Europäischen und Außer-Europäischen Kaisern, Königen, Fürsten und Grafen; was aber noch weit interessanter ist, es liefert auch aus den neuesten und besten Berichten geschöpfte Angaben der Größe, der Volkszahl, der Einkünfte und der Ausgaben, der Land- und der See-Macht, der herrschenden Religion, und der wissenschaftlichen Anstalten aller Europäischen, und mehrer Außer-Europäischen Staaten, und viele andere bedeutende Nachrichten. Beigefügt ist noch: a) eine Darstellung des deutschen Staatenbundes, und b) die Bundesakte der heiligen Allianz. — Es enthält mehr als drei Male so viel, als jedes andere genealogische Hand- und Taschenbuch, und sollte, weil nicht selten in gesellschaftlichen Zusammenkünften über obige Gegenstände Verschiedenheit der Meinungen entsteht, an keinem der obengenannten Orte, so wie in keinem Gemeindehause, fehlen, zumal da der Preis so äußerst gering ist.

Ferner sind erschienen: „Tales of Wonder by Walter Scott", to which is added: the Field of Waterloo, a poetical picture, by Walter Scott, and a few other Tales, by distinguished English authors. Geheftet 21 Gr., oder 1 Fl. 35 Kr. Der gefeierte Name des geistreichen Verfassers des Waverlei, Sir Walter Scott's, überhebt die Verlagshandlung der Notwendigkeit, über obige Erzählungen Etwas zu sagen. — Nur das glaubt sie erwähnen zu müssen: daß Walter Scott, welcher, einzig in der Absicht, jenes berühmte Schlachtfeld und dessen Umgebung mit eigenen Augen zu sehen, nach Waterloo reis'te, in dem beigefügten Gedichte, mit hoher Begeisterung, jene Gegend, das Gewühl der Schlacht und die Heldenthaten seiner Nation, malt.

Man kann obige beide Schriften durch jede Buchhandlung, und da, wo keine Buchhandlungen sind, durch die respektiven Postämter und Zeitungerpeditionen, erhalten. In Frankfurth a. d. O. kann man sie in der Flittnerschen Buchhandlung, in Berlin bei H. H. Dunker und Humblod, bei H. Mittler, in der Nikolaischen Buchhandlung, bei H. Trautwein; in Potsdam bei H. Horvat; in Sorau bei H. Fleischer; und in Züllichau bei H. Darnmann bekommen.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 38. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 22sten September 1824.

Bekanntmachung. Wegen direkter Verpflegung der Garnisonen in Königsberg in der Neumark, Soldin, Pyritz und Arnswalde und der durch diese Oerter marschierenden Truppentheile, mit Brod und Fourage für das Jahr 1825 sind nachstehende Lizitationstermine vor unserm Deputirten dem Herrn Intendantur-Rath Krügel angesetzt worden, und zwar: a) in Königsberg in der Neumark „am Montag den 25sten Oktober c." Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause b) in Soldin „am Dienstage den 26sten Oktober c." Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause. c) in Pyritz „Mittwochs den 27sten Oktober c." Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause. d) in Arnswalde „Freitags den 29sten Oktober c." Vormittags um 10 Uhr auf dem dortigen Rathhause. Wir laden Lieferungslustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß die diesfälligen Bedingungen in den Terminen bekannt gemacht werden sollen. Stettin, den 31sten August 1824.

Königl. Intendantur des zweiten Armee-Corps.

Das in dem Dorfe Pooßen belegene, im Hypothekenbuche No. 61 Fol. 301 verzeichnete, den Krüger Johann Rudolph Krügerschen Eheleuten zugehörige Dreihufen-Bauer- und Krug-gut nebst Zubehör, welches nach der Ertrags-Taxe auf 1181 Rthlr. 7½ Sgr. Court. gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in terminis „den 21sten August, den 22sten September spätestens aber den 22sten Oktober c." jedesmal Vormittags 11 Uhr auf dem Land- und Stadtgericht vor dem Justizrath Zasirow meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 24sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Hof- und Stadt-Gerichte soll der dem Fleischer-Meister Karl Kupitz gehörige auf der Sorauer-Gasse neben Eisemann und Gewitzcke belegene, gerichtlich auf 807 Rthlr. 14 gr. taxirte Braubof in dem „auf den 18ten Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr" anberaumten Licitations-Termine Schuldenhalber öffentlich verkauft werden, und dem Meistbietenden, insofern rechtliche Umstände nicht ein anderes erfordern, der Zuschlag geschehen, welches hierdurch Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Sommerfeld, den 15ten May 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Das in der Stadt Forst (Sorauer Kreis) am hiesigen Markte und der Schloßgasse gelegene, dem Fleischhauer Gottlob Hartwig Görling angehörige Eckhaus nebst Stallgebäuden und sonstigen Zubehörungen, versehen mit der Brau- und Brandweinbrenn- so wie auch Gasthofsgerechtigkeit No. 3 des Brandkatasters, welches nach der gerichtlich aufgenommenen und

täglich allhier einzusehenden Taxe auf 2850 Rthlr. abgeschätzt ist, ist Schuldenhalber zur Subhastation gestellt. Die Bietungstermine sind auf „den 2ten Oktober, den 2ten Dezember 1824 und den 4ten Februar 1825" jedesmal Vormittags um 10 Uhr, der letztere peremtorisch dergestalt festgestellt, daß dieses Grundstück nebst Zubehör dem Meistbietenden und Besitzfähigen, wenn nicht rechtliche Behinderungen eintreten, zugeschlagen werden soll, und werden Kauflustige hierzu eingeladen. Auch werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten zur Angabe ihrer etwanigen Ansprüche an dasselbe mit der Warnung vorgeladen, daß sie nach dem letzten Termine gegen den neuen Besitzer damit nicht weiter gehört werden.

Forst, am 14ten Juli 1824.

Das Stadtgericht daselbst.

Nachdem auf den Antrag der Erben des verstorbenen Müllers Gottfried Richter die zu dem Nachlasse desselben gehörige Windmühle zu Dobern, welche mit den dazu geschlagenen Grundstücken nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 1075 Rthlr. abgeschätzt ist, sub hasta gestellt und hierzu Termin auf „den 2ten Dezember d. J." festgesetzt worden ist, so werden besitzfähige Kauflustige hierdurch geladen, in demselben an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und Falls nicht rechtliche Umstände es hindern, den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Auf später eingehende Mehrgebote wird keine Rücksicht genommen und kann übrigens die Taxe, welche dem ausgehängten Patent beigefügt ist, auch in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Amtitz, den 3ten September 1824.

Das Herrschaftsgericht.

Bekanntmachung. Das zum Nachlasse des Tuchmachermeisters Martini gehörige, in der Krummengasse neben Werner und Mielisch belegene Wohnhaus, welches gerichtlich auf 480 Rthlr. 16 Sgr. taxirt ist, soll theilungshalber in dem auf „den 29sten November d. J." Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sommerfeld, den 14ten September 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Avertissement. Der Herr Oberamtmann Sydow zu Marienwalde beabsichtigt bei seinem Gute Werder, linker Hand der Brücke am Wege nach Salm, an einem Graben, der das Wasser aus dem Plötzenfließ aufnimmt und auch dahin wieder zurückführt, eine unterschlächtige Wassermühle mit einem Gange anzulegen. In Gemäßheit des §. 6 und 7 des Edikts vom 28sten Oktober 1810 werden daher alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, solches binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Fürstenau bei Neuwedell, den 14ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Landrath Arnswalder Kreises, von Waldow.

Die dem Forstdienst-Etablissement zu Schwarz-Collmen zugetheilt gewesene, am Schneidemühl-Graben bei Collmen gelegene Forstparzelle von 8 Morgen 175 QRuthen, soll hoher Anordnung zufolge dem Meistbietenden kauf- oder erbpachtsweise überlassen werden und ist hierzu Termin für „den 26sten Oktober c." Vormittags um 9 Uhr im Forsthause zu Schwarz-Collmen angesetzt. Erwerbslustige wollen sich daher im Termine einfinden, der Bekanntmachung der Bedingungen sich gewärtigen und ihre Gebote abgeben.

Senftenberg, am 12ten September 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Bekanntmachung. Der auf den 2ten Oktober d. J. anberaumte, bereits öffentlich bekannt ge-

gemachte Termin zu Veräußerung einer zeither von den Bauern Kloas und Rochar zu Frankendorf benutzten Königl. Laaswiese im Oberspreewalde, wird eingetretener Hindernisse halber wieder aufgehoben. Lübben, am 13ten September 1824.

Königl. Preuß. Rentamt.

In der Gräflich de la Rivallierischen Torfstecherei ist eine Quantität vorzüglich schönen Torfs vorhanden. Der Preis der Klafter ist auf 1 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. excl. 1 Sgr. 3 Pf. Anweisegeld festgesetzt. Die Anweisungen werden gegen baare Zahlung von dem Herrn Sprachmeister Hacot, Tuchmacherstraße No. 63 ausgefertigt werden. Einzelne Klaftern ist auch der Torfmeister Busch, in der Bischofssee Forst wohnhaft, gegen baare Zahlung zu verkaufen befugt. Zur Anfuhr nach Frankfurth haben sich mehrere benachbarte Dorfschaften gegen 1 Rthlr. pro Klafter erboten. Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1824.

Bekanntmachung. In Folge höherer Bestimmung soll bei dem 2ten (Sprembergschen) Bataillon des Königl 32sten Landwehr-Regiments, eine bedeutende Anzahl ausrangirter Montirungen, Tornister und Riemenzeug, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu der Termin auf „den 13ten und 14ten Oktober d. J." Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus-Saale zu Spremberg angesetzt ist und alle Kauflustige eingeladen werden.

Spremberg, den 9ten September 1824.

v. Bünau, Major und Kommandeur.

„Am Donnerstag den 7ten Oktober 1824" Nachmittags um 3 Uhr sollen auf dem Königl. Oberlandesgericht hieselbst 8½ Zentner Makulatur gegen baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Frankfurth a. d O., den 15ten September 1824.

Auf einem meiner Güter an der Oder, will ich die Molkerei von circa 60 Stück Kühe sogleich oder zu Michaeli c. verpachten und wird die nähere Bedingung ertheilt in

Harsleberg bei Königsberg i. d. N. J. H. Neumann.

Es wünscht jemand einen Krug oder Gastwirthschaft auf einer Landstraße zu pachten. Die Hofbuchdruckerei zu Frankfurth giebt nähere Auskunft.

Ein verheiratheter kinderloser Gärtner, der im Königl. Garten gelernt hat, mit der Landwirthschaft Bescheid weiß und mit den besten Zeugnissen versehen ist, wünscht, da er eine bisher entrirte Pacht aufgiebt, bei einer Herrschaft auf dem Lande als Gärtner in Dienst zu treten. Er ist zu erfragen in der Hofbuchdruckerei zu Frankfurth.

Ein junger Mensch, welcher das Brandweinbrennen (von Kartoffeln sowohl, als auch von Getreide) gründlich erlernt hat, und mit guten Attesten versehen ist, wünscht sobald als möglich wieder in diesem Geschäfte placiet zu sein. Hierauf Reflektirende belieben sich gefälligst in Frankfurth a. d. O. Kollegenstraße No. 16 eine Treppe hoch zu melden.

In der Breitenstraße No. 17 hieselbst, stehen drei fehlerfreie schwarze Wagenpferde polnischer Abkunft, zum Verkauf. Eines derselben eignet sich auch zum Reitpferde. Sie sind nicht theuer und können sowohl zusammen, wie auch einzeln verkauft werden. Auch sind daselbst zwei Kummtgeschirre, und ein Sielengeschirr mit Zubehör und lederner Kreuzleine zu verkaufen. Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1824.

Verpachtung. Ich beabsichtige meine sogenannte Wallplantage, 50 Schritte von Pyritz belegen, auf sechs nacheinanderfolgende Jahre zu verpachten. Dieselbe enthält ohngefähr 3 Magdeburger Morgen Gartenland, 600 Stück tragbare veredelte Obstbäume von möglichst verschiedenen Gattungen, die erforderliche Wohnung und Stallung, auch Heuwerbung für 2 Kühe

Kühe und mehreres Vieh. Auch kann ich 2 Kühe, 10 Schaafe und 4 Zuchtgänse, für welche ich die Hütungsgerechtigkeit auf dem Pyritzer Stadtfelde habe, zugleich mit verpachten. Pachtliebhaber lade ich hierdurch ein, sich „am 2ten November d. J." früh 10 Uhr in meiner Behausung zur Abgabe ihres Gebots hier einzufinden, mit dem Bemerken, daß nach erfolgtem Zuschlage der Meistbietende zu jeder beliebigen Zeit zuziehen kann.

Pyritz, den 13ten September 1824. Der Lohgerber George Schreiber.

Bischoffstraße Nro. 8. in Frankfurth a. d. O. eine Treppe hoch werden unter billigen Bedingungen noch Pensionaire angenommen.

Bücher-Anzeigen.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen so wie in Frankfurth a. d. O. in der Flittnerschen Buch- und Kunsthandlung zu haben: Hajji Baba's, Abentheuer. 3 Bände. Herausgegeben von J. Morier. 8. Preis 2 Rthlr. 20 Gr. Der Verfasser dieses persischen Gil Blas, ist der Welt schon rühmlichst bekannt. Sein langer Aufenthalt in Persien, setzte ihn in den Stand, ein in Europa so wenig bekanntes Volk in allen seinen sittlichen, häuslichen und religiösen Beziehungen so nahe kennen zu lernen, daß es ihm bei seinem großen Talente jeder Art von Zeichnung nicht schwer werden konnte, auf die interessanteste Weise, das heißt, in einer Reihe von Abentheuern dieses Volk, wie es leibt und lebt vor die Augen zu führen und da zu belehren, wo der Leser sich nur zu belustigen glaubt. Dieses ist ihm auch so vollkommen gelungen, daß man ohne Uebertreibung behaupten darf, daß dieses Werk dem unsterblichen Gil Blas von Le Sage an die Seite gestellt werden kann, ja wohl noch übertrifft.

Die so eben in unserem Verlage erschienenen: Vorlegeblätter zum Unterrichte in der deutschen und englischen Kurrentschrift von C. E. F. Stein, Seminarienlehrer in Neuzelle, sind von der Königl. Hochpreislichen Regierung zu Frankfurth a. d. O. einer Empfehlung in No. 33. des Amtsblatts für würdig befunden worden. Der Ladenpreis dieser Vorschriften in sauberm Futteral ist 10 sgr auf gewöhnlichem Schreib- und 12½ sgr. auf Velinpapier. Um jedoch die Einführung derselben möglichst zu erleichtern, wollen wir denjenigen, welche sich mit portofreier Einsendung des Betrags an uns selbst wenden, dieselben noch eine Zeitlang auf gewöhnlichem Schreibpapier das Exemplar zu 7½ sgr. erlassen. Die Exemplare auf Velinpapier sind beinah ganz vergriffen. Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau

---

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden sind so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt zu haben: Gemälde aus der Geschichte Spaniens, von W. A. Lindau. 8. Preis 1 Rthlr. Diese Schrift enthält zwei nach den besten Spanischen Quellen bearbeitete Aufsätze, 1) der Städte Aufstand in Castilien (1520—21.) 2) Die Unruhen im Erbfolgekriege 1701 — 13. welche beide in diesem Augenblicke von besonderm Interesse seyn dürften, da sie, zumal der erste, Stoff zu den anziehendsten Vergleichungen mit den neuesten Ereignissen, und zugleich Aufschluß über viele Ursachen der merkwürdigen Erscheinungen geben, deren Schauplatz Spanien in unsern Tagen gewesen ist.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt zu haben: Der Gefangene unter den Wilden; oder J. D. Hunters Denkwürdigkeiten seines Aufenthalts unter den Wilden in Nord-Amerika, von seiner Kindheit bis zu seinem neunzehnten Jahre, nebst einer Schilderung der Sitten und Gebräuche der westlich vom Mississippi wohnenden Stämme. Aus dem Englischen übersetzt von W. A. Lindau. 3 Theile. 8. Preis 2 Rthlr. 20 Gr.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 39. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 29sten September 1824.

Eichelmast-Verpachtung. Es soll die diesjährige Eichelmast in dem zur hiesigen Herrschaft gehörigen, auf dem linken Oderufer bei Aurith belegenen, sogenannten Eichbusch in termino „den 8ten Oktober d. J." in hiesiger Expedition meistbietend verpachtet werden. Nach der Abschätzung ist diese Mast für 80 Schweine ausreichend und die näheren Bedingungen liegen zur Einsicht bereit. Neuzelle, den 24sten September 1824.

Königl. Generaladministration.

Avertissement. Die ultimo Dezember d. J. zu Ende gehende Zeitpacht des hiesigen Rathskellers und der publiken Wollwaage, soll auf anderweite 6 Jahre zur Licitation gestellt werden, und es sind, zu diesem Behuf, die Bietungstermine auf „den 17ten September, den 1sten Oktober und den 20sten Oktober dieses Jahres" Vormittags 11 Uhr in dem hiesigen rathhäuslichen Sessionszimmer angesetzt worden. Alle diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Zeitpacht geneigt und fähig sind, werden hierdurch eingeladen, sich in den bestimmten Terminen, von denen der letztere peremtorisch ist, einzufinden, ihre Gebote zu thun und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach vorhergängiger Prüfung der Qualifikation und der, höhern Orts einzuholenden Approbation der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., das zur Licitation gestellte Pertinenz in Zeitpacht überlassen werden wird. Die Verpachtungsbedingungen sind wöchentlich Mittwochs und Freitags in der hiesigen rathhäuslichen Registratur einzusehen. Kottbus, den 10ten September 1824.

Der Magistrat.

Auktion. „Am 20sten Oktober d. J. Vormittag 10 Uhr sollen zu Groß-Gandern 11 Schock Roggen Garben, 2 Kühe und Jungvieh, so wie 2 Schweine und 26 Stück Schaafe mit Mobilien, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zielenzig, den 16ten September 1824.

Das Gesammtgericht.

Es sollen in termino „den 7ten Oktober d. J." Vormittags 9 Uhr in dem Pfarrhause zu Marwitz die zu dem Nachlaß des daselbst verstorbenen Predigers Selchow gehörenden Mobilien als: eine Stutzuhr, eine Stubenuhr, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücke, Wagen und Geschirr, auch einige Bücher, öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Soldin, den 14ten September 1824.

Das Patrimonialgericht zu Marwitz.

Avertissement. Auf den Antrag des Königl. Stadtgerichts zu Berlin, sollen die zur Kre-

ditmasse des verstorbenen Kaufmanns und Oberkirchenvorstehers Christian Gottlieb Riemann daselbst gehörigen, in dem hiesigen Oderwalde nahe an der Oder stehenden 28½ Haufen Pappel-, 4 Haufen Eichen- und 90 Haufen vermengtes Pappel- und Eichen- Klaftern-Holz in beliebigen größern und kleinern Quantitäten in termino „den 29sten Oktober d. J." Vormittags um 9 Uhr an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung in Courant verkauft werden, welches dem kauflustigen Publiko bekannt gemacht wird.

Läsgen bei Krossen, den 20sten September 1824.

Freiherrlich von Arnoldsches Gerichtsamt der Läsgener und Groß-Lessener Güter.

Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. sollen die ehemaligen Pfarr- Wiedemuths- und jetzigen Kirchenländereien zu Muschten bei Schwiebus von 144 Morgen 8 QR. Flächeninhalt, welche nach dem davon angefertigten Anschlage einen Ertrag von 67 Rtlr. 28 Sgr. 1½ Pf. gewähren, im Wege der öffentlichen Lizitation in Erbpacht ausgethan werden. Hierzu steht ein Termin auf „den 11ten November d. J." früh um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Muschten an, zu welchem Erbpachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur mit ausdrücklichem Vorbehalt der besagten Königl. Regierung geschehen kann. Schwiebus, den 8ten August 1824.

Das von Schlichtingsche Patrimonialgericht zu Muschten.

Bekanntmachung. Zufolge Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Potsdam, wird an dem hiesigen diesjährigen Herbstmarkte, so wie für die Zeitfolge, der Vieh- und Pferdemarkt am Tage vor dem Krammarkte abgehalten werden. Das Gewerbtreibende Publikum wird daher hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Krammarkt am 29sten Oktober und Tages zuvor als am 28sten Oktober der Viehmarkt statt finden wird.

Neustadt-Eberswalde, den 28sten September 1824.

Der Magistrat.

Avertissement. Der Herr Oberamtmann Sydow zu Marienwalde beabsichtigt bei seinem Gute Werder, linker Hand der Brücke am Wege nach Salm, an einem Graben, der das Wasser aus dem Plötzenfließ aufnimmt und auch dahin wieder zurückführt, eine unterschlächtige Wassermühle mit einem Gange anzulegen. In Gemäßheit des §. 6 und 7 des Edikts vom 28sten Oktober 1810 werden daher alle diejenigen, welche gegen diese Anlage ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, solches binnen 6 Wochen präklusivischer Frist, bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Fürstenau bei Neuwedell, den 14ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Landrath Arnswalder Kreises, von Waldow.

Oeffentliche Bekanntmachung. Auf den Antrag des Besitzers des Müllers Gottlob Rüdigers, soll die bei dem Dorfe Lieskau unter Nro. 4 belegene, mit Einschluß der Gebäude auf 1225 Rthlr. 19 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wassermühle, gewöhnlich die Oelmühle genannt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu dem auf „den 1sten November d. J." Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten einzigen Bietungstermine werden Kauflustige mit dem Bemerken: daß die aufgenommene Taxe beim hiesigen Gerichtsamte zu jeder Zeit eingesehen werden kann, hierdurch eingeladen.

Lieskau, den 12ten September 1824.

Das Gerichtsamt.

Avertissement. In einer kleinen Stadt des Herzogthums Sachsen, im Frankfurther Regierungs-Departement, ist Veränderungshalber ein in gutem baulichen Stande sich befindendes

bendes, mit Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit versehenes Wohnhaus, nebst Hintergebäude, Stallung, Scheune und Grundstücken aus freier Hand zu verkaufen. Es eignet sich die innere Einrichtung des Hauses vorzüglich für ein Material- oder Ausschnitt-Waaren-Laager, da sich in demselben ein feuerfestes Gewölbe befindet, und bis jetzt noch keine von einem christlichen Kaufmann betriebene Schnittwaaren-Handlung im dasigen Orte existirt. Kauflustige werden ersucht, sich persönlich oder in portofreien Briefen an den Herrn Bürgermeister und Justiz-Kommissarius Heym in Lieberose in der Niederlausitz, zu wenden, woselbst sie das Nähere mitgetheilt bekommen werden.

Bekanntmachung. Die der hiesigen Tuchmacher-Korporation zugehörigen, an der Lunzenbach belegenen sechs Tuchwalken, nämlich; a) die Tuchmühl-Walke auf 5 Loch eingerichtet und bei mäßigem Wasser mit 2 bis 3 Loch im Gange, b) die Brettmühl-Walke auf 5 Loch bei mäßigem Wasser zu 2 bis 3 Loch, c) die kleine Mühl-Walke mit 4 Loch bei mäßigem Wasser zu 2 Loch, d) die große Walke mit 8 Loch auf zwei Walkböden und mit zwei Wohnungen. Bei mäßigem Wasserstande sind 2 Loch auf jedem Boden im Gange; e) die Schneidemühl-Walke mit 6 Loch, wovon bei mäßigem Wasser nur 3 bis 4 Loch benutzt werden können, f) die Plothower Walke mit 5 Loch, treibt bei mäßigem Wasser 3 oder 4 Loch; sollen zum 1sten Januar 1825 öffentlich verpachtet werden. Hierzu ist ein Lizitations-Termin auf den 20sten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden. Die näheren Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Pachtlustige und kautionsfähige Tuch-Walker werden eingeladen, gedachten Tages sich in dem Gewerkshause auf der Niedergasse einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Grünberg, den 16ten August 1824.

Der Vorstand der Tuchmacher-Korporation.

Bekanntmachung. Zu Michaelis d. J. soll bei der Wittwe Dobberke in Sonnenburg eine wohleingerichtete Schwarzfärberei nebst Zubehör, verpachtet oder aus freier Hand verkauft werden.

Achzig bis 100 Schock italiänische Pappeln von dreijährigem Wuchs, sind bei unterzeichnetem Dominio für billige Preise zu haben. Kauflustige können sich dieserhalb gefälligst an dasselbe portofrei verwenden.

Dominium Gleißen bei Zielenzig, den 23sten September 1824.

Kayser, Wirthschafts-Inspektor.

Bekanntmachung. Für die Garnison-Anstalten zu Küstrin, soll in Folge der Königlichen Regierungs-Verfügung vom 15ten d. M. das Erleuchtungs-Material für das Jahr 1825 ohngefähr von 1909 Pfund gezogene Talglichte, 1280 Pfund ordinair-Oehl, 315 Pfund raffinirtes Oehl und 11 Pfund baumwollenes Dachtgarn, im Wege der öffentlichen Lizitation dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden. Zu diesem Ende ist ein Termin auf „den 7ten Oktober" Vormittags um 10 Uhr in der Schloßkaserne bei dem Garnison-Verwaltungs-Inspektor festgestellt, bei welchem auch die näheren Bedingungen zu jeder Zeit zu erfahren. Lieferungslustige werden zu diesem Termine eingeladen, um ihre Forderung abzugeben, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Küstrin, den 22sten September 1824. Radecke, Garnisonverwaltungs-Inspektor.

Veränderungshalber bin ich Willens, mein hierselbst belegenes Bauergut, nebst todtem und lebendigen Inventarium sofort aus freier Hand zu verkaufen. Die sehr annehmlichen Bedingungen sind bei dem Kommissionair Moser zu Frankfurth Richtstraße No. 77 oder bei mir selbst zu erfragen. Der Bauer Lehmann, zu Unter-Lindow.

Bekanntmachung. In Folge höherer Bestimmung soll bei dem 2ten (Sprembergschen) Ba-

Bataillon des Königl. 32sten Landwehr-Regiments, eine bedeutende Anzahl ausrangirter Montirungen, Torniſter und Riemenzeug, öffentlich meiſtbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu der Termin auf „den 13ten und 14ten Oktober d. J.“ Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus-Saale zu Spremberg angeſetzt iſt und alle Kaufluſtige eingeladen werden.

Spremberg, den 9ten September 1824.

v. Bünau, Major und Kommandeur.

Auf ein ländliches Grundſtück, unter Jurisdiktion des Stadtgerichts zu Reppen, wobei 4 Hufen Acker, Wieſen u. ſ. w. befindlich, wird ein Kapital von 1400 Rthlr. zur erſten und alleinigen Hypothek geſucht. Näheres ertheilt das Kommiſſionskomtoir zu Frankfurth Richtſtraße No. 77 unentgeldlich. Briefe werden portofrei erbeten.

Ein herrſchaftlicher Brauer und Brenner, der bereits bedeutenden Werken vorgeſtanden und ſich über Fleiß, Geſchicklichkeit und Treue durch ſehr gute Atteſte ausweiſen kann, ſucht, weil er Veränderung wegen zu Michaelis d. J. dienſtlos wird, eine neue Anſtellung. Herr Rechenberg zu Königsberg i. d. N. wird auf frankirte Briefe nähere Auskunft geben.

Mein zu Frankfurth in der Gubner Vorſtadt belegener großer Berg, nebſt Wohnung und Gelegenheit zur Viehzucht, iſt auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten und auf Weihnachten d. J. zu beziehen.

Verwittwete Dann.

Bücher-Anzeigen.

In der Darnmannſchen Buchhandlung in Züllichau und Freiſtadt iſt zu haben: Hajji Baba's, Abentheuer. 3 Bände. Herausgegeben von J. Morier. 8. Preis 2 Rthlr. 20 Gr. Der Verfaſſer dieſes perſiſchen Gil Blas, iſt der Welt ſchon rühmlichſt bekannt. Sein langer Aufenthalt in Perſien, ſetzte ihn in den Stand, ein in Europa ſo wenig bekanntes Volk in allen ſeinen ſittlichen, häuslichen und religiöſen Beziehungen ſo nahe kennen zu lernen, daß es ihm bei ſeinem großen Talente jeder Art von Zeichnung nicht ſchwer werden konnte, auf die intereſſanteſte Weiſe, das heißt, in einer Reihe von Abentheuern dieſes Volk, wie es leibt und lebt vor die Augen zu führen und da zu belehren, wo der Leſer ſich nur zu beluſtigen glaubt. Dieſes iſt ihm auch ſo vollkommen gelungen, daß man ohne Uebertreibung behaupten darf, daß dieſes Werk dem unſterblichen Gil Blas von Le Sage an die Seite geſtellt werden kann, ja wohl noch übertrifft.

Anzeige. Von der fünften, verbeſſerten, im Preiſe um die Hälfte ermäßigten Ausgabe von Becker's Weltgeſchichte, mit den Fortſetzungen von J. G. Woltmann und K. A. Menzel. Berlin, bei Duncker und Humblot. Iſt ſo eben die erſte Lieferung, beſtehend aus Bd. 1 — 3 (Alte Geſchichte) erſchienen und bei uns zu haben. Auch nehmen wir ferner Pränumeration zu den für jetzt noch beſtehenden Preiſen an, nemlich: mit 12 Rthlr. 12 Gr. für alle 12 Bände, in ord. Oktav auf weißem Druckpapier, mit 16 Rthlr. 16 Gr. für die Ausgabe in groß Oktav, auf feinem Papier und geben zugleich die Nachricht daß der 11te Band dieſer Weltgeſchichte, die neue Fortſetzung derſelben von Menzel (Geſchichte unſerer Zeit ſeit dem Tode Friedrichs II.) enthaltend, für die Beſitzer der frühern Ausgaben bereits erſchienen und zu haben iſt.

Darnmannſche Buchhandlung in Züllichau.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 40. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 6ten Oktober 1824.

Dem Freigutsbesitzer Schwarz zu Lebus ist in der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. von der Stadthütung ein 2½jähriges Fohlen, Stute, fahlschwarz, mit einem kleinen Stern vor dem Kopfe und weißem linken Hinterfuße, der mit einem Königl. Gestüteisen gebrannt ist, fortgekommen, weshalb vor dem Ankauf dieses Pferdes gewarnt und Jedermann gebeten wird, hierher, oder dem Besitzer Nachricht zu geben, wenn dieses Pferd irgendwo sich einfinden sollte. Sieversdorf, den 28sten September 1824.

Königl. Landrath des Lebusischen Kreises. Karbe.

Die am 30sten August c. in Sternberg ausgebrochene Feuersbrunst hat sämmtliche dort wohnende Medizinalpersonen, indem sie fast Alles verloren haben, als den Apotheker Muth, den Wundarzt Otto, so wie den beiden Hebammen Grichno und Schultze hart getroffen. Wenn nun schon durch häufige Feuersbrünste das Mitleiden oft in Anspruch genommen ist, so habe ich dennoch das Vertrauen zu meinen Amtsverwandten dieser Provinz, daß sie bereit seyn werden, auch diese Verunglückten zu unterstützen, da unsere Bestimmung es ist, zu helfen und Schmerzen zu lindern. Die Herrn Kreisphysiker bitte ich daher, sich der Armen anzunehmen und die Beiträge an mich zur Vertheilung gefälligst zu übersenden.

Zielenzig, den 20sten September 1824. Dr. Wießner, Kreisphysikus.

Bekanntmachung. Eingetretener Umstände halber werden die auf „den 25sten Oktober c. in Königsberg i. d. N., 26sten Oktober c. in Soldin, 27sten Oktober c. in Pyritz und 29sten Oktober c. in Arnswalde" anberaumte Licitationstermine, wegen direkter Verpflegung der in diesen Städten garnisonirenden Truppen pro 1825 einstweilen aufgehoben, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 24sten September 1824.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps.

Bekanntmachung. Die zu dem hinterpommerschen Domainenamte Massow gehörigen Vorwerke Massow und Daarz sollen mit der mittel und kleinen Jagd sowohl im Zusammenhange als einzeln zur Veräußerung gestellt werden. Das Vorwerk Massow, dessen Ländereien mit den Grundstücken der Stadt Massow noch im Gemenge liegen, und welches 2 Meilen von Stargardt, 2 Meilen von Gollnow, 3 Meilen von Naugardt und 5 Meilen von Stettin entfernt ist, hat an Hof- und Baustellen 6 M. 124 QR., Gärten 8 M. 126 QR., Wurthen und Koppeln 24 M. 63 QR., Plantagen 13 M. 12 QR., Acker 870 M. 71 QR., Wiesen 208 M. 163 QR., Pfühlen und Mooren 58 M. 106 QR., Dresche und unbrauchbarem Lande 196 M. 8 QR., Gräben und Wegen 32 M. 94 QR., also überhaupt einen Flächeninhalt von 1419 M. 47 QR. Der unmittelbar vor den Ringmauern der Stadt Massow belegene Vorwerkshof ist mit einem sehr geräumigen massiven Wohnhause und einer Brau- und Brennerei versehen.

Zu dem Vorwerk Daarz, dessen Wirthschaftshof sich in dem ½ Meile von Massow entfernten Dorfe Darz befindet, gehören folgende Grundstücke: an Hof- und Baustellen 4 M. 137 QR., Gärten 7 M. 111 QR., Wurthen 20 M. 176 QR., Acker 1027 M. 107 QR., Wiesen 166 M. 90 QR., Hütung 763 M. 131 QR., Urland 19 M. 176 QR., zusammen 2011 M. 28 QR., die außer aller Gemeinschaft mit der Dorfsfeldmark liegen. Beide Vorwerke werden sowohl auf Kauf, als auf Erbpacht ausgeboten, und beträgt im erstern Falle das Minimum des Kaufgeldes a) für das Vorwerk Massow mit Inbegriff der in der Plantage belegenen 3 Tagelöhnerfamilienhäuser 20819 Rthlr. 25 Sgr. neben einer jährlichen Grundsteuer von 193 Rthlr. b) für das Vorwerk Daarz 17930 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 186 Rthlr. und im Fall der Vererbpachtung das Minimum des Erbstandsgeldes a) für das Vorwerk Massow mit Inbegriff der in der Plantage belegenen 3 Familienhäuser 8219 Rthlr. 25 Sgr. neben einem jährlichen Kanon von 700 Rthlr. und einer jährlichen Grundsteuer von 193 Rthlr. b) für das Vorwerk Daarz 5870 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. neben einem jährlichen Kanon von 670 Rthlr. und einer jährlichen Grundsteuer von 186 Rthlr. Das Vorwerk Massow wird auch in 8 einzelnen Parzellen von verschiedener Größe zur Licitation gestellt, und wird in diesem Falle die Fischerei, welche dasselbe auf dem Krebs- und dem Warsowschen See mit der Stadt Massow gemeinschaftlich ausübt, für sich, sowohl auf Kauf als auf Erbpacht ausgeboten werden, wobei das Minimum des Kaufgeldes auf 80 Rthlr. und das Minimum des Erbstandsgeldes neben einem jährlichen Kanon von 3 Rthlr. auf 26 Rthlr. festgesetzt worden ist. Die Fischerei, welche dem Vorwerke Massow auf dem Neuendorffschen See gemeinschaftlich mit der Herrschaft zu Korkenhagen und Neuendorff zusteht, wird auch für den Fall, daß das Vorwerk Massow im Ganzen veräußert werden sollte, für sich, und zwar ebenfalls auf Kauf und auf Erbpacht ausgeboten, und beträgt das Minimum des Kaufgeldes 160 Rthlr., das Minimum des Erbstandsgeldes neben einem jährlichen Kanon von 6 Rthlr. dagegen 52 Rthlr. Der Bietungstermin ist auf „den 3ten November d. J." Vormittags um 9 Uhr in dem Amtshause zu Massow angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Veräußerungsbedingungen und Pläne sind in unserer Domainenregistratur und auf dem Amte Massow zu jeder Zeit einzusehen. Stettin, den 22sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Publikandum. In Gemäßheit Reskripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 7ten Juli d. J., soll das Vorwerk Ackerhoff nebst der Brau- und Branntweinbrennerei Amts Bublitz zur Veräußerung, im Wege der öffentlichen Licitation gestellt werden. Hierzu wird ein Termin „zum 20sten November d. J." auf gedachtem Amte festgesetzt, und werden Kauflustige dazu eingeladen. Die Anschläge und Bedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen. Cöslin, den 21sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das zu Lebus belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 51. fol. 101. verzeichnete, dem Bürger Johann Gottlieb Göritsch zugehörige Kleinbürgergut nebst Zubehör, welches auf 1754 Rthlr. 4 Gr. Cour. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in dem auf „den 29sten Dezember c. Vormittags 11 Uhr" angesetzten Termine meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Frankfurth a. d. O., den 20sten September 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Sonnenburg ist das Bauer- und Einhufen-Guth des Christian Friedrich Liersch zu Trebow, welches mit den Gebäuden auf 650 Rthlr. in preuß. Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungs-Termine stehen auf „den 1sten Oktober, den 5ten Novem-

November und den 9ten Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr," in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königlichen Schlosse an. Es werden daher Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben; wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sonnenburg, den 14ten August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Justizamte soll die dem Freimann Michael Zepke zugehörige, zu Alt-Lietzegöricke belegene und im Hypothekenbuche Fol. 13. verzeichnete Freimanns-Nahrung, mit den dazu gehörigen, nach ihrem Materialienwerth auf 1200 Rthlr. abgeschätzten ganz neuen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit der gerichtlichen Taxe der 1282 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. exkl. des Werths der Gebäude, auf Antrag eines Realgläubigers in termino „den 6ten September, den 6ten Oktober d. J." auf hiesiger Gerichtsstube und „den 10ten November d. J." Vormittags 10 Uhr im Gute zu Alt-Lietzegöricke selbst, von welchen der letztere peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dem Meistbietenden, sofern rechtliche Hindernisse nicht ein Anderes nothwendig machen, das Grundstück zugeschlagen und ein späteres Gebot nicht mehr gehört werden soll. Uebrigens kann die Taxe täglich in der Registratur des unterzeichneten Justizamts eingesehen werden. Zehden, den 29sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Das dem Amtmann Taddel gehörige, in Rießen belegene, auf 3337 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. taxirte Lehnschulzengut, soll im Wege der Exekution öffentlich meistbietend verkauft werden; die Bietungstermine sind auf „den 12ten Juli, auf den 13ten September und der peremtorische auf den 12ten November c." in unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, zu welchen wir Kauflustige und Besitzfähige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß Taxe und Kaufbedingungen jederzeit bei uns eingesehen werden können. Neuzelle, den 27sten April 1824.

Königl. Preuß. Herrschaftsgericht.

Das sub No. 4. am Markte hieselbst belegene, fol. 13. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem hiesigen Ackerbürger Christian Ludwig Daniel zugehörige Vierhüfnergut nebst Zubehör, welches auf 4486 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 4ten September und 6ten November d. J., terminus peremtorius aber auf den 6ten Januar 1825." Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt worden, in welchem letztern Termine gedachtes Grundstück nebst Zubehör, falls nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, ohnfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 25sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Subhastationspatent. Die in der Stadt Schermeisel sub No. 14 und 15 an der Poststraße belegene Overbeckſche Großkrugnahrung nebst Nebengebäuden, Stallung, Scheunen, Gärten und Aeckern, welches alles nach Abzug aller onera auf 3659 Rthlr. 6 gGr. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben hierzu die Bietungstermine auf „den 17ten August, 14ten Oktober" und den peremtorischen Bietungstermin auf „den 11ten Dezember d. J." jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse

dennoch eine Ausnahme gestatten. Die Taxe liegt zur Einsicht stets in unserer Registratur bereit. Zielenzig, den 19ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ediktalcitation. Der bei dem vormaligen Königl. Sächsischen Linieninfanterieregimente von Cerini und der von Koseritzschen Kompagnie gestandene Musketier Christian Kolske aus dem zur hiesigen Herrschaft gehörigen Dorfe Scheuno gebürtig, welcher im Jahre 1807 den Feldzug nach Pohlen mitgemacht hat und von da her bis jetzt weder zurückgekehrt ist, noch sonst einige Nachricht von sich gegeben hat, wird, so wie dessen etwa unbekannte Erben und Erbnehmer, auf den Antrag seiner Geschwister, des Tagearbeiters Gottlob Kolske, der Marie Elisabeth verehel. Tagelöhner Henoch geb. Kolske, und der Marie verehel. Amtsbüdner Stapke geb. Kolske, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich binnen drei Monaten und spätestens in dem auf „den 7ten Dezember c." festgesetzten Termine Vormittags um 10 Uhr schriftlich oder persönlich in der hiesigen Kanzlei zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und die ihm eigenthümlich angehörige zu Scheuno belegene Häuslernahrung seinen Geschwistern überlassen werden soll.

Pförten, den 14ten August 1824.

Die Gräflich Brühlsche Herrschaftskanzlei.

Nachdem ad instantiam Creditoris zur nothwendigen Subhastation der dem Johann Gottlob Schneider zugehörigen und gerichtlich auf 958 Rthlr. taxirten Halb-Bauernahrung zu Güritz terminus auf „den 19ten November 1824" anberaumt worden, so werden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch eingeladen, an besagtem Termin Vormittags 10 Uhr auf dem Herrschaftlichen Schlosse zu Jessen zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag an den Meistbiethenden gegen Zahlung der Kaufgelder ad Depositum zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an belagte Halbbauernahrung einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, hiermit zu besagtem Termine zu Wahrnehmung ihrer Gerechtsame sub poena praeclusi vorgeladen. Jessen bei Gassen, den 2ten August 1824.

Das von Zeschautsche Gerichtsamt zu Jessen und Güritz.

Die dem Forstdienst-Etablissement zu Schwarz-Collmen zugetheilt gewesene, am Schneidemühl-Graben bei Collmen gelegene Forstparzelle von 8 Morgen 175 QRuthen, soll hohe Anordnung zu Folge dem Meistbietenden kauf- oder erbpachtsweise überlassen werden und ist hierzu Termin für „den 26sten Oktober c." Vormittags um 9 Uhr im Forsthause zu Schwarz Collmen angesetzt. Erwerbslustige wollen sich daher im Termine einfinden, der Bekanntmachung der Bedingungen sich gewärtigen und ihre Gebote abgeben.

Senftenberg, am 12ten September 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Avertissement. Es soll eine Menge Mobilien, als Hausgeräthe aller Art, Leinenzeug und Wäsche, Kleidungsstücke, Betten, Silber, Zinn, Messing und Kupferstiche, welche theilweise dem Herrn Hauptmann von Gollnitz und der Frau Prediger Lemke gehören, auf ihren freiwilligen Antrag in termino „den 1sten und 2ten November c. a." auf dem herrschaftlichen Hofe zu Schlagenthin, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Arnswalde, den 20. Septbr. 182.

Das Patrimonialgericht über Schlagenthin.

Gast- und Schankwirthschafts-Verpachtung. Die bei dem Gräflich Einsiedelschen Eisenwerk Lauchhammer befindliche Gast- und Schankwirthschaft, nebst denen auf den Grund des Eisenwerks Privilegiums damit verbundenen Gerechtsamen, soll von Neujahr 1825. an auf drei Jahre an die Meistbietenden, unter welchen jedoch die Auswahl dem Eisenwerke vorbehalten wird, verpacht

pachtet werden. Zum Bietungstermin ist „der 25ste Oktober dieses Jahres" angesetzt worden, an welchem Tage Vormittags 10 Uhr, die Pachtliebhaber auf dem Eisenwerke Lauchhammer sich einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen, und wegen der vorbehaltenen Auswahl sich fernerer Weisung zu gewärtigen haben. Uebrigens können die Pachtsbedingungen von heute an auf der Expedition zu Lauchhammer eingesehen werden. Mückenberg, den 28sten September 1824.

Gräflich Einsiedelsches Patrimonialgericht.

Bekanntmachung. „Den 3ten November a. c." Vormittags um 10 Uhr sollen in dem städtischen Forstrevier Bärenbusch, 500 Stück ausgewählte vorzüglich gute Nutzeichen auf dem Stamm an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Lizitations-Bedingungen können in unserer Registratur täglich eingesehen, und sollen in termino vorgelegt werden. Fürstenwalde, den 28sten September 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Der von dem ehemaligen Hof- und Stadtgericht hieselbst, durch den Anzeiger zum Amtsblatt No. 30., 33. und 36. bekannt gemachte, auf den 9ten dieses Monats zum öffentlichen Verkauf des Weinertschen Ackers angestandene Lizitations-Termin wird hierdurch aufgehoben. Sommerfeld, den 2ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Gerichtsamt.

Der dem Schiffer Johann Lange zu Zellin gehörige, inkl. des Zubehörs auf 290 Rthlr. 20 Gr. gerichtlich abgeschätzte Oderkahn, soll in termino „den 23sten Oktober d. J." Vormittags 10 Uhr in Zellin auf der dortigen Gerichtsstube öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Kourant verkauft werden, und lade ich in Folge erhaltenen Auftrags etwanige Kaufliebhaber dazu hierdurch ein. Bärwalde, den 26sten September 1824.

Strämel, Königl. Justiz-Aktuarius.

In der Gräflich de la Rivallierischen Torfstecherei ist eine Quantität vorzüglich schönen Torfs vorhanden. Der Preis der Klafter ist auf 1 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. excl. 1 Sgr. 3 Pf. Anweisegeld festgesetzt. Die Anweisungen werden gegen baare Zahlung von dem Herrn Sprachmeister Hacot, Tuchmacherstraße No. 63 ausgefertigt werden. Einzelne Klaftern ist auch der Torfmeister Busch, in der Bischoffseer Forst wohnhaft, gegen baare Zahlung zu verkaufen befugt. Zur Anfuhr nach Frankfurth haben sich mehrere benachbarte Dorfschaften gegen 1 Rthlr. pro Klafter erboten. Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1824.

Bekanntmachung. Im Auftrage Einer Königl. Hochlöbl. General-Kommission für den Frankfurther Regierungs-Bezirk und die Lausitz, wird von Unterzeichnetem gegenwärtig eine Acker- und Hütungs-Separation zu Sabrodt, so wie eine Separation der zum Königl. Vorwerke Trebatsch und zu den Ortschaften Sabrodt, Sawall und Trebatsch gehörigen bei Sabrodt gelegenen Wiesen bearbeitet. Sämmtliche vorbenannte Ortschaften liegen im Lübbener Kreise und gehören zum Königl. Domainen-Amte Trebatsch. Indem obenaufgeführte Auseinandersetzungen auf Grund der Bestimmungen des §. 15. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7ten Juny 1821 und zwar Behufs der Ausmittelung etwaniger unbekannter Theilnehmer an dieselben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich innerhalb 6 Wochen, jedoch spätstens in dem auf „den 30sten Oktober dieses Jahres" in dem Büreau des Unterzeichneten zu Beeskow angesetzten Termine mit ihren Ansprüchen zu melden. Derjenige der sich in vorstehend bestimmtem Termin nicht meldet, muß die hier in Rede stehenden Auseinandersetzungen nicht nur gegen sich gelten lassen, sondern kann auch solche, selbst im Fall einer Verletzung nicht anfechten.

Beeskow, den 9ten September 1824. Lötzing, Kommissarius.

Bekanntmachung. Zu Michaelis d. J. soll bei der Wittwe Dobberke in Sonnenburg eine wohleingerichtete Schwarzfärberei nebst Zubehör, verpachtet oder aus freier Hand verkauft werden.

Höhern Orts ist die Veräußerung des Mühlenthorschreiberhauses in Züllichau bestimmt. Der Termin wird „Donnerstag den 21sten Oktober c." des Vormittags bis 10 Uhr auf dem dortigen Steueramte abgehalten werden. Krossen, den 30sten September 1824.

Der Steuerrath Schmieden.

Veränderungshalber bin ich Willens, die mir zugehörige zweygängige Wassermahlmühle bei Mohsau, die Großmühle genannt, nebst beträchtlichen Aeckern und Wiesen, aus freier Hand zu verkaufen. Ich ersuche Kauflustige, die Mühle in Augenschein zu nehmen, und mit mir in Unterhandlung zu treten, welches aber nur innerhalb 8 Wochen geschehen kann.

Züllichau, den 3ten Oktober 1824. Der Müller Appelt.

Rindviehverkauf. „Freitag den 15ten Oktober c." Morgens 10 Uhr werde ich auf dem Rittergute Alt-Klücken bei Arnswalde 2 junge Bullen, 4 drei- und zweijährige Stiere, und 36 zwei ein halb-, zwei- und ein-, einhalbjährige Ferse von Oldenburger, und Netzbruch-Vieh abstammend, wobei 18 Stück trächtig sind, gegen baare Zahlung in Kourant in öffentlicher Auktion meistbietend verkaufen lassen, wozu ich Kaufliebhaber ergebenst einlade. Kunckel.

Die frühern hiesigen Stadtlaternen habe ich käuflich übernommen und verkaufe dieselben in brauchbarem Zustande zu den billigsten Preisen. Frankfurth a. d. O., den 1. Oktober 1824.

Braun, Glasermeister, große Scharrnstraße No. 34.

Achtzig bis 100 Schock italiänische Pappeln von dreijährigem Wuchs, sind bei unterzeichnetem Dominio für billige Preise zu haben. Kauflustige können sich dieserhalb gefälligst an dasselbe portofrei verwenden.

Dominium Gleißen bei Zielenzig, den 23sten September 1824.

Kayser, Wirthschafts-Inspektor.

Bischoffstraße No. 8. in Frankfurth a. d. O. eine Treppe hoch werden unter billigen Bedingungen noch Pensionaire unter männlicher Aufsicht angenommen.

Bücher-Anzeigen.

So eben ist erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau (in Leipzig durch C. H. F. Hartmann) zu haben: Nützliches Buch für die Küche bei Zubereitung der Speisen, von August Erdmann Lehmann, Lehrer der Kochkunst in Dresden. Dritte viel vermehrte und verbesserte Ausgabe. groß 8. Preis 3 Rthlr. Diese neue Auflage eines der beliebtesten Kochbücher, hat bedeutende Zusätze erhalten, und möchte in der neuen Gestalt wohl das Vollständigste unter allen bestehenden Büchern dieser Art, sein. Auch ist dasselbe durch zwei lithographirte Zeichnungen (die Abbildungen eines Rindes und eines Kalbes, so wie deren einzelne Theile nebst Anweisung zur besten Anwendung derselben in der Küche) vermehrt worden.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen, so wie auch in der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. zu haben: Der Geheimnißvolle, Novelle von Ludwig Tieck. 1823. Preis: 1 Rthlr. 8 Gr. Unter den trefflichen Darstellungen, womit Tieck das Gebiet der Novelle neuerlich wieder bereichert hat, gebührt auch dieser eine ausgezeichnete Stelle. Man kennt seine geistreiche und lebendige Charakterschilderung, seine wahrhaft plastische Darstellung, seine Meisterschaft in der harmonisch fortschreitenden Entwickelung in der Geschichte und den Reichthum an tiefgeschöpften Bemerkungen über Leben, Kunst und Wissenschaft, die seine Erzählungen so anziehend machen. — Vorzüge, die man hier im hohen Grade wiederfindet. Die Verlagshandlung hat es sich angelegen seyn lassen, das Buch würdig auszustatten.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 41. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 13ten Oktober 1824.

Am 30sten v. M. brannte der größte Theil des im Frankfurther Kreise belegenen zur Herrschaft Frauendorf gehörigen Dorfes Tschernow ab. Außer der Kirche und dem Thurm wurden 108 Gebäude eingeäschert und grade in der Zeit, da die Bewohner des Letztern auf den Feldern sich befanden. Sie haben daher fast Alles verlohren, und viele Familien sind dadurch der Verzweiflung nahe gebracht. Der Besitzer der gedachten Herrschaft, Herr Graf de la Rivalliere hat auch bei dieser Gelegenheit wieder seine Theilnahme an den Leiden seiner unverschuldet unglücklich gewordenen Nebenmenschen bewiesen, indem er mir zur Begegnung der ersten Verlegenheit der Aermsten unter den Abgebrannten 40 Rthlr. Kourant einhändigte. Dem edlen Geber sei dafür der innigste Dank gezollt, mit der Versicherung, daß es meine angelegentlichste Sorge sein soll, diese Gabe der Mildthätigkeit zweckmäßig vertheilen zu lassen.

Frankfurth a. d. O., den 4ten Oktober 1824. Hauschteck.

Bekanntmachung. Die zu dem hinterpommerschen Domainenamte Massow gehörigen Vorwerke Massow und Daarz sollen mit der mittel und kleinen Jagd sowohl im Zusammenhange als einzeln zur Veräußerung gestellt werden. Das Vorwerk Massow, dessen Ländereien mit den Grundstücken der Stadt Massow noch im Gemenge liegen, und welches 2 Meilen von Stargardt, 2 Meilen von Gollnow, 3 Meilen von Naugardt und 5 Meilen von Stettin entfernt ist, hat an Hof- und Baustellen 6 M. 124 QR., Gärten 8 M. 126 QR., Wurthen und Koppeln 24 M. 63 QR., Plantagen 13 M. 12 QR., Acker 870 M. 71 QR., Wiesen 208 M. 163 QR., Pfühlen und Mooren 58 M. 106 QR., Dresche und unbrauchbarem Lande 196 M. 8 QR., Gräben und Wegen 32 M. 94 QR., also überhaupt einen Flächeninhalt von 1419 M. 47 QR. Der unmittelbar vor den Ringmauern der Stadt Massow belegene Vorwerkshof ist mit einem sehr geräumigen massiven Wohnhause und einer Brau- und Brennerei versehen. Zu dem Vorwerk Daarz, dessen Wirthschaftshof sich in dem ½ Meile von Massow entfernten Dorfe Darz befindet, gehören folgende Grundstücke: an Hof- und Baustellen 4 M. 137 QR., Gärten 7 M. 111 QR., Wurthen 20 M. 176 QR., Acker 1027 M. 107 QR., Wiesen 166 M. 90 QR., Hütung 763 M. 131 QR., Urland 19 M. 176 QR., zusammen 2011 M. 28 QR., die außer aller Gemeinschaft mit der Dorfsfeldmark liegen. Beide Vorwerke werden sowohl auf Kauf, als auf Erbpacht ausgeboten, und beträgt im erstern Falle das Minimum des Kaufgeldes a) für das Vorwerk Massow mit Inbegriff der in der Plantage belegenen 3 Tagelöhnerfamilienhäuser 20819 Rthlr. 25 Sgr. neben einer jährlichen Grundsteuer von 193 Rthlr. b) für das Vorwerk Daarz 17930 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 186 Rthlr. und im Fall der Vererbpachtung das Minimum des Erbstandsgeldes a) für das Vorwerk Massow mit Inbegriff der in der Plantage belegenen 3 Familienhäuser 8219 Rthlr. 25 Sgr. neben einem jährlichen Kanon von 700 Rthlr. und einer jährlichen Grundsteuer von 193 Rthlr. b) für das Vorwerk Daarz 5870 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. neben einem jährlichen Kanon von

670 Rthlr. und einer jährlichen Grundsteuer von 186 Rthlr. Das Vorwerk Massow wird auch in 8 einzelnen Parzellen von verschiedener Größe zur Licitation gestellt, und wird in diesem Falle die Fischerei, welche dasselbe auf dem Krebs- und dem Warsowschen See mit der Stadt Massow gemeinschaftlich ausübt, für sich, sowohl auf Kauf als auf Erbpacht ausgeboten werden, wobei das Minimum des Kaufgeldes auf 80 Rthlr. und das Minimum des Erbstandsgeldes neben einem jährlichen Kanon von 3 Rthlr. auf 26 Rthlr. festgesetzt worden ist. Die Fischerei, welche dem Vorwerke Massow auf dem Neuendorffschen See gemeinschaftlich mit der Herrschaft zu Korkenhagen und Neuendorff zusteht, wird auch für den Fall, daß das Vorwerk Massow im Ganzen veräußert werden sollte, für sich, und zwar ebenfalls auf Kauf und auf Erbpacht ausgeboten, und beträgt da Minimum des Kaufgeldes 160 Rthlr., das Minimum des Erbstandsgeldes neben einem jährlichen Kanon von 6 Rthlr. dagegen 52 Rthlr. Der Bietungstermin ist auf „den 3ten November d. J." Vormittags um 9 Uhr in dem Amtshause zu Massow angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Veräußerungsbedingungen und Pläne sind in unserer Domainenregistratur und auf dem Amte Massow zu jeder Zeit einzusehen. Stettin, den 22sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement. Zur Fortsetzung der Subhastation des im Landsbergschen Kreise der Neumark belegenen, den Landrath von Zinnowschen Erben gehörigen Guts Lipke und Antheil zu Pollichen, welche auf 12921 2 Rthlr. 8 Gr. 7 Pf. und der Mühlen zu Antoinettenlust und Zubehör, welche auf 6042 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf gerichtlich abgeschätzt sind, ist ein anderweiter Lizitationstermin auf „den 19ten Januar 1825" Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Referendarius Genschen anberaumt worden, zu welchem diejenigen Kauflustigen, welche annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, hiermit eingeladen werden, und wird bemerkt, daß die beiden Mühlen zu Antoinettenlust mit den dazu gehörigen Ländereien auch besonders verkauft werden sollen. Frankfurth a. d. O., den 21sten September 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Landsberg a. d. W. ist das den Erben des verstorbenen Tischlermeister Johann Daniel Andrae hieselbst gehörige und in der Brückenstraße hieselbst sub No. 42 belegene Brauhaus, nebst 8 Morgen 164 Ruthen Soldinischen Maaßes Wiesewachs, mit der gerichtlichen Taxe von 2821 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. Theilungshalber sub hasta gestellt und terminus peremtorius licitationis „den 24sten November d. J." Vormittags um 11 Uhr vor dem Herrn Landgerichtsrath Römelt hier auf öffentlicher Gerichtsstätte anberaumt worden. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in dem angesetzten Termin ihr Gebot zu thun und hat der Meistbietende in demselben, wenn diesem sonst nicht etwanige rechtliche Hindernisse im Wege stehen, mit Konsens der Andräschen Erben den Zuschlag zu gewärtigen. Landsberg a. d. W., den 4ten August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem Königl. Preuß. Justizamte Beeskow, soll das zu Bornow hiesigen Amts belegene, dem Hauptmann v. Beringer gehörige Lehn- und Pfarr-Dotal-Gut, welches nach der im Jahre 1810 aufgenommenen und jetzt revidirten Taxe auf 6181 Rthlr. 22 Gr. 11½ Pf. abgeschätzt worden, Schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es werden daher hiermit gedachte Grundstücke, nebst Zubehör sub hasta und zu Jedermanns feilem Kauf gestellt, und alle und jede Kauflustige, citirt und vorgeladen sich in den auf „den 13ten Juli, den 14ten September, den 16ten November 1824" auf hiesiger Amtsgerichtsstube anberaumten Bietungsterminen, wovon der letzte peremtorisch, einzufinden, ihre Gebote zu thun und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mit Konsens der Gläubiger der Zuschlag ertheilt werden soll. Auf Nachgebote wird nicht reflektirt werden, falls nicht besondere Umstände ein Anderes

deres nothwendig machen, und kann die gerichtliche Taxe der Güter täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Gegeben Beeskow, den 4ten Mai 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Avertissement. Die ultimo Dezember d. J. zu Ende gehende Zeitpacht des hiesigen Rathskellers und der publiken Wollwaage, soll auf anderweite 6 Jahre zur Licitation gestellt werden, und es sind, zu diesem Behuf, die Bietungstermine auf „den 17ten September, den 1sten Oktober und den 20sten Oktober dieses Jahres" Vormittags 11 Uhr in dem hiesigen rathhäuslichen Sessionszimmer angesetzt worden. Alle diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Zeitpacht geneigt und fähig sind, werden hierdurch eingeladen, sich in den bestimmten Terminen, von denen der letztere peremtorisch ist, einzufinden, ihre Gebote zu thun und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, nach vorhergängiger Prüfung der Qualifikation und der, höhern Orts einzuholenden Approbation der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., das zur Licitation gestellte Pertinenz in Zeitpacht überlassen werden wird. Die Verpachtungsbedingungen sind wöchentlich Mittwochs und Freitags in der hiesigen rathhäuslichen Registratur einzusehen. Kottbus, den 10ten September 1824.

Der Magistrat.

Von dem Königl. Preuß. kombinirten Gericht hierselbst, wird die, dem Kaufmann Löwenberg aus Neudam gehörige, in Zellin zwischen den Kossäthen Junge und Martin Merten belegene, sub Nro. 30. des Hypothekenbuchs von Zellin verzeichnete Neukossäthen-Nahrung, nebst Ländereien und sämmtlichen Wiesen, welche auf 1373 Rthlr. 15 gr. gerichtlich abgeschätzt sind, schuldenhalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine auf „den 18ten Oktober, den 19ten November und den 21sten Dezember c." welcher letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Maßgabe eingeladen werden, daß dem Meistbietenden im letzten Termine, wenn nicht rechtliche Umstände es verhindern, der Zuschlag sofort ertheilt werden wird. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Bärwalde in d. Neum., den 8ten September 1824.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Nachdem auf den Antrag der Erben des verstorbenen Müllers Gottfried Richter die zu dem Nachlasse desselben gehörige Windmühle zu Dobern, welche mit den dazu geschlagenen Grundstücken nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 1075 Rthlr. abgeschätzt ist, sub hasta gestellt und hierzu Termin auf „den 2ten Dezember d. J." festgesetzt worden ist, so werden besitzfähige Kauflustige hierdurch geladen, in demselben an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und Falls nicht rechtliche Umstände es hindern, den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Auf später eingehende Mehrgebote wird keine Rücksicht genommen und kann übrigens die Taxe, welche dem ausgehängten Patent beigefügt ist, auch in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Amtitz, den 3ten September 1824.

Das Herrschaftsgericht.

Bekanntmachung. Das zum Nachlasse des Tuchmachermeisters Martini gehörige, in der Krummengasse neben Werner und Mielisch belegene Wohnhaus, welches gerichtlich auf 480 Rthlr. 16 Sgr. taxirt ist, soll theilungshalber in dem auf „den 29sten November d. J." Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sommerfeld, den 14ten September 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Be-

Bekanntmachung. Auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung soll die zum Oberförsterdienst in Regenthin gehörig gewesene sogenannte Heidekavel (ein kultivirtes Ackerstück von 132 Morgen 32 QRuthen Magdeburgisches Maas) mit Ausnahme einiger Loose, welche für Invaliden bestimmt sind, in einzelnen Parzellen von verschiedener Größe, öffentlich an den Meistbietenden verkauft oder in Erbpacht oder gegen einen Zins ausgeboten werden. Wir haben dazu den Lizitationstermin auf „den 19ten November" Vormittags 10 Uhr im hiesigen Amtshause angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kauf- und Erbpachtslustige einladen und anzeigen, daß die Veräußerungsbedingungen und der Veräußerungsplan täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Amt Marienwalde, den 1sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Es soll die Lieferung des einjährigen Holz-, Licht- und Brennöhl-Bedarfs für die hiesigen Lazareth- und Wachtanstalten, von ohngefähr 62 Klaftern kiehnen Kloben Brennholz, 695 Pfund Lichte, 14 Stück pro Pfund, 120 Pfund Lichte, 10 Stück pro Pfund, 265 Pfund raffinirtes und 200 Pfund ordinaires Hanföl, im Wege der öffentlichen Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden und ist zu dem Ende ein Lizitationstermin auf „den 19ten d. M." Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Garnison-Verwaltungs-Bureau in der Kaserne No. 1 angesetzt worden, woselbst auch die Bedingungen einzusehen sind. Lieferungslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Mindestfordernden der Zuschlag erst nach eingeholter Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung ertheilt werden kann.

Frankfurth a. d. O., den 11ten Oktober 1824.

Königl. Garnison-Verwaltungs-Inspektion.

Zum öffentlichen freiwilligen Verkauf des den Erlingschen Erben gehörigen, aus fast neuen Gebäuden nebst 21 Morgen 90 QRuthen Bruchland bestehenden und zu 986 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzten Erbpachtguts No. 8. B. zu Tucheband bei Küstrin, stehet der Bietungstermin auf „den 8ten Januar k. J." Vormittags in der Gerichtsstube daselbst an, alsdenn auch der Zuschlag an den annehmlich Meistbietenden sofort erfolgen soll.

Wriezen, den 1sten Oktober 1824.

Patrimonialgericht Tucheband.

Bekanntmachung. Es soll „den 20sten Oktober" in der Revierverwaltung Rampitz nachstehendes Holz, als: 300 Klaftern eichen Kloben Brennholz, 80 Klaftern dergl. Astholz, 200 Klaftern kiefern Kloben Brennholz, 80 Klaftern dergl. Astholz, 50 Stück kiefern stark Bauholz, 100 Stück kiefern Mittel dergleichen, 200 Stück kiefern schwach dergleichen, 50 Stück Ausschnitte und Sageblöcke, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage in der Forstdienstwohnung zu Rampitz Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Krossen, den 5ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. Fabe.

Es soll „den 2ten November c." in der Forstdienstwohnung zu Lagow nachstehendes Holz, als: 350 Klaftern eichen Kloben-, 20 Klaftern büchen Kloben- und 80 Klaftern kiefern Klobenbrennholz, welches in dem Lagower und Grunower Revier steht, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Krossen, den 4ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. Fabe.

Bekanntmachung. „Den 3ten November a. c.," Vormittags 10 Uhr sollen in dem städti-

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 42. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 20sten Oktober 1824.

Bekanntmachung. In der Nacht zum 11ten Oktober c. sind dem Kossäthen Gottfried Tornow zu Schaumburg aus der Nachtkoppel der dortigen Gemeinde zwei Pferde, nemlich: 1) ein schwarzbrauner Wallach, 5 Jahr alt, 9 — 10 Zoll groß, mit einem ganz kleinen nur ins Weiße schimmernden Stern und dicken rechten Hinterfuße, 2) eine hellbraune Mutter-Stute, 6 Jahr alt, etwa 8 — 9 Zoll groß, mit einem Schußstern und Hornkluften in beiden Hinterfüßen, höchst wahrscheinlich gestohlen worden. Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich Jedermann, insonderheit aber die Gensd'armerie, auf diese obenbezeichneten Pferde genau zu merken, dieselben im Betretungsfalle nebst ihren etwanigen Führern sogleich festzunehmen und mir davon Anzeige zu machen. Dem, der dem ꝛc. Gottfr. Tornow zum Wiederbesitz seiner Pferde verhilft, wird übrigens eine Erkenntlichkeit von 5 Rthlr. zugesichert.

Küstrin, den 14ten Oktober 1824.

Königl. Landrath des Küstrinschen Kreises. Hahn.

Bekanntmachung. Die zu dem hinterpommerschen Domainenamte Massow gehörigen Vorwerke Massow und Daarz sollen mit der mittel und kleinen Jagd sowohl im Zusammenhange als einzeln zur Veräußerung gestellt werden. Das Vorwerk Massow, dessen Ländereien mit den Grundstücken der Stadt Massow noch im Gemenge liegen, und welches 2 Meilen von Stargardt, 2 Meilen von Gollnow, 3 Meilen von Naugardt und 5 Meilen von Stettin entfernt ist, hat an Hof- und Baustellen 6 M. 124 QR., Gärten 8 M. 126 QR., Wurthen und Koppeln 24 M. 63 QR., Plantagen 13 M. 12 QR., Acker 870 M. 71 QR., Wiesen 208 M. 163 QR., Pfühlen und Mooren 58 M. 106 QR, Dresche und unbrauchbarem Lande 196 M. 8 QR., Gräben und Wegen 32 M. 94 QR., also überhaupt einen Flächeninhalt von 1419 M. 47 QR. Der unmittelbar vor den Ringmauern der Stadt Massow belegene Vorwerkshof ist mit einem sehr geräumigen massiven Wohnhause und einer Brau- und Brennerei versehen. Zu dem Vorwerk Daarz, dessen Wirthschaftshof sich in dem ½ Meile von Massow entfernten Dorfe Darz befindet, gehören folgende Grundstücke: an Hof- und Baustellen 4 M. 137 QR., Gärten 7 M. 111 QR., Wurthen 20 M. 176 QR., Acker 1027 M. 107 QR., Wiesen 166 M. 90 QR., Hütung 763 M. 131 QR., Urland 19 M. 176 QR., zusammen 2011 M. 28 QR., die außer aller Gemeinschaft mit der Dorfsfeldmark liegen. Beide Vorwerke werden sowohl auf Kauf, als auf Erbpacht ausgeboten, und beträgt im erstern Falle das Minimum des Kaufgeldes a) für das Vorwerk Massow mit Inbegriff der in der Plantage belegenen 3 Tagelöhnerfamilienhäuser 20819 Rthlr. 25 Sgr. neben einer jährlichen Grundsteuer von 193 Rthlr. b) für das Vorwerk Daarz 17930 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. neben einer jährlichen Grundsteuer von 186 Rthlr. und im Fall der Vererbpachtung das Minimum des Erbstandsgeldes a) für das Vorwerk Massow mit Inbegriff der in der Plantage belegenen 3 Familienhäuser 8219 Rthlr. 25 Sgr. neben einem jährlichen Kanon von 700 Rthlr. und einer jährlichen Grundsteuer von 193

Rthlr. b) für das Vorwerk Daarz 5870 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. neben einem jährlichen Kanon von 670 Rthlr. und einer jährlichen Grundsteuer von 186 Rthlr. Das Vorwerk Massow wird auch in 8 einzelnen Parzellen von verschiedener Größe zur Licitation gestellt, und wird in diesem Falle die Fischerei, welche dasselbe auf dem Krebs- und dem Warsowschen See mit der Stadt Massow gemeinschaftlich ausübt, für sich, sowohl auf Kauf als auf Erbpacht ausgeboten werden, wobei das Minimum des Kaufgeldes auf 80 Rthlr. und das Minimum des Erbstandsgeldes neben einem jährlichen Kanon von 3 Rthlr. auf 26 Rthlr. festgesetzt worden ist. Die Fischerei, welche dem Vorwerke Massow auf dem Neuendorffschen See gemeinschaftlich mit der Herrschaft zu Korkenhagen und Neuendorff zusteht, wird auch für den Fall, daß das Vorwerk Massow im Ganzen veräußert werden sollte, für sich, und zwar ebenfalls auf Kauf und auf Erbpacht ausgeboten, und beträgt das Minimum des Kaufgeldes 160 Rthlr., das Minimum des Erbstandsgeldes neben einem jährlichen Kanon von 6 Rthlr. dagegen 52 Rthlr. Der Bietungstermin ist auf „den 3ten November d. J." Vormittags um 9 Uhr in dem Amtshause zu Massow angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Veräußerungsbedingungen und Pläne sind in unserer Domainenregistratur und auf dem Amte Massow zu jeder Zeit einzusehen. Stettin, den 22sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Publikandum. In Gemäßheit Reskripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 7ten Juli d. J., soll das Vorwerk Ackerhoff nebst der Brau- und Branntweinbrennerei Amts Bublitz zur Veräußerung, im Wege der öffentlichen Licitation gestellt werden. Hierzu wird ein Termin „zum 20sten November d. J." auf gedachtem Amte festgesetzt, und werden Kauflustige dazu eingeladen. Die Anschläge und Bedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen. Cöslin, den 21sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Publikandum. Zur Verpachtung des Vorwerks Neuhoff Amts Bublitz auf drei Jahre, wird hiermit ein öffentlicher Bietungstermin zum „19ten November d. J." auf dem Amtssitze angesetzt. Bietungslustige werden dazu eingeladen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden Cöslin, den 30sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung. Im Marienwerderschen Regierungsdepartement soll die im Schwetzer Kreise belegene, zum Königl. Forstrevier Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel sehr guten Absatz und das benöthigte Holz ganz in der Nähe hat, nebst dazu gehörigen Gebäuden und circa 192 Morgen Land, vom 1sten Januar 1825 ab, auf die Dauer von etwa 20 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf „den 1sten Dezember dieses Jahres" angesetzt und wird im Forsthause Lindenbusch — 3 Meilen von Schwetz und Tuchel — durch die Forstinspektion Osche abgehalten werden. Es werden nun alle diejenigen, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, im Termine zu erscheinen und ihre Erklärung abzugeben. Sollte Jemand dem Termin nicht selbst beiwohnen können, so kann dies durch eine gerichtlich bevollmächtigte Person geschehen. Schriftliche Offerten sind in legaler Form 8 Tage vor dem Termin einzusenden wenn die große Entfernung diesen Weg nöthig macht. Die Pachtbedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königl. Regierung als bei der Königl. Forstinspektion in Osche eingesehen werden, wo auch Abschriften auf Verlangen ertheilt werden.

Marienwerder, den 23sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Avertissement. Das zur Konkursmasse des Hauptmann von Borcke gehörige, ehemals im

im Dramburgschen Kreise der Neumark, jetzt im deutsch Cronescheu Kreise von Westpreußen, 1½ Meile von deutsch Crone, 1 Meile von Märkisch Friedland und 3 Meilen von Dramburg belegene, nach einer im Jahre 1818 aufgenommenen landschaftlichen Taxe auf 55686 Rthlr. 8 gGr. oder 10 Sgr. abgeschätzte und in der vorherigen Subhastation von dem Kaufmann Sieber zu Stargardt in Pommern für 50060 Rthlr. erstandenen Rittergut Prochnow Nro. 350. ist wegen eines Kaufgelderrückstandes von 885 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf. zur Resubhastation gestellt und ein nochmaliger vierter Bietungstermin auf „den 29sten Januar 1825" hieselbst anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Rath Zander hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des gedachten Gutes an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem Lizitationstermine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden. Die Taxe von dem mehrerwähnten Gute und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Marienwerder, den 10ten September 1824.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreußen.

Der Bau der Kunststraße von Niedergebra über Breitenworbis bis Beuern, auf der Straße von Nordhausen bis Heiligenstadt, im Regierungsbezirk Erfurt, soll auf eine Entfernung von 6560 $\frac{7}{10}$ Ruthen, im Ganzen oder in einzelnen Theilen im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden. Die speziellen Bedingungen, Anschläge und Baupläne sind bei dem Königl. Landrathe Herrn Reiche zu Stadt Worbis, und mit Ausnahme der Karten auch hier in unserer Registratur einzusehen und versiegelte, gehörig rubricirte Submissionen, welche die Forderungen in bestimmten Summen enthalten müssen, bis „zum 18ten November c." an die unterzeichnete Behörde abzugeben. Am 19ten November c. Mittags 12 Uhr werden sämmtliche Submissionen eröffnet und von da an keine dergleichen mehr angenommen, sondern die Kontrakte nach den Umständen mit den Mindestfordernden abgeschlossen werden.

Berlin, den 12ten Oktober 1824.

Chaussee-Bau-Comptoir der Seehandlungs-Societät.

Der sub No. 91 in der Frankfurther Straße hieselbst belegene, Fol. 361 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Gastwirth Johann Gottlieb Schneider zugehörige, auf 8573 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte Gasthof nebst Zubehör, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt, und sind die Bietungstermine auf „den 4ten August, 5ten Oktober" terminus peremtorius aber auf „den 13ten Dezember c." Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt worden, in welchem letztern peremtorischen Bietungstermine gedachtes Grundstück, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, unfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich bei uns eingesehen werden.

Müllrose, den 2ten Juni 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königl. Stadtgericht zu Reppen wird hierdurch bekannt gemacht, daß in termino „den 3ten November" Vormittags um 11 Uhr vor dem hiesigen Rathhause ein moderner halbverdeckter Wagen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Kourant verkauft werden soll. Reppen, den 9ten Oktober 1824.

Von Auftragswegen Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die im Frankfurther Kreise, ½ Meile von Frankfurth a. d. O. belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 224. Fol. 227. verzeichnete, dem August Ferdinand Müller und dessen Ehe-

 frau

frau Marie Caroline Elisabeth geb. Gliese zugehörige Nuhne nebst Zubehör, welche auf 13894 Rthlr. 14 Gr. Court. gerichtlich gewürdigt worden ist, soll Schuldenhalber in terminis „den 28sten Dezember c., den 28sten Februar 1825, spätestens aber den 25sten April 1825" jedesmal Vormittags 11 Uhr vor dem Justizrath Friedel meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Frankfurth a. d. O., den 4ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Justizamte soll die zu Groß-Mantel belegene, dem Mühlenmeister Johann Friedr. Schendel zugehörige, im Hypothekenbuche Fol. 4. No. 4. verzeichnete Wassermühle mit einem Mahl- und einem Stampfgang auf Antrag eines Realgläubigers in den auf „den 24sten September, den 24sten Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube und auf „den 24sten November d. J." Vormittags 10 Uhr in der Mühle selbst, angesetzten Bietungsterminen, von welchen der letztere peremtorisch ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustigen wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die täglich in der Registratur des unterzeichneten Justizamts einzusehende Materialientaxe der Mühle inkl. des gehenden Werks 1800 Rthlr., die Ertragstaxe dagegen 1446 Rthlr. 26 Sgr. 10½ Pf. beträgt. Zehden, den 31sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Oeffentliche Bekanntmachung. Auf den Antrag des Besitzers des Müllers Gottlob Rüdigers, soll die bei dem Dorfe Lieskau unter Nro. 4. belegene, mit Einschluß der Gebäude auf 1225 Rthlr. 19 Sgr. gerichtlich abgeschätzte Wassermühle, gewöhnlich die Oelmühle genannt, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu dem auf „den 1sten November d. J." Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten einzigen Bietungstermine werden Kauflustige mit dem Bemerken: daß die aufgenommene Taxe beim hiesigen Gerichtsamte zu jeder Zeit eingesehen werden kann, hierdurch eingeladen. Lieskau, den 12ten September 1824.

Das Gerichtsamt.

Bekanntmachung. Auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung soll die zum Oberförsterdienst in Regenthin gehörig gewesene sogenannte Heidekavel (ein kultivirtes Ackerstück von 132 Morgen 32 QRuthen Magdeburgisches Maas) mit Ausnahme einiger Loose, welche für Invaliden bestimmt sind, in einzelnen Parzellen von verschiedener Größe, öffentlich an den Meistbietenden verkauft oder in Erbpacht oder gegen einen Zins ausgeboten werden. Wir haben dazu den Lizitationstermin auf „den 19ten November" Vormittags 10 Uhr im hiesigen Amtshause angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kauf- und Erbpachtslustige einladen und anzeigen, daß die Veräußerungsbedingungen und der Veräußerungsplan täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Amt Marienwalde, den 1sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Subhastations-Patent. Von hiesigen Patrimonialgerichten soll das von dem verstorbenen Müllermeister Friedrich Freudenberg zu Heynersdorf hinterlassene sub No. daselbst gelegene, auf 3460 Rthlr. nach Abzug der Lasten gerichtlich taxirte Mühlenguth, an Getraide-, Schneide- und Oehlmühle nebst 6 Hirsestampfen, so wie an Haus, Hof, Scheune, Ställen, Gärten, Wald und Aeckern, nebst Inventarium, freiwillig subhastirt werden und es ist „der 16te Dezember d. J., der 17te Februar 1825 und der 19te April 1825" zu Bietungsterminen anberaumt worden, daher alle diejenigen, welche dieses Mühlenguth zu besitzen und zu bezahlen fähig sind, hierdurch vorgeladen werden, in diesen Terminen Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote zu thun und sich zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, wenn sich zuförderst die Interessenten über das erfolgte Gebot erkläret und in den Zuschlag gewilliget haben werden, sothanes Grundstück zugeschlagen, nach abgelaufenem letzten

letzten Bietungstermine aber auf kein weiteres Gebot reflektirt werden wird. Das Subhastationspatent und Taxations-Instrument hängt an Gerichtsamtsstelle zu Ortrand und an Gerichtsstelle hier aus und die Taxe kann zu jeder Expeditionszeit bei hiesigem Gerichte in der Expedition des Unterzeichneten eingesehen werden. Uebrigens haben die unbekannten Realprätendenten ihre Ansprüche spätestens in dem anberaumten letztern Bietungstermine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit nachhero wider den neuen Besitzer nicht werden gehört werden.

Kroppen, den 16ten September 1824.

Die Patrimonialgerichte allda.

Forstgrundstücks-Veräusserung. Die in der Revierverwaltung Schwarz-Collmen in Raunoer Feldmark belegene Forstparzelle, das Raunoer Büschchen, soll hoher Anordnung zu Folge „den 9ten November c." in dem Lokale der unterzeichneten Forstinspektion meistbietend verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden. Erwerbslustige wollen sich daher an dem gedachten Tage hier einfinden, der Bekanntmachung der Bedingungen sich gewärtigen und ihre Gebote abgeben. Senftenberg, am 7ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Bekanntmachung. Es soll den 4ten November c. in unterzeichnetem Geschäftslokal nachstehendes Holz, als: aus dem Bindower Forstrevier 103 Klaftern kiefern Kloben- und Astholz, aus dem Rädnitzer Revier 2¼ Klafter eichen Astholz, 258 Klaftern kiefern Kloben- und Astholz, auf der Ablage daselbst 350 Klaftern elsen Kloben- und Astholz, aus dem Güntersberger Revier 905 Klaftern kiefern Kloben- und Astholz, aus dem Merzwieser Revier 150 Klaftern eichen Kloben, 972¾ Klaftern kiefern Kloben, aus dem Sarkower Revier 50 Klaftern eichen Kloben, und 350 Klaftern kiefern Kloben, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags bis halb 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Crossen, den 10ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektor. Fabe.

Bekanntmachung. „Den 3ten November a. c.," Vormittags 10 Uhr sollen in dem städtischen Forstrevier Bärenbusch, 500 Stück ausgewählte vorzüglich gute Nutzeichen auf dem Stamm an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Lizitations-Bedingungen können in unserer Registratur täglich eingesehen, und sollen in termino vorgelegt werden. Fürstenwalde, den 28sten September 1824.

Der Magistrat.

Da die Hypothekentabellen von den Besitzungen in den Dörfern Horno, Grabkow und Neudörfel, Gubner Kreises angefertigt sind, so wird dies hiermit den Interessenten mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß sie selbige innerhalb zweier Monathe und längstens bis zum 31sten Dezember dieses Jahres einsehen, und etwanige Erinnerungen und Einwendungen, die nachher nicht mehr berücksichtigt werden, dagegen anbringen können.

Horno, den 14ten Oktober 1824.

Die Fürstlich Carolathschen Patrimonialgerichte über Horno, Grabkow und Neudörfel.

Avertissement. Die unter der Jurisdiktion des Königl. Justizamts Neuendorff unweit dem Dorfe Bischofssee belegene, dem Mühlenmeister Carl Jahn zugehörige sogenannte Retsch-Mühle, soll auf den Antrag eines Realgläubigers auf ein Jahr verpachtet werden. Der Unterzeichnete, dem von dem gedachten Gericht der Auftrag geworden, die Verpachtung zu bewirken macht hierdurch bekannt, daß Termin dazu auf „den 9ten November c." Vormittags um 10 Uhr in der gedachten Mühle angesetzt ist. Pachtungsfähige Bieter werden daher aufgefordert

gefordert, sich in termino einzufinden und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß ihm mit Zustimmung des Gläubigers — wenn sein Gebot sonst annehmlich ist — die Pacht überlassen werden wird. Die Bedingungen sind täglich bei dem Unterschriebenen einzusehen.

Reppen, den 16tèn Oktober 1824.

Der Stadtgerichtssekretair C. F. Schmidt.

„Am 25sten Oktober c." sollen hierselbst 16 Stück Kühe, 13 Stück Jungvieh (Ferse), 1 dreijähriger, 1 halbjähriger Bulle und ein Bullenkalb von anerkannt vorzüglicher Race, ferner 2 sechsjährige Reitpferde und 2 Merinoböcke, auch einige hölzerne Brau- und Brennerei-Utensilien, als: Meischküfen, Bottige, Kühlfässer, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu Kauflustige hiermit unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerung 9 Uhr Vormittags beginnt.

Amt Friedrichsaue bei Küstrin, den 14ten Oktober 1824.

Die Administration des Königl. Remonte-Depot.

Die Hebung der Gefälle des Brücken- und Klippdamm-Zolles zu Küstrin, welche zum 1sten Januar k. J. pachtlos wird, soll der höheren Bestimmung gemäß anderweit auf 2 Jahre bis zum 1sten Januar 1827 an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin wird „Montag den 8ten November 1824" im hiesigen Steueramte abgehalten, woselbst auch die Pachtbedingungen von heute ab eingesehen werden können.

Küstrin, am 8ten Oktober 1824. Der Obersteuerkontrolleur Platen.

In der Gräflich de la Rivallierischen Torfstecherei ist eine Quantität vorzüglich schönen Torfs vorhanden. Der Preis der Klafter ist auf 1 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. excl. 1 Sgr. 3 Pf. Anweisegeld festgesetzt. Die Anweisungen werden gegen baare Zahlung von dem Herrn Sprachmeister Hacot, Tuchmacherstraße No. 63 ausgefertigt werden. Einzelne Klaftern ist auch der Torfmeister Busch, in der Bischofssee Forst wohnhaft, gegen baare Zahlung zu verkaufen befugt. Zur Anfuhr nach Frankfurth haben sich mehrere benachbarte Dorfschaften gegen 1 Rthlr. pro Klafter erboten. Frankfurth a. d. O., den 14ten September 1824.

Bekanntmachung. „Den 3ten November d. J." Vormittags 11 Uhr sollen vor dem hiesigen Rathhause 2 Kutschpferde nebst dazu gehörigen Geschirren öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Kourant verkauft werden.

Reppen, den 9ten Oktober 1824. Vigore Commissionis Aschenborn.

Ein tüchtiger, mit guten Zeugnissen versehener Schmidt, findet sogleich ein Unterkommen in Goltzow bei Küstrin. Er hat sich auf dem herrschaftlichen Hofe daselbst zu melden.

„Buchhandlung in Landsberg an der Warthe." Dem verehrlichen Publikum der hiesigen Gegend beehre ich mich, die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich in der Stadt Landsberg an der Warthe eine Buch- und Musikalienhandlung errichtet habe. Es wird diese Handlung auf das Genaueste mit meinem Berliner Etablissement in Verbindung stehen, und von diesem sortirt werden; es steht also den geehrten Freunden meiner Handlung in der Gegend von Landsberg völlig frei, ob sie künftig hin ihre literarischen Bedürfnisse noch ferner von mir aus Berlin beziehen, oder sich deshalb unter völlig gleichen Bedingungen mit der Landsberger Handlung in Verbindung setzen wollen, wodurch ihnen Zeit und Porto erspart wird. — Ich werde in Landsberg ein wohlangelegtes und immer gut unterhaltenes Lager von den besten und gangbarsten ältern und neuern Werken, Musikalien, Schulbüchern, Kinderschriften, Landcharten, Vorschriften, Stick- und Strickmustern, Visitenkarten, und was sonst in den Bereich des Buchhandels gehört, unterhalten und solches nach Maaßgabe der Theilnahme, welche das Publikum an diesem neuen Institute nehmen wird, immer mehr vergrößern. — Alles Bestell-

te, was in Landsberg nicht sogleich vorräthig sein sollte, kann doch schleunigst von Berlin angeschafft werden, da zwischen beiden Städten fast täglich Post- und Fuhrverbindungen vorhanden sind, und es werden den Bestellern keinerlei Art von Kosten dadurch verursacht. Die Preise werden ganz genau die der Berliner Buchhandlungen sein, und über die Erzeugnisse der neuesten Literatur werden von Zeit zu Zeit unentgeldlich Verzeichnisse ausgegeben werden. Obwohl ich in Landsberg nur selten persönlich anwesend sein kann, so wird doch mein dortiger Geschäftsführer Herr Ende, jeden Auftrag auf das schnellste und pünktlichste und zur völligen Zufriedenheit der Literaturfreunde auszuführen sich bemühen. Somit empfehle ich denn diese neue Handlung dem Wohlwollen und Zutrauen der Literaturfreunde und des gesammten Publikums und werde mich durch die Anerkennung meiner Bemühung, einem Bedürfniß der Gegend abgeholfen und den literarischen Verkehr erleichtert zu haben, für sehr belohnt halten.

Landsberg an der Warthe, den 18ten Oktober 1824.

Th. Chr. Fr. Euslin, in Landsberg: Richtstraße No. 164;
in Berlin: Breitestraße No. 23.

Von einem Königl. Hohen Handels-Ministerium ist mir unterm 28sten August d. J. auf fünf nacheinanderfolgende Jahre und für die ganze Monarchie ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anfertigung: 1) einer neuen Vorrichtung, um, ohnerachtet des Rauchs in Zimmern bei Feuersgefahr, Effekten zu retten, in Hinsicht ihrer Anordnung, und 2) einer ebenfalls neuen Maschine zum Auflesen von Steinen und andern Gegenständen auf dem Felde, nach einer eigenthümlichen Zusammenstellung, ertheilt worden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß durch dasselbe Niemand von der Darstellung anders konstruirter Vorrichtungen zu demselben Zwecke ausgeschlossen werde. Berlin, den 28sten September 1824.

F. Ernst, Prenzlauer Straße No. 17.

Ich bin gesonnen, die dem Rittergute Oegeln zustehende Fischerei mit einem Kahne, auf der Spree von Beeskow bis Fürstenwalde, auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten. Pachtlustige belieben sich persönlich oder in frankirten Briefen an Unterzeichneten wegen der Bedingungen zu wenden. Breskow, den 17ten Oktober 1824.

Natus, Postmeister.

Bücher-Anzeige.

In der Buchhandlung Carl Friedrich Amelang in Berlin ist erschienen und eben daselbst so wie in allen anderen Buchhandlungen des In- und Auslandes zu haben: In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung, in Züllichau bei Darnmann, die besorgte Hausfrau in der Küche und Vorrathskammer. Ein Handbuch für angehende Hausfrauen und Wirthschafterinnen, vorzüglich in mittleren und kleineren Städten und auf dem Lande, in zwei Theilen. Von Caroline Eleonore Grebitz. 1824. 58 Bogen in 8. Preis 1 Rthlr. 20 Gr. pr. Kourt. Nach dem unpartheiischen Urtheile einer erfahrnen Hausfrau, welche in ihrer Jugend die Kochkunst bei einem herrschaftlichen Koch systematisch erlernt und seit mehr als dreißig Jahren in ihrer eigenen Haushaltung praktisch geübt hat, „gebührt dem hier angezeigten Werke unter den „bisher erschienenen und noch immer erscheinenden zahlreichen Wirthschafts- und Kochbüchern, „seiner besondern Eigenthümlichkeit wegen, einen ausgezeichneten Platz," und sie ist der Meinung: „daß Eltern ihren erwachsenen Töchtern, und verlobte Männer ihren Bräuten kein nütz„licheres und zweckmäßigeres Geschenk machen können, als dieses Buch, das ihnen ihr ganzes „Leben hindurch mehr frommen würde, als alle noch so elegante Taschenbücher und Almanache, „sie mögen Namen haben, wie sie wollen." Das hier gefällte Urtheil mag sich durch folgende Bemerkungen rechtfertigen. Zuerst empfiehlt sich das Buch durch den klaren und bündigen Vortrag der Verfasserin, den man in andern Schriften dieser Art nur zu oft vermißt, und dann durch die dem Ganzen vorangeschickte Einleitung, welche Angaben enthält, nach denen beim

beim Einkauf und bei der Auswahl die Güte der verschiedenen Gemüse, Fleischarten, Fische und Gewürze zu beurtheilen ist, und die vorzüglich jungen Anfängerinnen von großem Nutzen sein wird. Was nun die Bearbeitung betrifft; so ist in den Recepten selbst und in den jeder Abtheilung vorangeschickten Bemerkungen, in gehöriger Ordnung, auf mittlere und höhere Stände Rücksicht genommen, und sonach selbst die feinere Koch- und Backkunst nicht aus der Acht gelassen, ohne in die durch fremde Terminologien dunkele Kürze des einen, oder in die Weitschweifigkeit des andern Kochbuchs zu verfallen, und so kann man sagen, die Verfasserin hat gesucht, Allen Alles zu werden. Ihr Buch sollte nicht vieles Alltägliche, wie die meisten Anweisungen dieser Art, liefern, und doch selbst Anfängerinnen eine feste Grundlage geben; dabei aber auch zur Ausübung der feinern Koch- und Backkunst selbst denen brauchbar sein, die davon noch keine Vorkenntnisse haben, und zugleich den schon Geübteren und Erfahreneren durch eine zweckmäßige Auswahl des Ausgesuchtesten in jeder Art sich empfehlen; es sollte in möglichster Sparsamkeit den Geschmack in der Zubereitung, das Auge in der Form und Anordnung befriedigen und selbst oft durch Neuheit überraschen. So lehrt es z. B. aus Ueberresten der Tafel an Fleisch, Geflügel, Fischen, Backwerken, Puddings und Aufläufen ganz neue und anständige Gerichte bereiten, und giebt unter Andern, ohne der Kunstgeschicklichkeit oder des Apparats eines Konditors zu bedürfen, Anweisungen zu Torten in Form eines bemoosten Berges, oben mit Figuren von Dragantteige, oder eines Monuments mit marmorartigem Eisüberzuge oder auch in Gestalt eines Blumen- und Gemüsegartens, mit einem Gärtnermädchen in der Mitte u. dergl. m. — Ein Hauptvorzug dieses Buches ist noch, daß erstlich: nicht, wie in den mehrsten andern Kochbüchern, die Quantitäten nach Gelde, sondern genau nach dem Maaße und Gewichte, bestimmt sind, und zweitens: daß bei den Rezepten die Zeit angegeben ist, welche die Zubereitung erfordert. Die Reichhaltigkeit des Inhalts mag folgende kurze Uebersicht bekunden: Der erste Theil, welcher ausschließlich der Koch- und Backkunst gewidmet ist, enthält auf 580 Seiten XXI. Abschnitte. I. Suppen (aller Art.) II. Eingelegtes in beliebige Suppen. III. Klöße. IV. Saucen. V. Allerhand Gemüse. VI. Verschiedenes auf Zugemüse zu legen. VII. Verschiedene Arten Fleisch zuzubereiten. VIII. Von der Zubereitung alles zahmen und wilden Geflügels, sowohl zum Kochen als zum Braten. IX. Allerhand Fische. X. Puddings. XI. Aufläufe, Strudeln, Nudeln und Eierspeisen. XII. Zubereitung der Pasteten. XIII. Verschiedene kalte Schüsseln. XIV. Salate. XV. Von der Verfertigung allerhand großen und kleinen Backwerks, sowohl des feinen, als auch des gewöhnlichen. XVI. Anweisung zu Verfertigung der Compots und zu mehrerer anderer Zubereitung von Früchten. XVII. Créme's. XVIII. Von der Zubereitung der Gelée's. XIX. Von der Zubereitung des Gefrornen. XX. Vom Eingemachten, Marmeladen und Säften. XXI. Warme und kalte Getränke, wie auch Liqueure. — Die Zahl der in diesen XXI. Abschnitten enthaltenen einzelnen Rezepte beläuft sich auf 1122! Der zweite Theil liefert eine vollständige Anleitung zur Hauswirthschaft und hat auf 302 Seiten folgende XV. Abschnitte: I. Vom Brot- und Semmelbacken. II. Vom Milchwesen, Butter- und Käsebereitung. III. Vom Einschlachten, Einpökeln und Räuchern aller Fleischarten, zahmen Viehes und Wildprets, zahmen und wilden Geflügels und mehrerer Fische. IV. Von der Zubereitung aller Arten Würste. V. Vom Einsieden und Aufbewahren aller Arten zahmen und wilden Fleisches und Geflügels. VI. Vom Mariniren der Fische und dergleichen. VII. Vom Aufbewahren aller Arten Zugemüse. VIII. Vom langen Frischerhalten aller Obstarten. IX. Vom Trocknen und Dörren oder Abbacken des Obstes. X. Von der Bereitung verschiedener Obstweine und Essige. XI. Von der Zucht des Federviehes. XII. Von der vortheilhaften Mästung mehrerlei Geflügels. XIII. Von der Behandlung des Garns, dem Bleichen, Waschen der Wäsche und Betten, Stärkemachen, Seifesieden, Verfertigung der Lichter und Reinigen des Tafel- und Küchengeschirrs. XIV. Allerlei Haushaltungsvortheile. XV. Anweisung zur Bestellung des Küchengartens und zur Erziehung der Gewächse und des Saamens. Diese XV Abschnitte geben 343 einzelne Regeln und Anweisungen, die vorzüglich angehenden Hausfrauen willkommen sein werden.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 43. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 27sten Oktober 1824.

Dem Fischer Christian Knopke, aus dem hiesigen Amtsdorfe Priebrow, ist eine, auf der Priebrower Kommune-Hüthung weidende schwarzbraune Stute von mittler Größe, und ohne besondere Abzeichen, am 8ten Oktober c. entlaufen und soll ihren Weg über Tzscharnow genommen haben. Da nun der ꝛc. Knopke wieder in dem Besitz seines Pferdes sein möchte, so wird derjenige, bei welchem es sich jetzt befinden sollte, von uns ersucht, dasselbe gegen Erstattung der Futterungs-Kosten, dem Knopke, welchem übrigens ein Legitimations-Attest vom heutigen Tage, versehen mit dem Amtssiegel, ertheilt ist, verabfolgen zu lassen. Vor dem etwanigen Ankauf dieses Pferdes wird hiermit jeder gewarnt.

Amt Sonnenburg, den 15ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Bekanntmachung. Die bei dem Dorfe Hohenwalde Amts Biegen, eine halbe Meile von Müllrose, und ein und eine halbe Meile von Frankfurth a. d. O. belegene, im Hypothekenbuche sub No. 39 verzeichnete, dem Mühlenmeister Friedrich Müller zugehörige Windmühle, so wie das dazu gehörige sub No. 44. zu Hohenwalde belegene, Fol. 134. des Hypothekenbuchs verzeichnete, im Jahre 1784. von dem Bauergute sub No. 9. abgebaute Einhüfnergut nebst Zubehör, welche zusammen auf 935 Rthlr. 5 Sgr. abgeschätzt worden, sind Schuldenhalber sub hasta gestellt und die Bietungstermine auf „den 22sten November, 27sten Dezember c." terminus peremtorius aber auf „den 31sten Januar 1825" jedesmal Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt worden, in welchem letztern Termine, gedachte Grundstücke, wenn nicht rechtliche Hindernisse im Wege stehen, ohnfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen und auf etwa nachher einkommende höhere Gebote, keine Rücksicht weitergenommen werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Müllrose, den 20sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Biegen.

Auf dem, dem Königlichen Obristlieutenant Herrn Reichsgrafen Bernhard von Schmettow gehörigen Fideikommisgute Pommerzig nebst Vorwerk Briese, Krossener Kreises, wird die Aufhebung sämmtlicher zwischen dem Dominio und der Gemeine statt findenden Gemeinheiten, gegenseitigen Abgaben und Leistungen erfolgen. Es wird daher nach Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vorstehende Auseinandersetzung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden zugleich alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, binnen 6 Wochen und spätestens in termino „den 8ten Dezember a. c." Vormittags 10 Uhr hieselbst sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung der Aus-

einandersetzungspläne zugezogen sein wollen, widrigenfalls die Nichterscheinenden die Auseinandersetzungen gegen sich müssen gelten lassen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden. Groß Rädnitz bei Crossen, den 17ten Oktober 1824.

Königl. Kreis-Oekonomie-Kommission.

Der dem Tuchfabrikant Gotthilf Fiedler zugehörige, ohnweit der Oder sub No. 44. belegene Weinberg mit Gebäuden, welcher auf 2050 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, soll Schuldenhalber öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierzu stehen termini licitationis „den 14ten Oktober, den 13ten Dezember c. und den 18ten Februar 1825", welcher letzterer peremtorisch ist, jedesmal Vormittag 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube an, welches dem Publiko nachrichtlich bekannt gemacht wird und wozu Kauflustige eingeladen werden.

Züllichau, den 2ten August 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Auf Verfügung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung soll die zum Oberförsterdienst in Regenthin gehörig gewesene sogenannte Heidekavel (ein kultivirtes Ackerstück von 132 Morgen 32 QRuthen Magdeburgisches Maas) mit Ausnahme einiger Loose, welche für Invaliden-bestimmt sind, in einzelnen Parzellen von verschiedener Größe, öffentlich an den Meistbietenden verkauft oder in Erbpacht oder gegen einen Zins ausgeboten werden. Wir haben dazu den Lizitationstermin auf „den 19ten November" Vormittags 10 Uhr im hiesigen Amtshause angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kauf- und Erbpachtslustige einladen und anzeigen, daß die Veräußerungsbedingungen und der Veräußerungsplan täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Amt Marienwalde, den 1sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Die Hypothekentabellen von den Besitzungen in den Ortschaften Altwasser, Altgessen, Brinsdorf, Baudach herzogl. Sächs. Antheils, Eckartswalde, Gosda, Gahry, Grünhölzel, Kalke, Liesegar, Matzdorf, Nieverle beider Antheile, Niemaschkleba, Rinkendorf, Schmiedichen allerseits im Sorauer Kreise, Raubart, Starzeddel und Vettersfelde im Gubener Kreise gelegen, sind nunmehr angefertigt. Dies wird den betreffenden Interessenten hierdurch mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß sie diese Tabellen zwei Monate bis zum 10ten Dezember c. bei dem unterzeichneten Justitiar einsehen und etwanige Erinnerungen, die nach §. 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 später nicht mehr berücksichtigt werden, anbringen können. Zelz bei Triebel, am 6ten Oktober 1824.

Der Königl. Justiz-Kommissions-Rath v. Drabizius.

Bekanntmachung. Bei der hiesigen schwierigen Separation der Feldmark haben sich der Herr Oekonomie-Kommissarius Kuhlmay und der Herr Regierungskondukteur Behm so thätig bewiesen und die Sache mit einem solchen Eifer betrieben, daß wir dies öffentlich anerkennen müssen. Zugleich aber fühlen wir uns veranlaßt zu bemerken, daß durch die von den benannten Herrn eingeschlagene Wege die Separation auch ohne einen Prozeß schnell beendet worden ist. Mohrin, den 8ten Oktober 1824.

Der Kammerherr von Mülheim. Die Deputirten der hiesigen Kommune.

Wir beehren uns, allen resp. Behörden und Privatpersonen ganz ergebenst anzuzeigen, daß wir, um den vielfach ausgesprochenen Anforderungen zu genügen, eine Steindruckerei angelegt haben. Wir empfehlen uns mit allen in dieses Fach einschlagenden Arbeiten, versprechen prompte Beförderung etwaniger Bestellungen und angemessene billige Preise.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Oktober 1824.

Trowitzsch & Sohn, Hofbuchdrucker.

Die

Die Hebung der Gefälle des Brücken- und Klippdamm-Zolles zu Küstrin, welche zum 1sten Januar k. J. pachtlos wird, soll der höheren Bestimmung gemäß anderweit auf 2 Jahre bis zum 1sten Januar 1827 an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin wird „Montag den 8ten November 1824" im hiesigen Steueramte abgehalten, woselbst auch die Pachtbedingungen von heute ab eingesehen werden können.

Küstrin, am 8ten Oktober 1824. Der Obersteuerkontrolleur Platen.

Der Unterzeichnete ist Willens, seine hieselbst belegene Brennerei nebst allen dazu gehörigen Utensilien, nebst einer eisernen zweiblättrigen Darre, aus freier Hand zu verkaufen. Es ist dazu ein Termin auf „den 2ten Februar k. J." angesetzt, wozu ich Kauflustige einlade.

Zehden, den 17ten Oktober 1824. Der Brenner Stoltzmann.

In Schönrade sollen 400 Wispel Kartoffeln verkauft werden, unter der Bedingung, daß sie der Käufer daselbst auch verbrennt. Die nähern Bedingungen sind täglich in der hiesigen Oekonomie zu erfahren. Schönrade, den 17ten Oktober 1824.

Das Dominium.

Ein Stück Land am Soldiner See, 39 Morgen und 29 QRuthen groß, wovon über die Hälfte Waizenboden enthält, kann sofort unter sehr billigen Bedingungen verkauft werden von der Wittwe Studt, in Soldin.

Eine frischmilchende Eselin mit Füllen wird gesucht. Wer eine solche zu verkaufen hat, wird gebeten dem Unterzeichneten, unter Bemerkung des Preises, davon Nachricht zu geben.

Amt Sachsendorf, den 19ten Oktober 1824. Baath.

Anton Wiedvald, Kürschner, empfiehlt sich mit allen Sorten Mützen, Pelzkragen, Pelerinen, Besätzen, Kaninfutter, Handschuhen und allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln; nimmt jede Bestellung an, verspricht billige Preise und einen Jeden nach Zufriedenheit zu bedienen. Er wohnt beim Herrn Bäckermeister Petke im Hofe links eine Treppe hoch an dem Markt in Küstrin.

Das Königliche Hohe Ministerium des Handels hat uns durch ein Patent vom 7ten Oktober a. c. das für alle Provinzen der Monarchie gültige, auf vier nacheinanderfolgende Jahre lautende ausschließliche Recht ertheilt, kantenartige Gewebe aus Lahngespinnst nach der uns eigenthümlichen Methode auf Posamentierstühlen anzufertigen und zu Offizier-Schärpen einzurichten. Indem wir dieses hierdurch, gemäß der gesetzlichen Verordnung vom 14ten Oktober 1815 öffentlich bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die Beschreibung unseres Verfahrens bei erwähntem hohen Ministerio niedergelegt ist.

Berlin, den 9ten Oktober 1824.

Die Unternehmer einer Gold- und Silber-Manufaktur, Pätzelt & Preuß.

Denjenigen hohen Herrschaften, mit welchen ich zeither die Ehre hatte in Geschäftsverhältnissen zu stehen, und einem geehrten Publikum zeige ich gehorsamst an, daß ich mich jetzt hier in Frankfurth a. d. O. häuslich niedergelassen habe und in der Richtstraße bei dem Herrn Gastwirth Reymer wohne. Ich bitte die hohen Herrschaften und das geehrte Publikum, mich auch fernerhin mit Aufträgen zu versehen, und verspreche, daß ich mich auf alle Weise bestreben werde, dem in mich gesetzten Vertrauen durch reelle und billige Bedienung zu entsprechen. L. S. Posener, aus Schermeißel, Roßhändler und Mäkler.

Bücher-Anzeigen.

Penelope. Taschenbuch für das Jahr 1825. Mit Beiträgen von van der Velde, Blumen-

menhagen, Eck, von Heyden, Lauw, von der Malsburg, Schilling, von Schlippenbach, Weisflog. Herausgegeben von Theodor Hell. 14r. Jahrgang. Mit 8 Kupfern. Leipzig, J. C. Hinrichsche Buchhandl. 1 Rthlr. 16 Gr. In Marokin 2 Rthlr. 20 Gr. In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung zu haben.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden sind so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt zu haben: Erzählungen aus dem Leben in Schottland, aus dem Englischen übersetzt, von W. A. Lindau. gr. 8. Preis 1 Rthlr. Die Sammlung, aus welcher die hier verdeutschten sieben Erzählungen genommen, sind in ihrer Zartheit und Innigkeit so ansprechend, und der darin wehende Geist sittlicher Reinheit macht einen so wohlthätigen Eindruck auf das Gemüth, daß sie gewiß auch unter uns sich viele Freunde gewinnen werden.

In der unterzeichneten Buchhandlung ist erschienen: Vorlegeblätter zum Unterricht in der deutschen und englischen Kurrentschrift von C. L. F. Stein, Lehrer am Königl. Schullehrer-Seminarium in Neuzelle, (Ladenpreis in sauberem Futteral 10 sgl., in Anzahl gegen baare Einsendung des Betrags von uns selbst bezogen à 7½ sgl. Diese Vorlegeblätter zeichnen sich vor andern in Steindruck erschienenen besonders durch eine einfache und jetzt allgemein beliebte Handschrift aus, die sich in Form und Lage am besten mit der von Heinrigs vergleichen läßt. Der Herr Verfasser berücksichtigte bei Herausgabe derselben besonders seine früheren Schüler und wünscht nicht minder, daß solche Jünglinge sich mittelst derselben im Schreiben vorbereiten möchten, die in das Neuzeller Königl. Schullehrer-Seminar aufgenommen werden wollen! Der höchst wohlfeile Preis möchte die Anschaffung dieser Vorschriften vor andern sehr erleichtern und hat auch die Königl. hochpreißliche Regierung zu Frankfurth a. d. O. dieselben in No. 33. des Amtsblatts einer Empfehlung gewürdigt.

Darnmannsche Buchhandlung in Züllichau.

In der P. G. Hilscherschen Buchhandlung in Dresden ist so eben erschienen und in der Darnmannschen Buchhandlung in Züllichau und Freistadt zu haben: Geschenk für die weibliche Jugend, zunächst für protestantische Mädchenschulen, nach der Madame Campan bearbeitet von S. L. Gutmann. Preis 4 gr. (25 Exempl. 3 Rthlr. 50 Exempl. 5 Rthlr. 12 Gr.) Ein solches Lehrbüchlein für Schule und Haus, womit Töchtern des mittlern Bürgerstandes eine mit Klarheit, einfacher Herzlichkeit und steter Rücksicht auf ihre künftigen Lebensverhältnisse abgefaßte Anweisung in die Hände gegeben wird, hat, seltsam genug, noch gänzlich gefehlt.

In allen Buchhandlungen ist zu haben, in Frankfurth a. d. O. in der Flittnerschen Buch- und Kunsthandlung: Reinhards Erhebungen über Welt und Gegenwart, zu Gott und Zukunft, christliche Belehrung und Beruhigung über die Unvollkommenheiten und Uebel des Erdenlebens aus den Religionsvorträgen, des seel. Oberhofpredigers Dr. Reinhard gezogen von M. J. H. Weikert. 8. Chemnitz, Starke, 1 Rthlr. 18 Gr. Es war ein glücklicher Gedanke aus den vortrefflichen Vorträgen des unvergeßlichen Reinhard das auszuwählen und zusammenzustellen, was dem Trostbedürftigen und Trostersehnenden Gemüth Stärkung und Erquickung, zu gewähren, so ganz sich eignet. So können nun auch die, denen es zu schwer fällt, die zahlreichen Sammlungen der Reinhard'schen Predigten sich eigen zu machen, und die doch so gern des großen Mannes salbungsvolle, kräftig zum Herzen sprechende, Worte vernehmen, und auf sich wirken lassen möchten, diesen ihren Lieblingswunsch erfüllt sehen, und in trüben Stunden dessen theilhaftig werden, was ihnen noth thut, um nicht zu verzagen.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 44. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 3ten November 1824.

Bekanntmachung. Dem Bürger und Handelsmann Saul Abelsdorff aus Berlin ist nach seiner Anzeige in der Nacht vom 26sten zum 27sten d. M. auf dem Wege von Schermeisel nach dem Kurtziger Kruge sein Reisekoffer hinten vom Wagen verloren gegangen oder aber gestohlen worden. In demselben sollen sich folgende Sachen befunden haben: 1) ein Bürgerbrief auf den ꝛc. Abelsdorff lautend und in diesem Jahre ausgestellt. 2) drei Hemden gezeichnet mit S. A. 3) Vier weiße Bastardtücher eben so gezeichnet. 4) zwei Vorhemdchen desgl. 5) Einhundert Stück Friedrichsd'or. 6) zweihundert Stück 5 Rthlr. Tresorscheine. 7) achthundert Rthlr. in $\frac{1}{1}$ wobei 4 Rollen a 50 Rthlr. ganz neu eingenäht gewesen. 8) dreihundert Rthlr. in $\frac{1}{2}$ und 9) zweihundert Thaler in $\frac{1}{12}$. Dem ehrlichen Finder so wie dem Entdecker des etwanigen Diebes, verspricht der ꝛc. Abelsdorff eine Belohnung von 20 Stück Friedrichsd'or.

Zielenzig, den 28sten Oktober 1824. Der Kreislandrath Sydow.

Bekanntmachung. Im Marienwerderschen Regierungsdepartement soll die im Schwetzer Kreise belegene, zum Königl. Forstrevier Lindenbusch gehörige Glashütte Louisenthal, welche wegen der Nähe der Weichsel sehr guten Absatz und das benöthigte Holz ganz in der Nähe hat, nebst dazu gehörigen Gebäuden und circa 192 Morgen Land, vom 1sten Januar 1825 ab, auf die Dauer von etwa 20 Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Bietungstermin ist auf „den 1sten Dezember dieses Jahres" angesetzt und wird im Forsthause Lindenbusch — 3 Meilen von Schwetz und Tuchel — durch die Forstinspektion Osche abgehalten werden. Es werden nun alle diejenigen, welche die Pacht zu übernehmen geneigt sind, hierdurch eingeladen, im Termine zu erscheinen und ihre Erklärung abzugeben. Sollte Jemand dem Termin nicht selbst beiwohnen können, so kann dies durch eine gerichtlich bevollmächtigte Person geschehen. Schriftliche Offerten sind in legaler Form 8 Tage vor dem Termin einzusenden wenn die große Entfernung diesen Weg nöthig macht. Die Pachtbedingungen können sowohl bei der unterzeichneten Königl. Regierung als bei der Königl. Forstinspektion in Osche eingesehen werden, wo auch Abschriften auf Verlangen ertheilt werden.

Marienwerder, den 23sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung.

Publikandum. Zur Verpachtung des Vorwerks Neuhoff Amts Bublitz auf drei Jahre, wird hiermit ein öffentlicher Bietungstermin zum „19ten November d. J." auf dem Amtssitze angesetzt. Bietungslustige werden dazu eingeladen. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Cöslin, den 30sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Publikandum. In Gemäßheit Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 7ten

Juli d. J., soll das Vorwerk Ackerhoff nebst der Brau- und Branntweinbrennerei Amts Bublitz zur Veräußerung, im Wege der öffentlichen Licitation gestellt werden. Hierzu wird ein Termin „zum 20sten November d. J." auf gedachtem Amte festgesetzt, und werden Kauflustige dazu eingeladen. Die Anschläge und Bedingungen sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen. Cöslin, den 21sten September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Avertissement. Das dem Eigenthümer Johann Friedrich Blauert gehörige in dem Kolonidorfe Friedrich der Große belegene Grundstück, welches zu der Abdeckereinutzung bei Kriescht gehörte, von 21 Morgen Bruchland und 16 Morgen auf der Höhe, ist mit den Gebäuden auf 2600 Rthlr. in Silber Kourant abgeschätzt und Schuldenhalber sub hasta gestellt worden. Die Bietungstermine stehen auf „den 27sten Oktober d. J., den 28sten Dezember und den 2ten März 1825." jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königl. Schlosse an, weshalb besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert werden, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, um ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sonnenburg, den 20sten Juli 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Avertissement. Von dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Sonnenburg ist das Bauer- und Einhufen-Guth des Christian Friedrich Liersch zu Trebow, welches mit den Gebäuden auf 650 Rthlr. in preuß. Courant gerichtlich abgeschätzt worden ist, Schuldenhalber sub hasta gestellt, und die Bietungs-Termine stehen auf „den 1sten Oktober, den 5ten November und den 9ten Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr," in der Gerichtsstube auf dem hiesigen Königlichen Schlosse an. Es werden daher Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, sich spätestens in dem letzten Termine zu melden, und ihr Gebot abzugeben; wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll Die Verkaufs-Taxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sonnenburg, den 14ten August 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement. Zum öffentlichen Verkauf der sub No. 151 der hiesigen Stadt belegenen, zum Nachlaß des Apothekers Gustav Friedrich Matthesius und dessen Ehegattin, Dorothea Wilhelmine Henriette geborne Herzbruch, zuletzt verehelicht gewesene Schmidt gehörigen Königlichen Schulamts-Apotheke, welche auf 11316 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, haben wir drei Bietungstermine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf „den 25sten September und den 29sten Dezember a. c. Vormittags um 11 Uhr und 12ten März 1825 Vormittags um 11 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr" vor dem ernannten Deputato Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Jochmann anberaumt. Wir fordern alle zahlungsfähige Kauflustige auf, sich an dem gedachten Tage und zur bestimmten Stunde entweder in Person oder durch mit gerichtlicher Spezial-Vollmacht und hinlänglicher Information versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justizkommissarien auf dem Königlichen Land- und Stadtgericht hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden nach eingeholter Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen. Auf Gebote, die nach dem Termine eingehen, wird keine Rücksicht weiter genommen werden und steht es jedem Kauflustigen frei, die Taxe des zu versteigernden Grundstücks jeden Nachmittag in der Registratur mit Muße zu inspiciren. Liegnitz, den 10ten Juli 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Die

Die zum Nachlaß des Schulhalter Fritsche gehörigen Grundstücke, ein Wohnhaus mit Zubehör mit der Taxe von 715 Rthlr. eine halbe Hufe Land mit der Taxe von 495 Rthlr. 15 Sgr., ein Morgen Land mit der Taxe von 33 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., ein Stück Land alter Hof genannt, mit der Taxe von 35 Rthlr., ein Garten mit der Taxe von 91 Rthlr., eine Scheune mit der Taxe von 100 Rthlr., sollen Theilungshalber dem Meistbietenden in dem auf „den 20sten Januar 1825" angesetzten Termin Vormittags 10 Uhr auf der Gerichtsstube zum Verkauf gestellt, und mit Genehmigung der Erbinteressenten der Zuschlag ertheilt werden. Kauflustige werden dazu eingeladen. Die Taxe und Bedingungen sind bei uns in dem hier angeschlagenen Subhastationspatent und in der Registratur einzusehen.

Lippehne, den 29sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das sub No. 4. am Markte hieselbst belegene, fol. 13. des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem hiesigen Ackerbürger Christian Ludwig Daniel zugehörige Vierhüfnergut nebst Zubehör, welches auf 4486 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist Schuldenhalber sub hasta gestellt und sind die Bietungstermine auf „den 4ten September und 6ten November d. J., terminus peremtorius aber auf den 6ten Januar 1825." Vormittags 11 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle hieselbst angesetzt worden, in welchem letztern Termine gedachtes Grundstück nebst Zubehör, falls nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, ohnfehlbar dem Meistbietenden zugeschlagen und auf die etwa nachher einkommenden höhern Gebote keine Rücksicht weiter genommen werden wird. Die aufgenommene Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Müllrose, den 25sten Juni 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Das zum Nachlasse des Tuchmachermeisters Martini gehörige, in der Krummengasse neben Werner und Mielisch belegene Wohnhaus, welches gerichtlich auf 480 Rthlr. 16 Sgr. taxirt ist, soll theilungshalber in dem auf „den 29sten November d. J." Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube angesetzten Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sommerfeld, den 14ten September 1824.

Das Hof- und Stadtgericht.

Nachdem auf den Antrag der Erben des verstorbenen Müllers Gottfried Richter die zu dem Nachlasse desselben gehörige Windmühle zu Dobern, welche mit den dazu geschlagenen Grundstücken nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 1075 Rthlr. abgeschätzt ist, sub hasta gestellt und hierzu Termin auf „den 2ten Dezember d. J." festgesetzt worden ist, so werden besitzfähige Kauflustige hierdurch geladen, in demselben an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und Falls nicht rechtliche Umstände es hindern, den Zuschlag an den Meistbietenden zu gewärtigen. Auf später eingehende Mehrgebote wird keine Rücksicht genommen und kann übrigens die Taxe, welche dem ausgehängten Patent beigefügt ist, auch in hiesiger Registratur täglich eingesehen werden. Amtitz, den 3ten September 1824.

Das Herrschaftsgericht.

Ediktalcitation. Der bei dem vormaligen Königl. Sächsischen Linieninfanterieregimente von Cerini und der von Koseritzschen Kompagnie gestandene Musketier Christian Kolske aus dem zur hiesigen Herrschaft gehörigen Dorfe Scheuno gebürtig, welcher im Jahre 1807 den Feldzug nach Pohlen mitgemacht hat und von da her bis jetzt weder zurückgekehrt ist, noch sonst einige Nachricht von sich gegeben hat, wird, so wie dessen etwa unbekannte Erben und Erbnehmer, auf den Antrag seiner Geschwister, des Tagearbeiters Gottlob Kolske, der Marie Elisabeth verehel. Tagelöhner Henoch geb. Kolske, und der Marie verehel. Amtsbüdner Stapke geb. Kolske,

Kolske, hierdurch öffentlich aufgefordert, sich binnen drei Monaten und spätestens in dem auf „den 7ten Dezember c.“ festgesetzten Termine Vormittags um 10 Uhr schriftlich oder persönlich in der hiesigen Kanzlei zu melden, widrigenfalls er für todt erklärt und die ihm eigenthümlich angehörige zu Scheuno belegene Häuslernahrung seinen Geschwistern überlassen werden soll.

Pförten, den 14ten August 1824.

Die Gräflich Brühlsche Herrschaftskanzlei.

Erbverpachtung der Kirchengrundstücke zu Kerckow. Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung sollen die Grundstücke der Kirche zu Kerckow bei Soldin in dem herrschaftlichen Hause daselbst den 9ten Dezember 1824 zum Meistgebot auf einen Erbkanon von 4 Wispel 17 Scheffel 12 Metzen Roggen feilgestellt werden. Liebhaber können die Morgenzahl der Grundstücke, den berechneten Kanon und die Bedingungen der Erbverpachtung hier in den Akten, in Schildberg bei dem Herrn Prediger Holz, in Kerckow bei dem Herrn Amtmann Schneider und dem Schulzen Thürmann erfahren, und sich die Grundstücke nebst der auf 165 Rthlr. taxirten Scheune besehen. Lippehne, den 30sten Oktober 1824.

Das Patrimonialgericht über Kerckow.

Bekanntmachung. Da im peremtorischen Bietungstermin den 30sten September c. für das Krügersche Erbpachtsgut von 30 M. 94 Ruthen zu Neu-Manschnow, dessen Ertrags-Taxe auf 905 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. und dessen Gebäude-Taxe auf 870 Rthlr. 20 Sgr. ausgefallen, sich kein Bieter eingefunden, so wird auf Antrag der Gläubiger ein nochmaliger Verkaufstermin auf „den 24sten November c.“ Vormittags um 11 Uhr im Amte Sachsendorff angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die ganze diesjährige Erndte und bestellte Wintersaat, mit ausgeboten wird.

Küstrin, den 5ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Sachsendorff.

Subhastationspatent. Auf den Antrag der Universalerben des Herrn v. Heinersdorff zu Möstchen soll 1) das ehemalige katholische Schulhaus mit Garten, taxirt auf 216 Rthlr. 9 Sgr.; 2) das ehemalige evangelische Schulhaus mit Garten, abgeschätzt auf 239 Rthlr. 8 Sgr., beide zu Möstchen belegen, im Wege der freiwilligen Subhastation in termino „den 30sten Dezember d. J.“ früh 11 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Möstchen verkauft werden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Meistbietenden der Zuschlag sofort ertheilt werden soll, und die Taxe und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Schwiebus, den 22sten Oktober 1824.

Das Patrimonialgericht zu Möstchen.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung zufolge soll der Salz-Speicher zu Niederkränig bei Königsberg i. d. N. im Wege der Lizitation an den Meistbietenden veräußert werden, wozu Terminus auf „den 15ten Dezember c.“ Vormittags 10 Uhr festgesetzt wird, an welchem sich Kauflustige in dem Königl. Steueramte zu Königsberg i. d. N. einfinden wollen, woselbst die Verkaufsbedingungen, während der Abfertigungsstunden täglich eingesehen werden können.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Oktober 1824.

Der Steuerrath Kretzig.

In Schönrade sollen 400 Wispel Kartoffeln verkauft werden, unter der Bedingung, daß sie der Käufer daselbst auch verbrennt. Die nähern Bedingungen sind täglich in der hiesigen Oekonomie zu erfahren. Schönrade, den 17ten Oktober 1824.

Das Dominium.

Auktion.

Auktion. Auf Verfügung des Königlichen Landgerichts hieselbst sollen „am 15ten November d. J.“ Vormittags 9 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause zu Schönfeld bei Krossen folgende Gegenstände, als: Spiegel, Gläser, Leinenzeug, Betten, Gardinen, Kupfer, Zinn, Sophas, Kommoden, Stühle, Tische, Spinde, so wie verschiedene andere Mobilien und einiges Silbergeschirr, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, welches Unterzeichneter vermöge erhaltenen Auftrags hierdurch bekannt macht.

Krossen, den 28sten Oktober 1824. Der Landgerichtssekretair Weizmann.

„Den 6ten November d. J.“ soll vor dem Löwen zu Frankfurth a. d. O. ein zweisitziger halbverdeckter Kutschwagen, meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Sonnenburg, den 23sten Oktober 1824.

Holzthiem, Königl. Land- und Stadtgerichts-Aktuarius.

Bekanntmachung. Für die verschiedenen Kasernen Gebäude, das allgemeine Garnison-Lazareth und die Wachten zu Küstrin, soll das Brennmaterial in Folge höherer Verfügung für das Jahr 1825, bestehend in 672¾ Klafter Weichholz zur Mindestlizitation gestellt werden. Hiezu ist ein Termin auf „den 15ten November c.“ Vormittags um 10 Uhr in dem Bureau des Garnisen-Verwaltungs-Inspektors in der Schloßkaserne anberaumt, bei welchem die näheren Bedingungen einzusehen sind. Lieferungslustige werden eingeladen in diesem Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben, und haben zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden der Zuschlag von der Königlichen Regierung ertheilt werden wird.

Küstrin, den 31sten Oktober 1824. Radecke.

Auf dem Wirthschaftsamte Altdöbern bei Kalau stehen 200 Schock dreijähr. 9 — 11 zöllige, und 100 Schock zweijähr. Karpfen Satz, zu billigen Preisen zum Verkauf. Hecht.

Bekanntmachung. Um vorkommende Irrungen zu vermeiden mache ich hiermit bekannt, daß meinem Sohne Karl Seedel hierselbst, das Meisterrecht als Glaser, von der Gewerksinnung zu Wittichenau ertheilt worden ist. Spremberg, den 23sten Oktober 1824.

Der Glasermeister Thomas Seedel.

Wir beehren uns, allen resp. Behörden und Privatpersonen ganz ergebenst anzuzeigen, daß wir, um den vielfach ausgesprochenen Anforderungen zu genügen, eine Steindruckerei angelegt haben. Wir empfehlen uns mit allen in dieses Fach einschlagenden Arbeiten, versprechen prompte Beförderung etwaniger Bestellungen und angemessene billige Preise.

Frankfurth a. d. O., den 26sten Oktober 1824.

Trowitzsch & Sohn, Hofbuchdrucker.

Freitag den 19ten November d. J. Vormittags 10 Uhr sollen einige 20 Stück zum Kavalleriedienst unbrauchbar gewordene Pferde meines unterhabenden Regiments, hieselbst auf dem Paradeplatze öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird. Fürstenwalde, den 30sten Oktbr. 1824.

v. Kracht, Oberst und Kommandeur des 3ten Ulanenregiments.

Der vor der Karthauslandwehr sub No. 227 der Bullenwiese gegenüberliegende Obst- und Ackerberg von 6 Scheffel Aussaat, worauf 500 Obstbäume stehen, nebst Wohnhaus, bestehend aus einer Küche und 4 Wohnstuben, einem Stalle für 2 Pferde, geräumiger Kammer, Keller und Bodenraum, ist sofort aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige haben sich beim Eigenthümer zu melden. Frankfurth a. d. O., den 29sten Oktober 1824.

Bücher-Anzeige.

In der Hoffmannschen Buchhandlung in Frankfurth a. d. O. ist zu haben: Das Mädchen von

Digitized by Google

von Ithaka oder Odysseus Krone. Ein Roman in 2 Theilen von Dr. Christian Müller. 1824. Preis 2 Rthlr. 8 Gr. Eine Reise des Verfassers durch die jonischen Inseln und sein längerer Aufenthalt in Italien und Sicilien, zunächst aber die in der neuesten Zeit geschehene Auffindung einer altgriechischen goldenen Krone in den Ruinen der alten Odysseusburg zu Ithaka sind die Veranlassung zu diesem Romane. Gewiß war es ein glücklicher Gedanke des Verfassers sich des Romans zu bedienen, um das vielfach Interessante auszusprechen, was er über jene Inseln, über Italien und Sicilien mitzutheilen hatte; auch war es nur durch das Gewand des Romans möglich, die schöne Welt Homers auf den jonischen Inseln an die Gegenwart zu knüpfen, durch Vergleichungen mit dem Heute wieder interessant zu machen, und im vielfachen Farbenglanz erscheinen zu lassen, Aufgaben, die ihm so trefflich gelungen sind. Das übrigens darein verwebte gegenwärtige schöne Interesse an Griechenland, worauf die ganze Fabel des Romans berechnet ist, macht endlich das Ganze nur noch um so anziehender.

In der Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung von C. G. Hendeß in Cöslin erscheint zu Ostern 1825 auf Subskription: Wie erzieht man Levkoiensaamen, der gefüllte Stärke in Menge giebt, woran erkennt man ihn, und wie verschafft man sich davon Floren in höchster Vollkommenheit und Schönheit und von langer Dauer, sowohl im freien Garten als in Töpfen? 8. Von F. H. A. Thiele, Prediger in Pitzerwitz bei Pyritz. Bis Ostern 1825, wo das Buch an die geehrten Subskribenten broschirt und versiegelt versandt wird, nehmen alle Buchhandlungen und die Hendeß'sche Buchdruckerei in Stargard Subskription auf Druckpapier 20 Sgr. Schreibpapier 25 Sgr. an. Nachher tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.

In allen Buchhandlungen des In- und Auslandes sind folgende im Verlage von C. F. Amelang in Berlin erschienene technologische und ökonomische Werke zu haben: Hermbstädt, Sigm. Fr. Dr., chemische Grundsätze der Kunst Bier zu brauen. Zweite verbesserte Auflage. gr. 8. Mit 3 Kupfertafeln. 2 Rthlr. Hermbstädt, chemische Grundsätze der Kunst Branntwein zu brennen. Zwei Theile in gr. 8. Mit 19 Kupfertafeln. Zweite vermehrte Auflage. 6½ Rthlr. Hermbstädt, chemische Grundsätze der Destillirkunst und Liqueurfabrikation. gr. 8. Mit 4 Kupfertafeln. 2⅔ Rthlr. Hermbstädt, Anleitung zu der Kunst, wollene, seidene, baumwollene und leinene Zeuge, ächt und dauerhaft selbst zu färben. gr. 8. ½ Rthlr. Hermbstädt, Anleitung zur Kultur und Fabrikation des Rauch- und Schnupftabacks; nach agronomischen, technischen und chemischen Grundsätzen. gr. 8. 2½ Rthlr. Hermbstädt, Gemeinnütziger Rathgeber für den Bürger und Landmann; oder Sammlung auf Erfahrung gegründeter Vorschriften zur Darstellung mehrerer der wichtigsten Bedürfnisse der Haushaltung so wie der städtischen und ländlichen Gewerbe. gr. 8. 5 Bände. Geheftet a ¼ Rthlr. 3¼ Rthlr. (Von den 3 ersten Bänden erschien bereits die zweite vermehrte Auflage.) Grebitz, Caroline Eleonore, die besorgte Hausfrau in der Küche und Vorrathskammer. 2 Thle. in 8. 1⅙ Rthlr. Kölle, Dr. Aug. (Finanzrath) System der Technik. gr. 8. 1¾ Rthlr. Scheibler, Seph. Wilhelm., Allgemeines deutsches Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen. Fünfte Auflage. 8. Mit Titelkupfer. 1 Rthlr. Singstock, G. E., vollständiges Handbuch der feinen Kochkunst. Auf 30jährige Erfahrung gegründet und mit 2391 Vorschriften belegt. Drei Theile. Zweite vermehrte Auflage. 2 Rthlr. Verzeichniß der vorzüglichsten ökonomischen und forstwissenschaftlichen Werke Deutschlands, welche in der Buchhandlung von C. F. Amelang vorräthig sind. Zweite bis 1823 fortgeführte Auflage. Geheftet ½ Rthlr. Wredow, J. C. L., der Gartenfreund. Oder vollständiger, auf Theorie und Erfahrung gegründeter Unterricht über die Behandlung des Bodens und Erziehung der Gewächse im Küchen-, Obst- und Blumengarten, in Verbindung mit dem Zimmer und Fenstergarten. gr. 8. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mit allegor. Titelkupfer und Vignette. Geh. 2 Rthlr.

In Frankfurth a. d. O. in der Hoffmannschen Buchhandlung — in Züllichau bei Darnmann — vorräthig.

Oeffentlicher Anzeiger

als

Beilage zu No. 45. des Amts-Blattes

der Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurth an der Oder.

Ausgegeben den 10ten November 1824.

Bekanntmachung. Dem Bürger und Handelsmann Saul Abelsdorff aus Berlin ist nach seiner Anzeige in der Nacht vom 26sten zum 27sten d. M. auf dem Wege von Schermeisel nach dem Kurtziger Kruge sein Reisekoffer hinten vom Wagen verloren gegangen oder aber gestohlen worden. In demselben sollen sich folgende Sachen befunden haben: 1) ein Bürgerbrief auf den ꝛc. Abelsdorff lautend und in diesem Jahre ausgestellt. 2) drei Hemden gezeichnet mit S. A. 3) Vier weiße Bastardtücher eben so gezeichnet. 4) zwei Vorhemdchen desgl. 5) Einhundert Stück Friedrichsd'or. 6) zweihundert Stück 5 Rthlr. Tresorscheine. 7) achthundert Rthlr. in $\frac{1}{4}$ wobei 4 Rollen a 50 Rthlr. ganz neu eingenäht gewesen. 8) dreihundert Rthlr. in $\frac{1}{8}$ und 9) zweihundert Thaler in $\frac{1}{12}$. Dem ehrlichen Finder so wie dem Entdecker des etwanigen Diebes, verspricht der ꝛc. Abelsdorff eine Belohnung von 20 Stück Friedrichsd'or.

Zielenzig, den 28sten Oktober 1824. Der Kreislandrath Sydow.

Bekanntmachung. Nach der Anzeige des Gutsbesitzers Otto auf Wuthenow bei Soldin soll seinen Reiseknechten in der Nacht vom 25sten zum 26sten v. M. ein schwarzbrauner Wallach mit Stern 6 bis 7 Jahr alt, großer und langer Statur auf den Hinterfüßen etwas steif gehend, aus dem Gaststall zu Kriescht entlaufen, und höchstwahrscheinlich unbefugterweise von Fremden aufgefangen sein. Alle Wohllöbl. Polizeibehörden werden hiernach dienstlichst ersucht, auf das quaest. Pferd vigiliren und solches gegen Erstattung der Kosten an den Eigenthümer abliefern zu lassen. Zielenzig, den 3ten November 1824.

Der Kreislandrath Sydow.

Avertissement. Das im VII. Schlage bei dem Vorwerke Worfelde sub No. 8. und 9. belegene, dem Bauer Christian Schärfke zu Arensdorf gehörige Wiesengrundstück von resp. 5 und 5 Magdeb. Morgen, soll mit der gerichtlichen Taxe der 800 Rthlr. in Silberkourant. worauf in termino den 17ten August c. 390 Rthlr. geboten worden sind, auf den Antrag des Besitzers und eines Realgläubigers anderweitig sub hasta gestellt werden, und stehet bereits der Licitationstermin auf „den 26sten November d. J.“ Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige vorgeladen werden, um ihr Gebot abzugeben, wobei ihnen jedoch bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf dieses Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden soll. Die Verkaufstaxe kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Sonnenburg, den 4ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Von dem Königl. Preuß. kombinirten Gericht hieselbst, wird die, dem Kaufmann Löwenberg aus Neudam gehörige, in Zellin zwischen den Kossäthen Junge und Martin Merten belegene, sub Nro. 30. des Hypothekenbuchs von Zellin verzeichnete Neukossäthen-Nahrung,

nebst Ländereien und sämmtlichen Wiesen, welche auf 1373 Rthlr. 15 gr. gerichtlich abgeschätzt sind, schuldenhalber sub hasta gestellt, und es sind die Bietungs-Termine auf „den 18ten Oktober, den 19ten November und den 21sten Dezember c.“ welcher letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichtsstube angesetzt worden, zu welchem Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit der Maßgabe eingeladen werden, daß dem Meistbietenden im letzten Termine, wenn nicht rechtliche Umstände es verhindern, der Zuschlag sofort ertheilt werden wird. Die Taxe kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Bärwalde in d. Neum., den 8ten September 1824.

Königl. Preuß. kombinirtes Gericht.

Bekanntmachung. „Mittwoch den 17ten November c.“ Vormittags um 11 Uhr soll im Königl. Amte Friedrichsaue die sub hasta stehende Büdnerstelle des Michael Schmidt zu Genschmar, aus 27 Morgen 150 Ruthen Land bestehend, deren jährlicher Ertrag auf 25 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf. ausgemittelt ist, auf ein Jahr an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden. Cüstrin, den 30sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Friedrichsaue.

Die zum Nachlasse des Büdner Kipper gehörige zu Güstebiese belegene Büdnerstelle, soll theilungshalber „am 18ten Januar 1825“ Vormittags 11 Uhr im Neiderschen Gasthofe daselbst verkauft werden. Sie ist zu 152 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt, welche Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Amt Gräneberg bei Königsberg i. d. N., den 8ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Justizamt.

Erbverpachtung der Kirchengrundstücke zu Kerckow. Auf Befehl der Königl. Hochlöbl. Regierung sollen die Grundstücke der Kirche zu Kerckow bei Soldin in dem herrschaftlichen Hause daselbst den 9ten Dezember 1824 zum Meistgebot auf einen Erbkanon von 4 Wispel 17 Scheffel 12 Metzen Roggen feilgestellt werden. Liebhaber können die Morgenzahl der Grundstücke, den berechneten Kanon und die Bedingungen der Erbverpachtung hier in den Akten, in Schildberg bei dem Herrn Prediger Holz, in Kerckow bei dem Herrn Amtmann Schneider und dem Schulzen Thürmann erfahren, und sich die Grundstücke nebst der auf 165 Rthlr. taxirten Scheune besehen. Lippehne, den 30sten Oktober 1824.

Das Patrimonialgericht über Kerckow.

Bekanntmachung. „Am Montag den 6ten Dezember d. J.“ Vormittags um 11 Uhr wird in unserm Geschäftszimmer die privative Sommer- und Winterfischerei auf folgenden im Cladower Forstrevier belegenen Seen, als: 1) dem kleinen Zuchensee im Jagen 22 unweit der Lübbeseeschen Mühle, von circa 6 Morgen, 2) den beiden schwarzen Seen im Jagen 114 zwischen Himmelstädt und dem Blechhammer, von circa $2\frac{1}{2}$ Morgen, und 3) dem Kesselsee im Jagen 30 unweit dem Blechhammer, von circa 2 Morgen öffentlich an den Meistbietenden vom 1sten Januar 1824 ab auf 6 oder 12 Jahre unter Vorbehalt der höhern Genehmigung des Zuschlags verpachtet. Der Meistbietende hat im Termine hinreichende Sicherheit für sein Gebot zu bestellen. Landsberg a. d. W., den 4ten November 1824.

Königl. Preuß. Forstinspektion.

Bekanntmachung. Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlasse des verstorbenen Brauers Johann Ernst Wigand gehörigen, am alten Viehmarkt belegenen und im Hypothekenbuch sub No. 63. Vol. I. verzeichneten Wohn- und Brauhauses nebst Pertinenzien, welche Grundstücke auf 1049 Rthlr. 19 Sgr. gerichtlich gewürdigt sind, haben wir auf den Antrag der Erben einen anderweitigen peremtorischen Licitationstermin auf „den 17ten Dezember d. J.“

J." Vormittags 11 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube anberaumt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden, nach erfolgter Genehmigung der Erben, der Zuschlag ertheilt werden soll. Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden. Neudam, den 4ten November 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Auftrag der Standesherrlichen Kanzlei zu Pförten sollen künftigen 26sten November allhier 178 Klaftern kiefern Scheitholz, 62 Klaftern Stockholz, 50 Klaftern Knüppelholz, 45 Stück Brettklötze, 16000 Stück Mauerziegel, 30 Scheffel Korn und 18 Scheffel Hirse auktionsweise gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden, und werden die etwanigen Kauflustigen veranlaßt, an gedachtem Tage früh um 8 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle diesfalls sich einzufinden. Großkölzig bei Forst, den 2ten November 1824.

Das Patrimonialgericht daselbst.

Avertissement. Eine in allen 3 Feldern belegene Hufe Land, welche der Gewandschneider Woth meistbietend erstanden, soll auf den Antrag des Vormundes der Krügerschen Minorennen wegen nicht belegter Kaufgelder nochmals zur Subhastation gestellt werden. Den Verkaufstermin, welcher peremtorisch ist, haben wir auf „den 9ten Februar 1825." hieselbst angesetzt, zu welchem wir Kauflustige hiemit einladen, unter der Versicherung, daß der Meist- und Bestbietende der Zuschlag zu gewärtigen hat. Die Taxe auf Höhe von 522 Rthlr. 15 Sgr. kann in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Woldenberg, den 31sten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Bekanntmachung. Da sich am 8ten September c. kein Bieter auf das, ad Instantiam Fisci sub hasta stehende Gottlieb Düringsche Erbpachtsgut zu Letschin, wozu 15 Morgen Bruchland, Wohnhaus, und Scheune gehören, wovon die Ertragstaxe auf 242 Rthlr. 10 sgr. die Taxe der Gebäude aber auf 586 Rthlr. 21 sgr. ausgefallen, gemeldet hat, so wird gedachtes Gut „den 1sten Dezember c." Vormittags um 11 Uhr im Amte Wollup nochmals öffentlich ausgeboten werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Cüstrin, den 16ten Oktober 1824.

Königl. Preuß. Justizamt Wollup.

Mühlenverkauf. Auf Antrag des Mühlenmeister Vogel zu Cunnersdorff bei Altdöbern ist die demselben erb- und eigenthümlich zugehörige Dorfwassermühle daselbst mit einem Mahlgang, Hirsestampfen und Schneidemühle und dazu gehörigen beiden Gärten zum freiwilligen Verkauf gestellt, und hierzu ein Bietungstermin auf „den 9ten Dezember d. J." Vormittags 11 Uhr zu Cunnersdorff angesetzt. Kauflustige werden dazu eingeladen, und können sich über die Qualität der Mühle mit Zubehör, sowohl bei dem Besitzer selbst, als bei dem unterzeichneten Justiziarius näher unterrichten. Calau, den 6ten November 1824.

Das Poltzische Patrimonialgericht zu Cunnersdorff. Richter.

Bekanntmachnng. Zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung des der hiesigen Kirche zugehörigen sogenannten faulen Sees mit Einschluß der Rohr- und Grasnutzung, vom 16ten Dezember d. J. ab bis den 16ten März 1830. ist ein Termin auf „den 15ten Dezember d. J." Vormittags 11 Uhr allhier zu Rathhause angesetzt worden, zu welchem wir Pachtlustige einladen. Müncheberg, den 4ten November 1824.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Wegen des Neubaues der Mietzelbrücke bei der Schneidemühle im hiesi-

Digitized by Google

sigen Orte, wird die Passage durch denselben, vom 15ten bis den 30sten d. M. gehemmt sein.

Quartschen, den 3ten November 1824.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Bekanntmachung. „Am 24sten November d. J.“ des Vormittags um 11 Uhr sollen auf dem hiesigen Schlosse in den Zimmern des vormaligen Ordensarchivs etwa 20 Centner beschriebenen jedoch reinlichen Papieres, unter den in diesem Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen, imgleichen einige Repositorien und andere Registraturgeräthschaften an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Sonnenburg, den 28sten Oktober 1824.

Im Auftrage des Königl. Geheimen Staats- und Kabinetsarchivs.

Der Regierungsrath Stosch.

Bekanntmachung. Höherer Verfügung zufolge soll der Salz-Speicher zu Niederkränig bei Königsberg i. d. N. im Wege der Lizitation an den Meistbietenden veräußert werden, wozu Terminus auf „den 15ten Dezember c.“ Vormittags 10 Uhr festgesetzt wird, an welchem sich Kauflustige in dem Königl. Steueramte zu Königsberg i. d. N. einfinden wollen, woselbst die Verkaufsbedingungen, während der Abfertigungsstunden täglich eingesehen werden können.

Frankfurth a. d O., den 26sten Oktober 1824.

Der Steuerrath Kretzig.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hypothekentabellen von den Besitzungen zu Greifenhain beider Antheile, Großjauer, Cramsdorf, Lugk, Braneo, Saado, Großziehsar, Zinnitz, Kückbusch, Rauden und Jeschen, angefertiget sind und zur Einsicht der Interessenten und Anmeldung etwaniger Erinnerungen, welche späterhin, nach Maaßgabe des §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1820 nicht mehr berücksichtiget werden können, bis zum 31sten Dezember d. J. bei dem unterzeichneten Justitiar vorliegen. Calau, den 1sten November 1824.

Der Justitiarius Schmerbauch.

Die Brennerei des Guts Wuthenow bei Soldin soll gegen vortheilhafte Bedingungen, vornehmlich ohne Geld-Pacht ausgethan werden, wozu Liebhaber persönlich eingeladen werden.

---

2 und 3 jährige Buchenpflanzen à Schock 6 Sgr. und vorzüglich schöne Birkenpflanzen aus geschonten Gehegen à Schock 4 Sgr. sind in bedeutender Auswahl bei dem herrschaftlichen Revierjäger Koritzky auf dem Topperschen Grunwald im Crossenschen Kreise zu haben.

Daß ich aus meinem Mühlensteinlager hieselbst, zu neuen, sehr heruntergesetzten Preisen verkaufe, mache ich hierdurch ergebenst bekannt.

Cüstrin, den 3ten November 1824. Ouvrier.

Bücher-Anzeige.

Einladung zur Subscription ohne Vorausbezahlung. Klassisches Theater des Auslandes in freien Uebertragungen. Wohlfeile, elegante, mit Meyers deutschem Shakspeare gleichförmige Taschenausgabe Prän. Preiß 4 gr. Sächsisch oder 18 Kreuz. Rhein. für ein Bändchen, so stets ein ganzes Schauspiel enthält. Jede Buchhandlung liefert es dafür, weshalb man sich nicht an uns direkte zu wenden braucht, auch ist daselbst eine ausführliche Ankündigung unentgeldlich zu erhalten. Bis zum 1sten Januar 1825 wird die Subscription geschlossen und dann der Ladenpreis um die Hälfte erhöht. In Frankfurth a. d. O. nimmt die Flittnersche Buch- und Kunsthandlung Subscription an.

Henningssche Buchhandlung.

Digitized by Google

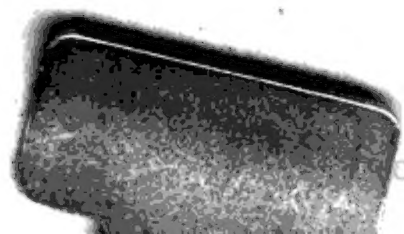

Google